



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 11. Januar 1977

Teil I Nr. 1

Tag	Inhalt	Seite
23. 12. 76	Statut des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung -- Beschluß des Ministerrates	1
3. 1. 77	Anordnung zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 ..	4
8. 12. 76	Anordnung über den Einsatz von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen ..	8

Statut
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Beschluß des Ministerrates
vom 23. Dezember 1976

§ 1

(1) Das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) ist das Organ des Ministerrates zur Durchsetzung der staatlichen Erfordernisse des Schutzes von Leben und Gesundheit der Bürger sowie des sozialistischen Eigentums und anderer Sachwerte vor Gefahren durch hohe Drücke, brennbare Flüssigkeiten und Gase, hohe elektrische Spannungen und beim Heben von Lasten (nachfolgend Arbeits- und Havarieschutz genannt). Seine Tätigkeit ist auf die Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes durch Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften (nachfolgend Betriebe genannt) gerichtet. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Das Amt richtet seine staatliche Überwachung auf solche technischen Anlagen, die es im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne und anderen zentralen Staatsorganen, soweit deren staatliche Aufsichts- und Überwachungsaufgaben berührt werden, in einer Nomenklatur als „überwachungspflichtige Anlagen“ festlegt und diese in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen erläßt. Das Amt unterbreitet dem Ministerrat Vorschläge zur Vorbereitung von Entscheidungen zur Wahrung der staatlichen Interessen bei der Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes.

(3) Das Amt konzentriert sich in seiner Tätigkeit darauf, daß die verantwortlichen Leiter den Arbeits- und Havarieschutz auf der Grundlage des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sichern, die Rechtsvorschriften einhalten und ihre Weiterentwicklung im Einklang mit den Sicherheitsbedürfnissen der Werktätigen und den Erfordernissen der sozialistischen Intensivierung gewährleisten.

(4) Die Aufgaben des Amtes umfassen vor allem die

- Vorbereitung von staatlichen Entscheidungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Arbeits- und Havarieschutzes, einschließlich der Ausarbeitung entsprechender Vorgaben im Rahmen der Jahres- und Fünfjahrplanung, in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen;
- Durchführung zielgerichteter und schwerpunktorientierter Kontrollen, einschließlich technischer Prüfungen, in Betrieben bei der Lösung wissenschaftlich-technischer Aufgaben, bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen sowie beim Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen und bei der Untersuchung von Unfällen und Havarien;
- Analyse der Ergebnisse der Überwachungstätigkeit und die Ableitung von Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung des Arbeits- und Havarieschutzes in den Betrieben.

Das Amt fördert mit der Wahrnehmung seiner Aufgaben in Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen die Vertiefung der Intensivierung der Produktion, insbesondere die Verbesserung der Grundfonds-, Material- und Energieökonomie sowie die Wirksamkeit der Leitung und Planung des Arbeits- und Havarieschutzes.

(5) Das Amt sichert in Abstimmung mit anderen zentralen Staatsorganen, daß bei der staatlichen Überwachungstätigkeit, bei der Vereinheitlichung von Vorschriften und beim Informations- und Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes die sozialistische ökonomische Integration gefördert wird. Es arbeitet dazu eng mit den entsprechenden Organen der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten zusammen. Das Amt ist verantwortlich für die Erfüllung der sich aus dieser Zusammenarbeit und aus anderen internationalen Verpflichtungen für die DDR ergebenden Aufgaben. Es vertritt im Rahmen seiner Aufgabenstellung die DDR

- in entsprechenden Organen des RGW,
- in anderen speziellen internationalen Organisationen bzw. Arbeitsorganen internationaler Organisationen und
- gegenüber nationalen Organen und Einrichtungen anderer Staaten, die auf diesem Gebiet tätig sind.

§ 2

(1) Das Amt arbeitet bei der Lösung seiner Aufgaben auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes eng mit den zentralen Staatsorganen, insbesondere mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, mit den gesellschaftlichen Organisationen, vor allem mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, sowie den wirtschaftsleitenden Organen und örtlichen Staatsorganen zusammen.

(2) Das Amt unterstützt die politisch-ideologische Arbeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes. Es fördert in Zusammenarbeit mit anderen Organen und Einrichtungen den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Betrieben, vermittelt seine Erkenntnisse insbesondere an die Projektanten, Hersteller und Betreiber von überwachungspflichtigen Anlagen und ist verantwortlich für eine wirksame Öffentlichkeitsarbeit, die darauf gerichtet ist, gute Erfahrungen bei der Sicherung des Arbeits- und Havarieschutzes in der Volkswirtschaft breit zu nutzen.

§ 3

(1) Das Amt sichert in Zusammenarbeit mit den zuständigen zentralen Staatsorganen die Einheitlichkeit der staatlichen Normative für den Arbeits- und Havarieschutz überwachungspflichtiger Anlagen auf hohem wissenschaftlich-technischem Niveau. Es setzt in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Standardisierung, Messwesen und Warenprüfung und dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne durch, daß die staatlichen Standards, insbesondere die Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, die für überwachungspflichtige Anlagen gelten, den Erfordernissen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen ökonomischen Integration entsprechen.

(2) Das Amt kontrolliert im Rahmen seiner Aufgabenstellung die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts im Arbeits- und Havarieschutz bei der Realisierung von Aufgaben der Pläne Wissenschaft und Technik. In Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik und den anderen zuständigen zentralen Staatsorganen wirkt es ein auf die Aufnahme der notwendigen wissenschaftlich-technischen Aufgaben, einschließlich entsprechender Themen zur Aus- und Überarbeitung von Standards, in die Fünfjahr- und Jahrespläne.

§ 4

Das Amt kontrolliert, daß bei der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen und für die vorgesehenen bzw. realisierten Lösungen bei überwachungspflichtigen Anlagen

- die neuesten Erkenntnisse von Wissenschaft und Technik unter Beachtung des rationalen Einsatzes der zur Verfügung stehenden Fonds durchgesetzt werden,
- die praktischen Betriebserfahrungen berücksichtigt werden und
- die notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die betrieblichen Arbeits-, Kontroll- und Prüfprozesse vorhanden sind.

§ 5

(1) Das Amt kontrolliert, daß beim Betreiben überwachungspflichtiger Anlagen eine vorschriftsmäßige Bedienung und planmäßige Instandhaltung entsprechend den anlagenspezifischen Parametern und Einsatzbedingungen dieser Anlagen erfolgt.

(2) Das Amt nimmt im Zusammenwirken mit den Betrieben sowie den entsprechenden staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen darauf Einfluß, daß die Voraussetzungen für die planmäßige Instandhaltung, einschließlich der Revision von überwachungspflichtigen Anlagen, geschaffen und weiterent-

wickelt werden. Es unterbreitet den zuständigen Organen Vorschläge für den Aufbau und die Koordinierung erforderlicher Kapazitäten.

(3) Das Amt nimmt in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen sowie Betrieben darauf Einfluß, daß die Ausbildung einheitlich gestaltet wird sowie die erforderlichen Kapazitäten für die Qualifizierung von Personen, die Arbeiten an überwachungspflichtigen Anlagen ausführen, geschaffen und effektiv genutzt werden. Das Amt unterstützt die Ausbildungsstätten bei der Durchführung der entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 6

(1) Das Amt kontrolliert, daß bei zu importierenden überwachungspflichtigen Anlagen die Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes erfüllt und solche Vereinbarungen getroffen werden, die einen den Rechtsvorschriften der DDR entsprechenden gleichwertigen Arbeits- und Havarieschutz gewährleisten.

(2) Das Amt kontrolliert zu importierende überwachungspflichtige Anlagen und zugehörige technische Dokumentationen. Beim Import von überwachungspflichtigen Anlagen aus den Mitgliedsländern des RGW sichert das Amt, daß die Durchführung von Prüfungen, ausgehend von der ständigen Vertiefung der sozialistischen ökonomischen Integration, in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen Organen dieser Länder erfolgt.

(3) Das Amt ist berechtigt, die Durchführung von Prüfungen an zu importierenden überwachungspflichtigen Anlagen Organisationen anderer Staaten auf der Grundlage von Vereinbarungen zu übertragen, die der Leiter des Amtes auf der Grundlage zentraler Festlegungen und in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen der DDR mit diesen Organisationen abschließt.

§ 7

(1) Das Amt untersucht Unfälle und Havarien an und im Zusammenhang mit überwachungspflichtigen Anlagen, soweit Art, Umfang und Schwere des Ereignisses das erfordern, und an anderen Anlagen bei Vorliegen einer Beauftragung durch den Ministerrat. Die Untersuchung umfaßt die Feststellung der Ursachen sowie aller begünstigenden Umstände des Ereignisses, die Aufdeckung, Verfolgung und Beseitigung von Rechtsverletzungen und die Ableitung von vorbeugenden Maßnahmen.

(2) Das Amt analysiert umfassend die Ursachen der Unfälle und Havarien an überwachungspflichtigen Anlagen. Es veranlaßt auf der Grundlage der Analyseergebnisse Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeits- und Havarieschutzes.

(3) Das Amt unterstützt im Rahmen seiner Aufgabenstellung

- Justiz- und Sicherheitsorgane bei der Untersuchung von Straftaten, übergibt Untersuchungsberichte und fertigt auf Anforderung Sachverständigengutachten an;
- andere Staatsorgane und gesellschaftliche Organisationen bei der Untersuchung von Unfällen und Havarien und fertigt auf Anforderung Untersuchungsberichte an.

§ 8

(1) Das Amt erteilt in Durchführung seiner Überwachungstätigkeit auf dem Gebiet des Arbeits- und Havarieschutzes, soweit das in Rechtsvorschriften festgelegt ist, Zustimmungen und Zulassungen, die Anlagen, Betriebe bzw. Personen betreffen.

(2) Die Verbindlichkeit der erteilten Zustimmungen und Zulassungen kann zeitlich begrenzt oder mit Auflagen gemäß § 11 verbunden werden. Bei Vorliegen schwerwiegender, den

Arbeits- und Havarieschutz beeinträchtigender Mängel können die Zustimmungen und Zulassungen verweigert bzw. widerrufen werden.

§ 9

(1) Der Leiter des Amtes entscheidet im Einvernehmen mit dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans über Vorschläge der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie Betriebe zur Bildung, Veränderung und Auflösung von betrieblichen Organen, die im Auftrage des Amtes staatliche Überwachungsaufgaben wahrnehmen. Verantwortung, Arbeitsweise und Aufgabenstellung dieser Organe werden vom Leiter des Amtes in Abstimmung mit den zuständigen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen festgelegt.

(2) Die Verantwortung des Amtes wird durch die Tätigkeit der im Abs. 1 genannten Organe nicht eingeschränkt.

(3) Das Amt arbeitet eng mit den im Abs. 1 genannten betrieblichen Organen sowie mit den Technischen Überwachungen im Bereich der bewaffneten Organe zusammen und unterstützt sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

§ 10

Das Amt ist berechtigt, im Rahmen seiner Überwachungstätigkeit von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen sowie Betrieben für die vollständige Beurteilung des Arbeits- und Havarieschutzes notwendige Berichte, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern sowie die Überlassung von Gegenständen und die Anfertigung von Bilddokumenten unter Beachtung der Bestimmungen des Geheimnisschutzes zu verlangen. Vom Leiter des Amtes beauftragte Mitarbeiter des Amtes haben das Recht, zur Ausübung der staatlichen Überwachungstätigkeit jederzeit Betriebe, Arbeitsstätten, Objekte sowie alle Betriebs- bzw. Aufstellungsorte von überwachungspflichtigen Anlagen zu betreten, die von ihnen für erforderlich gehaltenen Prüfungen und Untersuchungen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und von den Leitern, leitenden Mitarbeitern und Werkträgern alle notwendigen sachdienlichen Auskünfte zu fordern. Für solche Betriebe, die im Interesse der Landesverteidigung besonderen Sicherheitsvorkehrungen unterliegen, trifft der Leiter des Amtes im Einvernehmen mit den zuständigen Sicherheitsorganen gesonderte Festlegungen.

§ 11

(1) Den Leitern von Betrieben, von wirtschaftsleitenden Organen, den örtlichen Staatsorganen sowie den Vorständen von Genossenschaften können zur Durchsetzung des Arbeits- und Havarieschutzes bei überwachungspflichtigen Anlagen Auflagen erteilt werden. Der Leiter des Amtes legt die Befugnisse zur Erteilung der Auflagen durch die Leiter und Mitarbeiter des Amtes fest.

(2) In den Auflagen kann die Beseitigung von Verstößen gegen Rechtsvorschriften, die Abstellung anderer festgestellter Mängel sowie die Einleitung von Maßnahmen zur Beseitigung von Ursachen oder Bedingungen, die den Arbeits- und Havarieschutz beeinträchtigen oder seine volkswirtschaftlich effektive Verwirklichung behindern, gefordert werden. Bei unmittelbarer Gefährdung von Leben und Gesundheit der Werkträgern oder von Betriebsanlagen kann von den Leitern die Stilllegung von Anlagen bis zur Beseitigung der Gefahren verlangt werden.

§ 12

(1) Das Amt wird vom Leiter nach dem Prinzip der Einzelleitung bei kollektiver Beratung der Grundfragen geleitet. Der Leiter ist für die gesamte Tätigkeit des Amtes gegenüber dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Leiter des Amtes trifft zur Leitung und Planung seines Verantwortungsbereiches im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten notwendige Entscheidungen oder

führt sie in Zusammenarbeit mit den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen herbei. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit.

(3) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich, daß in seinem Bereich alle Maßnahmen zur Sicherstellung der Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und alle weiteren Aufgaben, die sich aus Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie aus Entscheidungen der dazu befugten Organe zur Landesverteidigung und zur inneren Sicherheit und Ordnung ergeben, exakt durchgeführt werden.

(4) Der Leiter des Amtes erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Der Zustimmung des Leiters des Amtes bedürfen Rechtsvorschriften und andere Grundsatzregelungen der Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, in denen Festlegungen getroffen werden, die den Arbeits- und Havarieschutz bei überwachungspflichtigen Anlagen betreffen.

§ 13

(1) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung der Leitung und Organisation in seinem Verantwortungsbereich und für die ständige Vervollkommnung der Arbeit auf diesem Gebiet. Er hat zu sichern, daß die staatliche Überwachungstätigkeit auf der Grundlage volkswirtschaftlicher Schwerpunkte, der analytischen Ergebnisse aus der Überwachungstätigkeit und der Analyse des Unfall- und Havariegeschehens geplant und durchgeführt wird.

(2) Der Leiter des Amtes ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Leiter des Amtes ist gegenüber den Mitarbeitern des Amtes weisungsberechtigt.

(3) Der Leiter des Amtes ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung und für den Einsatz der Kader des Amtes sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Mitarbeiter vor und sichert dabei die Entwicklung und Förderung der Frauen in leitende Funktionen.

§ 14

(1) Dem Leiter des Amtes stehen zur Wahrnehmung seiner Verantwortung Stellvertreter zur Seite.

(2) Das Amt ist zur Lösung seiner Aufgaben gegliedert in Abteilungen, die Wissenschaftlich-Technische Leitstelle und Inspektionen. Die Struktur des Amtes und die territoriale Zuständigkeit der Inspektionen werden vom Leiter des Amtes festgelegt. Die Grobstruktur und der Stellenplan des Amtes werden vom Ministerrat bestätigt.

(3) Der Leiter des Amtes legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Abteilungen, der Wissenschaftlich-Technischen Leitstelle und der Inspektionen, die Art und Weise ihrer Zusammenarbeit sowie die Verantwortung ihrer Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Amtes sowie in Funktionsplänen fest.

§ 15

(1) Das Amt ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Amt wird im Rechtsverkehr durch den Leiter des Amtes vertreten. Die Stellvertreter des Leiters des Amtes und die Leiter der Struktureinheiten gemäß § 14 Abs. 2 sind berechtigt, das Amt im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten.

(3) Mitarbeiter des Amtes oder andere Personen können im Rahmen der ihnen vom Leiter des Amtes schriftlich erteilten Vollmacht das Amt vertreten.

§ 16

(1) Die Bestimmungen dieses Statuts berühren nicht bestehende zentrale Festlegungen zur Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes im Bereich der bewaffneten Organe.

(2) Dieses Statut tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1976

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

**Anordnung
zu den Regelungen
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinat
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977
vom 3. Januar 1977**

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen zum Volkswirtschaftsplan 1977 wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen ist in den Betrieben und Kombinat darauf zu richten, durch höhere Effektivität und Qualität der Arbeit auf allen Gebieten, durch Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sowie höhere Ziele bei den qualitativen Kennziffern, weitere Reserven für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben, gezielt auf die volkswirtschaftlichen Schwerpunkte, zu erschließen. In den Betrieben und Kombinat, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen. Die den Betrieben und Kombinat übergeordneten Organe haben diesen Prozeß straff zu leiten.

(2) Die Verpflichtungen der Betriebskollektive, die bereits in der Plandiskussion zur Überbietung der staatlichen Aufgaben übernommen wurden, sind Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1977. Sie werden gegenüber dem betreffenden Betrieb bzw. Kombinat weiterhin als Gegenplan anerkannt.

§ 2

Für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 21. Mai 1974 zu den Regelungen für die Arbeit mit Gegenplänen in den Betrieben und Kombinat bei der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (GBL I Nr. 26 S. 261) und die Anordnung vom 20. Dezember 1974 zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrieben und Kombinat bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (GBL I Nr. 63 S. 563) außer Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1977

Der Vorsitzende
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Regelungen
für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen
in Betrieben und Kombinat
bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977**

**Ausarbeitung von Gegenplänen und ihre Bilanzierung
zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben**

1. Die Weiterführung der Arbeit mit den Gegenplänen in den volkseigenen Betrieben und Kombinat ist darauf zu richten, durch höhere Effektivität und Qualität der Arbeit weitere Reserven für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben zu erschließen. In den Betrieben und Kombinat, die mit den staatlichen Planaufgaben Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung der Gegenpläne zugrunde zu legen.
2. Durch die Leiter der Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitenden Organe, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke ist die materiell-technische Sicherung der Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben abzustimmen und ihre Bilanzierung im Rahmen der geplanten Fonds sowie mit zusätzlich erschlossenen Reserven aus dem eigenen Bereich bzw. im Rahmen der Kooperationsbeziehungen zu gewährleisten. Soweit in der Zusammenarbeit der Betriebe und Kombinate mit ihren Kooperationspartnern und den wirtschaftsleitenden Organen über die materielle Sicherung der zusätzlichen Produktion keine Lösung herbeigeführt werden kann, sind von den wirtschaftsleitenden Organen der Produzenten in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen Entscheidungen der zuständigen Minister bzw. Leiter anderer zentraler Staatsorgane herbeizuführen.
3. Die von den Betrieben und Kombinat vorgesehene zusätzliche Produktion zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben ist durch die wirtschaftsleitenden Organe mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen abzustimmen und bis zum 28. Februar 1977 den ihnen übergeordneten Organen und den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen mit Entscheidungsvorschlägen über die Verwendung der zusätzlichen Produktion zu unterbreiten. Die Vorschläge zur Verwendung der Erzeugnisse der Staatsplanpositionen, der weiteren zentral zu bilanzie-

renden Erzeugnisse, der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den Orientierungen für die Überbietung der staatlichen Planaufgaben enthaltenen Erzeugnisse sind von den Ministerien der Staatlichen Plankommission bis zum 7. März 1977 gemäß Anlage 1 Ziff. 2 zu übergeben. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe haben das zusätzliche Aufkommen aus den Verpflichtungen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und seine Verwendung in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen im I. Quartal 1977 gemäß Ziff. 6 einzubeziehen.

4. Die Betriebe und Kombinate haben zur Sicherung der volkswirtschaftlichen Bilanzierung der von den Werktätigen im Prozeß der weiteren Arbeit mit den Gegenplänen übernommenen Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe Kennziffern über die Höhe der Verpflichtungen gemäß Anlage 1 zu übergeben.

Betriebe, die gemäß Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) in reduziertem Umfang planen, reichen nur solche Kennziffern aus den Vordrucken gemäß Anlage 1 ein, die dem vereinfachten Planungsverfahren entsprechen.

Die wirtschaftsleitenden Organe übergeben die zusammengefaßten Kennziffern und Informationen gemäß Anlage 1 an das übergeordnete Ministerium bzw. andere zentrale Staatsorgan oder den Rat des Bezirkes. Die Fachorgane der Räte der Bezirke übergeben außerdem die zusammengefaßten Kennziffern an die zuständigen Ministerien. Die Minister, Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und Vorsitzenden der Räte der Bezirke übergeben die für ihren Verantwortungsbereich zusammengefaßten Kennziffern gemäß Anlage 1 an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die zuständigen Banken.

Der Minister für Bauwesen reicht an die Staatliche Plankommission außerdem die Positionen zur Baubilanz je Bezirk gemäß Anlage 2 ein, bei denen auf Grund der zusätzlichen Bauproduktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate Erhöhungen eintreten.

5. Für die Übergabe der Kennziffern und Informationen aus den Gegenplänen und den Bilanzen gemäß den Anlagen 1 bis 3 gelten folgende Termine:

- von den Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe bzw. an die den Ministerien unterstellten Kombinate bis 21. Februar 1977
- von den wirtschaftsleitenden Organen und den Ministerien unterstellten Kombinat an die Ministerien sowie von den Fachorganen der Räte der Bezirke an die zuständigen Ministerien bis 28. Februar 1977
- von den Ministerien, anderen zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission, die Staatliche Zentralverwaltung für Statistik und die Banken bis 7. März 1977

Die Minister haben außerdem für die in die Monatsaufgliederung einbezogenen staatlichen Plankennziffern die Aufgaben des Gegenplanes für das II. Quartal 1977 nach Monaten gegliedert der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

6. Zur Nutzung aller Reserven für die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 sind im I. Quartal 1977 die

zum Jahresende vorhandenen Bestände durchzuarbeiten und die Bestandsreserven bilanz- und versorgungswirksam zu machen. Von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen sind dazu bis 31. März 1977 die Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen unter Berücksichtigung der Bestände per 31. Dezember 1976 bei den Lieferanten und Verbrauchern gemäß der Konzeption zur weiteren Verbesserung der Arbeit auf dem Gebiet der materiellen Umlaufmittel¹ zu überarbeiten. Soweit erforderlich, sind die Bilanzanteile von den bilanzierenden Organen zu korrigieren.

Die wirtschaftsleitenden Organe und die Industrieministerien haben in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bzw. mit den bilanzverantwortlichen Ministerien bis Ende Februar 1977 den geplanten Materialverbrauch mit dem Ziel der weiteren Senkung des spezifischen Verbrauchs durchzuarbeiten, bilanz- und versorgungswirksam zu machen sowie die verbesserten Materialeinsatzschlüssel bzw. Verbrauchsnormative zu konkretisieren und dem Ministerium für Materialwirtschaft vorzulegen.

Die bilanzverantwortlichen Ministerien reichen bis zum 30. April 1977 der Staatlichen Plankommission die per 31. März 1977 überarbeiteten Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse und der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter ein, in denen Veränderungen im Aufkommen und in der Verwendung auf Grund der zusätzlichen Produktion aus den Gegenplänen der Betriebe und Kombinate zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben und der Erschließung weiterer materialökonomischer Reserven erforderlich werden.

Das in den Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben vorgesehene zusätzliche Aufkommen und seine Verwendung insgesamt und untergliedert nach Aufkommens- und Versorgungsbereichen ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien bis zum 7. März 1977 (gemäß dem Muster der Anlage 3) der Staatlichen Plankommission zu übergeben und in die Überarbeitung der Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen einzubeziehen. Die Ministerien können zur sortimentsgemäßen Untersetzung dieser Bilanzen von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen weitere Bilanzinformationen anfordern.

Materielle Stimulierung der weiteren Arbeit mit Gegenplänen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben

7. Prämienfonds

Bei gezielter Überbietung der staatlichen Planaufgaben für Warenproduktion² und Nettogewinn können die Betriebe für die bis 7. März 1977 erarbeiteten Gegenplänvorschlüsse weitere Zuführungen zum Prämienfonds planmäßig vorsehen,

- je 1 % der Überbietung der Warenproduktion³ 2,5 %
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds,
- je 1 % der Überbietung des Nettogewinns 0,8 %
der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Wurde die Anzahl der Arbeitskräfte (in VbE) mit der staatlichen Planaufgabe gegenüber der staatlichen Aufgabe verändert, so ist für die Berechnung der Zuführun-

¹ wurde den Ministerien gesondert übergeben

² bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer

gen zum Prämienfonds von einer staatlichen Aufgabe Prämienfonds auszugehen, welche die Veränderung der Anzahl der Arbeitskräfte berücksichtigt.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplänvorschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgabe dürfen 150 M je Beschäftigten (VbE) nicht überschreiten.

Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe einschließlich der Verpflichtung aus dem im I. Quartal 1977 abgestimmten Gegenplan ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds einschließlich der weiteren Zuführungen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBI. II Nr. 5 S. 49) zu mindern.

Für die Finanzierung der weiteren Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 sowie Abschnitt II Ziff. 4 und Abschnitt III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBI. I Nr. 23 S. 408) sowie Abschnitt II Ziffern 4, 5 und 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsrate der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBI. I Nr. 30 S. 570).

8. Leistungsfonds

Für die Ausarbeitung abgestimmter Gegenpläne zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben 1977 sind der höhere Prozentsatz für die Überbietung der staatlichen Aufgabe Arbeitsproduktivität und die Prozentsätze

- für die Senkung des spezifischen Verbrauchs von Rohstoffen, Material und Energie gegenüber dem geplanten Verbrauch des Vorjahres,
- für die Preiszuschläge für Erzeugnisse mit dem Gütezeichen „Q“,
- für die Anteile der Zusatzgewinne und
- für die Kosteneinsparungen für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

gemäß der Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBI. I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

Diese zusätzlichen Zuführungen zum Leistungsfonds dürfen entsprechend dem tatsächlich erreichten Erfüllungsstand nur dann erfolgen, wenn sie aus überbotenem bzw. übererfülltem Nettogewinn gemäß der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. vom 3. Juli 1975 finanziert werden können.

Sie dürfen nicht zu Lasten der Nettogewinnabführung an den Staat erfolgen.

Bei Übererfüllung des Planes gelten die dafür in der Anordnung vom 15. Mai 1975 festgelegten Sätze. Eine Übererfüllung liegt dann vor, wenn die staatlichen Planaufgaben zusätzlich zu dem im I. Quartal 1977 abgestimmten Gegenplan übererfüllt werden.

9. Überbietung der staatlichen Planaufgabe Nettogewinn

Der gegenüber der staatlichen Planaufgabe mit dem abgestimmten Gegenplan überbotene Nettogewinn ist entsprechend Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 bzw. Abschnitt II Ziff. 4 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 zu planen und zu verwenden.

1. Zusammengefaßte Kennziffern zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben durch Gegenpläne (einzureichen auf Vordruck 9209)

Bezeichnung der Kennziffer	Kennziffer Nr.	Staatliche Planaufgabe	Gegenplan zur staatlichen Planaufgabe				
			Jahr insges.	Quartale I. II. III. IV.			
1	2	3	4	5	6	7	8
Industrielle Warenproduktion zu IAP	0508						
Industrielle Warenproduktion zu KPP	0504						
Produktion des Bauwesens insgesamt zu IAP	0513						
Bauproduktion	0515						
Abgesetzte Produktion an Fertigerzeugnissen für die Bevölkerung IAP	0512						
Export SW M	1403						
UdSSR M	1404						
Export SW BP	1413						
UdSSR BP	1414						
Export NSW VM	1405						
KD VM	1406						
VW VM	1408						
BRD VM	1402						
WB VM	1409						
Export NSW BP	1415						
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis industrielle Warenproduktion zu KPP	6151						
Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten auf Basis Eigenleistung	6150						
Arbeitsproduktivität auf Basis Produktion des Bauwesens	6164						
Ergebnis Inland und aus sonstigem Umsatz	6701						
Nettogewinn saldiert	0111						
Nettogewinnabführung an den Staat	0112						
Zuführungen zum Prämienfonds	0206						
Primärdaten für Arbeitsproduktivität:							
Eigenleistung	0516						
Anzahl der Arbeiter und Angestellten (VbE)	0901						
Information: Zuführungen zum Leistungsfonds	0229						

2. **Zusätzliche Produktion von wichtigen Erzeugnissen¹** (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) im Verantwortungsbereich und deren Verwendung (einzureichen auf Vordruck 9209)

ELN-Nr. Bezeichnung des Erzeugnisses	ME	Staatliche Planaufgabe	Zusätzliche Produktion				Vorschlag für Verwendung			darunter für die Bevölkerung	
			Jahr insgesamt	Quartale			Export SW	Export NSW	In- land		
				I.	II.	III.					IV.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

¹ Im Rahmen der Staatsplannomenklatur, der weiteren zentral zu bilanzierenden Erzeugnisse, der Nomenklatur der zentral zu bilanzierenden Konsumgüter und der weiteren in den inhaltlichen Orientierungen enthaltenen Erzeugnisse

3. **Information über Verpflichtungen**

- zur Verbesserung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien (Angabe des bestätigten und des veränderten Normativs sowie der mengenmäßigen Einsparungen),
- zur Ablösung von NSW-Importen,
- zur Verkürzung der Termine und zur Erhöhung der ökonomischen Ziele des Staatsplanes Wissenschaft und Technik
 - für Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion,
 - für Aufgaben zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse
- sowie zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen,
- zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten — auch von Teilkapazitäten — (Bezeichnung der Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität).

Die Information ist formlos zu übergeben.

Anlage 2

Zusätzliche Bauproduktion (als Überbietung der staatlichen Planaufgabe) und ihre Verwendung (einzureichen auf Vordruck 9208 je Bezirk)

Werte in Mio M

1	2	Insgesamt		darunter für Investitionen:				darunter für:	
		a	b	Z-Ind./Bauwesen/PM-Handel		außerhalb Z-Ind./Bauwesen/PM-Handel		Baureparaturen u. sonst. Baumaßnahmen	
				a	b	a	b	a	b
3	4	5	6	7	8	9	10		

Bauproduktion Bezirksbauamt

Bauproduktion Bezirksbauamt
einschl. Zugänge bzw. Abgänge

Zuständige BMK/IBK

andere BMK

VEB Spezialbaukombinat Wasserbau

VEB Autobahnbaukombinat

VEB Spezialbaukombinat Magdeburg

VEB Metalleichtbaukombinat

VEB Technische Gebäudeausrüstungen

VEB Baugrund

Ministerium für Bauwesen gesamt

Verwendung:

untergliedert nach Ministerien und
anderen Organen

a = Staatliche Planaufgabe bzw. Berechnungsgrundlage zur staatlichen Planaufgabe

b = Zusätzliche Bauproduktion als Überbietung der staatlichen Planaufgabe

Anlage 3

Aufkommen aus der Überbietung der staatlichen Planaufgaben mit dem Gegenplan und seine Verwendung

(einzureichen auf Vordruck 1702)

Vorderseite

		Staatliche Plan- auf- lage	Gegen- plan	
		31-37	39-45	46-52
Gesamterzeugung		1400		
Industrielle Warenproduktion		1410		
Aufkommen gesamt		1000		
Verwendung Inland gesamt		2100		
darunter:				
für die Bevölkerung	ME	2160		
" 1 000 M/IAP		2161		
für den PM-Handel		2170		
Export insgesamt		2200		
darunter:				
SW	ME	2210		
" 1 000 M		2211		
UdSSR	ME	2220		
" 1 000 M		2221		
Investitionsbeteiligung	ME	2230		
NSW	ME	2240		
" 1 000 VM		2241		
Bilanzreserve		2300		
Vorratzzuführung				
Lieferwerke		2500		
PM-Handel		2600		
Verwendung gesamt		2000		

Rückseite

WO- Nr.	Aufkommen		Bedarfsdeckung Staatsfonds		
	Staatl. Plan- auf- lage	Gegen- plan	Staatl. Plan- auf- lage	Gegen- plan	
	31-37	39-45	46-52	53-59	60-66

Aufkommens-
bzw. Versor-
gungsbereiche

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vorsehen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: 1610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Groerwoll-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M - Einzelaufgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817

Anordnung
über den Einsatz von
EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen
vom 8. Dezember 1976

Zur Gewährleistung des ökonomisch effektiven Einsatzes von EKOTAL-Bändern, -Blechen und -Trapezprofilen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Bandstahl mit organischen Schutzschichten nach TGL 27 442 sowie daraus gefertigte Trapezprofile nach TGL 23 371 (nachfolgend EKOTAL genannt).

§ 2

(1) Der Einsatz von EKOTAL darf nur nach Maßgabe dieser Anordnung erfolgen.

(2) Es ist zulässig, EKOTAL für folgende Anwendungsgebiete einzusetzen:

- a) in der metallverarbeitenden Industrie
 - anstelle von Kaltband und kaltgewalzten Blechen, vor allem für Verkleidungen und Gefäßsysteme,
 - als Verkleidung von Rohrisolierungen mit dem Ziel der Einsparung von Anstrichkapazität,
 - für Einrichtungssysteme in Fracht- und Fahrgast-schiffen,
 - für Innenverkleidungen von Reisezugwaggons;
- b) im Bauwesen für
 - Dachverkleidungen, ein- und zweischalig,
 - Fassadenverkleidungen, ein- und zweischalig sowie für Altbau-sanierungen und Gassilikatbeton als Wetterschalen,
 - Unterdecken,
 - Trennwände,
 - Loggia- und Balkonverkleidungen,
 - Tragprofile für Innenwände und Unterdecken,
 - PUR-Sandwichelemente mit EKOTAL-Deckschichten,
 - Stahlzellendecken,
 - Stahltüren,
 - Dachergänzungsteile und -entwässerungsanlagen.

(3) Der Einsatz von EKOTAL für Umzäunungen und Baustelleneinrichtungen ist nicht zulässig.

(4) Bei Anfall von nicht TGL-gerechtem EKOTAL entscheidet das bilanzbeauftragte Organ, VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt, über die Verwendung dieses Materials.

§ 3

Bei Neu- und Weiterentwicklung von Technologien und Konstruktionen der Serienproduktion, die den Einsatz der im § 1 genannten Erzeugnisse vorsehen, ist ein staatlicher Prüfbescheid der Stahlberatungsstelle gemäß den §§ 4 und 5 der Anordnung vom 2. Juli 1973 über die Stahlberatungsstelle (GBL I Nr. 33 S. 346) einzuholen.

§ 4

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung wird vom bilanzbeauftragten Organ, VEB Bandstahlkombinat „Hermann Matern“, Eisenhüttenstadt, durchgeführt.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 8. Dezember 1976

Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kohle
Dr.-Ing. Singhuber



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 19. Januar 1977	Teil I Nr. 2
------	-----------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
27. 12. 76	Durchführungsverordnung zum Zivilgesetzbuch über Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren	9
2. 12. 76	Dritte Durchführungsbestimmung zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) ..	10
2. 12. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeiterverordnung (MVO)	11
2. 12. 76	Vierte Durchführungsbestimmung zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)	11
16. 12. 76	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs	11
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		12

**Durchführungsverordnung
zum Zivilgesetzbuch
über Rechte und Pflichten bei der Reklamation
nicht qualitätsgerechter Waren
vom 27. Dezember 1976**

Auf der Grundlage des § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes vom 19. Juni 1975 zum Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 27 S. 517) wird zur Regelung der Voraussetzung für die Nachbesserung innerhalb der gesetzlichen Garantiezeit sowie für die Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs gemäß § 152 und § 157 Abs. 3 ZGB folgendes verordnet:

**§ 1
Grundsätze**

(1) Die Betriebe des Einzelhandels haben in Verwirklichung der staatlichen Versorgungspolitik planmäßig Konsumgüter entsprechend dem Bedarf der Bevölkerung in einwandfreier Beschaffenheit bereitzustellen.

(2) Tritt innerhalb der Garantiezeit ein Mangel auf, kann der Käufer gegen den Garantieverpflichteten einen Garantieanspruch nach den Bestimmungen des ZGB (§§ 148, 149 und 151 bis 160) geltend machen.

**§ 2
Nachbesserung**

(1) Die Nachbesserung muß sichern, daß der Mangel einwandfrei beseitigt und der Gebrauchswert der Ware voll wiederhergestellt wird.

(2) Der Garantieverpflichtete kann Garantieansprüche des Käufers durch Nachbesserung gemäß § 152 ZGB erfüllen, wenn

- die Nachbesserung innerhalb einer Frist gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung erfolgen kann;
- bei Überschreitung dieser Frist dem Käufer für die Dauer der Nachbesserung ein Leihgegenstand zur kostenlosen Nutzung übergeben wird;

- der Gebrauchswert der Ware durch Auswechslung selbständiger und austauschbarer Teile in der Frist gemäß § 3 dieser Durchführungsverordnung umgehend wiederhergestellt werden kann;
- die Ware nicht mehr als einmal wegen schwerwiegender Mängel oder nicht bereits wiederholt wegen anderer Mängel nachgebessert wurde.

(3) Benötigt der Käufer die Ware umgehend, bleiben seine berechtigten Interessen gewahrt, wenn ihm sofort für die Dauer der Nachbesserung ein Leihgegenstand übergeben wird, sofern die persönliche Verwendungsabsicht des Käufers für die Ware dies nicht ausschließt.

(4) Erfolgt die Nachbesserung nicht nach den Bedingungen der Absätze 1 bis 3, kann der Käufer gemäß § 152 Abs. 2 ZGB und § 153 ZGB Ersatzlieferung, Preisminderung oder Preisrückzahlung verlangen.

**§ 3
Nachbesserungsfristen**

(1) Die Nachbesserung ist von den Garantieverpflichteten für die nachstehenden Warengruppen innerhalb folgender Fristen durchzuführen:

Reglerbügeleisen, Trockenrasierer	8 Tage,
Fernseheräte	} 10 Tage,
Kühlschränke	
Wäscheschleudern	
Waschmaschinen	
Fahrräder	
Küchenmaschinen	} 18 Tage,
elektroakustische Geräte (außer Fernsehgeräte)	
Pkw, Motorräder, Mopeds	} 21 Tage.
Uhren	

(2) Die Frist für die Nachbesserung von Pkw, Motorrädern und Mopeds gilt hinsichtlich der Mängel, die ihre Funktions-, Betriebs- oder Verkehrssicherheit sowie die Schutzgüte betreffen.

(3) Für Waren, die keiner Warengruppe gemäß Abs. 1 zuzuordnen sind, gilt eine Nachbesserungsfrist von 14 Tagen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Oktober - November - Dezember 1976

(4) Die Nachbesserungsfrist gemäß den Absätzen 1 und 3 beginnt mit der Geltendmachung des Mangels bei einem Garantieverpflichteten. Im Falle des § 158 Abs. 1 Satz 3 ZGB beginnt die Frist mit der Mitteilung der Anerkennung des Mangels durch den Verkäufer.

(5) Die Garantieverpflichteten haben die Nachbesserungsfristen kontinuierlich zu verkürzen. Von Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen festgelegte kürzere Nachbesserungsfristen werden von den Fristen gemäß Abs. 1 nicht berührt.

§ 4

Reklamation von Waren an einem anderen Ort als dem des Kaufs

(1) Der Mangel einer Ware (außer Nahrungs- und Genußmittel), die in einer Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) gekauft wurde, kann bei einer anderen Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) an einem anderen Ort als dem des Kaufs reklamiert werden.

(2) Für eine Reklamation gemäß Abs. 1 ist Voraussetzung, daß

- die Reklamation des Mangels beim Verkäufer besonders aufwendig wäre,
- die Verkaufseinrichtung, in der reklamiert wird, Waren gleicher Art und Güte führt und
- vom Käufer durch Kassenbeleg, Garantieschein oder einen anderen Beleg das Verkaufsdatum und die Verkaufseinrichtung des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler) nachgewiesen werden.

(3) Die Verkaufseinrichtung am anderen Ort ist verpflichtet, eine solche Reklamation entgegenzunehmen und sie auf der Grundlage der Rechtsvorschriften zu bearbeiten.

(4) Die Abwicklung der Garantieansprüche in den zwischenbetrieblichen Kooperationsbeziehungen erfolgt zwischen dem Betrieb des sozialistischen Einzelhandels (einschließlich der Kommissionshändler), zu dem die Verkaufseinrichtung gehört, in der die Ware reklamiert wurde, und dem sozialistischen Großhandelsbetrieb, von dem er Waren gleicher Art und Güte bezieht. In den Beziehungen zwischen den Betrieben des sozialistischen Großhandels und den Produktionsbetrieben sind die Garantieansprüche bei dem Hersteller geltend zu machen, der die Ware produziert hat. Dies gilt sinngemäß für die Belieferung des sozialistischen Einzelhandels direkt von den Produktionsbetrieben (Direktbezug).

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 finden keine Anwendung auf wertgeminderte Waren und Gebrauchsgüter.

§ 5

Durchsetzung der Garantieansprüche

(1) Der Käufer hat die Möglichkeit, sich über die Rechte und Pflichten bei der Reklamation nicht qualitätsgerechter Waren durch bestehende Informationszentren, Kundendienstzentren und ähnliche Einrichtungen kostenlos beraten zu lassen.

(2) Ist der Käufer mit der Entscheidung über eine fristgemäß vorgebrachte Reklamation nicht einverstanden, kann er sich unverzüglich an den Leiter des Betriebes wenden, bei dem die Reklamation vorgebracht wurde. Dieser ist verpflichtet, innerhalb von 7 Tagen die Entscheidung zu überprüfen.

(3) Unabhängig von der Festlegung des Abs. 2 kann der Käufer berechnete Garantieansprüche unter Beachtung der gesetzlichen Fristen durch Antrag bei Gericht durchsetzen.

§ 6

Reklamationsbuch

(1) Die Vertragswerkstatt, der Verkäufer und der Hersteller sind verpflichtet, ein Reklamationsbuch zu führen. In dieses ist jede von einem Käufer vorgebrachte Reklamation einer

Ware einzutragen. Die Eintragung hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Anschrift des Käufers,
- b) Bezeichnung der Ware,
- c) Verkaufsdatum und Nummer des Kassenbeleges, soweit vorhanden, Angaben über andere Belege und Beweise,
- d) Bezeichnung des Mangels, den vom Käufer gewählten Anspruch und den Tag der Beanstandung,
- e) Vermerk über die Art der Erledigung der Reklamation.

(2) Die Vertragswerkstatt und der Hersteller können die nachweisfähige Abwicklung der Reklamation auch in anderer Form gewährleisten. Dabei sind die Angaben gemäß Abs. 1 Buchstaben a bis e zu erfassen.

(3) Die Leiter der Betriebe und die Vorstände der Konsumgenossenschaften sind verpflichtet, die Nachweisführung vierteljährlich zu überprüfen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Mai 1966 über die Behandlung von Kundenreklamationen (GBI. II Nr. 60 S. 386) und
- Anordnung Nr. 2 hierzu vom 1. November 1966 (GBI. II Nr. 126 S. 792).

Berlin, den 27. Dezember 1976

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister für Handel und Versorgung
Brikxa

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO)

vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 15 der Hochschullehrervergütungsverordnung (HVO) vom 6. November 1968 (GBI. II Nr. 127 S. 1013) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Den aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeistern und Offizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit entsprechend der Verordnung vom 12. August 1976 über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (GBI. I Nr. 33 S. 413) bei der Ersteinstufung in Steigerungssätze anzurechnen.

(2) Für 2 Dienstjahre ist ein Steigerungssatz zu berechnen.

(3) Soweit sich aus den Festlegungen der Absätze 1 und 2 für bereits tätige Hochschullehrer die Eingruppierung in höhere als die bisherigen Steigerungssätze ergibt, ist die Neueinstufung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 vorzunehmen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1976

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e

¹ 2. DB vom 2. Juli 1975 (GBI. I Nr. 33 S. 613)

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Mitarbeiterverordnung (MVO)

vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 16 der Mitarbeiterverordnung (MVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1097) wird auf der Grundlage der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) und der Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere schrittweise Einführung der 40-Stunden-Arbeitswoche (GBl. I Nr. 29 S. 393) folgendes bestimmt:

§ 1

Für weibliche Assistenten mit befristetem Arbeitsrechtsverhältnis gemäß § 3 Abs. 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) mit 2 und mehr Kindern, denen nach Ablauf des Wochenurlaubs für die Zeit der Freistellung von der Arbeit eine Mütterunterstützung von der Sozialversicherung gemäß § 3 der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft gewährt wird, verlängert sich die Höchstfrist gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 der Mitarbeiterverordnung (MVO) um diese Zeit der Freistellung von der Arbeit.

§ 2

(1) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lehrer im Hochschuldienst mit 2 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 18 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

(2) In der regelmäßigen Tätigkeit der vollbeschäftigten weiblichen Lektoren mit 2 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren sind 15 Stunden Unterricht je Woche im Studienjahresdurchschnitt enthalten.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 27. Mai 1976 in Kraft, mit Ausnahme des § 2, der am 1. Mai 1977 in Kraft tritt.

(2) Am 1. Mai 1977 tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1972 zur Verordnung über die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeiterverordnung (MVO) — (GBl. II Nr. 48 S. 548) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1976

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e

¹ 3. DB vom 9. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614)

Vierte Durchführungsbestimmung¹ zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO)

vom 2. Dezember 1976

Auf Grund des § 11 der Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) vom 6. November 1968 (GBl. II Nr. 127 S. 1018) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Vollbeschäftigte weibliche wissenschaftliche Mitarbeiter mit 2 und mehr zu ihrem eigenen Haushalt gehörenden Kindern bis zu 16 Jahren, die als Lehrer im Hochschuldienst tätig sind, erhalten die über 18 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 720 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

¹ 3. DB vom 9. Juli 1975 (GBl. I Nr. 33 S. 614)

(2) Wissenschaftliche Mitarbeiter gemäß Abs. 1, die als Lektoren tätig sind, erhalten die über 15 Wochenstunden hinausgehend geleisteten Unterrichtsstunden vergütet, wenn im betreffenden Studienjahr insgesamt 600 Unterrichtsstunden gegeben wurden.

(3) Entsteht oder entfällt der Anspruch auf die verkürzte Arbeitszeit und verminderte Anzahl von Unterrichtsstunden im Laufe des Studienjahres, hat der Direktor der Sektion im Einvernehmen mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung unter Berücksichtigung der geleisteten Unterrichtsstunden und der Wochen, für die ein Anspruch auf Verkürzung der regelmäßigen Tätigkeit entsteht bzw. dieser Anspruch entfällt, die Höhe der insgesamt zu gebenden Unterrichtsstunden im betreffenden Studienjahr entsprechend anteilig zu verkürzen bzw. zu erhöhen.

§ 2

(1) Den aus den Organen des Ministeriums des Innern in Ehren entlassenen Wachtmeistern und Offizieren ist die gesamte in den bewaffneten Organen geleistete Dienstzeit entsprechend der Verordnung vom 12. August 1976 über die Förderung der aus dem Dienst entlassenen Angehörigen der Deutschen Volkspolizei sowie der Organe Feuerwehr und Strafvollzug des Ministeriums des Innern (GBl. I Nr. 33 S. 413) bei der Ersteinstufung in Steigerungssätze anzurechnen.

(2) Für die Anrechnung der Dienstzeit in den Organen des Ministeriums des Innern sind die Bestimmungen des § 1 Absätze 2 bis 4 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 9. Juli 1975 zur Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) (GBl. I Nr. 33 S. 614) analog anzuwenden.

(3) Soweit sich für bereits tätige wissenschaftliche Mitarbeiter die Einstufung in höhere als die bisherigen Steigerungssätze ergibt, ist die Neueinstufung mit Wirkung vom 1. Juli 1976 vorzunehmen.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1976 in Kraft, mit Ausnahme des § 1, der am 1. Mai 1977 in Kraft tritt.

(2) Am 1. Mai 1977 tritt die Zweite Durchführungsbestimmung vom 27. Juli 1972 zur Verordnung über die Vergütung der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den wissenschaftlichen Hochschulen — Mitarbeitervergütungsverordnung (MVVO) — (GBl. II Nr. 48 S. 549) außer Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1976

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs

vom 16. Dezember 1976

§ 1

Die Anordnung vom 31. Januar 1969 über die Planung und Kontrolle des Bargeldumlaufs (GBl. II Nr. 17 S. 71) wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 31. Dezember 1976 in Kraft.

Berlin, den 16. Dezember 1976

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
Kaminsky

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 553/2

Anordnung Nr. 8 vom 29. Dezember 1976 über Plaste für Bedarfsgegenstände

Sonderdruck Nr. 892

Anordnung Nr. Pr. 213 vom 27. Dezember 1976 — Schafschur —

Sonderdruck Nr. 893

Anordnung vom 30. November 1976 über die Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Aus der Schriftenreihe
„Der sozialistische Staat,
Theorie — Leitung — Planung“**

**Baureparaturen
an Wohn- und
Gesellschaftsbauten**

80 Seiten · Broschur 1,80 M

Bestellwort: Baureparaturen / 770 976 2

Inhalt:

Entwicklung der Baureparaturen auf der Grundlage einer langfristigen Bezirkskonzeption
Bürgerinitiativen bei der Instandhaltung und Instandsetzung von Wohnraum und gesellschaftlichen Einrichtungen
Gewinnung von Baustoffreserven für Baureparaturen
Reparaturschnelldienst für Sanitär- und Gasinstallation
Erhöhung der Effektivität der Baureparaturprozesse durch Erzeugnisgruppenarbeit und Rationalisierung der Baudurchführung
Baureparaturen und Modernisierung mit Hilfe der Baukapazitäten der Landwirtschaft

Erhältlich im örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

13

1977

Berlin, den 3. Februar 1977

Teil I Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
29. 12. 76	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik	13
1. 1. 77	Anordnung über das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen - Rundfunkordnung -	14
4. 1. 77	Anordnung Nr. 2 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen	17
1. 12. 76	Preisverordnung Nr. 4522/1 - Fruchtweine, Fruchtschaumweine und Fruchtperlweine -	17
1. 12. 76	Preisverordnung Nr. 4525/1 - Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl -	18
1. 12. 76	Preisverordnung Nr. 4539/1 - Essig und Speisesenf -	18
27. 12. 76	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	19
7. 1. 77	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft	19
3. 1. 77	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Justiz	20
7. 1. 77	Anordnung über die Aufhebung des Statuts des Instituts für Denkmalpflege	20
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	20

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik vom 29. Dezember 1976

Auf Grund des § 85 der Verordnung vom 18. Januar 1975 über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 141) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 9 der Verordnung:

§ 1

Grundlage für die Berechnung des Jahresbeitrages in den FPG sind folgende Einkünfte der Mitglieder:

- Arbeitsvergütungen und der Geldwert der Produkte (Eigenverbrauch),
- jährlich einmalige Bezüge aus dem Nettogewinn der FPG.

Zu den §§ 19 und 20 der Verordnung:

§ 2

(1) Erzielen Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, höhere Gewinne als sie der Pauschalbesteuerung zugrunde gelegt wurden, können sie nach diesen höheren Gewinnen ihren Jahresbeitrag berechnen.

(2) Handwerker, die ihren Jahresbeitrag gemäß Abs. 1 berechnen, haben das dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, schriftlich mitzuteilen. Diese Beitragsberech-

nung ist so lange beizubehalten, wie die Handwerksteuer pauschal festgesetzt ist.

Zu § 21 Buchst. b der Verordnung:

§ 3

Als Handwerker, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- Handwerker, die nach den Direktiven des Ministers der Finanzen eine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen,
- Handwerker, die keine pauschal festgesetzte Handwerksteuer zahlen, wenn von den im Handwerksbetrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden. Liegt Versicherungspflicht des Handwerkers nur für einen Teil eines Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Handwerksbetrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Zu § 26 Buchst. b der Verordnung:

§ 4

Als selbständig Tätige, die keine Werkstätten beschäftigen, gelten

- Kleingewerbetreibende, die auf Grund von Festsetzungen durch den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ihre Einkommensteuer und andere Steuern in einem pauschalen Betrag zahlen,
- Kleingewerbetreibende, die ihre Einkommensteuer und andere Steuern nicht in einem pauschalen Betrag zahlen, sowie andere selbständig Tätige, wenn von den im Betrieb beschäftigten Werkstätten insgesamt nicht mehr als 720 Arbeitsstunden im Kalenderjahr geleistet werden.

¹ L. DB vom 18. Januar 1975 (GBl. I Nr. 3 S. 154).

Liegt die Versicherungspflicht des Kleingewerbetreibenden bzw. des anderen selbständig Tätigen nur für einen Teil des Kalenderjahres vor, sind die 720 Arbeitsstunden anteilig anzusetzen. Die Arbeitszeit des im Betrieb mitarbeitenden Ehegatten und von Lehrlingen bleibt in jedem Fall unberücksichtigt.

Schlußbestimmungen

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 10 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Januar 1975 zur Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI I Nr. 8 S. 154) außer Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1976

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne
Rademacher

Anordnung über das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — vom 1. Januar 1977

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBI I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für das Herstellen, Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Rundfunk ist ein Funkdienst, dessen Aussendungen zum unmittelbaren Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Dieser Funkdienst umfaßt den Hör-Rundfunk und den Fernseh-Rundfunk.

(2) Rundfunkempfangsanlagen (Hör- und/oder Fernseh-Rundfunkempfangsanlagen) bestehen aus dem Rundfunkempfänger einschließlich Zusatzeinrichtungen und der Antennenanlage.

(3) Rundfunkempfänger sind Einrichtungen zur Reproduktion der Aussendungen von Rundfunkdiensten.

(4) Empfangsantennenanlagen sind technische Einrichtungen zur gewollten Aufnahme hochfrequenter Signale, zu deren Umwandlung und Zuführung zum Rundfunkempfänger. Sie können als Einzel- oder Gemeinschaftsantennenanlagen betrieben werden. Als Gemeinschaftsantennenanlage gilt, wenn von ihr die Rundfunkteilnehmer von mindestens 4 Wohnungseinheiten versorgt werden.

Herstellen von Rundfunkempfangsanlagen

§ 3

Bestimmungen für das Herstellen

(1) Das Herstellen von Rundfunkempfangsanlagen ist genehmigungsfrei. Rundfunkempfangsanlagen sind so herzustellen, daß die für das Errichten und Betreiben geltenden Bedingungen (§§ 9 und 10) eingehalten werden.

(2) Für die Serienfertigung von Rundfunkempfängern ist eine Abnahmebestätigung für das Fertigungsmuster erforder-

lich. Die Musterprüfung ist beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von ihm beauftragten Prüforgan zu beantragen. Sie ist gebührenpflichtig.

Anmeldepflicht und Umfang der Teilnahmeberechtigung

§ 4

Grundsatz

Rundfunkempfänger sind vor ihrer Inbetriebnahme durch den Besitzer beim zuständigen Postamt anzumelden.

§ 5

Anmeldepflicht für Bürger

(1) Anzumelden ist jeweils der Rundfunkempfänger, der in der zutreffenden höchsten Gebührenart (§ 13) zum Empfang bereitgehalten wird. Das gilt unabhängig von der Anzahl der bereitgehaltenen Rundfunkempfänger.

(2) Ehegatten, verwandte oder verschwägerte oder diesen rechtlich gleichgestellte Bürger, die in einem Haushalt zusammen leben, brauchen Rundfunkempfänger nicht anzumelden, wenn einer dieser Bürger bereits Rundfunkgebühren in der zutreffenden (oder einer höheren) Gebührenart entrichtet. Als Haushalt gilt, wenn die genannten Personen zusammen wohnen und gemeinsam wirtschaften. Wohnt und wirtschaftet eine einzelne Person für sich allein, gilt sie ebenfalls als Haushalt. Untermieter (Familien oder Einzelpersonen) gelten als eigener Haushalt.

(3) Für Schüler allgemeinbildender Schulen sowie für Lehrlinge und Studenten, die in einem Internat wohnen und dort polizeilich gemeldet sind und deren Lehrlingsentgelt bzw. Stipendium die Leistungen der Sozialfürsorge nicht überschreitet, besteht keine Anmeldepflicht.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Rundfunkempfänger, die für Fahrzeuge bestimmt und in diese eingebaut sind. Jeder dieser Rundfunkempfänger ist anzumelden.

§ 6

Anmeldepflicht für Betriebe

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, Kombinate, Kombinatbetriebe, staatliche und wirtschaftsleitende Organe, rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften, andere rechtlich selbständige Organisationen und Vereinigungen sowie Handwerks- und Gewerbebetriebe mit mehr als 5 Beschäftigten (nachfolgend Betriebe genannt) haben jeden Rundfunkempfänger anzumelden. Betriebe bis zu 5 Beschäftigten unterliegen der Anmeldepflicht für Bürger.

(2) Werden Rundfunkempfänger zum Zwecke des Herstellens, des Instandsetzens oder des Verkaufs betrieben oder ausgeliehen, bedarf es nur einer Anmeldung wie für Bürger. Zur Anmeldung sind jeweils die Hersteller, die Instandsetzungsbetriebe, die Verkäufer oder die Verleiher verpflichtet.

(3) Für Rundfunkempfänger, die im Kundendienst probeweise bis zu 14 Tagen betrieben werden, sind Anmeldungen nicht erforderlich.

§ 7

Anmelde- und Anzeigepflicht bei Gemeinschaftsantennenanlagen und beim Kauf von Fernseh-Rundfunkempfängern

(1) Die Anmeldepflicht gilt auch bei Anschluß an Gemeinschaftsantennenanlagen.

(2) Die Inbetriebnahme von Gemeinschaftsantennenanlagen einschließlich von Zusatzeinrichtungen ist dem zuständigen Postamt vom Rechtsträger anzuzeigen.

(3) Beim Kauf von Fernseh-Rundfunkempfängern sowie beim Kauf oder Einbau von Zusatzeinrichtungen zur Teilnahme am II. Programm ist vom Käufer oder Auftraggeber eine Kaufanzeige auszufüllen und diese vom Verkäufer bzw. Dienstleistungsbetrieb der Deutschen Post zu übergeben. Die Kaufanzeige befreit nicht von der Anmeldepflicht.

§ 8

Inhalt der Anmeldung

(1) Bei der Anmeldung sind anzugeben:

1. Name und Anschrift des Anmeldepflichtigen,
2. zutreffende Gebührenart (nur für Bürger),
3. Anzahl der Rundfunkempfänger getrennt nach Gebührenarten (nur für Betriebe),
4. gegebenenfalls Antrag mit Unterlagen für eine Gebührenbefreiung.

Veränderungen zu den Angaben sind dem Postamt unverzüglich mitzuteilen, bei dem die Anmeldung erfolgte.

(2) Belege über die ordnungsgemäße Zahlung der Rundfunkgebühr oder über die Gebührenbefreiung gelten als Nachweis der Anmeldung.

Technische und betriebliche Bedingungen für das Errichten und Betreiben

§ 9

Technische Bedingungen

(1) Rundfunkempfangsanlagen müssen den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Anordnungen, den zutreffenden Standards und Arbeitsschutzanordnungen entsprechen sowie nach den zutreffenden bautechnischen Bestimmungen errichtet werden.

(2) Durch das Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen dürfen der Rundfunk und der Betrieb anderer Fernmeldeanlagen nicht beeinflusst werden.

§ 10

Betriebliche Bedingungen

(1) Das Errichten und Instandhalten einschließlich der Versicherung von Rundfunkempfangsanlagen sind Angelegenheit des Rundfunkteilnehmers bzw. des Rechtsträgers.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Verwalter von Gemeinschaftsantennenanlagen sind verpflichtet, die Betriebsfähigkeit der Anlagen im Rahmen der zutreffenden Standards zu gewährleisten.

(3) Mit Rundfunkempfängern dürfen nur Sendungen des Hör- und Fernseh-Rundfunks und Nachrichten an alle aufgenommen werden. Werden beim Rundfunkempfang Nachrichten anderer Fernmeldedienste aufgenommen, dürfen diese weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt oder für irgendwelche anderen Zwecke verwertet werden, es sei denn, daß durch Rechtsvorschriften eine Anzeigepflicht vorgeschrieben ist.

§ 11

Änderungen an Rundfunkempfangsanlagen und an Sendeanlagen

(1) Rundfunkempfangsanlagen, die den technischen und betrieblichen Bestimmungen nicht entsprechen, hat der Eigentümer bzw. Rechtsträger auf seine Kosten zu ändern.

(2) Änderungen an Rundfunkempfangsanlagen, die durch Änderungen an Sendeanlagen bedingt sind, gehen zu Lasten des Rundfunkteilnehmers bzw. Rechtsträgers der Anlage. Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann davon Ausnahmeregelungen treffen, wenn die Änderung der Sendeanlagen nicht gleichzeitig mit einer Verbesserung der Qualität oder Erweiterung des Rundfunkempfangs verbunden ist.

Prüfung, Funk-Entstörung, Begutachtung

§ 12

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, Rundfunkempfangsanlagen auf die Einhaltung der technischen und betrieblichen Bedingungen zu prüfen.

(2) Der Rundfunkteilnehmer ist berechtigt, bei Funkempfangsstörungen den Funk-Entstörungsdienst der Deutschen Post in Anspruch zu nehmen. Zu Funkempfangsstörungen zählen nicht Empfangsbeeinträchtigungen, die durch Mängel an der Rundfunkempfangsanlage verursacht werden.

(3) Eine nicht den Bedingungen entsprechende Rundfunkempfangsanlage ist auf Verlangen der Deutschen Post sofort zu ändern. Für störende Rundfunkempfangsanlagen werden die Bestimmungen der Funk-Entstörungsordnung angewandt.¹

(4) Die Deutsche Post kann auf Antrag Gutachten über den funktechnischen Zustand von Rundfunkempfangsanlagen abgeben. Die Begutachtung ist gebührenpflichtig.

Gebühren und Gebührenbefreiungen

§ 13

Rundfunkgebühr

(1) Die Gebührenpflicht ergibt sich aus der Anmeldepflicht. Die unteilbare Gebühr beträgt je anmeldepflichtigen Rundfunkempfänger und Monat

in der Gebührenart Hör-Rundfunk	2 M
in der Gebührenart Fernseh-Rundfunk	
I. Programm	7 M
in der Gebührenart Fernseh-Rundfunk	
II. Programm	10 M

Werden Rundfunkempfänger von Bürgern in mehreren Gebührenarten errichtet, ist nur die jeweils zutreffende höhere Gebühr zu zahlen. Bei Betrieben mit mehr als 5 Beschäftigten umfaßt die zutreffende höhere Gebühr auch je ein Gerät der niedrigeren Gebührenarten. Für Rundfunk in Fahrzeugen ist eine Zusatzgebühr von —,50 M zu zahlen.

(2) Die Rundfunkgebühr wird grundsätzlich mit dem Abonnementgeld für Presseerzeugnisse kassiert oder im Lastschrift- oder Einziehungsverfahren eingezogen. Für die dem Geltungsbereich der Verrechnungs-Verordnung² unterliegenden Rundfunkteilnehmer wird die Rundfunkgebühr im Lastschriftverfahren eingezogen. Mit zentralen staatlichen Organen kann vereinbart werden, daß die Rundfunkgebühr für deren nachgeordnete Einrichtungen pauschal verrechnet wird.

(3) Bei Anmeldungen nach dem 20. des Monats setzt die Gebührenpflicht am 1. des darauffolgenden Monats ein.

(4) Die Gebühr ist auch fällig, wenn beim Empfang Störungen auftreten oder ein einwandfreier Rundfunkempfang nicht möglich ist.

§ 14

Gebühren**für Funk-Entstörung, Gutachten und Musterprüfung**

(1) Die Inanspruchnahme des Funk-Entstörungsdienstes der Deutschen Post zur Ermittlung der Störungsursache ist kostenlos.

(2) Für die Begutachtung des funktechnischen Zustandes von Rundfunkempfangsanlagen und für die Musterprüfung des der Fertigung zugrunde gelegten Musters werden die Gebühren nach Aufwand berechnet.

§ 15

Gebührenbefreiungen

(1) Bürgern wird aus sozialen Gründen auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt, wenn die in der Anlage enthaltenen Voraussetzungen erfüllt sind. Anträge auf Gebührenbefreiung sind an das zuständige Postamt zu richten. Bei der Antragstellung ist der zutreffende Anspruch auf Gebührenbefreiung nachzuweisen.

(2) Von der Zahlung der Rundfunkgebühr sind auf der Grundlage der Gegenseitigkeit Mitarbeiter von bei der Deutschen Demokratischen Republik akkreditierten diplomatischen oder konsularischen Vertretungen oder von selbständigen Handelsvertretungen befreit.

§ 16

Abmeldung

(1) Die Berechtigung zur Teilnahme am Rundfunkempfang erlischt durch Abmeldung des Rundfunkempfängers durch den

¹ Z. Z. gilt die Funk-Entstörungsordnung vom 25. März 1967 (GBl. II Nr. 28 S. 169).

² Z. Z. gilt die Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II Nr. 64 S. 323).

Rundfunkteilnehmer. In diesem Falle hat der Rundfunkteilnehmer ein Weiterbetreiben seines Rundfunkempfängers auszuschließen.

(2) Die Abmeldung ist nur zum Ende eines Kalendermonats zulässig und muß bis zum 20. des Monats schriftlich beim zuständigen Postamt erklärt werden.

(3) Bei der Abmeldung ist mitzuteilen, ob Rundfunkempfänger in einer niedrigeren Gebührenart weiter betrieben werden.

Inkrafttreten

§ 17

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 3. April 1959 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. I Nr. 29 S. 465),
2. die Anordnung Nr. 3 vom 30. Oktober 1969 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. II Nr. 91 S. 565),
3. die Anordnung Nr. 4 vom 1. Juli 1971 über das Errichten und Betreiben von Rundfunkempfangsanlagen — Rundfunkordnung — (GBl. II Nr. 57 S. 507).

Berlin, den 1. Januar 1977

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Voraussetzungen und Verfahren für die Befreiung von der Rundfunkgebühr aus sozialen Gründen

I.

Voraussetzungen

Kreis der Berechtigten:

1. Bürger, die das für den Bezug von Altersrente entsprechend den Rechtsvorschriften festgesetzte Alter erreicht haben, eine Altersrente beziehen oder Empfänger einer Altersversorgung sind;
2. Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, die das Pensionsalter erreicht haben oder invalide sind und gemäß der Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II Nr. 41 S. 293) eine monatliche Ehrenpension erhalten;
3. Invalidenrentner oder Empfänger einer Invalidenversorgung;
4. Empfänger von Kriegsbeschädigten-Renten, außer denen, die eine $\frac{3}{10}$ -Rente erhalten;
5. Witwen-(Witwer-)Rentner oder Empfänger einer Witwen-(Witwer-)Versorgung, soweit sie nicht arbeitsfähig sind;
6. Unfall-Rentner mit einem Körperschaden von $65\frac{2}{3}\%$ an;
7. Empfänger von Sozialfürsorgeunterstützung (Voll- und Teilunterstützung);
8. Bürger, die in bezug auf ihre Einkünfte (einschließlich Unterhaltsleistungen durch Unterhaltspflichtige) den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind;
9. erwerbsunfähige Angehörige gemäß § 2 Abs. 4 der Unterhaltsverordnung vom 24. Januar 1962 (GBl. II Nr. 7 S. 52) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. März

1968 (GBl. II Nr. 35 S. 201) der zum Grundwehrdienst einberufenen Wehrpflichtigen, wenn sie die Unterhaltsbeträge gemäß § 2 Absätze 1 bis 3 dieser Verordnung erhalten;

10. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen und selbst unter Ausnutzung der modernsten Hörhilfe keine Verständigung erreichen;
11. Schwerstbeschädigte, die einen Schwerstbeschädigten-Ausweis der Stufe IV gemäß § 3 der Anordnung vom 10. Juni 1971 über die Anerkennung als Beschädigte und Ausgabe von Beschädigtenausweisen (GBl. II Nr. 56 S. 493) besitzen. Diese Regelung ist auch auf Bürger anzuwenden, deren unterhaltsberechtigzte Kinder schwerstbeschädigt sind und den gleichen Schwerstbeschädigten-Ausweis besitzen.
12. Die Gebührenbefreiung gemäß den Ziffern 1 bis 10 erfolgt nicht für Besitzer von Fernseh-Rundfunkempfängern, die mit Ehegatten, verwandten oder verschwägerten oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen mit eigenem Arbeitseinkommen in einem Haushalt zusammen leben, soweit diese Personen nicht selbst zum Kreis der Berechtigten gehören.

II.

Verfahren

Mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung sind vorzulegen:

1. von Bürgern, die das Rentenalter erreicht haben (Abschnitt I Ziff. 1), der Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik;
2. von Rentnern und Empfängern von Versorgungs- oder Ehrenpensionen (Abschnitt I Ziffern 1 bis 6) der Rentenbescheid und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung;
3. von Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung (Abschnitt I Ziff. 7) der Bewilligungsbescheid oder das Befürwortungsschreiben und der Versicherungsausweis der Sozialversicherung;
4. von Bürgern, die in bezug auf ihre Einkünfte den Empfängern von Sozialfürsorgeunterstützung gleichzustellen sind (Abschnitt I Ziff. 8), eine Erklärung über die Höhe ihrer monatlichen Einkünfte;
5. von Empfängern von Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung (Abschnitt I Ziff. 9) der Bewilligungsbescheid;
6. Bürger, die gehörlos sind oder eine an Gehörlosigkeit grenzende Gehörschädigung aufweisen (Abschnitt I Ziff. 10), haben mit dem Antrag auf Gebührenbefreiung eine vom Allgemeinen Deutschen Gehörlosenverband ausgestellte und von der Abteilung Sozialwesen des zuständigen örtlichen Rates bestätigte Bescheinigung über das Vorhandensein der Gehörlosigkeit vorzulegen;
7. von Schwerstbeschädigten (Abschnitt I Ziff. 11) der Schwerstbeschädigten-Ausweis der Stufe IV.
8. Soweit Personen, die mit Besitzern von Fernseh-Rundfunkempfängern in einem Haushalt zusammen leben, selbst zum Kreis der Berechtigten gehören, ist für sie der entsprechende Nachweis zu führen.

III.

Beginn und Ende der Gebührenbefreiung

1. Für den unter Abschnitt I Ziffern 1 bis 7 und 9 genannten Personenkreis beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats des Eintritts in das Rentenalter oder mit Beginn der Zahlung von Versorgungsbezügen, Ehrenpensionen, Sozialfürsorgeunterstützung oder Leistungen auf Grund der Unterhaltsverordnung, wenn der Antrag unverzüglich gestellt wurde. Im übrigen beginnt die Gebührenbefreiung am 1. des Monats, der auf den Antragsmonat folgt.
2. Die Gebührenbefreiung erlischt bei Wegfall der Voraussetzungen.

Anordnung Nr. 2¹
über die Annahme und Rückführung
von Pfand- und Rückkaufflaschen
vom 4. Januar 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 der Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1976 über die Annahme und Rückführung von Pfand- und Rückkaufflaschen (GBl. I Nr. 7 S. 133) wird um folgenden Abs. 5 erweitert:

„(5) Bei Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,7² l sind die zuständigen VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln zur Abholung und Rückführung der Flaschen verpflichtet, unabhängig davon, ob sie Ware in diesen Flaschen geliefert haben.“

§ 2

Die Anlage der Anordnung (Nr. 1) erhält eine neue Fassung. Sie ist dieser Anordnung als Anlage beigefügt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 4. Januar 1977

Der Minister
für Handel und Versorgung
Briksa

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 13. Januar 1976 (GBl. I Nr. 7 S. 133)

² In der Form der TGL 14336 Blatt 3 vom September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel, Flasche LD 0,7

Anlage

zu vorstehender Anordnung

„Pfandflaschen sind:

Getränkflaschen

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l und 0,28 l zum Abfüllen von alkoholfreien Erfrischungsgetränken —,15 M

Kronen- und Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,33 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken und weinhaltigen Erfrischungsgetränken —,30 M

Bügelverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier und alkoholfreien Getränken —,30 M

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l zum Abfüllen von Bier¹ und alkoholfreien Getränken sowie Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l und 0,7¹ l zum Abfüllen von Fruchtsäften, Fruchtsafterzeugnissen, Gemüsesäften sowie Obst-, Beeren-, Kräuter-, Fruchtweinen² und Fruchtschaumweinen² —,30 M

¹ In der Form der TGL 14336 Blatt 3 vom September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel, Flasche LD 0,7

² Preisanordnung Nr. 4522/1 vom 1. Dezember 1976 — Fruchtweine, Fruchtschaumweine, Fruchtperlweine — (GBl. I Nr. 3 S. 17)

Milchflaschen

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l und 0,5 l für Milch, Sahne, Sauer Milch und Milchmodiggetränke —,20 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,2 l für Sauer Milchgetränke —,20 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 1,0 l für Milch —,30 M

Sonstige Pfandflaschen

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 100 g zum Abfüllen von Kaffeesahne, Tomatenmark u. ä. —,10 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,25 l zum Abfüllen von Gemüsesäften, Fruchtsäften (Diät- und Reformartikeln), Apfel- und Traubensäften, Süßmosten und sonstigen trinkfertigen Obstsäften —,15 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 250 g zum Abfüllen von Kondensmilch —,20 M

Flaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,5 l und 0,7¹ l zum Abfüllen von Essig und Primasprit —,30 M

Rückkaufflaschen sind:

Essigflaschen³, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist

0,5-l- und 0,7-l-Flasche —,20 M

Kronenverschlußflaschen mit einem Fassungsvermögen von 0,7 l zum Abfüllen von Lauchstädter Brunnen —,30 M

Primasprit- und Feinsprittflaschen⁴, auf deren Etiketten der Rückkaufbetrag genannt ist (Rückgabe hat einschl. Etikett zu erfolgen)

1-l-Flasche —,35 M

1/2-l-Flasche —,20 M

Brennspiritusflaschen⁵ (Kropfhals- und EHV-Flaschen)

1-l-Flasche —,35 M

(Erfolgt die Rückgabe von Primasprit- und Feinsprittflaschen sowie von Brennspiritusflaschen mit Schraubverschluß ohne diesen, sind —,30 M je Liter-Flasche bzw. —,15 M je 1/2-Liter-Flasche zu vergüten.)⁶

³ Preisanordnung Nr. 4539/1 vom 1. Dezember 1976 — Essig und Speiseessig — (GBl. I Nr. 3 S. 16)

⁴ Preisanordnung Nr. 4525/1 vom 1. Dezember 1976 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fusedöl — (GBl. I Nr. 3 S. 18)

Preisanordnung Nr. 4522/1¹

— Fruchtweine, Fruchtschaumweine
und Fruchtperlweine —

vom 1. Dezember 1976

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4522 vom 1. April 1966 — Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Fruchtperlwein — wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 der Preisanordnung wird um den folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Die in der Preisliste/Anlage 1 ausgewiesenen Preise der Erzeugnisse (Fruchtweine, Fruchtschaumweine, Frucht-

¹ Preisanordnung Nr. 4522 vom 1. April 1966 — Fruchtwein, Fruchtschaumwein, Fruchtperlwein — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

perlweine) verstehen sich ausschließlich Pfandbetrag. Sofern Erzeugnisse der Preisliste/Anlage 1 in 0,7-l-Fruchtsaftflaschen² abgefüllt werden, ist zusätzlich zu den festgelegten Abgabepreisen ein Pfandbetrag von —,30 M je Flasche zu erheben. Gleichzeitig verändern sich bei Verwendung von 0,7-l-Fruchtsaftflaschen die Groß- und Einzelhandelspreisen zu Lasten des IAP. Dies führt bei Erzeugnissen genannter Abfüllung zu einer Reduzierung des IAP um 6,— M je 100 Flaschen und des GAP um 3,— M je 100 Flaschen.“

§ 2

Der bisherige Abs. 3 des § 2 der Preisanordnung wird Abs. 4.

§ 3

Die Preiserrechnungsvorschrift vom 15. November 1968 zur Ermittlung der Betriebspreise zur Preisanordnung Nr. 4522 — Fruchtweine, Fruchtschaumweine, Fruchtperlweine — wird durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gesondert ergänzt.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1976

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

² in der Form der TGL 14 336 Blatt 5 vom 23. September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel

Preisanordnung Nr. 4525/1¹
— Branntwein (Rektifizierter Spiritus)
und Fuselöl —
vom 1. Dezember 1976

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl — wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Preisliste 4 — Branntwein in Flaschen — der Preisanordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl — erhält folgende Neufassung:

„Anlage 4
zur Preisanordnung Nr. 4525

Preisliste 4
— Branntwein in Flaschen —

Waren-Nr.	Erzeugnis	Flaschen- größe	IAP M je 100 Flaschen	EVP M je Flasche
68 52 10 00	Primasprit	1,0 Liter	3 010,—	34,15
		0,5 Liter	1 528,00	17,40
68 52 30 00	Brennsprit	1,0 Liter	229,—	2,65
68 52 70 00	Feinsprit	1,0 Liter	2 798,60	31,85
		0,5 Liter	1 423,20	16,20

Die vorstehend genannten Preise verstehen sich ausschließlich Rückkauf- bzw. Pfandbetrag. Sofern für die Abfüllung

dieser Erzeugnisse 0,5-l- und 1,0-l-Rückkaufflaschen oder Pfandflaschen verwendet werden, erhöhen sich die vorstehenden Preise um den jeweils festgelegten Rückkauf- bzw. Pfandbetrag.

1-l-Rückkaufflasche mit Schraubverschluß	—,35 M/Fl.
0,5-l-Rückkaufflasche mit Schraubverschluß	—,20 M/Fl.
0,5-l-Fruchtsaftflasche ²	—,30 M/Fl. ²

§ 2

- (1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anlage 4 zur Preisanordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl —,
- b) Preisliste für Primasprit zum Sonderpreisdienst für Spirituosen und Primasprit vom 31. Januar 1971.

Berlin, den 1. Dezember 1976

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. Wange

² in der Form der TGL 14 336 Blatt 5 vom 23. September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel

Preisanordnung Nr. 4539/1¹
— Essig und Speisesenf —
vom 1. Dezember 1976

Zur Ergänzung der Preisanordnung Nr. 4539 vom 1. April 1966 — Essig und Speisesenf — wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Preisanordnung Nr. 4539 vom 1. April 1966 — Essig und Speisesenf — Anlage 1 Buchst. b (Flaschenware) ausgewiesenen Preise ändern sich wie folgt:

	IAP		GAP		EVP	
	ME/100 M	Fl.	ME/100 M	Fl.	ME/100 M	Fl.
b) Flaschenware						
Spritessig 10 % Säure						
Fl. m. 0,7l Füllmenge	121,29		126,10		137,—	1,37
Fl. m. 0,5l Füllmenge	84,—		89,—		100,—	1,—
Kräuterspritessig 10 % Säure						
Fl. m. 0,7l Füllmenge	124,69		131,—		143,—	1,43
Fl. m. 0,5l Füllmenge	89,—		94,—		105,—	1,05
Weinessig 7 % Säure						
Fl. m. 0,7l Füllmenge	214,42		232,12		280,—	2,80
Fl. m. 0,5l Füllmenge	155,47		168,96		190,—	1,90
Weinessig-Verschnitt 10 % Säure						
Fl. m. 0,7l Füllmenge	191,38		206,09		230,—	2,30
Fl. m. 0,5l Füllmenge	140,43		151,93		170,—	1,70
Speisesessig 10 % Säure						
Fl. m. 0,7l Füllmenge	121,29		126,10		137,—	1,37
Fl. m. 0,5l Füllmenge	84,—		89,—		100,—	1,—
Kräuterspeisesessig 10 % Säure						
Fl. m. 0,7l Füllmenge	124,69		131,—		143,—	1,43
Fl. m. 0,5l Füllmenge	89,—		94,—		105,—	1,05

¹ Preisanordnung Nr. 4539 vom 1. April 1966 — Essig und Speisesenf — (Sonderdruck der Regierungskommission für Preise)

¹ Preisanordnung Nr. 4525 vom 1. April 1966 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl — (Sonderdruck des Staatsverlages der DDR)

Die vorstehenden Preise verstehen sich ausschließlich Rückkauf- bzw. Pfandbetrag.

Sofern Erzeugnisse in 0,5-l- und 0,7-l-Rückkaufflaschen oder Pfandflaschen (Fruchtsaftflaschen²) abgefüllt werden, ist zu den ausgewiesenen Preisen ein Rückkaufbetrag von —,20 M bzw. ein Pfandbetrag von —,30 M/Fl. zu erheben. Alle übrigen Festlegungen der Preisliste/Anlage 1 bleiben unverändert.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1976

Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

² In der Form der TGL 14 336 Blatt 6 vom 25. September 1968 Verpackungsmittel aus Glasflaschen für Lebensmittel

**Anordnung Nr. 2¹
über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse
sowie für Blumen und Zierpflanzen**

vom 27. Dezember 1976

Zur Ergänzung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:

„Fruchtart	Kalender- woche	ME	Vertrags- zuschlag M
Himbeeren	ohne Zeit- begrenzung	dt	60,— ²

§ 2

Der § 1 wird durch folgenden Abs. 7 ergänzt:

„(7) Vertragszuschläge für Salatgurken und Tomaten aus industriemäßigen Gewächshauswirtschaften können an durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bestätigte industriemäßige Gewächshauswirtschaften gezahlt werden, wenn es das ökonomische Ergebnis der betreffenden Gemüsearten erforderlich macht und folgende Bedingungen erfüllt werden:

— Die Gewächshausanlage ist ein geschlossener Komplex mit einer Mindestgröße von 7,0 ha, der als Erweiterung vorhandener Anlagen oder als Neuanlage in nachein-

ander folgenden Bauabschnitten errichtet wurde bzw. errichtet wird.

— Die Gewächshausanlage ist eine Stahl-Glas- oder Stahl-Plaste (Hartplaste)-Anlage.

Die Bestätigung der industriemäßigen Gewächshauswirtschaften, an die diese Vertragszuschläge gezahlt werden, erfolgt auf Antrag des Rates des Bezirkes jährlich durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.“

§ 3

Die Anlage 2 wird wie folgt ergänzt:

„Freesia-Hybrida (Schnittblumen) 1. 1.—31. 3.

Für Freesia-Hybrida (Schnittblumen) können Zuschläge in Höhe von 200,— M je 1 000,— M Erlös gewährt werden.“

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Die zweite Fußnote zu § 1 der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen ist zu streichen.

Berlin, den 27. Dezember 1976

Der Minister
für Handel und Versorgung
B r i k s a

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

**Anordnung
über die Aufhebung von Rechtsvorschriften
auf dem Gebiet
der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft**

vom 7. Januar 1977

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden außer Kraft gesetzt:

- Anordnung vom 12. Mai 1965 über die finanzielle Unterstützung der polytechnischen und beruflichen Ausbildung für Lehrlinge und Oberschüler in genossenschaftlichen sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (GBl. II Nr. 55 S. 378),
- Anordnung Nr. Pr. 33 vom 20. Dezember 1968 — Abgabepreise für Schlachtvieh, -geflügel und -kaninchen — (GBl. II 1969 Nr. 5 S. 50),
- Anordnung vom 31. Dezember 1968 über die Eingliederung der tierärztlichen Hygienedienste in die volkseigenen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. II 1969 Nr. 10 S. 90).

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1977

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
K u h r i g

¹ Anordnung vom 15. Oktober 1975 (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192)

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet der Justiz**

vom 3. Januar 1977

§ 1

Die Anordnung vom 16. November 1956 über die Arbeitsordnung des Staatlichen Notariats (GBI. I Nr. 197 S. 1310) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Februar 1976 in Kraft.

Berlin, den 3. Januar 1977

Der Minister der Justiz

I. V.: Dr. Kern
Staatssekretär

**Anordnung
über die Aufhebung des
Statuts des Instituts für Denkmalpflege**

vom 7. Januar 1977

§ 1

(1) Die Anordnung vom 28. September 1961 über das Statut des Instituts für Denkmalpflege (GBI. II Nr. 72 S. 477) wird aufgehoben.

(2) Das neue Statut¹ wird vom Minister für Kultur erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Januar 1977

Der Minister für Kultur
Hoffmann

¹ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur (Nr. 7/1976 I. Teil Ziff. 17)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 835/1

Anordnung Nr. Pr. 169/1 vom 30. Dezember 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie

Sonderdruck Nr. 894

Anordnung Nr. Pr. 132/1 vom 30. Dezember 1976 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung

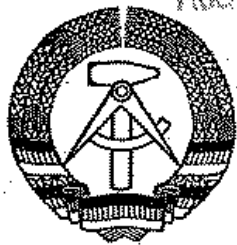
*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerzweiges der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 781 — Verlag: (616-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Graewohlf-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Postausfönder Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M nicht
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßendorfsdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Index 31817



GESETZBLATT

21

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 21. Februar 1977

Teil I Nr. 4

Tag	Inhalt	Seite
31. 1. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Musterungsordnung	21
7. 2. 77	Anordnung über den Ein- oder Überflug von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten in das oder im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik	21
1. 12. 76	Anordnung zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe	22
5. 1. 77	Anordnung über den Bewerbungszeitraum für das Studium an den Hoch- und Fachschulen	25
5. 1. 77	Anordnung Nr. 3 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen - Zulassungsordnung -	26
14. 1. 77	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Druckgefäße	26
	Berichtigung	27
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	27

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Musterungsordnung vom 31. Januar 1977

Auf Grund des § 19 der Musterungsordnung vom 30. Juli 1969 (GBl. I Nr. 7 S. 41) wird folgendes bestimmt:

Zu § 10 der Musterungsordnung:

§ 1

(1) Wehrpflichtige haben bei zeitweiliger Abwesenheit vom Wohnort über 10 Tage ihr Wehrdokument (Wehrdienstausweis oder Wehrpaß) bei sich zu tragen. Das gilt nicht für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes.

(2) Die Hinterlegung des Wehrdokumentes beim Wehrkreis-kommando erfolgt nicht, wenn Wehrpflichtige bis zu 30 Tagen in das sozialistische Ausland reisen.

Zu § 18 der Musterungsordnung:

§ 2

Wehrpflichtige haben im Verteidigungszustand ihr Wehrdokument ständig bei sich zu tragen. Das gilt nicht für die Zeit eines Auslandsaufenthaltes.

§ 3

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Berlin, den 31. Januar 1977

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

¹ I. DB vom 30. Juli 1969 (GBl. II Nr. 77 S. 477)

Anordnung

über den Ein- oder Überflug von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten in das oder im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. Februar 1977

Zur einheitlichen Regelung des Ein- oder Überfluges von Staatsluftfahrzeugen und zivilen Luftfahrzeugen mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten in das oder im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Staatsluftfahrzeuge und zivile Luftfahrzeuge mit militärisch bedeutsamer Fracht anderer Staaten dürfen am Luftverkehr im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur teilnehmen, wenn dies durch einen völkerrechtlichen Vertrag oder durch eine besondere staatliche Erlaubnis gestattet ist.

§ 2

Im Sinne dieser Anordnung sind:

- Staatsluftfahrzeuge alle Militär-, Zoll- und Polizeiluftfahrzeuge sowie andere Luftfahrzeuge, die ausschließlich für einen staatlichen Dienst bestimmt sind oder verwendet werden;
- zivile Luftfahrzeuge mit militärisch bedeutsamer Fracht solche Luftfahrzeuge, die unter anderem Truppen sowie Sprengstoff, Kriegsmunition oder Kriegsgerät befördern oder mit sich führen.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Titelblatt und Stichwortverzeichnis für das Jahr 1976

§ 3

(1) Die Beantragung für den Ein- oder Überflug der im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten hat auf diplomatischem Wege beim Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Deutschen Demokratischen Republik bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Flug zu erfolgen.

(2) Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges
2. Typ des Luftfahrzeuges
3. Staatszugehörigkeits- und Eintragungszeichen
4. Bewaffnung des Luftfahrzeuges
5. Zweck des Fluges und Flugziel
6. Anzahl der an Bord befindlichen Personen
7. Art und Menge der zu befördernden Fracht
8. Datum des Fluges
9. Name, Vorname und Staatsbürgerschaft des Luftfahrzeugkommandanten
10. Ort und Zeit des geplanten Grenzüberfluges beim Einflug in das und beim Ausflug aus dem Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik
11. geplante Lande- und Startzeit bei einer vorgesehenen Landung in der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) In begründeten Ausnahmefällen kann die Antragstellung in gekürzter Form und mit verkürzten Fristen erfolgen.

(4) Befinden sich die im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten in Luftnot und sind gezwungen, in das Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik einzufliegen, haben sie die im Anhang 2 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt veröffentlichten Signale abzugeben und dem Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik Mitteilung zu machen.

§ 4

(1) Die vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten erteilte staatliche Erlaubnis für die im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten hat nur für den beantragten Kalendertag Gültigkeit.

(2) Änderungen der Angaben des Antrages gemäß § 3 Abs. 2 können dem Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik bis eine Stunde vor Durchführung des geplanten Fluges übergeben werden. Dabei sind Änderungen der Angaben zur Staatszugehörigkeit des Luftfahrzeuges, zur Bewaffnung des Luftfahrzeuges und zum Zweck des Fluges nicht zulässig.

(3) Kann der Flug an dem Tag, für den die Erlaubnis erteilt wurde, nicht durchgeführt werden, ist die Erlaubnis mindestens 24 Stunden vor der geplanten Durchführung des Fluges erneut einzuholen.

(4) Die Erteilung der Einflug- oder Überflugerlaubnis berührt nicht die Pflicht zur Anmeldung des Fluges beim Flugsicherungsdienst der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 5

(1) Bei der Durchführung des Fluges der im § 2 genannten Luftfahrzeuge anderer Staaten im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik sind die laut gültigem Flugplan freigegebenen Flugstrecken und -höhen einzuhalten bzw. die durch Flugsicherungsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilten Weisungen auszuführen.

(2) Bei Verletzung der im Abs. 1 getroffenen Festlegungen können Maßnahmen gegen die Luftfahrzeuge gemäß § 5 der Anordnung vom 12. Dezember 1973 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LVO) — (Sonderdruck Nr. 769 des Gesetzblattes) eingeleitet werden.

§ 6

Die Herstellung von fotografischen und anderen Arten von Aufnahmen sowie die Durchführung von Vermessungsarbeiten im Hoheitsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik aus den im § 2 genannten Luftfahrzeugen anderer Staaten ist nicht gestattet.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 7. Februar 1977

Der Minister
für Nationale Verteidigung

Hoffmann
Armeegeneral

**Anordnung
zur Gewährleistung der wirtschaftlichen Wassernutzung
und zur Auszeichnung wasserwirtschaftlich
vorbildlich arbeitender Betriebe**

vom 1. Dezember 1976

Entsprechend der Direktive des IX. Parteitagess der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976—1980 ist zur Sicherung der stabilen Versorgung der Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft mit Trink- bzw. Brauchwasser die rationelle Bewirtschaftung der Wasserressourcen bei minimalem gesellschaftlichem Aufwand und effektivem Einsatz der wasserwirtschaftlichen Anlagen aller Bereiche der Volkswirtschaft durchzusetzen. Dabei ist das Ziel, den spezifischen Wasserbedarf in der Industrie um 20% im Fünfjahrplanzeitraum 1976 bis 1980 zu senken. Dazu wird im Einvernehmen mit den Industrieministern, dem Minister für Bauwesen, dem Minister für Verkehrswesen, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für alle Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), soweit sie in ihrem Verantwortungsbereich genehmigungspflichtige Gewässernutzungen entsprechend dem Gesetz vom 17. April 1963 über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. I Nr. 5 S. 77) ausüben bzw. als Bedarfsträger im Sinne der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 77) und der Anordnung vom 10. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an und für die Einleitung von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen — Abwassereinleitungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 85) auftreten.

§ 2

Die Leiter der Betriebe sind innerhalb ihres Bereiches für die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der betrieblichen Wasserwirtschaft verantwortlich. Sie haben dazu vor allem die Erfüllung folgender Aufgaben zu gewährleisten:

- a) die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur wirtschaftlichen Verwendung des Wassers mit dem Ziel, den spezifischen Wasserbedarf durch gezielte An-

wendung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zu senken. Dazu ist die Ausarbeitung und Anwendung von Normen und Normativen der Wasserentnahme und des Wasserbedarfes an Trinkwasser für Produktionszwecke und an Brauchwasser weiterzuentwickeln und durchzusetzen.

- b) die Abwasserbehandlung unter Nutzung der neuesten Ergebnisse von Wissenschaft und Technik zur Sicherung der mehrfachen Nutzung der Gewässer und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landeskultur auf der Grundlage der durch die Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft vorgegebenen Grenzwerte der Abwassereinleitung und der Bedingungen und Auflagen;
- c) den effektiven Einsatz der vorhandenen und geplanten Grundfonds zur Sicherung einer rationellen Bewirtschaftung des Wassers und der Senkung des gesellschaftlichen Aufwandes bei der Wasserentnahme und Abwasserbehandlung;
- d) die Analyse der wasserwirtschaftlichen Bedingungen des Betriebes zur Sicherung der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung auch unter extremen hydrologischen Bedingungen;
- e) die Durchsetzung der Erfordernisse wirtschaftlicher Wassernutzung und der Senkung des Wasserbedarfes sowie der Abwasserbehandlung entsprechend den unterschiedlichen Standortbedingungen bei der Forschung und Entwicklung, beim Import und beim Einsatz neuer Produktionsverfahren;
- f) die Stimulierung der wirtschaftlichen Wasserverwendung und der Abwasserbehandlung im Betrieb durch Einbeziehung wasserwirtschaftlicher und ökonomischer Kennzahlen in den sozialistischen Wettbewerb und Organisation der Bewegung um den Titel „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“;
- g) die Anleitung und Kontrolle der nachgeordneten Organe, Betriebe und Einrichtungen bei der Durchsetzung der den Rechtsvorschriften entsprechenden betrieblichen Wassernutzung sowie der Einhaltung und Unterbietung der vorgegebenen Normative und Kennziffern für die wirtschaftliche Wasserverwendung und der Grenzwerte und Bedingungen für die Behandlung und Einleitung der Abwässer.

§ 3

(1) Zur Unterstützung der Leiter der Betriebe bei der Wahrnehmung der Aufgaben der betrieblichen Wasserwirtschaft sind in den Betrieben Wasserbeauftragte einzusetzen, deren Stellung und Verantwortung im § 49 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Gesetz über den Schutz, die Nutzung und die Instandhaltung der Gewässer und den Schutz vor Hochwassergefahren — Wassergesetz — (GBl. II Nr. 43 S. 281) festgelegt ist.

(2) Zur Senkung des spezifischen Wasserbedarfes und zur Reinhaltung der Gewässer nehmen die Wasserbeauftragten insbesondere folgende Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Betrieben und Einrichtungen der Wasserwirtschaft wahr:

- a) Mitwirkung bei der Ausarbeitung der langfristigen Entwicklungskonzeptionen des Betriebes zur Sicherung der vorausschauenden Ermittlung der prognostischen und perspektivischen Entwicklung des Bedarfes an Trink- und Brauchwasser sowie des Abwasseranfalls;
- b) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Intensivierungs- und Rationalisierungsmaßnahmen, insbesondere von Gemeinschaftsanlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung sowie der Abwasser- und Schlammbehandlung, Ausarbeitung von Aufgabenstellungen für erforderliche objektbezogene Forschung und Entwicklung;
- c) Mitwirkung bei der Ausarbeitung der Fünfjahr- und Jahresvolkswirtschaftspläne zur Sicherung der Aufnahme der Aufgaben der Betriebswasserwirtschaft, An-

leitung und Kontrolle der Vorbereitung, Durchführung und Abrechnung der betriebswasserwirtschaftlichen Maßnahmen;

- d) Anleitung und Kontrolle der Aufstellung bzw. der Vervollständigung der betrieblichen Wasser- und Abwasserkartei entsprechend der Anordnung vom 28. November 1974 über die Rahmenrichtlinie für die Jahresplanung der Betriebe und Kombinate der Industrie und des Bauwesens — Rahmenrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 780 des Gesetzblattes);
- e) Anleitung und Kontrolle der Messung der Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser und den zentralen Versorgungsnetzen getrennt nach dem Verwendungszweck sowie der Abwassereinleitung, Sicherung der Dokumentation dieser Daten als Grundlage der Analyse der betriebswasserwirtschaftlichen Bedingungen und zur Ermittlung wissenschaftlich begründeter Kennziffern und Normative des Wasserbedarfes, der wirtschaftlichen Wasserverwendung und der Abwasserbehandlung;
- f) Ausarbeitung einer Jahresanalyse der Betriebswasserwirtschaft als Nachweis der wirtschaftlichen Wasserverwendung und der Abwasserbehandlung;
- g) Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten aus vergleichbaren Betrieben und Einrichtungen.

§ 4

(1) Die zentralen Staatsorgane arbeiten bei der Lösung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben eng mit dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zusammen. Sie leiten und kontrollieren die Erfüllung der Aufgaben der wirtschaftlichen Wasserverwendung und Abwasserbehandlung der VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihrer Bereiche.

(2) Die VVB, Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und deren kooperativen Einrichtungen arbeiten bei der Lösung ihrer wasserwirtschaftlichen Aufgaben und Probleme eng mit den zuständigen Wasserwirtschaftsdirektionen und deren Oberflußmeistereien zusammen.

(3) Die Forschungs-, Entwicklungs-, Konstruktions- und Projektierungseinrichtungen der wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft arbeiten in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit eng mit dem Institut für Wasserwirtschaft, dem VEB Projektierung Wasserwirtschaft und den Wasserwirtschaftsdirektionen zur Sicherung des notwendigen wissenschaftlich-technischen Vorlaufes, zur Entwicklung und Einführung wassersparender bzw. wasserloser Technologien und der effektiven Abwasserbehandlung zusammen.

§ 5

In Anerkennung vorbildlicher Leistungen auf dem Gebiet der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung können Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen mit der Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft als

„Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ ausgezeichnet werden. Zur Auszeichnung als „Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“ gilt die in der Anlage festgelegte Ordnung.

§ 6

(1) Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ist verantwortlich für die Ausübung der Gewässeraufsicht zur Sicherung eines rationellen Einsatzes von Wasser durch die wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft, für die Erarbeitung und Verwirklichung von Vorschlägen zur effektiven Nutzung der in den verschiedenen Bereichen der Volkswirtschaft vorhandenen wasserwirtschaftlichen Grundfonds und zur Schaffung von Gemeinschaftsanlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung. Dazu sichert es:

- a) die Zusammenarbeit mit den wassernutzenden Bereichen der Volkswirtschaft bei der Ausarbeitung von Kennzahlen und Normativen sowie von staatlichen Standards auf den Gebieten der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung mit dem Ziel der Senkung des spezifischen Wasserbedarfes und der Reinhaltung der Gewässer;
- b) die Anleitung der Wasserbeauftragten der zentralen Staatsorgane und verantwortlichen Mitarbeiter bei den Räten der Bezirke;
- c) den Erfahrungsaustausch mit allen Bereichen der Volkswirtschaft zur Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten zur wirtschaftlichen Wassernutzung und zur Abwasserbehandlung;
- d) die Durchführung grundfondswirtschaftlicher Untersuchungen gemeinsam mit den Hauptwassernutzern vor Schaffung neuer wasserwirtschaftlicher Kapazitäten mit dem Ziel der effektiveren Auslastung vorhandener Anlagen;
- e) eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit zur Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten.

(2) Das Institut für Wasserwirtschaft des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft koordiniert die Aufgaben von Wissenschaft und Technik der wirtschaftlichen Wassernutzung und organisiert den Austausch von Ergebnissen nutzungsfähiger Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und Neuerleistungen auf diesem Gebiet. Es organisiert die Wasserbedarfsforschung und koordiniert hierzu die Mitarbeit aller wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft.

(3) Die Wasserwirtschaftsdirektion Obere Elbe – Neisse, Dresden, nimmt die Leitfunktion auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wassernutzung für alle Betriebe und Einrichtungen der Wasserwirtschaft wahr und ist Konsultationspunkt der Wassernutzer. Sie organisiert und koordiniert die Ausarbeitung von Kennzahlen und Normativen des Wasserbedarfes, Abwasseranfalls und anderer betriebswasserwirtschaftlicher und ökonomischer Kennzahlen als Grundlage für staatliche Standards und Werkstandards auf dem Gebiet der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

§ 7

(1) Die Wasserwirtschaftsdirektionen und VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung unterstützen die Wasserbeauftragten der wassernutzenden Bereiche der Volkswirtschaft bei der betrieblichen Planung und Bilanzierung des Wassers und Abwassers. Sie beraten die Wasserbeauftragten in Fragen der Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen der Senkung des Wasserbedarfes und der Abwasserbehandlung bzw. -vorbehandlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten, organisieren den Erfahrungsaustausch zur Verallgemeinerung der Erfahrungen der Besten und geben Anleitung zur komplexen Erfassung und Darstellung der wasserwirtschaftlichen Bedingungen des Betriebes.

(2) Die Wasserwirtschaftsdirektionen und VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung kontrollieren im Zusammenwirken mit dem Fachorgan für Umweltschutz und Wasserwirtschaft des Rates des Bezirkes die Einhaltung der Normen und Normative der Wasserentnahme und des Wasserbedarfes, der Vorgaben zur Senkung des Wasserbedarfes und der Einhaltung der Grenzwerte und Bedingungen der Abwassereinleitung.

§ 8

Das Fachorgan des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft koordiniert und kontrolliert auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften die Maßnahmen der VVB, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen zur effektiven Nutzung aller vorhandenen und geplanten wasserwirtschaftlichen Grundfonds bei der weiteren sozialistischen Intensivierung sowie der Senkung des spezifi-

schen Wasserbedarfes und der Gewährleistung einer entsprechenden Abwasserbehandlung.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1976

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Ordnung

zur Auszeichnung mit der Urkunde des
Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft als
„Wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betrieb“

Als Anerkennung für vorbildliche Arbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung bei der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung und zur weiteren Aktivierung der Betriebskollektive im Kampf um höchste Effektivität bei der weiteren sozialistischen Intensivierung können wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitende Betriebe mit der Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft ausgezeichnet werden. Dazu wird folgendes festgelegt:

1. Die Auszeichnung kann bei Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben und gleichzeitiger Durchsetzung nachfolgender Aufgaben einer vorbildlichen Betriebswasserwirtschaft verliehen werden:
 - Anwendung und Unterbietung von Normen, Normativen und Kennziffern der wirtschaftlichen Wasserverwendung mit nachweisbarer Senkung des spezifischen Wasserbedarfes;
 - ordnungsgemäßer Betriebszustand der Anlagen und Einrichtungen zur
 - Wassergewinnung, -aufbereitung, -verteilung und -speicherung,
 - Wiederverwendung von Wasser,
 - Abwasser- und Schlammbehandlung;
 - ordnungsgemäßer Umgang mit Wasserschadstoffen;
 - Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser;
 - Einhaltung der Festlegungen der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung für die höchstzulässige Wasserentnahme und Abwassereinleitung, insbesondere der Grenzwerte der Abwasserinhaltsstoffe;
 - schnelle und wirksame Durchsetzung der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung bei der betrieblichen Wasserversorgung und Abwasserbehandlung;
 - Sicherung einer effektiven Arbeit des Wasserbeauftragten und einer engen Zusammenarbeit mit den Betrieben und Einrichtungen der Wasserwirtschaft;
 - regelmäßige Analyse der betrieblichen Wasserwirtschaft, insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Verwendung des Wassers, der Auslastung der vorhandenen Kapazitäten der Wassergewinnung, -aufbereitung, -verteilung und -speicherung, der Abwasser- und Schlammbehandlung sowie der Wertstoffrückgewinnung aus dem Abwasser;
 - komplexe Erfassung und Darstellung der wasserwirtschaftlichen Verhältnisse und der bestehenden Anla-

- gen und Einrichtungen in der Wasser- und Abwasserkartei und deren Laufendhaltung;
- Aufstellung der Wasser- und Abwasserbilanz und Abwasserlastsenkung entsprechend den Festlegungen der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes) und Auswertung dieser Bilanzen zur Vorbereitung von Rationalisierungsmaßnahmen bei der weiteren sozialistischen Intensivierung;
 - Durchführung von Messungen und Kontrollen zur Ermittlung der Wasserentnahme, des Wassergebrauches und -verbrauches und des Abwasseranfalls nach Menge und Beschaffenheit;
 - Einbeziehung der Aufgaben der betrieblichen Wasserwirtschaft in den sozialistischen Wettbewerb zwischen Betriebsteilen, Abteilungen und Meisterbereichen bzw. Brigaden einschließlich der Förderung der Initiativen der Neuerer und Rationalisatoren;
 - planmäßige Qualifizierung und Weiterbildung des Wasserbeauftragten und der Werk tätigen, die Anlagen der Wasserversorgung und Abwasserbehandlung betreiben, sowie der Bedienungskräfte von wasserintensiven Anlagen und Aggregaten;
 - aktive Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung und Auswertung der Erfahrungen der Besten des eigenen Bereiches zur Übertragung auf andere Betriebe und Einrichtungen.
2. Die Auszeichnung kann verliehen werden an:
- Kombinate, Betriebe und Genossenschaften sowie ihnen gleichgestellte Betriebe und in Ausnahmefällen an Betriebsteile großer Betriebe;
 - Einrichtungen mit bedeutender Wasserentnahme bzw. hohem Abwasseranfall;
 - Institute und wissenschaftliche Einrichtungen für neue, dem fortgeschrittenen wissenschaftlichen Niveau entsprechende Ergebnisse und deren schnelle Überführung zur wirtschaftlichen Wasserverwendung und Verbesserung der Abwasserbehandlung mit hohem volkswirtschaftlichem Nutzen;
 - Einheiten der Nationalen Volksarmee.
3. Der Betrieb kann bei seinem übergeordneten Organ die Auszeichnung beantragen.
- Der Antrag ist mit Begründung dreifach einzureichen. Mit ihm ist die Erfüllung der unter Ziff. 1 genannten Anforderungen nachzuweisen.
- Das übergeordnete Organ übergibt die Anträge an das zuständige zentrale Staatsorgan.
- Der Leiter des zentralen Staatsorgans schlägt nach Prüfung des Antrages bis zum 31. März dem Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft die Auszeichnung des Betriebes vor und begründet sie.
- Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes bzw. das Mitglied des Rates des Bezirkes für Umweltschutz und Wasserwirtschaft kann von sich aus beim Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft einen Antrag für die Auszeichnung von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften stellen. Dieser ist zu begründen.
- Die Anträge von Einheiten der Nationalen Volksarmee auf Auszeichnung mit einer Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft werden entsprechend dem vom Minister für Nationale Verteidigung festgelegten Verfahrensweg bearbeitet.
4. Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet nach Prüfung des Vorschlages über die Auszeichnung. Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft führt eine Ehrenliste der ausgezeichneten Betriebe.

5. Die Übergabe der Urkunde des Ministers für Umweltschutz und Wasserwirtschaft an den auszuzeichnenden Betrieb erfolgt durch
- den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft anlässlich der zentralen Veranstaltung des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft zur Würdigung hervorragender Arbeitsleistungen der Werk tätigen der Wasserwirtschaft am 3. Sonntag im Monat Juni oder durch
 - den Leiter des für den Betrieb zuständigen zentralen Staatsorgans oder durch
 - den Direktor der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion.
6. Mit der Auszeichnung übernimmt der Betrieb die Verpflichtung, seine Erfahrungen auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Wasserverwendung weiterhin wirkungsvoll zu verallgemeinern. Die Entwicklung wasserwirtschaftlich vorbildlich arbeitender Betriebe zu Zentren des Erfahrungsaustausches für eine wirtschaftliche Wasserverwendung ist durch das übergeordnete Organ zu unterstützen.
- Die Auszeichnung hat eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren, wenn nicht die Verlängerung bestätigt wurde.
7. In Abständen von 3 Jahren ist durch den ausgezeichneten Betrieb eine Analyse der betrieblichen Wasserwirtschaft dem übergeordneten Organ vorzulegen, in der nachzuweisen ist, ob die Kriterien, die zur Auszeichnung des Betriebes führten, noch verbindlich erfüllt werden. Der Nachweis ist im Zusammenhang mit den Ergebnissen der Wasser- und Abwasserbilanz und der Abwasserlastsenkung des Vorjahres zu führen. Das gilt nicht für Einheiten der NVA und wissenschaftliche Institute.
- Die Einreichung erfolgt entsprechend dem in Ziff. 3 festgelegten Verfahrensweg.
- Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft entscheidet über den Verlängerungsantrag und teilt seine Entscheidung dem Leiter des jeweils zuständigen zentralen Staatsorgans mit.

**Anordnung
über den Bewerbungszeitraum
für das Studium an den Hoch- und Fachschulen**

vom 5. Januar 1977

Zur Regelung des Bewerbungszeitraumes für das Direkt-, Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen, für die Sonderlehrgänge für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen und für das Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg wird im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Der Bewerbungszeitraum wird für folgende Studienformen bzw. Studieneinrichtungen auf den 25. September bis 5. Oktober festgelegt:

- Hochschuldirekt- und Hochschulfernstudium,
- Fachschuldirekt-, Fachschulfern- und Fachschulabendstudium,
- Sonderlehrgänge für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen,
- Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg.

§ 2

(1) Für folgende Fachschulen wird der Bewerbungszeitraum auf den 1. bis 15. April festgelegt:

- Institute für Lehrerbildung und Fachschulen für Kindergärtnerinnen,
- Medizinische Fachschulen,
- Fachschule für Journalistik Leipzig.

(2) Der Bewerbungstermin für das Studium an der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Walter Ulbricht“ – Institut für die Vorbereitung auf das Auslandsstudium – an der Martin-Luther-Universität Halle wird auf den 1. November festgelegt.

§ 3

Die Bewerbung zum Studium erfolgt in dem der Studienaufnahme vorausgehenden Kalenderjahr.

§ 4

Diese Anordnung gilt für alle Hoch- und Fachschulen mit Ausnahme

- a) der Hoch- und Fachschulen der Parteien und Massenorganisationen,
- b) der Hochschulen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- c) des Instituts für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR, Potsdam-Babelsberg,
- d) der Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten der § 4 Abs. 1 der Anordnung vom 15. März 1974 über die Durchführung von Sonderlehrgängen für Facharbeiter zur Vorbereitung auf ein Studium an den Ingenieurhochschulen (GBl. I Nr. 19 S. 186) sowie der § 5 Abs. 3 der Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Stellung und die Aufgaben der Arbeiter- und Bauern-Fakultät „Wilhelm Pieck“ an der Bergakademie Freiberg (GBl. II Nr. 55 S. 489) außer Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1977

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

Anordnung Nr. 3¹

**über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen
– Zulassungsordnung –
vom 5. Januar 1977**

Zur Änderung der Anordnung vom 15. April 1972 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Ingenieur- und Fachschulen – Zulassungsordnung – (GBl. II Nr. 19 S. 221) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den zuständigen Leitungen der Freien Deutschen Jugend und der Gewerkschaft,
- Verpflichtungserklärung zur Erfüllung des Studienauftrages,
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreis-

kommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. August bis 31. August jährlich durch die Wehrkreis-Kommandos vorgenommen wird,

- der Aufnahmeantrag und die darin geforderten Unterlagen,
- Begründung des Studienwunsches,
- Gesundheitszeugnis unter besonderer Berücksichtigung der gewählten Fachrichtung,
- ein fachärztliches Gutachten über die Stimmtauglichkeit von Bewerbern für ein Pädagogikstudium.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Februar 1977 in Kraft.

Berlin, den 5. Januar 1977

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Druckgefäße
vom 14. Januar 1977**

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Druckgefäße mit einem Betriebsdruck $\geq 0,07$ MPa und einem Druck-Inhalt-Produkt > 100 , wobei der Inhalt in Liter anzugeben ist, unterliegen einer staatlichen Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung – Überwachungspflichtige Anlagen – (GBl. I Nr. 59 S. 556). Hiervon ausgenommen sind Druckgefäße gemäß der Anlage.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Druckgefäße herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Druckgefäßen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung und zur Instandsetzung beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung – Überwachungspflichtige Anlagen – anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 – Druckgefäße – (Druckgefäße-Anordnung) (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 14. Januar 1977

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

¹ Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1974 (GBl. I Nr. 27 S. 269)

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nachfolgend aufgeführte Druckgefäße sind von der staatlichen Überwachung durch das Amt ausgenommen:

- Druckgefäße mit einem Betriebsdruck ≤ 100 MPa (1020 kp/cm²), in denen der Druck nur durch Flüssigkeiten entsteht, die mit einer bei Atmosphärendruck unter dem Siedepunkt liegenden Temperatur in das Druckgefäß eingeleitet und nicht über Siedetemperatur, bezogen auf Atmosphärendruck, erwärmt werden können;
- Druckgefäße zum Transport und zur Lagerung von Getränken mit einem Betriebsdruck $\leq 0,1$ MPa (1,020 kp/cm²) sowie Fässer für Getränke mit einem Betriebsdruck $\leq 0,2$ MPa (2,040 kp/cm²);
- Warmwasserbereiter mit einer Heizmitteltemperatur ≤ 115 °C, bei denen der Heizmittelerzeuger sowie der wärmeaufnehmende Wasserraum bei beidseitiger Absperrbarkeit mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen unzulässigen inneren Überdruck ausgerüstet ist;
- Warmwasserbereiter mit einer Heizmitteltemperatur > 115 °C und einer maximalen Wassertemperatur \leq Siedetemperatur, bezogen auf Atmosphärendruck, bei denen die Wärmezufuhr in Abhängigkeit von der Temperatur des wärmeaufnehmenden Mediums geregelt sowie unabhängig von dieser Regelung begrenzt wird und der wärmeaufnehmende Wasserraum bei beidseitiger Absperrbarkeit mit einer Sicherheitsvorrichtung gegen unzulässigen inneren Überdruck ausgerüstet ist;
- Heiz- und Kühlkörper zur Heizung oder Kühlung von Behältern und Gebäuderäumen, z. B. Rohrschlangen, Rohrregister, Radiatoren;
- Verteiler, Schalldämpfer und Siebgefäße in Rohrleitungen;

- Maschinenteile, z. B. Maschinenzylinder, Kalanders- und Heißmangelwalzen, Saug- und Druckwindkessel an Pumpen, pneumatische Hebevorrichtungen, dampfbeheizte Pressen;
- Druckgefäße in Kälteanlagen zum Verflüssigen, Verdampfen, Speichern, Abscheiden und dergleichen mit einem Druck-Inhalt-Produkt ≤ 500 ;
- Winderhitzer (Cowper);
- Gasstaubfilter und Zykclone in Gasversorgungsanlagen;
- Heißdampfkühler in Kesselanlagen sowie Heißdampfkühler aus Rohrleitungselementen (Oberflächenkühler);
- Druckgefäße für verflüssigte Gase und Gasgemische, für die bei einer Temperatur von 40 °C die kritische Temperatur $t_k = -10$ °C und der Dampfdruck $\geq 0,22$ MPa ($\approx 2,24$ kp/cm²) ist, einschließlich Zyanwasserstoff und Fluorwasserstoff;
- ortsbewegliche Druckgasbehälter zum Transport verdichteter, verflüssigter oder unter Druck gelöster Gase, die zwischen Füllung und Entleerung ihren Standort wechseln.

Berichtigung

Das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie weist darauf hin, daß es im §1 der Preis-anordnung Nr. 4525/1 vom 1. Dezember 1976 — Branntwein (Rektifizierter Spiritus) und Fuselöl — (GBL I 1977 Nr. 3 S. 18) richtig heißen muß:

Waren-Nr.	Erzeugnis	Flaschen- größe	IAP	EVP
			M je 100 Flaschen	M je Flasche
68 52 10 00	Primasprit	1,0 Liter	3 001,—	34,15

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 1 vom 27. Januar 1977 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 8. Dezember 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Internationalen Konvention vom 1. Dezember 1954, geändert am 2. September 1967 und am 28. August 1971, über das Internationale Kälteinstitut	1
Bekanntmachung vom 21. Dezember 1976 über Ratifikation und Inkrafttreten des Internationalen Fernmeldevertrages, Malaga-Torremolinos, 1973	11

Die Ausgabe Nr. 2 vom 31. Januar 1977 enthält:

Bekanntmachung vom 8. Dezember 1976 über die Annahme des „Protokolls zur Änderung der am 12. September 1923 in Genf abgeschlossenen Konvention zur Bekämpfung der Verbreitung und des Vertriebes unzüchtiger Veröffentlichungen vom 12. November 1947“ durch die Deutsche Demokratische Republik	13
Bekanntmachung vom 8. Dezember 1976 über die Annahme des „Protokolls zur Änderung des am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommens zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen vom 4. Mai 1949“ durch die Deutsche Demokratische Republik	16

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 9,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 1610-623 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

29

23572

1977

Berlin, den 1. März 1977

Teil I Nr. 5

Tag	Inhalt	Seite
21. 2. 77	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Übernahme von Ehrenpatenschaften	29
13. 1. 77	Anordnung über die Approbation als Arzt — Approbationsordnung für Ärzte —	30
13. 1. 77	Anordnung über die Approbation als Zahnarzt — Approbationsordnung für Zahnärzte —	34
13. 1. 77	Anordnung über die Approbation als Apotheker — Approbationsordnung für Apotheker —	38
28. 1. 77	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstentischerei der DDR	41
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	42
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	42

Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zur Übernahme von Ehrenpatenschaften

vom 21. Februar 1977

- Zur Würdigung kinderreicher Eltern, die aktiv am sozialistischen Aufbau mitwirken und ihre Kinder zu gesunden, lebensfrohen und verantwortungsbewußten Staatsbürgern erziehen, übernimmt der Vorsitzende des Staatsrates Ehrenpatenschaften.
- Die Ehrenpatenschaft kann übernommen werden, wenn ein entsprechender Vorschlag des Vorsitzenden des Rates des Kreises oder Stadtbezirkes vorliegt, außer dem Patenkind mindestens vier Kinder in der Familie leben und diese von beiden Elternteilen erzogen werden.
Die Ehrenpatenschaft wird in jeder Familie nur einmal übernommen.
- Wird in einer Familie, in der bereits vier Kinder leben, ein weiteres Kind geboren, sind durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden von den Arbeitskollektiven der Eltern, den Einrichtungen der Volksbildung und den gesellschaftlichen Kräften im Wohngebiet Stellungnahmen darüber einzuholen, inwieweit die Übernahme einer Ehrenpatenschaft befürwortet wird. Die Stellungnahmen, die schriftliche Zustimmung der Eltern zur Übernahme einer Ehrenpatenschaft sowie die Geburtsurkunde — bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind — sind innerhalb von 12 Wochen nach der Geburt an die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtbezirke zu übergeben.
- Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtbezirke prüfen, ob die Voraussetzungen für die Übernahme einer Ehrenpatenschaft vorliegen.
Vorschläge auf Übernahme einer Ehrenpatenschaft sind innerhalb von 4 Wochen schriftlich begründet mit den entsprechenden Unterlagen an den Sekretär des Staatsrates zu übersenden. Über die Entscheidung des Vorsit-

zenden des Staatsrates werden die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtbezirke vom Sekretär des Staatsrates unterrichtet.

- Die Vorsitzenden der Räte der Kreise und Stadtbezirke übergeben im Auftrage des Vorsitzenden des Staatsrates den Eltern in würdiger Form die Ehrenpatenschaftsurkunde, ein Sachgeschenk im Werte von 200 Mark sowie ein Sparkassenbuch mit einer Einlage von 500 Mark. Über das Guthaben können die Erziehungsberechtigten vom Zeitpunkt der Einschulung des Ehrenpatenkindes an verfügen.
Die erforderlichen Mittel sind von den Räten der Bezirke in ihrem Haushalt zweckgebunden zu planen.
- Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen werden vom Sekretär des Staatsrates getroffen.
- Dieser Beschluß tritt am 1. März 1977 in Kraft.
Gleichzeitig werden aufgehoben:
 - der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Dezember 1960 über Ehrenpatenschaften (GBl. I Nr. 59 S. 537);
 - die Verfügung des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 1. August 1969 über die Übernahme von Ehrenpatenschaften (GBl. I Nr. 6 S. 37) und
 - die Ordnung vom 1. August 1969 über das Verfahren für die Einreichung von Anträgen auf Übernahme von Ehrenpatenschaften durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 6 S. 38).

Berlin, den 21. Februar 1977

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

1977
K. - Nr. 5 - S. 17/18
INSTRUMENTE 201/8

**Anordnung
über die Approbation als Arzt
— Approbationsordnung für Ärzte —**

vom 13. Januar 1977

Entsprechend der auf den Prinzipien des sozialistischen Humanismus beruhenden Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates setzen die Ärzte ihr ganzes Wissen und Können für das körperliche und geistige Wohlbefinden der Menschen ein. Allen Bürgern die Errungenschaften der Medizin zugänglich zu machen, ein qualitativ hohes Niveau beim Erkennen, Behandeln und Vorbeugen von Erkrankungen zu gewährleisten und die vertrauensvollen Beziehungen zu den Bürgern weiter zu vertiefen, stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an das moralisch-ethische Verhalten der Ärzte. Für die Ausübung ihres verantwortungsvollen Berufes ist daher eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Staatliche Erlaubnis

Den Beruf des Arztes darf nur ausüben, wer die Approbation als Arzt oder eine andere staatliche Erlaubnis (§ 10 Abs. 3) für die ärztliche Betreuung der Bürger besitzt.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

Die Approbation als Arzt wird den Absolventen der Grundstudienrichtung Medizin auf ihren Antrag erteilt, wenn sie das Hochschulstudium einschließlich eines einjährigen klinischen Praktikums (Pflichtassistenten) erfolgreich absolviert und den akademischen Grad „Diplom-Mediziner“ erworben haben.

§ 3

Klinisches Praktikum

(1) Das klinische Praktikum im 6. Studienjahr soll in der Einrichtung durchgeführt werden, in der der Student später seine Tätigkeit als Arzt aufnehmen und sich zum Facharzt weiterbilden wird.

(2) Während des klinischen Praktikums hat der Student den Status eines Pflichtassistenten. Der Pflichtassistent ist berechtigt, die ihm übertragenen ärztlichen Tätigkeiten unter fachärztlicher Anleitung, Aufsicht und Kontrolle auszuüben.

(3) Die rechtliche Stellung des Pflichtassistenten wird im übrigen gesondert geregelt.

§ 4

**Approbation für ärztliche Tätigkeit
in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet**

Absolventen medizinischer Hochschulen mit medizinisch-biologischem Ausbildungsprofil erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums auf ihren Antrag die Approbation als Arzt, die zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet berechtigt.

§ 5

Grundsätze für die Berufsausübung

(1) Der Arzt erfüllt seine Berufspflichten verantwortungsbewußt, sorgfältig und gewissenhaft auf der Grundlage der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.

(2) Der Arzt bildet sich ständig weiter, vervollkommnet seine Kenntnisse und wendet sie in der Praxis an. Er hält seine allgemeine ärztliche Einsatzfähigkeit auf einem solchen Stand, daß er bei akuten oder lebensbedrohlichen Zuständen erste ärztliche Hilfe leisten kann.

(3) Der Arzt gewährt entsprechend seiner fachlichen Zuständigkeit den Patienten die erforderliche medizinische Betreuung. Er leistet in Notfällen auch außerhalb seines Dienstes und unabhängig von seiner fachlichen Zuständigkeit jederzeit die ihm den Umständen nach mögliche ärztliche Hilfe und trägt, wenn erforderlich, dafür Sorge, daß der Patient weiter medizinisch betreut wird.

(4) Der Arzt gestaltet ein vertrauensvolles Verhältnis zum Patienten. Er klärt ihn in geeigneter Weise und in angemessenem Umfang über die Erkrankung sowie die erforderlichen medizinischen Betreuungsmaßnahmen auf und schafft damit die Voraussetzungen für die Mitwirkung des Patienten am Prozeß der Wiederherstellung seiner Gesundheit.

(5) Der Arzt wahrt das Geheimnis über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt oder von den Patienten anvertraut werden.

§ 6

Antrag auf Erteilung der Approbation

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Arzt ist vom Absolventen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erfolgte. Dem Antrag ist ein handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben sowie eine beglaubigte Abschrift des Diploms beizufügen. Ferner ist der Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung zu erbringen, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung seine Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Facharzt aufnimmt.

§ 7

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule übergebenen Prüfungsunterlagen und der Unterlagen gemäß § 6 die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 in einem Original und zwei Durchschriften aus. Für Absolventen gemäß § 4 wird die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister. Das Original und eine Durchschrift werden dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und

Sozialwesen, übersandt, in dessen Territorium der Absolvent seine Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Facharzt aufnimmt bzw. aufgenommen hat.

(2) Für Militärärzte sind das Original und eine Ausfertigung der Approbationsurkunde an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 8 vornimmt. Das gilt auch für Absolventen, die eine Tätigkeit als Offizier auf Zeit aufnehmen.

§ 8

Aushändigung der Approbationsurkunde

(1) Der Bezirksarzt des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium der Absolvent seine Berufstätigkeit aufnimmt oder aufgenommen hat, händigt dem Absolventen das Original der Approbationsurkunde persönlich aus.

(2) Der Empfang der Approbationsurkunde ist vom Absolventen schriftlich zu bestätigen. Hierüber ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Urkunde ausgefertigt hat, zu informieren. Die Durchschrift der Approbationsurkunde ist der Personalakte beizufügen.

§ 9

Vorlage der Approbationsurkunde

(1) Zur Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses für eine ärztliche Tätigkeit ist der Arzt verpflichtet, die Approbationsurkunde vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist das erste Arbeitsrechtsverhältnis, das auf der Grundlage der Absolventenordnung abgeschlossen wird. In diesem Fall ist die Approbationsurkunde vom Absolventen nach Aushändigung vorzulegen.

(2) Über die Vorlage der Approbationsurkunde ist ein Vermerk in die Personalakte aufzunehmen.

§ 10

Erteilung der Approbation nach einem außerhalb der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger der DDR, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein medizinisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, erhalten auf ihren Antrag für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in der DDR die Approbation nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Bürger anderer Staaten, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein medizinisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, bedürfen zur Aufnahme einer ärztlichen Tätigkeit in der DDR der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) Ist die Zustimmung erteilt, erhalten die Bürger gemäß Abs. 2 auf ihren Antrag eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung ärztlicher Tätigkeiten nach dem Muster der Anlage 3 für die Dauer ihres Aufenthaltes in der DDR. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn der Beruf in der DDR zunächst noch nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann. Die Erlaubnis kann aus den im § 12 genannten Gründen zurückgenommen werden. Bei ständigem Wohnsitz in der DDR kann ihnen auf Antrag die Approbation nach den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung gegeben sind.

(4) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bzw. der Approbation sind beizufügen:

- eine notariell beglaubigte Übersetzung des Nachweises über den Hochschulabschluß als Arzt,

- ein handschriftlicher Lebenslauf mit genauen Personalangaben in deutscher Sprache,
- eine autorisierte Übersetzung des Nachweises über die bisher geleisteten beruflichen Tätigkeiten,
- ein Paßfoto.

§ 11

Erteilung der Approbation an Bürger anderer Staaten nach einem in der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger anderer Staaten, die in der DDR ein medizinisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, erhalten nach den Bestimmungen dieser Anordnung auf Antrag die Approbation in zweisprachiger Ausfertigung vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erworben wurde.

(2) Die Unterzeichnung durch den Bezirksarzt ist sowohl auf dem deutschsprachigen als auch auf dem fremdsprachigen Teil der Approbationsurkunde vorzunehmen.

§ 12

Zurücknahme und Ruhen der Approbation

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn

1. dem Arzt die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 58 StGB),
2. sich aus Tatsachen, insbesondere aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergibt, daß die für die Ausübung des Berufes als Arzt erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. infolge einer durch fachärztliches Gutachten festgestellten schweren psychischen Erkrankung oder Sucht die für die Ausübung des Berufes als Arzt erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn eine schwere schuldhaftige Verletzung der Berufspflichten nachgewiesen wird.

(3) Das Ruhen der Approbation ist anzuordnen, wenn dem Arzt infolge einer schweren Krankheit die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Eignung fehlt. Das Ruhen der Approbation kann auch angeordnet werden, wenn dem Arzt wegen einer psychischen Erkrankung oder Sucht die für die Ausübung des Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zeitweilig fehlt. In diesen Fällen sind die Entscheidungen hierüber auf der Grundlage fachärztlicher Gutachten zu treffen.

(4) Die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation kann befristet oder unbefristet angeordnet werden. Nach endgültiger Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation ist die Approbationsurkunde einzuziehen.

(5) Die Approbationsurkunde ist bei einer befristet zurückgenommenen oder ruhenden Approbation dem Arzt wieder auszuhändigen, wenn die Frist abgelaufen und die Ausübung des Berufes unbedenklich ist.

§ 13

Gerichtlich angeordnetes Tätigkeitsverbot

(1) Einer Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation bedarf es nicht, wenn in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ein Tätigkeitsverbot gemäß § 53 StGB oder der Entzug der Approbation gemäß § 55 StGB vom Gericht ausgesprochen wurde.

(2) Bei gerichtlich ausgesprochenem Tätigkeitsverbot (§ 53 StGB) oder Entzug der Approbation (§ 55 StGB) wird die Approbationsurkunde von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eingezogen, in dessen Zuständigkeitsbereich der Arzt seine Tätigkeit ausgeübt hat.¹

§ 14

Versagung der Approbation

(1) Die Approbation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 12 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 gegeben sind.

(2) Über die Versagung entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei dem der Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt wurde.

(3) Die Approbation kann erneut beantragt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Gründe, die zur Versagung der Approbation geführt haben, nicht mehr bestehen. Erfolgte die Versagung wegen einer psychischen Erkrankung oder Sucht, ist dem Antrag ein fachärztliches Gutachten beizufügen.

§ 15

Einschränkung der Approbation

(1) Sind aus schwerwiegenden Gründen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung nicht mehr gegeben, kann eine Einschränkung der Approbation befristet oder unbefristet angeordnet werden. In der Entscheidung sind insbesondere die Tätigkeiten anzugeben, auf die sich die Einschränkung bezieht, sowie die zur Wiederherstellung einer uneingeschränkten Berufsausübung erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(2) Die unbefristet angeordnete Einschränkung der Approbation kann aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes in vollem Umfang keine Bedenken mehr bestehen.

(3) Bei Einschränkung der Approbation wird eine neue Approbationsurkunde ausgestellt, aus der sich die Einschränkung ergibt. Die alte Approbationsurkunde ist einzuziehen. Diese ist dem Arzt wieder auszuhändigen, wenn die für die Einschränkung der Approbation angeordnete Frist abgelaufen oder eine unbefristet angeordnete Einschränkung der Approbation auf Grund der wieder vorliegenden Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung aufgehoben worden ist.

§ 16

Wiedererteilung der Approbation und Aufhebung des Ruhens der Approbation

(1) Die Approbation kann auf Antrag wiedererteilt bzw. das Ruhen der Approbation aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes als Arzt keine Bedenken mehr bestehen.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage von fachärztlichen Gutachten zu treffen, wenn die Zurücknahme gemäß § 12 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. das Ruhen der Approbation gemäß § 12 Abs. 3 angeordnet wurde.

(3) Nach der Entscheidung über die Wiedererteilung der Approbation bzw. Aufhebung des Ruhens der Approbation ist dem Arzt die alte Approbationsurkunde wieder auszuhändigen.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung der Approbation oder für die Aufhebung des Ruhens der Approbation nicht im vollen Umfang gegeben, kann zunächst eine Einschränkung der Approbation gemäß § 15 Abs. 1 angeordnet werden. Das gilt auch, wenn bei befristet angeordneter Zurücknahme der Approbation oder bei befristet angeordnetem Ruhen der Approbation die Frist abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Berufsausübung im vollen Umfang noch nicht gegeben sind.

§ 17

Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach § 10 Absätze 1 und 3, § 12 Absätze 1 bis 3, § 15 Absätze 1 und 2 und § 16 Absätze 1 und 4 sowie für die Einziehung bzw. Wiederaushändigung der Approbationsurkunde nach § 12 Absätze 1 und 5, § 15 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 ist der Bezirksarzt des Rates des Bezirkes zuständig, in dessen Territorium der Arzt tätig ist, tätig sein wird oder bei Nichtberufstätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Vor der Entscheidung über die Zurücknahme, das Ruhen oder die Einschränkung der Approbation sind der zuständige Kreisarzt, der Leiter der Einrichtung, in welcher der Arzt tätig ist, ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Betroffene zu hören.

§ 18

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 12 Absätze 1 bis 3, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1 und § 16 Abs. 4 hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Hierüber ist er zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe und geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Bezirksarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Minister für Gesundheitswesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Hierüber ist der Betroffene zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Betroffenen ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.

§ 19

Informationspflicht

Endgültige Entscheidungen über die Zurücknahme, das Ruhen und die Einschränkung der Approbation sowie über die Wiedererteilung und die Aufhebung des Ruhens der Approbation sind den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Kenntnis zu geben. Diese informieren die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 20

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Ärzte (Approbationsordnung für Ärzte) (ZVOBl. Nr. 15

¹ § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1975 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 15 S. 285)

S. 120)² mit Ausnahme des § 15 in der Fassung der Ziff. 1 a) der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBl. I Nr. 11 S. 242)³,

- Dritte Durchführungsbestimmung vom 21. Januar 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I Nr. 12 S. 108),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 29. Juli 1955 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I Nr. 70 S. 580),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 4. Oktober 1956 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. I Nr. 98 S. 1184),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 7. Januar 1961 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. II Nr. 3 S. 7),
- Siebente Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1966 zur Approbationsordnung für Ärzte (GBl. II Nr. 63 S. 403),
- Anordnung vom 11. Juni 1968 über die Erteilung der Approbation nach Absolvierung des Studiums außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 69 S. 515).

Berlin, den 13. Januar 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

² Erteilte Erlaubnisse zur Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker bleiben bestehen. Neue Erlaubnisse werden nicht erteilt.

³ § 15 in der gültigen Fassung lautet:

„(1) Wer die Heilkunde ausübt, ohne daß er als Arzt approbiert ist oder vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Heilkunde als Heilpraktiker erhalten hat, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Arzt bestraft, der die Heilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde verzichtet hat.“

Anlage 1

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau
geboren am in
wird mit Wirkung vom die

Approbation als Arzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienstsiegel Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anlage 2

zu § 7 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau
geboren am in
wird mit Wirkung vom die

Approbation als Arzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt in einem medizinisch-theoretischen Fachgebiet entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienstsiegel Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anlage 3

zu § 10 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Erlaubnis

Herrn/Frau
geboren am in
Staatsbürgerschaft:
wird mit Wirkung vom

für die Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die

Erlaubnis zur Ausübung des Berufes als Arzt

erteilt.

Die staatliche Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Arzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Auflagen:

, den

Dienstsiegel Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anordnung
über die Approbation als Zahnarzt
— Approbationsordnung für Zahnärzte —

vom 13. Januar 1977

Entsprechend der auf den Prinzipien des sozialistischen Humanismus beruhenden Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates setzen die Zahnärzte ihr ganzes Wissen und Können für das Wohlbefinden der Menschen ein. Allen Bürgern die Errungenschaften der Stomatologie zugänglich zu machen, ein qualitativ hohes Niveau beim Erkennen, Behandeln und Vorbeugen von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten zu gewährleisten und die vertrauensvollen Beziehungen zu den Bürgern weiter zu vertiefen, stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und an das moralisch-ethische Verhalten der Zahnärzte. Für die Ausübung ihres verantwortungsvollen Berufes ist daher eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Staatliche Erlaubnis

Den Beruf des Zahnarztes darf nur ausüben, wer die Approbation als Zahnarzt oder eine andere staatliche Erlaubnis (§ 8 Abs. 3) für die stomatologische Betreuung der Bürger besitzt.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

Die Approbation als Zahnarzt wird den Absolventen der Grundstudienrichtung Stomatologie auf ihren Antrag erteilt, wenn sie das Hochschulstudium erfolgreich absolviert und den akademischen Grad „Diplom-Stomatologe“ erworben haben.

§ 3

Grundsätze für die Berufsausübung

(1) Der Zahnarzt erfüllt seine Berufspflichten verantwortungsbewußt, sorgfältig und gewissenhaft auf der Grundlage der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft.

(2) Der Zahnarzt bildet sich ständig weiter, vervollkommnet seine Kenntnisse und wendet sie in der Praxis an.

(3) Der Zahnarzt gewährt entsprechend seiner fachlichen Zuständigkeit den Patienten die erforderliche stomatologische Betreuung. Er leistet in Notfällen auch außerhalb seines Dienstes und unabhängig von seiner fachlichen Zuständigkeit jederzeit die ihm den Umständen nach mögliche ärztliche Hilfe und trägt, wenn erforderlich, dafür Sorge, daß der Patient weiter medizinisch betreut wird.

(4) Der Zahnarzt gestaltet ein vertrauensvolles Verhältnis zum Patienten. Er klärt ihn in geeigneter Weise und in angemessenem Umfang über die notwendigen stomatologischen Behandlungsmaßnahmen auf.

(5) Der Zahnarzt wahrt das Geheimnis über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit bekannt oder von den Patienten anvertraut werden.

§ 4

Antrag auf Erteilung der Approbation

Der Antrag auf Erteilung der Approbation als Zahnarzt ist vom Absolventen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erfolgte. Dem Antrag ist ein handschriftlicher Lebenslauf mit Personalangaben sowie eine beglaubigte Abschrift des Diploms beizufügen. Ferner ist der Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages mit der Einrichtung zu erbringen, in welcher der Absolvent gemäß den Bestimmungen der Absolventenordnung seine Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Fachzahnarzt aufnimmt.

§ 5

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der ihm von der Hochschule übergebenen Prüfungsunterlagen und der Unterlagen gemäß § 4 die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 in einem Original und zwei Durchschriften aus. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister. Das Original und eine Durchschrift werden dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übersandt, in dessen Territorium der Absolvent seine Berufstätigkeit und Weiterbildung zum Fachzahnarzt aufnimmt bzw. aufgenommen hat.

(2) Für Militärzahnärzte sind das Original und eine Ausfertigung der Approbationsurkunde an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 6 vornimmt. Das gilt auch für Absolventen, die eine Tätigkeit als Offizier auf Zeit aufnehmen.

§ 6

Aushändigung der Approbationsurkunde

(1) Der Bezirksarzt des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium der Absolvent seine Berufstätigkeit aufnimmt oder

aufgenommen hat, händigt dem Absolventen das Original der Approbationsurkunde persönlich aus.

(2) Der Empfang der Approbationsurkunde ist vom Absolventen schriftlich zu bestätigen. Hierüber ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Urkunde ausgefertigt hat, zu informieren. Die Durchschrift der Approbationsurkunde ist der Personalakte beizufügen.

§ 7

Vorlage der Approbationsurkunde

Zur Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses für eine stomatologische Tätigkeit ist der Zahnarzt verpflichtet, die Approbationsurkunde vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist das erste Arbeitsrechtsverhältnis, das auf der Grundlage der Absolventenordnung abgeschlossen wird. In diesem Fall ist die Approbationsurkunde vom Absolventen nach Aushändigung vorzulegen. Über die Vorlage der Approbationsurkunde ist ein Vermerk in die Personalakte aufzunehmen.

§ 8

Ertelung der Approbation nach einem außerhalb der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger der DDR, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein stomatologisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, erhalten bei Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit in der DDR auf ihren Antrag die Approbation als Zahnarzt nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Bürger anderer Staaten, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein stomatologisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, bedürfen zur Aufnahme einer stomatologischen Tätigkeit in der DDR der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) Ist die Zustimmung erteilt, erhalten die Bürger gemäß Abs. 2 auf ihren Antrag für die Dauer ihres Aufenthaltes in der DDR eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung stomatologischer Tätigkeiten nach dem Muster der Anlage 2. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn der Beruf in der DDR zunächst noch nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann. Die Erlaubnis kann aus den im § 10 genannten Gründen zurückgenommen werden. Bei ständigem Wohnsitz in der DDR kann ihnen auf Antrag die Approbation nach den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung gegeben sind.

(4) Dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis bzw. der Approbation sind beizufügen:

- eine notariell beglaubigte Übersetzung des Nachweises über den Hochschulabschluß als Zahnarzt,
- ein handschriftlicher Lebenslauf mit genauen Personalangaben in deutscher Sprache,
- eine autorisierte Übersetzung des Nachweises über die bisher geleisteten beruflichen Tätigkeiten,
- ein Paßfoto.

§ 9

Ertelung der Approbation an Bürger anderer Staaten nach einem in der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger anderer Staaten, die in der DDR ein stomatologisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, erhalten nach den Bestimmungen dieser Anordnung auf Antrag die Approbation als Zahnarzt in zweisprachiger Ausfertigung vom Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erworben wurde.

(2) Die Unterzeichnung durch den Bezirksarzt ist sowohl auf dem deutschsprachigen als auch auf dem fremdsprachigen Teil der Approbationsurkunde vorzunehmen.

§ 10

Zurücknahme und Ruhen der Approbation

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn

1. dem Zahnarzt die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 58 StGB),
2. sich aus Tatsachen, insbesondere aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergibt, daß die für die Ausübung des Berufes als Zahnarzt erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. infolge einer durch fachärztliches Gutachten festgestellten schweren psychischen Erkrankung oder Sucht die für die Ausübung des Berufes als Zahnarzt erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn eine schwere schuldhaft Verletzung der Berufspflichten nachgewiesen wird.

(3) Das Ruhen der Approbation ist anzuordnen, wenn dem Zahnarzt infolge einer schweren Krankheit die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Eignung fehlt. Das Ruhen der Approbation kann auch angeordnet werden, wenn dem Zahnarzt wegen einer psychischen Erkrankung oder einer Sucht die für die Ausübung des Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt. In diesen Fällen sind die Entscheidungen hierüber auf der Grundlage fachärztlicher Gutachten zu treffen.

(4) Die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation kann befristet oder unbefristet angeordnet werden. Nach endgültiger Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation ist die Approbationsurkunde einzuziehen.

(5) Die Approbationsurkunde ist bei einer befristet zurückgenommenen oder ruhenden Approbation dem Zahnarzt wieder auszuhändigen, wenn die Frist abgelaufen und die Ausübung des Berufes unbedenklich ist.

§ 11

Gerichtlich angeordnetes Tätigkeitsverbot

(1) Einer Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation bedarf es nicht, wenn in einem

rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ein Tätigkeitsverbot gemäß § 53 StGB oder der Entzug der Approbation gemäß § 55 StGB vom Gericht ausgesprochen wurde.

(2) Bei gerichtlich ausgesprochenem Tätigkeitsverbot (§ 53 StGB) oder Entzug der Approbation (§ 55 StGB) wird die Approbationsurkunde von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eingezogen, in dessen Territorium der Zahnarzt seine Tätigkeit ausgeübt hat.¹

§ 12

Versagung der Approbation

(1) Die Approbation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 10 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 gegeben sind.

(2) Über die Versagung entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei dem der Antrag auf Erteilung der Approbation gestellt wurde.

(3) Die Approbation kann erneut beantragt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Gründe, die zur Versagung der Approbation geführt haben, nicht mehr bestehen. Erfolgte die Versagung wegen einer psychischen Erkrankung oder Sucht, ist dem Antrag ein fachärztliches Gutachten beizufügen.

§ 13

Einschränkung der Approbation

(1) Sind aus schwerwiegenden Gründen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung nicht mehr gegeben, kann eine Einschränkung der Approbation befristet oder unbefristet angeordnet werden. In der Entscheidung sind insbesondere die Tätigkeiten anzugeben, auf die sich die Einschränkung bezieht, sowie die zur Wiederherstellung einer uneingeschränkten Berufsausübung erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(2) Die unbefristet angeordnete Einschränkung der Approbation kann aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes in vollem Umfang keine Bedenken mehr bestehen.

(3) Bei Einschränkung der Approbation wird eine neue Approbationsurkunde ausgestellt, aus der sich die Einschränkung ergibt. Die alte Approbationsurkunde ist einzuziehen. Diese ist dem Zahnarzt wieder auszuhändigen, wenn die für die Einschränkung der Approbation angeordnete Frist abgelaufen oder eine unbefristet angeordnete Einschränkung der Approbation auf Grund der wieder vorliegenden Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung aufgehoben worden ist.

§ 14

Wiedererteilung und Aufhebung des Ruhens der Approbation

(1) Die Approbation kann auf Antrag wiedererteilt bzw. das Ruhen der Approbation aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes als Zahnarzt keine Bedenken mehr bestehen.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage von fachärztlichen Gutachten zu treffen, wenn die Zurücknahme gemäß § 10 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. das Ruhen gemäß § 10 Abs. 3 angeordnet wurde.

(3) Nach der Entscheidung über die Wiedererteilung der Approbation bzw. Aufhebung des Ruhens der Approbation ist dem Zahnarzt die alte Approbationsurkunde wieder auszuhändigen.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung der Approbation oder für die Aufhebung des Ruhens der Approbation nicht in vollem Umfang gegeben, kann zunächst eine Einschränkung der Approbation gemäß § 13 Abs. 1 angeordnet werden. Das gilt auch, wenn bei befristet angeordneter Zurücknahme der Approbation oder bei befristet angeordnetem Ruhen der Approbation die Frist abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Berufsausübung im vollen Umfang noch nicht gegeben sind.

§ 15

Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach § 8 Absätze 1 und 3, § 10 Absätze 1 bis 3, § 13 Absätze 1 und 2 und § 14 Absätze 1 und 4 sowie für die Einziehung bzw. Wiederaushändigung der Approbationsurkunde nach § 10 Absätze 4 und 5, § 13 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 ist der Bezirksarzt des Rates des Bezirkes zuständig, in dessen Territorium der Zahnarzt tätig ist, tätig sein wird oder bei Nichtberufstätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Vor der Entscheidung über die Zurücknahme, das Ruhen oder die Einschränkung der Approbation sind der zuständige Kreisarzt, der Leiter der Einrichtung, in welcher der Zahnarzt tätig ist, ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Betroffene zu hören.

§ 16

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 10 Absätze 1 bis 3, § 12 Abs. 1, § 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 4 hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Hierüber ist er zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe und geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Bezirksarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Minister für Gesundheitswesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Hierüber ist der Betroffene zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

¹ § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1975 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 15 S. 285)

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Betroffenen ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.

§ 17

Informationspflicht

Endgültige Entscheidungen über die Zurücknahme, das Ruhen und die Einschränkung der Approbation sowie über die Wiedererteilung und die Aufhebung des Ruhens der Approbation sind den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Kenntnis zu geben. Diese informieren die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 18

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 2. März 1949 über die Approbation der Zahnärzte (Approbationsordnung der Zahnärzte) (ZVOBl. Nr. 18 S. 139) mit Ausnahme des § 20 in der Fassung der Ziff. 3 a) der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBL I Nr. 11 S. 242)²,
- Erste Durchführungsbestimmung vom 8. August 1949 zur Approbationsordnung für Zahnärzte (ZVOBl. I Nr. 79 S. 697),
- Zweite Durchführungsbestimmung vom 8. August 1949 zur Approbationsordnung für Zahnärzte (ZVOBl. I Nr. 79 S. 698),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 8. März 1950 zur Approbationsordnung für Zahnärzte (GBL Nr. 41 S. 311),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 21. Oktober 1955 zur Anordnung über die Approbation der Zahnärzte (GBL I Nr. 97 S. 796),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 11. Juni 1968 zur Approbationsordnung der Zahnärzte (GBL II Nr. 69 S. 517).

Berlin, den 13. Januar 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

² § 20 lautet:

- „(1) Wer die Zahnheilkunde ausübt, ohne als Arzt oder Zahnarzt approbiert oder gemäß § 18 zur Ausübung der Zahnheilkunde befugt zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
(2) Ebenso wird ein Arzt oder Zahnarzt bestraft, der die Zahnheilkunde ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des ärztlichen oder zahnärztlichen Berufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde ruht oder er auf die Ausübung der Heilkunde oder der Zahnheilkunde verzichtet hat.“

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau
geboren am _____ in _____
wird mit Wirkung vom _____ die

Approbation als Zahnarzt

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Zahnarzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anlage 2

zu § 8 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Erlaubnis

Herrn/Frau
geboren am _____ in _____
Staatsbürgerschaft:

wird mit Wirkung vom _____

für die Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die

Erlaubnis zur Ausübung
des Berufes als Zahnarzt

erteilt.

Die staatliche Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Zahnarzt entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Auflagen:

, den

Dienstsiegel

Bezirksarzt

Verwaltungsgebühr:

Anordnung
über die Approbation als Apotheker
— Approbationsordnung für Apotheker —

vom 13. Januar 1977

In Verwirklichung der auf den Prinzipien des sozialistischen Humanismus beruhenden Gesundheitspolitik des sozialistischen Staates setzen die Apotheker ihr ganzes Wissen und Können dafür ein, die Bevölkerung und die Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens mit Arzneimitteln und anderen für das Gesundheitswesen spezifischen Erzeugnissen in hoher Qualität zu versorgen. Die Erfüllung dieser Aufgabe stellt besondere Anforderungen an die fachliche Qualifikation und das Verantwortungsbewußtsein der Apotheker. Für die Ausübung ihres Berufes ist daher eine staatliche Erlaubnis erforderlich. Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Approbation und Berufsbezeichnung

Den Beruf des Apothekers darf nur ausüben, wer hierfür die Approbation oder eine andere staatliche Erlaubnis (§ 9 Abs. 3) besitzt. Die Approbation und die staatliche Erlaubnis berechtigen zur Führung der Berufsbezeichnung „Apotheker“.

§ 2

Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation

(1) Die Approbation als Apotheker wird den Absolventen der Fachrichtung Pharmazie der Grundstudienrichtung Pharmazie auf ihren Antrag erteilt, wenn sie nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums eine einjährige pharmazeutische Tätigkeit (§ 3) abgeleistet haben.

(2) Forschungsstudenten der Fachrichtung Pharmazie können nach erfolgreichem Abschluß der Promotion A auf Antrag die Approbation als Apotheker erhalten.

(3) Absolventen der Fachrichtung Experimentelle Pharmakologie/Toxikologie der Grundstudienrichtung Pharmazie erhalten nach erfolgreichem Abschluß des Hochschulstudiums auf ihren Antrag die Approbation als Apotheker, die zur Ausübung des Berufes auf experimentell pharmakologisch-toxikologischem und chemisch-analytischem Gebiet berechtigt.

§ 3

Pharmazeutische Tätigkeit

Die einjährige pharmazeutische Tätigkeit umfaßt alle in den Ausbildungsdokumenten aufgeführten Tätigkeiten in den verschiedenen Arbeitsgebieten. Sie ist in staatlichen Einrichtungen oder volkseigenen Betrieben abzuleisten. Der Absolvent erfüllt seine Aufgaben unter Anleitung, Aufsicht und Kontrolle eines Apothekers.

§ 4

Grundsätze für die Berufsausübung

(1) Der Apotheker erfüllt die ihm gestellten Aufgaben der Herstellung, Qualitätskontrolle und Bereitstellung von Arzneimitteln für die medizinische Betreuung der Bevölkerung ver-

antwortungsbewußt, gewissenhaft und mit hoher Einsatzbereitschaft. Er wirkt bei der ständigen Erhöhung der Qualität der Versorgung der Bevölkerung und der Einrichtungen des Gesundheitswesens mit spezifischen Erzeugnissen aktiv mit.

(2) Der Apotheker erzielt mit seinen Kenntnissen und Fertigkeiten einen hohen Wirkungsgrad seiner fachlichen Tätigkeit, stellt vertrauensvolle Beziehungen zum Bürger her und leistet einen wirksamen Beitrag zur Gesundheitserziehung der Bevölkerung. Er fördert die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowohl innerhalb seines Arbeitsgebietes als auch mit den medizinischen Betreuungsbereichen. Dabei setzt der Apotheker seine Kenntnisse über die Wirkung und Anwendung von Arzneimitteln in seiner Zusammenarbeit mit dem Arzt und dem Zahnarzt ein.

(3) Der Apotheker bildet sich ständig weiter und strebt danach, den jeweiligen Erkenntnisstand in seinem Fachgebiet zu beherrschen und in der Praxis anzuwenden. Er ist in Not-situationen auch außerhalb seiner Arbeitszeit einsatzbereit.

(4) Der Apotheker wahrt das Geheimnis über Tatsachen, die ihm bei der Ausübung seines Berufes bekannt oder anvertraut werden.

§ 5

Antrag auf Erteilung der Approbation

(1) Der Antrag auf Erteilung der Approbation ist vom Absolventen an den Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu richten, in dessen Territorium der Hochschulabschluß erfolgte. Dem Antrag ist ein handschriftlicher Lebenslauf mit ausführlichen Personalangaben und eine beglaubigte Abschrift des Diploms beizufügen.

(2) Absolventen der Fachrichtung Pharmazie der Grundstudienrichtung Pharmazie haben eine vom Leiter der Einrichtung oder des Betriebes ausgestellte Beurteilung über die abgeleistete pharmazeutische Tätigkeit beizufügen. Forschungsstudenten fügen eine beglaubigte Abschrift der Promotionsurkunde und Absolventen der Fachrichtung Experimentelle Pharmakologie/Toxikologie der Grundstudienrichtung Pharmazie den Nachweis über den Abschluß des Arbeitsvertrages bei.

§ 6

Ausfertigung und Übersendung der Approbationsurkunde

(1) Der zuständige Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, stellt auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 5 die Approbationsurkunde nach dem Muster der Anlage 1 bzw. 2 in einem Original und zwei Durchschriften aus. Das Original und eine Durchschrift werden dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, übersandt, in dessen Territorium der Absolvent die Berufstätigkeit ausübt oder aufnimmt. Der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, führt über die von ihm ausgefertigten Approbationsurkunden ein Approbationsregister.

(2) Für Militär-apotheker sind die Approbationsurkunden gemäß Abs. 1 an den Kommandeur der Militärmedizinischen Sektion Greifswald zu senden, der die Aushändigung gemäß § 7 vornimmt. Das gilt auch für die Absolventen, die eine Tätigkeit als Offizier auf Zeit aufnehmen.

§ 7

Aushändigung der Approbationsurkunde

(1) Der Bezirksarzt des Rates des Bezirkes, in dessen Territorium der Absolvent seine Berufstätigkeit ausübt oder ausübt, händigt dem Absolventen das Original der Approbationsurkunde persönlich aus.

(2) Der Empfang der Approbationsurkunde ist vom Absolventen schriftlich zu bestätigen. Hierüber ist der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, der die Urkunde ausgefertigt hat, zu informieren. Die Durchschrift der Approbationsurkunde ist der Personalakte beizufügen.

§ 8

Vorlage der Approbationsurkunde

Zur Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist der Apotheker verpflichtet, die Approbationsurkunde vorzulegen. Ausgenommen hiervon ist das erste Arbeitsrechtsverhältnis, das auf der Grundlage der Absolventenordnung abgeschlossen wird. In diesem Fall ist die Approbationsurkunde vom Absolventen nach Aushändigung vorzulegen.

§ 9

Ertellung der Approbation nach einem außerhalb der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger der DDR, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein pharmazeutisches Studium erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten auf ihren Antrag für die Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in der DDR die Approbation als Apotheker nach den Bestimmungen dieser Anordnung.

(2) Bürger anderer Staaten, die an einer Hochschule außerhalb der DDR ein pharmazeutisches Studium erfolgreich absolviert haben, bedürfen zur Aufnahme einer Tätigkeit als Apotheker in der DDR der Zustimmung des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(3) Ist die Zustimmung erteilt, erhalten die Bürger gemäß Abs. 2 auf ihren Antrag nach dem Muster der Anlage 3 eine staatliche Erlaubnis zur Ausübung der Tätigkeit als Apotheker für die Dauer ihres Aufenthaltes in der DDR. Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, wenn der Beruf in der DDR zunächst noch nicht in vollem Umfang ausgeübt werden kann. Die Erlaubnis kann aus den im § 11 genannten Gründen zurückgenommen werden. Bei ständigem Wohnsitz in der DDR kann ihnen auf Antrag die Approbation als Apotheker nach den Bestimmungen dieser Anordnung erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung gegeben sind.

(4) Dem Antrag auf Ertellung der Erlaubnis bzw. der Approbation sind beizufügen:

- eine notariell beglaubigte Übersetzung des Nachweises über den Hochschulabschluß,
- ein handschriftlicher Lebenslauf mit genauen Personalangaben in deutscher Sprache,
- eine autorisierte Übersetzung des Nachweises über die bisher geleistete berufliche Tätigkeit,
- ein Paßfoto.

§ 10

Ertellung der Approbation an Bürger anderer Staaten nach einem in der DDR absolvierten Studium

(1) Bürger anderer Staaten, die in der DDR ein pharmazeutisches Hochschulstudium erfolgreich absolviert haben, erhalten nach den Bestimmungen dieser Anordnung auf Antrag die Approbation in zweisprachiger Ausfertigung von dem Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, in dessen Territorium das Hochschulstudium abgeschlossen wurde.

(2) Die Unterzeichnung durch den Bezirksarzt ist sowohl auf dem deutschsprachigen als auch auf dem fremdsprachigen Teil der Approbationsurkunde vorzunehmen.

§ 11

Zurücknahme und Ruhen der Approbation

(1) Die Approbation ist zurückzunehmen, wenn

1. dem Apotheker die staatsbürgerlichen Rechte aberkannt wurden (§ 58 StGB),
2. sich aus Tatsachen, insbesondere aus rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ergibt, daß die für die Ausübung des Berufes als Apotheker erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
3. infolge einer durch fachärztliches Gutachten festgestellten schweren psychischen Erkrankung oder Sucht die für die Ausübung des Berufes als Apotheker erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist,
4. die Voraussetzungen für die Erteilung der Approbation irrtümlich als gegeben angenommen worden sind.

(2) Die Approbation kann zurückgenommen werden, wenn eine schwere schuldhaft. Verletzung der Berufspflichten nachgewiesen wird.

(3) Das Ruhen der Approbation ist anzuordnen, wenn dem Apotheker infolge einer schweren Krankheit die für die Ausübung seines Berufes erforderliche Eignung fehlt. Das Ruhen der Approbation kann auch angeordnet werden, wenn dem Apotheker wegen einer psychischen Erkrankung oder einer Sucht die für die Ausübung des Berufes erforderliche Eignung oder Zuverlässigkeit zeitweilig fehlt. In diesen Fällen sind die Entscheidungen hierüber auf der Grundlage fachärztlicher Gutachten zu treffen.

(4) Die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation kann befristet oder unbefristet angeordnet werden. Nach endgültiger Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation ist die Approbationsurkunde einzuziehen.

(5) Die Approbationsurkunde ist bei einer befristet zurückgenommenen oder ruhenden Approbation dem Apotheker wieder auszuhändigen, wenn die Frist abgelaufen und die Ausübung des Berufes unbedenklich ist.

§ 12

Gerichtlich angeordnetes Tätigkeitsverbot

(1) Einer Entscheidung über die Zurücknahme oder das Ruhen der Approbation bedarf es nicht, wenn in einem rechtskräftig abgeschlossenen Strafverfahren ein Tätigkeitsverbot gemäß § 53 StGB oder der Entzug der Approbation gemäß § 55 StGB vom Gericht ausgesprochen wurde.

(2) Bei gerichtlich ausgesprochenem Tätigkeitsverbot (§ 53 StGB) oder Entzug der Approbation (§ 55 StGB) wird die Approbationsurkunde von dem Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eingezogen, in dessen Territorium der Apotheker seine Tätigkeit ausgeübt hat¹.

§ 13

Versagung der Approbation

(1) Die Erteilung der Approbation ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen nach § 11 Abs. 1 Ziff. 1, 2 oder 3 gegeben sind.

(2) Über die Versagung entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bei dem der An-

¹ § 44 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 20. März 1975 zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBL I Nr. 15 S. 285).

trag auf Erteilung der Approbation als Apotheker gestellt wurde.

(3) Die Erteilung der Approbation kann erneut beantragt werden, wenn der Antragsteller nachweist, daß die Gründe, die zur Versagung geführt haben, nicht mehr bestehen. Erfolgte die Versagung wegen einer psychischen Erkrankung oder Sucht, ist dem Antrag ein fachärztliches Gutachten beizufügen.

§ 14

Einschränkung der Approbation

(1) Zeigen sich Mängel in der Tätigkeit als Apotheker oder sind aus anderen schwerwiegenden Gründen die Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung nicht mehr gegeben, kann eine Einschränkung der Approbation befristet oder unbefristet angeordnet werden. In der Entscheidung sind insbesondere die Tätigkeiten anzugeben, auf die sich die Einschränkung bezieht, sowie die zur Wiederherstellung einer uneingeschränkten Berufsausübung erforderlichen Festlegungen zu treffen.

(2) Die unbefristet angeordnete Einschränkung der Approbation kann aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes als Apotheker im vollen Umfang keine Bedenken mehr bestehen.

(3) Bei Einschränkung der Approbation wird eine neue Approbationsurkunde ausgestellt, aus der die Einschränkung ersichtlich ist. Die alte Approbationsurkunde ist einzuziehen. Diese ist dem Apotheker wieder auszuhändigen, wenn die für die Einschränkung der Approbation angeordnete Frist abgelaufen oder eine unbefristet angeordnete Einschränkung der Approbation auf Grund der wieder vorliegenden Voraussetzungen für eine uneingeschränkte Berufsausübung aufgehoben worden ist.

§ 15

Wiedererteilung und Aufhebung des Ruhens der Approbation

(1) Die Approbation kann auf Antrag wiedererteilt bzw. das Ruhen der Approbation aufgehoben werden, wenn gegen die Ausübung des Berufes als Apotheker keine Bedenken mehr bestehen.

(2) Die Entscheidungen gemäß Abs. 1 sind auf der Grundlage von fachärztlichen Gutachten zu treffen, wenn die Zurücknahme der Approbation gemäß § 11 Abs. 1 Ziff. 3 bzw. das Ruhen der Approbation gemäß § 11 Abs. 3 angeordnet wurde.

(3) Nach der Entscheidung über die Wiedererteilung der Approbation bzw. Aufhebung des Ruhens der Approbation ist dem Apotheker die alte Approbationsurkunde wieder auszuhändigen.

(4) Sind die Voraussetzungen für eine Wiedererteilung der Approbation bzw. Aufhebung des Ruhens der Approbation nicht im vollen Umfang gegeben, kann zunächst eine Einschränkung der Approbation gemäß § 14 Abs. 1 angeordnet werden. Das gilt auch, wenn bei befristet angeordneter Zurücknahme der Approbation bzw. bei befristet angeordnetem Ruhen der Approbation die Frist abgelaufen ist und die Voraussetzungen für die Berufsausübung noch nicht im vollen Umfang gegeben sind.

§ 16

Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen nach § 9 Absätze 1 und 3, § 11 Absätze 1 bis 3, § 14 Absätze 1 und 2 und § 15 Absätze 1 und 4 sowie für die Einziehung bzw. Wiederaushändigung der Approbationsurkunde nach § 11 Absätze 4 und 5, § 14 Abs. 3 und

§ 15 Abs. 3 ist der Bezirksarzt des Rates des Bezirkes zuständig, in dessen Territorium der Apotheker tätig ist, tätig sein wird oder bei Nichtberufstätigkeit seinen Wohnsitz hat.

(2) Vor der Entscheidung über die Zurücknahme, das Ruhen oder die Einschränkung der Approbation sind der zuständige Kreisarzt, der Leiter der Einrichtung, in der der Apotheker tätig ist, ein Vertreter des Kreisvorstandes der Gewerkschaft Gesundheitswesen und der Betroffene zu hören.

§ 17

Informationspflicht

Endgültige Entscheidungen über die Zurücknahme, das Ruhen und die Einschränkung der Approbation sowie über die Wiedererteilung und die Aufhebung des Ruhens der Approbation sind den Räten der Bezirke, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zur Kenntnis zu geben. Diese informieren die Räte der Kreise, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, ihres Zuständigkeitsbereiches.

§ 18

Beschwerde

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 11 Absätze 1 bis 3, § 13 Abs. 1, § 14 Abs. 1 und § 15 Abs. 4 hat der Betroffene das Recht der Beschwerde. Hierüber ist er zu belehren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe und geeigneter Beweismittel innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Bezirksarzt einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden.

(3) Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie unverzüglich dem Minister für Gesundheitswesen zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Hierüber ist der Betroffene zu informieren. Die Entscheidung ist innerhalb von 4 Wochen zu treffen.

(4) Kann eine Entscheidung innerhalb der Fristen nicht getroffen werden, ist dem Betroffenen ein Zwischenbescheid zu geben und der voraussichtliche Termin der Entscheidung mitzuteilen.

§ 19

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 16. Februar 1949 über die Approbation der Apotheker (Approbationsordnung für Apotheker) (ZVOBL Nr. 15 S. 122) mit Ausnahme des § 14 in der Fassung der Ziff. 2 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242)² außer Kraft.

Berlin, den 13. Januar 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

² § 14 lautet:

(1) Wer eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, ohne als Apotheker approbiert zu sein, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(2) Ebenso wird ein Apotheker bestraft, der eine nach den geltenden Vorschriften dem Apotheker vorbehaltene Tätigkeit berufs- oder gewohnheitsmäßig oder gegen Entgelt ausübt, obwohl gegen ihn von dem zuständigen staatlichen Organ ein Verbot der Ausübung des Apothekerberufes verhängt worden ist oder seine Befugnis zur Ausübung des Apothekerberufes ruht, oder er auf die Ausübung des Apothekerberufes verzichtet hat.

Anlage 1

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau
geboren am _____ in _____
wird mit Wirkung vom _____ die

Approbation als Apotheker

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Apotheker entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienststempel _____ Bezirksarzt _____

Verwaltungsgebühr: _____

Anlage 2

zu § 6 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Approbationsurkunde

Herrn/Frau
geboren am _____ in _____
wird mit Wirkung vom _____ die

Approbation als Apotheker

erteilt.

Die Approbation berechtigt zur Ausübung des Berufes als Apotheker auf experimentell pharmakologisch-toxikologischem und chemisch-analytischem Gebiet entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

, den

Dienststempel _____ Bezirksarzt _____

Verwaltungsgebühr: _____

Anlage 3

zu § 9 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Deutsche Demokratische Republik
Rat des Bezirkes
Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen

Staatliche Erlaubnis

Herrn/Frau
geboren am _____ in _____
Staatsbürgerschaft: _____
wird mit Wirkung vom _____
für die Dauer des Aufenthaltes in der Deutschen Demokratischen Republik die

**Erlaubnis zur Ausübung
des Berufes als Apotheker**

erteilt.

Die staatliche Erlaubnis berechtigt zur Ausübung des Berufes als Apotheker entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

Auflagen:

, den

Dienststempel _____ Bezirksarzt _____

Verwaltungsgebühr: _____

**Anordnung Nr. 2¹
über das Statut des Oberfischmeisteramtes
für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR
vom 28. Januar 1977**

Die Anordnung vom 30. September 1974 über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR (GBl. I Nr. 53 S. 491) wird wie folgt geändert:

§ 1

Der § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Oberfischmeisteramt ist rechtsfähig und Haushaltsorganisation. Es untersteht dem Generaldirektor der VVB Hochseefischerei. Sein Sitz ist Rostock.“

§ 2

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Oberfischmeister ist dem Generaldirektor der VVB Hochseefischerei unterstellt und diesem für die Durchführung seiner Aufgaben rechenschaftspflichtig.“

§ 3

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Struktur- und Stellenplan des Oberfischmeisteramtes werden vom Generaldirektor der VVB Hochseefischerei bestätigt.“

§ 4

Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Oberfischmeister wird durch den Generaldirektor der VVB Hochseefischerei berufen und abberufen.“

§ 5

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 1977

Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie
Dr. W a n g e

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 30. September 1974 (GBl. I Nr. 53 S. 491).

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

	Seite
Die Ausgabe Nr. 3 vom 9. Februar 1977 enthält:	
Bekanntmachung vom 8. Dezember 1976 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Übereinkommen vom 15. März 1960 zur Vereinheitlichung einzelner Regeln über den Zusammenstoß von Binnenschiffen	21
Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 über die Annahme und das Inkrafttreten der Statuten der Welt-Tourismus-Organisation (WTO) vom 27. September 1970 für die Deutsche Demokratische Republik	26
Die Ausgabe Nr. 4 vom 16. Februar 1977 enthält:	
Bekanntmachung vom 30. Dezember 1976 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 1. Juli 1969 über die gegenseitige Anerkennung der Beschußzeichen von Handfeuerwaffen	37
Bekanntmachung vom 7. Januar 1977 zur Konvention vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	48

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 895

Anordnung Nr. Fr. 204 vom 30. Dezember 1976 zur Inkraftsetzung des Preiskatalogs über die Preise für Baumaterialien, Bauelemente und vorgefertigte Bauten bei Lieferung an den Einzelhandel und die Bevölkerung

Sonderdruck Nr. 896

Anordnung vom 19. Januar 1977 über die Allgemeinen Bedingungen für Leistungen der Handelstransportbetriebe des Konsumgüterbinnenhandels -- ALB Handelstransport --

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Sonderdruck des Gesetzblattes:**Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den
Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstraße 15**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —
Preis: 2,60 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

768Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

770Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-
ten — Preis: 1,60 M**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenoffsetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 16. März 1977	Teil I Nr. 6
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 2. 77	Anordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft —	45
23. 2. 77	Anordnung Nr. 2 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik — Stipendienordnung —	48
15. 2. 77	Anordnung über den Schutz der olympischen Symbole, Embleme und Bezeichnungen in der Deutschen Demokratischen Republik	48
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik		50/51

**Anordnung
über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
in der Landwirtschaft
— Kreditanordnung Landwirtschaft —
vom 15. Februar 1977**

Auf der Grundlage des Statuts der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 692) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Anordnung gilt für
- sozialistische Genossenschaften in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (ausgenommen sind die Banktätigkeit der VdgB — Bäuerliche Handelsgenossenschaften sowie die VdgB Molkereigenossenschaften),
 - kooperative Einrichtungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.
- (2) Diese Anordnung gilt weiterhin für
- volkseigene Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitende Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten, Zinsabschlägen für Kredite im Umlaufmittelbereich sowie der Anlage von Geldmitteln,
 - volkseigene Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft einschließlich VdgB Molkereigenossenschaften sowie volkseigene Betriebe der Wirtschaftsvereinigung Obst, Gemüse und Speisekartoffeln hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten zur Finanzierung gemeinsamer Investitionen mit Genossenschaften, kooperativen Einrichtungen und volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft,

— volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hinsichtlich der Gewährung von Grundmittelkrediten für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande.

Im übrigen gelten für diese volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung die Bestimmungen der Kreditverordnung sozialistische Betriebe vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 4 S. 41).

§ 2

Allgemeine Grundsätze der Kreditgewährung

(1) Die Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Bank genannt) verwirklicht die Kredit- und Zinspolitik sowie ihre Kontrollaufgaben in engem Zusammenwirken mit den staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen. Sie unterstützt mit Kredit und Zins auf der Grundlage der Volkswirtschaftspläne und staatlich bestätigter gesellschaftlicher Entwicklungskonzeptionen die Intensivierung und den planmäßigen Übergang zur industriemäßigen Produktion pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse. Die Bank fördert die allseitige Vertiefung der Kooperation zur systematischen Erhöhung der Produktion und ihrer Effektivität und trägt so zur ständigen Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen sowie zur weiteren Annäherung der Lebensbedingungen des Dorfes an die der Stadt bei.

(2) Die Bank gewährt auf der Grundlage des staatlichen Kreditplanes zur allseitigen Erfüllung und gezielten Überbietung des Volkswirtschaftsplanes Kredite zur Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation sowie zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich für Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

(3) Der Grundzinssatz beträgt 5% jährlich. Zur Förderung der Intensivierung und des schrittweisen Übergangs zu industriemäßiger Produktion werden Zinsermäßigungen gewährt und zur Stimulierung eines hohen Nutzeffektes differenzierte Zinsabschläge und -zuschläge angewendet. Erforder-

derliche Einzelheiten zur Anwendung von Zinsvergünstigungen werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane in Anweisungen des Präsidenten der Bank geregelt.

(4) Die Bank verbindet mit der Kreditgewährung die Kontrolle über die wirtschaftliche Tätigkeit der Kreditnehmer.

§ 3

Kreditvoraussetzungen

(1) Die Kreditgewährung setzt voraus, daß der Kreditnehmer

- auf der Grundlage der staatlichen Auflagen im Betriebsplan die Eigenmittel, Kredite und Mittel des Staatshaushaltes so einsetzt, daß unter Ausnutzung aller Reserven hohe Ziele gestellt werden und ein ökonomisch begründetes Verhältnis in der Entwicklung von Produktion, Kosten, Arbeitsproduktivität, Akkumulation und Konsumtion gesichert wird,
- die Übereinstimmung von Plan und Vertrag nachweist,
- die Beteiligung mit Eigenmitteln an der Finanzierung der Grund- und Umlaufmittel entsprechend dem ökonomischen Entwicklungsstand mit der Bank vereinbart und die Fonds planmäßig bildet,
- die vertragsgerechte Kreditrückführung und Zahlung der Zinsen sichert,
- ein ordnungsgemäßes Rechnungswesen gewährleistet und die für die Kreditgewährung und Kontrolle erforderlichen Unterlagen einreicht.

(2) Sind die Kreditvoraussetzungen nicht oder nur ungenügend erfüllt, kann die Bank nach eingehender Beratung mit dem Kreditnehmer die Zustimmung zur Kreditbereitstellung mit der Festlegung von Bedingungen zur Schaffung der Voraussetzungen verbinden. Bis zu ihrer Erfüllung kann die Bank den Kredit in verringerter Höhe gewähren, Zinszuschläge bis zu 3% berechnen bzw. die Bereitstellung versagen.

§ 4

Kredite für Grundmittel

(1) Die Kreditgewährung erfolgt zur Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen einschließlich der Finanzierung von Abschlagzahlungen zweckgebunden für die einzelne Investition. Bei Erfüllung der im § 3 Abs. 1 genannten Kreditvoraussetzungen ist die Kreditbereitstellung davon abhängig, daß

- die Investition entsprechend den Rechtsvorschriften vorbereitet und durchgeführt wird,
- vorgegebene zweig-, ergebnis- bzw. vorhabentypische Nutzenskennziffern bzw. Bestwerte in bezug auf Aufwand, Leistung, Nutzen, Bauzeit und Realisierungsfrist eingehalten werden,
- die Kreditrückzahlung in einer ökonomisch begründeten Laufzeit erfolgt.

(2) Für folgende Investitionen gelten Zinsermäßigungen. Der Zinssatz beträgt für

- Investitionen zur Erhöhung der Bodenfruchtbarkeit und zur Konservierung und Lagerung 2%
- industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion 2%
- Rationalisierung von Stallanlagen und Gewächshäusern einschließlich Um- und Erweiterungsbauten 2%

Die Einordnung in industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion erfolgt entsprechend den Regelungen des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

(3) Die Laufzeit des Kredites beginnt mit der ersten Kreditausreichung. Die in den einzelnen Jahren zu leistenden Kreditrückzahlungen und die Laufzeit sind entsprechend den ökonomischen Bedingungen zu vereinbaren. Hierbei kann die Bank Tilgungsfreiheit für die bei der Investitionsvorbereitung zugrunde gelegte Anlaufzeit gewähren.

(4) Die maximale Laufzeit beträgt bei Grundmittelkrediten für

- Investitionen gemäß Abs. 2 90% der normativen Nutzungsdauer, jedoch höchstens 25 Jahre,
- Investitionen Technik 6 Jahre,
- übrige Investitionen 10 Jahre.

(5) Wird mit der Bank eine Verkürzung der Kreditlaufzeit auf mindestens 50% der maximal zulässigen vertraglich geregelt, gewährt die Bank ab dem Zeitpunkt dieser Vereinbarung einen Zinsabschlag von 0,5%. Das gilt für alle nach dem 1. Januar 1971 abgeschlossenen Kreditverträge. Wird die Vereinbarung nicht eingehalten, kann die Bank diese Zinsvergünstigung rückwirkend aufheben.

(6) In begründeten Fällen können Rückzahlungsraten und Zinsen gestundet werden. Erfordern veränderte ökonomische Bedingungen eine Neufestlegung der Laufzeit, kann das nur im Rahmen der maximal zulässigen erfolgen.

(7) Zur Unterstützung der Initiativen bei der Erschließung von Reserven können Grundmittelkredite für die Finanzierung zusätzlicher Investitionen gewährt werden. Voraussetzung für die Gewährung solcher Kredite ist, daß diese Maßnahmen zu einer Erhöhung der Produktion und Effektivität führen.

(8) Stehen dem Kreditnehmer für die Finanzierung von Investitionen Eigenmittel nicht wie geplant zur Verfügung, kann hierfür Grundmittelkredit bereitgestellt werden. Voraussetzung dafür ist, daß mit dem Kreditantrag die Ursachen nachgewiesen werden und der Kreditnehmer die vertragsgerechte Kreditrückzahlung und Zahlung der Zinsen sichert.

§ 5

Kredite für den betrieblichen Wohnungsbau auf dem Lande

(1) Genossenschaften, kooperative Einrichtungen und volkseigene Betriebe der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft können Grundmittelkredite zum Bau von Wohnungen, die von ihnen selbst bewirtschaftet werden, erhalten.

(2) Die Bank gewährt diese Kredite bis zur Höhe der normativen Baukosten abzüglich der Eigenleistungen mit einem Zinssatz von 1%.

(3) Die Rückzahlung der Kredite beginnt am 1. Januar des auf die Fertigstellung folgenden Jahres und beträgt jährlich mindestens 1,5%.

§ 6

Kredite für Umlaufmittel

(1) Die Kreditgewährung erfolgt zur planmäßigen Finanzierung der Vorbereitung und Durchführung der Produktion und Zirkulation.

- (2) In die Kreditgewährung können einbezogen werden
 - Kosten für künftige Abrechnungszeiträume bis zu 5 Jahren,
 - die Vorfinanzierung von Fonds (außer Reservefonds), wenn Eigenmittelerwirtschaftung und Finanzbedarf im Laufe des Jahres planmäßig auseinanderfallen.

(3) Die Bank kann zur Finanzierung von Maßnahmen, die zu einem zusätzlichen Nutzen bzw. zur Abwendung von Verlusten führen, Kredite gewähren.

(4) Für ausgewählte und im volkswirtschaftlichen Interesse liegende Maßnahmen und Bestände, insbesondere Umlaufmittelbestände für industriemäßige Anlagen der Pflanzen- und Tierproduktion in der Anlaufzeit, Erstausrüstung industriemäßiger Anlagen mit hochwertigen Tieren, Aufstockung der Tierbestände, effektive Futterwirtschaft, Obst- und Gemüseproduktion, Düngemittel in zentralen Düngelagern sowie für ausgewählte Bestände bei zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften kann die Bank, wenn die vom Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft festgelegten Bedingungen erfüllt sind, differenzierte Zinszuschläge bis zu 3% gewähren.

(5) In ökonomisch begründeten Fällen können Zinsen für Umlaufmittelkredite sowie Rückzahlungsraten für Umlauf-

mittelkredite zur Finanzierung von Kosten für künftige Abrechnungszeiträume unter Beachtung der Rechtsvorschriften für die Kostenabgrenzung gestundet werden.

(6) Die Bank kann zur Überbrückung von Liquiditätsschwierigkeiten, soweit das ökonomisch vertretbar ist, Umlaufmittelkredite gewähren. Für diese Kredite können je nach Ursache Zinszuschläge bis zu 3% erhoben werden. Die Rückzahlung ist auf der Grundlage der steigenden Effektivität des Reproduktionsprozesses zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist jährlich zu präzisieren.

§ 7

Anlage und Verzinsung von Geldmitteln

(1) Geldmittel auf den Bankkonten werden mit 1% verzinst.

(2) Geldmittel, die ihrem Charakter nach Haushaltsmittel darstellen, werden nicht verzinst.

(3) Geldmittel auf den Bankkonten für gemeinsame finanzielle Fonds für Investitionen¹ werden mit 4% verzinst.

(4) Geldmittel, deren Verwendung in späteren Jahren vorgesehen ist, können zinsbegünstigt auf Sonderbankkonten angelegt werden. Die Anlage bzw. der Einsatz dieser Mittel muß geplant und mit der Bank vertraglich vereinbart werden. Ausgenommen von der zinsbegünstigten Anlage sind Geldmittel

- solange Kredite, einschließlich der zum Bau von Wohnungen gewährten, mit einem geringeren als dem Grundzinssatz in Anspruch genommen werden,
- auf den Konten Fonds für bodenverbessernde Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bodennutzungsgebühr.

(5) Langfristig angelegte Geldmittel werden je nach Zeitdauer ihrer Anlage wie folgt verzinst:

Anlagedauer von 12 bis unter 24 Monaten	2% jährlich,
Anlagedauer von 24 bis unter 36 Monaten	3% jährlich,
Anlagedauer von 36 Monaten und mehr	4% jährlich.

Mit Ablauf der vereinbarten Anlagedauer werden die langfristigen angelegten Geldmittel mit 1% verzinst, soweit nicht ein neuer Vertrag abgeschlossen wird.

(6) Bei vorfristiger Verfügung über langfristig angelegte Geldmittel infolge objektiver Gründe werden die vertraglich vereinbarten Zinsen für die effektive Anlagedauer gezahlt. Sind diese Bedingungen nicht gegeben, erfolgt durch die Bank eine Neufestlegung des Zinssatzes entsprechend der effektiven Anlagedauer. Bereits gezahlte höhere Zinsen sind zurückzuerstatten.

(7) Die Absätze 4 bis 6 sind nur im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 anzuwenden.

§ 8

Kredit Antrag

(1) Zur Aufnahme von Krediten ist ein Kreditantrag, der den Kreditzweck, die Begründung, die Kredithöhe und die Kreditrückzahlung enthalten muß, zu stellen. Dazu sind der Bank die erforderlichen Unterlagen einzureichen.

(2) Die Bank hat den Kreditantrag hinsichtlich des Vorliegens der Kreditvoraussetzungen zu prüfen und innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages schriftlich Stellung zu nehmen.

§ 9

Kreditzusage

(1) Die Bank kann während der Ausarbeitung der Pläne bzw. der Vorbereitung von Investitionen Kreditzusagen er-

¹ Z. Z. gilt:
Weisung des Ministers für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft vom 12. Mai 1974
„Grundsätze für die Bildung und Verwendung gemeinsamer finanzieller Fonds“
— wurde direkt zugestellt —

teilen und für die Gewährung des Kredites erforderliche Kreditvoraussetzungen festlegen.

(2) Die Kreditzusage wird von der Bank befristet. Sie verpflichtet die Bank zum Abschluß des Kreditvertrages innerhalb der gesetzten Frist, wenn die Kreditvoraussetzungen erfüllt wurden.

§ 10

Kreditvertrag

(1) Im Kreditvertrag sind solche Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu vereinbaren, die den Einsatz der Kredite mit einem hohen Nutzeffekt gewährleisten.

- (2) Der Kreditvertrag wird über die Gewährung von
- Grundmittelkrediten für die Vorbereitung und Durchführung der Investition bis zur Rückzahlung der Kredite,
 - Umlaufmittelkrediten für das Planjahr, sofern nicht gemäß § 6 eine andere Laufzeit zu vereinbaren ist, abgeschlossen.

(3) Zum wesentlichen Inhalt des Kreditvertrages gehören folgende Bedingungen:

- der Kreditzweck,
- die Kredithöhe und die Termine der Gewährung,
- die Höhe der einzusetzenden Eigenmittel,
- die Kreditlaufzeit und die Rückzahlungsraten,
- der Zinssatz,
- die Folgen bei Vertragsverletzung,
- die Verpflichtung zur Mitteilung von Veränderungen, die Einfluß auf die Erfüllung des Kreditvertrages haben.

(4) Die Bank ist berechtigt, spezifische Kreditbedingungen entsprechend den Schwerpunkten des betrieblichen Reproduktionsprozesses mit dem Kreditnehmer zu vereinbaren.

(5) Die Kreditvoraussetzungen gemäß § 3 und § 4 Abs. 1 sind Bedingung des Kreditvertrages, ohne daß sie ausdrücklich im Vertrag genannt werden.

§ 11

Abschluß, Änderung oder Aufhebung von Kreditverträgen

(1) Der Abschluß, die Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Kreditverträge sind zu ändern oder aufzuheben, wenn

- bessere Möglichkeiten für den rationellen Einsatz der Eigenmittel und der Kredite ergeben oder das Kreditbedürfnis nicht mehr gegeben ist,
- Veränderungen der staatlichen Planaufgaben ergeben,
- die Notwendigkeit aus staatlichen Entscheidungen über die Vorratshaltung ergibt.

(3) Kreditverträge für ausgereichte Grundmittelkredite können nach Durchführung der Investition und Nachweis der Realisierung des projektierten ökonomischen Nutzens unter der Voraussetzung, daß keine Verringerung der jährlichen Rückzahlungsraten und der Zinsen eintritt, durch Abschluß eines neuen Kreditvertrages zusammengefaßt werden.

§ 12

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Die Vertragspartner sind für die Nichterfüllung oder nicht gehörige Erfüllung der vertraglichen Pflichten materiell verantwortlich.

(2) Die Bank kann bei Verletzung des Kreditvertrages nach sorgfältiger Prüfung der Ursachen, die zur Vertragsverletzung führten, und eingehender Beratung mit den Kreditnehmern

- Zinszuschläge bis zu 3% berechnen,
- den Kredit für den künftigen Zeitraum nur in verringerter Höhe gewähren,
- den Kredit vorzeitig zurückfordern.

Die Einleitung solcher Maßnahmen ist schriftlich mitzuteilen.

(3) Zur Stimulierung von Maßnahmen für die nachhaltige Beseitigung der Ursachen, die zur Anwendung eines Zinszuschlages geführt haben, kann die Bank Zinszuschläge bei termingerechter Erfüllung der vereinbarten Bedingungen teilweise oder ganz erstatten. Das gilt auch für Zinszuschläge gemäß § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 6.

§ 13

Entscheidung von Streitigkeiten

(1) Gegen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung von Krediten kann bei der für die Kreditgewährung zuständigen Niederlassung der Bank Einspruch eingelegt werden. Wird dem Einspruch nicht stattgegeben, entscheidet das übergeordnete Bankorgan nach Beratung mit dem zuständigen Staatsorgan bzw. dem wirtschaftsleitenden Organ endgültig.

(2) Für die Entscheidung von Streitigkeiten über die Erfüllung des Kreditvertrages oder über eine von der Bank verlangte Änderung oder Aufhebung des Kreditvertrages ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Für die bis zum 31. Dezember 1976 abgeschlossenen Verträge bleiben die vertraglich vereinbarten Bedingungen bestehen, sofern nicht die Regelung des Abs. 2 zur Anwendung kommt.

(2) Die Zinsregelung dieser Anordnung findet auf alle nach dem 1. Januar 1977 ausgereichten Kredite Anwendung.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 24. Dezember 1971 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft – Kreditanordnung Landwirtschaft – (GBl. II Nr. 82 S. 726),
- Anordnung Nr. 2 vom 8. November 1972 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft – Kreditanordnung Landwirtschaft – (GBl. II Nr. 68 S. 793).

Berlin, den 15. Februar 1977

**Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
Schmidt**

**Anordnung Nr. 2¹
über die Gewährung von Stipendien
an Direktstudenten der Universitäten,
Hoch- und Fachschulen
der Deutschen Demokratischen Republik
– Stipendienordnung –
vom 23. Februar 1977**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Wissenschaft wird zur Änderung der Stipen-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664)

dienordnung vom 28. August 1975 (GBl. I Nr. 39 S. 664) folgendes angeordnet:

§ 1

§ 3 Abs. 3 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Renten aus der Sozialpflichtversicherung, Versorgung der Deutschen Post, der Deutschen Reichsbahn sowie andere Versicherungen und Renten in Höhe des den Mindestbruttolohn² übersteigenden Betrages ohne Berücksichtigung der Zuschläge für den Ehegatten und die Kinder. Ausgenommen sind Ehrenpensionen, Renten aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung, Pflegegeld, Blindengeld, Sonderpflegegeld und Leistungen der Sozialfürsorge.“

§ 2

Die Absätze 2 und 3 des § 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d bis zur Höhe des Mindestbruttolohnes² sind bei der Stipendienberechnung nicht zu berücksichtigen. In diesen Fällen ist der Freibetrag gemäß Abs. 3 nicht abzusetzen.“

(3) Ein Freibetrag in Höhe des Mindestbruttolohnes² ist von dem Einkommen gemäß § 3 Abs. 2 Buchstaben a bis e sowie Abs. 3 Buchstaben b bis d abzusetzen, wenn beide Elternteile berufstätig sind bzw. wenn ein Elternteil Rentner oder erwerbsunfähig ist. Erwerbsunfähigkeit im Sinne der Stipendienordnung liegt vor:

- a) wenn durch ein amtsärztliches Attest die langfristige Arbeitsunfähigkeit im Sinne der Sozialversicherung nachgewiesen ist,
- b) wenn ein Elternteil mindestens 3 schulpflichtige Kinder bzw. 2 Kinder unter 8 Jahren bzw. 1 Kind unter 3 Jahren in häuslicher Gemeinschaft versorgt.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Berlin, den 23. Februar 1977

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm e**

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 28. Juli 1976 über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 390 M auf 400 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne bis zu 500 M (GBl. I Nr. 28 S. 377).

**Anordnung
über den Schutz der olympischen Symbole,
Embleme und Bezeichnungen
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 15. Februar 1977**

In Übereinstimmung mit dem Nationalen Olympischen Komitee der Deutschen Demokratischen Republik und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe wird folgendes angeordnet:

§ 1

Im Interesse der Förderung der olympischen Idee in der Deutschen Demokratischen Republik werden die olympischen

Symbole, Embleme und Bezeichnungen geschützt. Ihre Verwendung ist nur nach den Bestimmungen dieser Anordnung zulässig.

§ 2

(1) Olympische Symbole im Sinne dieser Anordnung sind:

- die olympischen Ringe — in farbiger und nichtfarbiger Ausführung nach dem Muster gemäß Anlage, Abbildung 1 und
- die olympische Flagge, die auf weißem Grund die ineinander verschlungenen, farbigen olympischen Ringe zeigt.

(2) Als olympische Embleme gelten:

- das Emblem des Nationalen Olympischen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Muster gemäß Anlage, Abbildung 2 und
- das Emblem sowie die Fördernadel der Gesellschaft zur Förderung des Olympischen Gedankens in der DDR nach dem Muster gemäß Anlage, Abbildung 3 und Abbildung 4.

(3) Olympische Bezeichnungen im Sinne dieser Anordnung sind:

- die Wortgruppe „citius — altius — fortius“,
- die Bezeichnung „Olympische Spiele“ und „Olympiade“, für sich genommen oder in entsprechenden Zusammensetzungen.

§ 3

(1) Das Recht, die olympischen Symbole, Embleme und Bezeichnungen im Rahmen der dafür vom Internationalen Olympischen Komitee festgelegten Bestimmungen zu nutzen, besitzt nur das Nationale Olympische Komitee der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Herstellung und der Verkauf von Erzeugnissen sowie die Bezeichnung von Veranstaltungen unter Verwendung der olympischen Symbole, Embleme und Bezeichnungen gemäß § 2 bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Nationalen Olympischen Komitees der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Diese Anordnung findet auch Anwendung auf Symbole, Embleme oder Bezeichnungen, die mit den im § 2 genannten in Verbindung gebracht und als Hinweise auf olympische Symbole, Embleme und Bezeichnungen verstanden werden könnten.

(4) Die Zustimmung gemäß Abs. 2 ist nicht erforderlich für:

- a) die Herstellung und den Vertrieb von Presse- und Druckerzeugnissen, Rundfunk- und Fernsehsendungen, Filmen und Werken der bildenden Kunst, sofern diese auf die Propagierung der olympischen Idee und Bewegung gerichtet sind und nicht den olympischen Gepflogenheiten widersprechen,
- b) die bis zum Inkrafttreten dieser Anordnung in der Deutschen Demokratischen Republik geschützten oder zum Rechtsschutz angemeldeten Warenzeichen sowie industriellen Muster,
- c) „Olympiade“-Veranstaltungen solchen Namens, die bereits üblich sind und dem Ansehen und der Würde der olympischen Idee und Bewegung dienen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. Februar 1977

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

Anlage zu vorstehender Anordnung



Abbildung 1



Abbildung 2



Abbildung 3

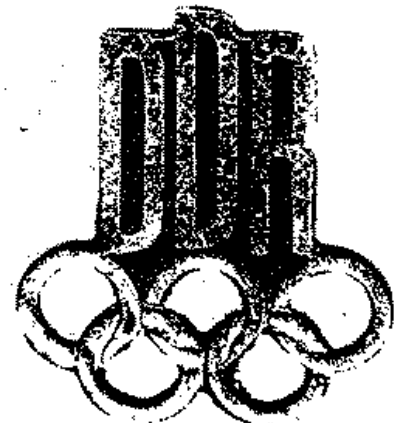


Abbildung 4

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 897

Konvention über die Eichung von Binnenschiffen

Sonderdruck Nr. 898

Anordnung Nr. Pr. 184/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Holzbe- und -verarbeitenden Industrie

Sonderdruck Nr. 899

Anordnung Nr. Pr. 185/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Furniere

Sonderdruck Nr. 900

Anordnung Nr. Pr. 220 vom 30. März 1977 über die Preise für Garne und Zwirne

Sonderdruck Nr. 901

Anordnung Nr. Pr. 221 vom 30. März 1977 zur Bildung der Preise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten

Sonderdruck Nr. 902

Anordnung Nr. Pr. 232 vom 30. März 1977 über die Preise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne

Sonderdruck Nr. 903

Anordnung Nr. Pr. 229 vom 30. März 1977 über die Preise für materielle Leistungen an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt

Sonderdruck Nr. 904

Anordnung Nr. Pr. 230 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnisgruppen Gleis- und Weichenkonstruktionen sowie Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau

Sonderdruck Nr. 905

Anordnung Nr. Pr. 231 vom 30. März 1977 über die Preise für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen

Sonderdruck Nr. 906

Anordnung Nr. Pr. 234 vom 30. März 1977 über die Preise für Keramikmaschinen

Sonderdruck Nr. 907

Anordnung Nr. Pr. 236 vom 30. März 1977 über die Preise für Preßlagen- und Plastpreßlagenholz

Sonderdruck Nr. 908

Anordnung Nr. Pr. 207/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen

Sonderdruck Nr. 909

Anordnung Nr. Pr. 233 vom 30. März 1977 über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge

Sonderdruck Nr. 910

Anordnung Nr. Pr. 198/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.
Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 911

Anordnung Nr. Pr. 200/1 vom 30. März 1977 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion

Sonderdruck Nr. 912

Anordnung Nr. Pr. 223 vom 30. März 1977 über die Preise für Plasthalbzeuge

Sonderdruck Nr. 913

Anordnung Nr. Pr. 235 vom 30. März 1977 über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße

Sonderdruck Nr. 914

Anordnung Nr. Pr. 237 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus

Sonderdruck Nr. 915

Anordnung Nr. Pr. 238 vom 30. März 1977 über die Preise für Wärmebehandlung (Lohnarbeit)

Sonderdruck Nr. 916

Anordnung Nr. Pr. 240 vom 30. März 1977 über die Preise für Kesselreinigungsarbeiten

Sonderdruck Nr. 917

Anordnung Nr. Pr. 241 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft

Sonderdruck Nr. 918

Anordnung Nr. Pr. 224 vom 30. März 1977 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbesterzeugnisse

Sonderdruck Nr. 919

Anordnung Nr. Pr. 225 vom 30. März 1977 über die Preise für Anstrichstoffe und Druckfarben

Sonderdruck Nr. 920

Anordnung Nr. Pr. 226 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie

Sonderdruck Nr. 921

Anordnung Nr. Pr. 242 vom 30. März 1977 über die Preise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie

Sonderdruck Nr. 922

Anordnung Nr. Pr. 243 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie

Sonderdruck Nr. 923

Anordnung Nr. Pr. 244 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der Nahrungsgüterwirtschaft

Sonderdruck Nr. 924

Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Sonderdruck des Gesetzblattes:**Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den
Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstraße 15**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —
Preis: 2,60 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

768Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

770Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-
ten — Preis: 1,60 M**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 26 22 — Für den
Jahrgang und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag:
(610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post —
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M,
bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehrElozelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung
für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

53

1977

Berlin, den 30. März 1977

Teil I Nr. 7

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung	53
21. 3. 77	Bekanntmachung	55
14. 3. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Sperrgebietsordnung	56
18. 2. 77	Anordnung Nr. 6 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) — Geräuschpegel/Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —	56
11. 3. 77	Anordnung Nr. 1 über die Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 — Elektrotechnische Anlagen —	57
15. 3. 77	Anordnung Nr. 8 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen	57
17. 3. 77	Anordnung über die hygienischen Voraussetzungen für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr	58
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	59
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	59

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung vom 9. März 1977

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 22. April 1976 über Kindereinrichtungen der Vorschulerziehung (GBl. I Nr. 14 S. 201) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Die Bestimmungen der Verordnung sind im Gesundheits- und Sozialwesen sinngemäß anzuwenden für Dauerheime für Säuglinge und Kleinkinder (nachstehend Heime genannt), in denen gesunde Säuglinge und Kleinkinder betreut und erzogen werden, wenn nur auf diese Weise ihre gesunde und harmonische Entwicklung gewährleistet werden kann bzw. der Aufenthalt in der Familie zeitweilig nicht möglich ist.

(2) Werden Plätze in Heimen des Gesundheits- und Sozialwesens nicht ausgelastet, sind diese Plätze überkreislich zu nutzen oder in Tages- bzw. Wochenplätze umzugestalten.

Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

(1) Spezielle Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens sind Sonderkrippen bzw. Sondergruppen in Krippen

und Heimen zur Förderung geschädigter Säuglinge und Kleinkinder.

(2) Spezielle Einrichtungen der Volksbildung sind Heime der Jugendhilfe sowie Kindergärten bzw. Kindergruppen des Sonderschulwesens für physisch oder psychisch geschädigte bildungsfähige Kinder.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. a der Verordnung:

§ 3

(1) Das Mindestalter der Kinder für die Aufnahme in Krippen beträgt 20 Wochen.

(2) Kinder, deren Mütter studieren bzw. sich in einer anderen Ausbildung befinden, können ab 10. Lebenswoche aufgenommen werden, sofern aus gesundheitlichen Gründen keine Bedenken bestehen.

Zu § 3 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung:

§ 4

Verbleibt ein Kind nach Erreichen des Einschulalters in einem Kindergarten oder einem Kinderwochenheim der Volksbildung, so ist im folgenden Schuljahr endgültig über den weiteren Entwicklungsweg des Kindes zu entscheiden.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

§ 5

Frei werdende Plätze in Kindereinrichtungen der Volksbildung sind während des ganzen Jahres zur Übernahme von Kindern aus Krippen und Heimen zu nutzen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

§ 6

(1) Anträge auf Eröffnung von Kindereinrichtungen bzw. auf Erweiterung oder Verringerung der Anzahl der Plätze können durch den Rat des Kreises nur genehmigt werden, wenn der Nachweis geführt wird über

- die Art der Kindereinrichtung,
- die Anzahl der Plätze,
- den Rechtsträger der Kindereinrichtung,
- den Bedarf an Plätzen in Kindereinrichtungen sowie die im Einzugsgebiet zu erwartende demographische Entwicklung,
- die Größe des Einzugsgebietes der Kindereinrichtung,
- die Auslastung bereits im Einzugsgebiet bestehender Kindereinrichtungen.

(2) Anträge auf Erweiterung oder Verringerung der Anzahl von Plätzen sind mit der Planvorbereitung an die Räte der Kreise für das darauffolgende Planjahr zu stellen.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 7

In Territorien, in denen Krippenvereinigungen bestehen, obliegt diesen im Auftrag der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden der Einsatz der Kader in den staatlichen Kindereinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

Zu § 5 Abs. 3 der Verordnung:

§ 8

(1) In kombinierten Kindereinrichtungen ist die inhaltliche Zusammenarbeit der Fachkräfte vor allem auf die Sicherung eines kontinuierlichen Übergangs der Krippenkinder in den Kindergarten zu richten. Das bezieht sich insbesondere auf

- einen gut aufeinander abgestimmten Tagesablauf der Kinder der ältesten Gruppe der Krippe und der jüngsten Gruppe im Kindergarten,
- die gesunde körperliche Entwicklung und das Wohlbefinden der Kinder in den Vorschuleinrichtungen,
- die Erziehung der Kinder zur Selbständigkeit bei körperhygienischen Verrichtungen und bei gemeinsamer Betätigung in der Gruppe,
- die Herausbildung sprachlicher und geistiger Fähigkeiten, die die Verständigung der Kinder untereinander sowie ihr Interesse an der Umwelt fördern.

(2) Die Leiterinnen des Kindergartens und der Krippe stimmen die inhaltliche Zusammenarbeit ab. Sie fördern einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch und gewährleisten im Zusammenwirken mit den Kindergärtnerinnen der jüngeren Gruppe sowie mit den Krippenerzieherinnen der zweiten Kleinkindgruppe den kontinuierlichen Übergang der Krippenkinder in den Kindergarten.

Zu § 8 Abs. 2, 2. Strich der Verordnung:

§ 9

Für die Finanzierung der staatlichen Kindereinrichtung sind die in der Methodik zur Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes — Teil Gesundheits- und Sozialwesen — und — Teil Volksbildung — enthaltenen Normen anzuwenden.

Zu § 8 Abs. 3 der Verordnung:

§ 10

Die Betriebe sichern im Interesse der Betreuung und Erziehung aller in der betrieblichen Kindereinrichtung erfassten Kinder die stetige Vervollkommnung der Bedingungen durch die Bereitstellung der finanziellen Fonds entsprechend den gesetzlichen Normen.

Zu § 8 Abs. 4 der Verordnung:

§ 11

Der Anspruch der Betriebe auf staatliche Zuschüsse richtet sich nach der Anordnung vom 28. März 1972 über die Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Betreuung der Werk tätigen — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBL II Nr. 20 S. 225).

Zu § 9 der Verordnung:

§ 12

(1) In Krippen und Heimen des Gesundheits- und Sozialwesens tragen die Eltern einen Kostenanteil in Höhe der vom örtlichen Rat im Rahmen der Normen für Verpflegung in Krippen und Heimen festgesetzten Naturalkosten, ausschließlich des zusätzlichen Mehraufwandes für Säuglingsnahrung bis zum 8. Lebensmonat. Die Kostenanteile der Eltern sind unter Berücksichtigung der Höhe ihres Bruttoeinkommens und der sozialen Bedingungen zu ermäßigen bzw. zu erlassen.

(2) In den Kindergärten und Wochenheimen der Volksbildung richtet sich der Kostenanteil der Eltern für Kinder speisung und Trinkmilchversorgung nach den Rechtsvorschriften.

(3) Werden Kinder im Interesse der Unterbringung in Wohnnähe in betriebliche Kindereinrichtungen eingewiesen, so dürfen vom Rechtsträger anderen Betrieben oder den Eltern dieser Kinder keine Kosten für die Unterhaltung der betrieblichen Kindereinrichtungen berechnet werden.

Zu § 10 Abs. 1 und § 11 Abs. 1 der Verordnung:

§ 13

(1) In allen Territorien sind die Standorte der Kindereinrichtungen so zu wählen, daß die Kinder in einer der Wohnung nahe gelegenen Einrichtung aufgenommen werden können und daß dem Bedarf an Plätzen in Kindereinrichtungen gemäß der im Gesetz zum Fünfjahrplan enthaltenen Orientierung entsprochen werden kann.

(2) Grundlage für den Bau und Umbau von staatlichen Kindereinrichtungen sind die vorgegebenen Planungs- und Projektierungsrichtlinien für Vorschuleinrichtungen.¹ Das trifft auch auf Kindereinrichtungen zu, die in traditioneller Bauweise sowie durch Um- und Ausbau bestehender Einrichtungen geschaffen werden.

Zu § 11 Abs. 3 der Verordnung:

§ 14

(1) In den Kindereinrichtungen der Volksbildung ist mit der Vervollkommnung der räumlich-hygienischen Bedingungen anzustreben, in den Kindergärten je Kind mindestens eine Norm von 2,5 m² Fläche in den Gruppenräumen zu gewährleisten.

(2) Zeitweilig frei werdende Gruppenräume in Kindereinrichtungen der Volksbildung sind vorrangig für die Verbesserung der Bedingungen zur Erziehung und Betreuung der Vorschulkinder oder anderer Volksbildungseinrichtungen zu nutzen. Sie sind zu verwenden für

- die Einrichtung von Mehrzweckräumen für Sport, Spiel und zur musischen Betätigung der Kinder sowie als gesonderte Schlafräume,
- die Verbesserung der Arbeitsbedingungen für das Personal sowie zur Unterbringung pädagogischer Mittel und Geräte,
- die Verbesserung der Bedingungen für die sonderpädagogische Betreuung von Vorschulkindern und Schülern.

¹ Vgl. Richtlinien „Vorschuleinrichtungen — Planung und Projektierung“ Mai 1975. In: Schriftenreihe der Bauforschung, Reihe Wohn- und Gesellschaftsbauten, Bauakademie der DDR, Bauinformation, 102 Berlin, Wallstraße 27, Nr. 31/1975.

(3) Die Entscheidung über die Verwendung frei werdender Kapazitäten in Kindereinrichtungen der Volksbildung treffen die Räte der Kreise in Abstimmung mit den Räten der Bezirke.

(4) Mit der Vervollkommnung der räumlich-hygienischen Bedingungen in den Krippen des Gesundheits- und Sozialwesens ist anzustreben, je Kind eine Norm von insgesamt 5 m² Fläche in den Gruppen- und Schlafräumen zu gewährleisten.

Zu § 11 Abs. 4 der Verordnung:

§ 15

(1) Wird in Ausnahmefällen in zeitlich begrenztem Umfang die Genehmigung zur Beförderung von Kindern im Vorschulalter erteilt, tragen die Eltern bzw. die Betriebe die volle Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht sowie für die erforderlichen Maßnahmen. Entstehende Kosten werden nicht aus dem Staatshaushalt finanziert.

(2) In Ausnahmefällen kann einer Beförderung von Kindern im Kindergartenalter mit dem Schulbus zugestimmt werden, wenn in Gemeinden für einzelne Kinder die Aufnahme in einer Kindereinrichtung außerhalb des Wohngebietes notwendig ist.

Zu § 12 Abs. 3 der Verordnung:

§ 16

(1) Eine Einweisungskommission ist bei den örtlichen Räten zu bilden, denen staatliche Kindereinrichtungen unterstehen und die Notwendigkeit für eine zentral gelenkte Einweisung vorliegt.

(2) Der Einweisungskommission sollen entsprechend den örtlichen Bedingungen angehören:

- Mitglieder der ständigen Kommission für Gesundheits- und Sozialwesen und für Volksbildung,
- Vertreter von Betrieben,
- Leiterinnen von Kindereinrichtungen,
- Vertreter gesellschaftlicher Organisationen.

(3) Die örtlichen Räte übertragen die Verantwortung für die Leitung der Einweisungskommission einem für diese Tätigkeit geeigneten Kommissionsmitglied.

(4) Der Einweisungskommission obliegt insbesondere:

- die Einflußnahme auf die den Erfordernissen entsprechende Nutzung der Kapazitäten der Kindereinrichtungen des Territoriums sowie auf die Einhaltung der pädagogischen und hygienischen Bedingungen bei der Aufnahme der Kinder;
- die Sicherung der zentralen Einweisung der Kinder in Wohnnähe, unabhängig von der kommunalen oder betrieblichen Rechtsträgerschaft der Kindereinrichtungen;
- die Gewährleistung der Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme der Kinder gemäß den Grundsätzen der Verordnung.

(5) Soweit bei den Räten der Städte bzw. Stadtbezirke in den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und Volksbildung Einweisungsstellen bestehen, unterstützen diese die Tätigkeit der Einweisungskommission.

(6) Die Einweisungsstellen bearbeiten die Aufnahmeanträge, verschaffen sich ständig einen Überblick über die Belegung aller kommunalen und betrieblichen Kindereinrichtungen und bereiten unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse, der örtlichen Bedingungen und der sozialen Belange die zentrale Einweisung der Kinder vor und benachrichtigen die Antragsteller.

(7) Zur kontinuierlichen Übernahme der Kinder von Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens in Einrichtungen der Volksbildung sowie zur Einweisung von Geschwister-

kindern arbeiten die Vertreter der Einweisungsstellen eng zusammen.

(8) Die Leiterinnen der Kindereinrichtungen informieren die Einweisungsstelle bzw. die Einweisungskommission über frei werdende Plätze.

(9) Die Neuanmeldungen erfolgen grundsätzlich bei den örtlichen Räten des Wohnsitzes der Eltern der Kinder.

Zu § 13 der Verordnung:

§ 17

(1) In den Kindereinrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens finden gesunde Kinder Aufnahme. Geschädigte Kinder werden in speziellen Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisarzt.

(2) In Kindergärten und Kinderwochenheimen der Volksbildung finden gesunde Kinder Aufnahme, deren Persönlichkeitsentwicklung in der Gruppe gewährleistet werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet der Kreisschulrat.

(3) Die ärztliche Bescheinigung bei Neuaufnahme bzw. Wiederaufnahme der Kinder nach Krankheit darf nicht älter als eine Woche sein. Sie muß übertragbare Krankheiten ausschließen, die Krippen- bzw. Kindergartenfähigkeit des Kindes bescheinigen und nach Erkrankung des Kindes die Diagnose der überstandenen Krankheit ausweisen.²

Zu § 14 der Verordnung:

§ 18

Bei Inanspruchnahme der Freistellung von der Arbeit gemäß Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269) entscheiden die Eltern, ob sie ihr bisher in der Kindereinrichtung befindliches Kind dort belassen. Sie haben weiterhin Anspruch auf den Platz in der Kindereinrichtung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 9. März 1977

Der Minister
für Gesundheitswesen

Der Minister
für Volksbildung

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger M. Honecker

² Anordnung vom 13. Januar 1976 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II Nr. 18 S. 49)

Bekanntmachung

vom 21. März 1977

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

- die Verordnung vom 8. August 1953 über Aufgaben und Organisation der Krippen und Säuglingsheime als Einrichtungen des Gesundheitswesens (GBl. Nr. 91 S. 922);
- die Verordnung vom 22. März 1973 über die Einweisung und Aufnahme von Säuglingen und Kleinkindern in Kinderkrippen und Dauerheime (GBl. I Nr. 20 S. 181).

Berlin, den 21. März 1977

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Sperrgebietsordnung
vom 14. März 1977**

Auf der Grundlage des § 26 der Sperrgebietsordnung vom 21. Juni 1963 (GBl. I Nr. 7 S. 93) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Zur Kennzeichnung aller auf dem Festland des Hoheitsgebietes der Deutschen Demokratischen Republik eingerichteten Sperrgebiete sind an deren Begrenzungen einheitliche Verbotsschilder gemäß Anlage aufzustellen.

(2) Die Aufstellung anderer Verbots- oder Hinweisschilder zur Kennzeichnung von Sperrgebieten ist nicht statthaft.

§ 2

Die Verbotsschilder sind für jedermann verbindlich, sofern ihnen nicht nach § 2 der Sperrgebietsordnung eine Befugnis zum Betreten oder Befahren eines Sperrgebietes erteilt wurde.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

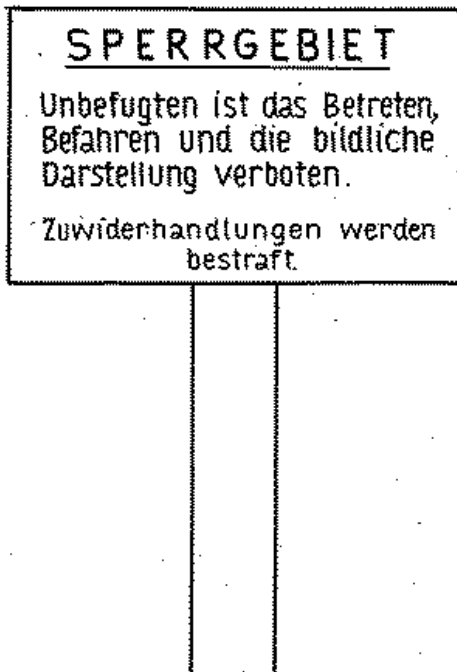
Berlin, den 14. März 1977

Der Minister
für Nationale Verteidigung
Hoffmann
Armeegeneral

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Verbotsschild
zur einheitlichen Kennzeichnung der Sperrgebiete
aller bewaffneten Organe
auf dem Hoheitsgebiet der DDR



Beschriftung:
schwarz auf weißem Untergrund

**Anordnung Nr. 6¹
zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)
— Geräuschpegel/Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung —
vom 18. Februar 1977**

Auf Grund des § 97 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und den Leitern der anderen zuständigen zentralen staatlichen Organe zur Änderung der StVZO folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 53 erhält folgende Fassung:

„§ 53

Geräuschpegel

(1) Kraftfahrzeuge und deren Anhängfahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß die in der TGL 39-852 festgelegten Geräuschpegel nicht überschritten werden.

(2) Die bei der Erteilung der Betriebserlaubnis ermittelten Geräuschpegel dürfen durch Veränderung von Konstruktion und Ausführung der Fahrzeuge nicht überschritten werden.

(3) Der Inhaber einer allgemeinen Betriebserlaubnis hat mindestens einmal im Jahr an wenigstens sechs in Stichproben ausgewählten Fahrzeugen Kontrollmessungen durchzuführen. Die Meßprotokolle sind der Kraftfahrzeug-technischen Anstalt (KTA) vorzulegen.⁴

§ 2

Die Registrierpflicht für Kleinkrafträder wird aufgehoben. Die Verpflichtung zum Abschluß einer Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung bleibt bestehen. Dementsprechend erhält der § 86 folgende Fassung:

„§ 86

Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung

Bei der Benutzung von Kleinkrafträdern im öffentlichen Straßenverkehr ist die Entrichtung des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung entweder durch Vorlage einer Kraftfahrzeug-Steuer- und -Versicherungskarte oder einer Bescheinigungskarte nachzuweisen, die den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder den dazu ermächtigten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen ist.“

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

⁴ Anordnung Nr. 5 vom 13. Juni 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 528)

Anordnung Nr. 1
über die Änderung der
Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1
— Elektrotechnische Anlagen —
vom 11. März 1977

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 900/1 vom 28. Oktober 1975 — Elektrotechnische Anlagen — (Sonderdruck Nr. 820 des Gesetzblattes) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Der § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Betreten elektrotechnischer und abgeschlossener elektrotechnischer Betriebsräume darf nur von fachkundigen oder unterwiesenen Werkträgern erfolgen. Für das Öffnen und Schließen abgeschlossener elektrotechnischer Betriebsräume ist die Berechtigung zur Schlüsselübergabe vom Betreiber der elektrotechnischen Anlage erforderlich.“

(2) Die Ziff. 5 der Anlage 1 — Überwachungspflichtige elektrotechnische Anlagen — erhält folgende Fassung:

„5. Anlagen und Fahrzeuge des elektrischen Bahnbetriebes.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 11. März 1977

Der Leiter
 des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
 Dr.-Ing. Fritzsche

Anordnung Nr. 6¹
über die Lieferung von Zuchttieren,
die Lieferung und Vermehrung
von Saat- und Pflanzgut
und über Instandsetzungsleistungen
vom 15. März 1977

Zur Änderung der Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBl. II Nr. 63 S. 440) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Abschnitt II Ziff. 4.2 erhält folgende Fassung:

„4.2. Der vom Gutachter für Pflanzkartoffeln festgelegte Sortierlohn wird nach Bestätigung der durchgeführten Sortierung durch den Lieferer vergütet.“

§ 2

Im Abschnitt II Ziff. 5.1 erhält der Absatz Pflanzkartoffeln folgende Fassung:

„für Pflanzkartoffeln:

a) Sortenechtheit und Sortenreinheit:

vom Zeitpunkt der Entgegennahme bis zur Feststellung des Mangels im Feldbestand, spätestens jedoch bis zur Vollblüte der vertraglich vereinbarten Sorte im Feldbestand,

b) Virusbesatz:

bei den der amtlichen Pflanzgutkontrolle (Augenstecklingsprüfung) unterliegenden Sorten und Stufen bis zum

¹ Anordnung Nr. 5 vom 31. August 1972 (GBl. II Nr. 55 S. 605)

Eingang des Ergebnisses der amtlichen Pflanzgutkontrolle beim Lieferer, spätestens jedoch bis zum 28. Februar des neuen Anbaujahres,

c) für Mängel, die durch Braunfäule, Nässefäule und Trockenfäule verursacht sind: *

6 Wochen, gerechnet vom Tage der Entgegennahme, jedoch nur maximal bis zur Aufstellung der Partien zur Vorkeimung, Wärmeverbereitung, Vorbereitung zur Keimstimmung oder bis zur Aussaatpflanzung,

d) alle anderen Qualitätsmerkmale:

48 Stunden seit Entgegennahme.

Die Verpflichtung zur Garantieleistung erlischt, wenn der Empfänger

- keine Qualitätskontrolle gemäß Abschnitt III Ziff. 2.8 vorgenommen hat,
- äußerlich sichtbare Mängel nicht innerhalb von 48 Stunden angezeigt hat,
- die Entladung nicht schonend vorgenommen hat, so daß schwere Beschädigungen, z. B. durch Schrapper oder Kran, verursacht wurden,
- eine Zwischenlagerung vorgenommen hat, ausgenommen bei Beanstandungen,
- die Richtlinien² zur Bewirtschaftung von Aufbereitungs-, Lager- und Vermarktungsanlagen bzw. Großmieten nicht eingehalten hat,
- keine wöchentliche Lagerkontrolle durchgeführt, deren Ergebnis nicht aktenkundig festgehalten und aufgetretene Mängel nicht unverzüglich nach Feststellung angezeigt hat.“

§ 3

Die Ziffern 6.2 und 6.3 des Abschnitts II erhalten folgende Fassung:

„6.2 Bei Pflanzkartoffeln:

Bei Mängeln der Sortenechtheit und Sortenreinheit hat die Mängelanzeige unverzüglich nach Feststellung zu erfolgen. Es ist ein Feldbestandgutachten bei der Zentralstelle für Sortenwesen innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung der Mängel zu beantragen.

Alle anderen Qualitätsbeanstandungen sind innerhalb von 48 Stunden nach Feststellung der Mängel anzuzeigen. Der Empfangs-VEB Saat- und Pflanzgut ist innerhalb dieser Frist fernschriftlich oder telegrafisch zu benachrichtigen, der die Begutachtung zu veranlassen hat.

Der Zeitpunkt der Begutachtung ist dem Liefer-VEB Saat- und Pflanzgut so rechtzeitig durch den Auftraggeber mitzuteilen, daß dessen Teilnahme an der Begutachtung und die Information an den Vermehrungsbetrieb möglich ist. Das Ergebnis der Begutachtung über die Qualität ist für alle Partner verbindlich und dem Liefer-VEB Saat- und Pflanzgut innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Begutachtung zu übersenden.

6.3 Inhalt des Telegramms oder Fernschreibens:

Das Telegramm oder Fernschreiben zur Qualitätsbeanstandung an den zuständigen VEB Saat- und Pflanzgut hat zu enthalten:

- Art des Mangels
- Name des Vermehrungsbetriebes
- Nummer des Transportmittels
- Angaben der Sorte und Stufe
- Name der Verladestation
- Bezeichnung des Lagerortes
- Tag der Begutachtung mit Zeitangabe.“

² Z. Z. gelten:

- Anleitung zur Bewirtschaftung von 12 kt Pflanzkartoffel-, -aufbereitungs-, Lagerungs- und Vermarktungsanlagen, Ingenieurbüro der VVB Saat- und Pflanzgut, Quedlinburg 1970,
- Bewirtschaftungsordnung für befüllbare Großmieten und Großmietenanlagen, Agrarbuch Markkleeberg 1976.

§ 4

Abschnitt III Ziff. 1 wird durch folgende Ziffern ergänzt:

- „1.4 Der VEB Saat- und Pflanzgut hat beim Vermehrungsbetrieb die Pflanzkartoffeln zu begutachten und ein Abnahmeprotokoll anzufertigen. Die Abnahme erfolgt zur Herbstauslieferung, wenn die vertraglich vereinbarten acker- und pflanzenbaulichen sowie agrotechnischen Erfordernisse eingehalten wurden, in der Schlagkartei tagfertig ordnungsgemäß nachgewiesen sind bzw. die Einlagerung zwischen dem Vermehrer und dem VEB Saat- und Pflanzgut nicht vereinbart wurde.“
- 1.5 Der Herbsttransport von Pflanzkartoffeln wird abgeschlossen,
- für Partien, bei denen festgestellt wurde, daß qualitätsbestimmte Erfordernisse der Pflanzenproduktion nicht eingehalten oder angewendet wurden,
 - wenn Partien von Rohware vor der Aufbereitung losschallig oder eingeregnet sind oder einen Besatz von Braun-, Naß- oder Trockenfäule aufweisen,
 - wenn das Pflanzgut nach der Aufbereitung nicht die Qualitätsparameter des geltenden Standards (TGL) erreicht,
 - für Sorten, die auf Grund ihrer Beschädigungsempfindlichkeit nicht zum Herbstumschlag geeignet sind, sowie für Stämme der Vorvermehrung. Diese Sorten sind jährlich den Vermehrungsbetrieben beim Vertragsabschluß bekanntzugeben.
- 1.6 Bei Überschreitung der Mängelhöchstgrenze des geltenden Standards (TGL) entscheidet der VEB Saat- und Pflanzgut nach Abstimmung mit dem Empfänger über die weitere Verwendung der Ware.“

§ 5

(1) Im Abschnitt III erhält die Ziff. 2 folgenden Titel:

„2. Verpflichtungen des Vermehrungsbetriebes und des Pflanzkartoffelempfangsbetriebes.“

(2) Abschnitt III Ziff. 2 wird durch folgende Ziffer ergänzt:

- „2.5 Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, die Produktion auf der Grundlage von betriebsbezogenen Technologien durchzuführen, die auf der Basis von Besttechnologien zu erarbeiten sind. Die Vertragspartner bei der Pflanzkartoffelvermehrung sind verpflichtet, wichtige qualitätsbeeinflussende Maßnahmen der Pflanzkartoffelproduktion entsprechend den Vorschriften des VEB Saat- und Pflanzgut als Vertragsgegenstand in die Vermehrungsverträge aufzunehmen oder durch zusätzliche Verträge zu vereinbaren. Die Vermehrungsbetriebe sind verpflichtet, Schlagkarteien zu führen und darin die ackerpflanzenbaulichen und agrotechnischen Erfordernisse nachzuweisen.“
- 2.6 Die Vermehrungsbetriebe haben die Eigenkontrolle für den gesamten Produktionsprozeß bis zur Qualitätsabnahme zu entwickeln.
- 2.7 Die Vermehrungsbetriebe sind zur Überlagerung der planmäßigen Einlagerungsmengen und der unter Abschnitt III Ziff. 1.6 genannten Pflanzkartoffelpartien (Ausschluß vom Herbsttransport) verpflichtet. Für die Überlagerung tragen die Vermehrungsbetriebe die volle Verantwortung.
- 2.8 Die Empfangsbetriebe von Pflanzkartoffeln tragen für die Qualitätserhaltung der entgegengenommenen Ware durch sachgemäße Entladung, Lagerung und regelmäßige Qualitätskontrolle die volle Verantwortung. Die Empfänger sind zur Entgegennahme der gelieferten Pflanzkartoffeln und zur Prüfung der Qualität innerhalb von 48 Stunden nach Übernahme vom jeweiligen Transportträger verpflichtet. Sie haben hierüber

lückenlose Aufzeichnungen zu machen, die im Falle der Inanspruchnahme von Garantieleistungen vorzulegen sind.“

§ 6

Abschnitt III Ziff. 4 wird durch folgende Ziffer ergänzt:

- „4.4 Bei Qualitätsverletzungen hat der Vermehrungsbetrieb zu 75 % Garantie zu leisten. In den Fällen, in denen die Nichteinhaltung der im Vermehrungsvertrag vereinbarten acker- und pflanzenbaulichen sowie agrotechnischen Maßnahmen (gemäß Abschnitt III Ziff. 2.5) dem Vermehrungsbetrieb nachgewiesen wurde, hat der Vermehrungsbetrieb zu 100 % Garantie zu leisten.“

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft. Von den VEB Saat- und Pflanzgut und den Betrieben der Vorstußenproduktion und Vorvermehrung von Pflanzkartoffeln der Bezirke Rostock und Neubrandenburg ist diese Anordnung bereits ab 1. März 1977 anzuwenden.

(2) Am 1. August 1977 treten außer Kraft:

- Abschnitt II Ziff. 7.2 und Abschnitt III Ziff. 4.2 zweiter Strich und Ziff. 5.3 der Anlage 2 der Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBL II Nr. 63 S. 440),
- § 2 der Anordnung Nr. 3 vom 9. Dezember 1966 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBL II 1967 Nr. 4 S. 25),
- Anordnung Nr. 5 vom 31. August 1972 über die Lieferung von Zuchttieren, die Lieferung und Vermehrung von Saat- und Pflanzgut und über Instandsetzungsleistungen (GBL II Nr. 55 S. 605).

Berlin, den 15. März 1977

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

**Anordnung
über die hygienischen Voraussetzungen
für die Wiederverwendung von Verpackungsmitteln
aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr**

vom 17. März 1977

Auf Grund des § 11 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes vom 30. November 1962 (GBL I Nr. 12 S. 111) wird zur Wiederverwendung von Verpackungsmitteln aus Wellpappe und Vollpappe im Lebensmittelverkehr gemäß der Anordnung vom 17. März 1975 über die Rücklieferung wiederverwendungsfähiger Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe (GBL I Nr. 18 S. 328) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Im Lebensmittelverkehr dürfen wiederverwendungsfähige Versandverpackungen aus Wellpappe und Vollpappe einschließlich der dazugehörigen Ausstattung (nachfolgend Kartonagen genannt) eingesetzt werden, soweit sie vorher ausschließlich verpackte Lebensmittel enthalten haben, sie nicht stark verschmutzt, nicht eingerissen, nicht durchnäßt und ohne Fremdgeruch sind. Die Kartonagen müssen transport- und stapelfähig sein.

(2) Die Wiederverwendung von Kartonagen ist nur für verpackte Lebensmittel und Eier gestattet. Verpackte Lebensmit-

tel im Sinne dieser Anordnung sind Lebensmittel, die allseitig von Papier, Pappe, Plastfolie und dergleichen umhüllt sind.

§ 2

(1) Die Wiederverwendung der Kartonagen ist so durchzuführen, daß eine hygienische Beeinträchtigung der Lebensmittel und der Betriebe ausgeschlossen ist.

(2) Die Staatlichen Hygieneinspektionen bzw. Veterinärhygiene-Inspektionen der Bezirke und Kreise haben die Betriebe bei den Maßnahmen zur Gewährleistung der Forderungen gemäß Abs. 1 zu beraten, anzuleiten und zu unterstützen.

(3) Das Abpacken von Lebensmitteln in wiederverwendungsfähige Kartonagen muß bei nachstehend genannten Lebensmitteln in Räumen erfolgen, die vom Produktionsprozeß getrennt sind:

- Milch und Milcherzeugnisse, ausgenommen Sterilkonserven
- Fleisch, Geflügel und Wild sowie deren Erzeugnisse, ausgenommen solche in luftdicht verschlossenen Behältnissen

- Fischerzeugnisse, ausgenommen solche in luftdicht verschlossenen Behältnissen
- Speiseeis und Speiseeispulver
- Feinkosterzeugnisse
- Eipulver
- Säuglings-, Säuglingsfertig- und Kinderzusatznahrung
- Konditorei- und Feinbackwaren.

Sofern eine räumliche Trennung nicht erfolgen kann, bedarf die Wiederverwendung von Kartonagen der Zustimmung durch die zuständige Staatliche Hygieneinspektion bzw. Veterinärhygiene-Inspektion.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 17. März 1977

Der Minister für Gesundheitswesen

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 5 vom 25. März 1977 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 über die Ratifikation der Konvention über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten vom 14. Dezember 1973 durch die Deutsche Demokratische Republik	61
Bekanntmachung vom 10. Januar 1977 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention über die Eichung von Binnenschiffen vom 15. Februar 1966 sowie über das Inkrafttreten dieser Konvention für die Deutsche Demokratische Republik	74
Bekanntmachung vom 10. Januar 1977 über die Kündigung des Übereinkommens über die Eichung der Binnenschiffe vom 27. November 1925 durch die Deutsche Demokratische Republik	74

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 926

Anordnung Nr. Pr. 227 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie

Sonderdruck Nr. 927

Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie

Sonderdruck Nr. 928

Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken

Sonderdruck Nr. 929

Anordnung Nr. Pr. 247 vom 30. März 1977 über die Preise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie

Sonderdruck Nr. 930

Anordnung Nr. Pr. 232 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Spirituosenindustrie

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Vorankündigung!**Im Juni 1977 erscheint****Das
Geltende
Recht****Ausgabe 1977****Format:** L 4 — Kunstleder**Umfang:** etwa 800 Seiten
in zwei Bänden**EVP:** 24,— Mark (für beide Bände)**Bezugshinweise:**

Der Titel ist mit der Schlüssel-Nr. 01464 über das EDV-Liefersystem zu beziehen.

Eine Bestellung wird nur unter Verwendung der üblichen Vordrucke für den Bezug von amtlichen Dokumenten über das EDV-Liefersystem entgegengenommen.

Vordrucke können, sofern diese im Betrieb noch nicht vorhanden sind, unter Angabe der Betriebsanschrift, Betriebs-Nr. und ggf. Kunden-Nr. beim

**Staatsverlag der DDR,
Bereich Amtliche Dokumente,****108 Berlin,
Otto-Grotewohl-Str. 17**

angefordert werden.

Nach Erscheinen der Ausgabe 1977 besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für Amtliche Dokumente****108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15**

Das „Geltende Recht“, Ausgabe 1977, ist das chronologisch und systematisch geordnete Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR. In der Ausgabe 1977 sind alle bis 31. Dezember 1976 veröffentlichten Rechtsvorschriften (ohne staatliche Standards) erfaßt.

Zur rationelleren Arbeit erscheinen der chronologische und der systematische Teil in getrennten Bänden.

Der systematische Teil ist in 10 Hauptgruppen gegliedert:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Wissenschaft und Technik, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Automatisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenhandel, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz, Landeskultur Umweltschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit dem Nachschlagewerk das „Geltende Recht“, Ausgabe 1977, wird den Abgeordneten, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und allen interessierten Bürgern ein wichtiges Hilfsmittel in die Hand gegeben, das einen schnellen und vollständigen Überblick über das geltende Recht ermöglicht.

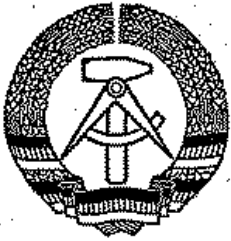
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

61

1977

Berlin, den 6. April 1977

Teil I Nr. 8

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 77	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger	61
18. 2. 77	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger	67

Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger

vom 18. Februar 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 120 S. 941) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Personenversicherungen der Bürger — Ausgabe 1977 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung — Anlage 1 —
2. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Personenversicherung für Berufstätige — Anlage 2 —
3. Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Kinderversicherung — Anlage 3 —
4. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung — Anlage 4 —

(2) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen — Ausgabe 1977 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die freiwillige Krankheitskostenversicherung
2. Allgemeine Bedingungen für die Unfallversicherung für Insassen von Kraftfahrzeugen.

Diese Versicherungsbedingungen können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für freiwillige Personenversicherungen der Bürger sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 verbindlich, soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

§ 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Lebensversicherung gelten nicht für Risikolebensversicherungen.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gelten nicht für solche Unfallversicherungen, die vor 1958 nach Gefahrenklassen abgeschlossen worden sind.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Lebensversicherung — Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung zahlt nach Eintritt des im Versicherungsschein für die Lebensversicherung genannten Ereignisses, spätestens bei Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, die Versicherungssumme. Zu diesem Zeitpunkt werden aus Überschüssen der Lebensversicherungen Zusatzleistungen gewährt.

(2) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode des Versicherten, zahlt die Staatliche Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme in doppelter Höhe. Diese Regelung gilt nicht für beitragsfreie Versicherungen. Bei Versicherungen

mit Einmalbeitrag besteht dieser Unfallversicherungsschutz nur, wenn er besonders vereinbart ist.

(3) Bei Selbsttötung des Versicherten zahlt die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung, wenn seit Beginn, Erhöhung oder Wiederinkraftsetzen des Versicherungsschutzes mindestens 1 Jahr vergangen ist. Anderenfalls werden die gezahlten Beiträge erstattet, mindestens jedoch 250 M gezahlt.

(4) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt des Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

Das vorhandene Sparguthaben wird jedoch gezahlt.

§ 2

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, bei Antragstellung, Änderung oder Wiederinkraftsetzen des Vertrages alle Fragen der Staatlichen Versicherung über die Person und den Gesundheitszustand des Versicherten wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern. Im Falle der Eheschließung ist bei der Lebensversicherung nach Tarif 4 die Vorlage der Eheurkunde erforderlich.

§ 3

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft wahrheitswidrige Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten gemacht und wäre der Vertrag bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen, kann die Staatliche Versicherung innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. Nach dem Tode des Versicherungsnehmers ist der Rücktritt auch dann wirksam, wenn er gegenüber einem von mehreren Anspruchsberechtigten erklärt wird.

(2) Im Falle des Rücktritts werden das Sparguthaben, mindestens jedoch 80 % der gezahlten Beiträge erstattet.

§ 4

Beitragsfreistellung, Kündigung und Zahlungsverzug

(1) Der Versicherungsnehmer kann schriftlich zum Schluß des folgenden Monats die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung verlangen oder den Vertrag kündigen. In beiden Fällen sind neben der Willenserklärung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen.

(2) Bei Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung wird ausgehend von dem vorhandenen Sparguthaben eine neue Versicherungssumme gebildet. Im Falle der Kündigung wird das Sparguthaben gezahlt.

(3) Wird der Folgebeitrag nach Anforderung nicht gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, diesen innerhalb eines Monats zu entrichten. Dabei ist auf die Folgen einer Nichtzahlung hinzuweisen. Wird der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt, erlischt der Vertrag, wenn die beitragsfreie Versicherungssumme 250 M nicht erreicht. Ein Sparguthaben wird ausgezahlt. Beträgt die beitragsfreie Versicherungssumme mindestens 250 M, erfolgt eine Umwandlung in eine beitragsfreie

Versicherung gemäß Abs. 2. Auf Antrag des Versicherungsnehmers erfolgt die Umwandlung in eine beitragsfreie Versicherung auch dann, wenn der genannte Mindestbetrag der beitragsfreien Versicherungssumme nicht erreicht wird.

(4) Eine beitragsfreie Versicherung kann in voller Höhe wieder in Kraft treten, wenn innerhalb von 6 Monaten nach Fälligkeit des erstmals nicht gezahlten Beitrages sämtliche rückständigen Beiträge gezahlt werden und der Versicherte bei Zahlungseingang noch lebt. Das Wiederinkraftsetzen der Versicherung kann auch später erfolgen, wenn der Versicherte unter Berücksichtigung seines Gesundheitszustandes nach den Tarifen der Staatlichen Versicherung versichert werden kann.

§ 5

Beendigung der Versicherung

Verlegen der Versicherungsnehmer, der Versicherte oder der Begünstigte ihren ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt, sofern nicht vorher eine Vertragsänderung vereinbart wurde.

§ 6

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Personenversicherung für Berufstätige — Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei

- a) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
- b) Tod

in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

§ 2

Versicherungsleistungen bei dauerndem Körperschaden durch Unfall

(1) Bei einem ärztlich festgestellten dauernden Körperschaden von mindestens 20 % der Folge eines während der Vertragsdauer eingetretenen Unfalles ist, wird der Teil der vereinbarten Versicherungssumme als Einmalleistung an den Versicherten gezahlt, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht. Als vereinbarte Versicherungssummen gelten bei dauerndem Körperschaden durch Arbeitsunfall und berufsbedingter Infektionskrankheit die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme in 3facher Höhe und bei dauerndem Körperschaden durch einen sonstigen Unfall in 6facher Höhe.

(2) Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder unfallbedingter Körperschaden,

- a) der während der Vertragsdauer eingetreten ist, für den die Staatliche Versicherung bisher jedoch aus diesem Vertrag nicht geleistet hat, weil er unter 20 % lag, wird

die Einmalleistung für den gesamten unfallbedingten Körperschaden gewährt, wenn er mindestens 20 % beträgt;

b) der vor dem Beginn des Vertrages eingetreten ist, und ergibt sich ein gesamter unfallbedingter dauernder Körperschaden von mindestens 20 %, wird für die Folgen des neu eingetretenen Unfalles auch dann eine Einmalleistung gezahlt, wenn der auf den neu eingetretenen Unfall zurückzuführende dauernde Körperschaden unter 20 % liegt.

(3) Solange die Höhe des dauernden Körperschadens nach ärztlichem Gutachten noch nicht endgültig feststellbar ist, kann die Leistung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Unfalles ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig feststellen zu lassen.

(4) Steht eine Leistungspflicht dem Grunde nach fest, hat die Staatliche Versicherung bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens auf Antrag des Versicherten einen angemessenen Abschlag zu zahlen, wenn nach ärztlichem Gutachten ein unfallbedingter Körperschaden von mindestens 20 % verbleiben wird.

(5) Tritt der Tod vor endgültiger Feststellung des unfallbedingten dauernden Körperschadens ein, hat die Staatliche Versicherung nach dem zuletzt festgestellten Grad des unfallbedingten Körperschadens zu leisten. Hat ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode geführt, wird eine Versicherungsleistung gemäß § 3 Abs. 2 gezahlt.

§ 3

Versicherungsleistungen bei Tod

(1) Beim Tode des Versicherten wird die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme als Einmalleistung gezahlt.

(2) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, zahlt die Staatliche Versicherung die für den Todesfall vereinbarte Versicherungssumme in doppelter Höhe. Aus dem gleichen Unfall gezahlte Leistungen für dauernden Körperschaden werden angerechnet.

(3) Die Staatliche Versicherung kann die Versicherungsleistung an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

§ 4

Feststellung der Leistungspflicht

(1) Der unfallbedingte dauernde Körperschaden bzw. die Todesursache wird durch ärztliche Begutachtung ermittelt. Diese wird von der Staatlichen Versicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über das ärztliche Begutachtungswesen beantragt.

(2) Sind der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, können sie eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Entscheidung über den Leistungsanspruch zu stellen. Er ist an die Staatliche Versicherung zu richten. Ergibt sich durch die weitere ärztliche Begutachtung eine für den Versicherten günstigere Regelung gegenüber der bisherigen Entscheidung der Staatlichen Versicherung, hat diese die Kosten zu tragen. Im anderen Falle kann die Staatliche Versicherung die Kostenerstattung vom Antragsteller verlangen.

(3) Ist die Staatliche Versicherung mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Gutachtens gemäß Abs. 1 eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Begutachtung trägt die Staatliche Versicherung.

(4) Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, bei Antragstellung, Änderung oder Wiederinkraftsetzen des Vertrages alle Fragen der Staatlichen Versicherung über die Person und den Gesundheitszustand des Versicherten wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Der Eintritt eines Unfalles, der voraussichtlich einen dauernden Körperschaden nach sich zieht oder den Tod des Versicherten zur Folge hat, ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern.

(4) Ein Anspruch auf Leistungen für einen verbleibenden dauernden Körperschaden ist spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles bei der Staatlichen Versicherung unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu begründen.

(5) Der Versicherte hat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitskraft die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen.

(6) Die Staatliche Versicherung ist im Versicherungsfall berechtigt, den Gesundheitszustand des Versicherten durch einen Arzt überprüfen zu lassen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft wahrheitswidrige Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten gemacht und wäre der Vertrag bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen, kann die Staatliche Versicherung innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 80 % der gezahlten Beiträge erstattet. Der Versicherte hat empfangene Leistungen zurückzuzahlen.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten gemäß § 5, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise versagen, wenn die Pflichtverletzung für die Erhöhung der Versicherungsleistung ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(3) Versicherungsnehmer, Versicherte oder andere Anspruchsberechtigte, die den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei Selbsttötung des Versicherten zahlt die Staatliche Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme für den Todesfall, wenn seit Beginn des Vertrages oder der Erhöhung der Versicherungssumme mindestens 1 Jahr vergangen ist.

(4) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder des Versicherten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt des Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluss stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 7

Beendigung der Versicherung

(1) Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag einen Monat vor Ende des Beitragszeitraumes schriftlich kündigen. Bei

einer Kündigung des Vertrages hat er keinen Anspruch auf eine Rückzahlung von Beiträgen.

(2) Der Vertrag endet, ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit dem Ende des Monats, in dem die versicherte Frau das 60. Lebensjahr und der versicherte Mann das 65. Lebensjahr vollendet.

(3) Verlegt der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kombinierte Kinderversicherung

— Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei

- a) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
- b) Tod

in Höhe der im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen.

§ 2

Versicherungsleistungen bei dauerndem Körperschaden durch Unfall

(1) Bei einem ärztlich festgestellten dauernden Körperschaden von mindestens 20 %, der Folge eines während der Versicherungsdauer eingetretenen Unfalles ist, wird der Teil der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme als Einmalleistung an den Versicherten gezahlt, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht.

(2) Bestand vor Eintritt des Unfalles ein dauernder unfallbedingter Körperschaden,

- a) der während der Vertragsdauer eingetreten ist, für den die Staatliche Versicherung bisher jedoch aus diesem Vertrag nicht geleistet hat, weil er unter 20 % lag, wird die Einmalleistung für den gesamten unfallbedingten dauernden Körperschaden gewährt, wenn er mindestens 20 % beträgt;
- b) der vor Beginn des Vertrages eingetreten ist, und ergibt sich ein gesamter unfallbedingter dauernder Körperschaden von mindestens 20 %, wird für die Folgen des neu eingetretenen Unfalles auch dann eine Einmalleistung gezahlt, wenn der auf den neu eingetretenen Unfall zurückzuführende dauernde Körperschaden unter 20 % liegt.

(3) Solange die Höhe des dauernden Körperschadens nach ärztlichem Gutachten noch nicht endgültig feststellbar ist, kann die Leistung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre nach Eintritt des Unfalles ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig feststellen zu lassen.

(4) Steht eine Leistungspflicht dem Grunde nach fest, hat die Staatliche Versicherung bereits vor der endgültigen Fest-

stellung des dauernden Körperschadens auf Antrag des Versicherten einen angemessenen Abschlag zu zahlen, wenn nach ärztlichem Gutachten ein unfallbedingter dauernder Körperschaden von mindestens 20 % verbleiben wird.

(5) Tritt der Tod vor endgültiger Feststellung des unfallbedingten dauernden Körperschadens ein, hat die Staatliche Versicherung nach dem zuletzt festgestellten Grad des unfallbedingten Körperschadens zu leisten. Hat ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode geführt, wird eine Versicherungsleistung gemäß § 3 Abs. 1 gezahlt.

§ 3

Versicherungsleistungen bei Tod

(1) Beim Tode des Versicherten wird die im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme als Einmalleistung gezahlt. Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, werden aus dem gleichen Unfall gezahlte Leistungen für dauernden Körperschaden angerechnet.

(2) Die Staatliche Versicherung kann die Versicherungssumme an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

§ 4

Feststellung der Leistungspflicht

(1) Der unfallbedingte dauernde Körperschaden bzw. die Todesursache wird durch ärztliche Begutachtung ermittelt. Diese wird von der Staatlichen Versicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über das ärztliche Begutachtungswesen beantragt.

(2) Sind der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, können sie eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Entscheidung über den Leistungsanspruch zu stellen. Er ist an die Staatliche Versicherung zu richten. Ergibt sich durch die weitere ärztliche Begutachtung eine für den Versicherten günstigere Regelung gegenüber der bisherigen Entscheidung der Staatlichen Versicherung, hat diese die Kosten zu tragen. Im anderen Falle kann die Staatliche Versicherung die Kostenerstattung vom Antragsteller verlangen.

(3) Ist die Staatliche Versicherung mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Gutachtens gemäß Abs. 1 eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Begutachtung trägt die Staatliche Versicherung.

(4) Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Eintritt eines Unfalles, der voraussichtlich einen dauernden Körperschaden nach sich zieht oder der den Tod des Versicherten zur Folge hat, ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird eine Leistung beansprucht, sind der Staatlichen Versicherung der Versicherungsschein und der Nachweis der letzten Beitragszahlung einzureichen. Im Todesfall des Versicherten ist außerdem eine Sterbeurkunde vorzulegen. Darüber hinaus kann die Staatliche Versicherung vom behandelnden Arzt einen Bericht anfordern.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen für einen verbleibenden dauernden Körperschaden ist spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles bei der Staatlichen Versicherung unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu begründen.

(4) Der Versicherte und seine gesetzlichen Vertreter haben zur Erhaltung der Gesundheit und Arbeitskraft die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen.

(5) Die Staatliche Versicherung ist im Versicherungsfall berechtigt, den Gesundheitszustand des Versicherten durch einen Arzt überprüfen zu lassen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte bzw. dessen gesetzlicher Vertreter vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten gemäß § 5, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise versagen, wenn die Pflichtverletzung für die Erhöhung der Versicherungsleistung ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behindert.

(2) Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte, die den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung. Bei Selbsttötung des Versicherten zahlt die Staatliche Versicherung die vereinbarte Versicherungssumme für den Todesfall, wenn seit Beginn des Vertrages oder der Erhöhung der Versicherungssumme mindestens 1 Jahr vergangen ist.

(3) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder des Versicherten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt des Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 7

Beitragszahlung, Beendigung der Versicherung

(1) Der Beitrag ist für die gesamte Versicherungszeit als Einmalbeitrag bei Übergabe des Versicherungsscheines im voraus oder nach Vereinbarung in 5 Jahresraten zu zahlen.

(2) Sofern die Beitragszahlung in Jahresraten erfolgt, sind diese an den festgelegten Terminen fällig. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles kann die Staatliche Versicherung noch zu zahlende Jahresraten von der Versicherungsleistung kürzen. Wird eine Jahresrate nicht fristgemäß gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, diese innerhalb eines Monats zu zahlen. Wird der Beitrag nicht innerhalb der Frist gezahlt, erlischt der Vertrag mit Ablauf der Zahlungsfrist.

(3) Erlischt der Vertrag wegen Nichtzahlung einer Jahresrate, erstattet die Staatliche Versicherung den zuviel gezahlten Beitrag unter Abzug ihrer Aufwendungen.

(4) Der Versicherungsvertrag erlischt mit dem 31. August des im Versicherungsschein angegebenen Ablaufjahres, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(5) Verlegt der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 8

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Unfallversicherung**

— Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz für die Folgen der während der Wirksamkeit des Vertrages eingetretenen Unfälle und bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit. Versicherungsleistungen sind zu zahlen bei

- a) vorübergehender Arbeitsunfähigkeit durch Unfall oder Krankheit,
- b) dauerndem Körperschaden durch Unfall,
- c) Tod durch Unfall,

soweit Leistungen hierfür vertraglich vereinbart sind.

§ 2

**Versicherungsleistungen
bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit
durch Unfall oder Krankheit**

(1) Anspruch auf Tagegeld besteht ab den Zeitpunkten, die in den vereinbarten Tarifen festgelegt sind.¹

(2) Die Dauer der Tagegeldzahlung ist bei vorübergehender ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit durch Unfall (Unfalltagegeld) längstens auf 1 Jahr — vom Unfalltag an gerechnet — und bei vorübergehender ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit (Krankentagegeld) längstens auf 26 Wochen im Kalenderjahr begrenzt. Bei der Berechnung werden die Leistungszeiten von allen in einem Kalenderjahr eingetretenen Versicherungsfällen zusammengezählt.

(3) Die Zahlung des Krankentagegeldes setzt voraus, daß der Versicherte für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit Kranken- oder Hausgeld der Sozialversicherung erhält.

(4) Besteht gleichzeitig ein Anspruch auf Unfalltagegeld, wird kein Krankentagegeld geleistet.

(5) Bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses besteht Anspruch auf Krankentagegeld bis zum Schluß des Monats, in dem der Vertrag erlischt.

(6) Für Krankentagegeldleistungen besteht eine Wartezeit von 3 Monaten. Sie beginnt mit dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn festgesetzten Zeitpunkt. Tritt ein Versicherungsfall innerhalb der Wartezeit ein, besteht kein Anspruch auf Krankentagegeld für diesen Versicherungsfall; auch dann nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit über die Wartezeit hinausgeht. Bei Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes gilt diese Regelung für den Erhöhungsbetrag.

§ 3

**Versicherungsleistungen
bei dauerndem Körperschaden durch Unfall**

(1) Bei einem ärztlich festgestellten unfallbedingten dauernden Körperschaden wird der Teil der vereinbarten Versicherungssumme als Einmalleistung an den Versicherten gezahlt, der dem festgestellten Grad des dauernden Körperschadens entspricht.

(2) Solange die Höhe des dauernden Körperschadens nach ärztlichem Gutachten noch nicht endgültig feststellbar ist, kann die Leistung zurückgestellt werden. Spätestens 2 Jahre

¹ Die Tarife können in den Dienststellen der Staatlichen Versicherung eingesehen werden.

nach Eintritt des Unfalles ist der Grad des dauernden Körperschadens endgültig feststellen zu lassen. Bis zur Auszahlung der Leistung hat die Staatliche Versicherung von dem Teil der Versicherungssumme, der dem jeweils festgestellten Grad des Körperschadens entspricht, jährlich 4% Zinsen zu entrichten. Diese Zusatzleistung beginnt nach Abschluß der ärztlichen Behandlung, spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles.

(3) Steht eine Leistungspflicht dem Grunde nach fest, hat die Staatliche Versicherung bereits vor der endgültigen Feststellung des dauernden Körperschadens auf Antrag des Versicherten einen angemessenen Abschlag zu zahlen, wenn nach ärztlichem Gutachten ein unfallbedingter dauernder Körperschaden verbleiben wird.

(4) Tritt der Tod vor endgültiger Feststellung des unfallbedingten dauernden Körperschadens ein, hat die Staatliche Versicherung nach dem zuletzt festgestellten Grad des unfallbedingten Körperschadens zu leisten. Hat ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode geführt, wird eine Versicherungsleistung gemäß § 4 Abs. 1 gezahlt.

§ 4

Versicherungsleistungen bei Tod durch Unfall

(1) Führt ein Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, zahlt die Staatliche Versicherung die für den Todesfall vereinbarte Summe. Aus dem gleichen Unfall gezahlte Leistungen für dauernden Körperschaden werden angerechnet.

(2) Die Staatliche Versicherung kann die Versicherungsleistung an den Inhaber des Versicherungsscheines zahlen, wenn kein Begünstigter benannt ist.

§ 5

Feststellung der Leistungspflicht

(1) Der unfallbedingte dauernde Körperschaden bzw. die Todesursache wird durch ärztliche Begutachtung ermittelt. Diese wird von der Staatlichen Versicherung entsprechend den Rechtsvorschriften über das ärztliche Begutachtungswesen beantragt.

(2) Sind der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, können sie eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt der Entscheidung über den Leistungsanspruch zu stellen. Er ist an die Staatliche Versicherung zu richten. Ergibt sich durch die weitere ärztliche Begutachtung eine für den Versicherten günstigere Regelung gegenüber der bisherigen Entscheidung der Staatlichen Versicherung, hat diese die Kosten zu tragen. Im anderen Fall kann die Staatliche Versicherung die Kostenerstattung vom Antragsteller verlangen.

(3) Ist die Staatliche Versicherung mit dem Ergebnis der ärztlichen Begutachtung nicht einverstanden, kann sie innerhalb von 2 Monaten nach Erhalt des Gutachtens gemäß Abs. 1 eine Begutachtung beim Bezirksgutachter beantragen. Der Versicherungsnehmer, Versicherte oder sonstige Anspruchsberechtigte sind hiervon unverzüglich zu unterrichten. Die Kosten der Begutachtung trägt die Staatliche Versicherung.

(4) Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 6

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte sind verpflichtet, bei Antragstellung, Änderung oder Wiedereinsetzen des Vertrages alle Fragen der Staatlichen Versicherung über die Person und den Gesundheitszustand des Versicherten wahrheitsgemäß zu beantworten.

(2) Der Eintritt eines Unfalles, der voraussichtlich einen dauernden Körperschaden nach sich zieht oder der den Tod

des Versicherten zur Folge hat, ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Ein Anspruch auf Leistungen für einen verbleibenden dauernden Körperschaden ist spätestens 1 Jahr nach Eintritt des Unfalles bei der Staatlichen Versicherung unter Vorlage einer ärztlichen Bestätigung zu begründen.

(4) Der Versicherte hat zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitskraft die Anordnungen des behandelnden Arztes zu befolgen.

(5) Die Staatliche Versicherung ist im Versicherungsfall berechtigt, den Gesundheitszustand des Versicherten durch einen Arzt überprüfen zu lassen.

§ 7

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Haben der Versicherungsnehmer oder der Versicherte schuldhaft wahrheitswidrige Angaben über den Gesundheitszustand des Versicherten gemacht und wäre der Vertrag bei wahrheitsgemäßen Angaben nicht zustande gekommen, kann die Staatliche Versicherung innerhalb eines Monats seit Kenntnis der Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 80% der gezahlten Beiträge erstattet. Der Versicherte hat empfangene Leistungen zurückzuzahlen.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten gemäß § 6, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise versagen, wenn die Pflichtverletzung für die Erhöhung der Versicherungsleistung ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(3) Versicherungsnehmer, Versicherte oder andere Anspruchsberechtigte, die den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, haben keinen Anspruch auf die Versicherungsleistung.

(4) Die Staatliche Versicherung kann die Leistung ganz versagen, wenn

- a) der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers, des Versicherten oder des Begünstigten eintritt;
- b) der Versicherte bei Eintritt eines Unfalles als Lenker eines Kraftfahrzeuges unter Alkoholeinfluß stand und den Unfall schuldhaft herbeigeführt hat.

§ 8

Änderung der Tagegeldhöhe

(1) Auf Anfrage der Staatlichen Versicherung hat der Versicherte über sein Nettoeinkommen Auskunft zu geben.

(2) Übersteigt das vereinbarte Tagegeld die nach den bestmöglichen Tarifen zulässige Höhe, kann die Staatliche Versicherung das vereinbarte Tagegeld entsprechend herabsetzen. Während einer Arbeitsunfähigkeit besteht dieses Recht nicht.

§ 9

Beendigung der Versicherung

(1) Verlegt der Versicherte seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

(2) Bei Beendigung der beruflichen Tätigkeit erlischt der Versicherungsschutz für Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit (Krankentagegeld), ohne daß es einer Kündigung bedarf.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus diesem Vertrag entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

1. Ein **Arbeitsunfall** liegt vor, wenn der Versicherungsfall nach den Bestimmungen der Sozialversicherung als Arbeitsunfall anerkannt wurde oder der Unfall unter die Rechtsvorschriften des erweiterten Unfallversicherungsschutzes der Sozialversicherung fällt. Hinsichtlich der Versicherungsleistungen werden auch die unter Ziff. 4 Buchst. a genannten Infektionskrankheiten wie Arbeitsunfälle behandelt.
2. Ein **dauernder Körperschaden** durch Unfall ist eine unfallbedingte dauernde Beeinträchtigung oder Gebrauchsbehinderung eines oder mehrerer Körperteile. Bestehende, vom eingetretenen Unfall unabhängige Körperschäden bleiben unberücksichtigt. Die Bemessung eines dauernden Körperschadens erfolgt nach den auch für die Sozialversicherung geltenden ärztlichen Begutachtungsgrundsätzen. Der Grad des dauernden Körperschadens wird in Prozentsätzen ausgedrückt.
3. Das **Sparguthaben** ist die verzinsliche Ansammlung der Sparbeiträge, die Teile der vom Versicherungsnehmer gezahlten Gesamtbeiträge sind. Seine Höhe ist insbesondere vom Eintrittsalter, der Versicherungsdauer, den gezahlten Beiträgen und dem gewählten Tarif abhängig. Im Anfangszeitraum ist bei Verträgen mit monatlicher Beitragszahlung das Sparguthaben Null und bei Verträgen mit einmaliger Beitragszahlung niedriger als der Einzahlungsbetrag. Die Sparbeiträge sind so bemessen, daß sie am Ende der Versicherungsdauer zusätzlich der kalkulierten Zinsen die Versicherungsleistung erreichen. Die nicht der Sparguthabenbildung dienenden Beitragsteile werden zur Finanzierung vorzeitiger Leistungsfälle (Risikobeitrag) und zur Kostendeckung benötigt.
4. Ein **Unfall** ist ein plötzliches, von außen einwirkendes, schädigendes Ereignis, das unfreiwillig eine Körperschädigung oder den Tod des Versicherten zur Folge hat.
 - a) Als Unfall gelten auch:
 - Infektionskrankheiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit der Berufstätigkeit entstanden und nach der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBI. I 1958 Nr. 1 S. I) als Berufskrankheit anerkannt sind;
 - Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die durch eine plötzliche außergewöhnliche Kraftanstrengung, plötzliche extreme psychische Einwirkungen oder plötzliche Temperatureinwirkungen eintreten.
 - b) Als Unfall gelten nicht:
 - Berufskrankheiten nach der Verordnung vom 14. November 1957 über Melde- und Entschädigungspflicht bei Berufskrankheiten (GBI. I 1958 Nr. 1 S. I) mit Ausnahme der unter Buchst. a genannten Infektionskrankheiten;
 - Infektionskrankheiten, soweit sie nicht unter Buchst. a fallen;
 - Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die durch ständige oder sich wiederholende Strahleneinwirkungen oder Heilmaßnahmen bzw. medizinische Eingriffe am Körper des Versicherten entstehen, soweit sie nicht mit einem Unfall im Zusammenhang stehen;
 - Gesundheitsschädigungen oder Todesfälle, die infolge anhaltender oder sich wiederholender körperlicher Anstrengungen oder Anspannungen oder durch krankheitsbedingte Anlagen entstehen;
 - Vergiftungen durch Mißbrauch von Genuß- oder Arzneimitteln durch den Versicherten.

Anordnung**über die Allgemeinen Bedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger**

vom 18. Februar 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBI. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 19. November 1968 über das Statut der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. II Nr. 120 S. 941) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger — Ausgabe 1977 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Haushaltversicherung — Anlage 1 —
2. Allgemeine Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden — Anlage 2 —
3. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) — Anlage 3 —
4. Besondere Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) — Anlage 4 —

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der LPG/GPG — Ausgabe 1977 — werden bestätigt. Sie können in allen Dienststellen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) eingesehen werden und werden auf Wunsch des Bürgers auch ausgehändigt.

(3) Für freiwillige Sach- und Haftpflichtversicherungen der Bürger sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 5 verbindlich, soweit in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder vertraglichen Vereinbarungen nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind auf alle bei Inkrafttreten dieser Anordnung bestehenden Versicherungsverträge anzuwenden.

§ 2

(1) Die Allgemeinen Bedingungen für die Haushaltversicherung gelten nicht für Hausrat-Zeitwert-, Hausrat-Neuwert- und andere Sachversicherungen für den Hausrat, die vor dem Jahre 1959 abgeschlossen worden sind.

(2) Die Allgemeinen Bedingungen für die freiwillige Versicherung von Gebäuden gelten nicht für solche freiwillige Gebäudeversicherungen, die nach den Versicherungsbedingungen für die Sturmschaden-, die Leitungswasserschaden- und die Grundstückshaftpflichtversicherung abgeschlossen worden sind.

(3) Für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Versicherungen gelten die dem Vertrag zugrunde gelegten Versicherungsbedingungen weiterhin. Sind in diesen Versicherungsbedingungen Regelungen enthalten, die vom Zivilgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 abweichen, sind an deren Stelle die Bestimmungen desselben anzuwenden.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister der Finanzen

L. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Haushaltversicherung**

— Ausgabe 1977 —

§ 1**Versicherungsschutz für die Sachen des Haushaltes****(1) Versichert sind:**

- a) sämtliche zum Haushalt des Versicherungsnehmers und der Versicherten gehörenden Sachen einschließlich Bargeld bis zu 1 000 M, Wertpapiere, andere Geldeswerte, Schmucksachen, Edelmetalle, Urkunden (auch Sparkassenbücher) und Sammlungen;
- b) Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf dem Wohngrundstück;
- c) Einrichtungsgegenstände, Arbeitsgeräte, Vorräte und Waren, die der Ausübung eines Gewerbes oder Berufes dienen, sofern sie insgesamt keinen höheren Versicherungswert als 2 000 M haben;
- d) Werkzeuge, Ersatz- und Zubehörteile von nicht gewerbsmäßig genutzten Motor- und Wasserfahrzeugen, soweit sie mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden oder in ihm nicht unter Verschluss verwahrt sind;
- e) die vorgenannten Sachen, die fremdes Eigentum sind und sich im Besitz des Versicherungsnehmers oder der Versicherten befinden,

gegen Schäden durch Brand, Explosion, Luftfahrzeuge, Leitungswasser, Blitzschlag, Bodensenkung, Erdbeben, Felssturz, Erdbeben, Hagel, Hochwasser, Schneedruck, Sturm und Überschwemmung, Einbruchdiebstahl und Raub. Gegen Hagel, Hochwasser, Schneedruck, Sturm und Überschwemmung sind die Sachen nur innerhalb von Gebäuden versichert. Die auf einer Reise mitgeführten Sachen sind gegen die zuletzt genannten Gefahren auch außerhalb von Gebäuden versichert.

(2) Darüber hinaus sind versichert:

- a) Fahrräder und deren fest verbundene Bestandteile, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Versicherten sind, gegen Schäden durch Diebstahl, wenn die Fahrräder durch ein Schloß gesichert oder nach beendeten Gebrauch in einem verschlossenen Raum untergebracht sind. Handelt es sich um einen gemeinschaftlich genutzten Raum, muß das Fahrrad außerdem durch ein Schloß gesichert sein;
- b) Kinderwagen einschließlich deren Ausstattung gegen Schäden durch Diebstahl; die Ausstattung jedoch nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen gestohlen wird;
- c) zum Haushalt gehörende Sachen, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften in dafür bestimmten Räumlichkeiten oder tagsüber im Freien befinden (mit Ausnahme in Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen), gegen Schäden durch Diebstahl;
- d) Gartenmöbel und Gartengeräte, die sich im Freien auf dem Wohngrundstück befinden, gegen Schäden durch Diebstahl;
- e) Badofen, Badewannen, Waschbecken, Durchlauferhitzer und ähnliche Einrichtungen und Geräte, Gas- und Etagenheizungen sowie Elektronachtspeicheröfen gegen Schäden durch die im Abs. 1 genannten Ereignisse; soweit es sich dabei um an wasserführende Anlagen angeschlossene Einrichtungen und Geräte handelt, auch gegen Schäden durch Frosteinwirkung. Voraussetzung ist, daß diese Einrichtungen und Geräte Eigentum des Versicherungsnehmers oder der Versicherten sind und sie weder Eigentümer noch Miteigentümer des Gebäudes

sind, in dem sich diese Einrichtungen und Geräte befinden;

- f) Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs, die der Versicherungsnehmer oder die Versicherten auf der Reise mit sich führen oder mit verkehrsüblichen Beförderungsmitteln befördern lassen (einschließlich Lagerung), gegen Schäden durch Unfall der Transportmittel und Diebstahl, ausgenommen Diebstahl beim Zelten und aus einem nicht verschlossenen Kraftfahrzeug. Schmucksachen, Uhren und Pelze sind nur versichert, wenn sie entsprechend ihrer Bestimmung getragen oder ordnungsgemäß unter Verschluss aufbewahrt werden;
- g) Fernsehbildröhren gegen Schäden durch Implosion nach Ablauf der Garantiezeit.

(3) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes sind versichert:

- a) Haushaltgegenstände (einschließlich Gartengeräte), die sich ständig in Lauben, Sommer- und Wochenendhäusern befinden, sowie Kleinvieh, Futter- und Streuvorräte auf diesen Grundstücken gegen Schäden gemäß Abs. 1;
- b) Lauben, Sommer- und Wochenendhäuser sowie Garagen, die nicht der Feuer-Pflichtversicherung unterliegen, gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge.

(4) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:

- a) Schäden an Gebäuden sowie an den versicherten Sachen, die bei einem Einbruch oder Einbruchversuch entstehen;
- b) Schäden an den versicherten Sachen, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse eingetreten sind;
- c) Kosten zur Aufräumung der Schadenstätte und Abbruchkosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen;
- d) im ursächlichen Zusammenhang mit einem Versicherungsfall entstehenden Umzugskosten.

(5) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug- und Wohnanhänger, Motor- und Segelboote, Fahrzeuge jeder Art mit Hilfsmotor (außer Paddelboote);
- b) das Eigentum von Untermietern;
- c) die außer Gebrauch befindlichen Schmucksachen und Edelmetalle, deren Gesamtwert 3 000 M oder deren Einzelwert 1 000 M übersteigt, sowie Wertpapiere, andere Geldeswerte, Urkunden (ausgenommen Sparkassenbücher) und Sammlungen gegen Schäden durch Einbruchdiebstahl, wenn sich diese Sachen nicht in verschlossenen und gegen die Wegnahme gesicherten Behältnissen befinden. Über Wertpapiere und Sammlungen, deren Wert insgesamt 3 000 M übersteigt, sind Verzeichnisse zu führen und gesondert unter Verschluss aufzubewahren;
- d) an den Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs entstandene Schäden oder Verluste durch Verlieren, Stehen- und Liegenlassen, Abhandenkommen, Taschendiebstahl, Transportverzögerungen, Mängel der Verpackung, der Beschaffenheit oder des Verschlusses der Gepäckhüllen, Schrammen, Einbeulungen u. dgl. an Koffern und sonstigen Gepäckbehältnissen;
- e) Bargeld, Geldeswerte, Sammlungen, Fahrkarten, Urkunden und Wertpapiere, die auf einer Reise mitgeführt werden, gegen Schäden durch Diebstahl und Transportmittelunfall;
- f) Gebäude gemäß Abs. 3, die sich in Verfall befinden oder zum Abbruch bestimmt sind;
- g) mittelbare Schäden wie entgangener Gewinn, Nutzungsausfall, Wasserverluste.

§ 2

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung bei Schadenfällen gemäß § 1 sind:

- a) bei den Sachen des Haushaltes und den zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes dienenden Einrichtungsgegenständen und Arbeitsgeräten der Neuwert; beträgt der Zeitwert dieser Gegenstände am Schadentag 40 % des Neuwertes oder weniger, der Zeitwert;
- b) bei Bekleidung und Wäsche aller Art der Zeitwert;
- c) bei Gebäuden gemäß § 1 Abs. 3 der Zeitwert;
- d) bei Vorräten, Waren und Kleinvieh der Wiederbeschaffungspreis;
- e) bei fremdem Eigentum der Zeitwert.

(2) Bei teilbeschädigten Sachen werden die Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe der im Abs. 1 genannten Werte vergütet. Ergibt sich nach der Wiederherstellung eine Minderung des Gebrauchswertes, wird ein der Gebrauchswertminderung entsprechender Betrag gezahlt. Ist die Wiederherstellung nicht möglich, wird die Differenz zwischen den im Abs. 1 genannten Werten und dem Restwert der Sachen unter Berücksichtigung ihrer Verwendbarkeit vergütet. Restwerte verbleiben dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten.

(3) Der Versicherungswert setzt sich aus dem Neu- oder Zeitwert oder Wiederbeschaffungspreis der versicherten Sachen gemäß Abs. 1 zusammen. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme als Bestandteil der vertraglichen Vereinbarung so anzugeben, daß sie dem Versicherungswert entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), so wird der Schaden nur teilweise ersetzt, und zwar im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sachen.

(4) Bei Schäden durch Diebstahl von Gegenständen des persönlichen Reisebedarfs, soweit sie sich nicht in Gewahrsam eines Transport- bzw. Aufbewahrungsbetriebes befunden haben, haben der Versicherungsnehmer bzw. die Versicherten von jedem Schaden 50 M selbst zu tragen.

(5) Sind entwendete oder sonst abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft worden, so haben sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zu entscheiden, ob sie die Versicherungsleistung zurückzahlen oder die Sachen der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellen. Nach Ablauf dieser Frist kann die Staatliche Versicherung die Rücknahme verlangen. Entscheiden sich der Versicherungsnehmer oder die Versicherten, ihr Eigentum an den wieder herbeigeschafften Sachen aufzugeben, die nur mit einem Teil ihres Wertes entschädigt wurden, sind diese Sachen vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten im Einvernehmen mit der Staatlichen Versicherung zu verkaufen. Den Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält die Staatliche Versicherung bis zur Höhe der von ihr gezahlten Versicherungsleistung.

(6) Bei Nichtzurücknahme von innerhalb eines Jahres wieder herbeigeschafften Sachen sind der Versicherungsnehmer oder die Versicherten verpflichtet, den Differenzbetrag zwischen gezahlter Neuwertentschädigung und ermitteltem Zeitwert innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung zurückzuzahlen.

(7) Die Versicherungsleistung erfolgt in Mark der Deutschen Demokratischen Republik und wird bei Schäden gemäß § 1 an den Versicherungsnehmer gezahlt. Auf Verlangen des Versicherungsnehmers ist die Versicherungsleistung unmittelbar an die Versicherten oder die Eigentümer der mitversicherten fremden Sachen zu zahlen. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3

Haftpflichtversicherungsschutz

(1) Versichert sind der Versicherungsnehmer, dessen Ehegatte, deren noch nicht volljährige Kinder sowie andere Personen, für die Versicherungsschutz vereinbart worden ist, gegen Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung, insbesondere

- a) als Teilnehmer am Straßenverkehr;
- b) als Besitzer einer Wohnung, eines alleinbewohnten Hauses (soweit sich darin kein Betrieb befindet) und aus der Unterhaltung von bis zu 2 Garagen. Eingeschlossen ist die Verantwortlichkeit aus der Vermietung von nicht mehr als 2 Zimmern.
- c) als Besitzer eines Kleingartens, Sommer- oder Wochenendgrundstückes und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche bis höchstens 1 ha, sofern diese nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt wird;
- d) aus der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf dem Wohn- oder Wochenendgrundstück oder im Kleingarten;
- e) gegenüber Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten unentgeltliche Hilfe leisten, und gegenüber den im Haushalt beschäftigten Personen;
- f) als Halter von zahmen Haustieren und Bienen, wenn diese nicht zu gewerblichen Zwecken gehalten werden; als Halter von Hunden, Pferden und sonstigen Zug- und Reittieren jedoch nur, wenn Versicherungsschutz gemäß Abs. 6 vereinbart worden ist;
- g) als Benutzer von Ruder- und Paddelbooten sowie Kanadiern, soweit diese nicht mit einem Motor ausgestattet sind;
- h) aus dem Besitz und der Unterhaltung einer genehmigten Rundfunk- und Fernsehempfangsanlage einschließlich der dem Hausbesitzer gegenüber vertraglich übernommenen Verantwortlichkeit.

(2) Versicherungsschutz besteht auch für die Verantwortlichkeit:

- a) der Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten, die während des laufenden Versicherungsjahres volljährig werden, sowie für die Verantwortlichkeit volljähriger Personen, die im genannten Zeitraum in die häusliche Gemeinschaft des Versicherungsnehmers aufgenommen werden, wenn sie bis spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit zur Versicherung angemeldet werden;
- b) der Personen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten unentgeltlich Hilfe leisten, und der im Haushalt des Versicherungsnehmers beschäftigten Personen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit.

(3) Der Versicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(4) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

(5) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten untereinander; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher

Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, sowie solcher Angehörigen, die mit in der Wohnung des Versicherungsnehmers leben. Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht;

- b) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit dem Halten, Führen oder Verwenden von Kraft- und Luftfahrzeugen sowie Booten mit Motor und Segelbooten im Zusammenhang stehen;
- c) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Gebrauch oder zur Nutzung überlassen, zur Aufbewahrung übergeben oder von ihnen unbefugt gebraucht worden sind. Das gilt nicht für Ansprüche wegen Leitungswasserschäden an den gemieteten Wohnräumen;
- d) Ansprüche aus Schadenfällen, die mit der Unterhaltung eines Betriebes, der Ausübung eines Berufes oder einer sonstigen entgeltlichen Tätigkeit des Versicherungsnehmers oder der Versicherten im Zusammenhang stehen;
- e) Ansprüche wegen Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen;
- f) Ansprüche aus Schadenfällen, die sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ereignen. Ist der Geschädigte Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, so besteht Versicherungsschutz.

(6) Bei entsprechender zusätzlicher Vereinbarung des Versicherungsschutzes erstreckt sich dieser auf Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung als Halter der im Versicherungsschein bezeichneten Tiere. Mitversichert ist die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Personen, die mit der Wartung, Pflege oder Aufsicht der dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten gehörenden Tiere beauftragt sind, in Ausübung dieser Tätigkeit. Werden während der Versicherungsdauer Tiere angeschafft, besteht Versicherungsschutz, wenn deren Anmeldung zur Versicherung bis spätestens einen Monat nach der nächsten Beitragsfälligkeit erfolgt. Unterbleibt die Anmeldung, besteht von diesem Zeitpunkt an kein Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche aus dem Halten der betreffenden Tierart.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Einbruchdiebstahl, Diebstahl und Raub der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden;
- c) Schadenersatzansprüche Dritter und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- d) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was

zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;

- e) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. d genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind;
- f) äußerlich erkennbare Schäden am Reisegepäck, die während der Beförderung oder Aufbewahrung durch einen Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb (Bahn, Post, Fluggesellschaft u. ä.) eingetreten sind, von diesem sofort bei der Abnahme bestätigen zu lassen. Bei nicht sofort erkennbaren Schäden ist die Feststellung des Tatbestandes innerhalb von 7 Tagen nach Abnahme des Reisegepäcks vom Transport- oder Aufbewahrungsbetrieb — bei der Post unverzüglich — nachholen zu lassen;
- g) die Rahmennummer des gestohlenen Fahrrades der Staatlichen Versicherung anzugeben;
- h) die Staatliche Versicherung unverzüglich zu unterrichten, wenn sie von dem Verbleib entwendeter Gegenstände Kenntnis erhalten.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer oder von den Versicherten in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder den Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder der Versicherten ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

§ 7

Versicherungsort

Die im § 1 genannten Sachen sind, soweit in diesen Bedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes festgelegt ist, dort versichert, wo sie sich befinden.

§ 8

Beendigung der Versicherung

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen ständigen Wohnsitz in ein Territorium außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt. Für Versicherte endet in diesem Fall der Versicherungsschutz.

§ 9

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers oder der Versicherten, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die freiwillige Versicherung von Gebäuden**

— Ausgabe 1977 —

§ 1**Versicherungsschutz für Gebäude**

(1) Versichert sind die im Versicherungsschein genannten Wohngebäude und die dazugehörigen allseitig umschlossenen Nebengebäude mit einem Einzelwert (Baukostensumme) ab 1 000 M, soweit Versicherungsschutz vereinbart ist:

- a) gegen Schäden durch die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Bodensenkung, Erdbeben und Schneedruck;
- b) gegen Schäden durch Austritt von Wasser aus Wasserleitungs-, Abwasserleitungs-, Warmwasserversorgungs- oder Zentralheizungsanlagen (Leitungswasser). Versicherungsschutz besteht auch für Bruch- und Frostschäden an den Rohren dieser Anlagen sowie Frostschäden an Heizungskörpern, Boilern und anderen, an den vorgenannten Anlagen angeschlossenen Einrichtungen und Armaturen einschließlich der Auftaukosten. Der Versicherungsschutz für diese Rohranlagen gilt entsprechend den Unterhaltungspflichten des Versicherungsnehmers bis zur Grundstücksgrenze bzw. zum Wasserzähler.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:

- a) Schäden durch die im Abs. 1 Buchst. a genannten Ereignisse an massiven Teilen der Einfriedigung;
- b) Schäden, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse an den versicherten Sachen eingetreten sind;
- c) schadenbedingten Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Gebäude, die sich in Verfall befinden;
- b) Firmenschilder, Fahnenmasten, Antennen, Markisen;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Gebäudebestandteile sind und deren Wert mehr als 10 % des Grundwertes des Gebäudes beträgt;
- d) Schäden durch Schwammbefall;
- e) Schäden an solchen Gebäuden, bei denen durch unterbliebene Instandsetzung ein erheblicher Mangel vorlag, der die Entstehung oder Vergrößerung des Schadens begünstigte;
- f) Miet- und Nutzungsausfall, Wasserverlust;
- g) Schäden bis zu 50 M.

§ 2**Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung
bei Gebäudeschäden**

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Wiederherstellung des vom Schaden betroffenen Gebäudes oder bei Neuaufbau auf einem anderen Grundstück zur gleichartigen wirtschaftlichen Nutzung
 - der Neuwert oder
 - der Zeitwert, wenn der Wert des Gebäudes am Schadentag 40 % des Neuwertes oder weniger beträgt;
- b) der Sachwert, wenn das vom Schaden betroffene Gebäude nicht wiederhergestellt wird oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadens die Zustimmung zur Wiederherstellung vom zuständigen

örtlichen Staatsorgan nicht erfolgt oder wenn das Gebäude für eine andere wirtschaftliche Nutzung wieder aufgebaut wird.

(2) Restwerte werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß dem Fortschreiten der Herstellung gegen entsprechende Verwendungsnachweise. Bei Teilschäden bis zu einer Höhe von 3 000 M und für Abbruch- und Aufräumungskosten kann die Versicherungsleistung ohne Verwendungsnachweis gezahlt werden.

(4) Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken oder anderen im Grundbuch eingetragenen Schulden belastet sind, kann die Versicherungsleistung nur mit Zustimmung der Gläubiger an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, wenn sie in Höhe des Sachwertes erfolgt oder wenn das Gebäude auf einem anderen Grundstück wieder aufgebaut wird.

(5) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3**Haftpflichtversicherungsschutz**

(1) Bei Vereinbarung des Haftpflichtversicherungsschutzes sind die Schadenersatzansprüche aus der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung aus dem Haus- und Grundbesitz und der Durchführung von Bauarbeiten (Neu-, Um- und Ausbauten, Reparaturen, Abbruch- und Grabarbeiten) auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert. Eingeschlossen ist auch die Verantwortlichkeit der mit der Verwaltung, Reinigung und Beleuchtung des Versicherungsgrundstückes beauftragten Personen für Ansprüche, welche gegen sie aus Anlaß der Ausführung dieser Tätigkeiten erhoben werden.

(2) Der Haftpflichtversicherungsschutz umfaßt die Befriedigung berechtigter und die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche, die nach den Rechtsvorschriften über die Verantwortlichkeit für Schadenszufügung gegen den Versicherungsnehmer oder die Versicherten erhoben werden, wenn durch ihre Handlungen oder Unterlassungen Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört worden sind. Die Staatliche Versicherung ist berechtigt, den Schadenersatz betreffende Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers oder der Versicherten abzugeben.

(3) Kommt es wegen Schadenersatzansprüchen Dritter zu einem Rechtsstreit zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten, hat die Staatliche Versicherung für die ordnungsgemäße Vertretung des Versicherungsnehmers oder der Versicherten zu sorgen und die Kosten zu tragen.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) gegenseitige Ansprüche des Versicherungsnehmers und der Versicherten; Ansprüche des Ehegatten des Versicherungsnehmers oder der Versicherten oder ihrer noch nicht volljährigen Kinder; ferner nicht für Ansprüche ihrer sonstigen Angehörigen, die sie auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen zur Zeit des Versicherungsfalles zu unterhalten haben, sowie solcher Angehörigen, die mit in der Wohnung des Versicherungsnehmers leben.

Für Ansprüche noch nicht volljähriger Kinder des Versicherungsnehmers und der Versicherten wegen erhöhter Aufwendungen durch dauernde Behinderung und künftiger ständiger Einkommensminderung infolge Körperverletzung gilt dieser Ausschluß nicht.

- b) Ansprüche wegen Schäden an Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder den Versicherten zum Gebrauch

oder zur Nutzung überlassen, zur Verwahrung übergeben oder unbefugt gebraucht worden sind;

- c) berechnete Schadenersatzansprüche bis zu 50 M, mit Ausnahme von Personenschäden.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer und die Versicherten haben zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

Tritt ein Versicherungsfall ein, sind der Versicherungsnehmer und die Versicherten verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) bei einem Schadenereignis gemäß § 3 Schadenersatzansprüche und alle gerichtlichen und ähnlichen Maßnahmen, die gegen sie aus Anlaß des Schadens eingeleitet werden, unverzüglich der Staatlichen Versicherung zu melden und die erforderlichen Unterlagen einzureichen;
- c) alle ihnen zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- d) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. c genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(2) Verletzen der Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich oder grob fahrlässig ihre Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte. Bei Haftpflichtschäden kann in diesem Fall der an den Geschädigten gezahlte Betrag vom Versicherungsnehmer oder Versicherten teilweise zurückgefordert werden.

(3) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer oder die Versicherten vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

§ 7

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich sich das versicherte Gebäude befindet.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung)

— Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes der Kraftfahrzeug-Vollversicherung (Kasko-Vollversicherung)

(1) Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges und seiner in ihm verschlossenen oder an ihm befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Unfall;
- b) mut- oder böswillige Handlungen Dritter (ausgenommen Familienangehörige);
- c) Brand oder Explosion;
- d) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Schneerutsch oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfene Gegenstände;
- e) Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnete Personen;
- f) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Ein Schaden an der Bereifung wird nur dann ersetzt, wenn er durch ein Ereignis entstand, das gleichzeitig auch andere versicherte Schäden am Fahrzeug verursacht hat oder wenn er durch mut- oder böswillige Handlungen Dritter oder Brand entstanden ist.

(3) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf persönlichen Reisebedarf des Versicherungsnehmers, des Fahrers und der Fahrgäste, solange sich diese Gegenstände im versicherten Fahrzeug befinden oder an ihm befestigt sind. Sie sind gegen die gleichen Schäden versichert wie das Fahrzeug selbst. Schäden durch Diebstahl sind jedoch nur versichert, wenn das Fahrzeug aufgebrochen wurde. Bargeld, Wertpapiere und Urkunden jeder Art sowie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind nicht versichert.

§ 2

Umfang des Versicherungsschutzes der Kraftfahrzeug-Teilversicherung (Kasko-Teilversicherung)

(1) Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeuges und seiner in ihm verschlossenen oder an ihm befestigten Teile, verursacht durch:

- a) Brand oder Explosion;
- b) unmittelbare Einwirkung von Blitzschlag, Sturm, Hochwasser, Überschwemmung, Hagel, Erdbeben, Felssturz, Schneerutsch oder durch diese Naturgewalten auf oder gegen das Fahrzeug geworfene Gegenstände;
- c) Diebstahl, Raub oder unbefugte Benutzung durch nicht berechnete Personen;
- d) Transport von Personen, die ärztlicher Hilfe bedürfen.

(2) Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf persönlichen Reisebedarf des Versicherungsnehmers, des Fahrers und der Fahrgäste, solange sich diese Gegenstände im versicherten Fahrzeug befinden oder an ihm befestigt sind. Sie sind gegen die gleichen Schäden versichert wie das Fahrzeug

selbst. Schäden durch Diebstahl sind jedoch nur versichert, wenn das Fahrzeug aufgebrochen wurde. Bargeld, Wertpapiere und Urkunden jeder Art sowie Schmucksachen und Gegenstände aus Edelmetall sind nicht versichert.

§ 3

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Die durch den Versicherungsfall bedingten Kosten der Instandsetzung des Fahrzeuges sowie die zur Durchführung dieser Instandsetzung erforderlichen Transportkosten werden von der Staatlichen Versicherung im Falle einer Beschädigung des Fahrzeuges ersetzt. Die Höhe der Versicherungsleistung wird durch den Neuwert des Fahrzeuges begrenzt. Ein dem Alter und der Abnutzung entsprechender Abzug (neu für alt) wird nur bei Schäden an der Bereifung vorgenommen. Ist mindestens ein Drittel der lackierten Außenfläche des Fahrzeuges beschädigt, werden die Kosten der Lackierung der gesamten Außenfläche von der Staatlichen Versicherung übernommen. Restteile verbleiben dem Versicherungsnehmer und werden zum Zeitwert auf die Versicherungsleistung angerechnet. Ist dieser Zeitwert nicht zu realisieren, dann wird der Verkaufserlös angerechnet, der sich bei ausreichenden Bemühungen erzielen läßt.

(2) Der Zeitwert des Fahrzeuges am Tage des Schadens wird von der Staatlichen Versicherung ersetzt bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges oder wenn die Instandsetzung des Fahrzeuges insbesondere auf Grund seines Erhaltungszustandes oder seines Alters nur mit einem volkswirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand erfolgen kann. Der Zeitwert etwaiger Restteile des Fahrzeuges wird auf die Versicherungsleistung angerechnet. Ist dieser Zeitwert nicht zu realisieren, dann wird der Verkaufserlös angerechnet, der sich bei ausreichenden Bemühungen erzielen läßt.

(3) Bei Beschädigung des persönlichen Reisebedarfs ersetzt die Staatliche Versicherung die Kosten der Instandsetzung, bei Zerstörung oder Verlust den Zeitwert am Tage des Schadens. Die Versicherungsleistung für persönlichen Reisebedarf beträgt je Schadenereignis höchstens 3 000 M. Die Versicherungsleistung wird an den Versicherungsnehmer gezahlt, mit dessen Zustimmung an den Fahrer bzw. die Fahrgäste.

(4) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig. Ist der Umfang der Leistungspflicht nicht innerhalb eines Monats nach Anzeige des Versicherungsfalles festzustellen, zahlt die Staatliche Versicherung auf Antrag des Versicherungsnehmers einen Abschlag.

(5) Eine vereinbarte Selbstbeteiligung bezieht sich nur auf Schäden durch Unfall.

(6) Von der Staatlichen Versicherung werden nicht ersetzt:

- a) Kosten für Veränderungen oder Verbesserungen, es sei denn, die Wiederherstellung der versicherten Sachen ist sonst nicht möglich;
- b) Minderung an Wert, an Leistungsfähigkeit oder an äußerem Aussehen außer den im Abs. 1 genannten Schäden an der lackierten Außenfläche;
- c) Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzfahrzeuges sowie Kraftstoff.

(7) Werden entwendete Gegenstände innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schadenanzeige wieder herbeigeschafft, ist der Eigentümer verpflichtet, sie gegen Rückzahlung der hierfür geleisteten Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist kann sich der Eigentümer innerhalb von 2 Wochen nach Aufforderung durch die Staatliche Versicherung entscheiden, ob er die Versicherungsleistung zurückzahlt oder die Gegenstände der Staatlichen Versicherung zur Verfügung stellt.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Straßenverkehrs-Ordnung und die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung einzuhalten.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Jeder Versicherungsfall ist der Staatlichen Versicherung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Schäden durch Brand und Verkehrsunfälle (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) sowie Diebstahl sind der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei, im Ausland der nächstgelegenen Polizeidienststelle, unverzüglich zu melden.

(2) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Sachverhaltes und zur Minderung des Schadens beitragen kann.

(3) Vor Beginn der Instandsetzung des Fahrzeuges hat der Versicherungsnehmer die Entscheidung der Staatlichen Versicherung einzuholen, soweit ihm dies zugemutet werden kann.

(4) Erhält der Versicherungsnehmer Kenntnis über den Verbleib entwendeter Gegenstände, hat er dies der Staatlichen Versicherung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Verletzt der Versicherungsnehmer oder ein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Familienangehöriger vorsätzlich oder grob fahrlässig die gemäß den §§ 4 und 5 festgelegten Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Leistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(2) Hatte der berechtigte Fahrer des Fahrzeuges beim Eintritt des Versicherungsfalles nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis und wurde der Schaden von ihm schuldhaft herbeigeführt, kann die Staatliche Versicherung die Leistung teilweise versagen.

(3) Wenn der Schaden durch den Versicherungsnehmer oder einen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen vorsätzlich herbeigeführt wurde oder eine dieser Personen — oder mit ihrem Wissen ein Dritter — das Fahrzeug unter Alkoholeinfluß führte und der Schaden schuldhaft herbeigeführt wurde, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

(4) Tritt der Versicherungsfall als Folge oder im Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers oder berechtigten Fahrers ein, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung ganz versagen.

§ 7

Örtliche Geltung

Der Versicherungsschutz besteht innerhalb der Deutschen Demokratischen Republik. Er kann durch Zahlung eines entsprechenden Beitragszuschlages auf Europa erweitert werden. Es gelten dann zusätzlich die „Besonderen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung“.

§ 8

Stillegung des Kraftfahrzeuges

Von einer Stillegung des Fahrzeuges (vorübergehende polizeiliche Abmeldung) wird der Vertrag nicht berührt. Der Versicherungsnehmer hat jedoch das Recht, die Aufhebung des

Vertrages oder dessen Umwandlung in eine Fahrzeug-Teilversicherung zu verlangen.

§ 9

Beendigung der Versicherung

(1) Im Falle der Veräußerung des Fahrzeuges an den staatlichen Handel endet der Vertrag am Tage der Veräußerung. Der über diesen Zeitpunkt hinaus gezahlte Beitrag wird dem Versicherungsnehmer erstattet.

(2) Wird der regelmäßige Standort des Fahrzeuges nach einem Ort außerhalb des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik verlegt, endet der Vertrag zu diesem Zeitpunkt.

§ 10

Gerichtsstand

Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten sind die Gerichte des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

Anlage 4

zu vorstehender Anordnung

Besondere Bedingungen

für die Kraftfahrzeug-Auslandsversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung)

— Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Die Staatliche Versicherung leistet Versicherungsschutz bei Fahrten innerhalb Europas nach den „Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeugversicherung (Kasko- und Gepäckversicherung) — Ausgabe 1977 —“, soweit in diesen Besonderen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.

(2) Tritt ein Versicherungsfall am versicherten Fahrzeug außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik ein, dann erstattet die Staatliche Versicherung die Kosten für die unbedingt erforderliche Instandsetzung zur Wiederherstellung der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeuges (Notinstandsetzung) in der Währung des besuchten Staates bis zum Gegenwert von 1 900 Mark der Deutschen Demokratischen Republik (Mark). Übersteigen die Kosten der Notinstandsetzung diesen Betrag oder wird eine Notinstandsetzung im Ausland nicht durchgeführt, dann übernimmt die Staatliche Versicherung die Kosten für die Rückführung des Fahrzeuges per Bahn in die Deutsche Demokratische Republik.

(3) Wird eine Notinstandsetzung im Ausland mit einem höheren Aufwand als dem Gegenwert von 1 900 M durchgeführt, dann erstattet die Staatliche Versicherung die für die Behebung des versicherten Schadens über den Gegenwert hinausgehenden Kosten in Mark. In diesem Falle wird bis zu dem Betrag gezahlt, der sich unter Zugrundelegung der Preisvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik ergeben würde.

(4) Die Staatliche Versicherung übernimmt die Kosten der Notinstandsetzung oder die Rückführungskosten ohne Anrechnung einer im Versicherungsausweis festgelegten Selbstbeteiligung. Die vereinbarte Selbstbeteiligung ist der Staatlichen Versicherung vom Versicherungsnehmer in Mark zu erstatten.

§ 2

Dauer des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem im Versicherungsausweis festgelegten Zeitpunkt und endet nach Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer, ohne daß es einer Kündigung bedarf.

(2) Verlängert sich durch den Eintritt eines Versicherungsfalles der Aufenthalt des Fahrzeuges im Ausland, dann besteht der Versicherungsschutz für diesen Zeitraum weiter ohne besonderen Antrag.

§ 3

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Ein in einem sozialistischen Staat eintretender Versicherungsfall ist auch der Versicherungseinrichtung des besuchten Staates unverzüglich zu melden. Die Meldung ist dann nicht erforderlich, wenn der Schaden ohne Beteiligung anderer eingetreten und nur geringfügiger Sachschaden entstanden ist.

(2) Bei Eintritt eines Versicherungsfalles auf anderen Territorien als den im Abs. 1 genannten, ist — soweit zumutbar — vor Beginn der Notinstandsetzung des Fahrzeuges die Entscheidung der Staatlichen Versicherung einzuholen. Das ist nicht erforderlich, wenn nur geringfügiger Sachschaden eingetreten ist.

Anlage 5

zu vorstehender Anordnung

Begriffsbestimmungen

1. Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.
2. Als **Bodensenkung** gilt jedes unvorhergesehene Zusammenbrechen nicht bekannter unterirdischer Hohlräume sowie die Unterspülung von Fundamenten.
3. Als **Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer). Sengschäden, die nicht als Folge eines ersatzpflichtigen Brandschadens eingetreten sind, sowie Schäden, die an den versicherten Sachen dadurch entstehen, daß sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder sonstigen Zwecken (z. B. Kochen, Braten, Backen, Rösten, Trocknen, Plätten) ausgesetzt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
Bei Gegenständen aus synthetischen Fasern und Plaste gilt als Brand das durch Feuer eingetretene Schmelzen der Gegenstände. Schäden, die dadurch eintreten, daß diese Gegenstände der Wärme in irgendeiner Form ausgesetzt waren, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.
4. Als **Diebstahl** gilt die Wegnahme einer Sache, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen.
5. Ein **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn jemand Sachen wegnimmt, um diese sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen und zu diesem Zweck
 - a) in ein Gebäude oder den Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel eindringt;
 - b) in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes Türen oder Behältnisse erbricht oder zum Öffnen von

- Türen oder Behältnissen Werkzeuge oder falsche Schlüssel verwendet;
- c) den Diebstahl zur Nachtzeit in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes begeht, wenn er sich in diebischer Absicht dort eingeschlichen oder in dieser Absicht darin verborgen hatte;
- d) den Diebstahl in einem Gebäude oder dem Raum eines Gebäudes unter Anwendung der richtigen Schlüssel ausführt, sofern er diese durch Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Raub an sich gebracht hat. Voraussetzung ist jedoch, daß die Wegnahme der Schlüssel nicht durch fahrlässiges Verhalten, wie z. B. durch das Hinlegen auf Fensterbretter, unter Fußabtreter, in Briefkästen oder durch Steckenlassen und dergleichen ermöglicht wurde.
- e) in ein durch ein geschlossenes Verdeck und verschlossene Türen gesichertes Kraftfahrzeug — auch Wohnanhänger — einbricht oder in das Kraftfahrzeug eingebaute, durch Schloß gesicherte Behältnisse erbricht.
6. Als **Erdbeben** gilt jede natürliche Erdbewegung an Hängen ohne menschliche Beeinflussung oder als Folge menschlicher Maßnahmen.
7. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.
8. **Gegenstände des persönlichen Reisebedarfs** sind Sachen, die zum Gebrauch oder Verbrauch während der Dauer der Reise bestimmt sind, einschließlich der am Körper getragenen Kleidung, nicht aber z. B. Kraftstoff, zum Verkauf bestimmte Sachen, Tiere, Gegenstände zur Ausübung eines Berufes oder Gewerbes.
9. Der **Grundwert** ist der Neubauwert von Gebäuden und Baulichkeiten nach Baupreisen von 1914. Er dient als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages.
10. Als **Hochwasser** gilt das Wasser, das sein natürliches oder künstliches Bett verläßt und angrenzende Gebiete überschwemmt. Einem solchen Ereignis wird das durch ein Hochwasser verursachte Steigen des Grundwassers über die Erdoberfläche oder Kellersohle gleichgestellt.
11. Als **in Verfall befindlich** gilt ein Gebäude, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine normale zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zuläßt. Dabei ist ohne Bedeutung, ob eine Sperrung oder Abbruchaufforderung durch das zuständige staatliche Organ bereits erfolgt ist oder nicht.
12. Als **Leitungswasser** gilt Wasser, das aus Wasserzuleitungs- und Wasserableitungs-, Warmwasserversorgungs- und Zentralheizungsanlagen austritt, nicht aber Plansch- oder Reinigungswasser.
13. Der **Neuwert** wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadens bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung im bisherigen Umfang oder dem Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Sache. Der Neuwert von Gebäuden ergibt sich aus den notwendigen schadenbedingten Kosten der Wiederherstellung in der bisherigen Bauweise auf der Grundlage der gültigen Preise am Tage des Schadens unter Berücksichtigung der von der Staatlichen Bauaufsicht für den Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Bauwerksteile geforderten Veränderungen.
14. **Raub** ist die Entwendung von versicherten Sachen unter Anwendung von Gewalt gegen eine Person oder von Drohung mit Gefahr für Leben oder Gesundheit.
15. Als **Reise** im Sinne der Bedingungen gelten Reisen mit einer Dauer von 4 Kalendertagen an. Fahrten innerhalb des Wohnortes, Fahrten von und zur Arbeitsstätte sowie zum und vom eigenen Wochenendgrundstück und der Aufenthalt auf demselben gelten nicht als Reise.
16. Der **Sachwert** ergibt sich aus den für die Bewertung von Baulichkeiten geltenden Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr (ohne Bodenpreise).
17. Als **Schneedruck** gilt jede durch Schneefall natürlich angesammelte Schneemasse, die durch ihre Last Schäden an den versicherten Sachen verursacht.
18. Als **Sturm** gilt ein Wind mit einer Spitzengeschwindigkeit von 15 m/s an. Ist diese Windgeschwindigkeit für den Schadenort nicht feststellbar, so wird sie angenommen, wenn festgestellt wird, daß die Luftbewegung in der Umgebung der Schadenstelle ebenfalls Sachschäden an einwandfrei beschaffenen Gebäuden oder Sachen angerichtet hat oder daß der Schaden bei der einwandfreien Beschaffenheit der versicherten Gebäude oder Sachen nur durch Sturm entstanden sein kann.
19. **Transportkosten** sind Aufwendungen, um das durch Eintritt des Versicherungsfalles beschädigte Fahrzeug z. B. von der Unfallstelle zur nächstgelegenen geeigneten Instandsetzungswerkstatt oder von dort in Spezialwerkstätten zu bringen. Beschafft der Versicherungsnehmer für die Instandsetzung erforderliche Ersatzteile selbst, übernimmt die Staatliche Versicherung notwendige Aufwendungen bis zur Höhe der Kosten für den Transport per Post oder Bahn innerhalb der DDR.
20. Als **Überschwemmung** gilt jede Ansammlung von Wasser aus naturbedingter Ursache auf der Erdoberfläche bzw. Kellersohle, die nicht durch Austritt aus Wasserversorgungsanlagen entstanden ist.
21. Ein **Unfall** eines Kraftfahrzeuges ist ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt wirkendes Ereignis. Brems-, Betriebs- und Bruchschäden sind keine Unfallschäden.
22. Der **Zeitwert** ergibt sich aus dem Neuwert unter Abzug eines der Abnutzung durch Alter, Gebrauch oder sonstige Einflüsse entsprechenden Betrages. Bei Gebäuden ist dabei noch die voraussichtliche Restnutzungsdauer maßgebend.

Vorankündigung!**Im Juni 1977 erscheint****Das
Geltende
Recht****Ausgabe 1977****Format:** L 4 — Kunstleder**Umfang:** etwa 800 Seiten
in zwei Bänden**EVP:** 24,— Mark (für beide Bände)**Bezugshinweise:**

Der Titel ist mit der Schlüssel-Nr. 01464 über das EDV-Liefersystem zu beziehen.

Eine Bestellung wird nur unter Verwendung der üblichen Vordrucke für den Bezug von amtlichen Dokumenten über das EDV-Liefersystem entgegengenommen.

Vordrucke können, sofern diese im Betrieb noch nicht vorhanden sind, unter Angabe der Betriebsanschrift, Betriebs-Nr. und ggf. Kunden-Nr. beim

**Staatsverlag der DDR,
Bereich Amtliche Dokumente,****108 Berlin,
Otto-Grotewohl-Str. 17**

angefordert werden.

Nach Erscheinen der Ausgabe 1977 besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
für Amtliche Dokumente****108 Berlin
Neustädtische Kirchstr. 15**

Das „Geltende Recht“, Ausgabe 1977, ist das chronologisch und systematisch geordnete Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR. In der Ausgabe 1977 sind alle bis 31. Dezember 1976 veröffentlichten Rechtsvorschriften (ohne staatliche Standards) erfasst.

Zur rationelleren Arbeit erscheinen der chronologische und der systematische Teil in getrennten Bänden.

Der systematische Teil ist in 10 Hauptgruppen gegliedert:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Wissenschaft und Technik, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Automatisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenhandel, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasservirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz, Landeskultur Umweltschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit dem Nachschlagewerk das „Geltende Recht“, Ausgabe 1977, wird den Abgeordneten, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und allen interessierten Bürgern ein wichtiges Hilfsmittel in die Hand gegeben, das einen schnellen und vollständigen Überblick über das geltende Recht ermöglicht.

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M., Teil II 3,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 7. April 1977	Teil I Nr. 9
------	---------------------------	--------------

Tag	Inhalt	Seite
18. 2. 77	Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen	77
7. 3. 77	Anordnung über den Gesundheitsschutz im Rahmen der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge	81

**Anordnung
über die Allgemeinen Bedingungen
für die Feuer-Pflichtversicherung
von Gebäuden und Betriebseinrichtungen
vom 18. Februar 1977**

Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wird auf der Grundlage des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465) und der Verordnung vom 27. März 1958 über die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (GBl. I Nr. 29 S. 361) folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen — Ausgabe 1977 — werden bestätigt:

1. Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden — Anlage 1 —
2. Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Betriebseinrichtungen — Anlage 2 —

(2) Für Feuer-Pflichtversicherungen sind die Begriffsbestimmungen gemäß Anlage 3 verbindlich.

§ 2

Die Versicherungsbedingungen gemäß § 1 finden keine Anwendung im Geltungsbereich

- des Gesetzes vom 15. November 1968 über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft (GBl. I Nr. 21 S. 355),
- der Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBl. II Nr. 101 S. 679),
- der Verordnung vom 25. April 1968 über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachtierversicherung der Tierhalter (GBl. II Nr. 57 S. 307).

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. April 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - Anordnung (Nr. 1) vom 1. April 1958 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung

- von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. I Nr. 29 S. 362),
- Anordnung Nr. 2 vom 2. November 1964 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. II Nr. 110 S. 885),
- Anordnung Nr. 3 vom 10. August 1970 über die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen für die Pflichtversicherung von Gebäuden und Betriebseinrichtungen (AFBP) (GBl. II Nr. 71 S. 510).

Berlin, den 18. Februar 1977

Der Minister der Finanzen
I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

Anlage 1
zu vorstehender Anordnung

**Allgemeine Bedingungen
für die Feuer-Pflichtversicherung von Gebäuden
— Ausgabe 1977 —**

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

- (1) Versichert sind:
 - a) Gebäude und Gebäudegruppen mit einem Grundwert von 1 000 M an;
 - b) die zum Grundstück gehörende Einfriedigung;
 - c) die unter Buchst. a genannten im Bau befindlichen Gebäude einschließlich der zu ihrer Errichtung erforderlichen Baumaterialien, die Eigentum des Versicherungsnehmers sind,
 gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:
 - a) Schäden, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse an den versicherten Sachen eingetreten sind;

- b) schadenbedingten Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen;
- c) ausfallenden Mieteinnahmen, wenn Mieter als Folge eines der im Abs. 1 genannten Ereignisse in ihren Rechten aus dem Mietverhältnis so beeinträchtigt werden, daß sie nach den Rechtsvorschriften berechtigt sind, den Mietpreis zu mindern oder die Zahlung einzustellen. Dem Versicherungsnehmer wird der Mietpreis für eine Ersatzwohnung gezahlt, die er als Folge eines Versicherungsfalles beziehen muß. Diese Versicherungsleistungen werden bis zu 6 Monaten vom Eintritt des Versicherungsfalles an gezahlt.

(3) Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Tage, an dem das zuständige örtliche Staatsorgan der Errichtung oder Veränderung des Bauwerkes zustimmt.

(4) Versicherungsschutz besteht nicht für:

- a) Gebäude, die sich in Verfall befinden;
- b) Baulichkeiten, die zu vorübergehenden Zwecken errichtet wurden;
- c) Schmuck- und Kunstgegenstände, die Gebäudebestandteile sind und deren Wert mehr als 10% des Grundwertes des Gebäudes beträgt;
- d) Schäden durch Schwammbefall;
- e) Nutzungsausfall, mit Ausnahme der Versicherungsleistung gemäß Abs. 2 Buchst. c.

§ 2

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind:

- a) bei Wiederherstellung des vom Schaden betroffenen Gebäudes oder der Einfriedigung oder bei Neuaufbau auf einem anderen Grundstück zur gleichartigen wirtschaftlichen Nutzung
 - der Neuwert oder
 - der Zeitwert, wenn der Wert des Gebäudes oder der Einfriedigung am Schadentag 40% des Neuwertes oder weniger beträgt.

Der Minister der Finanzen kann für bestimmte Arten von Betrieben andere Regelungen festlegen.

- b) der Sachwert, wenn das vom Schaden betroffene Gebäude nicht wiederhergestellt wird oder wenn innerhalb von 3 Jahren nach Eintritt des Schadens die Zustimmung zur Wiederherstellung vom zuständigen örtlichen Staatsorgan nicht erfolgt oder wenn das Gebäude für eine andere wirtschaftliche Nutzung wiederaufgebaut wird;
- c) der Zeitwert, wenn die vom Schaden betroffene Einfriedigung nicht wiederhergestellt wird.

(2) Restwerte werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(3) Die Zahlung der Versicherungsleistung erfolgt gemäß dem Fortschreiten der Herstellung gegen entsprechende Verwendungsnachweise. Bei Teilschäden bis zu einer Höhe von 3000 M und für Abbruch- und Aufräumungskosten kann die Versicherungsleistung ohne Verwendungsnachweis gezahlt werden.

(4) Für Gebäude, die zur Zeit des Versicherungsfalles mit Hypotheken oder anderen im Grundbuch eingetragenen Schulden belastet sind, kann die Versicherungsleistung nur mit Zustimmung der Gläubiger an den Versicherungsnehmer gezahlt werden, wenn sie in Höhe des Sachwertes erfolgt oder wenn das Gebäude auf einem anderen Grundstück wiederaufgebaut wird.

(5) Die Versicherungsleistung kann nur an den Erwerber des Grundstückes, an den mit der Wiederherstellung beauftragten Betrieb oder an das für die Finanzierung der Wiederherstellung in Anspruch genommene Kreditinstitut abgetre-

ten oder von diesen Gläubigern gepfändet werden. Bei Gläubigern von Aufbauhypotheken ist eine Zustimmung der Gläubiger gemäß Abs. 4 nicht erforderlich.

(6) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft können den Anspruch auf die Versicherungsleistung auf der Grundlage von Vereinbarungen mit ihrer Genossenschaft an diese abtreten. Voraussetzung dafür ist, daß die betreffenden Gebäude im Rahmen eines Nutzungsvertrages zwischen den Genossenschaften und den Genossenschaftsmitgliedern durch die Genossenschaft genutzt wurden bzw. genutzt werden sollten. Die Vereinbarung wird bei der zuständigen Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Staatliche Versicherung genannt) hinterlegt. Die Versicherungsleistung wird in der im Abs. 1 festgelegten Höhe ohne Verwendungsnachweis zugunsten des Grundmittelfonds der Genossenschaft gezahlt.

(7) Mit Betrieben und Organisationen können Beteiligungen am Schaden vereinbart werden.

(8) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3

Beitragszahlung

(1) Der Versicherungsnehmer hat vom Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes an die Beiträge entsprechend den gültigen Tarifen zu zahlen.

(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist von dem Versicherungsnehmer bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Wird der Beitrag nach Aufforderung nicht gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen. Rückständige Beiträge können nach den geltenden Rechtsvorschriften zwangsweise eingezogen werden.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die Fertigstellung eines Gebäudes sowie von Um-, An- und Erweiterungsbauten der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen.

(2) Tritt ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Blitzschlag und Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden;
- c) alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfanges beiträgt;
- d) bis zur Besichtigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. c ge-

nannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind.

(3) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von seinen Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Unterläßt der Versicherungsnehmer die gemäß § 5 Abs. 1 geforderte Anzeige, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise oder ganz versagen.

(2) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(4) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

(5) Kann die Staatliche Versicherung gemäß den Absätzen 1 bis 4 die Versicherungsleistung teilweise oder ganz versagen, bleibt gegenüber Hypotheken- und anderen im Grundbuch eingetragenen Gläubigern die Leistungspflicht bestehen. Soweit die Staatliche Versicherung die Gläubiger befriedigt, gehen die Rechte der Gläubiger auf die Staatliche Versicherung über.

§ 7

Gerichtsstand

(1) Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht zuständig, in dessen Bereich sich das versicherte Gebäude befindet.

(2) Über Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen von Betrieben und Organisationen, die unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) fallen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Allgemeine Bedingungen für die Feuer-Pflichtversicherung von Betriebseinrichtungen

— Ausgabe 1977 —

§ 1

Umfang des Versicherungsschutzes

(1) Versichert sind Einrichtungen oder Grundmittel von industriellen und handwerklichen Betrieben mit einem Neu- oder Bruttowert von 5 000 M an gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion und Luftfahrzeuge.

(2) Der Versicherungsschutz umfaßt auch den Ersatz von:
a) Schäden, die als unvermeidliche Folge der versicherten Ereignisse an den versicherten Sachen eingetreten sind;

b) schadenbedingten Abbruch- und Aufräumungskosten, soweit sie die versicherten Sachen betreffen.

(3) Versicherungsschutz besteht nicht für:
a) entgangenen Gewinn und Nutzungsausfall;
b) Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge.

§ 2

Höhe und Zahlung der Versicherungsleistung

(1) Maßgebend für die Versicherungsleistung sind die Kosten für die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der beschädigten oder vernichteten Sachen

— bis zum Neuwert oder

— bis zum Zeitwert, wenn der Wert der versicherten Sachen am Schadentag 40 % des Neuwertes oder weniger beträgt.

Der Minister der Finanzen kann für bestimmte Arten von Betrieben andere Regelungen festlegen.

(2) Für Modelle, Formen, Zeichnungen, Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Kartellen, Bibliotheken u. dgl. werden die Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten dann ersetzt, wenn die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung notwendig ist und innerhalb von 2 Jahren nach Schadeneintritt begonnen wurde. Sonst wird der Materialwert gezahlt.

(3) Restwerte und Erlöse werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

(4) Die Zahlung der Versicherungsleistung gemäß Abs. 1 erfolgt nur zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung gegen entsprechende Verwendungsnachweise. Bei Schäden bis zu 3 000 M und für Abbruch- und Aufräumungskosten kann die Versicherungsleistung ohne Verwendungsnachweis gezahlt werden.

(5) Wird die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht innerhalb einer Frist von 2 Jahren vorgenommen, zahlt die Staatliche Versicherung den ermittelten Schadenbetrag bis zur Höhe des Zeit- oder Nettowertes der beschädigten Sachen.

(6) Der Versicherungswert setzt sich aus dem Neuwert oder Zeitwert der versicherten Sachen zusammen. Der Versicherungsnehmer hat die Versicherungssumme so anzugeben, daß sie dem Versicherungswert entspricht. Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), wird der Schaden nur teilweise ersetzt, und zwar im Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert der versicherten Sachen.

(7) Mit Betrieben und Organisationen können Beteiligungen am Schaden vereinbart werden.

(8) Die Versicherungsleistung wird in Mark der Deutschen Demokratischen Republik gezahlt. Die Leistung ist 2 Wochen nach Eingang der vollständigen, die Versicherungsleistung begründenden Nachweise fällig.

§ 3

Beitragszahlung

(1) Der Versicherungsnehmer hat die Beiträge für die versicherten Einrichtungen oder Grundmittel vom Zeitpunkt des Eigentumserwerbs an nach den gültigen Tarifen zu zahlen.

(2) Der Beitrag für das Kalenderjahr ist vom Versicherungsnehmer bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu zahlen. Wird der Beitrag nach Aufforderung nicht gezahlt, kann die Staatliche Versicherung den Versicherungsnehmer schriftlich auffordern, den Beitrag innerhalb eines Monats zu zahlen. Rückständige Beiträge können nach den geltenden Rechtsvorschriften zwangsweise eingezogen werden.

§ 4

Pflicht zur Schadensverhütung

Der Versicherungsnehmer hat zur Vermeidung von Schäden die Sicherheits- und Ordnungsvorschriften, insbesondere

die Brandschutzbestimmungen, einzuhalten. Die Staatliche Versicherung kann verlangen, daß festgestellte Gefahrenquellen innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden.

§ 5

Verhaltens- und Anzeigepflichten

(1) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die zu versichernden Einrichtungen oder Grundmittel bei der Staatlichen Versicherung zum Zeitpunkt des Eigentumserwerbs anzu-melden.

(2) Tritt ein Versicherungsfall ein, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet:

- a) das Schadenereignis der Staatlichen Versicherung unverzüglich anzuzeigen;
- b) Schadenereignisse durch Brand, Blitzschlag und Explosion (nicht solche mit geringfügigem Sachschaden) der nächstgelegenen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei unverzüglich zu melden;
- c) alle ihm zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um den Umfang des Schadens zu mindern und alles zu tun, was zur Klärung des Tatbestandes und des Schadenumfangs beiträgt;
- d) bis zur Beseitigung des Schadens durch die Staatliche Versicherung ohne deren Einwilligung nur solche Veränderungen an den beschädigten versicherten Sachen vorzunehmen, die zur Erfüllung der im Buchst. c genannten Verpflichtungen oder im gesellschaftlichen Interesse geboten sind.

(3) Die Versicherungsleistungen haben keinen Einfluß auf die materielle Verantwortlichkeit der Mitarbeiter des Versicherungsnehmers nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auch bei versicherten Schadenfällen, die von seinen Mitarbeitern verursacht wurden, die materielle Verantwortlichkeit nach den arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu prüfen und gegebenenfalls geltend zu machen.

§ 6

Rechtsfolgen von Pflichtverletzungen

(1) Unterläßt der Versicherungsnehmer die gemäß § 5 Abs. 1 geforderte Anmeldung, kann die Staatliche Versicherung die Versicherungsleistung teilweise oder ganz versagen.

(2) Werden Gefahrenquellen vom Versicherungsnehmer in der von der Staatlichen Versicherung angegebenen Frist schuldhaft nicht beseitigt, kann der Versicherungsschutz für die daraus entstehenden Schäden ausgesetzt werden, bis die Gefahrenquellen beseitigt sind.

(3) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig seine Pflichten, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung teilweise zu versagen, wenn die Pflichtverletzung für den Eintritt des Schadens oder die Erhöhung seines Umfangs ursächlich war oder die Feststellung der Leistungspflicht behinderte.

(4) Für Versicherungsfälle, die durch den Versicherungsnehmer vorsätzlich herbeigeführt wurden, ist die Staatliche Versicherung berechtigt, die Versicherungsleistung ganz zu versagen.

§ 7

Gerichtsstand

(1) Für alle aus dieser Versicherung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, soweit der Wohnsitz nicht außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik liegt, oder das Gericht des Sitzes der Kreisdirektion der Staatlichen Versicherung zuständig.

(2) Über Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen von Betrieben und Organisationen, die unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBI. I Nr. 7 S. 107) fallen, entscheidet das Staatliche Vertragsgericht.

Anlage 3**zu vorstehender Anordnung****Begriffsbestimmungen**

1. Als **Blitzschlag** gilt der Übergang des Blitzes auf die versicherte Sache. Sonstige infolge Induktion oder Influenz durch atmosphärische Elektrizität hervorgerufene Schäden sind keine Schäden durch Blitzschlag.

2. Als **Brand** gilt ein Feuer, das ohne einen bestimmungsmäßigen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag (Schadenfeuer).

Ein Brandschaden liegt nicht bei Betriebsschäden durch elektrische Energie vor, z. B. bei Schäden an elektrischen Maschinen, Apparaten und elektrischen Einrichtungen aller Art, die durch die unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie, wie Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen u. ä., entstehen, unabhängig davon, ob der Schaden durch Verbrennung oder sonstige Feuer- und Hitzeinwirkung entsteht. Als Brand gilt jedoch ein nach Ausfall der elektrischen Energie selbständig weiterbrennendes Feuer. Schäden an versicherten Sachen, die infolge eines vorangegangenen Betriebsschadens durch elektrische Energie bereits entstanden sind und als deren unvermeidliche Folge entstehen, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

3. Als **Einfriedigungen** gelten die auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers errichteten massiven Einzäunungen sowie Metall- oder Holzzäune einschließlich Pfeiler, Sockel, Türen und Tore.

4. Als **Explosion** gilt eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäuserung. Bei einer Explosion von Behältern irgendwelcher Art (Kesseln, Apparaten, Rohrleitungen usw.) wird noch vorausgesetzt, daß die Wandung eine Trennung in solchem Umfang erleidet, daß durch das Ausströmen von Gas, Dampf oder Flüssigkeit ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Schäden, die an Explosions- oder Verbrennungskraftmaschinen durch funktionsbedingte Explosionen oder funktionsbedingten Gasdruck entstehen, gelten nicht als Explosionsschäden.

5. Der **Grundwert** ist der Neubauwert von Gebäuden und Baulichkeiten nach Baupreisen von 1914. Er dient als Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages.

6. Der **Neuwert** von Gebäuden und Baulichkeiten ergibt sich aus den notwendigen schadenbedingten Kosten der Wiederherstellung in der bisherigen Bauweise auf der Grundlage der gültigen Preise am Tage des Schadens unter Berücksichtigung der von der Staatlichen Bauaufsicht für den Wiederaufbau der vom Schaden betroffenen Bauwerksteile geforderten Veränderungen. Der Neuwert von Betriebseinrichtungen wird unter Berücksichtigung der preisrechtlich zulässigen Preise am Tage des Schadens bestimmt und richtet sich nach den ortsüblichen Kosten der Wiederherstellung im bisherigen Umfang oder dem Wiederbeschaffungspreis einer gleichwertigen Sache. Ist bei Betriebseinrichtungen der Zeitwert niedriger als 80 %, jedoch höher als 40 % des Neuwertes, gilt als oberste Grenze der Versicherungsleistung:

bei einem Zeitwert bis zu

80 % des Neuwertes	95 % des Neuwertes
70 % des Neuwertes	90 % des Neuwertes
60 % des Neuwertes	80 % des Neuwertes
50 % des Neuwertes	70 % des Neuwertes

Wird die Versicherungsleistung zum Bruttowert gezahlt, gilt diese Regelung nicht.

7. Der Sachwert ergibt sich aus den für die Bewertung von Gebäuden und Baulichkeiten geltenden Rechtsvorschriften über den Grundstücksverkehr (ohne Bodenpreise).
8. Als in Verfall befindlich gilt ein Gebäude oder eine Baulichkeit dann, wenn der bauliche Zustand durch Abnutzung oder durch unterbliebene Instandsetzung am Schadentag eine normale zweckbestimmte Nutzung nicht mehr zuläßt. Dabei ist ohne Bedeutung, ob eine Sperrung oder Abbruchaufforderung durch das zuständige staatliche Organ bereits erfolgt ist oder nicht.
9. Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unter Abzug eines der Abnutzung durch Alter, Gebrauch oder sonstige Einflüsse entsprechenden Betrages. Bei Gebäuden ist dabei noch die voraussichtliche Restnutzungsdauer maßgebend.

**Anordnung
über den Gesundheitsschutz
im Rahmen der Feriengestaltung
der Schüler und Studenten
sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge**

vom 7. März 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend, dem Deutschen Roten Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik, dem Deutschen Turn- und Sportbund der Deutschen Demokratischen Republik und der Gesellschaft für Sport und Technik wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für alle Formen der organisierten Ferien- und Urlaubsgestaltung (nachfolgend Ferienlager genannt) gemäß den §§ 2 bis 10 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge (GBL II Nr. 64 S. 693). Sie ist für alle sonstigen Lager für Kinder und Jugendliche entsprechend anzuwenden.

(2) Für die hygienische Gestaltung der Ferienlager und die medizinische Betreuung der Teilnehmer gilt die Gesundheitsrichtlinie gemäß Anlage 1.

(3) Für die Einrichtung der nach der Gesundheitsrichtlinie erforderlichen Sanitätsstation gelten die Ausstattungsnormative gemäß Anlage 2, für die Grundausstattung an Medikamenten und Verbandmitteln die Richtwerte der Anlage 3.

§ 2

(1) In ihrem Zuständigkeitsbereich sind verantwortlich

- a) für die Vorbereitung und Durchführung der Ferienlager die Träger der Feriengestaltung entsprechend § 15 der Anordnung vom 1. September 1972 über die weitere Entwicklung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge;
- b) für die hygienische Kontrolle aller Ferienlager der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion. Die zentralen Pionierlager stehen darüber hinaus unter direkter Anleitung und Kontrolle des Leiters der Bezirks-Hygieneinspektion.
- c) für die medizinische Betreuung
- der zentralen Pionierlager und der anderen Lager mit mehr als 500 Teilnehmern der Bezirksarzt
 - der anderen Ferienlager der Kreisarzt, gegebenenfalls mit Unterstützung des Trägers der Feriengestaltung bei der Gewinnung von medizinischen Kadern.

(2) Die hygienische Kontrolle und die medizinische Betreuung in Ferienlagern der Bereiche des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Nationale Verteidigung und des Ministeriums für Staatssicherheit erfolgen in eigener Verantwortung dieser Ministerien.

(3) Der erforderliche Einsatz von Gesundheits Helfern und Rettungsschwimmern ist durch die Träger der Feriengestaltung zu sichern.

§ 3

(1) Die zuständigen Staatlichen Hygieneinspektionen unterstützen und beraten die Träger der Feriengestaltung und die Rechtsträger der Lagerobjekte bei der Feriengestaltung. Sie können zur Durchsetzung der Grundsätze und Normative der Hygiene oder zur Beseitigung hygienewidriger Zustände Auflagen erteilen. Die Erteilung und die Durchsetzung der Auflagen erfolgt auf der Grundlage der Verordnung vom 11. Dezember 1975 über die Staatliche Hygieneinspektion (GBL I 1976 Nr. 2 S. 17).

(2) Die Lagerkapazität bedarf der Bestätigung der für das Territorium des Ferienlagers zuständigen Kreis-Hygieneinspektion.

§ 4

(1) Ferienlager mit mehr als 15 Teilnehmern oder einer Dauer von mehr als 6 Tagen, Wanderquartiere sowie die für Ferienspiele vorgesehenen Objekte und Plätze bedürfen der Genehmigung durch die Kreis-Hygieneinspektion, in deren Verantwortungsbereich die Durchführung erfolgen soll. Verantwortlich für die Beantragung der Genehmigung (Anmeldung) ist der Leiter des Trägers der Feriengestaltung, bei Wanderquartieren der Rechtsträger des Objektes.

(2) Die Anmeldung hat zu den nachstehend genannten Terminen bei der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zu erfolgen:

- a) für die Sommerferiengestaltung bis zum 1. April
- b) für die Winterferiengestaltung bis zum 1. Dezember
- c) für die Durchführung von Ferienlagern außerhalb der Sommer- und Winterferien sowie von sonstigen Lagern spätestens bis 4 Wochen vor Lagerbeginn.

(3) Zur Anmeldung des Ferienlagers ist der Lagerpaß für Ferienveranstaltungen¹ vorzulegen. Soweit für Ferienspiele, Wanderquartiere und sonstige Lager kein Lagerpaß geführt wird, ist die Anmeldung schriftlich mit folgenden Angaben vorzunehmen:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers und des Trägers der Feriengestaltung
- b) Lagerform, vorgesehene Objekte und Plätze
- c) Kapazität, Beginn und Ende des Ferienlagers, unterteilt nach Belegungen
- d) vorgesehene Teilnehmerzahl je Belegung, aufgeschlüsselt nach
 - Anzahl der teilnehmenden Kinder und Jugendlichen, getrennt nach Jungen und Mädchen. Ausgenommen hiervon sind Ferienspiele.
 - Anzahl des Betreuungs- und Wirtschaftspersonals.
 Diese Angaben können für Ferienspiele nachgereicht werden, spätestens jedoch bis 4 Wochen vor Beginn. Teilnehmer aus anderen Staaten sind gesondert unter zusätzlicher Angabe ihres Herkunftslandes aufzuführen.

(4) Der Träger einer Feriengestaltung mit weniger als 500 Teilnehmern (ausgenommen zentrale Pionierlager) hat die für die medizinische Betreuung der Lagerteilnehmer erforderliche Anzahl von Krankenschwestern entsprechend der Gesundheitsrichtlinie dem für den Sitz des Trägers zuständigen Kreisarzt bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen mitzuteilen.

(5) Ferien- und Übungslager des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der Deutschen Demokratischen Republik

¹ Herausgegeben vom Zentralen Ausschuss für Feriengestaltung beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

sind zusätzlich bei dem für das Territorium des Lagers zuständigen Bezirksarzt des Sportmedizinischen Dienstes anzumelden.

§ 5

(1) Ein Ferienlager darf erst nach der Genehmigung durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion durchgeführt werden.

(2) Wird die Genehmigung nicht erteilt, ist die Ablehnung dem Antragsteller binnen 4 Wochen schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Gegen die Ablehnung der Genehmigung ist die Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang der Ablehnung bei dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu unterrichten. Der Leiter der übergeordneten Staatlichen Hygieneinspektion hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden. Kann in Ausnahmefällen über eine Beschwerde innerhalb der Frist keine Entscheidung getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid mit Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu erteilen. Entscheidungen über Beschwerden ergehen schriftlich, sind zu begründen und dem Einreicher auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Verantwortlicher gemäß § 4 Abs. 1 die Anmeldung nicht oder nicht zum vorgeschriebenen Termin vornimmt oder ohne Genehmigung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion ein Ferienlager durchführt oder durchführen läßt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung wiederholt innerhalb der letzten 2 Jahre begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Kreis-Hygieneinspektion, in dessen Verantwortungsbereich die Zuwiderhandlung begangen wurde.

(4) Bei geringfügigen Zuwiderhandlungen gemäß Abs. 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zu 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft, mit Ausnahme des § 6, der am 1. Mai 1977 in Kraft tritt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes) außer Kraft, mit Ausnahme des § 6 Abs. 1, der am 1. Mai 1977 außer Kraft tritt. § 6 Absätze 2 bis 5 und die Anlage 2 bleiben bis zur Neuregelung des Badens von Gruppen von Kindern und Jugendlichen in Gewässern und Schwimmbädern in Kraft.

Berlin, den 7. März 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Gesundheitsrichtlinie

1. Grundsätzliche Anforderungen

1.1. Planung und Projektierung

Für die Planung und Projektierung von zentralen Pionierlagern gilt die Richtlinie der Bauakademie der DDR¹ „Zentrale Pionierlager; Planung und Projektierung“. Sie ist für alle anderen als Ferienlager zu projektierenden und rekonstruierenden Objekte sinngemäß anzuwenden.

Über diese Gesundheitsrichtlinie hinausgehende Anforderungen an Ferienlager für gesundheitsschädigte Kinder werden vom Minister für Gesundheitswesen gesondert geregelt.²

Bei Neuerrichtung, baulicher Veränderung und Rekonstruktion von Ferienlagern sind die Vorbereitungs- und Projektierungsunterlagen der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion zur Stellungnahme vorzulegen.

1.2. Hygieneüberwachung

Die für die Nutzung als Ferien- oder sonstiges Lager vorgesehenen Objekte und Plätze sind vor Lagerbeginn durch die örtlich zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu überprüfen.

Bei der Vorbereitung der Sommerferiengestaltung der Kinder und Jugendlichen ist die Richtlinie des Amtes für Jugendfragen über die Durchführung von „Tagen der Bereitschaft“³ zu beachten.

Während der Lagerdurchführung ist durch die territorial zuständige Kreis-Hygieneinspektion in jedem Lager mindestens eine Kontrolle durchzuführen. Hierzu können in Abstimmung mit dem örtlichen Rat die Mitglieder des Orts-Hygieneaktivs und in Abstimmung mit dem zuständigen Kreiskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der Deutschen Demokratischen Republik (DRK der DDR) Hygienebeauftragte des DRK der DDR nach entsprechender Einweisung in die Aufgabenstellung einbezogen werden. Für die Gewährleistung der Sauberkeit, Ordnung und Sicherheit im Lager ist der Leiter des Lagers verantwortlich.

Die Kontrollergebnisse sind mit den Bezirks- und Kreisferienausschüssen und gegebenenfalls mit den zuständigen Fachabteilungen der Räte der Bezirke und Kreise, den zuständigen gesellschaftlichen Organisationen und dem für das Lager verantwortlichen Trägerbetrieb auszuwerten.

Die für ein zentrales Pionierlager vorgesehene Verringerung der Lagerkapazität wegen Nichteinhaltung der hygienischen Bedingungen ist von der Bezirks-Hygieneinspektion nach Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Jugendfragen, Körperkultur und Sport des Rates des Bezirkes sowie der Bezirksleitung der Freien Deutschen Jugend dem Ministerium für Gesundheitswesen, Hauptabteilung Hygiene und Staatliche Hygieneinspektion, bekanntzugeben. Über die Maßnahmen ist in Abstimmung mit dem Amt für Jugendfragen und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend zu entscheiden.

1.3. Grundsätze für die Nutzung von Ferienlagern

Die gleichzeitige Nutzung eines Lagerobjektes für unterschiedliche Formen der Feriengestaltung bedarf der gesonderten Genehmigung der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion. Diese

¹ Schriftenreihe der Bauforschung, Reihe Städtebau und Architektur, Bauinformation DDR Berlin 1973

² Z. Z. gilt die Anweisung vom 19. Dezember 1967 über die Durchführung der Feriengestaltung für gesundheitsschädigte Schüler (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1968 Nr. 3 S. 15).

³ Richtlinie des Leiters des Amtes für Jugendfragen vom 15. April 1975 über die Durchführung von „Tagen der Bereitschaft“ zur Vorbereitung der Sommerferiengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge. (Veröffentlicht in „Ferien — Urlaub — Touristik der Jugend in der DDR“ Heft 2 1977; Herausgeber Amt für Jugendfragen beim Ministerrat der DDR.)

kann erteilt werden, wenn die Lager- und Küchenkapazität ausreichend und eine strikte Trennung der Ferienlager gewährleistet ist.

Im Bereich des Ferienlagers dürfen nur die Lagerteilnehmer und die zu ihrer Betreuung und Versorgung erforderlichen Personen untergebracht werden. Die gleichzeitige Unterbringung von Urlaubern ist nicht gestattet.

Die Verpflegung anderer Personen aus der Küche des Ferienlagers kann durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion gestattet werden, wenn die Esseneinnahmeräume von denen der Lagerteilnehmer getrennt vorhanden sind und die Kapazität der Lagerküche ausreichend ist.

Sofern eine Unterbringung von Kindern des Betreuungs- und Wirtschaftspersonals nicht außerhalb des Lagers gewährleistet werden kann, ist eine Aufnahme dieser Kinder ab vollendetem 3. Lebensjahr im Lager unter der Bedingung möglich, daß die Unterbringung getrennt von den Lagerteilnehmern und in festen Unterkünften erfolgt. Für die Betreuung der Kinder müssen geeignete Erzieher gesondert zur Verfügung stehen. Derartige Einrichtungen bedürfen der gesonderten Genehmigung durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion. Die Kinder und Erzieher unterliegen den Festlegungen des Abschnittes 4. dieser Richtlinie.

Die Unterbringung von Kindern im Alter unter 10 Jahren in Zelten ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Teilnehmer von Trainings- und Übungslagern des DTSB.

Eine anderweitige Nutzung von zentralen Pionierlagern muß mindestens 14 Tage vor Beginn der Sommer- oder der Winterferiengestaltung beendet sein. In allen anderen zur Durchführung von Ferienlagern oder sonstigen Lagern vorgesehenen Objekten - ausgenommen Schulen - ist die anderweitige Nutzung so rechtzeitig zu beenden, daß die notwendigen Vorbereitungen bis zum Lagerbeginn ordnungsgemäß abgeschlossen werden können. Die für das Territorium des Ferienlagers zuständige Kreis-Hygieneinspektion ist berechtigt, einen Termin für die Beendigung der anderweitigen Nutzung festzulegen.

Ferienlager in Schulen müssen so rechtzeitig beendet werden, daß der Unterrichtsbeginn in vollem Umfang vorbereitet und gewährleistet werden kann.

Gaststätten oder andere gleichartige Einrichtungen dürfen als Ferienlager nur dann genutzt werden, wenn für die Lagerteilnehmer die ordnungsgemäße Unterbringung gewährleistet ist sowie ausreichend Waschanlagen und gesonderte Aborte vorhanden sind. Die Verabreichung der Gemeinschaftsverpflegung muß entsprechend den Bestimmungen dieser Richtlinie gewährleistet sein. Durch den Gaststättenbetrieb darf für das Ferienlager insbesondere während der Nachtstunden keine Beeinträchtigung erfolgen.

1.4. Nutzung öffentlicher Campingplätze

Die Nutzung öffentlicher Campingplätze für Erwachsene ist nur gestattet für

- Wandergruppen mit Teilnehmern ab 5. Schuljahr (maximale Teilnehmerzahl entsprechend der Klassenstärke) für die Dauer bis zu 6 Tagen (5 Übernachtungen),
- Jugendlager mit Teilnehmern ab vollendetem 14. Lebensjahr,

sofern hierfür die Genehmigung der für den Campingplatz zuständigen Kreis-Hygieneinspektion erteilt wurde.

Von dem jeweils zuständigen örtlichen Rat bzw. dem Rechtsträger des Campingplatzes sind in Abstimmung mit der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion geeignete Campingplätze auszuwählen und für die Durchführung der obengenannten Formen der Feriengestaltung die Platzkapazität festzulegen. Der vorgesehene Campingplatzabschnitt ist sichtbar abzugrenzen.

Die Durchführung von Ferienlagern auf Jugendcampingplätzen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen entsprechend die-

ser Richtlinie erfüllt sind und die Genehmigung zur Durchführung von der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion erteilt wurde.

Es dürfen nur solche Campingplätze vorgesehen werden, die den hygienischen Anforderungen insbesondere hinsichtlich der ausreichenden Wasserversorgung, der hygienisch einwandfreien Abwasserbeseitigung sowie der sanitären Anlagen genügen und bei denen die Gemeinschaftsverpflegung gewährleistet ist oder die Möglichkeit zur selbständigen Zubereitung von Speisen und Getränken in den Fällen des Abschnittes 2.2.4. gegeben ist.

Diese Campingplätze sind den Zeitplatzvermittlungen bekanntzugeben.

2. Allgemeine hygienische Anforderungen an Ferienlager

2.1. Standort

Für Ferienlager sind solche Standorte vorzusehen, die gesundheitsschädigende Umwelteinflüsse ausschließen. Die Lage an Hauptverkehrsstraßen ist zu vermeiden, für Neubauten ist sie unzulässig. Zusätzlich müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- befahrbare Zufahrtstraße,
- hygienisch einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung,
- Energieversorgung.

Bei der Errichtung eines Ferienlagers als Zeltlager und bei der Anlage von Jugendcampingplätzen sind darüber hinaus der Erholungswert der Landschaft und die Klimaverhältnisse zu beachten. Sie dürfen nicht in Naturschutz-, Überschwemmungs- und Sumpfgeländen sowie Talsenken angelegt werden. Baumbewuchs als Schutz vor Staub, Wind und direkter Sonneneinwirkung in der unmittelbaren Zeitplatzumgebung ist günstig. Der Boden muß trocken bzw. sandig sein; eine Grasdecke ist empfehlenswert.

Im Rahmen des Standortgenehmigungsverfahrens ist zum vorgesehenen Standort die Stellungnahme der territorial zuständigen Kreis-Hygieneinspektion einzuholen.

2.2. Hygienische Erfordernisse; materielle Mindestnormative

2.2.1. Für die Unterbringung der Lagerteilnehmer müssen entsprechende Unterkünfte, getrennt für Jungen und Mädchen, vorhanden sein. Die maximale Belegungsstärke je Unterkunftsraum oder Zelt beträgt 12 Personen. Je Person ist eine Grundfläche von mindestens 2,5 m² vorzusehen. Ausreichende natürliche Lüftung muß gewährleistet sein. Räume müssen über eine lichte Raumhöhe von mindestens 2,50 m verfügen.

Objekte, die für die Durchführung der Winterferiengestaltung genutzt werden sollen, müssen darüber hinaus ausreichend und möglichst zentral beheizbar sein. Für die Körperreinigung muß den Teilnehmern Warmwasser zur Verfügung stehen. Zu bevorzugen sind solche Objekte, in denen die sanitären Anlagen, insbesondere Waschanlagen, einbezogen sind.

In den Unterkünften, einschließlich Zelten, sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- bei Verwendung von Doppelstockbetten 0,80 m zwischen Oberbett und Raumdecke,
- zwischen den einzelnen Liegestätten 0,40 m (Stuhlbreite),
- zwischen Fußboden bzw. Erdboden und Liegestatt 0,30 m.

Bei Doppelstockbetten ist das obere Bett mit geeigneten Sicherheitsvorrichtungen gegen das Herausfallen des Benutzers, sofern es sich hierbei um ein Kind handelt, zu versehen.

2.2.2. Zelte müssen wetterfest imprägniert und dürfen nicht beschädigt sein. Fenster in den Zeitwänden sind erforderlich. Der Abstand zwischen den Zelten soll 3 bis 5 m betragen. Jedes Zelt ist mit einem Graben zu umgeben und so aufzu-

stellen, daß sich der Eingang entgegen der Hauptwindrichtung befindet. Die Laufflächen in den Zelten sind mit Gitterrosten, Platten oder ähnlichem zu belegen und so zu befestigen, daß Unfallgefahren ausgeschlossen sind.

2.2.3. In den zur Unterkunft genutzten Räumen und Zelten ist folgende Mindestausstattung erforderlich:

- je Teilnehmer eine Liegestatt und möglichst eine Sitzgelegenheit,
- ausreichende und geeignete Möglichkeiten zur Aufbewahrung der Bekleidung, wofür bevorzugt Schränke vorzusehen sind, anderer persönlicher Gegenstände und der Gepäckstücke,
- je Raum oder Zelt 1 Papierkorb und möglichst 1 Tisch.

Die Verwendung von Bettwäsche ist anzustreben. Jede Liegestatt ist mit einer wärmedämmenden Auflage zu versehen. Die Verwendung von Strohsäcken ist nicht gestattet. Decken müssen für jeden Teilnehmer ausreichend vorhanden sein und sollen an einer Breitseite als Fußende deutlich sichtbar, z. B. mit einem roten Streifen, gekennzeichnet sein.

2.2.4. Die Voraussetzungen für die Zubereitung und Verarbeitung von Gemeinschaftsverpflegung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften⁴ müssen gegeben sein.

Die selbständige Zubereitung von Speisen und Getränken ist nur den Teilnehmern von Wandergruppen mit nichtortsgebundenem Aufenthalt gestattet.

2.2.5. Zur Einnahme der Mahlzeiten muß ein Speiseraum oder bei Camping- bzw. Zeltlagern ein für diesen Zweck bestimmtes Zelt, zumindest aber ein entsprechend großer überdachter Platz, vorhanden sein.

Die Größe des Speiseraumes ist so zu bemessen, daß unter Berücksichtigung einer durchschnittlichen Esseneinnahmezeit jedes Teilnehmers von 30 Minuten die Mahlzeiten in maximal 2 Stunden von allen Lagerteilnehmern eingenommen werden können. Je Sitzplatz ist eine Fläche von 1,0 bis 1,2 m² erforderlich.

2.2.6. In jedem Ferienlager müssen belüftbare und möglichst beheizbare Räume zum Trocknen nasser oder feuchter Kleidung und Schuhe ausreichend vorhanden sein. In den zentralen Pionierlagern sind diese Räume den Lagerfreundschaften zuzuordnen. Jeder Trockenraum ist mit geeigneten Vorrichtungen, wie Ständer, Leinen oder ähnlichem, auszustatten. In Zeltlagern sind hierzu Voraussetzungen sinngemäß zu schaffen.

2.2.7. Sanitäre Anlagen sind, getrennt für männliche und weibliche Benutzer, entsprechend dem DDR-Standard TGL 10 699 — Sanitärräume; Abort-, Reinigungs- und Umkleieräume — (Ausgabe März 1976) vorzusehen.

Erforderlich sind für

je 5 Personen	1 Waschstelle
je 20 Personen	1 Dusche
je 10 weibliche Personen	1 Klosettbecken
je 15 männliche Personen	1 Klosettbecken und 1 Urinal
je 3 Klosettbecken	1 Handwaschstelle
	(Anordnung im Vorraum).

Außer bei Neuerrichtungen von Ferienlagern bzw. sanitären Anlagen sind Abweichungen im Einvernehmen mit der für das Territorium des Ferienlagers zuständigen Kreis-Hygieneinspektion zulässig.

Sind in Objekten oder auf Plätzen, die für die Feriengestaltung genutzt werden, keine Duschen vorhanden, so sind nach Möglichkeit örtliche öffentliche oder betriebliche Duschanlagen zu nutzen.

Waschstellen zur Händereinigung sind in Vorräumen von Aborträumen insbesondere dann vorzusehen, wenn die Wasch-

räume den Aborträumen nicht unmittelbar zugeordnet sind. Sind beide Möglichkeiten nicht gegeben, muß in mindestens einem Abortraum ein Handwaschbecken vorhanden sein. Dieser Raum ist entsprechend zu kennzeichnen.

Für das Betreuungs- und Küchenpersonal sind Reinigungs- und Aborträume von denen der Lagerteilnehmer zu trennen (z. B. durch entsprechende Kennzeichnung). Für das Küchenpersonal müssen Umkleieräume vorhanden sein.

Für Teilnehmer von Ferienlagern auf öffentlichen Campingplätzen gemäß Abschnitt 1.4. sind die sanitären Anlagen getrennt von denen der anderen Zeltplatzbenutzer vorzusehen.

Die sanitären Anlagen sind an eine zentrale oder eine Einzelwasserversorgungsanlage anzuschließen. Die hygienisch einwandfreie Abwasserbeseitigung ist zu sichern.

Trockenaborte sollten bei vorhandener Kanalisation schrittweise durch Aborte mit Wasserspülung ersetzt werden.

Reinigungsanlagen — Waschstellen zur Körperreinigung und Duschen — sollen mit Warmwasser versehen, zumindest jedoch soll in jedem Waschraum ein Warmwasseranschluß vorhanden sein. Die Körperganzreinigung mit warmem Wasser ist mindestens einmal wöchentlich zu gewährleisten. Die Verwendung von Holzrosten in Wasch- und Duschräumen ist nicht gestattet.

Aborträume sind untereinander raumhoch zu trennen. In den für weibliche Benutzer vorgesehenen Aborträumen ist in jeder fünften Klosettzeile, mindestens jedoch in einer, ein abdeckbarer — vorzugsweise mit Fußhebel zu öffnender — Abfalleimer aufzustellen und möglichst ein Handwaschbecken anzubringen. Diese Klosettzeile ist durch ein grünes Kreuz an der Tür zu kennzeichnen. Toilettenpapier, Seife und Handbürste müssen ausreichend und ständig vorhanden sein.

Sofern sich die Abortanlagen außerhalb der Unterkünfte befinden, ist insbesondere bei Trockenaborten die Hauptwindrichtung zu beachten.

Die Weglänge von den Unterkünften zu den Abortanlagen darf höchstens 50 m betragen.

Die sanitären Anlagen sowie die Zugangswege sind ausreichend zu beleuchten. Im übrigen gelten die Bestimmungen des DDR-Standards TGL 10 699 — Sanitärräume; Abort-, Reinigungs- und Umkleieräume (Ausgabe März 1976).

2.3. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist entsprechend den Rechtsvorschriften⁵ zu sichern.

Auf Campingplätzen sowie für Zeltlager ist die Wasserversorgung durch

- Anschluß an ein öffentliches Versorgungsnetz oder
 - eine platzeigene zentrale Wasserversorgungsanlage oder
 - Bohrbrunnen mit aufgesetzter Handpumpe
- zu gewährleisten. Der tägliche Wassermindstbedarf gemäß nachstehender Tabelle muß gesichert sein:

Versorgungsart und sanitäre Ausstattung	Liter/Person/Tag
Handpumpe, Trockenaborte	20—30
Verteilung über Rohrnetz	
Waschanlagen, Aborte mit Wasserspülung	50
Waschanlagen, Duschen, Aborte mit Wasserspülung	120
Waschanlagen, Trockenaborte	30

⁵ Z. Z. gelten:

DDR-Standard TGL 22 433 Trinkwasser; Gütebedingungen, Anordnung vom 18. Januar 1972 über die allgemeinen Bedingungen für den Anschluß von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Betriebswasser — Wasserversorgungsbedingungen — (GBl. II Nr. 8 S. 77), Verordnung vom 23. August 1951 über die hygienische Überwachung der Brunnen (GBl. Nr. 102 S. 795).

⁴ Z. Z. gilt die Anordnung vom 18. Oktober 1963 über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen (GBl. II Nr. 106 S. 633).

Gegebenenfalls ist zusätzlich der spezifische Wasserbedarf für Einrichtungen wie der Versorgung, der medizinischen oder kulturellen Betreuung zu berücksichtigen.

2.4. Abwasserbeseitigung

Eine hygienisch einwandfreie Behandlung bzw. Ableitung des anfallenden Abwassers muß gewährleistet sein. Sammelgruben von Trockenaborten müssen wasserundurchlässig errichtet werden. Als Richtwert für die Bemessung der Sammelgruben sind etwa 1,5 l Fäkalien/Person und Tag zugrunde zu legen.

2.5. Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen; Schädlingsbekämpfung

Der Träger des Ferienlagers hat den Einsatz einer ausreichenden Anzahl von Reinigungskräften und die Bereitstellung von Reinigungsmitteln und -geräten sowie Desinfektions- und, sofern erforderlich, Schädlingsbekämpfungsmitteln in ausreichender Menge zu gewährleisten.

Kinder bzw. Schüler dürfen für die Reinigung und Desinfektion der Abortanlagen nicht eingesetzt werden.

Vor jeder Belegung des Ferienlagers ist eine gründliche Reinigung der Unterkünfte einschließlich der Ausstattungsgegenstände, der Wasch- und Aborträume, des Speiseraumes und der anderen Funktionsräume vorzunehmen. Bettwäsche ist vor jeder Neubelegung der Liegestatt zu wechseln. Wird keine Bettwäsche verwendet, sind Betten, Aufleger, Decken oder Schlafsäcke einer Sprühdeseinfektion zu unterziehen. Unabhängig hiervon sind diese vor jeder jährlichen Wiederbelegung des Ferienlagers gründlich zu reinigen.

Während der Belegungsdauer sind insbesondere die Unterkünfte, die sanitären Anlagen sowie der Speiseraum täglich zu reinigen. Die Reinigung und Desinfektion der Küche und der Küchenebenenräume ist entsprechend der Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen vorzunehmen. Die Reinigung der sanitären Anlagen hat mittels Wasser, dem ein geeignetes Desinfektionsmittel in der vorgeschriebenen Menge zugegeben ist, zu erfolgen. In die Reinigung sind außer den Auftretisflächen die Waschbecken, Klosettbecken, Urinalbecken und Schamwände einzubeziehen. In Trockenaborte ist nach Erfordernis Chlorkalk zur Geruchsbindung einzubringen.

Ist für die Händereinigung nach Abortbenutzung keine Waschstelle mit fließendem Wasser vorhanden, sind Schüssein mit einer vorschriftsmäßigen Feindeseinfektionsmittellösung aufzustellen, die mindestens täglich, bei Verschmutzung sofort zu erneuern ist. Zur Desinfektion sind die in den Verfügungen und Mittellungen des Ministeriums für Gesundheitswesen jährlich bekanntgemachten Desinfektionsmittel zu verwenden. Auskünfte erteilt die für das Ferienlager zuständige Kreis-Hygieneinspektion.

Die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen ist entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften⁶ in Abstimmung mit der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion vorzunehmen.

2.6. Abfallbeseitigung

Der Träger des Ferienlagers hat bis zum Tag der Lagerabnahme die regelmäßige Abfuhr von Müll, Küchen- und sonstigen Abfällen sowie gegebenenfalls von Fäkalien, insbesondere durch Abschluß von Wirtschaftsverträgen mit den entsprechenden kommunalen Einrichtungen und Landwirtschaftsbetrieben, zu sichern.

Abortgruben und Hauskläranlagen müssen vor Lagerbeginn geleert sein.

⁶ Z. Z. gilt die Verordnung vom 6. Juni 1957 über die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (GBl. I Nr. 42 S. 329) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Küchenabfälle und Speisereste sind in abgedeckten Behältern ratten- und fliegensicher in mindestens 8 m Entfernung zu den Küchen- und Wirtschaftsräumen zu sammeln und in maximal zweitägigen Abständen — in der warmen Jahreszeit täglich — abzufahren.

Müll und sonstige Abfälle sind an einem hierfür deutlich gekennzeichneten Platz — bei Campingplätzen, Jugendcampingplätzen und Zeitlagern unter Berücksichtigung der Hauptwindrichtung und möglichst außerhalb des Platzes — in abdeckbaren, nichtfönnbaren Behältern bis zum Abtransport zu sammeln.

Im Lagergelände sind ausreichende Abfallbehälter aufzustellen und regelmäßig zu entleeren.

3. Küchen- und Lebensmittelhygiene

3.1. Küchen- und Wirtschaftspersonal

Das Küchen- und Wirtschaftspersonal unterliegt den Bestimmungen der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 24. November 1969 zum Lebensmittelgesetz — Voraussetzungen für die im Lebensmittelverkehr beschäftigten Personen in hygienischer Hinsicht — (GBl. II Nr. 96 S. 599). Vor jeder ersten Belegung und bei jedem Personalwechsel ist das Küchen- und Wirtschaftspersonal über den Inhalt der Anordnung über die hygienische Einrichtung und Überwachung von Gemeinschaftsküchen und der Sechsten Durchführungsbestimmung zum Lebensmittelgesetz aktenkundig zu belehren. Verantwortlich hierfür ist der Lagerleiter.

3.2. Lebensmittel- und Ernährungshygiene

3.2.1. Der Lagerarzt bzw. andere medizinische Kader gemäß Abschnitt 6, nehmen Einfluß auf die Gestaltung der Tages- und Wochenspeisepläne im Interesse einer abwechslungsreichen, altersgerechten und ernährungsphysiologisch hochwertigen Ernährung. Der Speiseplan ist für jeweils eine Woche im voraus von der Küchenleitung auszuarbeiten und dem Lagerleiter sowie gegebenenfalls dem Lagerarzt zur Abzeichnung vorzulegen. Veränderungen des Speiseplanes sind mit diesen abzustimmen.

3.2.2. Die Qualität und einwandfreie Beschaffenheit der Speisen sind vom Lagerarzt oder einer von ihm beauftragten medizinischen Fachkraft (Schwester, Hygieneinspektor) durch Verkostung aller Speisekomponenten vor der Ausgabe zu kontrollieren. Bei mehrfacher Zubereitung ist jede Zubereitung gesondert zu prüfen. Die Ergebnisse der Kontrollen sind im Kontrollbuch einzutragen. In Ferienlagern, in denen medizinische Fachkräfte nicht vorhanden sind, obliegt dem Lagerleiter oder einer von ihm hierzu beauftragten volljährigen Person, z. B. Gesundheitshelfer, diese Kontrolle.

3.2.3. Bei Gemeinschaftsverpflegung ist von allen Einzelzubereitungen des Essens, z. B. Fleisch, Soße, Wurst, Beilage, je eine Portion als 24-Stunden-Probe unter Kühllhaltung bei + 2 bis + 6 °C zurückzustellen.

3.2.4. Speisen sind nach Fertigstellung innerhalb von 2 Stunden — spätestens jedoch vor Ablauf von 4 Stunden — auszugeben. Erfolgt die Abgabe über Speisentransportgefäße (Thermophore), ist auf diesen die Zeit der Fertigstellung der Speisen zu vermerken.

3.2.5. Das Vorkochen von Speisen am Tag vorher sowie die Aufbewahrung von Speisen bis zur nächsten Mahlzeit sind verboten. Die Kontrolle über die Einhaltung des Vorkochverbots obliegt dem Lagerleiter bzw. dem Lagerarzt oder einer anderen medizinischen Fachkraft.

3.2.6. Leicht verderbliche Lebensmittel sind unmittelbar nach der Anlieferung kühl aufzubewahren. Sofern Kühlmöglichkeiten nicht vorhanden sind, sind diese Lebensmittel spätestens innerhalb von 4 Stunden nach Anlieferung zum Verzehr auszugeben oder in geeigneter Weise zu verarbeiten.

3.2.7. Folgende Speisen dürfen nicht hergestellt und ausgegeben werden:

Kartoffelsalat

Fleisch in rohem oder halbrohem Zustand (z. B. Hackfleisch, nicht durchgebratenes Fleisch)

Wurst-, Fleisch-, Fisch- und Eiersalate auf Mayonnaisenbasis

Fischgerichte

Präserven (ausgenommen Bockwurst im Glas)

Pilzgerichte

Sülze

Speiseeis, sofern es nicht industriell hergestellt, portioniert und verpackt angeliefert wird und gleichzeitig die entsprechende Gefrierlagerung gewährleistet ist.

Der Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion ist berechtigt, die Ausgabe weiterer Speisen zu untersagen. Das Verbot der Herstellung und Ausgabe von Wurst-, Fleisch-, Fisch- und Eiersalaten auf Mayonnaisenbasis sowie Fischgerichten kann auf Antrag nach Überprüfung der Küche und der örtlichen Verhältnisse vom Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion für bestimmte Lager aufgehoben werden. In diesem Falle dürfen für Wurst- oder Fleischsalate keine Wurstreife und für Fischsalate nur marinierte Fische verwendet werden. Fischgerichte sind nur aus industriell tiefgefrorenem Fisch und Fischerzeugnissen herzustellen.

3.2.8. Die Herstellung und Verarbeitung von Hackfleisch für Hackfleischgerichte bedarf der ausdrücklichen Genehmigung des Leiters der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion. Sie ist vom Küchenleiter zu beantragen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn alle erforderlichen Voraussetzungen für eine einwandfreie Herstellung und Verarbeitung vorhanden sind und die Küche mindestens der Hygienekategorie II entspricht. Der Bezug von Hackfleisch aus Fleischereien, Fleischverkaufsstellen usw. ist verboten.

3.2.9. Lose Milch (z. B. in Kannen) für den unmittelbaren Verbrauch ist nur in abgekochtem Zustand auszugeben. Zur eigenen Herstellung von Milchkochgetränken ist die Genehmigung des Leiters der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion einzuholen.

3.2.10. Das Sammeln von Pilzen bei Kindern und Jugendlichen nur unter Aufsicht von Ortsbeauftragten für Pilzaufklärung im Rahmen von Lehrwanderungen und Pilzausstellungen gestattet. Auf die gesundheitliche Gefahr des Rohverzehr von Pilzen ist zu verweisen und dieser Verzehr zu unterbinden.

4. Ärztliche Feststellung der Lagertauglichkeit

4.1. Nachweis und Dokumentation der Lagertauglichkeit

Die an einem Ferienlager teilnehmenden Kinder und Jugendlichen sowie die für die Leitung und Betreuung eingesetzten Kader haben den Nachweis der Lagertauglichkeit zu erbringen. Für Kinder und Jugendliche obliegt die Verantwortung hierfür den Erziehungsberechtigten, bei ständig in Heimen und anderen Einrichtungen wohnenden Kindern und Jugendlichen den jeweiligen Leitern.

Die ärztliche Feststellung der prinzipiellen Lagertauglichkeit wird für Kinder und Jugendliche durch den für die Bildungs- und Erziehungseinrichtung zuständigen Arzt im Rahmen der Reihenuntersuchungen (Einschulungs- und Schuljahresuntersuchungen) getroffen bzw. überprüft. Die Bescheinigung der Lagertauglichkeit erfolgt im Teilnehmerheft für Schüler und Lehrlinge an der Feriengestaltung in der DDR⁷ bzw. im kombinierten SV/Impfausweis. Für die zur Leitung und Betreuung im Ferienlager eingesetzten Kader erfolgt die ärztliche Feststellung der Lagertauglichkeit durch den behandelnden Arzt und ist im Ausweis für Leiter von Ferienlagern⁸ oder für Gruppenleiter/Helfer⁹ zu dokumentieren. Liegt ein Teilneh-

merheit oder ein Ausweis nicht vor, so ist eine entsprechende formlose Bescheinigung auszustellen.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen frühestens 2 Tage vor Lagerbeginn durch ihre Unterschrift im Teilnehmerheft, daß in der Wohngemeinschaft in den zurückliegenden 4 Wochen keine übertragbaren Krankheiten aufgetreten bzw. keine Anweisungen der Kreis-Hygieneinspektion zur Teilnahme am Ferienlager erfolgt sind. Die Klassenleiter bestätigen durch ihre Unterschrift, frühestens 2 Tage vor Ende des Unterrichtsabschnittes, daß im Klassenkollektiv in den zurückliegenden 4 Wochen keine übertragbaren Krankheiten aufgetreten sind.

Sofern Kinder und Jugendliche an mehreren Ferienlagern nacheinander teilnehmen, ist diese Bestätigung gegebenenfalls vom Lagerarzt oder vom Lagerleiter des vorangegangenen Lagers vorzunehmen.

Die zuständigen Kreis-Hygieneinspektionen haben bei den epidemiologischen Umgebungsuntersuchungen bei allen gemäß Anlage zum Gesetz vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBI. I 1966 Nr. 3 S. 29) genannten übertragbaren Krankheiten die Lagertauglichkeit der entsprechenden Kinder, Jugendlichen, Leiter von Ferienlagern bzw. Gruppenleitern/Helfern zu überprüfen. Gegebenenfalls ist vom Leiter der Kreis-Hygieneinspektion die befristete Lageruntauglichkeit zu vermerken.

Für Kinder und Jugendliche, die an Formen der örtlichen Feriengestaltung sowie an Wanderungen teilnehmen und nicht im Besitz des Teilnehmerheftes sind, ist die Erlaubnis des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme und gegebenenfalls zum Schwimmen und Baden formlos nachzuweisen.

Die Teilnehmerhefte und Ausweise sind von dem für das Ferienlager zuständigen Träger zu beschaffen und auszugeben. Er ist dafür verantwortlich, daß die erforderlichen Bescheinigungen von allen Teilnehmern des Ferienlagers bei ihrer Anreise vorliegen.

4.2. Feststellung und Beurteilung der Lagertauglichkeit

Die Feststellung der Lagertauglichkeit bzw. deren Bestätigung ist insbesondere auf der Grundlage der vorhandenen Dokumentation der jugendärztlichen Reihenuntersuchungen oder anderer Reihenuntersuchungen sowie der Angaben des Lagerteilnehmers bzw. des Erziehungsberechtigten vorzunehmen. Während der obligatorischen Reihenuntersuchungen der Schüler, Berufsschüler und Studenten ist das Untersuchungsergebnis gleichzeitig im Teilnehmerheft als Überprüfung der Lagertauglichkeit zu dokumentieren.

Die ärztliche Feststellung der Lagertauglichkeit von Schülern und Jugendlichen, die an Lagern der Erholung und Arbeit teilnehmen wollen, hat unter Beachtung der speziellen Tauglichkeit für den geplanten Arbeitseinsatz entsprechend den Rechtsvorschriften¹⁰ zu erfolgen.

Bei der Feststellung der Lagertauglichkeit von Teilnehmern der Ausbildungslehrgänge der Gesellschaft für Sport und Technik sind die hierzu erlassenen speziellen Regelungen¹¹ zu beachten.

Die Erziehungsberechtigten, behandelnden Ärzte und gegebenenfalls Kreis-Hygieneinspektionen werden verpflichtet, zwischenzeitliche Erkrankungen, die eine Lageruntauglichkeit des Betroffenen bedingen, im Teilnehmerheft einzutragen.

Bei der Beurteilung der Lagertauglichkeit ist davon auszugehen, daß ein Kind oder ein Jugendlicher, der uneingeschränkt am Bildungsprozeß in allgemeinbildenden, Fach-

¹⁰ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Oktober 1973 über die freiwillige produktive Tätigkeit von Schülern ab vollendetem 14. Lebensjahr während der Ferien (GBI. I Nr. 53 S. 519).

¹¹ Z. Z. gelten: Vereinbarung und Richtlinien vom 1. Oktober 1969 über die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 147/148).

⁷ Bestell-Nr. 51857 VLV Spremberg

⁸ Bestell-Nr. 51856 VLV Spremberg

⁹ Bestell-Nr. 51855 VLV Spremberg

oder Hochschulen bzw. an der Berufsausbildung teilnimmt, auch zur Teilnahme an der Ferien- und Urlaubsgestaltung befähigt ist. Für die Beurteilung der Lagertauglichkeit nach einer übertragbaren Krankheit oder bei Kontakt mit einem an einer übertragbaren Krankheit Erkrankten sind die Festlegungen der Anlage 2 der Anordnung vom 13. Januar 1970 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Einrichtungen zur Betreuung von Kindern (GBl. II Nr. 10 S. 49; Ber. GBl. II Nr. 21 S. 161) sinngemäß zu beachten. Im Zweifelsfall ist die Entscheidung des Leiters der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion einzuholen.

Sofern erforderlich, ist die Zahnsanierung rechtzeitig einzuleiten; sie muß bis zur Anreise in das Ferienlager abgeschlossen sein.

4.2.1. Krankheiten, die im allgemeinen eine Teilnahme am Ferienlager ausschließen, sind insbesondere

- übertragbare Krankheiten (Infektionen, Keimträger/Dauerausscheider)
- Krankheiten und Zustände, die eine normale Teilnahme am Lagerleben nicht erlauben (z. B. akute Erkrankungen, schonungsbedürftige Rekonvaleszenten, Bettlägerer)
- Krankheiten und Zustände, deren Schweregrad und Verlauf auf die Wahrscheinlichkeit einer Verschlechterung unter Ferienlagerbedingungen hinweisen.

4.2.2. Die Teilnahme von Kindern mit Krankheiten und Zuständen, die eine Spezialbetreuung bzw. einen überdurchschnittlichen Aufwand erfordern (z. B. Anfallsleiden, Stoffwechselerkrankungen, physisch oder psychisch geschädigte Kinder und Jugendliche), ist an der allgemeinen Feriengestaltung unter Berücksichtigung der speziellen Regelungen (s. Abschnitt 3.1.) möglich.

4.3. Schutzimpfungen

Im Rahmen der Feststellung der Lagertauglichkeit hat eine Prüfung der Impfunterlagen zu erfolgen. Fehlende Impfungen sind durch den die Lagertauglichkeit feststellenden Arzt nach Möglichkeit nachzuholen bzw. zu veranlassen. Der Lagerteilnehmer muß in jedem Fall gegen Tetanus ordnungsgemäß Schutzimpfung empfangen, anderenfalls ist er nicht lagertauglich. Im Ausnahmefall genügt dieser Forderung die aktuell vorgenommene Grundimmunisierung, wobei der Teilnehmer für die Wiederholungsimpfung vorzumerken ist. Der Impfausweis bzw. der Sozialversicherungs- und Impfausweis ist in das Ferienlager mitzubringen.

5. Materielle Voraussetzungen der medizinischen Betreuung

In jedem Ferienlager und jeder Außenstation muß mindestens ein Verbandkasten III entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 — Erste Hilfe bei Unfällen und Erkrankungen von Werktätigen im Betrieb — (Sonderdruck Nr. 636 des Gesetzblattes) im Raum des Leiters vorhanden sein.

5.1. Zentrale Pionierlager und andere Ferienlager mit mehr als 500 Teilnehmern

Es ist eine der Richtlinien für die Planung und Projektierung von zentralen Pionierlagern entsprechende Sanitätsstation mit den Funktionseinheiten

- ambulante medizinische Betreuung
- stationäre Betreuung
- Unterkünfte für das medizinische Personal
- sanitäre Anlagen

einzurichten.

Für die Berechnung der erforderlichen Anzahl von Krankbetten ist mindestens ein Prozent der maximalen Lagerkapazität zuzüglich eines Isolierbettes zugrunde zu legen.

Die Krankräume sind für Jungen und Mädchen getrennt vorzusehen, Doppelstockbetten dürfen nicht verwendet werden.

Die Sanitätsstation ist entsprechend der Anlage 2 der Anordnung einzurichten. Für die Grundausrüstung an Medikamenten und Verbandmitteln für die Sanitätsstation gilt Anlage 3 der Anordnung. Die Einrichtung und die Grundausrüstung der Sanitätsstation und des Verbandkastens sind aus Mitteln des Trägerbetriebes bis spätestens 2 Tage vor Beginn des Lagers vorzunehmen. Verantwortlich dafür ist der Betriebsarzt des Trägerbetriebes. Die Ergänzung der Grundausrüstung mit Arzneimitteln, Verbandstoffen usw. erfolgt ebenfalls aus Mitteln des Trägerbetriebes, wobei je Teilnehmer und Durchgang —,50 M zu planen sind. Der darüber hinaus erforderliche Bedarf für Behandlungsfälle ist vom Lagerarzt durch Einzel- bzw. Sammelrezepte (mit Angabe des Namens des Patienten) auf Kosten der Sozialversicherung zu beziehen.

Der Lagerarzt ist dafür verantwortlich, daß der Arzneimittelbezug im richtigen Verhältnis zur Lagerdauer und Teilnehmerzahl steht, so daß mit Beendigung des Lagers ein möglichst geringer Bestand verbleibt. Der Endbestand ist der medizinischen Einrichtung des Trägerbetriebes zu übergeben.

5.2. Ferienlager mit weniger als 500 Teilnehmern

Zur kurzzeitigen Unterbringung Erkrankter im Lager müssen mindestens vorhanden sein:

bis zu 50 Teilnehmer	1 Krankenbett
bis zu 100 Teilnehmer	2 Krankbetten
bis zu 200 Teilnehmer	3 Krankbetten
bis zu 500 Teilnehmer	4–5 Krankbetten

Hierfür sind in Lagern bis zu 100 Teilnehmern 1 Raum und in Lagern mit mehr als 100 Teilnehmern mindestens 2 Krankräume — je 1 Raum für Jungen und Mädchen — vorzusehen.

Die Einrichtung und Ausstattung sollte nach Möglichkeit den in der Anlage 2 der Anordnung festgelegten Normativen für Leichtkrankenräume entsprechen.

In Ferienlagern mit mehr als 200 Teilnehmern sollte zusätzlich ein Raum für die Durchführung der ambulanten medizinischen Betreuung zur Verfügung stehen.

Verantwortlich für die Einrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers sowie gegebenenfalls des Behandlungsraumes ist der Träger des Ferienlagers.

5.3. Ferienspiele

Vom Träger der Feriengestaltung ist ein Raum mit einer Liege, Möglichkeiten zur Händereinigung und einem Verbandkasten entsprechend der Arbeitsschutzanordnung 20/1 vom 4. August 1969 zur Verfügung zu stellen.

6. Einsatz und Aufgaben der medizinischen Kader, Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer zur Gewährleistung der medizinischen Betreuung und hygienischen Absicherung

Grundsätzlich können entsprechend dem Erfordernis anstelle einer Krankenschwester 2 Studenten der Medizinischen Fachschule nach Abschluß der Ausbildung in den Lehrgebieten „Erste Hilfe“ — „Medizinischer Schutz der Bevölkerung“, Medizinstudenten oder andere mittlere medizinische Kader, die in der „Ersten Hilfe“ ausgebildet sind und hierüber einen Nachweis haben, eingesetzt werden; mindestens 1 Krankenschwester soll jedoch anwesend sein.

Studenten können auch als Gesundheitshelfer eingesetzt werden.

Für den gegebenenfalls erforderlichen Einsatz von Rettungsschwimmern entsprechend der Badeordnung¹² ist der Träger der Feriengestaltung verantwortlich.

¹² Bis zur Neuregelung gilt die Anlage 2 der Anordnung vom 23. März 1965 über die Gesundheitsrichtlinien für die Feriengestaltung aller Schüler und Lehrlinge (Sonderdruck Nr. 514 des Gesetzblattes).

Die medizinische Betreuung in Ferien- und Übungslagern des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) der DDR ist durch die Bezirkssportärzte des Sportmedizinischen Dienstes der DDR zu sichern. Für die Gewährleistung der medizinischen Betreuung der Teilnehmer von Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik gelten die speziellen Regelungen¹³.

6.1. Zentrale Pionierlager und andere Ferienlager mit mehr als 500 Teilnehmern

Die hauptamtliche Besetzung erfolgt mindestens durch

1 Arzt, bevorzugt aus den Fachrichtungen Pädiatrie, Innere Medizin, Allgemeine Medizin und Hygiene ab 3. Jahr der Facharztausbildung

1 Krankenschwester für je 300 Lagerteilnehmer

1 Hygieneinspektor oder Ingenieur für Hygiene.

Für Lager mit bis zu 600 Teilnehmern kann die hygienische Absicherung auch operativ durch die zuständige Kreis-Hygieneinspektion erfolgen bzw. kann ein Fachschüler des letzten Studienjahres einer Medizinischen Fachschule, Fachrichtung Hygieneinspektor, hauptamtlich eingesetzt werden. In jedem Fall ist die Abstimmung mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion erforderlich.

Für die Gewinnung und den Einsatz der Ärzte und der Krankenschwestern bzw. Studenten ist der für das Territorium des Lagers zuständige Bezirksarzt verantwortlich. In seiner Verantwortung ist mit den zum Einsatz vorgesehenen Ärzten eine Vorbesprechung und Belehrung auf der Grundlage der vorstehenden Anordnung durchzuführen. Hierzu sollten die Leiter der zentralen Pionierlager eingeladen werden.

Für je 200 Lagerteilnehmer bzw. eine Lagerfreundschaft ist mindestens ein Gesundheitshelfer des DRK in Verantwortung des Trägers der Feriengestaltung einzusetzen. Dem Gesundheitshelfer muß eine einsatzbereite Sanitätstasche zur Verfügung stehen. Er ist Mitglied der Lagerfreundschaftsleitung.

Während der Belegung von Außenstationen des Ferienlagers gelten die Regeln wie für die medizinische Transportbegleitung gemäß Abschnitt 6.5.

Der Lagerarzt, die Krankenschwestern (sofern sie nicht zur Transportbegleitung gemäß Abschnitt 6.5. eingesetzt werden) und der Hygieneinspektor müssen spätestens einen Tag vor Beginn im Lager eintreffen. Die Anreise der Gesundheitshelfer erfolgt mit den Lagerteilnehmern.

6.1.1. Aufgaben des Lagerarztes

Der Lagerarzt ist Stellvertreter des Lagerleiters und in dieser Funktion für die Organisation des Gesundheitsschutzes und der Hygiene verantwortlich. Er trifft die im Interesse des Gesundheitsschutzes der Teilnehmer und der hygienischen Absicherung erforderlichen Anordnungen.

Die im Lager eingesetzten medizinischen Kader, Gesundheitshelfer und Rettungsschwimmer unterstehen während ihres Einsatzes im Ferienlager fachlich dem Lagerarzt und sind von diesem zu Beginn ihrer Tätigkeit im Lager in die Aufgabenstellung einzuweisen.

Der Lagerarzt stellt im Einvernehmen mit der Lagerleitung einen Organisationsplan für den Gesundheitsdienst auf, in dem die Durchführung der täglichen Sprechstunden sowie der Einsatz der anderen medizinischen Kader einschließlich der Gesundheitshelfer festgelegt werden.

Im Leitungskollektiv nimmt der Lagerarzt Einfluß auf die Gestaltung des Rahmenplanes des Lagerablaufs sowie auf die

Gestaltung der Tagespläne. Dabei ist besonders auf die Einhaltung der Mittags- und Nachtruhe sowie auf die Sicherung des Erholungseffektes durch eine dem Alter der Lagerteilnehmer angemessene körperliche Belastung zu achten. Der Lagerarzt nimmt Einfluß auf die gesunde Ernährung aller Lagerteilnehmer.

Durch aktive Maßnahmen im Rahmen der Tagespläne trägt der Lagerarzt zur Gesundheitserziehung der Lagerteilnehmer bei. Er unterstützt die Arbeitsgemeinschaft „Junge Sanitäter“ bei der Erreichung des Ausbildungszieles.

Unmittelbar nach Eintreffen der Lagerteilnehmer (einschließlich des Betreuungs- und Küchenpersonals) werden diese dem Lagerarzt vorgestellt. Er entscheidet darüber, ob bei Nichtvorliegen der Lagertauglichkeitsbescheinigung oder bei vorhandenen Gegenindikationen der Verbleib des Betreffenden im Lager möglich ist bzw. die Heimreise angeordnet werden muß.

In jedem Lager ist ein Behandlungsbuch zu führen, in das jede medizinische Hilfeleistung einzutragen ist. Nach Beendigung des Lagers sind die Behandlungsbücher dem Kreisarzt zur Auswertung und Aufbewahrung zu übersenden.

Die Vordrucke¹⁴ sind von der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Bezirkes zur Verfügung zu stellen.

Dem Lagerarzt ist vom zuständigen Kreisarzt ein Arztnummernstempel für die Dauer der Tätigkeit als Lagerarzt zur Verfügung zu stellen. Der Stempel ist nach Beendigung der Tätigkeit dem Kreisarzt zurückzugeben.

Für alle Erkrankten, die zur stationären Behandlung in die Sanitätsstation des Lagers aufgenommen werden, ist eine Fieberkurve anzufertigen, auf deren Rückseite eine kurze Krankengeschichte zu führen ist.

Lagerteilnehmer, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt sind oder bei denen der Verdacht auf eine solche Krankheit besteht, müssen sofort, Erkrankte mit Fieber unklarer Ursache spätestens am 3. Tag in das nächstgelegene Krankenhaus eingeliefert werden. Eine Krankenhauseinweisung ist auch bei solchen Erkrankten vorzunehmen, die voraussichtlich länger als 5 Tage krank oder bettlägerig sein werden bzw. sich bereits 5 Tage zur stationären Behandlung in der Sanitätsstation befinden.

Vor Beendigung einer jeden Belegung sind die Lagerteilnehmer dem Lagerarzt erneut vorzustellen. Eine eventuelle medizinische Betreuung während des Aufenthaltes im Ferienlager wird unter Angabe des Zeitraumes, der Diagnose-Nummer und eines entsprechenden Vermerks bei stationärer Behandlung im Teilnehmerheft dokumentiert. Besteht die Notwendigkeit dazu, erfolgt eine Überweisung an den weiterbehandelnden Arzt am Wohnort des Erkrankten.

Für Lagerteilnehmer, die sich über die Dauer des Ferienlagers hinaus in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befinden, ist rechtzeitig unter Einbeziehung des verantwortlichen Trägers der Feriengestaltung die weitere Betreuung und die Heimreise in den Wohnort zu klären.

Der für die Dauer des Ferienlagers eingesetzte Hygieneinspektor hat seine Tätigkeit im Lager in einem formlosen Tagebuch täglich einzutragen und festgestellte Mängel mit dem Lagerarzt zur Veranlassung von entsprechenden Maßnahmen auszuwerten. Der Lagerarzt hat täglich von den Eintragungen durch Unterschrift Kenntnis zu nehmen.

Bei operativer Wahrnehmung der Hygienekontrollen durch die Kreis-Hygieneinspektion ist der Lagerarzt über das Kontrollergebnis in Kenntnis zu setzen.

¹³ Z. Z. gelten: Vereinbarung und Richtlinie vom 1. Oktober 1969 über die medizinische Betreuung und Ausbildung der Teilnehmer an den Ausbildungslehrgängen der Gesellschaft für Sport und Technik (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen Nr. 23 S. 147/148).

¹⁴ Vordruck-Nr. 7209 – Behandlungsbuch

Vordruck-Nr. 7210 – Etblagebogen zum Behandlungsbuch
Bestellung an Vordruckverlag, Absatzaußenstelle Dresden,
8023 Dresden, Leipziger Straße 112

6.2. Betriebsferienlager, Schullager, Lager der Erholung und Arbeit, Spezialistenlager und andere stationäre Ferienlager mit weniger als 500 Teilnehmern

Für jedes Ferienlager ist zur ambulanten medizinischen Betreuung der Lagerteilnehmer durch den für das Territorium des Lagers zuständigen Kreisarzt ein Arzt zu verpflichten. Dieser Arzt sollte das Ferienlager mindestens wöchentlich einmal, im Bedarfsfall öfter, aufsuchen.

Für ein Ferienlager mit weniger als 200 Teilnehmern kann die nächstgelegene, ärztlich ausreichend besetzte medizinische Einrichtung zur Übernahme von Konsultationen im Erkrankungsfall verpflichtet werden.

Name, Anschrift und Telefon-Nummer des Arztes bzw. der medizinischen Einrichtung sind dem für die Durchführung des Ferienlagers verantwortlichen Träger der Feriengestaltung zur Information für den Lagerleiter vor Lagerbeginn mitzuteilen.

Für ein Ferienlager von mehr als 200 Teilnehmern ist die ständige Anwesenheit von 2 Krankenschwestern erforderlich.

Für ein Ferienlager ab 100 bis 200 Teilnehmer sind entweder 1 Krankenschwester (vorwiegend aus dem ambulanten Bereich einschließlich des Betriebsgesundheitswesens) oder 2 Studenten der Medizinischen Fachschule oder Medizinstudenten oder andere mittlere medizinische Kader ständig einzusetzen. Für den Einsatz ist der für den Sitz des Trägers der Feriengestaltung zuständige Kreisarzt verantwortlich. Diese Kader sind in geeigneter Form über den Inhalt der Gesundheitsrichtlinie, der Badeordnung und der anderen in der Gesundheitsrichtlinie genannten Rechtsvorschriften zu belehren.

Je 200 Teilnehmer ist 1 Gesundheitshelfer des DRK ab vollendetem 16. Lebensjahr, mindestens jedoch 1 Gesundheitshelfer, in Verantwortung des Trägers der Feriengestaltung einzusetzen. Dem Gesundheitshelfer muß eine einsatzbereite Sanitätstasche zur Verfügung stehen.

Der Lagerleiter ist dafür verantwortlich, daß unmittelbar nach Anreise der Teilnehmer in das Ferienlager die Teilnehmerhefte und die Ausweise der Gruppenleiter und Helfer auf ihre Gültigkeit und Vollständigkeit überprüft werden. Bei fehlender Eintragung der im Heimatkreis vorzunehmenden Feststellung der Lagertauglichkeit ist der Betreffende sofort dem für das Lager zuständigen Arzt bzw. in der Gesundheitseinrichtung vorzustellen.

Im Ferienlager ist ein Krankenbuch nach Anweisung des zuständigen Arztes bzw. des Leiters der medizinischen Einrichtung oder des für den Betrieb zuständigen Betriebsarztes zu führen und nach Beendigung des Ferienlagers diesem zurückzugeben.

Auftretende Verletzungen, Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankungen sowie andere auffällige Erscheinungen bei einem Teilnehmer sind über den Lagerleiter umgehend dem für das Ferienlager zuständigen Arzt bzw. der medizinischen Einrichtung zu melden.

Der behandelnde Arzt hat eine eventuell notwendige Überweisung zum Heimatarzt vorzunehmen. Für Lagerteilnehmer, die sich über die Dauer des Ferienlagers hinaus in einem Krankenhaus in stationärer Behandlung befinden, ist rechtzeitig durch den verantwortlichen Träger des Ferienlagers die weitere Betreuung und die Rückreise in den Wohnort zu klären.

Die im Ferienlager anwesenden mittleren medizinischen Fachkräfte und Gesundheitshelfer unterstützen die Kreis-Hygieneinspektion bei der hygienischen Überwachung des Ferienlagers. Festgestellte Mängel sind dem Lagerleiter mitzuteilen, der unverzüglich deren Abstellung zu veranlassen hat.

6.3. Ferienspiele; Wandergruppen

Bei Ferienspielen, in Ferienzentren oder anderen Formen der örtlichen Feriengestaltung ist je 100 Teilnehmer 1 Gesundheitshelfer des DRK ab vollendetem 16. Lebensjahr; minde-

stens jedoch 1 Gesundheitshelfer, durch den verantwortlichen Träger der Feriengestaltung einzusetzen.

Ab 400 Teilnehmer ist zusätzlich eine Krankenschwester erforderlich. Der Einsatz erfolgt durch den zuständigen Kreisarzt.

Jede Wandergruppe ist bei mehrtägigen Fahrten und Wanderungen von einer in der „Ersten Hilfe“ erfahrenen, volljährigen Person zu begleiten. Ihr sowie dem Gesundheitshelfer muß eine entsprechend ausgestattete Sanitätstasche zur Verfügung stehen.

Die Teilnehmer müssen die Bade- und Schwimmerlaubnis des Erziehungsberechtigten vorlegen. Das Einverständnis des Erziehungsberechtigten zur Teilnahme des Kindes an der betreffenden Ferienform muß gegeben sein.

Bei auftretendem Krankheitsverdacht, Erkrankung, Verletzung oder Unfall ist sofort der nächste Arzt bzw. die nächstgelegene medizinische Einrichtung zu konsultieren.

Die Leiter und Betreuer bei Ferienspielen und von Wandergruppen sind von dem Leiter des Trägers der Feriengestaltung, in dessen Verantwortung diese durchgeführt werden, über den Inhalt der Gesundheitsrichtlinie und der Badeordnung entsprechend zu belehren. Der Leiter einer Wandergruppe hat dem Leiter des Wanderstützpunktes bzw. Wanderquartiers die beabsichtigte Wanderroute mitzuteilen.

6.4. Feriengestaltung für gesundheitsgeschädigte Kinder

Für den Einsatz der medizinischen und anderen Kader sind die für diese Feriengestaltung getroffenen Regelungen verbindlich.

6.5. Transportbegleitung durch medizinisches Personal bei Kinderferientransporten

Bei Reisegruppen bis zu 100 Teilnehmern erfolgt die medizinische Betreuung durch eine volljährige Person, die mindestens die Grundausbildung des DRK nachweisen kann, mit einsatzfähiger Sanitätstasche.

Reisegruppen von 100 bis 300 Teilnehmern sind von einem volljährigen Gesundheitshelfer des DRK,

Reisegruppen von 300 bis 500 Teilnehmern von einer Krankenschwester und

Reisegruppen ab 500 Teilnehmer von einem Arzt zu begleiten.

Verantwortlich für den Einsatz der medizinischen Kader für Kindertransporte bis zu 500 Teilnehmern ist der Kreisarzt, über 500 Teilnehmer der Bezirksarzt des entsendenden Kreises bzw. Bezirkes. Die anderen genannten Begleitpersonen sind vom Trägerbetrieb einzusetzen.

Nach Möglichkeit sollten das für den Einsatz im Ferienlager vorgesehene medizinische Personal und die Gesundheitshelfer des DRK auch die Transportbegleitung der Kinder und Jugendlichen von und zum Heimort übernehmen.

6.6. Vergütung der medizinischen Kader

Die Vergütung der zum Einsatz kommenden medizinischen und mittleren medizinischen Kader wird durch den Minister für Gesundheitswesen gesondert geregelt.

7. Maßnahmen beim Auftreten von Erkrankungen

Jeder Verdacht einer Erkrankung, jede Erkrankung, jeder Unfall und jede auftretende Verletzung sowie andere auffällige Erscheinungen bei einem Lagerteilnehmer sind unverzüglich dem Lagerarzt oder den anderen medizinischen Kadern sowie dem Lagerleiter zu melden. Bei ambulanter medizinischer Betreuung eines Ferienlagers ist erforderlichenfalls sofort der für das Lager zuständige Arzt bzw. die medizinische Einrichtung zu konsultieren.

Beim Auftreten einer übertragbaren Krankheit oder bei Verdacht auf eine solche, bei Erkrankungen nach Verzehr der

Gemeinschaftsverpflegung, bei gehäuftem Auftreten einer gleichartigen Erkrankung, auch wenn der übertragbare Charakter nicht offensichtlich ist, sowie bei schwerem Unfall, Todesfall oder anderen besonderen Vorkommnissen ist umgehend die zuständige Kreis-Hygieneinspektion zu benachrichtigen.

Wurde ein Lagerteilnehmer von einer schweren Erkrankung oder einem schweren Unfall betroffen oder erfolgte eine Krankenhauseinweisung, sind hiervon seine Erziehungsberechtigten bzw. Angehörigen umgehend vom Lagerleiter zu benachrichtigen.

Müssen wegen des Auftretens von übertragbaren Krankheiten in einem Ferienlager von der Kreis-Hygieneinspektion Absonderungsmaßnahmen getroffen werden, hat dies im Einvernehmen mit der Bezirks-Hygieneinspektion zu geschehen.

Entstehen durch Absonderungsmaßnahmen für ein Ferienlager Mehraufwendungen, kann der zuständige Träger der Feriengestaltung die Erstattung dieser Mehraufwendungen unter Beifügung von Belegen bei dem für das Territorium des Ferienlagers zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, bis zum 15. Oktober beantragen. Nach Prüfung des Antrages und Bestätigung durch den Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion über die Richtigkeit bezüglich der durchgeführten Absonderungsmaßnahmen sind die tatsächlichen Mehraufwendungen durch die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises dem Antragsteller zu erstatten. Die Verrechnung erfolgt entsprechend der „Methodik für die Ausarbeitung des Staatshaushaltsplanes — Teil Gesundheits- und Sozialwesen“, Kapitel 52022.

Treten vor oder während der Belegung in der Umgebung eines Ferienlagers oder Campingplatzes gehäuft übertragbare Krankheiten auf, hat der Leiter der zuständigen Kreis-Hygieneinspektion die aus Gründen des Infektionsschutzes notwendigen Maßnahmen, wie Verkehrsbeschränkungen, Einschränkungen im Sport- und Wanderbetrieb, Nichtfreigabe oder Schließung des Lagers, im Einvernehmen mit dem Leiter der Bezirks-Hygieneinspektion anzuordnen.

8. Berichterstattung und Information

In Verantwortung des Bezirksarztes ist dem Minister für Gesundheitswesen über die Vorbereitung der Sommerferiengestaltung, den Verlauf der Sommer- und Winterferiengestaltung sowie über die erfolgte Belehrung der Lagerärzte gemäß Abschnitt 8.1. zu berichten. Die Termine für die Berichterstattung werden vom Minister für Gesundheitswesen gesondert festgelegt.

Besondere Vorkommnisse, wie schwere und tödliche Unfälle, gehäuft auftretende infektiöse und andere Erkrankungen einschließlich der Erkrankungen nach Verzehr der Gemeinschaftsverpflegung sowie angeordnete Maßnahmen, die das Gesamtlager betreffen, sind sofort nach Bekanntwerden von der Bezirks-Hygieneinspektion der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen mitzuteilen.

Die gegenseitige Information zwischen den zuständigen Organen des staatlichen Gesundheitswesens und zu den betreffenden gesellschaftlichen Organisationen, den Organen der Volksbildung und den Ferienausschüssen ist zu gewährleisten.

Die hauptamtlichen Lagerärzte der zentralen Pionierlager und der anderen Ferienlager mit mehr als 500 Teilnehmern übergeben nach Beendigung einer jeden Teilbelegung (= Durchgang) einen Bericht mit einer Einschätzung über den Lagerablauf aus medizinischer und hygienischer Sicht in 3facher Ausfertigung dem für das Ferienlager zuständigen Kreisarzt unter Beifügung der Behandlungsbücher mit Abschlussta-

tistik. Der Bericht ist dem Lagerleiter zur Kenntnis zu geben.

Nach Auswertung mit der Kreis-Hygieneinspektion ist der Bericht in 2facher Ausfertigung dem Bezirksarzt zu übergeben. Nach Auswertung mit der Bezirks-Hygieneinspektion ist eine Ausfertigung des Berichtes, gegebenenfalls mit Ergänzungen insbesondere hinsichtlich der eingeleiteten Maßnahmen zu aufgezeigten Mängeln, dem Leiter der Staatlichen Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen zu übersenden.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Ausstattung der Sanitätsstation

- 1 Untersuchungsliege
- 1 Instrumententisch mit 2 Schalen, fahrbar
- 1 Instrumentenschrank (zweitürig)
- 1 Medikamentenschrank (zweitürig)
- 1 Schreibtisch
- 1 Schreibtischsessel
- 1 Wasche-Garderobenschrank
- 2 Patientenstühle
- 1 Schreibtischleuchte mit Glühlampe
- 1 Heißluftsterilisator -Aero-Steril mit Prüfattest und Tisch
- 1 Notfall-Koffer, komplett
- 3 Erste-Hilfe-Taschen für Schwestern
- 1 Lichtbügel
- 2 Wandschirme mit Vorhang
- 1 Arztwaschtisch mit Kalt- und Warmwasser oder andere Waschmöglichkeiten
- 1 Heizkissen
- 1 Rotlichtlampe
- 2 Tragen (1 in der Lagerleitung)
- 1 Drehhocker
- 1 Drehstuhl
- 1 Papierkorb
- 1 Abfalleimer
- 1 Telefonanschluß
- 3 Steckdosen oder Anlage mit Verlängerungsschnur zum Anschluß des Steris — Schreibtischleuchte — usw.
- 3 Waschschüssein
- 2 Handbürsten
- 2 Flaschenbürsten zur Säuberung von Spritzen (2-cm³-Spritzen — 20-cm³-Spritzen)
- 10 Gummiunterlagen
- 6 Eisbeutel oder Kühlakku
- 1 Federschale
- 1 Zettelkasten mit Papier
- 1 Stempelkissen
- 1 Kühlschrank
- 2 Scheuereimer
- 4 Scheuertücher und dazu Scheuermittel
- 4 Wischtücher
- 4 Staubtücher
- 1 Schrubber
- 1 Besen
- 1 Müllschippe
- 1 Handfeger
- 4 Handtücher
- 4 Geschirrtücher

Einrichtung der Leichtkrankezimmer

Geschirr und Bestecke entsprechend Bettzahl und 5 Reserve, in jedem Zimmer:

- 1 Tisch
- 1 Schrank
- 1 Waschbecken, nach Möglichkeit mit fließendem Warm- und Kaltwasser
- je Bett: 1 Stuhl
 - 1 Kopfkissen
 - 2 Bezüge
 - 2 Laken
 - 2 Stecklagen
 - 2 Kissenbezüge
 - 3 Decken
 - 2 Handtücher

Instrumentarium und Kleingeräte

- 2 Blutdruckapparate
- 2 Schlauchstethoskope
- 3 sterile Infusionsbestecke (2 davon im Notfallkoffer)
- 1 Reflexhammer
- 1 Otoskop (elektrisch, mit funktionstüchtiger Batterie)
- 1 Pulsuhr
- 2 Wattgläser
- 2 Pinzettengläser
- 6 kleine Petrischalen (für Kanülen)
- 6 Erkaschalen, verschiedener Größen für Spritzen — Instrumente — steril
- 1 große Trommel mit 10 chirurgischen Tüchern (davon 5 Schlitztücher)
- 1 kleine Trommel mit Lagen und Tupfern
- 10 Nierenschalen
- 1 Kornzange, gerade
- 1 Kornzange, gebogen
- 5 anat. Pinzetten 14,5 cm
- 5 chirurgische Pinzetten
- 2 Splitterpinzetten
- 1 Glas für Spatel
- 2 Verbandscheren
- 2 chirurg. Scheren, gerade
- 2 chirurg. Scheren, gebogen
- 2 chirurg. Scheren, stumpf-spitz
- 2 chirurg. Scheren, gebogen stumpf-spitz
- 3 Skalpelle, verschiedene Größen
- 5 Recordspritzen 2 ml
- 5 Recordspritzen 5 ml
- 5 Recordspritzen 10 ml
- 2 Recordspritzen 20 ml
- 5 Glasspritzen 2 ml
- 5 Glasspritzen 5 ml
- 5 Glasspritzen 10 ml
- 2 Glasspritzen 20 ml
- 6 Paratusbestecke, verschiedene Größen
- 10 Dutzend Kanülen, verschiedene Größen
- 2 Dutzend Serumkanülen
- 1 Gummikeil
- 1 Mundsperrer nach Heister
- 1 Mundmaske
- 2 Nadelhalter
- 20 chirurg. Nähnadeln, verschiedene Größen
- 1 Wundklammerzange
- 50 Wundklammern, verschiedene Größen
- 200 Verbandklammern

- 10 Cramerschienen, verschiedene Größen
- 20 OP-Handschuhe, steril zum einmaligen Gebrauch
- 2 Arterienklemmen
- 5 Fieberthermometer
- 1 Taschenlampe mit funktionstüchtiger Batterie
- 2 Staubbinden oder Stauschläuche
- 100 Watteträger
- 3 000 Holzspatel
- 1 Glas für Watteträger
- 1 kleine Petrischale für Verbandklammern
- 5 Augenschalen zum Spülen
- 1 Telefonverzeichnis
- Krankenhauseinweisungsscheine
- Überweisungsscheine
- Rezeptvordrucke

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

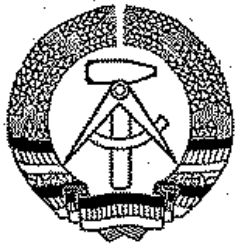
Grundausrüstung an Medikamenten und Verbandmitteln für die Sanitätsstation

Antemetika	Kinetosin	8 OP
Analgetika	Aminophenazon 0,3 Tabl.	5 OP
	Analgin-Tabl.	3 OP
	Eufibron Supp. 0,2	5 OP
	Gelonida ant. — Tabl.	2 OP
	Copyrkal — Tabl.	3 OP
	Copyrkal — Supp.	5 OP
	Spalt — Tabl.	5 OP
	Titretta analg. — Supp.	2 OP
	Spasdotsin — Supp.	2 OP
	Antiepileptika	Deumacard liq.
Antidiarrhoika	Adsorgan	10 OP
	Kohle — Tabl.	2 OP
Antirheumatika	Wofapyrin — Drg.	2 OP
	Wofapyrin — Amp.	1 OP
	Phenylbutazon — Amp.	1 OP
	Phenylbutazon — Drg.	2 OP
	Camphoderm	5 OP
	Antiallergika	AH 3 — Drg.
	AH 3 C — Drg.	5 OP
	Prothazin — Drg.	5 OP
	Prednisolut — Amp. 10 mg	2 OP
	Prednisolut — Amp. 25 mg	2 OP
Antibiotika	V — Tablophen — Tabl.	10 OP
Chemotherapeutika	Retacillin comp. 1,2 Mill. IE	5 OP
	Retacillin comp. 600 000 IE	5 OP
	Berlicitin — Drg. (0,25 g)	10 OP
	Jenacillin A 400 000/E	10 OP
	Talisulfazol	20 OP
	Sulfacilomid — Tabl.	10 OP
	Mebacid — Tabl.	10 OP
	Formylsulfamethin	10 OP
Antidota	Ahyppon Amp.	1 OP
Antithrombotika	Hepathromb-Salbe	5 OP
Antitussika	Ephetussin — Tr.	5 OP
	Trysol — Tr. o. Codein	5 OP
	Bromhexin — Drg.	5 OP
	Bromhexin — Tr.	5 OP
Antasthmatica	Ephedrin — Tabl.	2 OP
	Hyastmon — Amp.	1 OP
Anästhetika	Procain — Amp. 1%	1 OP
	Procain — Amp. 2%	1 OP
	Anaesthesie — Spray	1 OP

Cholagoga	Biliton	2 OP	Spasmolytika	Papaverin — Amp.	1 OP
	Cholecyston	1 OP		Spasdotsin — Amp.	1 OP
	Karlsbader Salz	100,0		Spasmonal — Drg.	1 OP
Chirurg. Nahtmaterial	Catgut, steril	1 OP	Urologika	Paverysat — Tr.	2 OP
	Stärke 00			Nifurantin — Drg. 180 mg	2 OP
	Dederon, steril	1 OP		Vasokonstriktanzien	Pholedrin — Amp.
Stärke 1/0		Pholedrin — liq.	5 OP		
		Pholedrin longo Drg.	2 OP		
Dermatika	Afungin — Spray	1 OP	Vasodilatanzien	Nitrangin — liq.	1 OP
	Chloramphenicol — P Salbe	5 OP		Nitrangin — comp.	1 OP
	Prednisolon-Salbe 20,0	1 OP		Valocordin — Tr.	5 OP
	Vaopin — Gel	5 OP	Verbandmaterial	Ammoniak-Lavendel — Amp.	10 OP
	Borsäure — Salbe 3%	1 OP		elastische Binden	
	Lebertransalbe	5 OP		4 m × 6 cm breit	10 Stück
	Zink-Paste LAW	5 OP		4 m × 8 cm breit	10 Stück
	Panthenol — Spray	1 OP		4 m × 12 cm breit	10 Stück
	Nifucin — Gel	5 OP		Trikotschlauchbinden	
	Brevicid — Puder	5 OP		4 m × 8 cm breit	10 Stück
	Sol. Castellani sin. col.	3 × 100,0		4 m × 15 cm breit	10 Stück
	Prothanon — Gel	5 OP		Mullbinden Glattschnitt für	
	Elasan — Babyoel	2 OP		Cramerschiene 10 cm breit	50 Stück
Äthanol c. Benzin		Festkantbinden			
bzw. Propanol	1 000,0	4 m × 6 cm breit	25 Stück		
Desinfizientia	Sepso — Tinktur	2 × 150,0	4 m × 8 cm breit	25 Stück	
	Fesia — pin	1 000,0	4 m × 10 cm breit	25 Stück	
	Fesia — mon	1 000,0	4 m × 12 cm breit	25 Stück	
	Fesia — form	5 000,0	Verbandzellstoff	3 × 1 000,0	
	Wofasept	2 000,0	Verbandwatte	2 × 1 000,0	
Hämotypika	Gelaspon	3 OP	Polsterwatte	1 000,0	
	Haemophobin — Amp.	1 OP	Verbandmull	5 × 1 m	
Gynäkologika	Mensoton — Tabl.	5 OP	Verbandwatte zum Verkauf	10 × 50,0	
	Methylergobrevin — Amp.	1 OP	Kerma — Kompressen Nr. 515	4 OP	
Karadika	Strophanthin — Amp. 0,25 mg	1 OP	verschiedene Größen		
Kalziumpräparate	Calcium	5 OP	Tamponade, steril		
	gluconicum — Amp.		5 × 1 cm breit	1 OP	
Laxantia	Glycerin — Supp.	2 OP	Steri — Tupf (Mulltupfer, steril)	2 OP	
	Leo — Pillen	1 × 100 Pillen	verschiedene Größen		
Muskelrelaxantia	Faustan — Amp.	1 OP	Mastibal	2 OP	
Ophthalmika	Proculin — Augentr.	3 OP	Verbandpflaster		
Otaigika	Otaigan — Tr.	2 OP	elastische Pflasterbinden		
Laryngologika	Flavamed — Tabl.	10 OP	2,5 m × 8 cm breit	5 OP	
	Targophagin — Tabl.	10 OP	2,5 m × 10 cm breit	5 OP	
	Falimint	10 OP	Ankerplast — Spray	2 OP	
	Siccoform	20 OP	Wundschnellverband	Kartonpackung	
	Rhinologika	Diabanyl — Rhinex		10 OP	5 m × 4 cm breit
Rhinex S		2 OP		5 m × 6 cm breit	2 OP
Sedativa	Lepinal — Amp.	1 OP		Rollenpflaster	
	Lepinaletten	3 OP		5 m × 1 1/4 cm breit	5 Rollen
Stomachika	Carvomin — Tr.	5 OP		5 m × 2 1/2 cm breit	5 Rollen
	Antazida, Karminativa, Pankreaspräparate	Kamillen — Tr.		5 OP	Augenkompressen
Mezym forte — Drg.		2 OP		Armtrageturte	5 Stück
Simagel — Tabl.		5 OP		Armtragetücher	5 Stück
Pepziträt — Tabl.		5 OP		Augenklappen	5 Stück
Tepilta		3 OP	Lederfingerlinge	20 Stück	
Tranquilizer		Meprobamat — Tabl.	2 OP	verschiedene Größen	
	Radepur — Drg.	2 OP	Wassergläser	20 Stück	
Tees	Pfefferminz	100,0	Medizingläser	20 Stück	
	Kamille	400,0	Rivanol 1 0/00	1 000,0	
			Mücken-Spray	2 OP	
			Delitex — Puder	5 OP	
			Sulfo — Perscatol	5 OP	

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 1,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696, Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

33

1977

Berlin, den 14. April 1977

Teil I Nr. 10

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 77	Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik	93
7. 4. 77	Gesetz über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben - Wiedereingliederungsgesetz -	98
7. 4. 77	Gesetz zur Änderung und Ergänzung straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen (2. Strafrechtsänderungsgesetz)	100
7. 4. 77	Gesetz über den Verkehr mit Giften - Giftgesetz -	103
7. 4. 77	Gesetz über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen	106

Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik

vom 7. April 1977

Kapitel I

Stellung und Aufgaben der Staatsanwaltschaft

§ 1

(1) Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist ein zentrales Organ der einheitlichen sozialistischen Staatsmacht. Sie wacht in Verwirklichung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(2) Die Staatsanwaltschaft leitet den Kampf gegen Straftaten. Sie ist verpflichtet, gegen Rechtsverletzer die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen zu ergreifen, und sichert, daß Personen, die Verbrechen oder Vergehen begangen haben, vor Gericht zur Verantwortung gezogen werden. Sie wirkt darauf hin, daß Rechtsverletzungen anderer Art von den zuständigen Organen oder Leitern entsprechend den Rechtsvorschriften geahndet werden.

§ 2

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die strikte Einhaltung der Gesetzmäßigkeit und die einheitliche Anwendung des Rechts dient der Lösung der Aufgaben der sozialistischen Staatsmacht bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft, mit der grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus geschaffen werden. Die Staatsanwaltschaft hat insbesondere beizutragen,

- die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung, das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft zu schützen;
- die gesetzlich garantierten Rechte und Interessen der Bürger zu schützen, zu wahren und durchzusetzen;
- das sozialistische Staats- und Rechtsbewußtsein der Bürger zu festigen und ihre gesellschaftliche Aktivität, Wach-

samkeit und Unduldsamkeit gegen jegliche Rechtsverletzungen zu entwickeln sowie Rechtsverletzungen vorzubeugen.

(2) Die Staatsanwaltschaft wirkt darauf hin, daß die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der Kombinate, der Betriebe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen ihre Verantwortung für die Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit wahrnehmen und die damit verbundenen Pflichten konsequent erfüllen.

§ 3

Zur Durchführung ihrer Aufgaben obliegt es der Staatsanwaltschaft,

- das Ermittlungsverfahren zu leiten, die Gesetzmäßigkeit der Ermittlungen der Untersuchungsorgane sowie des Vollzuges der Untersuchungshaft zu gewährleisten;
- im Gerichtsverfahren zur Festigung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit mitzuwirken, insbesondere im Strafverfahren die staatliche Anklage zu erheben und sie vor Gericht zu vertreten;
- über die Gesetzmäßigkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung zu wachen;
- über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen und Bürger zu wachen (Allgemeine Gesetzmäßigkeitsaufsicht).

§ 4

(1) Die Staatsanwaltschaft arbeitet mit den Volksvertretungen, den anderen Staatsorganen, den wirtschaftsleitenden Organen, den staatlichen und gesellschaftlichen Kontrollorganen, den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüs-

sen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik zusammen. Sie gewährleistet bei der Durchführung ihrer Aufgaben die Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive und verbindet ihre Tätigkeit mit der gesellschaftlichen Aktivität zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

(2) Die Staatsanwaltschaft hat die Eingaben der Bürger sorgfältig und schnell entsprechend den Rechtsvorschriften zu bearbeiten.

(3) Die Staatsanwaltschaft hat durch ihre Aufsichtstätigkeit und Rechtspropaganda, insbesondere durch Erläuterung des politischen Inhalts des Rechts und die Vermittlung von Rechtskenntnissen, rechtserzieherisch zu wirken und damit zur Entwicklung und Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins beizutragen.

§ 5

(1) Die Staatsanwaltschaft wird vom Generalstaatsanwalt geleitet.

(2) Der Generalstaatsanwalt wird auf Vorschlag des Staatsrates von der Volkskammer für die Dauer ihrer Wahlperiode bis zu seiner Neuwahl durch die neugewählte Volkskammer gewählt.

(3) Der Generalstaatsanwalt ist der Volkskammer und zwischen ihren Tagungen dem Staatsrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Er kann von der Volkskammer jederzeit abberufen werden. Der Staatsrat kann seine vorläufige Abberufung anordnen.

§ 6

(1) Die Staatsanwaltschaft wird nach dem Prinzip der Einzelleitung geleitet. Der Generalstaatsanwalt erläßt Anweisungen und gibt Weisungen, die für alle Staatsanwälte, Untersuchungsführer und anderen Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft verbindlich sind.

(2) Beim Generalstaatsanwalt besteht als beratendes Organ ein Kollegium.

§ 7

(1) Der Generalstaatsanwalt nimmt an den Tagungen der Volkskammer teil. Er kann an den Sitzungen des Ministerrates teilnehmen.

(2) Der Generalstaatsanwalt leitet Ergebnisse und Schlußfolgerungen aus der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft dem Staatsrat, dem Ministerrat und anderen zentralen Staatsorganen zu.

(3) Der Generalstaatsanwalt unterbreitet den zuständigen Staatsorganen Vorschläge zur Ergänzung, Änderung, Neufassung oder Auslegung von Rechtsvorschriften.

§ 8

(1) Dem Generalstaatsanwalt unterstehen die Staatsanwälte der Bezirke, die Staatsanwälte der Kreise und die Militärstaatsanwälte. Ihnen ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet.

(2) Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Bearbeitung beauftragen.

(3) Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt sowie den anderen ihnen übergeordneten Staatsanwälten verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

§ 9

(1) Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise übermitteln den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sowie den Fachorganen der Räte Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit, die für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums und der Rechte der Bürger, für die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, Sicherheit und Ordnung im Territorium und für die Förderung der gesellschaftlichen Aktivität zur Lösung dieser Aufgaben bedeutsam sind.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise erteilen den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften Auskünfte und Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung verlangen.

(3) Die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise sind berechtigt, an den Tagungen der örtlichen Volksvertretungen und den Sitzungen ihrer Räte und Kommissionen teilzunehmen.

§ 10

(1) Die Militärstaatsanwälte nehmen die Aufgaben der Staatsanwaltschaft zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit in ihrem Verantwortungsbereich wahr. Sie tragen dadurch zur Gewährleistung der militärischen Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und zur Wahrung der Rechte und Erfüllung der Pflichten der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der Organe des Wehrersatzdienstes bei. Sie wirken im Rahmen ihrer Verantwortung an der Erziehung der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik und der Organe des Wehrersatzdienstes zur gewissenhaften Einhaltung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, der militärischen Befehle und anderen militärischen Bestimmungen sowie der militärischen Disziplin und Ordnung mit.

(2) Die Militärstaatsanwälte werten mit den Kommandeuren, Politorganen, militärischen Kollektiven und Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen die Ergebnisse ihrer Aufsichtstätigkeit aus und unterstützen sie dadurch bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Gewährleistung von Gesetzlichkeit, militärischer Disziplin und Ordnung.

(3) Der Militäroberstaatsanwalt ist ein Stellvertreter des Generalstaatsanwalts.

(4) Den Militärstaatsanwälten sind Untersuchungsführer beigeordnet. Sie sind den Untersuchungsorganen gleichgestellt.

§ 11

(1) Zur Lösung seiner Aufgaben arbeitet der Generalstaatsanwalt mit den zentralen Sicherheitsorganen, dem Ministerium der Justiz und dem Obersten Gericht zusammen. Die Zusammenarbeit dient insbesondere der koordinierten Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen.

(2) Entsprechende Aufgaben nehmen die Staatsanwälte der Bezirke und Kreise wahr.

§ 12

(1) Die Staatsanwaltschaft ist für die Analyse der Kriminalität verantwortlich. Sie arbeitet dazu mit den Sicherheitsorganen, den Gerichten und dem Ministerium der Justiz zusammen. Sie ist berechtigt, analytische Materialien anderer Organe anzufordern und zu verwerten.

(2) Der Generalstaatsanwalt führt die einheitliche Kriminalstatistik der Deutschen Demokratischen Republik. Der Ge-

neralstaatsanwalt, der Minister der Justiz, der Präsident des Obersten Gerichts und die Leiter der Sicherheitsorgane sind für die Führung der Statistik in ihren Bereichen verantwortlich. Sie vereinbaren die einheitlichen Grundsätze für die statistische Erfassung.

(3) Der Generalstaatsanwalt bestimmt im Zusammenwirken mit dem Minister der Justiz, den Leitern der zentralen Sicherheitsorgane und dem Präsidenten des Obersten Gerichts die Schwerpunkte der wissenschaftlichen Forschung zur Erhöhung der Wirksamkeit des Kampfes gegen die Kriminalität. Er arbeitet mit den entsprechenden wissenschaftlichen Einrichtungen zusammen und verwertet deren Ergebnisse.

§ 13

Beim Generalstaatsanwalt wird das Strafregister geführt.

Kapitel II

Aufgaben, Rechte und Pflichten im Ermittlungsverfahren

§ 14

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren in Strafsachen mit dem Ziel der Aufdeckung und Aufklärung aller Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen. Sie übt die Aufsicht über die Ermittlungen der Untersuchungsorgane und den Vollzug der Untersuchungshaft aus.

§ 15

Die Staatsanwaltschaft hat zu gewährleisten, daß

- im Strafverfahren die Wahrheit allseitig und unvoreingenommen festgestellt wird, die erforderlichen Beweise ermittelt, überprüft und gesichert werden,
- die Persönlichkeit des Beschuldigten, seine Beweggründe, die Art und Schwere seiner Schuld, sein Verhalten vor und nach der Tat in be- und entlastender Hinsicht aufgeklärt werden,
- Beschuldigte, die einer Straftat hinreichend verdächtig sind, vor dem staatlichen Gericht angeklagt werden oder die Sache an das gesellschaftliche Gericht übergeben wird,
- die Rechtsvorschriften für die Ermittlung von Straftaten strikt eingehalten werden,
- die Würde der Bürger gewahrt und niemand unbegründet beschuldigt wird,
- die Rechte der Bürger im Zusammenhang mit einem Strafverfahren nur insoweit eingeschränkt werden, wie dies gesetzlich zulässig und unumgänglich ist,
- geeignete Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen der Straftaten sowie zur Wiedergutmachung des Schadens eingeleitet werden,
- die Mitwirkung der Bürger bei der Aufklärung der Straftaten und ihrer Ursachen und Bedingungen gesichert wird.

§ 16

(1) Der Staatsanwalt ist verpflichtet,

- vor Beantragung eines Haftbefehls sorgfältig zu prüfen, ob für die Anordnung der Untersuchungshaft die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind. Bei der Prüfung der Notwendigkeit der Untersuchungshaft sind die Art und Schwere der Beschuldigung, die Persönlichkeit des Beschuldigten, sein Gesundheitszustand, sein Alter und seine Familienverhältnisse zu berücksichtigen;
- Angehörige des Verhafteten sowie dessen Arbeitsstelle von der Verhaftung innerhalb von 24 Stunden nach der

ersten richterlichen Vernehmung zu benachrichtigen. Wird dadurch der Zweck der Untersuchung gefährdet, ist die Benachrichtigung sofort nach Wegfall der Gefährdungsgründe vorzunehmen;

- dafür Sorge zu tragen, daß Fürsorgemaßnahmen zum Schutze minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, die infolge einer Inhaftierung ohne Aufsicht bleiben würden, und zum Schutze des Vermögens und der Wohnung des Verhafteten durch die zuständigen staatlichen Organe ergriffen werden;
- die Aufsicht über den Vollzug der Untersuchungshaft auszuüben und jederzeit zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Untersuchungshaft noch vorliegen.

(2) Der Staatsanwalt ist berechtigt, Weisungen über den Vollzug der Untersuchungshaft zu erteilen.

§ 17

Der Staatsanwalt ist berechtigt,

- den Untersuchungsorganen Weisungen zur Einleitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens, einzelner Ermittlungshandlungen, zur Fahndung sowie zur Weiterleitung oder Einstellung der Sache zu erteilen;
- von den Untersuchungsorganen Unterlagen und andere Angaben über Ermittlungsverfahren anzufordern;
- Strafsachen mit schriftlichen Weisungen zur Nachermittlung an das Untersuchungsorgan zurückzugeben;
- ungesetzliche Verfügungen des Untersuchungsorgans aufzuheben oder abzuändern;
- das Ermittlungsverfahren oder einzelne Ermittlungshandlungen selbst durchzuführen sowie Ermittlungsverfahren selbständig einzuleiten oder einzustellen;
- die Durchführung der Untersuchung anderen staatlichen Organen zu übertragen, soweit sie in deren Arbeitsbereich fällt.

§ 18

(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, zur Leitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen für alle Staatsanwälte und Untersuchungsorgane zu erteilen. Er kann den Leitern der zentralen Untersuchungsorgane Hinweise zur Ermittlungstätigkeit geben.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstabweisungen der Leiter der zentralen Untersuchungsorgane bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt.

§ 19

(1) Die Staatsanwälte der Bezirke sind berechtigt, auf der Grundlage der Anweisungen und Weisungen des Generalstaatsanwalts zur Leitung und Durchführung des Ermittlungsverfahrens Weisungen für die unterstellten Staatsanwälte und die Untersuchungsorgane im Bezirk zu erteilen.

(2) Die Ermittlungstätigkeit betreffende Befehle und Dienstabweisungen der Leiter der Untersuchungsorgane im Bezirk bedürfen der Abstimmung mit dem Staatsanwalt des Bezirkes.

Kapitel III

Aufgaben, Rechte und Pflichten im gerichtlichen Verfahren

§ 20

(1) Die Staatsanwaltschaft erhebt wegen Verbrechen und Vergehen Anklage oder übergibt unter den gesetzlichen Vor-

aussetzungen Verfahren wegen Vergehen an das gesellschaftliche Gericht.

(2) Die Staatsanwaltschaft wirkt nach Maßgabe der Strafprozeßordnung im Gerichtsverfahren mit, sie vertritt die staatliche Anklage vor Gericht und legt zur Sicherung der richtigen Gesetzesanwendung und zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Gerichte ein.

§ 21

Zur richtigen Gesetzesanwendung und Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung kann die Staatsanwaltschaft in jedem Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und anderen Gerichtsverfahren mitwirken. Sie kann Rechtsmittel einlegen und in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen Klagen oder Anträge einreichen. Die Staatsanwaltschaft kann im Verfahren mündliche und schriftliche Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen.

§ 22

(1) Der Generalstaatsanwalt ist berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Gerichte beim Obersten Gericht zu beantragen.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke und in Militärstrafsachen die zuständigen Militärstaatsanwälte sind berechtigt, die Kassation rechtskräftiger Entscheidungen der Kreisgerichte bzw. der Militärgerichte bei den Bezirksgerichten bzw. den Militärobergerichten zu beantragen.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann die Wiederaufnahme durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossener Gerichtsverfahren beantragen.

§ 23

Die Staatsanwaltschaft kann von den Gerichten die Akten jedes Verfahrens anfordern.

§ 24

(1) Die Staatsanwaltschaft unterstützt die gesellschaftlichen Gerichte bei der Lösung ihrer Aufgaben und arbeitet dabei mit den für deren Anleitung zuständigen Organen zusammen.

(2) Die Staatsanwaltschaft ist verpflichtet, die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte auf ihre Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik zu prüfen. Gegen ungesetzliche Entscheidungen legt sie Einspruch beim Kreisgericht ein.

(3) Die Staatsanwaltschaft kann in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen die Durchführung von Beratungen bei den gesellschaftlichen Gerichten beantragen.

(4) Verletzen Organe oder Leiter ihre gesetzlichen Pflichten gegenüber den gesellschaftlichen Gerichten, so ergreift die Staatsanwaltschaft Aufsichtsmaßnahmen.

§ 25

(1) Der Generalstaatsanwalt kann an den Tagungen des Plenums und des Präsidiums des Obersten Gerichts teilnehmen. Er kann den Erlaß von Richtlinien und Beschlüssen beantragen und zu entsprechenden Entwürfen Stellung nehmen.

(2) Die Staatsanwälte der Bezirke können an den Sitzungen der Präsidien der Bezirksgerichte teilnehmen.

Kapitel IV

Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Strafenverwirklichung, dem Strafvollzug und der Wiedereingliederung

§ 26

(1) Die Staatsanwaltschaft überwacht die Gesetzlichkeit der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit. Sie übt die Aufsicht über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug-entlassener Bürger aus.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei auf der Grundlage des Strafvollzugs- und des Wiedereingliederungsgesetzes zu erlassenden Durchführungsbestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt.

(3) Der Generalstaatsanwalt kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur Durchführung des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung unterbreiten.

§ 27

Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Gesetzlichkeit des Strafvollzuges und der Wiedereingliederung umfaßt

- die fristgemäße Einleitung des Strafvollzuges und die richtige Strafzeitberechnung,
- die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen,
- die ordnungsgemäße Durchführung des Strafvollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der gesetzlichen Bestimmungen über die Erziehung und Bildung, über die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Vergütung der Arbeitsleistungen, über die Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen sowie Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern,
- die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser über den Aufschub und die Unterbrechung des Strafvollzuges sowie die Antragstellung auf Strafaussetzung auf Bewährung,
- die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung.

§ 28

(1) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, zur Beseitigung von Rechtsverletzungen den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser Weisungen zu erteilen oder andere geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Die Staatsanwaltschaft bearbeitet Eingaben und Gesuche von Strafgefangenen.

Kapitel V

Aufgaben, Rechte und Pflichten bei der Allgemeinen Gesetzlichkeitsaufsicht

§ 29

(1) Die Staatsanwaltschaft wacht auf der Grundlage der Verfassung, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik über die strikte Einhal-

tung der sozialistischen Gesetzlichkeit durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die wirtschaftsleitenden Organe, die Kombinate, die Betriebe und Einrichtungen, die Genossenschaften, die gesellschaftlichen Organisationen und durch die Bürger.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe hat die Staatsanwaltschaft Rechtsverletzungen aufzudecken und allen entsprechenden Anhaltspunkten nachzugehen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, daß Rechtsverletzungen sofort beseitigt, die Schuldigen festgestellt und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften zur Verantwortung gezogen werden sowie der Schaden wiedergutmacht wird.

§ 30

(1) Die Staatsanwaltschaft ist berechtigt, zur Prüfung der Gesetzlichkeit von Entscheidungen und Maßnahmen Auskünfte, Stellungnahmen, persönliche Erklärungen und die Vorlage von Akten und Unterlagen zu verlangen. Sie kann zur Aufdeckung, Beseitigung und Ahndung von Rechtsverletzungen auch Untersuchungen an Ort und Stelle führen. Erforderlichenfalls sind von den zuständigen Leitern Personen von ihrer Pflicht zur dienstlichen Verschwiegenheit zu entbinden.

(2) Die Staatsanwaltschaft kann bei Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Rechtsverletzung zwecks Aufklärung des Sachverhalts von dem Leiter des zuständigen Organs oder von einem Kontrollorgan verlangen, eine Untersuchung durchzuführen.

§ 31

(1) Stellt die Staatsanwaltschaft eine Rechtsverletzung fest, so hat sie durch schriftlichen Protest oder Hinweis oder durch andere geeignete Maßnahmen den Leiter des zuständigen Organs zu veranlassen, die Rechtsverletzung unverzüglich zu beseitigen, ihrer Wiederholung vorzubeugen und die sozialistische Gesetzlichkeit zu gewährleisten.

(2) Der Protest ist insbesondere anzuwenden, wenn die Rechtsverletzung nach Umfang, Begehungsweise oder Auswirkungen als schwerwiegend anzusehen ist oder wiederholt begangen wurde oder wenn Entscheidungen oder normative Regelungen die sozialistische Gesetzlichkeit verletzen.

(3) Bei geringfügigen Rechtsverletzungen mit einfachem Sachverhalt kann die Staatsanwaltschaft, insbesondere bei eigenen Feststellungen an Ort und Stelle, mündliche Forderungen zur Beseitigung der Rechtsverletzung erheben.

(4) Die Entscheidungen und Maßnahmen der Leiter gemäß den Absätzen 1 und 3 sowie die Ergebnisse einer gemäß § 30 Abs. 2 durchgeführten Untersuchung sind der Staatsanwaltschaft innerhalb einer von ihr festgesetzten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen.

§ 32

(1) Auf Verlangen der Staatsanwaltschaft ist gegen Personen, die eine Rechtsverletzung begangen haben, vom Leiter des zuständigen Organs ein Disziplinar- oder Ordnungsstrafverfahren durchzuführen.

(2) Ist durch die Rechtsverletzung ein materieller Schaden entstanden, so kann die Staatsanwaltschaft die Wiedergutmachung des Schadens verlangen oder in den in Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen selbst die materielle Verantwortlichkeit geltend machen.

(3) Die Ergebnisse der Verfahren sind der Staatsanwaltschaft mitzuteilen.

(4) Die Einleitung von Maßnahmen gemäß den Absätzen 1 und 2 ist innerhalb eines Jahres seit Begehen der Rechtsver-

letzung möglich, sofern Rechtsvorschriften keine längeren Fristen vorsehen.

§ 33

Die Staatsanwaltschaft kann im Zusammenhang mit der Untersuchung von Rechtsverletzungen die vorläufige Aussetzung des Vollzuges von Entscheidungen staatlicher Organe beantragen, wenn das zur Sicherung der Rechte der Bürger erforderlich ist. Das gilt insbesondere, wenn der Vollzug einer Entscheidung vor Abschluß der Untersuchung für den Bürger mit nicht oder nicht völlig behebbaren nachteiligen Folgen verbunden sein könnte.

§ 34

In sozialversicherungsrechtlichen Streitigkeiten kann die Staatsanwaltschaft zum Schutze gesellschaftlicher Interessen und der Rechte der Bürger bei den Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung nach Maßgabe der Rechtsvorschriften Anträge stellen.

Kapitel VI

Der Staatsanwalt

§ 35

(1) Staatsanwalt kann nur sein, wer der Arbeiterklasse und dem sozialistischen Staat treu ergeben ist und über ein hohes Maß an politisch-fachlichem Wissen und Lebenserfahrung, an menschlicher Reife und Charakterfestigkeit verfügt.

(2) Zum Staatsanwalt kann jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik berufen werden, dessen Persönlichkeit den an einen Staatsanwalt gestellten Anforderungen entspricht und der eine juristische Ausbildung auf einer dazu bestimmten Ausbildungsstätte erworben hat oder auf Grund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit eines Staatsanwalts geeignet ist.

§ 36

(1) Der Staatsanwalt ist in seiner Tätigkeit an die Verfassung, die Gesetze und anderen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gebunden. Er hat seine Aufgaben entsprechend den Anweisungen und Weisungen des Generalstaatsanwalts sowie der anderen übergeordneten Staatsanwälte durchzuführen.

(2) Der Staatsanwalt ist verpflichtet, in seiner Tätigkeit die sozialistische Gesetzlichkeit zu verwirklichen, Gerechtigkeit und Unvoreingenommenheit gegenüber jedermann zu wahren, das sozialistische Recht zu erläutern, eng mit den Werktätigen zusammenzuarbeiten und das Vertrauensverhältnis zu ihnen zu festigen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen und ständig an seiner Weiterbildung zu arbeiten.

§ 37

(1) Alle Staatsanwälte werden vom Generalstaatsanwalt berufen und abberufen.

(2) Die Stellvertreter des Generalstaatsanwalts werden auf Vorschlag des Generalstaatsanwalts vom Staatsrat bestätigt.

§ 38

(1) Der Generalstaatsanwalt ist für eine der führenden Rolle der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung und Erziehung der Kader der Staatsanwaltschaft verantwortlich. Er gewährleistet die planmäßige Bildung einer Kaderreserve und die systematische Entwicklung und Vor-

bereitung von Nachwuchskadern. Er sichert, daß die Kaderarbeit den Erfordernissen der Entwicklung von Frauen für leitende Funktionen gerecht wird.

(2) Der Generalstaatsanwalt unterstützt die Ausbildung und sichert die kontinuierliche politisch-fachliche Weiterbildung der Kader. Dabei arbeitet er mit den verantwortlichen Ausbildungseinrichtungen zusammen.

(3) Der Generalstaatsanwalt regelt die Dienstpflichten und die disziplinarische Verantwortlichkeit der Staatsanwälte.

Kapitel VII

Schlußbestimmungen

§ 39

(1) Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 17. April 1963 über die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 4 S. 57) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz

über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben – Wiedereingliederungsgesetz –

vom 7. April 1977

§ 1

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Die sozialistische Gesellschaft garantiert den aus dem Strafvollzug entlassenen Bürgern die volle Wahrnehmung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, soweit ihnen diese nicht durch gerichtliche Entscheidung eingeschränkt worden sind.

(2) Es entspricht dem humanen Wesen des sozialistischen Staates, die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben durch staatliche und gesellschaftliche Maßnahmen zu unterstützen. Insbesondere durch die Eingliederung in den Arbeitsprozeß und weitere gesellschaftliche Einflußnahme ist der Wille der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger zu fördern und zu festigen, künftig die Gesetze der Deutschen Demokratischen Republik und die allgemeingültigen Normen des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu achten.

§ 2

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ist durch die gleichberechtigte Eingliederung in den Arbeitsprozeß unter Beachtung der vorhandenen Qualifikation, die Unterstützung bei der Aufnahme und Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen, die wohnungsmäßige Unterbringung und die Organisation der gesellschaftlichen Betreuung und Unterstützung zu sichern.

(2) Die Wiedereingliederung ist differenziert unter Berücksichtigung der Entwicklung der Persönlichkeit der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, ihrer Selbstdisziplin, ihrer Bereitschaft, gesellschaftlich nützliche Arbeit zu leisten, sowie

unter Berücksichtigung ihrer Familienverhältnisse und anderer für die Wiedereingliederung bedeutsamer Bedingungen vorzunehmen.

§ 3

(1) Die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Jugendlichen in das gesellschaftliche Leben ist unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, anderer Angehöriger und gesellschaftlicher Kräfte sowie unter Berücksichtigung der geistigen und körperlichen Entwicklung der Jugendlichen, ihrer bisherigen Schul- und Berufsausbildung, der Situation in der Familienerziehung sowie anderer alters- und entwicklungsbedingter Besonderheiten vorzunehmen.

(2) Eine durch die Freiheitsstrafe unterbrochene bzw. im Strafvollzug begonnene Berufsausbildung soll weitergeführt werden. Dazu sind die Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften zu veranlassen, mit Jugendlichen bereits vor deren Entlassung aus dem Jugendhaus einen Lehrvertrag abzuschließen.

§ 4

(1) Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden, in deren Bereich der aus dem Strafvollzug entlassene Bürger seinen Wohnsitz hat, sind für die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben verantwortlich. Sie haben insbesondere zu gewährleisten, daß die jeweils zuständigen Fachorgane geeignete Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze nachweisen, erforderlichen Wohnraum bereitstellen und notwendige Maßnahmen des Erziehungseinflusses sowie die Kontrolle der Durchführung der Wiedereingliederung sichern.

(2) Die Bereitstellung der Arbeits- bzw. Ausbildungsplätze soll möglichst in der früheren Arbeitsstelle erfolgen oder ist in solchen Arbeitskollektiven von Betrieben, Einrichtungen

und Genossenschaften vorzunehmen, in denen die günstigsten Bedingungen für die weitere gesellschaftliche Erziehung vorhanden sind.

§ 5

(1) Durch die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind zur Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben ehrenamtliche Mitarbeiter einzusetzen. Als ehrenamtliche Mitarbeiter sind staatsbewußte Bürger zu gewinnen, die über entsprechende Lebenserfahrungen verfügen, das Vertrauen der Werktätigen besitzen und in der Lage sind, zur erfolgreichen Wiedereingliederung beizutragen.

(2) Durch die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke sind entsprechend den Erfordernissen Ärzte, Psychologen, Pädagogen und andere Fachkräfte zur Beratung von Maßnahmen zur Wiedereingliederung heranzuziehen.

(3) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind zur Sicherung berechtigter Interessen der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger über die ihnen in Ausübung dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben zur Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben mit der Staatsanwaltschaft, den Gerichten, der Deutschen Volkspolizei, den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften sowie mit den gesellschaftlichen Organisationen und den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik eng zusammenzuarbeiten.

§ 7

(1) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die in ihrem Bereich künftig arbeiten werden, zu organisieren. Sie haben zu sichern, daß diese Bürger entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten und ihrer fachlichen Qualifikation in den Arbeitsprozeß eingegliedert werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben den erforderlichen Erziehungseinfluß in den Arbeitskollektiven und ein enges Zusammenwirken mit den an der Erziehung Beteiligten im Wohngebiet zu gewährleisten.

§ 8

Die Räte der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden haben das Recht, bis zu einem Jahr nach der Entlassung bzw.

bis zum Ablauf der gerichtlich angeordneten Maßnahmen zur Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben gemäß § 47 Strafgesetzbuch von anderen staatlichen Organen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Auskünfte über die erreichten Erziehungsergebnisse und über die weitere Entwicklung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger einzuholen.

§ 9

(1) Die Räte der Kreise sind für die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden bei der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben verantwortlich.

(2) Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen sowie der Genossenschaften bei der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger verantwortlich.

§ 10

Die Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke haben regelmäßig die Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung einzuschätzen und sind berechtigt, dazu von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften Berichterstattungen zu verlangen.

§ 11

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Wiedereingliederung durch die zuständigen staatlichen Organe, Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zur wirkungsvollen Gestaltung der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger in das gesellschaftliche Leben unterbreiten.

§ 12

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 13

Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

Gesetz
zur Änderung und Ergänzung
straf- und strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen
(2. Strafrechtsänderungsgesetz)

vom 7. April 1977

§ 1

Das Strafgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik — StGB — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 1 S. 1) in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 3 S. 14), die Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 (GBl. I Nr. 2 S. 49) in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) und das Strafregistergesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 237) in der Fassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 119) werden gemäß der Anlage geändert.

§ 2

Der § 1 Absatz 5 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 3 S. 97) wird aufgehoben.

§ 3

Die §§ 47 und 48 des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) in der Fassung der Ziffer 36 der Anlage zum Anpassungsgesetz vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) werden aufgehoben.

§ 4

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gegen einen Jugendlichen ausgesprochene lebenslängliche Freiheitsstrafe endet spätestens 15 Jahre nach dem Beginn des Vollzuges.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

§ 5

Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochene Arbeitserziehung oder Einweisung in ein Jugendhaus begründet in den gesetzlich bestimmten Fällen bis zu ihrer Tilgung eine Strafverschärfung bei Rückfallstraftaten.

§ 6

Die Verwirklichung verjährt bei einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen

- Arbeitserziehung in fünf Jahren,
 - Einweisung in ein Jugendhaus in drei Jahren
- ab Rechtskraft des Urteils.

§ 7

(1) Die Frist für die Tilgung im Strafregister beträgt bei einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgesprochenen

- Einweisung in ein Jugendhaus zwei Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 1 des Strafgesetzbuches drei Jahre,
- Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 3 des Strafgesetzbuches fünf Jahre.

(2) Die Tilgungsfrist beginnt an dem nach der Verwirklichung, Verjährung oder dem Erlaß der Strafe folgenden Tag.

§ 8

Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

I. Das Strafgesetzbuch wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:

„Das sozialistische Recht der Deutschen Demokratischen Republik dient der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Es ist auf die Verwirklichung der Interessen der Werktätigen und den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung sowie der Freiheit und Menschenwürde der Bürger gerichtet.

Das Strafrecht als Teil des einheitlichen sozialistischen Rechts hat die Aufgabe, die sozialistische Staats- und Gesellschaftsordnung sowie die Rechte und Interessen der Bürger vor kriminellen Handlungen, insbesondere vor verbrecherischen Angriffen gegen den Frieden und die Deutsche Demokratische Republik, zu schützen. Es gebietet, daß jeder zur Ver-

antwortung gezogen wird, der sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

Das sozialistische Strafrecht ist darauf gerichtet, Personen, die Straftaten begehen, zur Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu erziehen sowie die Aktivitäten zur Vorbeugung und Bekämpfung der Kriminalität zu fördern. Es wendet sich an alle Bürger, staatlichen und gesellschaftlichen Organe und an alle Kollektive, wachsam und unduldsam gegenüber feindlichen Anschlägen gegen die sozialistische Ordnung und das friedliche Leben der Bürger sowie gegenüber allen Erscheinungen von Ungesetzlichkeit und Verantwortungslosigkeit zu sein. Es fordert jeden auf, aktiv mitzuwirken, damit Straftaten verhütet, alle Verbrechen und Vergehen aufgedeckt, ihre Ursachen und Bedingungen beseitigt und die Schuldigen zur Verantwortung gezogen werden. Die Festigung der Disziplin und Ordnung in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens und die Erhöhung der Verantwortung jedes Bürgers für die Wahrung des

- Rechts sind wesentliche Voraussetzungen für die Verwirklichung des sozialistischen Strafrechts der Deutschen Demokratischen Republik.“
2. Im § 27 Absatz 2 werden „§ 35 Absatz 3 Ziffer 6“ durch „§ 35 Absatz 4 Ziffer 5“ und „§ 45 Absatz 5“ durch „§ 45 Absatz 6 Ziffer 2“ ersetzt.
 3. Im § 38 Absatz 1 wird das Wort „— Arbeitserziehung“ gestrichen.
 4. § 39 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Das Gericht kann zur besseren Erziehung unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verurteilten, der Umstände der Tat und der Wirkung vorangegangener Straf- und Erziehungsmaßnahmen im Urteil festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.“
 5. § 42 wird aufgehoben.
 6. Im § 44 Absatz 1 werden die Worte „oder Arbeitserziehung“ gestrichen.
 7. § 45 Absatz 7 wird aufgehoben.
 8. Im § 48 Absatz 1 werden die Worte „Arbeitserziehung oder Jugendhaus“ gestrichen.
 9. Im § 69 Absatz 1 werden die Worte „— Einweisung in ein Jugendhaus“ gestrichen.
 10. § 75 wird aufgehoben.
 11. § 77 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in Jugendhäusern unter besonderer Berücksichtigung der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen.“
Die Absätze 3 und 4 des § 77 werden gestrichen.
 12. § 78 erhält folgende Fassung:
„§ 78
Ausschluß der lebenslänglichen Freiheitsstrafe und der Todesstrafe
Gegen Jugendliche werden die lebenslängliche Freiheitsstrafe und die Todesstrafe nicht ausgesprochen.“
 13. § 90 erhält folgende Fassung:
„§ 90
Völkerrechtswidrige Verfolgung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik
Wer im Widerspruch zum Völkerrecht maßgeblich oder mit besonderer Aktivität daran mitwirkt, unter Ausdehnung der Gerichtshoheit der Bundesrepublik Deutschland Bürger der Deutschen Demokratischen Republik wegen der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Staatsbürgerrechte zu verfolgen, zu ihrer Verfolgung aufzufordern oder die Verfolgung anzuordnen oder zu veranlassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren bestraft, soweit nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist.“
 14. Der bisherige Text des § 105 wird § 105 Absatz 1. Im § 105 wird als Absatz 2 eingefügt:
„(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe erkannt werden.“
 15. § 106 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Wer zur Durchführung des Verbrechens mit Organisationen, Einrichtungen, Gruppen oder Personen zusammenwirkt, die einen Kampf gegen die Deutsche Demokratische Republik führen, oder das Verbrechen planmäßig durchführt, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft.“

16. Im § 139 wird als Absatz 3 eingefügt:
„(3) Wer die Tat in der Öffentlichkeit gegen einen Bürger wegen seiner staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen seiner Zugehörigkeit zu einem staatlichen oder gesellschaftlichen Organ oder einer gesellschaftlichen Organisation begeht, wird mit Geldstrafe, Haftstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.“
17. § 174 Absatz 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. nachgemachte oder verfälschte Geldzeichen sich beschafft oder einführt, um sie als echt, höherwertig oder gültig zu verwenden.“
18. Als § 191 a wird eingefügt:
„Verursachung einer Umweltgefahr“
§ 191 a
(1) Wer vorsätzlich unter Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten eine Verunreinigung des Bodens, des Wassers oder der Luft mit schädlichen Stoffen oder mit Krankheitserregern verursacht oder verunreinigtes Trink- oder Brauchwasser abgibt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.
(2) Wer durch die Handlung vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.
(3) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.
(4) Der Versuch ist strafbar.“
19. Als § 191 b wird eingefügt:
„§ 191 b
(1) Wer fahrlässig eine im § 191 a genannte Handlung begeht und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr herbeiführt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.
(2) Wer durch die Handlung einen erheblichen Gesundheitsschaden fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde der Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.
(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn
1. mehrere Menschen getötet werden
oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen zum Schutze des Bodens, des Wassers oder der Luft beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.
In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.“
20. Im § 214 wird als Absatz 1 eingefügt:
„(1) Wer die Tätigkeit staatlicher Organe durch Gewalt oder Drohungen beeinträchtigt oder in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise eine Mißachtung der Gesetze bekundet oder zur Mißachtung der Gesetze auffordert, wird mit Freiheitsstrafe bis

zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

§ 214 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ebenso wird bestraft, wer gegen Bürger wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit mit Tätlichkeiten vorgeht oder solche androht.“

Im § 214 werden die bisherigen Absätze 2, 3 und 4 die Absätze 3, 4 und 5.

21. Im § 215 Absatz 1 werden nach dem Wort „Jahren“ die Worte „oder mit Verurteilung auf Bewährung“ eingefügt.

22. Im § 217 Absatz 1 werden nach dem Wort „mit“ die Worte „Verurteilung auf Bewährung“ eingefügt.

23. Als § 217 a wird eingefügt:

„§ 217 a

Androhung von Gewaltakten und Vortäuschung einer Gemeingefahr

Wer die öffentliche Ordnung durch Androhung von Sprengungen, Brandlegungen oder anderen Gewaltakten oder dadurch gefährdet, daß er das Vorliegen einer Gemeingefahr vortäuscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.“

24. § 220 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 220

Öffentliche Herabwürdigung

(1) Wer in der Öffentlichkeit die staatliche Ordnung oder staatliche Organe, Einrichtungen oder gesellschaftliche Organisationen oder deren Tätigkeit oder Maßnahmen herabwürdigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.“

25. Im § 238 Absatz 1 wird nach dem Wort „Bewährung“ das Wort „Haftstrafe“ eingefügt.

26. Im § 249 Absatz 1 wird das Wort „Arbeitserziehung“ gestrichen. Im § 249 Absatz 3 werden die Worte „Arbeitserziehung oder“ gestrichen.

27. Im § 252 Absatz 3 wird das Wort „drei“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

II. Die Strafprozeßordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 242 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Urteil ist über alle im Zusammenhang mit einer Strafe zulässigen Verpflichtungen, Empfehlungen und Maßnahmen zu entscheiden. Das Gericht kann festlegen, daß die Freiheitsstrafe in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug durchzuführen ist.“

2. Im § 258 Absatz 1 werden die Worte „Arbeitserziehung gemäß § 249 Absatz 1 des Strafgesetzbuches“ gestrichen.

3. Im § 270 Absatz 1 wird als Satz 3 eingefügt:

„Unter den gesetzlichen Voraussetzungen kann Ausweisung als Haupt- oder Zusatzstrafe ausgesprochen werden.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

4. Im § 339 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „Arbeitserziehung, Einweisung in ein Jugendhaus“ gestrichen.

5. § 350 a Absatz 4 wird aufgehoben.

6. Die §§ 351, 352 werden aufgehoben.

7. Im § 360 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „und bei Arbeitserziehung“ und im § 360 Absatz 2 die Worte „einer Einweisung in ein Jugendhaus und“ gestrichen.

III. Das Strafregistergesetz wird wie folgt geändert:

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Strafen mit Freiheitsentzug

(1) Die Verurteilung zu einer der im § 38 Absatz 1 StGB genannten Strafen mit Freiheitsentzug — Freiheitsstrafe und Haftstrafe — ist im Strafregister einzutragen.

(2) Die Eintragung einer Strafe mit Freiheitsentzug umfaßt

1. die gerichtliche Entscheidung, daß der Strafvollzug in Abweichung von den allgemeinen Vollzugsbestimmungen in einem anderen Vollzug gemäß § 39 Absatz 5 StGB durchzuführen ist;

2. die Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 1 StGB;

3. die gerichtliche Bestätigung der Bürgschaft bei Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 2 StGB;

4. die gerichtliche Anordnung von Maßnahmen zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 3 und 4 StGB;

5. die gerichtliche Anordnung des Vollzuges der Freiheitsstrafe bei Widerruf der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absätze 5 und 6 StGB;

6. den Erlaß des Restes der Bewährungszeit und der Freiheitsstrafe gemäß § 350 Absatz 3 StPO.“

2. § 10 Ziffer 5 wird gestrichen. Ziffer 6 wird Ziffer 5. In dieser Ziffer werden die Worte „§ 9 Absatz 1“ durch die Worte „§ 9 Absatz 2“ ersetzt.

3. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

(1) Die Verwirklichung der Freiheitsstrafe und der Haftstrafe ist einzutragen. Das gilt auch für die Realisierung der Geldstrafe.

(2) Wird gemäß § 354 StPO von der Verwirklichung der Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen, so hat eine Eintragung zu erfolgen.“

4. Im § 18 werden die Worte „189 Absatz 2“ durch die Worte „189 Absatz 2 Ziffern 1 bis 3“ ersetzt.

5. Im § 26 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „bei Arbeitserziehung bis zu zwei Jahren“ gestrichen. Im § 26 Absatz 1 Ziffer 4 werden die Worte „bei einer Verurteilung zu Arbeitserziehung von mehr als zwei Jahren“ gestrichen.

6. Im § 27 Absatz 1 Ziffer 2 werden die Worte „bei einer gerichtlichen Einweisung in ein Jugendhaus“ gestrichen.

7. Im § 32 Absatz 1 Ziffer 1 werden die Worte „Einweisung in ein Jugendhaus“ gestrichen.

Gesetz
über den Verkehr mit Giften
— Giftgesetz —
vom 7. April 1977

Der Schutz der Bürger vor Gefährdung und Schädigung durch Gifte ist eine wichtige Aufgabe des sozialistischen Staates. Der Verkehr mit Giften ist entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und den wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen so zu gestalten, daß die Bürger sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor Gifteinwirkungen geschützt und die volkswirtschaftlichen Aufgaben erfüllt werden. Die Volkskammer beschließt daher das folgende Gesetz:

Grundsätze

§ 1

(1) Gifte im Sinne dieses Gesetzes sind chemische Stoffe (Elemente, Verbindungen, Gemische), die durch ihre toxische Wirkung im lebenden Organismus vorübergehend oder bleibend Gesundheitsschädigungen verursachen oder den Tod herbeiführen können. Radioaktive Stoffe sind nicht Gifte im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Der Minister für Gesundheitswesen legt Kriterien fest, nach denen chemische Stoffe zu prüfen und entsprechend dem Grad der Gefährlichkeit für das Leben und die Gesundheit der Menschen in hochgiftige Stoffe (Gifte der Abteilung 1) und giftige Stoffe (Gifte der Abteilung 2) einzustufen sind.

(3) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sind dafür verantwortlich, daß die in ihrem Bereich hergestellten, gewonnenen oder für den Import vorgesehenen chemischen Stoffe nach den für Gifte geltenden Kriterien zwecks Einstufung geprüft werden.

(4) Der Minister für Gesundheitswesen entscheidet über die Einstufung der Gifte.

(5) Der Minister für Gesundheitswesen wird bei der Einstufung von Giften durch einen Gutachterausschuß beraten. Die Mitglieder des Gutachterausschusses werden durch den Minister für Gesundheitswesen auf Vorschlag der Leiter der zuständigen zentralen Staatsorgane berufen.

§ 2

(1) Der Verkehr mit Giften umfaßt die Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung, die Lagerung, die Verwendung, den Erwerb, den Besitz, die Abgabe, den Transport und die Beseitigung von Giften sowie im Produktionsprozeß entstehenden Zwischenprodukten, die Gifte sind.

(2) Der Verkehr mit Arzneimitteln, diesen gleichgestellten Stoffen und Zubereitungen, mit Suchtmitteln und mit Gesundheitspflegemitteln richtet sich, auch wenn sie zugleich Gifte sind oder solche enthalten, nach den dafür geltenden Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften.

§ 3

(1) Der Verkehr mit Giften hat so zu erfolgen, daß dabei das Leben und die Gesundheit der Menschen und der Nutztiere sowie die Kultur- und Nutzpflanzen nicht gefährdet und volkswirtschaftliche und andere Schäden sowie eine Beeinträchtigung der Umwelt vermieden werden.

(2) Der Verkehr mit Giften ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Gifte sind nicht zu verwenden, wenn sie durch unschädliche oder weniger schädliche Stoffe ersetzt werden können. Der Minister für Gesundheitswesen kann für die Verwendung und die Abgabe bestimmter Gifte einschränkende Festlegungen treffen.

(3) Der Verkehr mit Giften hat so zu erfolgen, daß ein Zugriff zu Giften durch Unbefugte und eine mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen sind.

(4) Über den Bestand, den Zu- und Abgang von Giften ist ein Nachweis zu führen.

(5) Verpackungen für Gifte müssen vollständig dicht und dauerhaft sein. Sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen für andere Zwecke nicht verwendet werden. Kleinverbraucherpackungen müssen sich deutlich von den für Lebensmittel, Arzneimittel, Gesundheitspflegemittel und Futtermittel üblichen Kleinverbraucherpackungen unterscheiden.

§ 4

Verantwortlichkeit

(1) Die Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften haben in ihrem Verantwortungsbereich alle Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Verkehr mit Giften zu schaffen. Durch eine straffe Kontrolle haben sie die Einhaltung der für den Verkehr mit Giften geltenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Weisungen zu gewährleisten sowie zu sichern, daß nur solche Gifte nach Art und Menge gelagert werden, die zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind.

(2) Die Leiter der Betriebe, Kombinate, Betriebe der Kombinate und Einrichtungen sowie die Vorsitzenden der Genossenschaften (nachfolgend Leiter der Betriebe und Einrichtungen genannt) haben die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen für die einzelnen Stufen des Produktionsprozesses und des sonstigen Verkehrs mit Giften, zur Verhinderung und Bekämpfung von Havarien, Bränden und Explosionen und zur schadlosen Beseitigung nicht mehr nutzbarer Gifte zu treffen und Verhaltensregeln für den Katastrophenfall festzulegen. Soweit die Festlegungen die medizinische Betreuung betreffen, sind sie mit dem zuständigen Kreis- bzw. Bezirksarzt abzustimmen.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sind dafür verantwortlich, daß in Produktionsabteilungen, Lagern, Laboratorien, Handelseinrichtungen, Bildungseinrichtungen und dergleichen, in denen mit Giften umgegangen wird, Giftbeauftragte eingesetzt werden, die die dafür geforderte persönliche Eignung und fachliche Befähigung besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Mit chemischen Stoffen, von denen auf Grund ihrer Eigenschaften anzunehmen ist, daß es sich um Gifte handelt, ist auch vor ihrer Einstufung als Gifte so umzugehen, daß eine Gesundheitsgefährdung und mißbräuchliche Verwendung ausgeschlossen ist.

§ 5

Verzeichnis der Gifte

(1) Beim Ministerium für Gesundheitswesen ist ein Verzeichnis der eingestuften Gifte zu führen. Das Verzeichnis sowie Änderungen und Ergänzungen werden durch den Minister für Gesundheitswesen veröffentlicht. Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Entscheidung über die Einstufung für ihre Bereiche in geeigneter Weise vorab bekanntzumachen.

(2) Mit der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutz-, Vorratsschutzmitteln und von Mitteln zur Steuerung biologi-

scher Prozesse, von Holzschutzmitteln und Mitteln zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen hat das dafür zuständige zentrale Staatsorgan gleichzeitig auf der Grundlage des Verzeichnisses der Gifte im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen festzulegen, welcher Abteilung der Gifte diese Mittel zuzuordnen sind. Die Entscheidung über die Zuordnung zu den Giften ist mit der staatlichen Zulassung der genannten Mittel zu veröffentlichen.

§ 6

Toxikologischer Auskunftsdienst

Der Minister für Gesundheitswesen gewährleistet durch einen zentralen toxikologischen Auskunftsdienst die fachliche Information der Ärzte für eine schnelle medizinische Hilfe bei Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger infolge der Einwirkung von Giften.

Erlaubnis zum Verkehr mit Giften

§ 7

(1) Die Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung, die Lagerung, die Verwendung, der Erwerb, der Besitz und die Abgabe von Giften der Abteilung 1 ist nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei gestattet.

(2) Für den Transport von Giften der Abteilungen 1 und 2 und den Erwerb bestimmter Gifte der Abteilung 2 kann eine Erlaubnispflicht durch die Deutsche Volkspolizei festgelegt werden, wenn dies zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit erforderlich ist.

(3) Giftbeauftragte bedürfen für den Verkehr mit Giften der Abteilung 1 einer persönlichen Erlaubnis, die von der Deutschen Volkspolizei erteilt wird.

(4) Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen haben den Verkehr mit Giften der Abteilung 2 der Deutschen Volkspolizei zur Registrierung zu melden.

(5) Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden, auf den Verkehr mit bestimmten Giften sowie auf bestimmte Arten des Verkehrs mit Giften beschränkt und bei Nichterfüllung der geforderten Voraussetzungen versagt werden.

(6) Die Erlaubnis kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind, gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde oder die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht eingehalten werden.

§ 8

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate erhalten die Erlaubnis zur Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung, zur Verwendung, zum Erwerb, zum Besitz und zur Abgabe von Giften auf der Grundlage der erteilten staatlichen Planaufgaben durch den Leiter des ihnen übergeordneten Organs. Die Lagerung von Giften der Abteilung 1 bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei.

(2) Werkstätige der Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die nicht Giftbeauftragte sind und im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben mit Giften der Abteilung 1 umgehen sollen, sind der Deutschen Volkspolizei namentlich zur Bestätigung zu benennen. Sie dürfen die Arbeit mit den Giften der Abteilung 1 erst aufnehmen, nachdem diese Bestätigung vorliegt.

§ 9

In den Einrichtungen des Gesundheitswesens, des Hoch- und Fachschulwesens, der Volksbildung, der Akademie der Wissenschaften der DDR, der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR, des staatlichen Veterinärwesens sowie in Einrichtungen, die zentralen Staatsorganen unmittelbar unterstellt sind, regeln die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane die Erteilung der Erlaubnis zum Verkehr mit Giften, den Einsatz von Giftbeauftragten und die Erteilung der persönlichen Erlaubnis sowie die Bestätigung der Werkstätigen, die im Rahmen ihrer Arbeitsaufgaben mit Giften der Abteilung 1 umgehen sollen.

Die Regelungen sind mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei abzustimmen.

§ 10

Beseitigung

(1) Nicht mehr nutzbare Gifte sind so zu beseitigen, daß eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen, der Nutztiere, der Kultur- und Nutzpflanzen nicht eintreten kann und volkswirtschaftliche und andere Schäden sowie eine Beeinträchtigung der Umwelt vermieden werden.

(2) Über die schadlose Beseitigung der Gifte ist ein Nachweis zu führen.

§ 11

Staatliche Kontrolle

(1) Die Staatlichen Hygieneinspektionen, die Arbeitshygieneinspektionen sowie die Deutsche Volkspolizei sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit befugt, zur Verwirklichung der Rechtsvorschriften den Verkehr mit Giften zu kontrollieren.

(2) Zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse sind die im Abs. 1 genannten Organe berechtigt, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einblick in Unterlagen zu nehmen, die Erstattung von Gutachten zu fordern und sich vorlegen zu lassen sowie Auflagen zu erteilen. Zu den Kontrollen können andere Sachkundige des staatlichen Gesundheitswesens sowie Sachkundige des staatlichen Veterinärwesens und des Pflanzenschutzes hinzugezogen werden.

Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen

§ 12

(1) Wer vorsätzlich Gifte entgegen den Rechtsvorschriften herstellt, gewinnt, verarbeitet, lagert, verwendet, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt, transportiert, beiseite schafft oder beseitigt, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine Gemeingefahr verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

(3) Wer durch die Tat fahrlässig einen erheblichen Gesundheitsschaden oder den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(4) Im Falle der vorsätzlichen Herbeiführung einer Gemeingefahr gemäß Abs. 2 sind Vorbereitung und Versuch, in allen anderen Fällen ist der Versuch strafbar.

§ 13

(1) Wer fahrlässig die im § 12 Abs. 1 genannten Handlungen begeht und dadurch die im § 12 Abs. 3 beschriebenen Folgen fahrlässig verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft. Wurde durch die Handlungen der Tod eines Menschen verursacht, ist auf Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder auf Verurteilung auf Bewährung zu erkennen.

(2) Wer als Berechtigter Gifte fahrlässig abhanden kommen läßt und dadurch fahrlässig eine Gemeingefahr verursacht, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft.

(3) Ein schwerer Fall liegt vor, wenn

1. mehrere Menschen getötet werden oder
2. die Handlung auf einer rücksichtslosen Verletzung der Bestimmungen über Gifte beruht oder der Täter seine Sorgfaltspflichten im gesellschaftlichen Zusammenleben in besonders verantwortungsloser Weise verletzt.

In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft. Liegen die Voraussetzungen der Ziffern 1 und 2 zugleich vor, kann die Freiheitsstrafe bis auf acht Jahre erhöht werden.

§ 14

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften oder erteilten Auflagen der zuständigen Staatsorgane Gifte herstellt, gewinnt, verarbeitet, lagert, verwendet, in Besitz hat, sich oder einem anderen beschafft, als Berechtigter an Unberechtigte weitergibt, transportiert, beiseite schafft oder beseitigt, kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und damit keine Straftat vorliegt, mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der zuständigen Staatlichen Hygieneinspektion, der Arbeitshygieneinspektion oder der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei.

(5) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Beauftragten der Staatlichen Hygieneinspektion und die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld bis zur Höhe von 10 M auszusprechen.

(6) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101).

§ 15

Übergangsbestimmungen

(1) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilten Erlaubnisse behalten für die in ihnen festgelegte Frist Gültigkeit. Unbefristete Erlaubnisse zum Verkehr mit Giften verlieren ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

(2) Für den Verkehr mit Giften der Abteilung 1 verlieren Prüfungszeugnisse über den Nachweis der fachlichen Befähigung für Giftbeauftragte zwei Jahre und für den Verkehr mit Giften der Abteilung 2 vier Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

(3) Die Kennzeichnung der Gifte ist planmäßig innerhalb von zwei Jahren mit den Festlegungen dieses Gesetzes in Übereinstimmung zu bringen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundertsiebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

§ 16

Ausnahmen

(1) Der Minister für Gesundheitswesen kann für den Verkehr mit Säuren und Laugen von diesem Gesetz abweichende Festlegungen treffen.

(2) Befristete und inhaltlich begrenzte Ausnahmen von den Festlegungen dieses Gesetzes können vom Minister für Gesundheitswesen in Abstimmung mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane auf begründeten Antrag hin genehmigt werden.

Schlußbestimmungen

§ 17

Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane im Einvernehmen mit dem Minister für Gesundheitswesen und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 18

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 6. September 1950 über den Verkehr mit Giften (Giftgesetz) (GBI. Nr. 105 S. 977; Ber. GBI. 1951 Nr. 57 S. 420),
- Erste Durchführungsbestimmung vom 26. November 1951 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBI. Nr. 141 S. 1108),
- Bekanntmachung vom 28. Juni 1952 über das Verzeichnis der Gifte (GBI. Nr. 89 S. 548),
- Dritte Durchführungsbestimmung vom 15. Oktober 1953 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Ablegen der Prüfung im Umgang mit Giften — (GBI. Nr. 124 S. 1169),
- Vierte Durchführungsbestimmung vom 13. Dezember 1957 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBI. I Nr. 81 S. 678),
- Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1958 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — Erteilung der Erlaubnis — (GBI. I Nr. 25 S. 335),
- Sechste Durchführungsbestimmung vom 21. März 1964 zum Gesetz über den Verkehr mit Giften — Giftgesetz — (GBI. II Nr. 31 S. 243),
- Achte Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1975 zum Giftgesetz — Transport von Giften — (GBI. I Nr. 30 S. 568),
- Ziff. 4 der Anlage zum Gesetz vom 11. Juni 1968 zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen — Anpassungsgesetz — (GBI. I Nr. 11 S. 242).

**Gesetz
über die Stiftung und Verleihung
staatlicher Auszeichnungen**

vom 7. April 1977

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestaltet und werden so grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus geschaffen.

Die auf das Wohl des Volkes gerichtete Politik der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und des sozialistischen Staates der Arbeiter und Bauern fördert die Schöpferkraft, die Initiative und die Bereitschaft der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern, der Intelligenz und aller anderen Werktätigen zu hohen Leistungen auf allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens.

Durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen würdigt der sozialistische Staat hervorragende Leistungen und Verdienste bei der allseitigen Stärkung und Festigung der Deutschen Demokratischen Republik.

Über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen beschließt die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik folgendes Gesetz:

§ 1

Stiftung

(1) Der Staatsrat stiftet staatliche Orden, Auszeichnungen und Ehrentitel.

(2) Der Ministerrat stiftet staatliche Preise, Ehrentitel und Medaillen.

(3) Der Nationale Verteidigungsrat stiftet staatliche Auszeichnungen für Leistungen und Verdienste beim Schutz der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Als Auszeichnung für hervorragende Leistungen im sozialistischen Wettbewerb vergibt der Ministerrat gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Wanderfahnen.

Verleihung

§ 2

(1) Die vom Staatsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden durch den Vorsitzenden des Staatsrates verliehen.

(2) Die vom Ministerrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden vom Vorsitzenden des Ministerrates verliehen. Der Ministerrat kann die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise, die Leiter wirtschaftsleitender Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände sozialistischer Genossenschaften beauftragen, von ihm gestiftete staatliche Auszeichnungen zu verleihen.

(3) Die vom Nationalen Verteidigungsrat gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates verliehen. Der Nationale Verteidigungsrat kann das Recht zur Verleihung der von ihm gestifteten staatlichen Auszeichnungen delegieren.

(4) Die gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 zur Verleihung der staatlichen Auszeichnungen Berechtigten treffen Festlegungen, wer und zu welchem Anlaß die staatlichen Auszeichnungen in würdiger Form überreicht.

§ 3

(1) Staatliche Auszeichnungen können verliehen werden

- a) an Einzelpersonen und Kollektive,
- b) an Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, sozialistische Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen,
- c) an Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe,
- d) an Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände.

(2) Staatliche Auszeichnungen können auch an Einzelpersonen, Kollektive, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe anderer Staaten verliehen werden.

(3) Staatliche Auszeichnungen können in Ausnahmefällen postum verliehen werden.

(4) Mit der Verleihung einer staatlichen Auszeichnung wird eine vom Verleihenden unterzeichnete Urkunde ausgehändigt.

(5) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen ist in der Regel mit einem Ehrenzeichen (Orden oder Medaille) verbunden. Dieses Ehrenzeichen ist unveräußerlich und nicht übertragbar.

(6) Mit der Verleihung staatlicher Auszeichnungen kann eine Geldzuwendung verbunden sein, die steuerfrei und nicht sozialversicherungspflichtig ist.

(7) Staatliche Auszeichnungen können auch mehrmals an die in den Absätzen 1 und 2 Genannten verliehen werden.

§ 4

Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen können die leitenden Organe der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Staatsrat, der Ministerrat, der Nationale Verteidigungsrat, die Leitungen der anderen in der Nationalen Front vereinten Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände sozialistischer Genossenschaften jeweils für ihren Verantwortungsbereich unterbreiten. Einzelheiten dazu werden in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen geregelt.

(2) Die Auswahl der Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen erfolgt in der Regel in den Organen, Betrieben bzw. Einrichtungen, in denen der Vorzuschlagende beschäftigt ist. Die Leiter haben die Vorschläge gemeinsam mit der Parteiorganisation der SED und der Gewerkschaftsorganisation zu erarbeiten und sich dabei auf die Meinung der Arbeitskollektive zu stützen.

§ 5

Ordnungen

über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen

(1) Einzelheiten der Verleihung staatlicher Auszeichnungen werden durch Ordnungen geregelt.

(2) Die Ordnungen sind von den Staatsorganen zu erlassen, die die staatlichen Auszeichnungen stiften.

§ 6

Aberkennung

(1) Staatliche Auszeichnungen können aberkannt werden, wenn der Ausgezeichnete sich der Auszeichnung unwürdig erweist oder nachträglich Tatsachen bekannt werden, die die Auszeichnung zur Zeit der Verleihung ausgeschlossen hätten.

(2) Wird gegen einen Bürger durch Urteil eines Gerichts auf Aberkennung der staatsbürgerlichen Rechte erkannt, so verliert er damit auch die ihm verliehenen staatlichen Auszeichnungen.

(3) Einzelheiten des Verfahrens der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen sind einheitlich durch den Staatsrat, den Ministerrat und den Nationalen Verteidigungsrat zu regeln.

§ 7

Andere Auszeichnungen

(1) Die Stiftung von Auszeichnungen, die nicht durch § 1 dieses Gesetzes erfaßt werden, durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane bedarf der Zustimmung des Ministerrates. Solche Auszeichnungen können Ehrennadeln, Ehrenurkunden, Ehrenpreise und Titel sein.

(2) Die Räte der Bezirke und Städte können im Rahmen ihrer Zuständigkeit Preise auf dem Gebiet der Kultur, Kunst und Literatur sowie Auszeichnungen für hohe Leistungen auf anderen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens stiften. Die Stiftung bedarf der vorherigen Zustimmung des Ministerrates.

(3) Das Recht der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen, Leistungs-, Erinnerungs- und sonstige Auszeichnungen zu stiften und zu verleihen, wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(4) Die Schaffung von Auszeichnungen durch Kombinate, Betriebe, Einrichtungen und sozialistische Genossenschaften wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

(5) Auszeichnungen gemäß den Absätzen 1 bis 4 dürfen keine Verwechslung mit Auszeichnungen gemäß § 1 dieses Gesetzes zulassen.

§ 8

Auszeichnung durch andere Staaten

Die Annahme von Auszeichnungen aus anderen Staaten und von internationalen Organisationen bedarf der Zustimmung. Die dazu erforderlichen Festlegungen trifft der Staatsrat.

Schlußbestimmungen

§ 9

Staatliche Auszeichnungen, deren Verleihung nur einmal erfolgte oder die nicht mehr verliehen werden, behalten ihren Charakter als staatliche Auszeichnung.

§ 10

(1) Wer vorsätzlich entgegen den Tatsachen angibt, mit einer staatlichen Auszeichnung ausgezeichnet zu sein oder durch falsche Angaben die Verleihung an sich oder einen anderen herbeiführt oder Ehrenzeichen bzw. Urkunden unberechtigt trägt bzw. verwendet, nachmacht oder nachgemachte öffentlich trägt bzw. verwendet oder in Verkehr bringt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem zuständigen Rat des Kreises.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 11

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechtsvorschriften erlassen der Staatsrat, der Ministerrat und der Nationale Verteidigungsrat entsprechend ihrer Zuständigkeit.

§ 12

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Gesetz vom 24. September 1958 über die Aufhebung von gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der staatlichen Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 769),
- Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771),
- Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 230),
- Verordnung vom 19. Februar 1959 über das Verfahren bei der Aberkennung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 231).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Vorankündigung!**Im Juni 1977 erscheint****Das
Geltende
Recht****Ausgabe 1977**

Format: L 4 — Kunstleder
Umfang: etwa 800 Seiten
 in zwei Bänden
EVP: 24,— Mark (für beide Bände)

Bezugshinweise:

Der Titel ist mit der Schlüssel-Nr. 01464 über das EDV-Liefersystem zu beziehen.

Eine Bestellung wird nur unter Verwendung der üblichen Vordrucke für den Bezug von amtlichen Dokumenten über das EDV-Liefersystem entgegengenommen.

Vordrucke können, sofern diese im Betrieb noch nicht vorhanden sind, unter Angabe der Betriebsanschrift, Betriebs-Nr. und ggf. Kunden-Nr. beim

**Staatsverlag der DDR,
 Bereich Amtliche Dokumente,
 108 Berlin,
 Otto-Grotewohl-Str. 17**
 angefordert werden.

Nach Erscheinen der Ausgabe 1977 besteht auch Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung bei Selbstabholung (kein Versand) in der

**Buchhandlung
 für Amtliche Dokumente
 108 Berlin
 Neustädtische Kirchstr. 15**

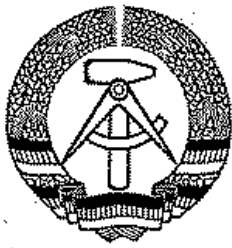
Das „Geltende Recht“, Ausgabe 1977, ist das chronologisch und systematisch geordnete Nachschlagewerk über die veröffentlichten geltenden Rechtsvorschriften der DDR. In der Ausgabe 1977 sind alle bis 31. Dezember 1976 veröffentlichten Rechtsvorschriften (ohne staatliche Standards) erfaßt.

Zur rationelleren Arbeit erscheinen der chronologische und der systematische Teil in getrennten Bänden.

Der systematische Teil ist in 10 Hauptgruppen gegliedert:

- 0 Verfassungsrecht; Stellung, Aufbau und Arbeitsweise der Staatsorgane.
- 1 Grundfragen der Leitung der Volkswirtschaft, Planung, Wissenschaft und Technik, Statistik und Finanzen
- 2 Rationalisierung, Automatisierung, Investitionen, Material- und Warenprüfung, Materialwirtschaft, Leitung der Industrie und des Handwerks, Kommunalwirtschaft, internationale ökonomische Beziehungen der DDR, Außenhandel, Zollrecht
- 3 Bauwesen, Wohnungswirtschaft, Verkehr, Post- und Fernmeldewesen
- 4 Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft, Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Landtechnik, Bodenrecht, Meliorationswesen, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Wasserwirtschaft, Fischereiwesen, Naturschutz, Landeskultur Umweltschutz
- 5 Binnenhandel und Versorgung der Bevölkerung
- 6 Arbeitsrecht, Sozialversicherung, Gesundheits- und Sozialwesen
- 7 Einheitliches sozialistisches Bildungssystem, Wissenschaften, Kultur, Jugend und Sport
- 8 Rechtspflege, Innere Ordnung und Sicherheit, Verteidigung
- 9 Auswärtige Angelegenheiten

Mit dem Nachschlagewerk das „Geltende Recht“, Ausgabe 1977, wird den Abgeordneten, den Staats- und Wirtschaftsfunktionären und allen interessierten Bürgern ein wichtiges Hilfsmittel in die Hand gegeben, das einen schnellen und vollständigen Überblick über das geltende Recht ermöglicht.



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 15. April 1977

Teil I Nr. 11

Tag	Inhalt	Seite
7. 4. 77	Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (Strafvollzugsgesetz) — StVG —	109
7. 4. 77	Erste Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz — StVG —	118
7. 4. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zum Strafvollzugsgesetz — StVG —	123

**Gesetz
über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug
(Strafvollzugsgesetz)
— StVG —
vom 7. April 1977**

**Kapitel I
Grundsätze**

§ 1

(1) Das Gesetz bestimmt das Ziel und den Inhalt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug. Es regelt die Durchführung des Vollzuges, die Rechte und Pflichten der Strafgefangenen und die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte beim Vollzug. Weiterhin legt es die Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug sowie die staatsanwaltliche Aufsicht fest.

(2) Voraussetzung für den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug ist eine entsprechende rechtskräftige Entscheidung eines Gerichtes der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Strafgefangene im Sinne dieses Gesetzes sind durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zu Strafen mit Freiheitsentzug Verurteilte, die zum Vollzug der Strafe in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus aufgenommen wurden.

§ 2

(1) Inhalt und Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug werden durch das humane Wesen des sozialistischen Staates bestimmt. Den Strafgefangenen ist ihre Verantwortung als Mitglieder der Gesellschaft bewußt zu machen. Sie sind zu erziehen, künftig die Gesetze des sozialistischen Staates einzuhalten und ihr Leben verantwortungsbewußt zu gestalten.

(2) Die sozialistische Gesellschaft gewährleistet ihre Verantwortung für die Erziehung der Strafgefangenen während des Vollzuges insbesondere durch die Verwirklichung des Rechts der Strafgefangenen auf Arbeit sowie durch differenzierte Mitwirkung geeigneter gesellschaftlicher Kräfte im Vollzugsprozeß und bei der langfristigen Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben.

§ 3

(1) Beim Vollzug von Strafen mit Freiheitsentzug ist die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu wahren.

(2) Die sozialistische Gesellschaft läßt sich auch im Strafvollzug konsequent von der Gerechtigkeit sowie der Achtung der Menschenwürde und der Persönlichkeit leiten.

(3) Kein Strafgefangener darf wegen seiner Nationalität oder Staatsbürgerschaft, seiner Rasse, seines Geschlechts, seines weltanschaulichen oder religiösen Bekenntnisses oder wegen seiner sozialen Herkunft und Stellung benachteiligt werden.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen dürfen im Strafvollzug nur soweit eingeschränkt werden, als das durch Gesetz zulässig ist. Den Strafgefangenen ist der Schutz ihres Lebens, ihrer Gesundheit und Arbeitskraft zu gewährleisten. Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Strafgefangenen haben so zu erfolgen, daß sie den allgemeinen Grundsätzen der Förderung und Erhaltung der Gesundheit, den allgemeinen Grundsätzen der Hygiene und des Zusammenlebens in der Gemeinschaft entsprechen.

§ 4

(1) Im Strafvollzug ist die sichere Verwahrung der Strafgefangenen zu gewährleisten und eine für die Aufrechterhaltung der Sicherheit erforderliche und das Zusammenleben in der Gemeinschaft notwendige Ordnung und Disziplin durchzusetzen.

(2) Die Anwendung von anderen als in diesem Gesetz vorgesehenen Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen ist nicht zulässig.

§ 5

Die Erziehung im Strafvollzug umfaßt den Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit, staatsbürgerliche Schulung, Durchsetzung von Ordnung und Disziplin, allgemeine und berufliche Bildungsmaßnahmen sowie kulturelle und sportliche Betätigung. Sie erfolgt unter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte und Mitwirkung staatlicher Organe. In den Erziehungsprozeß sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

§ 6

(1) Im Mittelpunkt des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug steht die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit. Sie hat die Förderung des Verantwortungs- und Pflichtbewußtseins, der Disziplin sowie der aktiven und schöpferischen Mitwirkung im Arbeitsprozeß zum Ziel.

(2) Für den Arbeitseinsatz Strafgefangener finden die Grundsätze der arbeitsrechtlichen Vorschriften nach den in

diesem Gesetz getroffenen Regelungen entsprechende Anwendung.

(3) Die Dauer des Arbeitseinsatzes wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug der Zeit einer versicherungspflichtigen Tätigkeit gleichgestellt.

§ 7

Der Arbeitseinsatz ist Voraussetzung für die Leistung von laufendem Unterhalt entsprechend den Festlegungen des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik an die Unterhaltsberechtigten der Strafgefangenen. Der laufende Unterhalt wird im Interesse der weitgehenden Verhinderung von finanziellen Auswirkungen der Bestrafung auf die Unterhaltsberechtigten durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser aus staatlichen Mitteln, unabhängig von der Arbeitsvergütung der unterhaltspflichtigen Strafgefangenen geleistet. Der Unterhalt kann auch Unterhaltsberechtigten gewährt werden, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind. Er ist zu gewähren, wenn die Unterhaltsberechtigten ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben bzw. es vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

§ 8

Besonderes Anliegen des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist es, die Jugendlichen insbesondere durch solche Maßnahmen wie Erziehung und Bildung, eine ihren Leistungen und Fähigkeiten entsprechende Berufsausbildung sowie kulturell-erzieherische Arbeit zu befähigen, künftig die gesellschaftlichen Möglichkeiten zu ihrer eigenen Entwicklung bewußt zu nutzen und am gesellschaftlichen Leben aktiv teilzunehmen. Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen wird gesondert durchgeführt.

§ 9

Die Staatsanwaltschaft übt die Aufsicht über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug entlassener Bürger in das gesellschaftliche Leben aus.

Kapitel II

Gestaltung des Vollzuges

Allgemeine Bestimmungen

§ 10

Die Gestaltung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug hat entsprechend den Anforderungen an eine sichere Verwahrung und eine wirksame Erziehung der Strafgefangenen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu erfolgen. Die Schwere der begangenen Straftat und die Erfordernisse der Erziehung der Strafgefangenen bilden die Grundlage für einen differenzierten Vollzug.

§ 11

(1) Die sichere Verwahrung und Erziehung der Strafgefangenen ist durch Trennungen beim Vollzug zu fördern.

(2) Die Trennung ist

1. nach Arten der Strafen mit Freiheitsentzug,
2. nach Geschlechtern,
3. zwischen Jugendlichen und Erwachsenen,
4. zwischen Erstbestraften und Rückfalltätern

durchzuführen. Von den Trennungsgrundsätzen gemäß den Ziffern 1 und 4 kann im Interesse einer wirkungsvolleren Erziehung oder Sicherheit bei Notwendigkeit befristet abgewichen werden.

Freiheitsstrafe an Erwachsenen

§ 12

(1) Während des Vollzuges der Freiheitsstrafe ist den Strafgefangenen die Schwere und Verwerflichkeit der begangenen Straftat und die Unantastbarkeit der sozialistischen Staats- und Rechtsordnung bewußt zu machen. Durch Anwendung geeigneter Erziehungsmaßnahmen ist das Bemühen der Straf-

gefangenen um Bewährung und Wiedergutmachung, zur Entwicklung und Festigung eines gesellschaftlichen Pflichtbewußtseins und zur zielgerichteten Vorbereitung auf die Wiedereingliederung zu fördern.

(2) Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird im allgemeinen oder erleichterten Vollzug durchgeführt.

(3) Der erleichterte Vollzug unterscheidet sich vom allgemeinen Vollzug durch eine größere Bewegungsfreiheit der Strafgefangenen, erweiterte Möglichkeiten für die Anwendung von Anerkennungen, Einschränkungen bei der Anwendung von Disziplinarmaßnahmen, den erweiterten Umfang der persönlichen Verbindungen mit Angehörigen und anderen Personen und einen höheren Verfügungssatz für den Einkauf.

§ 13

Die Freiheitsstrafe ist im allgemeinen Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen Verbrechens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er bereits wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im allgemeinen Vollzug festgelegt hat.

§ 14

Die Freiheitsstrafe ist im erleichterten Vollzug zu vollziehen, wenn

1. der Strafgefangene wegen eines fahrlässig begangenen Vergehens verurteilt worden ist,
2. der Strafgefangene wegen eines vorsätzlich begangenen Vergehens verurteilt wurde und er noch nicht wegen eines Verbrechens vorbestraft ist,
3. das Gericht im Urteil die Durchführung der Freiheitsstrafe im erleichterten Vollzug festgelegt hat.

§ 15

(1) Strafgefangene, die im allgemeinen Vollzug ihr Bemühen um Bewährung und Wiedergutmachung durch ein einwandfreies Gesamtverhalten hinreichend bewiesen haben, können durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung in den erleichterten Vollzug überwiesen werden. Der Staatsanwalt ist zu informieren.

(2) Die Überweisung Strafgefangener vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann erfolgen, wenn sie sich auch nach Anwendung der zulässigen Vollzugs- und Disziplinarmaßnahmen der erzieherischen Einflußnahme hartnäckig widersetzen bzw. die Ordnung im erleichterten Vollzug in erheblichem Maße stören. Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Staatsanwaltes und erfolgt durch Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug. Sind die Gründe für die Überweisung weggefallen, ist die Überweisung rückgängig zu machen.

(3) Die Überweisung bedarf der Zustimmung des Gerichtes, wenn im Urteil eine Festlegung über den Vollzug der Freiheitsstrafe im erleichterten oder allgemeinen Vollzug getroffen worden ist.

§ 16

Haftstrafe

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt durch den unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Durchsetzung solcher Ordnungsbestimmungen, die nachdrücklich eine Disziplinierung fördern und unterstützen.

§ 17

Strafarrest

Militärpersonen sind im Strafarrest durch eine straffe militärische Ordnung und Disziplin zur Achtung und verantwortungsbewußten Einhaltung der Rechtsvorschriften und militärischen Bestimmungen zu erziehen.

Strafen mit Freiheitsentzug an Jugendlichen**§ 18****Freiheitsstrafe**

(1) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist in Jugendhäusern zu vollziehen.

(2) Der Vollzug ist so zu gestalten, daß eine positive Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen in Verwirklichung der Prinzipien der staatlichen Jugendpolitik gefördert und den Jugendlichen geholfen wird, sich künftig verantwortungsbewußt zu verhalten und aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen.

§ 19**Jugendhaft**

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt durch unverzüglichen Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit bei gleichzeitiger Anwendung zweckmäßiger Ordnungsbestimmungen und sinnvoller Maßnahmen der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit, deren Durchsetzung auf ein diszipliniertes Verhalten der Jugendlichen gerichtet ist.

Kapitel III**Erziehung im Strafvollzug****§ 20****Gestaltung des Erziehungsprozesses**

(1) Die Erziehungsarbeit im Strafvollzug ist als einheitlich wirkender Prozeß planmäßig zu gestalten und zielstrebig auf die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben auszurichten. In die Erziehungsarbeit sind die Strafgefangenen aktiv einzubeziehen.

(2) Unter Beachtung der Persönlichkeit und der Straftat hat die erzieherische Einflußnahme vorwiegend durch Kollektiv-erziehung in Verbindung mit individuellen Maßnahmen zu erfolgen. Die Strafgefangenen sind so in Kollektive einzuteilen, daß eine wirksame Erziehung und Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben gefördert werden kann.

(3) Durch die bewußte Gestaltung und Nutzung von Bewährungssituationen ist das Verantwortungsbewußtsein für ein gesellschaftsgemäßes Verhalten zu entwickeln und zu fördern. Dabei ist an positive Verhaltensweisen der Strafgefangenen anzuknüpfen. Das Streben nach bewußter Disziplin und Selbsterziehung ist durch geeignete Maßnahmen zu unterstützen.

(4) Zur Bestimmung eines individuellen Erziehungsprogramms kann ein Aufnahmeverfahren durchgeführt werden.

Erziehung durch Arbeit**§ 21**

Der Einsatz der Strafgefangenen zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit soll unter vielfältiger Nutzung ihres erzieherischen Charakters, einschließlich der Durchführung von Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung, der Gewährung einer leistungsabhängig gestalteten Arbeitsvergütung und der Anwendung von Anerkennungen zur Formung und Festigung einer bewußten Arbeitseinstellung und zur Bewährung beitragen. Durch Arbeit in der Gemeinschaft, Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, die Neuererbewegung und Produktionsberatungen ist der Arbeitseinsatz so zu gestalten, daß seine Möglichkeiten zur Erziehung voll wirksam werden.

§ 22

(1) Beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen sind Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten.

(2) Der Arbeitseinsatz der Strafgefangenen erfolgt in volkseigenen Betrieben (nachfolgend Arbeitseinsatzbetriebe genannt) und in gleichgestellten Einrichtungen. Die erforderlichen Regelungen für die Gestaltung der sich daraus zwischen den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern und den Arbeitseinsatzbetrieben ergebenden Beziehungen sind in

Rechtsvorschriften zu treffen. Der Arbeitseinsatz begründet für die Strafgefangenen kein Arbeitsrechtsverhältnis.

(3) Der Arbeitseinsatz Strafgefangener hat unter Beachtung ihres Gesundheitszustandes zu erfolgen. Ihre berufliche Qualifikation, ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, ihre Unterhaltungsverpflichtungen sowie ihre Interessen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(4) Beim Arbeitseinsatz sind der Gesundheits- und Arbeitsschutz entsprechend der in Rechtsvorschriften geregelten Verantwortung zu gewährleisten.

(5) Die Arbeitszeit der Strafgefangenen richtet sich nach den entsprechenden arbeitsrechtlichen Vorschriften.

§ 23**Berufliche Qualifizierung**

Mit den im Arbeitseinsatz befindlichen Strafgefangenen sind in Abhängigkeit von den Erfordernissen des Arbeitsprozesses und ihren persönlichen Voraussetzungen, sowie im Interesse der Unterstützung ihrer Wiedereingliederung Maßnahmen der beruflichen Qualifizierung durchzuführen.

§ 24**Vergütungen und Prämien**

(1) Die Arbeitsleistungen Strafgefangener sind entsprechend dem Leistungsprinzip durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu vergüten. Bei nicht verschuldetem Arbeitsausfall sowie ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit oder Quarantäne erhalten die Strafgefangenen Vergütung in entsprechender Anwendung arbeitsrechtlicher Vorschriften.

(2) Für benutzte Neuerervorschläge sowie Materialeinsparungen erhalten Strafgefangene die dafür zu zahlende Vergütung bzw. Prämie.

(3) Vergütungen und Prämien stehen den Strafgefangenen zur Verfügung für

1. die Bildung einer Rücklage zur Unterstützung der Wiedereingliederung,
2. die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen,
3. den Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Zuwendungen an ihre Angehörigen.

§ 25**Verantwortung der Arbeitseinsatzbetriebe**

(1) Die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe haben in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser beim Arbeitseinsatz der Strafgefangenen zu gewährleisten:

1. die ständige Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen des Strafvollzuges,
2. die Erfüllung der Erfordernisse der Erziehung Strafgefangener durch Arbeit,
3. die rationelle Organisation des Arbeitsprozesses,
4. Voraussetzungen für eine berufliche Qualifikation der Strafgefangenen entsprechend den Erfordernissen,
5. die Einbeziehung der Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb, in die Neuererbewegung und in die regelmäßig durchzuführenden Produktionsberatungen. Dazu sind die zweckmäßigsten Formen und Methoden zu entwickeln, zu vervollkommen und durchzusetzen,
6. die Durchsetzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben sind Angehörige der Arbeitseinsatzbetriebe einzusetzen. Sie müssen neben ihrer fachlichen Befähigung physisch und psychisch geeignet sein, mit Strafgefangenen zu arbeiten, und die Gewähr dafür bieten, einen wirksamen Beitrag bei der Erziehung Strafgefangener zu leisten. Die Betriebsangehörigen sind verpflichtet, dieses Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen einzuhalten. Ihre besonderen Rechte und Pflichten sind in Übereinstimmung mit den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser durch die Leiter der Arbeitseinsatzbetriebe festzulegen.

§ 26

Staatsbürgerliche Erziehung und allgemeine Bildung

(1) Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind vor allem auf die Erziehung der Strafgefangenen zu einer den Grundsätzen des Zusammenlebens der Bürger in der sozialistischen Gesellschaft entsprechenden verantwortungsbewußten Gestaltung ihres Lebens sowie auf die Erhöhung des Bildungs- und Kultur-niveaus zu richten.

(2) In Verbindung mit der Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit und unter Berücksichtigung der im Erziehungsprogramm enthaltenen Festlegungen sind Maßnahmen zur staatsbürgerlichen Schulung und zur kulturellen Erziehung und Bildung durchzuführen. Die hauptsächlichsten Formen und Methoden der staatsbürgerlichen Schulung sind Vorträge, politisch aktuelle Gespräche, Informationen zu aktuellen Ereignissen und differenzierte Aussprachen. Ihre Gestaltung ist durch geeignete Literatur, Presseerzeugnisse, Filme und den Empfang von Rundfunk- und Fernsehsendungen wirksam zu unterstützen.

(3) In Abhängigkeit vom Bildungsstand werden zur Erhöhung des Bildungsniveaus und zur Förderung der Wiedereingliederung Maßnahmen der allgemeinen Bildung durchgeführt. Für alle während der Zeit des Strafvollzuges erreichten Qualifikationen sind Nachweise durch die aus- und weiterbildenden Institutionen auszustellen. Aus ihnen darf nicht ersichtlich sein, daß diese Qualifikationen während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erworben wurden.

(4) Zur Unterstützung der positiven Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen sind im Rahmen der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit Maßnahmen der kulturellen Erziehung, insbesondere der Selbstbetätigung, und sportliche Übungen durchzuführen. Besonders zu fördern ist das Lesen von Büchern aus den Bibliotheken der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser.

(5) Mit Strafgefangenen, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, werden differenzierte kulturell-erzieherische Maßnahmen durchgeführt.

§ 27

Erziehung zu Ordnung und Disziplin

(1) Mit der Durchsetzung einer für die Sicherheit und das Leben in der Gemeinschaft notwendigen straffen Ordnung ist die Erziehung der Strafgefangenen zur Disziplin und die Gewöhnung an bewußte Pflichterfüllung zu fördern.

(2) In Hausordnungen sind die Pflichten der Strafgefangenen, die Verhaltensregeln gegenüber den Strafvollzugsangehörigen, anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung mitwirkenden Personen, die Bestimmungen für den allgemeinen Tagesablauf sowie für das Verhalten untereinander festzulegen. Die Hausordnungen müssen den Strafgefangenen ständig zugänglich sein.

(3) Den Strafgefangenen sind ihre Rechte und Pflichten, die Ordnungs- und Verhaltensregeln einschließlich der Regelungen für den festgelegten Tagesablauf sowie die Bestimmungen über Anerkennungen, Disziplinarmaßnahmen und mögliche Sicherungsmaßnahmen während der Aufnahme im Strafvollzug bekanntzugeben und zu erläutern.

§ 28

Mitwirkung Strafgefangener im Erziehungsprozeß

(1) Im Rahmen der aktiven Einbeziehung Strafgefangener in die Erziehungsarbeit ist ihre Mitwirkung durch konkrete Aufträge im Erziehungsprozeß unter strikter Beachtung der Sicherheit umfassend zu organisieren. Sie soll vor allem der Entwicklung und Förderung des Gemeinschaftsgeistes, des Verantwortungsbewußtseins, der Erziehung zur gegenseitigen Achtung dienen und die Selbsterziehung unterstützen.

(2) Die Mitwirkung erstreckt sich insbesondere auf die gesellschaftlich nützliche Arbeit, die Festigung von Disziplin und Ordnung, die Maßnahmen der allgemeinen und beruflichen Bildung, die Einhaltung der Bestimmungen des Ge-

sundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und die Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit.

(3) Im Rahmen der Mitwirkung sind Strafgefangenen unter Berücksichtigung ihres Gesamtverhaltens und ihrer Fähigkeiten zur Förderung der Erziehung in der Gemeinschaft konkrete Aufgaben und Verantwortung, ohne Einräumung von disziplinarischen Rechten, zu übertragen.

§ 29

Persönliche Verbindungen

(1) Strafgefangenen werden persönliche Verbindungen mit ihren Ehegatten, Kindern, Eltern, Geschwistern, Großeltern und Verlobten sowie anderen Personen aus ihren ehemaligen oder künftigen Wirkungs- und Lebensbereichen gewährt. Persönliche Verbindungen dienen der Aufrechterhaltung des Kontaktes zu den Angehörigen und der Förderung der Beziehungen zur Gesellschaft. Sie sind für die erzieherische Einflußnahme zu nutzen.

(2) Persönliche Verbindungen sind der Empfang von Besuch, Briefverkehr und Paketsendungen. Sie sind in regelmäßigen Abständen zu gewähren und werden überwacht.

(3) Persönliche Verbindungen können zeitlich befristet eingeschränkt oder abgebrochen werden, wenn das im Interesse der Sicherheit notwendig ist oder das Erreichen des Erziehungsziels gefährdet wird.

§ 30

Mitwirkung staatlicher Organe und Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte

(1) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses ist durch Mitwirkung anderer staatlicher Organe und differenzierte Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte zu unterstützen. Sie erstreckt sich vor allem auf die Erziehung durch gesellschaftlich nützliche Arbeit, Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und der allgemeinen Bildung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Als gesellschaftliche Kräfte sind insbesondere einzubeziehen:

1. Persönlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens,
2. Werk tätige aus Arbeitseinsatzbetrieben,
3. Mitglieder von gesellschaftlichen Organisationen,
4. Beauftragte der Arbeitskollektive sowie des Wohnbereichs.

(3) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser können zur Unterstützung der Erziehungsarbeit gesellschaftliche Beiräte bilden, die sich aus Vertretern der örtlichen Staatsorgane, der Einrichtungen der Volksbildung, der Berufsbildung und des staatlichen Gesundheitswesens sowie gesellschaftlicher Organisationen und der Arbeitseinsatzbetriebe zusammensetzen sollen.

§ 31

Anerkennungen

(1) Anerkennungen sind zu nutzen, um positives Gesamtverhalten Strafgefangener zu fördern. Sie sind vor allem anzuwenden, wenn Strafgefangene die gestellten Forderungen gewissenhaft erfüllen oder eine gute Arbeitsdisziplin zeigen und vorbildliche Arbeitsergebnisse erzielen oder aktiv den Erziehungsprozeß unterstützen.

(2) Anerkennungen sind:

1. Ausspruch eines Lobes,
2. Prämierung,
3. Gewährung von Vergünstigungen,
4. vorfristige Streichung einer früher ausgesprochenen Disziplinarmaßnahme,
5. Überweisung in den erleichterten Vollzug.

(3) Ausspruch eines Lobes, Prämierungen und Gewährung von Vergünstigungen können in kollektiver Form erfolgen.

(4) Als Anerkennung zu gewährende Vergünstigungen umfassen:

1. Erweiterung der persönlichen Verbindungen,

2. Erhöhung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
3. Verlängerung der Aufenthaltsdauer im Freien,
4. Erteilung von Genehmigungen zur individuellen Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit, der erweiterten Ausstattung von Verwahräumen und zum Tragen eigener Bekleidungsstücke,
5. Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug.

(5) Anerkennungen sind unverzüglich nach Bekanntwerden des gegebenen Anlasses auszusprechen.

§ 32

Disziplinarbestimmungen

(1) Bei schuldhaften Verstößen Strafgefangener gegen die Pflichten und Verhaltensregeln sind Disziplinarmaßnahmen anzuwenden.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme darf nur angewandt werden, wenn der Sachverhalt gründlich untersucht und geklärt wurde. Dazu ist der Strafgefangene zu hören, und ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem gegen ihn erhobenen Vorwurf zu geben. Die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme erfolgt individuell und muß der Schwere des Verstoßes angemessen sein. Sie ist nicht mehr anzuwenden, wenn der Anlaß dafür länger als 3 Monate zurückliegt. Es ist unzulässig, einen Verstoß durch mehrere Disziplinarmaßnahmen zu ahnden.

(3) Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Ausspruch einer Mißbilligung,
2. Verwarnung durch eine Aussprache mit Androhung einer strengeren Disziplinarmaßnahme,
3. Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen,
4. Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf,
5. Arrest.

(4) Der Arrest darf 21 Tage, bei Jugendlichen 14 Tage, nicht übersteigen. Arrest darf nur ausgesprochen werden, wenn andere Disziplinarmaßnahmen wiederholt ohne Erfolg angewandt wurden oder auf Grund der Schwere des Verstoßes die sofortige nachdrückliche Disziplinierung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung und Gewährleistung der Sicherheit diese Disziplinarmaßnahme erforderlich macht. Während des Arrestes sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(5) Die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen schließt eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der Strafgefangenen nicht aus.

§ 33

Sicherungsmaßnahmen

(1) Sicherungsmaßnahmen gegen Strafgefangene dürfen nur angewandt werden, wenn sie zur Verhinderung eines körperlichen Angriffs auf Strafvollzugsangehörige, andere Personen oder Strafgefangene, einer Flucht sowie zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhinderung eines Angriffs eines Strafgefangenen auf das eigene Leben erforderlich sind.

(2) Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen darf den Grad der Gefährlichkeit des Anlasses nicht übersteigen und nur so lange andauern, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist anzudrohen, sofern nicht die Notwendigkeit der Abwendung einer unmittelbaren Gefahr besteht. Ihre Anwendung schließt Disziplinarmaßnahmen oder eine strafrechtliche Verfolgung nicht aus.

(3) Sicherungsmaßnahmen sind:

1. Entzug von Einrichtungs- oder sonstigen Gegenständen, wenn zu befürchten ist, daß sie zu Angriffen gegen andere Personen oder auf das eigene Leben mißbraucht werden können,
2. Absonderung von anderen Strafgefangenen oder Unterbringung in Einzelhaft.

(4) Die Verfügung zur Anwendung von Sicherungsmaßnahmen obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen oder der Jugendhäuser.

(5) Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind nur zulässig, wenn auf andere Weise ein Angriff auf Leben oder Gesundheit oder ein Fluchtversuch nicht verhindert oder Widerstand gegen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit nicht beseitigt werden können.

(6) Die Anwendung der Schusswaffe entsprechend der Schusswaffengebrauchsbestimmung darf nur bei Vorliegen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Bedingungen im äußersten Falle erfolgen.

Kapitel IV

Rechte und Pflichten der Strafgefangenen

Rechte der Strafgefangenen

§ 34

(1) Strafgefangenen wird beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug die Wahrnehmung ihrer Rechte entsprechend den Bestimmungen dieses Gesetzes gesichert. Sie haben insbesondere das Recht auf

1. ordnungsgemäße Unterbringung, Bekleidung und Ernährung,
2. täglichen Aufenthalt im Freien,
3. tägliche zusammenhängende Schlafenszeit von mindestens 8 Stunden,
4. eine den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen entsprechende unentgeltliche medizinische Betreuung und Versorgung,
5. aktive Einbeziehung in den Erziehungsprozeß einschließlich der Mitwirkung an der Gestaltung der arbeitsfreien Zeit sowie der Festigung der Disziplin,
6. Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit unter Einhaltung der Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit und auf Arbeitsvergütung,
7. schöpferische Mitarbeit im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, insbesondere Teilnahme am Produktionswettbewerb, an Produktionsberatungen und an der Neuerertätigkeit,
8. Erwerb von Waren des persönlichen Bedarfs, Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen, die in der Deutschen Demokratischen Republik zum Vertrieb zugelassen sind, sowie finanzielle und materielle Unterstützung der Angehörigen,
9. persönliche Verbindungen,
10. Wahrung ihrer Interessen in zivil-, familien-, arbeits- und strafrechtlichen Angelegenheiten einschließlich des Rechts, sich vertreten zu lassen.

(2) Strafgefangenen wird bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung ermöglicht.

(3) Strafgefangene, die nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, haben außerdem das Recht, mit der diplomatischen oder der zuständigen konsularischen Vertretung ihres Heimatstaates oder der Vertretung des Staates, die ihre Betreuung wahrnimmt, in Verbindung zu treten, sofern das vertraglich vereinbart wurde oder auf der Basis der Gegenseitigkeit.

(4) Die Rechte der Strafgefangenen können nur soweit eingeschränkt werden, wie das gesetzlich zulässig und im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung notwendig ist.

§ 35

(1) Strafgefangene haben das Recht, Eingaben einzureichen.

(2) Gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen nach § 37 Abs. 3 dieses Gesetzes haben sie das Recht der Beschwerde an den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Strafgefangenen sind über ihr Beschwerderecht zu belehren.

(3) Hilft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses der Beschwerde nicht ab, ist diese, sofern sich die Beschwerde gegen eine Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses richtet, unverzüglich dem Leiter der Verwaltung Strafvollzug zur Entscheidung vorzulegen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu informieren. Die Entscheidung des Leiters der Verwaltung Strafvollzug ist endgültig.

§ 36

Pflichten der Strafgefangenen

Strafgefangene haben die in diesem Gesetz und der Hausordnung festgelegten Pflichten und Verhaltensregeln einzuhalten. Sie haben den Anordnungen der Strafvollzugsangehörigen und anderen an der Erziehung und Beaufsichtigung der Strafgefangenen mitwirkenden Personen nachzukommen sowie die in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegte Ordnung zu befolgen und durch vorbildliches Verhalten dazu beizutragen, daß sie die ihnen zustehenden Rechte voll wahrnehmen können. Sie haben insbesondere die Pflicht:

1. die ihnen zugewiesene Arbeit ordnungsgemäß durchzuführen, sich gegenseitig zu unterstützen und die Arbeitszeit voll zu nutzen,
2. sich die für ihren Arbeitseinsatz erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen,
3. Arbeiten zur Erhaltung der Sauberkeit und Ordnung der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses und zur unmittelbaren Versorgung der Strafgefangenen durchzuführen,
4. das Volkseigentum zu pflegen, zu schonen und vor Verlust und Beschädigung zu schützen,
5. an den Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung, der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Ausgestaltung arbeitsfreier Zeit teilzunehmen und aktiv mitzuarbeiten,
6. die Bestimmungen über den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz gewissenhaft einzuhalten und festgelegte ärztliche Maßnahmen zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit zu befolgen,
7. Gefahren für Personen und Sachen unverzüglich zu melden und soweit wie möglich abzuwenden.

§ 37

Schadenersatz

(1) Ein Strafgefangener, der unter Verletzung ihm obliegenden Pflichten rechtswidrig einen Schaden verursacht, ist nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik zum Ersatz dieses Schadens verpflichtet. Erkennt er den verursachten Schaden freiwillig an und erklärt er sich zum Ersatz bereit, kann die Art und Weise der Wiedergutmachung schriftlich vereinbart werden.

(2) Der Umfang der Schadenersatzpflicht für fahrlässig verursachte Schäden durch Verletzung der Arbeitspflichten beim Einsatz zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit erstreckt sich bis zur Höhe einer Monatsvergütung für Arbeitsleistungen, die dem Strafgefangenen gewährt wird.

(3) Bei schuldhafter Schadensverursachung, die die Schadenshöhe von 50 M nicht übersteigt, ist der Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses berechtigt, die Ersatzleistung ohne Inanspruchnahme des Gerichtsweges durch Verfügung durchzusetzen.

§ 38

Ansprüche aus Unfällen und Berufskrankheiten

Bei Schäden aus im Strafvollzug erlittenen Unfällen oder Berufskrankheiten wird nach der Entlassung aus dem Strafvollzug nach den für die Behandlung von Schäden aus Unfällen oder Berufskrankheiten geltenden Rechtsvorschriften verfahren, sofern diese Schäden zum Zeitpunkt der Entlassung noch vorliegen oder danach als ursächliche Folge eines solchen Unfalles oder einer solchen Berufskrankheit auftreten.

Kapitel V**Besonderheiten des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen**

§ 39

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen hat unter Berücksichtigung der entwicklungsbedingten Besonderheiten der Jugendlichen und ihres Bildungsniveaus zu erfolgen. Die Jugendlichen sind umfassend in die Gestaltung des Bildungs- und Erziehungsprozesses einzubeziehen.

(2) Im Mittelpunkt des Vollzuges steht die als Einheit zu verwirklichende Erziehung und Bildung der Jugendlichen. Erziehung und Bildung sind darauf zu richten, die Persönlichkeitsentwicklung der Jugendlichen, insbesondere ihr Pflicht- und Verantwortungsbewußtsein, zu fördern, sie zur bewußten Disziplin zu erziehen, ihr Kultur- und Bildungsniveau zu heben und sie zu befähigen, ihre Freizeit sinnvoll zu gestalten. Die Initiativen und die Selbstbetätigung der Jugendlichen sind auf die Entwicklung, Förderung und Festigung positiver Interessen und gesellschaftsgemäßen Verhaltens zu richten.

(3) Zur wirksamen Ausgestaltung des Vollzuges der Freiheitsstrafe an Jugendlichen ist mit den Familienangehörigen, Vertretern der Jugendhilfe, der Jugendorganisation und den künftigen Ausbildungs- bzw. Arbeitsstellen der Jugendlichen eng zusammenzuarbeiten.

§ 40

(1) In den Jugendhäusern sind die Wahrnehmung des Rechts auf Berufsausbildung, die Erfüllung der Berufsschulpflicht sowie die Weiterführung der Allgemeinbildung zu sichern. Grundlagen dafür sind die staatlichen Lehrpläne und festgelegten Ausbildungsprinzipien. Die Jugendlichen sind zur Teilnahme an den allgemein- und berufsbildenden Maßnahmen verpflichtet.

(2) Die Berufsausbildung hat unter Beachtung des Bildungsstandes der Jugendlichen so zu erfolgen, daß sie ihre Eingliederung in den gesellschaftlichen Arbeitsprozeß und ihre perspektivische Entwicklung nach der Entlassung fördert. Durch Berufsbildungsmaßnahmen bereits erworbene Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sind bei der Berufsausbildung in den Jugendhäusern weitestgehend zu berücksichtigen.

(3) Die Berufsausbildung ist im engen Zusammenwirken mit volkseigenen Betrieben durchzuführen, die erforderliche Voraussetzungen für die berufspraktische Ausbildung zu gewährleisten haben.

§ 41

(1) Hat der Vollzug der Freiheitsstrafe in einem Jugendhaus begonnen, bevor ein Jugendlicher das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, verbleibt er auch über das achtzehnte Lebensjahr hinaus in dieser Einrichtung, wenn eine begonnene Bildungsmaßnahme noch nicht abgeschlossen ist.

(2) Eine Freiheitsstrafe kann in einem Jugendhaus auch dann vollzogen werden, wenn die Persönlichkeitsentwicklung eines zur Zeit der Straftat zwar achtzehnjährigen, aber noch nicht einundzwanzigjährigen Verurteilten erhebliche Erziehungs- oder Bildungsmängel aufweist.

(3) Strafgefangene, die unter den Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 in Jugendhäusern untergebracht sind und durch ihr Verhalten die Ordnung stören oder auf Jugendliche einen schädlichen Einfluß ausüben, können durch den Leiter des Jugendhauses in eine Strafvollzugseinrichtung eingewiesen werden. Für die Überweisung ist die Zustimmung des zuständigen Staatsanwaltes erforderlich.

Kapitel VI**Unterbringung und Versorgung der Strafgefangenen**

§ 42

Unterbringung

(1) Die Unterbringung der Strafgefangenen erfolgt grundsätzlich gemeinschaftlich. Sie soll die weitere Entwicklung des

Verantwortungsbewußtseins sowie positive gesellschaftliche Verhaltensweisen, wie Gemeinschaftsgeist, Hilfsbereitschaft und gegenseitige Achtung, fördern.

(2) Eine Einzelunterbringung kann befristet vorgenommen werden, wenn es aus gesundheitlichen Gründen oder für die Erziehung des Strafgefangenen erforderlich ist. Sie ist zu beenden, wenn die Voraussetzungen hierzu nicht mehr vorliegen.

(3) Die Unterbringungs- und Gemeinschaftsräume sind nach Ausstattungsnormen einzurichten, die jedem Strafgefangenen ein Bett, eine Sitz- und Beschäftigungsmöglichkeit sowie die Unterbringung persönlicher Sachen gewährleisten. In den Unterbringungs-, Arbeits- und Gemeinschaftsräumen sind je Strafgefangener eine Mindestfläche sowie Rauminhalt, Belüftung, Beleuchtung, Beheizung und sanitäre Anlagen ausreichend zu gewährleisten.

§ 43

Ernährung

(1) Strafgefangene erhalten eine auf ernährungswissenschaftlichen und medizinischen Erkenntnissen beruhende Gemeinschaftsverpflegung. Entsprechend dem Charakter und der Schwere der Arbeit wird zusätzliche Verpflegung gewährt. Aus gesundheitlichen Gründen erfolgt auf ärztliche Anordnung gesonderte Verpflegung. Die Zusammensetzung und der Nährwert der Verpflegung sind medizinisch zu überwachen.

(2) Auf Antrag soll Strafgefangenen im Rahmen der Möglichkeiten eine ihren religiösen, nationalen oder ethnischen Sitten entsprechende Verpflegung gewährt werden.

§ 44

Bekleidung

(1) Strafgefangene erhalten der Jahreszeit gemäße Bekleidung, deren Wechsel entsprechend den hygienischen Erfordernissen zu gewährleisten ist.

(2) Das Tragen eigener Bekleidungsstücke kann gestattet werden.

(3) Während des Arbeitseinsatzes haben Strafgefangene die festgelegte Arbeitskleidung zu tragen. Sie wird ihnen zur Verfügung gestellt.

§ 45

Gewährleistung des Gesundheitsschutzes und Sicherstellung der medizinischen Betreuung

(1) Für die medizinische Betreuung und Behandlung Strafgefangener, die Einhaltung der Grundsätze der Hygiene und den Infektionsschutz sowie den vorbeugenden Gesundheitsschutz gelten die allgemeinen Rechtsvorschriften entsprechend.

(2) Strafgefangene sind unverzüglich nach Aufnahme in eine Strafvollzugseinrichtung oder in ein Jugendhaus ärztlich zu untersuchen. Während des Arbeitseinsatzes ist den Strafgefangenen arbeitsmedizinische Betreuung nach den allgemeinen Rechtsvorschriften zu gewähren.

(3) Bei der Einzelunterbringung und bei der Anwendung der Sicherungsmaßnahme Absonderung oder Unterbringung in Einzelhaft sowie beim Arrest sind die Strafgefangenen unter ärztlicher Kontrolle zu halten.

(4) Die ambulante und stationäre medizinische Betreuung und Behandlung wird durch das medizinische Personal des Strafvollzuges wahrgenommen. Sie wird in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges durchgeführt. Bei Notwendigkeit kann sie in anderen staatlichen medizinischen Einrichtungen erfolgen.

§ 46

Körperpflege

Den Strafgefangenen ist die tägliche Körperpflege zu gewährleisten. Für die allgemeine Körperhygiene sind den Strafgefangenen die Körperpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

§ 47

Aufenthalt im Freien

(1) Strafgefangenen ist täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien zu gewähren, sofern die Witterungsbedingungen das zulassen.

(2) Der Aufenthalt im Freien soll unter Beachtung des Alters und des Gesundheitszustandes der Strafgefangenen gestaltet und mit gymnastischen Übungen verbunden werden. Die Strafgefangenen können sich beim Aufenthalt im Freien zwanglos auf dem dafür vorgesehenen Gelände bewegen und sich unterhalten.

§ 48

Einkauf

In den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern ist den Strafgefangenen der Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs zu ermöglichen. Das Warenangebot muß den Bedingungen des Strafvollzuges entsprechen und den Bedürfnissen der Strafgefangenen angepaßt sein.

Kapitel VII

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug

Aufschub des Vollzuges

§ 49

(1) Der Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug kann auf Antrag eines Verurteilten bis zu 6 Monaten aufgeschoben werden, wenn durch die Verwirklichung ihm oder seiner Familie erhebliche, über den Zweck der Strafe hinausgehende Nachteile entstehen und diese durch den Aufschub des Vollzuges zu beseitigen oder zu mildern sind.

(2) Der Aufschub des Vollzuges kann unbefristet gewährt werden, wenn der Verurteilte wegen einer schweren Erkrankung ärztlicher Behandlung bedarf.

(3) Der Aufschub des Vollzuges hat zu erfolgen, wenn ein Verurteilter geisteskrank geworden ist.

§ 50

Schwangeren ist der Aufschub des Vollzuges zu gewähren. Der Aufschub des Vollzuges ist bis zum Ende des Wochenurlaubs zu gewähren. Er kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 51

(1) Der Aufschub des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses zu verfügen und zu überwachen. Der zuständige Staatsanwalt ist zu unterrichten.

(2) Mit der Gewährung des Aufschubes können dem Verurteilten Auflagen erteilt werden, um zu sichern, daß er sich dem Vollzug nicht entzieht. Erfüllt ein Verurteilter diese Auflagen nicht, ist der sofortige Vollzug anzuordnen.

Unterbrechung des Vollzuges

§ 52

(1) Der Vollzug ist zu unterbrechen, wenn

1. der Gesundheitszustand Strafgefangener ständig fremde Hilfe erfordert und die Schwere der Straftat eine Unterbrechung zuläßt,
2. eine spezielle Diagnostik oder Therapie notwendig ist, die in den medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges nicht durchgeführt werden kann.

(2) Unter Berücksichtigung der Schwere der Straftat und des noch zu verwirklichenden Teiles der Strafe kann zur Erledigung unaufschiebbarer Angelegenheiten eine Unterbrechung des Vollzuges bis zu einer Woche gewährt werden. Die Unterbrechung kann in Ausnahmefällen verlängert werden, wenn dies zur Erledigung dieser Angelegenheiten erforderlich ist.

§ 53

Schwangeren Strafgefangenen ist eine Unterbrechung des Vollzuges zu gewähren. Sie soll unmittelbar nach der Feststellung der Schwangerschaft erfolgen und bis zum Ende des Wochenurlaubes gewährt werden. Die Unterbrechung des Vollzuges kann verlängert werden, wenn das durch einen Arzt empfohlen wird.

§ 54

(1) Die Unterbrechung des Vollzuges ist durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses anzuordnen und zu überwachen. § 51 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Von der Unterbrechung des Vollzuges ist der zuständige Staatsanwalt zu unterrichten.

(3) Die Zeit der Unterbrechung des Vollzuges wird in der Regel in die Strafzeit einberechnet. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses. Wird die Unterbrechung des Vollzuges nicht in die Strafzeit einberechnet, ist der zuständige Staatsanwalt unter Mitteilung der Gründe davon in Kenntnis zu setzen.

§ 55

Strafaussetzung auf Bewährung

(1) Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben laufend zu überprüfen, ob unter Berücksichtigung der Straftat, der Persönlichkeit und des Gesamtverhaltens des Strafgefangenen die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind.

(2) Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen ist dem zuständigen Gericht ein begründeter Antrag zu unterbreiten. Zur Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit der Strafaussetzung auf Bewährung sind bei Notwendigkeit Maßnahmen entsprechend § 45 Abs. 3 des Strafgesetzbuches anzulegen.

Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und Entlassung aus dem Strafvollzug

§ 56

(1) Die Vorbereitung der Wiedereingliederung aus dem Strafvollzug zu Entlassender in das gesellschaftliche Leben hat rechtzeitig zu erfolgen. Durch Einschätzung der während des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug erreichten Ergebnisse der Erziehung und der unmittelbar zur Vorbereitung der Wiedereingliederung getroffenen Maßnahmen sind unter aktiver Einbeziehung der Strafgefangenen notwendige und zweckmäßige Vorschläge zu erarbeiten und Festlegungen zu treffen, die geeignet sind, die Wiedereingliederung allseitig zu sichern.

(2) Den für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organen sind rechtzeitig durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser entsprechende Vorschläge über Maßnahmen der Wiedereingliederung zu übermitteln. Vor der Entlassung sind Informationen über die allgemeine und berufliche Entwicklung während des Vollzuges sowie Hinweise zu den Familienverhältnissen und für erforderlichenfalls einzuleitende Betreuung sowie medizinische Überwachungs- und Behandlungsmaßnahmen zu geben. Bei Strafaussetzung auf Bewährung sind diese Informationen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu übermitteln.

§ 57

(1) Die Entlassung eines Strafgefangenen hat zu erfolgen, wenn die Strafzeit beendet ist, eine Strafaussetzung auf Bewährung gewährt wurde, ein Gnadenentscheid vorliegt, eine Unterbrechung des Vollzuges angeordnet ist oder die Voraussetzungen für den Vollzug weggefallen sind.

(2) Die Entlassung ist an dem Tag vorzunehmen, an dem die Strafzeit abläuft bzw. auf den aus im Abs. 1 genannten anderen Gründen die Entlassung festgelegt wurde. Ist am Entlassungstag oder dem darauffolgenden Tag nicht die Möglichkeit gegeben, daß der Entlassene sich bei dem für die Wiedereingliederung zuständigen staatlichen Organ melden kann, ist die Entlassung durch den Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses entsprechend vorzuverlegen.

Kapitel VIII

Verantwortung für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug**Zuständige Staatsorgane**

§ 58

(1) Der Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug obliegt dem Ministerium des Innern. Er wird in Strafvollzugseinrichtungen (einschließlich Haftkrankenhäusern) und Jugendhäusern durchgeführt.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich.

(3) Der Vollzug von Freiheitsstrafen an Militärpersonen und von Strafhaft kann bei militärischer Notwendigkeit durch Organe des Ministeriums für Nationale Verteidigung erfolgen. In diesem Fall erläßt der Minister für Nationale Verteidigung die erforderlichen Bestimmungen.

§ 59

(1) Das Ministerium des Innern hat unter strikter Wahrung der sozialistischen Gesetzlichkeit einen wirksamen und den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug zu gewährleisten. Im Ministerium des Innern ist die Verwaltung Strafvollzug für die Verwirklichung dieser Aufgabe zuständig. Sie konzentriert sich in ihrer Tätigkeit auf eine qualifizierte Anleitung und Kontrolle der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser. Sie hat die Vollzugsdurchführung ständig einzuschätzen, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren, die perspektivischen Aufgaben herauszuarbeiten und ihrer Lösung zuzuführen sowie für die Verallgemeinerung guter Erfahrungen zu sorgen.

(2) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug trifft Entscheidungen über vollzugsgestaltende Maßnahmen sowie die Vollzugsorganisation und regelt die Einweisung Verurteilter in die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser entsprechend diesem Gesetz. Er ist berechtigt, Vollzugsentscheidungen der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser aufzuheben, und dazu verpflichtet, wenn sie nicht diesem Gesetz oder den zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen entsprechen.

§ 60

(1) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben in ihrem Verantwortungsbereich die zur Durchführung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen notwendigen Entscheidungen zu treffen und die erforderlichen Maßnahmen durchzusetzen.

(2) Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den zuständigen Staats- und Justizorganen, volkseigenen Betrieben sowie gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kräften zusammenzuwirken.

Strafvollzugsangehörige

§ 61

(1) Die Strafvollzugsangehörigen sind für ihre Tätigkeit besonders auszuwählen. Sie müssen für den Dienst im Strafvollzug geeignet sein und über ein gutes politisches und Allgemeinwissen sowie die erforderlichen pädagogischen, psychologischen und anderen Kenntnisse verfügen. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind durch regelmäßige Bildungsmaßnahmen zu erweitern und zu vervollkommen.

(2) Die wirksame Gestaltung des Erziehungsprozesses sowie die Betreuung der Strafgefangenen wird durch den Einsatz wissenschaftlich ausgebildeter Spezialkader (Pädagogen, Psychologen, Ärzte, Ökonomen) unterstützt.

(3) Die in Jugendhäusern tätigen Erzieher, Lehrer und Lehrmeister müssen über eine entsprechende pädagogische und psychologische Ausbildung verfügen und für die Erziehung sozial fehlentwickelter Jugendlicher geeignet sein.

§ 62

(1) Die Strafvollzugsangehörigen haben in Verwirklichung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen die

Pflicht und das Recht, Strafgefangenen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen.

(2) Die Strafvollzugsangehörigen müssen

1. durch Einheitlichkeit im Handeln und vorbildliches Auftreten die strikte Einhaltung und Durchsetzung dieses Gesetzes und der dazu erlassenen Bestimmungen gewährleisten,
2. Gerechtigkeit bei der Behandlung der Strafgefangenen ohne Ansehen der Person und unabhängig von Nationalität oder Staatsbürgerschaft, Rasse, weltanschaulichem und religiösem Bekenntnis oder sozialer Herkunft oder Stellung wahren und die Menschenwürde achten,
3. bei der Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen korrekt, sachlich und entschieden auftreten.

Kapitel IX

Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht

§ 63

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft gewährleistet die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei zur Durchführung dieses Gesetzes zu erlassenden Bestimmungen bedürfen der Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik kann dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei Vorschläge zum Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug unterbreiten.

§ 64

(1) Die Aufsicht der Staatsanwaltschaft über die Wahrung der Gesetzlichkeit beim Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und bei der Vorbereitung der Wiedereingliederung umfasst:

1. die fristgemäße Einleitung des Vollzuges und die richtige Strafzeitberechnung,
2. die Wahrung der Rechte und die Durchsetzung der Pflichten der Strafgefangenen,
3. die ordnungsgemäße Durchführung des Vollzuges, besonders hinsichtlich der Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften über die Erziehung und Bildung, die Arbeitszeit, den Gesundheits- und Arbeitsschutz, die Arbeitsvergütung, die Unterbringung, Versorgung und medizinische Betreuung der Strafgefangenen sowie die Einhaltung der Bestimmungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern,
4. die Entscheidung der Leiter der Strafvollzugseinrichtungen und der Jugendhäuser über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges sowie die Antragstellung der Strafaussetzung auf Bewährung und die Überweisung in den allgemeinen bzw. erleichterten Vollzug,
5. die umfassende Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(2) Die mit der Aufsicht über den Vollzug beauftragten Staatsanwälte sind berechtigt und verpflichtet:

1. von den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Auskünfte über alle den Vollzug und die Vorbereitung der Wiedereingliederung betreffenden Fragen und Probleme zu verlangen,

2. den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser Weisungen zur Beseitigung festgestellter Rechtsverletzungen zu erteilen,
3. besondere Vorkommnisse mit Strafgefangenen zu überprüfen,
4. in die Vollzugsakten, Erziehungs- und andere den Vollzug betreffende Unterlagen Einsicht zu nehmen,
5. Beschwerden und Gesuche Strafgefangener zu bearbeiten und mit den Strafgefangenen Aussprachen zu führen,
6. ausgesprochene Disziplinarmaßnahmen, insbesondere die Durchführung des Arrestes sowie die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen zu überprüfen.

Kapitel X

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 65

Der Ministerrat sowie der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 66

(1) Strafen mit Freiheitsentzug, deren Verwirklichung am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eingeleitet war, sind auf der Grundlage dieses Gesetzes und der zu seiner Durchführung erlassenen Bestimmungen weiter zu vollziehen.

(2) Ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgt der Vollzug der rechtskräftig ausgesprochenen Arbeitserziehung nach den Bestimmungen für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der rechtskräftig ausgesprochenen Einweisung in ein Jugendhaus nach den Bestimmungen der Freiheitsstrafe an Jugendlichen.

(3) Die Dauer dieser Strafen mit Freiheitsentzug wird begrenzt bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 1 und § 75 StGB auf höchstens 2 Jahre, bei einer Verurteilung nach § 249 Abs. 3 StGB auf höchstens 5 Jahre nach Strafantritt. Der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses haben regelmäßig zu prüfen, ob der Erziehungserfolg eingetreten ist und damit die Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe bestehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Beendigung der Strafe sind entsprechende Anträge an das Gericht zu stellen. Das Gericht beschließt die Beendigung, wenn der Erziehungserfolg eingetreten ist.

§ 67

Die Regelung des § 6 Abs. 3 gilt für den Arbeitseinsatz Strafgefangener, der ab Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführt wird.

§ 68

(1) Dieses Gesetz tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Gesetz vom 12. Januar 1968 über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 3 S. 109) in der Neufassung vom 19. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 5 S. 109),
2. Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Gesetzes über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 64 S. 697).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den siebenten April neunzehnhundert-siebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Strafvollzugsgesetz — StVG —**

vom 7. April 1977

Auf Grund des § 65 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 10 StVG:

§ 1

(1) Die sichere Verwahrung der Strafgefangenen ist durch Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle sowie ein entsprechendes System der Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser zu gewährleisten.

(2) Die Erfordernisse der Bewachung, Beaufsichtigung und Kontrolle der Strafgefangenen sowie des Systems der Sicherung der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser werden bestimmt durch die Schwere der begangenen Straftat, die Art der Strafe mit Freiheitsentzug und die Anforderungen an die Erziehung der in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern untergebrachten Strafgefangenen.

§ 2

(1) Verurteilte sind auf der Grundlage eines Verwirklichungsersuchens des Gerichts und des Strafregisterauszuges in eine Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein Jugendhaus zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug einzuweisen.

(2) Die Einweisung wird durch die Leiter der Untersuchungshaftanstalten nach Eingang der Verwirklichungsersuchen auf der Grundlage der vom Leiter der Verwaltung Strafvollzug getroffenen Regelungen über die Einweisung unverzüglich vorgenommen.

(3) Verurteilte, die sich nicht in Haft befinden, werden durch die Leiter der zuständigen Untersuchungshaftanstalten nach Eingang des Verwirklichungsersuchens zum Strafantritt aufgefordert.

(4) Wird der Aufforderung zum Strafantritt ohne ausreichende Begründung nicht nachgekommen, erfolgt eine Zuführung durch die Deutsche Volkspolizei.

§ 3

(1) Strafgefangene sind bei der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus namentlich zu registrieren. Die Registrierung erfolgt fortlaufend mit Angabe des Tages der Aufnahme, der Dauer der Strafe mit Freiheitsentzug und des Tages der Entlassung.

(2) Im Interesse einer kontinuierlichen und wirksamen Gestaltung der Erziehung sollen Strafgefangene grundsätzlich in den Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern verbleiben, in denen sie zum Vollzug der Strafe mit Freiheitsentzug aufgenommen worden sind.

(3) Strafgefangene sind bei der Aufnahme von Strafvollzugsangehörigen gleichen Geschlechts körperlich zu durchsuchen. Mitgebrachte Gegenstände sind entsprechend den Bestimmungen über Effekten zu behandeln.

(4) Soweit die Verwahrung bzw. Verwaltung des Vermögens noch nicht gewährleistet sowie die erforderlichen Regelungen über die Wohnung noch nicht getroffen sind, ist den Strafgefangenen zu ermöglichen, daß sie die entsprechenden Maßnahmen einleiten können.

§ 4

(1) Die Strafzeit ist nach Jahren, Monaten und Tagen zu berechnen, das Jahr und der Monat nach der Kalenderzeit.

(2) Hat bei einer nachträglich gebildeten Hauptstrafe der Vollzug einer in diese einbezogenen Strafe bereits begonnen, so gilt deren Beginn auch als Beginn der Hauptstrafe.

(3) Befindet sich der Verurteilte zum Zeitpunkt einer nachträglichen Hauptstrafenbildung nicht in Haft und wurde eine der Einzelstrafen bereits teilweise vollzogen, ist die bisher verwirklichte Strafzeit in Tagen von der Strafzeit der Hauptstrafe abzuziehen.

(4) Der Tag der Entlassung aus dem Strafvollzug gilt als Straftag.

Zu § 11 StVG:

§ 5

(1) Die Trennung wird verwirklicht durch:

1. die Unterbringung in verschiedenen Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäusern,
2. die Unterbringung in getrennten Bereichen innerhalb einer Strafvollzugseinrichtung bzw. eines Jugendhauses.

(2) Über notwendige befristete Abweichungen von den Trennungsgrundsätzen entscheiden die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Die Abweichung und die Befristung sind zu begründen. Bei Wegfall der Gründe ist die Maßnahme aufzuheben.

Zu § 12 StVG:

§ 6

(1) Der allgemeine Vollzug wird in ständig verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Bei positivem Gesamtverhalten von Strafgefangenen kann der Vollzug in nicht verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(2) Der erleichterte Vollzug wird in nicht verschlossenen oder nicht ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt. Im Ausnahmefall kann aus Sicherheitsgründen der Vollzug zeitweilig in ständig verschlossenen Verwahräumen erfolgen.

(3) Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen.

Zu § 15 StVG:

§ 7

Die Überweisung Strafgefangener vom allgemeinen in den erleichterten Vollzug oder vom erleichterten in den allgemeinen Vollzug kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung verbunden werden, wenn das im Interesse der Erziehung erforderlich ist.

Zu § 16 StVG:

§ 8

Der Vollzug der Haftstrafe erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen.

Zu § 18 StVG:

§ 9

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe an Jugendlichen erfolgt in der Regel in nicht verschlossenen Verwahräumen. Im Interesse der Sicherheit und der Erziehung der Jugendlichen können Verwahräume zeitweilig verschlossen werden.

(2) Die Freiheitsstrafe an Jugendlichen kann in ständig verschlossenen Verwahräumen durchgeführt werden, wenn es aus Gründen der Sicherheit unbedingt erforderlich ist oder damit Störungen des Erziehungsprozesses verhindert werden können.

(3) Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Jugendhäuser.

Zu § 19 StVG:

§ 10

Der Vollzug der Jugendhaft erfolgt in der Regel in nicht ständig verschlossenen Verwahräumen.

Zu § 20 StVG:

§ 11

(1) In einem Einführungsgespräch sind die Strafgefangenen mit allen Anforderungen und Bedingungen vertraut zu ma-

chen, die sich für sie aus dem Vollzug der Strafe mit Freiheitszug ergeben. Insbesondere sind die Strafgefangenen über ihre Rechte und Pflichten und die Ordnungs- und Verhaltensregeln zu belehren. Die Belehrung ist regelmäßig aktenkundig zu wiederholen.

(2) Während der Aufnahme ist auf der Grundlage von Gesprächen mit dem Strafgefangenen, der Auswertung seiner Verhaltensweisen sowie der Aktenunterlagen eine Einschätzung seiner Persönlichkeit vorzunehmen. Die Einschätzung bildet die Grundlage für die erforderlichen Entscheidungen über die Einteilung in ein Kollektiv, die durchzuführenden Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen, den Arbeitseinsatz und die Verwendung der Arbeitsvergütung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung.

(3) Die im Verlauf der Aufnahme getroffenen Entscheidungen sind, soweit kein Aufnahmeverfahren erforderlich ist, dem Strafgefangenen im Aufnahmegespräch mitzuteilen und ihm zu erläutern.

(4) Aufnahmeverfahren sind vor allem mit Jugendlichen sowie mit jungen Strafgefangenen und mit solchen Strafgefangenen durchzuführen, bei denen das unter Beachtung der Persönlichkeit, der Straftat und der Strafdauer für die Gestaltung des Erziehungsprozesses und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben für erforderlich gehalten wird.

(5) Im Aufnahmeverfahren ist eine gründliche Einschätzung der Persönlichkeit des Strafgefangenen vorzunehmen. Wenn erforderlich, sind Ärzte, Psychologen und bei Jugendlichen die Lehrkräfte der Berufsschulen der Jugendhäuser einzubeziehen. Das Erziehungsprogramm ist mit dem Strafgefangenen ausführlich zu beraten. Bei Jugendlichen sind die Erziehungsberechtigten über den Inhalt des Erziehungsprogramms zu informieren.

§ 12

(1) Bei der Einteilung der Strafgefangenen in die Kollektive sind unter Beachtung der Erfordernisse der sicheren Verwahrung, insbesondere die Erziehungssituation in den jeweiligen Kollektiven, die Charaktereigenschaften und das zu erwartende Verhalten des Strafgefangenen im Kollektiv und der mögliche Einfluß auf andere Strafgefangene, die Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, vorgesehene Maßnahmen der beruflichen Ausbildung und Allgemeinbildung sowie psychische und physische Auffälligkeiten zu berücksichtigen.

(2) Mit den Strafgefangenen sind regelmäßig, mindestens halbjährlich, Erziehungsgespräche zu führen. In den Erziehungsgesprächen sind das allgemeine Verhalten und die Entwicklung des Strafgefangenen einzuschätzen, die Abrechnung erteilter Aufträge vorzunehmen und Festlegungen für die Fortführung der Erziehung zu treffen, den Strafgefangenen bewegende Fragen zu erörtern und einer Klärung zuzuführen.

§ 13

Die Strafgefangenen sollen in der Regel in den Kollektiven verbleiben, in die sie eingeteilt worden sind. Veränderungen können vorgenommen werden, wenn es im Interesse der Persönlichkeitsentwicklung der Strafgefangenen, der Entwicklung der Kollektive, wegen eines notwendigen Arbeitsplatzwechsels oder aus Gründen der Sicherheit erforderlich ist. Die Entscheidung darüber treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser. Diese Maßnahme kann mit einer Verlegung in eine andere Strafvollzugseinrichtung bzw. in ein anderes Jugendhaus verbunden werden.

Zu § 22 StVG:

§ 14

(1) Der Einsatz der Strafgefangenen zur Arbeit erfolgt, nachdem ihre gesundheitliche Tauglichkeit für die vorgesehene Tätigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Für gesundheitsgeschädigte bzw. bedingt arbeitsfähige Strafgefangene sowie Rekonvaleszenten sind geeignete Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen.

(2) Strafgefangenen, die auf Grund eingeschränkter Tauglichkeit nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können, ist nach ärztlicher Konsultation eine geeignete Beschäftigung zu ermöglichen. Mit ihnen sowie mit Strafgefangenen, die sich als Rekonvaleszenten in stationären medizinischen Einrichtungen des Strafvollzuges befinden, sollen arbeitstherapeutische Maßnahmen durchgeführt werden.

§ 15

(1) Die Strafgefangenen sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften über die für ihre Tätigkeit zutreffenden Regelungen auf den Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, über Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu belehren.

(2) Die Meldung und Bearbeitung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.

§ 16

Überstunden bedürfen der Genehmigung durch die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

Zu § 23 StVG:

§ 17

Die berufliche Qualifizierung umfaßt eine Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, eine Ausbildung auf Teilgebieten eines Ausbildungsberufes oder eine Qualifizierung für die auszuübende Tätigkeit entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Prüfungen haben nach der Facharbeiterprüfungsordnung zu erfolgen.

Zu § 24 StVG:

§ 18

(1) Die Vergütung der Arbeitsleistungen und die Prämierung Strafgefangener sind Bestandteile des einheitlich wirkenden Erziehungsprozesses im Strafvollzug und die Hauptformen der Verwirklichung der materiellen Interessiertheit der Strafgefangenen zur Entwicklung einer bewußten Arbeitseinstellung und Disziplin, zu hohen Leistungen im Arbeitseinsatz und in der Berufsausbildung.

(2) Die Höhe der Arbeitsvergütung beträgt

1. für zu Freiheitsstrafe verurteilte Strafgefangene im Arbeitseinsatz bei Erfüllung der Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung 18 %
 2. für Jugendliche in der Berufsausbildung 35 %
- des Betrages, den Werk-tätige als Nettolohn bzw. Nettolohn-entgelt für die gleiche Arbeit erhalten würden, zu der die Strafgefangenen eingesetzt sind (nachfolgend Berechnungsgrundlage genannt). Bei Übererfüllung der Arbeitsnormen und der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung erhöhen sich diese Prozentsätze. Bei Nichterfüllung vermindern sie sich. Zuschläge für gesundheitsgefährdende Arbeiten werden den Strafgefangenen in voller Höhe zur Arbeitsvergütung gewährt und sind von der Berechnungsgrundlage abzusetzen.

(3) Bei Strafgefangenen, an deren Unterhaltsberechtigte die Zahlung laufenden Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus erfolgt, wird der zu zahlende Unterhalt vor der Berechnung der Arbeitsvergütung von der Berechnungsgrundlage abgesetzt.

(4) Für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Verantwortung gemäß § 28 Abs. 3 StVG kann eine Zulage zur Arbeitsvergütung gewährt werden.

(5) Beim Vollzug der Haftstrafe und der Jugendhaft wird die Arbeitsvergütung nach Tagessätzen gewährt.

(6) Für Arbeitsausfallzeiten, die durch Strafgefangene verschuldet wurden, wird grundsätzlich keine Arbeitsvergütung gewährt.

§ 19

(1) Die Höhe der Rücklage und des dafür vorgesehenen monatlichen Ansammlungsbetrages ist individuell entsprechend

den zu erwartenden Bedingungen der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben unter Mitwirkung der Strafgefangenen festzulegen. In gleicher Weise ist hinsichtlich der Begleichung von Zahlungsverpflichtungen zu verfahren.

(2) Die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen aus der Arbeitsvergütung bedarf des schriftlichen Einverständnisses des Strafgefangenen. Das Einverständnis ist nicht erforderlich, wenn die Zahlungsverpflichtung durch eine vollstreckbare Entscheidung oder Urkunde bei der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus geltend gemacht wurde. Bei Vorliegen mehrerer Zahlungsverpflichtungen entscheidet der Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Rangfolge ihrer Erfüllung entsprechend dem Charakter der einzelnen Verpflichtungen und ihrer gesellschaftlich notwendigen Vorrangigkeit. Die Vollstreckung in die Vergütung ist ausgeschlossen.

§ 20

(1) Der Betrag für den Einkauf von Waren sowie für Zuwendungen ergibt sich aus der Arbeitsvergütung nach Abzug des monatlichen Ansammlungsbetrages für die Rücklage und des monatlichen Betrages für die Begleichung von Zahlungsverpflichtungen und wird im allgemeinen Vollzug durch die Höhe des Verfügungssatzes begrenzt.

(2) Der Verfügungssatz für den monatlichen Einkauf von Waren des persönlichen Bedarfs, den Bezug von Tageszeitungen, Büchern und anderen Publikationen sowie für Zuwendungen an Angehörige der Strafgefangenen beträgt im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis zu 100 % und im allgemeinen Vollzug bis zu 75 % der monatlichen Arbeitsvergütung.

(3) Strafgefangene, die auf Grund ihres Gesundheitszustandes nicht in den allgemeinen Arbeitsprozeß eingegliedert werden können und keine Arbeitsvergütung erhalten, haben die Möglichkeit, sich für den Einkauf von ihren Angehörigen monatlich im allgemeinen Vollzug bis zu 30 M und im erleichterten Vollzug bis zu 50 M überweisen zu lassen. In besonderen Fällen kann durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus Taschengeld gewährt werden.

Zu § 25 StVG:

§ 21

(1) Als Grundlage für die Einbeziehung aller Strafgefangenen in den Produktionswettbewerb sind Wettbewerbskonzeptionen zu erarbeiten, die den Bedingungen des Arbeitsbereiches der Strafgefangenen und den Erfordernissen ihrer Erziehung zu hoher Arbeitsdisziplin, zur vorbildlichen Erfüllung der Arbeitsaufgaben und zu aktiver Mitarbeit entsprechen müssen. Die Konzeptionen sollen unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens der Strafgefangenen hohe Zielsetzungen enthalten. Sie sind mit den Strafgefangenen zu erörtern. Die Wettbewerbsergebnisse sind ständig zu analysieren und mit den Strafgefangenen auszuwerten. Die Führung des Wettbewerbs ist durch geeignete Maßnahmen der Produktionspropaganda zu unterstützen.

(2) Jährlich ist eine Neuererkonzeption für die Einbeziehung Strafgefangener in die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung zu erarbeiten. Den Strafgefangenen sind konkrete Neuereraufträge zu erteilen. Zu ihrer Realisierung ist in erforderlichem Maße Unterstützung zu gewähren. Die Bearbeitung von Neuerervorschlägen Strafgefangener ist entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(3) In die Produktionsberatungen sind alle Strafgefangenen einzubeziehen. Die Produktionsberatungen sind zu nutzen, um bei den Strafgefangenen eine bewußte Einstellung zur Arbeit und die Verantwortung für die gewissenhafte Erfüllung der eigenen Arbeitsaufgaben sowie die des Arbeitsbereiches und für die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu fördern. Hinweise und Vorschläge der Strafgefangenen sind zu bearbeiten.

Zu § 26 StVG:

§ 22

Die Maßnahmen der staatsbürgerlichen Erziehung und allgemeinen Bildung sind fester Bestandteil der Ausgestaltung der arbeitsfreien Zeit. Sie sind auf der Grundlage langfristiger Programme durchzuführen.

§ 23

(1) Allgemeinbildender Unterricht soll vorrangig mit jungen Strafgefangenen durchgeführt werden, die nicht das Ziel der 8. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erreicht haben. Die erforderlichen Lernmittel werden durch die Strafvollzugseinrichtungen zur Verfügung gestellt.

(2) Die Durchführung des Unterrichts erfolgt entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Ministerium für Volksbildung und dem Ministerium des Innern. Er wird nach den Lehrplänen des Ministeriums für Volksbildung in Form von Lehrgängen zur Erreichung des nächsthöheren Klassenzieles in Einzelfächern bzw. zur Abrundung der Allgemeinbildung durch Lehrkräfte aus Einrichtungen der Volksbildung erteilt.

§ 24

Die kulturelle Selbstbetätigung umfaßt vor allem die Arbeit in Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften und Zirkeln.

§ 25

Zur Information über das politische, ökonomische, kulturelle und sportliche Geschehen, über aktuelle Tagesereignisse sowie zur Förderung der allgemeinen Bildung erhalten Strafgefangene, unabhängig von der Möglichkeit des eigenen Erwerbs von Presseerzeugnissen und Büchern, die Tageszeitung „Neues Deutschland“ und junge Strafgefangene und Jugendliche die Tageszeitung „Junge Welt“ kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 26

Als sportliche Übungen können unter Berücksichtigung des Alters und des Gesundheitszustandes Gymnastik, leichtathletische Übungen und Mannschaftsspiele durchgeführt werden. Die Bildung sportlicher Interessengemeinschaften kann gestattet werden.

Zu § 28 StVG:

§ 27

(1) Strafgefangene, denen konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen werden, sind gewissenhaft auszuwählen, in die Aufgaben einzuweisen, anzuleiten und zu kontrollieren. Ihre Aufgaben und ihre Verantwortung sind exakt abzugrenzen und schriftlich festzulegen. Die Strafgefangenen haben regelmäßig über die Durchführung ihrer Arbeit und die Wahrnehmung ihrer Verantwortung Rechenschaft abzulegen.

(2) Strafgefangene, denen im Rahmen des Arbeitseinsatzes konkrete Aufgaben und Verantwortung übertragen wurden, gelten nicht als Verantwortliche im Sinne der Rechtsvorschriften über den Arbeitsschutz.

Zu § 29 StVG:

§ 28

(1) Strafgefangene haben mitzuteilen, mit wem sie persönliche Verbindungen aufrechterhalten bzw. aufnehmen wollen.

(2) Bei der Aufnahme und bei Verlegungen Strafgefangener in andere Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser ist zu gewährleisten, daß sie innerhalb von 3 Tagen den Angehörigen ihre Anschrift mitteilen können.

§ 29

(1) Strafgefangene können im erleichterten Vollzug 4 Briefe und im allgemeinen Vollzug 3 Briefe im Monat absenden.

(2) Die Anzahl der Briefe, die Jugendliche absenden können, wird nicht begrenzt.

(3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafrest Verurteilten ist wöchentlich ein Briefwechsel gestattet.

(4) Briefe des nicht im § 29 Abs. 1 StVG genannten Personenkreises werden ausgehändigt, wenn sie das Erziehungsziel fördern oder ihr Inhalt unaufschiebbare bzw. wichtige persönliche Fragen betrifft. Bei Nichtaushändigung von Briefen sind diese an den Absender zurückzusenden.

(5) Briefe werden an Strafgefangene nicht ausgehändigt und an die Empfänger nicht abgesandt, wenn der Inhalt die Strafgesetze verletzt oder die Sicherheit sowie den Erziehungsprozeß gefährden würde. Die Strafgefangenen sind von der Entscheidung zu informieren. Die Briefe sind einzuziehen.

§ 30

(1) Strafgefangenen ist es gestattet, im erleichterten Vollzug jeden Monat einmal Besuch, im allgemeinen Vollzug jeden zweiten Monat einmal Besuch von jeweils bis zu 2 Personen für die Dauer von einer Stunde zu empfangen.

(2) Jugendliche können im Monat einmal Besuch bis zu 4 Personen empfangen. Die Besuchsdauer kann bis zu 2 Stunden betragen.

(3) Für die zu Haftstrafe bzw. zu Strafverurteilung ist monatlich einmal Besuch bis zu 2 Personen mit einer Besuchsdauer bis zu einer Stunde gestattet.

(4) Erfolgt der Besuch auf Antrag der Besucher in größeren Zeitabständen als vorgesehen, kann die Besuchsdauer verlängert werden.

(5) Die Übergabe kleinerer Geschenke während des Besuchs kann gestattet werden.

§ 31

(1) Bei der Besuchsdurchführung sind die zur Gewährleistung der Sicherheit in den Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern festgelegten Bestimmungen für das Betreten und den Aufenthalt einzuhalten.

(2) Der Besuch kann abgebrochen bzw. nicht gestattet werden, wenn die Bestimmungen für die Besuchsdurchführung nicht befolgt werden.

§ 32

Kindern bis zu 14 Jahren ist das Betreten von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern grundsätzlich nicht gestattet.

§ 33

(1) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen Ehepartnern ist auf Antrag zweimal jährlich durchzuführen. Von einer Besuchsdurchführung darf nur aus Gründen der Sicherheit oder wenn das Erziehungsziel gefährdet wird abgesehen werden.

(2) Der Besuch zwischen im Strafvollzug befindlichen engen Verwandten kann gestattet werden.

(3) Die Entscheidung obliegt den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser.

§ 34

Die Unterhaltung beim Besuch und der Schriftverkehr erfolgen in deutscher Sprache. Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, können sich einer anderen Sprache bedienen.

§ 35

(1) Strafgefangene im erleichterten Vollzug und Jugendliche können jährlich bis zu 6 Pakete und Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis zu 4 Pakete mit Nahrungs- und Genussmitteln sowie Gegenständen des persönlichen Bedarfs empfangen.

(2) Festlegungen über das Gewicht und den Inhalt der Pakete treffen die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser nach den dazu erlassenen Bestimmungen.

(3) Die Pakete sind in Gegenwart der Strafgefangenen zu öffnen. Pakete, deren Inhalt den Festlegungen nicht entspricht, sind zurückzusenden. Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser können entscheiden, daß nur einzelne Gegenstände, die den Festlegungen nicht entsprechen, zurückzusenden sind.

(4) Strafgefangenen ist gestattet, ihren Angehörigen Geschenkpakete zu übersenden.

Zu § 31 StVG:

§ 36

Als Anerkennungen zu gewährende Vergünstigungen können befristet oder unbefristet ausgesprochen werden.

§ 37

(1) Im Rahmen der Erweiterung der persönlichen Verbindungen kann auch die Genehmigung zum Aufenthalt außerhalb der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses für den Tag der Besuchsdurchführung am Ort der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses erteilt werden.

(2) Die Dauer des Aufenthaltes im Freien kann im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen bis auf insgesamt 4 Stunden und im allgemeinen Vollzug bis auf insgesamt 2 Stunden verlängert werden.

(3) Gegenstände zur genehmigten erweiterten Ausstattung von Verwahräumen können von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus zur Verfügung gestellt werden. Solche Gegenstände können von den Strafgefangenen käuflich erworben, in Arbeitsgemeinschaften selbst hergestellt bzw. von Angehörigen mitgebracht oder übersandt werden.

(4) Die Genehmigung zum Tragen eigener Bekleidungsstücke wird in der Regel nur Strafgefangenen im erleichterten Vollzug und Jugendlichen erteilt.

§ 38

(1) Voraussetzung für die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug als höchste Form der Anerkennung ist vorbildliches Gesamtverhalten des Strafgefangenen und wenn zu erwarten ist, daß der Strafgefangene den Urlaub nicht dazu mißbrauchen wird, um sich der weiteren Strafenverwirklichung zu entziehen.

(2) Die Gewährung von Urlaub aus dem Strafvollzug kann jährlich einmal bis zur Dauer von 7 Tagen nach einem von dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses genehmigten Ort erfolgen. Die Anwendung bei Strafgefangenen des allgemeinen Vollzuges ist grundsätzlich nur nach dem Vollzug von mindestens der Hälfte der Strafzeit möglich.

(3) Die Zeit des Urlaubes ist auf die Strafzeit anzurechnen. Eine Anrechnung erfolgt nicht, wenn der Strafgefangene vorläufig die festgelegte Dauer des Urlaubes überschreitet.

Zu § 32 StVG:

§ 39

Die Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf kann für Strafgefangene im erleichterten Vollzug und für Jugendliche bis auf 30 % und für Strafgefangene im allgemeinen Vollzug bis auf 15 % der monatlichen Arbeitsvergütung vorgenommen werden.

§ 40

(1) Die Disziplinarmaßnahmen „Einschränkung oder Entzug von Vergünstigungen“ und „Einschränkung des Verfügungssatzes für den monatlichen Einkauf“ sind im erleichterten Vollzug und bei Jugendlichen höchstens bis zur Dauer von 2 Monaten und im allgemeinen Vollzug höchstens bis zur Dauer von 4 Monaten auszusprechen.

(2) Disziplinarmaßnahmen sind 1 Jahr nach Ausspruch zu streichen.

§ 41

(1) Arrest kann nur vom Leiter der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses in Form von Freizeit- oder Einzelarrest ausgesprochen werden.

(2) Der Arrest ist unverzüglich zu vollziehen. Die Arrestfähigkeit der Strafgefangenen ist unmittelbar vor Beginn des Arrestes vom Arzt zu bestätigen. Vor Antritt des Arrestes sind die Strafgefangenen körperlich zu durchsuchen und über die mit dem Arrest verbundenen Bedingungen zu belehren.

(3) Freizeitarrrest wird außerhalb der Arbeitszeit vollzogen. Er ist getrennt von den übrigen Strafgefangenen in nicht als Arresträume ausgestatteten ständig verschlossenen Räumen durchzuführen. Laufende Qualifizierungsmaßnahmen sind fortzusetzen.

(4) Einzelarrest ist in nach Normen ausgestatteten und gesicherten Arresträumen zu vollziehen. Die Arrestanten sind nicht zu produktiver Arbeit einzusetzen.

(5) Im erleichterten Vollzug kann Einzelarrest höchstens bis zur Dauer von 18 Tagen ausgesprochen werden. Bei Haftstrafe und Strafarrrest kann die Dauer des Einzelarrestes bis zu 7 Tagen und bei Jugendhaft bis zu 5 Tagen betragen.

(6) Die Durchführung des Arrestes ist bei Erkrankung des Strafgefangenen zu unterbrechen. Nach Ablauf von 30 Tagen, bei Jugendlichen von 15 Tagen vom Zeitpunkt der Unterbrechung an gerechnet, darf der weitere Vollzug der Arreststrafe nicht mehr begonnen werden.

Zu § 33 StVG:

§ 42

Angewandte Sicherungsmaßnahmen sind nachzuweisen. Über die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen ist der zuständige Staatsanwalt für Strafvollzugsaufsicht unverzüglich zu informieren.

Zu § 35 StVG:

§ 43

(1) Eingaben Strafgefangener sind entsprechend den Rechtsvorschriften über die Bearbeitung der Eingaben der Bürger zu bearbeiten.

(2) Den Strafgefangenen ist zu gewährleisten, daß sie dem Leiter der Strafvollzugseinrichtung oder des Jugendhauses bzw. deren Beauftragten ihre Anliegen und Eingaben persönlich vortragen können. Das Recht der Eingaben an andere Stellen wird dadurch nicht eingeschränkt.

§ 44

(1) Die Frist für die Einreichung der Beschwerde gegen die Anwendung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen sowie gegen Verfügungen zu Schadenersatzleistungen gemäß § 37 Abs. 3 StVG beträgt 14 Tage. Die Beschwerde kann mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

(2) Die Frist zur Entscheidung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses über die Beschwerde beträgt 1 Woche.

(3) Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug entscheidet innerhalb weiterer 2 Wochen über die Beschwerde.

Zu § 37 StVG:

§ 45

Monatsvergütung ist die Arbeitsvergütung, die der Strafgefangene im Monat des Schadeneintritts erhalten hat. Hat der Strafgefangene schuldhaft die Leistungs- und Qualitätskennziffern in diesem Monat nicht erfüllt, ist als Monatsvergütung die Arbeitsvergütung in Ansatz zu bringen, die der Strafgefangene bei Erfüllung der Kennziffern erhalten hätte.

§ 46

Eine Verfügung des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses zum Schadenersatz darf nur vorgenommen werden, wenn zweifelsfrei die schuldhaftige Verursachung des Schadens festgestellt wurde und die Höhe des Schadens unbestritten ist. Die Verfügung muß enthalten:

1. Name des Strafgefangenen
2. Name und Anschrift des Geschädigten
3. Höhe der Schadenssumme
4. Sachverhalt und rechtliche Begründung der Schadenersatzpflicht
5. Art und Weise der Schadenersatzleistung

6. Rechtsgrundlage für die Verfügung und deren Begründung

7. Belehrung über das Beschwerderecht gemäß § 35 StVG

8. Ort und Datum sowie Unterschrift des Leiters der Strafvollzugseinrichtung bzw. des Jugendhauses.

Zu § 39 StVG:

§ 47

Während der arbeits- und unterrichtsfreien Zeit können mit Jugendlichen Exkursionen (Besuch von Betrieben, Ausstellungen, Museen, Gedenk-, Kultur- und Sportstätten) in Begleitung von Strafvollzugsangehörigen durchgeführt werden.

§ 48

Die Zusammenarbeit mit den Familienangehörigen bezieht sich vorrangig auf Eltern bzw. andere Erziehungsberechtigte. Sie ist vornehmlich durch Aussprachen, insbesondere über die festgelegten Erziehungsmaßnahmen, die Ergebnisse der Berufsausbildung, der Allgemeinbildung und die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben, zu verwirklichen sowie durch Rechenschaftslegungen der Jugendlichen vor den Familienangehörigen.

Zu § 40 StVG:

§ 49

(1) Die Durchführung des allgemeinbildenden, berufstheoretischen und berufspraktischen Unterrichts sowie der Maßnahmen zur Weiterführung der Allgemeinbildung obliegt den Berufsschulen der Jugendhäuser.

(2) Zur Gewährleistung der berufspraktischen Ausbildung sind durch die Leiter der Jugendhäuser mit Leitern volkseigener Betriebe entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Prüfungen sind entsprechend der Facharbeiterprüfungsordnung durchzuführen.

(4) Jugendliche, bei denen die bildungsmäßigen Voraussetzungen für eine Berufsausbildung nicht ausreichen oder bei denen die Dauer der Strafzeit eine solche nicht zuläßt, sind unter gleichzeitiger Gewährleistung der Berufsschulpflicht zu gesellschaftlich nützlicher Arbeit einzusetzen.

(5) Zur Weiterführung der Allgemeinbildung sollen mit Jugendlichen während der arbeitsfreien Zeit Förderungsmaßnahmen durchgeführt werden, die das Erreichen des nächsthöheren Klassenzieles der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule in Einzelfächern ermöglichen.

§ 50

(1) Für Jugendliche, die ihre allgemeine Oberschulpflicht noch nicht erfüllt haben und vor Beginn des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug Schüler der polytechnischen Oberschule waren, kann auf der Grundlage der Lehrpläne des Ministeriums für Volksbildung die Weiterführung des allgemeinbildenden Unterrichts erfolgen. Die Fortführung des allgemeinbildenden Unterrichts ist so zu gestalten, daß er den Anforderungen einer künftigen Berufsausbildung gerecht wird. Diesen Jugendlichen wird durch das Jugendhaus aus staatlichen Mitteln ein monatliches Taschengeld von 10 bis 20 M gewährt.

(2) Prüfungen sind auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen des Ministeriums für Volksbildung abzulegen.

§ 51

In der Zeit der Schulferien ist Jugendlichen jährlich eine Arbeitsruhe von 3 Wochen zu gewähren. In dieser Zeit sind vorwiegend sportliche sowie kulturelle Veranstaltungen und andere Maßnahmen der sinnvollen Ausgestaltung der unterrichts- und arbeitsfreien Zeit durchzuführen.

Zu § 41 StVG:

§ 52

Für Strafgefangene, die gemäß § 41 Absätze 1 und 2 StVG in Jugendhäusern verbleiben, treffen die für den Vollzug

der Freiheitsstrafe an Jugendlichen geltenden Bestimmungen weiter zu.

Zu § 42 StVG:

§ 53

Eine Einzelunterbringung darf einen ununterbrochenen Zeitraum von 6 Monaten nicht überschreiten.

Zu § 43 StVG:

§ 54

(1) Die Gemeinschaftsverpflegung für Strafgefangene besteht aus mindestens 3 Mahlzeiten, von denen eine als warme Mahlzeit zu verabreichen ist.

(2) Im Drei- und durchgehenden Schichtsystem arbeitende Strafgefangene erhalten während jeder Nachtschicht zusätzlich zu der im Abs. 1 genannten Verpflegung eine warme Mahlzeit.

(3) Die außerhalb von Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäusern in Arbeitseinsatzbetrieben oder gleichgestellten Einrichtungen zur Arbeit eingesetzten Strafgefangenen bzw. in der Berufsausbildung befindlichen Jugendlichen erhalten an allen Arbeitstagen Werkküchenessen.

Zu § 45 StVG:

§ 55

(1) Zur Förderung, Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit der Strafgefangenen werden die notwendigen medizinischen Behandlungen sowie die erforderliche Versorgung mit orthopädischen und anderen Hilfsmitteln, Zahnersatz und Medikamenten entsprechend den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen gewährleistet.

(2) Weibliche Strafgefangene sind nach der Aufnahme in einer Strafvollzugseinrichtung bzw. einem Jugendhaus zusätzlich einer gynäkologischen Untersuchung zu unterziehen.

(3) Strafgefangene werden zur Früherkennung von Geschwulstkrankheiten entsprechend den Rechtsvorschriften untersucht.

(4) Zur Verhinderung oder Beseitigung eines lebensbedrohlichen Zustandes kann die medizinische Behandlung oder der notwendige medizinische Eingriff auch ohne Zustimmung des betreffenden Strafgefangenen vorgenommen werden. Die ständige ärztliche Kontrolle ist zu gewährleisten.

(5) Wird bei einer Strafgefangenen eine Schwangerschaft festgestellt und besteht bei ihr der Wunsch auf eine Schwangerschaftsunterbrechung, so sind auf der Grundlage des Gesetzes vom 9. März 1972 über die Unterbrechung der Schwangerschaft (GBl. I Nr. 5 S. 89) die entsprechenden Maßnahmen einzuleiten.

Zu § 47 StVG:

§ 56

Bei kranken und körperbehinderten Strafgefangenen entscheidet der Arzt über die Dauer sowie die Art und Weise des Aufenthaltes im Freien.

Zu § 49 StVG:

§ 57

Dem Antrag zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen schwerer Erkrankung ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen. Im Falle des Antrages zur Gewährung von Aufschub des Vollzuges wegen Schwangerschaft ist eine ärztliche Bestätigung der Schwangerschaft und des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung vorzulegen.

Zu § 56 StVG:

§ 58

(1) Sind spezielle Betreuungs-, Unterstützungs- bzw. Kontrollmaßnahmen erforderlich, ist den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, der Räte der Kreise, Städte oder Stadtbezirke in der Regel 1 Jahr vor der Entlassung eine Zwischen-

einschätzung über den Strafgefangenen mit Vorschlägen für seine Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu übermitteln.

(2) Die erforderlichen Informationen und Hinweise über jeden Strafgefangenen sind unabhängig von der Zwischeneinschätzung mindestens 3 Monate vor der Entlassung an die zuständigen staatlichen Organe zu übersenden.

(3) Im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten bzw. Abteilungen Volksbildung, Referat Jugendhilfe, sind persönliche Aussprachen mit Strafgefangenen und Vertretern von staatlichen Organen oder Betrieben, Expertengruppen, ehrenamtlichen Mitarbeitern oder Erziehungsberechtigten zu organisieren, wenn es im Interesse einer erfolgreichen Vorbereitung der Wiedereingliederung, insbesondere zur Fortsetzung der Berufsausbildung bei Jugendlichen, erforderlich ist.

Zu § 57 StVG:

§ 59

Am Tag der Entlassung sind den Strafgefangenen das von der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus verwahrte persönliche Eigentum, die Nachweise über erworbene Qualifikationen bzw. über die Teilnahme an Bildungsmaßnahmen sowie notwendige Unterlagen zur Sicherung von Ansprüchen auf Leistungen der Sozialversicherung auszuhändigen.

§ 60

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 25. März 1975 zum Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Strafenflüssener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — (GBl. I Nr. 17 S. 313) außer Kraft.

Berlin, den 7. April 1977

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zum Strafvollzugsgesetz — StVG —**

vom 7. April 1977

Auf Grund des § 65 des Strafvollzugsgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 109) wird in Abstimmung mit dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik, im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes für die Zahlung von laufendem monatlichem Unterhalt aus staatlichen Mitteln durch die Strafvollzugseinrichtungen und Jugendhäuser gemäß § 7 StVG an Unterhaltsberechtigte von Strafgefangenen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die Höhe der Unterhaltsbeträge ist abhängig von der monatlichen Arbeitsleistung des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen. Grundlage für die Höhe des Unterhalts ist der Betrag, der bei unterhaltspflichtigen Werkträgern, die die gleiche Arbeit wie der unterhaltspflichtige Strafgefangene verrichten,

¹ 1. DB vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 11 S. 118)

für die Bemessung des Unterhalts herangezogen wird (nachfolgend anrechnungsfähiger Betrag genannt).

(2) Strafgefangene, deren anrechnungsfähiger Betrag monatlich 170 M nicht übersteigt, gelten als nicht-leistungsfähig im Sinne des § 20 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Unterhaltsbeträge für unterhaltsberechtigte Kinder sowie unterhaltsberechtigte Ehegatten und geschiedene Ehegatten werden nach den Grundsätzen errechnet, die von Gerichten für die Bemessung des Unterhalts zur Anwendung kommen.

(2) Die Unterhaltsbeträge werden monatlich rückwirkend an die Unterhaltsberechtigten bzw. deren gesetzliche Vertreter überwiesen. Befinden sich Unterhaltsberechtigte in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe in Heim-erziehung, sind die errechneten Unterhaltsbeträge als Erstattung anteiliger Heimkosten an den für den Wohnsitz des Unterhaltsberechtigten örtlich zuständigen Rat des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe, zu überweisen.

§ 3

Bei Unterhaltsverpflichtungen gegenüber anderen als im § 2 genannten Personen wird Unterhalt nur dann gewährt, wenn der anrechnungsfähige Betrag des unterhaltspflichtigen Strafgefangenen die entsprechenden Freibeträge gemäß den Rechtsvorschriften über die Anwendung von Freibeträgen bei der Inanspruchnahme Unterhaltspflichtiger übersteigt.

§ 4

Für Zeiten des Arbeitsausfalles wird laufender monatlicher Unterhalt grundsätzlich weitergewährt. Seine Höhe richtet sich nach dem Durchschnitt des Unterhalts der letzten 3 vollen Arbeitsmonate vor dem Monat des Arbeitsausfalles, sofern sich aus dem anrechnungsfähigen Betrag des laufenden Monats kein höherer Unterhalt ergibt.

§ 5

Rechtskräftige Unterhaltsfestlegungen², die über die Höhe des nach dieser Durchführungsbestimmung zu zahlenden Unterhalts hinausgehen, bleiben von den Unterhaltszahlungen durch die Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser unberührt.

§ 6

Die Unterhaltszahlung an Unterhaltsberechtigte von zu Strafverurteilten Strafgefangenen, die im Grundwehrdienst stehen, wird von der in dieser Durchführungsbestimmung festgelegten Regelung über die Zahlung von Unterhalt nicht berührt.

§ 7

(1) Für die Zahlung von Unterhalt an Unterhaltsberechtigte ist der Nachweis der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen

² Als Unterhaltsfestlegung gilt ein rechtskräftiges Urteil, eine einstweilige Anordnung, eine gerichtliche Einigung, eine vollstreckbare Urkunde des Staatlichen Notariats oder eines Organs der Jugendhilfe sowie eine Verfügung des Leiters des Referates Jugendhilfe der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises, der Stadt bzw. des Stadtbezirkes über die Festsetzung von Heimkosten gemäß der Anordnung vom 10. Juni 1975 über die Kostenregelung bei der Heimunterbringung von Kindern und Jugendlichen durch die Organe der Jugendhilfe — Heimkostenordnung — (GBl. I Nr. 28 S. 530).

gegenüber der Strafvollzugseinrichtung bzw. dem Jugendhaus erforderlich. Er wird erbracht

1. bei Kindern aus bestehender Ehe durch die Eintragung der im Haushalt des Strafgefangenen lebenden eigenen oder der an Kindes Statt angenommenen Kinder im Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik bzw. durch Vorlage der Geburtsurkunde,
2. in allen anderen Fällen durch die Vorlage einer entsprechenden Unterhaltsfestlegung.

(2) Für Kinder ab vollendetem 15. Lebensjahr ist der Nachweis der Unterhaltsbedürftigkeit jährlich durch eine Bescheinigung über den weiteren Besuch einer allgemeinbildenden Schule, des Bestehens einer Berufsausbildung oder des Vorliegens von Erwerbsunfähigkeit zu erbringen.

(3) Liegt für Unterhaltsberechtigte keine Unterhaltsfestlegung vor, wird laufender Unterhalt nur dann gezahlt, wenn die Unterhaltsberechtigten entsprechend der Sozialfürsorgeverordnung vom 4. April 1974 (GBl. I Nr. 22 S. 224) Sozialfürsorgeleistungen erhalten und der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde die Aufforderung zur Unterhaltszahlung gemäß § 26 der Sozialfürsorgeverordnung an den unterhaltspflichtigen Strafgefangenen richtet. Der Unterhalt wird in diesen Fällen an den zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde überwiesen.

(4) Verschweigt ein Strafgefangener seine Unterhaltspflicht, besteht Anspruch auf die Zahlung des laufenden monatlichen Unterhalts durch die Strafvollzugseinrichtung bzw. das Jugendhaus erst ab dem Monat, in dem diesen das Bestehen der Unterhaltspflicht zur Kenntnis gelangt. Die Zahlung erfolgt erst nach Vorliegen des Nachweises der Unterhaltspflicht des Strafgefangenen.

§ 8

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen bzw. Jugendhäuser haben zu gewährleisten, daß unterhaltspflichtige Strafgefangene eine Veränderung der für die Bemessung der Höhe des Unterhalts maßgeblichen Verhältnisse den Unterhaltsberechtigten unverzüglich mitteilen, soweit das nicht bereits während der Untersuchungshaft vorgenommen wurde. Strafgefangenen ist Gelegenheit zu geben, in den in Frage kommenden Fällen mit den Unterhaltsberechtigten eine außergerichtliche Vereinbarung über die Höhe des Unterhalts für die Dauer des Vollzuges der Strafe mit Freiheitsentzug abzuschließen und bei Nichteinigung eine Abänderungsklage einzureichen.

§ 9

Haben Unterhaltsberechtigte, die nicht Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sind, ihren Wohnsitz außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik und sind die Bedingungen für eine Gewährung von Unterhalt gegeben, ist Voraussetzung für die Zahlung von Unterhalt die Vorlage einer Unterhaltsfestlegung oder der Geburtsurkunde bei Kindern aus bestehender Ehe und die Möglichkeit des Unterhaltstransfers. Die Unterhaltsfestlegungen sowie die Geburtsurkunden müssen die rechtlichen Voraussetzungen für ihre Verwendung erfüllen.

§ 10

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 5. Mai 1977 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1977

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 22. April 1977	Teil I Nr. 12
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
7.3.77	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Transportverordnung – Container- und Palettentransport –	125
21.3.77	Anordnung Nr. 2 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachtieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen	137
21.3.77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für das Verkehrswesen	139
31.3.77	Anordnung Nr. 28 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	140

**Fünfte Durchführungsbestimmung¹
zur Transportverordnung
– Container- und Palettentransport –
vom 7. März 1977**

Auf Grund des § 25 der Transportverordnung (TVO) vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 233) und des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) wird folgendes bestimmt:

**I.
Allgemeine Bestimmungen**

Zu § 1 der Transportverordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die Beschaffung, Zulassung und Verwendung von
- a) Groß- und Mittelcontainern im kombinierten und direkten Transport,
 - b) Kleincontainern und Paletten im Ladungstransport einschließlich Groß- und Mittelcontainertransport des Binnenverkehrs. Sie gilt auch im grenzüberschreitenden Verkehr, soweit in internationalen Vereinbarungen nichts anderes geregelt ist.
- (2) Diese Durchführungsbestimmung gilt für die Beziehungen zwischen den am öffentlichen Gütertransport Mitwirkenden, die dem Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) sowie den dazu erlassenen Rechtsvorschriften unterliegen. Sie gilt auch für Streitkräfte im Rahmen der Bestimmungen für den Militärverkehr.
- (3) Großcontainer der Transportkunden, die nicht für den öffentlichen Großcontainertransport zugelassen sind (Werkgroßcontainer), gelten nicht als Großcontainer im Sinne dieser Durchführungsbestimmung.

§ 2

Einteilung der Container und Paletten

(1) Großcontainer sind Transportgefäße, die den Empfehlungen der Internationalen Standardisierungsorganisation

(ISO) bzw. den TGL 24 087, 24 088 oder 24 089 entsprechen. Sie werden in die Gruppen 10, 20, 30 und 40 bzw. F, G, H und K und entsprechend ihrer Bauart in Gattungen unterteilt.

(2) Mittelcontainer sind Transportgefäße, die den internationalen Empfehlungen der Eisenbahnen entsprechen, mit einem Laderaum von mehr als 3 bis 11 m³ und einer zulässigen Bruttomasse von 2,5 bis 6 t. Sie werden in die Gruppen 2,5 und 5 bzw. D und E und entsprechend ihrer Bauart in Gattungen unterteilt. Mittelcontainer werden nach dem Hubsystem und nach dem Rollsystem (pa-Mittelcontainer) unterschieden. Großbehälter gemäß Anlage 5 zum Abkommen über den Internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) gelten als Mittelcontainer.

(3) Kleincontainer sind Transportgefäße, die den internationalen Empfehlungen der Eisenbahnen entsprechen, mit einem Laderaum von 1 bis 3 m³ und einer zulässigen Bruttomasse von weniger als 2,5 t. Sie sind kranbar und mit einem Fahrwerk für das Bewegen im innerbetrieblichen Transport versehen. Sie werden in die Gruppen A, B und C unterteilt. Kleinbehälter gemäß Anlage 5 zum SMGS gelten als Kleincontainer.

(4) Paletten sind Transporthilfsmittel (Ladeplatten mit oder ohne Aufbau) mit international oder national standardisierten Abmessungen. Ihre zulässige Bruttomasse beträgt grundsätzlich 1 t. Sie werden nach ihrer Bauart unterschieden in

- a) Europäische Vierweg-Flachpaletten aus Holz mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm (Poolflachpaletten),
- b) Europäische Vierweg-Boxpaletten „Y“ aus Stahl mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm (Poolboxpaletten),
- c) Boxpaletten A mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm (TGL 12 845/01),
- d) Boxpaletten B (mit Deckel) mit den Abmessungen 800 × 1 200 mm (TGL 12 845/01),
- e) Flachpaletten (Sonderbauarten) mit den Abmessungen
 1. 1 200 × 1 600 mm und 1 200 × 1 800 mm
 2. 620 × 870 mm und 300 × 1 000 mm
 3. 1 000 × 1 200 mm,
- f) sonstige Flach- und Boxpaletten.

Paletten sind unten mit Einfahröffnungen für die Gabeln der Flurförderzeuge versehen.

¹ 4. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 256)

(5) Großcontainer werden nach ihrer Verwendung eingeteilt in

a) bahneigene Großcontainer.

Das sind Großcontainer der Deutschen Reichsbahn und Großcontainer anderer Länder, deren Nutzungsrecht im Rahmen der freizügigen Verwendung von Großcontainern an die Deutsche Reichsbahn übergegangen ist.

b) Austauschgroßcontainer.

Das sind Großcontainer der Transportkunden, die im Rahmen eines Großcontaineraustauschvertrages zwischen dem Transportkunden und der Eisenbahn ausgetauscht werden.

c) Privatgroßcontainer.

1. Privatgroßcontainer A sind Großcontainer der Transportkunden und Unternehmen anderer Staaten, die für den öffentlichen Gütertransport besonders zugelassen sind.

2. Privatgroßcontainer B sind bahneigene Großcontainer gemäß Buchst. a, die anderen Transportträgern oder der Deutschen Reichsbahn — DDR-Transportcontainerorganisation — (nachfolgend DDR-CONT genannt) auf der Grundlage von Nutzungsverträgen für Transportzwecke überlassen wurden.

(6) Mittelcontainer, Kleincontainer und Paletten werden nach ihrer Verwendung eingeteilt in

a) bahneigene Mittelcontainer, Kleincontainer und Paletten.

Das sind Mittelcontainer, Kleincontainer und Paletten der Deutschen Reichsbahn und Eisenbahnverwaltungen anderer Staaten.

b) Austauschpaletten.

Das sind Paletten der Deutschen Reichsbahn, Eisenbahnverwaltungen anderer Staaten und der Transportkunden, die im Rahmen eines Palettenaustauschvertrages zwischen dem Transportkunden und der Eisenbahn ausgetauscht werden.

c) Privatmittelcontainer und Privatkleincontainer.

Das sind Mittelcontainer und Kleincontainer der Transportkunden, die von einer am Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) beteiligten Eisenbahnverwaltung anderer Staaten für den öffentlichen Gütertransport zugelassen sind und die Anschrift des Eigentümers, das Eigentumsmerkmal der zulassenden Eisenbahnverwaltung und das Kennzeichen tragen.

d) kundeneigene Kleincontainer und Paletten.

Kundeneigene Kleincontainer sind Kleincontainer der Transportkunden der DDR. Kundeneigene Paletten sind Paletten der Transportkunden, soweit sie nicht unter Buchst. b fallen. Privatpaletten, die von einer am CIM beteiligten Eisenbahnverwaltung anderer Staaten für den öffentlichen Gütertransport zugelassen sind, gelten als kundeneigene Paletten.

Zu den §§ 2, 3 und 7 der Transportverordnung:

§ 3

Aufgabenteilung, Organisation

(1) Der Großcontainertransport hat vorwiegend als kombinierter Transport durch Eisenbahn und Kraftverkehr auf der Grundlage eines durchgehenden Frachtvertrages zu erfolgen. Der Mittelcontainertransport ist vorwiegend als direkter Transport durch einen Transportträger durchzuführen.

(2) Im kombinierten Transport hat der Transport zwischen den Groß- oder Mittelcontainerbahnhöfen durch die Eisenbahn zu erfolgen. Die Zuführung und Abholung der Groß- und Mittelcontainer zu oder von den Transportkunden in den Einzugsgebieten der Groß- oder Mittelcontainerbahnhöfe hat der Kraftverkehr durchzuführen. Der Umschlag beim Übergang Eisenbahn/Kraftverkehr oder Kraftverkehr/Eisenbahn hat durch die Eisenbahn oder in ihrem Auftrag zu erfolgen.

(3) Die Durchführung des direkten Transports von Groß- und Mittelcontainern in den zugelassenen Verkehrsverbindungen obliegt dem jeweiligen Transportträger. Hierzu gelten, sofern in dieser Durchführungsbestimmung keine Regelungen enthalten sind, die Bestimmungen der Ersten bis Dritten Durchführungsbestimmung¹ zur Transportverordnung.

(4) Die Organisation des Transports von Großcontainern im grenzüberschreitenden Verkehr hat grundsätzlich durch die DDR-CONT zu erfolgen.

II.

Standardisierung, Beschaffung, Zulassung und Austausch

Zu den §§ 3 und 9 der Transportverordnung:

§ 4

Standardisierung von Containern und Paletten

(1) Standards für die Herstellung von Containern und Paletten, die für den Einsatz im öffentlichen oder sonstigen zwischenbetrieblichen Gütertransport vorgesehen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen. Das gilt auch für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Abweichung von diesen staatlichen Standards.

(2) Vor der Herstellung von Containern und Paletten, die nicht unter den Geltungsbereich der staatlichen Standards fallen und die für den Einsatz im öffentlichen oder sonstigen zwischenbetrieblichen Gütertransport vorgesehen sind, hat der Hersteller die Zustimmung des Ministeriums für Verkehrswesen einzuholen. In dieser Zustimmung können einschränkende Bedingungen (z. B. Anwendungsbereich) festgelegt werden.

(3) Die Zustimmungen des Ministeriums für Verkehrswesen gemäß den Absätzen 1 und 2 beziehen sich insbesondere auf

- die volkswirtschaftliche Effektivität des Einsatzes der Container und Paletten,
- die optimale Ausnutzung des Transportraumes und
- die Übereinstimmung mit internationalen Standards, Empfehlungen und anderen Bestimmungen.

Die Verantwortung der zuständigen Organe für die Qualität der Container und Paletten (z. B. Lebensdauer, Tragfähigkeit, Verträglichkeit mit dem Gut, Widerstand gegen die Transportbeanspruchungen, Qualität des für die Herstellung zu verwendenden Materials) wird dadurch nicht eingeschränkt.

(4) Anträge auf Erteilung von Zustimmungen des Ministeriums für Verkehrswesen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Transportträger und Transportart,
- technisch-ökonomische Begründung für den Einsatz,
- die Bestätigung, daß dadurch keine Produktionskapazitäten für Paletten, die im § 2 Abs. 4 Buchstaben a bis e genannt sind, gebunden werden.

§ 5

Beschaffung von Containern und Paletten

(1) Von den Bedarfsträgern sind grundsätzlich nur solche Container und Paletten zu beschaffen, die mit hoher Effektivität in der gesamten Volkswirtschaft eingesetzt werden können und den internationalen Standards, Empfehlungen und sonstigen Bestimmungen für Container und Paletten entsprechen. Der Bedarfsträger hat die volkswirtschaftliche Effektivität dem Bilanzorgan nachzuweisen.

¹ 1. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 239).

2. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 246) in der Fassung der 8. DB vom 13. August 1975 (GBl. I Nr. 25 S. 635).

3. DB vom 28. März 1973 (GBl. I Nr. 26 S. 253).

(2) Die Eisenbahn beschafft für den öffentlichen Gütertransport

- a) universell einsetzbare Container einschließlich der Großcontainer für die anderen Transportträger und
- b) Poolflachpaletten, Poolboxpaletten und Boxpaletten B.

(3) Sonstige Bedarfsträger der Volkswirtschaft dürfen für den öffentlichen Gütertransport Großcontainer und Paletten zur Verwendung als

- a) Austauschgroßcontainer;
- b) Privatgroßcontainer A (nur Großcontainer)
 1. bestimmter Gattungen, die von der Eisenbahn nicht vorgehalten werden,
 2. die über besondere Einrichtungen für die Aufnahme bestimmter Güter verfügen oder
 3. die für den Transport von Gütern vorgesehen sind, die die Verwendung bahneigener Großcontainer ausschließen;
- c) Austauschpaletten (nur Poolflachpaletten, Poolboxpaletten und Boxpaletten B) oder
- d) kundeneigene Paletten unter Beachtung des § 4 beschaffen.

(4) Die Bedarfsträger von Großcontainern haben ihre Bestellung beim Lieferbetrieb unter Angabe des Verwendungszwecks gemäß Abs. 3 abzugeben.

(5) Das Bilanzorgan hat auf der Grundlage der zusammengefaßten Bestellungen für Großcontainer den Bilanzentwurf mit dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, und mit den für die Hauptbedarfsträger zuständigen zentralen Staatsorganen abzustimmen. Die Bilanzierung hat nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten zu erfolgen.

(6) Der Lieferbetrieb darf Lieferverträge mit dem Bedarfsträger über

- a) Austauschgroßcontainer erst dann abschließen, wenn der Bedarfsträger mit dem zuständigen Reichsbahnamt für diese Austauschgroßcontainer einen Großcontaineraustauschvertrag abgeschlossen hat;
- b) Privatgroßcontainer A erst dann abschließen, wenn das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, die Zustimmung zur Beschaffung dieser Privatgroßcontainer A erteilt hat.

(7) Die Bedarfsträger von Paletten haben ihre Bestellung beim zuständigen Versorgungsträger unter Angabe des Verwendungszwecks gemäß Abs. 3 abzugeben.

(8) Die Versorgungsträger haben die Verteilung der bilanzierten Paletten auf die Bedarfsträger mit dem Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, abzustimmen. Die Verteilung hat nach volkswirtschaftlichen Schwerpunkten zu erfolgen.

§ 6

Zulassung von Großcontainern und Paletten

(1) Die Transportkunden haben die Zulassung von Großcontainern als Privatgroßcontainer A beim Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, zu beantragen.

(2) Poolflachpaletten, Poolboxpaletten, Boxpaletten A und Boxpaletten B zur Verwendung als

- a) Austauschpaletten oder
- b) kundeneigene Paletten

gelten als zugelassen für den öffentlichen Gütertransport, wenn sie von der Eisenbahn abgenommen wurden.

(3) Die Abnahme der Paletten entsprechend den internationalen Festlegungen hat der Hersteller vom Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn vornehmen zu lassen. Die Gebühren für die Abnahme hat der Bedarfsträger zu tragen.

(4) Bei Poolflachpaletten hat der Hersteller die Einhaltung der vorgeschriebenen Festigkeitswerte ständig zu gewährleisten und

- a) bei Produktionsbeginn,
- b) bei Wechsel der Herstellungsmethoden,
- c) bei Wechsel der Holzart für die Klötze oder
- d) bei Wechsel der Befestigungselemente

durch Prüfprotokoll dem Abnahmeamt der Deutschen Reichsbahn nachzuweisen.

(5) Flachpaletten (Sonderbauarten) gemäß § 2 Abs. 4 Buchst. e sind ohne besondere Abnahme für den öffentlichen Gütertransport zugelassen.

(6) Sonstige Flach- und Boxpaletten sind zugelassen für den öffentlichen Gütertransport, wenn das Ministerium für Verkehrswesen ihrer Herstellung zugestimmt hat.

(7) Das Verfahren der Beschaffung und Zulassung von Großcontainern sowie die Bestimmungen über die Kennzeichnung und Abnahme von Paletten werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

§ 7

Austausch von Großcontainern und Paletten

(1) Die Eisenbahn organisiert unter Berücksichtigung der volkswirtschaftlichen Erfordernisse und Möglichkeiten den Austausch von Großcontainern und Paletten zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden.

(2) Die Großcontaineraustauschbestimmungen und die Palettenaustauschbestimmungen werden im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Bei Bestehen von Großcontaineraustauschverträgen sind beide Vertragspartner zum Austausch in der Höhe der vereinbarten Tauschmenge verpflichtet.

(4) Erfüllt der Transportkunde seine grundsätzlichen Verpflichtungen aus dem Großcontaineraustauschvertrag insbesondere hinsichtlich der Tauschmenge nicht, hat das zuständige zentrale Staatsorgan die Umsetzung im eigenen Bereich als Austauschgroßcontainer zu entscheiden und das Ministerium für Verkehrswesen, Hauptverwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der Deutschen Reichsbahn, darüber zu informieren.

(5) Entgelte, die der Eisenbahn aus der Zulassung der Großcontainer nach der Internationalen Konvention über sichere Container (CSC) vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1976 Nr. 3 S. 74) und der Zollkonvention über Container, 1972, vom 2. Dezember 1972 (GBl. II 1976 Nr. 2 S. 26) sowie aus der planmäßigen Unterhaltung entstehen, hat der Transportkunde, mit dem der Großcontaineraustauschvertrag abgeschlossen wurde, zu tragen.

III.

Bestimmungen

für die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern

Zu § 3 der Transportverordnung:

§ 8

Einsatzmöglichkeiten

(1) Der kombinierte Transport von Großcontainern hat über Großcontainerbahnhöfe, von Mittelcontainern über Mittelcontainerbahnhöfe zu erfolgen.

(2) Das Einzugsgebiet eines Groß- oder Mittelcontainerbahnhofs hat die Eisenbahn in Abstimmung mit dem Kraftverkehr und dem Rat des Bezirkes, bei öffentlichen werkseigenen Großcontainerumschlagplätzen außerdem mit dessen Rechts-träger, festzulegen.

(3) Der direkte Eisenbahntransport von Großcontainern darf grundsätzlich nur

- a) als Schienenvor- oder Schienennachlauf zwischen Großcontainerbahnhöfen und sonstigen gemäß Abs. 4 Buchst. b

zugelassenen Gütertarifbahnhöfen oder zwischen Großcontainerbahnhöfen und deren Anschlußbahnen oder

b) in zwischen einem Absender, einem Empfänger und der Eisenbahn vereinbarten Containerzügen erfolgen.

(4) Im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) sind

a) die Groß- und Mittelcontainerbahnhöfe und deren Einzugsgebiete,

b) die sonstigen für den Großcontainertransport zugelassenen Gütertarifbahnhöfe einschließlich der hierfür geltenden Bedingungen und

c) die Bedingungen für die Zulassung des Schienenvorlaufs, Schienennachlaufs und der vereinbarten Containerzüge bekanntzugeben.

(5) In Ausnahmefällen kann mit vorheriger Zustimmung der Eisenbahn Einzellauf von Großcontainern durchgeführt werden.

(6) Bahneigene Großcontainer werden den Transportkunden für einen einmaligen Transport überlassen. Der Transport von bahneigenen Großcontainern ist zugelassen:

a) im kombinierten Binnentransport

1. von oder nach den Großcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten,
2. im Schienenvor- oder Schienennachlauf,
3. im Einzellauf gemäß Abs. 5;

b) im direkten Eisenbahnbinnentransport

1. in vereinbarten Containerzügen,
2. im Schienenvor- oder Schienennachlauf,
3. im Einzellauf gemäß Abs. 5.

(7) Der Transport von Privatgroßcontainern ist neben den im Abs. 6 genannten Einsatzmöglichkeiten zugelassen:

a) im kombinierten grenzüberschreitenden Transport von oder nach Großcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten,

b) im direkten grenzüberschreitenden Eisenbahntransport von oder nach den mit der Eisenbahn vereinbarten Gütertarifbahnhöfen,

c) im direkten Binnenschiffahrtstransport zwischen den zugelassenen Umschlagstellen und

d) im direkten Kraftverkehrstransport

1. bei Luftlinienentfernungen bis 50 km zwischen der Stelle der Abholung und der Stelle der Zuführung sowie
2. im Fernverkehr, wenn der Transport wegen besonderer Bedingungen oder zur Sicherung der Transportaufgaben auf der Straße durchgeführt werden muß und ein kombinierter oder direkter Eisenbahntransport nicht möglich ist.

(8) Der mit einem Austausch verbundene Einsatz von Austauschgroßcontainern ist unter Beachtung der Großcontaineraustauschbestimmungen zugelassen:

a) im Binnenverkehr gemäß Abs. 6. Dafür gelten die Bestimmungen für bahneigene Großcontainer;

b) im grenzüberschreitenden Verkehr gemäß Abs. 7 Buchstaben a und b. Dafür gelten die Bestimmungen für Privatgroßcontainer B.

(9) Großcontainer, die die Höhe oder Breite von 2 435 mm überschreiten, dürfen nur nach vorheriger Zustimmung der beteiligten Transportträger zum Transport eingesetzt werden.

(10) Bahneigene Mittelcontainer werden den Transportkunden für einen einmaligen Transport überlassen. Der Transport von bahneigenen Mittelcontainern ist zugelassen:

a) im direkten Eisenbahnbinnentransport

zwischen den nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen;

b) im direkten grenzüberschreitenden Eisenbahntransport von oder nach den gemäß dem Deutschen Eisenbahn-

Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen;

c) im kombinierten Binnentransport von oder nach

1. den Mittelcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten,

2. den gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen und

d) im kombinierten grenzüberschreitenden Transport von oder nach den Mittelcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten.

(11) Der Absender von bahneigenen Mittelcontainern hat bei Abholung mit Güterwagen mindestens 4 Mittelcontainereinheiten auf einem Güterwagen an einen Bestimmungsbahnhof oder die Mittelcontainer als Mittelcontainerstaffelladung aufzuliefern.

(12) Im SMGS-Verkehr sind nur bahneigene Mittelcontainer mit einem Laderaum von mehr als 3,5 m³ und einer zulässigen Bruttomasse von 2,5 bis 5 t zugelassen. Im grenzüberschreitenden Verkehr dürfen Mittelcontainer der Sowjetischen Eisenbahnen nur nach der UdSSR verwendet werden.

(13) Der Transport von Privatmittelcontainern ist nur im CIM-Verkehr zugelassen

a) im direkten grenzüberschreitenden Eisenbahntransport von oder nach den gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 4, hierfür zugelassenen Gütertarifbahnhöfen und

b) im kombinierten grenzüberschreitenden Transport von oder nach den Mittelcontainerbahnhöfen mit den zugehörigen Einzugsgebieten.

(14) Bahneigene Groß- und Mittelcontainer dürfen vor oder nach dem Transport vom Transportkunden über die Ladefrist hinaus nur für die Zeit genutzt werden, der die Eisenbahn vorher zugestimmt hat. Die Nutzung ist nur zulässig für eine kurzzeitige Lagerung von Gütern, die zum Transport in diesen Containern bestimmt sind oder mit diesen transportiert wurden. Für diese Nutzung hat der Transportkunde nach Ablauf der Ladefrist Überlassungsgebühr zu zahlen. Bei Nutzung über die Ladefrist hinaus, der die Eisenbahn nicht zugestimmt hat, ist vom Transportkunden neben der Überlassungsgebühr Containerstandgeld zu zahlen.

(15) Bei zweckentfremdeter Nutzung von Groß- und Mittelcontainern außerhalb eines Frachtvertrages hat der Nutzer

a) Überlassungsgebühr und

b) Containerstandgeld.

vom Beginn der zweckentfremdeten Nutzung bis zur Rückgabe zu entrichten.

Zu den §§ 12 und 13 der Transportverordnung:

§ 9

Verträge über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern

(1) Zwischen der Eisenbahn und den Transportkunden können Verträge über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern abgeschlossen werden. Das Muster dieses Vertrages wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(2) Verträge über die Verwendung von Großcontainern sind abzuschließen:

a) bei einem Versand von monatlich mindestens 30 Großcontainern,

b) bei Schienenvor- oder Schienennachlauf oder

c) bei vereinbarten Containerzügen.

(3) Die Vereinbarung des Transportumfanges und die Abrechnung haben nach Großcontainer- bzw. Mittelcontainereinheiten zu erfolgen. Eine Großcontainereinheit entspricht

einem Großcontainer der Gruppe 20 bzw. G. Großcontainer anderer Gruppen werden entsprechend ihrer Länge umgerechnet (2 Großcontainer der Gruppe 10 bzw. F entsprechen einer Großcontainereinheit). Eine Mittelcontainereinheit entspricht einem Mittelcontainer der Gruppe 2,5 bzw. D. Mittelcontainer anderer Gruppen werden entsprechend ihrer Größe umgerechnet (ein Mittelcontainer der Gruppe 5 bzw. E entspricht 2 Mittelcontainereinheiten).

(4) Vertragsstrafe haben zu zahlen

a) der Transportkunde an die Eisenbahn für jede gegenüber dem Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu wenig bestellte oder zu viel in Anspruch genommene

1. Großcontainereinheit 20 M,
2. Mittelcontainereinheit 10 M;

b) die Eisenbahn an den Transportkunden für jede rechtzeitig bestellte und gegenüber dem Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern zu wenig bereitgestellte

1. Großcontainereinheit 20 M,
2. Mittelcontainereinheit 10 M.

Verbleibende halbe Großcontainereinheiten werden bei der Abrechnung auf volle Großcontainereinheiten aufgerundet.

(5) Bei Erfordernis kann der Minister für Verkehrswesen die operative Transportplanung für Groß- und Mittelcontainer einführen. Der Zeitpunkt der Einführung, der Umfang und das Verfahren der operativen Transportplanung sowie die Abrechnung einschließlich der Sanktionen werden nach Abstimmung im Zentralen Transportausschuß im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) bekanntgegeben.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 10

Bestellung, Anmeldung und Bereitstellung

(1) Bahneigene Groß- und Mittelcontainer für den kombinierten Transport und für den direkten Eisenbahntransport sind grundsätzlich an allen 7 Tagen der Woche und gleichmäßig in Anspruch zu nehmen und spätestens 5 Tage vor dem Bedarfstag beim Versandbahnhof unter Angabe

- des Bestellers,
- des Bedarfstages,
- der Stelle der Zuführung und Abholung,
- des Bestimmungsortes mit Postleitzahl,
- des Bestimmungsbahnhofes, wenn der Transport bei der Eisenbahn endet,
- der Bezeichnung und Masse des Gutes,
- der Anzahl und Gattung der Groß- bzw. Mittelcontainer,
- eines Hinweises auf die am Straßenfahrzeug anzubringenden orangefarbenen Tafeln bei Gütern, für die solche Tafeln nach den Bestimmungen für den Transport gefährlicher Güter vorgeschrieben sind, und
- des Empfangslandes, der Empfangsbahn und des Beförderungsweges im grenzüberschreitenden Verkehr

bis 8.00 Uhr zu bestellen. Der Bedarfstag beginnt um 8.00 Uhr und endet nach Ablauf von 24 Stunden.

(2) Weicht in Ausnahmefällen gemäß § 15 Abs. 10 der Tag der Versandbereitschaft vom Bedarfstag ab, hat der Besteller bei der Bestellung den Tag der Versandbereitschaft anzugeben.

(3) Die Eisenbahn ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Kreis- oder Stadttransportausschuß die Versandtage und den spätesten Anlieferzeitpunkt für Groß- und Mittelcontainer im kombinierten Transport und im direkten Eisenbahntransport nach Versandrichtungen festzulegen (tage- und richtungsweise Annahme). In solchen Fällen oder für den Transport von Groß- und Mittelcontainern in vereinbarten Container-

zügen oder im Schienenvorlauf mit Wagengruppen sind in den Verträgen über die Verwendung von Großcontainern Abweichungen von der kontinuierlichen Inanspruchnahme zu vereinbaren.

(4) Die Bestellung bleibt so lange gültig, bis die bahneigenen Groß- und Mittelcontainer bereitgestellt werden, soweit nicht der Besteller mitteilt, daß sie nur für einen bestimmten Tag gelten soll. Die Bestellung gilt jedoch höchstens bis zum letzten Tag des laufenden Monats, soweit nicht der Besteller am ersten Werktag des folgenden Monats mitteilt, daß sie weiterhin gelten soll.

(5) Werden Groß- bzw. Mittelcontainer innerhalb der Bestellfrist von 5 Tagen abbestellt, hat der Besteller eine Abbestellgebühr zu zahlen.

(6) Werden zur Beladung bereitgestellte bahneigene Groß- oder Mittelcontainer oder Privatgroßcontainer B unbeladen zurückgegeben, hat der Besteller

- Abbestellgebühr,
- Überlassungsgebühr vom Zeitpunkt der Bereitstellung zur Beladung bis zur Rückgabe gemäß § 14 Abs. 17 oder Abs. 18,
- Umschlaggebühr, ausgenommen, wenn zur Wiederbeladung bereitgestellte Groß- oder Mittelcontainer vor Ablauf der Ladefrist für die Entladung abbestellt werden,
- Containerstandgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung zur Beladung bis zur Rückgabe gemäß § 14 Abs. 17 oder Abs. 18,
- Entgelt für die Zuführung und Abholung und
- sonstige von ihm zu vertretende Entgelte oder Sanktionen

zu zahlen, sofern nicht ein Zurückweisungsgrund gemäß Abs. 8 vorliegt. Liegt der Zeitpunkt der Bereitstellung vor 6.00 Uhr des Bedarfstages, sind Überlassungsgebühr, Stehzeitentgelt, Containerstandgeld, Straßenfahrzeugstandgeld oder Wagenstandgeld ab 6.00 Uhr des Bedarfstages zu zahlen.

(7) Wird ein bestellter leerer bahneigener Groß- oder Mittelcontainer oder Privatgroßcontainer B nicht innerhalb der Ladefrist zur Beladung angenommen, gilt er als unbeladen zurückgegeben.

(8) Der Transportträger ist verpflichtet, die Groß- und Mittelcontainer einsatzfähig und besenrein bereitzustellen. Der Absender hat die Eignung der Groß- und Mittelcontainer für das zu verladende Gut und den beabsichtigten Transport zu prüfen. Unterläßt er diese Prüfung oder führt er sie unvollständig aus, hat er die daraus entstehenden Folgen entsprechend seiner Verantwortlichkeit zu tragen. Stellt der Absender fest, daß die Container für das zu verladende Gut oder den beabsichtigten Transport nicht geeignet sind, kann er sie zurückweisen. Der Absender ist jedoch nicht berechtigt, bereitgestellte Container wegen fehlender Besenreinheit zurückzuweisen. Stellt er die Besenreinheit her, hat ihm die Eisenbahn Reinigungsgeld zu zahlen.

(9) Die Befreiung von der Verpflichtung zur gleichmäßigen Inanspruchnahme regelt sich gemäß § 7 Abs. 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(10) Privatgroßcontainer A im Eisenbahnbinnentransport sind spätestens 5 Tage vor dem Tag der Versandbereitschaft mit den entsprechenden Angaben gemäß Abs. 1 bei der Eisenbahn zum Transport anzumelden.

(11) Großcontainer für den grenzüberschreitenden Transport (einschließlich des Transports über Seehäfen) hat der Transportkunde spätestens 7 Tage vor dem Bedarfstag bei der Leitfiliale der DDR-CONT grundsätzlich schriftlich mit den Angaben gemäß Abs. 1 zu bestellen. Außerdem sind die Nummer des Exportauftrages, die Transnummer sowie bei binnenzollamtlicher Abfertigung gegebenenfalls die Bereitstellungsstunde des Straßenfahrzeugs anzugeben. Privatgroßcontainer A des Beladers sind spätestens 7 Tage vor dem Tag der Versandbereitschaft des Großcontainers mit den gleichen Angaben

grundsätzlich schriftlich zum Transport anzumelden. Die Bestellung oder Anmeldung darf nur vorgenommen werden, wenn ein von DDR-CONT bestätigter Versandauftrag vorliegt.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 11

Ankündigung

(1) Im kombinierten Transport hat der Kraftverkehr dem Transportkunden die beabsichtigte Bereitstellung der Groß- und Mittelcontainer anzukündigen.

(2) Die Transportkunden sind verpflichtet, die Ankündigung während aller 24 Stunden des Tages und an allen Tagen der Woche entgegenzunehmen. Die Ankündigung hat grundsätzlich fernmündlich zu erfolgen. Abweichungen hiervon und Besonderheiten sind zwischen den Transportkunden und dem Kraftverkehr schriftlich zu vereinbaren.

(3) Bei der Ankündigung sind anzugeben:

- a) bei beladenen Groß- und Mittelcontainern
 1. Anzahl und Gattung,
 2. Absender,
 3. Bezeichnung und Masse des Gutes und
 4. Stunde der voraussichtlichen Bereitstellung;
- b) bei leeren Groß- und Mittelcontainern
 1. Anzahl und Gattung und
 2. Stunde der voraussichtlichen Bereitstellung.

(4) Versucht der Kraftverkehr, den Groß- oder Mittelcontainer anzukündigen und ist der Transportkunde nicht erreichbar, hat der Kraftverkehr, frühestens nach 15 Minuten, nachweisbar einen zweiten Ankündigungsversuch zu unternehmen. Bleibt auch dieser ohne Erfolg, ist gemäß § 12 Abs. 4 zu verfahren.

(5) Kann der Kraftverkehr die angekündigte Bereitstellungsstunde nicht einhalten, hat er den Transportkunden unverzüglich zu verständigen.

(6) Wird die bei der Ankündigung angegebene Bereitstellungsstunde für den Groß- oder Mittelcontainer um mehr als eine Stunde überschritten oder eine unrichtige oder unvollständige Ankündigung abgegeben, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden — höchstens jedoch 40 M je Groß- oder Mittelcontainer — zu ersetzen.

(7) Bei direkten Transporten richtet sich die Ankündigung nach der Ersten bis Vierten Durchführungsbestimmung³ zur Transportverordnung. Zusätzlich sind Anzahl und Gattung der Groß- oder Mittelcontainer anzugeben.

§ 12

Beladung und Entladung der Groß- und Mittelcontainer

(1) Für das Beladen und Entladen (Füllen und Leeren) der Groß- und Mittelcontainer ist der Transportkunde verantwortlich. Das Gut ist bei der Beladung

- a) unter Berücksichtigung des Lastschwerpunktes im Container gleichmäßig zu verteilen,
- b) so zu verladen, daß keine Beschädigung oder Verschmutzung des Gutes oder des Containers eintritt,
- c) gegen Verlagerung und andere unbeabsichtigte Bewegungen zu sichern und
- d) in Flachgroßcontainern gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft Ib, zu sichern.

(2) Die Transportkunden sind verpflichtet, beladene und leere Groß- und Mittelcontainer während aller 24 Stunden des Tages und an allen 7 Tagen der Woche

- a) abzunehmen,
- b) zu entladen und zu beladen und
- c) grundsätzlich vom Auflieger, Anhänger oder dem Pritschenfahrzeug (nachfolgend Straßenfahrzeug genannt)

oder Güterwagen abzusetzen und auf das Straßenfahrzeug oder den Güterwagen aufzusetzen.

Für Transportkunden mit Großcontaineraustauschvertrag und für Belader und Entlader von Privatgroßcontainern bezieht sich diese Verpflichtung auf die Buchstaben a und c.

(3) Bei Zuführung und Abholung von Groß- und Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen für Transportkunden mit geringem Containeraufkommen entfällt die Verpflichtung gemäß Abs. 2

- a) bei einschichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 18.00 bis 6.00 Uhr,
- b) bei zweischichtig arbeitenden Betrieben in der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr,

wenn der Kraftverkehr bis 18.00 Uhr keine Vorinformation über die Zuführung oder Abholung von Groß- und Mittelcontainern für diesen Zeitraum gegeben hat. Hinsichtlich der versuchten Vorinformation gilt § 11 Abs. 4 analog. Diese Transportkunden sind durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes analog Abs. 5 festzulegen.

(4) Kommt der Transportkunde den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 nicht nach und ist dies die Ursache für eine versuchte Zuführung oder eine Abstellung des Groß- oder Mittelcontainers auf dem Groß- oder Mittelcontainerbahnhof, hat der Transportkunde neben der Umschlaggebühr und der Abstellgebühr das Containerstandgeld für die Dauer vom Beginn der versuchten Zuführung oder der vom Transportkunden verursachten Abstellung bis zum Beginn der Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers zu zahlen. Im Falle der versuchten Zuführung ist außerdem Entgelt für die Zuführung und Abholung zu zahlen. Die Abstellgebühr und das Containerstandgeld sind auch zu zahlen, wenn der Transportkunde ein Beförderungs- oder Ablieferungshindernis verursacht.

(5) Ausnahmen von den Verpflichtungen gemäß Abs. 2 kann das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Effektivität für Transportkunden, deren Arbeit an bestimmten Tagen oder zu bestimmten Schichten planmäßig ruht, zulassen. Die Anträge der Transportkunden sind mit der Stellungnahme des übergeordneten Organs über den zuständigen Kreis- oder Stadttransportausschuß vorzulegen. Die Entscheidung des für Verkehr zuständigen Mitglieds des Rates des Bezirkes kann mit Auflagen zur planmäßigen Schaffung der Voraussetzungen zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Abs. 2 verbunden werden. Die Entscheidung ist endgültig.

(6) Die Transportträger haben den Einsatz der Groß- oder Mittelcontainer so zu organisieren, daß zur Entladung bereitgestellte Container im Rahmen der vorliegenden Bestellungen weitgehend wiederbeladen werden.

(7) Bahneigene Groß- oder Mittelcontainer, die von einem Transportträger zur Entladung übergeben wurden, dürfen nach dem Entladen nur mit dessen vorheriger Zustimmung wiederbeladen werden.

(8) Der Transport kann abgelehnt und die sofortige Entladung verlangt werden, wenn

- a) zum Entladen bereitgestellte Groß- oder Mittelcontainer ohne Zustimmung des Transportträgers wiederbeladen werden,
- b) Großcontainer nach einem anderen als dem bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsbahnhof beladen werden und sich dadurch wegen der Verkehrstage der Containerzüge oder wegen bestehender Verkehrssperren die Abfuhr um 24 Stunden oder mehr verzögert oder
- c) Großcontainer nach einem anderen als dem bei der Bestellung angegebenen Bestimmungsland beladen werden und der Großcontainer wegen seiner Gattung, seines Eigentumsmerkmals, wegen der in den nächsten 3 Monaten fälligen Fristuntersuchung oder wegen Schäden für den Transport in dieses Bestimmungsland nicht geeignet ist.

Für die verlangte Entladung wird keine zusätzliche Ladefrist gewährt. Fordert der Transportträger die Entladung nicht, hat

³ 4. DB vom 28. März 1975 (GBl. I Nr. 28 S. 253)

der Transportkunde Wiederbeladungsgeld — auch in den Fällen der Buchstaben b und c — zu zahlen. Für Mittelcontainer im grenzüberschreitenden Verkehr hat er in jedem Falle die „Gebühr für die Wiederverwendung von bahneigenen Klein- und Mittelcontainern ohne Zustimmung der Empfangsgüterabfertigung“ nach dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 8, zu entrichten.

(9) Bahneigene Groß- und Mittelcontainer und Privatgroßcontainer B sind vom Transportkunden besenrein oder nach den sonstigen Rechtsvorschriften gereinigt oder desinfiziert zurückzugeben. Sie gelten als besenrein, wenn sie frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln und sonstigen Rückständen sind. Der Transportkunde hat nach der Entladung der Groß- oder Mittelcontainer alte Bezeichnungen, Plomben und Kreideanschriften — ausgenommen Desinfektionszettel, Zettel zur Kennzeichnung schadhafter und untersuchungspflichtiger Container — zu entfernen und die Türen zu schließen.

(10) Sind die Bedingungen gemäß Abs. 9 nicht erfüllt, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem zuletzt transportierten Gut stehen, ist der übernehmende Transportträger berechtigt, die Groß- oder Mittelcontainer zurückzuweisen. Für alle daraus entstehenden Folgen ist der Transportkunde verantwortlich.

(11) Der Empfänger hat für nicht besenrein an den Transportträger zurückgegebene Groß- oder Mittelcontainer Reinigungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen, auch wenn die fehlende Besenreinheit erst nach der Rückgabe festgestellt wird.

(12) Stellt der Absender bei nicht besenrein zugeführten leeren Groß- oder Mittelcontainern die Besenreinheit her, hat die Eisenbahn Reinigungsgeld an den Absender zu zahlen.

(13) Das Einladen und Ausladen der Güter in die bzw. aus den Großcontainern durch die Transportkunden auf Großcontainerumschlagplätzen der Eisenbahn ist grundsätzlich nicht zulässig.

(14) Für die Beladung und Entladung bestimmter Containergattungen (z. B. Kühlgroßcontainer) sind die Bedienungsanweisungen der Eisenbahn zu beachten. Die Veröffentlichung erfolgt im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA). Bedienungsanweisungen können auch am Container angeschrieben sein.

§ 13

Beladung und Entladung der Fahrzeuge

(1) Für das Beladen und Entladen der für den Groß- und Mittelcontainertransport eingesetzten Güterwagen und Straßenfahrzeuge (Aufsetzen und Absetzen der Groß- und Mittelcontainer) — ausgenommen für den Umschlag auf den Groß- bzw. Mittelcontainerbahnhöfen und in den Binnenhäfen — ist der Transportkunde verantwortlich.

(2) Der Transportkunde kann mit dem Kraftverkehr ohne Mitwirkung der Eisenbahn das Aufsetzen und Absetzen der Groß- und Mittelcontainer, das Beladen und Entladen der Groß- und Mittelcontainer auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs oder das Abtragen des Gutes vereinbaren.

(3) Im direkten Eisenbahnbinnentransport dürfen auf einen Güterwagen Groß- und Mittelcontainer von einem bzw. mehreren Absendern eines Versandbahnhofes an einen bzw. mehrere Empfänger eines Bestimmungsbahnhofes verladen werden. Dabei dürfen frachtgutmäßig zu transportierende Groß- und Mittelcontainer nicht mit eilgutmäßig zu transportierenden Mittelcontainern zusammengeladen werden.

(4) Für die betriebssichere bzw. verkehrssichere Beladung der Fahrzeuge gelten bei

a) Güterwagen

1. grundsätzlich der Deutsche Eisenbahn-Gütertarif, Heft 1 b, und
2. im grenzüberschreitenden Verkehr nach der UdSSR und darüber hinaus die Anlage 6 zum SMGS. Werden die Groß- oder Mittelcontainer zur Beladung oder Entladung nicht von den Güterwagen abgesetzt, hat

der Transportkunde die betriebssichere Beladung und Befestigung der Groß- oder Mittelcontainer zu prüfen und offensichtliche Mängel der Eisenbahn zu meiden.

b) Straßenfahrzeugen

die Straßenverkehrs-Ordnung;

c) Binnenschiffen

die Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(5) Im grenzüberschreitenden Eisenbahntransport sind alle auf einen Güterwagen verladenen Mittelcontainer so zu stellen, daß ihre Türen vollständig geöffnet werden können.

§ 14

Ladefristen, stehzeitentgeltfreie Zeit

(1) Für die Beladung oder Entladung der bahneigenen Groß- und Mittelcontainer (ausgenommen Kühlgroßcontainer) gelten für einen Transportkunden bei Bereitstellung an derselben Lade- oder Übergabestelle nachstehende Ladefristen:

- a) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Groß- oder Mittelcontainer abgesetzt werden 3 Stunden;
- b) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Groß- oder Mittelcontainer auf dem Straßenfahrzeug beladen oder entladen werden 1 Stunde;
- c) bei Zuführung und Abholung mit Güterwagen bei Bereitstellung von Groß- oder Mittelcontainern

insgesamt

	Beladefrist	Entladefrist
auf 1 bis 5 Güterwagen	4 Stunden	3 Stunden
auf 6 bis 19 Güterwagen	7 Stunden	5 Stunden
auf 20 und mehr Güterwagen	9 Stunden	6 Stunden

(2) Für die Beladung oder Entladung der Straßenfahrzeuge bzw. für die Beladung oder Entladung der Groß- oder Mittelcontainer auf Straßenfahrzeugen wird eine stehzeitentgeltfreie Zeit von 15 Minuten je Groß- oder Mittelcontainer gewährt.

(3) Für die Beladung oder Entladung der für den Containertransport eingesetzten Güterwagen gilt die Ladefrist gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(4) Treffen gemäß den Absätzen 1 und 3 für Güterwagen oder die darauf befindlichen Groß- oder Mittelcontainer unterschiedliche Ladefristen zu, wird für diese Güterwagen und Groß- oder Mittelcontainer die jeweils zutreffende längste Ladefrist gewährt. Im Vertrag über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern sind insbesondere bei Wiederbeladung kürzere Ladefristen zu vereinbaren, wenn es die örtlichen Verhältnisse oder die Leistungsfähigkeit der Umschlag- oder Ladeeinrichtungen des Transportkunden zulassen.

(5) Bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen werden für die Wiederbeladung von Groß- oder Mittelcontainern die jeweils zutreffenden Ladefristen für die Entladung und für die Beladung gewährt.

(6) Für die Beladung oder Entladung von Kühlgroßcontainern gelten für einen Transportkunden bei Bereitstellung an derselben Lade- oder Übergabestelle nachstehende Ladefristen:

- a) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Kühlgroßcontainer abgesetzt werden 6 Stunden;
- b) bei Zuführung und Abholung mit Straßenfahrzeugen, wenn die Kühlgroßcontainer auf dem Straßenfahrzeug beladen oder entladen werden 2 Stunden;

- c) bei Zuführung und Abholung mit Güterwagen bei Bereitstellung von Kühlgroß-containern

	insgesamt
	Belade- und Entladefrist
auf 1 bis 8 Güterwagen	8 Stunden
auf 7 bis 9 Güterwagen	9 Stunden
auf 10 bis 12 Güterwagen	11 Stunden
auf 13 bis 20 Güterwagen	13 Stunden.

Außerdem gelten die Fristen für das Vorkühlen gemäß § 12 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(7) Für Privatgroßcontainer und Privatmittelcontainer gelten grundsätzlich keine Ladefristen. Besonderheiten für Privatgroßcontainer B werden in den Großcontaineraustauschbestimmungen geregelt.

(8) Die Ladefrist für bahneigene Groß- und Mittelcontainer beginnt unter Berücksichtigung des Abs. 11

- a) bei Zuführung mit Straßenfahrzeugen

mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des Containers auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs beim Transportkunden,

- b) bei Zuführung mit Güterwagen

mit dem Zeitpunkt der Bereitstellung des mit dem Container beladenen Güterwagens an der Ladestraße oder der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn oder des Lagerplatzes,

- c) bei Verwendung eines bereits vor dem Bedarfstag dem Transportkunden zugeführten Containers zur Beladung um 6.00 Uhr des Bedarfstages.

(9) Die stehzeitentgeltfreie Zeit für Straßenfahrzeuge beginnt unter Berücksichtigung des Abs. 11 mit der laderechten Bereitstellung des Straßenfahrzeugs an der Ladestelle beim Transportkunden.

(10) Die Ladefristen für Groß- und Mittelcontainer und die stehzeitentgeltfreie Zeit für Straßenfahrzeuge beginnen auch dann, wenn aus Gründen, für die der Kraftverkehr nicht verantwortlich ist, die laderechte Bereitstellung des Straßenfahrzeugs nicht möglich ist.

(11) Bei Zuführung mit Straßenfahrzeugen beginnen die Ladefristen für bahneigene Groß- und Mittelcontainer und die stehzeitentgeltfreie Zeit für Straßenfahrzeuge jedoch frühestens 2 Stunden nach der Ankündigung oder dem zweiten erfolglosen Ankündigungsversuch. Kürzere Zeiträume können zwischen Kraftverkehr und Transportkunden schriftlich vereinbart werden. Unterläßt der Kraftverkehr die Ankündigung, beginnen die Ladefristen und die stehzeitentgeltfreie Zeit 2 Stunden nach der Bereitstellung gemäß den Absätzen 8 bis 10. Bei Zuführung mit Güterwagen gelten die entsprechenden Regelungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(12) Beginnen die Ladefristen für 5 oder mehr einem Transportkunden an derselben Lade- oder Übergabestelle bereitgestellte bahneigene Groß- oder Mittelcontainer innerhalb einer Stunde, erhöht sich die Ladefrist für die Groß- oder Mittelcontainer in den Fällen

- a) des Abs. 1 Buchst. a um 1 Stunde
oder

- b) des Abs. 1 Buchst. b um 30 Minuten.

(13) Sind an der Beladung und Entladung des Güterwagens mehrere Transportkunden beteiligt, gelten die Ladefristen für den Güterwagen für jeden Transportkunden erneut, wenn an verschiedenen Ladestellen beladen oder entladen wird. Beladen oder entladen mehrere Transportkunden an derselben Ladestelle, gilt die Ladefrist für den Güterwagen nur einmal. Anfallendes Wagenstandgeld ist anteilig von den verursachenden Transportkunden zu zahlen.

(14) Die Abholebereitschaft der Groß- und Mittelcontainer bei Abholung mit Straßenfahrzeugen hat der Transportkunde

dem Kraftverkehr zu melden. Kann er diese Meldung nicht bei der Zuführung des Groß- oder Mittelcontainers abgeben, hat er die Meldung mindestens eine Stunde vor der Abholebereitschaft abzugeben. Als Zeitpunkt der Bereitstellung zur Abholung gilt der bei der Meldung angegebene Zeitpunkt, jedoch frühestens eine Stunde nach Eingang der Meldung. Versucht der Transportkunde, die Abholebereitschaft zu melden, und ist der Kraftverkehr nicht erreichbar, hat der Transportkunde frühestens nach 15 Minuten nachweisbar einen zweiten Versuch zur Abgabe der Meldung zu unternehmen. Weitere Versuche sind nicht erforderlich.

(15) Der Kraftverkehr hat die Groß- oder Mittelcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft abzuholen, sofern er mit dem Transportkunden keinen anderen Zeitpunkt der Abholung vereinbart hat. Werden die Groß- oder Mittelcontainer nach der gemeldeten Abholebereitschaft nicht innerhalb von 2 Stunden oder nicht zum vereinbarten Zeitpunkt abgeholt, hat der Kraftverkehr dem Transportkunden den nachgewiesenen Schaden — höchstens jedoch 40 M je Groß- oder Mittelcontainer — zu ersetzen.

(16) Bei einer versuchten Abholung der Groß- oder Mittelcontainer innerhalb von 2 Stunden nach dem gemeldeten Zeitpunkt der Abholebereitschaft oder zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung ist die Abholebereitschaft erneut gemäß Abs. 14 zu melden. Für die versuchte Abholung hat der Transportkunde Entgelt nach den preisrechtlichen Bestimmungen zu zahlen.

(17) Die Groß- und Mittelcontainer gelten bei Abholung mit Straßenfahrzeugen als zurückgegeben, und die Wartezeit des Straßenfahrzeugs gilt als beendet, wenn

- a) die Beladung und Entladung des Groß- oder Mittelcontainers abgeschlossen ist,
- b) der Groß- oder Mittelcontainer auf der Ladefläche des Straßenfahrzeugs steht,
- c) für beladene Groß- oder Mittelcontainer und leere Privatgroßcontainer die Begleitpapiere übergeben und diese Container ordnungsgemäß bezettelt, verschlossen und verplombt sind,
- d) kein Zurückweisungsgrund vom Kraftverkehr festgestellt wird und
- e) die Abholebereitschaft gemäß Abs. 14 vorliegt.

Beim Absetzen von Groß- oder Mittelcontainern vom Straßenfahrzeug gilt die Wartezeit des Straßenfahrzeugs jedoch als beendet, wenn die Container abgesetzt und vom Transportkunden übernommen worden sind.

(18) Die Groß- und Mittelcontainer gelten bei Abholung mit Güterwagen als zurückgegeben, wenn

- a) die Beladung oder Entladung des Groß- oder Mittelcontainers abgeschlossen ist,
- b) der mit dem Groß- oder Mittelcontainer beladene Güterwagen an der Ladestraße, der Wagenübergabestelle der Anschlußbahn oder des Lagerplatzes des Bahnhofes, auf dem der Container vom Transportkunden übernommen wurde, an die Eisenbahn übergeben wurde,
- c) für beladene Groß- und Mittelcontainer und leere Privatgroßcontainer die Begleitpapiere übergeben und diese Container ordnungsgemäß bezettelt, verschlossen und verplombt sind und
- d) kein Zurückweisungsgrund von der Eisenbahn festgestellt wurde.

(19) Bei Abholung mit Güterwagen gilt die Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers als eingehalten, wenn gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung die Ladefrist des Güterwagens, mit dem der Groß- oder Mittelcontainer abgeholt wird, als eingehalten bzw. gewahrt gilt. Die Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers gilt auch als gewahrt, wenn der Container den nächsten planmäßigen dem Containertransport dienenden Zug erreicht.

(20) Soll ein Groß- oder Mittelcontainer nicht mit demselben Güterwagen zurückgegeben werden, hat der Transportkunde vorher die Zustimmung der Eisenbahn einzuholen. Dabei hat er mitzuteilen, wann die Rückgabe erfolgen soll (Tag und Stunde). Diese Mitteilung gilt gleichzeitig als Bestellung des Güterwagens. Für die zwischenzeitliche Nutzung gilt § 8 Abs. 14.

(21) Der Lauf der Ladefristen für bahneigene Groß- und Mittelcontainer ruht,

- a) wenn die Beladung und Entladung durch Stromabschaltung oder -unterbrechungen ausgeschlossen und der Belader oder Entlader hierfür nicht verantwortlich ist,
- b) für die Dauer eines infolge unabwendbarer Ereignisse (z. B. Naturkatastrophen, Gewitter, wolkenbruchartiger Regenfall) entstandenen und nicht abwendbaren Ladehindernisses,
- c) für die Dauer einer Annahmeverweigerung gemäß § 75 Abs. 10 der Eisenbahn-Verkehrsordnung in der Fassung der Anordnung Nr. 30 vom 8. Januar 1970 (GBl. II Nr. 4 S. 17), wenn der Transportkunde unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme beantragt und bei Fortsetzung der Ladearbeiten eine Sicherung von Beweisen in Frage gestellt wäre. Die Ladefrist ruht jedoch nicht, wenn die Aufnahme des Tatbestandes gemäß § 81 Abs. 3 der Eisenbahn-Verkehrsordnung ungerechtfertigt beantragt wurde. Entsprechendes gilt bei Beschädigung von Groß- und Mittelcontainern gemäß § 11 der Transportverordnung oder
- d) für die Dauer des Ruhens des Kühlgutumschlages oder der Befreiung von der Verpflichtung zum Verladen von Kartoffeln gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung.

(22) Das Verfahren bei geballtem Zulauf von Groß- oder Mittelcontainern regelt sich gemäß § 12 Abs. 15 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung. Die Entladekapazität haben die Transportkunden in Abstimmung mit den Transportträgern festzulegen.

Zu § 16 der Transportverordnung:

§ 15

Gebühren und Sanktionen

(1) Wird die Ladefrist für bahneigene Groß- oder Mittelcontainer überschritten, hat der Transportkunde Überlassungsgebühr für den Zeitraum vom Ende der Ladefrist bis zur Rückgabe des Containers zu zahlen. Außerdem hat der Transportkunde für den gleichen Zeitraum Containerstandgeld zu zahlen, wenn die Groß- oder Mittelcontainer vom Straßenfahrzeug oder Güterwagen abgesetzt wurden; das gilt nicht bei genehmigter Nutzung gemäß § 8 Abs. 14.

(2) Für Wartezeiten der Straßenfahrzeuge über die stehzeitentgeltfreie Zeit hinaus hat der Transportkunde Stehzeitentgelt zu zahlen. Für Wartezeiten über eine Stunde nach Beginn der stehzeitentgeltfreien Zeit der Straßenfahrzeuge hat er außerdem Straßenfahrzeugstandgeld zu zahlen. Stehzeitentgelt und Straßenfahrzeugstandgeld sind nur für Auflieger, Anhänger und Pritschenfahrzeuge, jedoch nicht für Zugmittel zu zahlen.

(3) Bei Überschreitung der Ladefrist für Güterwagen hat der Transportkunde Wagenstandgeld gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung zu zahlen.

(4) Für das

- a) Containerstandgeld,
- b) Straßenfahrzeugstandgeld,
- c) Wiederbeladungsgeld und
- d) Weiterabfertigungsgeld,

deren Höhe im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird, sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes

vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die Preissanktionen entsprechend anzuwenden.

(5) Das Reinigungsgeld ist ohne Rücksicht auf Verantwortlichkeit zu zahlen. Die Höhe des Reinigungsgeldes wird im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(6) Die Höhe

- a) der Überlassungsgebühr,
- b) der Umschlaggebühr,
- c) der Abstellgebühr,
- d) der Abbestellgebühr und
- e) des Stehzeitentgeltes

wird im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 10, veröffentlicht.

(7) Der Transportkunde hat im zutreffenden Falle

- a) Containerstandgeld, Wiederbeladungsgeld, Weiterabfertigungsgeld, Überlassungsgebühr, Umschlaggebühr, Abstellgebühr und Abbestellgebühr an die Eisenbahn,
- b) Straßenfahrzeugstandgeld und Stehzeitentgelt an den Kraftverkehr

zu zahlen.

(8) Containerstandgeld, Straßenfahrzeugstandgeld und Überlassungsgebühr hat der Transportkunde nicht zu zahlen:

- a) für die Dauer des Groß- und Mittelcontainer- und Straßenfahrzeugstillstandes, der durch zollamtliche oder sonstige staatliche Maßnahmen verursacht und vom Transportkunden nicht zu vertreten ist;
- b) bei Reinigung von bahneigenen Groß- und Mittelcontainern durch den Absender bzw. Belader für die Dauer von 15 Minuten für je 5 zu reinigende Groß- oder Mittelcontainer, die innerhalb einer Stunde zur Beladung bereitgestellt werden. Für diesen Tatbestand ist auch kein Stehzeitentgelt zu zahlen.
- c) für bahneigene Groß- oder Mittelcontainer, die beim Transportkunden vom Straßenfahrzeug abgesetzt wurden, vom Zeitpunkt der Bereitstellung des Groß- oder Mittelcontainers zur Abholung nach erfolgter Meldung der Abholebereitschaft gemäß § 14 Abs. 14 bis zum Ende der stehzeitentgeltfreien Zeit des abholenden Straßenfahrzeugs;
- d) für bahneigene Groß- oder Mittelcontainer, die beim Transportkunden vom Güterwagen abgesetzt wurden, vom Beginn der Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers bis zur Bereitstellung des Güterwagens, sofern der Güterwagen nicht zum Beginn der Ladefrist des Groß- oder Mittelcontainers bereitgestellt wurde.

(9) Die Reichsbahndirektion, Verwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes, kann auf der Grundlage gemeinsamer technologischer Untersuchungen mit dem Transportkunden über die Ladefrist hinausgehende containerstandgeldfreie Zeiten schriftlich vereinbaren. Das gilt besonders für werkseigene Großcontainerumschlagplätze. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes.

(10) Wenn ein Großcontainer, dessen Verwendung für einen Einzelauf bei Abholung mit Straßenfahrzeugen zugestimmt wurde, oder ein von der Eisenbahn zu verladender Mittelcontainer vom Transportkunden am Bedarfstag nicht als abholebereit gemeldet oder der Eisenbahn nicht zum Transport übergeben wird, hat der Transportkunde für den vorgesehenen Güterwagen Abbestellgebühr gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 8, und Wagenstandgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung auf dem Großcontainerbahnhof — jedoch frühestens ab 8.00 Uhr des Tages, der auf den Bedarfstag folgt — bis zur nächsten fahrplanmäßigen Abfuhrmöglichkeit zu zahlen.

(11) In den Verträgen über die Verwendung von Groß- und Mittelcontainern können im Interesse der besseren Planerfüllung für die Verletzung vergleichbarer Pflichten zwischen den

Transportkunden und der Eisenbahn weitere Vertragsstrafen oder Preissanktionen in angemessener Höhe vereinbart werden.

(12) In den Großcontaineraustauschbestimmungen können für die Verletzung von Pflichten Vertragsstrafen oder Preissanktionen festgelegt werden.

Zu § 18 der Transportverordnung:

§ 16

Weiterabfertigung

(1) Die Weiterabfertigung von Groß- oder Mittelcontainern ist nur nach den für den Groß- bzw. Mittelcontainertransport zugelassenen Gütertarifbahnhöfen gestattet.

(2) Bei Weiterabfertigung oder Neuauflieferung von bahneigenen Groß- oder Mittelcontainern und Privatgroßcontainern B zu einem anderen Gütertarifbahnhof hat der Transportkunde Weiterabfertigungsgeld zu zahlen. Bei Überschreitung der Ladefristen gilt außerdem § 15.

(3) Die Berechnung des Weiterabfertigungsgeldes entfällt bei Importsendungen auf Grenzbahnhöfen, wenn die Neuauflieferung oder Änderung des Bestimmungsbahnhofes volkswirtschaftlich notwendig und weder durch organisatorische noch technische Maßnahmen vermieden werden kann.

IV.

Bestimmungen

für die Verwendung von Kleincontainern und Paletten

Zu § 3 der Transportverordnung:

§ 17

Einsatzmöglichkeiten

(1) Der Transport von bahneigenen Kleincontainern ist nur im Export-Sammelladungsverkehr des VEB DEUTRANS, jedoch nicht in Groß- und Mittelcontainern, zugelassen.

(2) Der Transport von Privatkleincontainern ist nur im CIM-Verkehr zugelassen.

(3) Der Transport von Austauschpaletten ist im Rahmen der Palettenaustauschbestimmungen im

- a) Wagenladungsbinnentransport,
 - b) grenzüberschreitenden Wagenladungstransport nach den Ländern, deren Eisenbahnverwaltungen dem Europäischen Palettenpool angehören (nur Poolflachpaletten und Poolboxpaletten),
 - c) Großcontainerbinnentransport,
 - d) Kraftverkehrsbinnentransport,
 - e) Binnenschiffahrtstransport
- zugelassen.

(4) Der Transport von kundeneigenen Kleincontainern und Paletten ist in allen Transportarten zugelassen.

(5) Der Transport von bahneigenen Paletten ist im Ladungstransport einschließlich Groß- und Mittelcontainertransport nicht zugelassen.

Zu § 14 der Transportverordnung:

§ 18

Überlassung und Bestellung

(1) Der Besteller hat bahneigene Kleincontainer für den Export-Sammelladungsverkehr bei der zuständigen Stückgutabfertigung mit Vorlage des Frachtbriefes zur Vorprüfung oder schriftlich bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche unter Angabe

- a) des Bestellers,
- b) des Bedarfszeitraumes,

- c) der Anzahl und Gruppe der Kleincontainer,
- d) der Bezeichnung und der Masse des Gutes,
- e) des Bestimmungsbahnhofes,
- f) der Empfangsbahn,
- g) des Empfangslandes,
- h) des Transportweges (Grenzübergangspunkte, über die die Sendung geleitet werden soll) und
- i) des Gütertarifbahnhofes, bei dem die Kleincontainer an die Eisenbahn zurückgegeben werden,

zu bestellen. Die Überlassung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Bestände.

(2) Die Bestellung gilt für den Bedarfszeitraum, wenn nicht der Absender mitteilt, daß sie nur für einen bestimmten Tag gelten soll. Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis die Kleincontainer bereitgestellt oder vom Besteller abbestellt werden.

(3) Werden bahneigene Kleincontainer bis zum Ende des Bedarfszeitraumes abbestellt, hat der Besteller Abbestellgebühr zu zahlen.

(4) Werden bahneigene Kleincontainer unbeladen zurückgegeben, hat der Besteller

- a) Abbestellgebühr und
- b) Überlassungsgebühr und Verzögerungsgeld vom Zeitpunkt der Bereitstellung bis zur Rückgabe

zu zahlen. Wird ein leerer Kleincontainer nicht innerhalb der Rückgabefrist vom Absender zur Beladung angenommen, gilt er als unbeladen zurückgegeben.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 19

Beladung und Entladung

(1) Für das Beladen und Entladen (Füllen und Leeren) der Kleincontainer und Paletten ist der Transportkunde verantwortlich. Das Gut ist bei der Beladung unter Beachtung der dafür geltenden Standards, Richtlinien oder Empfehlungen gemäß den Grundsätzen des § 12 Abs. 1 zu verladen.

(2) Das Gut ist bei Verwendung von Flachpaletten so mit der Palette zu verbinden, daß die Bedingungen gemäß § 12 Abs. 1 Buchstaben b und c erfüllt sind; ausgenommen sind solche Güter, durch deren Eigenart diese Bedingungen bereits erfüllt werden.

(3) Für die betriebssichere bzw. verkehrssichere Beladung der Fahrzeuge mit Kleincontainern und Paletten gelten die im § 13 Abs. 4 genannten Vorschriften.

(4) Werden bahneigene Kleincontainer oder Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, ohne vorherige Zustimmung der Eisenbahn oder für einen anderen als den bei der Bestellung angegebenen Transport beladen oder anderweitig genutzt, können die Transportträger den Transport ablehnen und die sofortige Entladung und Rückgabe an die Eisenbahn verlangen. Für die verlangte Entladung wird keine erneute Rückgabefrist gewährt. Fordert der Transportträger die Entladung nicht, hat der Nutzer Wiederbeladungsgeld an die Eisenbahn zu zahlen. In jedem Fall hat er für Kleincontainer die „Gebühr für die Wiederverwendung von bahneigenen Klein- und Mittelcontainern ohne Zustimmung der Empfangsgüterabfertigung“ gemäß dem Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 8, an die Eisenbahn zu zahlen.

(5) Bahneigene Kleincontainer und Austauschpaletten sind vom Transportkunden besenrein oder nach den sonstigen Rechtsvorschriften gereinigt zurückzugeben. Sie gelten als besenrein, wenn sie frei von jeglichen Ladungsrückständen, Befestigungsmitteln und sonstigen Rückständen sind. Der Transportkunde hat nach der Entladung der Kleincontainer und Paletten alte Bezeichnungen, Plomben und Kreideanschriften — ausgenommen Desinfektionszettel und Zettel zur Kennzeichnung schadhafter Kleincontainer — zu entfernen.

(6) Sind die Bedingungen gemäß Abs. 5 nicht erfüllt, unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem zuletzt transportierten Gut stehen, ist der übernehmende Transportträger berechtigt, die Kleincontainer und Paletten zurückzuweisen. Für alle daraus entstehenden Folgen ist der Transportkunde verantwortlich.

Zu § 15 der Transportverordnung:

§ 20

Rückgabefristen

(1) Der Empfänger hat die eingehenden bahneigenen Kleincontainer innerhalb von 48 Stunden nach Bereitstellung des Güterwagens bei der zuständigen Stückgutabfertigung zurückzugeben.

(2) Der Empfänger hat die eingehenden Austauschpaletten

- a) im kombinierten Transport und im direkten Eisenbahntransport innerhalb von 48 Stunden nach Bereitstellung des Güterwagens oder Großcontainers,
- b) im direkten Binnenschiffahrtstransport innerhalb von 48 Stunden nach Ende der Ladefrist des Binnenschiffs,
- c) im direkten Kraftverkehrstransport innerhalb von 48 Stunden, beginnend um 6.00 Uhr des auf den Versandtag folgenden Tages,

bei der für den Empfänger zuständigen Stückgutabfertigung zurückzugeben.

(3) Hat der Empfänger von Austauschpaletten selbst einen Palettenaustauschvertrag mit der Eisenbahn abgeschlossen, werden die Paletten im Rahmen dieses Vertrages auf den Austausch angerechnet.

(4) Fallen in die Rückgabefrist Sonn- oder Feiertage, verlängert sich die Rückgabefrist um diese Tage; es sei denn, daß der Transportkunde an diesen Tagen auf Grund von Rechtsvorschriften zur Annahme und Auflieferung von Stückgut verpflichtet ist. Endet die Rückgabefrist zu einer Zeit, zu der die Stückgutabfertigung geschlossen ist, verlängert sich die Rückgabefrist bis 12.00 Uhr des Tages, an dem die Stückgutabfertigung geöffnet hat.

(5) Für bahneigene Kleincontainer im Export-Sammelungsverkehr des VEB DEUTRANS kann der Minister für Verkehrswesen besondere Rückgabefristen festlegen.

Zu den §§ 16 und 22 der Transportverordnung:

§ 21

Gebühren und Sanktionen

(1) Bei Überschreitung der Rückgabefrist für bahneigene Kleincontainer und für Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, hat der Transportkunde Überlassungsgebühr zu zahlen. Wird die Rückgabefrist um 24 Stunden oder mehr überschritten, hat er außerdem Verzögerungsgeld zu entrichten. Überlassungsgebühr und Verzögerungsgeld sind bis zur Rückgabe zu zahlen.

(2) Für das

- a) Verzögerungsgeld und
- b) Wiederbeladungsgeld,

deren Höhe im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht wird, sind die Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 über die Preissanktionen entsprechend anzuwenden.

(3) Die Höhe der

- a) Überlassungsgebühr und
- b) Abstellgebühr

wird im Deutschen Eisenbahn-Gütertarif, Heft 10, veröffentlicht.

(4) Verzögerungsgeld, Wiederbeladungsgeld, Überlassungsgebühr und Abstellgebühr hat der Transportkunde an die Eisenbahn zu zahlen.

(5) Wenn ein Großcontainer oder Güterwagen mit beladenen Austauschpaletten aus einem vom Transportkunden zu vertretenden Grund auf dem Großcontainerbahnhof oder einem anderen Bahnhof abgestellt wird, hat der Transportkunde für die Paletten Überlassungsgebühr und Verzögerungsgeld für die Dauer der Abstellung zu zahlen. Die Bestimmungen für das Abstellen der Großcontainer oder Güterwagen bleiben hiervon unberührt.

(6) In den Palettenaustauschbestimmungen können für die Verletzung von Pflichten Vertragsstrafen oder Preissanktionen festgelegt werden.

V.

Beschädigung und Verlust von Containern und Paletten

Zu § 11 der Transportverordnung:

§ 22

Schadensverhütung, Aufnahme des Tatbestandes

(1) Container und Paletten sind bei Beladung und Entladung, Transport, Umschlag, Lagerung und Abstellung so zu behandeln, daß Beschädigung, Verschmutzung oder Verlust der Container und Paletten sowie des Gutes und der Fahrzeuge nicht eintreten.

(2) Über Schäden oder Mängel an Containern ist unverzüglich nach Feststellung der Tatbestand durch den jeweiligen Transportträger gemeinsam mit dem tatsächlichen oder vermuteten Schädiger aufzunehmen.

(3) Ist eine gemeinsame Tatbestandsaufnahme nicht möglich, so ist sie vom Transportträger oder vom Transportkunden — nach Möglichkeit unter Hinzuziehung eines unbeteiligten Dritten — vorzunehmen. Dem Nichtbeteiligten ist sie unverzüglich bekanntzugeben.

(4) Die Tatbestandsaufnahme hat folgendes zu enthalten:

- a) Nummer und Eigentumsmerkmal des beschädigten Containers,
- b) Beschreibung aller erkennbaren Schäden und Mängel,
- c) Anschrift des tatsächlichen oder vermuteten Schädigers,
- d) Beschreibung der Schadensursache, des Schadenshergangs und Bemerkungen zur Verantwortlichkeit des Schädigers,
- e) Anschrift und Betriebszugehörigkeit etwaiger Zeugen,
- f) Anschrift und Betriebszugehörigkeit hinzugezogener Dritter,
- g) Ort und Datum der Tatbestandsaufnahme,
- h) Unterschrift aller an der Tatbestandsaufnahme Beteiligten.

(5) Kann bei der Tatbestandsaufnahme keine Übereinstimmung in der Beurteilung der Schadensursache und der Verantwortlichkeit erzielt werden, sind die abweichenden Meinungen mit einer entsprechenden Begründung aufzunehmen.

(6) Die Tatbestandsaufnahme ist Beweisgrundlage für die erkennbaren Schäden und Mängel; sie schließt die spätere Geltendmachung weiterer Schäden und Mängel nicht aus.

(7) Wird der Tatbestand gemeinsam oder durch den Transportträger aufgenommen, ist dazu

- a) bei Zuführung und Abholung von Groß- oder Mittelcontainern mit Straßenfahrzeugen der Übergabeschein für Großcontainer/Mittelcontainer,
- b) bei Zuführung und Abholung von Containern mit Güterwagen, der Beschädigungszettel bzw. der Beschädigungsbericht zu verwenden.

(8) Der Verlust von Containern und von Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, ist vom Transportkunden der Eisenbahn formlos anzuzeigen.

(9) Die Besonderheiten der Aufnahme des Tatbestandes bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten einschließlich der Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, werden in den Palettenaustauschbestimmungen geregelt.

§ 23

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Der Transportkunde ist für Beschädigungen oder Verlust von Containern und Paletten verantwortlich, die

- a) vom Zeitpunkt der Übergabe an den Transportkunden bis zum Zeitpunkt der Rückgabe oder Auslieferung durch den Transportkunden entstehen und
- b) bei Transport, Umschlag oder Abstellung entstehen, sofern er die Ursache für die Beschädigung setzt.

(2) Ist der Transportkunde für Beschädigungen von bahneigenen Containern, Privatgroßcontainern B oder Austauschpaletten, die an die Eisenbahn zurückzugeben sind, verantwortlich, hat er Schadenersatz gemäß § 11 Absätze 1 und 2 der Transportverordnung zu zahlen.

(3) Ist der Transportkunde für den Verlust von bahneigenen Containern, Privatgroßcontainern B oder Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, verantwortlich, hat er

- a) für bahneigene Container und Privatgroßcontainer B den Zeitwert,
- b) für Austauschpaletten den Wiederbeschaffungspreis sowie Nutzungsentschädigung zu zahlen.

(4) Der Schadenersatz gemäß den Absätzen 2 und 3 ist

- a) bei bahneigenen Containern und Austauschpaletten an die Eisenbahn,
- b) bei Privatgroßcontainern B an die DDR-CONT oder den überlassenden Transportträger zu zahlen.

(5) Bahneigene Container und Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind und als verloren gemeldet wurden, tatsächlich jedoch noch genutzt werden, gelten nicht als verloren. In diesem Fall sind die entsprechenden Gebühren und Sanktionen bis zur Rückgabe zu zahlen.

(6) Werden als verloren geltende bahneigene Container oder Austauschpaletten wieder aufgefunden und an die Eisenbahn zurückgegeben, sind dem Transportkunden der von ihm gezahlte Zeitwert bzw. Wiederbeschaffungspreis und die Nutzungsentschädigung zurückzuzahlen.

(7) Ist der Transportkunde nur für einen Teil des Schadens verantwortlich, so ist die Nutzungsentschädigung entsprechend herabzusetzen.

(8) Die Eisenbahn hat dem für den Schaden verantwortlichen Transportkunden die Entgelte für die Instandsetzung und den Transport sowie die Nutzungsentschädigung

- a) unverzüglich nach Reparatur der Container oder
- b) unverzüglich nach dem Anerkenntnis des Schadens der Paletten

(gegebenenfalls in einem Betrag) in Rechnung zu stellen. Sofern die beschädigten Container oder Paletten noch bedingt einsatzfähig sind, kann die Rechnung bereits nach Feststellung der Höhe des Schadens, kalkuliert auf der Grundlage preisrechtlicher Bestimmungen, erteilt werden.

(9) Für Schäden an Privatgroßcontainern A oder deren Verlust während des Eisenbahntransports ist die Eisenbahn, sofern sie den Schaden verursacht oder dafür einzustehen hat, bis zur Höhe des Zeitwertes der Großcontainer verantwortlich.

(10) Die Besonderheiten der materiellen Verantwortlichkeit bei Beschädigung und Verlust von Austauschpaletten einschließlich der Austauschpaletten, die gemäß § 20 Abs. 2 an die Eisenbahn zurückzugeben sind, werden in den Palettenaustauschbestimmungen geregelt.

VI.

Schlußbestimmungen

§ 24

Inkrafttreten und Übergangsregelung

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Fünfte Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Container- und Palettenverkehr — (GBI. I Nr. 26 S. 260),
- b) der § 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zur Transportverordnung — Bestimmungen für den Bereich Eisenbahn und Allgemeine Leistungsbedingungen für Transportverträge mit der Deutschen Reichsbahn — (GBI. I Nr. 26 S. 239).

(3) Die vor dem Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung vom Ministerium für Verkehrswesen erteilten Zustimmungen für die Herstellung von Containern und Paletten gemäß § 4 Absätze 2 und 3 behalten ihre Gültigkeit.

(4) Für Kleincontainer und Paletten werden die §§ 2 und 4 bis 7 auch im Rahmen des Stückguttransports angewendet.

(5) Der § 12 Abs. 3 der Anordnung (Nr. 1) vom 25. November 1966 über den Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr — Stückgut-Transport-Ordnung (StTO) — (GBI. II Nr. 144 S. 921) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 23. Februar 1971 (GBI. II Nr. 31 S. 252) erhält folgende Fassung:

„(3) Bahneigene Paletten und Kleincontainer sind bei der Stückgutabfertigung bis Dienstag für den Bedarfszeitraum vom Mittwoch der folgenden Woche bis Dienstag der darauffolgenden Woche zu bestellen

- a) durch Vorlage des vierteiligen Frachtbriefes gemäß § 7 Abs. 1, in dem unter „Vorgeschriebene oder zugelassene Angaben und Erklärungen“ Anzahl und Art der bestellten Paletten oder Kleinbehälter eingetragen sind,
- b) in den Fällen, in denen der Absender zur Transportanmeldung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 nicht verpflichtet ist, mündlich oder schriftlich unter Angabe von Anzahl und Art der Paletten und Kleinbehälter.

Die Bestellung bleibt so lange wirksam, bis sie ausgeführt oder vom Absender widerrufen wird oder der vom Absender gegebenenfalls im Frachtbrief bestimmte Termin der Ausführung überschritten ist. Die Stückgutabfertigung hat auf Anfrage des Transportkunden mitzuteilen, an welchem Tag innerhalb des Bestellzeitraumes die bestellten Paletten oder Kleinbehälter bereitgestellt werden. Kann die TG auf Grund der verfügbaren Bestände die Bestellungen innerhalb des Bedarfszeitraumes nicht realisieren, ist der Frachtbrief an den Absender zurückzugeben, es sei denn, daß nach Abstimmung mit dem Absender ersatzweise andere Arten von Paletten oder Kleincontainern bereitgestellt werden.“

Berlin, den 7. März 1977

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt

**Anordnung Nr. 2¹
über die Beziehungen
bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren,
Fleisch und Fleischerzeugnissen**

vom 21. März 1977

Zur Änderung und Ergänzung der Anordnung vom 8. August 1972 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von Schlachttieren, Fleisch und Fleischerzeugnissen (GBl. II Nr. 62 S. 676) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Kennzeichnung und Etikettierung

(1) Die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen haben bei der Schlachtkörpervermarktung die Schlachttiere zu kennzeichnen, soweit die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren. Bei Schlachtschweinen ist die Kennzeichnung durch Schlagstichstempel an einer nicht zur Enthäutung vorgesehenen Stelle des Schinkens vorzunehmen. Bei unsachgemäßer Kennzeichnung durch die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen kann für die Abrechnung nur Anspruch auf die durchschnittliche Tierkörperwarmmasse der jeweiligen Parfte und auf die unterste Qualitätsklasse der nicht identifizierbaren Tierkörper erhoben werden.

(2) Für die Kennzeichnung von Schweinen werden durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen Schlagstichstempel als Erstausrüstung kostenlos zur Verfügung gestellt. Die nachfolgende Ausstattung infolge Verlust oder Verschleiß kann der Lieferer zum Einkaufspreis käuflich von den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft erwerben. Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben eine entsprechende Vorratshaltung zu gewährleisten. Erfolgt die Kennzeichnung der Schweine aus der individuellen Produktion der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der LPG, VEG und ihrer kooperativen Einrichtungen (außer LPG Typ I und II) sowie aus der Produktion sonstiger Tierhalter (außer gewerblichen Mastbetrieben) bei der Entgegennahme vereinbarungsgemäß durch den Betrieb des VEB Kombinat Fleischwirtschaft, so ist diese kostenlos durchzuführen.

(3) Schlachtrinder, -kälber, -schafe und -ziegen sind von den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen durch Ohrmarken, die von den aufkaufenden Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft kostenlos bereitzustellen sind, zu kennzeichnen. Durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft ist zu sichern, daß die Ohrmarkenkennzeichnung auf die Tierkörper während der Schlachtung zweifelsfrei übertragen wird.

(4) Fallen infolge des unsachgemäßen Übertragens der Kennzeichnung durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft nicht identifizierbare Tierkörper an, so sind die höchste Fleischqualität und die durchschnittliche Tierkörperwarmmasse für die Abrechnung mit den LPG, VEG und ihren kooperativen Einrichtungen zugrunde zu legen, die sich aus den übrigen, vom Lieferer bereitgestellten Schlachttieren der betreffenden Tierart und Gattung ergeben.

(5) Die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft haben bei der Lebendvermarktung die Schlachttiere vor der

Abnahme entsprechend den Standards (TGL)² zu kennzeichnen.

(6) Bei der Lieferung von Fleisch in Tierkörperhälften und -vierteln hat der Lieferer die Kennzeichnung entsprechend den Qualitätsvorschriften und der Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBl. II Nr. 75 S. 644) vorzunehmen.

(7) Bei der Lieferung von Fleisch und Fleischerzeugnissen in Kundenverpackungen abgepackt oder abgefüllt hat die Kennzeichnung entsprechend den Rechtsvorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln³ zu erfolgen.“

§ 2

Der § 11 wird durch folgenden Abs. 4 ergänzt:

„(4) Die LPG, VEG und ihre kooperativen Einrichtungen sind berechtigt, nach Zustimmung durch die Räte der Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, bei den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft hauptamtliche Prüfer einzusetzen. Diese haben die Qualität der angelieferten Schlachttiere zu kontrollieren und das Ergebnis der Kontrolle auszuwerten. Entsprechend der Anzahl der angelieferten Schlachttiere ist zwischen den beteiligten Landwirtschaftsbetrieben die Finanzierung der Prüfer zu vereinbaren.“

§ 3

Der § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Schlachtkörpervermarktung

(1) Die Schlachtkörpervermarktung ist bei Schweinen, Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen durchzuführen.

(2) Die Schlachttiere sind unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von 30 Stunden nach der Entgegennahme zu schlachten. Kann die Schlachtung innerhalb der genannten Frist nicht durchgeführt werden, so sind die Tiere zu tränken und zu füttern. Anderenfalls hat der Besteller einen entsprechenden Zuschlag zur festgestellten Tierkörperwarmmasse gemäß Abs. 3 zu gewähren.

(3) Bei überbezirklicher Lieferung von Schlachttieren sind vom Besteller zum Ausgleich eintretender Substanzverluste für die Zeit von der Entgegennahme bis zur Schlachtung zur festgestellten Tierkörperwarmmasse folgende Massezuschläge zu gewähren und in der Abrechnung gegenüber dem Lieferer zu berücksichtigen, sofern die Tiere nicht gefüttert und getränkt wurden:

Anzahl der Stunden zwischen Entgegennahme und Schlachtung je Stunde zur Tierkörperwarmmasse

— über 30 Stunden —

	Schlacht- schweine	Schlacht- rinder, -kälber, -schafe und -ziegen
über 30—40 Stunden	0,05	0,10
über 40 Stunden	0,08	0,13

Erfolgt die überbezirkliche Lieferung von Schlachttieren per Bahn, so bleibt bei der Berechnung von Massezuschlägen eine Fütterung und Tränkung durch den Besteller unberücksichtigt. Bei der Berechnung von Preiszuschlägen ist die festgestellte Tierkörperwarmmasse einschließlich der gewährten Massezuschläge zugrunde zu legen. Von den Schlachtbetrieben sind über den durchschnittlichen Zeit-

² Z. Z. gelten:

TGL 8230/01 Schlachtrinder, lebend

TGL 8231/01 Schlachtschweine, lebend

TGL 23 300/01 Schlachtkälber, lebend

TGL 11 632/01 Schlachtschafe und -ziegen, lebend.

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 dazu vom 23. Juni 1976 (GBl. I Nr. 26 S. 366).

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 8. August 1972 (GBl. II Nr. 62 S. 676)

punkt der Schlachtung, insbesondere bei größeren Partien, entsprechende Aufzeichnungen zu Kontrollzwecken zu führen.

(4) Die Abnahme der Schlachttiere erfolgt durch Wägung und Klassifizierung der Tierkörper. Die Wägung und Klassifizierung hat im Schlachtakt ohne Masseabzüge, in Ausnahmefällen (vorläufige Beanstandung, Havarie) spätestens 1 Stunde nach Freigabe durch den Tierärztlichen Hygienedienst des Bestellers, durch bestätigte Wäger und Klassifizierer zu erfolgen.

(5) Die Einstufung der Tierkörper in die Qualitätsklassen erfolgt auf der Grundlage der durch Wägung festgestellten Tierkörperwarmmasse und der in den Standards

TGL 8231/02 Schlachtschweine, geschlachtet

TGL 8230/02 Schlachtrinder, geschlachtet

sowie in den Qualitätsrichtlinien⁴ festgelegten Parameter. Werden nach der Schlachtung Tierkörper, Teile der Tierkörper bzw. Organe beanstandet, so ist entsprechend § 17 zu verfahren. Müssen Teile des Tierkörpers auf Grund von Quetschungen, Bißverletzungen oder anderer nach der Entgegennahme entstandener Verletzungen entfernt werden, so sind diese Verluste vom Besteller zu tragen. Einer gesonderten Mängelanzeige bedarf es bei der Schlachtkörpervermarktung nicht.

(6) Bei Lieferungen zwischen den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft per Bahn trägt das Transportrisiko mit Abschluß der Beladung der Waggons der Besteller. Wird der Transport der Schlachttiere mit LKW durchgeführt, so ist das Transportrisiko vom transportausführenden Betrieb zu tragen.

(7) Häuteschäden gemäß § 33 Abs. 4 sind durch die Betriebe der VEB Kombinat Fleischwirtschaft vor der Schlachtung festzustellen. Die Vertragspartner sollten vereinbaren, daß bei der Lieferung aus konzentrierten Beständen in zunehmendem Maße die Häuteschäden in den VEB tierische Rohstoffe festgestellt und die Häute bzw. Felle von den Betrieben der VEB Kombinat Fleischwirtschaft entsprechend gekennzeichnet werden. Die durch die VEB tierische Rohstoffe festgestellten Häuteschäden sind für einen zu vereinbarenden Zeitraum, bis zu einer erneuten Feststellung, für die Abrechnung mit dem Lieferer verbindlich.

(8) Vertreter des Lieferers, des Kooperationsverbandes bzw. des Erzeugerbeirates sind berechtigt, sich unter Beachtung der veterinär- und lebensmittelhygienischen Bestimmungen von der ordnungsgemäßen Klassifizierung zu überzeugen und in Zweifelsfällen vom Besteller Kontrollzerlegungen zu fordern, deren Ergebnis für die Abrechnung verbindlich ist. Die durch die Kontrollzerlegung entstandenen zusätzlichen Kosten in Höhe von höchstens

M/Tierkörper

5,— Schlachtschwein

30,— Schlachtrind

10,— Schlachtschaf

15,— Schlachtkalb

hat der Lieferer zu tragen, wenn im Ergebnis der Kontrollzerlegung die Richtigkeit der Klassifizierung bestätigt wird. Die Ergebnisse der Schlachtkörpervermarktung sind in den Kooperationsverbänden und Erzeugerbeiräten auszuwerten.

⁴ Z. Z. gelten:

- Erzeugnisse der Fleischindustrie, Mastlammfleisch, ganze Tierkörper und Hälften, Qualitätsrichtlinie, Ausgabe Dezember 1968 (Sonderdruck des Instituts für Fleischwirtschaft),
- Erzeugnisse der Fleischindustrie, Kalbfleisch, ganze Tierkörper und Hälften, Qualitätsrichtlinie, Ausgabe Dezember 1968 (Sonderdruck des Instituts für Fleischwirtschaft),
- Erzeugnisse der Fleischindustrie, Schaf- und Ziegenfleisch, ganze Tierkörper und Hälften, Qualitätsrichtlinie, Ausgabe Dezember 1968 (Sonderdruck des Instituts für Fleischwirtschaft).

Dabei ist auf eine Qualitätsverbesserung Einfluß zu nehmen.“

§ 4

Der § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Anrechnung auf die Vertragserfüllung

(1) Das aus der Schlachtung gewonnene Fleisch ist bei Mängeln gemäß § 15 wie folgt auf die Erfüllung des Vertrages anzurechnen:

- bei der Beurteilung tauglich oder tauglich nach Behandlung in Höhe der Abrechnungsmasse,
- bei der Beurteilung minderwertig oder minderwertig nach Behandlung in Höhe von 50 % der Abrechnungsmasse,
- bei der Beurteilung untauglich erfolgt keine Anrechnung auf die Vertragserfüllung.

Dies ist dem Lieferer mitzuteilen.

(2) Als Abrechnungsmasse gilt die bei der Wägung ermittelte Lebendmasse unter Berücksichtigung der nach den geltenden Bestimmungen festgelegten Abzüge. Bei der Schlachtkörpervermarktung erfolgt die Anrechnung nach dem Ergebnis der Fleischuntersuchung.

(3) Verendet ein geliefertes Tier nach der Entgegennahme oder muß es nach der Entgegennahme notgeschlachtet werden, ohne daß die Lebendmasse und die Schlachtwertklasse oder bei der Schlachtkörpervermarktung die zur Abrechnung erforderlichen Feststellungen ermittelt wurden, so ist wie folgt zu verfahren, sofern der Besteller für das Verenden oder die Notschlachtung verantwortlich ist bzw. die Gefahr trägt:

- Bei der Lebendvermarktung ist die Masse und die Schlachtwertklasse bzw. Massegruppe nachträglich in Abstimmung mit dem Tierärztlichen Hygienedienst zu ermitteln und auf dieser Grundlage die Bezahlung und Anrechnung auf den Vertrag vorzunehmen.
- Bei der Schlachtkörpervermarktung ist nachträglich mit dem Tierärztlichen Hygienedienst die Tierkörpermasse und bei Rindern, Kälbern, Schafen und Ziegen außerdem die Qualitätsklasse festzustellen und auf dieser Grundlage die Anrechnung und Bezahlung vorzunehmen. Bei Schweinen erfolgt die Anrechnung und Bezahlung auf der Grundlage der festgestellten Tierkörpermasse und der Qualitätsklasse II.

Ist eine Wägung und Feststellung der Qualitätsklasse nicht möglich, so hat die Anrechnung und Bezahlung auf der Grundlage der durchschnittlichen Tierkörperwarmmasse, die sich aus den übrigen vom Lieferer bereitgestellten Schlachtieren der jeweiligen Gattung ergibt, sowie der Qualitätsklasse II zu erfolgen.

(4) Ist der Lieferer für die Verendung oder die Notschlachtung eines Schlachtieres verantwortlich, so hat er den entstandenen Schaden zu tragen. Der Besteller hat den Lieferer sofort nach Feststellung des Schadens unter Angabe der Schadensursache zu informieren.

(5) Werden Schlachttiere auf Grund veterinärmedizinischer Feststellungen als salmonellenverdächtig beurteilt und entsprechend den veterinärrechtlichen Bestimmungen von den Kreis- bzw. Bezirkstierärzten zu „Sperrvieh“ erklärt, so sind diese Tiere unter Beachtung der seuchenhygienischen Vorschriften abzunehmen und auf die Vertragserfüllung anzurechnen. Das trifft auch bei Verdacht auf andere Krankheiten zu, bei denen zum Schutze der Gesundheit der Menschen und der Tierbestände besondere seuchenhygienische Vorschriften für die Abnahme, Schlachtung, den Tauglichkeitsgrad und die Verwendung des Fleisches bestehen.“

§ 5

Die Absätze 3 und 4 des § 33 erhalten folgende Fassung:

„(3) Bei der Berechnung von Vertragsstrafen sind folgende Preise für die Berechnung des Wertes des Vertragsgegenstandes zugrunde zu legen:

	Erzeugerpreis M/dt
Schlachtschweine	505,—
Schlachtrinder	490,—
Schlachtschafe	400,—
Schlachtziegen	200,—
	Industrieabgabepreis M/dt
Schweinehälften	490,—
Rinderviertel	690,—

Im übrigen gelten die entsprechenden Preise für die Berechnung von Vertragsstrafen.

(4) Bei Nichtkennzeichnung oder nicht ordnungsgemäßer Kennzeichnung sind vom Lieferer nachstehende Preissanktionen zu zahlen:

je Schlacht tier	5,— M
je Schweinehälfte	2,50 M
je Rinderviertel	2,— M

Bei der Lieferung von Schlachtieren mit Hautparasitenbefall und sonstigen Häuteschäden sind folgende Preisabschläge je Tier vorzunehmen:

bei Kälbern und Schweinen	5,— M
bei Bullen, Ochsen, Kühen und Färsen	12,— M."

§ 6

Die Anordnung wird durch folgenden § 32 a ergänzt:

„§ 32 a

Werden Schlachttiere (Schweine, Rinder, Kälber, Schafe und Ziegen) von Erzeugern geliefert, die nicht unter den Geltungsbereich des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) fallen, so gelten auch für diese Lieferbeziehungen die Bestimmungen dieser Anordnung. Die Bestimmungen über die Berechnung und Zahlung von Vertragsstrafen sind in den Lieferbeziehungen mit diesen Erzeugern nicht anzuwenden.“

§ 7

Im § 2 Abs. 1 der Anordnung ist anstelle „RLN der Bezirke und Kreise“ zu setzen „Räte der Bezirke und Kreise, Abteilungen Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft“ und im § 9 Abs. 1 ist anstelle „Das Staatliche Komitee für Einkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse“ zu setzen „Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft“.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Abschnitt I der Anlage I zur Anordnung vom 31. Mai 1965 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 63 S. 452);
- Anordnung Nr. 3 vom 31. Oktober 1966 über die Lieferung und Abnahme von landwirtschaftlichen Erzeugnissen (GBl. II Nr. 123 S. 785);
- Abschnitt II der Anordnung vom 14. Dezember 1966 über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Erzeugnisse - Schlachttiere, Schlachtgeflügel, Hühnereier, Kaninchen und Bienenhonig - (GBl. II 1967 Nr. 5 S. 29).

Berlin, den 21. März 1977

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung

über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für das Verkehrswesen

vom 21. März 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für das Verkehrswesen gelten die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Verkehrswesens sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. I Nr. 33 S. 348),
- Anordnung Nr. 2 vom 19. Februar 1974 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen (GBl. I Nr. 14 S. 131).

Berlin, den 21. März 1977

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Weiprecht
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Spezielle Kalkulationsrichtlinien
des Verkehrswesens

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,
Tarifamt

Dienstszitz: 102 Berlin, Alexanderplatz 5, Haus des Reisens

Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Verkehrsleistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR, die nach Tarifen berechnet werden
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die sonstigen Leistungen des Bereiches Eisenbahntransport der DR
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Umschlagleistungen Schiene/Straße sowie für sonstige Leistungen, die im Rahmen der Umschlagprozesse anfallen.

Preiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,
Hauptverwaltung des Kraftverkehrs

Dienstszitz: 1086 Berlin, Krausenstr. 17/20

Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstr. 33

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für den Transport von Gütern und die Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen
- Kalkulationsrichtlinie Kraftverkehr —
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Preisen für materielle Leistungen an Straßenfahrzeugen und Traktoren.

Freiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,
Hauptverwaltung der Wasserstraßen und der Binnenschiff-
fahrt

Dienststz: 1086 Berlin, Krausenstr. 17/20

Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstr. 33

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie für die Fahrgastschiffahrt.

Freiskoordinierungsorgan Ministerium für Verkehrswesen,
Hauptverwaltung des Straßenwesens

Dienststz: 1086 Berlin, Krausenstr. 17/20

Postanschrift: 1086 Berlin, Voßstr. 33

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Leistungen der Straßen- und Straßenbrücken-
instandhaltung.

Freiskoordinierungsorgan Direktion der Ausbesserungswerke
der DR

119 Berlin-Niederschöneweide, Adlergestell 143

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen

— ELN-Nr. 134 09 10 0 —

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für

— Container ab 10 Mp (ELN-Nr. 139 76 80 0)

— Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Container ab
10 Mp (ELN-Nr. 139 76 98 0)

— Materielle Leistungen an Containern ab 10 Mp (ELN-
Nr. 139 06 76 0).

Freiskoordinierungsorgan Reichsbahnbaudirektion

108 Berlin, Schadowstr. 12/13

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Gleisbauarbeiten

— ELN-Nr. 292 60 00 0 —

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Erzeugnisse und Leistungen der ELN-Bereiche

— 135 73 70 0 Sicherungsteile aus Walzmaterial für den
Gleisoberbau

— 135 84 00 0 Gleis- und Weichenkonstruktionen

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Erzeugnisse und Leistungen der ELN-Bereiche

— 131 55 40 0 Gleisbaumaschinen (außer Gleisrückmaschi-
nen)

— 131 55 94 0 Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für
Gleisbaumaschinen

— Neufertigung und Aufarbeitung —

— 131 09 54 0 Materielle Leistungen an Gleisbaumaschinen.

Freiskoordinierungsorgan VEB Kombinat Seeverkehr und
Hafenwirtschaft — Deufracht/Seereederei —

25 Rostock, Überseehafen

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie für Transport- und Dienst-
leistungen des VEB Kombinat Seeverkehr und Hafenwirt-
schaft — Deufracht/Seereederei —

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Naßbaggerungen im Seegebiet und in inneren
Küstengewässern

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Unterwasserbauleistungen im Seegebiet und
in inneren Küstengewässern.

Freiskoordinierungsorgan Direktion der Binnenschiffahrt

1017 Berlin, Alt-Stralau 55—58, Haus der Binnenschiffahrt

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Transportleistungen der VE-Flotte, Schlepp- und

Schubleistungen für Dritte sowie Nebenleistungen der Bin-
nenschiffahrt

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für Umschlagleistungen in Binnenhäfen, Leistun-
gen der Hafeneisenbahn sowie Lagerleistungen der Binnenhäfen

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industrie-
preisen für materielle Leistungen an Wasserfahrzeugen der
Binnenschiffahrt

— ELN-Nr. 134 09 30 0 —

Freiskoordinierungsorgan Generaldirektion der INTERFLUG
1189 Berlin-Schönefeld, Flughafen

— Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Bereich Zivile
Luftfahrt.

Freiskoordinierungsorgan Mitropa-Direktion

108 Berlin, Universitätsstr. 2—3a

— Richtlinie für die Preisbildung in den gastronomischen Ein-
richtungen der Mitropa im grenzüberschreitenden Reisever-
kehr.

Anordnung Nr. 28¹

über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 31. März 1977

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik
gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember
1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Repu-
blik (GBl. I Nr. 62 S. 500) mit Wirkung vom 18. April 1977 neue
Gedenkmünzen im Nennwert von 20 Mark der Deutschen De-
mokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt an-
lässlich des 200. Geburtstages von Carl Friedrich Gauß.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Schematische Darstellung der Gauß'schen Glockenkurve,
umgeben von der Umschrift „CARL FRIEDRICH GAUSS
1777—1855“.

b) Rückseite

Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik
und die Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE
REPUBLIK · 1977 20 MARK ·“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „20 MARK * 20 MARK *
20 MARK *“.

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von
500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durch-
messer von 33 mm und eine Masse von 20,9 g.

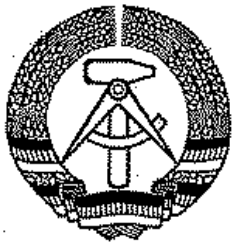
§ 3

Diese Anordnung tritt am 18. April 1977 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1977

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
K a m i n s k y

¹ Anordnung Nr. 27 vom 24. Juli 1976 (GBl. I Nr. 29 S. 382)



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 29. April 1977	Teil I Nr. 13
------	----------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
29. 3. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Durchführung von Organtransplantationen	141
23. 3. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch	141
15. 3. 77	Anordnung über die Koordinierung der bibliothekswissenschaftlichen Forschung in der Deutschen Demokratischen Republik	142
18. 4. 77	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 - Holzbe- und -verarbeitung -	143
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	143

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Durchführung von Organtransplantationen
vom 29. März 1977**

Auf Grund des § 15 der Verordnung vom 4. Juli 1975 über die Durchführung von Organtransplantationen (GBl. I Nr. 32 S. 597) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 2 der Verordnung:

§ 1

(1) Nierentransplantationen werden in den Nierentransplantationszentren

- im Städtischen Krankenhaus im Friedrichshain, Berlin
- im Bereich Medizin der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock
- im Bereich Medizin der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

durchgeführt.

(2) Die Koordinierung aller Nierentransplantationen sowie der Austausch von Spendernieren mit Gesundheitseinrichtungen anderer Staaten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen erfolgt durch die Koordinierungszentrale des Nierentransplantationszentrums im Städtischen Krankenhaus im Friedrichshain, Berlin.

(3) Das Bezirksinstitut für Blutspende- und Transfusionswesen Berlin nimmt die Funktion des Zentralen Typisierungszentrums wahr und koordiniert die Arbeit der Typisierungszentren Rostock und Halle. Es sichert die Kooperation mit den zentralen Typisierungszentren der Staaten, mit denen vertragliche Vereinbarungen bestehen.

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

§ 2

Zu dem vom Bezirksarzt zu bestimmenden Ärztekollektiv gehören mindestens ein Facharzt für Neurologie/Psychiatrie

und der leitende Arzt der Fachabteilung der Gesundheitseinrichtung, in der der Patient zuletzt behandelt wurde, bzw. dessen diensthabender Vertreter.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. März 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Kosten für ärztliche Behandlung
und Beförderung bei Alkoholmißbrauch
vom 23. März 1977**

Auf Grund des § 2 der Verordnung vom 22. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) wird zur Änderung der Ersten Durchführungsbestimmung vom 23. September 1962 zur Verordnung über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden Personen im Zustand der Trunkenheit mit einer erkennbaren körperlichen Verletzung hilflos aufgefunden

¹ I. DB vom 23. September 1962 (GBl. II Nr. 76 S. 684)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Januar - Februar - März 1977

den oder ist bei ihnen den Umständen nach eine Verletzung innerer Organe oder eine Alkoholvergiftung anzunehmen, so sind sie einer medizinischen Behandlungsstelle zuzuführen.“

§ 2

(1) Die Absätze 1 und 2 des § 3 erhalten folgende Fassung:

„(1) Kosten und Gebühren werden in folgender Höhe erhoben:

- a) für die Beförderung entsprechend § 2 Abs. 1
bis zu einer Wegstrecke von 20 km 50 M
für jedes weitere angefangene km 1 M
- b) für die erste ärztliche Hilfeleistung entsprechend § 2 Abs. 2
1. in medizinischen Behandlungsstellen
bei nur ambulanter Behandlung 25 M
bei stationärer Aufnahme 40 M
 2. außerhalb medizinischer Behandlungsstellen
zuzüglich Wegegebühren bei Arztbesuchen für jedes angefangene km 1 M
Bei Ärzten in eigener Praxis richten sich die Wegegebühren nach den Bestimmungen der Vergütungsordnung der ärztlichen Vertragsleistungen für die Sozialversicherung.
- c) für die Verunreinigung medizinischer stationärer und ambulanter Gesundheitseinrichtungen sowie von Kraftfahrzeugen als Reinigungsgebühr jeweils 10 M.

(2) Mit den im Abs. 1 genannten Kosten und Gebühren wird die erste ärztliche Hilfeleistung vor und während des Transportes mit abgegolten.“

(2) Die Absätze 4 und 5 des § 3 werden gestrichen.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

Berlin, den 23. März 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

**Anordnung
über die Koordinierung
der bibliothekswissenschaftlichen Forschung
in der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 15. März 1977

Zur Koordinierung der bibliothekswissenschaftlichen Forschung wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Technik, dem Minister für Volksbildung, dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf der Grundlage des § 16 Abs. 2 der Bibliotheksverordnung vom 31. Mai 1968 (GBl. II Nr. 78 S. 565) folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für alle Einrichtungen und Bibliotheken, die bibliothekswissenschaftliche Forschung leisten. Das sind insbesondere:

- zentrale Leiteinrichtungen des Bibliothekswesens
- bibliothekarische Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
- Bibliotheken der Universitäten und Hochschulen
- zentrale Fachbibliotheken
- Stadt- und Bezirksbibliotheken

— zentrale und örtlich unterstellte wissenschaftliche Allgemeinbibliotheken

— Bibliotheken der Akademien

(nachfolgend Bibliotheken genannt).

(2) Diese Anordnung gilt nicht für Einrichtungen der bewaffneten Organe und der gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

Grundsätze

(1) Die bibliothekswissenschaftliche Forschung dient dem Ziel,

- wissenschaftliche Grundlagen für die Leitung, Planung und Organisation der Bibliotheksarbeit auszuarbeiten,
- wissenschaftlichen Vorlauf für die Erfordernisse der bibliothekarischen Praxis und für die Aus- und Weiterbildung der bibliothekarischen Fachkräfte zu schaffen,
- die fortgeschrittensten Arbeitserfahrungen des Bibliotheks- und Informationswesens zu verallgemeinern und allen Bibliotheken zugänglich zu machen,
- wissenschaftliche Erkenntnisse anderer Staaten, besonders der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten, zu erschließen und zu verbreiten,
- humanistische und sozialistische Traditionen der Bibliotheksgeschichte zu erschließen.

(2) Die bibliothekswissenschaftliche Forschung wird nach den für die gesellschaftswissenschaftliche Forschung geltenden Grundsätzen geleitet. Die Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 589) findet Anwendung, soweit es sich um Einrichtungen handelt, die der Akademie der Wissenschaften der DDR oder dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstehen.

§ 3

Koordinierungseinrichtung

Im Interesse einer einheitlichen Orientierung, sinnvollen Koordinierung und Arbeitsteilung sowie einer kontinuierlichen Analyse der bibliothekswissenschaftlichen Forschung nimmt das Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information der Humboldt-Universität zu Berlin die Funktion einer Koordinierungseinrichtung für die bibliothekswissenschaftliche Forschung wahr. Es stimmt die bibliothekswissenschaftliche Forschungsthematik mit den beteiligten Bibliotheken sowie den zentralen Einrichtungen der gesellschaftswissenschaftlichen Information/Dokumentation und der wissenschaftlich-technischen Information/Dokumentation ab, die für die Forschung auf dem Gebiet der Information/Dokumentation verantwortlich sind. Beratendes Organ des Direktors des Instituts für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information ist der Rat des Instituts in einer den Aufgaben dieser Anordnung entsprechenden erweiterten Zusammensetzung.

§ 4

Planung

Das Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information erarbeitet auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften den Plan der bibliothekswissenschaftlichen Forschung und reicht ihn nach Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe und dem Präsidenten der Akademie der Wissenschaften der DDR über den Beirat für Bibliothekswesen beim Minister für Kultur und den Beirat für das wissenschaftliche Bibliothekswesen und die wissenschaftliche Information beim Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen dem Minister für Kultur und dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zur Bestätigung ein.

§ 5

Fachberatungen

Das Institut für Bibliothekswissenschaft und wissenschaftliche Information ist berechtigt, Fachberatungen zu Fragen

der bibliothekswissenschaftlichen Forschung durchzuführen und Experten der Bibliotheken zu diesen Beratungen hinzuzuziehen.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. März 1977

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Böhme

**Der Minister
für Kultur**
I. V.: Löffler
Staatssekretär

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung
der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1**

-- Holzbe- und -verarbeitung --

vom 18. April 1977

Zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 231/1 vom 6. Januar 1970 -- Holzbe- und -verarbeitung -- (Sonderdruck Nr. 654 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bau-Holz folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei gleichzeitiger Absaugung von Holzschleifstaub und Holzspänen muß die Fördergeschwindigkeit mindestens 20 m/s betragen und das Rohrsystem nach den TGL 180 1518 bis 180 1520 errichtet sein. Die Lagerung von Holzschleifstaub und Holzspänen kann in einem Bunker erfolgen, wenn dieser mit einem Mindestabstand vom 10 m zu anderen Gebäuden im Freien steht und mit Druckentlastungsvorrichtungen sowie Temperaturmeßeinrichtungen versehen ist. Die Absauganlage ist im monatlichen Zyklus auf mögliche Ablagerungen zu überprüfen. Lackschleifstaub muß getrennt von Holzspänen und Holzschleifstaub abgesaugt und gelagert werden. Heißwasser- und Dampfleitungen sind so zu installieren, daß Werkstücke, Späne, Staub und Abfälle sich nicht ablagern können und an den Oberflächen Temperaturen von 90 °C nicht überschritten werden.“

§ 2

Der § 12 wird durch den Abs. 4 ergänzt:

„(4) Können nach Ausschalten von Maschinenwerkzeugen Gefährdungen durch Nachlauf eintreten, so ist das Werkzeug

mittels selbsttätiger Bremse zum Stillstand zu bringen. Gefährdungen in diesem Sinne sind in Reichweite des Bedienenden befindliche Maschinenwerkzeuge, die nicht durch eine Schutzvorrichtung vollständig abgedeckt sind. Die Abbremszeit darf 10 Sekunden bei Zerspanungswerkzeugen und 3 Sekunden bei Walzenauftragmaschinen bzw. Rollenpressen nicht überschreiten. Abbremsen durch seitlichen Druck auf das Werkzeug ist verboten.“

§ 3

Der § 19 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die dem Sägeblatt anliegenden Tischkanten müssen ab Baujahr 1970 aus nicht funkenreisendem Material bestehen und auswechselbar sein. Der Abstand zwischen Sägeblatt und Tisch darf nicht größer als 3 mm sein.“

§ 4

Der § 20 Abs. 17 wird gestrichen.

§ 5

Der § 22 wird gestrichen.

§ 6

Der § 24 wird durch den Abs. 5 ergänzt.

„(5) Doppelbesäumkreissägemaschinen mit nur einer von oben wirkenden Rückschlagsicherung können betrieben werden, wenn die folgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. Vorschub des Werkstückes mittels geriffelter Einzugwalzen
2. Bestückung der Werkzeugwelle mit nur 2 Sägeblättern
3. Mindestbreite des erzeugten Schnittgutes 8 cm
4. Gestaltung des Arbeitstisches derart, daß ein Aufenthalt des Bedienenden nur seitlich des Tisches möglich ist.“

§ 7

Der § 37 Abs. 16 wird gestrichen.

§ 8

Der § 74 Abs. 2 wird ergänzt:

„Die Forderung des durch die Änderungsanordnung Nr. 1 eingefügten § 12 Abs. 4 ist innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten der Änderungsanordnung zu erfüllen.“

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1977

**Der Minister
für Bezirksleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**
Dr. W a n g e

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 781/3

Anordnung Nr. 4 vom 6. April 1977 über die Schlüssel-systematik der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Versorgungsbereiche und Fondsträger sowie der Bezirke

Sonderdruck Nr. 925

Anordnung vom 30. März 1977 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Sonderdruck des Gesetzblattes:**Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den
Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstraße 15**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —
Preis: 2,60 M.Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

768Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

770Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-
ten — Preis: 1,60 M**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

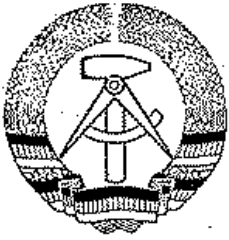
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,30 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 23 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollstoffdruck)

Index 31817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 13. Mai 1977

Teil I Nr. 14

Tag	Inhalt	Seite
27. 4. 77	Anordnung über das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien - Pflichtenheft-Ordnung -	145
2. 5. 77	Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (DTSB der DDR)	148
1. 4. 77	Anordnung über den Seefunkdienst - Seefunkordnung -	148
1. 4. 77	Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst	152
30. 3. 77	Anordnung Nr. Pr. 249 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978	153
30. 3. 77	Anordnung Nr. Pr. 250 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten	154
13. 4. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft	160
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	160

**Anordnung
über das Rahmenpflichtenheft
für die Entwicklung und Weiterentwicklung
von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien
- Pflichtenheft-Ordnung -**

vom 27. April 1977

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für

- staatliche und wirtschaftsleitende Organe, volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der volkseigenen Kombinate sowie deren wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen,
- die Akademie der Wissenschaften der DDR und andere wissenschaftliche Akademien,
- Rationalisierungseinrichtungen, wie Ingenieurbüros und gleichartige Einrichtungen,

sofern sie wissenschaftlich-technische Leistungen im Sinne dieser Anordnung erbringen oder Auftraggeber für solche Leistungen sind.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Leistungen entsprechend den staatlichen Nomenklaturen¹ zur

- Entwicklung und Einführung von Erzeugnissen sowie
- Entwicklung und Einführung von technologischen Prozessen, Verfahren, Rezepturen und Erzeugnissen.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBI. I Nr. 23 S. 426), Arbeitsstufe K I bis K II und V I bis V II der Nomenklatur.

§ 2

Verbindlichkeit des Rahmenpflichtenheftes

Das Rahmenpflichtenheft für die Entwicklung und Weiterentwicklung von Erzeugnissen, Verfahren und Technologien (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 3

**Verantwortung der Generaldirektoren
und Betriebsdirektoren**

(1) Die Generaldirektoren und Betriebsdirektoren sind verpflichtet,

- die volkswirtschaftlichen Zielstellungen für die wissenschaftlich-technischen Aufgaben vorzugeben,
- zu sichern, daß die Zielstellungen der in den Plan aufzunehmenden wissenschaftlich-technischen Aufgaben mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand verglichen werden, der für den Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse absehbar ist, und
- die Übereinstimmung der geplanten Ziele mit den volkswirtschaftlichen Anforderungen, insbesondere der späteren Nutzer, des Exports und der staatlichen Qualitätskontrollorgane durchzusetzen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind für die Leiter der zentralen Organe, denen wissenschaftliche und wissenschaftlich-technische Institute und ihnen gleichgestellte Einrichtungen direkt unterstehen, entsprechend anzuwenden.

Bestätigung des Pflichtenheftes

§ 4

(1) Die aus der langfristigen Entwicklung der Effektivität und Qualität der Produktion abgeleitete volkswirtschaftliche Zielstellung - Teil I des Pflichtenheftes - ist als Ausgangspunkt der wissenschaftlich-technischen Aufgabenstellung

durch den Generaldirektor, bei betrieblichen Aufgaben durch den Betriebsdirektor, vorzugeben und zu bestätigen. Diese Vorgabe und Bestätigung der volkswirtschaftlichen Zielstellung ist nicht delegierbar.

(2) Die Minister, in deren Bereich wissenschaftlich-technische Aufgaben durchzuführen sind, bei denen wissenschaftlich-technische Spitzenleistungen erreicht werden sollen, legen fest, für welche dieser Aufgaben sie sich die Bestätigung der volkswirtschaftlichen Ziele des Pflichtenheftes vorbehalten.

(3) Die zur Erfüllung der volkswirtschaftlichen Zielstellung gemäß Abs. 1 notwendigen wissenschaftlich-technischen Zielstellungen, Lösungswege und dazu notwendigen Maßnahmen — Teil II des Pflichtenheftes — sind unter Nachweis des fortgeschrittenen internationalen Standes und seiner Entwicklungstendenzen durch den zuständigen Direktor für Forschung und Entwicklung im Pflichtenheft zu bestätigen.

(4) Die während der Durchführung der wissenschaftlich-technischen Arbeit aus der Entwicklung der volkswirtschaftlichen Anforderungen und des internationalen Standes notwendig werdende Erhöhung der volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen ist in Übereinstimmung mit den Ergebnissen der Zwischenverteidigungen sowie in Verbindung mit der Ausarbeitung der Jahrespläne im Pflichtenheft durch den dafür zuständigen Leiter verbindlich fortzuschreiben.

§ 5

(1) Werden wissenschaftlich-technische Aufgaben auf der Grundlage von Wirtschaftsverträgen durchgeführt, sind die volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellungen durch die Partner gemeinsam zu erarbeiten. Die Bestimmungen des § 3 werden davon nicht berührt.

(2) Die Bestätigung des Pflichtenheftes gemäß § 4 Absätze 1 und 3 hat

- für die volkswirtschaftliche Zielstellung durch den Auftraggeber,
 - für die wissenschaftlich-technische Zielstellung durch den Auftragnehmer
- zu erfolgen.

§ 6

Zustimmungen zur volkswirtschaftlichen Zielstellung

(1) Im Ergebnis der Eröffnungsverteidigung ist im Pflichtenheft

- die Übereinstimmung der volkswirtschaftlichen Zielstellung mit den Anforderungen der Hauptanwender und der anderen volkswirtschaftlich wichtigen Anwender sowie
- bei allen prüfpflichtigen Erzeugnissen die Zustimmung des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (nachfolgend ASMW genannt) zur volkswirtschaftlichen Zielstellung

zu dokumentieren. Ist die Einbeziehung der Hauptanwender bzw. anderer volkswirtschaftlich wichtiger Anwender infolge der volkswirtschaftlichen Breite der Nutzung nicht oder nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, kann an deren Stelle das ASMW treten, sofern es sich um prüfpflichtige Erzeugnisse handelt.

(2) Bei wissenschaftlich-technischen Aufgaben, deren Ergebnisse ausschließlich im eigenen Verantwortungsbereich genutzt werden, entscheidet der Generaldirektor bzw. Betriebsdirektor in eigener Verantwortung über die Zusammensetzung eines entsprechenden sachkundigen Gremiums für die Beurteilung der in das Pflichtenheft aufzunehmenden volkswirtschaftlichen Zielstellung der Aufgabe. Dies berührt nicht das Recht des ASMW gemäß Abs. 1.

Besondere Bestimmungen

§ 7

(1) Der Minister für Wissenschaft und Technik legt fest, bei welchen Aufgaben

- das Pflichtenheft nur mit seiner Zustimmung in Kraft tritt,
- die volkswirtschaftlichen Zielstellungen der Zustimmung des Ministers für Materialwirtschaft, des Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen (AfEP) bzw. des Leiters des Amtes für industrielle Formgestaltung (AIF) bedürfen.

Er kann festlegen, daß bei volkswirtschaftlich besonders bedeutenden Aufgaben eine Bestätigung durch den zuständigen Minister zu erfolgen hat.

(2) Ein Exemplar des bestätigten Pflichtenheftes ist auf Anforderung

- bei Aufgaben (Themen) des Staatsplanes Wissenschaft und Technik (Z-Aufgaben) dem Ministerium für Wissenschaft und Technik,
- bei Aufgaben (Themen) des Planes Wissenschaft und Technik des jeweiligen zentralen Staatsorgans (ZO-Aufgaben) dem zentralen Staatsorgan

zu übermitteln. Bei Fortschreibung der volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Zielstellung gemäß § 4 Abs. 4 ist entsprechend zu verfahren.

(3) Bei wissenschaftlich-technischen Leistungen zur Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung² sind die Bestimmungen dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden. Das Pflichtenheft ist in diesen Fällen außerdem vom Auftraggeber zu bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht,

- a) die volkswirtschaftliche, ökonomische und wissenschaftlich-technische Zielstellung des Pflichtenheftes durch spezielle militärische Kriterien zu ergänzen;
- b) für bestimmte Aufgaben den Kreis der Abstimmungspartner für das Pflichtenheft gesondert festzulegen.

§ 8

(1) Der Minister für Materialwirtschaft, der Präsident des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen und der Leiter des Amtes für industrielle Formgestaltung sind auf ihr Verlangen in die Erarbeitung der volkswirtschaftlichen Zielstellungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben bzw. in die Eröffnungsverteidigung einzubeziehen.

(2) Bei Aufgaben für die Neu- bzw. Weiterentwicklung von Erzeugnissen, die das fortgeschrittene internationale Niveau bestimmen oder mitbestimmen sollen und die im wesentlichen für den Export vorgesehen sind, ist der Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes über die in das Pflichtenheft aufzunehmende volkswirtschaftliche Zielstellung zu informieren und auf sein Verlangen in die Eröffnungsverteidigung einzubeziehen.

§ 9

Kontrolle der Durchführung und Erfüllung des Pflichtenheftes

(1) Zur Kontrolle der Einhaltung der Festlegungen im Pflichtenheft und ihrer Erfüllung sowie zur Unterstützung der Leistungseinschätzung des wissenschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Personals ist der Entwicklungsablauf einschließlich der erreichten Ergebnisse kumulativ fortzuschreiben und periodisch entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften³ nachzuweisen.

¹ Z. Z. gilt die Lieferverordnung (LVO) vom 8. Mai 1972 (GBl. I Nr. 32 S. 363).

² Z. Z. gelten:

— Anordnung vom 23. Mai 1973 über die Durchführung von Verteidigungen wissenschaftlich-technischer Aufgaben und Ergebnisse (GBl. I Nr. 29 S. 289),

— Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

(2) In der Abschlußverteidigung ist nachzuweisen, daß die im Pflichtenheft festgelegten Zielstellungen erfüllt sind. Mit der Unterzeichnung des Protokolls der Abschlußverteidigung ist das Pflichtenheft abgeschlossen.

(3) Die Kennziffern des erreichten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse bilden die Basis des Weltstandsvergleiches zum Zeitpunkt des Produktionsbeginns und sind in den Erzeugnispaß aufzunehmen.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Bereits bestätigte Pflichtenhefte, bei denen bis zum 31. Juli 1977 die Entwicklungsstufe K 5 bzw. V 5 noch nicht abgeschlossen ist, sind auf der Grundlage dieser Anordnung zu überarbeiten. Über die Anpassung von Pflichtenheften, bei denen die K 5- oder V 5-Stufe bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen wird, entscheiden die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren in eigener Verantwortung.

(3) Gleichzeitig ist § 4 der Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBL I Nr. 23 S. 426) im Geltungsbereich dieser Anordnung nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 27. April 1977

**Der Minister
für Wissenschaft und Technik
Dr. Weiz**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Rahmenpflichtenheft¹
für die Entwicklung neuer Erzeugnisse,
Verfahren und Technologien**

Teil I: Volkswirtschaftliche Zielstellung für die wissenschaftlich-technische Aufgabe

— Auftrag des Generaldirektors bzw. Betriebsdirektors an das Entwicklungskollektiv

Teil II: Wissenschaftlich-technische Zielstellungen, Lösungswege und Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungsauftrages

Teil I: Volkswirtschaftliche Zielstellung für die wissenschaftlich-technische Aufgabe

— Deckblatt —

Bezeichnung des Erzeugnisses / des Verfahrens / der Technologie:

Einführungsjahr:

Soll durch das Ergebnis zum Zeitpunkt der Produktionswirksamkeit der fortgeschrittene internationale Stand bestimmt oder mitbestimmt werden? ja/nein

Verantwortlicher Themenleiter:

Auftraggeber:

Hersteller:

Anwender:

¹ Das Pflichtenheft hat die durch den Auftragnehmer / das Entwicklungskollektiv konkret zu beeinflussenden und zu erreichenden Zielstellungen zu enthalten. Die erbrachte Leistung muß an diesen Zielstellungen direkt meßbar sein.

Das Pflichtenheft wurde am

vor dem

.....

.....

.....

.....

verteidigt. Der volkswirtschaftlichen Zielstellung wird zugestimmt.²

Hauptanwender u. a.	ASMW
volkswirtschaftlich	AIEP
wichtige Anwender	AIF
	Außenhandelsbetrieb

Der Teil I des Pflichtenheftes wird bestätigt:²

Minister	Generaldirektor bzw.
	Betriebsdirektor
	Auftraggeber

Ort: Datum:

1. Volkswirtschaftliche Zielstellung

Charakteristik des zu erreichenden volkswirtschaftlichen Zieles.

Darunter:

- zu erreichendes wissenschaftlich-technisches und ökonomisches Niveau des neuen Erzeugnisses bzw. Verfahrens sowie einzuhaltende schutzrechtliche Bedingungen, ausgehend von den Erfordernissen der volkswirtschaftlichen Effektivitäts- und Qualitätsentwicklung unter Berücksichtigung des fortgeschrittenen internationalen Standes und seiner Entwicklungstendenzen
- Darstellung der charakteristischen Merkmale der wichtigsten nationalen und internationalen Vergleichserzeugnisse bzw. -verfahren; dabei sind die Erzeugnispaße³ mit zugrunde zu legen.

2. Ökonomische Kennziffern

Dazu gehören vor allem folgende Effektivitäts- und Qualitätsziele, die für den Hersteller und Anwender auszuweisen sind:

- voraussichtlicher Umfang der Produktion im Einführungsjahr und in den ersten Folgejahren
- Senkung des spezifischen Material- und Energieverbrauchs (im Wert- und Naturalausdruck)
- Nutzung einheimischer Rohstoffe und Verwertung von Sekundärrohstoffen
- Materialsubstitution und spezielle begrenzende Bedingungen hinsichtlich des Einsatzes bestimmter Materialarten
- Einsparung von Arbeitszeit und Arbeitsplätzen, Freisetzung von Arbeitskräften
- Steigerung der Produktivität
- Selbstkostensenkung
- Kostenvorgabe, Preisvorgabe⁴
- Sicherung der NSW-Importunabhängigkeit

¹ Sofern entsprechend den Bestimmungen vorstehender Anordnung erforderlich.

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 6. Juni 1975 über die Arbeit mit Erzeugnispaßen in der Industrie (GBL I Nr. 25 S. 459).

³ Z. Z. gelten:

- Beschluß vom 18. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBL I Nr. 24 S. 317) Abschnitt VIII Ziff. 3,
- Anordnung vom 18. Juni 1976 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBL I Nr. 24 S. 321) Abschnitt IV B.

— Erhöhung der Exportfähigkeit und -rentabilität sowie zu erschließende Märkte.

Entsprechend der Spezifik der jeweiligen Aufgabe sind durch die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren weitere Ziele festzulegen, die die volkswirtschaftliche Zweckbestimmung des neuen Erzeugnisses bzw. Verfahrens maßgeblich sichern. Dazu gehören wichtige, die Funktion und Zuverlässigkeit entscheidend beeinflussende Gebrauchseigenschaften bzw. Kennziffern (z. B. Kennziffern der Fehlerfreiheit, Langlebigkeit, Reparaturfähigkeit, Verfügbarkeit), technisch-ökonomische Leistungsparameter, Kennziffern und Angaben zur Umweltbeeinflussung und gegebenenfalls wichtige Prüfbedingungen.

3. Abschlußtermin und Potentialeinsatz

Zur Sicherung einer straffen Durchführung der Arbeiten ist festzulegen, in welcher Zeit und mit welchen Kräften die volkswirtschaftliche Zielstellung zu erreichen ist. Dazu sind

- der Termin für die abgeschlossene Einführung in die Produktion und
- die obere Begrenzung der für die Aufgabe einzusetzenden Kader und Mittel zu bestimmen.

Teil II: Wissenschaftlich-technische Zielstellung, Lösungswege und Maßnahmen

— Deckblatt —

Bezeichnung des Erzeugnisses / des Verfahrens / der Technologie (Kurzfassung):

Verantwortlicher Themenleiter:

Themenlaufzeit (Themenbeginn, Themenabschluß, Produktionsaufnahme):

Kooperationspartner:

Die wissenschaftlich-technischen Zielstellungen wurden vom Hersteller/Anwender/Auftraggeber befürwortet. Die Maßnahmen zur Realisierung des Entwicklungsauftrages wurden mit den Kooperationspartnern entsprechend Anlage abgestimmt (Anlage mit Angaben zur Vertragssituation und den getroffenen Maßnahmen — Fortschreibungsliste).

Der Teil II des Pflichtenheftes wird bestätigt:

(Ort) (Datum)

Direktor für
Forschung und Entwicklung
bzw. bei Kooperations-
beziehungen
Auftragnehmer

Entsprechend der Spezifik der wissenschaftlich-technischen Aufgabe sind im Teil II des Pflichtenheftes durch den Direktor für Forschung und Entwicklung bzw. bei Kooperationsleistungen durch den Auftragnehmer die Angaben vorzugeben und auszuweisen, die für das wissenschaftlich-technische Niveau und die volkswirtschaftliche Effektivität des neuen Erzeugnisses oder Verfahrens bestimmend sind.

Dabei ist nach folgender Gliederung zu verfahren:

1. Wissenschaftlich-technische Zielstellungen (einschließlich begrenzender technischer Bedingungen für Entwicklung und Anwendung) und Lösungswege
2. Formgestalterische Zielstellung
3. Erfinderische und schutzrechtliche Zielstellungen
4. Absatz- und Servicebedingungen
5. Hauptfristenplan
6. Arbeitsstufen und Termine für wichtige Kooperationsleistungen.

Anordnung

über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR (DTSB der DDR)

vom 2. Mai 1977

§ 1

(1) Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR (DTSB der DDR) ist juristische Person.

(2) Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die im Deutschen Turn- und Sportbund der DDR vereinigten Sportverbände, Bezirkssportorganisationen, Kreis-sportorganisationen, Sportvereinigungen und Grundorganisa-tionen sind rechtsfähig.

(2) Werden Gliederungen des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR gemäß Abs. 1 neu gebildet, sind diese mit dem Zeitpunkt der Bestätigung durch den zuständigen über-geordneten Vorstand rechtsfähig.

§ 3

Der Deutsche Turn- und Sportbund der DDR arbeitet auf der Grundlage des vom Turn- und Sporttag des DTSB der DDR beschlossenen Statuts.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 5. Juli 1966 über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) (GBl. II Nr. 83 S. 544) außer Kraft.

Berlin, den 2. Mai 1977

Der Staatssekretär
für Körperkultur und Sport
Prof. Dr. Erbach

Anordnung über den Seefunkdienst — Seefunkordnung —

vom 1. April 1977

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1969 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

Abschnitt I**Allgemeine Bestimmungen****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Diese Anordnung gilt

1. für den beweglichen Seefunkdienst
 - auf Fahrzeugen, die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren, soweit sie in den Territorialgewässern und inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik genannt) oder außerhalb der Seegewässer der Deutschen Demokratischen Republik verkehren,
 - auf Fahrzeugen, die unter der Flagge anderer Staaten fahren, soweit sie in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren;
2. für den Funkdienst ortsfester Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sowie für die Ortungsfunkdienste der Seefahrzeuge;
3. für sonstige Funkdienste, soweit sie am Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Seefahrzeuge teilnehmen.

(2) Als Fahrzeug im Sinne des Abs. 1 gelten alle mit Funkanlagen ausgerüsteten Wasserfahrzeuge mit und ohne Eigenantrieb einschließlich der technischen Fahrzeuge und schwimmenden Geräte.

(3) Ausgenommen von der Regelung gemäß Abs. 1 sind Funkanlagen auf Fahrzeugen der Schutz- und Sicherheitsorgane, soweit sie nicht am beweglichen Seefunkdienst oder an anderen Diensten teilnehmen, die durch diese Anordnung geregelt sind.

§ 2**Andere Vorschriften****des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen**

Außer den Bestimmungen dieser Anordnung gelten die Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen für Funkdienste.

§ 3**Zusammenarbeit****mit dem Ministerium für Verkehrswesen
und anderen zentralen Staatsorganen**

(1) Die notwendige Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Seefunkdienstes zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in der Seefahrt ist vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen gemeinsam mit dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zuständigen zentralen Staatsorganen und Institutionen sicherzustellen.

(2) Soweit in dieser Anordnung die Deutsche Post genannt ist, werden deren Befugnisse von der Funkdirektion der Deutschen Post wahrgenommen.

§ 4**Nachrichten für den Seefunkdienst**

(1) Die Deutsche Post gibt „Nachrichten für den Seefunkdienst“ heraus. Sie sind als Dienstbehelf für alle am Seefunkdienst teilnehmenden Funkstellen bestimmt und für diese verbindlich.

(2) Die „Nachrichten für den Seefunkdienst“ sind gebührenpflichtig.

Abschnitt II**Ausrüstung mit Funkanlagen****§ 5****Ausrüstung von Fahrzeugen**

Die Ausrüstung von Fahrzeugen der Deutschen Demokratischen Republik mit Funkanlagen bestimmt der Minister für Verkehrswesen.

§ 6**Ausrüstung ortsfester Funkstellen**

Die Ausrüstung von ortsfesten Funkstellen und sonstigen Funkdiensten der Deutschen Demokratischen Republik, soweit sie am Seefunkdienst oder an Ortungsfunkdiensten für Seefahrzeuge teilnehmen, bestimmt der Minister für Post- und Fernmeldewesen.

Abschnitt III**Genehmigungsverfahren****§ 7****Genehmigungspflicht**

(1) Für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz von Funkanlagen gemäß § 1 besteht Genehmigungspflicht entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.¹

(2) Die Genehmigungen für das Errichten und Betreiben sowie für das Herstellen von Funkanlagen sind gebührenpflichtig.

(3) Für Funkanlagen ist eine Abnahmebestätigung erforderlich.

§ 8**Beantragung von Genehmigungen**

(1) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind

- für das Herstellen von Funkanlagen beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen,
- für das Errichten und Betreiben, zum Vertrieb oder zum Besitz von Funkanlagen bei der Deutschen Post zu stellen.²

(2) Den Anträgen zum Herstellen von Funkanlagen sind Pflichtenhefte oder sonstige Unterlagen über die technische Beschaffenheit der Sender beizufügen, die vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen bzw., wenn der Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen ist, vom Ministerium für Verkehrswesen oder den von diesen beauftragten staatlichen Prüforganen bestätigt sein müssen.

(3) Beim Neubau von Fahrzeugen ist der Antrag zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen vor Kiellegung zu stellen. Werden mehrere Fahrzeuge des gleichen Typs gebaut, genügt ein Antrag, wenn alle Fahrzeuge des Typs mit einheitlichen Funkanlagen ausgerüstet werden. Der Umfang der Serie ist anzugeben.

(4) Anträge zum Errichten und Betreiben sind zu stellen

1. für Funkanlagen auf Fahrzeugen, die unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren oder fahren sollen, von deren künftigen Eigentümern oder Rechtsträgern,
2. für ortsfeste Funkstellen des Seefunkdienstes von deren Eigentümern oder Rechtsträgern.

(5) Anträge zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen, die für andere Staaten auf Werften der Deutschen Demokratischen Republik gebaut werden (Exportfahrzeuge), sind von der Bauwerft zu stellen. Sollen Funkanlagen in der Deutschen Demokratischen Republik auf Fahrzeugen anderer Staaten eingebaut werden, sind die Anträge von deren Eigentümern, Rechtsträgern oder Fahrzeugführern zu stellen.

¹ Z. Z. gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 1. November 1967 zum Gesetz über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. II Nr. 119 S. 766).

² Die Anträge sind an die Funkdirektion, Sektor Seefunk, 25 Rostock, Albert-Einstein-Straße, unter Verwendung der von ihr herausgegebenen Antragsformulare zu stellen.

(6) Den Anträgen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen auf ortsfesten Funkstellen sind Projektunterlagen beizufügen.³

§ 9

Ertelung und Umfang von Genehmigungen

(1) Die Genehmigungen werden in Form von Genehmigungsurkunden erteilt. Die Erteilung der Genehmigung ist mit der Einhaltung von Bedingungen verbunden. Die Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde und für den Genehmigungsinhaber verbindlich.

(2) Voraussetzung für das Erteilen der Genehmigung ist, daß die beantragten Funkanlagen den Vorschriften des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen entsprechen. Das gilt auch für den Import von Funkanlagen.

(3) Vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen werden mit der Genehmigung Rufzeichen, Selektivrufnummern, Frequenzen und Sendarten zugeteilt und die Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes festgelegt. Dies gilt auch für Exportfahrzeuge, solange diese unter der Flagge der Deutschen Demokratischen Republik fahren. Die Zuteilung von Gruppenrufzeichen und Gruppenselectivrufnummern ist gebührenpflichtig.

(4) Der Minister für Post- und Fernmeldewesen kann Genehmigungen einschränken oder ändern. Damit verbundene Kosten haben die Genehmigungsinhaber zu tragen.

§ 10

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die Inhaber von Genehmigungen zum Herstellen von Sendern sind verpflichtet,

1. Aufträge zum Herstellen nur entgegenzunehmen, wenn der Auftraggeber eine Genehmigung zum Vertrieb, zum Besitz oder zum Errichten und Betreiben nachweist.
Das gilt nicht für Auftraggeber anderer Staaten;
2. nach Fertigung genehmigter Sender oder Baumuster die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, beim Ministerium für Verkehrswesen oder den von diesen beauftragten staatlichen Prüforganen zu beantragen. Die Prüfung ist gebührenpflichtig;
3. die Serienfertigung mustergetreu durchzuführen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen oder, wenn diese zum Einsatz auf Fahrzeugen vorgesehen sind, des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans zu versehen;
4. die hergestellten Sender sowie ihren Verbleib nachzuweisen.

(2) Die Inhaber von Genehmigungen zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen sind verpflichtet,

1. die Funkanlagen nach den Anforderungen dieser Anordnung zu errichten und zu betreiben;
2. nach dem Errichten der Funkanlagen deren Prüfung bei der Deutschen Post oder, wenn es sich um Funkanlagen auf Fahrzeugen handelt, bei dem vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen;
3. der Deutschen Post bei Funkanlagen auf Fahrzeugen eine Durchschrift der Prüfbescheinigung des beauftragten staatlichen Prüforgans vorzulegen;
4. die Funkanlagen erst in Betrieb zu nehmen, wenn die Genehmigungsurkunde ausgehändigt ist;
5. die Prüfbescheinigung des vom Ministerium für Verkehrswesen beauftragten staatlichen Prüforgans über die Ergeb-

³ Der Umfang der Projektunterlagen wird von der Funkdirektion festgelegt.

nisse der jährlichen Besichtigung der Funkanlagen von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen der Deutschen Post vorzulegen.

§ 11

Änderungen an Funkanlagen

Änderungen an den Funkanlagen, die die Genehmigungsbedingungen berühren, bedürfen der vorherigen Genehmigung der Deutschen Post.

§ 12

Erlöschen der Genehmigung

(1) Genehmigungen erlöschen

1. durch Verzicht des Genehmigungsinhabers
 2. durch Fristablauf
 3. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.
- (2) Nach Erlöschen der Genehmigung sind
1. das Herstellen und der Vertrieb der in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen einzustellen;
 2. errichtete Funkanlagen innerhalb der vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen festgesetzten Frist abzubauen und gegen unbefugten Zugriff zu sichern. Der Verbleib ist nachzuweisen;
 3. die Genehmigungsurkunden dem Aussteller zurückzugeben.

Abschnitt IV**Durchführung des Seefunkdienstes der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 13

Voraussetzungen für die Ausübung des Seefunkdienstes

(1) Funkstellen, die am beweglichen Seefunkdienst teilnehmen, dürfen nur von Personen bedient werden, die ein vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen ausgestelltes oder anerkanntes gültiges Seefunkzeugnis besitzen.

(2) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen dürfen außerhalb der Dienststunden der Seefunkstellen und der ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes nur dann eine andere Tätigkeit ausüben, wenn hierdurch ihre funkdienstliche Tätigkeit nicht behindert oder gefährdet wird.

(3) Fällt während einer Reise die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person aus, kann der Kapitän oder Schiffsführer (nachfolgend Fahrzeugführer genannt) eine geeignete Person aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes entsprechend ihrem Funkzeugnis beauftragen. Wird eine Person beauftragt, die nicht im Besitz eines gültigen Funkzeugnisses ist, muß die aushilfsweise Tätigkeit auf Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr, auf Meldungen, die unmittelbar die Sicherheit von Menschenleben betreffen, sowie auf dringende Meldungen über die Fahrt des Fahrzeuges beschränkt bleiben. Die aushilfsweise mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen müssen bei der nächstmöglichen Gelegenheit, spätestens nach Beendigung der Reise, durch Personen ersetzt werden, die Inhaber eines vorgeschriebenen Seefunkzeugnisses sind.

§ 14

Mitführung von Dokumenten und Dienstbehelfen

(1) Die von den Seefunkstellen mitzuführenden Dokumente und Dienstbehelfe werden von der Deutschen Post in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlicht.

(2) Fahrzeuge, die nur mit einer Empfangsanlage für den einseitigen Sprech-Seefunkdienst ausgerüstet sind, müssen die

Genehmigungsurkunde und die „Nachrichten für den Seefunkdienst“ mitführen.

(3) Für Funkanlagen ortsfester Funkstellen des Seefunkdienstes wird der Umfang der Dienstbeihilfe von der Deutschen Post gesondert festgelegt.

(4) In begründeten Fällen kann von der Deutschen Post der Umfang der mitzuführenden Dienstbeihilfe eingeschränkt oder erweitert werden.

§ 15

Gruppeneinteilung und Besetzung der Seefunkstellen

(1) Die Einteilung der Seefunkstellen in Gruppen, ihre Besetzung sowie die Dienststunden der Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes für den öffentlichen Nachrichtenaustausch werden von der Deutschen Post in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlicht.

(2) Der Geltungsbereich der Seefunkzeugnisse für die Ausübung des Funkdienstes auf Seefunkstellen und ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes richtet sich nach der Funkzeugnisordnung.⁴

§ 16

Betriebsbedingungen im Seefunkdienst

(1) Die Betriebsverfahren im Seefunkdienst regeln sich nach den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbeihilfen.

(2) Bei einem Aufenthalt von Fahrzeugen in Gewässern anderer Staaten sind die für diese Staaten geltenden Vorschriften über den Funkdienst zu befolgen. Der Inhaber der Genehmigung hat dem Funkpersonal hiervon Kenntnis zu geben.

(3) Seefunkstellen haben am öffentlichen Dienst teilzunehmen und die für die Schifffahrt wichtigen Sonderfunkdienste aufzunehmen. Unnötige Übermittlungen und der Austausch überflüssiger Zeichen sowie die Übermittlung von Nachrichten unter einer Deckanschrift sind untersagt.

(4) Es ist allen Seefunkstellen verboten, Rundfunksendungen durchzuführen; CQ- oder CP-Nachrichten sind nur im Rahmen der hierfür vorgesehenen Bestimmungen zugelassen.

(5) Die Eigentümer oder Rechtsträger der Seefunkstellen sind verpflichtet, für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen des öffentlichen Dienstes Gebühren zu erheben und mit der Deutschen Post abzurechnen.

(6) Für Versuchssendungen ist die Genehmigung der Deutschen Post erforderlich.

(7) Im Hafen- und Schiffsführungsdienst ist es untersagt, Nachrichtenverkehr in der Art des öffentlichen Nachrichtenaustausches durchzuführen.

§ 17

Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr

(1) Die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen sind verpflichtet, den Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsverkehr sowie die Hörbereitschaft auf den Notfrequenzen gemäß den in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlichten Dokumenten und Dienstbeihilfen durchzuführen.

(2) In Notfällen darf der Fahrzeugführer alle erforderlichen Maßnahmen einleiten, um die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken und Hilfe zu erlangen.

§ 18

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses

(1) Die Eigentümer oder Rechtsträger sowie die Fahrzeugführer und die mit der Durchführung des Funkdienstes beauf-

tragten Personen aller mit Funkanlagen ausgerüsteten Fahrzeuge sind verpflichtet, für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses zu sorgen.

(2) Der Zutritt zu Funk- und Ortungsfunkstellen des Seefunkdienstes und die Einsicht in die Betriebsvorgänge und -unterlagen sind nur solchen Personen gestattet, die den Funkdienst ausüben oder ein Aufsichtsrecht über die Funkstelle haben und auf die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses hingewiesen worden sind.

(3) Die unbefugte Aufnahme von Funksendungen ist verboten.

(4) Fremder Funkverkehr sowie dessen Inhalt darf Dritten nicht mitgeteilt, nicht veröffentlicht oder anderweitig unbefugt verwertet werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigespflichtig sind;
2. Nachrichten, die vom Fahrzeugführer oder von seinem Stellvertreter aus wichtigen Gründen für die Führung des Fahrzeuges von den mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen angefordert werden.

(5) Nachrichten, die von Funkstellen des Seefunkdienstes empfangen werden oder gesendet werden sollen und

1. erkennen lassen, daß Menschenleben oder Sachwerten Gefahr droht oder
2. nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind,

hat die mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragte Person dem Fahrzeugführer bzw. dem Leiter der ortsfesten Funkstelle mitzuteilen.

(6) Die in den Absätzen 4 und 5 genannten Nachrichten sind im Funktagebuch zu vermerken.

(7) Der Betrieb von Rundfunkübertragungszentralen, mit Ausnahme von Kommandoübertragungen, muß bei der Abwicklung von Sprechfunkverkehr vom Arbeitsplatz der den Funkdienst ausübenden Person abgeschaltet werden können.

§ 19

Funktagebuch

(1) Bei jeder Funkstelle des Seefunkdienstes muß ein Funktagebuch geführt werden. Das Funktagebuch ist eine Urkunde.

(2) Einzelheiten der Funktagebuchführung werden von der Deutschen Post in den „Nachrichten für den Seefunkdienst“ veröffentlicht.

§ 20

Funkverkehr in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

(1) In den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik darf Funkverkehr auf den hierfür zugelassenen Frequenzen im Mittelwellenbereich nur mit der Küstenfunkstelle Rügen Radio abgewickelt werden. Auf Verlangen dieser Küstenfunkstelle ist der Funkverkehr auf diesen oder allen anderen Frequenzen unverzüglich einzustellen; er darf nur mit ihrer Zustimmung wieder aufgenommen werden.

(2) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist Funkverkehr nur auf den für den Seefunkdienst zugelassenen Frequenzen im Meterwellen- und Dezimeterwellen-Bereich gestattet. In diesen Seegewässern darf der Funkverkehr außer auf und mit Fahrzeugen nur mit ortsfesten Funkstellen der Deutschen Demokratischen Republik abgewickelt werden.

(3) Funkempfangsanlagen dürfen nur zum Empfang der für das Fahrzeug und der für die darauf befindlichen Personen bestimmten Nachrichten sowie zur Aufnahme von Nachrichten „an Alle“ benutzt werden.

(4) Die probeweise Inbetriebnahme bzw. Funktionserprobung von Sendern der Seefunkstellen in den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist auf Abstimm-

⁴ Z. Z. gilt die Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970 (GBl II Nr. 53 S. 398).

vorgänge zu beschränken. Die in diesem Zusammenhang gegebenen Zeichen dürfen nicht länger als zehn Sekunden dauern. Dabei ist sicherzustellen, daß der Verkehr anderer Funkstellen und Funkdienste nicht gestört wird.

Abschnitt V

Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 21

Genehmigung zum Mitführen und Betreiben von Funkanlagen

Das Mitführen und Betreiben von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik gilt unter den Bedingungen des § 20 als genehmigt, soweit für diese Funkanlagen erforderliche Genehmigungen des Staates vorliegen, dessen Flagge das Fahrzeug führt.

Abschnitt VI

Kontrollrecht und Verantwortung

§ 22

Kontrollrecht

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung zu kontrollieren.

(2) Den Beauftragten der Deutschen Post sind im Rahmen dieses Kontrollrechts Auskünfte über die Funkanlagen und deren Betrieb zu erteilen. Die Genehmigungsurkunden, die Funkzeugnisse der mit der Durchführung des Funkdienstes beauftragten Personen, das Funktagebuch sowie die Dienstbeihilfe sind den Beauftragten der Deutschen Post auf Verlangen vorzulegen. Mängel an den Funkanlagen oder Unregelmäßigkeiten im Funkverkehr sind auf Verlangen der Beauftragten der Deutschen Post unverzüglich zu beseitigen.

(3) Zur Sicherung eines geordneten und zuverlässigen Funkbetriebes können Auflagen zur Betriebseinschränkung oder Stilllegung von Funkstellen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, angeordnet werden. Der Aufforderung, den Betrieb von Funkanlagen einzustellen, ist unverzüglich nachzukommen.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für Fahrzeuge anderer Staaten, die in den Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik verkehren.

§ 23

Verantwortung

(1) Eigentümer und Rechtsträger von Funkstellen des beweglichen Seefunkdienstes sind für deren ordnungsgemäße Besetzung, die Festlegung zusätzlicher Dienststunden der Seefunkstellen sowie die Ausstattung mit Dokumenten und Dienstbeihilfen verantwortlich.

(2) Die Fahrzeugführer sowie die Leiter von ortsfesten Funkstellen des Seefunkdienstes sind für die Einhaltung der Dienststunden sowie für die Führung des Funktagebuches verantwortlich.

(3) Die Seefunkstelle untersteht der Aufsicht des Fahrzeugführers. Die mit der Wahrnehmung des Funkdienstes beauftragten Personen tragen die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung des Seefunkdienstes.

(4) Eigentümer und Rechtsträger von Funkanlagen sonstiger Funkdienste, die am Seefunkdienst teilnehmen, sind für die Einhaltung der zutreffenden Bestimmungen dieser Anordnung verantwortlich.

§ 24

Gebühren

Die Gebühren werden entsprechend der Anordnung vom 1. April 1977 über Gebühren im Seefunkdienst (GBL I Nr. 14 S. 152) erhoben.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 25

Sonderregelungen

Soweit es die Sicherheit des Staates erfordert, werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane Sonderregelungen getroffen.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juni 1970 über den Seefunkdienst — Seefunkordnung — (GBL II Nr. 53 S. 391) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1977

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

Anordnung über Gebühren im Seefunkdienst

vom 1. April 1977

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit § 24 der Seefunkordnung vom 1. April 1977 (GBL I Nr. 14 S. 148) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

(1) Für das Erteilen von Genehmigungen, für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen, für den Dienstbeihilfe „Nachrichten für den Seefunkdienst“ und für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer gemäß den Bestimmungen der Seefunkordnung werden die in der Anlage zu dieser Anordnung enthaltenen Gebühren erhoben.

(2) Die Prüfgebühren für die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters gemäß den Bestimmungen der Seefunkordnung werden durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen besonders festgesetzt. Die Preisanträge sind beim zuständigen Preiskoordinierungsorgan einzureichen. Die Zuständigkeit der Preiskoordinierungsorgane ergibt sich aus den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften.¹

(3) Rundfunkgebühren werden nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung² erhoben und eingezogen. Die Gebühren

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskoordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

² Z. Z. gilt die Rundfunkordnung vom 1. Januar 1977 (GBL I Nr. 3 S. 14).

für den Erwerb von Seefunkzeugnissen werden nach den Bestimmungen der Funkzeugnisordnung³ erhoben und eingezogen.

(4) Die Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen sowie für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen des Gebührenbuchs für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

§ 2

Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren sind fällig

- für das Erteilen von Genehmigungen und für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer, wenn die Genehmigung erteilt wird bzw. die Zuteilung erfolgt;
- für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen, wenn sie in Betrieb genommen werden.

(2) Die monatlichen Gebühren für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen und die monatliche Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem die Funkanlagen in Betrieb genommen werden. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem die Genehmigung erlischt.

(3) Die Gebühren für das Erteilen einer Genehmigung, für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“, für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer und für die Übermittlung von Telegrammen und Funkgesprächen werden von der Deutschen Post, die Prüfgebühren für die Prüfung eines Funktions- oder Fertigungsmusters von dem zuständigen Staatsorgan eingezogen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Seefunkordnung vom 1. Juni 1970 (GBI. II Nr. 53 S. 397) außer Kraft.

Berlin, den 1. April 1977

Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen
Schulze

³ Z. Z. gilt die Funkzeugnisordnung vom 1. Juni 1970 (GBI. II Nr. 53 S. 399).

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
I.		
Einmalige Gebühren		
1. Genehmigungsgebühren		
01	Für das Erteilen einer Genehmigung zum Herstellen von Sendern für Funkanlagen je Sender (Baumuster)	20,— M
02	Für das Erteilen einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funk- und sonstigen Fernmeldeanlagen je Seefahrzeug	75,— M

Nr.	Gegenstand	Gebühr M
03	Für das Errichten von Funkanlagen auf Fahrzeugen anderer Staaten in Häfen oder Werften der Deutschen Demokratischen Republik	75,— M
04	Für das Ausstellen einer Zweitausfertigung von Genehmigungsurkunden je Urkunde	3,— M
2. Gebühren für „Nachrichten für den Seefunkdienst“		
05	Gebühren für den Dienstbehelf „Nachrichten für den Seefunkdienst“ je Heft	—,50 M

II.

Monatliche Gebühren für das Betreiben von genehmigungspflichtigen Funkanlagen

9507	je Sende- und Empfangsanlage im Mittelwellenbereich (405 bis 535 kHz)	5,— M
9508	je Sende- und Empfangsanlage im Grenzwellenbereich (1 605 bis 4 000 kHz)	5,— M
9509	je Sende- und Empfangsanlage im Kurzwellenbereich (4 000 bis 27 500 kHz)	5,— M
9510	je Sende- und Empfangsanlage im Ultrakurzwellenbereich (156 bis 174 MHz)	5,— M
9511	je Sende- und Empfangsanlage im Dezimeterwellenbereich (300 bis 3 000 MHz)	5,— M
9512	je Sendeanlage für Rettungsmittel	3,— M
9513	je Empfangsanlage für den einseitigen Dienst	3,— M
9514	je Ortungsfunkanlage	3,— M
9515	je Sende- und Empfangsanlage des Hafenfunkdienstes	10,— M
9516	Zuteilungsgebühr Gruppenrufzeichen	
	Gebühr für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens oder einer Gruppenselektivrufnummer	12,— M

Anordnung Nr. Pr. 249

über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978

vom 30. März 1977

§ 1

Diese Anordnung gilt für die Abgrenzung der Geltungsbereiche der mit Preiskarteiblättern für Erzeugnisse und Leistungen (im folgenden Erzeugnisse genannt) zum 1. Januar 1978 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen, sofern in den Preiskarteiblättern keine anderen Festlegungen zum Geltungsbereich getroffen worden sind.

§ 2

(1) Durch die mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzten planmäßigen Industriepreisänderungen werden weder die Preise für Erzeugnisse gegenüber der Bevölkerung verändert, noch dürfen solche Veränderungen auf der Grundlage dieser Preiskarteiblätter vorgenommen werden. Wird die Bevölkerung durch die Hersteller oder den Großhandel direkt

mit Erzeugnissen gemäß § 1 beliefert, so sind dafür Einzelhandelsverkaufspreise zu berechnen. Würden durch die Hersteller oder den Großhandel bisher niedrigere Preise gegenüber der Bevölkerung berechnet, so sind diese weiterhin anzuwenden.

(2) Die mit den Preiskarteiblättern gemäß § 1 für die jeweiligen Lieferer festgesetzten Industrieabgabepreise und Importabgabepreise (im folgenden Industrieabgabepreise genannt) sowie die sich aus den Preiskarteiblättern ergebenden Großhandelsabgabepreise gelten gegenüber allen Abnehmern mit Ausnahme der Abnehmer gemäß Abs. 3.

(3) Die Industrieabgabe- und Großhandelsabgabepreise werden gegenüber folgenden Abnehmern nicht wirksam:

- Einzelhandelsbetrieben und Konsumgütergroßhandel für Handelsware,
- volkseigenen und konsumgenossenschaftlichen Dienstleistungsbetrieben,
- Fachgeschäften der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel,
- Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft außer beim Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage zu dieser Anordnung,
- Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, privaten Handwerkern und Gewerbetreibenden sowie selbständig Tätigen,
- Einrichtungen der Religionsgemeinschaften.

Gegenüber diesen Abnehmern finden die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung. Die Lieferer (Hersteller und volkseigener Produktionsmittelhandel außer Fachgeschäfte gemäß Abs. 6) erhalten die Differenz zu den neuen Industrieabgabe- bzw. Großhandelsabgabepreisen nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(4) Soweit Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft höhere Aufwendungen für den Bezug von Baumaterialien gemäß Anlage entstehen, erhalten sie auf Antrag einen finanziellen Ausgleich entsprechend einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen.

(5) Gegenüber Bürgern, die im Rahmen der planmäßigen Materialbereitstellung zur Errichtung von Eigenheimen Erzeugnisse beziehen, deren neue Preise mit Preiskarteiblättern gemäß § 1 in Kraft gesetzt werden, sind die neuen Preise zu berechnen. Die höheren Aufwendungen gegenüber den bisherigen Preisen erhalten diese Bürger nach einer gesonderten Anordnung des Ministers der Finanzen erstattet.

(6) Die Fachgeschäfte der VEB Maschinenbauhandel und der VEB Chemiehandel und die mit der Durchführung von Versorgungsaufgaben für den Klein- und Sofortbedarf beauftragten Handelsbetriebe liefern an alle Abnehmer zu den gesetzlichen Preisen nach dem bisherigen Stand.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie greift in laufende Verträge ein und gilt für alle Lieferungen und Leistungen, die vom Zeitpunkt des Inkrafttretens an erfolgen.

(2) Mit Inkrafttreten der Preiskarteiblätter gemäß § 1 treten für alle unter den Geltungsbereich der Preiskarteiblätter fallenden Erzeugnisse¹ die mit Preiskarteiblatt festgesetzten Importabgabepreise außer Kraft.

(3) Soweit für importierte Erzeugnisse gemäß Abs. 2 bis zum 31. Mai 1977 keine neuen Importabgabepreise festgesetzt sind, sind Preisangebote auf der Grundlage der geltenden

¹ Die Erzeugnisse wurden den Außenhandelsbetrieben gesondert bekanntgegeben.

Preisvorschriften² beim jeweils zuständigen Preiskordinierungsorgan für Importe³ einzureichen.

(4) Erzeugnisse, die gemäß § 2 Abs. 3 weiterhin zu Preisen nach dem bisherigen Stand bezogen werden oder für die ein Ausgleich gemäß § 2 Abs. 4 erfolgt, dürfen von den Abnehmern nur in ihren eigenen Betrieben oder Einrichtungen verbraucht bzw. für den vorgesehenen Verwendungszweck eingesetzt werden.

Berlin, den 30. März 1977

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

¹ Z. Z. gilt die Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1973 über das Verfahren bei der Ausarbeitung, Einreichung und Prüfung von Preisangeboten sowie bei der Bestätigung, Einstufung und Bekanntgabe von Preisen, Teilpreismotiven und Kalkulationselementen — Preisangebotsverfahren — (GBl. II Nr. 24 S. 257).

³ Z. Z. gilt die Anordnung vom 28. Februar 1975 über die Nomenklatur der Preiskordinierungsorgane (Sonderdruck Nr. 790 des Gesetzblattes).

Anlage

zu § 2 Abs. 3 vorstehender Anordnung

Baumaterialien

- 139 22 76 0 Speicherheizgeräte
- 151 42 30 0 Tonmehl
- 152 71 40 0 Installationswand

Die angegebenen Schlüsselnummern beruhen auf der Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik, Teil II C Neudruck 1970, I. bis 6. Ergänzung, und Teil IV Neudruck 1975, Stand 1. Januar 1977.

Anordnung Nr. Pr. 250

über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten

vom 30. März 1977

§ 1

Die Bestimmungen dieser Anordnung legen die einheitliche Zuordnung zu den Abnehmerbereichen der im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen ab 1. Januar 1976 erlassenen Anordnungen (Anlage) fest.

§ 2

(1) Die Festlegungen über die Beibehaltung der unveränderten Preise für Erzeugnisse und Leistungen gegenüber der Bevölkerung in den Anordnungen (Anlage) gelten auch für

- Gemeinschaften von Bürgern (z. B. Garagengemeinschaften);
- private Haus- und Miethauseigentümer;
- private Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften.

(2) Den in den Anordnungen (Anlage) aufgeführten Abnehmerbereichen, für die die gesetzlichen Preise nach dem bisherigen Stand weiterhin Anwendung finden, sind folgende Betriebe und Einrichtungen zuzuordnen:

- a) Abnehmerbereich Einzelhandelsbetriebe und Konsumgütergroßhandel für Handelsware

Zum Konsumgütergroßhandel gehören:

- Großhandelsbetriebe, die zentralen und bezirklichen handelsleitenden Organen unterstehen.
 - Zentrale handelsleitende Organe des Großhandels sind:
 - Großhandelsdirektion Textil- und Kurzwaren,
 - Zentrales Warenkontor Technik,
 - Zentrales Warenkontor Haushaltwaren,
 - Zentrales Warenkontor Möbel/Kulturwaren/Sportartikel,
 - Zentrales Warenkontor Schuhe/Lederwaren.
 - Bezirkliche handelsleitende Organe sind:
 - Wirtschaftsvereinigungen Obst, Gemüse, Speisekartoffeln,
 - Bezirksdirektionen Waren täglicher Bedarf;
- VEB Industrievertriebe, wie Rundfunk und Fernsehen, EBM (Monsator), AKA-Electric, IFA-Vertrieb;
- Volkseigene Militärhandelsorganisation.

Dazu gehören nicht:

Betriebe des volkseigenen Produktionsmittelhandels, die auch den Einzelhandel mit Konsumgütern für die Versorgung der Bevölkerung beliefern, z. B. Betriebe des Staatlichen Chemiekontors, des Staatlichen Kontors für Papier und Bürobedarf, des Staatlichen Maschinenkontors, des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie- und Medizintechnik, des VEB Minol.

b) Abnehmerbereich volkseigene und konsumgenossenschaftliche Dienstleistungsbetriebe

Dazu gehören:

- Dienstleistungskombinate;
- Betriebe der Textilreinigung (z. B. Wäschereien, Chemisch-Reinigungs-Betriebe, Textilfärbereien u. ä.);
- Betriebe der hauswirtschaftlichen und persönlichen Dienstleistungen (z. B. Anfertigung, Änderung und Reparatur von Bekleidungs- und anderen Textilerzeugnissen sowie Pelz- und Lederbekleidung, Schuhreparaturen, Reparaturen an feinmechanischen und optischen Geräten, Fahrrädern, Nähmaschinen usw., Friseurleistungen, Massagen);
- Betriebe, die Dienstleistungen der Glas- und Gebäudereinigung durchführen;
- Kraftfahrzeuginstandsetzungsbetriebe;
- Kundendiensteinrichtungen der VEB Industrievertriebe, die Leistungen zur Instandsetzung und Pflege technischer Konsumgüter durchführen, wie Rundfunk und Fernsehen, EBM (Monsator), AKA-Electric, IFA-Vertrieb;
- Betriebe, die stadtwirtschaftliche Dienstleistungen durchführen;
- Schädlingsbekämpfungsbetriebe.

c) Abnehmerbereich staatliche Einrichtungen des Gesundheitswesens

Dazu gehören folgende zentral- und örtlichgeleitete staatliche Einrichtungen zur medizinischen und sozialen Betreuung, medizinischen Forschung, der Hygiene und der materiell-medizinischen Versorgung:

- Einrichtungen für die ambulante medizinische Betreuung (z. B. Polikliniken, Ambulatorien, staatliche Arzt- und Zahnarztpraxen, Beratungsstellen, Betriebsarztstellen, Gemeindefriseurstationen einschließlich deren Laboratorien u. a. diagnostische Einrichtungen);
- Einrichtungen für die stationäre medizinische Betreuung (z. B. Krankenhäuser, Heilstätten, Genesungsheime einschließlich deren Laboratorien u. a. diagnostische Einrichtungen);

- Einrichtungen für die soziale Betreuung (z. B. Kinderkrippen, Dauerheime, Feierabend- und Pflegeheime);
- Einrichtungen des Kur- und Bäderwesens;
- Einrichtungen des Blutspende- und Transfusionswesens;
- Hygieneinspektionen, Hygieneinstitute und andere Hygieneeinrichtungen einschließlich des Deutschen Hygiene-Museums in der DDR;
- staatliche Apotheken und andere Einrichtungen des Apothekenwesens;
- Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes der DDR.

Den staatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens sind die zentral- und örtlichgeleiteten staatlichen Einrichtungen

- der Universitäten und Akademien zur medizinischen und sozialen Betreuung sowie zur materiell-medizinischen Versorgung,
- der medizinischen Dienste, z. B. des Verkehrswesens, des Sports, der bewaffneten Organe und der Wismut,
- des Veterinärwesens (z. B. staatliche Tierarztpraxen) gleichgestellt.

d) Abnehmerbereich Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft

Dazu gehören:

- landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (LPG) und gärtnerische Produktionsgenossenschaften (GPG);
- volkseigene Güter (VEG) einschließlich Lehr- und Versuchsgüter und nachfolgende Institute der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR (AdL)
 - Institut für Kartoffelforschung Groß Lüsewitz,
 - Institut für Rübenforschung Klein Wanzleben,
 - Institut für Gemüseforschung Großbeeren,
 - Institut für Getreideforschung Bernburg-Hadmernleben,
 - Institut für Futterproduktion Paulinenaue,
 - Institut für Obstforschung Dresden-Pillnitz,
 - Institut für Rinderproduktion Iden-Rohrbeck,
 - Institut für Pflanzenzüchtung Gülzow-Güstrow,
 - Institut für Züchtungsforschung Quedlinburg,
 - Institut für Pflanzenernährung Jena,
 - Institut für Düngungsforschung Leipzig,
 - Institut für Pflanzenschutzforschung Kleinmachnow,
 - Institut für Phytopathologie Aschersleben,
 - Institut für Landschaftsforschung Halle,
 - Institut für Bodenkunde Eberswalde sowie
 - Forschungszentrum für Mechanisierung der Landwirtschaft Potsdam-Bornim und Schlieben,
 - Forschungszentrum für Bodenfruchtbarkeit Müncheberg,
 - Forschungszentrum für Tierproduktion Rostock-Dummerstorf;
- volkseigene Gärtnereien sowie Tierzuchtbetriebe (Besamung und Mastprüfung);
- kooperative Einrichtungen der LPG, GPG, VEG, Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe/Bäuerliche Handelsgenossenschaften (VdgB/BHG) (einschließlich der zwischengenossenschaftlichen Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften und der Agrochemischen Zentren – ACZ –);

- individuelle Hauswirtschaften der Mitglieder der LPG und GPG;
 - VEB Kombinate Industrielle Mast (KIM) und andere Betriebe der VVB Industrielle Tierproduktion sowie Betriebe der VVB Tierzucht;
 - Produktionsgenossenschaften
 - werktätiger Pelztierzüchter,
 - werktätiger Binnenfischer und Zierfischzüchter und deren zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen;
 - volkseigene Binnenfischereibetriebe und deren zwischenbetriebliche Einrichtungen sowie VII Zoologica Berlin;
 - volkseigene Landbaukombinate einschließlich
 - VEB Betonwerk Neustadt/Orla,
 - VEB Spezialbeton Dresden,
 - VEB Spezialbau Friedersdorf,
 - VEB Landbauprojektierung Potsdam,
 - VEB Ingenieurbüro Landbauprojektierung Jena,
 - VEB Ingenieurbüro für Geflügelwirtschaft Berlin-Kaulsdorf,
 - VEB Projektierung und Bauleitung der AdL,
 - VEB (B) Landbaubetrieb und Betonwerk Könnern,
 - VEB Landbau Berlin;
 - volkseigene Betriebe und Kombinate des Meliorationsbaues einschließlich VEB Ingenieurbüro für Meliorationen Bad Freienwalde;
 - volkseigene Kreisbetriebe für Landtechnik, Betriebe der VVB Landtechnische Instandsetzung, volkseigene Betriebe und Kombinate für landtechnische Ausrüstungen einschließlich
 - VEB Kombinate für Landtechnische Instandhaltung und deren Betriebe (der Bezirke),
 - VEB Kombinate für materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft (der Bezirke),
 - VEB Landtechnischer Anlagenbau (der Bezirke),
 - VEB Landtechnische Instandhaltung und materiell-technische Versorgung Berlin,
 - VEB Kombinat Gartenbautechnik Berlin,
 - VEB Ausrüstungskombinat für Rinderanlagen Nauen,
 - VEB Ausrüstungen für ACZ Leipzig,
 - VEB Meliorationsmechanisierung Dannenwalde,
 - VEB Ingenieurbüro für Energetik der Landwirtschaft Rostock-Sievershagen;
 - VEB Düngestoffe;
 - volkseigene Gestüte einschließlich
 - Pferdezuchtdirektionen Nord, Süd und Mitte,
 - VEB Vollblutrennbahnen Hoppegarten,
 - VE Rennbetrieb Berlin-Karlshorst;
 - kircheneigen bewirtschaftete Land- und Forstwirtschaftsbetriebe;
 - private landwirtschaftliche und gärtnerische Betriebe;
 - VEB Saat- und Pflanzgut einschließlich Zentralstelle für Sortenwesen Nossen und andere Betriebe der VVB Saat- und Pflanzgut;
 - Bäuerliche Handelsgenossenschaften (BHG).
- Dazu gehören nicht:
- Betriebe und Einrichtungen der Nahrungsgüterwirtschaft;
 - staatliche Forstwirtschaftsbetriebe;
 - Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB).

- e) Abnehmerbereich Genossenschaften des Handwerks, Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer, private Handwerker und Gewerbetreibende sowie selbständig Tätige

Dazu gehören:

- Produktionsgenossenschaften des Handwerks (PGH);
- Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstenfischer;
- Arbeitsgemeinschaften der PGH (AGP);
- Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks (ELG);
- Handwerkskammern, Industrie- und Handelskammern sowie deren Einrichtungen (wie Lehrlingsausbildungsstätten, Schulungs- und Ferienheime, Häuser des Handwerks);
- Kollegien der Rechtsanwälte;
- Kommissionshändler;
- private Handwerker und Gewerbetreibende;
- sonstige Genossenschaften, private Betriebe sowie selbständig und freiberuflich Tätige, die Steuern vom Gewinn bzw. Einkommen zu entrichten haben.

Dazu gehören nicht:

- Betriebe und Einrichtungen des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR (VdK);
- Baumschul-, Winzer- und Molkereigenossenschaften der Vereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe (VdgB);

- f) Abnehmerbereich Einrichtungen der Religionsgemeinschaften

Dazu gehören:

- Einrichtungen zur Religionsausübung (z. B. Kirchen, Gemeindehäuser);
- Klöster;
- Verwaltungseinrichtungen;
- Ausbildungs- und Schuleinrichtungen;
- Wohngrundstücke und Hospize;
- Erholungseinrichtungen;
- Gesundheits-, Alters-, Pflege- und Vorschuleinrichtungen;
- Friedhöfe;
- Betriebe mit gewerblichem Charakter (z. B. Verlage, Redaktionen, Versandstellen).

(3) Die im Abs. 2 Buchstaben d und e aufgeführten Handelsorgane gehören nur insoweit zu den genannten Abnehmerbereichen der Anordnungen Nr. Pr. 125 bis Nr. Pr. 138 (Anlage), als sie Erzeugnisse dieser Anordnungen beziehen, die nicht zum Absatz im Rahmen der von ihnen ausgeübten Großhandeltätigkeit bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. Pr. 139 vom 15. Mai 1975 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1976 neue Anordnungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 22 S. 399),
- Anordnung Nr. Pr. 210 vom 30. März 1976 über Abnehmerbereiche von Erzeugnissen und Leistungen, für deren Industriepreise am 1. Januar 1977 neue Anordnungen in Kraft treten (GBI. I Nr. 18 S. 264).

Berlin, den 30. März 1977

Der Leiter
des Amtes für Preise
Halbritter
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Anordnung Nr. Pr. 125 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Elektroenergie (GBL I Nr. 22 S. 369)
- Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBL I Nr. 22 S. 373)
- Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBL I Nr. 22 S. 374)
- Anordnung Nr. Pr. 128 vom 15. Mai 1975 über die Preise für feste Brennstoffe (GBL I Nr. 22 S. 376)
- Anordnung Nr. Pr. 129 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (GBL I Nr. 22 S. 381)
- Anordnung Nr. Pr. 130 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBL I Nr. 22 S. 382)
- Anordnung Nr. Pr. 131 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie (GBL I Nr. 22 S. 384)
- Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBL I Nr. 22 S. 386)
- Anordnung Nr. Pr. 133 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Lederwarenindustrie (GBL I Nr. 22 S. 387)
- Anordnung Nr. Pr. 134 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBL I Nr. 22 S. 390)
- Anordnung Nr. Pr. 135 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBL I Nr. 22 S. 392)
- Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zementerzeugnisse (GBL I Nr. 22 S. 394)
- Anordnung Nr. Pr. 137 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Splitte, Schotter und Leichtzuschlagstoffe (GBL I Nr. 22 S. 396)
- Anordnung Nr. Pr. 138 vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBL I Nr. 22 S. 398)
- Anordnung Nr. Pr. 160 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 160/I vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie — I. und II. Verarbeitungsstufe — (Sonderdruck Nr. 840 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 161 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 161/I vom 30. März 1976 über die Preise für Halbzeuge der NE-Metallurgie (Sonderdruck Nr. 840 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 162 vom 30. März 1976 über die Preise für Kaligrundchemikalien und übrige Produkte der Kaliindustrie (Sonderdruck Nr. 841 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 163 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Edelmetallerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 830 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 164 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Kabel, Leitungen, Wickeldrähte, Kabelgarnituren und Holztrommeln (Sonderdruck Nr. 831 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 165 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Rohholz und Rinde (Sonderdruck Nr. 832 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 166 vom 30. Januar 1976 über die Entgelte für das Rücken und die Abfuhr von Rohholz und Rinde (Rohholztransporttarif) (Sonderdruck Nr. 839 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 167 vom 30. März 1976 über die Preise für Kiefernroh Balsam, Kiefern- und Fichtenscharrharz (Sonderdruck Nr. 866 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 168 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Gesenkschmiedestücke, massivumgeformte Werkstücke, schwere Stanzteile aus Stahl und Stahlrohre, schmelzgeschweißt (Sonderdruck Nr. 834 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 169 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Chemiefaserindustrie (Sonderdruck Nr. 835 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 170 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schnittholz, Schwarten und Holzreste (Sonderdruck Nr. 836 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 171 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Wälzlager- und Normteileindustrie (Sonderdruck Nr. 847 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 172 vom 30. Januar 1976 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Lederherstellung (Sonderdruck Nr. 842 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 173 vom 30. Januar 1976 über die Preise für rohe Häute und Felle für die Rauchwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 843 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 174 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Schafwolle (ungewaschen) (Sonderdruck Nr. 844 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 175 vom 30. Januar 1976 über die Preise für Baumwolle und Baumwoll-Linters (Sonderdruck Nr. 837 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 176 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Feuerfest-Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 177 vom 30. März 1976 über die Preise für technische Glaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 178 vom 30. März 1976 über die Preise für Haushalts- und Verpackungsglas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 179 vom 30. März 1976 über die Preise für feuerfestes Hauswirtschaftsglas und optisches Glas (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 180 vom 30. März 1976 über die Preise für Bauglaserzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 181 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der feinkeramischen Industrie (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 182 vom 30. März 1976 über die Preise für Ersatzteile für Nahrungsgütermaschinen (Sonderdruck Nr. 848 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 183 vom 30. März 1976 über die Preise für baukeramische Erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 846 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 184 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 849 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 184/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der holzbe- und -verarbeitenden Industrie (Sonderdruck Nr. 898 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 185 vom 30. März 1976 über die Preise für Furniere (Sonderdruck Nr. 850 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 185/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Furniere (Sonderdruck Nr. 899 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 186 vom 30. März 1976 über die Preise für Schurwollen und Haut- und Gerberwollen — gewaschen — (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 187 vom 30. März 1976 über die Preise für Tierhaare einschl. sortierte Schmitthaare, kammfähig, verspinn- und verfilzbar (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 188 vom 30. März 1976 über die Preise für Bastfasern (Sonderdruck Nr. 853 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 189 vom 30. März 1976 über die Preise für Kammzüge und Konverterband (Sonderdruck Nr. 863 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 190 vom 30. März 1976 über die Preise für Zellstoff, Holzschliff und Halbstoff (Sonderdruck Nr. 854 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 191 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen des Vermessungswesens (Sonderdruck Nr. 845 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 192 vom 30. März 1976 über die Preise für Schwermaschinenbauerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 867 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 193 vom 30. März 1976 über die Preise für Projektierungsleistungen für Kraftwerksanlagen und andere industrielle Anlagen (Sonderdruck Nr. 875 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieseigurerzeugnisse (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1976 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwolledämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 196 vom 30. März 1976 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 860 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 198 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 198/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der anorganischen und organischen Grundchemie (Sonderdruck Nr. 910 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 199 vom 30. März 1976 über die Preise für Plaste und synthetischen Kautschuk (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200 vom 30. März 1976 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 856 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 200/1 vom 30. März 1977 über die Preise für chemische und chemisch-technische Spezialerzeugnisse und Leistungen überwiegend für die Produktion (Sonderdruck Nr. 911 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 201 vom 30. März 1976 über die Preise für Gummimischungen und Regenerate für Gummimischungen (Sonderdruck Nr. 857 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 202 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Mineralölindustrie (außer Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung) (Sonderdruck Nr. 858 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 203 vom 30. März 1976 über die Preise für Agrochemikalien (Sonderdruck Nr. 859 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 205 vom 30. März 1976 über die Preise für Elektromaschinen (Sonderdruck Nr. 861 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 206 vom 30. März 1976 über die Preise für technische Erzeugnisse aus keramischen und metallischen Sinterwerkstoffen (Sonderdruck Nr. 862 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 207 vom 30. März 1976 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 855 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 207/1 vom 30. März 1977 über die Preise für Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen (Sonderdruck Nr. 908 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 208 vom 30. März 1976 über die Preise für Erzeugnisse der Metallwarenindustrie (Sonderdruck Nr. 851 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 209 vom 30. März 1976 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263)
- Anordnung Nr. Pr. 220 vom 30. März 1977 über die Preise für Garne und Zwirne (Sonderdruck Nr. 900 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 221 vom 30. März 1977 zur Bildung der Preise für die Veredlung von Spinnstoffen, Garnen, Seiden und Zwirnen sowie von Bändern und Gurten (Sonderdruck Nr. 901 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 222 vom 30. März 1977 über die Preise für Handstrick-, Leinen-, Industrie- und Polyamidzwirne (Sonderdruck Nr. 902 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 223 vom 30. März 1977 über die Preise für Plasthalbzeuge (Sonderdruck Nr. 912 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 224 vom 30. März 1977 über die Preise für Plast-, Elast- und Asbest-erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 918 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 225 vom 30. März 1977 über die Preise für Anstrichstoffe und Druckfarben (Sonderdruck Nr. 919 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 226 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Labor- und Feinchemie (Sonderdruck Nr. 920 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 227 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der pharmazeutischen Industrie (Sonderdruck Nr. 926 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 228 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der fotochemischen Industrie (Sonderdruck Nr. 927 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 229 vom 30. März 1977 über die Preise für materielle Leistungen an Wasserfahrzeugen der Binnenschifffahrt (Sonderdruck Nr. 903 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 230 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Erzeugnisgruppen Gleis- und Weichenkonstruktionen sowie Sicherungsteile aus Walzmaterial für den Gleisoberbau (Sonderdruck Nr. 904 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 231 vom 30. März 1977 über die Preise für materielle Leistungen an Schienenfahrzeugen (Sonderdruck Nr. 905 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 232 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Spirituosenindustrie (Sonderdruck Nr. 930 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 233 vom 30. März 1977 über die Preise für Magnete, Hartmetalle, maschinengebundene Werkzeuge, Geräte für Gartenbau, Landwirtschaft und sonstige Zwecke sowie Handwerkzeuge (Sonderdruck Nr. 909 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 234 vom 30. März 1977 über die Preise für Keramikmaschinen (Sonderdruck Nr. 906 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 235 vom 30. März 1977 über die Preise für Isolierflaschen und -gefäße (Sonderdruck Nr. 913 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 236 vom 30. März 1977 über die Preise für Presslagen- und Plastpresslagenholz (Sonderdruck Nr. 907 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 237 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse, Baugruppen, Einzel- und Ersatzteile des Schwermaschinenbaus (Sonderdruck Nr. 914 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 238 vom 30. März 1977 über die Preise für Wärmebehandlung (Lohnarbeit) (Sonderdruck Nr. 915 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 239 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der chemischen Verfahrenstechnik und der Zuckerfabriken (Sonderdruck Nr. 928 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 240 vom 30. März 1977 über die Preise für Kesselreinigungsarbeiten (Sonderdruck Nr. 916 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 241 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinenbauerzeugnisse für Haushalt und Wirtschaft (Sonderdruck Nr. 917 des Gesetzblattes)

- Anordnung Nr. Pr. 242 vom 30. März 1977 über die Preise für Nadeln und Platinen für die Textilindustrie (Sonderdruck Nr. 921 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 243 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse und Leistungen der Lederindustrie (Sonderdruck Nr. 922 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 244 vom 30. März 1977 über die Preise für Maschinen und Ausrüstungen der Nahrungsgüterwirtschaft (Sonderdruck Nr. 923 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 245 vom 30. März 1977 über die Preise für Erzeugnisse der Medizin- und Labortechnik (Sonderdruck Nr. 924 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 246 vom 30. März 1977 zur Bildung der Preise für technologische Spezialprojektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues (Sonderdruck Nr. 931 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 247 vom 30. März 1977 über die Preise für chemische Hilfsmittel und chemische Erzeugnisse für die Metallindustrie (Sonderdruck Nr. 929 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 248 vom 30. März 1977 über die Preise für Montagen an Rohrleitungen aus Guß und Stahl (Sonderdruck Nr. 932 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153)

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz
und Wasserwirtschaft
vom 13. April 1977**

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft werden die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 13. April 1977 zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und zweigspezifische Leistungen der Wasserwirtschaft und die
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 13. April 1977 zur Bildung von Industriepreisen für spezielle Geräte für Betrieb und Instandhaltung wasserwirtschaftlicher Anlagen sowie zweigspezifischer Rationalisierungsmittel der Wasserwirtschaft

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft (GBl. I Nr. 34 S. 364) außer Kraft.

Berlin, den 13. April 1977

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft
Dr. Reichelt**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 931

Anordnung Nr. Pr. 246 vom 30. März 1977 zur Bildung der Preise für technologische Spezialprojektierungsleistungen des Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbaues

Sonderdruck Nr. 932

Anordnung Nr. Pr. 248 vom 30. März 1977 über die Preise für Montagen für Rohrleitungen aus Guß und Stahl

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 16 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 91 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post

Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

161

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 20. Mai 1977

Teil I Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
21. 4. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe —	161
15. 4. 77	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Möbel und Polsterwaren	163
15. 4. 77	Anordnung Nr. 1 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel —	164
6. 4. 77	Anordnung zur Aufhebung von Rechtsvorschriften über den ökonomischen Materialeinsatz	166
	Berichtigung	168

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz

— Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe —

vom 21. April 1977

Auf Grund des § 11 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz — Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten — (GBl. I Nr. 39 S. 862) wird zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung regelt die schadlose Beseitigung nicht nutzbarer toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe. Sie gilt für Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt) sowie für staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Durchführungsbestimmung ist entsprechend für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe anzuwenden, die bei Betriebsstörungen, Havarien oder Unfällen anfallen.

§ 2

Begriffsbestimmung

(1) Nicht nutzbare toxische Abprodukte im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind nicht nutzbare Gifte sowie feste, schlammartige oder flüssige Abfälle und Rückstände, für die keine Nutzungsmöglichkeiten als Sekundärrohstoffe bestehen und die Bestandteile enthalten, die als hochgiftig (Gifte der Abteilung 1 des Giftgesetzes) oder als giftige Stoffe (Gifte der Abteilung 2 des Giftgesetzes) eingestuft sind.

(2) Schadstoffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind feste, schlammartige oder flüssige Abfälle und Rückstände, für die keine Nutzungsmöglichkeit als Sekundärrohstoff besteht und durch die Naturressourcen, insbesondere das

Grund- und Oberflächenwasser, geschädigt bzw. beeinträchtigt werden können.

(3) Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist die Umwandlung in nicht toxische beziehungsweise nicht schädigende Stoffe oder eine Ablagerung, die eine Gefährdung von Leben und Gesundheit der Menschen, der Nutztiere, der Kultur- und Nutzpflanzen ausschließt sowie volkswirtschaftliche Schäden oder eine Beeinträchtigung der Umwelt vermeidet.

§ 3

Aufgaben der Betriebe

(1) Die Verantwortung für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe trägt der Betrieb, in dem diese anfallen. Die Verantwortung schließt die zur schadlosen Beseitigung notwendigen wissenschaftlich-technischen Leistungen und erforderlichen Untersuchungen der zu beseitigenden Stoffe ein. Die wirtschaftsleitenden Organe gewährleisten die Erfüllung der Aufgaben der Betriebe ihrer Bereiche zur Schaffung des wissenschaftlich-technischen Vorlaufs zur schadlosen Beseitigung nicht nutzbarer toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe sowie zur Sicherung erforderlicher Untersuchungskapazitäten.

(2) Betriebe, in denen toxische Abprodukte anfallen, sind dafür verantwortlich, daß ein lückenloser täglicher Nachweis über den Anfall und den Verbleib nach Art und Menge geführt wird. Sie haben unter Berücksichtigung der für Gifte geltenden Rechtsvorschriften die betriebliche Kontrolle über Anfall und Verbleib der toxischen Abprodukte zu sichern.

(3) Betriebe, in denen nicht verwertbare toxische Abprodukte und andere Schadstoffe anfallen, melden diese entsprechend § 4 Abs. 3 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz an den für den Standort des Betriebes zuständigen Rat des Bezirkes. Die Form, der Zeitpunkt und der Umfang der Meldung werden durch den Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft festgelegt.

(4) Über die Vorschläge für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe entscheidet der zuständige Rat des Bezirkes. Er kann andere Beseitigungsverfahren oder -standorte als vorgesehen festlegen. Die Festlegungen sind zu begründen.

¹ L. DB vom 8. September 1976 (GBl. I Nr. 39 S. 465)

§ 4

Einrichtung von Beseitigungsanlagen und Deponien

(1) Verfahren zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe bedürfen der Bestätigung durch die Staatliche Hygieneinspektion des Ministeriums für Gesundheitswesen.

(2) Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe bedürfen der Bestätigung durch die Räte der Bezirke. Die Bestätigung ist durch den Betrieb (Betreiber) beim zuständigen Rat des Bezirkes zu beantragen. Sie kann mit Auflagen hinsichtlich der Errichtung und des Betriebens der Anlagen verbunden werden.

(3) Neue Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe sind als Gemeinschaftsanlagen zu betreiben. Ausnahmen bedürfen der Bestätigung durch die zuständigen Räte der Bezirke.

(4) Die Räte der Bezirke sind berechtigt, Betreibern von Anlagen oder Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe Betriebe als Mitnutzer zuzuweisen, sofern bei den Anlagen oder Deponien Voraussetzungen für eine Nutzung durch mehrere Betriebe gegeben sind. Die Mitnutzung ist durch Wirtschaftsverträge zu regeln.

(5) Die Räte der Bezirke können Betrieben Beseitigungsstandorte und Beseitigungsanlagen oder Deponien auf dem Territorium anderer Bezirke zuweisen. Die Zuweisung bedarf der Zustimmung durch den Rat des Bezirkes, in dessen Zuständigkeit die Beseitigungsanlage oder Deponie liegt. Der für die Beseitigungsanlage oder Deponie zuständige Rat des Bezirkes erteilt erforderliche Auflagen.

§ 5

Betrieb von Beseitigungsanlagen und Deponien

(1) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe ist der Betreiber verantwortlich.

(2) Bei allen Anlagen und Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe ist vom Betreiber ein täglicher Nachweis über die Menge, Zusammensetzung und Herkunft der angelieferten und der beseitigten Abprodukte zu führen. Bei oberirdischen Deponien ist darüber hinaus der Tag der Anlieferung und die Stelle der Ablagerung im Deponiekörper in Lageplänen oder anderen Nachweisunterlagen festzuhalten. Bei unterirdischen Deponien ist die Bezeichnung der Sonde beziehungsweise Kaverne in den Nachweisunterlagen festzuhalten. Die Nachweisunterlagen sind zu archivieren.

(3) Die Betreiber haben für jede Anlage oder Deponie zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe Festlegungen über den Arbeits- und Brandschutz zu treffen sowie Betriebs-, Deponie- und Havarieordnungen festzulegen, die ständig zu aktualisieren sind.

(4) Die Betreiber haben die Anlagen oder Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe vor dem Betreten durch Unbefugte zu sichern.

(5) Die Havarieordnungen bedürfen der Zustimmung der territorial zuständigen Kontrollorgane des Gesundheitsschutzes und der Wasserwirtschaft sowie der Organe der Deutschen Volkspolizei. Die Zustimmungen sind vor Aufnahme des Betriebes der Anlage oder Deponie einzuholen.

(6) Die Deponie toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe ist mit der Rekultivierung der Deponiekörper abzuschließen. Unterirdische Deponien sind durch die Betreiber entsprechend den Rechtsvorschriften zu verwahren. Die Rekultivierungsmaßnahmen bedürfen der Bestätigung der Räte der Bezirke, Abteilung Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 6

Kontrolle und Überwachung

(1) Die Betriebe, in denen toxische Abprodukte oder andere Schadstoffe anfallen, sowie die Betreiber von Anlagen oder Deponien für die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte oder anderer Schadstoffe sind verpflichtet, die Einhaltung dieser Rechtsvorschrift in ihrem Bereich in eigener Verantwortung zu sichern. Über die Art und die Durchführung der Eigenkontrolle besteht Nachweispflicht gegenüber den im Abs. 2 genannten Kontrollorganen.

(2) Für die staatliche Kontrolle darüber, daß durch die Errichtung oder den Betrieb der Anlagen oder Deponien zur schadlosen Beseitigung toxischer Abprodukte oder anderer Schadstoffe Gefährdungen von Leben und Gesundheit der Menschen, der Nutztiere, der Kultur- und Nutzpflanzen ausgeschlossen sowie volkswirtschaftliche Schäden oder Beeinträchtigungen der Umwelt vermieden werden, sind die zuständigen staatlichen Hygieneinspektionen, die Arbeitshygieneinspektionen, die Deutsche Volkspolizei, die Organe der Gewässeraufsicht sowie der staatlichen Bergaufsicht im Rahmen ihrer Zuständigkeit verantwortlich.

(3) Zur Wahrnehmung der Kontrollbefugnisse sind die im Abs. 2 genannten Organe berechtigt, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen zu betreten, Auskünfte zu fordern, Einblick in Unterlagen zu nehmen, Proben von Abprodukten aus Beseitigungsanlagen und Deponien sowie aus deren Umgebung zu nehmen und zu untersuchen, die Erstattung von Gutachten zu fordern und sich vorlegen zu lassen sowie Auflagen zu erteilen.

§ 7

Aufgaben und Arbeitsweise der Räte der Bezirke

(1) Die Räte der Bezirke gewährleisten die schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe auf ihrem Territorium im Zusammenwirken mit den Räten der Kreise gemäß § 10 Absätze 2 und 3 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz. Die sich daraus ergebenden Aufgaben werden durch die Abteilungen Umweltschutz und Wasserwirtschaft wahrgenommen.

(2) Die Abteilungen Umweltschutz und Wasserwirtschaft der Räte der Bezirke wirken bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den bezirklichen Organen des Gesundheitswesens, der Geologie, der örtlichen Versorgungswirtschaft, der Landwirtschaft sowie mit den zuständigen Organen der Gewässeraufsicht und der Deutschen Volkspolizei zusammen. Die Abteilungen Umweltschutz und Wasserwirtschaft treffen ihre Entscheidungen mit Zustimmung der genannten Organe.

(3) Die Räte der Bezirke können Aufgaben nach dieser Durchführungsbestimmung auf die Räte der Kreise delegieren.

§ 8

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Der Minister für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gibt eine Liste der Schadstoffe heraus, die ständig aktualisiert wird.²

Berlin, den 21. April 1977

**Der Minister
für Umweltschutz und Wasserwirtschaft**

Dr. Reichelt

² Die Liste der Schadstoffe wird im Sonderdruck des Gesetzblattes veröffentlicht.

**Anordnung
über die Planung und Bilanzierung
von Möbel und Polsterwaren**

vom 15. April 1977

Auf Grund des § 38 der Bilanzierungsverordnung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 50 S. 377) und der Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) wird in Übereinstimmung mit den Leitern der an der Planung und Bilanzierung des Aufkommens und der Verwendung beteiligten Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die aufkommens- und verwendungssseitig beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (einschließlich GAN und HAN).

(2) Diese Anordnung ist anzuwenden für die Planung und Bilanzierung von Möbel (ohne Metallmöbel) und Polsterwaren (ohne Möbelbestandteile) — ELN 154 80 000 — sowie für die Position Möbelbestandteile — ELN 154 89 000.

§ 2

Verbraucherseitige Planinformation

(1) Die verbraucherseitigen Planinformationen sind für die im Bilanzverzeichnis gekennzeichneten Positionen durch die Fondsträger, einschließlich GAN und HAN, auszuarbeiten. Im Interesse der sortimentsgerechten Versorgung wird für die Präzisierung der verbraucherseitig zu planenden Positionen vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie im I. Quartal des dem Planjahr vorhergehenden Jahres eine gesonderte Nomenklatur herausgegeben.

(2) Für die Ausarbeitung der verbraucherseitigen Planinformation zu den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne ist der Vordruck 1801 anzuwenden. Dabei ist in der Zeile 1, Grundmaterial, nur der Produktionsverbrauch auszuweisen. Die nicht materiellen Bereiche können den Vordruck 1890 verwenden.

Der auf der Seite 1 der Vordrucke 1801 und 1890 angemeldete Bedarf ist in ausgewählten Sortimentspositionen, gemäß der gesonderten Nomenklatur, auf der Rückseite der Vordrucke bzw. als gesonderte Anlage den Vordrucken beizufügen. Dabei ist der Verbrauch in den Spalten wie folgt zu untergliedern:

Verbrauch gesamt	(Aufgliederung, Zeile 7 der Vorderseite des Vordruckes 1801)
Produktionsverbrauch	(Aufgliederung, Zeile 1 der Vorderseite des Vordruckes 1801 unter Beachtung des § 2 Abs. 2)
Investitionsverbrauch	(Aufgliederung, Zeile 3 der Vorderseite des Vordruckes 1801)
Sonstiger Verbrauch	(Aufgliederung, Zeile 4 der Vorderseite des Vordruckes 1801).

(3) Rechentechnisch aufbereitete Unterlagen können übergeben werden, wenn sie in ihrer Aussage den Vordrucken 1801 und 1890 gemäß § 2 Abs. 2 und der gesonderten Nomenklatur gemäß § 2 Abs. 1 entsprechen.

(4) Der Bedarf an Möbel und Polsterwaren zur Ausstattung von Unterkünften für Werktätige aus anderen Staaten ist nicht in den Vordrucken 1801 bzw. 1890 auszuweisen. Die Ermittlung des Bedarfs an Möbel und Polsterwaren für die Ausstattung dieser Unterkünfte wird durch den Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie gesondert geregelt.

(5) Die verbraucherseitige Planinformation ist durch die Fondsträger, einschließlich GAN und HAN, bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorhergehenden Jahres den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen und gleichzeitig dem eigenen Versorgungsbereich zu übergeben.

§ 3

Lieferseitige Bilanzinformation

(1) Die lieferseitigen Bilanzinformationen sind für die im Bilanzverzeichnis gekennzeichneten Positionen von den Produzenten auszuarbeiten. Sie sind durch die Produzenten bis zum 30. Juni des dem Planjahr vorhergehenden Jahres den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen und den zuständigen übergeordneten Organen zu übergeben.

(2) Für die Ausarbeitung der lieferseitigen Planinformation zu den Entwürfen der Jahresvolkswirtschaftspläne ist der Vordruck 1711 und für Betriebe, die in einem reduzierten Umfang planen, der Vordruck 1731 zu verwenden. Die Untergliederung des Aufkommens hat für ausgewählte Sortimentspositionen gemäß der vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie herausgegebenen gesonderten Nomenklatur auf dem Vordruck 1702 (Standardvordruck) zu erfolgen.

§ 4

Bilanzanteile

(1) Auf der Grundlage der den bilanzierenden Organen übergebenen verbraucherseitigen Planinformation gemäß § 2 haben die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den Hauptverbrauchern Abstimmungen über den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf durchzuführen.

(2) Die Verbraucher haben auf Anforderung der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe den Investitionsverbrauch nach Vorhaben nachzuweisen.

(3) Nach Vorentscheidung durch die Staatliche Plankommission, vorbehaltlich der Beschlussfassung über den Jahresvolkswirtschaftsplan, hat das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie den Versorgungsbereichen die Bilanzanteile für alle im Bilanzverzeichnis vom 1. März 1976 (Sonderdruck Nr. 688/7 des Gesetzblattes) und in der gesonderten Nomenklatur gemäß § 2 aufgeführten Möbelpositionen bis zum 30. September des dem Planjahr vorhergehenden Jahres zu übergeben. Die Bilanzanteile sind, soweit durch den Ministerrat keine andere Entscheidung getroffen wird, Grundlage für den Vertragsabschluss.

(4) Die Bilanzanteile sind wie folgt aufzuteilen:

- a) durch die Versorgungsbereiche an die Fondsträger bis zum 15. Oktober des dem Planjahr vorhergehenden Jahres;
- b) durch die Fondsträger an die Bedarfsträger bis zum 15. November des dem Planjahr vorhergehenden Jahres.

Die Bedarfsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile beim territorial zuständigen Großhandelsorgan bzw. für den Direktbezug bei den Produktionsbetrieben bis zum 30. November des dem Planjahr vorhergehenden Jahres vorzulegen.

(5) Über die gemäß Abs. 4 vorgenommene Aufteilung der Bilanzanteile ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Bilanzanteile zu informieren

- a) durch die Versorgungsbereiche das Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie nach Fondsträgern.
Die Aufteilung je Sortiment hat auf getrennten Blättern zu erfolgen.
- b) durch die Fondsträger die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe nach Bedarfsträgern, untergliedert auf Bezirke.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978 anzuwenden.

Berlin, den 15. April 1977

**Der Minister
für Bezirksgeleitete Industrie
und Lebensmittelindustrie**

Dr. Wange

**Anordnung Nr. 1
zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800
— Dampfkessel —
vom 15. April 1977**

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 — Dampfkessel — (GBl. Nr. 49 S. 553; Ber. Nr. 85 S. 864) und der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — vom 3. Januar 1957 (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 1 der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — erhält folgende Fassung:

„(1) Als Dampfkessel im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten:

1. Alle durch Zufuhr von Verbrennungswärme, Abwärme, Reaktions- oder Elektrowärme — mit Ausnahme von Kernenergie — beheizten Gefäße und Systeme, in denen
 - a) aus Flüssigkeiten Dampf mit mehr als 0,07 MPa (0,714 kp/cm²) Überdruck erzeugt wird (Hochdruckdampfkessel),
 - b) eine Flüssigkeit auf eine Temperatur von mehr als 115 °C erwärmt wird (Heißwasserkessel),
 wobei Dampf- oder Flüssigkeit entweder nach außen abgegeben oder nach vollständiger oder teilweiser Verwendung des Energieinhaltes außerhalb des Kessels diesem wieder zugeführt wird.
 2. Der Zweitteil der Zweikreisessel (Schmidt-Hartmann-Kessel) und die Verdampfertrommel der Löffler-Kessel.
- (2) Nicht unter diese Arbeitsschutzanordnung fallen:
1. Kessel auf See- und Binnenschiffen
Hierfür gelten die einschlägigen Vorschriften für die Klassifikation und den Bau von Seeschiffen der DDR-Schiffs-Revision und -Klassifikation.
 2. Zwergkessel, deren Heizfläche 0,1 m² und deren höchstzulässiger Betriebsdruck 0,2 MPa (2,04 kp/cm²) Überdruck nicht übersteigen. Für ihre zweckentsprechende und sicherheitstechnische einwandfreie Konstruktion, Herstellung und Ausrüstung sowie für die Anbringung und Beschaffenheit des Sicherheitsventiles trägt der Hersteller die Verantwortung.
 3. Niederdruckkessel gemäß Arbeitsschutz- und Brand-schutzanordnung 910 — Niederdruckkessel — vom 9. Oktober 1959 (Sonderdruck Nr. 307 des Gesetzblattes).“

§ 2

§ 3 Ziff. 2, § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — sowie die Ziffern 3.14, 4.1311, 4.1312, 4.132, 4.133, 4.134, 4.23, 4.32, 4.514, 4.583, 4.64, 4.66, 10.35, 11.143, 11.5, 12.3, 16.17, 18.561, 18.562, 18.64, 20.1412, 20.182, 20.37, 20.42, 21., 22.6, 24.35, 25.3 und 26.32 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — werden ersatzlos aufgehoben.

§ 3

Die im § 4 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und § 16 der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — und die in den Ziffern 4.122, 4.142, 4.147, 4.171, 4.24, 4.511, 4.542, 10.34, 12.1, 15.12, 16.11, 20.1413, 20.21, 24.332 und 24.333 der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — auf Schiffskessel bezogenen Forderungen sind nicht mehr anzuwenden.

§ 4

Die Ziff. 5. der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — erhält folgende Fassung:

- „5. Speiseleitungen und -armaturen für Hochdruckdampfkessel
- 5.1. Bewegliche Kessel, deren erzeugter Dampf zur Fortbewegung dient, müssen zwei Speiseleitungen besitzen. Auch die Anschlüsse am Druckteil müssen getrennt vorgenommen werden.
 - 5.2. Speiseleitungen und darin eingebaute Armaturen müssen für den Druck ausgelegt sein, der durch die angeschlossenen Speisevorrichtungen maximal auftreten kann.
 - 5.3. Speiseleitungen müssen entlüftet und entleert werden können.
 - 5.4. In jeder Speiseleitung sind eine Absperr- und eine Rückschlagarmatur anzuordnen. Die Länge der Leitung zwischen Absperrorgan und Kessel ist so gering wie möglich zu gestalten. Die Rückschlagarmatur muß in Strömungsrichtung des Speisewassers vor der Absperrarmatur eingebaut sein. Bei beweglichen Kesseln kann die Absperrarmatur entfallen, wenn die Rückschlagarmatur absperrbar ist.
 - 5.5. Bei Zwangsdurchlaufkesseln in Einzelaufstellung entfallen die Forderungen nach Ziff. 5.4., wenn bei Ausfall der Speisung zwangsläufig die Beheizung unterbrochen wird.
 - 5.6. Speiseleitungen, die in den Wasserraum einmünden, müssen so angeordnet sein, daß sich der Kessel bei undichter Rückschlagarmatur nicht unter den niedrigsten Wasserstand durch die Speiseleitung entleeren kann.
 - 5.7. Bei Kesseln mit nichtabsperrbaren Einzel-Rauchgaspeisewasservorwärmern muß die Rückschlag- und Absperrarmatur vor dem Vorwärmer, nahe am Wassereintrittsstutzen eingebaut werden.
 - 5.8. Absperrbare Rauchgaspeisewasservorwärmer von Kesselanlagen müssen speisewasserseitig umgehbar sein.
 - 5.9. Bei der Verwendung von örtlichen oder betrieblichen Wasserleitungsnetzen als Speisevorrichtungen ist außer der Forderung nach Ziff. 5.4. folgendes zu beachten: Zwischen Rückschlagarmatur und absperrbarem Wassernetz ist ein Kontrollstutzen mit Absperrorgan anzuordnen.
 - 5.10. Erfolgt für mehrere Kessel eine zentrale Speisung und sind Einschweißarmaturen vorhanden, so müssen in jeder Speiseleitung zum Kessel zwei Absperrorgane mit dazwischenliegendem Kontrollstutzen von mindestens NW 20 mit Absperrorgan eingebaut werden (Sperrstrecke für das Befahren). Bei Flanscharmaturen kann nach der Druckfreimachung mit einer Steckscheibe als zweitem Absperrorgan gearbeitet werden.

- 5.1.1. Bei Kesseln mit einer Nenndampfmenge $> 12,5$ t/h, die von einem Leitstand aus bedient werden, muß in der Speiseleitung jedes Kessels eine Speisewassermengenanzeige vorhanden sein, deren Anzeige zum Leitstand zu übertragen ist."

§ 5

Die Ziff. 6. der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — erhält folgende Fassung:

„6. Speisevorrichtungen für Hochdruckdampfkessel

6.1. Anzahl

- 6.1.1. Kesselanlagen — bestehend aus einem oder mehreren feststehenden Kesseln — brauchen nur eine Speisevorrichtung¹, deren Förderstrom der Ziff. 6.3. und deren Förderhöhe der Ziff. 6.4. entsprechen muß, wenn

- 6.1.1.1. jeder Kessel einer solchen Anlage nachstehende Bedingungen erfüllt:

- die Beheizung muß in ihrer Leistung regelbar und unverzüglich abschaltbar sein,
- die Bauart des Kessels und die der Beheizung müssen gewährleisten, daß bei Ausfall der Speisung und bei Abschalten der Beheizung keine Schädigung des Kessels, z. B. durch Ausdampfen infolge Speicherwärme, auftritt,
- die Speisewassermenge muß geregelt sein und
- bei Unterschreitung des „Niedrigsten Wasserstandes“ oder, bei Kesseln ohne festgelegten N-W, bei Erreichen eines vergleichbaren sicherheitstechnischen Grenzwertes muß die Beheizung des Kessels durch Sicherheitsabschaltung unterbrochen werden, oder wenn

- 6.1.1.2. folgende Kesselarten benutzt werden:

- Abwärmekessel, bei denen nach Ausfall der Speisung die Kesselwandungstemperatur 400°C nicht übersteigt, oder
- Kleinkessel gemäß Ziff. 1.14. der Technischen Grundsätze zur Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel —.

- 6.1.2. Kesselanlagen, die nicht den Ziffern 6.1.1.1. bzw. 6.1.1.2. entsprechen, müssen mindestens mit zwei Speisevorrichtungen ausgerüstet sein.

- 6.1.2.1. Beim Ausfall einer der Speisevorrichtungen muß die zweite oder müssen die übrigen den Förderstrom in der nach Ziff. 6.3.1. angegebenen Höhe gewährleisten.

- 6.1.2.2. Bei solchen Kesselanlagen, deren Kessel mit Teillast weiterbetrieben bzw. bei Teillast gefahrlos außer Betrieb genommen werden können, kann der Förderstrom der zweiten oder übrigen Speisevorrichtung entsprechend dieser Teillast bemessen sein.

- 6.1.3. Bei Zweikreiskesseln (Schmidt-Hartmann-Kessel) genügt für die Speisung des Erstteils auch eine Speisevorrichtung des Zweitteils, die auf den Erstteil umschaltbar ist und mindestens $0,1D$ (des Zweitteils) gegen den höchstzulässigen Betriebsdruck des Erstteils erbringt.

6.2. Art

- 6.2.1. Gemeinsame Speisevorrichtungen für Kessel mit unterschiedlichen Betriebsdrücken sind zulässig. Durch geeignete Einrichtungen ist sicherzustellen, daß der Kessel mit niedrigerem Betriebsdruck weder übersteigt noch mit einem unzulässigen Druck beaufschlagt wird.

- 6.2.2. Folgende Speisevorrichtungen unterliegen Anwendungsbeschränkungen (siehe nachstehende Tabelle):

Art der Speisevorrichtung	Anwendbar bis höchstzul. Betriebsdruck der Kessel p in (Überdruck)	Nenndampfmenge der Kessel D t/h	Anwendbar bei Ziff.		
			6.1.1.1.	6.1.1.2.	6.1.2.
Injektor	$\leq 2,5$ MPa ($\approx 25,5$ kp/cm ²)	4^2	nein	ja	ja ⁴ , ²
Pumpe mit Handbetrieb	$\leq 0,4$ MPa (≈ 4 kp/cm ²)	$\leq 0,15$	nein	ja	ja ⁴
Örtliches Wasserleitungsnetz ³	$\leq 0,4$ MPa (≈ 4 kp/cm ²) Netzdruck muß bei max. Entnahme mind. $0,2$ MPa ($\approx 2,0$ kp/cm ²) über dem höchstzul. Betriebsdruck liegen.	$\leq 0,5$	nein	ja	ja ⁴

6.3. Förderstrom

- 6.3.1. Der Förderstrom Q jeder gemäß Ziff. 6.1. erforderlichen Speisevorrichtung — gleichgültig ob aus einem oder mehreren parallel geschalteten Aggregaten bestehend — muß betragen:

$$Q = \frac{1}{\rho} (D + Z + A) \quad \text{m}^3/\text{h}$$

Es bedeuten:

D (t/h)	Nenndampfmenge	} aller je Anlage installierten Kessel
Z (t/h)	Differenz zwischen Nenn- und Höchst-dampfmenge	
A (t/h)	Verlust wie — Absalzung — Abschlämmung — sonstige nach dem Druckstutzen abgeführte Teilströme	
ρ (t/m ³)	Dichte des Speisewassers am Eintritt in die Speisevorrichtung	

- 6.3.1.1. Die Berücksichtigung der Höchstdampfmenge bei der Berechnung des Förderstromes kann entfallen, wenn
- der Hersteller das Überschreiten der Nenndampfmenge ausdrücklich untersagt oder
 - ein Überschreiten der Nenndampfmenge technisch nicht möglich ist.

- 6.3.1.2. Für Kessel nach Ziff. 6.1.2.2. kann abweichend von Ziff. 6.3.1. für die Festlegung des Förderstromes der zweiten Speisevorrichtung anstelle $D + Z$ die Teillast eingesetzt werden.

6.4. Förder- und Saughöhe

- 6.4.1. Die Förderhöhe ist so zu wählen, daß der nach Ziff. 6.3. ermittelte Förderstrom gegen den maximalen

² Beschränkung gilt nur für stationären Betrieb.

³ Nur zulässig bei entsprechenden Wässern und dafür geeigneten Kesselanlagen und nach Zustimmung durch den für den Betreiber der Kesselanlage zuständigen VEB Wasserversorgung und Abwasserbehandlung.

⁴ Als zweite Speisevorrichtung muß eine Pumpe gewählt werden.

¹ Eine Speisevorrichtung kann auch aus mehreren Teillastpumpen bestehen.

Abblasedruck der Sicherheitsventile gewährleistet wird. Sofern in staatlichen Standards keine Festlegungen über den maximalen Abblasedruck der Sicherheitsventile getroffen wurden, gilt die AV 1 der WBV⁵.

- 6.4.2. Durch Begrenzung der Saughöhe oder durch eine entsprechende Zulaufhöhe muß Kavitation in den Speisevorrichtungen vermieden und eine sichere Speisung der Kessel bei allen Betriebszuständen gewährleistet werden.
- 6.5. Antrieb
- 6.5.1. Zum Antrieb der Speisevorrichtung für Kessel gemäß Ziff. 6.1.1. genügt eine Energiequelle.
- 6.5.2. Zum Antrieb der Speisevorrichtungen für Kessel gemäß Ziff. 6.1.2. müssen zwei Energiearten zur Verfügung stehen.
Ausschließlich Dampftrieb, auch aus nur einem Dampfnetz, ist zulässig.
Ausschließlich Elektroantrieb ist zulässig, wenn bei Ausfall der elektrischen Einspeisung an der Verteilung für die Speisepumpen durch Umschalten auf die zweite Einspeisung der Antrieb der Speisepumpen gewährleistet wird.
- 6.6. Absperr- und Sicherheitsvorrichtungen
- 6.6.1. Speisevorrichtungen müssen saug- und druckseitig absperrbar sein, wenn sie auf gemeinsame Leitungen wirken oder dies für Betrieb oder Instandsetzung erforderlich ist.
- 6.6.2. Zwischen Speisevorrichtung und erster druckseitiger Absperrarmatur ist dann eine Sicherheitsvorrichtung gegen unzulässigen inneren Überdruck anzubringen, wenn Verdrängerpumpen verwendet werden, die auf Grund ihrer Bauart unzulässige Überdrücke erzeugen können.
- 6.7. Kennzeichnung
- Speisevorrichtungen müssen eine der Bauart entsprechende Kennzeichnung besitzen, die mindestens folgende Angaben enthalten muß:
- Hersteller
 - Werk-Nummer
 - Baujahr
 - Typ
 - Förderstrom
 - Förderhöhe
 - Kupplungsleistung
 - Temperatur
 - Betriebsdrehzahl/Hubzahl
 - niedrigster Dampfdruck (nur bei Injektoren)."

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 15. April 1977

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes
für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche**

⁵ WBV — Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik, herausgegeben von der Technischen Überwachung der DDR — Zentralinspektion —, 7. Auflage, VEB Verlag Technik Berlin, 1976.

**Anordnung
zur Aufhebung von Rechtsvorschriften
über den ökonomischen Materialeinsatz
vom 6. April 1977**

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die in der Anlage aufgeführten Materialeinsatzlisten werden aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 6. April 1977

**Der Minister
für Materialwirtschaft
Rauchfuß**

**Anlage
zu vorstehender Anordnung**

Folgende Anordnungen werden aufgehoben:

- Anordnung vom 10. November 1954 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 2 bis 14 (GBl. Nr. 102 S. 963 und Sonderdruck Nr. 58 a bis m des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 10. Januar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 15 bis 20 (GBl. II Nr. 4 S. 28 und Sonderdruck Nr. 63 a bis c, 64 a bis c des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 2. Februar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 21 bis 31 (GBl. II Nr. 11 S. 79 und Sonderdruck Nr. 66 a und b, 67 a bis c, 68 a bis d, 69 a und b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 2. Februar 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 32 bis 36 (GBl. II Nr. 17 S. 124 und Sonderdruck Nr. 74 a bis e des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 15. April 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 37 bis 42 (GBl. II Nr. 30 S. 184 und Sonderdruck Nr. 77 a bis d, 78 und 79 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 10. Mai 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 46, 47, 48 und 50 (GBl. II Nr. 32 S. 192 und Sonderdruck Nr. 82 d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 10. Mai 1955 über die Einführung von Materialeinsatzlisten Nr. 43, 44, 45, 49, 51 (GBl. II Nr. 33 S. 198)
- Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 52 und 53 (GBl. II Nr. 42 S. 280 und Sonderdruck Nr. 91 a und b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 13. Juni 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 54 bis 67 (GBl. II Nr. 43 S. 300 und Sonderdruck Nr. 92 a bis n des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 3. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 70 bis 78 (GBl. II Nr. 50 S. 340 und Sonderdruck Nr. 97 b, d, 98 a bis d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 11. August 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 80 bis 84 (GBl. II Nr. 54 S. 359 und Sonderdruck Nr. 104 a bis d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 24. Oktober 1955 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 85 (GBl. II Nr. 58 S. 378)
- Anordnung vom 23. November 1955 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 86 bis 90 (GBl. II Nr. 63 S. 424)

- Anordnung vom 20. Januar 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 91 bis 94 (GBI. II Nr. 7 S. 44)
- Anordnung vom 13. März 1956 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 76 (GBI. II Nr. 17 S. 92)
- Anordnung vom 13. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 95, 96, 97, 98, 99, 102 und 103 (GBI. II Nr. 17 S. 96)
- Anordnung vom 15. März 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 100 und 101 (GBI. II Nr. 17 S. 92)
- Anordnung vom 5. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 104 bis 113 (GBI. II Nr. 18 S. 113)
- Anordnung vom 11. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 119 bis 135 (GBI. II Nr. 22 S. 137)
- Anordnung vom 16. April 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 114 bis 118 (Sonderdruck Nr. 159 a bis e des Gesetzblattes)
- Materialeinsatzliste Nr. 136 — Chemische Apparate — vom 3. Juli 1956 (Sonderdruck Nr. 163 a des Gesetzblattes)
- Materialeinsatzliste Nr. 138 vom 3. Juli 1956 (Sonderdruck Nr. 163 c des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. August 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 144 — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren — (Sonderdruck Nr. 174 a des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. August 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 145 — Kinoobjekte, Objektive für Kameras, sonstige Objektive — (Sonderdruck Nr. 174 b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. August 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 146 (Sonderdruck Nr. 174 c des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. August 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 147 — Mikroskope — (Sonderdruck Nr. 174 d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. August 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 148 — Ferngläser — (Sonderdruck Nr. 174 e des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. August 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 149 — Schutzbrillen, Augengläsersfassungen, Brillenanpassungsgeräte — (Sonderdruck Nr. 174 f des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. August 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 150 — Diamantwerkzeuge, gefaßt, gesintert — (Sonderdruck Nr. 174 g des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 12. November 1956 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 151 bis 157 (Sonderdruck Nr. 224 a bis g des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 163 — Physikalisch-optische Geräte — (Sonderdruck Nr. 225 e des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 164 — Optische Meßinstrumente — (Sonderdruck Nr. 225 f des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 165 — Sonstige optisch-mechanische und optische Geräte sowie Ergänzungseinrichtungen — (Sonderdruck Nr. 225 g des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 166 (Sonderdruck Nr. 226 a des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 12. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 169 (Sonderdruck Nr. 226 d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 172 (Sonderdruck Nr. 227 b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 22. Dezember 1956 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 173 (Sonderdruck Nr. 227 c des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 16. Januar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 176 — Fotoverschlüsse — (Sonderdruck Nr. 246 a des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 16. Januar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 177 — Meßinstrumente und -werkzeuge — (Sonderdruck Nr. 246 b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 16. Januar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 178 — Normalfilm — Aufnahme- und Wiedergabegeräte; Schmalfilm — Aufnahme-, Wiedergabe- und Vergrößerungsgeräte — (Sonderdruck Nr. 246 c des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 16. Januar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 179 — Reproduktionsgeräte — (Sonderdruck Nr. 246 d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 16. Januar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 180 — Bildwerfer, Betrachtungs- und Vergrößerungsgeräte — (Sonderdruck Nr. 246 e des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 14. Februar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 191 bis 194 (Sonderdruck Nr. 249 a des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 22. Februar 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 182 bis 190 (Sonderdruck Nr. 251 a und b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 24. April 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 196 bis 199 (Sonderdruck Nr. 257 a bis d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 19. Juni 1957 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 136 — Chemische Apparate — (Sonderdruck Nr. 259 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 24. Juli 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 209 bis 222 (Sonderdruck Nr. 264 c, e, f, i, k und l des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 20. August 1957 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 208 — Abflußrohrleitungen — (Sonderdruck Nr. 266 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 22. Oktober 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 223 bis 227 (Sonderdruck Nr. 267 a bis e des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 11. November 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 228 und 229 (Sonderdruck Nr. 268 a und b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. Dezember 1957 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 230 bis 233 (Sonderdruck Nr. 270 c und d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 10. Januar 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 85 — Elektro-Installationsmaterial — (GBI. II Nr. 2 S. 17)
- Anordnung vom 29. Januar 1958 über die Einführung der Materialeinsatzlisten Nr. 235 und 236 (Sonderdruck Nr. 271 a und b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 18. Februar 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 144 — Radiatoren, Rippenrohre, Konvektoren — (GBI. II Nr. 4 S. 29)
- Anordnung vom 18. Februar 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 238 — Glasform und Zubehör — (Sonderdruck Nr. 273 b des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 18. Februar 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 240 — Drahtgewebe, -geflechte — (Sonderdruck Nr. 273 d des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 26. Februar 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 241 (Sonderdruck Nr. 274 des Gesetzblattes)

- Anordnung vom 4. September 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 242 — Kabel-, Freileitungs- und Fahrleitungsarmaturen — (Sonderdruck Nr. 286 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzlisten Nr. 105, 106, 108 und 111 (GBI. II Nr. 27 S. 309)
- Anordnung vom 14. November 1958 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 225 (GBI. II Nr. 27 S. 310)
- Anordnung vom 14. November 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 243 — Kompressoren — (Sonderdruck Nr. 291 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 14. November 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 244 — Beleuchtungskörper — (Sonderdruck Nr. 292 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 30. Dezember 1958 über die Einführung der Materialeinsatzliste Nr. 246 — Feuerwehrrgeräte — (Sonderdruck Nr. 295 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 15. Juni 1959 über die Einführung der Materialeinsatzlisten T 1 und T 2 (GBI. II Nr. 15 S. 203)
- Anordnung vom 19. Oktober 1959 über die Einführung der Staatlichen Materialeinsatzliste Nr. G 1 — Verfahrenstechnische Richtlinie für Gießereierzeugnisse — Kokillengußerzeugnisse — (Sonderdruck Nr. 308 des Gesetzblattes)
- Anordnung vom 4. März 1960 über die Verwendung von Hartfasergarnen aus Sisal und Manila (GBI. II Nr. 11 S. 92)
- Anordnung vom 17. Mai 1960 zur Ergänzung der Materialeinsatzliste T 2 — Technische Daten und Gespinnstbedarf für Gewebe für Bekleidung, Haushalt und Industriebedarf (Stapelartikel) — (GBI. II Nr. 18 S. 192)
- Anordnung vom 31. Mai 1960 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) — (GBI. II Nr. 20 S. 223)
- Anordnung vom 20. Juni 1960 über die Herstellung von Erzeugnissen der Strumpfindustrie (GBI. II Nr. 19 S. 210)
- Anordnung vom 11. Mai 1962 über den Einsatz von Echt-Pergamentpapier (GBI. II Nr. 28 S. 342)
- Anordnung Nr. 3 vom 14. August 1962 zur Änderung der Materialeinsatzliste Nr. 224 — Rohrleitungsbau (ohne Abflußrohre) — (GBI. II Nr. 65 S. 561)
- Anordnung vom 15. März 1964 über die Anwendung produktiver Fertigungsverfahren bei der Herstellung von Hohl- und Vollstangen aus Cu-Formgußlegierungen sowie die Konzentration der Produktion dieser Erzeugnisse (GBI. III Nr. 18 S. 194)
- Anordnung vom 20. Mai 1965 über den Einsatz von Mullit-Erzeugnissen — Werkstoffeinsatzbestimmung für feuerfeste Erzeugnisse aus Mullit — (GBI. III Nr. 20 S. 193)
- Anordnung vom 18. August 1966 über den Einsatz von Betonstahl im Bauwesen — Werkstoffeinsatzbestimmung für Betonstahl — (GBI. II Nr. 96 S. 608)
- Anordnung vom 24. März 1970 über den Einsatz von stichelhaarfrierer und stichelhaarhaltiger Wolle (GBI. II Nr. 33 S. 239)

Berichtigung

In einem Teil der Auflage des Sonderdruckes Nr. 893 des Gesetzblattes ist ein Druckfehler enthalten.

Der Abs. 2 des § 3 der Anordnung vom 30. November 1976 über die Leistungsbedingungen der Speditionsbetriebe der Deutschen Demokratischen Republik im grenzüberschreitenden Güterverkehr muß richtig lauten:

„(2) Als Speditionsleistungen im Sinne dieser Bedingungen gelten auch:

- a) Leistungen im Sammelgutverkehr einschließlich der hierbei zu erbringenden Leistungen für Transport, Umschlag und Zwischenlagerung,
- b) Übernahme des Gesamttransportes einschließlich Umschlagleistungen, Zwischenlagerung und Speditionsleistungen zu festen Sätzen.“

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

	Seite
Die Ausgabe Nr. 6 vom 20. April 1977 enthält:	
Gesetz vom 7. April 1977 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Demokratischen Republik Somalia vom 20. September 1976 über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen	77
Die Ausgabe Nr. 7 vom 22. April 1977 enthält:	
Gesetz vom 7. April 1977 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976 über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen	93
Die Ausgabe Nr. 8 vom 27. April 1977 enthält:	
Bekanntmachung vom 16. Februar 1977 über die Ratifikation der Konvention über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets vom 22. März 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik	109

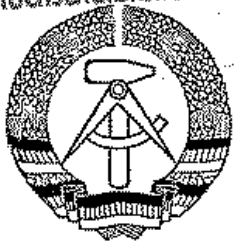
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewald-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 1. Juni 1977	Teil I Nr. 16
------	--------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 77	Verordnung über den „Tag der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“ und über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen	169
28. 4. 77	Verordnung über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschaden – Wildschadenverordnung –	172
3. 5. 77	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen	174
3. 5. 77	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern	175
3. 5. 77	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet überwachungspflichtiger Anlagen	175
10. 5. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie	176
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	176

Verordnung
über den „Tag der Genossenschaftsbauern und
Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“
und über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen
vom 28. April 1977

Zur gesellschaftlichen Anerkennung und Würdigung hoher Arbeitsleistungen in der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Zu Ehren der Werktätigen der Land- und Forstwirtschaft wird in jedem Jahr der dritte Sonntag im Monat Juni als „Tag der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“ festlich begangen.

(2) Der „Tag der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“ ist in den Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft, außer in den VEB Kreisbetrieb für Landtechnik und den VEB Landtechnischer Anlagenbau, durchzuführen.

§ 2

(1) Anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“ werden

- der Ehrentitel „Verdienter Genossenschaftsbauer der Deutschen Demokratischen Republik“
- der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“
- die „Medaille für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“

– die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

(2) Es können jährlich bis zu 100 Ehrentitel und 200 Medaillen verliehen werden.

(3) Einzelheiten der im Abs. 1 genannten staatlichen Auszeichnungen werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 bis 4) geregelt.

§ 3

Bei der zentralen Veranstaltung anlässlich des Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft sind die hervorragenden Leistungen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft im sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und Übererfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben durch die Verleihung der im § 2 Abs. 1 genannten staatlichen Auszeichnungen zu würdigen.

§ 4

Die Ehrentitel „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ und „Brigade der hervorragenden Leistung“ werden ab 1. Januar 1978 nicht mehr verliehen. Bisherige verliehene Ehrentitel behalten ihren Charakter als staatliche Auszeichnungen.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am 1. Januar 1978 treten außer Kraft:
 – Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Meisterbauer der genossenschaftlichen Produktion“ (Anlage 4 der Neunten Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen [GBI. II Nr. 94 S. 773]),

- Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Brigade der hervorragenden Leistung“ (Anlage zur Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 181)).

Berlin, den 28. April 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Genossenschaftsbauer
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Genossenschaftsbauer der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in der Landwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, bei der weiteren sozialistischen Intensivierung und der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel wird an Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft verliehen.
(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind
— die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
— der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.
(2) Die Vorschläge sind entsprechend dem Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“.

(2) Im Rahmen der in der Verordnung im § 2 Abs. 2 festgelegten Gesamtzahl legt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die jährliche Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel fest.

§ 5

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch eine Ähre sowie im Hintergrund eine Kuh dargestellt. In der Randumschrift befinden sich die Worte „Verdienter Genossenschaftsbauer der DDR“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Das Band ist beiderseits von schwarz-rot-goldenen Längsstreifen abgeschlossen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materielle Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Werktätiger der Land- und Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Werktätiger der Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Lösung volkswirtschaftlicher Aufgaben in der Land- und Forstwirtschaft, für besondere Verdienste und Initiativen im sozialistischen Wettbewerb, bei der weiteren sozialistischen Intensivierung und der Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowie für langjährige, vorbildliche Einsatzbereitschaft.

§ 2

(1) Der Ehrentitel wird an Arbeiter und Angestellte der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft verliehen.

(2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

- (1) Vorschlagsberechtigt sind
— die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
— die Generaldirektoren der VVB im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
— die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
— der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind entsprechend dem Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für

Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung des Ehrentitels gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“.

(2) Im Rahmen der in der Verordnung im § 2 Abs. 2 festgelegten Gesamtzahl legt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die jährliche Anzahl der zu verleihenden Ehrentitel fest.

§ 5

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 5 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein Traktor K 700 sowie im Hintergrund Wald dargestellt. In der Randumschrift befinden sich die Worte „Verdienter Werktätiger der Land- und Forstwirtschaft“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. Das Band ist beiderseits von schwarz-rot-goldenen Längsstreifen abgeschlossen. In der Mitte der Spange ist das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik angeordnet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

Ordnung über die Verleihung der „Medaille für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“

§ 1

Die „Medaille für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei

der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Landwirtschaft.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge sind entsprechend dem Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(3) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(4) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“. Die Überreichung der Medaille kann auch im Namen des Ministers durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

(2) Im Rahmen der in der Verordnung im § 2 Abs. 2 festgelegten Gesamtzahl legt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die jährliche Anzahl der zu verleihenden Medaillen fest.

§ 5

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch eine Ähre sowie im Hintergrund eine Kuh dargestellt. In der Randumschrift befinden sich die Worte „Für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein gelber Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medallenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Anlage 4

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für hervorragende Leistungen in der
Land- und Forstwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Medaille für hervorragende Leistungen in der Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann verliehen werden für hervorragende Leistungen bei der Erfüllung und Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben sowie für langjährige verdienstvolle Tätigkeit in der Land- und Forstwirtschaft.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Arbeiter und Angestellte der Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft verliehen.

(2) Die Medaille kann nur einmal verliehen werden.

§ 3

(1) Vorschlagsberechtigt sind:

- die Vorsitzenden der Räte der Bezirke,
- die Generaldirektoren der VVB im Bereich des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- die Leiter der dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- der Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst.

(2) Die Vorschläge haben in Übereinstimmung mit den zuständigen Gewerkschaftsleitungen zu erfolgen.

(3) Die Vorschläge sind entsprechend dem Muster für Vorschläge für staatliche Auszeichnungen beim Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft bis zum 15. März jeden Jahres einzureichen.

(4) Der Auszeichnungsausschuß des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft prüft, ob die Voraussetzungen für die Verleihung der Medaille gegeben sind.

(5) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Gewerkschaft Land, Nahrungsgüter und Forst durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft anlässlich des „Tages der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“. Die Überreichung der Medaille kann auch im Namen des Ministers durch von ihm Beauftragte vorgenommen werden.

(2) Im Rahmen der in der Verordnung im § 2 Abs. 2 festgelegten Gesamtzahl legt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die jährliche Anzahl der zu verleihenden Medaillen fest.

§ 5

(1) Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine Prämie in Höhe von 1 000 M.

(2) Die finanziellen Mittel sind vom Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft zu planen.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, bronziert und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite sind symbolisch ein

Traktor K 700 sowie im Hintergrund Wald dargestellt. In der Randumschrift befinden sich die Worte „Für hervorragende Leistungen in der Land- und Forstwirtschaft“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit grünem Band bezogenen Spange getragen. In das Band ist beiderseits ein gelber Streifen eingewebt.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

§ 7

Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBI. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBI. I Nr. 17 S. 173).

Verordnung

über die Verhütung von und den Ersatz für Wildschaden

— Wildschadenverordnung —

vom 28. April 1977

§ 1**Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung regelt die Verhütung von und den Ersatz für Schaden, der durch freilebende jagdbare Tiere (nachfolgend Wild genannt)

- an der Gesundheit oder am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen,
- auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen,
- in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe¹,
- an Schutzpflanzungen bis zum fünften Standjahr verursacht wird.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für Schaden, der durch Wild

- auf forstwirtschaftlich genutzten Flächen, an Bäumen und Sträuchern und in den im Abs. 1 nicht genannten Obstanlagen sowie in Weidenhegern und Weinbergen,
- an geborgenen Erzeugnissen,
- auf Flächen in geschlossenen Ortslagen und in Gärten,
- an Wohngrundstücken und Grundstücken, die zur Erholung genutzt werden,
- an Kraftfahrzeugen, einschließlich Transportgut,
- an mitgeführten Tieren entsteht.

**Schaden an der Gesundheit
und am Leben der Bürger****§ 2**

(1) Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Einfluß darauf zu nehmen, daß Schaden durch Wild an der Gesundheit und am Leben der Bürger sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen (nachfolgend Schaden genannt) vermieden wird. Die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe haben die Gefahrengelände und -einrichtungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu kennzeichnen oder für das Betreten zu sperren. Die Jagdgesellschaften haben bei der Durchführung von Jagden und anderen jagdwirtschaftlichen

¹ Das sind Anlagen in einer Größe von mindestens 20 ha bei Erdbeeren, 50 ha bei Strauchbeeren- und Steinobst und 100 ha bei Kernobst.

Maßnahmen die erforderliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten.

(2) Die Bürger haben zur Verhütung von Schaden jeglichen Kontakt mit Wild zu vermeiden und sich in Wildvorkommensgebieten entsprechend zu verhalten.

§ 3

(1) Bürgern wird für Schaden an der Gesundheit und am Leben sowie an den von ihnen mitgeführten Sachen Ersatz geleistet, soweit nicht ein Ersatz auf andere Weise erlangt werden kann. Für den Umfang des Schadenersatzes und die Geltendmachung gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik über die Wiedergutmachung von Schäden.

(2) Bei Verletzungen durch Wild sowie bei Kontakten mit Wild ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen.

(3) Der Eintritt des Schadens ist unverzüglich dem Revier- oder Oberförster oder dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

(4) Schadenersatzansprüche sind innerhalb von 7 Tagen nach Eintritt des Schadens beim zuständigen staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb schriftlich geltend zu machen. Die Höhe des Schadens ist nachzuweisen. Kann die endgültige Höhe des Schadens zu diesem Zeitpunkt noch nicht nachgewiesen werden, ist diese bis 7 Tage nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.²

Wildschaden auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen

§ 4

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend Nutzungsberechtigte genannt), die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Verhütung von Wildschaden verpflichtet. Sie haben entsprechende Maßnahmen in ihre Pläne aufzunehmen. Zwischen den Nutzungsberechtigten, den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieben und den Jagdgesellschaften sind Vereinbarungen abzuschließen, die konkrete Aufgaben zur Verhütung von Wildschaden beinhalten.

§ 5

(1) Der auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen (nachfolgend Flächen genannt) entstandene Wildschaden ist dem Nutzungsberechtigten in dem nachfolgend geregelten Umfang durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zu ersetzen, dem die jagdliche Bewirtschaftung der Flächen obliegt. Ist der zu ersetzende Wildschaden durch ein pflichtwidriges Verhalten der Jagdgesellschaft entstanden, so kann diese durch den staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb zur Zahlung eines Anteils herangezogen werden.

(2) Bei Wildschaden

- auf Flächen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe und an Schutzpflanzungen ist den Nutzungsberechtigten der Wildschaden je Kultur oder Obstart bzw. je Schutzpflanzungsanlage zu ersetzen, der über 1 000 M hinausgeht,
- auf Flächen der anderen Nutzungsberechtigten ist diesen der Wildschaden je Fläche mit gleicher Kultur zu ersetzen, der über 10% des Geldwertes des Ertrages von der Fläche hinausgeht.

Mehrere nebeneinander liegende Flächen mit gleicher Kultur oder Obstart gelten als eine Fläche.

(3) Folgeschaden ist nicht zu berechnen und zu ersetzen.

(4) Die Verpflichtung des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes zum Schadenersatz ist in dem Umfang ausgeschlos-

² Bei Verdacht auf Tollwut oder andere Wildkrankheiten, die auf den Menschen übertragbar sind, besteht die Frist in der Inkubationszeit plus 7 Tage.

sen, in dem der Nutzungsberechtigte für die Entstehung des Wildschadens verantwortlich ist (z. B. durch nicht ordnungsgemäße Ernte von Hackfrüchten und Mais) oder es unterlassen hat, den Wildschaden zu mindern oder zu vermeiden.

(5) Ein Ersatz des Wildschadens steht dem Nutzungsberechtigten nicht zu, wenn er

- Auflagen des Rates des Kreises oder Vereinbarungen mit dem staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb oder der Jagdgesellschaft nicht erfüllt hat und dadurch der Wildschaden entstanden ist,
- die Ernte landwirtschaftlicher und gärtnerischer Erzeugnisse verzögert und dadurch der Wildschaden eintritt.

(6) Der Wildschaden auf Flächen

- der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen ist von diesen dem Rat des Kreises,
- anderer Nutzungsberechtigter ist von diesen dem Rat der Stadt oder der Gemeinde

innerhalb einer Ausschlussfrist von 7 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich zu melden oder zu Protokoll zu geben.

(7) Der Wildschaden ist durch eine Wildschadenkommission festzustellen.

Aufgaben der örtlichen Staatsorgane

§ 6

(1) Die Räte der Kreise, Städte und Gemeinden haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben Einfluß darauf zu nehmen, daß Schaden durch Wild weitgehendst vermieden wird. Sie haben insbesondere

- durch planmäßige Öffentlichkeitsarbeit aufklärend zu wirken,
- bei der Anleitung und Kontrolle der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen Hinweise über die Verhütung von Wildschaden zu geben.

(2) Die Räte der Kreise können zur Verhütung von Wildschaden Auflagen an die Nutzungsberechtigten, staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe und Jagdgesellschaften erteilen. Auflagen an bezirksgeleitete Betriebe sind vorher mit den Räten der Bezirke abzustimmen. Sofern die Erteilung von Auflagen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist, können die Räte der Kreise Empfehlungen geben oder Vereinbarungen abschließen.

(3) Für die Feststellung des Umfangs des zu ersetzenden Wildschadens auf Flächen

- der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sind durch die Räte der Kreise,
- der anderen Nutzungsberechtigten sind durch die Räte der Städte bzw. Gemeinden

Wildschadenkommissionen zu bilden.

(4) Die Räte der Kreise haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang des Protokolls der Wildschadenkommission über den zu ersetzenden Wildschaden zu entscheiden und eine Rechtsmittelbelehrung durchzuführen.

§ 7

(1) Gegen Auflagen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 2 sowie gegen Entscheidungen des Rates des Kreises gemäß § 6 Abs. 4 kann von dem Betroffenen Beschwerde eingelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Auflage bzw. der Entscheidung bei dem Rat des Kreises einzulegen, der die Auflage erteilt bzw. die Entscheidung getroffen hat.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb

dieser Frist vom Rat des Kreises dem Rat des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der Rat des Bezirkes hat innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen. Sie sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

§ 8

Die Leistung des Schadenersatzes wird 2 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, an dem die Entscheidung darüber nicht mehr angefochten werden kann.

Schlußbestimmungen

§ 9

(1) Schadenersatz gemäß § 3 wird auch Bürgern anderer Staaten und Staatenlosen gewährt, wenn sie ihren Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Diese Verordnung gilt auch für die VEB Militärforstwirtschaftsbetriebe und die Jagdgesellschaften der Nationalen Volksarmee mit Ausnahme der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 erster Satz.

(3) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Verordnung vom 30. Oktober 1958 über Schadenersatzansprüche bei Wildschäden — Wildschadenverordnung — (GBl. I Nr. 66 S. 801);
- Ziff. 13 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465).

Berlin, den 28. April 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Röhrenöfen

vom 3. Mai 1977

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Röhrenöfen sind Anlagen, in deren Produktrohrsystem flüssige, gasförmige oder im Zweiphasenzustand befindliche

brennbare Produkte durch Zuführung von Verbrennungswärme

- aufgeheizt und in nachgeschalteten Anlagen weiterverarbeitet werden,
- aufgeheizt und in diesen einem chemischen Umwandlungsprozeß unterliegen.

§ 2

(1) Röhrenöfen für Betriebstemperaturen in Abhängigkeit vom Betriebsdruck gemäß nachfolgender Gleichung

$$t \geq 580 \text{ °C} - \frac{29 \text{ °C}}{0,8 \text{ MPa}} \cdot p$$

t — Betriebstemperatur in °C

p — Betriebsdruck in MPa

einschließlich deren Gas- oder Heizölf Feuerungen unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 536).

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Röhrenöfen bzw. deren Gas- oder Heizölf Feuerungen herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Röhrenöfen einschließlich deren Gas- oder Heizölf Feuerungen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung und zur Instandsetzung von Röhrenöfen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der
- Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 — Heizölf Feuerungen — (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes),
 - Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 — Gasfeuerungen — (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes),
 - Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 804 vom 28. März 1972 — Röhrenöfen der chemischen Industrie — (Sonderdruck Nr. 735 des Gesetzblattes),
 - Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 — Heizölf Feuerungen — (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes)

sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Mai 1977

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung
über die Nomenklatur
überwachungspflichtiger Heizsysteme
mit organischen Wärmeträgern**

vom 3. Mai 1977

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den zuständigen zentralen Staatsorganen wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (nachfolgend Heizsysteme genannt) gemäß Anlage unterliegen einschließlich deren Feuerungen für flüssige, gasförmige oder feste Brennstoffe bzw. deren elektrische Beheizungseinrichtungen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung – Überwachungspflichtige Anlagen – (GBI. I Nr. 59 S. 556). Ausgenommen sind Kälteanlagen, Wärmepumpen, offen mit der Atmosphäre verbundene Ölaufheizbäder und Ölalkühbäder sowie Ölbratbäder.

(2) Betriebe, die überwachungspflichtige Heizsysteme bzw. deren Gas- oder Heizölfeuerungen herstellen oder instand setzen, müssen vom Amt dafür zugelassen sein. Revisionen an überwachungspflichtigen Heizsystemen einschließlich deren Feuerungen für flüssige, gasförmige oder feste Brennstoffe bzw. deren elektrische Beheizungseinrichtungen dürfen nur von Revisionsberechtigten gemäß der Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBI. I Nr. 8 S. 171) durchgeführt werden.

(3) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme sowie die Zulassung zur Herstellung und zur Instandsetzung von Heizsystemen beim Amt zu beantragen. Für die Erfüllung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung – Überwachungspflichtige Anlagen – anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

- (2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in
- der Arbeitsschutzanordnung 800 vom 21. Januar 1953 – Dampfkessel – (GBI. Nr. 49 S. 533; Ber. Nr. 85 S. 964),
 - den Technischen Grundsätzen zur Arbeitsschutzanordnung 800 vom 3. Januar 1957 – Dampfkessel – (Sonderdruck Nr. 233 des Gesetzblattes),
 - der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 vom 18. Januar 1971 – Heizölfeuerungen – (Sonderdruck Nr. 692 des Gesetzblattes),
 - der Arbeitsschutzanordnung 822/1 vom 28. März 1972 – Gasfeuerungen – (Sonderdruck Nr. 734 des Gesetzblattes),
 - der Anordnung Nr. 1 vom 4. Oktober 1973 zur Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 821/1 – Heizölfeuerungen – (Sonderdruck Nr. 692/1 des Gesetzblattes)

sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 3. Mai 1977

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Anlage
zu vorstehender Anordnung

Heizsysteme unterliegen einer staatlichen Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung, wenn der ermittelte Zahlenwert für H größer ist als für die jeweilige Art des Heizsystems in der Tabelle angegeben.

Lfd. Nr.	Art des Heizsystems	H
1	mit feuerbeheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die niedriger, gleich oder höher als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	120
2	mit elektrisch beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die gleich oder höher als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	150
3	mit elektrisch beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die niedriger als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	200
4	mit Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die gleich oder höher als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	250
5	mit Gasen, Dämpfen oder Flüssigkeiten beheizten Erhitzern und einer Betriebstemperatur, die niedriger als die Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers bei 0,1013 MPa ist	400

H ist wie folgt zu bestimmen:

$$H = Q_{\text{NK}} \left(\frac{t_{\text{tr}} - 100}{2} + \frac{\Delta t_{\text{FLL}}}{3} + \Delta t_{\text{s}} \right)$$

Q_{NK} – Nennwärmeleistung des Heizsystems in GJ/h,

t_{tr} – Betriebstemperatur K,

Δt_{FLL} – Temperaturdifferenz zwischen Betriebstemperatur und Flammpunkt des organischen Wärmeträgers in K, für $\Delta t_{\text{FLL}} < 0$ ist $\Delta t_{\text{FLL}} = 0$ zu setzen,

Δt_{s} – Temperaturdifferenz zwischen Betriebstemperatur und Siedetemperatur des organischen Wärmeträgers (bei 0,1013 MPa) in K, für $\Delta t_{\text{s}} < 0$ ist $\Delta t_{\text{s}} = 0$ zu setzen.

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
auf dem Gebiet überwachungspflichtiger Anlagen
vom 3. Mai 1977**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung 840/1 vom 29. Mai 1962 – Druckgefäße – (Druckgefäßenanordnung) (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Berlin, den 3. Mai 1977

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinien
im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie**

vom 10. Mai 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die speziellen Kalkulationsrichtlinien im Bereich des Ministeriums für Kohle und Energie zur Bildung von Industriepreisen für

- Elektroenergie, Gas, Wärme¹
 - feste Brennstoffe und Rohbernstein²
- werden in Kraft gesetzt.

¹ Diese spezielle Kalkulationsrichtlinie wird dem berechtigten Empfängerkreis von der VVB Energieversorgung, 102 Berlin, Kari-Liebknecht-Str. 34, direkt zugestellt. Die die Ausfüllung der Kalkulationsvordrucke betreffenden Auszüge aus der speziellen Kalkulationsrichtlinie werden den Lieferanten mittels Merkblatt bekanntgegeben.

² Diese spezielle Kalkulationsrichtlinie wird den Lieferanten und dem sonstigen berechtigten Empfängerkreis von der VVB Braunkohle, 764 Senftenberg, Laugkestr. 15, direkt zugestellt.

(2) Ergänzungen und Erläuterungen der speziellen Kalkulationsrichtlinien werden durch die Preiskoordinierungsorgane VVB Energieversorgung bzw. VVB Braunkohle herausgegeben.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Juni 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie des Ministeriums für Kohle und Energie (GBI. I Nr. 33 S. 348) im Geltungsbereich dieser Anordnung außer Kraft.

Berlin, den 10. Mai 1977

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 933

· Anordnung vom 10. Mai 1977 über Rechnungsführung und Statistik in der sozialistischen Landwirtschaft

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610:62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10635

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 14. Juni 1977	Teil I Nr. 17
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
28. 4. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Wildschadenverordnung	177
4. 5. 77	Anordnung über die Prüfung des Anbauwertes von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten aus Importen für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik	179
20. 5. 77	Anordnung über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Span- und Pappkörben an die Bevölkerung	180
25. 5. 77	Anordnung Nr. 29 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	181
31. 5. 77	Anordnung über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR	181
16. 3. 77	Anordnung Nr. 2 zur Ergänzung und Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 - Rechenstationen - (Technische Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen)	181
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	183
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	183

Erste Durchführungsbestimmung zur Wildschadenverordnung

vom 28. April 1977

Auf Grund des § 9 Abs. 3 der Wildschadenverordnung vom 28. April 1977 (GBl. I Nr. 16 S. 172) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 5 der Verordnung:

§ 1

(1) Sind landwirtschaftliche oder gärtnerische Erzeugnisse vor der Ernte beschädigt worden und läßt sich der Umfang des Schadens erst zur Zeit der Ernte feststellen, so gilt der Umfang des Wildschadens, wie er zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt wird. Vom vorgesehenen Beginn der Erntearbeiten ist der Vorsitzende der zuständigen Wildschadenkommission durch den Nutzungsberechtigten mindestens 3 Tage vorher zu informieren.

(2) Wird auf der geschädigten Fläche eine Ersatzbestellung vorgenommen, ist der bis zum Schadenereignis benötigte Arbeitsaufwand und der Wert des verwendeten Saat- und Pflanzgutes sowie der Herbizide, Düngemittel u. ä. zu erset-

zen. In diesem Falle besteht kein weitergehender Anspruch des Nutzungsberechtigten.

(3) Der zu ersetzende Wildschaden ermäßigt sich um den Betrag, den der Nutzungsberechtigte aus der Verwertung beschädigter Erzeugnisse oder aus einer anderweitigen Nutzung der beschädigten Erzeugnisse erzielt oder hätte erzielen können.

§ 2

(1) Der Ersatz des Wildschadens auf landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen, in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe sowie an Schutzpflanzungen ist durch Zahlung eines Geldbetrages an den Nutzungsberechtigten zu leisten.

(2) Die Höhe des zu ersetzenden Wildschadens wird bestimmt nach den für das laufende Erntejahr geltenden Erzeugerpreisen; bei Obst und Gemüse nach Erzeugerpreisen plus Vertragszuschlägen. Bei Wildschaden an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, für die keine Erzeugerpreise bestehen, ist das jeweilige Erzeugnis auf Getreideeinheiten umzurechnen und mit dem geltenden Erzeugerpreis für die in dem betreffenden Anbaugbiet vorherrschende Getreideart zu berechnen. Zum Wildschaden in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe rechnen bei Erdbeeren der Ertragsausfall und der Schaden an Pflanzen, bei Strauchbeerenobst

der Ernteausfall und bei Stein- und Kernobst der Ertragsausfall und der Schaden an Bäumen zum Zeitwert.

(3) Zur Berechnung der Höhe des zu ersetzenden Wildschadens sind erreichte Erträge auf nicht geschädigten vergleichbaren Teilflächen bzw. benachbarten Flächen heranzuziehen.

Zu § 6 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Wildschadenkommissionen für die Feststellung des Umfangs des zu ersetzenden Wildschadens auf Flächen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen sind aus Vertretern der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft, der Jagdgesellschaften sowie der staatlichen Organe zu bilden. Die Bildung dieser Wildschadenkommissionen einschließlich der Einsetzung ihrer Vorsitzenden erfolgt durch die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Sie bestimmen die Anzahl und die Zuständigkeitsbereiche der Wildschadenkommissionen und wählen deren Mitglieder so aus, daß diese ihre Aufgaben mit hoher Effektivität wahrnehmen können.

(2) Die für die Städte und Gemeinden zuständigen Wildschadenkommissionen sind von den Bürgermeistern so zu bilden, daß sie sich aus Bürgern der Stadt bzw. Gemeinde, Mitgliedern der Jagdgesellschaften und wenn möglich auch aus Vertretern der sozialistischen Forstwirtschaft zusammensetzen. Die Vorsitzenden der Wildschadenkommissionen werden von den Bürgermeistern bestimmt.

(3) Die Wildschadenkommissionen werden von den Räten der Kreise angeleitet.

§ 4

(1) Die Wildschadenkommission hat innerhalb von 7 Tagen nach Eingang der Schadenmeldung beim Rat des Kreises bzw. der Stadt oder der Gemeinde zur Feststellung des Wildschadens eine Besichtigung an Ort und Stelle durchzuführen, an der mindestens 3 Mitglieder der Wildschadenkommission teilzunehmen haben (davon je ein Mitglied aus der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft und der Jagdgesellschaft, wenn es um Wildschaden auf Flächen der LPG, GPG, VEG und deren kooperativen Einrichtungen, in geschlossenen Obstanlagen sozialistischer Betriebe und an Schutzpflanzungen geht).

(2) Vertreter der Jagdgesellschaft, des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und des geschädigten Nutzungsberechtigten haben das Recht, an der Besichtigung teilzunehmen. Der Zeitpunkt dieser Besichtigung ist mindestens 3 Tage vorher dem Vorsitzenden der Jagdgesellschaft, dem Direktor des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes und dem geschädigten Nutzungsberechtigten mitzuteilen. Nehmen Vertreter der Jagdgesellschaft, des staatlichen Forstwirtschaftsbetriebes oder des geschädigten Nutzungsberechtigten an der Besichtigung nicht teil, so wird diese in deren Abwesenheit durchgeführt.

§ 5

Wird bei der Besichtigung zwischen den daran beteiligten Mitgliedern der Wildschadenkommission über die Ursache

oder über den Umfang des zu ersetzenden Wildschadens keine übereinstimmende Auffassung erzielt, so ist innerhalb von 7 Tagen unter Hinzuziehung eines vom Rat des Kreises zu bestimmenden Sachverständigen eine erneute Besichtigung zur Feststellung des Wildschadens durchzuführen.

§ 6

(1) Über den bei der Besichtigung festgestellten Wildschaden ist ein Protokoll gemäß Anlage auszufertigen.

(2) Der Vorsitzende der Wildschadenkommission hat innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung der Besichtigung dem Rat des Kreises das Protokoll über den bei der Besichtigung festgestellten Wildschaden zuzusenden. Kann die Ermittlung des Umfangs des Wildschadens durch die Wildschadenkommission erst zur Zeit der Ernte erfolgen, verlängert sich die Frist für die Zusendung des Protokolls an den Rat des Kreises um den entsprechenden Zeitraum.

§ 7

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Berlin, den 28. April 1977

**Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig**

Anlage

zu vorstehender Erster Durchführungsbestimmung

Wildschadenkommission

beim Rat des/der, den 19..

**Protokoll
über den bei der Besichtigung
festgestellten Wildschaden**

Wildschaden durch
(Wildart)

Auf der landwirtschaftlich/gärtnerisch genutzten Fläche
des/der in
(Nutzungsberechtigter) (Gemeinde/Kreis)

wurde am 19.... Wildschaden festgestellt

durch
(Name, Vorname, Wohnort, ausgeübter Beruf)

Der Wildschaden wurde am 19.... von
(Name,
Vorname,
Wohnort)

dem Rat des/der schriftlich/zu
Protokoll gemeldet.

Die Wildschadenkommission besichtigte am 19....
den Wildschaden und schätzte diesen wie folgt ein:

1. Körnerfrucht/Hackfrucht¹

Die zusammenhängende Fläche der Bodenwertzahl.....
(von/bis)

umfaßt ha und wurde am 19.. mit
bestellt. (Fruchtart)

Die ermittelte Schadfläche umfaßt ha mit %

Geschätzter Verlust dt

Erzeugerpreis für das Erntejahr je dt M

Der Wildschaden beträgt M

2. Grünlandflächen (Weideland/Wiesen)¹

Die zusammenhängende Fläche der Grünlandzahl
(von/bis)

umfaßt ha
(Weideland/Wiesen)

Die ermittelte Schadfläche (von Schwarzwild umge-
brochen) umfaßt ha mit %

Geschätzter Verlust an Weidegras/Grasmasse dt

Erzeugerpreis für das Erntejahr je dt M

Der Wildschaden beträgt M

3. Ersatzbestellung¹

.... ha Fruchtart: = M insgesamt

Davon für Arbeitsgänge = M

..... = M

Folgende Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Wildschadens werden dem Rat/dem Nutzungsberechtigten/
dem Staatlichen Forstwirtschaftsbetrieb/der
Jagdgesellschaft vorgeschlagen:

Die Ausfertigung des Protokolls erfolgte in Exemplaren.

Die Wildschadenkommission

1. Vorsitzender

2. Mitglieder

(Unterschrift, Name, Vorname, ausgeübter Beruf)

Kenntnis genommen:

..... (Nutzungs- berechtigter) (Staatlicher Forst- wirtschaftsbetrieb) (Jagdgesellschaft)
--------------------------------------	---	-----------------------------

Verteiler:

1. Rat des Kreises

2. Wildschadenkommission

3.

(eventuell Rat der Gemeinde/Stadt — Nutzungsberechtigter — Staatlicher Forstwirtschaftsbetrieb — Jagdgesellschaft, insbesondere wenn Maßnahmen zur Verhinderung weiteren Wildschadens vorgeschlagen werden)

¹ zutreffende Angaben in das Protokoll aufnehmen

Anordnung

über die Prüfung des Anbauwertes von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten aus Importen für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik

vom 4. Mai 1977

Auf Grund des § 20 Abs. 3 der Sortenschutzverordnung vom 22. März 1972 (GBl. II Nr. 18 S. 213) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für die Prüfung des wirtschaftlichen Wertes von Sorten landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten, von denen im Bedarfsfall Saat- oder Pflanzgut für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik importiert werden soll (nachfolgend Sorten genannt).

(2) Diese Anordnung berührt nicht den Import von Saat- oder Pflanzgut zur Vermehrung und zum Vertrieb in der Deutschen Demokratischen Republik.¹

§ 2

Prüfungspflicht

(1) Sorten, von denen Saat- oder Pflanzgut importiert werden soll, unterliegen der Prüfungspflicht.

(2) Die Prüfungspflicht erstreckt sich auf den wirtschaftlichen Wert (nachfolgend Anbauwert genannt) für die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 3

Prüfung des Anbauwertes und Bewertungsmaßstäbe

(1) Der Anbauwert der Sorten ist in Parzellen- oder Produktionsprüfungen zu ermitteln. Die Prüfungen sind nach den neuesten methodischen Erkenntnissen der Wissenschaft und den Erfordernissen der industriemäßigen Produktion durchzuführen.

(2) Die Sorten müssen in der Gesamtheit der wichtigsten wertbestimmenden Eigenschaften den geforderten Parametern entsprechen oder im Vergleich zu Sorten aus der Deutschen Demokratischen Republik oder anderen Staaten eine Verbesserung nachweisen oder anderweitig von volkswirtschaftlichem Interesse sein.

§ 4

Prüfungsverfahren

(1) Die Prüfung des Anbauwertes der Sorten erfolgt durch die Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demokratischen

¹ Sortenzulassungsanordnung vom 24. Juli 1973 (GBl. I Nr. 37 S. 334)

schen Republik, 8255 Nossen (nachfolgend Zentralstelle genannt). Sie wird in der Regel mit der Vor- oder Hauptprüfung durchgeführt.

(2) Die Zentralstelle entscheidet über die Dauer der Prüfung.

(3) Nach Prüfung des Anbauwertes erteilt der Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft die Zustimmung für den Anbau in der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Nach erteilter Zustimmung durch den Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist die betreffende Sorte in die Importliste einzutragen. Die Importliste wird von der Zentralstelle geführt.

(5) Über die Eintragung der Sorte in die Importliste ist der Einsender des Saat- und Pflanzgutes, der volkseigene Außenhandelsbetrieb der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik NAHRUNG EXPORT/IMPORT und die VVB Saat- und Pflanzgut zu informieren.

§ 5

Saat- und Pflanzgut für die Prüfung des Anbauwertes

(1) Die Anmeldung von Sorten zur Prüfung des Anbauwertes hat bei der Zentralstelle zu erfolgen. Die Anmeldung erfolgt mittels Vordruck.²

(2) Das Saat- und Pflanzgut für die Parzellenversuche ist vom Einsender kostenlos und frachtfrei an die Zentralstelle zu liefern.

(3) Die Prüfung des Anbauwertes erfolgt für den Einsender kostenlos.

(4) Jeder Saatgut- und Pflanzgutlieferung zur Prüfung des Anbauwertes sind folgende Angaben beizufügen:

- Pflanzenart
- Bezeichnung der Sorte
- Sortenschutzinhaber
- Vertriebsfirma
- Staat, in dem das Saat- oder Pflanzgut erzeugt wurde
- kurze Beschreibung der Sorte
- Keimfähigkeit (nur bei Saatgut)
- Tausendkornmasse (nur bei Saatgut)
- Erntejahr und Erntestufe (bei Saat- und Pflanzgut)
- Alter der Jungpflanzen (nur bei Pflanzgut)
- Unterlagen bei Veredlungen (nur bei Pflanzgut)
- Alter der Reiser Mutterbäume (nur bei Edelreisern).

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 1977

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

² Die Anmeldevordrucke sind bei der Zentralstelle erhältlich.

Anordnung über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von Span- und Pappkörben an die Bevölkerung

vom 20. Mai 1977

Zur Sicherung der erforderlichen Verpackungsmittel für die Versorgung der Bevölkerung mit frischem Obst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Präsidenten des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissions- und privaten Einzelhandels, in denen mit Obst und Gemüse gehandelt wird (nachfolgend Verkaufseinrichtungen genannt), und die VEB Großhandel Obst, Gemüse und Speisekartoffeln (nachfolgend VEB ÖGS genannt).

Sicherungsbetrag

§ 2

(1) Die Verkaufseinrichtungen, die beim Verkauf von frischem Obst an die Bevölkerung dem Käufer 2,5-kg-, 5-kg- bzw. 10-kg-Span- und 2,5-kg-Pappkörbe (nachfolgend Korb bzw. Körbe genannt) für den Transport überlassen, sind verpflichtet, je Korb vom Käufer einen Sicherungsbetrag in Höhe von 2 M zu vereinnahmen.

(2) Bei Rückgabe eines Korbes ist dem Käufer der Sicherungsbetrag von 2 M zurückzuerstatten.

(3) Rücknahmepflichtig sind die Verkaufseinrichtungen unabhängig davon, ob der Korb von der betreffenden Verkaufseinrichtung dem Käufer überlassen wurde.

§ 3

(1) Die Verkaufseinrichtungen sind durch die VEB ÖGS bei der Belieferung mit Körben mit einem Sicherungsbetrag in Höhe von 2 M je Korb zu belasten.

(2) Bei Rückgabe von Körben durch die Verkaufseinrichtungen ist durch die VEB ÖGS eine Entlastung von 2 M je Korb vorzunehmen. Das gilt auch, wenn eine größere Anzahl Körbe zurückgegeben als geliefert wurde.

§ 4

Rückführung der Körbe

Die VEB ÖGS sind verpflichtet, die Körbe auf ihre Kosten entsprechend den vereinbarten Rückführungsfristen aus den Verkaufseinrichtungen abzuholen und der volkswirtschaftlichen Wiederverwendung zuzuführen.

§ 5

Abrechnung des Sicherungsbetrages

(1) Die Vereinnahmung und Rückerstattung der Sicherungsbeträge hat im Rahmen von Rechnungsführung und Statistik

durch die VEB OGS so zu erfolgen, daß jederzeit eine Abrechnung der vereinnahmten Beträge möglich ist.

(2) Nicht zurückzahlbare Sicherungsbeträge sind per 31. Dezember eines jeden Jahres ergebniswirksam zu verbuchen.

Schlußbestimmungen

§ 6

Im Geltungsbereich dieser Anordnung findet für 2,5-kg-, 5-kg- und 10-kg-Spankörbe die Anordnung vom 27. Juli 1970 über den Umlauf von Leihverpackung für frisches und verarbeitetes Obst und Gemüse sowie für Speisekartoffeln (GBl. II Nr. 71 S. 503) keine Anwendung.

§ 7

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. Juni 1976 über die Erhebung eines Sicherungsbetrages bei der Weitergabe von 2,5-kg-Spankörben an die Bevölkerung (GBl. I Nr. 24 S. 346) außer Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1977

**Der Minister
für Handel und Versorgung**

I. V.: Lemke
Staatssekretär

Anordnung Nr. 29¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 25. Mai 1977

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 580) mit Wirkung vom 15. Juni 1977 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 5 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 125. Todestages von Friedrich Ludwig Jahn.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

- a) Vorderseite
Kopfbildnis von Friedrich Ludwig Jahn, umgeben von der Umschrift „FRIEDRICH LUDWIG JAHN · 1778—1852 ·“.
- b) Rückseite
Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK 1977 5 MARK“.
- c) Rand
Glatt, mit vertiefter Inschrift „5 MARK * 5 MARK * 5 MARK * 5 MARK *“.

¹ Anordnung Nr. 28 vom 31. März 1977 (GBl. I Nr. 12 S. 140)

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Neusilberlegierung, haben einen Durchmesser von 29 mm und eine Masse von 12,2 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 15. Juni 1977 in Kraft.

Berlin, den 25. Mai 1977

**Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR

vom 31. Mai 1977

§ 1

(1) Die Anordnung vom 9. Oktober 1962 über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeit (GBl. II Nr. 82 S. 725) wird aufgehoben.

(2) Das neue Statut¹ des Zentralhauses für Kulturarbeit der DDR wird vom Minister für Kultur erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1977

**Der Minister für Kultur
Hoffmann**

¹ wird in den „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Kultur“ Nr. 3/77 veröffentlicht

Anordnung Nr. 2¹ zur Ergänzung und Änderung der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216

— Rechenstationen —

(Technische Grundsätze für das Errichten von
Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen
Rechenanlagen)

vom 16. März 1977

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Arbeitsschutzverordnung vom 22. September 1962 (GBl. II Nr. 79 S. 703) in der Fassung der Zweiten Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriege-

¹ Anordnung Nr. 1 vom 4. Mai 1972 (GBl. II Nr. 30 S. 445)

werkschaft Metall die Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — (GBl. II Nr. 57 S. 501) wie folgt ergänzt und geändert:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Technischen Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen² (nachfolgend Technische Grundsätze genannt) werden für verbindlich erklärt.

(2) Die Technischen Grundsätze sind anzuwenden bei

- dem Neubau von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen (nachfolgend DVE genannt),
- der Unterbringung von Rechnern in vorhandene Bausubstanz, die bisher nicht für DVE genutzt wurde,
- der Rekonstruktion der Bausubstanz von DVE.

(3) Für bestehende DVE mit 2 und mehr Rechnerbereichen innerhalb eines Brandabschnittes, die den Forderungen der Technischen Grundsätze nicht vollständig entsprechen, gelten die Übergangsregelungen gemäß § 4.

(4) Für andere bestehende DVE, die den Forderungen der Technischen Grundsätze nicht vollständig entsprechen, sind bei der Durchführung von Umrüstungen und Nachrüstungen von elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA) sowie ausrüstungsseitigen Rekonstruktionen, die damit im Zusammenhang stehen, erforderliche Maßnahmen zur Sanierung vom Leiter des Betriebes in Auftrag zu geben. Der § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für DVE, die ausschließlich mit Prozessrechnern ausgerüstet werden, sowie für DVE mit Kleinrechnern mit einem Wert der im Rechnerraum zusammengefaßten EDV-Gerätetechnik unter 1 Mio M gelten die Technischen Grundsätze nicht.

§ 2

Begriffsbestimmung

Eine DVE im Sinne dieser Anordnung ist ein Arbeitsbereich mit einer oder mehreren elektronischen Datenverarbeitungsanlagen (EDVA) und mit Maschinen und Geräten zur Erfassung, Aufbereitung, Aufbewahrung und Weiterleitung von Daten. Sie umfaßt neben dem produktiven Bereich den für den Rechnerbetrieb notwendigen funktionellen Bereich.

§ 3

Klassifizierung

(1) DVE werden nach den Schutzklassen der Technischen Grundsätze klassifiziert.

(2) DVE mit Kleinrechnern mit einem Wert der im Rechnerraum zusammengefaßten EDV-Gerätetechnik über 1 Mio M sind in der Schutzklasse 0 zu errichten.

(3) Von den Investitionsauftraggebern ist im Investitionsauftrag für die DVE die auf der Grundlage der Einordnungskriterien ermittelte Schutzklasse anzugeben.

² Die „Technischen Grundsätze für das Errichten von Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen“ vom 16. März 1977 sind von den Bedarfsträgern beim VEB Robotron-Anlagenbau, 705 Leipzig, Eilenburger Str. 20 a, zu bestellen.

§ 4

Übergangsregelungen

(1) DVE nach § 1 Abs. 3 sind entsprechend den Technischen Grundsätzen planmäßig zu sanieren. Die erforderlichen Maßnahmen sind spätestens bis zum 31. Dezember 1982 abzuschließen.

(2) Zur Realisierung der Forderungen gemäß Abs. 1 hat der Leiter des Betriebes

— kurzfristige Maßnahmen zur Sanierung festzulegen und durchzusetzen,

— ein entsprechendes Projekt erarbeiten zu lassen, dazu die erforderlichen bilanzpflichtigen Maßnahmen zu beantragen und durch Kooperationsverträge mit geeigneten Partnerbetrieben die Auswirkungen durch zeitweilig notwendig werdende Stilllegung von EDVA während der Sanierung zu minimieren.

(3) In DVE der Schutzklassen 2 und 3, die den Forderungen des bautechnischen Brandschutzes nicht durchgängig entsprechen, ist bis zum Abschluß der Sanierung während der Zeit der Betriebsruhe geeignetes und unterwiesenes Personal einzusetzen, das unverzüglich eine eventuell erforderlich werdende Brandbekämpfung vornehmen kann. Näheres hierzu hat der Leiter des Betriebes in Arbeitsschutzinstruktionen festzulegen.

(4) Für die Verwirklichung der Forderungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind vom Leiter des Betriebes terminisierte Maßnahmepläne zu erarbeiten und dem Leiter des übergeordneten Organs zur Bestätigung vorzulegen. Die ausgelösten Aufträge und Auftragsbestätigungen sind Bestandteil der Maßnahmepläne.

(5) DVE nach § 1 Abs. 3 dürfen 6 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung nur weiterbetrieben werden, wenn die schriftliche Bestätigung der Maßnahmepläne durch den Leiter des übergeordneten Organs vorliegt.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— die Projektierungsrichtlinie vom 23. Juli 1968 für Datenverarbeitungsstationen — Bautechnischer Brandschutz — (Mitteilungen für die bautechnische Projektierung, Herausgeber: VEB Typenprojekt),

— die §§ 1 und 4 Abs. 7 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — (GBl. II Nr. 57 S. 501).

(3) Der in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 216 vom 10. Juni 1971 — Rechenstationen — und in der Anordnung Nr. 1 dazu vom 4. Mai 1972 (GBl. II Nr. 39 S. 445) verwendete Begriff „Rechenstationen“ wird durch den Begriff „Datenverarbeitungseinrichtungen mit elektronischen Rechenanlagen (DVE)“ ersetzt.

Berlin, den 16. März 1977

Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 9 vom 15. Juni 1977 enthält:

	Seite
Bekanntmachung vom 25. April 1977 über das vorläufige Inkrafttreten des Internationalen Kakao-Abkommens, 1975, für die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik	149
Bekanntmachung vom 27. April 1977 über das Inkrafttreten der Konvention vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten	186
Bekanntmachung vom 26. Mai 1977 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 12. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Indien	186
Bekanntmachung vom 26. Mai 1977 über das Inkrafttreten des Konsularvertrages vom 11. Dezember 1975 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea	186

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 934

Anordnung vom 10. Mai 1977 über die Gewährleistung hygienischer Bedingungen auf Campingplätzen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVRLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 1040 62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 35 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 25, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

185

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 22. Juni 1977

Teil I Nr. 18

Tag	Inhalt	Seite
16. 6. 77	Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	185
16. 6. 77	Einführungsgesetz zum Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik ..	228

Arbeitsgesetzbuch
der
Deutschen Demokratischen Republik

vom 16. Juni 1977

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Kapitel: Grundsätze des sozialistischen Arbeitsrechts §§ 1—17
2. Kapitel: Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werktätigen §§ 18—37
3. Kapitel: Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages §§ 38—70
4. Kapitel: Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin §§ 71—94
5. Kapitel: Lohn und Prämie §§ 95—128
6. Kapitel: Berufsausbildung §§ 129—144
7. Kapitel: Aus- und Weiterbildung §§ 145—159
8. Kapitel: Arbeitszeit §§ 160—188
9. Kapitel: Erholungsurlaub §§ 189—200
10. Kapitel: Gesundheits- und Arbeitsschutz §§ 201—222
11. Kapitel: Geistig-kulturelles und sportliches Leben und soziale Betreuung der Werktätigen im Betrieb §§ 223—239
12. Kapitel: Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter §§ 240—251
13. Kapitel: Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werktätigen §§ 252—266
14. Kapitel: Schadenersatzleistungen des Betriebes §§ 267—273
15. Kapitel: Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten §§ 274—290
16. Kapitel: Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts §§ 291—295
17. Kapitel: Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten §§ 296—305

Arbeitsgesetzbuch
der
Deutschen Demokratischen Republik

vom 16. Juni 1977

In der Deutschen Demokratischen Republik wird die entwickelte sozialistische Gesellschaft gestaltet und werden grundlegende Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus geschaffen. Alle politische Macht in der Deutschen Demokratischen Republik wird von den Werktätigen in Stadt und Land ausgeübt. Sie beruht auf dem gesellschaftlichen Eigentum an den Produktionsmitteln und der ungeteilten Herrschaft der sozialistischen Produktionsverhältnisse.

Entsprechend dem ökonomischen Grundgesetz des Sozialismus besteht die Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Die Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer untrennbaren Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik vollzieht sich entscheidend in der Arbeit, der wichtigsten Sphäre des gesellschaftlichen Lebens. Frei von Ausbeutung und Unterdrückung ist die Arbeit im Sozialismus bewußte, schöpferische Tätigkeit. Die sozialistischen Arbeitsverhältnisse sind durch kameradschaftliche Zusammenarbeit und gegenseitige Hilfe zwischen den Werktätigen und den Arbeitskollektiven gekennzeichnet. Die Arbeit dient im Sozialismus der steten Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums im Interesse der Arbeiterklasse und der ganzen Gesellschaft sowie jedes einzelnen.

Das Recht als Ausdruck der Macht der Arbeiterklasse ist in seiner Gesamtheit darauf gerichtet, den Sinn des Sozialismus, alles für das Wohl des Volkes zu tun, auf ständig höherer Stufe zu verwirklichen. Das Arbeitsrecht als Teil des einheitlichen Rechts hat die Aufgabe, die Beziehungen der Werktätigen im Arbeitsprozeß entsprechend dem sozialistischen Charakter der Arbeit und den von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmten Prinzipien der sozialistischen Moral zu gestalten. Es trägt dazu bei, die schöpferischen Fähigkeiten und Initiativen der Werktätigen zur Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, vollen Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und Steigerung der Arbeitsproduktivität im sozialistischen Wettbewerb zu entfalten sowie das sozialistische Leistungsprinzip durchzusetzen. Es verfolgt das Ziel, die Arbeits- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern und die soziale Sicherheit und Geborgenheit der Werktätigen und ihrer Familien zu gewährleisten sowie die demokratischen Rechte und Freiheiten zu verwirklichen. Es fördert die Kollektivität und sozialistische Gemeinschaftsarbeit sowie das verantwortungsbewußte Handeln der Werktätigen zur Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

Das Arbeitsgesetzbuch ist die grundlegende, in sich geschlossene Regelung des sozialistischen Arbeitsrechts. Es bringt die großen Errungenschaften der Arbeiterklasse zum Ausdruck und gewährleistet hohe Rechtssicherheit. Es legt die für alle Werktätigen und Betriebe einheitlich geltenden Rechte und Pflichten fest. Mit ihm werden die verfassungsmäßig garantierten Rechte der Gewerkschaften als der umfassendsten Klassenorganisation der Arbeiterklasse zur Wahrnehmung der Interessen der Werktätigen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft weiter ausgestaltet.

Das Arbeitsgesetzbuch verpflichtet die Betriebe und Werktätigen, ihre wechselseitigen Beziehungen in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung entsprechend den Aufgaben des Arbeitsrechts und dem Inhalt dieses Gesetzes zu gestalten.

1. Kapitel
Grundsätze
des sozialistischen Arbeitsrechts

Aufgaben des Arbeitsrechts

§ 1

(1) Die Hauptaufgabe bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft besteht in der weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes auf der Grundlage eines hohen Entwicklungstempos der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität. Der Verwirklichung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik dient auch das Arbeitsrecht der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Arbeitsrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte, wie das Recht auf Arbeit, auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit, auf Bildung, auf Freizeit und Erholung, auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft, auf Teilnahme am kulturellen Leben, auf Fürsorge im Alter und bei Invalidität sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit und Unfällen, für die Werktätigen weiter aus. Es fördert die verantwortungsbewußte Wahrnehmung der Grundrechte und der ehrenvollen Pflicht zur Leistung gesellschaftlich nützlicher Tätigkeit durch die Werktätigen.

§ 2

(1) Das Arbeitsrecht garantiert, daß die Werktätigen ständig entsprechend den gesellschaftlichen Erfordernissen und der persönlichen Qualifikation freiwillig und bewußt am gesellschaftlichen Arbeitsprozeß teilnehmen können. Es ist auf die Entwicklung und rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, auf die Entfaltung von Schöpferkraft und Initiative und die Schaffung solcher Arbeitsbedingungen gerichtet, die die Arbeitsfreude und Einsatzbereitschaft der Werktätigen fördern und ihnen hohe Leistungen zum Wohle der ganzen sozialistischen Gesellschaft und jedes einzelnen ermöglichen.

(2) Das Arbeitsrecht gewährleistet, daß die Werktätigen das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben im Betrieb mitgestalten und immer umfassender und sachkundiger vor allem durch die Gewerkschaften und deren Organe an der Leitung und Planung mitwirken können.

(3) Das Arbeitsrecht trägt zur konsequenten Verwirklichung des Prinzips „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung“ bei. Es sichert, daß den Werktätigen Lohn nach Qualität und Quantität der Arbeit gezahlt wird und daß Mann und Frau, Erwachsene und Jugendliche bei gleicher Arbeitsleistung gleichen Lohn erhalten.

(4) Das Arbeitsrecht ist darauf gerichtet, die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben planmäßig zu verbessern, insbesondere den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft zu erhöhen, die soziale und gesundheitliche sowie geistig-kulturelle Betreuung auszubauen und die Voraussetzungen für die sinnvolle Freizeitgestaltung und Erholung der Werktätigen zu erweitern. Es garantiert den Werktätigen die materielle Versorgung bei Krankheit, Invalidität und im Alter.

(5) Das Arbeitsrecht fördert die allseitige Entwicklung der sozialistischen Persönlichkeit und das der sozialistischen Lebensweise entsprechende Verhalten und Handeln der Werktätigen in den Betriebs- und Arbeitskollektiven. Es trägt dazu bei, daß die Werktätigen gewissenhaft und ehrlich arbeiten, ihre Verantwortung in vollem Umfange wahrnehmen, das sozialistische Eigentum schützen und mehren und sich in ihren kollektiven Beziehungen noch stärker von gegenseitiger Achtung und Unterstützung, von kameradschaftlicher Hilfe und Rücksichtnahme leiten lassen. Jeder Werktätige hat die Pflicht, die sozialistische Arbeitsdisziplin gewissenhaft einzuhalten.

Förderung und Schutz der Frauen, der Jugend und bestimmter Personengruppen

§ 3

Der sozialistische Staat gewährleistet, daß überall solche Bedingungen geschaffen werden, die es den Frauen ermöglichen, ihrer gleichberechtigten Stellung in der Arbeit und in der beruflichen Entwicklung immer besser gerecht zu werden und ihre berufliche Tätigkeit noch erfolgreicher mit ihren Aufgaben als Mütter und in der Familie zu vereinbaren. Das Arbeitsrecht trägt zur planmäßigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Frauen bei. Es sichert die besondere Förderung und den Schutz der Frauen bei Aufnahme und Ausübung einer beruflichen Tätigkeit sowie die materielle Versorgung bei Mutterschaft.

§ 4

Der sozialistische Staat fördert die allseitige Entwicklung der Jugend und ihre kommunistische Erziehung. Er schafft die Bedingungen für die Herausbildung allseitig entwickelter Persönlichkeiten, die ihre Fähigkeiten und Begabungen zum Wohle der sozialistischen Gesellschaft entfalten, sich durch Arbeitsliebe und Verteidigungsbereitschaft, Gemeinschaftsgeist und das Streben nach hohen kommunistischen Idealen auszeichnen. Der sozialistische Staat unterstützt die Tätigkeit der Freien Deutschen Jugend. Er sichert den Einfluß der Arbeitskollektive in den Betrieben auf die klassenmäßige Erziehung der Schuljugend durch die umfassende Verwirklichung des Prinzips der Verbindung von Unterricht und produktiver Arbeit. Das Arbeitsrecht trägt dazu bei, der werktätigen Jugend Verantwortung zu übertragen, ihre Initiative und Schöpferkraft im sozialistischen Wettbewerb zu entfalten sowie ihre Arbeits-, Lern- und Lebensbedingungen planmäßig zu verbessern. Es sichert den Einsatz der Jugend entsprechend ihrem Wissen und Können, ihre berufliche Entwicklung und Weiterbildung in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen sowie ihre Teilnahme an der Leitung und Planung im Betrieb. Es gewährleistet den besonderen Schutz der Jugendlichen im Arbeitsprozeß.

§ 5

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik, Werktätige im höheren Lebensalter und Werktätige, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, werden bei der Aufnahme und Ausübung einer Tätigkeit besonders gefördert und geschützt. Altersrentnern ist die weitere berufliche Tätigkeit nach ihren Fähigkeiten und Wünschen zu sichern.

Rechte der Gewerkschaften

§ 6

(1) Die Werktätigen haben das Recht, sich zur Wahrung ihrer Interessen in den freien Gewerkschaften zusammenschließen und aktiv zu betätigen.

(2) Der sozialistische Staat gewährleistet, daß sich die Gewerkschaften, vereinigt im Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, zur Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen Rechte entsprechend ihrer Satzung und ihren Beschlüssen frei und ungehindert betätigen können. Die gewerkschaftliche Tätigkeit steht unter dem Schutz des sozialistischen Staates. Alle Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe sind verpflichtet, die Tätigkeit der Gewerkschaften zu fördern und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten. Wer die gewerkschaftliche Tätigkeit behindert, wird zur Verantwortung gezogen.

(3) Die Gewerkschaften tragen als Interessenvertreter der Werktätigen eine große Verantwortung für die allseitige Stärkung der sozialistischen Gesellschaftsordnung und die stabile Entwicklung der sozialistischen Wirtschaft. Die Gewerkschaften organisieren im sozialistischen Wettbewerb die Mitglieder der Arbeitskollektive zum Kampf um hohe Leistungen bei der Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben und wirken für die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Sie befähigen die Werktätigen, ihr Recht auf Mitwirkung an der Leitung und Planung bewußt und sachkundig wahrzunehmen. Durch ihre gesamte Tätigkeit festigen sie die sozialistische Einstellung der Werktätigen zur Arbeit und das der sozialistischen Lebensweise entsprechende Verhalten und Handeln der Werktätigen. Die Gewerkschaften unterstützen die Werktätigen bei der politischen und fachlichen Weiterbildung und fördern ein reges geistig-kulturelles und sportliches Leben.

§ 7

(1) Die Gewerkschaften nehmen an der Vorbereitung und Ausarbeitung der Fünfjahrpläne und der jährlichen Volkswirtschaftspläne teil. Sie fördern die Initiative der Werktätigen zur gezielten Überbietung der staatlichen Aufgaben. Die Gewerkschaften haben das Recht, zu den Planentwürfen Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu nehmen.

(2) Die Leiter der Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Betriebe sind verpflichtet, die Vorschläge und Stellungnahmen der Gewerkschaften für die weitere Arbeit an den Planentwürfen gründlich auszuwerten, in die Planverteidigung einzubeziehen und über die Verwirklichung der Vorschläge den betreffenden Vorständen oder Leitungen der Gewerkschaften Rechenschaft zu legen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist das zu begründen. Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften haben das Recht, gegen die Ablehnung von Vorschlägen beim übergeordneten Staatsorgan oder wirtschaftsleitenden Organ Einspruch zu erheben.

§ 8

(1) Die Gewerkschaften wirken bei der Gestaltung und Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts mit. Der Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ist berechtigt, der Volkskammer und dem Ministerrat Vorschläge für die Weiterentwicklung des sozialistischen Arbeitsrechts zu unterbreiten. Die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften sind berechtigt, den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane Vorschläge für besondere arbeitsrechtliche Regelungen in den Zweigen bzw. Bereichen der Volkswirtschaft zu unterbreiten. Die Gewerkschaften besitzen das Recht der gesellschaftlichen Kontrolle über die Wahrung der gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen.

(2) Die Gewerkschaften haben das Recht, über alle die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen betreffenden Fragen mit Staatsorganen, wirtschaftsleitenden Organen und Betriebsleitern Vereinbarungen abzuschließen.

(3) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt durch die Arbeitsschutzinspektionen die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben aus.

(4) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund leitet die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten.

Gestaltung und Verwirklichung des Arbeitsrechts

§ 9

(1) Der Ministerrat erläßt im Rahmen seiner Verantwortung die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes oder vereinbart sie mit ihm. Er sichert die Einbeziehung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften sowie der anderen gesellschaftlichen Organisationen in die Ausarbeitung und Verwirklichung der Rechtsvorschriften. Der Ministerrat analysiert die Wirksamkeit des Arbeitsrechts und gewährleistet dessen Übereinstimmung mit den Erfordernissen der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft.

(2) Der Ministerrat gewährleistet die strikte Verwirklichung des sozialistischen Arbeitsrechts durch die ihm unterstellten Staatsorgane, die wirtschaftsleitenden Organe und die Betriebe.

§ 10

(1) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben gemeinsam mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften für die Werktätigen ihrer Verantwortungsbereiche die notwendigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

(2) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sind berechtigt, in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes bzw. den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften arbeitsrechtliche Bestimmungen, die über ihren Verantwortungsbereich hinaus gelten, zu erlassen, wenn das in Rechtsvorschriften vorgesehen ist oder sie durch den Ministerrat hierzu besonders beauftragt sind.

(3) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben in Zusammenarbeit mit den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften die Übereinstimmung der Rahmenkollektivverträge und der von ihnen erlassenen arbeitsrechtlichen Bestimmungen mit den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung zu gewährleisten.

§ 11

Die zentralen Organe gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Genossenschaften können mit den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften für die bei ihnen beschäftigten Werktätigen die notwendigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen in Rahmenkollektivverträgen vereinbaren. Anderen Organen und Einrichtungen kann diese Befugnis durch das für die Bestätigung und Registrierung von Rahmenkollektivverträgen zuständige zentrale Staatsorgan in Übereinstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand der Industriegewerkschaft bzw. Gewerkschaft erteilt werden.

§ 12

Die Betriebsleiter treffen gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen entsprechend den betrieblichen Bedingungen die notwendigen arbeitsrechtlichen Regelungen, soweit das in diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge vorgesehen ist. Die betrieblichen Regelungen müssen den Rechtsvorschriften entsprechen.

§ 13

Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die örtlichen Räte, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und die Betriebsleiter sichern in ihrem Verantwortungsbereich die Verwirklichung des Arbeitsrechts unter Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften sowie der anderen gesellschaftlichen Organisationen. Sie haben zu gewährleisten, daß die Leiter und leitenden Mitarbeiter in ihren Verantwortungsbereichen die zur Verwirklichung des Arbeitsrechts erforderliche Qualifikation besitzen und die arbeitsrechtlichen Bestimmungen den Werktätigen erläutert werden.

§ 14

Rahmenkollektivverträge

(1) In den Rahmenkollektivverträgen sind die besonderen Bestimmungen über den Arbeitslohn, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub sowie weitere arbeitsrechtliche Bestimmungen, insbesondere im Zusammenhang mit der Intensivierung der Produktion, für die Werktätigen der Zweige bzw. Bereiche der Volkswirtschaft, für bestimmte Personengruppen oder für bestimmte Gebiete zu vereinbaren.

(2) Die Rahmenkollektivverträge einschließlich der Nachträge werden mit der Bestätigung und Registrierung durch das zuständige zentrale Staatsorgan rechtswirksam. Sie treten mit dem Tag der Bestätigung und Registrierung in Kraft, soweit nichts anderes vereinbart ist, und gelten bis zum Inkrafttreten eines neuen Rahmenkollektivvertrages bzw. Nachtrages.

(3) Rahmenkollektivverträge sind neu abzuschließen, wenn die Anwendung der in ihnen enthaltenen Bestimmungen durch Ergänzung, Änderung oder Aufhebung wesentlich beeinträchtigt ist.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die zentralen Organe gesellschaftlicher Organisationen und sozialistischer Genossenschaften und die zum Abschluß von Rahmenkollektivverträgen befugten Organe oder Einrichtungen haben die Rahmenkollektivverträge einschließlich der Nachträge zu veröffentlichen. Sie sind den Betriebsgewerkschaftsleitungen durch die Betriebe kostenlos zur Verfügung zu stellen. Sie müssen den Werktätigen zugänglich sein.

Geltungsbereich

§ 15

(1) Das Arbeitsgesetzbuch gilt für alle Arbeiter und Angestellten, einschließlich Heimarbeiter, und Lehrlinge (Werktätige) in den sozialistischen Betrieben. Es findet Anwendung auf die zwischen den Werktätigen und den sozialistischen Betrieben durch Arbeits- oder Lehrvertrag, Berufung oder Wahl begründeten Arbeitsrechtsverhältnisse.

(2) Das Arbeitsgesetzbuch findet auch Anwendung auf die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werktätigen in Betrieben und Einrichtungen anderer Eigentumsformen und auf Arbeitsrechtsverhältnisse, die zwischen Bürgern begründet werden, soweit dafür keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen. Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Stellung der in kirchlichen Einrichtungen beschäftigten Arbeiter und Angestellten vom 18. Januar 1958 wird nicht geändert.

(3) Besonderheiten können für

- a) Zivilbeschäftigte im Bereich der bewaffneten Organe,
 - b) Werkstätige, die im Auftrag ihres Betriebes bzw. des zuständigen Staatsorgans außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik tätig sind,
 - c) Rehabilitanden,
 - d) Absolventen von Hoch- und Fachschulen,
 - e) Schüler und Studenten, die während der Ferien arbeiten,
- geregelt werden.

§ 16

Das Arbeitsgesetzbuch findet auch Anwendung auf Arbeitsrechtsverhältnisse zwischen

- a) Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik und in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen internationalen Organisationen bzw. in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen Betrieben anderer Staaten,
- b) Bürgern anderer Staaten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben, und in der Deutschen Demokratischen Republik tätigen internationalen Organisationen,
- c) Bürgern anderer Staaten und Betrieben der Deutschen Demokratischen Republik, wenn sich der Arbeitsort in der Deutschen Demokratischen Republik befindet.

Das gilt nicht, wenn völkerrechtliche Verträge oder Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik etwas anderes vorsehen.

§ 17

(1) Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind alle volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie sozialistischen Genossenschaften.

(2) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten Staatsorgane und wirtschaftsleitende Organe sowie rechtlich selbständige staatliche Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und ihre selbständigen Einrichtungen.

(3) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch

- a) Betriebsteile von volkseigenen Betrieben und Kombinat, wenn der Leiter des Betriebsteiles vom Direktor des Betriebes bzw. Kombinat mit der Wahrnehmung aller Aufgaben, die sich für den Betriebsleiter aus diesem Gesetz ergeben, im Statut des Kombinat, in Ordnungen des Kombinat bzw. Betriebes oder in Einzelfällen schriftlich beauftragt wurde,
- b) nichtrechtsfähige Organe und Einrichtungen, für die es durch den zuständigen Minister, Leiter eines anderen zentralen Staatsorgans, Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, Kreises bzw. Stadtbezirkes oder durch das zentrale Organ einer gesellschaftlichen Organisation ausdrücklich festgelegt ist.

(4) Als Betriebe im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Handwerks- und Gewerbebetriebe sowie Organisationen und Vereinigungen, die nach den für ihre Tätigkeit geltenden Rechtsvorschriften, Statuten oder Satzungen rechtsfähig sind und Arbeitsrechtsverhältnisse mit Werkstätigen begründen.

2. Kapitel

Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werkstätigen

Verantwortung des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§ 18

Der Betriebsleiter leitet die Arbeit des Betriebskollektivs mit dem Ziel, die geplanten Aufgaben des Betriebes zu erfüllen und gezielt zu überbieten, die Entwicklung der Werkstätigen zu sozialistischen Persönlichkeiten zu fördern und ihre Arbeits- und Lebensbedingungen ständig zu verbessern. Er trägt die Verantwortung dafür, daß die Werkstätigen ihre Fähigkeiten voll entfalten und ihre Arbeit immer effektiver, produktiver und zu ihrer persönlichen Zufriedenheit gestalten können und ihr Denken und Handeln von den Idealen der Arbeiterklasse geprägt wird. Der Betriebsleiter hat die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ zu fördern und zu gewährleisten, daß die Werkstätigen aktiv an der Leitung und Planung mitwirken können und die Gewerkschaft ihr Mitbestimmungsrecht im Betrieb voll wahrnehmen kann. Er hat mit der Gewerkschaft, der Freien Deutschen Jugend und anderen gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb eng zusammenzuarbeiten.

§ 19

(1) Der Betriebsleiter hat das Betriebskollektiv rechtzeitig über die Erfordernisse zur Erfüllung der Aufgaben des Betriebes und über besondere Probleme zu informieren. Dabei sind die politischen und ökonomischen Zusammenhänge zu erläutern und die Fragen der Werkstätigen zu beantworten. Der Betriebsleiter hat die Initiativen der Werkstätigen auf die Lösung der Schwerpunktaufgaben zu lenken und über die besten Lösungswege mit den Werkstätigen zu beraten.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, vor den Werkstätigen des Betriebes Rechenschaft zu legen, insbesondere über den Stand der Erfüllung der geplanten Aufgaben, des sozialistischen Wettbewerbs und der Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag. Die Rechenschaftslegung ist in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzubereiten und durchzuführen. Sie erfolgt insbesondere in Gewerkschaftsmitgliederversammlungen bzw. Vertrauensleutevollversammlungen.

§ 20

(1) Der Betriebsleiter hat die Vorschläge und Stellungnahmen der Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihrer Organe, der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen im Betrieb auszuwerten. Über die Verwirklichung der Vorschläge ist Rechenschaft zu legen. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist das zu begründen.

(2) Der Betriebsleiter hat Vorschläge und Anliegen der Werkstätigen auszuwerten und für die Verbesserung der Arbeit zu nutzen. Für die Bearbeitung der Vorschläge und Anliegen der Werkstätigen gelten die Rechtsvorschriften über Eingaben.

§ 21

Die leitenden Mitarbeiter leiten in ihren Verantwortungsbereichen die Arbeit der Arbeitskollektive nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für den Betriebsleiter festgelegt sind. Die Aufgabenbereiche und Befugnisse der leitenden Mitarbeiter legt der Betriebsleiter fest.

Tätigkeit der Gewerkschaften im Betrieb

§ 22

(1) Die Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihre Organe vertreten die Interessen der Werkstätigen im Betrieb.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsorganisation und ihre Organe verwirklichen die verfassungsmäßigen Rechte der Gewerkschaften im Betrieb, indem sie insbesondere

- a) unter aktiver Teilnahme aller Werktätigen an der Ausarbeitung anspruchsvoller und realer Pläne mitwirken,
- b) den Inhalt der Betriebskollektivverträge mit festlegen, eine kontinuierliche Arbeit zu deren Verwirklichung leisten und die Erfüllung der Verpflichtungen kontrollieren,
- c) die Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ fördern,
- d) den sozialistischen Wettbewerb zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Planaufgaben organisieren und führen und dabei vor allem die sozialistische Gemeinschaftsarbeit, die Neuererbewegung und die Bewegung „Messe der Meister von morgen“ fördern,
- e) bei der Intensivierung der Produktion mitwirken und Einfluß darauf nehmen, daß die Maßnahmen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität mit der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen verbunden werden,
- f) bei der Gestaltung der Lohnbedingungen, der Verwendung des Lohnfonds, Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds und des Leistungsfonds sowie bei der Auszeichnung von Werktätigen mitbestimmen,
- g) bei der Erhöhung der politischen und fachlichen Qualifikation der Werktätigen, der kommunistischen Erziehung der Jugend sowie der Berufsausbildung der Lehrlinge mitwirken, die geistig-kulturelle Arbeit entfalten und die sportliche Tätigkeit entwickeln,
- h) die Arbeitszeit- und Urlaubsplanung mitbestimmen, die Arbeiterversorgung und den Bau von sozialen und kulturellen Einrichtungen kontrollieren, den Bau und die Modernisierung von Wohnungen unterstützen sowie bei der Vergabe von Wohnungen mitwirken,
- i) auf die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Einfluß nehmen, die Einhaltung der Arbeitsschutzvorschriften kontrollieren und die Aufgaben der Sozialversicherung im Betrieb erfüllen,
- j) die Einhaltung der sozialistischen Arbeitsdisziplin fördern und die Massenkontrolle über die Wahrung der Gesetzlichkeit sowie über die Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit organisieren,
- k) bei der Vorbereitung, beim Abschluß, bei der Änderung sowie bei der Auflösung von Arbeitsverträgen, bei Beurteilungen und bei anderen Personalangelegenheiten mitwirken bzw. mitbestimmen.

(3) Der Betrieb hat die notwendigen sachlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit der Betriebsgewerkschaftsorganisation zu schaffen.

§ 23

Die Gewerkschaftsmitgliederversammlungen bzw. Vertrauensleutevollversammlungen haben das Recht, zu grundlegenden Fragen der Entwicklung des Betriebes und der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen Stellung zu nehmen und vom Betriebsleiter Informationen und Rechenschaft zu verlangen.

§ 24

(1) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht,

- a) Betriebskollektivverträge und andere Vereinbarungen mit dem Betriebsleiter abzuschließen,
- b) zu Fragen der Leitung und Planung des Betriebes Vorschläge zu unterbreiten und Stellungnahmen abzugeben,

c) die in diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften geforderte Zustimmung zu Entscheidungen des Betriebsleiters zu erteilen oder abzulehnen,

d) vom Betriebsleiter bzw. von leitenden Mitarbeitern Informationen und Rechenschaft zu verlangen,

e) die Kontrolle über die Wahrung der Rechte der Werktätigen auszuüben.

(2) Die Vorsitzenden der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, an Arbeitsberatungen der Leiter teilzunehmen und in betriebliche Unterlagen, einschließlich der Personalakten, Einsicht zu nehmen.

(3) Bedarf eine Entscheidung des Betriebsleiters entsprechend diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften der Zustimmung der betrieblichen Gewerkschaftsleitung, ist die Zustimmung Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Entscheidung. Für die Rechtsunwirksamkeit einer fristgemäßen Kündigung oder fristlosen Entlassung wegen fehlender gewerkschaftlicher Zustimmung gilt § 80.

(4) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, bei mangelhafter Erfüllung der Aufgaben, bei Verletzung der sozialistischen Gesetzlichkeit und bei Mißachtung der Rechte und Vorschläge der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften durch den Betriebsleiter oder leitende Mitarbeiter von dem übergeordneten Leiter zu fordern, daß die Betreffenden zur Verantwortung gezogen werden.

(5) Zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung im Sinne dieses Gesetzes ist die Betriebsgewerkschaftsleitung, in Betrieben mit Abteilungsgewerkschaftsorganisationen die Abteilungsgewerkschaftsleitung, in Betrieben ohne Betriebsgewerkschaftsleitung die Ortsgewerkschaftsleitung.

§ 25

Die Vertrauensleute und die anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionäre haben das Recht, in ihrem Tätigkeitsbereich zu Fragen der Leitung und Planung Vorschläge zu unterbreiten und Stellung zu nehmen sowie die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu kontrollieren.

§ 26

(1) Den Vertrauensleuten und den anderen Gewerkschaftsgruppenfunktionären, den Mitgliedern der Abteilungsgewerkschaftsleitungen darf nur mit vorheriger Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Mitgliedern der Betriebsgewerkschaftsleitung nur mit vorheriger Zustimmung des übergeordneten Gewerkschaftsvorstandes, den Mitgliedern von Gewerkschaftsvorständen nur mit vorheriger Zustimmung des Vorstandes, dem sie angehören, fristgemäß gekündigt werden. Das gilt auch bei fristloser Entlassung. Eine Zustimmung ist in gleicher Weise erforderlich, wenn diesen Gewerkschaftsfunktionären länger als eine Woche eine Arbeit außerhalb des Bereiches übertragen werden soll, für den sie gewählt sind.

(2) Die Mitglieder der Konfliktkommissionen haben den gleichen Kündigungsschutz wie die Mitglieder der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen.

§ 27

Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Tätigkeit der gewerkschaftlichen Kommissionen, insbesondere der Ständigen Produktionsberatungen und der Neuereraktive, zu unterstützen. Sie haben auf Verlangen der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung an den Beratungen der gewerkschaftlichen Kommissionen teilzunehmen und diesen die für ihre Tätigkeit notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Betriebskollektivvertrag**§ 28**

(1) Der Betriebskollektivvertrag ist zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung abzuschließen.

(2) In den Betriebskollektivvertrag sind konkrete, abrechenbare und termingebundene Verpflichtungen des Betriebsleiters und der Betriebsgewerkschaftsleitung aufzunehmen. Das betrifft vor allem Verpflichtungen zur Entwicklung und Förderung schöpferischer Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb für die Erfüllung und gezielte Überbietung der Planaufgaben, zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen sowie zur Entwicklung eines hohen Kultur- und Bildungsniveaus und zur Förderung der sportlichen Tätigkeit der Werktätigen. Außerdem sind in ihm die arbeitsrechtlichen Regelungen zu treffen, die entsprechend den Rechtsvorschriften im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren sind. Der Betriebskollektivvertrag muß den Rechtsvorschriften entsprechen. Festlegungen, die dagegen verstoßen, sind rechtsunwirksam.

(3) Für die Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages gelten die vom Ministerrat und vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gemeinsam erlassenen Grundsätze.

§ 29

(1) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Mitwirkung der Werktätigen an der Ausarbeitung des Betriebskollektivvertrages zu sichern. Die Ausarbeitung ist mit der Plandiskussion zu verbinden. Der Entwurf des Betriebskollektivvertrages ist nach umfassender Diskussion mit den Werktätigen der Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. Vertrauensleutevollversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Der Betriebsleiter und die Betriebsgewerkschaftsleitung legen im Zusammenhang mit der Berichterstattung über die Planerfüllung und die Wettbewerbsergebnisse Rechenschaft über die Erfüllung der Verpflichtungen des Betriebskollektivvertrages vor der Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. der Vertrauensleutevollversammlung.

(3) Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter haben auf Verlangen vor den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Betriebskollektivvertrag Rechenschaft zu legen.

§ 30**Frauenförderungsplan**

(1) Die Maßnahmen zur Förderung der schöpferischen Fähigkeiten der Frauen im Arbeitsprozeß, zur politischen und fachlichen Aus- und Weiterbildung und zur planmäßigen Vorbereitung auf den Einsatz in leitende Funktionen sowie zur Verbesserung ihrer Arbeits- und Lebensbedingungen sind im Frauenförderungsplan festzulegen.

(2) Der Frauenförderungsplan ist zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung als Teil des Betriebskollektivvertrages zu vereinbaren.

(3) Der Betriebsleiter hat in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Mitwirkung der Frauen an der Ausarbeitung des Frauenförderungsplanes zu sichern. Über die Erfüllung des Frauenförderungsplanes ist vor den Frauen Rechenschaft zu legen.

§ 31**Jugendförderungsplan**

(1) Zur Verwirklichung der staatlichen Aufgaben sozialistischer Jugendpolitik ist im Betrieb in Übereinstimmung mit

den im Plan enthaltenen jugendpolitischen Aufgaben jährlich ein Jugendförderungsplan auszuarbeiten. Er wird durch den Betriebsleiter in Kraft gesetzt.

(2) Der Jugendförderungsplan ist im Zusammenwirken mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend sowie in Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, den Leitungen der Betriebssportgemeinschaft und der Gesellschaft für Sport und Technik vorzubereiten und mit der Jugend zu beraten. Er ist im Betrieb zu veröffentlichen.

(3) Der Betriebsleiter hat über die Verwirklichung des Jugendförderungsplanes vor der Jugend Rechenschaft zu legen und auf Verlangen vor der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend sowie der Betriebsgewerkschaftsleitung zu berichten.

Plandiskussion**§ 32**

(1) Der Betriebsleiter hat gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung die Plandiskussion so zu organisieren, daß die schöpferischen Initiativen der Werktätigen auf die Erschließung von Reserven zur Erreichung und gezielten Überbietung der staatlichen Aufgaben und die Übernahme entsprechender Verpflichtungen gelenkt werden. Den Arbeitskollektiven sind konkrete Aufgaben vorzugeben sowie die Schwerpunkte und Lösungswege zur Überbietung der staatlichen Aufgaben und die mit der Übernahme hoher Verpflichtungen verbundenen Vorteile materieller Anerkennung zu erläutern.

(2) Der Betriebsleiter hat zu sichern, daß die Vorschläge und Anregungen der Werktätigen ausgewertet und für die weitere Arbeit am Planentwurf genutzt werden. Verpflichtungen zur Überbietung der staatlichen Aufgaben sind mit den Gegenplänen volkswirtschaftlich wirksam zu machen. Hierüber hat der Betriebsleiter vor der Betriebsgewerkschaftsleitung Rechenschaft zu legen. Werden Vorschläge aus der Plandiskussion nicht verwirklicht, ist dies gegenüber den Werktätigen zu begründen.

§ 33

(1) Die Gewerkschaftsmitgliederversammlung bzw. die Vertrauensleutevollversammlung und die Betriebsgewerkschaftsleitung haben das Recht, zum Planentwurf Stellung zu nehmen.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die gewerkschaftlichen Stellungnahmen für die weitere Arbeit am Planentwurf auszuwerten, in die Planverteidigung vor dem übergeordneten Organ einzubeziehen und über die Verwirklichung der in ihnen enthaltenen Vorschläge Rechenschaft zu legen. Das gleiche gilt für Vorschläge der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend. Können Vorschläge nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verwirklicht werden, ist dies zu begründen.

(3) Der Vorsitzende der Betriebsgewerkschaftsleitung hat das Recht, an der Planverteidigung vor dem übergeordneten Organ teilzunehmen.

Sozialistischer Wettbewerb**§ 34**

(1) Die Gewerkschaften organisieren den sozialistischen Wettbewerb als umfassendsten Ausdruck des Schöpferturns der Werktätigen bei der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft. Die Teilnahme am sozialistischen Wettbewerb ist für jedes Arbeitskollektiv und jeden Werktätigen eine ehrenvolle Verpflichtung.

(2) Der sozialistische Wettbewerb ist auf die Erfüllung und gezielte Überbietung der Volkswirtschaftspläne gerichtet, die von entscheidender Bedeutung für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und der Effektivität der Produktion sind. Er dient der Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten und der Herausbildung einer sozialistischen Lebensweise. Mit dem sozialistischen Wettbewerb lenken die Gewerkschaften die Initiative der Werktätigen darauf, die Intensivierung der Produktion zu vertiefen, die Produktions- und Effektivitätsziele des Planes allseitig zu erfüllen und weitere Reserven für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit und für die Steigerung der Arbeitsproduktivität zu erschließen. Dazu richten sie die Wettbewerbsziele vor allem auf die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, auf die sozialistische Rationalisierung, rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, hohe Qualitätsarbeit, den sparsamen Einsatz von Material, Energie, Roh- und Hilfsstoffen, die Senkung der Kosten sowie auf die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit.

(3) Die Leitungen der Grundorganisationen der Freien Deutschen Jugend in den Betrieben haben das Recht, gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen die Aktivität der Jugend im sozialistischen Wettbewerb zu entwickeln und dazu geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

§ 35

Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die wirksame Führung des sozialistischen Wettbewerbs durch die Gewerkschaften und für die Erfüllung der Wettbewerbsziele zu schaffen. Er hat

- a) die Ziele des Wettbewerbs vorzugeben und die Betriebsgewerkschaftsleitung bei der Ausarbeitung der Wettbewerbsbeschlüsse und deren Erläuterung zu unterstützen,
- b) durch Planaufschlüsselung und Vorgabe beeinflussbarer Kennziffern bis auf das Arbeitskollektiv bzw. den Arbeitsplatz, durch qualifizierte Arbeit mit dem Haushaltsbuch, durch Sicherung einer hohen Kontinuität des Produktionsablaufes und durch Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werktätigen konkrete meß- und abrechenbare Verpflichtungen übernehmen, erfüllen und gezielt überbieten können,
- c) die sozialistische Gemeinschaftsarbeit zu entwickeln, die sozialistischen Kollektive bei der Erarbeitung und Verwirklichung ihrer Verpflichtungen zu unterstützen und gemeinsam mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Betriebsgewerkschaftsleitung Jugendbrigaden zu bilden und Jugendobjekte zu übergeben,
- d) die öffentliche Führung des Wettbewerbs, den Vergleich der Leistungen, den Austausch der besten Erfahrungen, die regelmäßige Abrechnung der Wettbewerbsergebnisse und die moralische und materielle Anerkennung der Wettbewerbsleistungen zu gewährleisten.

Die erforderlichen Maßnahmen sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

Neuererbewegung

§ 36

(1) Die Werktätigen haben das Recht auf aktive Teilnahme an der Neuererbewegung und auf moralische und materielle Anerkennung ihrer Neuererleistungen.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen fördern die schöpferische Mitwirkung der Werktätigen in der Neuererbewegung vor allem als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs. Sie üben die Kontrolle über die Durchsetzung der Ergebnisse der Neuerertätigkeit und die Wahrung der Rechte der Neuerer in den Betrieben aus.

(3) Einzelheiten über die Organisierung der Neuererbewegung und die moralische und materielle Anerkennung von Neuererleistungen werden in Rechtsvorschriften geregelt.

§ 37

(1) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die Voraussetzungen für die bewußte Teilnahme der Werktätigen an der Neuererbewegung zu schaffen und die Einhaltung der Rechte der Neuerer zu gewährleisten. Er hat in Zusammenarbeit mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen

- a) die Initiative der Werktätigen in der Neuererbewegung planmäßig zu fördern und auf die Intensivierung der Produktion, vorrangig auf die Lösung von Aufgaben des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der sozialistischen Rationalisierung, sowie auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zu lenken,
- b) die kollektive Neuerertätigkeit von Arbeitern und Angehörigen der Intelligenz unter Einbeziehung der jungen Werktätigen zu organisieren,
- c) die Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Planung der Neuererbewegung durch Neuererkonferenzen, Tage der Neuerer und andere Formen zu fördern,
- d) die Neuerer bei der Erarbeitung und Durchsetzung von Neuerungen umfassend zu unterstützen,
- e) gemeinsam mit der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend die schöpferische Aktivität der Jugend in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ zu organisieren.

(2) Der Betriebsleiter ist verpflichtet, regelmäßig den Entwicklungsstand der Neuererbewegung zu analysieren und die Ergebnisse in die Rechenschaftslegungen einzubeziehen. Er hat zu sichern, daß alle Neuerungen auf ihre überbetriebliche Nutzbarkeit geprüft werden. Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter sind nach erfolgreicher Erprobung anderen für die Nutzung in Frage kommenden Betrieben anzubieten. Anwendbare Neuerungen aus anderen Betrieben sind zu nutzen.

3. Kapitel

Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages

Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen

§ 38

(1) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses ist zwischen dem Werktätigen und dem Betrieb zu vereinbaren (Arbeitsvertrag).

(2) Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen zur Wahrnehmung besonders verantwortlicher staatlicher oder gesellschaftlicher Funktionen erfolgt durch Berufung oder Wahl, soweit es in Rechtsvorschriften oder in Beschlüssen zentraler Organe gesellschaftlicher Organisationen vorgesehen ist.

§ 39

(1) Die Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses durch Arbeitsvertrag mit Jugendlichen ist zulässig, wenn diese bei Aufnahme der Tätigkeit das 16. Lebensjahr vollendet und ihre Pflicht zum Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erfüllt haben. Mit Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aus den verschiedensten Ursachen nach Entscheidung durch den Direktor vorzeitig die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule verlassen, können Arbeitsrechtsverhältnisse durch Arbeitsvertrag begründet werden.

(2) Mit Schülern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können zur Ausübung einer freiwilligen, produktiven Tätigkeit während eines Teils der Ferien Arbeitsrechtsverhältnisse begründet werden. Die zulässigen Tätigkeiten und besondere Schutzvorschriften werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

Inhalt und Abschluß des Arbeitsvertrages

§ 40

(1) Im Arbeitsvertrag sind die Arbeitsaufgabe, der Arbeitsort und der Tag der Arbeitsaufnahme zu vereinbaren (notwendiger Vertragsinhalt). Weitere Vereinbarungen können im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.

(2) Als Arbeitsort soll der Betrieb und bei Betrieben mit mehreren örtlich getrennten Betriebsteilen der Betriebsteil, in dem der Werkstätige seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen hat, vereinbart werden. Die Vereinbarung mehrerer örtlich getrennter Betriebsteile bzw. territorialer Bereiche als Arbeitsort kann erfolgen, wenn es die Erfüllung der vereinbarten Arbeitsaufgabe erfordert.

§ 41

(1) Der Arbeitsvertrag kommt durch übereinstimmende Willenserklärungen des Werkstätigen und des Betriebes über den notwendigen Vertragsinhalt zustande. Sollen im Arbeitsvertrag weitere Vereinbarungen getroffen werden, muß sich die Willensübereinstimmung auch auf diese beziehen.

(2) Willensübereinstimmung liegt vor, wenn die vom Werkstätigen bzw. Betrieb abgegebene Erklärung vom anderen Partner sofort oder in der festgelegten Frist ohne Einschränkung und Zusätze angenommen wird. Wird ein angebotener Vertragsabschluß mit Einschränkungen oder Zusätzen oder verspätet angenommen, liegt Willensübereinstimmung vor, wenn der andere Partner damit einverstanden ist.

(3) Arbeitsverträge mit Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 42

Der Betrieb ist verpflichtet, die mit dem Werkstätigen getroffenen Vereinbarungen in einen schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen. Außerdem sind im schriftlichen Vertrag mindestens die für die vereinbarte Arbeitsaufgabe zutreffende Lohn- oder Gehaltsgruppe und die Dauer des Erholungsurlaubs anzugeben. Der Vertrag ist dem Werkstätigen unverzüglich, spätestens am Tage der Arbeitsaufnahme, auszuhändigen.

§ 43

(1) Der Werkstätige ist durch den Betrieb vor Abschluß des Arbeitsvertrages über die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis, insbesondere über den Inhalt der Arbeitsaufgabe, die zutreffende Lohn- oder Gehaltsgruppe und Lohnform, die Arbeitszeit und den Erholungsurlaub, zu informieren.

(2) Der Betrieb hat die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung vom beabsichtigten Abschluß eines Arbeitsvertrages zu verständigen. Vertreter der betrieblichen Gewerkschaftsleitung bzw. der Vertrauensmann sind berechtigt, am Einstellungsgespräch teilzunehmen.

Rechtsfolgen bei Mängeln des Arbeitsvertrages

§ 44

(1) Der Arbeitsvertrag muß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Werden im Arbeitsvertrag davon abweichende Vereinbarungen oder Festlegungen getroffen, sind sie unwirksam. An ihre Stelle treten die Rechte und Pflichten entsprechend den zutreffenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Hat der Betrieb dem Werkstätigen beim Abschluß des Arbeitsvertrages eine höhere als die rechtlich zulässige Lohn- oder Gehaltsgruppe zugesagt, ist er verpflichtet, dem Werkstätigen unverzüglich eine zumutbare andere Arbeit anzubieten, die der zugesagten Lohn- oder Gehaltsgruppe entspricht. Soweit erforderlich, sind dem Werkstätigen Qualifizierungsmaßnahmen vorzuschlagen. Der Betrieb ist verpflichtet, dem Werkstätigen bis zur Übernahme der anderen Arbeit die Differenz zwischen der rechtlich zulässigen und der zugesagten Lohn- oder Gehaltsgruppe zu zahlen. Lehnt der Werkstätige die Übernahme der anderen Arbeit oder erforderliche Qualifizierungsmaßnahmen ab, besteht dieser Anspruch nicht.

(3) Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter sind für rechtswidrige Lohnfestlegungen nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 266 materiell verantwortlich zu machen.

§ 45

Ist im Arbeitsvertrag eine Arbeitsaufgabe vereinbart, die der Werkstätige auf Grund von Rechtsvorschriften bzw. einer gerichtlichen Entscheidung nicht ausüben oder mit der ihn der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften nicht beschäftigen darf, schließt ein nichtbefugter Mitarbeiter des Betriebes einen Arbeitsvertrag ab oder fehlt die zum Abschluß des Vertrages in Rechtsvorschriften geforderte Zustimmung, ist der Mangel zu beseitigen. Kann das nicht erfolgen, ist der Arbeitsvertrag nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 53 und 57 bis 59 aufzulösen.

§ 46

Einzelvertrag

(1) Mit Angehörigen der Intelligenz können in Anerkennung ständiger hervorragender Leistungen bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Arbeitsvertrag besondere Rechte und Pflichten vereinbart werden (Einzelvertrag). Der Einzelvertrag bedarf der Zustimmung des zuständigen zentralen Staatsorgans.

(2) Einzelheiten zum Abschluß von Einzelverträgen werden in Rechtsvorschriften geregelt.

Befristeter Arbeitsvertrag

§ 47

(1) Der Arbeitsvertrag kann befristet abgeschlossen werden

- a) bis zur Dauer von 6 Monaten, wenn für den Betrieb zeitweilig ein höherer Arbeitskräftebedarf besteht,
- b) für die erforderliche Zeit, wenn Aushilfskräfte für Werkstätige eingestellt werden, die von der Arbeit freigestellt sind.

(2) In Rechtsvorschriften können für bestimmte Bereiche oder Personengruppen besondere Regelungen für den Abschluß befristeter Arbeitsverträge festgelegt werden.

(3) Ein befristeter Arbeitsvertrag bis zur Dauer von 2 Wochen bedarf nicht der schriftlichen Ausfertigung.

§ 48

(1) Die Dauer des befristeten Arbeitsvertrages ist bei Vertragsabschluß durch einen Termin zu bestimmen. In diesem Fall endet der Arbeitsvertrag zum vereinbarten Termin. Ist die Festlegung eines Termins nicht möglich, kann die Dauer durch den Zweck der vereinbarten Arbeit begrenzt werden. In diesem Fall hat der Betrieb die Beendigung der Arbeit dem Werk tätigen eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

(2) Ist der Werk tätige bereit, nach Beendigung eines befristeten Arbeitsvertrages gemäß § 47 Abs. 1 Buchst. b weiterzuarbeiten, ist die Weiterbeschäftigung mit ihm in einem unbefristeten Arbeitsvertrag zu vereinbaren. Ist die Weiterbeschäftigung nicht möglich, hat der Betrieb den Werk tätigen bei der Aufnahme einer zumutbaren Arbeit in einem anderen Betrieb zu unterstützen.

§ 49

Anderungsvertrag

(1) Die im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen können nur durch Vertrag geändert werden. Der Änderungsvertrag kann auch befristet werden. Der Betrieb ist verpflichtet, die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung vom beabsichtigten Abschluß eines Änderungsvertrages zu verständigen. Er hat den Änderungsvertrag schriftlich auszufertigen. Im übrigen gelten die §§ 40 bis 43, 44 Abs. 1 und 45 entsprechend.

(2) Wird ein Änderungsvertrag im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich, ist der Betrieb verpflichtet, diesen rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Eintritt der Veränderungen, mit dem Werk tätigen abzuschließen.

§ 50

Delegierungsvertrag

(1) Der zeitweilige Einsatz von Werk tätigen in einem anderen Betrieb im Rahmen der sozialistischen Hilfe oder zur Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben ist zwischen dem Werk tätigen, dem Einsatzbetrieb und dem delegierenden Betrieb zu vereinbaren (Delegierungsvertrag).

(2) Im Delegierungsvertrag sind Beginn und Ende des Einsatzes, Arbeitsaufgabe und Arbeitsort zu vereinbaren. Die beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vom beabsichtigten Abschluß eines Delegierungsvertrages zu verständigen. Der delegierende Betrieb hat den Vertrag schriftlich auszufertigen. Ein Delegierungsvertrag bis zur Dauer von 2 Wochen bedarf nicht der schriftlichen Ausfertigung. Im übrigen gelten die §§ 40 bis 43, 44 Abs. 1 und 45 entsprechend.

(3) Während der Delegierung bleiben die Rechte und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis mit dem delegierenden Betrieb bestehen, soweit in Rechtsvorschriften oder im Delegierungsvertrag nichts anderes festgelegt ist.

(4) Während der Delegierung erhält der Werk tätige Lohn entsprechend der im Delegierungsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgabe und den für den Einsatzbetrieb geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen. Er hat mindestens Anspruch auf den im delegierenden Betrieb erzielten Durchschnittslohn.

(5) Der Delegierungsvertrag kann vorzeitig durch Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen und dem Einsatzbetrieb oder durch fristgemäße Kündigung aufgelöst werden. Die Bestimmungen über die Auflösung eines befristeten Arbeitsvertrages finden entsprechende Anwendung. Die fristgemäße Kündigung durch den Einsatzbetrieb ist auch zulässig, wenn der für die Delegierung maßgebliche Grund nicht mehr gegeben ist. Nach Beendigung der Tätigkeit im Einsatzbetrieb ist der Werk tätige im delegierenden Betrieb entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag weiterzubeschäftigen.

Aufhebungsvertrag und Überleitungsvertrag

§ 51

(1) Ist die Auflösung eines Arbeitsvertrages erforderlich, soll sie durch Vereinbarung zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb (Aufhebungsvertrag) oder durch Vereinbarung zur Überleitung des Werk tätigen in einen anderen Betrieb zwischen dem bisherigen Betrieb, dem Werk tätigen und dem übernehmenden Betrieb (Überleitungsvertrag) erfolgen.

(2) Bei Auflösung des Arbeitsvertrages auf Initiative des Betriebes ist dieser verpflichtet, dem Werk tätigen einen Überleitungsvertrag über eine zumutbare andere Arbeit anzubieten. Der Abschluß eines Aufhebungsvertrages auf Initiative des Betriebes setzt voraus, daß der Betrieb dem Werk tätigen einen Änderungsvertrag über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit oder, soweit das nicht möglich ist, einen Überleitungsvertrag angeboten und der Werk tätige dieses Angebot abgelehnt hat.

§ 52

(1) Im Aufhebungsvertrag ist der Tag der Auflösung des Arbeitsvertrages zu vereinbaren.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung vom beabsichtigten Abschluß eines Aufhebungsvertrages zu verständigen. Er hat den Aufhebungsvertrag schriftlich unter Angabe der Gründe auszufertigen. Im übrigen gelten die §§ 41 und 43 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

§ 53

(1) Im Überleitungsvertrag sind

der Tag der Auflösung des Arbeitsvertrages zwischen dem bisherigen Betrieb und dem Werk tätigen

sowie

der Beginn der Tätigkeit, die Arbeitsaufgabe und der Arbeitsort im neuen Betrieb zu vereinbaren. Weitere Vereinbarungen, wie Verpflichtungen der Betriebe zur Vorbereitung des Werk tätigen auf seine neue Arbeitsaufgabe einschließlich notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen und zur Unterstützung bei Wohnungswechsel, können im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.

(2) Wird ein Überleitungsvertrag im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen erforderlich, hat der bisherige Betrieb zu gewährleisten, daß dieser rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Beginn der neuen Tätigkeit, abgeschlossen wird.

(3) Der bisherige Betrieb ist verpflichtet, den Abschluß des Überleitungsvertrages insbesondere durch eine Aussprache zwischen den beteiligten Partnern vorzubereiten. Die beteiligten Betriebe sind verpflichtet, die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen vom beabsichtigten Abschluß eines Überleitungsvertrages zu verständigen. Der Vertrag ist schriftlich unter Angabe der Gründe auszufertigen. Im übrigen gelten die §§ 40 bis 45 entsprechend.

§ 54

Fristgemäße Kündigung

(1) Der Arbeitsvertrag kann durch den Werk­tätigen und durch den Betrieb fristgemäß gekündigt werden. Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten kündigen.

(2) Der Betrieb darf einen zeitlich unbegrenzten Arbeitsvertrag nur fristgemäß kündigen, wenn

- a) es infolge Änderung der Produktion, der Struktur oder des Stellen- bzw. Arbeitskräfteplanes des Betriebes notwendig ist,
- b) der Werk­tätige für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist,
- c) Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können (§ 45).

Die fristgemäße Kündigung durch den Betrieb setzt voraus, daß er dem Werk­tätigen einen Änderungsvertrag über die Aufnahme einer zumutbaren anderen Arbeit oder, soweit das nicht möglich ist, einen Überleitungsvertrag angeboten und der Werk­tätige dieses Angebot abgelehnt hat.

(3) Der Betrieb darf einen befristeten Arbeitsvertrag nur fristgemäß kündigen, wenn

- a) der Werk­tätige für die vereinbarte Arbeitsaufgabe nicht geeignet ist,
- b) Mängel des Arbeitsvertrages durch die Beteiligten nicht beseitigt werden können (§ 45).

Die fristgemäße Kündigung durch den Betrieb setzt voraus, daß die Übernahme einer zumutbaren anderen Arbeit im Betrieb mit dem Werk­tätigen nicht vereinbart werden kann.

(4) Die fristgemäße Kündigung durch den Betrieb bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe. Werk­tätige sollen ebenfalls schriftlich unter Angabe der Gründe kündigen.

§ 55

Kündigungsfristen und -termine

(1) Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Wochen. Im Arbeitsvertrag können Kündigungsfristen bis zu 3 Monaten und als Kündigungstermin das Monatsende vereinbart werden.

(2) Für bestimmte Personengruppen können in Rechtsvorschriften besondere Kündigungsfristen und -termine festgelegt werden.

§ 56

Fristlose Entlassung

(1) Bei schwerwiegender Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder staatsbürgerlicher Pflichten kann der Werk­tätige fristlos entlassen werden, wenn die Weiterbeschäftigung im Betrieb nicht mehr möglich ist. Die fristlose Entlassung ist in der Regel nur nach erfolglos gebliebenen Erziehungs- bzw. Disziplinarmaßnahmen vorzunehmen.

(2) Die fristlose Entlassung bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, den Werk­tätigen bei der Aufnahme einer anderen Arbeit zu unterstützen.

§ 57

Gewerkschaftliche Zustimmung

(1) Jede vom Betrieb ausgesprochene fristgemäße Kündigung und fristlose Entlassung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(2) Bei der fristlosen Entlassung kann ausnahmsweise die Zustimmung innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden.

(3) Verweigert die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung die Zustimmung, entscheidet auf Antrag des Betriebes die übergeordnete Gewerkschaftsleitung bzw. der übergeordnete Vorstand endgültig.

(4) Der Betrieb ist verpflichtet, den Werk­tätigen über die Zustimmung zu unterrichten.

Besonderer Kündigungsschutz

§ 58

Der Betrieb darf

- a) Kämpfern gegen den Faschismus und Verfolgten des Faschismus,
- b) Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Absätze 1 und 2 und alleinstehenden Werk­tätigen mit Kindern bis zu 3 Jahren,
- c) Werk­tätigen während der Dauer des Grundwehrdienstes, des Dienstverhältnisses als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit und des Reservistenwehrdienstes,
- d) Werk­tätigen während der Dauer der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall, Berufskrankheit, während Quarantäne sowie während des Erholungsurlaubs

nicht fristgemäß kündigen.

§ 59

(1) Zur fristgemäßen Kündigung und fristlosen Entlassung von

- a) Schwerbeschädigten, Tuberkulosekranken und -rekonvaleszenten sowie Rehabilitanden,
- b) Werk­tätigen ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters,
- c) Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Facharbeitern bis zum Ende des ersten Jahres nach Lehrabschluß

durch den Betrieb ist die vorherige schriftliche Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirktes erforderlich. Die Kündigungsfrist für fristgemäße Kündigungen durch den Betrieb beträgt mindestens einen Monat.

(2) Zur fristlosen Entlassung von Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus, Schwangeren, stillenden Müttern, Müttern mit Kindern bis zu einem Jahr, Müttern während der Zeit der Freistellung nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 Absätze 1 und 2 und alleinstehenden Werk­tätigen mit Kindern bis zu 3 Jahren ist ebenfalls die Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirktes erforderlich.

(3) Bei der fristlosen Entlassung kann die Zustimmung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirktes ausnahmsweise innerhalb einer Woche nach erfolgter Entlassung nachgeholt werden.

(4) Der Betrieb ist verpflichtet, den Werk­tätigen über die Zustimmung zu unterrichten.

§ 60

Einspruchsrecht

(1) Der Werk­tätige hat das Recht, gegen einen Änderungsvertrag, einen Aufhebungsvertrag, eine Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsvertrages im Überleitungsvertrag, eine fristgemäße Kündigung oder eine fristlose Entlassung Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen. Er muß in jedem Fall Einspruch einlegen, wenn er die Rechtswirksamkeit herbeiführen will.

(2) Bei einer fristgemäßen Kündigung und bei einer fristlosen Entlassung beträgt die Einspruchsfrist 2 Wochen. Sie beginnt jeweils einen Tag nach Zugang. Gegen einen Änderungsvertrag und einen Überleitungsvertrag kann der Werk-tätige bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Aufnahme der anderen Arbeit, gegen einen Aufhebungsvertrag bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Abschluß des Aufhebungsvertrages Einspruch einlegen.

(3) Wird ein Änderungsvertrag, ein Aufhebungsvertrag, eine Vereinbarung über die Auflösung des Arbeitsvertrages im Überleitungsvertrag, eine fristgemäße Kündigung oder eine fristlose Entlassung rechtskräftig aufgehoben, ist der Werk-tätige zu den bisherigen Bedingungen weiterzubeschäftigen. Der entgangene Verdienst ist ihm in Höhe des Durchschnittslohnes nachzuzahlen. Auf den Durchschnittslohn ist anzurechnen, was der Werk-tätige anderweitig verdient oder aus un- gerechtfertigten Gründen zu verdienen unterlassen hat.

§ 61

Berufung

(1) Die Berufung erfolgt durch die in Rechtsvorschriften oder in Beschlüssen zentraler Organe gesellschaftlicher Organisa- tionen festgelegten Leiter bzw. Organe im Einverständnis mit dem Werk-tätigen.

(2) Dem Werk-tätigen ist über die Berufung eine Urkunde auszuhändigen. Sie hat insbesondere die Funktion, in die der Werk-tätige berufen wurde, sowie den Zeitpunkt ihrer Über- nahme zu enthalten.

(3) Dem Werk-tätigen sind mindestens die zutreffende Ge- haltsgruppe und die Dauer des Erholungsurlaubs schriftlich mitzuteilen. Mit ihm können Vereinbarungen im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen getroffen werden.

Abberufung

§ 62

(1) Arbeitsrechtsverhältnisse, die durch Berufung begrün- det werden, enden durch Abberufung. Bedarf die Abberufung der Zustimmung durch ein übergeordnetes Organ, ist die Zu- stimmung die Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abbe- rufung.

(2) Für Abberufungen gilt eine Frist von einem Monat. In der Vereinbarung gemäß § 61 Abs. 3 kann eine längere Frist festgelegt werden. Im Einverständnis mit dem Werk-tätigen kann bei der Abberufung von der vorgesehenen Frist abge- wichen werden.

(3) Die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist (fristlose Abberufung) ist nur zulässig, wenn die im § 56 für die frist- lose Entlassung genannten Gründe vorliegen.

§ 63

(1) Der Werk-tätige hat das Recht, einen Antrag auf Abbe- rufung zu stellen. Über den Antrag ist innerhalb eines Monats unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persö- nlichen Interessen zu entscheiden.

(2) Dem Antrag muß entsprochen werden, wenn der Werk- tätige aus gesundheitlichen, altersmäßigen oder anderen zwin- genden Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann.

§ 64

(1) Vor der Abberufung ist die Stellungnahme der Betriebs- gewerkschaftsleitung einzuholen. Das gilt nicht bei Abberu- fungen durch den Staatsrat, den Vorsitzenden des Minister- rates, die örtlichen Räte und die gewählten Organe gesell- schaftlicher Organisationen.

(3) Die Abberufung bedarf der Schriftform unter gleich- zeitiger Angabe der Gründe. Der von der Entscheidung Be- troffene ist über das Beschwerderecht zu informieren.

(3) Der Betrieb hat dem Werk-tätigen bei einer fristgemäßen Abberufung so rechtzeitig eine zumutbare andere Arbeit anzu- bieten, daß er sie bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhält- nisses aufnehmen kann. Bei fristloser Abberufung ist der Be- trieb verpflichtet, den Werk-tätigen bei der Aufnahme einer anderen Arbeit zu unterstützen.

§ 65

Beschwerderecht

(1) Gegen die Abberufung oder die Ablehnung des Antrages des Werk-tätigen auf Abberufung kann Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter oder dem Organ einzulegen, von dem die Entscheidung getroffen wurde. Über die Be- schwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem über- geordneten Leiter oder dem übergeordneten Organ zur Ent- scheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter oder das überge- ordnete Organ hat innerhalb eines weiteren Monats endgül- tig zu entscheiden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung inner- halb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des vor- aussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden. Sofern in Statuten der gesellschaftlichen Organi- sationen andere Regelungen enthalten sind, gelten diese.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten nicht bei Abberu- fung oder Ablehnung des Antrages auf Abberufung durch den Staatsrat, den Vorsitzenden des Ministerrates, die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Räte der Bezirke.

(3) Die Konfliktkommissionen und die Gerichte sind für die Entscheidung von Streitfällen über die Berufung und Abbe- rufung nicht zuständig. Sie entscheiden jedoch über andere Arbeitsstreitfälle aus diesen Arbeitsrechtsverhältnissen, soweit ihre Zuständigkeit durch Rechtsvorschriften nicht ausgeschlos- sen ist.

§ 66

Wahl

Arbeitsrechtsverhältnisse, die durch Wahl begründet wer- den, enden grundsätzlich durch Zeitablauf. Im übrigen gelten für die Begründung und Beendigung dieser Arbeitsrechtsver- hältnisse sinngemäß die Bestimmungen der §§ 61 bis 65 mit Ausnahme der §§ 63 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 1 und 65 Absätze 1 und 2.

Beurteilung

§ 67

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, eine Beurteilung anzufert- igen, wenn

a) das Arbeitsrechtsverhältnis oder Lehrverhältnis beendet wird oder sich der Werk-tätige zum Studium bewirbt,

- b) der Werktätige die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses beabsichtigt, eine andere Arbeitsaufgabe bzw. eine Tätigkeit in einem anderen Arbeitskollektiv übernimmt,
- c) der Werktätige in anderen Fällen ein berechtigtes Interesse nachweist und die Anfertigung verlangt.

Die Beurteilung ist dem Werktätigen unverzüglich auszuhändigen, spätestens 2 Wochen nach Mitteilung des Werktätigen, daß eine Beurteilung benötigt wird.

(2) Leistungseinschätzungen müssen dem Werktätigen zur Kenntnis gegeben werden. Sie sind dem Werktätigen auf Verlangen auszuhändigen. Im übrigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen über die Beurteilung sinngemäß.

§ 68

(1) In der Beurteilung sind die Tätigkeit, die Leistungen und die Entwicklung des Werktätigen während der gesamten Zugehörigkeit zum Betrieb zusammenfassend einzuschätzen. Die Beurteilung muß wahrheitsgemäß sein und Aussagen über die wesentlichen, charakteristischen und ständigen Verhaltensweisen des Werktätigen enthalten.

(2) Der Betrieb hat zu sichern, daß die Beurteilung im Arbeitskollektiv beraten wird und der Werktätige an der Beratung teilnehmen kann.

(3) Der Betrieb ist verpflichtet, die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung über die vorgesehene Beratung zu verständigen. Vertreter der betrieblichen Gewerkschaftsleitung haben das Recht, an der Beratung teilzunehmen und ihre Auffassung zur Beurteilung darzulegen.

§ 69

Der Werktätige hat das Recht, gegen den Inhalt der Beurteilung Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen. Die Einspruchsfrist beträgt 3 Monate. Sie beginnt nach Aushändigung der Beurteilung.

§ 70

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

(1) Der Betrieb hat im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die erforderlichen Eintragungen entsprechend den Rechtsvorschriften vorzunehmen.

(2) Der Werktätige hat auf Verlangen den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung vorzulegen. Der Ausweis bleibt im Besitz des Werktätigen.

4. Kapitel

Arbeitsorganisation und sozialistische Arbeitsdisziplin

Grundsätze

§ 71

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, solche Arbeitsbedingungen zu schaffen, die den Werktätigen hohe Arbeitsleistungen ermöglichen, die bewusste Einstellung zur Arbeit und das Schöpferium fördern, die Arbeitsfreude erhöhen und zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten sowie zur sozialistischen Lebensweise beitragen. Er hat dazu den Arbeitsprozeß unter aktiver Teilnahme der Werktätigen nach arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen zu gestalten und alle Voraussetzungen für eine hohe Arbeitsdisziplin, für Ordnung und Sicherheit im Arbeitsprozeß zu schaffen. Die Initiativen der Werktätigen zur Anwendung der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind zu fördern sowie moralisch und materiell anzuerkennen.

(2) Der Betrieb hat zu sichern, daß bei der Vorbereitung von Investitionen und der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren die Erkenntnisse und Methoden der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation mit dem Ziel angewendet werden, Voraussetzungen für eine effektive und persönlichkeitsfördernde Arbeit der Werktätigen zu schaffen.

§ 72

(1) Die Arbeitskollektive im Betrieb sind unter Einhaltung bestehender Besetzungsnormative so zu bilden, daß die Erfüllung und gezielte Überbietung der Planaufgaben des Kollektivs gewährleistet ist und die Entwicklung der Kollektivität und des Kollektivbewußtseins gefördert wird.

(2) Die Arbeit ist so zu organisieren, daß innerhalb des Arbeitskollektivs eine leistungs- und persönlichkeitsfördernde Arbeitsteilung und Zusammenarbeit der Werktätigen besteht. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Werktätigen entsprechend der vereinbarten Arbeitsaufgabe eingesetzt werden und ihnen eine andere Arbeit nur in Ausnahmefällen übertragen wird.

§ 73

Arbeitsaufgaben

(1) Der Betrieb hat die Arbeitsaufgaben so zu gestalten, daß die vorhandenen Produktionskapazitäten und das Arbeitsvermögen der Werktätigen effektiv genutzt werden, die Werktätigen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten entfalten können und die schöpferischen Elemente der Arbeit zunehmen.

(2) Der Betrieb hat den Inhalt der Arbeitsaufgaben einschließlich der Verantwortungsbereiche der Werktätigen eindeutig zu bestimmen und in Funktionsplänen oder in anderer geeigneter Form schriftlich festzulegen. Die für den Werktätigen zutreffende Festlegung ist ihm bei der Vereinbarung der Arbeitsaufgabe bekanntzugeben und zu erläutern.

(3) Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter haben den Werktätigen klare Aufträge zu erteilen und sie zu deren Lösung zu befähigen und anzuleiten. Sie haben Bedingungen zu schaffen, die es den Werktätigen ermöglichen, ihre Arbeitsaufgabe durch Erweiterung ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Arbeitsprozeß ständig effektiver zu erfüllen.

§ 74

Organisation am Arbeitsplatz

(1) Der Betrieb hat die Organisation am Arbeitsplatz, die materiell-technische Versorgung der Arbeitsplätze, die Arbeitsmethoden und -verfahren, die innerbetriebliche Arbeitsteilung und Kooperation, die Arbeitskultur und das kollektive Zusammenwirken der Werktätigen im Arbeitsprozeß planmäßig zu vervollkommen.

(2) Die Arbeit ist so zu organisieren, daß die Werktätigen ihre Arbeitsaufgaben kontinuierlich erfüllen können. Bei Störungen im Arbeitsablauf sind die Ursachen der damit verbundenen Warte- und Stillstandszeiten unter Mitwirkung der Werktätigen unverzüglich aufzudecken und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung zu treffen.

(3) Der Betrieb hat planmäßig gesundheitsgefährdende Arbeitsbedingungen an den Arbeitsplätzen zu vermindern und die Anzahl der Arbeitsplätze mit körperlich schweren sowie einseitig belastenden Arbeiten einzuschränken.

(4) Der Betrieb hat unter Nutzung aller Möglichkeiten Arbeitsplätze einzurichten, die für den Einsatz von Frauen, Jugendlichen, Werktätigen im höheren Lebensalter und Werktätigen, deren Arbeitsfähigkeit gemindert ist, geeignet sind. Das schließt die Schaffung von geschützten Arbeitsplätzen und Betriebsabteilungen für Rehabilitanden ein.

Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung**§ 75**

(1) Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung sind gemeinsam mit den Werkträgigen auszuarbeiten und einzuführen. Der Betrieb hat die Vorschläge der Werkträgigen zur Verbesserung der Technik, Technologie, Produktions- und Arbeitsorganisation zu nutzen.

(2) Vorschläge der Werkträgigen zur Senkung des Zeitaufwandes, die zur Veränderung von Arbeitsnormen oder anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung führen, sind entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen materiell anzuerkennen. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuerleistung vor, ist Neuerervergütung entsprechend den Rechtsvorschriften zu zahlen.

§ 76

(1) Der Betrieb hat die Arbeitsbedingungen in Anwendung technischer Kenngrößen der Arbeitsmittel und Arbeitsgegenstände, zweckmäßiger Technologien, moderner Formen der Produktions- und Arbeitsorganisation, rationeller Arbeitsmethoden und anderer Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sowie der Arbeitshygiene zu gestalten. Auf dieser Grundlage sind Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung festzulegen. Die den Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung zugrunde liegenden Bedingungen sind in Arbeitscharakteristiken oder in anderer geeigneter Form zu erfassen. Diese sind den Werkträgigen bekanntzugeben.

(2) Für Arbeiten, die in einem Wirtschaftszweig bzw. -bereich oder in mehreren Betrieben unter gleichen technisch-technologischen, erzeugnismäßigen und arbeitsorganisatorischen Bedingungen verrichtet werden, sind durch die zuständigen Staatsorgane bzw. wirtschaftsleitenden Organe überbetriebliche Grundlagen der Arbeitsnormung, wie Zeitnormative, auszuarbeiten. Sie bedürfen der Zustimmung der zuständigen Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften bzw. der von ihnen beauftragten Vorstände. Überbetriebliche Zeitnormative sind zur Übertragung guter Arbeitserfahrungen bei der Ausarbeitung von betrieblichen Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung zu nutzen.

§ 77

(1) Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung sind für Arbeiten festzulegen, bei denen die Werkträgigen die Möglichkeit haben, Menge und Qualität des Arbeitsergebnisses zu beeinflussen, und bei denen diese Faktoren mit vertretbarem Aufwand meßbar sind. Die Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung müssen von den Werkträgigen, die über die erforderliche Qualifikation verfügen, nach ausreichender Einarbeitung bei voller Nutzung der Arbeitszeit erfüllt werden können. Sie müssen abrechenbar sein.

(2) Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Werkträgigen bei der Aneignung der für die Erfüllung der Arbeitsnormen und der anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung notwendigen Arbeitserfahrungen zu unterstützen. Erfüllt ein Werkträger diese nicht, sind unverzüglich die Ursachen zu untersuchen und gemeinsam mit dem Werkträgigen geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Normerfüllung zu treffen.

(3) Ist bei Einführung neuer Technik oder neuer Technologie eine Einarbeitungszeit erforderlich, sind in Abhängigkeit vom Schwierigkeitsgrad und Einarbeitungsaufwand gestaffelte Einarbeitungsnormen festzulegen. Diese Normen dürfen während der festgelegten Geltungsdauer nicht zum Nachteil der Werkträgigen verändert werden.

(4) Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung sind bei vorübergehender Änderung der ihnen zugrunde liegenden Bedingungen, wie Einsatz anderer Roh- oder Hilfsstoffe, Anwendung anderer Verfahren, für die betreffende Zeit entsprechend zu verändern.

§ 78

(1) Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung werden vom Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung in Kraft gesetzt. Sie sind den Werkträgigen in der Regel mindestens 2 Wochen vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben.

(2) Arbeitsnormen und andere Kennzahlen der Arbeitsleistung sind bei Veränderung der technischen, technologischen oder organisatorischen Bedingungen des Arbeitsprozesses entsprechend dem Grundsatz „Neue Technik — neue Normen“ zu ändern.

§ 79**Arbeitsklassifizierung**

Der Betrieb hat gemeinsam mit den Werkträgigen bei Veränderungen der Arbeitsbedingungen durch Einführung neuer Technik und Technologien sowie bei der Verbesserung der Arbeitsorganisation zu gewährleisten, daß die Arbeit inhaltsreicher wird und entsprechende Arbeitsaufgaben festgelegt werden. Auf dieser Grundlage sind die Anforderungen an die Qualifikation und Verantwortung der Werkträgigen sowie auftretende Arbeiterschwernisse zu ermitteln und mit den Werkträgigen die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen zu vereinbaren sowie Maßnahmen zur schrittweisen Beseitigung der Arbeiterschwernisse zu treffen.

Arbeitspflichten der Werkträgigen**§ 80**

(1) Der Werkträger hat seine Arbeitspflichten mit Umsicht und Initiative wahrzunehmen. Er ist insbesondere verpflichtet, seine Arbeitsaufgabe ordnungs- und fristgemäß zu erfüllen, die Arbeitszeit und die Produktionsmittel voll zu nutzen, die Arbeitsnormen und anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung zu erfüllen, Geld und Material sparsam zu verwenden, Qualitätsarbeit zu leisten, das sozialistische Eigentum vor Beschädigung und Verlust zu schützen und die Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeiterschutz und den Brandschutz sowie über Ordnung, Disziplin und Sicherheit einzuhalten.

(2) Für Bereiche, in denen wegen der Art ihrer Aufgaben und der Bedeutung für den sozialistischen Staat besondere Anforderungen an die Werkträgigen gestellt werden (z. B. Staatsorgane, Verkehrs- und Nachrichtenwesen), können Rechtsvorschriften über besondere Rechte und Pflichten und die Verantwortlichkeit dieser Werkträgigen erlassen werden.

§ 81

(1) Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter haben den Kampf der Arbeitskollektive um die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu fördern.

(2) Bei Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsdisziplin ist durch kritische Auseinandersetzung in den Arbeitskollektiven erzieherisch auf den Betreffenden einzuwirken.

Weisungsrecht**§ 82**

(1) Der Betriebsleiter ist gegenüber allen Betriebsangehörigen, die leitenden Mitarbeiter sind gegenüber den ihnen unterstellten Mitarbeitern weisungsberechtigt. Darüber hinaus sind Mitarbeiter weisungsberechtigt, soweit das in Rechtsvorschriften bzw. in der Arbeitsordnung festgelegt ist.

(2) Weisungen sind zulässig zur Konkretisierung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Bedingungen, insbesondere der Arbeitsaufgabe und des Verhaltens der Werk tätigen im Zusammenhang mit der Arbeit. Weisungen, mit denen für den Werk tätigen weitergehende Arbeitspflichten begründet werden sollen, sind nur zulässig, soweit dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich festgelegt ist. Weisungen müssen den Rechtsvorschriften entsprechen.

(3) Einzelheiten zur Ausübung des Weisungsrechts sind in der Arbeitsordnung zu regeln.

§ 83

(1) Der Werk tätige ist verpflichtet, Weisungen mit Umsicht und Initiative auszuführen.

(2) Der Werk tätige kann die Ausführung einer Weisung ablehnen, wenn sie von einem nicht dazu Befugten erteilt wurde. Das gleiche gilt, wenn durch eine Weisung Arbeitspflichten begründet werden sollen, die über die sich aus dem Arbeitsvertrag oder den Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten hinausgehen. Er ist verpflichtet, Weisungen nicht zu befolgen, wenn deren Durchführung eine Straftat darstellt. Die Ablehnung der Ausführung einer Weisung ist dem Anweisenden oder dem übergeordneten Leiter unverzüglich mitzuteilen.

Vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit

§ 84

(1) Die vorübergehende Übertragung einer Tätigkeit, die nicht zur vereinbarten Arbeitsaufgabe gehört, oder einer Tätigkeit an einem anderen Arbeitsort (andere Arbeit) ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen sowie der Qualifikation des Werk tätigen in den nachfolgend geregelten Ausnahmefällen zulässig. Für Quarantäne gelten besondere Rechtsvorschriften.

(2) Die andere Arbeit soll möglichst der Lohn- oder Gehaltsgruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe und der Lohnform des Werk tätigen entsprechen.

§ 85

(1) Im Sinne der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe kann dem Werk tätigen eine andere Arbeit im Betrieb (einschließlich eines anderen Betriebsteiles am selben Ort) oder in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden, wenn das zur Erfüllung wichtiger betrieblicher oder volkswirtschaftlicher Aufgaben erforderlich ist. Die Übertragung einer anderen Arbeit darf in diesen Fällen die Dauer von 4 Wochen im Kalenderjahr nicht überschreiten. Die Übertragung einer anderen Arbeit im Betrieb über 4 Wochen hinaus ist nur mit Einverständnis des Werk tätigen zulässig. Beim Einsatz von Werk tätigen in einem anderen Betrieb am selben Ort über 4 Wochen hinaus ist ein Delegierungsvertrag gemäß § 50 abzuschließen.

(2) Die Übertragung einer anderen Arbeit in einem Betriebsteil an einem anderen Ort ist nur mit Einverständnis des Werk tätigen zulässig.

(3) Werk tätigen ab 5 Jahr vor Erreichen des Rentenalters darf eine andere Arbeit nur mit ihrem Einverständnis übertragen werden.

§ 86

Ist der Werk tätige infolge Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten daran gehindert, seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen, kann ihm eine andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb am selben Ort übertragen werden. Das gleiche gilt, wenn in der Person des Werk tätigen liegende Gründe es erfordern, ihn im Interesse der Einhaltung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder der Hygienebestimmungen vorübergehend anderweitig einzusetzen.

§ 87

(1) In Rechtsvorschriften kann für bestimmte Gruppen von Werk tätigen festgelegt werden, daß ihnen aus wichtigen Gründen eine andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort bis zur Dauer von 6 Monaten, bei Lehrkräften und Erziehern für die Dauer des Schuljahres bzw. Lehrjahres, übertragen werden kann. § 85 Abs. 3 gilt auch in diesen Fällen.

(2) Für Richter und Staatsanwälte gelten besondere Rechtsvorschriften.

§ 88

Die ununterbrochene Übertragung einer anderen Arbeit im Betrieb für länger als 2 Wochen bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Übertragung einer anderen Arbeit in einem anderen Betrieb am selben Ort bedarf in jedem Fall dieser Zustimmung.

§ 89

(1) Wird einem Arbeiter eine andere Arbeit übertragen, für die eine höhere Lohn- oder Gehaltsgruppe gilt, hat er Anspruch auf Lohn nach der höheren Gruppe.

(2) Wird einem Arbeiter eine andere Arbeit übertragen, für die eine niedrigere Lohn- oder Gehaltsgruppe gilt, ist der Lohn für die erreichte Leistung nach der für die vereinbarte Arbeitsaufgabe geltenden Lohngruppe zu berechnen.

(3) Der Arbeiter hat mindestens Anspruch auf seinen bisherigen Durchschnittslohn.

§ 90

(1) Wird einem Angestellten eine andere Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe länger als 4 Wochen übertragen, ist ihm für die gesamte Dauer dieser Tätigkeit eine Gehaltszulage zu zahlen. Bei Urlaubsvertretungen wird keine Gehaltszulage gewährt.

(2) Die Höhe der Gehaltszulage richtet sich nach der Leistung des Angestellten bei der Erfüllung der übertragenen Arbeit. Sie wird vom Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festgelegt. Die Gehaltszulage beträgt mindestens 50% der Differenz zwischen

- dem Tarifgehalt der mit ihm vereinbarten Arbeitsaufgabe und dem Tarifgehalt der übertragenen anderen Arbeit,
- den Anfangsgehältern bei Tarifen mit Von-Bis-Spannen, wobei das Gehalt des zu Vertretenden nicht überschritten werden darf,
- den Anfangsgehältern bei Tarifen mit Steigerungssätzen.

(3) Trifft für einen Angestellten bei Übertragung einer anderen Arbeit in einer höheren Gehaltsgruppe die erweiterte materielle Verantwortlichkeit gemäß § 262 Abs. 1 Buchst. b zu, ist ihm in jedem Fall für die Dauer dieser Tätigkeit Gehalt nach der höheren Gehaltsgruppe zu zahlen.

(4) Wird einem Angestellten eine andere Arbeit in einer niedrigeren Gehaltsgruppe übertragen, hat er Anspruch auf seinen bisherigen Durchschnittslohn.

Arbeitsordnung**§ 91**

(1) Zur Gewährleistung einer hohen Effektivität der Arbeit, zur Festigung der Arbeitsmoral und -disziplin, zur Durchsetzung von Ordnung und Sicherheit sowie zur Entwicklung sozialistischer Kollektivbeziehungen ist im Betrieb eine Arbeitsordnung zu schaffen.

(2) In der Arbeitsordnung sind auf der Grundlage der Rechtsvorschriften insbesondere festzulegen

- a) Anforderungen für leitende Mitarbeiter und alle anderen Werktätigen, die eine straffe Ordnung und Disziplin, den ordnungsgemäßen Arbeitsablauf im Betrieb, die Zusammenarbeit in den Arbeitskollektiven sowie den Gesundheits- und Arbeitsschutz und den Brandschutz gewährleisten,
- b) Einzelheiten zur Ausübung des Weisungsrechts und der Disziplinarbefugnis,
- c) Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Werktätigen, das sie im Zusammenhang mit der Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Betrieb mitbringen,
- d) Regeln für die Nutzung betrieblicher Einrichtungen zur kulturellen und sportlichen Betätigung und zur sozialen Betreuung der Werktätigen.

§ 92

(1) Die Arbeitsordnung ist vom Betriebsleiter unter Mitwirkung der Werktätigen auszuarbeiten und mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen.

(2) Die Arbeitsordnung ist den Werktätigen zur Kenntnis zu geben und muß ihnen zugänglich sein.

Auszeichnungen**§ 93**

(1) Werktätige werden für hervorragende Arbeitsleistungen, insbesondere im sozialistischen Wettbewerb, für vorbildliche Arbeitsmoral und Arbeitsdisziplin und für langjährige gute Arbeit im Betrieb durch staatliche oder betriebliche Auszeichnungen geehrt.

(2) Betriebliche Auszeichnungen sind insbesondere

- a) schriftliche Belobigung,
- b) Ehrenurkunden,
- c) Würdigung der Leistungen an der Ehrentafel des Betriebes oder des Bereiches,
- d) betriebliche Titel, z. B. „Brigade der vorbildlichen Qualitätsarbeit“, „Bester Meister“, „Bester Neuerer“,
- e) Geld- oder Sachprämien.

Betriebliche Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben werden im Betriebskollektivvertrag vereinbart.

(3) Staatliche Auszeichnungen, die durch den Betriebsleiter verliehen werden, und betriebliche Auszeichnungen bedürfen der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Die Vorschläge sind im Arbeitskollektiv zu beraten. Auszeichnungen sind im Anschluß an vollbrachte Leistungen öffentlich und in würdiger Form vorzunehmen.

§ 94

(1) Werktätige, die staatliche Auszeichnungen erhalten haben, sind vom Betrieb in ihrer beruflichen Entwicklung besonders zu fördern.

(2) Staatliche Auszeichnungen sind vom Betrieb im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werktätigen einzutragen.

3. Kapitel**Lohn und Prämie****Grundsätze****§ 95**

(1) Der sozialistische Staat gewährleistet, daß das materielle und kulturelle Lebensniveau der Werktätigen hauptsächlich über das Arbeitseinkommen erhöht und das Leistungsprinzip als Grundprinzip der Verteilung im Sozialismus konsequent durchgesetzt wird sowie das Arbeitseinkommen der Werktätigen in Übereinstimmung mit der Entwicklung der Volkswirtschaft gemäß ihrer Leistung planmäßig wächst. Dem dient die leistungsorientierte Lohnpolitik, die die schöpferische Initiative der Werktätigen zur Steigerung der Arbeitsproduktivität fördert. Sie schließt die schrittweise Erhöhung der unteren Einkommen im Zusammenhang mit der wachsenden Qualifikation und Leistung der Werktätigen ein.

(2) Die Werktätigen erhalten als Hauptbestandteil ihres Arbeitseinkommens Lohn entsprechend den Anforderungen ihrer Arbeitsaufgabe an die Qualifikation und Verantwortung, der tatsächlichen Arbeitszeit, den erzielten Arbeitsergebnissen nach Menge und Qualität sowie den Bedingungen ihrer Arbeit. Zusätzlich zum Lohn werden den Werktätigen für hohe individuelle und kollektive Arbeitsleistungen Prämien gewährt.

(3) Die Ansprüche der Werktätigen auf Lohn und Prämie ergeben sich aus den entsprechenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen und, soweit in Rechtsvorschriften zugelassen, aus den individuellen Festlegungen für den einzelnen Werktätigen.

§ 96

Der sozialistische Staat garantiert vollbeschäftigten Werktätigen einen monatlichen Mindestbrutto Lohn, dessen Höhe vom Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes festgelegt wird. Teilbeschäftigte haben einen der vereinbarten Dauer der Arbeitszeit entsprechenden Anspruch.

Tarifflohn**§ 97**

Entsprechend den unterschiedlichen Anforderungen der Arbeitsaufgaben an die Qualifikation und Verantwortung der Werktätigen und den zweigspezifischen allgemeinen Produktions- und Arbeitsbedingungen werden für die Lohn- und Gehaltsgruppen Tarifföhne festgelegt. Die Festlegung erfolgt durch den Ministerrat gemeinsam mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Ihre Anwendung wird in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart.

§ 98

(1) Enthalten Tarifregelungen für Lohn- und Gehaltsgruppen Von-Bis-Spannen, ist im Rahmenkollektivvertrag zu vereinbaren, in welcher Form die Spannen für die Leistungsstimulierung zu verwenden sind.

(2) Die Festlegung eines höheren Lohnes innerhalb der Von-Bis-Spanne zur materiellen Anerkennung hoher Leistungen erfolgt durch den Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Das gleiche gilt für die Gewährung eines zeitweiligen aufgabengebundenen Zuschlages innerhalb der Von-Bis-Spanne bei vorübergehend höheren Arbeitsanforderungen. Für die Gewährung von Gehaltsprämien innerhalb der Von-Bis-Spanne gilt § 103 Abs. 3.

§ 99

Bei Tarifen mit Steigerungssätzen ist in den Tarifregelungen festzulegen, unter welchen Voraussetzungen der Werk-tätige Anspruch auf den jeweiligen Steigerungssatz hat.

Eingruppierung

§ 100

Zur Eingruppierung der Arbeitsaufgaben sind zwischen den zuständigen zentralen Staatsorganen und den Zentralvorständen der zuständigen Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Eingruppierungsunterlagen als Bestandteile der Rahmenkollektivverträge zu vereinbaren.

§ 101

(1) Die Lohn- bzw. Gehaltsgruppe für die mit dem Werk-tätigen vereinbarte Arbeitsaufgabe ergibt sich aus den Eingruppierungsunterlagen. Wird eine Arbeitsaufgabe von den Eingruppierungsunterlagen nicht unmittelbar erfaßt, ist die zutreffende Lohn- bzw. Gehaltsgruppe entsprechend den rahmenkollektivvertraglichen Festlegungen zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung zu vereinbaren.

(2) Die im Betrieb vorhandenen Arbeitsaufgaben sind mit den zutreffenden Lohn- bzw. Gehaltsgruppen und der erforderlichen Qualifikation in einer Liste oder in anderer geeigneter Form zu erfassen.

(3) Für eine Arbeitsaufgabe ist auch dann nur eine Lohn- bzw. Gehaltsgruppe festzulegen, wenn sie Teilaufgaben mit unterschiedlichem Kompliziertheitsgrad enthält. Für bestimmte Bereiche kann in den Rahmenkollektivverträgen eine andere Regelung getroffen werden, wenn es die Besonderheit der Arbeit erfordert.

§ 102

(1) Der Werk-tätige hat Anspruch auf Lohn nach der Lohn- oder Gehaltsgruppe der vereinbarten Arbeitsaufgabe.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, mit dem Werk-tätigen eine Arbeitsaufgabe zu vereinbaren, für die er den erforderlichen Qualifikationsgrad eines entsprechenden Ausbildungsberufes besitzt. Ist der erforderliche Qualifikationsgrad noch nicht vorhanden, hat der Betrieb den Werk-tätigen für die Qualifizierung zu gewinnen und ihm den Abschluß eines entsprechenden Qualifizierungsvertrages anzubieten.

(3) In Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß Werk-tätige mit langjähriger Berufserfahrung den erforderlichen Qualifikationsgrad nicht besonders nachweisen müssen, wenn sie durch ihre Leistungen zeigen, daß sie die für die Ausführung der Arbeitsaufgabe festgelegte Qualifikation besitzen.

Lohnformen

§ 103

(1) Zur Stimulierung hoher Leistungen der Werk-tätigen ist diejenige Lohnform anzuwenden, die bei der jeweiligen Art der Arbeit, Technik, Technologie und Produktions- und Arbeitsorganisation das materielle Interesse der einzelnen Werk-tätigen und der Arbeitskollektive am wirksamsten auf die Intensivierung der Produktion, einen hohen Nutzeffekt der Arbeit und die ständige Steigerung der Arbeitsproduktivität lenkt.

(2) Soweit das Arbeitsergebnis gemessen und abgerechnet werden kann, ist der Stücklohn oder eine Prämienlohnform anzuwenden. Diese Lohnformen sind so zu gestalten, daß die Werk-tätigen daran interessiert sind, die Menge und Qualität

der Erzeugnisse zu erhöhen, die Grundfonds effektiver auszu-lasten sowie Energie, Roh- und Hilfsstoffe sparsam zu ver-brauchen. Die Lohnformen müssen für die Werk-tätigen über-sichtlich und verständlich sein. Aus ihnen muß der Werk-tätige ersehen können, welche Arbeitsnormen oder andere Kenn-zahlen der Arbeitsleistung der Lohnberechnung zugrunde ge-legt werden und welchen Lohn er in Abhängigkeit von der Erfüllung dieser Leistungsmaßstäbe erhält.

(3) Für Angestellte können leistungsabhängige Gehaltsprä-mien festgelegt werden, wenn ihr Arbeitsergebnis auf der Grundlage von Kennzahlen der Arbeitsleistung meßbar und abrechenbar ist und der Rahmenkollektivvertrag das vor-sieht.

§ 104

(1) Die Ausarbeitung der Lohnform erfolgt gemeinsam mit den Werk-tätigen. Die Lohnform und der Termin ihrer Ein-führung wird zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung vereinbart.

(2) Für Arbeiten, die in einem Wirtschaftszweig bzw. -bereich oder in mehreren Betrieben ganz oder teilweise unter den gleichen Bedingungen zu verrichten sind, kann im Rah-menkollektivvertrag vereinbart werden, daß eine bestimmte Lohnform einheitlich gilt oder daß bei der Festlegung der Lohnform im Betrieb bestimmte Normative und Grundsätze anzuwenden sind.

§ 105

(1) Der Termin der Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung ist den Werk-tätigen mindestens 2 Wochen vorher bekanntzugeben. Der Betrieb ist verpflichtet, den Werk-tätigen Inhalt und Auswirkungen der Lohnform zu erläutern und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Werk-tätigen unter den neuen Bedingungen bei gleicher Lei-stung nicht weniger als bisher verdienen.

(2) Wird die Frist gemäß Abs. 1 nicht eingehalten, haben die Werk-tätigen für die Dauer von 2 Wochen, vom Tag der Bekanntgabe ab gerechnet, mindestens Anspruch auf den Durchschnittslohn.

§ 106

Bei technischen, technologischen, produktions- oder arbeits-organisatorischen Veränderungen und bei Veränderung anderer Bedingungen, die der Lohnform zugrunde liegen, ist die gel-tende Lohnform zu überprüfen und, soweit erforderlich, zu verändern. Die Bestimmungen der §§ 104 und 105 gelten ent-sprechend.

§ 107

Bei Anwendung von Stücklohn oder Prämienlohnformen besteht Anspruch auf Lohn nach der Erfüllung der Arbeits-normen und anderer Kennzahlen der Arbeitsleistung entspre-chend der Lohnform. Bei Anwendung des Zeitlohnes besteht Anspruch auf Tariflohn für die tatsächliche Arbeitszeit.

§ 108

Bei Anwendung von Arbeitsnormen oder anderen Kenn-zahlen der Arbeitsleistung für ein Arbeitskollektiv hat der Werk-tätige Anspruch auf Lohn nach der für ihn gemäß den §§ 101 und 102 zutreffenden Lohngruppe, seiner tatsächlichen Arbeitszeit und nach der vom Kollektiv erreichten Erfüllung der Leistungsmaßstäbe. Haben einzelne Kollektivmitglieder durch herausragende Arbeitsleistungen einen besonders hohen Anteil an der Leistung des Kollektivs, kann der Betriebsleiter nach Beratung im Kollektiv die Lohnhöhe der Mitglieder des Kollektivs nach ihrem persönlichen Anteil an der kollektiven Leistung festlegen.

§ 109

**Differenzierung des Lohnes
nach der Qualität des Arbeitsergebnisses**

(1) Ist die Qualität des Arbeitsergebnisses nicht in der Lohnform berücksichtigt, erhält der Werk tätige bei schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) verursachtem Ausschuß keinen Lohn. Bei schuldhaft verursachter Qualitätsminderung richtet sich der Lohn nach dem Grad der Brauchbarkeit des Arbeitsergebnisses bzw. nach festgelegten Qualitätsstufen oder nach dem durch Nacharbeit erreichten Grad der Brauchbarkeit.

(2) Werk tätige, die Ausschuß oder Qualitätsminderung fahrlässig verursachen und dadurch im betreffenden Monat insgesamt nicht 50 % ihres monatlichen Durchschnittslohnes erreichen, haben Anspruch auf Lohn in dieser Höhe, mindestens jedoch auf den Mindestlohn.

(3) Die schuldhafte Verursachung von Ausschuß oder Qualitätsminderung durch den Werk tätigen hat der Betrieb nachzuweisen. Bei der Prüfung des Verschuldens sind der Werk tätige und der Vertrauensmann zu hören. Erforderlichenfalls ist der Gütekontrollleur oder ein anderer Sachkundiger hinzuzuziehen. Gewährt der Betrieb dem Werk tätigen gemäß Abs. 1 keinen oder nur geringeren Lohn, hat er ihm die Gründe dafür, einschließlich der Begründung des Verschuldens, unverzüglich nach Feststellung, spätestens jedoch mit der Lohnabrechnung, mitzuteilen.

§ 110

Lohnansprüche bei Nichterfüllung von Leistungsmaßstäben

Kann der Werk tätige seinen bisherigen Durchschnittslohn nicht erreichen, weil sich die Bedingungen, die den Arbeitsnormen oder den anderen Kennzahlen der Arbeitsleistung zugrunde liegen, zeitweilig geändert haben, z. B. durch Einsatz anderer Roh- und Hilfsstoffe, ist ihm ein Ausgleich bis zum Durchschnittslohn zu zahlen, wenn gemäß § 77 Abs. 4 keine neuen Leistungsmaßstäbe festgelegt werden.

Erschwerniszuschläge

§ 111

(1) Bei besonderen Arbeiterschwernissen erhält der Werk tätige für die Dauer der Arbeit unter diesen Bedingungen einen Erschwerniszuschlag. Die Arbeiten, für die Erschwerniszuschläge zu zahlen sind, und die Höhe der Zuschläge sind in den Rahmenkollektivverträgen (Katalog der Erschwerniszuschläge) zu vereinbaren.

(2) Treffen mehrere Erschwerniszuschläge zusammen, ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.

§ 112

(1) Regelt der Rahmenkollektivvertrag die Höhe des Erschwerniszuschlages in Form einer Von-Bis-Spanne, ist die genaue Höhe des Zuschlages zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechend den betrieblichen Bedingungen zu vereinbaren.

(2) Die Arbeiten, für die im Betrieb Erschwerniszuschläge gezahlt werden, und die Höhe der Zuschläge sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste der Erschwerniszuschläge ist Anlage des Betriebskollektivvertrages.

(3) Zuschläge für Arbeiterschwernisse, die im Katalog der Erschwerniszuschläge nicht vorgesehen sind, dürfen zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung nur vereinbart werden, wenn das übergeordnete Staatsorgan bzw. wirtschaftsleitende Organ und das zuständige Gewerkschaftsorgan zugestimmt haben.

Lohnansprüche bei Arbeitsausfall

§ 113

Bei berufspraktischer Unterweisung während der Arbeitszeit besteht Anspruch auf den Durchschnittslohn, wenn dieser auf Grund der Unterweisung nicht erreicht werden kann.

§ 114

Ist der Werk tätige infolge Betriebsstörungen, Warte- und Stillstandszeiten daran gehindert, seine Arbeitsaufgabe zu erfüllen, hat ihm der Betrieb vorübergehend eine andere Arbeit gemäß § 86 zu übertragen. Ist das nicht möglich, erhält der Werk tätige einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes. In den Rahmenkollektivverträgen können andere Regelungen vereinbart werden, wenn es die besonderen Bedingungen der Arbeit oder der Lohngestaltung erfordern.

§ 115

Ist der Werk tätige auf Grund von Naturereignissen, Verkehrsstörungen oder anderen von ihm nicht zu vertretenden Umständen daran gehindert, pünktlich zur Arbeit zu erscheinen, und erfolgt keine Nacharbeit, erhält der Werk tätige für die ausfallende Arbeitszeit den Durchschnittslohn. Der Betriebsleiter kann mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung festlegen, daß die ausgefallene Arbeitszeit nachgearbeitet wird, wenn es für den Werk tätigen zumutbar ist.

Prämien

§ 116

(1) Zur materiellen Stimulierung und Anerkennung hoher individueller und kollektiver Leistungen bei der Erfüllung und gezielten Überbietung der Volkswirtschaftspläne im sozialistischen Wettbewerb, vor allem bei der Intensivierung, der Steigerung der Arbeitsproduktivität, der Erhöhung der Qualität und Effektivität der Arbeit, der Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, werden den Werk tätigen Prämien aus dem Prämienfonds entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewährt.

(2) Die im Betrieb zur Anwendung kommenden Prämienformen, wie Jahresendprämien, auftragsgebundene Prämien, Initiativprämien und Zielprämien, und die Prämienbedingungen sind im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(3) Über die Gewährung von Prämien und deren Höhe entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Arbeitskollektiv. Bei Kollektivprämien muß sich die Entscheidung auch auf die Höhe der Prämie für das einzelne Kollektivmitglied erstrecken.

§ 117

(1) Anspruch auf Jahresendprämie besteht, wenn die Zahlung von Jahresendprämien für das Arbeitskollektiv, dem der Werk tätige angehört, im Betriebskollektivvertrag vereinbart ist,

der Werk tätige und das Arbeitskollektiv, dem er angehört, die vorgegebenen Leistungskriterien in der festgelegten Mindesthöhe erfüllt haben und der Werk tätige während des gesamten Planjahres Angehöriger des Betriebes war.

(2) Anspruch auf anteilige Jahresendprämie besteht in folgenden Fällen:

a) Beendigung einer Tätigkeit bei Berufung oder Wahl in hauptamtliche Funktionen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen; Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung dieser Funktion,

- b) Aufnahme des Ehrendienstes in den bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik; Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung des Ehrendienstes,
- c) Aufnahme einer Tätigkeit nach Beendigung der Berufsausbildung,
- d) Aufnahme eines Direktstudiums an einer Hoch- oder Fachschule; Aufnahme einer Tätigkeit nach Abschluß des Studiums,
- e) Betriebswechsel auf Grund gesellschaftlicher Erfordernisse,
- f) Beendigung der Berufstätigkeit bei Erreichen des Rentenalters oder Eintritt der Invalidität; Wiederaufnahme bzw. Beendigung einer Tätigkeit im Rentenalter oder während der Invalidität,
- g) Beginn der Freistellung nach dem Wochenurlaub entsprechend § 246; Wiederaufnahme einer Tätigkeit nach dieser Freistellung,
- h) Tod des Werkstätigen.

Der Betriebsleiter entscheidet mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung über die Gewährung der anteiligen Jahresendprämie in weiteren gesellschaftlich gerechtfertigten Fällen.

(3) War der Werkstätige während des Planjahres wegen Krankheit vorübergehend arbeitsunfähig, erhält er Jahresendprämie entsprechend seiner in diesem Jahr erbrachten Gesamtleistung.

(4) Bei schwerwiegender Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin oder der staatsbürgerlichen Pflichten kann die Jahresendprämie entsprechend den Rechtsvorschriften gemindert werden oder entfallen.

§ 118

(1) Die Voraussetzungen für die Gewährung und die Höhe der Jahresendprämie sind entsprechend den Rechtsvorschriften im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren.

(2) Die Jahresendprämie für den einzelnen Werkstätigen wird vom Betriebsleiter nach Beratung im Arbeitskollektiv festgelegt. Die Festlegung bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(3) Schwangerschafts- und Wochenurlaub, Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie Freistellungen von der Arbeit zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, zur Pflege erkrankter Kinder, zur Ableistung des Reservistenwehrdienstes, zur Teilnahme an Einsätzen im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, zur Durchführung des Dienstes in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse sowie im Rahmen der Zivilverteidigung, zur Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen führen nicht zur Minderung der Jahresendprämie. Für diese Zeit ist dem Werkstätigen als Erfüllung der Leistungskriterien die Durchschnittsleistung seines Arbeitskollektivs anzurechnen. Das gleiche gilt für andere Freistellungen, für die das in Rechtsvorschriften geregelt ist.

§ 119

(1) Die Leistungsziele für die Gewährung auftragsgebundener Prämien sowie deren Höhe und die Zahlungstermine werden zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung nach Beratung im Kollektiv, für das die Prämie vorgesehen ist, vereinbart. Die Mitglieder des Kollektivs haben Anspruch auf die in der Vereinbarung vorgesehene Prämie, wenn die festgelegten Voraussetzungen erfüllt wurden.

(2) Die auftragsgebundene Prämie für das einzelne Mitglied des Kollektivs wird entsprechend den ihm vorgegebenen Lei-

stungskriterien bzw. der Einschätzung seiner Leistung vom Betriebsleiter nach Beratung im Arbeitskollektiv festgelegt. Die Festlegung bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(3) Für die Gewährung der auftragsgebundenen Prämie gelten im übrigen die Bestimmungen des § 117 Absätze 2 bis 4 und § 118 Abs. 3 sinngemäß. Anspruch auf anteilige auftragsgebundene Prämie besteht auch, wenn der Werkstätige eine andere Arbeit im Betrieb übernimmt.

§ 120

Für die Erschließung volkswirtschaftlicher Reserven, für die Einsparung von Material und Rohstoffen und für sonstige besondere Leistungen können die Werkstätigen entsprechend den Rechtsvorschriften prämiert werden.

§ 121

Überbrückungsgeld

(1) Werkstätige, die infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen eine andere Arbeit im Betrieb oder in Abstimmung mit dem zuständigen örtlichen Rat in einem anderen Betrieb übernehmen und dadurch in absehbarer Zeit ihren bisherigen Durchschnittslohn auch durch Qualifizierungsmaßnahmen nicht wieder erreichen können, erhalten ein einmaliges Überbrückungsgeld in Höhe der Jahressumme der voraussichtlichen Minderung des Durchschnittslohnes. Bei Übernahme einer Arbeit in einem anderen Betrieb wird das Überbrückungsgeld vom bisherigen Betrieb gezahlt.

(2) In Rechtsvorschriften kann festgelegt werden, daß Werkstätige bei Vorliegen besonderer Bedingungen ein höheres Überbrückungsgeld erhalten.

§ 122

Entschädigungszahlungen

Der Werkstätige erhält Entschädigungszahlungen für die im Zusammenhang mit der Arbeit auftretenden notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere bei Montageeinsätzen, Dienstreisen, angeordneter Teilnahme an Lehrgängen und Schulungen, arbeitsbedingter doppelter Haushaltsführung und Wohnungswechsel im Interesse des Betriebes. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

§ 123

Berechnung des Durchschnittslohnes

Der Durchschnittslohn wird auf der Grundlage des in der gesetzlichen bzw. vereinbarten Arbeitszeit des vorangegangenen Kalenderjahres erzielten Lohnes berechnet. Einzelheiten der Berechnung des Durchschnittslohnes werden in Rechtsvorschriften geregelt.

Lohnabrechnung und -auszahlung

§ 124

(1) Die Lohnabrechnungsperiode ist der Kalendermonat.

(2) Zur Sicherung einer richtigen Lohnberechnung hat der Werkstätige die Arbeitsauftragsscheine oder anderen Unterlagen mit Beendigung der betreffenden Arbeit, spätestens 2 Wochen danach, abzurechnen. Das Verfahren der Abrechnung ist in der Arbeitsordnung zu regeln. Überschreitet der Werkstätige schuldhaft die Abrechnungsfrist, erhält er für die auf die Arbeit entfallende Zeit den Tariflohn.

(3) Werden innerhalb einer Lohnabrechnungsperiode Abschlagszahlungen vorgenommen, haben diese mindestens 90 % des Nettolohnes der letzten Lohnzahlungsperiode zu betragen.

(4) Der Betrieb hat alle in einer Lohnabrechnungsperiode entstandenen Ansprüche des Werkstätigen innerhalb des nächsten Monats, in Ausnahmefällen bis zum Ablauf des darauffolgenden Monats, abzurechnen und auszuzahlen.

(5) Bei der Lohnzahlung ist dem Werkstätigen ein verständlicher Nachweis über die Lohnberechnung auszuhändigen und auf Verlangen zu erläutern.

§ 125

(1) Die Lohnzahlungsperioden und die Lohnzahltag sind in der Arbeitsordnung festzulegen.

(2) Fällt der Lohnzahltag auf einen gesetzlichen Feiertag, ist der Lohn am Tag vorher zu zahlen. Fällt der Zahltag auf einen Freitag, Sonnabend oder Sonntag, ist der Lohn spätestens am vorhergehenden Donnerstag zu zahlen.

(3) Der Lohn ist während der Arbeitszeit zu zahlen. Ausnahmen können in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden. Befindet sich der Werkstätige am Lohnzahltag nicht im Betrieb, ist ihm der Lohn an diesem Tag auf Kosten des Betriebes zuzustellen, wenn der Werkstätige es wünscht.

(4) Soweit der Werkstätige seinen Lohn auf ein Konto überweisen läßt, ist der Betrieb verpflichtet, die Überweisung so rechtzeitig vorzunehmen, daß der Werkstätige am Zahltag über den Lohn verfügen kann.

§ 126

Lohnrückforderung

(1) Der Betrieb kann zuviel ausgezahlten Lohn zurückfordern, wenn

- a) bei Vorauszahlungen die Voraussetzungen für den Anspruch nicht eingetreten sind,
- b) vom Werkstätigen verursachte Ausschußarbeit oder Qualitätsminderung erst nach Abschluß der Lohnabrechnungsperiode festgestellt wird,
- c) Lohn fehlerhaft errechnet oder unrichtig ausgezahlt wurde.

Das gleiche gilt für die Rückforderung von Prämien, Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen.

(2) Zahlt der Werkstätige zuviel erhaltenen Lohn nicht freiwillig zurück oder erklärt er sich nicht schriftlich hierzu bereit, ist die Rückforderung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts geltend zu machen.

(3) Hat der Werkstätige die Überzahlung schuldhaft verursacht oder war sie so erheblich und dadurch offensichtlich, daß er sie erkennen mußte, kann die Rückforderung bis zum Ablauf der Frist nach § 128 erfolgen. Hat er die Überzahlung durch eine Straftat verursacht, gelten die weitergehenden Fristen für die Verjährung der Strafverfolgung.

(4) Nach Ablauf der Fristen gemäß den Absätzen 2 und 3 erlischt der Anspruch auf Rückforderung.

§ 127

Lohneinbehaltung

(1) Der Betrieb ist berechtigt und verpflichtet, vom Lohn des Werkstätigen Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträge entsprechend den Rechtsvorschriften einzubehalten und abzuführen.

(2) Weitere Lohneinbehaltungen sind nur zulässig

- a) auf Grund einer Pfändungsanordnung,
- b) auf Grund eines vollstreckbaren Titels über einen Anspruch des Betriebes gegen den Werkstätigen,
- c) bei Lohnabtretungen der Werkstätigen, die für den Betrieb nach den Rechtsvorschriften verbindlich sind,
- d) nach Vereinbarung zwischen dem Werkstätigen und dem Betrieb.

Lohn darf nur im Rahmen der Pfändungsbestimmungen einbehalten werden.

§ 128

Verjährung

(1) Die Ansprüche des Werkstätigen auf Arbeitseinkommen sowie die Rückzahlungsansprüche des Betriebes unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) Mit Ablauf der Verjährungsfrist kann die Erfüllung des Anspruchs nicht mehr mit Hilfe der Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen durchgesetzt werden. In Ausnahmefällen können die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen den Betrieb verpflichten, Ansprüche des Werkstätigen auf Arbeitseinkommen auch nach eingetretener Verjährung zu erfüllen, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und es im Interesse des Werkstätigen dringend geboten erscheint.

(3) Die Verjährungsfrist beginnt erneut bei

- a) schriftlicher Anerkennung des Anspruchs,
- b) Einigung über den Anspruch vor einem Organ zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen,
- c) teilweiser Erfüllung des Anspruchs.

(4) In die Verjährungsfrist wird nicht eingerechnet die Zeit

- a) von der Geltendmachung eines Anspruchs vor einem Organ zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen bis zur rechtskräftigen Entscheidung oder Rücknahme des Antrages bzw. der Klage,
- b) in der eine Rechtsverfolgung nicht möglich ist.

(5) Eine nach Ablauf der Verjährungsfrist erbrachte Leistung kann nicht mit der Begründung zurückgefordert werden, daß der Anspruch verjährt war.

6. Kapitel

Berufsausbildung

Grundsätze

§ 129

(1) Die Berufsausbildung wird vom sozialistischen Staat geleitet und erfolgt unmittelbar in Betrieben und Einrichtungen der Berufsausbildung. Sie ist als planmäßiger und systematisch gestalteter Bildungs- und Erziehungsprozeß zu verwirklichen. Sie wird in Einheit von praxisverbundener theoretischer und berufspraktischer Ausbildung durchgeführt und baut auf den Bildungs- und Erziehungsergebnissen der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule auf.

(2) Das Ziel der Ausbildung besteht darin, die Lehrlinge im vereinbarten Ausbildungsberuf zu allseitig entwickelten, klassenbewußten und hochqualifizierten Facharbeitern heranzubilden. In den Klassen Berufsausbildung mit Abitur erwerben die Lehrlinge gleichzeitig mit der Facharbeiterqualifikation die Hochschulreife.

(3) Die Berufsausbildung erfolgt im Rahmen eines Lehrverhältnisses als Arbeitsrechtsverhältnis besonderer Art.

(4) Die Lehrlinge sind auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne so auszubilden und zu erziehen, daß sie das Ausbildungsziel in der festgelegten Zeit erreichen und im Lern- und Arbeitsprozeß produktive Leistungen erbringen. Das schließt ein, die effektivsten Ausbildungsmethoden anzuwenden, die Lehrlinge an der modernen Technik auszubilden sowie ihnen die fortgeschrittensten Arbeitserfahrungen und Arbeitsmethoden zu vermitteln und sie in erfahrene Arbeitskollektive einzubeziehen.

(5) Die Ausbildungsberufe und die Ausbildungsdauer werden in Rechtsvorschriften über die Systematik der Ausbildungsberufe festgelegt.

§ 130

(1) Der Betrieb trägt für die Leitung und Planung der Berufsausbildung die Verantwortung. Zur Erfüllung seiner Aufgaben in der Berufsausbildung, Berufsberatung und Gewinnung des Facharbeiternachwuchses hat der Betrieb eng mit dem Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes, den zuständigen Organen der Gewerkschaften, der Freien Deutschen Jugend und anderer gesellschaftlicher Organisationen sowie mit den Erziehungsberechtigten zusammenzuarbeiten. Er ist für die Erfüllung der staatlichen Lehrpläne verantwortlich. Der Betrieb hat die erforderlichen Voraussetzungen, vor allem die materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen, zu schaffen, damit die Lehrlinge den vereinbarten Ausbildungsberuf erlernen können.

(2) Der Betrieb hat alle Voraussetzungen zu schaffen, daß der gemeinsam von den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend organisierte Berufswettbewerb als Bestandteil des sozialistischen Wettbewerbs geführt wird und die Lehrlinge hohe Ergebnisse beim Lernen und Arbeiten erreichen. Der Betrieb hat die schöpferische Initiative der Lehrlinge vor allem in der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ zu fördern.

Rechte und Pflichten des Betriebes und des Lehrlings

§ 131

(1) Der Betrieb hat dem Lehrling auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne solides, anwendungsbereites Wissen und Können zu vermitteln und ihn zur schöpferischen Arbeit im Beruf zu befähigen. Zur Erreichung des Ausbildungszieles hat der Betrieb dem Lehrling lehrplangerechte Arbeiten zu übertragen, damit er mit der Beendigung der Berufsausbildung die an einen Facharbeiter gestellten Leistungsanforderungen erreicht.

(2) Die Lehrlinge sind über die Anforderungen, die sich aus der Durchführung der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung, des Berufswettbewerbs und der außerunterrichtlichen Tätigkeit ergeben, regelmäßig im Lehrjahr zu informieren.

(3) Erfolgt die theoretische Ausbildung des Lehrlings in einer Einrichtung der Berufsbildung außerhalb des Betriebes, ist der Betrieb verpflichtet, mit dieser Einrichtung zusammenzuarbeiten.

(4) Wird der Lehrling zur Ausbildung in einen anderen Betrieb delegiert, ist für die Erfüllung der sich aus dem Lehrverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Lehrling der Betrieb verantwortlich, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat.

§ 132

(1) Der Lehrling hat das Recht, sich umfassende berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzueignen und seine Allgemeinbildung zu vervollkommen.

(2) Der Lehrling ist berechtigt, an der Leitung und Planung des Bildungs- und Erziehungsprozesses und der Erfüllung der betrieblichen Aufgaben mitzuwirken sowie am sozialistischen Berufswettbewerb und an der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ aktiv teilzunehmen.

§ 133

(1) Der Lehrling hat die Pflicht, nach hohen Leistungen beim Lernen und Arbeiten zu streben, die Festlegungen zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit strikt einzuhalten und die Weisungen der Leiter, Lehrkräfte und Erzieher sowie der Lehrfacharbeiter zu befolgen. Er hat regelmäßig an der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung teilzunehmen.

(2) Der Lehrling ist verpflichtet, während des Lehrverhältnisses an der vormilitärischen Ausbildung teilzunehmen, sich militärpolitische und militärfachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen bzw. an den Maßnahmen der Zivilverteidigung mitzuwirken.

§ 134

Begründung des Lehrverhältnisses

(1) Die Begründung des Lehrverhältnisses ist zwischen dem Jugendlichen und dem Betrieb zu vereinbaren (Lehrvertrag).

(2) Ein Lehrvertrag kann mit Jugendlichen abgeschlossen werden, die bei Beginn der Berufsausbildung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Abschluß eines Lehrvertrages ist auch mit Jugendlichen zulässig, die das 14. Lebensjahr vollendet haben und aus den verschiedensten Ursachen nach Entscheidung durch den Direktor vorzeitig die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule verlassen.

(3) Für den Lehrvertrag gelten die Bestimmungen über den Abschluß, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsvertrages entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

Inhalt und Abschluß des Lehrvertrages

§ 135

(1) Im Lehrvertrag sind zu vereinbaren:

- a) der Ausbildungsberuf und die Spezialisierungsrichtung entsprechend der Systematik der Ausbildungsberufe bzw. die Ausbildung auf Teilgebieten von Ausbildungsberufen,
- b) der Beginn des Lehrverhältnisses,
- c) der jeweilige Ausbildungsort der theoretischen und berufspraktischen Ausbildung.

(2) Im Lehrvertrag können weitere Vereinbarungen im Rahmen der Rechtsvorschriften getroffen werden.

(3) Der Betrieb kann mit dem Lehrling vereinbaren, daß die Berufsausbildung ganz oder teilweise in einem anderen Betrieb durchgeführt wird, wenn das zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist und dadurch eine höhere Effektivität bei der Ausbildung erreicht werden kann.

(4) Im Lehrvertrag sind das Ausbildungsziel, die grundlegenden Rechte und Pflichten des Betriebes und des Lehrlings, die Ausbildungsdauer, die Höhe des Lehrlingsentgelts und die Dauer des Erholungsurlaubs anzugeben.

§ 136

(1) Der Lehrvertrag bedarf der Schriftform. Dem Lehrling ist der Lehrvertrag unverzüglich nach Abschluß auszuhändigen.

(2) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung und die Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend sind durch den Betrieb vom beabsichtigten Abschluß des Lehrvertrages zu verständigen. Das gleiche gilt für eine beabsichtigte Änderung, Verlängerung oder vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages.

§ 137

Änderung des Lehrvertrages

(1) Die im Lehrvertrag getroffenen Vereinbarungen können durch Vertrag geändert werden, wenn das aus wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen erforderlich ist. Der Änderungsvertrag bedarf der Schriftform.

(2) Zum Abschluß des Änderungsvertrages ist die vorherige Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes erforderlich.

§ 138

Verlängerung des Lehrvertrages

(1) Kann der Lehrling aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht am Bildungs- und Erziehungsprozeß teilnehmen und wird dadurch das Erreichen des Ausbildungszieles gefährdet, hat der Betrieb dem Lehrling die Verlängerung des Lehrvertrages anzubieten. Der Lehrvertrag kann bis zur Dauer von 2 Jahren verlängert werden.

(2) Der Betrieb hat die Verlängerung des Lehrvertrages auch anzubieten, wenn der Lehrling die Facharbeiterprüfung nicht bestanden hat. Der Lehrvertrag kann bis zur Dauer von 8 Monaten verlängert werden.

(3) Die Verlängerung des Lehrvertrages ist zwischen dem Lehrling und dem Betrieb zu vereinbaren. Sie bedarf der Schriftform.

Auflösung des Lehrvertrages

§ 139

Der Lehrvertrag endet entsprechend der für den Ausbildungsberuf bestimmten Ausbildungsdauer zu den in Rechtsvorschriften festgelegten Terminen. Bei Verlängerung endet der Lehrvertrag mit Ablauf der vereinbarten Ausbildungsdauer.

§ 140

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Lehrling mindestens 6 Monate vor Beendigung des Lehrvertrages den Abschluß des Arbeitsvertrages mit einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Arbeitsaufgabe im Betrieb anzubieten.

(2) Kann dem Lehrling im Ausnahmefall keine dem Ausbildungsberuf entsprechende Arbeit im Betrieb angeboten werden, hat der Betrieb in Zusammenarbeit mit dem für ihn zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes die Aufnahme einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden zumutbaren Arbeit in einem anderen Betrieb zu ermöglichen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der junge Facharbeiter im Betrieb zu beschäftigen und entsprechend seinem Ausbildungsberuf als Facharbeiter zu entlohnen.

(3) Bei nichtbestandener Facharbeiterprüfung ist der Betrieb verpflichtet, dem Werk tätigen eine seinen Fähigkeiten entsprechende Arbeit im Betrieb anzubieten. Ist dies nicht möglich, hat der Betrieb in Abstimmung mit dem für ihn zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes dem Werk tätigen eine zumutbare Arbeit in einem anderen Betrieb anzubieten.

§ 141

(1) Der Lehrvertrag kann in Ausnahmefällen vorzeitig aufgelöst werden, wenn hierfür wichtige persönliche oder betriebliche Gründe vorliegen und eine Änderung des Lehrvertrages nicht zustande kommt.

(2) Die vorzeitige Auflösung soll zwischen dem Lehrling und dem Betrieb vereinbart werden (Aufhebungsvertrag). Der Aufhebungsvertrag bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

(3) Der Lehrvertrag kann vom Betrieb durch fristgemäße Kündigung vorzeitig aufgelöst werden. Die fristgemäße Kündigung ist zulässig, wenn der Lehrling aus gesundheitlichen oder fachlichen Gründen oder auf Grund wiederholter grober Verletzung der sozialistischen Arbeitsdisziplin bzw. schwerwiegender Verletzung staatsbürgerlicher Pflichten für den vereinbarten Ausbildungsberuf nicht geeignet ist. Eine fristlose Entlassung des Lehrlings ist ausgeschlossen.

(4) Bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages ist der Betrieb verpflichtet, in Abstimmung mit dem für den Betrieb zuständigen Rat des Kreises bzw. Stadtbezirkes dem Jugendlichen die Aufnahme einer anderen beruflichen Ausbildung oder, wenn das nicht möglich ist, einer zumutbaren Arbeit anzubieten. Das gilt auch bei vorzeitiger Auflösung des Lehrvertrages auf Initiative des Lehrlings.

(5) Die vorzeitige Auflösung des Lehrvertrages bedarf der vorherigen Zustimmung des für den Betrieb zuständigen Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes. Die Zustimmung ist durch den Betrieb einzuholen.

§ 142

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zum Abschluß, zur Änderung und zur Verlängerung des Lehrvertrages sowie zum Abschluß eines Aufhebungsvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 143

Lehrlingsentgelt

(1) Lehrlinge haben Anspruch auf monatliches Lehrlingsentgelt. Sie erhalten Prämien entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen.

(2) Während der berufspraktischen Ausbildung erhalten Lehrlinge Zuschläge zum Lehrlingsentgelt entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Bei der materiellen Verantwortlichkeit des Lehrlings gilt anstelle des monatlichen Tariflohnes das monatliche Lehrlingsentgelt.

§ 144

Auf das Lehrverhältnis finden die Bestimmungen über die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit und die erweiterte materielle Verantwortlichkeit bei Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder von Sachwerten keine Anwendung.

7. Kapitel**Aus- und Weiterbildung****Grundsätze**

§ 145

(1) Die Aus- und Weiterbildung der Werk tätigen im Arbeitsrechtsverhältnis dient der Erweiterung und dem Erwerb hoher Kenntnisse und Fertigkeiten zur Erfüllung der vertraglich vereinbarten bzw. einer vorgesehenen anderen Arbeitsaufgabe. Sie wird in Übereinstimmung mit den Aufgaben

und der Entwicklung des Betriebes durchgeführt. Durch die Aus- und Weiterbildung werden die Werk­tätigen befähigt, die Effektivität ihrer Arbeit zu erhöhen und mit größerer Sachkenntnis schöpferisch an der Leitung des Betriebes mitzuwirken. Sie trägt zur Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten bei.

(2) Die Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen erfolgt auf der Grundlage der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und der fortgeschrittensten Erfahrungen der Praxis in Einheit von beruflich-fachlicher und politisch-ideologischer Bildung und Erziehung. Sie wird im Arbeitsprozeß und in Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung durchgeführt.

§ 146

(1) Der Betrieb ist für die rechtzeitige und kontinuierliche Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen entsprechend dem Betriebsplan verantwortlich. Die im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen notwendige Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen ist so zu planen und durchzuführen, daß die Werk­tätigen bei der Übernahme einer neuen oder veränderten Tätigkeit die erforderliche Qualifikation besitzen.

(2) Der Betrieb hat die erforderlichen Voraussetzungen, vor allem die materiellen, personellen und finanziellen Bedingungen, für die erfolgreiche Durchführung der Aus- und Weiterbildung zu schaffen.

(3) Bei der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen haben der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen zusammenzuarbeiten. Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, geeignete Werk­tätige für die Aus- und Weiterbildung vorzuschlagen und die Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen zu kontrollieren.

§ 147

(1) Der Betrieb hat Werk­tätige für geplante Qualifizierungsmaßnahmen zu gewinnen. Hierbei sind die Eignung für die vorgesehene Tätigkeit, die Persönlichkeitsentwicklung, die Qualifikation, die Berufs- und Lebenserfahrungen sowie das Leistungsvermögen und die Interessen der Werk­tätigen zu berücksichtigen.

(2) Der Betrieb hat Werk­tätige, die sich für die Übernahme einer anderen Arbeitsaufgabe qualifizieren, nach erfolgreicher Beendigung der dazu vereinbarten Aus- oder Weiterbildung entsprechend ihrer Qualifikation und ihren Fähigkeiten sowie unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen Erfordernisse einzusetzen.

§ 148

(1) Bei der Aus- und Weiterbildung sind Frauen besonders zu fördern. Vor allem sind Produktionsarbeiterinnen planmäßig zu Facharbeiterinnen zu qualifizieren. Es sind mehr Frauen zur Ausübung leitender Funktionen zu befähigen. Im Frauenförderungsplan sind entsprechende Maßnahmen zu vereinbaren.

(2) Die Jugend ist vorrangig in die Weiterbildung einzubeziehen. Für gesellschaftlich aktive und bewährte junge Werk­tätige sind unter Mitwirkung der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend besondere Förderungsmaßnahmen festzulegen.

§ 149

(1) Jeder Werk­tätige hat im Interesse der effektiven Teilnahme am Arbeitsprozeß die ehrenvolle Pflicht, sich entsprechend den höheren Anforderungen, die sich aus der gesellschaftlichen Entwicklung, insbesondere dem wissenschaftlich-technischen Fortschritt, ergeben, ständig weiterzubilden.

(2) Der Werk­tätige ist verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen teilzunehmen, die zu seiner Arbeitsaufgabe gehören.

Rechte und Pflichten bei der Aus- und Weiterbildung

§ 150

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, mit Werk­tätigen, die an der betrieblich geplanten Aus- und Weiterbildung teilnehmen sollen, Qualifizierungsgespräche zu führen. In den Gesprächen sind vor allem die Notwendigkeit, das Ziel und die Durchführung der Aus- oder Weiterbildung und der Einsatz des Werk­tätigen zu erörtern.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, Werk­tätige, die an der Aus- und Weiterbildung teilnehmen, durch die individuelle Gestaltung der Arbeitszeit, durch Freistellung von der Arbeit, Patenschaften, Erfahrungsaustausch, Erstattung persönlicher Aufwendungen und durch andere geeignete Maßnahmen entsprechend den Rechtsvorschriften und den im Betriebskollektivvertrag und Qualifizierungsvertrag getroffenen Festlegungen zu unterstützen. Gute Leistungen der Werk­tätigen in der Aus- und Weiterbildung sind ideell und entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten materiell anzuerkennen.

(3) Dem Werk­tätigen ist über eine erfolgreich beendete Aus- oder Weiterbildung ein schriftlicher Nachweis auszuhändigen.

§ 151

Der Werk­tätige ist verpflichtet, die Aus- oder Weiterbildung gewissenhaft durchzuführen, insbesondere die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen, hohe Lernergebnisse anzustreben und an den vorgesehenen Prüfungen teilzunehmen. Er hat die Freistellung von der Arbeit und die vom Betrieb zur Verfügung gestellten Mittel für die Qualifizierung zu nutzen.

§ 152

Kosten der Aus- und Weiterbildung

(1) Die Kosten für die Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werk­tätigen hat der Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften zu tragen. Diese Kosten dürfen dem Werk­tätigen nicht auferlegt werden.

(2) Die in Rechtsvorschriften festgelegten Gebühren für die Teilnahme an einem Studium oder anderen Qualifizierungsmaßnahmen, die Reisekosten für die Teilnahme an Qualifizierungsveranstaltungen sowie die Kosten für die Anschaffung der notwendigen Literatur und persönlichen Arbeitsmittel sind vom Werk­tätigen zu tragen.

(3) Bei der Aus- und Weiterbildung im Zusammenhang mit Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen hat der Betrieb dem Werk­tätigen die im Abs. 2 genannten Gebühren und Kosten zu erstatten. Das gleiche gilt für bestimmte Qualifizierungsmaßnahmen, an denen der Werk­tätige auf Grund von Rechtsvorschriften oder Weisungen teilzunehmen hat. Im Betriebskollektivvertrag oder im Qualifizierungsvertrag kann festgelegt werden, daß dem Werk­tätigen auch in anderen Fällen Gebühren und Kosten ganz oder teilweise erstattet werden. Bei der Festlegung sind die sozialen Bedingungen, die Studienleistungen sowie die gesellschaftliche Bedeutung der Qualifizierungsmaßnahme zu berücksichtigen.

Qualifizierungsvertrag

§ 153

(1) Die Teilnahme an der geplanten Aus- oder Weiterbildung ist zwischen dem Betrieb und dem Werk­tätigen zu vereinbaren (Qualifizierungsvertrag). Die im Qualifizierungsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten sind Bestandteil des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, Qualifizierungsverträge schriftlich auszufertigen, wenn

- a) die Qualifizierung der Vorbereitung auf eine andere Arbeitsaufgabe dient,
- b) der Werk tätige zum Facharbeiter oder Meister ausgebildet bzw. zum Fern- oder Abendstudium an Hoch- oder Fachschulen vom Betrieb delegiert wird,
- c) für die Dauer der Aus- oder Weiterbildung eine Änderung der im Arbeitsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten erfolgen soll.

(3) Qualifizierungsverträge sind nicht erforderlich für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß § 149 Abs. 2.

§ 154

(1) Im Qualifizierungsvertrag sind Ziel, Beginn und Ende sowie Art der Durchführung der Aus- oder Weiterbildung zu vereinbaren.

(2) Im Qualifizierungsvertrag können weitere Vereinbarungen getroffen werden, wie Arbeitszeitverlagerungen, stundenweise Freistellung von der Arbeit, wenn diese zur Durchführung der Qualifizierungsmaßnahmen notwendig und die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gewährleistet ist, Einsatz von Betreuern, Information und Rechenschaftslegung über die Erfüllung des Qualifizierungsvertrages.

(3) In den schriftlichen Qualifizierungsvertrag sind die für den Werk tätigen zutreffenden Bestimmungen über Freistellung von der Arbeit, Höhe der Ausgleichszahlung und andere arbeitsrechtliche Ansprüche aufzunehmen.

(4) Der schriftliche Qualifizierungsvertrag ist unverzüglich auszufertigen und dem Werk tätigen auszuhändigen.

§ 155

Die im Qualifizierungsvertrag getroffenen Vereinbarungen können nur durch Vertrag geändert werden. Der Betrieb ist verpflichtet, die Änderung von Qualifizierungsverträgen gemäß § 153 Abs. 2 unverzüglich schriftlich auszufertigen und dem Werk tätigen auszuhändigen.

§ 156

(1) Der Qualifizierungsvertrag endet mit Erreichen des vereinbarten Qualifizierungszieles oder mit Ablauf der vereinbarten Zeit. Wird das Qualifizierungsziel bis zum vereinbarten Endtermin nicht erreicht, kann die Verlängerung des Qualifizierungsvertrages vereinbart werden. Kann der Werk tätige aus gesundheitlichen oder anderen gesellschaftlich gerechtfertigten Gründen zeitweilig nicht an der Qualifizierung teilnehmen und erreicht er dadurch das Qualifizierungsziel nicht zum vereinbarten Endtermin, hat ihm der Betrieb eine Verlängerung des Qualifizierungsvertrages anzubieten. Mit der Auflösung des Arbeitsvertrages endet gleichzeitig der Qualifizierungsvertrag.

(2) Ist die vorzeitige Auflösung des Qualifizierungsvertrages erforderlich, soll sie zwischen dem Werk tätigen und dem Betrieb vereinbart werden. Der Betrieb ist verpflichtet, diese Vereinbarung bei Qualifizierungsverträgen gemäß § 153 Abs. 2 schriftlich auszufertigen.

(3) Der Qualifizierungsvertrag kann durch den Werk tätigen und den Betrieb gekündigt werden. Er endet mit Zugang der Kündigung.

(4) Die Kündigung des Qualifizierungsvertrages durch den Betrieb ist nur zulässig, wenn der Werk tätige

- a) sich für die Arbeitsaufgabe, für die er sich qualifiziert, als ungeeignet erweist,

b) seine Pflichten aus dem Qualifizierungsvertrag, andere Arbeitspflichten oder staatsbürgerliche Pflichten grob verletzt,

c) trotz umfassender Hilfe ungenügende Lernergebnisse erreicht,

d) wegen Strukturveränderungen in absehbarer Zeit nicht wie geplant im Betrieb eingesetzt werden kann, eine zumutbare Arbeit entsprechend der vorgesehenen Qualifikation in einem anderen Betrieb ablehnt und wenn es die gesellschaftlichen Interessen erfordern.

Die Kündigung bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

§ 157

(1) Der Betrieb hat die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung vom vorgesehenen Abschluß, von der beabsichtigten Änderung oder vorzeitigen Auflösung des Qualifizierungsvertrages zu verständigen. Vertreter der betrieblichen Gewerkschaftsleitung bzw. der Vertrauensmann sind berechtigt, an Gesprächen mit Werk tätigen über ihre Qualifizierung teilzunehmen.

(2) Die Kündigung des Qualifizierungsvertrages durch den Betrieb bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 158

Der Werk tätige hat das Recht, gegen die Kündigung eines Qualifizierungsvertrages innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen.

§ 159

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bedürfen zum Abschluß, zur Änderung und zur vorzeitigen Auflösung einschließlich der Kündigung des Qualifizierungsvertrages der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

8. Kapitel

Arbeitszeit

§ 160

Dauer der Arbeitszeit

(1) Die Politik des sozialistischen Staates ist auf den weiteren schrittweisen Übergang zur 40-Stunden-Arbeitswoche durch die Verkürzung der täglichen Arbeitszeit ohne Lohnminderung bei Beibehaltung der 5-Tage-Arbeitswoche gerichtet.

(2) Die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit wird entsprechend dem Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, der Erhöhung der Effektivität, des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und des Wachstums der Arbeitsproduktivität durch den Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes in Rechtsvorschriften festgelegt.

(3) Für Mehrschichtarbeiter und vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren bzw. mit einem schwerst-

geschädigten Kind sowie für Werkstätige, die besonders schwere Arbeit leisten oder unter bestimmten gesundheitsgefährdenden Bedingungen arbeiten, gilt entsprechend den Rechtsvorschriften eine kürzere Arbeitszeit als für die übrigen Werkstätigen. Für die durch Verkürzung entfallende Arbeitszeit erhält der Werkstätige den Durchschnittslohn.

(4) Mit Alters- und Invalidenrentnern ist auf deren Wunsch Teilbeschäftigung zu vereinbaren. Frauen, die auf Grund besonderer familiärer Verpflichtungen vorübergehend verhindert sind, ganztätig zu arbeiten, ist entsprechend den betrieblichen Bedingungen für die erforderliche Zeit die Möglichkeit zu geben, ihr Recht auf Arbeit durch Teilbeschäftigung wahrzunehmen.

5-Tage-Arbeitswoche

§ 161

(1) Für die Werkstätigen gilt die 5-Tage-Arbeitswoche.

(2) Die wöchentliche Arbeitszeit ist auf die Arbeitstage Montag bis Freitag zu verteilen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird.

§ 162

(1) Für Werkstätige, die im Dreischichtsystem oder in einem durchgehenden Schichtsystem arbeiten, ist auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit eine solche Arbeitszeitregelung festzulegen, die diesen Werkstätigen im Prinzip die gleiche zusammenhängende arbeitsfreie Zeit wie den anderen Werkstätigen sichert.

(2) Werkstätigen der Bereiche, die für die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung verantwortlich sind, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht auf die Arbeitstage Montag bis Freitag verteilt werden und denen der arbeitsfreie Sonnabend nicht gewährt werden kann, ist der arbeitsfreie Tag an einem anderen Werktag der Woche zu gewähren, der nicht mit dem Sonntag zusammenhängen muß. Die erforderlichen Arbeitszeitregelungen sind in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

(3) In Zweigen bzw. Bereichen der Volkswirtschaft, in denen auf Grund der Vegetation und anderer Besonderheiten der Arbeit (z. B. in der Landwirtschaft, Schifffahrt, Hochseefischerei) den Werkstätigen nicht in jeder Woche ein arbeitsfreier Werktag gewährt werden kann, ist die Arbeitszeit so festzulegen, daß ihnen im Jahresdurchschnitt die gleiche arbeitsfreie Zeit gewährt wird wie anderen Werkstätigen. Die erforderlichen Arbeitszeitregelungen sind in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

(4) Für Werkstätige, deren wöchentliche Arbeitszeit nicht regelmäßig auf die Arbeitstage Montag bis Freitag verteilt werden kann, ist die jährliche Mindestzahl der arbeitsfreien Tage, die zusammenhängend mit einem Sonntag zu gewähren sind, in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

(5) Für die Lehrer der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen, die Lehrer in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen sowie die Lehrkräfte der Universitäten, Hoch- und Fachschulen gilt die 6-Tage-Unterrichtswoche.

Verteilung der Arbeitszeit

§ 163

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit ist gleichmäßig auf die Arbeitstage zu verteilen.

(2) Eine unterschiedliche Dauer der täglichen Arbeitszeit darf nur festgelegt werden, wenn es das Schichtsystem, die

Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, die Verkehrsbedingungen oder die Vegetation und andere Besonderheiten der Arbeit erfordern. Die tägliche Arbeitszeit darf 10 Stunden nicht überschreiten. In begründeten Fällen können in den Rahmenkollektivverträgen andere Höchstgrenzen vereinbart werden.

§ 164

Für Werkstätige kann eine unterschiedliche Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit festgelegt werden, wenn es das Schichtsystem, die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, die Verkehrsbedingungen oder die Vegetation und andere Besonderheiten der Arbeit erfordern. Die Arbeitszeit der einzelnen Woche darf 56 Stunden nicht überschreiten. Die Arbeitszeit muß sich innerhalb von 6 Wochen ausgleichen. In begründeten Fällen können in den Rahmenkollektivverträgen andere Höchstgrenzen vereinbart werden.

§ 165

Arbeitspausen

(1) Die tägliche Arbeitszeit ist zur Erholung der Werkstätigen durch ausreichende Pausen zu unterbrechen. Die Dauer und die Anzahl sind nach der Art und den Bedingungen der Arbeit festzulegen. Der Werkstätige darf nicht länger als $4\frac{1}{2}$ Stunden hintereinander ohne Pause arbeiten.

(2) Die Mindestdauer einer Pause beträgt 15 Minuten. Die Pausen zur Einnahme der Hauptmahlzeit muß mindestens 30 Minuten betragen.

(3) Ist die Einhaltung der im Abs. 1 genannten Pausen infolge der ununterbrochenen Produktion oder der Arbeit im Dreischichtsystem nicht möglich, sind dem Werkstätigen während der täglichen Arbeitszeit Kurzpausen zu gewähren. Die Kurzpausen müssen für vollbeschäftigte Werkstätige zusammen mindestens 20 Minuten betragen. Sie gelten als Arbeitszeit. Für diese Zeit erhält der Werkstätige den Durchschnittslohn.

§ 166

Arbeitsfreie Zeit

(1) Die arbeitsfreie Zeit zwischen 2 Arbeitswochen hat in der Regel mindestens 48 Stunden zu umfassen.

(2) Die arbeitsfreie Zeit eines Werkstätigen zwischen 2 Arbeitsschichten hat in der Regel mindestens 12 Stunden zu betragen.

(3) Für Jugendliche unter 18 Jahren muß die arbeitsfreie Zeit zwischen 2 Arbeitsschichten mindestens 13 Stunden betragen.

§ 167

Arbeitszeitplan

(1) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit und der Pausen der Werkstätigen sind im Betrieb so festzulegen, daß die Planaufgaben erfüllt, die Produktionsmittel, insbesondere die moderne Technik, voll genutzt, die Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes verwirklicht und günstige Bedingungen für die Teilnahme am Berufsverkehr, für die Unterbringung der Kinder entsprechend den Öffnungszeiten der Vorschuleinrichtungen, die Erholung, die Weiterbildung und die kulturelle und sportliche Betätigung der Werkstätigen geschaffen werden. Der Betrieb hat die vorgesehenen Regelungen mit den zuständigen örtlichen Räten und Verkehrsbetrieben abzustimmen.

(2) Die betriebliche Regelung der Arbeitszeit ist in Arbeitszeitplänen zwischen dem Betriebsleiter und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zu vereinbaren. Der Betrieb ist verpflichtet, die Arbeitszeitpläne den Werkstätigen mindestens eine Woche vor dem Inkrafttreten bekanntzugeben.

(3) Für Werkstätige mit schöpferischen wissenschaftlichen und künstlerischen Tätigkeiten kann in den Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden, daß sie zur besseren Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Arbeitszeit ganz oder teilweise eigenverantwortlich einteilen.

Sonntags- und Feiertagsarbeit

§ 168

(1) Sonn- und Feiertage sind Tage der Arbeitsruhe.

(2) Gesetzliche Feiertage sind der 1. Januar, Karfreitag, Ostersonntag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, 7. Oktober sowie 25. und 26. Dezember.

(3) Arbeit an Sonn- und Feiertagen ist zulässig, wenn es die Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, der ununterbrochene Produktionsablauf, die volle Ausnutzung von Anlagen oder die Durchführung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Aufgaben erfordern.

(4) Als Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit gilt die Arbeit von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr und bei Schichtarbeit die gesamte Schicht des Werkstätigen, die an diesen Tagen in der Zeit zwischen 0.00 Uhr und 24.00 Uhr beginnt. In den Rahmenkollektivverträgen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 169

(1) Für Sonntagsarbeit, die nicht im Arbeitszeitplan vorgesehen war, ist ein Zuschlag von 50 % und für Arbeit an Feiertagen ein Zuschlag von 100 % des Tariflohnes zu zahlen.

(2) Für die durch Feiertage ausfallende Arbeitszeit erhalten die Werkstätigen einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

Nachtarbeit

§ 170

(1) Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr geleistet wird. In Ausnahmefällen können im Arbeitszeitplan Abweichungen bis zu 30 Minuten vorgesehen werden.

(2) Die Beschäftigung von Jugendlichen unter 18 Jahren in der Zeit von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist verboten. Lehrlinge ab Vollendung des 16. Lebensjahres können in dieser Zeit beschäftigt werden, wenn es die Ausbildung erfordert. Die Beschäftigung dieser Lehrlinge in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ist nur mit vorheriger Zustimmung der Erziehungsberechtigten, des Betriebsarztes und der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zulässig.

(3) Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten, Altersrentner und Rehabilitanden können Nachtarbeit ablehnen. Das gleiche gilt für andere Werkstätige, wenn sie pflegebedürftige Haushaltsangehörige zu betreuen haben und die Betreuung nicht anderweitig gesichert ist. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(4) Schwerbeschädigte dürfen nur unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihres Körperschadens zur Nachtarbeit herangezogen werden. Nachtarbeit ist für Schwerbeschädigte nicht zulässig, wenn ärztlich festgestellt wird, daß sie diese auf Grund ihres Körperschadens nicht leisten können.

(5) Für Schwangere, stillende Mütter und Frauen mit Kindern im Vorschulalter gilt § 243.

§ 171

(1) Für Nachtarbeit von mindestens 6 Stunden je Schicht wird eine Schichtprämie entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt. In den Rahmenkollektivverträgen können andere Regelungen vereinbart werden, wenn es die Besonderheiten der Arbeit erfordern.

(2) Besteht kein Anspruch auf Schichtprämie, ist für Nachtarbeit ein Zuschlag von 10 % des Tariflohnes zu zahlen. Ist die Nachtarbeit dem Werkstätigen nicht mindestens 48 Stunden vor Beginn angekündigt worden, beträgt der Zuschlag 50 % des Tariflohnes.

(3) Besteht Anspruch auf Nachzuschlag in Höhe von 50 % des Tariflohnes und ist der Zuschlag höher als die Schichtprämie, ist dieser Zuschlag als Schichtprämie zu zahlen.

Überstundenarbeit

§ 172

(1) Überstundenarbeit darf nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden.

(2) Ausnahmefälle gemäß Abs. 1 sind:

- a) Notfälle (z. B. Katastrophen, Verkehrs- und Betriebsstörungen, unmittelbare Gefahren, die abzuwenden oder zu beseitigen sind),
- b) saisonbedingte Bergung und Verarbeitung von Nahrungsgütern,
- c) besonders wichtige betriebliche Aufgaben zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung,
- d) unaufschiebbare Arbeiten zur Aufrechterhaltung der Produktion und zur termingerechten Erfüllung besonders wichtiger betrieblicher Planaufgaben.

(3) Überstundenarbeit gemäß Abs. 2 Buchstaben b bis d ist dem Werkstätigen in der Regel mindestens 48 Stunden vorher anzukündigen.

§ 173

(1) Überstundenarbeit dürfen der Betriebsleiter und die nach der Arbeitsordnung befugten leitenden Mitarbeiter anordnen.

(2) Die zur Anordnung von Überstundenarbeit erforderliche Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung ist vor der Anordnung einzuholen. Im Antrag auf die Zustimmung ist die Notwendigkeit der Überstundenarbeit eingehend zu begründen. Die nachträgliche Einholung der Zustimmung ist nur zulässig, wenn Überstunden in Notfällen oder auf Arbeitsstellen, die außerhalb des Sitzes des Betriebes liegen, notwendig waren.

§ 174

(1) Für den Werkstätigen dürfen für 2 aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als 4 und jährlich nicht mehr als 120 Überstunden angeordnet werden. Ausgenommen sind Überstunden bei Notfällen. Für einzelne Bereiche können in den Rahmenkollektivverträgen für die jährliche Überstundenzahl andere Höchstgrenzen vereinbart werden.

(2) Für Jugendliche von 16 bis 18 Jahren sind für 2 aufeinanderfolgende Tage nicht mehr als 2 und jährlich nicht mehr als 60 Überstunden zulässig.

§ 175

(1) Für Jugendliche unter 16 Jahren und für Lehrlinge ist Überstundenarbeit verboten.

(2) Tuberkulosekranke und -rekoneszenten, Altersrentner und Rehabilitanden können Überstundenarbeit ablehnen. Das gleiche gilt für andere Werkstätige, wenn sie pflegebedürftige Haushaltsangehörige zu betreuen haben und die Betreuung nicht anderweitig gesichert ist. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

(3) Schwerbeschädigte dürfen nur unter Berücksichtigung der Art und des Grades ihres Körperschadens zur Überstundenarbeit herangezogen werden. Überstundenarbeit ist für Schwerbeschädigte nicht zulässig, wenn ärztlich festgestellt wird, daß sie diese auf Grund ihres Körperschadens nicht leisten können.

(4) Für Schwangere, stillende Mütter und Frauen mit Kindern im Vorschulalter gilt § 243.

§ 176

(1) Überstundenarbeit ist jede auf Anordnung geleistete Arbeit, die über die in den Arbeitszeitplänen festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgeht. In den Rahmenkollektivverträgen können abweichende Regelungen vereinbart werden, wenn es die Eigenart der Arbeit erfordert.

(2) Bei Teilbeschäftigten liegt dann Überstundenarbeit vor, wenn die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit überschritten wird.

(3) Überstunden bis zur Dauer von 30 Minuten gelten als halbe Überstunden und bei einer Dauer von über 30 Minuten als volle Überstunden. In den Rahmenkollektivverträgen können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 177

(1) Für Überstundenarbeit ist ein Zuschlag von 25 % des Tariflohnes zu zahlen.

(2) Hat der Werkstätige Anspruch auf Bezahlung der Überstundenarbeit, kann ihm für Überstundenarbeit entsprechende Freizeit gewährt werden, wenn er damit einverstanden ist. Der Überstundenzuschlag ist auch in diesem Fall zu zahlen.

§ 178

(1) Betriebsleiter, leitende Mitarbeiter und andere Mitarbeiter mit besonders hoher Verantwortung haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für die über die gesetzliche Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeit sowie auf Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Für Sonntags- und Feiertagsarbeit wird entsprechende Freizeit gewährt. Dieser Personenkreis ist in den Rahmenkollektivverträgen zu vereinbaren.

(2) Angestellte, die nicht im Abs. 1 erfaßt sind und deren Arbeitsaufgaben Hoch- bzw. Fachschulqualifikation erfordern, haben keinen Anspruch auf Lohn und Zuschläge für Überstundenarbeit sowie auf Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit. Ihnen wird für Überstunden-, Sonntags- und Feiertagsarbeit entsprechende Freizeit gewährt.

(3) Für Meister, Lehrkräfte, Erzieher, Ärzte, Künstler und andere Gruppen von Angestellten können in Rechtsvorschriften besondere Regelungen getroffen werden.

§ 179

Treffen mehrere Zuschläge aus Überstunden-, Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit zusammen, wird nur der höchste Zuschlag gewährt.

§ 180

Arbeitsbereitschaft

(1) Wenn es zur Versorgung und Betreuung der Bevölkerung, zur Sicherung des ungestörten Produktionsablaufes oder

zur Einleitung von Maßnahmen bei unvorhergesehenen Ereignissen notwendig ist, kann festgelegt werden, daß sich der Werkstätige im Betrieb oder außerhalb des Betriebes über seine Arbeitszeit hinaus zur Arbeit bereitzuhalten hat. Planmäßige Arbeitsbereitschaft ist im Arbeitszeitplan zu vereinbaren. Die Anordnung von außerplanmäßiger Arbeitsbereitschaft bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(2) Die Arbeitsbereitschaft ist zu vergüten. Das gilt nicht für den im § 178 Abs. 1 erfaßten Personenkreis, soweit Rahmenkollektivverträge keine anderen Regelungen enthalten. Anstelle einer Vergütung kann in den Rahmenkollektivverträgen eine angemessene Freizeitgewährung vereinbart werden.

(3) Während der Arbeitsbereitschaft geleistete Arbeit ist wie Überstundenarbeit zu behandeln.

(4) In den Rahmenkollektivverträgen ist die Höchstdauer und die Vergütung der Arbeitsbereitschaft zu vereinbaren.

(5) Die Bestimmungen der §§ 175 und 243 gelten für Arbeitsbereitschaft entsprechend.

Freistellung von der Arbeit

§ 181

Der Werkstätige hat Anspruch auf Freistellung von der Arbeit, soweit das in diesem Gesetz oder in anderen Rechtsvorschriften festgelegt ist. Ist der Anspruch terminlich nicht eindeutig bestimmt, hat der Betrieb die Zeit der Freistellung so festzulegen, daß der Zweck der Freistellung erfüllt wird und die Wünsche des Werkstätigen weitgehend berücksichtigt werden.

§ 182

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur Wahrnehmung staatlicher und gesellschaftlicher Funktionen, soweit deren Ausübung außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt zur

- a) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen, die im staatlichen Interesse liegen,
- b) Ableistung des Reservistenwehrdienstes und zur Erfüllung der Pflichten, die sich für Wehrpflichtige außerhalb des Wehrdienstes ergeben, entsprechend den Rechtsvorschriften,
- c) Teilnahme an Einsätzen im Interesse der Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit, zur Durchführung des Dienstes in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse sowie im Rahmen der Zivilverteidigung und der vormilitärischen Ausbildung, soweit diese Aufgaben nicht außerhalb der Arbeitszeit durchzuführen sind,
- d) Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen zur politischen und fachlichen Weiterbildung, soweit diese nicht außerhalb der Arbeitszeit durchgeführt werden können,
- e) Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Fern- und Abendstudium entsprechend den Rechtsvorschriften und zur Qualifizierung entsprechend den Festlegungen im Qualifizierungsvertrag gemäß § 154 Abs. 2,
- f) Mitwirkung an der Vorbereitung und Durchführung von gesellschaftlichen, sportlichen und kulturellen Veranstaltungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

(3) Jugendliche sind zur Erfüllung der gesetzlichen Berufsschulpflicht im erforderlichen Umfang von der Arbeit freizustellen. Die Freistellung hat für einen vollen Arbeitstag zu erfolgen, wenn die Berufsschulzeit, einschließlich der Fahr- und Wegezeit, mindestens 6 Stunden beträgt.

(4) Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt. Das gilt nicht bei Freistellungen zur Aus- und Weiterbildung, wenn Stipendien gewährt werden. Bei Ableistung des Reservistenwehrdienstes richtet sich die Höhe der Ausgleichszahlung nach den hierfür geltenden Rechtsvorschriften.

§ 183

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk-tätige

- a) auf Grund arbeitsrechtlicher oder anderer Bestimmungen im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder in Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ärztlich untersucht oder behandelt wird,
- b) infolge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder wegen des Verdachts einer Berufskrankheit medizinische Behandlung in Anspruch nehmen oder ärztlich untersucht werden muß,
- c) sich in Rechtsvorschriften festgelegten oder angeordneten Untersuchungen, Gesundheitskontrollen bzw. medizinischen Behandlungsmaßnahmen bei übertragbaren Krankheiten sowie in Rechtsvorschriften festgelegten oder staatlich allgemein empfohlenen Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen unterzieht,

soweit die medizinische Betreuung während der Arbeitszeit stattfinden muß. Für die Dauer der Freistellung erhält der Werk-tätige einen Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes.

(2) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn der Werk-tätige während der Arbeitszeit sofort einen Arzt in Anspruch nehmen muß. Für die Dauer der Freistellung erhält der Werk-tätige einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

(3) Muß der Werk-tätige andere ärztliche Untersuchungen und notwendige Behandlungsmaßnahmen während der Arbeitszeit in Anspruch nehmen, hat der Betrieb ihm die Möglichkeit zu geben, die ausfallende Arbeitszeit vor- bzw. nach-zuarbeiten. Ist die Vor- bzw. Nacharbeit aus betrieblichen Gründen nicht möglich oder für den Werk-tätigen nicht zumutbar, erhält der Werk-tätige für die ausfallende Arbeitszeit einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes. Die Entscheidung darüber, ob die Vor- bzw. Nacharbeit für den Werk-tätigen zumutbar ist, trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(4) Für die Freistellung von der Arbeit zur Schwangeren- und Mütterberatung gilt § 248.

§ 184

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt:

- a) bei eigener Eheschließung und bei Niederkunft der Ehefrau für die Dauer eines Arbeitstages,
- b) bei Wohnungswechsel mit eigenem Haushalt innerhalb des Wohnortes für die Dauer eines Arbeitstages, nach einem anderen Wohnort für die Dauer von 2 Arbeitstagen,
- c) für Werk-tätige, die physisch schwerst- oder psychisch schwergeschädigte Haushaltsangehörige zur medizinischen Betreuung in den vom Arzt oder von der zuständigen Fürsorgeeinrichtung bescheinigten Fällen begleiten müssen, für die erforderliche Zeit,
- d) beim Tod des Ehegatten, eines Elternteils, eines Kindes oder eines zum Haushalt gehörenden Familienmitgliedes für die Dauer von 2 Arbeitstagen,
- e) für Werk-tätige, die vor ein Gericht oder ein staatliches Untersuchungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgan oder ein für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zuständiges Organ geladen werden, für die erforderliche Zeit.

Für die Dauer der Freistellung erhält der Werk-tätige einen Ausgleich in Höhe des Tariflohnes.

(2) Bei Ladung vor ein Gericht, ein staatliches Untersuchungs-, Kontroll- oder Aufsichtsorgan oder ein für die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren zuständiges Organ wird die Ausgleichszahlung nicht gewährt, wenn der Werk-tätige

- a) den ausgefallenen Arbeitslohn durch das betreffende Organ erstattet erhält,
- b) wegen einer von ihm begangenen Straftat, Verfehlung oder Ordnungswidrigkeit geladen wurde,
- c) Kläger oder Verklagter bzw. Antragsteller oder Antragsgegner in zivil- oder familienrechtlichen Streit-fällen ist.

§ 185

(1) Vollbeschäftigte werktätige Frauen mit eigenem Haushalt erhalten monatlich einen Hausarbeitstag, wenn

- a) sie verheiratet sind,
- b) Kinder bis zu 18 Jahren zum Haushalt gehören,
- c) pflegebedürftige Familienangehörige zum Haushalt gehören und die Pflegebedürftigkeit ärztlich bescheinigt ist,
- d) sie das 40. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Hausarbeitstag ist im laufenden Monat zu gewähren und zu nehmen. Zwischen der werktätigen Frau und dem Betrieb wird der Tag, an dem der Hausarbeitstag genommen wird, vereinbart.

(3) Der Hausarbeitstag wird im laufenden Monat nicht gewährt, wenn die werktätige Frau der Arbeit unentschuldig ferngeblieben ist. Hat die werktätige Frau im laufenden Monat den Hausarbeitstag bereits in Anspruch genommen, wird dieser im darauffolgenden Monat nicht gewährt.

(4) Der Hausarbeitstag wird auch

- a) vollbeschäftigten alleinstehenden Vätern mit Kindern bis zu 18 Jahren, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert,
- b) vollbeschäftigten Männern bei ärztlich bescheinigter Pflegebedürftigkeit der Ehefrau, wenn es die Erfüllung der Aufgaben im Haushalt erfordert,

gewährt. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(5) Für die durch den Hausarbeitstag ausfallende Arbeitszeit wird ein Ausgleich in Höhe des Tariflohnes gezahlt. Eine Abgeltung des Hausarbeitstages in Geld ist nicht zulässig.

§ 186

(1) Werk-tätige sind von der Arbeit freizustellen, wenn es zur ärztlich bescheinigten Pflege ihres erkrankten Kindes oder zum Arztbesuch ihres Kindes erforderlich ist. Das gleiche gilt, wenn die Betreuung des Kindes wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten erforderlich und durch andere nicht möglich ist.

(2) Alleinstehende Werk-tätige erhalten bei Freistellung zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Sozialversicherung eine Unterstützung in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes bis zu 2 Arbeitstagen.

(3) Müssen alleinstehende Werk-tätige länger von der Arbeit fernbleiben, zahlt die Sozialversicherung im Anschluß an die im Abs. 2 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das der Werk-tätige bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch hat.

(4) Die Dauer der Unterstützung gemäß Abs. 3 und die Gewährung einer Unterstützung in weiteren Fällen wird in Rechtsvorschriften geregelt.

§ 187

(1) Werkstätige sind für die erforderliche Zeit von der Arbeit freizustellen, wenn bei Erkrankung des Ehegatten die notwendige Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder durch diesen entsprechend ärztlicher Bescheinigung oder durch andere nicht möglich ist.

(2) Werkstätige, deren Ehegatte nicht berufstätig ist, erhalten für die Dauer der Freistellung, längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr, eine Unterstützung von der Sozialversicherung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit Anspruch haben.

§ 188

Werkstätige können in Ausnahmefällen aus dringenden familiären oder anderen gerechtfertigten Gründen stunden- oder tageweise unbezahlt freigestellt werden.

9. Kapitel

Erholungsurlaub

Grundsätze

§ 189

Zur Verwirklichung des Rechts auf Erholungsurlaub sind die Betriebe verpflichtet, durch die effektive Nutzung und den planmäßigen Ausbau von Erholungsmöglichkeiten in enger Zusammenarbeit mit dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund immer bessere Voraussetzungen zu schaffen, damit die Werkstätigen ihren Erholungsurlaub unter vorbildlichen gesundheitlichen, kulturellen und sozialen Bedingungen verbringen können. Dabei ist die Familienerholung besonders zu unterstützen.

§ 190

(1) Alle Werkstätigen erhalten jährlich einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs ergibt sich aus dem Grundurlaub sowie Zusatzurlaub, der entsprechend den in Rechtsvorschriften festgelegten Voraussetzungen gewährt wird.

Zusatzurlaub

§ 191

(1) Werkstätige, die überwiegend besonderen Arbeitsschwernissen oder Arbeitsbelastungen ausgesetzt sind oder eine besonders verantwortliche Tätigkeit ausüben, erhalten einen arbeitsbedingten Zusatzurlaub. Besteht aus mehreren Gründen Anspruch auf arbeitsbedingten Zusatzurlaub, wird nur der höchste Zusatzurlaub gewährt.

(2) Die Tätigkeiten, für die arbeitsbedingter Zusatzurlaub zu gewähren ist, und die Dauer des Zusatzurlaubs sind in den Rahmenkollektivverträgen (Urlaubskatalog) zu vereinbaren.

(3) Die Tätigkeiten, für die im Betrieb auf der Grundlage des Urlaubskatalogs arbeitsbedingter Zusatzurlaub gewährt wird, und die Dauer des Zusatzurlaubs sind in einer Liste zu erfassen. Die Liste des arbeitsbedingten Zusatzurlaubs ist Anlage des Betriebskollektivvertrages.

§ 192

Für bestimmte Personengruppen wird entsprechend den Rechtsvorschriften Zusatzurlaub gewährt.

§ 193

Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten sowie Blinde haben Anspruch auf einen Zusatzurlaub. Der Zusatzurlaub wird nur aus einem der genannten Gründe gewährt.

§ 194

Erholungsurlaub für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus haben Anspruch auf einen erhöhten jährlichen Erholungsurlaub.

§ 195

Anteilurlaub

(1) Werkstätige, die nur während eines Teils des Kalenderjahres in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, erhalten einen entsprechenden Anteilurlaub.

(2) Scheidet ein Werkstätiger aus dem Betrieb aus, ist ihm auf Verlangen der zustehende Anteilurlaub zu gewähren. Wird der Anteilurlaub nicht genommen, hat ihn der nachfolgende Betrieb zu gewähren.

(3) Wird ein Werkstätiger fristlos entlassen bzw. fristlos abberufen, ist ihm der aus diesem Arbeitsrechtsverhältnis zustehende Anteilurlaub vom Nachfolgebetrieb zu gewähren, wenn er innerhalb des Kalenderjahres ein anderes Arbeitsrechtsverhältnis begründet.

Gewährung des Erholungsurlaubs

§ 196

(1) Der Erholungsurlaub ist innerhalb des Kalenderjahres zu gewähren und zu nehmen. Aus dringenden betrieblichen Gründen oder auf Wunsch des Werkstätigen kann festgelegt werden, daß der Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres angetreten wird.

(2) Für die Gewährung des Erholungsurlaubs im Zusammenhang mit dem Schwangerschafts- und Wochenurlaub gilt § 245.

§ 197

(1) Beginn und Ende des Erholungsurlaubs sind im Urlaubsplan des Betriebes festzulegen. Der Betrieb ist verpflichtet, die Urlaubszeit der Werkstätigen so festzulegen, daß der Erholungsurlaub auf alle Monate des Jahres verteilt und die planmäßige Erfüllung der betrieblichen Aufgaben gesichert wird sowie die Wünsche der Werkstätigen weitgehend berücksichtigt werden. Dem Werkstätigen sind zur Sicherung einer ausreichenden Erholung mindestens 3 Wochen des jährlichen Erholungsurlaubs zusammenhängend zu gewähren.

(2) Der Urlaubsplan ist vom Betrieb zu Beginn des Jahres aufzustellen. Er bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(3) Der Urlaubsplan ist für den Betrieb und für den Werkstätigen verbindlich. Änderungen des Urlaubsplanes aus zwingenden betrieblichen Gründen sind nur mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung zulässig.

§ 198

(1) Eine Unterbrechung oder vorfristige Beendigung des Erholungsurlaubs darf nur aus zwingenden betrieblichen Gründen und mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung angeordnet werden.

(2) Bei angeordneter Unterbrechung oder vorfristiger Beendigung hat der Werktätige Anspruch auf Verlängerung des Erholungsurlaubs bis zu 2 Arbeitstagen. Die Dauer der Urlaubsverlängerung legt der Betriebsleiter mit vorheriger Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung fest.

(3) Die durch die Unterbrechung oder vorfristige Beendigung des Erholungsurlaubs entstehenden unvermeidbaren Kosten sind dem Werktätigen vom Betrieb zu erstatten. Das gilt auch, wenn die im Urlaubsplan festgelegte Urlaubszeit des Werktätigen aus betrieblichen Gründen geändert wird.

§ 199

Urlaubsvergütung

(1) Für die Zeit des Erholungsurlaubs erhält der Werktätige eine Urlaubsvergütung in Höhe des Durchschnittslohnes. Die Urlaubsvergütung wird für die durch den Erholungsurlaub tatsächlich ausfallende Arbeitszeit gewährt.

(2) Die Urlaubsvergütung ist auf Antrag vor Antritt des Erholungsurlaubs zu zahlen.

§ 200

Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld

Anspruch auf Abgeltung des Erholungsurlaubs in Geld besteht nur dann, wenn

- a) die Gewährung des Erholungsurlaubs infolge Invalidität nicht mehr möglich ist,
- b) der Werktätige den Erholungsurlaub bis zum 31. März des folgenden Jahres infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder Freistellung von der Arbeit nicht antreten konnte,
- c) bei befristeten Arbeitsrechtsverhältnissen der Erholungsurlaub infolge ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit, Quarantäne oder Freistellung von der Arbeit bis zur Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses nicht genommen werden kann.

10. Kapitel

Gesundheits- und Arbeitsschutz

Grundsätze

§ 201

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, den Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen vor allem durch die Gestaltung und Erhaltung sicherer, erschwernisfreier sowie die Gesundheit und Leistungsfähigkeit fördernder Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, die Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes als Bestandteil der Leitung und Planung des Reproduktionsprozesses zu verwirklichen. Dabei haben sie die aktive Mitwirkung der Werktätigen zu fördern.

(2) Die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen, die ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektoren, die Arbeitsschutzkommissionen und die Arbeitsschutzobleute haben das Recht, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu überprüfen, Ermittlungen und Untersuchungen über Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, sonstigen arbeitsbedingten Erkrankungen und Arbeiterschwernissen durchzuführen und die Beseitigung von Mängeln zu fordern. Sie sind berechtigt, zu Projekten für neue oder zu rekonstruierende Arbeitsmittel

und Arbeitsstätten Erläuterungen zu verlangen, Stellung zu nehmen, die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu fordern und Vorschläge zu seiner weiteren Verbesserung zu unterbreiten. Der Betriebsleiter hat der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung die Einsichtnahme in die entsprechenden wissenschaftlich-technischen Arbeitsunterlagen zu ermöglichen.

(3) Der Betrieb hat entsprechend den Rechtsvorschriften Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens zu schaffen und zu unterhalten. Zur Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz hat der Betriebsleiter mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens eng zusammenzuarbeiten. Der Betrieb hat die Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens bei der Verwirklichung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 202

(1) Die Anforderungen, die bei der Gestaltung und Anwendung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zur Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen zu erfüllen sind, werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

(2) Die Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind durch betriebliche Regelungen zu konkretisieren, soweit es entsprechend den Bedingungen des Betriebes zur Gewährleistung sicherer und gesunder Arbeitsbedingungen erforderlich ist. Die Regelungen sind unter Teilnahme der Werktätigen auszuarbeiten, mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens abzustimmen und vom Betriebsleiter mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung zu erlassen.

§ 203

(1) Der Betrieb hat den Krankenstand und das Unfallgeschehen gemeinsam mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens regelmäßig zu untersuchen und auszuwerten und erforderliche Maßnahmen zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen durchzuführen sowie die Entwicklung der gesunden Lebensführung zu fördern. Dabei sind die Erfahrungen der Arbeitskollektive und der Gesundheitshelfer zu berücksichtigen.

(2) Der Betriebsleiter hat gemeinsam mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens und Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitung monatliche Kontrollberatungen durchzuführen.

§ 204

In den Betrieben sind zur Wahrnehmung von Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes Sicherheitsinspektoren einzusetzen oder Sicherheitsinspektionen bzw. andere Organe zu bilden, die den Betriebsleiter bei der Erfüllung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz unterstützen und ihm direkt unterstellt sind. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften geregelt.

Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Körperschuttmittel

§ 205

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten so zu entwickeln, zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten, in Betrieb zu nehmen, zu unterhalten und instand zu setzen, daß die geforderte Arbeitssicherheit gewährleistet ist. Körperlich schwere und gesundheitsgefährdende Arbeit ist planmäßig einzuschränken, Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind zunehmend sicherer und erschwernisfrei zu gestalten.

(2) Die Inbetriebnahme und Nutzung von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten bedürfen der Zustimmung, Beaufsichtigung oder Überwachung durch die zuständigen staatlichen Organe, soweit dafür besondere Rechtsvorschriften bestehen.

(3) Der Betrieb hat entsprechend den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes die Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen und planmäßig zu verbessern.

§ 206

(1) Den Werkträgern sind durch den Betrieb die erforderlichen Körperschutzmittel kostenlos zur Verfügung zu stellen. Der Betrieb hat die ständige Verwendungsfähigkeit und den bestimmungsgemäßen Einsatz der Körperschutzmittel zu sichern.

(2) Die Werkträgern sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung gestellten Körperschutzmittel zweckentsprechend zu verwenden und pfleglich zu behandeln.

Arbeitsmedizinische Betreuung

§ 207

Werkträger, die eine körperlich schwere oder gesundheitsgefährdende Arbeit übernehmen sollen, sind vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen entsprechend den Rechtsvorschriften ärztlich zu untersuchen. Das gleiche gilt für Werkträger, die eine Tätigkeit ausüben, für die die ständige gesundheitliche Überwachung in Rechtsvorschriften festgelegt ist. Die Untersuchungen sind für die Werkträger kostenlos.

§ 208

Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß Werkträger mit besonderen Arbeitsbeanspruchungen, Werkträger ab 5. Jahr vor Erreichen des Rentenalters und Werkträger, deren Gesundheitszustand es erfordert, in die arbeitsmedizinische Dispensairebetreuung einbezogen werden.

§ 209

(1) Wird ärztlich festgestellt, daß ein Werkträger für die vereinbarte Arbeitsaufgabe gesundheitlich nicht mehr geeignet ist, darf er mit dieser nicht weiter beschäftigt werden. Der Betrieb hat ihm eine seinen Fähigkeiten und seiner gesundheitlichen Eignung entsprechende zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb anzubieten.

(2) Ist der Werkträger auf Grund einer arbeitsbedingten Gesundheitsschädigung für die vereinbarte Arbeitsaufgabe gesundheitlich nicht mehr geeignet und übernimmt er die angebotene andere Arbeit, hat der Betrieb eine erforderliche Qualifizierung zu gewährleisten und dem Werkträger die Qualifizierungskosten zu erstatten.

(3) Werkträgern im höheren Lebensalter, die aus Altersgründen eine andere Tätigkeit übernehmen möchten, hat der Betrieb eine ihren Fähigkeiten und ihrer gesundheitlichen Eignung entsprechende zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb anzubieten.

§ 210

Besonderer Schutz der werkträglichen Frauen und Jugendlichen

(1) Die Gesundheit und Arbeitskraft der Frauen und der Jugendlichen unter 18 Jahren werden besonders geschützt.

(2) Die Arbeitsbedingungen sind entsprechend den physischen und physiologischen Besonderheiten der Frau und dem körperlichen Entwicklungsstand der Jugendlichen zu gestalten.

(3) Jugendliche dürfen nur beschäftigt werden, wenn vorher ärztlich festgestellt ist, daß sie für die Tätigkeit gesundheitlich geeignet sind. Während ihrer Beschäftigung sind sie regelmäßig, mindestens einmal jährlich, zu untersuchen.

(4) Frauen und Jugendliche dürfen nicht mit körperlich schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten beschäftigt werden. Diese Arbeiten sind in Rechtsvorschriften festzulegen.

Befähigung der Werkträglichen im Gesundheits- und Arbeitsschutz

§ 211

(1) Der Betrieb hat zu sichern, daß die Werkträger die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz besitzen. Den Werkträgern sind die zutreffenden Bestimmungen zugänglich zu machen und zu erläutern. Das Streben der Werkträger nach gesunder Lebensführung ist durch Vermittlung des notwendigen Wissens zu unterstützen.

(2) Die Werkträger sind verpflichtet, die für ihre Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz zu erwerben und die notwendigen Prüfungen abzulegen.

§ 212

Werkträger, an die auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gestellt sind, wie Projektanten, Konstrukteure, Technologen und Lehrkräfte, haben sich über die für ihre speziellen Aufgaben zutreffenden Bestimmungen und Erkenntnisse zu informieren und diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit zu berücksichtigen.

§ 213

(1) Der Betrieb hat die leitenden Mitarbeiter zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und zur Förderung der gesunden Lebensführung in ihren Verantwortungsbereichen zu befähigen und ihre ständige Weiterbildung zu sichern. Der Betriebsleiter und die leitenden Mitarbeiter sind verpflichtet, sich über die für ihre Bereiche zutreffenden Bestimmungen ständig zu informieren.

(2) In Bereichen der Produktion und Produktionsvorbereitung sowie in anderen Bereichen mit erhöhten Anforderungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes dürfen als leitende Mitarbeiter nur Werkträger beschäftigt werden, die ihre Befähigung auf diesem Gebiet nachgewiesen haben.

(3) Die Befähigung ist regelmäßig in Abständen von 2 bis 4 Jahren und bei grundlegenden Veränderungen der Technik, Technologie und Arbeitsorganisation erneut nachzuweisen.

§ 214

Arbeiten, zu deren Ausführung nach den Rechtsvorschriften eine besondere Berechtigung erforderlich ist, dürfen nur solchen Werkträgern übertragen werden, die diese Berechtigung besitzen.

§ 215

(1) Die Werk­tätigen sind in regelmäßigen Abständen über die für sie zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, über Maßnahmen und Methoden zur Abwendung möglicher arbeitsbedingter Gefahren sowie über das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten zu belehren. Darüber hinaus sind Belehrungen durchzuführen bei Arbeitsaufnahme, bei vorübergehender Übertragung einer anderen Arbeit, bei Veränderung der Arbeitsbedingungen sowie nach besonderen Vorkommnissen. Die Durchführung der Belehrungen ist schriftlich nachzuweisen und vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren.

(2) Die Belehrungen sind während der Arbeitszeit durchzuführen. Wenn es die Technologie erfordert, können sie außerhalb der Arbeitszeit stattfinden. Für die Zeit der Belehrung erhalten die Werk­tätigen den Durchschnittslohn.

§ 216

Schonarbeit

(1) Wird ärztlich festgestellt, daß der Werk­tätige wegen vorübergehender Minderung der Arbeitsfähigkeit oder zum vorbeugenden Gesundheitsschutz die vereinbarte Arbeitsaufgabe unter den bisherigen Bedingungen zeitweilig nicht ausführen kann, hat der Betrieb durch Einschränkung der Arbeitsaufgabe, Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz oder Veränderung der Arbeitszeit die Weiterbeschäftigung des Werk­tätigen mit dieser Arbeitsaufgabe zu ermöglichen oder ihm eine zumutbare andere Arbeit zu übertragen (Schonarbeit).

(2) Die Dauer der Schonarbeit wird durch den behandelnden Arzt in Abstimmung mit dem Betrieb festgelegt und kann bis zu 12 Wochen betragen. Mit Zustimmung der Ärzteberatungskommission kann die Dauer der Schonarbeit bis zu weiteren 12 Wochen verlängert werden.

(3) Bei Schonarbeit erhält der Werk­tätige mindestens den Durchschnittslohn.

Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

§ 217

(1) Der Betrieb hat Unfallgefahren bei der Arbeit und andere arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen zu beseitigen oder, wenn das nicht sofort möglich ist, weitestgehend zu mindern.

(2) Die Werk­tätigen haben festgestellte Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und Arbeitsunfälle unverzüglich zu melden und bei Feststellung von Unfallgefahren erste Sicherungsmaßnahmen, wie Kenntlichmachung und Absichern der Gefahrenstelle, zu ergreifen.

(3) Die Arbeit ist einzustellen, wenn das Leben von Werk­tätigen unmittelbar gefährdet ist oder wenn die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung besteht.

(4) Der Betrieb hat zu sichern, daß Werk­tätigen bei Verletzungen und plötzlichen Erkrankungen unverzüglich Erste Hilfe geleistet wird.

§ 218

Der Betrieb hat Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Zusammenwirken mit den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens unverzüglich zu untersuchen und ihre Ursachen und begünstigenden Bedingungen zu beseitigen. Die Ergebnisse der Untersuchungen und die erforderlichen Maßnahmen sind schriftlich festzulegen und im Arbeitskollektiv auszuwerten.

§ 219

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, dem Werk­tätigen bei Schädigung seiner Gesundheit durch Arbeitsunfall oder Berufs-

krankheit Unterstützung und Hilfe zu gewähren. Er hat ihm, wenn er seine bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben kann, eine seinen Fähigkeiten und seiner gesundheitlichen Eignung entsprechende zumutbare andere Arbeit im Betrieb oder, wenn das nicht möglich ist, in einem anderen Betrieb anzubieten.

(2) Beim Tode eines Werk­tätigen durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist den Hinterbliebenen Hilfe zu gewähren. Sie sind, soweit sie nicht berufstätig sind und eine Arbeit aufnehmen möchten, dabei zu unterstützen.

(3) Für die materielle Sicherheit bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit gelten weiterhin die Bestimmungen über Schadenersatzleistungen des Betriebes (§§ 267 bis 269) und über Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung (§§ 280 bis 290).

§ 220

(1) Ein Arbeitsunfall ist die Verletzung eines Werk­tätigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsprozeß. Die Verletzung muß durch ein plötzliches, von außen einwirkendes Ereignis hervorgerufen worden sein.

(2) Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf einem mit der Tätigkeit im Betrieb zusammenhängenden Weg zur und von der Arbeitsstelle.

(3) Den Arbeitsunfällen sind Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten gleichgestellt. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

(4) Durch Ausübung des Dienstes bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erlittene Körper- und Gesundheitsschäden gelten als Folge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Berufskrankheit.

(5) Ein Unfall, als dessen Ursache Alkoholmißbrauch des Werk­tätigen festgestellt wird, gilt nicht als Arbeitsunfall.

§ 221

Eine Berufskrankheit ist eine Erkrankung, die durch arbeitsbedingte Einflüsse bei der Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten bzw. Arbeitsaufgaben hervorgerufen wird und die in der „Liste der Berufskrankheiten“ genannt ist. Einzelheiten werden in Rechtsvorschriften festgelegt.

§ 222

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit vorliegt, trifft die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

II. Kapitel**Geistig-kulturelles und sportliches Leben und soziale Betreuung der Werk­tätigen im Betrieb****Geistig-kulturelles Leben, Körperkultur und Sport**

§ 223

(1) Zur Verwirklichung des Rechts auf Teilnahme am kulturellen Leben, an Körperkultur und Sport ist der Betrieb verpflichtet,

- a) die geistig-kulturelle und sportliche Betätigung der Werk­tätigen des Betriebes, ihre weltanschauliche, ökonomische und ästhetische Bildung und Erziehung sowie die Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens mit der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“ zu fördern,

- b) die betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und Arbeitskollektive bei der Erhöhung des Niveaus des geistig-kulturellen Lebens zu unterstützen und alle Bedingungen für die Förderung des kulturellen Schöpferturns der Werktätigen zu schaffen,
- c) die regelmäßige sportliche Betätigung der Werktätigen zu fördern und die Grundorganisation des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR, insbesondere die Betriebs-sportgemeinschaft, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- d) die Bedingungen für eine vielseitige kulturelle, sportliche und touristische Betätigung der Jugend, insbesondere zur Förderung der Freizeitgestaltung in den Jugendkollektiven, unter Nutzung der Initiativen der Jugend zu schaffen.

(2) Der Betriebsleiter hat die Aufgaben zur planmäßigen Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, der Leitung der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR sowie der anderen gesellschaftlichen Organisationen zu lösen. Dabei ist eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten zusammenzuarbeiten.

(3) Den Familienangehörigen der Werktätigen ist entsprechend den betrieblichen Bedingungen die Möglichkeit zu geben, am geistig-kulturellen und sportlichen Leben des Betriebes teilzunehmen.

§ 224

(1) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß die betrieblichen Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen und die finanziellen Fonds zur Entwicklung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens zweckentsprechend eingesetzt und effektiv genutzt werden. Die kulturellen und sportlichen Interessen der Jugend sind besonders zu berücksichtigen.

(2) Der Betrieb hat die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen für die Unterhaltung und Instandhaltung der betrieblichen Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen zu schaffen und die dafür erforderlichen Maßnahmen in den Plan aufzunehmen. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten den planmäßigen Ausbau dieser Einrichtungen zu gewährleisten.

(3) Betriebe ohne ausreichende eigene Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen haben im Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten sowie mit anderen Betrieben zu gewährleisten, daß ihre Werktätigen deren Einrichtungen zur kulturellen und sportlichen Betätigung nutzen können. Dazu sind entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

§ 225

(1) Der Werktätige hat das Recht, am geistig-kulturellen und sportlichen Leben des Betriebes teilzunehmen, es mitzugestalten und die betrieblichen Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen zu nutzen.

(2) Der Werktätige ist verpflichtet, die Einrichtungen pfleglich zu behandeln und Weisungen hinsichtlich der Benutzung einzuhalten. Er soll bei der Schaffung und Erhaltung der Einrichtungen mitwirken.

§ 226

(1) Die Kultureinrichtungen des Betriebes, wie Kulturhäuser, Klubs und Bibliotheken, stehen der Betriebsgewerkschaftsorganisation unentgeltlich zur Verfügung. Die Betriebsgewerkschaftsleitung leitet die kulturpolitische Arbeit, bestimmt den Leiter sowie die kulturpolitischen Mitarbeiter und entscheidet über die Nutzung der Einrichtungen.

(2) Die Werktätigen des Betriebes, die Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend, die Grundorganisation des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR und andere gesellschaftliche Organisationen im Betrieb sind berechtigt, die Kultur- und Sporteinrichtungen des Betriebes unentgeltlich zu nutzen. Das gilt auch für Werktätige anderer Betriebe, die Vereinbarungen gemäß § 224 Abs. 3 abgeschlossen haben.

Soziale Betreuung

§ 227

Grundsätze

Die soziale Betreuung der Werktätigen ist Aufgabe des Betriebes. Sie ist gemeinsam mit der Betriebsgewerkschaftsleitung und den Leitungen anderer gesellschaftlicher Organisationen planmäßig entsprechend den sozialpolitischen Erfordernissen unter besonderer Berücksichtigung der Schichtarbeiter, der Werktätigen mit mehreren Kindern, der Werktätigen im höheren Lebensalter und der Werktätigen mit geminderter Arbeitsfähigkeit zu verwirklichen. Dabei ist eng mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten sowie mit anderen Betrieben zusammenzuarbeiten.

§ 228

Arbeitsversorgung

(1) Der Betrieb hat die Versorgung der Werktätigen im Betrieb nach ernährungswissenschaftlichen Grundsätzen mit einer vollwertigen warmen Hauptmahlzeit und einer Zwischenverpflegung sowie mit Erfrischungen zu sichern. Er hat insbesondere für Schichtarbeiter eine den spezifischen Arbeitsbeanspruchungen entsprechende Versorgung zu gewährleisten. Betriebe ohne ausreichende Versorgungseinrichtungen haben die Versorgung ihrer Werktätigen durch andere Betriebe in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten vertraglich zu sichern.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, im Zusammenwirken mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten und mit Dienstleistungs- und Versorgungsbetrieben den Werktätigen die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und den Einkauf von Waren des täglichen Bedarfs zu erleichtern.

§ 229

Soziale und sanitäre Einrichtungen

Der Betrieb ist verpflichtet, soziale und sanitäre Einrichtungen, wie Speiseräume, Umkleieräume, Waschanlagen und Ruheräume, entsprechend den hygienischen Normativen und den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu schaffen bzw. zu gestalten. Bei allen Investitions- und Rationalisierungsvorhaben ist die Einhaltung dieser Normative zu sichern.

§ 230

Berufsverkehr

Der Betrieb hat mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten sowie den Verkehrsbetrieben eng zusammenzuarbeiten, um den Werktätigen günstige Bedingungen im Berufsverkehr zu sichern.

§ 231

Wochenend- und Naherholung

Den Werktätigen sind die betrieblichen Erholungseinrichtungen für die Wochenend- und Naherholung zur Verfügung zu stellen. Dabei sind Schichtarbeiter und Werktätige mit Kindern vorrangig zu berücksichtigen. In den Erholungseinrichtungen sind den Werktätigen Voraussetzungen für ihre geistig-kulturelle und sportliche Betätigung zu schaffen.

§ 232

Unterstützung bei der Wohnraumversorgung

Der Betrieb fördert entsprechend seinen Möglichkeiten die Versorgung der Werktätigen mit Wohnraum. Er hilft vor allem Arbeitern, Familien mit Kindern und jungen Eheleuten bei der Verbesserung ihrer Wohnverhältnisse. Der Betrieb ist insbesondere verpflichtet,

- a) die Werktätigen, die infolge Rationalisierungsmaßnahmen oder Strukturveränderungen planmäßig eine Arbeit an einem anderen Ort aufnehmen, bei der Wohnraumbeschaffung und beim Umzug,
- b) die Werktätigen beim Bau bzw. Um- und Ausbau von Wohnungen, vor allem im Rahmen des genossenschaftlichen Arbeiterwohnungsbaus, sowie beim Bau von Eigenheimen

zu unterstützen.

Betreuung der Kinder von Betriebsangehörigen und sozialistische Erziehung der Schuljugend

§ 233

(1) Der Betrieb hat in Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und deren Räten an der planmäßigen Schaffung und Unterhaltung von Kindereinrichtungen mitzuwirken. Er hat die Werktätigen bei der Unterbringung der Kinder in den Kindereinrichtungen zu unterstützen.

(2) Der Betrieb hat die Werktätigen bei der Sicherung der Pflege erkrankter Kinder zu unterstützen und dabei mit den Organen des Gesundheitswesens zusammenzuarbeiten.

§ 234

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, unter Ausnutzung aller Möglichkeiten den Kindern seiner Werktätigen eine erholsame Feriengestaltung in Betriebsferienlagern oder durch andere Formen der Kinderferienerholung zu sichern.

(2) Die betrieblichen Kultur-, Jugend- und Sporteinrichtungen stehen für die außerunterrichtliche Tätigkeit und Freizeitgestaltung der Schüler unentgeltlich zur Verfügung.

§ 235

Betreuung der Wehrpflichtigen

Der Betrieb hat die zum aktiven Wehrdienst einberufenen Betriebsangehörigen in würdiger Form zu verabschieden und mit ihnen und ihren Angehörigen enge Verbindung zu halten. Vorbildliche Leistungen von Betriebsangehörigen während ihres aktiven Wehrdienstes sind zu würdigen. Den Angehörigen ist die erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren. Sie sind in das gesellschaftliche Leben des Betriebes einzubeziehen.

§ 236

Betreuung der Arbeitsveteranen

Der Betrieb ist verpflichtet, die Arbeitsveteranen in das geistig-kulturelle Leben des Betriebes sowie in die soziale Betreuung einzubeziehen. Die Arbeitsveteranen haben das Recht, die Einrichtungen des Betriebsgesundheitswesens in Anspruch zu nehmen und am Werkkitchenessen im Betrieb teilzunehmen. Sie sind bei der Vergabe von Ferienplätzen zu berücksichtigen. Der Betrieb hat ihnen entsprechend seinen Möglichkeiten bei der Instandhaltung ihrer Wohnung Hilfe zu gewähren.

§ 237

Finanzierung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens und der sozialen Betreuung

(1) Zur Förderung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens und zur sozialen Betreuung der Werktätigen wird im Betrieb entsprechend den Rechtsvorschriften ein Kultur- und Sozialfonds gebildet.

(2) Die vorgesehene Verwendung der Mittel des Kultur- und Sozialfonds ist im Betriebskollektivvertrag zu vereinbaren. Auf dieser Grundlage entscheidet über die Verwendung der Mittel im einzelnen der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

(3) Ist in Rechtsvorschriften die Finanzierung von Maßnahmen auf dem Gebiet des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens sowie der sozialen Betreuung der Werktätigen aus anderen Fonds zugelassen, bedarf die Verwendung dieser Mittel der Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung.

§ 238

Finanzielle Unterstützungen

Betriebsangehörige können auf Antrag aus dem Kultur- und Sozialfonds finanzielle Unterstützungen erhalten, wenn es ihre soziale Lage erfordert. Über die Gewährung entscheidet der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

§ 239

Sicherung mitgebrachter Gegenstände

Der Betrieb ist verpflichtet, für die von den Werktätigen im Zusammenhang mit der Arbeit und der gesellschaftlichen Tätigkeit in den Betrieb mitgebrachten Gegenstände ordentliche und sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten bereitzustellen. Das gilt nicht für Kraftfahrzeuge. Soweit der Betrieb Parkmöglichkeiten zur Verfügung stellt, sind die Einzelheiten in der Arbeitsordnung festzulegen.

12. Kapitel

Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter

§ 240

Grundsatz

(1) Der Betrieb ist verpflichtet, werktätigen Frauen mit Kindern durch die planmäßige Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen immer bessere Möglichkeiten zu schaffen, ihre berufliche Tätigkeit und Entwicklung mit ihren Aufgaben als Mutter und in der Familie zu vereinbaren.

(2) Für die Dauer der Arbeitszeit vollbeschäftigter Mütter mit mehreren Kindern bis zu 16 Jahren bzw. mit einem schwerstgeschädigten Kind gilt § 160 Abs. 3.

§ 241

Aus- und Weiterbildung

(1) Für Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, werden in Rechtsvorschriften besondere Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung bei der Aus- und Weiterbildung festgelegt.

(2) Der Betrieb ist verpflichtet, Frauen, zu deren Haushalt Kinder bis zu 16 Jahren gehören, bei der Aus- und Weiterbildung jede erforderliche Unterstützung gemäß den Bestimmungen des § 150 Abs. 2 zu gewähren. Bei Rationalisierungsmaßnahmen und Strukturveränderungen hat der Betrieb Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die erforderliche Qualifizierung der Frauen soweit wie möglich während der Arbeitszeit stattfindet.

Besonderer Schutz der werktätigen Frau im Interesse der Mutterschaft

§ 242

(1) Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die in besonderen Rechtsvorschriften festgelegt sind.

(2) Schwangere, stillende Mütter und Mütter mit Kindern im Alter bis zu einem Jahr dürfen nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, die nach Feststellung des Betriebsarztes oder des Arztes der Schwangerenberatung das Leben oder die Gesundheit der Frau bzw. des Kindes gefährden könnten.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 hat der Betrieb für die betreffende Zeit der Werktätigen eine andere zumutbare Arbeit zu übertragen. Für diese Arbeit erhält die Werktätige mindestens den Durchschnittslohn.

§ 243

(1) Nacht- und Überstundenarbeit ist für Schwangere und stillende Mütter verboten.

(2) Frauen, zu deren Haushalt Kinder im Vorschulalter gehören, können Nacht- und Überstundenarbeit ablehnen.

§ 244

(1) Frauen erhalten Schwangerschaftsurlaub für die Dauer von 6 Wochen vor der Entbindung und Wochenurlaub für die Dauer von 20 Wochen nach der Entbindung. Bei Mehrlingsgeburten oder komplizierten Entbindungen beträgt der Wochenurlaub 22 Wochen.

(2) Bei vorzeitiger Entbindung verlängert sich der Wochenurlaub um die Zeit des nicht in Anspruch genommenen Schwangerschaftsurlaubs. Bei verspäteter Entbindung wird der Schwangerschaftsurlaub bis zum Tag der Entbindung verlängert.

(3) Befindet sich das Kind nach Ablauf von 6 Wochen nach der Entbindung noch in stationärer Behandlung oder beginnt zu einem späteren Zeitpunkt vor Ablauf des Wochenurlaubs eine stationäre Behandlung des Kindes, hat die Mutter das Recht, den Wochenurlaub zu unterbrechen und im Interesse der Pflege des Kindes die restliche Zeit des Wochenurlaubs ab Beendigung des stationären Aufenthaltes des Kindes in Anspruch zu nehmen. Der restliche Wochenurlaub muß spätestens ein Jahr nach der Unterbrechung angetreten werden.

(4) Für die Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs erhalten die Frauen Schwangerschafts- und Wochenlohn in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes von der Sozialversicherung.

§ 245

(1) Frauen ist auf Verlangen der jährliche Erholungsurlaub vor dem Schwangerschaftsurlaub oder unmittelbar im Anschluß an den Wochenurlaub zu gewähren.

(2) Mütter, die nach dem Wochenurlaub das Recht auf Freistellung gemäß § 246 Abs. 1 in Anspruch nehmen, erhalten für das Kalenderjahr, in dem die Freistellung beginnt, den vollen Jahresurlaub.

Freistellung nach dem Wochenurlaub

§ 246

(1) Mütter sind auf Verlangen nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des 1. Lebensjahres des Kindes von der Arbeit freizustellen.

(2) Kann dem Antrag der Mutter auf einen Krippenplatz nicht entsprochen werden, ist sie berechtigt, über das 1. Lebensjahr des Kindes hinaus bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, längstens bis zum Ende des 3. Lebensjahres des Kindes, Freistellung in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Freistellung gemäß den Absätzen 1 und 2 kann auch von anderen Werktätigen in Anspruch genommen werden, wenn sie anstelle der Mutter die Erziehung und Betreuung des Kindes übernehmen.

(4) Mütter erhalten während der Freistellung bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen entsprechend den Rechtsvorschriften eine monatliche Mütterunterstützung von der Sozialversicherung. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, erfolgt die Freistellung ohne Ausgleichszahlung.

§ 247

(1) Während der Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 haben die Frauen das Recht auf soziale Betreuung durch den Betrieb. Der Betrieb hat die Voraussetzungen zu schaffen, daß die Frauen die Zeit der Freistellung zur Aus- und Weiterbildung nutzen können. Die Betriebszugehörigkeit wird durch die Freistellung nicht unterbrochen.

(2) Nach Ablauf der Freistellung ist der Betrieb verpflichtet, die Frau entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag weiterzubeschäftigen. Verlangt die Frau die Wiederaufnahme der Arbeit vor Ablauf der vorgesehenen Freistellungszeit, hat der Betrieb innerhalb von 2 Wochen die Weiterbeschäftigung entsprechend den Vereinbarungen im Arbeitsvertrag zu sichern.

§ 248

Freistellung zur Schwangeren- und Mütterberatung

(1) Eine Freistellung von der Arbeit erfolgt, wenn entsprechend den Rechtsvorschriften

- a) die Frau die Schwangerenberatung aufsucht,
- b) der Werktätige sein Kind der Mütterberatung vorstellt

und die Betreuung durch diese Einrichtungen außerhalb der Arbeitszeit nicht möglich ist.

(2) Für die Dauer der Freistellung wird ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittslohnes gezahlt.

§ 249

Stillpausen

Stillenden Müttern sind bei Vorlage einer Stillbescheinigung täglich 2 Stillpausen von je 45 Minuten zu gewähren. Die Stillpausen können zusammenhängend zu Beginn oder Ende der täglichen Arbeitszeit genommen werden. Für diese Zeit erfolgt eine Ausgleichszahlung in Höhe des Durchschnittslohnes.

§ 250

Besonderer Kündigungsschutz

Für Schwangere und Mütter gilt ein besonderer Kündigungsschutz entsprechend den Bestimmungen der §§ 58 und 59.

§ 251

Vergünstigungen für alleinstehende Väter

Die für vollbeschäftigte werktätige Mütter geltenden Bestimmungen über die Dauer der Arbeitszeit und des Erholungsurlaubs finden auch für vollbeschäftigte alleinstehende Väter Anwendung, wenn es die Betreuung des Kindes bzw. der Kinder erfordert. Die Entscheidung trifft der Betriebsleiter mit Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung.

13. Kapitel

Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit der Werkstätigen**Grundsätze**

§ 252

(1) Der Betrieb hat bei Arbeitspflichtverletzungen und Schäden am sozialistischen Eigentum unverzüglich die Ursachen und begünstigenden Bedingungen unter Mitwirkung der Werkstätigen aufzudecken und zu beseitigen sowie Maßnahmen festzulegen, um weitere Arbeitspflichtverletzungen und Schäden zu vermeiden.

(2) Werkstätige, die schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) gegen die Arbeitsdisziplin verstoßen bzw. das sozialistische Eigentum geschädigt haben, können disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung gezogen werden, wenn die nach diesem Gesetz erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

(3) Fahrlässig handelt, wer aus mangelnder Sorgfalt, Leichtfertigkeit, Gleichgültigkeit oder ähnlichen Gründen seine Arbeitspflichten verletzt bzw. das sozialistische Eigentum schädigt, obwohl er die Möglichkeit zum pflichtgemäßen Verhalten bzw. zur Verhütung des Schadens hatte.

(4) Vorsätzlich handelt, wer seine Arbeitspflichten bewußt verletzt bzw. das sozialistische Eigentum bewußt schädigt oder sich mit diesen Folgen seines Handelns bewußt abfindet.

§ 253

Bei der Anwendung der disziplinarischen und materiellen Verantwortlichkeit ist die Gesamtheit aller Umstände zu beachten. Dazu gehören die Art und Weise der Begehung der Arbeitspflichtverletzung, ihre gesellschaftlichen Folgen, Ursachen und Bedingungen, die Höhe des Schadens und seine volkswirtschaftlichen Auswirkungen, die Art und Schwere der Schuld, die bisherigen Leistungen des Werkstätigen, sein Verhalten vor und nach der Arbeitspflichtverletzung bzw. dem Eintritt des Schadens und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

§ 254

(1) Wenn ein Werkstätiger seine Arbeitspflichten schuldhaft verletzt und andere Formen der Erziehung nicht ausreichen, kann eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

- Verweis
- strenger Verweis
- fristlose Entlassung.

Für die fristlose Entlassung gelten die Bestimmungen der §§ 56, 57 und 59.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme darf nur vom Disziplinarbefugten ausgesprochen werden.

(3) Disziplinarbefugter ist der Betriebsleiter. Für den Ausspruch eines Verweises oder strengen Verweises kann die Disziplinarbefugnis leitenden Mitarbeitern übertragen werden. Die Übertragung ist in der Arbeitsordnung festzulegen.

§ 255

(1) Über den Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme ist in einem Disziplinarverfahren zu entscheiden. Bei einer fristlosen Entlassung kann von einem Disziplinarverfahren abgesehen werden, wenn sich der Werkstätige in einem anderen rechtlich geregelten Verfahren verantworten mußte.

(2) Über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens entscheidet der Disziplinarbefugte. Sie ist dem betreffenden Werkstätigen unter Angabe der ihm zur Last gelegten Arbeitspflichtverletzung mitzuteilen. Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist davon zu verständigen.

(3) Der Disziplinarbefugte ist berechtigt, bei Arbeitspflichtverletzungen einen Antrag bei der Konfliktkommission auf Durchführung eines erzieherischen Verfahrens zu stellen, wenn er es für angemessen hält.

§ 256

(1) Der Disziplinarbefugte hat ein Disziplinarverfahren unmittelbar nach Bekanntwerden der Arbeitspflichtverletzung einzuleiten, den Sachverhalt umfassend aufzuklären und das Verfahren in der Regel innerhalb eines Monats abzuschließen.

(2) Ein Disziplinarverfahren darf nicht mehr eingeleitet werden, wenn seit der Arbeitspflichtverletzung eine Frist von 5 Monaten vergangen ist. Wird die Arbeitspflichtverletzung als Ordnungswidrigkeit, Verfehlung oder Straftat verfolgt, kann ein Disziplinarverfahren noch innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs eingeleitet werden.

(3) Der Disziplinarbefugte hat das Disziplinarverfahren unter Mitwirkung der Werkstätigen so durchzuführen, daß der Werkstätige seine Fehler erkennen kann und künftig seine Arbeitspflichten ordnungsgemäß wahrnimmt.

(4) Der Werkstätige ist im Disziplinarverfahren zu hören. Kann er nicht gehört werden, ist ihm Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Das Disziplinarverfahren kann auch durchgeführt werden, wenn der Werkstätige die Möglichkeit der mündlichen bzw. schriftlichen Stellungnahme nicht wahrnimmt.

(5) Das Disziplinarverfahren ist unter Mitwirkung eines Vertreters der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung oder des Vertrauensmannes durchzuführen.

(6) Kann der Werkstätige wegen der ihm zur Last gelegten Arbeitspflichtverletzung nicht mit der vereinbarten Arbeitsaufgabe weiterbeschäftigt werden, ist der Betrieb berechtigt, ihm bis zum Abschluß des Disziplinarverfahrens eine andere Arbeit zu übertragen. Für die Entlohnung finden die Bestimmungen der §§ 89 und 90 Anwendung.

§ 257

(1) Das Disziplinarverfahren ist ohne Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme zu beenden, wenn der erzieherische Zweck bereits durch das Verfahren erreicht wurde. Es ist einzustellen, wenn festgestellt wurde, daß der Werkstätige keine Arbeitspflichtverletzung begangen oder nicht schuldhaft gehandelt hat. Dem Werkstätigen ist die Beendigung bzw. Einstellung mitzuteilen.

(2) Die im Ergebnis des Disziplinarverfahrens ausgesprochene Disziplinarmaßnahme bedarf der Schriftform unter gleichzeitiger Angabe der Gründe.

(3) Der Werkstätige hat das Recht, gegen eine ausgesprochene Disziplinarmaßnahme innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch bei der Konfliktkommission bzw. Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts einzulegen.

§ 258

(1) Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres, eine fristlose Entlassung erlischt mit Ablauf von 2 Jahren nach ihrem Ausspruch. Der Disziplinarbefugte kann die Disziplinarmaßnahme vorzeitig löschen, wenn der Werkstätige eine vorbildliche Arbeitsdisziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme, gilt sie von diesem Zeitpunkt ab als nicht ausgesprochen. Die durch eine fristlose Entlassung erfolgte Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses wird dadurch nicht rückgängig gemacht.

(3) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme, ist die Eintragung aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Der Werkstätige ist darüber zu informieren.

(4) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung bzw. Gewerkschaftsgruppe kann dem Disziplinarbefugten die vorzeitige Löschung einer Disziplinarmaßnahme vorschlagen.

§ 259

In Rechtsvorschriften über besondere Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit der Werkstätigen gemäß § 80 Abs. 2 kann die disziplinarische Verantwortlichkeit anders geregelt werden.

Materielle Verantwortlichkeit

§ 260

(1) Der Werkstätige ist dem Betrieb zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er durch Verletzung seiner Arbeitspflichten schuldhaft einen Schaden verursacht.

(2) Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Das gilt nicht, wenn der Werkstätige den Schaden auf Grund einer Vereinbarung mit dem Betrieb selbst behebt.

§ 261

(1) Schaden ist jede Minderung des dem Betrieb anvertrauten sozialistischen Eigentums. Hierzu gehören der Verlust von Geld und Sachen, notwendige Kosten für die Beseitigung von Beschädigungen, entgangene Geldforderungen und entstandene Zahlungsverpflichtungen.

(2) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist der Werkstätige bis zur Höhe des monatlichen Tariflohnes, den er zum Zeitpunkt des Schadenseintritts erhalten hat, materiell verantwortlich.

(3) Für einen vorsätzlich verursachten Schaden ist der Werkstätige in voller Höhe materiell verantwortlich.

§ 262

(1) Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist der Werkstätige bis zur Höhe des Dreifachen seines monatlichen Tariflohnes materiell verantwortlich (erweiterte materielle Verantwortlichkeit), wenn er den Schaden herbeigeführt hat durch

- a) den Verlust von Werkzeugen, Körperschutzmitteln oder anderen Gegenständen, die ihm vom Betrieb zur alleinigen Benutzung gegen schriftliche Bestätigung übergeben wurden,
- b) den Verlust von Geld, anderen Zahlungsmitteln oder von Sachwerten, die er ständig oder zeitweilig allein in Gewahrsam hat.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 Buchst. b setzt voraus, daß der Betrieb den Werkstätigen über die erweiterte materielle Verantwortlichkeit nachweisbar belehrt, sichere Aufbewahrungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt und die Sicherheitsbestimmungen eingehalten hat und daß nur der Werkstätige Zugang zu den anvertrauten Werten hatte. In den Rahmenkollektivverträgen kann vereinbart werden, daß die materielle Verantwortlichkeit gemäß Abs. 1 Buchst. b auch Anwendung findet, wenn ein Werkstätiger vereinbarungsgemäß mit einem anderen Werkstätigen Geld, andere Zahlungsmittel oder Sachwerte ständig in Gewahrsam hat und die Arbeitsaufgabe das erfordert.

(3) Der Schaden gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b gilt als vom Werkstätigen fahrlässig verursacht, wenn der Betrieb nachgewiesen hat, daß alle im Abs. 1 Buchstaben a und b und im Abs. 2 geforderten Voraussetzungen erfüllt wurden und der Schaden nicht durch andere Umstände eingetreten sein kann.

§ 263

Für einen fahrlässig verursachten Schaden ist der Werkstätige bis zur vollen Höhe materiell verantwortlich, wenn der Schaden durch eine unter Alkoholeinfluß begangene Arbeitspflichtverletzung herbeigeführt wurde und diese gleichzeitig eine Straftat darstellt, für die der Werkstätige strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

§ 264

(1) Haben mehrere Werkstätige gemeinsam einen Schaden am sozialistischen Eigentum verursacht, ist jeder nach Art und Umfang seiner Beteiligung und der Art und dem Grad seines Verschuldens materiell verantwortlich. Soweit der Anteil des einzelnen nicht festzustellen ist, sind sie im gleichen Verhältnis materiell verantwortlich.

(2) Haben mehrere Werkstätige durch eine gemeinschaftlich begangene Straftat vorsätzlich einen Schaden verursacht, kann der Betrieb den gesamten Schadenersatz von einem Beteiligten voll oder von mehreren Beteiligten in beliebigen Anteilen verlangen. Durch die Konfliktkommission bzw. das Gericht kann in Ausnahmefällen der Anteil jedes Beteiligten nach den Bestimmungen des Abs. 1 festgelegt werden.

§ 265

(1) Die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen ist ausgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntwerden des Schadens und des Verursachers, spätestens jedoch innerhalb von 2 Jahren nach dem Eintritt des Schadens, geltend gemacht wird. Wird die Schädigung des sozialistischen Eigentums durch schuldhaft Arbeitspflichtverletzung als Straftat verfolgt, kann die materielle Verantwortlichkeit noch innerhalb von 3 Monaten nach Kenntnis der abschließenden Entscheidung des zuständigen Organs geltend gemacht werden.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit des Werkstätigen ist vor der Konfliktkommission bzw. der Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts oder im Strafverfahren geltend zu machen. Das ist nicht erforderlich bei Schäden bis zu 10 % des monatlichen Tariflohnes des Werkstätigen, wenn dieser sich schriftlich zum Ersatz des Schadens verpflichtet hat.

(3) Die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung ist von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit zu informieren.

§ 266

(1) Der Betrieb kann auf den Schadenersatzanspruch verzichten, wenn der Werkstätige einen angemessenen Teil der Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsdisziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozialistische Eigentum achten wird.

(2) Mit der Verzichtserklärung erlischt der Schadenersatzanspruch des Betriebes in der angegebenen Höhe. Der Verzicht ist dem Werk tätigen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

14. Kapitel

Schadenersatzleistungen des Betriebes

Schadenersatz bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

§ 267

(1) Bei einem Arbeitsunfall gemäß § 220 Abs. 1 oder einer Berufskrankheit hat der Betrieb dem Werk tätigen den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Eine Schadenersatzpflicht bei einem Arbeitsunfall besteht nicht, wenn der Werk tätige trotz ordnungsgemäßer Belehrung, Unterweisung und Kontrolle aus grober Mißachtung seiner Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz diese vorsätzlich verletzt, dadurch der Arbeitsunfall herbeigeführt worden ist und der Betrieb dafür keine Ursache gesetzt hat.

§ 268

(1) Der Schadenersatzanspruch des Werk tätigen umfaßt

- a) die entgangenen und noch entgehenden auf Arbeit beruhenden Einkünfte, einschließlich der Minderung der Rentenansprüche,
- b) die notwendigen Mehraufwendungen, insbesondere zur Wiederherstellung der Gesundheit und Arbeitsfähigkeit und zur Teilnahme am Arbeitsprozeß und am gesellschaftlichen Leben,
- c) den Sachschaden.

(2) Auf den Anspruch gegen den Betrieb werden die Leistungen der Sozialversicherung, Leistungen aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz und aus sonstigen Versorgungsgerechtigungen angerechnet, die der Werk tätige im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit erhält. Das gleiche gilt für Einkünfte, die der Werk tätige auf Grund ihm zumutbarer Arbeit erhält oder trotz Zumutbarkeit zu verdienen unterläßt (z. B. Ablehnung einer beruflichen Rehabilitation oder eines Qualifizierungs-, Änderungs- oder Überleitungsvertrages).

(3) Leistungen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik aus Versicherungsverhältnissen zugunsten des Werk tätigen oder seiner Hinterbliebenen haben auf die Höhe des Anspruchs keinen Einfluß.

§ 269

(1) Tritt infolge eines Arbeitsunfalles gemäß § 220 Abs. 1 oder einer Berufskrankheit der Tod des Werk tätigen ein, ist der Betrieb verpflichtet, den Hinterbliebenen den durch Verlust des gesetzlichen Unterhaltsanspruchs entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Betrieb hat die Bestattungskosten zu tragen.

(2) Die Bestimmungen der §§ 267 Abs. 2 und 268 Absätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Schadenersatz in anderen Fällen

§ 270

(1) Verletzt der Betrieb Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis oder bei der Vorbereitung des Arbeitsvertrages und wird dadurch dem Werk tätigen Schaden zugefügt, hat der Betrieb dem Werk tätigen den entstandenen Schaden zu ersetzen.

(2) Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

(3) Für den Umfang des Schadenersatzanspruchs finden die Bestimmungen der §§ 268 und 269 sinngemäß Anwendung.

§ 271

(1) Setzt sich der Werk tätige aus gesellschaftlicher Verantwortung dafür ein, im Interesse des Betriebes Schäden zu verhüten oder zu mindern oder Gefahren abzuwehren, hat er Anspruch gegenüber dem Betrieb auf Ersatz der Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten konnte, sowie auf Entschädigung für eingetretene Nachteile.

(2) Verwendet der Werk tätige mit betrieblicher Genehmigung persönliches Eigentum zur Erfüllung seiner Arbeitsaufgabe, hat der Betrieb ihm Schadenersatz zu leisten, wenn das persönliche Eigentum dabei beschädigt oder zerstört wird. Anspruch auf Schadenersatz besteht in dem Umfang nicht, in dem der Werk tätige nach den Bestimmungen der §§ 260 bis 264 materiell verantwortlich wäre.

§ 272

Verjährung

Schadenersatzansprüche gegenüber dem Betrieb unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am 1. Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruchsberechtigte Kenntnis vom Schaden und vom Ersatzpflichtigen erlangt. Hat der Betrieb Schadenersatz in Form wiederkehrender Leistungen zu gewähren, verjähren nur die fällig gewordenen Teilleistungen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 128 Absätze 2 bis 5.

§ 273

Ersatzansprüche an Dritte

Soweit der Betrieb Schadenersatz leistet, gehen Schadenersatzansprüche des Werk tätigen gegenüber Dritten auf den Betrieb über. Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche des Werk tätigen gegen den Schädiger werden dadurch nicht berührt.

15. Kapitel

Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund

§ 274

(1) Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten ist ein wichtiger Bestandteil sozialistischer Sozialpolitik. Sie gewährt als Pflicht- und freiwillige Versicherung Sach- und Geldleistungen bei Krankheit, Arbeitsunfall und Mutterschaft sowie Rentenleistungen bei Invalidität, Arbeitsunfall, im Alter und für Hinterbliebene mit dem Ziel, die Werk tätigen, Rentner und deren Familienangehörige umfassend sozial zu betreuen.

(2) Die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund geleitet. Sie ist ein wichtiges Arbeitsgebiet der Gewerkschaften bei der allseitigen Vertretung der Interessen der Werk tätigen. Die Leitung erfolgt entsprechend den Prinzipien des demokrati-

schen Zentralismus durch die gewählten Organe des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Satzung und Beschlüsse des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften.

§ 275

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen führen in den Betrieben die Aufgaben des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes auf dem Gebiet der Sozialversicherung durch. Sie treffen in den ihnen durch Rechtsvorschriften und Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes übertragenen Fällen die notwendigen Entscheidungen, sofern der Betrieb die Geldleistungen der Sozialversicherung auszahlt.

(2) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen kontrollieren, daß

- a) die Betriebe die sich aus den Rechtsvorschriften und Betriebskollektivverträgen auf dem Gebiet der Sozialversicherung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere bei der richtigen Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung sowie bei der termingerechten Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Unfallumlage, erfüllen und gemeinsam mit dem Betriebsgesundheitswesen den vorbeugenden Gesundheitsschutz verbessern,
- b) die Betriebsleiter regelmäßig den Krankenstand und das Unfallgeschehen im Betrieb auswerten und Maßnahmen zur Beseitigung von Krankheits- und Unfallursachen festlegen.

(3) Die Betriebsgewerkschaftsleitungen lösen ihre Aufgaben mit Hilfe der Räte für Sozialversicherung und der in den Gewerkschaftsgruppen gewählten Bevollmächtigten für Sozialversicherung. Sie gewährleisten die aktive Mitwirkung der Werktätigen an der Leitung und Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung.

§ 276

Beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund besteht eine Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB. Sie führt im Auftrag des Bundesvorstandes sowie der Bezirks-, Kreis- bzw. Stadtvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch. Sie gewährt die Geldleistungen und trifft die notwendigen Entscheidungen in den ihr durch Rechtsvorschriften und Richtlinien des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes übertragenen Fällen, sofern die Geldleistungen nicht im Betrieb ausgezahlt werden. Sie ist verantwortlich für die Berechnung und Auszahlung der Renten.

§ 277

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Betrieb zu schaffen und die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie die Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Betriebsleiter sorgen gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen für eine umfassende Aufklärung der Werktätigen des Betriebes über die freiwillige Zusatzrentenversicherung und für die Werbung aller in Frage kommenden Werktätigen.

(2) Die Betriebe sind zur termingemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und der Unfallumlage verpflichtet. Betriebe, in denen die Geldleistungen der Sozialversiche-

rung ausgezahlt werden, sind für deren ordnungsgemäße Berechnung und Auszahlung verantwortlich.

Pflichtversicherung, Versicherungsschutz und Beiträge

§ 278

(1) Alle Werktätigen sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversichert. Sie und ihre Familienangehörigen erhalten umfassenden Versicherungsschutz und haben Anspruch auf die in diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften festgelegten Sach- und Geldleistungen sowie Rentenleistungen. Die Befreiung von der Sozialpflichtversicherung bei Tätigkeiten mit geringfügigem Umfang wird besonders geregelt.

(2) Werktätige, deren Bruttoverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M im Kalendermonat übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitreten. Sie sichern sich damit einen Anspruch auf Zusatzrente sowie auf Krankengeld gemäß § 282 Abs. 2.

§ 279

(1) Die für die Leistungen der Sozialversicherung bereitgestellten und ständig steigenden finanziellen Mittel sind mit hoher Effektivität zur materiellen, sozialen und gesundheitlichen Betreuung der Werktätigen, Rentner und deren Familienangehörigen zu verwenden.

(2) Die Ausgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten werden durch den sozialistischen Staat, durch Beiträge und Unfallumlage der Betriebe sowie durch Beiträge der Werktätigen finanziert. Die Höhe der Beiträge und der Unfallumlage wird in Rechtsvorschriften geregelt.

Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung

§ 280

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit sowie bei Mutterschaft gewährt die Sozialversicherung den Werktätigen und ihren anspruchsberechtigten Familienangehörigen unentgeltlich insbesondere folgende Sachleistungen:

- a) ärztliche und zahnärztliche Behandlung sowie stationäre Behandlung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen ohne zeitliche Begrenzung,
- b) Arzneimittel sowie andere Heil- und Hilfsmittel,
- c) prophylaktische Kuren sowie Heil- und Genesungskuren.

§ 281

Die Sozialversicherung gewährt folgende Geldleistungen:

- a) Krankengeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie bei Quarantäne,
- b) Schwangerschafts- und Wochengeld,
- c) Mütterunterstützung,
- d) Unterstützung für alleinstehende Werktätige bei Pflege erkrankter Kinder,
- e) Unterstützung für Werktätige mit Kindern bei Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten,
- f) Bestattungsbeihilfe.

§ 282

(1) Werktätige, die auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von der Arbeit befreit sind, erhalten bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 90 % des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Werktätige, deren monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M nicht übersteigt, sowie Werktätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werktätige ohne Kinder bzw. mit einem Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(3) Werktätige mit 2 und mehr Kindern, deren monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werktätige mit 2 Kindern	65 %
mit 3 Kindern	75 %
mit 4 Kindern	80 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes.

(4) Werktätige ohne bzw. mit einem Kind, deren monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 50 % des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes.

(5) Für die Dauer der stationären bzw. halbstationären Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung besteht ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch auf ein um 10 % des Nettodurchschnittsverdienstes höheres Krankengeld als im Abs. 2 festgelegt, maximal in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes.

§ 283

Lehrlinge, die auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit von der Teilnahme an der Berufsausbildung befreit sind, erhalten Krankengeld in Höhe des Nettolehrlingsentgelts.

§ 284

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes. Das gilt auch bei Quarantäne.

§ 285

Werktätige, die auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit von der Arbeit befreit sind, erhalten Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes, Lehrlinge in Höhe des Nettolehrlingsentgelts.

§ 286

(1) Krankengeld wird auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit vom 1. Arbeitstag der Arbeitsbefreiung bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bzw. bis zum Eintritt der Invalidität oder bis zur Festsetzung der Unfallrente, längstens für 78 Krankheitswochen, gezahlt.

(2) Krankengeld wird auch bei stationärer Behandlung in Krankenhäusern oder anderen Gesundheitseinrichtungen sowie bei Durchführung einer prophylaktischen Kur, einer Heil- oder Genesungskur gezahlt.

(3) Krankengeld wird für Arbeitstage gewährt.

§ 287

Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz bzw. von der Berufsausbildung wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) erhalten

a) Werktätige Krankengeld in Höhe von 90 % des Nettodurchschnittsverdienstes,

b) Lehrlinge Krankengeld in Höhe des Nettolehrlingsentgelts

für die Dauer der Quarantäne, sofern während dieser Zeit nach den Rechtsvorschriften keine Verpflichtung zur Übernahme einer anderen Arbeit besteht.

§ 288

Die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes und des beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes für die Gewährung von Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt auf der Grundlage des im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten Verdienstes. Einzelheiten der Berechnung werden in Rechtsvorschriften geregelt.

§ 289

Die Erhaltung, Festigung und Wiederherstellung der Gesundheit liegt im sozialistischen Staat im Interesse jedes Werktätigen und der gesamten Gesellschaft. Jeder Werktätige hat zur Erhaltung, Festigung und Wiederherstellung seiner Gesundheit beizutragen. Er ist verpflichtet, bei Erkrankung die ärztlich verordneten Behandlungsmaßnahmen gewissenhaft zu befolgen, durch sein gesamtes Verhalten den Heilungsprozess zu fördern und jeglichen Mißbrauch von Leistungen der Sozialversicherung zu unterlassen. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Pflichten können die Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. die Verwaltungen der Sozialversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften entscheiden, daß Leistungen der Sozialversicherung ganz oder teilweise nicht gewährt bzw. zurückgefordert werden.

§ 290

Rentenleistungen

Die Sozialversicherung gewährt aus der Pflichtversicherung und freiwilligen Zusatzrentenversicherung entsprechend den Rechtsvorschriften folgende Rentenleistungen:

a) Rente bei Erreichen der in Rechtsvorschriften festgelegten Altersgrenzen,

b) Rente bei Invalidität, bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit sowie bei Wechsel des Arbeitsplatzes zur Vermeidung einer Berufskrankheit,

c) Rente an Hinterbliebene und Unterhaltsrente,

d) Pflege-, Sonderpflege- und Blindengeld,

e) Zusatzrente im Alter, bei Invalidität und an Hinterbliebene, wenn der Werktätige der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beigetreten ist.

16. Kapitel

Kontrolle der Einhaltung des Arbeitsrechts

§ 291

Staatliche und betriebliche Kontrolle

(1) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe und die Betriebsleiter haben im Rahmen ihrer Leitungstätigkeit die Einhaltung des Arbeitsrechts in ihren Verantwortungsbereichen zu kontrollieren. Sie sind verpflichtet, bei Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen die Gesetzlichkeit wiederherzustellen, die erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Rechtsverletzungen zu treffen und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen.

(2) Die örtlichen Volksvertretungen und deren Räte tragen eine hohe Verantwortung für die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit, für die Festigung der Sicherheit und Ordnung im Territorium und üben hierzu die Kontrolle aus. Sie nutzen dabei die Kontrollergebnisse der Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion. Die Räte der Bezirke und Kreise bzw. Stadtbezirke kontrollieren die Einhaltung des Arbeitsrechts in ihrem Territorium unabhängig von der Unterstellung der Betriebe. Sie sind berechtigt, bei Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen vom zuständigen Leiter oder Organ die Wiederherstellung der Gesetzlichkeit zu verlangen. Sie können fordern, daß die Verantwortlichen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften disziplinarisch bzw. materiell zur Verantwortung gezogen oder andere geeignete Erziehungsmaßnahmen angewendet werden.

(3) Die Staatsanwaltschaft sowie andere staatliche Kontroll- und Aufsichtsorgane kontrollieren im Rahmen der ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben und Befugnisse die Einhaltung des Arbeitsrechts.

§ 292

Gesellschaftliche Kontrolle

(1) Die Gewerkschaften üben durch ihre Vorstände und Leitungen und andere gewerkschaftliche Organe sowie durch den Einsatz von Arbeiterkontrolleuren die gesellschaftliche Kontrolle über die Einhaltung des Arbeitsrechts aus.

(2) Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften sind berechtigt, von den zuständigen Leitern Auskünfte und Stellungnahmen anzufordern und in Unterlagen einzusehen. Sie können bei Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen fordern, daß die Gesetzlichkeit wiederhergestellt wird und die Verantwortlichen auf der Grundlage der Rechtsvorschriften disziplinarisch oder materiell zur Verantwortung gezogen, Ordnungsstrafverfahren eingeleitet oder andere geeignete Erziehungsmaßnahmen angewendet werden. Der zuständige Leiter hat innerhalb von 2 Wochen schriftlich mitzuteilen, was auf Grund der gewerkschaftlichen Forderung veranlaßt wurde bzw. aus welchen Gründen ihr nicht gefolgt werden kann.

(3) Die Leitungen der Freien Deutschen Jugend haben das Recht, gemeinsam mit den Vorständen und Leitungen der Gewerkschaften die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen zur Förderung und zum Schutz der werktätigen Jugend zu kontrollieren.

(4) Die Gewerkschaften und die Leitungen der Freien Deutschen Jugend führen ihre Kontrollen über die Einhaltung des Arbeitsrechts in enger Zusammenarbeit mit den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion durch.

§ 293

Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch die Gewerkschaften

(1) Die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben wird vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund durch die Arbeitsschutzinspektionen ausgeübt.

(2) Zur Wahrnehmung ihrer Kontrollaufgaben haben die Arbeitsschutzinspektoren des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes das Recht, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen jederzeit zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu verlangen sowie Ermittlungen über Ursachen von Gefährdungen für Leben und Gesundheit, von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Erkrankungen durchzuführen.

(3) Die Arbeitsschutzinspektoren sind berechtigt, dem Betriebsleiter Auflagen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erteilen und ihn zu beauftragen, Arbeitsmittel einschließlich Anlagen unverzüglich stillzulegen, wenn das Leben von Werktätigen unmittelbar gefährdet ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung besteht.

§ 294

Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch staatliche Organe

(1) Die Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf bestimmten Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes wird durch spezielle staatliche Organe ausgeübt. Sie haben im Rahmen ihrer in Rechtsvorschriften geregelten Zuständigkeit insbesondere das Recht, Arbeitsstätten, Betriebsanlagen und -einrichtungen jederzeit zu betreten, Einsicht in Unterlagen zu nehmen und Auskünfte zu verlangen, Ermittlungen durchzuführen und an Untersuchungen teilzunehmen. Sie sind berechtigt, dem Betriebsleiter Auflagen zur Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu erteilen und ihn zu beauftragen, Arbeitsmittel einschließlich Anlagen unverzüglich stillzulegen, wenn das Leben von Werktätigen unmittelbar gefährdet ist oder die unmittelbare Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung besteht.

(2) Die staatlichen Organe des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind verpflichtet, mit den gewerkschaftlichen Kontrollorganen und den Organen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion eng zusammenzuarbeiten.

§ 295

Verantwortlichkeit bei Verletzung arbeitsrechtlicher Bestimmungen

Betriebsleiter und leitende Mitarbeiter, die schuldhaft arbeitsrechtliche Bestimmungen verletzen, werden entsprechend den Rechtsvorschriften disziplinarisch, materiell, ordnungsstrafrechtlich bzw. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen.

17. Kapitel

Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 296

Grundsätze

(1) Werktätige und Betriebe haben das Recht, die Hilfe der Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und Sozialversicherungsstreitfällen in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und Sozialversicherungsstreitfällen haben die Aufgabe, zur Festigung und Entwicklung sozialistischer Arbeitsverhältnisse in

den Betrieben beizutragen, indem sie Streitfälle untersuchen, entscheiden und auswerten. In ihrer gesamten Tätigkeit haben sie darauf hinzuwirken, das sozialistische Arbeitsrecht durchzusetzen, die gesetzlich garantierten Rechte der Werktätigen zu sichern, das Rechtsbewußtsein der Werktätigen zu erhöhen und dem Entstehen von Streitfällen, Rechtsverletzungen und Verstößen gegen die sozialistische Arbeitsmoral vorzubeugen.

(3) Die Untersuchung, Entscheidung und Auswertung von Arbeitsstreitfällen erfolgt unter Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Gewerkschaften. Sozialversicherungsstreitfälle werden unmittelbar durch gewerkschaftliche Organe entschieden.

(4) Die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und Sozialversicherungsstreitfällen haben die Beteiligten über ihre Rechte und Pflichten zu beraten und bei der Wahrnehmung ihrer Rechte zu unterstützen. Die Beteiligten an Streitfällen haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen und an der Feststellung des Sachverhalts aktiv mitzuwirken. Sie haben Anspruch darauf, von dem für die Entscheidung zuständigen Organ gehört zu werden. Alle Entscheidungen sind in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist zu treffen und mit einem Hinweis auf bestehende Einspruchsmöglichkeiten zu versehen.

(5) Die Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen und Sozialversicherungsstreitfällen haben Beteiligte an Streitfällen, die unverschuldet eine Frist zur Einlegung eines Einspruchs versäumen, auf Antrag von den nachteiligen Folgen der Fristversäumnis zu befreien. Ein verspäteter Einspruch eines Werktätigen kann auch dann als rechtzeitig eingelegt behandelt werden, wenn dafür schwerwiegende Gründe vorliegen und dies im Interesse des Werktätigen dringend geboten ist.

Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen

§ 297

Arbeitsstreitfälle werden auf der Grundlage eines Antrages, eines Einspruchs oder einer Klage in einem rechtlich geregelten Verfahren durch

- a) die Konfliktkommissionen,
- b) die Kreisgerichte,
- c) die Bezirksgerichte und
- d) das Oberste Gericht

entschieden. Dazu bestehen bei den Kreisgerichten Kammern und bei den Bezirksgerichten sowie beim Obersten Gericht Senate für Arbeitsrecht.

§ 298

(1) Die Wahl, Zuständigkeit und Arbeitsweise der Konfliktkommissionen werden durch Rechtsvorschriften geregelt.

(2) Der Werktätige bzw. der Betrieb kann gegen einen Beschluß der Konfliktkommission in Arbeitsstreitfällen innerhalb von 2 Wochen nach Zugang Einspruch beim Kreisgericht einlegen.

(3) Gegen die Entscheidung des Kreisgerichts oder des Bezirksgerichts, wenn dieses als Gericht 1. Instanz entschieden hat, kann der Werktätige bzw. der Betrieb innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung Berufung einlegen.

(4) Die Tätigkeit der staatlichen Gerichte in Arbeitsrechtssachen wird durch Rechtsvorschriften geregelt.

Rechte der Gewerkschaften

§ 299

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat das Recht, dem Minister der Justiz die Vorschläge für die Wahl der Richter der Kammern und Senate für Arbeitsrecht der Kreis- und Bezirksgerichte zu unterbreiten.

(2) Die Schöffen der Kammern für Arbeitsrecht der Kreisgerichte werden in öffentlichen Versammlungen in den Betrieben durch die wahlberechtigten Werktätigen auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes gewählt. Die Schöffen der Senate für Arbeitsrecht der Bezirksgerichte werden auf Vorschlag des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die Bezirkstage gewählt. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrecht des Obersten Gerichts werden auf Vorschlag des Staatsrates durch die Volkskammer gewählt. Sie werden vom Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes dem Staatsrat vorgeschlagen.

§ 300

(1) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen haben das Recht, an der Durchführung und Auswertung von Beratungen der Konfliktkommissionen mitzuwirken und ihren Standpunkt zur Rechtsverletzung bzw. zum Rechtsstreit darzulegen.

(2) Die zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitungen können vom Betriebsleiter bzw. von leitenden Mitarbeitern die Auswertung von Konfliktkommissionsberatungen und Gerichtsverfahren im Betrieb bzw. in Bereichen des Betriebes fordern.

§ 301

(1) Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften haben das Recht, zur Wahrung der Rechte der Werktätigen in arbeitsrechtlichen Verfahren vor den Gerichten Prozeßvertretungen zu übernehmen.

(2) Die Vorstände und Leitungen der Gewerkschaften haben das Recht, in Arbeitsrechtssachen mitzuwirken, insbesondere Stellung zu nehmen, Empfehlungen zur Sachaufklärung zu geben und Beweisanträge zu stellen. Sie haben das Recht, eine Gerichtskritik sowie eine besondere Verfahrensauswertung durch das Gericht zu beantragen.

(3) Die Gerichte berichten den Vorständen des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes ihres Territoriums über Erfahrungen aus ihrer Tätigkeit und über die gewerkschaftliche Mitwirkung in Arbeitsrechtssachen sowie über die Anwendung des sozialistischen Arbeitsrechts in den Betrieben. Die Vorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes haben das Recht, diese Berichterstattung in regelmäßigen Abständen zu verlangen.

Organe zur Entscheidung von Streitfällen auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 302

Streitfälle auf dem Gebiet der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten sowie Streitfälle über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall bzw. einer Krankheit als Berufskrankheit werden in einem rechtlich geregelten Verfahren auf der Grundlage eines Einspruchs oder eines Antrages entschieden durch

- a) Kreisbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,

- b) Bezirksbeschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- c) die Zentrale Beschwerdekommision für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 303

(1) Der Werkfätige kann bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes Einspruch gegen eine Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung beim Kreisvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes aus der Anwendung der Bestimmungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten einlegen. Das gleiche gilt für den Betrieb bei Entscheidungen über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit. Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung einzulegen.

(2) Die Wahl, Aufgaben und Arbeitsweise der Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes werden durch eine gemeinsame Richtlinie des Ministerrates und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes geregelt.

§ 304

Mitwirkung des Staatsanwalts

Der Staatsanwalt ist befugt, bei den Konfliktkommisionen, Gerichten und Beschwerdekommisionen für Sozialver-

sicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes selbständig arbeits- bzw. sozialversicherungsrechtliche Verfahren einzuleiten. Er kann Einspruch bzw. Protest gegen Entscheidungen dieser Organe einlegen und in allen Verfahren mitwirken und Anträge stellen.

§ 305

Verfahrenskosten

(1) Alle Verfahren vor den Organen zur Entscheidung von Arbeitsstreitfälen und Sozialversicherungstreitfälen sind gebührenfrei. Auslagen dieser Organe (z. B. Entschädigungen von Zeugen und Sachverständigen) werden den Beteiligten nicht in Rechnung gestellt.

(2) In arbeitsrechtlichen Verfahren vor den Konfliktkommisionen und Gerichten trägt jeder Beteiligte die ihm entstehenden Aufwendungen bzw. außergerichtlichen Kosten selbst. Unterliegt der Betrieb ganz oder teilweise, hat er dem Werkfätigen die notwendigen Aufwendungen bzw. außergerichtlichen Kosten zu erstatten. In anderen Fällen kann der Betrieb dem Werkfätigen Aufwendungen erstatten.

(3) In Verfahren vor den Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes sind dem Werkfätigen die notwendigen Aufwendungen aus dem Haushalt der Sozialversicherung zu erstatten.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundertsiebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

**Einführungsgesetz
zum Arbeitsgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 16. Juni 1977

I.

Anwendungsbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches

Das Arbeitsgesetzbuch tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Anwendung des Arbeitsgesetzbuches

§ 2

Für Rechte und Pflichten, die vor Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches aus Arbeitsrechtsverhältnissen entstanden sind, ist das bis zu diesem Zeitpunkt geltende Recht maßgebend, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 3

Enthalten Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge, die vor dem 1. Januar 1978 in Kraft getreten sind, für Werktätige günstigere Regelungen, gelten diese weiter.

§ 4

Der Ministerrat kann in Rechtsvorschriften festlegen, daß für Arbeiter und Angestellte geltende Bestimmungen, die die Arbeits- und Lebensbedingungen betreffen, auch für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften Anwendung finden.

§ 5

Der Ministerrat kann zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder ähnlichen Gefahrensituationen und zur Beseitigung ihrer Folgen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates vom Arbeitsgesetzbuch abweichende Regelungen in Rechtsvorschriften treffen oder andere Staatsorgane damit beauftragen.

§ 6

Einspruchsfristen

Die Einspruchsfristen gemäß den §§ 69 und 257 Abs. 3 Arbeitsgesetzbuch gelten auch für Beurteilungen bzw. Verweise und strenge Verweise, die vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches angefertigt bzw. ausgesprochen wurden. Die Frist beginnt mit dem Tag des Inkrafttretens des Arbeitsgesetzbuches.

§ 7

Verjährung

Für Lohn- und Schadenersatzansprüche des Werktätigen gegen den Betrieb, die vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches entstanden und noch nicht verjährt sind, gilt die Verjährungsfrist von 3 Jahren. Der Beginn der Frist richtet sich nach den Bestimmungen des § 128 bzw. § 272 Arbeitsgesetzbuch.

§ 8

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Wird der Werktätige für einen fahrlässig verursachten Schaden materiell verantwortlich gemacht, der vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches verursacht wurde, richtet

sich die Höhe der Schadenersatzpflicht nach den Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches.

(2) Die Frist zur Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit gemäß § 265 Abs. 1 Satz 2 Arbeitsgesetzbuch ist auch auf die Ansprüche anzuwenden, die bis zum Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches entstanden sind und bis dahin nicht verjährt waren. Endet infolge der Anwendung dieser Bestimmung die Frist früher, kann die materielle Verantwortlichkeit noch bis 3 Monate nach Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches geltend gemacht werden.

§ 9

Erlöschen einer fristlosen Entlassung

Die Bestimmungen über das Erlöschen von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 258 Arbeitsgesetzbuch gelten auch für fristlose Entlassungen, die vor dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches ausgesprochen wurden.

II.

Übergangsregelungen

§ 10

Erholungsurlaub

Bis zum Inkrafttreten der Neuregelung des Erholungsurlaubs entsprechend dem gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. Mai 1976 über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 gilt folgendes:

a) Der Grundurlaub beträgt

- für Lehrlinge 24 Werktage,
- für Jugendliche im Alter bis zu 16 Jahren 21 Werk-
tage, im Alter von 16 bis 18 Jahren 18 Werk-
tage,
- für die anderen Werktätigen 12 Werktage.

b) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten einen jährlichen Erholungsurlaub von 27 Werktagen. Alle Arten von Zusatzurlaub außer arbeitsbedingtem Zusatzurlaub werden bei Vorliegen der Voraussetzungen zusätzlich gewährt.

c) Schwerbeschädigte, Tuberkulosekranke und -rekonvaleszenten erhalten einen Zusatzurlaub von 3 und Blinde von 6 Werktagen.

Bis zur Neuregelung finden im übrigen die zur Zeit geltenden Rechtsvorschriften über den Erholungsurlaub Anwendung, soweit im Arbeitsgesetzbuch nichts anderes bestimmt ist.

§ 11

Ist in Rahmenkollektivverträgen festgelegt, daß Werktätige Lohn nach einer niedrigeren Lohn- oder Gehaltsgruppe erhalten, wenn sie die für die vereinbarte Arbeitsaufgabe erforderliche Qualifikation nicht besitzen, gelten diese Regelungen bis zu ihrer Änderung weiter.

III.

Schlußbestimmungen

§ 12

Verweisung auf Bestimmungen, die geändert oder aufgehoben werden

(1) Sind in Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge arbeitsrechtliche Regelungen enthalten, die dem Arbeitsgesetzbuch widersprechen, sind an deren Stelle die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches anzuwenden. Das gilt nicht für die im § 3 genannten Regelungen.

(2) Wird in Rechtsvorschriften einschließlich der Rahmenkollektivverträge auf Bestimmungen verwiesen, die durch das Arbeitsgesetzbuch geändert werden, treten an deren Stelle die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches. Das gleiche gilt für Bestimmungen, die durch dieses Gesetz aufgehoben werden.

§ 13

(1) Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

(2) Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen die zuständigen Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den zuständigen Zentralvorständen der Industriegewerkschaften/Gewerkschaften.

§ 14

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

I.

Gesetze

1. Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBI. I Nr. 5 S. 27),
2. Einführungsgesetz vom 12. April 1961 zum Gesetzbuch der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 5 S. 49),
3. Gesetz vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBI. I Nr. 4 S. 63),
4. Zweites Gesetz vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 15 S. 111),
5. Gesetz vom 19. Januar 1957 über die Verkürzung der Arbeitszeit (GBI. I Nr. 8 S. 73; Ber. GBI. I Nr. 13 S. 120),
6. Gesetz vom 26. Mai 1967 zur Änderung gesetzlicher Bestimmungen (GBI. I Nr. 9 S. 89),
7. § 17 des Einführungsgesetzes vom 12. Januar 1968 zum Strafgesetzbuch und zur Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I Nr. 3 S. 97),
8. § 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik — GGG — (GBI. I Nr. 11 S. 229).

II.

Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates und sonstige Rechtsvorschriften

1. Verordnung vom 28. Januar 1947 über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (veröffentlicht in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ Nr. 5 S. 103),
2. Durchführungsverordnung vom 28. März 1947 zur Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (veröffentlicht in der Zeitschrift „Arbeit und Sozialfürsorge“ Nr. 8 S. 159),

3. Zweite Durchführungsverordnung vom 27. Dezember 1947 zur Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (ZVOBl. 1948 Nr. 5 S. 61),
4. Anordnung vom 22. Juni 1949 über die Änderung der Verordnung über die Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit (ZVOBl. I Nr. 56 S. 492),
5. Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. Juli 1953 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten und der Sozialfürsorgeunterstützung (GBI. Nr. 89 S. 910),
6. Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes der Arbeiter der volkseigenen Wirtschaft in den Lohngruppen I bis IV (GBI. Nr. 88 S. 885; Ber. GBI. Nr. 99 S. 990),
7. Verordnung vom 17. Dezember 1953 über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. Nr. 135 S. 1330),
8. Vierte Durchführungsbestimmung vom 10. März 1954 zur Verordnung über die Erhöhung des Arbeitslohnes für qualifizierte Arbeiter der Lohngruppen V bis VIII in bestimmten Zweigen der volkseigenen Wirtschaft (GBI. Nr. 30 S. 300),
9. Verordnung vom 18. März 1954 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an den Verwaltungsschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. Nr. 31 S. 308),
10. Anordnung vom 20. April 1955 über die Regelung der Arbeitszeit bei Heimfahrten der Mitarbeiter in den staatlichen Organen (GBI. I Nr. 34 S. 290),
11. Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Regelung der Arbeitszeit zu Weihnachten und zu Neujahr in einschichtig arbeitenden Betrieben, die Back- und Konditorware herstellen (GBI. I Nr. 109 S. 931),
12. Beschluß vom 12. April 1956 über die Rahmenarbeitsordnung für die Mitarbeiter der zentralen staatlichen Organe (GBI. I Nr. 47 S. 397),
13. Anordnung vom 28. November 1957 über die Tätigkeit der wissenschaftlichen Assistenten und Oberassistenten an den Universitäten und Hochschulen (GBI. I Nr. 76 S. 620),
14. Anordnung vom 31. März 1959 über die Zahlung von Prämien in Forschungs- und Entwicklungsstellen sowie selbständigen Konstruktionsbüros (GBI. II Nr. 7 S. 81),
15. Anordnung Nr. 2 vom 17. April 1961 über die Bildung und Verwendung des Prämienfonds in den volkseigenen Projektierungsbetrieben und Projektierungsabteilungen (GBI. III Nr. 12 S. 159),
16. Beschluß vom 9. April 1959 über die Unterstützung der Ständigen Produktionsberatung in den sozialistischen Betrieben durch die Betriebsleitungen und die Organe der staatlichen Verwaltung (GBI. I Nr. 25 S. 329),
17. Richtlinie vom 1. Oktober 1959 über die arbeitsrechtliche und finanzielle Regelung beim körperlichen Arbeitseinsatz der Mitarbeiter der Staats- und Wirtschaftsorgane (GBI. I Nr. 58 S. 773),
18. Verordnung vom 15. Juni 1961 über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werkträgern (GBI. II Nr. 38 S. 235),
19. Verordnung vom 29. Juni 1961 über die Aufhebung und das Weitergelten von arbeitsrechtlichen Bestimmungen (GBI. II Nr. 43 S. 279),
20. Anordnung vom 1. September 1961 zur Bildung und Eingruppierung von Arbeitsbereichen (GBI. II Nr. 68 S. 458),
21. Anordnung Nr. 2 vom 20. Dezember 1961 über die Urlaubsvergütung für die Beschäftigten in den volkseigenen Betrieben der Land- und Forstwirtschaft (GBI. II Nr. 83 S. 564),

22. Anordnung vom 3. Dezember 1964 über den Abschluß zeitlich begrenzter Arbeitsverträge mit Aushilfskräften (GBl. II Nr. 127 S. 1043),
23. Verordnung vom 8. April 1965 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II Nr. 41 S. 293),
24. Erste Durchführungsbestimmung vom 8. April 1965 zur Verordnung über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II Nr. 41 S. 295),
25. Zweite Verordnung vom 21. Oktober 1966 über Ehrenpensionen für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus sowie für deren Hinterbliebene (GBl. II Nr. 158 S. 1253),
26. Verordnung vom 22. Dezember 1965 über Lohnausgleich für Kampfgruppenangehörige (GBl. II 1966 Nr. 2 S. 5),
27. Anordnung vom 7. Juli 1966 über die Aus- und Weiterbildung von Frauen für technische Berufe und ihre Vorbereitung für den Einsatz in leitenden Tätigkeiten (Sonderdruck Nr. 545 des Gesetzblattes),
28. Direktive vom 3. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen in der Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 38 S. 241),
29. Anordnung vom 13. Dezember 1970 zur Unterstützung von Werktätigen mit Kindern durch die Betriebe bei Erkrankung der nichtberufstätigen Ehegatten (GBl. II Nr. 102 S. 778),
30. Zweite Durchführungsbestimmung vom 15. Mai 1971 zur Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung des Einsatzes der Hoch- und Fachschulabsolventen des Direktstudiums und die Förderung der Absolventen beim Übergang vom Studium zur beruflichen Tätigkeit — Absolventenordnung — (GBl. II Nr. 52 S. 442),
31. Anordnung vom 12. November 1973 über Qualifizierungsverträge (GBl. I Nr. 55 S. 542).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechzehnten Juni neunzehnhundert-siebenundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker

Prof. Dr. G. Schübler; Prof. Dr. W. Weichelt

Arbeiterklasse — Partei — Staatsmacht



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

76 Seiten · Broschur 1,80 M

Bestellwort: Schübler, Partei / 770 996 5

Gliederung:

Vereinte revolutionäre Kraft der Arbeiterklasse —
historische Voraussetzung und Kern der neuen
Macht

Neue Aufgaben — höhere Anforderungen an die
Führungstätigkeit der SED in Staat und Gesell-
schaft

Führende Rolle der Partei — Lebenselement einer
hochentwickelten demokratischen Organisation
der schöpferischen Kräfte des Volkes

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Aus der Schriftenreihe Recht in unserer Zeit

Herausgeber: Staatsverlag der DDR in Zusam-
menarbeit mit der „URANIA“

Prof. Dr. K. A. Mollnau;
Prof. Dr. K.-H. Schöneburg; Prof. Dr. W. Weichelt

Macht und Recht — Einheit oder Gegensatz?

2. Auflage
119 Seiten · Broschur 2,— M
Bestellwort: Mollnau, Macht / 770 954 3

Dr. J. Streit

Nur ums Strafen geht es nicht

2. Auflage
103 Seiten · Broschur 1,75 M
Bestellwort: Streit, Strafen / 770 992 2

Prof. Dr. H. Reinwarth; Dr. R. Nissel

Rund ums Wohnen

127 Seiten · Broschur 2,— M
Bestellwort: Reinwarth, Wohnen / 771 048 0

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Sofort lieferbar!**Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur****der Deutschen Demokratischen Republik****Teil II A — II B — II C****Maschinenbau - Elektrotechnik - Metallverarbeitung**

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem lieferbaren Neudruck der Teile II A, II B und II C wurden die zum Grundwerk von 1970 bisher erschienenen 6 Ergänzungen eingearbeitet. Der Neudruck stellt die gültige Fassung des Teiles II der ELN dar. Besteller des Neudrucks werden ab 7. Nachtrag in die Ergänzungslieferungen einbezogen.

Löseblattwerk mit Reißmechanikordner

ELN Teil II A 720 Seiten EVP einschl. Ordner 8.40 M
 ELN Teil II B 672 Seiten EVP einschl. Ordner 8.00 M
 ELN Teil II C 704 Seiten EVP einschl. Ordner 8.30 M

Bestellungen, möglichst als Sammelbestellungen eines Betriebes, richten Sie an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Str. 17



STAATSV ERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 56 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Umzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post
 Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postsechthof 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 19035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817

2 50
 LI *10-K...
 301/S



1977	Berlin, den 6. Juli 1977	Teil I Nr. 19
Tag	Inhalt	Seite
27. 6. 77	Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978	233
15. 6. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Schutzrechtsverordnung - Gestaltung von Warenzeichen	252
10. 6. 77	Anordnung über die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte	252
Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik		255

**Anordnung
über den Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1978**

vom 27. Juni 1977

§ 1

Für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978 durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe, Betriebe, Kombinate und Einrichtungen werden im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die in der Anlage 1 enthaltenen Termine und in den Anlagen 2 und 3 enthaltenen Aufgaben festgelegt.

§ 2

(1) Die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe erarbeiten auf der Grundlage des terminlichen Ablaufplanes gemäß Anlage 1 die detaillierten Terminpläne für die ihnen nachgeordneten wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen. Sie können dabei von den nachstehenden Terminen maximal 1 Woche abweichen, sind jedoch nicht berechtigt, die Termine für die Übergabe von Planungsunterlagen an andere Verantwortungsbereiche, für die Abstimmungen mit diesen sowie für die Übergabe der Planentwürfe an das übergeordnete Organ zu verändern.

(2) Die Termine für die Ausarbeitung der Planentwürfe der Räten der Städte und Gemeinden nachgeordneten Betriebe und Einrichtungen sind von den Räten der Städte und Gemeinden festzulegen.

(3) Die bilanzverantwortlichen Ministerien haben mit den am Aufkommen und an der Verwendung beteiligten Staatsorganen die rationelle und kontinuierliche Abstimmung zu den Material-, Ausrüstungs- und Konsumgüterbilanzen zu organisieren.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- die Anordnung vom 17. Mai 1976 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1977 (GBl. I Nr. 17 S. 229),
- die Anordnung vom 1. Dezember 1972 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1973 (GBl. II Nr. 71 S. 821),
- die Anordnung vom 20. Dezember 1973 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1974 (GBl. I Nr. 59 S. 591),
- die Anordnung vom 15. April 1974 über planmethodische Regelungen zur Quartals- und Monatsgliederung staatlicher Planaufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1974 ab III. Quartal (GBl. I Nr. 20 S. 194),
- die Anordnung vom 20. Dezember 1974 über die planmethodischen Regelungen zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1975 (GBl. I Nr. 63 S. 587),
- die Instruktion vom 18. Mai 1953 über die Einführung eines Kapazitätsnachweises über kulturelle, gesundheitliche und soziale Einrichtungen der Betriebe in der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft (ZBl. Nr. 18 S. 234).

Berlin, den 27. Juni 1977

**Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission**

I. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär
in der Staatlichen Plankommission

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

**Terminlicher Ablauf
der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes
und des Staatshaushaltsplanes 1978**

Herausgabe der staatlichen Aufgaben¹

1. — an die VVB und anderen den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe, die Wirtschaftsräte der Bezirke, die den Ministerien unterstellten Kombinate, den Verband der Konsumgenossenschaften der DDR (für den Handel)² 1. 7. 1977
2. — an die Räte der Bezirke 5. 7. 1977
3. — an die den VVB unterstellten Kombinate 6. 7. 1977
4. — an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 11. 7. 1977
5. — an die Räte der Kreise 11. 7. 1977
6. — an die zentralgeleiteten Betriebe und Einrichtungen sowie Betriebe und Einrichtungen der Kombinate 11. 7. 1977
7. — an die bezirksgeleiteten Kombinate, Betriebe und Einrichtungen 18. 7. 1977
8. — an die kreisgeleiteten Betriebe und Einrichtungen 20. 7. 1977
9. — an die Räte der Städte und Gemeinden 20. 7. 1977

Territoriale Abstimmungen

10. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258)
 - von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen sowie den VVB für die ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
 - von den den VVB unterstellten Kombinat für die diesen unterstellten Betriebe und Einrichtungen
an den für den Sitz dieser Betriebe und Einrichtungen zuständigen Rat des Bezirkes (je Betrieb bzw. Einrichtung) 18. 7. 1977
11. Übergabe ausgewählter staatlicher Aufgaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258)
 - von den zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen für ihre räumlich getrennten Betriebsteile
an den für den Sitz dieser Betriebsteile zuständigen Rat des Kreises 25. 7. 1977

¹ gemäß Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — (Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974) Teil I Grundsätze Ziffern 26 bis 40 und Abschn. 20 Ziff. 5.3. (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes)

² Der Staatlichen Plankommission ist eine Information über die Differenzierung von ausgewählten staatlichen Aufgaben nach wirtschaftsleitenden Organen und Kombinat gemäß den gesonderten Festlegungen der Staatlichen Plankommission bis zum 8. 7. 1977 durch die zentralen Staatsorgane zu übergeben.

12. Übergabe territorialer Planinformationen gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 5 und Abs. 7 Buchst. b (S. 259 und 260)
 - von allen zentralgeleiteten Betrieben (einschließlich Kombinatbetrieben) und Einrichtungen sowie
 - von den Betriebsteilen
an die Räte der Bezirke bzw. Kreise 8. 8. 1977
13. Informationen
 - von den Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen über Anforderungen an territoriale Ressourcen für die Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen (formlos) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 10 (S. 261)
an die Räte der Städte und Gemeinden 8. 8. 1977
14. Transportbedarfsanmeldungen
 - von den Betrieben und Einrichtungen für Transportleistungen der öffentlichen Verkehrsträger und des Werkverkehrs mit Kfz (einschließlich der Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kfz) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 19 Ziff. 3.3. Abs. 2 (S. 362)
an die Organe der öffentlichen Verkehrsträger bzw. Räte der Kreise oder Städte 23. 8. 1977
15. Abstimmungen der Betriebe, Betriebsteile und Einrichtungen
 - über Maßnahmen zur Entwicklung der Arbeits- und Lebensbedingungen mit den Räten der Städte und Gemeinden sowie
 - über die Inanspruchnahme territorialer Ressourcen, über Maßnahmen zur Entwicklung des Umweltschutzes und über Leistungen zur Durchführung des polytechnischen Unterrichts mit den Räten der Bezirke bzw. Kreise 29. 8. 1977
16. Abstimmungen durch den zentralgeleiteten volkseigenen Einzelhandel und die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels anderer Ministerien über den Anteil am Einzelhandelsumsatz mit den Räten der Bezirke 29. 8. 1977
17. Erteilung der Bilanzentscheidungen über den Arbeitskräfteeinsatz und die Schulabgänger für eine Berufsausbildung ohne Abitur durch die Räte der Bezirke bzw. Kreise 29. 8. 1977
18. Übergabe einer Auswahl von Kennziffern der ausgewählten Betriebe³ auf Vordruck 0391 nach erfolgter Planverteidigung der Betriebe zur Vorbereitung der Komplexberatungen gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 14 Ziff. 2 Abs. 7 (S. 254)
 - von den VVB und den den Ministerien unterstellten Kombinat
an die für den Sitz dieser Betriebe zuständigen Räte der Bezirke und an das übergeordnete Ministerium 19. 9. 1977
19. Durchführung von Komplexberatungen mit den Bezirken zu ausgewählten Problemen des Planes 1978 Oktober 1977
20. Anmeldung des Baubedarfs für Investitionen bei den bilanzierenden Organen bzw. bilanzbeauftragten Betrieben und Kombinat 25. 7. 1977

³ Ausgewählte Betriebe, die auf Grund zentraler Beschlüsse zur Sicherung einer hohen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung in die zentrale staatliche Planung einbezogen sind. Die Vordrucke für diese Information erhalten die VVB und Kombinate von den Räten der Bezirke.

Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben⁴

21. Lieferseitige Bilanzinformationen

— von den Produzenten

an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und die übergeordneten Organe der Produzenten sowie

Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) einschließlich der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs

— von den Hauptverbrauchern

an die Fondsträger

29. 8. bzw.
5. 9. 1977⁵

— von den den VVB unterstellten Kombinat

an die VVB (Fondsträger) sowie

— von den Räten der Kreise

an die Räte der Bezirke

5. 9. 1977

22. Verbraucherseitige Planinformationen (Bedarfsnachweis) auf der Grundlage von technisch-ökonomisch begründeten Normativen des Materialverbrauchs und des Energieverbrauchs

— von den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)

an die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe und an das Ministerium für Materialwirtschaft im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur der MES

16. 9. 1977

(Dieser Termin ist verbindlich, soweit die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe mit den Fondsträgern keine gesonderte zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins 28. 9. 1977 gemäß Ziff. 23 vereinbaren.)

23. Abstimmungen der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe mit den übergeordneten Organen der Produzenten sowie den Anfallstellen für Sekundärrohstoffe und den Fondsträgern (einschließlich Produktionsmittel- und Konsumgütergroßhandel)

(Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe vereinbaren mit den Fondsträgern eine zeitliche Staffelung der Termine bei Einhaltung des Endtermins.)

26. 9. 1977

24. Übergabe von Vorschlägen zu den Normativen des Materialverbrauchs, einschließlich der Nachweise der durch wissenschaftlich-technische sowie andere Maßnahmen erzielten Veränderungen der Normative (auf Vordruck 1821) und zu den Normativen des Energieverbrauchs

— von den den Ministerien unterstellten Kombinat, den VVB und den Bezirksbauämtern

an die übergeordneten Ministerien und das Ministerium für Materialwirtschaft (zweifach) sowie an die Staatliche Plankommission

21. 9. 1977

⁴ Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind nicht berechtigt, abweichend von den Festlegungen der Planungsordnung zusätzliche Informationen zu fordern, die nicht von der Staatlichen Plankommission bestätigt sind.

⁵ entsprechend dem Zeitpunkt der Einreichung der komplexen Planentwürfe

— von den Ministerien (zweifach)

an das Ministerium für Materialwirtschaft (gemäß der zentralen Normativnomenklatur) bzw. an das Ministerium für Kohle und Energie (Teil A der Normativnomenklatur) sowie an die Staatliche Plankommission

30. 9. 1977

25. Übergabe von mit den Verbraucherbereichen abgestimmten Vorschlägen zu den Vorratsnormativen

— von den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen

an die bilanzverantwortlichen Ministerien

21. 9. 1977

— von den bilanzverantwortlichen Ministerien

an das Ministerium für Materialwirtschaft (ohne feste Brennstoffe)

30. 9. 1977

für feste Brennstoffe

— von den bilanzverantwortlichen Ministerien

an das Ministerium für Kohle und Energie

30. 9. 1977

26. Informationen über die vorgesehene Bedarfsdeckung aus Staatsfonds auf der Grundlage der Bilanzentwürfe durch die bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe gegenüber den Fondsträgern

30. 9. 1977

27. Bestätigung der Normative des Materialverbrauchs (gemäß der zentralen Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe) durch das Ministerium für Materialwirtschaft sowie der Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) und der Vorratsnormative für feste Brennstoffe durch das Ministerium für Kohle und Energie

21. 10. 1977

28. Abstimmungen der Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane mit den Aufkommens- und Versorgungsbereichen zu den Bilanzentwürfen für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie des Ministeriums für Materialwirtschaft mit den Bilanzbereichen zu den Bilanzentwürfen für komplexe volkswirtschaftliche Aufgaben der Materialökonomie

21. 10. 1977

29. Übergabe von MAK-Bilanzentwürfen — vorab

— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen, bei denen wesentliche Probleme bestehen

an die Staatliche Plankommission

19. 10. 1977

— von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen für Bilanzen zu komplexen volkswirtschaftlichen Aufgaben der Materialökonomie

an das Ministerium für Materialwirtschaft

21. 10. 1977

30. Übergabe der bestätigten Normative des Materialverbrauchs (gemäß der zentralen Normativnomenklatur) und Vorratsnormative (ohne feste Brennstoffe)

sowie des mit den bilanzverantwortlichen Ministerien abgestimmten Entwurfs zur Bilanzierung des volkswirtschaftlichen Komplexes Verpackung

— vom Ministerium für Materialwirtschaft und der bestätigten Normative des Energieverbrauchs (Teil A der Normativnomenklatur) sowie der Vorratsnormative für feste Brennstoffe

— vom Ministerium für Kohle und Energie

an die Staatliche Plankommission

1. 11. 1977

31. Aufkommen und Bedarf an Leistungen des Werbebaues
- von den Produzenten und Bedarfsträgern an das bilanzierende Organ 25. 7. 1977
 - sowie Information über die vorgesehene Bedarfsdeckung durch das bilanzierende Organ an die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie gesellschaftlichen Einrichtungen 17. 10. 1977
- Abstimmungen der Außenhandelsaufgaben**
32. Abstimmung ausgewählter Außenhandelsbetriebe mit den bilanzierenden Organen des Verkehrswesens über den Außenhandels-transportbedarf und die Güterumschlagsleistungen 23. 8. 1977
33. Abstimmungen der wirtschaftsleitenden Organe und Kombinate für Export und der bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe für Import mit den Außenhandelsbetrieben 13. 9. 1977
- Abstimmungen mit den Bankorganen**
34. Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformation und der Titellisten für Investitionen an das zuständige Bankorgan
- von den Betrieben und Einrichtungen gemäß den Ziffern 54 bis 56 gemäß Ziff. 57 22. 8. 1977
 - Den Abstimmungstermin haben die zuständigen Bankorgane gemeinsam mit den Betrieben festzulegen. 29. 8. 1977
35. Abstimmungen der den Betrieben und Einrichtungen übergeordneten Organe (außer VVB), der Wirtschaftsräte der Bezirke und der den Ministerien unterstellten Kombinate mit den Bankorganen 23. 9. 1977
36. Abstimmungen der VVB mit den Bankorganen 29. 9. 1977
- Einreichung der Titellisten für Investitionen und von Informationen**
- zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben
 - zur zentralen Planung der Vorbereitung der Investitionen
 - zur Bilanzierung des Exports von Anlagen
37. Titellisten für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116)
- von den Kombinat, Betrieben und Einrichtungen an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe sowie an den für den Standort zuständigen Rat des Bezirkes 25. 7. 1977
 - von den wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane sowie
 - von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 5. 8. 1977
 - von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen 15. 8. 1977
38. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4 bis 9 der Übersicht (S. 116)
- von den Kombinat, zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe und Räte der Bezirke 25. 7. 1977
 - sowie gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4 a und b sowie 6 bis 9 der Übersicht (S. 116)
 - von den den Ministerien unterstellten Kombinat und Einrichtungen und den wirtschaftsleitenden Organen an die zentralen Staatsorgane 5. 8. 1977
 - von den zentralen Staatsorganen sowie vom Bundesvorstand des FDGB an die Staatliche Plankommission und für Vorhaben gemäß Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4 a der Übersicht (S. 116) an das Ministerium der Finanzen 15. 8. 1977
39. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 10 bis 14 der Übersicht (S. 116)
- von den bezirksgeleiteten Betrieben, Kombinat und Einrichtungen sowie den Räten der Kreise an die Räte der Bezirke 5. 8. 1977
 - von den Räten der Bezirke für ihre Bereiche an die Staatliche Plankommission und die fachlich zuständigen Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorgane 15. 8. 1977
40. Vorschläge für die zentrale Planung der Vorbereitung der Investitionen gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 5 (S. 104)
- von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke an die Staatliche Plankommission 15. 8. 1977
41. Titellisten für Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 1 bis 3 der Übersicht (S. 116) sind, soweit sich Veränderungen ergeben haben, mit dem komplexen Planentwurf einzureichen
42. Informationen zur Bilanzierung wichtiger Ausrüstungen für ausgewählte Investitionsvorhaben gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 4 Ziff. 4 (S. 102) und wichtiger Zulieferungen für den Export von Anlagen gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes) sowie industriemäßiger Anlagen der Tierproduktion entsprechend der Richtlinie vom 1. Mai 1975 über die Bilanzierung wichtiger Anlagen, Ausrüstungen und Bauelemente für Investitionsvorhaben zur industriemäßigen Tierproduktion in der sozialistischen Landwirtschaft⁶
- a) Verbrauchersseitige Bedarfsinformationen
 - von den Investitionsauftraggebern bzw. General- oder Hauptauftragnehmern sowie

⁶ wurden dem Ministerium gesondert übergeben

- von den Betrieben und Kombinat des Anlagenbaues gemäß Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen an die Fondsträger 25. 7. 1977
- von den Fondsträgern an die zentralen Staatsorgane 5. 8. 1977
- von den zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission 15. 8. 1977
- b) Verbraucherseitige Planinformationen
 - von den Fondsträgern an die bilanzbeauftragten Organe 5. 8. 1977
- c) Anmeldung des materiellen Bedarfs an wichtigen Anlagen und Ausrüstungen durch die Investitionsauftraggeber bzw. General- oder Hauptauftragnehmer bei den Lieferbetrieben sowie durch die Betriebe und Kombinate des Anlagenbaues für den Export von Anlagen 25. 7. 1977
- d) Bilanzierungsvorschlag
 - von den Lieferbetrieben an die bilanzbeauftragten Organe 5. 8. 1977
- e) Abstimmung des Bedarfs und Übergabe der Bilanzentwürfe
 - von den bilanzbeauftragten Organen an die bilanzverantwortlichen Ministerien und die Staatliche Plankommission 23. 8. 1977

Gleichzeitig sind abgestimmte Bilanzierungs- und Entscheidungsvorschläge für nicht in eigener Verantwortung zu lösende Probleme zur Sicherung zentraler Vorhaben ergebnis- und vorhabenbezogen von den bilanzverantwortlichen Ministerien an die Staatliche Plankommission zu übergeben.
- 43. Vorschläge zur Sicherung der Bauanteile für die zentralgeplanten Investitionsvorhaben
 - von den baubilanzierenden Organen an das Ministerium für Bauwesen 5. 8. 1977
 - vom Ministerium für Bauwesen an die Staatliche Plankommission 15. 8. 1977
- Ablauf der Bilanzierung der Projektierungsleistungen**
- 44. Anmeldung des Projektierungsbedarfs durch die Investitionsauftraggeber bzw. Hauptauftragnehmer und Generalauftragnehmer⁷ 25. 7. 1977
- 45. Übergabe der Bilanzinformationen
 - von den Projektierungseinrichtungen an die zuständigen bilanzierenden Organe 5. 8. 1977
- 46. Übergabe des Aufkommens und des damit gedeckten Bedarfs an Projektierungsleistungen für Meß-, Steuer- und Regeltechnik, elektrotechnische Anlagen, Rohrleitungen und Isolierungen, Bau
 - von den bilanzierenden Organen der investierenden Zweige an die für diese Projektierungsleistungen zuständigen bilanzierenden Organe zur Aufnahme in deren Projektierungsbilanz 10. 8. 1977
- 47. Übergabe der Bilanzentwürfe
 - von den bilanzierenden Organen an die bilanzbestätigenden Organe 6. 9. 1977
- 48. Übergabe der Projektierungsbilanzen
 - von den bilanzbestätigenden Organen an die Ministerien 6. 10. 1977
- Ablauf der Bilanzierung der Hoch- und Fachschulabsolventen 1979**
- 49. Übergabe der präzisierten Bedarfsanforderungen nach Fachrichtungen auf der Grundlage des mit den zentralen Staatsorganen abgestimmten Bilanzvorschlags
 - von den wirtschaftsleitenden Organen und den den Ministerien unterstellten Kombinat an die zentralen Staatsorgane 8. 7. 1977
- 50. — von den zentralen Staatsorganen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 13. 7. 1977
- 51. Übergabe des Aufkommens an Hoch- und Fachschulabsolventen
 - von den Hoch- und Fachschulen an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen bzw. das ORZ der Fachschule Rodewisch 29. 7. 1977
- 52. Übergabe der Teilbilanzen
 - von den zentralen Staatsorganen mit Bilanzfunktion an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 2. 9. 1977
- 53. Übergabe der Gesamtbilanz der Zuführung von Hoch- und Fachschulabsolventen 1979
 - vom Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen an die Staatliche Plankommission 13. 10. 1977
- Übergabe der Planentwürfe**
- 54. — von den Betrieben der den VVB unterstellten Kombinate an die Kombinatleitungen 29. 8. 1977
- 55. — von den den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke unterstellten Betrieben an die wirtschaftsleitenden Organe der Räte der Bezirke 29. 8. 1977
- 56. — von den Räten der Städte und Gemeinden und den kreisgeleiteten Betrieben und Einrichtungen an die Räte der Kreise 29. 8. 1977
- 57. — von den zentralgeleiteten und bezirksgeleiteten Betrieben und Einrichtungen, den Betrieben und Einrichtungen im Verantwortungsbereich der Wirtschaftsräte der Bezirke und den Betrieben und Einrichtungen der den Ministerien unterstellten Kombinate an die übergeordneten Organe⁸ 5. 9. 1977
- 58. — von den den VVB unterstellten Kombinat an die VVB 16. 9. 1977

⁷ für Bau beim zuständigen bilanzbeauftragten Betrieb gemäß Baubilanzverzeichnis vom 4. Dezember 1973 (Sonderdruck Nr. 749 des Gesetzblattes)

⁸ Die VVB, die den Ministerien unterstellten Kombinate und die Wirtschaftsräte der Bezirke übergeben der Staatlichen Plankommission über die zuständigen Ministerien bis zum 19. 9. 1977 Informationen nach Hauptkennziffern aus den Planentwürfen der Betriebe entsprechend den Festlegungen der Staatlichen Plankommission.

⁹ Die Nachweise über Umweltschutz sind außerdem an die in der Planungsordnung Teil I Abschn. 15 Ziff. 8 (S. 287) genannten Organe, Betriebe und Einrichtungen zu übergeben.

59. — von den wirtschaftsleitenden Organen der Räte der Bezirke und den Räten der Kreise
an die Räte der Bezirke 22. 9. 1977
60. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 29. 9. 1977
61. — von den Wirtschaftsräten der Bezirke und den den Ministerien unterstellten Kombinate^{10, 11}
an die übergeordneten Ministerien 3. 10. 1977
62. — von den VVB^{10, 11}
an die übergeordneten Ministerien (sowie vom Verband der Konsumgenossenschaften der DDR — für den Handel — an das Ministerium für Handel und Versorgung) 10. 10. 1977
63. — von den zentralen Organen, denen Hoch- und Fachschulen unterstehen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 13. 10. 1977
64. — von den Räten der Bezirke¹¹
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen sowie Auszüge daraus an die fachlich zuständigen zentralen Staatsorgane 20. 10. 1977
65. — von den zentralen Staatsorganen mit eigenen Bau- oder Bauprojektierungskapazitäten Planinformationen über den Umfang ihrer eigenen Bauproduktion und Bauprojektierung
an das Ministerium für Bauwesen 20. 10. 1977
66. — von den zentralen Staatsorganen für die örtlich geleiteten Fachschulen
an das Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen 25. 10. 1977
67. — von den am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten zentralen Staatsorganen den Teil Versorgung
an das Ministerium für Handel und Versorgung 20. 10. 1977
68. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen über die betriebliche Transportplanung (Vordruck 4366)
an das Ministerium für Verkehrswesen und die Staatliche Plankommission 20. 10. 1977
69. — von den zentralen Organen, denen Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens unterstehen, die Informationen über die Entwicklung der Grundfonds und Investitionen für die medizinischen Einrichtungen
an das Ministerium für Gesundheitswesen 20. 10. 1977
70. — von den zentralen Staatsorganen und Räten der Bezirke die Schwerpunktaufgaben zur Entwicklung der Initiative und Förderung der Jugend sowie die Planinformationen der Kinder- und Jugendberholung
an das Amt für Jugendfragen 20. 10. 1977
71. — von den zentralen Staatsorganen die Kennziffern der Berufsausbildung
an das Staatssekretariat für Berufsbildung 25. 10. 1977
72. — von den Räten der Bezirke die Entwürfe der Haushaltspläne der Bezirke in Übereinstimmung mit den Planentwürfen
an das Ministerium der Finanzen 24. 10. 1977
73. — von den zentralen Staatsorganen die Planinformationen des Umweltschutzes
an das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft 25. 10. 1977
74. — von den zentralen Staatsorganen
an die Staatliche Plankommission und das Ministerium der Finanzen¹² 1. 11. 1977
(an die Staatliche Plankommission außerdem die im Bilanzverzeichnis mit „WB“ gekennzeichneten Sortiments- und Einzelbilanzen; an das Ministerium für Materialwirtschaft die Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen sowie zweifach verbrauchersseitige Planinformationen — Bedarfsnachweis — und Vorschläge für Materialeinsatzschlüssel entsprechend der MES-Nomenklatur; an das Amt für Preise die ergebnisbezogenen Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen — Vordrucke 2705 und 2706 — sofern die Auswirkungen der planmäßigen Industriepreisänderungen durch Änderung der Planentwürfe der VVB und anderen wirtschaftsleitenden Organe sowie Kombinate zu korrigieren sind).

¹² gemäß der den zentralen Staatsorganen gesondert übergebenen Übersicht über die Einreichung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1978

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen

zur Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1978

Auf der Grundlage der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 — Planungsordnung — Anlage zur Anordnung vom 20. November 1974 (Sonderdruck Nr. 775 a und b des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung und Einreichung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1978 folgende Festlegungen:¹

1. **Zur Arbeit mit dem Gegenplan**
Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 4 (S. 39):
 - 1.1. Die mit dem Gegenplan übernommenen Verpflichtungen der Betriebskollektive zur Überbietung der Zielstellungen des Jahresabschnittes des Fünfjahresplanes bzw. der staatlichen Aufgaben sind durch die Betriebe

¹ Soweit zutreffend, regeln die übergeordneten wirtschaftsleitenden Organe die sich daraus für die im reduzierten Umfang planenden Betriebe ergebenden Aufgaben.

¹⁰ Zugleich sind die Planentwürfe der Staatlichen Plankommission und die komplexen ökonomischen Planinformationen mit der Planbegründung einschließlich Effektivitätsnachweis und den Nachweisen über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Außerdem sind die MAK-Bilanzentwürfe für Staatsplanpositionen und weitere zentral festgelegte Positionen durch die bilanzbeauftragten Organe bzw. bilanzierenden Organe der Staatlichen Plankommission (zweifach) und dem Ministerium für Materialwirtschaft sowie die Edelmetall-Bilanzen dem Ministerium der Finanzen zu übergeben. Der Plananteil Versorgung ist von allen am Konsumgüterbinnenhandel beteiligten außerdem dem Ministerium für Handel und Versorgung zur Information zu übergeben. Die Fondsträger übergeben die verbrauchersseitigen Planinformationen im Umfang der zentralen Nomenklatur der Normative des Materialverbrauchs und der Nomenklatur der MES außerdem dem Ministerium für Materialwirtschaft (zweifach).

¹¹ Zugleich sind die ergebnisbezogenen Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen (Vordruck 2705) gemäß Planungsordnung Teil I Abschn. 12 Ziff. 4.6, Abs. 5 (S. 259) und die durch die Abnehmer nachzuweisenden Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen (Vordruck 2706) gemäß Ziff. 18.2. der Anlage 2 zu vorstehender Anordnung dem Amt für Preise zu übergeben.

und Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe, Räte der Bezirke und zentralen Staatsorgane auf dem für die Arbeit mit dem Gegenplan ab 1978 neu gestalteten Vordruck 0589 „Kennziffern des Gegenplanes“² einzuzeichnen.

Der bisher geltende Vordruck 0589 „Überbietung der staatlichen Aufgaben durch den Gegenplan“ gemäß Teil II Abschn. 1 Ziff. 2 (S. 27) ist nicht mehr anzuwenden.

1.2. Die Kennziffern des Gegenplanes sind auf dem Vordruck 0589 wie folgt auszuweisen:

— LK-Spalte 39 bis 45:

Die auf gesetzlichen Preisen beruhenden wertmäßigen Kennziffern sind auf der Preisbasis per 1.1. des Basisjahres (für den Plan 1978 auf Preisbasis 1.1.1977) anzugeben.

— LK-Spalte 46 bis 52:

Die auf gesetzlichen Preisen beruhenden wertmäßigen Kennziffern sind auf der Preisbasis per 1.1. des Planjahres (für den Plan 1978 auf Preisbasis 1.1.1978) anzugeben.

Der Vordruck ist von den Ministerien, soweit zutreffend, getrennt für zentral- und örtlichgeleitete Betriebe auszuarbeiten.

1.3. Die Informationen über Verpflichtungen

— zur Verbesserung der technisch-ökonomisch begründeten Normative des Verbrauchs volkswirtschaftlich wichtiger Rohstoffe und Materialien (Angabe des bestätigten und des veränderten Normativs sowie der mengenmäßigen Einsparungen) und zur Einsparung von Energie,

— zur Ablösung von NSW-Importen,

— zur Verkürzung der Termine und zur Erhöhung der ökonomischen Ziele des Staatsplanes Wissenschaft und Technik

• für Aufgaben zur Einführung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion,

• für Aufgaben zur Entwicklung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere der Exporterzeugnisse sowie zur Senkung der Kosten für Ausschuß, Nacharbeiten und Garantieleistungen (unter Angabe der Aufgaben-Nr. des Staatsplanes Wissenschaft und Technik),

— zur vorfristigen Inbetriebnahme von Produktionskapazitäten — auch von Teilkapazitäten — (Bezeichnung der Kapazität, geplanter sowie vorgesehener vorfristiger Termin der Inbetriebnahme, zusätzliche Warenproduktion und zusätzlicher Gewinn aus der vorfristigen Inbetriebnahme der Kapazität)

sind formlos zu übergeben.

2. Für die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, der Industrieministerien (ohne Ministerium für Erzbau, Metallurgie und Kali, Ministerium für Chemische Industrie und Ministerium für Glas- und Keramikindustrie) und des Ministeriums für Bauwesen sowie von bezirks- und kreisgeleiteten Kfz-Instandhaltungsbetrieben des Verkehrswesens, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben des Bauwesens, volkseigenen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft für Rundfunk-,

Fernseh- und Phonogeräte, Haushaltselektrik, Kühlmöbel sowie Wasch- und Gasgeräte sind die dafür getroffenen Festlegungen³ anzuwenden.

3. Zur einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion in der Planung und Abrechnung

Zu Teil I Abschn. 16 Ziff. 4.2, Abs. 6 (S. 293):

3.1. Die folgenden Festlegungen gelten für die Betriebe, Kombinate und VVB im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Erzbau, Metallurgie und Kali, des Ministeriums für Chemische Industrie, des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik, des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau, des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau, des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau, des Ministeriums für Bauwesen.

Für die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Leichtindustrie, des Ministeriums für Glas- und Keramikindustrie und des Ministeriums für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie der Räte der Bezirke gilt für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978 und seine Abrechnung die Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 22. April 1976 zur einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion für das Inland und für den Export bei der Planung und Abrechnung.⁴

3.2. Die Bewertung der industriellen Erzeugnisse und materiellen Leistungen sowie die Berechnung des Volumens der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen ist in der Planung und Abrechnung einheitlich vorzunehmen.

Gehten für bestimmte Abnehmergruppen differenzierte gesetzliche Industrieabgabepreise, sind der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion insgesamt sowie der ELN-Positionen im Wertausdruck einheitlich folgende Industrieabgabepreise zugrunde zu legen:

— bei Produktionsmitteln die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an volkseigene Betriebe, Kombinate und staatliche Einrichtungen festgelegt sind;

— bei Konsumgütern die gesetzlichen Industrieabgabepreise, die für Lieferungen an den volkseigenen Konsumgüterbinnenhandel festgelegt sind;

— bei Erzeugnissen, die sowohl als Produktionsmittel als auch zur Versorgung der Bevölkerung geliefert werden, die gesetzlichen Industrieabgabepreise, zu denen der überwiegende Teil der Erzeugnisse im Inland realisiert wird.

Das gilt auch für Exporterzeugnisse.

Für begründete Ausnahmefälle können die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane für ihren Verantwortungsbereich in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Amt für Preise abweichende Regelungen treffen.

³ Diese Festlegungen wurden den Betroffenen direkt übergeben.

⁴ Diese Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.

² zu beziehen beim Vordruckverlag Spremberg

3.3. Die der Planung und Abrechnung der industriellen Warenproduktion insgesamt sowie der ELN-Positionen im Wertausdruck ab 1978 zugrunde gelegten Industrieabgabepreise sind entsprechend den Rechtsvorschriften für die Dokumentation von Industriepreisen kontrollfähig nachzuweisen und nur zu verändern, wenn planmäßige Industriepreisänderungen durchgeführt werden.

Es ist nicht zulässig, preisrechtliche Bestimmungen zu verändern. Die Berechnung der Lieferungen und Leistungen hat zu den für die einzelnen Abnehmergruppen festgelegten Industrieabgabepreisen zu erfolgen.

Die Ausarbeitung der Erzeugnisbilanzen hat zu diesen differenzierten Industrieabgabepreisen zu erfolgen, soweit entsprechend dem Bilanzverzeichnis ein wertmäßiger Ausweis festgelegt ist.

3.4. In den Planentwürfen sind alle Kennziffern, die die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen zum Inhalt haben, bzw. daraus abgeleitete qualitative oder finanzielle Kennziffern für das Basisjahr und das Planjahr zu einheitlichen Industrieabgabepreisen auszuweisen.

3.5. Die staatlichen Aufgaben und das Basisjahr (staatliche Planaufgabe und voraussichtliche Erfüllung 1977) sind in den folgenden Kennziffern mit dem Planentwurf (Preisbasis I) vergleichbar zu machen. Dazu ist die Differenz, die sich aus der einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen gegenüber der bisherigen Regelung ergibt, in einer Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation mit dem Planentwurf nachzuweisen:

0506 Industrielle Warenproduktion IAP

0605 Prüfpflichtige Warenproduktion IAP

0606 Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „Q“

0607 Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Gütezeichen „I“

0608 Industrielle Warenproduktion IAP mit dem Attestierungszeichen

0601 Industrielle Warenproduktion IAP der neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse

Das gilt auch für die Produktion wichtiger Erzeugnisse und die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

Bei der Planverteidigung ist durch das jeweils übergeordnete Organ die dem Plan zugrunde gelegte einheitliche Bewertung der industriellen Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen zu prüfen und ihre Ordnungsmäßigkeit für das Basisjahr und den Planentwurf zu bestätigen. Das gilt auch für die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen.

3.6. Die Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und dem preisrechtlich festgesetzten Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe (Kennziffer 0117) bzw. produktgebundene Preisstützung (Kennziffer 0114) der komplexen ökonomischen Planinformation auszuweisen.

Bei der Ermittlung der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen Industrieabgabepreis und den tatsächlich nach Abnehmergruppen zu berechnenden differenzierten Industrieabgabepreisen sind die in Ziff. 3.3. gegebenen Erläuterungen anzuwenden.

Die Beziehungen zwischen dem Wertvolumen der industriellen Warenproduktion, das mit Hilfe einheitlicher Industrieabgabepreise ermittelt wurde, und dem Volumen der industriellen Warenproduktion, das durch die

materiellen Bilanzen untersetzt wird, werden durch folgende Berechnungen hergestellt:

Kennziffernummern der komplexen ökonomischen Planinformation

0506

× 0118

× 0119 (wenn in ÖP × dann +
wenn in ÖP + dann ×)

+ 0115

+ 0116 (wenn in ÖP × dann ×
wenn in ÖP + dann +)

= industrielle Warenproduktion zu differenzierten Industrieabgabepreisen

3.7. Die Planabrechnung hat ab 1. Januar 1978 für die industrielle Warenproduktion zu Industrieabgabepreisen und die anderen Kennziffern in Übereinstimmung mit den für die Planung getroffenen Festlegungen zu erfolgen. Zur exakten und einheitlichen Bewertung der Produktions- und Absatzleistungen sind die Absatz- und Vertragskennziffern im Prozeß der Plandurchführung nach den gleichen methodischen Regelungen zu erfassen.

Das betrifft folgende Kennziffern:

— Auslieferungen der industriellen Warenproduktion zu IAP

— Verträge mit Leistungszeit im Berichtsjahr und Berichtszeitraum zu IAP

— Rückstände in der Vertragserfüllung der industriellen Warenproduktion zu IAP.

Zur Sicherung einer exakten Planabrechnung ab 1. Januar 1978 gibt der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik in Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen bis 30. Juni 1977 die erforderlichen Detailfestlegungen zur innerbetrieblichen Rechnungsführung und Statistik einschließlich der Buchungsanweisungen heraus.

3.8. Die Industrieminister sichern, daß die staatlichen Planaufgaben der Produktion für die Erzeugnisse entsprechend der einheitlichen Bewertung der industriellen Warenproduktion herausgegeben werden und ab 1. Januar 1978 die betriebliche Rechnungsführung und Statistik in ihren Verantwortungsbereichen den Anforderungen dieser Regelungen entsprechen.

3.9. Erläuterungen:

Die Kennziffern der produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen enthalten:

0117 Produktgebundene Abgaben (PA)

In dieser Kennziffer sind alle PA zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.

0118 Produktgebundene Abgaben für den Export (von 0117) — nicht abzuführende PA

Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0117 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht abzuführenden PA zu planen und abzurechnen.

0119 Produktgebundene Abgaben für sonstige Lieferungen — nicht abzuführende PA (+), zusätzlich abzuführende PA (×) — saldiert auszuweisen

Es sind in diese Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der einheitlichen Bewertung zu IAP ergebenden — in der Kennziffer 0117 geplanten PA — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PA zu planen und abzurechnen (Eintragung +).

Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden IAP eine höhere PA, als sie in der Kennziffer 0117

berücksichtigt wurde (zur Berechnung kommender IAP ist höher als der einheitliche IAP), ist die Differenz in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (Eintragung \times).

Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PA und ist der zur Berechnung kommende IAP niedriger als der BP, ist die für diese Lieferungen in 0117 berücksichtigte PA in der Kennziffer 0119 zu planen und abzurechnen (+) und außerdem in der Kennziffer 0116 eine produktgebundene Preisstützung in Höhe der Differenz zwischen dem BP und dem zur Berechnung kommenden IAP zu planen und abzurechnen (\times).

0114 Produktgebundene Preisstützungen (PS) aus dem Staatshaushalt

In dieser Kennziffer sind alle PS zu planen und abzurechnen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten einheitlichen IAP und dem preisrechtlichen BP ergeben.

0115 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für den Export (von 0114) — nicht zuzuführende PS

Hier sind die für Exportlieferungen in der Kennziffer 0114 geplanten, aber auf Grund der Preisberechnung zum BP nicht zuzuführenden PS zu planen und abzurechnen.

0116 Produktgebundene Preisstützungen aus dem Staatshaushalt für sonstige Lieferungen — nicht zuzuführende PS (+), zusätzlich zuzuführende PS (\times) — saldiert auszuweisen

Es sind in dieser Kennziffer die Minderungen zwischen der sich aus der einheitlichen Bewertung zu IAP ergebenden — in der Kennziffer 0114 geplanten PS — und der sich aus der Berechnung zu differenzierten IAP ergebenden PS zu planen und abzurechnen (+).

Ergibt sich aus dem zur Berechnung kommenden IAP eine höhere PS, als sie in der Kennziffer 0114 berücksichtigt wurde, ist die Differenz in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (\times).

Enthält der der Planung zugrunde gelegte einheitliche IAP eine PS und ist der zur Berechnung kommende IAP höher als der BP, ist die für diese Lieferungen in 0114 berücksichtigte PS in der Kennziffer 0116 zu planen und abzurechnen (+) und außerdem in der Kennziffer 0119 eine PA zu planen und abzurechnen (\times).

3.10. Bei der Planung und Erfassung der Auswirkungen planmäßiger Preisänderungen ist wie folgt zu verfahren:

a) Erfassung der erlösseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 Seite 1:

- Die erlösseitigen Auswirkungen zu IAP (Spalte 6, Volumen der Industrieabgabepreisänderungen) sind auf der Grundlage des der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP zu ermitteln.
- In der Spalte 4 „Volumen der Preisstützungsänderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Preisstützungen zu erfassen, die sich als Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.
- In der Spalte 5 „Volumen der PA/DLA-Änderungen“ sind alle Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die Produktionsabgabe zu erfassen, die sich aus der Differenz zwischen dem der Planung zugrunde gelegten gesetzlichen IAP und dem gesetzlichen BP ergeben.

b) Erfassung der abnehmerseitigen Auswirkungen aus planmäßigen Preisänderungen auf dem Vordruck 2705 Seite 2:

- Auf der Seite 2 sind von den Lieferanten die Auswirkungen der planmäßigen Preisänderungen auf die wirtschaftsleitenden Organe als Abnehmer zu verteilen. In die Spalte 3 des Vordruckes 2705 „Volumen der bei den Abnehmern wirksam werdenden Preisänderungen“ sind die tatsächlich eingetretenen Auswirkungen bei den wirtschaftsleitenden Organen als Abnehmer auszuweisen.

Das gilt auch für die abnehmerseitigen Auswirkungen in den Zeilen

- 9995 Konsumgüterhandel
- 9996 Betriebe anderer Eigentumsformen
- 9997 Export EBE
- 9998 Export ohne EBE

- Die Veränderungen des Saldos der nicht abzuführenden PA bzw. zusätzlich abzuführenden PA für sonstige Lieferungen entsprechend Ziff. 9, sind unter der Schlüssel-Nr. 9980 „Veränderungen des Saldos PA für sonstige Lieferungen“ auszuweisen.
- Die Veränderungen des Saldos der nicht zuzuführenden Preisstützung bzw. der zusätzlich zuzuführenden Preisstützung für sonstige Lieferungen entsprechend Ziff. 9, sind unter der Schlüssel-Nr. 9991 „Veränderungen des Saldos PS für sonstige Lieferungen“ auszuweisen.
- Die nicht abzuführende Veränderung der PA bzw. nicht zuzuführende Veränderung der Preisstützung für Export ist unter der Schlüssel-Nr. 9992 „Anteilige PS/Stützung für Export“ auszuweisen. Dabei sind die Änderungen der Preisstützungen mit umgekehrten Vorzeichen einzubeziehen.

4. Zur Nomenklatur der staatlichen Plankennziffern

Zu Teil I Abschn. I Ziff. 12. (S. 43) der Planungsordnung:

Zu Teil A der Nomenklatur:

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.5. wird ergänzt um:

„(aus den MAK-Bilanzen

und ergänzend durch die Ministerien und wirtschaftsleitenden Organe weitere Produktionskennziffern, die die Struktur des wertmäßigen Produktionsvolumens bestimmen und die proportionale Entwicklung von Finalerzeugnissen, Zulieferungen und Ersatzteilen sichern)

darunter: Zulieferungen ausgewählter Erzeugnisse zum Anlagenexport.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.13. wird ergänzt um:

„darunter: Anlagenexport (wertmäßig), gegliedert nach
— SW (in M)
— NSW (in VM)“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 1.14. wird geändert in:

„Export, gegliedert nach SW, darunter: UdSSR; und NSW — zu BP
darunter: Anlagenexport, gegliedert nach SW und NSW“.

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

„1.16. Export wichtiger Anlagen — nach Anlagenpositionen — sowie Vorhaben, die mit der Beschlussfassung des Planes festgelegt werden“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 5.5. wird geändert in:

„Grundfondsquote (auf der Basis industrielle Warenproduktion zu KPP und Gesamtgrundfonds)
Die Grundfondsquote wird im Bauwesen auf der Basis Produktion des Bauwesens berechnet.“

Die Kennziffer gemäß Ziff. 6.9. wird geändert in:

„Senkung der Elektroenergieintensität in $\frac{0}{10}$
Senkung der Gebrauchsenergieintensität in $\frac{0}{10}$ “.

Neu aufgenommen wird die Kennziffer:

„6.11. Einsparung durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik, Investitionen und weitere Rationalisierungsmaßnahmen bei ausgewählten Erzeugnissen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel in ME“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 8.3. wird geändert in:

„Anteil der Eigenmittel an der Finanzierung der Umlaufmittel (Bestände und Forderungen) in %“.

Die Kennziffer gemäß Ziff. 8.5. wird wie folgt ergänzt:

„Als staatliche Planaufgabe werden die Kosten für Ausschuss, Nacharbeit und Garantieleistungen in Mark je 1 000 M industrielle Warenproduktion zu BP herausgegeben“.

Zu Teil B der Nomenklatur:

Die in der Anordnung vom 7. Dezember 1976 über die Herausgabe der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 und des Volkswirtschaftsplanes 1977 (GBl. I Nr. 48 S. 540) Anlage 1, Teil B der Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahresplanes 1976 bis 1980 enthaltenen Ergänzungen bzw. Veränderungen von Kennziffern sowie die in der Richtlinie der Staatlichen Plankommission vom 22. April 1976 über die Planung, Abrechnung und Leistungsbewertung von juristisch selbständigen Reparatur- und Instandhaltungsbetrieben festgelegten staatlichen Plankennziffern gelten auch für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978.

In Ziff. 2. wird neu aufgenommen:

„d) Ministerien, die geologische Erkundungen durchführen:

Geologische Aufgabenstellung für volkswirtschaftlich wichtige Erkundungsobjekte“.

In Ziff. 8. wird neu aufgenommen:

„Bauproduktion für Investitionen der zentralgeleiteten Industrie, des zentralgeleiteten Bauwesens und des Produktionsmittelhandels, gegliedert nach Bezirken“.

In Ziff. 14. wird neu aufgenommen:

„5. Reexporte, gegliedert nach Wirtschafts- und Währungsgebieten sowie Mitgliedsländern des RGW, in Menge und Wert (M bzw. VM) (nur als staatliche Planaufgabe)“

In Ziff. 26. wird neu aufgenommen:

„Erholungswesen:
Tageskapazität der Campingplätze in Personen“

5. Planung von Wissenschaft und Technik

5.1. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 4. Absätze 4 und 5 (S. 85):

Die Minister und Generaldirektoren der VVB und Kombinate haben zur Sicherung der erforderlichen Kooperationsleistungen bei der Planung volkswirtschaftlich wichtiger wissenschaftlich-technischer Aufgaben, insbesondere der Aufgabenkomplexe, über die für die Z-Aufgaben festgelegten staatlichen Aufgaben bzw. Planaufgaben hinaus abgestimmte wissenschaftlich-technische Aufgaben mit aufgabenbezogenen ökonomischen Vorgaben für weitere Hauptkooperationspartner (nachgeordnete Betriebe, Kombinate und Einrichtungen), deren Leistungen das technisch-ökonomische Niveau des Endergebnisses wesentlich beeinflussen, zu erarbeiten und ihnen zu übergeben.

5.2. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 5.2. (S. 88) und zu Teil II Abschn. 3 Ziff. 2.1. (S. 52):

5.2.1. Mit dem Planentwurf (Teil Einführungsaufgaben) ist eine Übersicht der Erzeugnisse, die in den Jahren 1978, 1979 und 1980 in die Produktion eingeführt werden und

⁵ wurde den Staatsorganen gesondert übergeben

mit denen der fortgeschrittene internationale Stand mitbestimmt wird, wie folgt vorzulegen:

(auf Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	a) Betrieb b) Bezeichnung des Erzeugnisses	Einführungs- jahr	Warenproduktion		
			ME	Menge	1 000 M IAP
1	2	3	4	5	6

5.2.2. Für die mit den staatlichen Aufgaben (Z-Aufgaben) festgelegten, im Planjahr einzuführenden neuen und weiterentwickelten Erzeugnisse sind ausgehend von den Erzeugnisplänen und Analysen des technisch-ökonomischen Niveaus der Erzeugnisse Vergleiche des geplanten wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand vorzulegen. Diese Weltstandsvergleiche sind wie folgt als Anlagen zu den Vordrucken 1580 einzureichen:

Einführungsaufgabe:

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kennziffer des technisch-ökonomischen Niveaus	ME	geplantes technisches und ökon. Niveau der Neu- bzw. Weiterentwicklung (entspr. den staatlichen Aufgaben bzw. Zielstellungen)	fortgeschrittener internationaler Stand der besten ausländischen Erzeugnisse bzw. Verfahren mit Land, Hersteller und Jahr d. Einführung in die Produktion
1	2	3	4	5

Zum Vergleich des geplanten technisch-ökonomischen Niveaus mit dem fortgeschrittenen internationalen Stand sind Kennziffern auszuwählen, die am besten das wissenschaftlich-technische und ökonomische Niveau charakterisieren, wie z. B. Zuverlässigkeit, Lebensdauer, Leistung, Produktionsumfang, spezifischer Material-/Energieverbrauch, Inlands- und Außenhandelspreise.

5.2.3. Für Aufgaben zur Einführung von neuen und weiterentwickelten Erzeugnissen mit höheren Gebrauchseigenschaften sind entsprechend dem Beschluß vom 10. Juni 1976 über die Bildung der Industriepreise zur Durchführung des Beschlusses zur Leistungsbewertung der Betriebe und Kombinate (GBl. I Nr. 24 S. 317) von den Ministerien, wirtschaftsleitenden Organen, Betrieben und Kombinateneinheiten die von den zuständigen Organen bestätigten Kosten- und Preisvorgaben als aufgabenbezogene ökonomische Vorgaben zu planen. Preisvorgaben für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die für den Export vorgesehen sind, müssen grundsätzlich zu einer Verbesserung der Exportrentabilität führen. Die wertmäßigen Kennziffern der Planentwürfe sind auf der Grundlage dieser Kosten- und Preisvorgaben auszuarbeiten. Werden im Prozeß der Ausarbeitung des Planentwurfes durch die Betriebe weitere Präzisierungen der Kosten- und Preisvorgaben vorgenommen, sind diese Vorschläge mit ihren Auswirkungen auf die wertmäßigen Kennziffern in den Planentwurf einzuarbeiten.

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die im Planjahr in die Produktion eingeführt werden, sind die Kosten- und Preisvorgaben auf dem Vordruck 1580 in der Zeile 24 (Preisvorgabe) und in der Zeile 26 (Kostenvorgabe) — bisher Freizeile — jeweils in Spalte 2 zu planen. Die endgültige Bestätigung der Kosten- und Preisvorgaben erfolgt spätestens mit der Planverteidigung durch die zuständigen Organe. Die den Betrieben übergeordneten Organe arbeiten die wertmäßigen Kennziffern aller Teile ihres Planentwurfes auf der Grundlage der den Betrieben endgültig bestätigten Kosten- und Preisvorgaben aus. Diese endgültig bestätigten Kosten- und Preisvorgaben sind den Betrieben als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben zu übergeben und von diesen der Ausarbeitung des komplexen Betriebsplanes zugrunde zu legen.

Für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse, die mit dem Volkswirtschaftsplan 1979 in die Produktion eingeführt werden, sind die bestätigten Kosten- und Preisvorgaben für Z-Aufgaben (Einführungsaufgaben) von den für die Bestätigung zuständigen Organen der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Wissenschaft und Technik mit folgenden Angaben bis zum 15. Februar 1978 zu übergeben:

1. Allgemeine Angaben
 - a) Hersteller des neuen und weiterentwickelten Erzeugnisses
 - b) wirtschaftsleitendes Organ
 - c) Erzeugnisbezeichnung, ELN-Nr., Maßeinheit
2. Kennziffern zur Darstellung der ökonomischen Ziele
 - a) Kostenvorgabe/ME
 - b) Preisvorgabe/ME/BP/IAP
 - c) auf den Hersteller entfallender Nutzensanteil/ME/in M
 - d) Produktionsmenge des Einführungsjahres
 - e) Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften in % zum Vergleichserzeugnis

Die Minister und die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe regeln in eigener Verantwortung, daß ihnen die Kosten- und Preisvorgaben für ZO-Aufgaben bzw. WO- und B-Aufgaben so rechtzeitig vorliegen, daß sie bei der Ausarbeitung der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan 1979 berücksichtigt werden können.

- 5.3. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6. Abs. 3 Buchst. b (S. 93):
Als Bestandteil der Planentwürfe sind auch die Aufgaben zur Errichtung von Versuchsanlagen mit einem Wertumfang unter 0,5 Mio M und Experimentalbauten mit einem Wertumfang unter 1,0 Mio M auf dem Vordruck 1582 einzureichen, wenn dafür staatliche Aufgaben erteilt wurden.
- 5.4. Zu Teil I Abschn. 3 Ziff. 6. Abs. 3 Buchst. b 3. Anstrich (S. 93):
- 5.4.1. Mit der Begründung zum Planentwurf Wissenschaft und Technik ist eine aufgabenbezogene Übersicht der NSW-Importe, die sich aus Forschungs- und Entwicklungsaufgaben ergeben und zu denen Entscheidungen des Ministerrates der DDR bzw. der zuständigen Minister in Abstimmung mit dem Ministerium für Wissenschaft und Technik, dem Ministerium für Materialwirtschaft und dem Ministerium für Außenhandel vorliegen, wie folgt einzureichen:

(auf Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	Bezeichnung der F- u. E.-Aufgabe	Einführungsjahr	einmaliger Import 1 000 VM	laufender Import für die Produktion für durchschnittl. 12 Monate a) Erzeugnis 1 000 b) Menge VM
1	2	3	4	5

- 5.4.2. In der Begründung zum Planentwurf ist die Einhaltung der Mindestzuführung von Beschäftigten für Aufgabenkomplexe des Staatsplanes Wissenschaft und Technik insbesondere der Vorlauftorschung und der technologischen Forschung zu bestätigen. Abweichungen sind zu begründen.
- 5.4.3. In der Begründung zum Planentwurf Wissenschaft und Technik sind ausgehend von den staatlichen Aufgaben die relativen Einsparungen an Roh- und Werkstoffen durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik und weiterer Rationalisierungsmaßnahmen (Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Mengeneinheiten) und ihr Anteil an der gesamten notwendigen Einsparung (Basis Senkung des spezifischen Verbrauchs volks-

wirtschaftlich wichtiger Roh- und Werkstoffe — MES) in % wie folgt nachzuweisen:

(auf Vordruck 9201)

Lfd. Nr.	Bezeichnung d. Position	ME	Einsparungen im Basisjahr	Planjahr	Anteil an der gesamten notwendigen Materialeinsparung ⁶ in % im Planjahr
1	2	3	4	5	6

Dieser Nachweis hat im Rahmen der Nomenklatur der Materialeinsatzschlüssel gemäß Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.2. (S. 125) der Planungsordnung zu erfolgen. Zur Berechnung der Einsparungen sind die Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der Effektivität von wissenschaftlich-technischen Aufgaben und Investitionen (veröffentlicht in „Die Wirtschaft“ 1976 Beilage Nr. 2) mit zugehörigen Berechnungen über die materialökonomischen Effekte sind die Hinweise des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung (Mitteilungen Nr. 10/1977) zugehörig zu legen.

Die Einsparungen an NSW-Importen sind für das Basisjahr und das Planjahr gesondert auszuweisen.

- 5.5. Zu Teil II Abschn. 3 Ziff. 2.2.1. (S. 54):
Die Übersicht über wichtige Arbeitsstufen und Termine der Forschung und Entwicklung für Aufgabenkomplexe, Aufgaben (Themen) im Planjahr 1978 (Vordruck 9201) ist um Spalte 6 zu erweitern. In dieser Spalte ist die zu erreichende Qualitätszielstellung für neue und weiterentwickelte Erzeugnisse zum Zeitpunkt der Einführung in die Produktion anzugeben. Bei prüfpflichtigen Erzeugnissen ist das geplante Gütezeichen, bei nicht prüfpflichtigen Erzeugnissen sowie bei Verfahren, die den fortgeschrittenen internationalen Stand mitbestimmen, ist der Buchstabe „A“ und bei Erzeugnissen und Verfahren, die dem internationalen Stand entsprechen, der Buchstabe „B“ anzugeben.
6. Planung der Grundfonds und Investitionen
- 6.1. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 3.2. Abs. 3 (S. 101):
Die VVB und die den Ministerien unterstellten Kombinate haben die „Aussonderungsquote“ entsprechend den unterschiedlichen Bedingungen zu differenzieren und den unterstellten Betrieben und Einrichtungen als absolute Wertgröße des Aussonderungsvolumens zu übergeben. Bei der Differenzierung der staatlichen Planaufgaben ist die Wertgröße des Aussonderungsvolumens durch Angaben über aussondernde Grundmittel (Anlagen, Ausrüstungen u. a.) zu ergänzen.

- 6.2. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 7. (S. 106):
Die Industrieministerien und die Ministerien für Bauwesen, für Post- und Fernmeldewesen, für Verkehrswesen, für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sowie für Umweltschutz und Wasserwirtschaft haben als Bestandteil ihres Planentwurfs an die Staatliche Plankommission Übersichten über den Gesamtbedarf an Projektierungsleistungen und seine Deckung einzureichen.
a) Auf Vordruck 9208 ist die Projektierungsbilanz des Ministeriums für zweigspezifische Projektierungsleistungen (ohne Spezialprojektierungsleistungen gemäß Buchst. b) zur Sicherung der Investitionsvorhaben und für sonstige Aufgaben auszuweisen. Aus dem in Ziff. 7.3. Abs. 5 (S. 108) der Planungsordnung

⁶ Die gesamten notwendigen Einsparungen für das Planjahr errechnen sich aus:
(MES lt. staatlicher Planaufgabe 1977 × MES lt. staatlicher Aufgabe 1978) × industrielle Warenproduktion lt. staatlicher Aufgabe 1978.

vorgegebenen Muster sind dazu nur die Spalten „Projektierungsbilanz des Planjahres“ für die

- Lfd. Nr. 1 Projektierungsbedarf (in 1 000 Std.)
- Lfd. Nr. 2 Projektierungsaufkommen (in 1 000 Std.)
- Lfd. Nr. 3 Bilanzergebnis (Mehrkapazitäten bzw. Fehlkapazitäten)

anzugeben.

Fehlkapazitäten sind für zentralgeplante Vorhaben je Vorhaben auszuweisen. Ursachen und Lösungsmöglichkeiten sind in der Planbegründung anzugeben.

- b) Die für die Bilanzierung der Spezialprojektierungsleistungen für

- Meß-, Steuer- und Regeltechnik
- Elektrotechnische Anlagen
- Rohrleitungen und Isolierungen
- Bau

zuständigen Ministerien für Elektrotechnik und Elektronik, für Schwermaschinen- und Anlagenbau und für Bauwesen haben gemäß Ziff. 7.7, Abs. 6 (S. 110) der Planungsordnung bei der Bilanzierung dieser Spezialprojektierungsleistungen auch die Spezialprojektierungskapazitäten außerhalb des eigenen Verantwortungsbereiches in ihre Bilanzen mit einzubeziehen.

Für die Anmeldung des Projektierungsbedarfs für bautechnische Projektierungsleistungen durch die Investitionsauftraggeber gemäß den Ziffern 7.5. und 7.6. (S. 109) der Planungsordnung ist der Vordruck 00804⁷ anzuwenden.

Die Bilanzierung der bautechnischen Projektierung ist nach der vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen „Richtlinie vom 30. April 1977⁸ zur Meldung des bautechnischen Projektierungsaufkommens der investierenden Zweige an die zuständigen Bilanzorgane des Bauwesens“ vorzunehmen.

- 6.3. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 5, Abs. 3 (S. 104):

Der Nachweis der Bestätigung der Aufgabenstellung ist auf der Rückseite des Vordruckes 0723 zu führen. Dazu sind in dem freien Feld des Vordruckes anzugeben

- Termin der Bestätigung der Aufgabenstellung und
- bestätigendes Organ.

- 6.4. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 6.2. (S. 105):

Die Industrieministerien und die ihnen unterstellten VVB, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen (mit Ausnahme der Betriebe, die in reduziertem Umfang planen) haben die Verwendung ihrer Investitionen (Kennziffer 0401) auf dem Vordruck 0725 bzw. 9209 zusätzlich zu den Kennziffern 0404 bis 0406 nach folgender Gliederung auszuweisen:

- a) Erneuerung (Kennziffer 0471)
- b) Erweiterung (Kennziffer 0472)
- c) Neubau (Kennziffer 0473)

Dabei ist von folgender Definition auszugehen:

- a) Erneuerung:

Investitionen in vorhandenen Betrieben und Einrichtungen zur betrieblichen Rationalisierung durch Modernisierung und technische Neuausrüstung gegebenenfalls in Verbindung mit Um- und Ausbau bzw. Anbau zur Komplettierung vorhandener Gebäude und baulicher Anlagen. Dazu gehören auch Ersatzinvestitionen rohstoffgewinnender Betriebe zum Abbau von Lagerstätten an geologisch bedingten neuen Standorten sowie Investitionen zum Ersatz von Kapazitäten gleicher Leistungsfähigkeit. Durch die Erneuerung verringert sich die Anzahl der Arbeitsplätze bzw. bleibt gleich.

- b) Erweiterung:

Investitionen in vorhandenen Betrieben und Einrichtungen zur Erweiterung der Kapazitäten durch komplexe Rekonstruktion und Errichtung neuer Anlagen oder Teile von Anlagen. Mit Erweiterungsinvestitionen ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden.

- c) Neubau:

Investitionen zur Schaffung neuer Kapazitäten durch Neubau von Betrieben, Betriebsteilen und Einrichtungen an neuen Standorten bzw. auf dem angrenzenden Gelände bestehender Betriebe. Mit einem Neubau ist die Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze verbunden.

Alle Investitionen sind bei der Planung und Abrechnung in eine der genannten Kategorien einzuordnen.

Bei dem Ausweis der Verwendung der Investitionen ist zu beachten:

- Hauptkriterium für die Zuordnung einer Investition ist die Auswirkung der Investition auf die Anzahl der Arbeitsplätze. Weiteres Kriterium für die Zuordnung innerhalb der Kategorien b und c ist der Standort.
- Die Zuordnung erfolgt grundsätzlich vom Standpunkt des investierenden Betriebes. Eine Zuordnung vom überbetrieblichen Standpunkt ist dann zulässig, wenn es sich um eine Investition handelt, die sich unmittelbar auf die Anzahl der Arbeitsplätze mehrerer Betriebe bzw. Betriebsteile mit gleichem Einzugsgebiet der Arbeitskräfte auswirkt.
- Investitionen, die zur Schaffung von Grundfonds ohne Arbeitsplätze führen, sind entsprechend ihrem Charakter — Erneuerung, Erweiterung oder Neubau — einer dieser Kategorien zuzuordnen.

- 6.5. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 6 (S. 104):

Die Einreichung der Titellisten für die zentralgeplanten Investitionsvorhaben erfolgt auf der Grundlage der mit dem Fünfjahrplan 1976—1980 bestätigten Fortführungsvorhaben für das Planjahr 1978 im Rahmen der mit den staatlichen Aufgaben 1978 vorgegebenen materiellen Fonds. Darüber hinaus können im Rahmen der staatlichen Aufgaben 1978 Neubeginne als zentralgeplante Vorhaben vorgeschlagen werden, deren Notwendigkeit bei Einreichung der Titellisten gesondert zu verteidigen ist.

- 6.6. Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 10 (S. 116):

Durch die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane ist gleichzeitig mit der Einreichung der Titellisten für zentralgeplante Vorhaben (Nr. 1 bis 3 der Übersicht) in Auswertung der Erfurter Erfahrungen pro Bezirk auf Vordruck 9201 ein Vorschlag an die Staatliche Plankommission einzureichen über die Rang- und Reihenfolge der weiteren Investitionsvorhaben (Nr. 4 bis 9 der Übersicht), auf die die Bauproduktion im Rahmen der staatlichen Aufgabe Bauanteil der Investitionen pro Bezirk und unter Berücksichtigung der Bilanzanteile für Ausrüstungen konzentriert werden soll.

Im Vordruck 9201 sind anzugeben:

- Spalte 1 Rang- und Reihenfolgenummer
- Spalte 2 Titel des Vorhabens
- Spalte 3 Vorhabensnummer

Punkt 2 wird in Punkt 2 Buchst. a verändert.

Neu aufgenommen wird:

in Spalte 1:

„2 b) Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung bzw. Rekonstruktion von Forschungs- und Entwicklungsstellen, für die staatliche Aufgaben übergeben wurden“

in Spalte 2:

„Betriebe, Kombinate, Einrichtungen“

⁷ Zu beziehen beim Vordruckverlag Freiberg, Absatzaußenstelle Dresden, 8023 Dresden, Leipziger Str. 112.

⁸ Die Richtlinie wurde den Betroffenen direkt übergeben.

in Spalte 3:

„die jeweils übergeordneten Organe und von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen an die Staatliche Plankommission und das Ministerium für Wissenschaft und Technik“

in Spalte 5:

„Für Fortführungen und Neubeginne auf Vordruck 0728“.

Die Vordrucke für diese Vorhaben sind zu den gleichen Terminen wie die Vordrucke der zentralgeplanten Vorhaben einzureichen. Sie sind zusätzlich dem Ministerium für Wissenschaft und Technik zu übergeben. Eine Übergabe an das Ministerium der Finanzen entfällt.

7. Sozialistische Ökonomische Integration

7.1. Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.3. (S. 123):

Die Ausarbeitung des Planes der Maßnahmen der sozialistischen ökonomischen Integration hat entsprechend den Festlegungen in Ziff. 17 zur Preisbasis für den Export und Import zu erfolgen.

Auf Vordruck 1010 sind die Werte auf Preisbasis 2 in der Jahresspalte 1978 und auf Preisbasis 1 in der Spalte „Folgejahre“ auszuweisen.

7.2. Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.4. Abs. 2 (S. 124):

Der in Ziff. 3.4. Abs. 1 festgelegte Bilanzierungs- und Abstimmungsprozeß ist durch die für eine Maßnahme der sozialistischen ökonomischen Integration hauptverantwortlichen Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe zu leiten.

7.3. Zu Teil I Abschn. 5 Ziff. 3.4. Abs. 1 (S. 124):

Die nur im Wertausdruck vorgegebenen Export- bzw. Importkennziffern sind im Planentwurf durch wichtige Erzeugnispositionen zu ersetzen. Im Naturalausdruck vorgegebene Erzeugnispositionen des Exportes bzw. Importes sind auch im Wertausdruck auszuweisen.

Abweichungen im Planentwurf von bestehenden internationalen Vereinbarungen sind mit der Planbegründung dem übergeordneten Organ gesondert darzulegen.

8. Planung der Arbeitskräfte

Zu Teil I Abschn. 6 Unterabschn. B Ziff. 2 Abs. 3 (S. 129):

Bei der Einreichung der Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane an die Staatliche Plankommission entfallen für das Basisjahr und das Planjahr die Zeilen 05, 06, 16 und 17. Die Bilanz des Ersatz- und Erweiterungsbedarfs an Arbeitskräften (Vordruck 2101) ist von den zentralen Staatsorganen für die Betriebe, bei denen Maßnahmen zur Sicherung der Zuführung von Arbeitskräften für eine hohe Leistungs- und Effektivitätsentwicklung im Zeitraum 1976 bis 1980 durchzuführen sind, an die jeweilige Fachabteilung der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

9. Planung der Berufsbildung

Zu Teil I Abschn. 22 Unterabschn. C Ziff. 4.1.2. Abs. 4 (S. 434):

Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die eine Berufsausbildung für andere Betriebe, Kombinate und Einrichtungen durchführen, weisen in der Planinformation zur Berufsausbildung in betrieblichen Einrichtungen (gemäß Teil II Abschn. 22 Unterabschn. C Ziff. 1.3. S. 426) als Darunterposition der Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung am Jahresende insgesamt“ die Kennziffer „Pädagogisches Fachpersonal in betrieblichen Einrichtungen der Berufsbildung für die Ausbildung von Lehrlingen anderer Betriebe“ aus.

Die Berechnung dieser Kennziffer erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.⁹

Die Auswirkungen der Berufsausbildung für andere Betriebe auf die Entwicklung der Kennziffern Industrielle Warenproduktion, Arbeitsproduktivität und Gewinn sind in der Planbegründung nachzuweisen und bei der Festlegung der staatlichen Planaufgaben zu berücksichtigen.

10. Ausarbeitung der MAK-Bilanzen

10.1. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.3. Abs. 2 (S. 153) u. Ziff. 4.2. Abs. 12 (S. 165):

Für S- und M-Positionen sowie Vorschläge zu den Normativen des Materialverbrauchs, die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1978 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen wurden, sind

a) in einer zweiten Bilanz (Vordrucke 1711 bis 1715 und 1721) die Kennziffern der Spalten

- Volkswirtschaftsplan 1978
- volkswirtschaftlich begründeter Bedarf
- Bedarfsdeckung aus Staatsfonds

b) auf einem zweiten Vordruck 1823 die Angaben

- Gesamterzeugung bzw. Warenproduktion (1 000 M IAP) im Planjahr
- Normativvorschlag für das Planjahr

zu den gesetzlichen Preisen per 1.1.1977 auszuweisen.

Diese Vordrucke sind unter „Volkswirtschaftsplan 1978“ zu kennzeichnen mit „Preisbasis 1.1.1977“. In den Vordrucken 1711 bis 1715 und 1721 ist zur Kennzeichnung der Preisbasis 1.1.1977 die Mengeneinheit „102“ in der Lochspalte 12–14 einzutragen.

Die Nomenklatur der Erzeugnispositionen, für die eine zweite MAK-Bilanz auszuarbeiten ist, ist durch die bilanzverantwortlichen Ministerien gemeinsam mit der Staatlichen Plankommission und in Abstimmung mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen bis zum 30. Juli 1977 festzulegen.

Die Ausarbeitung der Normative des Materialverbrauchs zum Volkswirtschaftsplan 1978 hat nach der Normativenomenklatur gemäß Anlage zur Anordnung vom 30. März 1977 über die Anwendung technisch-ökonomisch begründeter Normative bei der Planung des Materialverbrauchs (Sonderdruck Nr. 925 des Gesetzblattes) sowie unter Berücksichtigung der Hinweise zum Erarbeiten und edv-gerechten Ausfüllen der Vordrucke¹⁰ zu erfolgen.

10.2. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.5. Abs. 5 (S. 154):

Verzichten die Staatliche Plankommission, das Ministerium für Materialwirtschaft bzw. bilanzverantwortliche Ministerien nach gegenseitiger Abstimmung auf die Einreichung der verbraucherseitigen Planinformation für bestimmte Erzeugnispositionen, so haben sie die betreffenden Fondsträger darüber bis zum 7. Juli 1977 zu informieren.

10.3. Zu Teil I Abschn. 7 Ziffern 2.5. (S. 154) und 4. (S. 162):

10.3.1. Zur Planung von Ausrüstungen und Ausstattungen für den Neubau, die Rekonstruktion und die Instandhaltung ausgewählter gesellschaftlicher Einrichtungen ist wie folgt zu verfahren:

- a) Die Generalauftragnehmer bzw. Hauptauftragnehmer und deren übergeordnete Organe haben den nachgewiesenen Bedarf in den Bilanzpositionen
- Großküchenmaschinen 133 58 400 M-Bilanz
 - Großkocheinrichtungen 139 46 600 M-Bilanz,

⁹ Z. Z. gelten die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 14. März 1974 über die Beschäftigung von Mitarbeitern an Einrichtungen der Berufsbildung sowie die Direktive des Staatssekretariats für Berufsbildung vom 14. März 1974 über Frequenzen bei der Organisation des Unterrichts an Einrichtungen der Berufsbildung (Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung, Nr. 5/1974).

¹⁰ herausgegeben vom Institut für Leichtbau und Ökonomische Verwendung von Werkstoffen, Dresden, im Auftrag des Ministeriums für Materialwirtschaft

die Betriebe des Heizungsbaues und deren übergeordnete Organe in den Bilanzpositionen

— Komplexbilanz Heizflächen 000 30 210 M-Bilanz
— Gußeiserne Gliederkessel 931 11 110 M-Bilanz
sowie die Investitionsauftraggeber und deren übergeordnete Organe in der Bilanzposition

— Möbel und Polsterwaren 954 80 000 S-Bilanz
als Anlage zu den verbraucherseitigen Planinformationen bzw. bei den Bilanzabstimmungen für die gesellschaftlichen Einrichtungen in folgender Gliederung gesondert auszuweisen:

— Erholungskomplexe und Ferienheime des FDGB
— Einrichtungen der Schüler- und Kinderspeisung
— Krankenhäuser
— Feierabendheime
— Jugendherbergen und Jugendhotels
— Einrichtungen der Arbeiterversorgung.

Wird kein Generalauftragnehmer/Hauptauftragnehmer mit der Durchführung der Vorhaben beauftragt, hat die Planung durch die Investitionsauftraggeber zu erfolgen.

b) Bei der Realisierung der Bedarfsanforderungen durch Organe des Produktionsmittelhandels (ohne Produktionsmittelhandel des Bauwesens) haben diese den Bedarf und die Bedarfsdeckung entsprechend den Festlegungen im Buchst. a gegliedert nach Versorgungsbereichen den zuständigen bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen zu übergeben.

c) Die bilanzbeauftragten Organe haben den Bedarf für die genannten gesellschaftlichen Einrichtungen in die MAK-Bilanzen einzuordnen. Der Bedarf und die Bedarfsdeckung ist als Anlage zu den im Buchst. a festgelegten S- und M-Bilanzen an die bilanzverantwortlichen Ministerien einzureichen.

Durch die bilanzverantwortlichen Minister sind Entscheidungen über erforderliche Maßnahmen zur Deckung des begründeten Bedarfs der gesellschaftlichen Einrichtungen zu treffen. Als Anlage zu den S- und M-Bilanzen sind der Staatlichen Plankommission durch die bilanzverantwortlichen Minister der Bedarf und die Bedarfsdeckung in der Gliederung nach gesellschaftlichen Einrichtungen gemäß Buchst. a zu übergeben.

Durch die Staatliche Plankommission wird gewährleistet, daß mit den S- und M-Bilanzen auch die gesondert ausgewiesene Bereitstellung für die genannten gesellschaftlichen Einrichtungen bestätigt wird. Die Fondsanteile für ausgewählte gesellschaftliche Einrichtungen sind durch die bilanzverantwortlichen Minister mit den Bilanzdirektiven gegenüber den bilanzbeauftragten VVB und Kombinat sowie Versorgungsbereichen festzulegen.

d) Die Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben die Bereitstellung der gesondert bestätigten Fonds für ausgewählte gesellschaftliche Einrichtungen im Rahmen der ihnen übergebenen Bilanzanteile zu sichern.

10.3.2. Zur Planung der Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist wie folgt zu verfahren:

a) Der begründete Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bei den Lieferanten entsprechend dem für die jeweilige Erzeugnisposition geltenden Bestelltermin zu bestellen. Die Realisierung der Aufträge an Zulieferungen zur Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist innerhalb des sozialistischen Wettbewerbs und durch Nutzung sozialistischer Gemeinschaftsarbeit von den Herstellern und den Betrieben des Produktionsmittelhandels termin- und sortimentsgerecht zu sichern.

Soweit Bilanzanteile entsprechend der Planungsordnung übergeben werden, hat das innerhalb der Bilanzanteile zu erfolgen.

b) Der Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln und seine Deckung sind bei den Bilanzabstimmungen zwischen den VVB und Kombinat (Fondsträgern) mit den bilanzbeauftragten und bilanzierenden Organen zu beraten und durch den bilanzverantwortlichen Generaldirektor zu entscheiden. Verbleibende, nicht in eigener Verantwortung zu lösende Probleme sind von den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen (VVB und Kombinat) dem bilanzverantwortlichen Minister zur Entscheidung vorzulegen.

c) Die Organe und Betriebe des Produktionsmittelhandels haben im Rahmen ihrer Fonds (Bezug über den Produktionsmittelhandel) zu gewährleisten, daß Lieferungen handelsüblicher Erzeugnisse für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln auch kurzfristig gewährleistet werden.

d) Die Fondsträger haben gegenüber den bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organen den Bedarf an Zulieferungen für die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln für die in die verbraucherseitige Planung einbezogenen Erzeugnisgruppen als Grundlage der Bedarfsabstimmung und -begründung in der verbraucherseitigen Planinformation (Vordruck 1801) in der Zeile 8 bzw. in einer Leerzeile des Vordruckes 1802 gesondert auszuweisen.

10.4. Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 160):

Für S- und M-Positionen, die in Mark IAP ausgearbeitet werden und die zu den Erzeugnisgruppen gehören, die ab 1978 in die Veränderung von Industriepreisen einbezogen werden, ist die lieferseitige Bilanzinformation zu Preisen per 1.1.1978 und zusätzlich gemäß Ziff. 10.1. zu Preisen per 1.1.1977 auszuarbeiten (mit Ausnahme für S- und M-Positionen der metallverarbeitenden Industrie).

10.5. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.4. (S. 166):

Die Nomenklatur ist nicht anzuwenden. Die Normative der Vorratshaltung sind gemäß der für 1977 geltenden Nomenklatur auszuarbeiten.

10.6. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.1. Abs. 2 (S. 229):

Die zentralen Staatsorgane, Räte der Bezirke und Kreise, wirtschaftsleitenden Organe sowie bilanzbeauftragten bzw. bilanzierenden Organe sind verpflichtet, anstelle von Vordrucken ablochlähige EDV-Drucklisten entgegenzunehmen, wenn diese den Festlegungen im Teil I Abschn. „Allgemeine Bestimmungen“ und Abschn. „Planung der ökonomischen Materialverwendung und Bilanzierung materialwirtschaftlicher Aufgaben“ entsprechen.

10.7. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.2.2. Abs. 5 (S. 239):

In Zeile 17 des Vordruckes 1801 ist zusätzlich der Bedarf aus NSW-Import als Darunterposition der Zeile 14 „Bedarf aus Staatsfonds“ für alle NSW-Importe nachzuweisen, für die den Fondsträgern die Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs und des bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organs vorliegt. Die Nachweisführung hat für spezifische NSW-Importe sowie für die durch die bilanzverantwortlichen Ministerien festgelegten Nomenklaturen für Kapazitätsimporte zu erfolgen.

Für Erzeugnispositionen, bei denen die verbraucherseitige Planung auf dem Vordruck 1802 (im Bilanzverzeichnis mit „A“ gekennzeichneten Positionen) erfolgt, haben diese Angaben in Zeile 7 (KA = 10, FK = 1; Lsp. 39–45) als Darunterposition der Zeile 3 „Gesamtbedarf“ zu erfolgen.

Der NSW-Import für das Folgejahr ist in der Zeile KA = 10, FK = 2, Lsp. 74–80 auszuweisen.

10.8. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 2 Buchst. e (S. 247):

a) In den Entwürfen der MAK-Bilanzen (Vordruck 1711 — Rückseite) sind die Valutagegenwerte in Leerzeilen auszuweisen:

- Abschn. Aufkommen
mit Zeilen-Nr. 1511 Import SW in M
mit Zeilen-Nr. 1521 Import UdSSR in M
mit Zeilen-Nr. 1541 Import NSW in VM

- Abschn. Verwendung
mit Zeilen-Nr. 2211 Export SW in M
mit Zeilen-Nr. 2221 Export UdSSR in M
mit Zeilen-Nr. 2241 Export NSW in VM

b) Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 (MAK-Bilanz) ist im Teil Verwendung die Zeile „Darunter für Bevölkerung“ im Wert zu IAP mit der Zeilen-Nr. 2161 auszuweisen.

c) Auf der Rückseite des Vordruckes 1711 (MAK-Bilanz) ist im Teil Aufkommen die Zeile „Gesamterzeugung“ nach einheitlicher Bewertung zu IAP gemäß Ziff. 3 mit der Zeilen-Nr. 1401 auszuweisen.

10.9. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 und 4 (S. 247):

Über NSW-Importe sind als Anlage zur MAK-Bilanz (Vordruck 1712 bzw. 1713) auf Vordruck 1702 folgende Angaben durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe nach Versorgungsbereichen zu erarbeiten und mit den MAK-Bilanzen einzureichen (außer für NSW-Importe, die ausschließlich für die Versorgung der Bevölkerung vorgesehen sind):

Als Anlage zum Vordruck 1712 Als Anlage zum Vordruck 1713

VK = 361	VK = 363
KA = 60	KA = 60
FK = 4	FK = 4

Lsp. 31—37 (4stellig verwenden) WO-Nr. d. Versorgungsber.

- Lsp. 39—45 Bedarfsdeckung Basisjahr in ME
- Lsp. 46—52 Bedarf Planjahr in ME
- Lsp. 53—59 in VM
- Lsp. 60—66 Bedarfsdeckung Planjahr in ME
- Lsp. 67—73 in VM

Der Vordruck 1702 ist als Anlage zur MAK-Bilanz für jede Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses gesondert zu erarbeiten. Die Angaben in VM sind nur für die jeweils erste Maßeinheit des Bilanzverzeichnisses einzutragen.

10.10. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Absätze 3 bis 6 (S. 247):

In den S- und M-Bilanzen (Vordrucke 1712 bis 1715 und 1721) sind in einer gesonderten Zeile mit der WLO-Nr. 7800 zusammengefaßte Angaben für Vereinigungen organisationseigener Betriebe auszuweisen.

10.11. Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.4.2. Abs. 3 Buchst. e (S. 248):

Durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind als Anlage zu den MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1702 die Lieferungen des Produktionsmittelhandels nach hauptbeteiligten Versorgungsbereichen für die Positionen der Nomenklatur gemäß Anhang Nr. 3 zum Bilanzverzeichnis (Sonderdruck Nr. 688/6, 688/7 und 688/8 des Gesetzblattes) einzureichen:

Als Anlage zum Vordruck 1712 Als Anlage zum Vordruck 1713

VK = 361	VK = 363
KA = 60	KA = 60
FK = 2	FK = 2

11. Planung von Kraftstoffen

Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 5 (S. 187):

a) Die Fondsträger und Versorgungsbereiche mit den WLO-Nummern 0100 bis 1100, 0900 einschließlich

bezirksgeleitete Industrie, 2100 einschließlich örtlichgeleitetes volkseigenes Bauwesen, 2200 einschließlich 8400, 2300, 2400 einschließlich 8700 (8800, 8900), 2800, 3400, 5410 haben auf Vordruck 1801 die verbraucherseitige Planung für den Gesamtbedarf an Motorenbenzin (ELN-Nr. 113 22 110) durchzuführen. Auf der Rückseite dieses Vordrucks ist in Lsp. 60 bis 66 der Gesamtbedarf nachzuweisen, untergliedert für

- Produktionszwecke und sonstige Leistungen (stationärer Bedarf)
- Transport- und Beförderungsleistungen
- Sonstige Leistungen mit Kraftfahrzeugen
- Fahrten mit PKW.

b) Die Festlegungen im Teil I Abschn. 7 Ziff. 5.3. Abs. 6 (S. 168) und Ziff. 5.5. Abs. 3 (S. 170) sind für die Planung von Motorenbenzin nicht anzuwenden.

c) Auf den Vordrucken der Energieplanung 1912, 1913 und 1917 ist nur der Bedarf für Produktionszwecke und sonstige Leistungen (stationärer Bedarf) auszuweisen.

d) Die Planung des Bedarfs an Dieselekraftstoff erfolgt entsprechend der Anordnung vom 27. Mai 1975 über die Planung und Bilanzierung von Dieselekraftstoff (GBl. I Nr. 23 S. 428).

e) Für die Planung des Bedarfs an Motorenbenzin und Dieselekraftstoff im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen gelten die spezifischen methodischen Festlegungen dieses Ministeriums.

12. Energieplanung

Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 1.3. (S. 126—128):

Für alle Positionen der Nomenklatur der Normative des Material- und Energieverbrauchs (Teil A Ziffern 2 bis 11) werden außer den Normativen für den Gesamtverbrauch von Energie Normative für den Elektroenergieverbrauch als staatliche Plankennziffern angewandt. Diese Normative sind im Vordruck 1911 — Kennziffern des Energieverbrauchs — auszuweisen.

Zu Teil II Abschn. 7 Ziff. 3.5.2. Abs. 5 (S. 280):

Auf Vordruck 1915 — Leistungsplan für Elektroenergie — sind auf der Rückseite die Kennziffern Benutzungsstunden des durchschnittlichen Leistungsbedarfs in der Frühspitze und Benutzungsstunden des Leistungsbedarfs in der Frühspitze Dezember nach folgendem Muster auszuweisen:

	Vorjahr	Basisjahr	Planjahr
T _F			
T _D			

T_F — Benutzungsstunden des durchschnittlichen Leistungsbedarfs in der Frühspitze:

$$T_F = \frac{12 \times 10^3 A}{P_A}$$

T_D — Benutzungsstunden des Leistungsbedarfs in der Frühspitze Dezember:

$$T_D = \frac{10^3 A}{P_{Dez}}$$

A — Jahresbedarf an elektrischer Arbeit (MWh) (Summe Spalte 8)

P_A — Summe Leistungsbedarf Frühspitze aller Monate (kWh/h) (Summe Spalte 8)

P_{Dez} — Leistungsbedarf Frühspitze Dezember (kWh/h) (Spalte 4 Zeile 12).

13. Entwicklung der Qualität bei ausgewählten zentral bilanzierten Konsumgütern

Zu Teil I Abschn. 7 Ziff. 2.7. (S. 157 bis 159), Ziff. 4.2. (S. 163 bis 166), Abschn. 16 Ziff. 3.2. Abs. 2 (S. 290) und Abschn. 20 Ziff. 4 Abs. 4 (S. 385):

Für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter¹¹ sind mit den Vorgabebilanzen, bezogen auf die Kennziffer „Lieferung für die Bevölkerung“, Orientierungen zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente zu übergeben. Sie sind gemäß den im Abschn. 7 Ziff. 4.2. der Planungsordnung enthaltenen Festlegungen in den Ablauf der MAK-Bilanzierung einzubeziehen. Dem Ministerium für Handel und Versorgung sind diese Orientierungen mit den Bilanzanteilen aus den Vorgabebilanzen zu übergeben.

Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe der Industrie, des Bauwesens, der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und die wirtschaftsleitenden Organe des Konsumgüterbinnenhandels haben im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe die Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter in die Bilanzabstimmungen einzubeziehen. Das Ergebnis ist in die Abstimmungsprotokolle aufzunehmen. Die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe sind verpflichtet, die Qualitätsziele bei prüfpflichtigen Konsumgütern mit dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und bei prädikationspflichtigen Konsumgütern außerdem mit dem Amt für Industrielle Formgestaltung abzustimmen.

Mit der Einreichung der Bilanzentwürfe sind folgende Angaben zur Entwicklung der Qualität bzw. der Sortimente für ausgewählte zentral bilanzierte Konsumgüter zu übergeben:

ELN-Nr.	Erzeugnis	vorgegebene Orientierung	abgestimmter Vorschlag	Erläuterung bei Abweichung von der Orientierung
1	2	3	4	5

14. Territoriale Abstimmungen

Zu Teil I Abschn. 4 Ziff. 6.2. Abs. 6 (S. 105) und Abschn. 14 Ziff. 4.2. Abs. 1 (S. 258):

Die Informationen an die Räte der Bezirke bzw. Kreise über die den zentralgeleiteten Betrieben und Einrichtungen erteilten staatlichen Planaufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1978 sowie die Informationen über die Veränderungen der Titellisten für Investitionen gegenüber dem Planentwurf zum Jahresplan 1978 haben bis zum 20. Januar 1978 zu erfolgen.

Für Betriebsteile, die nicht ökonomisch selbständig sind, sind die Informationen nur über die Anzahl der Arbeitskräfte, über die Berufsausbildung und über die Investitionen, darunter Bau, zu übergeben.

15. Die Planung der eigenen Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie — insbesondere der Bauabteilungen¹²

Zu Teil I Abschn. „Allgemeine Bestimmungen“ Ziff. 12. Kennziff. 1.12. (S. 44) und Abschn. 17 Ziff. 3.1. (S. 310):

15.1. Die Generaldirektoren bzw. Betriebsdirektoren der zentralgeleiteten Kombinate bzw. Betriebe der Industrie verfügen in eigener Verantwortung über den Ein-

satz der eigenen Baukapazitäten. Diese Kapazitäten sind für betriebliche Maßnahmen

- der Rationalisierung und Rekonstruktion
- der Instandhaltung und Instandsetzung an baulichen Grundfonds (Baureparaturen)
- zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen einzusetzen.

Werden zur Sicherung einer effektiven Investitionsdurchführung die eigenen Baukapazitäten der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie in Kooperation mit dem Bauwesen eingesetzt, sind diese Bauleistungen mit dem zuständigen Baubilanzorgan abzustimmen.

15.2. Für die zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie entfällt die staatliche Plankennziffer „Bauproduktion ohne Leistungen der Nachauftragnehmer zu IAP“.

Die eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie für Investitionen ist nicht Bestandteil der staatlichen Plankennziffern „Investitionen (mat. Volumen)“ und „darunter Bau“ sowie der Baubilanzen.¹³

Die Minister für Kohle und Energie, für Chemische Industrie und für Erzbergbau, Metallurgie und Kali entscheiden in eigener Verantwortung über die staatliche Beauftragung der eigenen Bauproduktion der Kombinate und Betriebe ihres Verantwortungsbereiches.

15.3. Als Anlage der komplexen ökonomischen Planinformation sind auf Vordruck 9001 von den zentralgeleiteten Kombinate und Betrieben der Industrie folgende Kennziffern, beginnend mit dem Planentwurf 1978, auszuweisen:

- 0515 Bauproduktion ohne NAN zu IAP
- 0560 darunter Bauproduktion der Bauabteilungen zu IAP
- 0973 Arbeiter und Angestellte der Bauabteilungen (VbE)
- 0561 Verwendung der Bauproduktion für Investitionen zu IAP (von 0515)

Die Kennziffern „Bauproduktion ohne NAN zu IAP“ und „Verwendung der Bauproduktion für Investitionen“ sind nach Bezirken zu gliedern.

Diese Anlage ist durch die zuständigen Minister der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Bauwesen für den gesamten Verantwortungsbereich zur Information zu übergeben.

Die Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformation

- 0401 Investitionen (mat. Volumen)
- 0402 Bau (von 0401)

beinhalten den gesamten materiellen Aufwand zur Durchführung der Investitionen (d.h. die staatlichen Plankennziffern „Investitionen (mat. Volumen)“ und „darunter Bau“¹⁴ ergänzt um die jeweils vorgesehene eigene Bauproduktion für Investitionen der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie).

In den Titellisten für die einzelnen Investitionen (Vordruck 0723, 0724, 0726) und auf dem Deckblatt für Investitionen (Vordruck 0725) sind unter den Kennziffern „Investitionen (mat. Volumen)“ und „darunter Bau“ die gesamten zur Realisierung der Investitionen erforderlichen Bauaufwendungen (einschließlich der eigenen Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie) auszuweisen.

¹¹ gemäß der von der Staatlichen Plankommission festgelegten Nomenklatur.

¹² Eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie ist die in Bauabteilungen und in anderen Struktureinheiten mit eigenen Arbeitskräften erbrachte Bauleistung. Bauabteilungen sind betriebliche Struktureinheiten, die ausschließlich und ständig Bauarbeiten zur Rekonstruktion, Instandhaltung, Instandsetzung oder Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen durchführen. Sie werden in den Kombinate und Betrieben als gesonderte Kostenstelle geplant und abgerechnet. Die Bewertung der eigenen Bauproduktion erfolgt zu IAP.

¹³ Dazu ist die in den staatlichen Aufgaben 1978 noch enthaltene eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe gesondert zu ermitteln.

¹⁴ Für 1978 ist das die bisherige staatliche Aufgabe ohne die darin enthaltene und noch zu ermittelnde eigene Bauproduktion der zentralgeleiteten Kombinate und Betriebe der Industrie.

15.4. Die Festlegungen der Planungsordnung (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes) gemäß Abschn. 17 Ziff. 3.1. Abs. 2 bezüglich der Übergabe der staatlichen Plan-kennziffer „Bauproduktion ohne Nachauftragnehmer zu IAP“ sowie der Abs. 4 sind von den Industrieministerien nicht mehr anzuwenden.

16. Planung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

Zu Teil I Abschn. 18 (S. 323):

16.1. Auf Grund der Veränderungen in der Leitung der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft sind die in der Planungsordnung enthaltenen Aufgaben von den nachstehend genannten Organen wahrzunehmen:

- Für die Produktionsleitungen für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. Kreise,
- für die Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft sowie für Forstwirtschaft durch das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- für die VVB für Forstwirtschaft durch die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die VVB Binnenfischerei durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die Bezirkskomitees für Landtechnik durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke,
- für die Bezirksdirektion VEG durch die Fachorgane der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke.

Die Festlegungen im Unterabschn. A Ziffern 3 Abs. 9 — zweiter Satz —, 4.2. Abs. 2, 5.3. Abs. 1 — letzter Satz —, 5.4. Abs. 6, 5.7. Abs. 8 — vierter Satz — und 5.8. Abs. 3 der Planungsordnung sind nicht mehr anzuwenden.

16.2. — Zu Unterabschn. A Ziff. 2.2. Absätze 3, 4 und 5 (Seiten 324 und 325) sowie Unterabschn. B Ziff. 2 Abs. 1 Buchst. b (S. 353):

In die Einreichung der komplexen ökonomischen Planinformationen sowie der Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke sind die neugebildeten volkseigenen Kombinate Landtechnische Instandhaltung und für materiell-technische Versorgung die VEB Landtechnischer Anlagenbau und die VEB Binnenfischerei einzubeziehen. Die Fachorgane der Forstwirtschaft der Räte der Bezirke haben an die Staatliche Plankommission als Bestandteil ihres Planentwurfs außerdem die Kennziffern im Umfang der übergebenen staatlichen Aufgaben sowie die komplexe ökonomische Planinformation für die Forstwirtschaft (Vordruck 0501) einzureichen.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 4.3. Abs. 1 (S. 332):

Die Nomenklatur ist nicht mehr anzuwenden.

Die Planung der Produktion und Leistungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Landtechnik, die VEB Landtechnischer Anlagenbau sowie die diesen Betrieben und Kombinatn übergeordneten Organe hat mengen- und wertmäßig nach folgenden Hauptleistungsarten und untergliedert nach Kostenträgern zu erfolgen:

a) HLA 1 spezialisierte Instandsetzung der Maschinen der Feldwirtschaft

- b) HLA 2 spezialisierte Instandsetzung der Traktoren, Anhänger und sonstigen Fahrzeuge
- c) HLA 3 spezialisierte Instandsetzung der Lader, Dampfmaschinen und sonstigen Maschinen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- d) HLA 4 Instandsetzung von Einzelteilen
- e) HLA 5 Instandsetzung nichtmaschinengebundener Baugruppen
- f) HLA 6 Überprüfungen und operative Instandsetzungen einschließlich Betreuung der technischen Komplexe
- g) HLA 7 Anlagenmontage
- h) HLA 8 Neuproduktion

davon:

- Finalerzeugnisse
- Kooperationsleistungen für Betriebe des eigenen Bereiches
- Leistungen für den Maschinenbau
- Anfertigung von Ersatz- und Einzelteilen

i) HLA 9 sonstige Leistungen.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 5.3. Absätze 3 und 6 (Seiten 337 und 338):

Die Zuführungen der Maschinen und Geräte für die pflanzliche und tierische Produktion sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise (unter Einbeziehung der Kreisbetriebe für Landtechnik) und Bezirke sowie die Mechanisierung der Nahrungsgüterwirtschaft durch die Fondsträger der Nahrungsgüterwirtschaft zu planen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft hat den Plan der Mechanisierung insgesamt auszuarbeiten.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 3 und 7 (Seiten 343 und 344):

Planinformationen für wichtige Ausrüstungen für

a) industriemäßige Anlagen der Pflanzenproduktion einschließlich für Meliorations- und Trocknungsanlagen

b) industriemäßige Anlagen der Tierproduktion

c) Vorhaben der Nahrungsgüterwirtschaft

sind durch die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Bezirke bzw. die VVB und die dem Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft unterstellten Betriebe, Kombinate und Einrichtungen mit Fondsträgerfunktion einzureichen. Die Abstimmung der Bedarfsnachweise mit den bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organen gemäß Abs. 7 hat durch die betreffenden Fondsträger zu erfolgen.

— Zu Unterabschn. A Ziff. 5.7. Absätze 8 und 10 (S. 344):

Die Planung der Sekundärrohstoffe der zentralgeleiteten Nahrungsgüterwirtschaft und Landtechnik sowie der Betriebe und Einrichtungen der Forstwirtschaft hat durch die VVB Industrielle Tierproduktion, die VVB Zucker- und Stärkeindustrie, die VVB Tierische Rohstoffe, die VVB Kühl- und Lagerwirtschaft, die VVB Landtechnische Instandsetzung und den VEB Ausrüstungskombinat Rinderanlagen Nauen als Fondsträger und die Fachorgane für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke zu erfolgen. Die Vordrucke 1841 bzw. 1886 sind durch die den VVB bzw. den Fachorganen für Forstwirtschaft der Räte der Bezirke unterstellten Betriebe und Einrichtungen an diese Organe und die der anderen Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft an die Fachorgane für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Räte der Kreise zu übergeben.

16.3. Die Titellisten für Investitionsvorhaben der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft gemäß Abschn. 4 Ziff. 10 Nr. 4 b (S. 116) der Planungsordnung sind durch die Räte der Bezirke an die Staatliche Plankommission einzureichen. Vorhaben gemäß Nr. 10 (S. 118) sind an die Staatliche Plankommission nicht einzureichen.

17. Planung des Exportes und Importes

Zu Teil I Abschn. 21 Ziff. 6.2. (S. 414):

Die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfes 1978 für den Export und Import mit den einzelnen Mitgliedsländern des RGW hat auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1978 (Preisbasis 2)¹⁶ zu erfolgen.

Mit den komplexen ökonomischen Planinformationen ist die Einhaltung der staatlichen Aufgaben durch Bewertung des Planentwurfes 1978 zu den den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten Valutapreisen (RGW-Preise 1977, Preisbasis 1) nachzuweisen.

Die MAK-Bilanzen sind gemäß Planungsordnung nach Menge bzw. nach Menge und Wert (IAP) auszuarbeiten. Darüber hinaus sind die Export- und Importkennziffern der Entwürfe der MAK-Bilanzen auf der Basis der vereinbarten bzw. voraussichtlichen RGW-Preise des Jahres 1978¹⁶ auszuarbeiten.

Für den Export und Import mit den anderen sozialistischen Ländern und den nichtsozialistischen Ländern hat die Ausarbeitung der materiellen und finanziellen Kennziffern des Planentwurfes 1978, einschließlich der MAK-Bilanzen, auf der Basis der den staatlichen Aufgaben zugrunde gelegten voraussichtlichen Valutapreise¹⁶ des Jahres 1978 zu erfolgen.

Importe, die ohne weitere Bearbeitung in der DDR zur materiell-technischen Absicherung der Verpflichtungen der DDR aus der Beteiligung an Investitionsobjekten und anderen Integrationsmaßnahmen der Mitgliedsländer des RGW durchgeführt werden, sind wie Reexporte zu planen. Die für die Realisierung der Integrationsobjekte verantwortlichen Ministerien bzw. die von diesen beauftragten Organe sind verantwortlich für die Spezifizierung der Reexporte gegenüber den Organen des Außenhandels.

Bei der Ausarbeitung der Vordrucke für die MAK-Bilanzen ist gemäß Ziff. 10.8. Buchst. a zu verfahren.

18. Begründung der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

In den Planbegründungen ist entsprechend den Ziffern 18.1. und 18.2. nachzuweisen, in welcher Höhe die Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen gemäß den Festlegungen des Abschn. 13 der Planungsordnung in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind. Der Nachweis ist als gesonderter Teil der Planbegründung auszuarbeiten und dem Amt für Preise zu übergeben.

18.1. Die Hersteller weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Warenproduktion, die produktgebundenen Abgaben und Preisstützungen getrennt in

- Auswirkungen, die in den komplexen ökonomischen Planinformationen enthalten sind (Differenz zwischen Preisbasis 1 und 2), und
- Auswirkungen, die im Vordruck 2705 ausgewiesen werden,
nach.

Abweichungen zwischen beiden Nachweisen sind zu begründen.

18.2. Die Abnehmer weisen die Auswirkungen von planmäßigen Industriepreisänderungen auf die Selbstkosten und Investitionen entsprechend dem Dreisteller der Erzeugnis- und Leistungsnummernkennklatur (ELN) als Anlage zur Planbegründung nach.¹⁶

Dazu ist der Vordruck 2706 „Nachweis der Auswirkungen planmäßiger Industriepreisänderungen durch Abnehmer“¹⁶ zu verwenden. Die Auswirkungen auf den Eigenverbrauch sowie Zinsen und Amortisationen usw. sind in den dafür vorgesehenen Spalten des Vordruckes 2706 insgesamt je wirtschaftsleitendes Organ anzugeben.

19. Preisbasis für Auftragnehmer der Investitionsgüterindustrie

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41):

19.1. Auftragnehmer (GAN, HAN, NAN) in der Kooperationskette der Investitionsgüterindustrie haben in der komplexen ökonomischen Planinformation bei den Kennziffern des Komplexes Produktion und Leistung bzw. den entsprechenden spezifischen Kennziffern des Industrieanlagenbaus, die von Industriepreisänderungen für Investitionsleistungen beeinflusst werden, anzuwenden:

- als Preisbasis 1 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise mit Ausnahme der Preise per 1. 1. 1978.

Die Preise per 1. 1. 1978 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1. 1. 1977 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1. 1. 1977 einzuschätzen.

Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1977 beruhen;

- als Preisbasis 2 die in verbindlichen Angeboten oder Verträgen enthaltenen Preise einschließlich der Preise per 1. 1. 1978. Liegen keine verbindlichen Preisangebote bzw. vertraglich vereinbarten Preise vor, ist mit Erfahrungswerten gemäß Ziff. 9 Abs. 4 (S. 41) der Planungsordnung zu planen, die auf Preisen per 1. 1. 1978 beruhen.

19.2. Bei der Anwendung der Ziff. 9.2. Abs. 2 (S. 41) der Planungsordnung ist für die Planung der Kosten wie folgt zu verfahren:

Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1978 gelten als Preisbasis 1 die Preise per 1. 1. 1977, die mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten zu ermitteln bzw. einzuschätzen sind. Bei verbindlichen Preisangeboten bzw. Verträgen zu Preisen per 1. 1. 1977 oder vor dem 1. 1. 1977 gelten diese Preise sowohl als Preisbasis 1 als auch als Preisbasis 2.

20. Preisbasis für Investitionen

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 6 (S. 42):

20.1. Gemäß Anordnung (Nr. 1) vom 10. März 1971 über die Bildung der Industriepreise für Investitionsleistungen und für den Export von Anlagen durch General- und Hauptauftragnehmer (GBl. II Nr. 32 S. 259) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Mai 1976 (GBl. I Nr. 17 S. 244) sind vorliegende verbindliche Preisangebote bzw. vereinbarte Industriepreise durch die neuen Industriepreise nicht zu verändern.

¹⁶ entsprechend den bestätigten Preiskorrekturen

¹⁶ Die Vordrucke dazu sind durch die wirtschaftsleitenden Organe beim Amt für Preise anzufordern.

In der ökonomischen Planinformation sind der Kennziffer

0401 Investitionen (materielles Volumen)

zugrunde zu legen:

— als Preisbasis 1:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1977 oder zu Preisen vor dem 1.1.1977,
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1978 sind mit geringstmöglichem Aufwand, gegebenenfalls anhand von Koeffizienten, auf Preise per 1.1.1977 umzurechnen; wenn das nicht möglich ist, sind die Preise per 1.1.1977 einzuschätzen,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1.1.1977 zu planen.

— als Preisbasis 2:

- a) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1977 oder zu Preisen vor dem 1.1.1977 (identisch mit Preisbasis 1),
- b) vorliegende verbindliche Angebote bzw. Verträge zu Preisen per 1.1.1978,
- c) für Investitionen, für die noch keine verbindlichen Angebote bzw. Verträge vorliegen, ist auf der Grundlage der vorliegenden Vorbereitungsunterlagen zu Preisen per 1.1.1978 zu planen.

Für die Wertangaben auf den Vordrucken 0723, 0724, 0726 und 0725 ist die Preisbasis 2 zugrunde zu legen.

20.3. Beim Ausweis der Preisbasis 1 und Preisbasis 2 der Kennziffern 0417 — Finanzbedarf für Investitionen gesamt — ist analog Ziff. 20.1. zu verfahren.

21. Preisbasis für Haushaltsplanentwürfe

Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 9.2. Abs. 4 (S. 41):

Die Haushaltsplanentwürfe der staatlichen Organe und Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, und die Finanzpläne der VEB Wohnungswirtschaft sind, mit Ausnahme der Investitionen und des Reparaturkostenfonds der materiell-technischen Territorialstruktur des Verkehrswesens, zu den am 1.1.1977 gültigen Preisen auszuarbeiten. Die Planung der Investitionen hat entsprechend § 17 der Anordnung vom 24. Mai 1976 über preis- und finanzpolitische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung von planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 17 S. 240) zu erfolgen.

22. Hinweise zur komplexen ökonomischen Planinformation

22.1. Durch die Ministerien, zu deren Verantwortungsbereich juristisch selbständige Reparatur- und Instandhaltungsbetriebe gehören, die nicht mit der Kennziffer industrielle Warenproduktion beauftragt werden, ist in der komplexen ökonomischen Planinformation in Leerzeilen auszuweisen:

0507 industrielle Warenproduktion IAP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe

0508 industrielle Warenproduktion KPP ohne juristisch selbständige Reparaturbetriebe.

22.2. Für alle Kennziffern der komplexen ökonomischen Planinformationen, Komplex 08 „Bestandsentwicklung“ bzw. für die dementsprechenden Kennziffern in den spezifischen Nomenklaturen ist in die Spalte „Basisjahr“ der vergleichbare Plan des Basisjahres einzusetzen. Bei der Berechnung der staatlichen Plankennziffer „Verhältnis der Zuwachsrates der festgelegten materiellen Umlaufmittel zur Zuwachsrates der industriellen Warenproduktion zu IAP“ ist den materiellen Bestän-

den und der Warenproduktion ebenfalls der vergleichbare Plan des Basisjahres zugrunde zu legen.

22.3. Für die Kennziffer 0417 „Finanzbedarf für Investitionen gesamt“ der komplexen ökonomischen Planinformation sind in der Spalte „Basisjahr“ die Zuführungen zum Investitionsfonds auszuweisen.

23. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 10 (S. 42):

Die Ministerien haben der Staatlichen Plankommission mit dem Planentwurf zusammengefaßte und zwischen den zuständigen Ministerien abgestimmte, protokollierte Unterlagen über erzeugnisbezogene Kennziffern in Verbindung mit den Übergabe-/Übernahmeprotokollen zu übergeben.

24. Zu Teil I Abschn. 1 Ziff. 2 Abs. 3 (S. 38):

Die Quartalsgliederung der ausgewählten staatlichen Plankennziffern als Bestandteil des Planentwurfes entfällt.

25. Zu Teil I Abschn. 17 Ziff. 3 (S. 310):

Der Minister für Bauwesen und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben in Vorbereitung der Komplexberatungen mit den Bezirken und mit dem Planentwurf begründete Vorschläge zur Konkretisierung der staatlichen Plankennziffern gemäß Teil I Abschn. 1 Teil B Ziff. 8 Kennziffern 5 und 6 sowie Ziff. 26 Kennziffer 2 der Nomenklatur entsprechend der neuen Objektstruktur der Staatlichen Plankommission zu übergeben.

26. Zu Teil II Abschn. 16 Ziff. 1 (S. 339):

Die Nomenklatur der Erzeugnisse, deren Gesamterzeugung geplant und bilanziert wird, wird ergänzt um: 131 37 800 Urformwerkzeuge für die Gießereiindustrie.

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

Festlegungen zur Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich Zulieferungen

Auf der Grundlage der Anordnung vom 20. Januar 1976 über die Planung und Bilanzierung des Exports von Anlagen einschließlich wichtiger Zulieferungen (Sonderdruck Nr. 828 des Gesetzblattes) gelten für die Ausarbeitung der Planentwürfe zum Volkswirtschaftsplan 1978 folgende Festlegungen:

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. a:

Der Export von Anlagen in das sozialistische Wirtschaftsgebiet kann für Vorhaben, deren Wertvolumen 5 Mio M IAP nicht übersteigt, zusammengefaßt ausgewiesen werden.

Zu § 2 Abs. 1 Buchst. b:

Zulieferungen für Anlagenexportvorhaben (SW) mit einem Wertvolumen unter 5 Mio M IAP können für diese Vorhaben zusammengefaßt geplant werden.

Zu § 2 Abs. 3 Buchst. c:

Für Zulieferungen für den Anlagenexport gemäß der „Nomenklatur wichtiger Zulieferpositionen für den Anlagenexport“, die im Bilanzverzeichnis nicht mit „A“ gekennzeichnet sind und für die die Ausarbeitung der MAK-Bilanzen auf dem Vordruck 1712 erfolgt, sind durch die bilanzierenden bzw. bilanzbeauftragten Organe als Anlage zur MAK-Bilanz folgende Angaben auf dem Vordruck 1702 einzureichen:

VK = 361

KA = 60

FK = 3

— Bedarf an Zulieferungen für den Anlagenexport

— vorgesehene Bedarfsdeckung an Zulieferungen für den Anlagenexport

auf der Grundlage der Kennziffern des Vordruckes 1710. Der Vordruck 1702 ist mit „Zulieferungen für den Anlagenexport“ zu kennzeichnen.

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Schutzrechtsverordnung
— Gestaltung von Warenzeichen —
vom 15. Juni 1977**

Gemäß § 23 der Schutzrechtsverordnung vom 17. Januar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nach § 6 der Schutzrechtsverordnung sind die Leiter der Betriebe für eine effektive Arbeit mit Schutzrechten und die Sicherung eines hohen Wirkungsgrades der Warenkennzeichnung verantwortlich. Sie haben deshalb bei der Schaffung neuer Warenzeichen in Auswertung der Schutzrechtssituation alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, daß die Zeichen

- die rechtlichen Anforderungen für den Schutz eines Warenzeichens erfüllen,
- nicht mit bereits bestehenden Warenkennzeichnungsrechten kollidieren und
- eine hohe Werbewirksamkeit für die zu kennzeichnenden Erzeugnisse erreichen.

Diese Aufgabe gilt auch für die Arbeit von Warenzeichenverbänden.

(2) Benötigen Betriebe für die werbewirksame Gestaltung von Warenzeichen Unterstützung, vergeben sie Aufträge zur Gestaltung von Warenzeichen an die DEWAG oder an zugelassene Gebrauchsgrafiker des Verbandes Bildender Künstler der DDR. Das gilt vor allem für solche Warenzeichen, die eine besondere grafische Gestaltung beinhalten (Bildzeichen, Wort-Bild-Zeichen, Wortzeichen in einer besonderen Schriftart).

§ 2

(1) Beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen der DDR besteht eine Gutachterkommission, die auf Ersuchen der Betriebe eine Einschätzung der schutzrechtlichen und werbewirksamen Gestaltung von Warenzeichen vornimmt. Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane, der DEWAG sowie des Verbandes Bildender Künstler der DDR vom Präsidenten des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen der DDR berufen und abberufen.

(2) Die Kommission begutachtet die Gestaltung von Warenzeichen und empfiehlt im Interesse einer hohen Wirksamkeit der Warenkennzeichnung erforderlichenfalls Maßnahmen für die Verbesserung der Zeichengestaltung.

§ 3

(1) Bei der Anmeldung eines Warenzeichens sind von den Betrieben dem Amt für Erfindungs- und Patentwesen gesondert mitzuteilen

- Angaben zur vorgesehenen Benutzung des Warenzeichens (Erzeugnisse, Exportländer, Kennzeichnungsform²),
- eine kurze Begründung zur Gestaltung des Warenzeichens sowie die Unterscheidungsmerkmale gegenüber ähnlichen Warenkennzeichnungen,
- der Gestalter des Warenzeichens,
- die Einschätzung der Gutachterkommission, sofern eine solche vorliegt.

(2) Die Prüfungsstellen des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen sind berechtigt, den Betrieben die Einschätzung eines angemeldeten Warenzeichens durch die Gutachterkom-

mission und die Verbesserung der Gestaltung des Warenzeichens zu empfehlen. Folgen Betriebe diesen Empfehlungen nicht, so werden darüber vom Amt für Erfindungs- und Patentwesen erforderlichenfalls die Leiter der den Betrieben unmittelbar übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe informiert. Der Gang des Anmeldeverfahrens wird hierdurch nicht berührt.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 15. Juli 1977 in Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1977

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
der Deutschen Demokratischen Republik
Prof. Dr. Hemmerling**

**Anordnung
über die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte
vom 10. Juni 1977**

Auf Grund des § 5 Ziff. 8 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II Nr. 32 S. 191) und des § 14 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 437) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (Meßgeräteliste) erhält folgende Fassung:

Meßmittel und ihr Einsatz	Die Eichung durch- führende Stelle		Gültig- keitsdauer der Eichung (in Jahren)	Bemer- kungen
	ASMW	Meßtech- nische Prüfstelle		
1	2	3	4	5
1. Meßmittel zur Mengenbestimmung im grenzüberschreitenden Warenverkehr¹				
Waagen und zugehörige Wägestücke	x	x	3	
Längen- und Flächenmeßmaschinen	x	x	2	
Meßeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse strömender Flüssigkeiten oder Gase	x	x	2	
Volumenmeßeinrichtungen an Tankfahrzeugen	x	x	2	
Transportmeßbehälter auf Straßenfahrzeugen	x	x	5	

¹ Gilt nur für Meßmittel,

- deren Meßergebnis unabhängig vom Ort der Messung als Berechnungsbasis vereinbart ist,
- deren Meßergebnis Grundlage der Gebührenberechnung im internationalen Postverkehr darstellt.

¹ 1. DE vom 11. Februar 1974 (GBl. I Nr. 15 S. 133)

² Vgl. Erste Durchführungsbestimmung vom 1. August 1972 zur Verordnung über die Kennzeichnung der Herkunft von Waren (GBl. II Nr. 48 S. 546).

Meßmittel und ihr Einsatz	Die Eichung durchführende Stelle		Gültigkeitsdauer der Eichung (in Jahren)	Bemerkungen
	ASMW	Meßtechnische Prüfstelle		
1	2	3	4	5
Lagermeßbehälter in Tanklagern	x	x	20	
Meßmittel der „Intercontrol“ u. a. Außenhandelskontrollorgane	x		gemäß Vereinbarung Intercontrol-ASMW	
Meßmittel für elektrische Energie		x	gemäß Vereinbarung ASMW-Versorgungsbetrieb	
2. Meßmittel zur Mengenbestimmung beim Verkauf von Kraftstoffen und Mineralölen				
Volumenmeßzeuge		x	2	
Volumenmeßeinrichtungen zur Betankung von Verkehrsmitteln		x	2	
Transportmeßbehälter auf Straßenfahrzeugen		x	4	
Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Masse oder des Volumens strömender Flüssigkeiten oder Gase bei der Befüllung von Tankwagen, Kesselwagen, Lagertanks oder Tankschiffen		x	2	
Lagermeßbehälter in Tanklagern	x	x	20	
3. Meßmittel zur Mengenbestimmung bei zwischenbetrieblichen Verrechnungen auf der Grundlage der Lieferung von Erzeugnissen der Produktions- oder Versorgungsbetriebe an Abnehmer oder Verbraucher				
Längen- und Flächenmeßmaschinen	x	x	2	

Meßmittel und ihr Einsatz	Die Eichung durchführende Stelle		Gültigkeitsdauer der Eichung (in Jahren)	Bemerkungen
	ASMW	Meßtechnische Prüfstelle		
1	2	3	4	5
Waagen und Wägeeinrichtungen (auch als Teil anderer Anlagen) mit einer Höchstlast über 3 000 kg	x	x	3	
Förderbandwaagen	x	x	3	
Elektrische Getreidefeuchte-meßmittel		x	1	
Meßeinrichtungen zur Bestimmung des Volumens oder der Masse für Flüssigkeiten oder Gase		x	2	
Meßmittel für				
— Wasser		x	gemäß Vereinbarung ASMW-Versorgungsbetrieb	
— Gas		x		
— Elektrische Energie		x		
— Wärmeenergie		x		
4. Meßmittel für die Bestimmung des Umfangs von Dienstleistungen				
Fahrpreisanzeiger		x	2	
Wegstreckenzähler		x	2	
5. Meßmittel im Gesundheitswesen, Strahlenschutz, Arbeitsschutz, Sicherheitswesen und im Umweltschutz				
Körpertemperaturmeßmittel ²		x	1	
Blutdruckmeßmittel		x	2	
Augendruckmeßmittel	x	x	2	
Audiometer	x	x	2	
Meßmittel des bewerteten und unbewerteten Schalldruckpegels	x	x	2	
Strahlenschutzdosimeter	x	x	2	
Medizinische Dosimeter	x	x	2	
Aktivitätsmeßgeräte für Strahlenschutz-zwecke	x	x	2	

² soweit Meßmittel aus Glas, keine Begrenzung der Gültigkeitsdauer

Meßmittel und ihr Einsatz	Die Eichung durchführende Stelle		Gültigkeitsdauer der Eichung (in Jahren)	Bemerkungen
	ASMW	Meßtechnische Prüfstelle		
1	2	3	4	5
Nuklearmedizinische Aktivitätsmeßgeräte	x	x	2	
Zugfestigkeitsprüfmaschinen für Ketten, Seile, Anschlagmittel und Isolatoren	x	x	1	
Prüfeinrichtungen für Atemschutzgeräte		x	2	
Waagen der Klassen 1 und 2 und zugehörige Wägestücke	x	x	3	auch in Apotheken
6. Meßmittel zur Kontrolle der Sicherheit im Straßenverkehr				
Meßmittel zur Kontrolle der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen		x	1	
Reifenluftdruckmeßmittel der öffentlichen Tankstellen		x	2	
Fahrtschreiber in Kraftomnibussen		x	2	
7. Meßmittel zur Erstattung von Gutachten				
Waagen der Klassen 1 und 2 und zugehörige Wägestücke	x	x	3	
Waagen der Klasse 3 bis zu einer Höchstlast von 3 000 kg und zugehörige Wägestücke		x	3	
Temperaturmeßmittel		x	2	

Meßmittel und ihr Einsatz	Die Eichung durchführende Stelle		Gültigkeitsdauer der Eichung (in Jahren)	Bemerkungen
	ASMW	Meßtechnische Prüfstelle		
1	2	3	4	5
Zug-Druck-Festigkeitsprüfmaschinen	x	x	1	
Druckmeßmittel	x	x	2	
Härtemeßgeräte	x	x	1	
Drehmomentenmeßmittel	x	x	1	

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

Anlage zum § 14 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 15. August 1961 zur Verordnung über das Meßwesen (GBl. II Nr. 66 S. 437),

Anordnung vom 24. Dezember 1965 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II 1966 Nr. 3 S. 9),

Anordnung Nr. 2 vom 12. Oktober 1967 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II Nr. 100 S. 720),

Anordnung Nr. 3 vom 22. Januar 1971 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II Nr. 12 S. 84),

Anordnung Nr. 4 vom 12. August 1971 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II Nr. 65 S. 570),

Anordnung Nr. 5 vom 24. Mai 1972 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. II Nr. 36 S. 418),

Anordnung Nr. 6 vom 22. November 1973 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. I Nr. 56 S. 554),

Anordnung Nr. 7 vom 27. Mai 1974 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte (GBl. I Nr. 29 S. 287).

Berlin, den 10. Juni 1977

Der Präsident
des Amtes für Standardisierung,
Meßwesen und Warenprüfung
Prof. Dr. habil. Lillie
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 10 vom 27. Juni 1977 enthält:	Seite
Gesetz vom 16. Juni 1977 über den Vertrag vom 24. März 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik	189
Gesetz vom 16. Juni 1977 über den Vertrag vom 6. Mai 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	194
Gesetz vom 16. Juni 1977 über den Vertrag vom 28. Mai 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen	198
Gesetz vom 16. Juni 1977 über das Protokoll vom 10. Februar 1977 zu dem am 30. Oktober 1957 in Berlin zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik unterzeichneten Vertrag über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	203
 Die Ausgabe Nr. 11 vom 30. Juni 1977 enthält:	
Gesetz vom 16. Juni 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern vom 2. November 1976	213
Gesetz vom 16. Juni 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Guinea-Bissau vom 17. November 1976	227
Gesetz vom 16. Juni 1977 über den Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Moçambique vom 13. Dezember 1976	240

Wichtiger Hinweis
für die Bezieher des Titels

Achtung!

Das Geltende Recht

Ausgabe 1977

Entgegen der Vorankündigung im Gesetzblatt der DDR, Teil I Nr. 8 und Nr. 10, erfolgt die Auslieferung dieses Titels nach Fertigstellung erst etwa ab Mitte Juli 1977.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 — Verlag: (410/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M., Teil II 3,— M. — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M., bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M., bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M., bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M. je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M. mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 896. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

257

1977

Berlin, den 7. Juli 1977

Teil I Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 77	Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)	257

**Verordnung
über das Verhalten im Straßenverkehr
(Straßenverkehrs-Ordnung - StVO -)**

vom 26. Mai 1977

Gliederung

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr
- § 2 Allgemeine Bestimmungen für die Verkehrsregelung
- § 3 Verkehrsregelung durch Farbzeichen
- § 4 Verkehrsregelung durch Zeichen der Verkehrsposten
- § 5 Blinklichter und Rundumleuchten
- § 6 Verkehrszeichen und -einrichtungen

Zweites Kapitel

Voraussetzungen für das Führen von Fahrzeugen

- § 7 Fahrtüchtigkeit
- § 8 Verkehrs- und Betriebssicherheit
- § 9 Pflichten der Fahrzeughalter

Drittes Kapitel

Verhalten der Fahrzeugführer

- § 10 Benutzung der Fahrbahn
- § 11 Fahren in Fahrspuren
- § 12 Fahrgeschwindigkeiten und Abstand
- § 13 Vorfahrt

- § 14 Fußgängerüberwege
- § 15 Änderung der Fahrtrichtung
- § 16 Wenden und Rückwärtsfahren
- § 17 Begegnen und Überholen
- § 18 Begegnen mit und Überholen von Schienenfahrzeugen
- § 19 Haltestellen
- § 20 Bahnübergänge
- § 21 Beleuchtung der Fahrzeuge
- § 22 Warnsignale
- § 23 Halten und Parken
- § 24 Verlassen der Fahrzeuge
- § 25 Sicherung abgestellter Fahrzeuge
- § 26 Abschleppen von Fahrzeugen
- § 27 Besondere Verkehrssituationen
- § 28 Mitnahme von Personen
- § 29 Personenbeförderung
- § 30 Transport von Gütern
- § 31 Gespannfahrzeuge
- § 32 Führen von Fahrrädern
- § 33 Mitnahme von Personen und Gegenständen auf Fahrrädern

Viertes Kapitel

Verhalten der Fußgänger

- § 34 Benutzung der Straße
- § 35 Überqueren der Fahrbahn
- § 36 Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

Fünftes Kapitel

Bestimmungen zum Schutze des Straßenverkehrs

- § 37 Führen und Treiben von Tieren
- § 38 Veranstaltungen, Sport und Spiele
- § 39 Verkehrshindernisse
- § 40 Bauarbeiten
- § 41 Sichtbehinderungen
- § 42 Verkehrsunfälle

Sechstes Kapitel

Sonderbestimmungen

- § 43 Sonderrechte im Straßenverkehr
- § 44 Fahrzeuge mit Sondersignalen
- § 45 Führen von Standarten und Sonderkennzeichen
- § 46 Ausnahmen

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

- § 47 Ordnungsstrafbestimmungen
- § 48 Erlaubniserteilung
- § 49 Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte
- § 50 Durchführungsbestimmungen und Anordnungen
- § 51 Geltungsbereich
- § 52 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage 1 zur StVO — Verkehrsregelung durch Farbzeichen

Anlage 2 zur StVO — Verkehrszeichen und -einrichtungen

Anlage 3 zur StVO — Begriffsbestimmungen

Bei der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und den damit zu schaffenden grundlegenden Voraussetzungen für den allmählichen Übergang zum Kommunismus in der Deutschen Demokratischen Republik ist das Wohl, die Sicherheit und Geborgenheit der Bürger vornehmstes Anliegen. Das erfordert auch eine hohe Ordnung, Sicherheit und Flüssigkeit im Straßenverkehr. Unter den Bedingungen der ständig zunehmenden Verkehrsdichte gilt es, jederzeit das Leben und die Gesundheit der Bürger sowie das sozialistische und persönliche Eigentum zu schützen und die Erfüllung der wachsenden volkswirtschaftlichen Aufgaben im Straßenverkehr zu sichern.

Alle Verkehrsteilnehmer müssen die für sie geltenden Verkehrsbestimmungen kennen und gewissenhaft einhalten. Die Leiter der staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie die Vorstände der Genossenschaften sind verpflichtet, in ihren Verantwortungsbereichen die Bildung und Erziehung der Verkehrsteilnehmer zu organisieren sowie auf die strikte Einhaltung und Durchsetzung der Verhaltensregeln im Straßenverkehr Einfluß zu nehmen. Die gesellschaftlichen Organisationen und gesellschaftlichen Kollektive für Verkehrssicherheit sind aufgefordert, dabei aktiv mitzuwirken.

Deshalb wird folgendes verordnet:

Erstes Kapitel

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundregeln für das Verhalten im Straßenverkehr

(1) Verantwortungsbewußtsein und Disziplin sowie Aufmerksamkeit, Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme sind Grundforderungen für das Verhalten im Straßenverkehr. Jeder Teilnehmer am Straßenverkehr hat sich so zu verhalten, daß Personen oder Sachwerte nicht gefährdet oder geschädigt und Personen nicht mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(2) Gegenüber Kindern, hilfsbedürftigen und älteren Personen ist jeder Verkehrsteilnehmer zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

(3) Die Führer und Halter von Fahrzeugen müssen vermeidbare Beeinträchtigungen anderer Personen durch Abgase oder Lärm sowie Verunreinigungen der Umwelt verhindern.

(4) Den mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder anderer ermächtigter Personen ist Folge zu leisten. Sie gehen anderen Verkehrsbestimmungen vor, entbinden jedoch nicht von den Pflichten gemäß den Absätzen 1 bis 3.

§ 2

Allgemeine Bestimmungen für die Verkehrsregelung

(1) Verkehrsteilnehmer haben sich rechtzeitig auf die Zeichen zur Verkehrsregelung zu orientieren und ihr Verhalten dementsprechend einzurichten. Die Zeichen der Verkehrsposten gehen den Farbzeichen vor.

(2) Zeichen zur Verkehrsregelung können auch von Fahrzeugen aus gegeben werden.

(3) Bei der Verkehrsregelung durch Farbzeichen oder Zeichen der Verkehrsposten werden die Regeln über die Vorfahrt gemäß § 13 und die Benutzung der Fußgängerüberwege gemäß den §§ 14 und 35 Abs. 3 außer Kraft gesetzt; an Haltelinien (Anlage 2 Bild 506) braucht nicht angehalten zu werden, wenn die Verkehrsrichtung freigegeben ist.

(4) Fahrzeugführer, die abbiegen, dürfen Fahrzeuge und Fußgänger der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährden oder behindern; beim Linksabbiegen ist entgegenkommenden Fahrzeugen der Vorrang zu gewähren.

§ 3

Verkehrsregelung durch Farbzeichen

(1) Die Farbzeichen zur Verkehrsregelung (Lichtsignale oder Signalflaggen) haben folgende Bedeutung:

- a) Grün — „Verkehrsrichtung freigegeben“
- b) Grün-Gelb — „Verkehrsrichtung noch freigegeben — Wechsel auf ‚Gelb‘ steht bevor“
- c) Gelb — „Achtung, anhalten“
- d) Rot — „Halt“
- e) Rot-Gelb — „noch Halt — Wechsel auf ‚Grün‘ steht bevor“

(2) Wenn in einem Farbzeichen Pfeile (Anlage 1 Bild 8 bis 10) angebracht sind, die das Farbzeichen bestimmten Fahrrichtungen zuordnen, gilt es nur für die Fahrzeugführer, die in die angezeigten Richtungen fahren.

(3) Sind in Farbzeichen Symbole für Fußgänger oder Radfahrer (Anlage 1 Bild 11 bis 14) angebracht, gelten die Farbzeichen nur für diese Verkehrsteilnehmer. Signale gemäß Anlage 1 Bild 15 bis 22 gelten nur für Straßenbahnen.

(4) Fahrzeugführer dürfen bei „Rot“ nach rechts abbiegen, wenn das durch einen zusätzlichen grünen Pfeil (Anlage 1 Bild 23) angezeigt ist und der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährdet oder behindert wird.

(5) Linksabbieger haben bei grünem Räumsignal (Anlage 1 Bild 24) die Kreuzung oder Einmündung zu verlassen.

(6) Ein Wechseleisignal gilt nur für die Fahrspur, über der es angebracht ist. Es bedeuten:

- a) rote schräggekrenzte Balken (Anlage 1 Bild 25) — „Befahren der Fahrspur untersagt“
- b) grüner, nach unten gerichteter Pfeil (Anlage 1 Bild 26) — „Befahren der Fahrspur erlaubt“.

§ 4

Verkehrsregelung durch Zeichen der Verkehrsposten

(1) Die Zeichen der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder der zur Verkehrsregelung ermächtigten Personen (mit oder ohne Signalstab) haben folgende Bedeutung:

- a) Grundstellung des Verkehrspostens längs zur Verkehrsrichtung — „Verkehrsrichtung freigegeben“
- b) Hochhalten eines Armes — „Achtung, anhalten“ (für Verkehrsteilnehmer auf der Kreuzung oder Einmündung: „Kreuzung bzw. Einmündung verlassen“)
- c) Grundstellung des Verkehrspostens quer zur Verkehrsrichtung — „Halt“
- d) Ausstrecken des rechten Armes nach vorn (Dreiseitensperrung) — „zusätzliches Halt für alle rechts vom Verkehrsposten ankommenden Fahrzeuge und für Fußgänger, die die Fahrbahn überqueren wollen, in die der rechte Arm des Verkehrspostens zeigt“.

(2) Fahrzeugführer dürfen bei dem Zeichen „Halt“ nach rechts abbiegen, wenn das durch zusätzliche Zeichen des Verkehrspostens angezeigt und der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr der freigegebenen Verkehrsrichtungen nicht gefährdet oder behindert wird.

§ 5

Blinklichter und Rundumleuchten

(1) Mit gelben oder roten Blinklichtern bzw. Rundumleuchten wird auf örtliche Gefahrenstellen hingewiesen. Fahrzeuge, durch deren Einsatz bzw. Ladung eine Gefährdung oder schwer erkennbare Behinderung eintreten kann, werden mit gelben oder roten Rundumleuchten gekennzeichnet.

(2) Die Blinklichter bzw. Rundumleuchten haben folgende Bedeutung:

- a) gelbes Blinklicht oder gelbe Rundumleuchte — „Alle Verkehrsteilnehmer sind zu besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet“
- b) rotes Blinklicht oder rote Rundumleuchte — „Es ist so weit wie möglich nach rechts zu fahren und anzuhalten“.

(3) Die Bedingungen für das Anbringen oder Aufstellen sowie die Benutzung von Blinklichtern und Rundumleuchten regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Rechtsvorschriften.

§ 6

Verkehrszeichen und -leitrichtungen

(1) Die mit Verkehrszeichen und -leitrichtungen (Anlage 2) erhobenen Forderungen sind einzuhalten.

(2) Warnzeichen weisen auf örtliche Gefahrenstellen hin. Verkehrsteilnehmer sind zur notwendigen Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet und haben entsprechend der angezeigten Gefahr ihr Verhalten einzurichten bzw. ihre Fahrgeschwindigkeit angemessen zu verringern.

(3) Mit Vorschriftszeichen und Verkehrsleitrichtungen werden Gebote und Verbote ausgesprochen.

(4) Halte- oder Parkverbote (Anlage 2 Bild 224 und 225) gelten bis einschließlich der nächsten Kreuzung bzw. Einmündung von rechts oder links. Parkordnungen (Anlage 2 Bild 254 bis 260) enden 10 m vor der nächsten Kreuzung oder Einmündung.

(5) Wo und welche Signale, Verkehrszeichen und -leitrichtungen aufzustellen oder anzubringen sind, entscheidet die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei; Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden hiervon nicht berührt.

(6) Das unbefugte Aufstellen oder Anbringen, Entfernen oder Versetzen sowie das Beschädigen oder mißbräuchliche Benutzen von Signalen, Verkehrszeichen und -leitrichtungen ist untersagt.

Zweites Kapitel

Voraussetzungen für das Führen von Fahrzeugen

§ 7

Fahrtüchtigkeit

(1) Fahrzeugführer müssen geistig und körperlich den an die Führung des jeweiligen Fahrzeugs gestellten Anforderungen entsprechen, die zum sicheren Lenken und Bedienen erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis besitzen.

(2) Fahrzeugführer dürfen bei Antritt und während der Fahrt nicht unter Einwirkung von Alkohol stehen.

(3) Die Fahrtüchtigkeit darf auch nicht durch Übermüdung oder Krankheit sowie durch Suchtmittel, Arzneimitteln oder andere die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigende Mittel vermindert sein.

(4) Tritt während der Fahrt eine Verminderung der Fahrtüchtigkeit ein, ist die Fahrt so lange zu unterbrechen, bis die Fahrtüchtigkeit wiederhergestellt ist.

§ 8

Verkehrs- und Betriebssicherheit

(1) Fahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn sie sich in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden. Fahrzeugführer sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Funktion der für die Verkehrssicherheit wichtigen Teile und Einrichtungen, die Vollständigkeit der vorgeschriebenen Ausrüstung des Fahrzeugs sowie die richtige Verteilung und Befestigung der Ladung vor Antritt der Fahrt zu kontrollieren. Liegen Mängel vor, darf die Fahrt nicht angetreten werden. Mängel, die während der Fahrt auftreten und die Verkehrssicherheit beeinträchtigen, sind sofort zu beseitigen. Ist das nicht möglich, ist das Fahrzeug auf dem kürzesten Weg aus dem Verkehr zu ziehen.

(2) Der Fahrzeugführer hat zu gewährleisten, daß er von seinem Platz aus das Fahrzeug jederzeit sicher führen kann und ständig ausreichende Sicht hat. Personen dürfen nur mitgenommen oder befördert, Tiere oder Gegenstände nur transportiert werden, wenn der Fahrzeugführer beim Lenken und Bedienen des Fahrzeugs nicht behindert wird und die zulässigen Achslasten nicht überschritten werden.

(3) Führer von Kraftträdern sind verpflichtet, während der Fahrt einen Motorrad-Schutzhelm zu tragen. Das Rauchen ist beim Fahren auf Kraftträdern und Kleinkraftträdern nicht gestattet.

(4) Führer von Personenkraftwagen und mitfahrende Personen müssen während der Fahrt Sicherheitsgurte angelegt haben, soweit für die benutzten Sitze Sicherheitsgurte vorgeschrieben sind.

§ 9

Pflichten der Fahrzeughalter

Für die Erfüllung der den Fahrzeugführern nach den §§ 7 und 8 obliegenden Aufgaben und Pflichten sind auch die Fahrzeughalter oder deren beauftragte Vertreter sowie die Personen verantwortlich, die ständig oder zeitweise die Verfügungsgewalt über den Einsatz der Fahrzeuge ausüben. Sie dürfen insbesondere die Fahrt nicht anordnen oder gestatten, wenn ihnen bekannt ist oder wenn sie den Umständen nach damit rechnen müssen, daß Fahrzeugführer nicht fahrtüchtig oder Fahrzeuge nicht verkehrs- oder betriebssicher sind.

Drittes Kapitel**Verhalten der Fahrzeugführer**

§ 10

Benutzung der Fahrbahn

(1) Fahrzeugführer haben den für die jeweilige Fahrzeugart bestimmten Teil der Straße zu benutzen.

(2) Mit Fahrzeugen ist auf der rechten Fahrbahnhälfte rechts zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(3) In Einbahnstraßen (Anlage 2 Bild 237 oder 238) ist der Verkehr auf der Fahrbahn nur in der vorgeschriebenen Richtung zulässig; für Straßenbahnen können Ausnahmen bestimmt werden.

(4) Auf Straßen und Autobahnen mit 2 voneinander getrennten Fahrbahnen haben Fahrzeugführer die in ihrer Fahrtrichtung rechts liegende Fahrbahn zu benutzen. Die Fahrbahnen gelten als Einbahnstraßen im Sinne des Abs. 3.

(5) Auf Autobahnen dürfen nur gummibereifte Kraftfahrzeuge und Anhängerfahrzeuge fahren. Als Zufahrten vom und zum übrigen Straßennetz sind nur die mit Wegweisern gekennzeichneten Anschlußstellen zu benutzen. Der befestigte oder unbefestigte Mittelstreifen darf nicht überfahren werden. Das Überqueren der Autobahn auf gleicher Höhe ist untersagt. Ausnahmen sind nur an solchen Stellen gestattet, die mit dem Verkehrszeichen „Halt — Vorfahrt gewähren“ (Anlage 2 Bild 228) gekennzeichnet sind.

§ 11

Fahren in Fahrspuren

(1) Auf Straßen, die durch Fahrbahnmarkierungen (Anlage 2 Bild 501 bis 504) in mehrere Fahrspuren eingeteilt sind, ist innerhalb einer Fahrspur zu fahren, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen.

(2) Innerhalb von Ortschaften kann auf Straßen mit markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung unter Rücksichtnahme auf den übrigen Verkehr jede Fahrspur benutzt werden; in diesem Falle gilt es nicht als Überholen, wenn die Fahrzeuge in einer Fahrspur schneller fahren als die Fahrzeuge in einer anderen Fahrspur.

(3) Außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen ist bei markierten Fahrspuren gleicher Fahrtrichtung in der rechten Fahrspur zu fahren.

(4) Das Überwechseln in eine andere Fahrspur ist nur unter Rücksichtnahme auf den übrigen, insbesondere den nachfolgenden Verkehr erlaubt.

(5) Bei Verkehrshindernissen oder Verringerung der Zahl der Fahrspuren haben sich Fahrzeugführer wechselseitig das Einordnen zu ermöglichen.

§ 12

Fahrgeschwindigkeiten und Abstand

(1) Der Fahrzeugführer muß die Fahrgeschwindigkeit den Verkehrsbedingungen, Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen anpassen. Er darf unter Beachtung der Eigenschaften und Ladung des Fahrzeugs nur so schnell fahren, daß er es ständig beherrscht, seine Pflichten nach den Grundregeln dieser Verordnung erfüllen und — soweit erforderlich — rechtzeitig und gefahrlos anhalten kann.

(2) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 218) andere Höchstgeschwindigkeiten festgelegt sind,

- | | |
|------------------------------|-----------|
| a) innerhalb von Ortschaften | 50 km/h, |
| b) außerhalb von Ortschaften | 90 km/h, |
| c) auf Autobahnen | 100 km/h. |

Fahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse über 3,5 t dürfen außerhalb von Ortschaften und auf Autobahnen nicht schneller als 80 km/h gefahren werden.

(3) Mit einem Fahrzeug, an dem ein Geschwindigkeitsschild angebracht ist, darf die für das Fahrzeug vorgeschriebene und die gemäß Abs. 2 jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit nicht überschritten werden.

(4) Der Fahrzeugführer ist verpflichtet, zu dem vor ihm fahrenden Fahrzeug einen angemessenen Sicherheitsabstand einzuhalten. Der Vorfahrende hat starke Bremsen zu vermeiden, wenn dafür nicht zwingende Gründe vorliegen; das gilt insbesondere beim Fahren in Kolonnen.

§ 13

Vorfahrt

(1) Wer die Vorfahrt zu gewähren hat, muß rechtzeitig durch angepaßtes Fahrverhalten zu erkennen geben, daß er seiner Wartepflicht nachkommt. Er darf die Kreuzung oder Einmündung erst befahren, wenn er ausreichende Sicht hat und jede Gefährdung anderer Fahrzeugführer ausgeschlossen ist.

(2) An Kreuzungen und Einmündungen von gleichrangigen Straßen ist dem die Vorfahrt zu gewähren, der von rechts kommt, unabhängig davon, ob die Fahrtrichtung beibehalten wird oder nicht.

(3) Dem Benutzer der Hauptstraße (Anlage 2 Bild 301) ist vom Benutzer der Nebenstraße (Anlage 2 Bild 226 oder 227) die Vorfahrt zu gewähren.

(4) Feld-, Wald- und andere Wege, die auf Straßen einmünden oder diese kreuzen, sowie die Ausfahrten aus Grundstücken und Parkplätzen gelten als Nebenstraßen gemäß Abs. 3.

(5) Wer nach links abbiegen will, hat den auf derselben Straße entgegenkommenden Fahrzeugen die Vorfahrt zu gewähren. Das gilt nicht, wenn der Gegenverkehr die Vorfahrt nach Abs. 2 zu gewähren hat.

(6) Straßenbahnen ist in jedem Falle die Vorfahrt zu gewähren. Die Vorfahrt der Straßenbahnen untereinander regelt sich nach den Absätzen 1 bis 5.

(7) Auf Autobahnen ist dem durchgehenden Verkehr auf den Hauptfahrbahnen die Vorfahrt zu gewähren, sofern nicht durch Verkehrszeichen etwas anderes bestimmt ist.

§ 14

Fußgängerüberwege

(1) Fahrzeugführer sind an Fußgängerüberwegen (Anlage 2 Bild 245 und 508) zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Bei der Annäherung an Fußgängerüberwege müssen Fahrzeugführer die Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig und allmählich vermindern und vor der Fahrbahnmarkierung anhalten, wenn sich auf dem Fußgängerüberweg Fußgänger befinden, die beim Weiterfahren behindert oder gefährdet werden könnten.

(3) Fahrzeugführer dürfen nach dem Anhalten die Fahrt fortsetzen, wenn sie ausreichende Sicht auf den Fußgängerüberweg haben und Fußgänger nicht gefährden.

(4) An Fahrzeugen, die vor Fußgängerüberwegen anhalten und die Sicht behindern, darf nicht vorbeigefahren werden.

§ 15

Änderung der Fahrtrichtung

(1) Fahrzeugführer, die ihre Fahrtrichtung ändern wollen, haben auf den übrigen, insbesondere nachfolgenden Verkehr Rücksicht zu nehmen.

(2) Das Hineinwechseln in den Sicherheitsabstand zwischen 2 Fahrzeugen ist untersagt.

(3) Die beabsichtigte Änderung der Fahrtrichtung ist rechtzeitig und deutlich unter Benutzung der Fahrtrichtungsanzei-

ger oder auf andere geeignete Weise anzuzeigen. Nach beendeter Fahrtrichtungsänderung sind die Fahrtrichtungsanzeiger auszuschalten.

(4) Das Benutzen der Fahrtrichtungsanzeiger ist untersagt, wenn die Fahrtrichtung nicht geändert wird.

(5) Wird an Omnibussen das Abfahren von Haltestellen (Anlage 2 Bild 243) angezeigt, müssen nachfolgende Fahrzeugführer das Anfahren und Wiedereinordnen der Omnibusse in den fließenden Verkehr ermöglichen; erforderlichenfalls ist anzuhalten.

(6) Das Anzeigen der Fahrtrichtungsänderung befreit nicht von den Pflichten gemäß den Absätzen 1 und 2.

(7) Wer abbiegen will, hat sein Fahrzeug rechtzeitig so weit wie möglich nach rechts bzw. links in den Verkehr einzuordnen. Bei markierten Fahrspuren sind Fahrzeuge zum Zweck des Abbiegens unter Beachtung vorhandener Pfeilzeichen (Anlage 2 Bild 511) vor Beginn der Sperrlinien (Anlage 2 Bild 510) einzuordnen.

(8) Auf Fahrbahnen, die in beiden Richtungen befahren werden, müssen Linksabbieger, die sich begegnen, vorsichtig voreinander abbiegen, sofern durch Fahrbahnmarkierungen, Verkehrszeichen oder Zeichen des Verkehrspostens nichts anderes bestimmt ist.

(9) Abbiegende Fahrzeugführer haben auf Radfahrer und Fußgänger Rücksicht zu nehmen, die die Fahrbahn überqueren, in die eingebogen wird.

(10) Wenn zum Befahren oder Verlassen von Grundstücken oder Parkflächen Radwege oder Gehwege überquert werden, darf keine Gefährdung von Radfahrern oder Fußgängern eintreten; es ist Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

§ 16

Wenden und Rückwärtsfahren

(1) Das Wenden oder Rückwärtsfahren darf nur erfolgen, wenn andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht gefährdet oder behindert werden. An unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen ist das Wenden oder Rückwärtsfahren nicht gestattet.

(2) Fahrzeugführer dürfen nur rückwärts fahren, wenn sie die Verkehrsverhältnisse hinter ihrem Fahrzeug jederzeit überblicken können; anderenfalls müssen sie sich einweisen lassen.

§ 17

Begegnen und Überholen

(1) Bei entgegenkommendem Verkehr haben Fahrzeugführer — soweit erforderlich — rechtzeitig und in ausreichendem Maße nach rechts auszuweichen. Wenn Fahrzeuge beim Begegnen wegen eines Hindernisses nicht sicher aneinander vorbeifahren können, hat der Fahrzeugführer, auf dessen Seite sich das Hindernis befindet, den entgegenkommenden Fahrzeugen die Durchfahrt zu gewähren. Als Hindernis gilt auch ein haltendes Fahrzeug. Ist an eingegengten Stellen das Vorbeifahren sich begegnender Fahrzeuge nicht ohne Gefährdung möglich, muß derjenige Fahrzeugführer warten oder zurückfahren, für den es leichter und weniger gefährlich ist, sofern die Wartepflicht nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 229 oder 322) geregelt ist.

(2) Fahrzeugführer dürfen nur überholen, wenn sie sich rechtzeitig und ausreichend davon überzeugt haben, daß während des Überholvorgangs jede Behinderung oder Gefährdung des übrigen Verkehrs ausgeschlossen ist.

(3) Fahrzeugführer haben links zu überholen. Es ist rechts zu überholen, wenn an Fahrzeugen die Änderung der Fahrtrichtung nach links angezeigt ist und sie zum Linksabbiegen eingeordnet sind.

(4) Ein Fahrzeugführer darf nicht überholen

- a) an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) wenn er beim Beginn des Überholvorgangs von einem anderen Fahrzeug überholt wird,
- c) wenn an dem zu überholenden Fahrzeug die Änderung der Fahrtrichtung auf der Überholseite angezeigt ist;
- d) wenn der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen, einschließlich Wiedereinordnen, nicht zuläßt,
- e) wenn zu anderen Verkehrsteilnehmern, Hindernissen oder getriebenen Tieren kein ausreichender seitlicher Abstand eingehalten werden kann.

(5) Der Führer des zu überholenden Fahrzeugs hat nach rechts auszuweichen, soweit dies erforderlich und ohne Gefährdung möglich ist. Er darf die Geschwindigkeit seines Fahrzeugs nicht erhöhen und den Überholenden nicht behindern.

(6) Wenn sich hinter einem langsamfahrenden Fahrzeug außerhalb von Ortschaften eine Fahrzeugkolonne gebildet hat, deren Fahrzeuge am Überholen gehindert werden, hat der Führer des langsamfahrenden Fahrzeugs bei der ersten sich bietenden Gelegenheit so weit wie möglich nach rechts zu fahren und anzuhalten, um die Fahrzeugkolonne vorbeifahren zu lassen.

(7) Fahren mehrere langsamfahrende Fahrzeuge hintereinander, haben deren Führer untereinander einen solchen Abstand einzuhalten, der nachfolgenden Fahrzeugführern ein ungehindertes Überholen und Wiedereinordnen ermöglicht. In Kolonnen zusammengehörender Fahrzeuge dürfen Fahrzeugführer untereinander nicht überholen.

(8) Das Überholen von oder Vorbeifahren an Vollkettenfahrzeugen bewaffneter Organe ist nur gestattet, wenn durch Farbzeichen oder Zeichen des Verkehrspostens die Verkehrsrichtung freigegeben wird. Beim Entgegenkommen von Vollkettenfahrzeugen haben Fahrzeugführer so weit wie möglich nach rechts zu fahren und anzuhalten.

§ 18

Begegnen mit und Überholen von Schienenfahrzeugen

(1) Entgegenkommenden Schienenfahrzeugen ist — soweit erforderlich — rechtzeitig nach rechts auszuweichen. Es muß rechtzeitig nach links ausgewichen werden, falls der Abstand zwischen Schienenfahrzeug und rechtem Fahrbahnrand zum Begegnen nicht ausreicht, auch wenn dadurch andere entgegenkommende Fahrzeuge zum Anhalten gezwungen werden.

(2) Schienenfahrzeuge dürfen nur überholt werden, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

(3) Schienenfahrzeuge sind rechts zu überholen; es darf links überholt werden, falls der Abstand zwischen Schienenfahrzeug und rechtem Fahrbahnrand nicht ausreicht. In Einbahnstraßen ist das Überholen rechts oder links zulässig.

(4) Das Überholen von Schienenfahrzeugen ist untersagt

- a) an unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) wenn auf der Überholseite die Änderung der Fahrtrichtung angezeigt ist und das Schienenfahrzeug beim Abbiegen die Fahrtrichtung des überholenden Fahrzeugs kreuzt.

(5) Wird nicht überholt, ist ein solcher Abstand zum Schienenfahrzeug einzuhalten, daß andere Fahrzeugführer ungehindert überholen können.

§ 19

Haltestellen

(1) An Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244) sind Fahrzeugführer beim Vorbeifahren an öffentlichen Verkehrsmitteln und gegenüber Personen, die zum Ein- oder Aussteigen die Fahrbahn betreten oder sich auf Haltestelleninsein befinden, zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Vor Haltestellen von Schienenfahrzeugen (Anlage 2 Bild 244) haben Fahrzeugführer ihre Fahrgeschwindigkeit rechtzeitig und allmählich zu vermindern, wenn ein Schienenfahrzeug in die Haltestelle einfährt oder sich in ihr befindet. Es ist am Ende des Schienenfahrzeugs anzuhalten, sofern beim Weiterfahren die Fußgänger auf der Fahrbahn behindert oder gefährdet werden könnten.

§ 20

Bahnübergänge

(1) Verkehrsteilnehmer sind an Bahnübergängen (Anlage 2 Bild 130) zu besonderer Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet. Fahrzeugführer müssen bei Annäherung an einen Bahnübergang ihre Fahrgeschwindigkeit so weit herabsetzen, daß sie entsprechend den jeweiligen Verkehrsbedingungen, Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen die Möglichkeit haben, sich rechtzeitig und ausreichend zu überzeugen, ob der Bahnübergang gefahrlos überquert werden kann; erforderlichenfalls ist vor dem Warnkreuz anzuhalten.

(2) Ab 80 m vor Bahnübergängen bis zum Warnkreuz sind Fahrzeugführer verpflichtet,

- a) die Fahrgeschwindigkeit von 50 km/h nicht zu überschreiten, sofern nicht durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 218) eine andere zulässige Höchstgeschwindigkeit angezeigt ist,
- b) mehrspurige Kraftfahrzeuge und Gespannfahrzeuge nicht zu überholen,
- c) bei Benutzung der Beleuchtungseinrichtungen abzublenden.

(3) Von 80 m vor bis 80 m hinter Bahnübergängen ist das Halten, Parken und Wenden nicht gestattet.

(4) Das Überqueren der Bahnübergänge ist verboten, wenn

- a) die Annäherung eines Schienenfahrzeugs wahrnehmbar ist,
- b) durch rotes Blinklicht oder Schallzeichen die Annäherung eines Schienenfahrzeugs angekündigt wird,
- c) die Schranken sich schließen oder geschlossen sind, wenn sie geöffnet werden oder wenn durch ihre Stellung oder Bewegung nicht eindeutig die Aufhebung der Sperrung des Bahnübergangs zu erkennen ist,
- d) durch Warnposten, Sperr- oder Sicherungsgeräte die Sperrung kenntlich gemacht wird.

§ 21

Beleuchtung der Fahrzeuge

(1) Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht müssen die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen an Fahrzeugen in Betrieb genommen werden, wenn Personen oder Fahrzeuge in einer Entfernung von etwa 300 m nicht mehr deutlich wahrzunehmen sind.

(2) An Fahrzeugen, die mit Scheinwerfern ausgerüstet sind und sich in Bewegung befinden, sind unter den Bedingungen des Abs. 1 die Beleuchtungseinrichtungen für Fern- oder Abblendlicht einzuschalten. Nicht mehr als 2 Zusatzscheinwerfer gleicher Bauart können nach den Bau- und Betriebsbestimmungen für Straßenfahrzeuge in Betrieb genommen werden.

(3) Nebelschlussleuchten dürfen nur eingeschaltet werden, wenn die Sichtweite durch Nebel, Schneefall oder starken Regen weniger als 50 m beträgt.

(4) Fahrzeugführer haben rechtzeitig abzublenden, wenn die Sicherheit des Verkehrs auf oder neben der Fahrbahn — insbesondere die Rücksichtnahme auf entgegenkommende oder vorausfahrende Verkehrsteilnehmer — das erfordert. Bei entgegenkommenden Fahrzeugen ist stets abzublenden.

(5) Haltende oder parkende Fahrzeuge sind unter den Bedingungen des Abs. 1 ausreichend zu beleuchten. An Kraftfahrzeugen müssen

- a) außerhalb von Ortschaften und auf unbeleuchteten Parkplätzen (Anlage 2 Bild 250) längs der Autobahnen und Fernverkehrsstraßen mindestens die Begrenzungs- bzw. Standleuchten,
- b) innerhalb von Ortschaften mindestens die Begrenzungs- bzw. Standleuchten oder die Parkschilder bzw. Parkleuchte

in Betrieb genommen werden.

(6) Die Beleuchtung haltender oder parkender Fahrzeuge ist nicht erforderlich, wenn sie

- a) durch andere Lichtquellen ständig ausreichend beleuchtet,
- b) außerhalb von Fahrbahnen und deren Randstreifen bzw.
- c) innerhalb einer Parkordnung (Anlage 2 Bild 254 bis 260) oder auf nicht im Abs. 5 genannten Parkplätzen (Anlage 2 Bild 250 bis 253) abgestellt

sind.

§ 22

Warnsignale

Fahrzeugführer dürfen Warnsignale (Licht- oder Schallzeichen) nur abgeben, wenn sie eine Gefahr für sich oder andere Verkehrsteilnehmer erkennen oder wenn sie überholen wollen. Es ist untersagt, Warnsignale zu anderen Zwecken und mehr als notwendig abzugeben. Warnsignale entbinden nicht von der notwendigen Vorsicht.

§ 23

Halten und Parken

(1) Das Halten oder Parken auf der Fahrbahn ist nur auf der rechten Seite in Fahrtrichtung, parallel zum Fahrbahnrand, zulässig. Neben mehrspurigen Fahrzeugen darf nicht in doppelter Reihe geparkt werden.

(2) Sind am rechten Fahrbahnrand Gleise vorhanden, darf auf der gegenüberliegenden Seite gehalten werden. In den mit Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 237 oder 238) gekennzeichneten Einbahnstraßen darf rechts und links gehalten, jedoch nur rechts geparkt werden.

(3) Halten ist untersagt

- a) an engen, unübersichtlichen oder aus anderen Gründen gefährlichen Stellen,
- b) 10 m vor bis 10 m hinter Kreuzungen, Einmündungen, Sperrlinien — die mit Pfeilzeichen markierte Fahrspuren begrenzen (Anlage 2 Bild 510) — sowie Fußgängerüberwegen (Anlage 2 Bild 508) und Begrenzungslinien (Anlage 2 Bild 509),
- c) in Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244),
- d) im Fahrraum von Schienenfahrzeugen, wenn diese dadurch behindert werden können,
- e) auf den Fahrbahnen der Autobahnen, ihren Randstreifen sowie anderen Nebenanlagen,
- f) vor Warnzeichen, Verkehrszeichen und Lichtsignalen, Blinklichtern und Rundumleuchten, wenn diese dadurch verdeckt werden.

(4) Parken ist untersagt

- a) an allen Stellen, an denen Halteverbot besteht,
- b) auf Fahrbahnen der Fernverkehrsstraßen (Anlage 2 Bild 304),
- c) vor Ein- und Ausfahrten von Grundstücken und Parkplätzen,
- d) im Fahrraum von Schienenfahrzeugen,
- e) außerhalb der Zeit, für die durch Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 224 mit 412) ein zeitlich begrenztes Halteverbot angezeigt ist,
- f) wenn dadurch der Zugang zu einem anderen parkenden Fahrzeug oder das Herausfahren eines solchen Fahrzeugs verhindert wird.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten nicht, wenn durch Verkehrszeichen oder Fahrbahnmarkierungen eine andere Regelung getroffen ist.

(6) Auf markierten Parkflächen (Anlage 2 Bild 516) dürfen nur solche Fahrzeuge parken, deren Abmessungen die markierte Fläche nicht überschreiten bzw. auf die durch Schriftzeichen (Anlage 2 Bild 515) hingewiesen wird.

(7) Auf Parkplätzen mit begrenzter Parkdauer (Anlage 2 Bild 253) dürfen mehrspurige Fahrzeuge nur geparkt werden, wenn die Ankunftszeit beim Beginn des Parkens auf einer Parkscheibe eingestellt und diese sichtbar im Fahrzeug angebracht ist. Nach Ablauf der vorgeschriebenen Parkdauer ist die Parkfläche zu verlassen.

(8) Taxifahrer dürfen zum Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste in Haltestellen (Anlage 2 Bild 243 oder 244) halten, soweit andere öffentliche Verkehrsmittel nicht behindert werden.

§ 24

Verlassen der Fahrzeuge

(1) Beim Verlassen des Fahrzeugs hat der Fahrzeugführer alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und Verkehrsstörungen sowie der Benutzung durch Unbefugte zu treffen und die hierfür bestimmten Vorrichtungen am Fahrzeug wirksam zu machen.

(2) Das Öffnen der Fahrzeugtüren sowie das Ein- und Aussteigen ist nur zulässig, wenn andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden.

§ 25

Sicherung abgestellter Fahrzeuge

(1) Fahrzeuge, mit denen betriebsbedingt angehalten werden muß, sind auf der äußersten rechten Fahrbahnseite — nach Möglichkeit außerhalb der Fahrbahn — abzustellen. Das gilt auch für Fahrzeuge, mit denen wegen Hilfeleistung bei Verkehrsunfällen bzw. anderen Notfällen die Fahrt nicht fortgesetzt wird.

(2) Die gemäß Abs. 1 auf Fahrbahnen oder deren Randstreifen abgestellten Fahrzeuge sind bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht ausreichend zu beleuchten. Außerhalb von Ortschaften müssen sie unter diesen Bedingungen oder an unübersichtlichen Straßenstellen unverzüglich durch zugelassene Warn- oder Sicherungseinrichtungen gekennzeichnet werden, die im Abstand von mindestens 100 m vom Fahrzeug nach hinten am Fahrbahnrand aufzustellen sind.

(3) Warnblinkleinrichtungen an Fahrzeugen dürfen nur eingeschaltet werden, wenn

- a) andere Verkehrsteilnehmer im Falle des Abs. 1 oder bei einer anderweitigen akuten Gefahr gewarnt werden müssen,
- b) Fahrzeuge, die mit dem Zeichen „Kinderbeförderung“ (Anlage 2 Bild 334) gekennzeichnet sind, halten.

Das Einschalten der Warnblinkleinrichtung entbindet nicht von den Pflichten nach Abs. 2.

§ 26

Abschleppen von Fahrzeugen

(1) Beim Abschleppen ist besondere Vorsicht geboten. Das Abschleppen von Kraftfahrzeugen darf nur mit zugelassenen Abschleppstangen, Abschleppseilen oder Spezialvorrichtungen erfolgen. Vor Beginn des Abschleppens haben sich die Fahrzeugführer über Signale — besonders zum Anhalten — zu verständigen.

(2) Erfolgt das Abschleppen mit einem Abschleppseil, so müssen die Lenkvorrichtung und die Betriebsbremse, beim Abschleppen mit einer Abschleppstange die Lenkvorrichtung des geschleppten Fahrzeugs verkehrs- und betriebssicher sein.

(3) Kraftfahrzeuge mit einer Gesamtmasse von mehr als 5 000 kg und Kraftfahrzeuge mit mehrachsigen bzw. aufgesattelten Anhängfahrzeugen dürfen nur unter Verwendung einer Abschleppstange oder Spezialvorrichtung abgeschleppt werden.

(4) Das Abschleppen von mehr als einem Kraftfahrzeug bzw. Kraftfahrzeug mit Anhängfahrzeugen ist untersagt; beim Abschleppen eines Kraftfahrzeugs mit Anhängfahrzeug darf das ziehende Fahrzeug kein Anhängfahrzeug mitführen. Krafträder ohne Seitenwagen bzw. Kleinkrafträder dürfen nicht abgeschleppt oder als Abschleppfahrzeug verwendet werden. Kraftomnibusse und andere zur Personenbeförderung zugelassene Fahrzeuge dürfen nur ohne Fahrgäste abgeschleppt werden.

(5) Bei Ausfall der Beleuchtungseinrichtung am geschleppten Fahrzeug muß bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht mindestens eine ausreichende rote Leuchte hinten links am Fahrzeug angebracht sein.

(6) Die zulässige Höchstgeschwindigkeit beim Abschleppen beträgt 50 km/h, auf Autobahnen 70 km/h.

§ 27

Besondere Verkehrssituationen

(1) Fahrzeugführer dürfen einen Fußgängerüberweg oder Bahnübergang, eine Kreuzung oder Einmündung — auch wenn die Verkehrsrichtung freigegeben ist — nicht befahren, wenn dahinter durch Verkehrsstau oder eine besondere Verkehrssituation die ungehinderte Weiterfahrt nicht möglich ist.

(2) Bei Sperrung der Fahrbahn durch Verkehrsunfall oder eine andere außergewöhnliche Verkehrsstörung haben Fahrzeugführer so weit wie möglich nach rechts zu fahren und so anzuhalten, daß Einsatzfahrzeugen die Durchfahrt links der haltenden Fahrzeuge möglich ist.

§ 28

Mitnahme von Personen

(1) Auf oder in einem Kraftfahrzeug dürfen — einschließlich Fahrzeugführer — nur so viele Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, mitgenommen werden, wie Sitze im Zulassungsschein eingetragen sind.

(2) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 dürfen Kinder im Alter bis zu 12 Jahren unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 mitgenommen werden, wenn geeignete, ausreichende sowie dem Alter und Verhalten der Kinder angemessene Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind.

(3) Es ist untersagt,

- a) Personen auf Krafträdern und Kleinkrafträdern ohne besonderen Sitz,
- b) Personen auf Zugmaschinen oder Spezialkraftfahrzeugen ohne geeignete Sitzgelegenheit,
- c) Personen auf oder in einachsigen Anhängfahrzeugen bzw. Wohnanhängern — soweit diese nicht zur Personenbeförderung zugelassen sind —,
- d) Kinder im Alter bis zu 7 Jahren auf Vordersitzen von Kraftwagen und
- e) Kinder im Alter bis zu 7 Jahren auf Krafträdern und Kleinkrafträdern — außer auf zugelassenen und vorschriftsmäßig angebrachten Kindersitzen —

mitzunehmen.

(4) Unabhängig von den Bestimmungen des Abs. 1 dürfen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen — außer auf Muldenkippern — bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn ausreichende Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind. Sind keine geeigneten Sitzgelegenheiten vorhanden, müssen die Personen auf dem Boden der Ladefläche sitzen. Bei beladenen Fahrzeugen muß der Sitzplatz so gewählt werden, daß ein Herabfallen von der Ladefläche oder ein Einklemmen unmöglich ist.

(5) Auf der Ladefläche von mehrachsigen bzw. aufgesattelten Anhängfahrzeugen dürfen unter den im Abs. 4 genannten Bedingungen bis zu 8 Personen mitgenommen werden, wenn sie zum Be- oder Entladen erforderlich sind.

§ 29

Personenbeförderung

(1) Bei der Beförderung von Personen mit Straßenbahnen, Omnibussen, Taxi und anderen für die Personenbeförderung zugelassenen Fahrzeugen, einschließlich Anhängfahrzeugen, sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Die Personenbeförderung auf der Ladefläche von Anhängfahrzeugen, auch hinter Zugmaschinen, sowie die Beförderung von mehr als 8 Personen auf der Ladefläche von Lastkraftwagen ist nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zulässig.

§ 30

Transport von Gütern

(1) Die Beladung eines Fahrzeugs hat so zu erfolgen, daß eine gefährdende Verlagerung, ein Herabfallen oder ein Nachschleifen des Ladegutes ausgeschlossen sind. Beim Transport gefährlicher Güter sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften einzuhalten.

(2) Eine seitlich überragende Ladung ist durch eine rot-weiße Sicherungskennzeichnung und bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht nach vorn durch weißes, nach hinten durch rotes Licht ausreichend kenntlich zu machen, wenn die Ladung die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen am Fahrzeug um mehr als 0,40 m überragt. Die Breite von Fahrzeug und Ladung darf insgesamt 2,50 m nicht überschreiten. Einzelne Stangen, Pfähle und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen nicht über die seitliche Fahrzeugbegrenzung hinausragen.

(3) Ragt die Ladung um mehr als 1 m über die hintere Fahrzeugbegrenzung hinaus, ist das äußerste Ende der Ladung mindestens durch eine rote Warnflagge — bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht durch rotes Licht — ausreichend kenntlich zu machen. Die Länge von Fahrzeug, Anhängfahrzeug und Ladung darf insgesamt 22 m nicht überschreiten.

(4) Die Höhe von Fahrzeug und Ladung darf 4 m nicht überschreiten.

(5) Werden die in den Absätzen 2 bis 4 genannten Maße sowie die in den Bestimmungen über die Zulassung von Fahrzeugen festgelegten zulässigen Gesamtmassen oder Achslasten oder eine Gesamtmasse je Fahrzeug von 42 t überschritten, ist die Durchführung des Großraum- bzw. Schwerlasttransports nur mit Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zulässig.

(6) Die Bestimmungen über die zulässige Breite und Höhe der Ladung gelten nicht für Transporte von land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen. Für das Abschleppen von Kraftfahrzeugen und für Transporte von forstwirtschaftlichen Rohholzerzeugnissen ist bei Überschreitung der zulässigen Gesamtlänge eine Erlaubnis nicht erforderlich.

(7) Beim Transport von Gütern darf die Umwelt durch Lärm, Staub oder andere Belästigungen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

§ 31

Gespannfahrzeuge

(1) Der Führer eines Gespannfahrzeugs muß während der Fahrt ausreichend auf die Zugtiere einwirken können und die Zügel in der Hand halten.

(2) Bespannte Gespannfahrzeuge dürfen nur dann unbeaufsichtigt abgestellt werden, wenn die Zugtiere abgesträngt und kurz angebunden sind. Bei zweispännigen Gespannfahrzeugen ist nur innen abzusträngen.

(3) Werden unbespannte Gespannfahrzeuge abgestellt, so ist die Deichsel abzunehmen oder hochzuschlagen und fest anzubinden; die Fahrzeuge müssen gegen Abrollen wirksam gesichert sein. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht dürfen Gespannfahrzeuge nur aus zwingenden Gründen auf öffentlichen Straßen abgestellt werden. In solchen Fällen sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen in Betrieb zu nehmen.

§ 32

Führen von Fahrrädern

(1) Radfahrer müssen einzeln hintereinander fahren. Sie haben Radwege zu benutzen. Auf Straßen ohne Radwege ist die äußerste rechte Fahrbahnseite einzuhalten. Außerhalb von Ortschaften dürfen Radfahrer die neben der Fahrbahn liegenden Seitenstreifen (Bankette) benutzen, wenn sie den Fußgängerverkehr nicht behindern.

(2) Es ist nicht gestattet, freihändig zu fahren oder während der Fahrt die Füße von den Pedalen zu nehmen. Das ständige Fahren neben einem anderen Fahrzeug, insbesondere neben einem Schienenfahrzeug, sowie das Anhängen an Fahrzeuge oder ständige Fahren in geringer Entfernung hinter einem Kraftfahrzeug ist nicht gestattet.

§ 33

Mitnahme von Personen und Gegenständen auf Fahrrädern

(1) Auf einsitzigen Fahrrädern dürfen andere Personen nicht mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind Kinder im Alter bis zu 7 Jahren, wenn für sie geeignete und feste Sitze sowie Fußstützen angebracht sind. Die Fußstützen müssen mit einer Schutzvorrichtung versehen sein, die das Einklemmen der Füße verhindert.

(2) Auf einem Fahrrad dürfen nur solche Gegenstände mitgenommen werden, die den Radfahrer und den übrigen Verkehr nicht gefährden oder behindern.

(3) Mit Fahrrädern, an denen Anhänger angebracht sind, darf nur die Fahrbahn benutzt werden. Das Anbinden von Handwagen an Fahrräder sowie das Führen von Handwagen oder Tieren, mit Ausnahme von Hunden, von fahrenden Fahrrädern aus ist nicht gestattet.

Viertes Kapitel

Verhalten der Fußgänger

§ 34

Benutzung der Straße

(1) Fußgänger haben die Gehwege zu benutzen. Sie können auf dem Seitenstreifen oder am äußersten Rand der Fahrbahn gehen, wenn keine Gehwege vorhanden sind, sperrige Lasten oder die im Abs. 7 genannten Gegenstände mitgeführt bzw. Krankenfahrstühle benutzt werden.

(2) Außerhalb von Ortschaften ist der linke Seitenstreifen, wo dieser fehlt, die äußerste linke Seite der Fahrbahn zu benutzen, sofern dem nicht besondere Umstände entgegenstehen. Entgegenkommenden Fahrzeugen ist rechtzeitig und ausreichend auszuweichen. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht dürfen Fußgänger nur nebeneinander gehen, wenn dadurch keine Gefährdung eintreten kann.

(3) Fußgängern ist das Betreten von Verkehrsflächen, die durch Gitter, Seile, Ketten u.ä. abgesperrt sind, nicht gestattet.

(4) Fußgänger haben sich rechtzeitig und ausreichend davon zu überzeugen, daß Bahnübergänge gefahrlos überquert werden können. Das Überqueren ist unter den Bedingungen des § 20 Abs. 4 nicht zulässig; in diesen Fällen müssen Fußgänger vor dem Warnkreuz (Anlage 2 Bild 130) warten.

(5) Marschkolonnen haben die äußerste rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht ist eine ausreichende Beleuchtung — nach vorn mit weißem, nach hinten mit rotem Licht — mitzuführen.

(6) Fußgänger dürfen Autobahnen und ihre Nebenanlagen nicht benutzen. Ausgenommen davon sind die gekennzeichneten Park- und Rastplätze.

(7) Für Personen, die Handwagen bzw. -karren bis zu einer Breite von 1,10 m, Kinderwagen, Fahrräder oder Schlitten mitführen bzw. Krankenfahrstühle mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 6 km/h benutzen, gelten die Bestimmungen für Fußgänger.

§ 35

Überqueren der Fahrbahn

(1) Fußgänger dürfen die Fahrbahn erst betreten, wenn sie sich ausreichend und allseitig davon überzeugt haben, daß keine Gefährdung eintreten kann. Plötzliches Hervortreten vor oder hinter sichtsbehindernden Fahrzeugen oder Hindernissen ist nicht gestattet. Das Überqueren von Fahrbahnen und anderen nicht für Fußgänger bestimmten Teilen der Straße hat auf dem kürzesten Weg, quer zur Fahrtrichtung, mit Vorsicht und ohne unnötigen Aufenthalt zu erfolgen.

(2) Fußgänger haben Fahrbahnen an Kreuzungen oder Einmündungen mit Verkehrsregelung innerhalb der Begrenzungslinien (Anlage 2 Bild 509) zu überqueren bzw. Fußgängerbrücken oder -tunnel (Anlage 2 Bild 246) sowie Fußgängerüberwege (Anlage 2 Bild 245 und 508) zu benutzen.

(3) Bei Benutzung von Fußgängerüberwegen ist die Fahrbahn aufmerksam und ohne Verzögerung zu überqueren. Fahrzeuge, die nach dem Anhalten wieder anfahren, sind vorbeifahren zu lassen.

(4) Das Überqueren der Fahrbahn ist untersagt,

- a) in einer Entfernung von weniger als 50 m von den im Abs. 2 aufgeführten Verkehrsanlagen und
- b) wenn Straßen durch nicht für Fußgänger bestimmte Mittelstreifen, besondere Gleiskörper oder Sperreinrichtungen in mehrere Fahrbahnen getrennt sind.

§ 36

Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel

(1) Personen, die öffentliche Verkehrsmittel benutzen wollen, haben diese auf dem Gehweg, einer Haltestelleninsel oder — soweit Gehwege bzw. Haltestelleninseln nicht vorhanden sind — am äußersten Rand der Fahrbahn zu erwarten.

(2) Personen dürfen nur bei Stillstand des öffentlichen Verkehrsmittels an Haltestellen oder nach Aufforderung durch das Fahrpersonal ein- oder aussteigen. Vom ertönen bzw. Aufleuchten des Abfahrtsignals an darf nicht mehr ein- oder ausgestiegen werden.

(3) An den mit Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 244) gekennzeichneten Haltestellen von Schienenfahrzeugen darf die Fahrbahn betreten werden, wenn das Schienenfahrzeug in die Haltestelle einfährt. Nach dem Aussteigen ist die Fahrbahn auf dem kürzesten Weg zu verlassen.

(4) Befindet sich kein Schienenfahrzeug in der Haltestelle, hat das Überqueren der Fahrbahn zwischen Gehweg und Haltestelleninsel nach den Bestimmungen des § 35 zu erfolgen.

Fünftes Kapitel

Bestimmungen zum Schutze des Straßenverkehrs

§ 37

Führen und Treiben von Tieren

(1) Im Straßenverkehr sind Tiere so zu führen oder zu treiben, daß sie jederzeit ausreichend beeinflusst werden können und andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Dazu müssen geeignete Personen in angemessener Anzahl eingesetzt werden.

(2) Reiter haben vorhandene Sommerwege zu benutzen. Ein Reiter darf nicht mehr als 2 Pferde zusätzlich mitführen. Das Treiben von Pferden im Straßenverkehr ist unzulässig.

(3) Beim Reiten, Führen und Treiben von Tieren während der Dunkelheit, bei Nebel oder schlechter Sicht muß eine ausreichende Beleuchtung — nach vorn mit weißem, nach hinten mit rotem Licht — mitgeführt werden.

§ 38

Veranstaltungen, Sport und Spiele

(1) Sport- und andere Veranstaltungen, bei denen Straßen über das verkehrsübliche Maß hinaus in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Andere Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

(2) Spiele sowie die Ausübung des Wintersports auf und unmittelbar neben der Fahrbahn sind untersagt. Das gilt nicht für Straßen, die als Spielstraßen (Anlage 2 Bild 201 mit 416) gekennzeichnet sind.

§ 39

Verkehrshindernisse

(1) Materialien bzw. Gegenstände dürfen auf Straßen nicht gelagert werden. In begründeten Fällen kann auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften die Straße in Anspruch genommen werden, wenn der Verkehr nicht gefährdet wird. Die Lagerung darf nur solange dauern, wie das nach den jeweiligen Umständen unbedingt notwendig ist. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Materialien bzw. Gegenstände durch rotes oder gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen. Nach Beendigung der Lagerung müssen die Straßen durch die für die Lagerung Verantwortlichen unverzüglich in einen solchen Zustand versetzt werden, daß keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs eintreten kann.

(2) Auf Straßen aufgestellte Gerüste, Leitern oder Sperrgeräte sind durch rote Warnflaggen oder rot-weiße Sicherungskennzeichnungen (Anlage 2 Bild 604) kenntlich zu machen. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht müssen die Gerüste, Leitern oder Sperrgeräte entfernt werden; ist das nicht möglich, sind sie durch rotes oder gelbes Licht ausreichend zu kennzeichnen.

(3) Werden Straßen verschmutzt oder in anderer Weise verunreinigt, so daß dadurch eine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs eintritt, hat der Verursacher unverzüglich die Reinigung durchzuführen oder durchführen zu lassen. Unabhängig davon sind andere Verkehrsteilnehmer rechtzeitig und ausreichend zu warnen. Die bei produktionsbedingten Verschmutzungen nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

(4) Spitze oder scharfe Gegenstände, die den Verkehr gefährden können, dürfen nur in geschütztem Zustand mitgeführt werden.

§ 40

Bauarbeiten

(1) Bauarbeiten auf oder neben Straßen, die zu einer wesentlichen bzw. langfristigen Behinderung oder Einschränkung des Verkehrs führen können, bedürfen der Zustimmung der Deutschen Volkspolizei. Andere Rechtsvorschriften werden hiervon nicht berührt.

(2) Baustellen und Verkehrsumleitungen sind mit den hierfür vorgeschriebenen Verkehrszeichen zu kennzeichnen. Baustellen auf Straßen müssen durch rot-weiße Sperrgeräte gesichert werden. Bei Dunkelheit, Nebel oder schlechter Sicht sind die Sperrgeräte durch rotes oder gelbes Licht ausreichend kenntlich zu machen.

(3) Das Aufstellen von Verkehrszeichen und Sperrgeräten hat so zu erfolgen, daß Verkehrsteilnehmer rechtzeitig gewarnt und aufmerksam gemacht werden.

(4) Nach Beendigung der Bauarbeiten müssen die Bauausführenden die Straßen unverzüglich in einen solchen Zustand versetzen oder versetzen lassen, daß keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs eintreten kann.

§ 41

Sichtbehinderungen

(1) Sichtbehindernde Transparente, Tafeln, Säulen, Masten, Verkaufsstände und ähnliches dürfen nicht angebracht oder aufgestellt werden, wenn dadurch der Verkehr gefährdet werden kann.

(2) Auf oder an Straßen dürfen keine Einrichtungen angebracht werden, die durch Form, Farbe oder Größe sowie durch Ort und Art ihrer Anbringung zu Verwechslungen mit Signalen, Verkehrszeichen oder Leiteinrichtungen führen, deren Erkennbarkeit beeinträchtigen oder Fahrzeugführer blenden können.

§ 42

Verkehrsunfälle

(1) Jeder an einem Verkehrsunfall beteiligte Verkehrsteilnehmer hat unverzüglich

a) anzuhalten bzw. stehenzubleiben und sich über die Folgen des Unfalles zu vergewissern,

b) die notwendigen und ihm möglichen Maßnahmen zur Hilfeleistung für verletzte Personen zu treffen oder einzuleiten und durch Sicherung oder Räumen des Unfallortes, Warnung oder Umleitung des Verkehrs Gefahren abzuwenden,

c) die Deutsche Volkspolizei zu verständigen bzw. verständigen zu lassen, wenn durch den Unfall Personenschaden eingetreten ist bzw. Gefahren oder Störungen für den Verkehr entstanden sind,

d) anderen Geschädigten die zur Schadensregulierung erforderlichen Angaben zu machen bzw. zu hinterlassen.

(2) Die sich aus Abs. 1 Buchstaben a und d ergebenden Pflichten gelten auch bei Ereignissen mit nur geringfügigem Sachschaden.

Sechstes Kapitel**Sonderbestimmungen**

§ 43

Sonderrechte im Straßenverkehr

Die Angehörigen bewaffneter Organe sowie die Führer von Einsatzfahrzeugen der Feuerwehren und des Grubenrettungsdienstes sind von den Bestimmungen dieser Verordnung befreit, soweit das die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert.

§ 44

Fahrzeuge mit Sondersignalen

(1) Kraftfahrzeugen, die sich durch die Sondersignale Blaulicht, Martinshorn oder Sirene mit auf- und abschwellendem Ton bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen und die Vorfahrt zu gewähren. Alle Fahrzeugführer haben zu diesem Zweck unverzüglich so weit wie möglich nach rechts zu fahren und so anzuhalten, daß den Fahrzeugen mit Sondersignalen die Durchfahrt links der haltenden Fahrzeuge möglich ist. Straßenkreuzungen und -einmündungen sind unter Berücksichtigung der vom Fahrzeug mit Sondersignalen beabsichtigten Fahrtrichtung zu räumen. Fußgänger müssen unverzüglich die Fahrbahn verlassen bzw. auf dem Gehweg verbleiben.

(2) Kraftfahrzeuge, die zusätzlich zum Blaulicht rote Rundumleuchten führen, sind Führungsfahrzeuge von Kolonnen zusammengehörender Fahrzeuge. Eine Weiterfahrt der gemäß Abs. 1 zum Anhalten verpflichteten Fahrzeugführer bzw. das Betreten der Fahrbahn durch Fußgänger ist erst zulässig, wenn das Schlußfahrzeug mit Blaulicht und grüner Rundumleuchte vorbeigefahren ist.

(3) Krankentransportfahrzeugen, die sich mit Sondersignalen (Rot-Kreuz-Flagge, Rotes Kreuz auf weißem Grund als Blinkleuchte, Zweiklanghorn mit auf- und abschwellendem Ton) bemerkbar machen, ist bereits bei ihrer Annäherung die ungehinderte Durchfahrt zu ermöglichen und die Vorfahrt zu gewähren.

§ 45

Führen von Standarten und Sonderkennzeichen

Standarten, Stander oder andere Sonderkennzeichen dürfen an Kraftfahrzeugen nur geführt werden, wenn das durch Rechtsvorschriften oder eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 bestimmt ist. Die Entscheidung für die Bereiche der bewaffneter Organe treffen die zuständigen Minister.

§ 46

Ausnahmen

(1) Die Deutsche Volkspolizei kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung genehmigen. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei regelt die Bedingungen, die Zuständigkeiten und das Verfahren für die Beantragung und Genehmigung von Ausnahmen allgemeiner Art und Ausnahmen in Einzelfällen.

(2) Führer von Fahrzeugen des ärztlichen Bereitschaftsdienstes und anderer Rettungsdienste sowie von Krankentransportfahrzeugen sind von den Bestimmungen über das Halten und Parken befreit, wenn das zur Hilfeleistung zwingend erforderlich ist.

(3) Führer von Fahrzeugen des Straßenwinterdienstes, der Straßenreinigung oder -unterhaltung sind für die Zeit der Erfüllung ihrer Arbeitsaufgaben von den Bestimmungen der §§ 10 und 23 befreit.

(4) Das Personal der Straßenreinigung und -unterhaltung ist von den Bestimmungen der §§ 34 und 35 befreit, soweit das zur Erfüllung der Arbeitsaufgaben erforderlich ist. Zur Kennzeichnung ist orangefarbene Arbeitsschutzbekleidung zu tragen.

Siebentes Kapitel

Schlußbestimmungen

§ 47

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung oder den zu ihrer Ausführung im Einzelfall mündlich, schriftlich oder durch Zeichen erhobenen Forderungen zuwiderhandelt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Wer eine im Abs. 1 genannte Zuwiderhandlung

- a) begeht und wegen einer solchen Handlung innerhalb der letzten 2 Jahre bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) in rücksichtsloser Weise begeht,
- c) begeht und dadurch schuldhaft Personen- oder Sachschaden verursacht, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit eintritt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 500 M belegt werden.

(3) Wer

- a) trotz verminderter Fahrtüchtigkeit infolge von Alkoholeinwirkung ein Fahrzeug führt, obwohl er in den vergangenen 2 Jahren aus dem gleichen Grund bereits mit einer Ordnungsstrafmaßnahme belegt oder strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit erheblich beeinträchtigt ist, ohne daß strafrechtliche Verantwortlichkeit vorliegt,

kann mit Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M belegt werden.

(4) Zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig können Vorladungen zur Teilnahme am Verkehrsunterricht ausgesprochen oder Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vorgenommen werden.

(5) Bei besonders groben Zuwiderhandlungen kann zusätzlich zu anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig der Entzug der Fahrerlaubnis bis zu 3 Jahren ausgesprochen werden. In diesen Fällen können die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei die Fahrerlaubnis vorläufig entziehen, wenn es die Gewährleistung der Sicherheit des Straßenverkehrs erfordert; der vorläufige Entzug der Fahrerlaubnis soll 4 Wochen nicht überschreiten.

(6) Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Aufforderung zur Teilnahme am Verkehrsunterricht nicht Folge leistet, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 100 M belegt werden.

(7) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.

(8) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(9) Ordnungsstrafmaßnahmen nach Abs. 4 können von Angehörigen der Deutschen Volkspolizei ausgesprochen werden. Die ermächtigten Angehörigen anderer bewaffneter Organe können bei Zuwiderhandlungen durch Fahrzeugführer dieser Organe selbständig Eintragungen über die Verletzung ordnungsrechtlicher Pflichten auf dem Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis vornehmen.

(10) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBI. I Nr. 3 S. 101).

(11) Die Anwendung von Ordnungsstrafmaßnahmen regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 48

Erlaubniserteilung

(1) Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis bzw. Zustimmung

- a) zur Personenbeförderung auf der Ladefläche von Lastkraftwagen und Anhängfahrzeugen (§ 29 Abs. 2),
- b) zur Durchführung von Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 30 Abs. 5),
- c) zur Durchführung von Sport- und anderen Veranstaltungen (§ 38 Abs. 1),
- d) zur Durchführung von Bauarbeiten (§ 40 Abs. 1)

regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei durch Rechtsvorschriften.

(2) Die Erlaubnis bzw. Zustimmung kann mit Auflagen erteilt oder von Bedingungen abhängig gemacht werden, die als Forderungen gemäß den §§ 1 und 47 einzuhalten sind. Die Erlaubnis ist auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder dazu ermächtigten Personen zur Prüfung auszuhändigen.

§ 49

Befugnisse gesellschaftlicher Kräfte

(1) Die Dienststellen der Deutschen Volkspolizei können den gesellschaftlichen Kräften in den Kollektiven für Verkehrssicherheit folgende Befugnisse übertragen:

- a) Durchführung von Verkehrsunterricht (§ 47 Abs. 4 StVO bzw. § 89 Abs. 3 StVZO),
- b) Abnahme theoretischer bzw. praktischer Prüfungen zur Erlangung der Fahrerlaubnis (§ 13 StVZO),

- c) Überprüfung der Fahrzeugführer und Fahrzeuge zwecks Erteilung der Erlaubnis zur Personenbeförderung (§ 29 StVO),
 - d) Begleitung von Großraum- und Schwerlasttransporten (§ 30 Abs. 5 StVO),
 - e) Kontrolle der Fahrerlaubnisscheine und Berechtigungsscheine, der Zulassungsscheine und Nachweise über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und des Beitrages zur Kraftfahr-Haftpflicht-Versicherung (§ 5 Abs. 4 und § 22 Abs. 4 StVZO),
 - f) Kontrolle der Fahrtüchtigkeit sowie Verkehrs- und Betriebssicherheit (§§ 7 und 8 StVO),
 - g) Durchführung technischer Überprüfungen von Fahrzeugen (§ 28 StVZO) sowie Eintragung der technischen Überprüfung im Zulassungsschein,
 - h) Wahrnehmung der Meldepflichten der Fahrzeugeigentümer und -halter und Eintragung von Veränderungen im Fahrzeugbrief und Zulassungsschein (§ 24 StVZO).
- (2) Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Übertragung von Befugnissen an gesellschaftliche Kräfte regelt der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei.

§ 50

Durchführungsbestimmungen und Anordnungen

(1) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen und durch Anordnungen die Anlagen ändern oder ergänzen.

(2) Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei kann zur Vorbeugung und Bekämpfung von Katastrophen oder ähnlichen Gefahrensituationen, zur Beseitigung ihrer Folgen sowie zur Gewährleistung der Sicherheit des Staates Beschränkungen für den Straßenverkehr abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung festlegen.

§ 51

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Verkehr auf öffentlichen Straßen in der Deutschen Demokratischen Republik. Sie gilt auch in Objekten bewaffneter Organe, in denen Verkehrszeichen gemäß Anlage 2 aufgestellt sind.

§ 52

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.
- (2) § 8 Abs. 4 tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.
- (3) Die vor dem 1. Januar 1978 aufgestellten Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen behalten vorläufig ihre Gültigkeit. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erläßt Durchführungsbestimmungen für ihre schrittweise Veränderung.
- (4) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 30. Januar 1964 über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung — StVO —) (GBl. II Nr. 49 S. 357) in der Neufassung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418),
 - b) die Verordnung vom 6. Dezember 1967 zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung (GBl. II Nr. 129 S. 845),
 - c) die Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. II Nr. 51 S. 409),
 - d) die Vierte Verordnung vom 13. Dezember 1973 zur Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — (GBl. I Nr. 59 S. 579),
 - e) die Zweite Durchführungsbestimmung vom 1. August 1965 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (GBl. II Nr. 86 S. 637),
 - f) die Dritte Durchführungsbestimmung vom 3. Juni 1972 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (GBl. II Nr. 30 S. 356),
 - g) die Anordnung Nr. 1 vom 30. Januar 1964 zur Erweiterung des Geltungsbereiches der Straßenverkehrs-Ordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (GBl. II Nr. 50 S. 404),
 - h) die Anordnung Nr. 2 vom 11. August 1975 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (GBl. I Nr. 34 S. 627),
 - i) die Anordnung Nr. 3 vom 21. Dezember 1976 zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) (GBl. I Nr. 51 S. 577),
 - j) die Ziff. 49 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363).

Berlin, den 26. Mai 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

Dickel

Anlage 3 zur StVO**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne der Bestimmungen der StVO und der Anlagen 1 und 2 gilt als

1. **Änderung der Fahrtrichtung**
jedes deutliche Abweichen eines Fahrzeugs von der bisher eingehaltenen Richtung nach rechts oder links zum Einordnen, Abbiegen, Wenden, Überholen, Vorbeifahren, Wiedereinordnen, Halten, Abfahren oder Fahrspurwechsel, nicht jedoch ein durch den Fahrbahnverlauf (Kurve) bedingtes Abweichen;
2. **Anhalten**
Unterbrechung der Fahrt, die durch den Verkehrsablauf (verkehrsbedingt) oder eine nicht voraussehbare plötzliche Betriebsunfähigkeit des Fahrzeugs bzw. eine von der Ladung ausgehende Gefahr (betriebsbedingt) erforderlich wird;
3. **Anhängefahrzeug**
Fahrzeug — einschließlich Sattelauflieger —, das dazu bestimmt ist, von einem Fahrzeug gezogen zu werden;
4. **Bahnübergang**
mit einem Warnkreuz (Anlage 2 Bild 130) gekennzeichnete Kreuzung einer Straße mit einem Schienenweg in einer Ebene;
5. **Blinklicht**
Vorrichtung zur Kennzeichnung örtlicher Gefahrenstellen mit unterbrochenem gelbem oder rotem Licht, die nicht an einem Fahrzeug angebracht ist;
6. **Einmündung**
Verkehrsfläche mit dem Anschluß einer Straße an eine durchgehende Straße oder Richtungsfahrbahn, die durch gedachte Verbindungen jeweils vom Beginn der Krümmung des Fahrbahnrandes
 - a) zum gegenüberliegenden Krümmungsbeginn des Fahrbahnrandes der einmündenden Straße bzw.
 - b) rechtwinklig zum gegenüberliegenden Fahrbahnrand der durchgehenden Straße oder Richtungsfahrbahn
 begrenzt wird;
7. **Ermächtigte Personen**
Angehörige der bewaffneten Organe sowie freiwillige Helfer der Deutschen Volkspolizei und gesellschaftliche Kräfte im Rahmen der ihnen nach § 49 übertragenen Befugnisse;
8. **Fahrbahn**
Teil einer Straße, der dem Verkehr mit Fahrzeugen bzw. bestimmten Fahrzeugarten vorbehalten ist;
9. **Fahrspur**
Teil einer Fahrbahn, der durch Fahrbahnmarkierungen in Längsrichtung so begrenzt ist, daß er für die Fortbewe-
- gung einer Reihe hintereinanderfahrender mehrspuriger Fahrzeuge ausreicht;
10. **Fahrzeug**
durch Maschinen- oder Muskelkraft fortbewegte Einrichtung, die der Ortsveränderung von Personen oder Gütern auf Straßen dient und den Bau- und Betriebsbestimmungen für Straßenfahrzeuge unterliegt;
11. **Fahrzeugführer**
Person, die ein Fahrzeug lenkt und bedient;
12. **Fahrzeughalter**
Person, die ein Fahrzeug für eigene Rechnung in Gebrauch hat;
13. **Fahrzeugkolonne**
10 oder mehr in einer Reihe hintereinanderfahrende mehrspurige Fahrzeuge;
14. **Gespannfahrzeug**
von Tieren gezogenes Fahrzeug, einschließlich Schlitten;
15. **Halten**
Stillstand eines Fahrzeugs zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- oder Entladen ohne Verzögerung;
16. **Haltestelle**
Teil der Straße, der für das Ein- oder Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmitteln bestimmt ist, am Verkehrszeichen (Anlage 2 Bild 243 oder 244) beginnt und 50 m dahinter endet, soweit nicht durch Fahrbahnmarkierungen (Anlage 2 Bild 509) eine andere Begrenzung gekennzeichnet ist;
17. **Haltestelleninsel**
baulich oder durch Markierung von der Fahrbahn abgegrenzte Fläche, die für das Ein- oder Aussteigen in bzw. aus öffentlichen Verkehrsmitteln bestimmt ist und nicht von Fahrzeugen befahren werden darf;
18. **Kraftfahrzeug**
durch Maschinenkraft angetriebenes und nicht an Schienen gebundenes Landfahrzeug;
19. **Kreuzung**
Verkehrsfläche, auf der sich mindestens 2 Straßen in einer Ebene überschneiden und die durch gedachte Verbindungen zwischen dem sich jeweils gegenüberliegenden Beginn der Krümmungen der Fahrbahnränder begrenzt wird;

20. Öffentliches Verkehrsmittel

Fahrzeug, das von Personen im Rahmen der Beförderungsbestimmungen benutzt werden kann;

21. Parken

Abstellen eines Fahrzeugs, soweit das nicht zum Ein- oder Aussteigen bzw. Be- oder Entladen ohne Verzögerung geschieht;

22. Sicherheitsabstand

Mindestabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug, der unter Berücksichtigung von Fahrgeschwindigkeit, Verkehrsbedingungen, Fahrbahn-, Sicht- und Witterungsverhältnissen, der Beschaffenheit und des Bremsvermögens des eigenen und vorausfahrenden Fahrzeugs so zu wählen ist, daß bei Geschwindigkeitsverringerung oder Anhalten des Vorausfahrenden rechtzeitig und gefahrlos angehalten werden kann;

23. Straße

für den Fußgänger- und Fahrzeugverkehr bestimmte Fläche mit mindestens einer Fahrbahn;

24. Überholen

Fahrvorgang, bei dem ein auf derselben Fahrbahn in gleicher Richtung langsamer fahrendes Fahrzeug durch ein schneller fahrendes Fahrzeug passiert wird;

25. Verkehrsteilnehmer bzw. Teilnehmer am Straßenverkehr

Person, die sich als Fußgänger, Führer oder Insasse eines Fahrzeugs im Verkehrsraum öffentlicher Straßen befindet oder dort ein Fahrzeug abgestellt hat bzw. von außen in irgendeiner Weise auf die Verhältnisse im Straßenverkehr einwirkt;

26. Verkehrsunfall

plötzliches Ereignis im öffentlichen Straßenverkehr, bei dem im Zusammenhang mit dem Fahrverkehr Personenschaden oder mehr als nur geringfügiger Sachschaden entsteht;

27. Vorbeifahren

Passieren von Hindernissen, stehenden oder entgegenkommenden Fahrzeugen bzw. Personen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Abgeordneten

Rechtsvorschriften
mit Anmerkungen und Sachregister



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

215 Seiten · Broschur 3,80 M

Bestellwort: Aufgaben Abgeordnete / 770 440 0

Die Schrift gliedert sich u. a.:

Arbeitsweise der Volkskammer der DDR

Stellung und Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Abgeordneten

Gesellschaftliche und staatliche Kontrolle sowie Rechenschaftslegung

Stellung und Aufgaben der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Deutschen Volkspolizei

Grundlegende Regelungen zur Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur und zur Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in Städten und Gemeinden

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Sofort lieferbar!

Erzeugnis- und Leistungsnomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II A – II B – II C

Maschinenbau - Elektrotechnik - Metallverarbeitung

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem lieferbaren Neudruck der Teile II A, II B und II C wurden die zum Grundwerk von 1970 bisher erschienenen 6 Ergänzungen eingearbeitet. Der Neudruck stellt die gültige Fassung des Teiles II der ELN dar. Besteller des Neudrucks werden ab 7. Nachtrag in die Ergänzungslieferungen einbezogen.

Loseblattwerk mit Reißmechanikordner

ELN Teil II A 720 Seiten EVP einschl. Ordner 8.40 M

ELN Teil II B 672 Seiten EVP einschl. Ordner 8.00 M

ELN Teil II C 704 Seiten EVP einschl. Ordner 8.30 M

Bestellungen, möglichst als Sammelbestellungen eines Betriebes, richten Sie an den

**Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente**

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Str. 17



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (1010-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 13. Juli 1977	Teil I Nr. 21
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
15. 6. 77	Achte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge –	273
31. 5. 77	Erste Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz	275
31. 5. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz – Verzeichnis eingestufte Gifte –	279
31. 5. 77	Dritte Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz – Transport von Giften –	282

**Achte Durchführungsbestimmung¹
zum Gesetz
über das einheitliche sozialistische Bildungssystem
– Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler
und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge –
vom 15. Juni 1977**

Auf Grund des § 79 Abs. 2 und in Durchführung des § 9 Abs. 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I Nr. 6 S. 83) sowie des § 14 Abs. 2 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern (GBI. I 1976 Nr. 4 S. 52) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes bestimmt:

§ 1

Grundsätze für die Gewährung von Beihilfen

- (1) Für Schüler ab Klasse 9 an zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, Sonderschulen, Spezialschulen und Spezialklassen sowie für Schüler der erweiterten Oberschulen können Unterhaltsbeihilfen gewährt werden.
- (2) Für Lehrlinge können zur beruflichen Förderung Ausbildungsbeihilfen gewährt werden. Das gilt auch für Lehrlinge der Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung.
- (3) Für Schüler von Spezialklassen an Universitäten und Hochschulen bzw. im Bereich der Kultur gelten die durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen bzw. den Minister für Kultur erlassenen Regelungen.
- (4) Die Gewährung erfolgt ausschließlich nach sozialen Gesichtspunkten. Leistungs- und Verhaltensbewertungen der Schüler bzw. Lehrlinge dürfen keine Berücksichtigung finden.
- (5) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse der Eltern oder sonstigen Unterhaltsverpflichteten (nachfolgend Unter-

haltsverpflichtete genannt) eine finanzielle Unterstützung rechtfertigen.

Einkommensgrenzen

§ 2

(1) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen können gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen beider Unterhaltsverpflichteten

- mit 1 Kind 900 M
- mit 2 Kindern 950 M
- mit 3 Kindern 1000 M

nicht übersteigt.

(2) Für Unterhaltsverpflichtete mit 4 und mehr Kindern gelten die im § 11 Abs. 1 der Verordnung vom 4. Dezember 1975 über die Gewährung eines staatlichen Kindergeldes sowie die besondere Unterstützung kinderreicher Familien und alleinstehender Bürger mit 3 Kindern festgelegten Einkommensgrenzen.

(3) Sind die Unterhaltsverpflichteten nicht miteinander verheiratet oder ist ein Elternteil verstorben, können Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen gewährt werden, wenn das monatliche Bruttoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten, in dessen Haushalt der Schüler bzw. Lehrling lebt,

- mit 1 Kind 850 M
- mit 2 Kindern 900 M

nicht übersteigt. Ab 3. Kind gelten die Regelungen der im Abs. 2 genannten Verordnung.

(4) Als Einkommen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gelten auch Renten und Unterhaltszahlungen. Auf das Einkommen werden das Lehrlingsentgelt, Pflegegeld, das staatliche Kindergeld, bei Pädagogen der Ausgleichsbetrag nicht angerechnet.

(5) Die Festlegungen über Einkommensgrenzen gelten auch für Mitglieder von Produktionsgenossenschaften.

§ 3

(1) Die im § 2 Absätze 1 bis 3 genannten Einkommensgrenzen können auch dann zugrunde gelegt werden, wenn

- einer der Unterhaltsverpflichteten nachweisbar arbeitsunfähig ist und dies durch eine Ärzteberatungskommission bestätigt wurde;

¹ 7. DB vom 1. Dezember 1973 (GBI. I 1974 Nr. 3 S. 26)

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:
Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate April – Mai – Juni 1977

— im gemeinsamen Haushalt ein Kind bis zu 3 Jahren oder mindestens 2 Kinder unter 8 Jahren zu versorgen sind, und die Ehefrau deshalb nicht berufstätig sein kann, weil die Kinder nicht durch Familienangehörige oder durch dritte Personen beaufsichtigt bzw. nicht im Kindergarten oder in der Kinderkrippe untergebracht werden können.

(2) Die Berechnung des Bruttoeinkommens erfolgt nach den Rechtsvorschriften.²

§ 4

(1) In den Fällen, in denen der tatsächliche Verdienst nicht genau nachgewiesen werden kann, haben die Unterhaltsverpflichteten auf Verlangen eine Erklärung über die Einkommensverhältnisse sowie eine Bescheinigung der zuständigen Abteilung Finanzen des Rates des Kreises über die Höhe der abzuführenden Steuern abzugeben.

(2) Bei Genossenschaftsbauern sind für die Berechnung des Einkommens folgende Einkünfte zugrunde zu legen:

- Vergütung für geleistete Arbeitseinheiten auf der Grundlage der bestätigten Jahresendabrechnung in Geld und Naturalien;
- Vergütung für Bodenanteile;
- Einkommen aus der individuellen Hauswirtschaft im letzten Kalenderjahr;
- sonstige Einkommen und Einnahmen (wie Renten, Pachten, Fuhrpark, Gastwirtschaft u. a.).

(3) Diese Berechnungsrichtlinien gelten sinngemäß auch für Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften und Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer.

§ 5

Höhe der Beihilfen

(1) Für Schüler der Klassen 9 und 10 betragen die Unterhaltsbeihilfen mindestens 30 M monatlich. Sie können bis auf 50 M, in Ausnahmefällen bis auf 60 M monatlich festgelegt werden.

(2) Für Schüler der Klassen 11 und 12 sowie der Spezialschulen und Spezialklassen ab Klasse 9 betragen die Unterhaltsbeihilfen 45 M monatlich. Sie können bis auf 80 M, in Ausnahmefällen bis auf 100 M monatlich festgelegt werden.

(3) Für Lehrlinge betragen die Ausbildungsbeihilfen mindestens 30 M monatlich. Sie können bis auf 50 M, in Ausnahmefällen bis auf 60 M monatlich festgelegt werden.

§ 6

Beihilfen für Kinder von Kämpfern gegen den Faschismus

(1) Kindern von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Naziregimes werden in jedem Fall Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen gewährt. Sie betragen für Schüler der Klassen 9 und 10 sowie für Lehrlinge 60 M monatlich, für Schüler der Klassen 11 und 12 100 M monatlich.

(2) Für die Gewährung von Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen gemäß Abs. 1 ist der Direktor bzw. bei Lehrlingen der Leiter des Betriebes, der den Lehrvertrag abschließt, verantwortlich. Der Nachweis für die Berechtigung ist durch Bescheinigung der zuständigen Kreis- oder Bezirkskommission für Angelegenheiten der Kämpfer gegen den Faschismus und der Verfolgten des Naziregimes zu erbringen.

§ 7

Beihilfen für Schüler bzw. Lehrlinge, die durch die Organe der Jugendhilfe in Heimen oder Familien untergebracht sind

(1) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen erhalten in Heimen der Jugendhilfe:

- alle elternlosen und familiengelösten Schüler und Lehrlinge;

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1977 (GBl. II Nr. 72 S. 511; Ber. S. 836).

— Schüler und Lehrlinge, deren Unterhaltsverpflichtete auf Grund ihres geringen Einkommens keine oder gemeinsam nicht mehr als 100 M Heimkosten erstatten.

Diese Beihilfen sind zweckgebunden für die persönlichen Belange der Jugendlichen zu verwenden. Eine kollektive Nutzung der Mittel durch die Einrichtung ist nicht gestattet.

(2) Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen erhalten Schüler und Lehrlinge, für die ein Bürger das Erziehungsrecht, die Vormundschaft oder Pflegschaft übertragen bekommen hat. § 2 Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung.

(3) Im Interesse einer einheitlichen Regelung für diese Schüler und Lehrlinge darf die Höhe der Beihilfen für Schüler der Klassen 9 und 10 und für Lehrlinge nicht weniger als 50 M; für Schüler der Klassen 11 und 12 nicht weniger als 80 M monatlich betragen.

§ 8

Zeitraum für die Zahlung der Beihilfen

(1) Unterhaltsbeihilfen werden für die Dauer eines Schuljahres — einschließlich August — gewährt.

(2) Ausbildungsbeihilfen werden in der Regel für die Dauer eines Lehrjahres gewährt. Die Zahlung der Ausbildungsbeihilfen endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis beendet wird. Der Betrieb ist verpflichtet, der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises die voraussichtliche Beendigung des Lehrverhältnisses spätestens 6 Wochen vorher mitzuteilen.

§ 9

Verfahren zur Gewährung von Unterhaltsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Unterhaltsbeihilfen sind von den Unterhaltsverpflichteten an den Direktor der Schule zu richten. Für die Schüler in Heimen der Jugendhilfe wird der Antrag vom Leiter der Einrichtung gestellt. Für Schüler, die durch die Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebracht sind, werden die Anträge vom Vormund oder Pfleger gestellt. Die Anträge müssen jährlich wiederholt und jeweils bis zum 15. Juni gestellt werden. Die Anspruchsberechtigten sind im Bedarfsfall aufzufordern, Anträge einzureichen.

(2) Über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen entscheidet der Direktor nach Beratung mit dem Klassenleiter und dem Elternbeirat bzw. Elternaktiv.

(3) Alle Entscheidungen sind jährlich dem zuständigen Kreisschulrat (Stadt-, Stadtbezirksschulrat) zur Bestätigung vorzulegen.

§ 10

Verfahren zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen

(1) Anträge auf Gewährung von Ausbildungsbeihilfen sind von den Unterhaltsverpflichteten über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an die für diesen Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten. Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge, die in Heimen der Jugendhilfe leben, werden durch den Leiter der Einrichtung bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises beantragt. Für Lehrlinge, die durch die Organe der Jugendhilfe in einer anderen Familie untergebracht sind, werden die Anträge vom Vormund oder Pfleger gestellt. Die Anträge müssen jährlich bis zum 20. September, Wiederholungsanträge bis zum 15. Juni gestellt werden. Bei sozialer Bedürftigkeit des Lehrlings sind die Antragsberechtigten vom Betrieb aufzufordern, Anträge auf Ausbildungsbeihilfe einzureichen.

(2) Über die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen entscheidet der Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises. Zur Beratung und Entscheidung über die Anträge sind ständig hinzuzuziehen:

- der Direktor einer kommunalen Berufsschule sowie einer Betriebsberufsschule des Kreises;

- ein Vertreter des zuständigen Kreisvorstandes des FDGB;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises;
- ein Mitarbeiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises;
- ein Vertreter der FDJ-Kreisleitung.

§ 11

Beschwerdeverfahren

(1) Gegen Entscheidungen gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist über sein Beschwerderecht zu informieren.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Leiter einzulegen, der die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Dienstvorsetzten zur endgültigen Entscheidung zuzuleiten. Diese endgültige Entscheidung hat innerhalb weiterer 4 Wochen zu erfolgen. Sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 12

Auszahlung der Beihilfen

Die Auszahlung der Unterhaltsbeihilfen erfolgt durch die Schule. Die Auszahlung der Ausbildungsbeihilfen erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises an die Unterhaltsverpflichteten bzw. Anspruchsberechtigten. Für Schüler bzw. Lehrlinge in Einrichtungen der Jugendhilfe werden die Beihilfen insgesamt an die Einrichtung gezahlt.

§ 13

Regelung bei Änderung der Einkommensverhältnisse

(1) Ändern sich die Einkommensverhältnisse der Unterhaltsverpflichteten so, daß die Höhe des Einkommens unter der im § 2 genannten Einkommensgrenze liegt, können Anträge auf Gewährung von Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen auch während eines Schul- bzw. Lehrjahres eingereicht werden.

(2) Ändert sich das Einkommen über die im § 2 genannten Grenzen, sind die Antragsteller verpflichtet, dies unverzüglich dem Direktor der Schule bzw. der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises mitzuteilen. Die Zahlung der Unterhalts- bzw. Ausbildungsbeihilfen wird mit Beendigung des laufenden Monats, in dem die Veränderung eingetreten ist, eingestellt.

§ 14

Planung der Mittel für Beihilfen

(1) Die Planung der Haushaltsmittel für Unterhaltsbeihilfen erfolgt durch die Räte der Städte und Gemeinden bzw. für die bezirksunterstellten Einrichtungen durch die Abteilung Volksbildung der Räte der Bezirke nach Abstimmung mit dem Direktor der im § 1 genannten Schulen im Rahmen des dem Rat zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens.

(2) Die Planung der Haushaltsmittel für Ausbildungsbeihilfen erfolgt durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise im Rahmen des dem Rat zur Verfügung stehenden Gesamtvolumens.

§ 15

Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 27. September 1971 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Unterhaltsbeihilfen für Ober- und Ausbildungsbildungsbeihilfen für Lehrlinge — (GBl. II Nr. 69 S. 596) außer Kraft.

Berlin, den 15. Juni 1977

Der Staatssekretär
für Berufsbildung
Weidemann

Der Minister
für Volksbildung
M. Honecker

**Erste Durchführungsbestimmung
zum Giftgesetz**

vom 31. Mai 1977

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

Zu § 1 Abs. 2 des Gesetzes:

§ 1

Einstufung

(1) Grundlage für die Einstufung eines chemischen Stoffes als Gift ist seine toxische Wirkung.

1. die in tiereperimentellen Untersuchungen ermittelt wurde oder
2. bei der aus der Erfahrung her bekannt ist, daß sie beim Menschen in vergleichbaren Mengen bzw. Konzentrationen Gesundheitsschädigungen verursachen kann.

(2) Als Gifte der Abteilung 1 sind chemische Stoffe einzustufen, die

- nach einmaliger oraler Applikation von $\leq 0,15$ g/kg Körpermasse mehr als die Hälfte von wenigstens 20 behandelten 200 bis 250 g schweren weißen Ratten innerhalb 48 Stunden töten oder
- nach 4stündiger Inhalation von ≤ 5 g/m³ Atemluft mehr als die Hälfte von wenigstens 20 behandelten 200 bis 250 g schweren weißen Ratten innerhalb 72 Stunden töten oder
- nach 24stündiger Einwirkung von $\leq 0,5$ g/kg Körpermasse auf die rasierte Rückenhaut der Ratte mehr als die Hälfte von wenigstens 10 behandelten weißen Ratten innerhalb 5 Tagen töten oder
- nach oraler Applikation von täglich $\leq 0,015$ g/kg Körpermasse an wenigstens 5 Tagen jeder Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen mehr als die Hälfte von wenigstens 20 behandelten weißen Ratten mit einer Masse von 120 bis 170 g zu Versuchsbeginn innerhalb 16 Wochen töten oder bei ihnen schwere irreversible Schädigungen hinterlassen.

(3) Als Gifte der Abteilung 2 sind chemische Stoffe einzustufen, die

- nach einmaliger oraler Applikation von $> 0,15$ bis 1,5 g/kg Körpermasse mehr als die Hälfte von wenigstens 20 behandelten 200 bis 250 g schweren weißen Ratten innerhalb 48 Stunden töten oder
- nach 4stündiger Inhalation von > 5 bis 25 g/m³ Atemluft mehr als die Hälfte von wenigstens 20 behandelten 200 bis 250 g schweren weißen Ratten innerhalb 72 Stunden töten oder
- nach 24stündiger Einwirkung von $> 0,5$ bis 2,5 g/kg Körpermasse auf die rasierte Rückenhaut der Ratte mehr als die Hälfte von wenigstens 10 behandelten weißen Ratten innerhalb von 5 Tagen töten oder
- nach oraler Applikation von täglich $> 0,015$ bis 0,15 g/kg Körpermasse an wenigstens 5 Tagen jeder Woche über einen Zeitraum von 12 Wochen mehr als die Hälfte von wenigstens 20 behandelten weißen Ratten mit einer Masse von 120 bis 170 g zu Versuchsbeginn innerhalb 16 Wochen töten oder bei ihnen schwere irreversible Schädigungen hinterlassen.

(4) In den Fällen des Abs. 1 Ziff. 1 haben die Leiter der Betriebe und Einrichtungen die erforderlichen Untersuchungen für die Einstufung chemischer Stoffe als Gifte zu veranlassen und die Dokumentation hierzu über das für sie zuständige zentrale Staatsorgan dem Ministerium für Gesundheitswesen zuzuleiten.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Ziff. 2 haben die Leiter der Betriebe und Einrichtungen die Dokumentation für die Einstufung chemischer Stoffe als Gifte über das für sie zuständige zentrale Staatsorgan dem Ministerium für Gesundheitswesen zuzuleiten.

Zu § 1 Abs. 5 des Gesetzes:

§ 2

Gutachterausschuß

(1) Der Gutachterausschuß zur Einstufung von Giften ist ein Gremium, in dem Wissenschaftler und Praktiker

- des Gesundheitswesens,
- des Hoch- und Fachschulwesens,
- der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft,
- der chemischen Industrie,
- des Verkehrswesens,
- der Nationalen Volksarmee, *
- der Akademie der Wissenschaften der DDR und
- der Akademie der Landwirtschaftswissenschaften der DDR vertreten sind.

(2) Aufgaben und Arbeitsweise des Gutachterausschusses werden in einer Arbeitsordnung durch den Minister für Gesundheitswesen festgelegt.

Zu § 3 des Gesetzes:

Lagerung

§ 3

(1) Gifte sind in einem gesonderten Raum zu lagern. Der als Giftlager eingerichtete Raum muß allseitig durch massive Wände umschlossen sein. Die Oberfläche des Fußbodens muß so beschaffen sein, daß verschüttete Gifte schnell und vollständig wieder aufgenommen werden können. Die Tür zum Giftlager muß aus mindestens 5 mm starkem Stahlblech oder aus mindestens 30 mm starkem Holz bestehen, das beiderseitig mit mindestens 1,5 mm starkem Stahlblech beschlagen ist. Sie muß so im Türrahmen angebracht sein, daß sie im geschlossenen Zustand nicht ausgehoben werden kann und mit einem Sicherheitsschloß (kein Vorhängeschloß) versehen sein. Türangeln, Türbänder und Türschloß dürfen sich nicht von außen lösen oder ausbauen lassen. Fenster sind durch Eisengitter oder von innen zu verschließende Läden so zu sichern, daß ein Eindringen durch sie nicht möglich ist.

(2) Kleinere Vorräte an Giften können in gegen Entwendung der Gifte besonders gesicherten Behältnissen gelagert werden. Die Behältnisse müssen in ihrer Beschaffenheit und bezüglich des sicheren Verschlusses den Anforderungen eines Panzerschranks, Stahlblechschranks oder einer Stahlblechkassette entsprechen. Stahlblechschränke und Stahlblechkassetten sind fest mit dem Fußboden oder der Wand so zu verankern, daß sie in verschlossenem Zustand nicht gelöst werden können. Behältnisse, in denen Gifte gelagert werden, sind in Räumen aufzustellen, die während der Arbeitszeit unter Kontrolle des Giftbeauftragten stehen und außerhalb der Arbeitszeit gegen das Betreten durch unbefugte Personen gesichert sind.

§ 4

(1) Gifte sind nach den Abteilungen 1 und 2 geordnet zu lagern. Aus Originalpackungen entnommene Gifte sind in feste und dichte Verpackungen umzufüllen, die wie Originalpackungen zu kennzeichnen sind.

(2) Gifte der Abteilung 1 dürfen nicht mit Gegenständen und mit chemischen Stoffen, die nicht Gifte sind, in einem Raum bzw. in einem Behältnis gelagert werden. Ausgenommen davon sind Gegenstände, die ausschließlich für den Umgang mit Giften bestimmt sind.

(3) Gifte der Abteilung 2 dürfen mit Gegenständen, die für den Umgang mit chemischen Stoffen bestimmt sind, und mit anderen chemischen Stoffen in einem Raum gelagert werden, sofern die Lagerung getrennt erfolgt und eine gegenseitige schädigende Einwirkung ausgeschlossen ist.

§ 5

(1) Werden nur Gifte der Abteilung 2 gelagert, kann abweichend von den Festlegungen des § 3 die Lagerung auch in anderen Räumen bzw. Behältnissen erfolgen, wenn die Gifte gegen den Zugriff unbefugter Personen gesichert sind.

(2) Größere Vorräte an Giften der Abteilung 2 können unter Beachtung der Bestimmungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und der Rechtsvorschriften über den Umweltschutz auf einer geeigneten Fläche im Freien gelagert werden. Die Lagerfläche ist gegen den Zutritt unbefugter Personen zu sichern.

§ 6

(1) Als Lagerung gilt nicht, wenn sich Gifte innerhalb der Betriebe und Einrichtungen in Produktionsanlagen, in stationären Behältern oder in Geräten und Gefäßen von Laboratorien befinden sowie zur unmittelbaren Verarbeitung, Verwendung oder Verladung für den Transport bereitgestellt werden.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben in den Fällen des Abs. 1 zu gewährleisten, daß Gifte unter Aufsicht und Kontrolle von Berechtigten stehen oder gegen den Zugriff Unbefugter gesichert sind.

Nachweisführung

§ 7

(1) Nachweisunterlagen für Gifte der Abteilung 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- Tag der Eintragung, Name des Giftes,
- Bestand, Zugang/Abgang, neuer Bestand,
- Name und Anschrift des Lieferers/Empfängers,
- Unterschrift des Übernehmenden bei persönlicher Übergabe, Unterschrift des Giftbeauftragten.

(2) Die Eintragungen in die Nachweisunterlagen sind unmittelbar nach dem Zugang bzw. Abgang vorzunehmen.

(3) Die Nachweisunterlagen sind so aufzubewahren, daß sie den Kontrollorganen jederzeit vorgewiesen werden können. Sie sind, vom Tage der letzten Eintragung gerechnet, mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

(4) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß monatlich eine Kontrolle des Lagerbestandes der Gifte der Abteilung 1 vorgenommen und das Ergebnis protokollarisch oder in den Nachweisunterlagen ausgewiesen wird.

(5) Die Betriebe und Einrichtungen haben eine Aufstellung ihrer Lagerbestände an Giften der Abteilung 1 mit Stand vom 31. März bis zum 30. April eines jeden Jahres in zweifacher Ausfertigung dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu übergeben.

§ 8

(1) Als Nachweis für Gifte der Abteilung 2 gelten Unterlagen, die über den Bestand, den Zugang und Abgang sowie über die Herkunft und den Verbleib Auskunft geben.

(2) Die Nachweisunterlagen sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren.

(3) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben zu gewährleisten, daß jährlich eine Kontrolle des Bestandes der Gifte der Abteilung 2 vorgenommen und das Ergebnis in den Nachweisunterlagen ausgewiesen wird.

(4) Die Meldung des Verkehrs mit Giften der Abteilung 2 gemäß § 7 Abs. 4 des Gesetzes ist in zweifacher Ausfertigung an das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt zu richten und hat Angaben über die Art des Verkehrs mit Giften und die Arten der Gifte zu enthalten.

§ 9

Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben Verluste und Fehlbestände an Giften der Abteilung 1 umgehend dem örtlich zuständigen Volkspolizei-Kreisamt zu melden. Über Verluste und Fehlbestände ist ein Protokoll zu fertigen, in dem die möglichen Ursachen für die entstandenen Unregelmäßigkeiten enthalten sind. Das Protokoll ist mit den Nachweisunterlagen aufzubewahren.

Verpackung und Kennzeichnung

§ 10

(1) Die Verpackung der Gifte muß so beschaffen sein, daß ein Verschütten, Verstäuben, Ausfließen oder Verdunsten der Gifte aus der bzw. durch die Verpackung ausgeschlossen ist. Die Werkstoffe der Verpackung dürfen vom Inhalt nicht angegriffen werden.

(2) Auf den Verpackungen sind der Name des Erzeugnisses, des Herstellers oder desjenigen, der das Erzeugnis unter seinem Namen in den Verkehr bringt, sowie die chemische Bezeichnung des Giftes entsprechend der gültigen chemischen Nomenklatur oder die chemische Kurzbezeichnung anzugeben. Bei Erzeugnissen, die weniger als 0,1% Gifte der Abteilung 1 oder weniger als 1% Gifte der Abteilung 2 enthalten, kann die Angabe der chemischen Bezeichnung für diese Gifte entfallen.

(3) Gifte der Abteilung 1 sind auf der Verpackung zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

Totenkopf und darunter das Wort „Gift“,
beides in weiß auf schwarzem Grund.

(4) Gifte der Abteilung 2 sind auf der Verpackung zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

Totenkopf und darunter das Wort „Gift“,
beides in rot auf weißem Grund.

(5) Die Kennzeichnung hat deutlich lesbar, sichtbar und dauerhaft haltbar an einer auffallenden Stelle der Verpackung zu erfolgen. Das Wort „Gift“ muß in mindestens gleicher, das Totenkopfzeichen in mindestens doppelter Größe wie die Buchstaben des Namens des Erzeugnisses angebracht sein.

(6) Auf den Verpackungen der Pflanzenschutzmittel, der Vorratsschutzmittel, der Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse, der Holzschutzmittel und der Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sind zusätzlich Hinweise für eine gefahrlose Verwendung, eine ordnungsgemäße und sichere Lagerung sowie für Maßnahmen der Ersten Hilfe bei Vergiftungserscheinungen anzubringen oder den Packungen beizufügen.

(7) Pflanzenschutzmittel, Vorratsschutzmittel, Mittel zur Steuerung biologischer Prozesse, Holzschutzmittel und Mittel zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sind, wenn eine Verwechslung mit Lebensmitteln, Gesundheitspflegemitteln und Futtermitteln nicht auszuschließen ist, auffallend und dauerhaft zu färben.

(8) Verantwortlich für die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist, wer Gifte herstellt, gewinnt, importiert oder anderweitig in den Verkehr bringt. Erwerber und Verwender sind verpflichtet, die Kennzeichnung der Verpackung beizubehalten und bei Beschädigung so zu erneuern, wie sie vom Verantwortlichen vorgenommen wurde.

§ 11

(1) Die Türen der Giftlager und die Behälter zur Lagerung von Giften sind außen, die Lagerflächen an auffallender Stelle mit dem Warnzeichen für giftige Substanzen sowie einem Zusatzzeichen mit dem Text „Gift der Abteilung 1“ bzw. „Gift der Abteilung 2“ entsprechend dem hierfür geltenden staatlichen Standard¹ zu kennzeichnen. Im innerbetrieblichen Verkehr sind Lagerbehälter für Gifte in gleicher Weise und zusätzlich mit dem Namen des Erzeugnisses zu kennzeichnen. Für Betriebsbehälter, wie Reaktionsgefäße und Rohrleitungen, ist die Kennzeichnung innerbetrieblich zu regeln.

¹ Z. Z. gilt: TGL 38 817, Sicherheitsarten und Sicherheitszeichen.

(2) Arbeitsgeräte sind mit dem Warnzeichen für giftige Substanzen zu kennzeichnen und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Ausgenommen hiervon sind Arbeitsgeräte in Laboratorien.

Zu § 4 Abs. 3 des Gesetzes:

§ 12

Stellung, Aufgaben und Befugnisse der Giftbeauftragten

(1) Die Giftbeauftragten handeln im Auftrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen. Sie haben im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben zu gewährleisten, daß

- die Festlegungen zur ordnungsgemäßen und sicheren Lagerung der Gifte eingehalten werden;
- ein exakter Nachweis über den Bestand, den Zugang und Abgang sowie über die schadlose Beseitigung nicht mehr nutzbarer Gifte geführt wird und die hierzu angewiesenen Kontrollen durchgeführt werden;
- die Schlüssel zu den Giftlagern und/oder zu den Behältnissen für die Lagerung von Giften vor dem Zugriff Unbefugter sicher verwahrt werden;
- Lager, Behältnisse und Lagerflächen sowie Arbeitsgeräte entsprechend gekennzeichnet sind;
- Gifte ordnungsgemäß verpackt und die Verpackungen wie gefordert gekennzeichnet sind;
- eine Abgabe an andere Betriebe und Einrichtungen und eine Weitergabe innerhalb des Betriebes bzw. der Einrichtung nur an Berechtigte erfolgt;
- die zum Verkehr mit Giften Berechtigten kontrolliert und vierteljährlich über die Bestimmungen des Gesetzes aktenkundig belehrt werden;
- Verluste, Fehlbestände und andere Unregelmäßigkeiten sofort dem Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung gemeldet werden;
- die jährlich geforderte Aufstellung des Bestandes an Giften der Abteilung 1 gefertigt und an das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt übergeben wird;
- nicht mehr nutzbare Gifte einer anderweitigen Verwertung oder schadlosen Beseitigung auf der Grundlage der Entscheidung der Leiter der Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Rechtsvorschriften zugeführt werden.

(2) Zur Wahrnehmung der im Abs. 1 genannten Aufgaben haben die Giftbeauftragten die Befugnis,

- zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften den am Verkehr mit Giften Beteiligten erforderliche Weisungen zu erteilen;
- bei plötzlich eintretenden Gefahren für Leben und Gesundheit der Menschen und der Nutztiere im Verkehr mit Giften Sofortmaßnahmen zur Beseitigung der Gefahren einzuleiten und durchzuführen;
- eine sofortige Umlagerung oder andere Maßnahmen zur Sicherung der Gifte vor unbefugtem Zugriff zu veranlassen, wenn eine ordnungsgemäße und sichere Lagerung infolge von Defekten oder anderen Störungen nicht mehr gewährleistet ist;
- zur Wahrnehmung ihrer Kontrollpflichten Räume zu betreten und Anlagen zu kontrollieren, in denen der Verkehr mit Giften erfolgt, sowie in dafür vorhandene Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Befähigungsnachweis für Giftbeauftragte

§ 13

(1) Giftbeauftragte bedürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit eines Befähigungsnachweises.

(2) Die Leiter der Betriebe und Einrichtungen haben für die Qualifizierung zu Giftbeauftragten nur Werk tätige vorzuschlagen, die für diese Tätigkeit die persönliche Eignung und die fachlichen Voraussetzungen besitzen.

§ 14

(1) Die fachliche Befähigung für die Tätigkeit als Giftbeauftragter ist durch Ablegen einer Prüfung nachzuweisen.

(2) Die Zulassung zur Prüfung ist durch die Betriebe und Einrichtungen beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

- vollständige Angaben zur Person, eine Beurteilung und ggf. der Nachweis über eine fachspezifische Qualifikation;
- Angaben über Art und Umfang des Verkehrs mit Giften;
- Benennung der Gifte im vorgesehenen Tätigkeitsbereich.

(3) In der Prüfung sind Kenntnisse über

- die Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften sowie über einschlägige Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes,
 - die Zusammensetzung, Eigenschaften und Wirkung der Gifte,
 - das Erkennen von Vergiftungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe und
 - das Verhalten bei Havarien und anderen Vorkommnissen im Verkehr mit Giften
- nachzuweisen.

§ 15

(1) Zur Vorbereitung auf die Prüfung sind entsprechend den Erfordernissen durch die Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen der Räte der Kreise Lehrgänge durchzuführen. Einrichtungen der Volksbildung können mit der Durchführung von Lehrgängen beauftragt werden. Die Berechtigung zur Durchführung von Lehrgängen kann Bildungstätten von Betrieben und Einrichtungen oder der Kammer der Technik übertragen werden.

(2) Die Wissensvermittlung kann entsprechend der vorgesehenen Tätigkeit auf bestimmte Gifte beschränkt werden.

§ 16

(1) Für Werk tätige mit einem abgeschlossenen medizinischen, veterinärmedizinischen oder naturwissenschaftlichen Studium auf den Gebieten der Chemie oder der Pharmazie ist die Teilnahme an einem Lehrgang gemäß § 15 nicht erforderlich. Die Prüfung ist auf die Rechtsvorschriften über den Verkehr mit Giften, die einschlägigen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und das Verhalten bei Havarien und anderen Vorkommnissen im Verkehr mit Giften zu beschränken.

(2) Bei Werk tätigen mit einer abgeschlossenen fachspezifischen Berufsausbildung kann von der Teilnahme an einem Lehrgang zur Vorbereitung auf die Prüfung abgesehen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung.

§ 17

(1) Die fachliche Befähigung für den Verkehr mit gasförmigen oder Gase entwickelnden Pflanzenschutzmitteln, Vorratsschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse und Holzschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 sind, ist in einer gesonderten Prüfung nachzuweisen.

(2) Zur Prüfung sind nur Werk tätige zuzulassen, die in einem Lehrgang neben den geforderten theoretischen Kenntnissen Fertigkeiten bei der praktischen Anwendung der genannten Mittel erworben haben.

(3) Die Lehrunterlagen für die Ausbildung bedürfen der Bestätigung durch das für die Prüfung und Zulassung der genannten Mittel zuständige zentrale Staatsorgan.

§ 18

(1) Zur Abnahme der Prüfungen gemäß den §§ 14 und 17 ist beim Rat des Kreises, Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen, eine Kommission zu bilden. Der Kommission gehören an:

- der Kreisarzt oder ein von ihm Beauftragter als Vorsitzender,
- ein Vertreter der Staatlichen Hygieneinspektion,
- ein Facharzt für Arbeitshygiene,

— der Kreisapotheker,

— der Kreistierarzt und/oder der Leiter der Pflanzenschutzstelle beim Rat des Kreises (für Prüfungen im Bereich der Landwirtschaft),

— der Lehrgangsleiter.

Zusätzlich können Vertreter aus den antragstellenden Betrieben und Einrichtungen beratend zur Prüfung hinzugezogen werden.

(2) Die Kommission ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(3) Über das Ergebnis der Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

§ 19

(1) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung ist ein Befähigungsnachweis auszustellen. Im Befähigungsnachweis sind die Gifte aufzuführen, die Gegenstand der Prüfung waren.

(2) Der Befähigungsnachweis ist

- für den Verkehr mit gasförmigen oder Gase entwickelnden Pflanzenschutzmitteln, Vorratsschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse und Holzschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 sind, auf 2 Jahre,
- für den Verkehr mit allen anderen Giften der Abteilung 1 auf 4 Jahre und¹
- für den Verkehr mit Giften der Abteilung 2 auf 8 Jahre zu befristen.

(3) Die Verlängerung der Gültigkeit des Befähigungsnachweises ist von der erfolgreichen Ablegung einer Wiederholungsprüfung abhängig zu machen.

(4) Nicht bestandene Prüfungen können jeweils nach Ablauf von 3 Monaten wiederholt werden.

(5) Für die Ausstellung des Befähigungsnachweises werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

Zu § 6 des Gesetzes:

§ 20

Toxikologischer Auskunftsdienst

(1) Betriebe und Einrichtungen haben dem Zentralen Toxikologischen Auskunftsdienst² vor dem Inverkehrbringen eines Erzeugnisses, das Gift enthält, folgende Angaben zu übermitteln:

- Name des Erzeugnisses,
- Inhaltsstoffe (Arten und prozentualer Anteil der Gifte),
- chemische Bezeichnung der Gifte entsprechend der gültigen chemischen Nomenklatur und ggf. die chemische Kurzbezeichnung,
- Nummer und Bezeichnung des Standards des Erzeugnisses,
- im Betrieb bzw. in der Einrichtung vorgesehene Maßnahmen bei Gefahr für das Leben und die Gesundheit der Bürger infolge der Einwirkung des Erzeugnisses.

(2) Über bereits im Verkehr befindliche Erzeugnisse sind die im Abs. 1 geforderten Angaben innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Durchführungsbestimmung mitzuteilen.

Zu den §§ 7 bis 9 des Gesetzes:

Erteilung der Erlaubnis

§ 21

(1) Die Erlaubnis zum Verkehr mit Giften der Abteilung 1 erteilt auf Antrag das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt. Die Erlaubnis kann erteilt werden:

1. unbefristet an Betriebe und Einrichtungen zur Herstellung, Gewinnung und Verarbeitung, zur Lagerung, zur Verwendung, zum Erwerb und Besitz sowie zur Abgabe,

¹ Institut für Arzneimittelwesen der DDR
112 Berlin, Große Seestr. 4

2. befristet Giftbeauftragten im Rahmen der den Betrieben und Einrichtungen erteilten Erlaubnis,
3. für den einmaligen Erwerb an Betriebe und Einrichtungen sowie an Einzelpersonen für eine zeitlich und mengenmäßig begrenzte Verwendung.

(2) Die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und kann widerrufen werden.

(3) Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziff. 1 sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, welche Gifte der Abteilung 1 hergestellt, gewonnen, verarbeitet, gelagert, verwendet oder abgegeben werden sollen.

(4) Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziff. 2 ist der Nachweis über die fachliche Befähigung und eine Beurteilung des Giftbeauftragten durch den Betrieb bzw. die Einrichtung beizufügen.

(5) Im Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß Abs. 1 Ziff. 3 ist die Notwendigkeit der Verwendung des Giftes zu begründen. Die Erlaubnis kann erteilt werden, wenn eine gegen den Zugriff unbefugter Personen sichere Lagerung des Giftes gewährleistet ist und die Verwendung innerhalb von 6 Monaten erfolgt. Einzelpersonen müssen die erforderliche persönliche Eignung besitzen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(6) Die Erlaubnis ist der ausstellenden Dienststelle zurückzuziehen, wenn die mit der Erlaubnis erteilten Befugnisse nicht mehr wahrgenommen werden. Die Übergabe der Gifte an andere Erlaubnisinhaber oder die schadlose Beseitigung nicht mehr nutzbarer Gifte ist protokollarisch nachzuweisen.

(7) Für die Erteilung der Erlaubnis werden entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften Verwaltungsgebühren erhoben.

§ 22

Die Bestätigung der Werkstätten, die eine Berechtigung zum Verkehr mit Giften der Abteilung 1 erhalten sollen, erfolgt durch das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt.

Abgabe von Giften

§ 23

(1) Gifte der Abteilung 1 dürfen nur abgegeben werden, wenn eine Berechtigung zum Erwerb von Giften vorliegt.

(2) An Personen unter 16 Jahren dürfen auch Gifte der Abteilung 2 nicht abgegeben werden.

(3) Im Einzelhandel mit Selbstbedienung und im ambulanten Handel dürfen Gifte nicht angeboten oder abgegeben werden.

§ 24

(1) Die Abgabe, der Erwerb und die Verwendung von gasförmigen oder Gase entwickelnden Pflanzenschutzmitteln, Vorratsschutzmitteln, Mitteln zur Steuerung biologischer Prozesse und Holzschutzmitteln, die Gifte der Abteilung 1 sind, darf nur durch Betriebe und Einrichtungen erfolgen, denen dafür ausdrücklich die Erlaubnis durch das örtlich zuständige Volkspolizei-Kreisamt erteilt wurde.

(2) Die im Abs. 1 genannten Gifte sind bei der Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes mit dem Vermerk „Besondere Erlaubnis erforderlich“ zu versehen.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1977

Der Minister
für Gesundheitswesen

Der Minister des Innern
und Chef der
Deutschen Volkspolizei

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Dickel

Zweite Durchführungsbestimmung¹ zum Giftgesetz

— Verzeichnis eingestufte Gifte —

vom 31. Mai 1977

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBL I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die in der Anlage 1 dieser Durchführungsbestimmung genannten chemischen Stoffe sind Gifte der Abteilung 1 gemäß § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes.

(2) Die in der Anlage 2 dieser Durchführungsbestimmung genannten chemischen Stoffe sind Gifte der Abteilung 2 gemäß § 1 Abs. 2 des Giftgesetzes.

§ 2

(1) Für die in der Anlage 2 genannten konzentrierten Säuren und Laugen gelten nicht § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 3 und § 7 Abs. 4 des Giftgesetzes sowie § 8 Absätze 3 und 4, § 10 Absätze 4 und 5 Satz 2 und § 11 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz.

(2) Konzentrierte Säuren und Laugen sind zusätzlich zu den Festlegungen des § 10 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung zum Giftgesetz wie folgt zu kennzeichnen:

„Vorsicht, stark ätzend!“.

§ 3

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

¹ 1. DE vom 31. Mai 1977 (GBL I Nr. 21 S. 275)

Anlage 1

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis eingestufte Gifte der Abteilung 1

Acrylnitril
Äthylenchlorhydrin
Äthylenoxid
Aldicarb
Allylalkohol
Amphetaminil
Arprocarb
Arsen und Verbindungen
Atropin
Azinphos-methyl

Benzaldehydcyanhydrin
Blausäure (siehe Cyanwasserstoffsäure)
Bleitetraäthyl und andere Bleialkylverbindungen
Bromfenvinphos
Brucin
Butylbiguanid

Cadmium und Verbindungen einschl. Cadmiumsulfid
Carbofuran

Chlorfenvinphos
 Chlornidin
 Chlorphacinon
 Chlorthiophos
 Colchicin
 Cyanwasserstoffsäure und Verbindungen, ausgenommen
 Eisencyankomplexsalze

Demephion-O
 Demephion-S
 Dibutylzinnacetat
 Dibutylzindichlorid
 Dibutylzinnoxid
 Dichlorvos (DDVP)
 Digitalisglycoside
 Dimefox
 Dinitroorthokresol (DNOC)

Dinoseb
 Dinosebacetat
 4,4'-Diphenylmethandiisocyanat (MDI)

Endosulfan
 Epichlorhydrin
 Epinephrin

Fentinacetat
 Fluoräthanol und Verbindungen
 Fluoressigsäure und Verbindungen
 Fluorwasserstoffsäure

Hexamethylen-diisocyanat (HMDI)

Levarterenol

Mephentermin
 Metallcarbonyle
 Methamidophos
 Methamphetamin
 Methidathion
 Methomyl
 Methylbromid
 Mevinphos

Neostigmin
 Nicotin

Omethoat

Paraoxon
 Parathionmethyl
 Phosgen
 Phosmet
 Phosphide
 Physostigmin
 Pilocarpin
 Pirimicarb
 Polychlorcamphen
 Promecarb
 Propionitril
 Proscillaridin
 Pyridostigmin

Quecksilberverbindungen, ausgenommen Quecksilbersulfid und Quecksilber(I)-chlorid

Schlangengifte
 Schradan
 Scopolamin
 Selen(IV)-verbindungen
 Strophanthine
 Strychnin
 Sulfotepp

Thalliumverbindungen, ausgenommen Thalliumsulfid
 Toluylen-diisocyanat (TDI)
 Tributylzinnacetat
 Tributylzinnchlorid

Trimethylzinnchlorid
 Triorthokresylphosphat
 Tropicamid

Warfarin

Yohimbin

Anlage 2

zu vorstehender Zweiter Durchführungsbestimmung

Verzeichnis eingestufte Gifte der Abteilung 2

Acetanilid
 Acetonitril
 Acrylsäure und Verbindungen
 Athoioxamin
 Alachlor
 Ametryn
 Amidraz
 Aminophenole
 Amitraz
 Amylnitrit
 Anilin
 Antimonverbindungen, lösliche

Barban
 Barbitursäurederivate
 Bariumverbindungen, lösliche
 Bentazon
 Benzol
 Benzolsulfochlorid
 Benzolsulfonsäure
 Benzotrithlorid
 Benzoylchlorid
 Benzoylpropäthyl
 Benzylamin
 Benzylchlorid
 Berylliumverbindungen, lösliche
 Bleiverbindungen, lösliche
 Brom
 Bromoform
 Bromoxynil
 Bromwasserstoffsäure
 Butonat

Carbaryl
 Cartaphydrochlorid
 Chlor
 Chloralhalbacetal
 Chloralhydrat
 Chlorbenzol
 Chloressigsäuren und Verbindungen
 Chlordiazepoxid
 Chlorindion
 Chlormequat
 Chlorochin
 Chlorphenole
 Chlorphenprop-methyl
 Chloroform
 Chrom(III)- und Chrom(IV)-verbindungen, lösliche
 Cocain
 Corticosteroide
 Cyclophosphamid

Dazomet
 Demelverin
 Diazepam
 Dibromäthan
 Dichlofluanid

Didropropyridin
 1,2-Dichloräthan²
 Dichlordiphenyltrichloräthan (DDT)
 Dichlorhydrin
 2,4-Dichlorphenoxybuttersäure (2,4-DB)
 2,4-Dichlorphenoxyessigsäure (2,4-D)
 Dichlorprop (2,4-DP)
 Dicofoi
 Dicyclopentadien
 Dihydralazin
 Diisopropylamin
 Dimethoat
 N,N-Dimethylbenzylamin
 Dimethylsulfat
 Dimexan
 Dinocap
 Diquat

Ephedrin und Derivate

Fenazox
 Fenitrothion
 Fluoride, lösliche¹
 Formaldehyd

Galliamintriäthjodid
 Glyoxal
 Glutethimid
 Guanoxan

Hexachloräthan
 Hexachlorophen
 Hexafluorokieselsäure und Verbindungen, lösliche¹
 Histamin
 Hydrazin
 Homatropin
 Hydroxylamin

Imipramin
 Ioxynil
 Isoniacid
 Kelevan
 Kresole
 Kupferverbindungen, lösliche¹

Laugen (siehe Säuren und Laugen)
 Lidocain
 Lindan

Malathion
 Mecoprop (CMPP)
 Mephesisin
 Metaldehyd
 Methabenzthiazuron
 Methacrylsäure und Verbindungen
 Methan-Natrium
 Methanol
 Methaqualon
 Methazol
 Methylchlorphenoxybuttersäure (MCPB)
 Methylchlorphenoxyessigsäure (MCPA)
 Morphin und Derivate
 Mutterkorn-Alkaloide

Naled *
 Naphazolin
 Nitrazepam
 Nitrite
 Nitrobenzol
 Nitrofuraz
 Nitroglycerin
 Nitroglykol
 p-Nitrophenol
 p-Nitrosodimethylanilin
 Nitrotoluole
 Normethadon

Oxäthacain
 Oxalsäure und Verbindungen
 Oxyphedrin

Papaverin
 Pargylin
 Paraldehyd
 Paraquat
 Pentetrazol
 Peressigsäure
 Pethidin
 Phendimetrazin
 Phenol
 Phenothiazine
 Phenprokumon
 Phenybutazon
 Phenytoin
 Pholedrin
 Phosphor(V)-oxidchlorid
 Phosphor(V)-chlorid
 Phosphor(V)-sulfid
 Phosphor(III)-chlorid
 Picoline
 Polychlorpinen
 Propachlor
 Propipocain
 Propylenchlorhydrin
 Proximpham
 Purine
 Pyrazophos
 Pyridin

Quecksilber(I)-chlorid

Rauwolfia-Alkaloide

Säuren und Laugen ab folgender Konzentration:

— Arsenensäure	50 %
— Essigsäure	80 %
— Phosphorsäure	50 %
— Salpetersäure	15 %
— Salzsäure	15 %
— Schwefelsäure	15 %
— Ammoniaklösung	10 %
— Kalilauge	5 %
— Kaliumhydroxid	
— Natronlauge	5 %
— Natriumhydroxid	

Schwefelchloride
 Schwefelkohlenstoff
 Silberverbindungen, lösliche¹
 Strontiumverbindungen, lösliche¹
 Sulfanilamide
 Sulfurylchlorid
 Sulfide, lösliche¹
 Succamethoniumhalogenide

Talastin
 Testosteron und Derivate
 Tetracain
 Tetrachloräthan
 Tetrachloräthylen (Perchloräthylen)
 Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff)³
 Tetrahydrofuran
 Thiocyanate, lösliche¹
 Thionylchlorid
 Thiram
 Tolazolin
 Toluidin
 Trapidil
 Triäthylendiamin
 Tributylzinnoxid
 Trichloräthylen
 Trichlorphenoxyessigsäure (2,4,5-T)

Trichlorphon (Metrifonath)
 Tricyclohexyl-Zinnhydroxid
 Tridemorph
 Trihexyphenidyl
 Triperiden

Uranverbindungen, lösliche¹

Vinylchlorid

Zinkverbindungen, lösliche¹
 Zinnverbindungen, lösliche¹

¹ Löslich heißt: Mehr als 0,1 % löslich in Wasser und/oder in 10%iger Mineralsäure und/oder in 30%igem Athanol.

² Nicht zulässig zur Herstellung von Erzeugnissen für den Bevölkerungsbedarf.

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zum Giftgesetz

— Transport von Giften —

vom 31. Mai 1977

Auf Grund des § 17 des Giftgesetzes vom 7. April 1977 (GBL I Nr. 10 S. 103) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Transport von Giften mit der Eisenbahn, mit Straßen-, Wasser- oder Luftfahrzeugen einschließlich des transportbedingten vorübergehenden Lagerns und des transportbedingten Umschlags von Giften. Sie enthält Bestimmungen, die beim Transport von Giften zusätzlich zu den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter² einzuhalten sind.

¹ 2. DB vom 31. Mai 1977 (GBL I Nr. 21 S. 279)

² Z. Z. gelten:

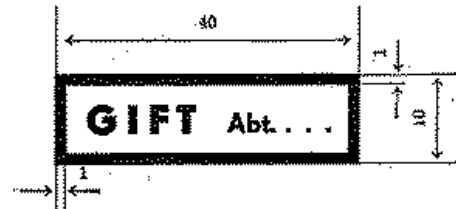
- a) Ordnung vom 28. Dezember 1967 über den Transport gefährlicher Güter mit Eisenbahn, Kraftfahrzeugen und Binnenschiffen — Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) — zu beziehen
 bei Bestellungen Deutsche Reichsbahn
 Drucksachenverlag
 Außenstelle Dresden
 8027 Dresden
 Tharandter Str. 195
 bei Selbstabholung gegen Barzahlung Ministerium für Verkehrswesen
 der Deutschen Demokratischen Republik
 Tarifamt
 102 Berlin
 Alexanderplatz 5 (Haus des Reisens)
- b) Ordnung vom 28. Juli 1978 über die Behandlung gefährlicher Güter beim Seetransport und Hafenumschlag — Seefrachtordnung (SFO) — zu beziehen beim Seefahrtsamt
 der Deutschen Demokratischen Republik
 25 Rostock
 Patriotischer Weg 126
- c) Ordnung vom 4. Februar 1972 über den Lufttransport gefährlicher Güter — Lufttransportordnung für gefährliche Güter (OLTG) — zu beziehen bei der INTERFLUG
 Abteilung Verkehrsorganisation
 1189 Berlin-Schönefeld
 Flughafen.
- d) Besondere Bedingungen für die Beförderung von gefährlichen Gütern im internationalen Eisenbahnverkehr — Anlage 4 zum Abkommen vom 1. November 1951 über den internationalen Eisenbahn-Güterverkehr (SMGS) — zu beziehen wie a)
- e) Internationale Ordnung vom 1. April 1967 für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID) — Anlage I zum internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) — zu beziehen wie a)
- f) Europäisches Abkommen vom 26. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (GBL II 1974 Nr. 16 S. 285).

§ 2

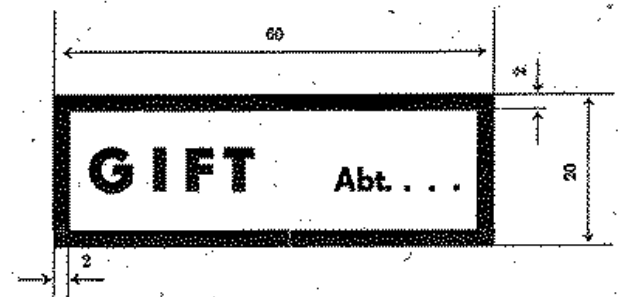
Kennzeichnen der Transportpapiere und der Versandstücke

(1) Die Absender von Giften der Abteilungen 1 und 2 haben für den Transport dieser Gifte, soweit für diesen Transport die Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) gilt, die Transportpapiere und die Versandstücke, Container und Güterwagen zusätzlich wie folgt zu kennzeichnen:

a) Transportpapiere:



b) Versandstücke, Container, Güterwagen:



Maße in mm

(2) In den Transportpapieren hat das Kennzeichnen in dem für die Bezeichnung des Gutes vorgesehenen Raum und auf den Versandstücken, an den Klein-, Mittel- und Großcontainern sowie an den Güterwagen im unteren Teil des nach der Transportordnung für gefährliche Güter (TOG) anzubringenden Gefährzettels mit schwarzer Farbe durch Einstempeln zu erfolgen. In den Transportpapieren ist auch das Eindringen zugelassen.

(3) Für leere, ungereinigte Kesselwagen, die Gifte der Abteilung 2 enthalten haben, entfällt die zusätzliche Kennzeichnung gemäß Abs. 1.

§ 3

Besondere Sicherheitsmaßnahmen

(1) Im kombinierten Stückguttransport durch Eisenbahn und Kraftverkehr, bei Eisenbahn-Stückguttransporten und bei Expressguttransporten sind die Verschlüsse von solchen Behältern mit Giften der Abteilung 1, die ohne feststellbare Beschädigung der Verpackung geöffnet und geschlossen werden können, vom Absender zu verplomben. Die Bezeichnung der Plomben ist in die Transportpapiere einzutragen.

(2) Das Verladen, der Transport, das transportbedingte vorübergehende Lagern und der transportbedingte Umschlag von Giftsendungen sind mit der notwendigen Vorsicht durchzuführen. Dabei ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- a) sich Giftsendungen nicht über, unter oder unmittelbar neben Lebens- oder Futtermitteln befinden und
 b) die Behältnisse gegen Umfallen, Herabstürzen oder sonstige unbeabsichtigte Änderung ihrer Lage gesichert sind.

(3) Der Entlader hat sich nach dem Entladen von Giftsendungen davon zu überzeugen, daß das Transportmittel frei von Giften ist. Miet- und Privatgüterwagen, die zweckgebunden für den Transport von Giften wieder verwendet werden, müssen äußerlich frei von Giften sein.

(4) Gefangen beim Verladen, Transport, transportbedingten vorübergehenden Lagern, transportbedingten Umschlag und Entladen Gifte in das Erdreich oder in Gewässer, hat der die Unregelmäßigkeit Feststellende hierüber unverzüglich den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Umweltschutz und Wasserwirtschaft, zu informieren.

(5) Wird eine Beschädigung der Verpackung von Giftsendungen festgestellt, ist der Mangel an der Verpackung zu beseitigen. Wenn das Beseitigen des Mangels nicht möglich ist, ist die Giftsendung auf Lager zu nehmen und die Weisung des Verfügungsberechtigten einzuholen. Ist infolge der Beschädigung der Verpackung eine Verunreinigung des Transportmittels, der Transportanlage oder anderer Güter durch Gifte eingetreten, sind das Transportmittel, die Transportanlage bzw. die anderen Güter vom Feststellenden oder im Zweifelsfall von einem Fachmann so zu reinigen, daß die Gifte restlos aufgenommen sind. Die Gifte sind unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften¹ durch einen Fachmann schadlos zu beseitigen. Fachmann im Sinne dieser Durchführungsbestimmung ist, wer einen Befähigungsnachweis für Giftbeauftragte besitzt.

(6) Lassen die Umstände der Beschädigung der Verpackung die begründete Annahme einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und Tieren zu, besteht der Verdacht einer Straftat oder wird der gänzliche oder teilweise Verlust von Giften der Abteilung 1 festgestellt, ist umgehend durch den Transportträger die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu benachrichtigen. Beim Verdacht einer Straftat dürfen unmittelbar am Feststellungsort keine Veränderungen vorgenommen werden, es sei denn, es besteht unmittelbare Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen.

(7) Wird Gift in Transportmitteln, auf Transportanlagen bzw. an anderen Gütern festgestellt, bei dem die Herkunft nicht erkennbar ist, so ist hinsichtlich der Beseitigung der Verunreinigung durch Gift gemäß Abs. 5 bzw. bei Verdacht einer Straftat gemäß Abs. 6 zu verfahren.

(8) Straßen- und Wasserfahrzeuge, die mit Sendungen beladen sind, die Gifte der Abteilung 1 enthalten, dürfen während des Transports nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen, die für die Durchführung des Gifttransports verantwortlich sind.

§ 4

Gifträume, Giftplätze

(1) Sendungen von Giften der Abteilung 1, die infolge Transportunterbrechung oder aus anderen transportbedingten Gründen vorübergehend gelagert werden, sind in allseitig umschlossene, sicher verschließbare, den Brandschutzbestimmungen entsprechende und gekennzeichnete Gifträume einzustellen. Sendungen von Giften der Abteilung 2 sind getrennt von anderen Gütern auf gekennzeichnete Giftplätze abzustellen. Sendungen von Giften, die außerdem brennbar sind, sind in die Gifträume gesondert einzustellen bzw. auf die Giftplätze gesondert abzustellen; in den Brandschutzinstruktionen sind entsprechende Festlegungen zu treffen.

(2) Die Gifträume bzw. die Giftplätze sind gut sichtbar durch ein Schild mit der Aufschrift „Gift Abt. 1“ bzw. „Gift Abt. 2“ (jeweils schwarz auf weißem Grund) zu kennzeichnen.

¹ Z. Z. gilt: Zweite Durchführungsbestimmung vom 21. April 1977 zur Sechsten Durchführungsverordnung zum Landeskulturgesetz — Schadlose Beseitigung toxischer Abprodukte und anderer Schadstoffe — (GBl. I Nr. 15 S. 161).

Unterhalb der Aufschrift ist der nach den Rechtsvorschriften für den Transport gefährlicher Güter für Giftsendungen geltende Gefahretzel dauerhaft anzubringen.

(3) Bei Rekonstruktionen oder Neubauten von Verkehrsanlagen sind die Gifträume so auszuführen, daß sie § 3 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz (GBl. I Nr. 21 S. 275) entsprechen.

(4) Das Einstellen von anderen Gütern in die Gifträume bzw. das Abstellen auf die Giftplätze ist nicht zugelassen.

§ 5

Aufsicht über Giftsendungen

(1) Die Leiter von Betrieben, Dienststellen und Einrichtungen haben Beauftragte zur Wahrnehmung der Aufsicht über Giftsendungen beim transportbedingten vorübergehenden Lagern und transportbedingten Umschlag einzusetzen. Der Beauftragte muß nicht Fachmann gemäß § 3 Abs. 5 sein.

(2) Dem Beauftragten obliegt die Aufsichtspflicht über die dem Betrieb, der Dienststelle oder der Einrichtung zum vorübergehenden Lagern übergebenen Giftsendungen und über das Führen eines Nachweises. Den Inhalt des Nachweises bestimmt der zuständige Leiter des Betriebes, der Dienststelle oder der Einrichtung.

(3) Das Einlagern in Gifträume, das Ausgeben und Verladen transportbedingt vorübergehend gelagerter Giftsendungen darf nur unter Aufsicht des Beauftragten erfolgen.

(4) Der Beauftragte hat den Schlüssel zum Giftraum unter Verschluss aufzubewahren und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.

(5) Der Beauftragte hat dafür Sorge zu tragen, daß das transportbedingte vorübergehende Lagern von Giftsendungen auf den unbedingt notwendigen Zeitraum beschränkt bleibt.

§ 6

Belehren der Werkstätigen

(1) Die Werkstätigen aller Betriebe, Dienststellen und Einrichtungen, die am Vorbereiten und Durchführen des Transportprozesses, am transportbedingten vorübergehenden Lagern und am transportbedingten Umschlag von Giftsendungen mitwirken, sind regelmäßig, mindestens einmal vierteljährlich, über

a) die zu beachtenden Sicherheitsmaßnahmen gemäß § 3,

b) das Verhalten bei Störungen während des Transports, des transportbedingten vorübergehenden Lagerns und des transportbedingten Umschlags von Giftsendungen aktenkundig zu belehren.

(2) Für das Belehren ist der Leiter des Betriebes, der Dienststelle bzw. der Einrichtung verantwortlich. Der Leiter kann mit dem Belehren verantwortliche Mitarbeiter beauftragen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 31. Mai 1977

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Sofort lieferbar!

Erzeugnis- und Leistungs-nomenklatur der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II A — II B — II C

Maschinenbau - Elektrotechnik - Metallverarbeitung

Die ELN ist ein verbindliches Arbeitsmittel für die Planung, Bilanzierung und Abrechnung der Produktion, für die Organisation der Preisbildung und die einheitliche Artikelkatalogisierung.

In dem lieferbaren Neudruck der Teile II A, II B und II C wurden die zum Grundwerk von 1970 bisher erschienenen 6 Ergänzungen eingearbeitet. Der Neudruck stellt die gültige Fassung des Teiles II der ELN dar. Besteller des Neudrucks werden ab 7. Nachtrag in die Ergänzungslieferungen einbezogen.

Loseblattwerk mit Reißmechanikordner

ELN Teil II A 720 Seiten EVP einschl. Ordner 8.40 M
ELN Teil II B 672 Seiten EVP einschl. Ordner 8.00 M
ELN Teil II C 704 Seiten EVP einschl. Ordner 8.30 M

Bestellungen, möglichst als Sammelbestellungen eines Betriebes, richten Sie an den

Staatsverlag der DDR
Bereich Amtliche Dokumente

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Str. 17



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Abgeordneten

Rechtsvorschriften
mit Anmerkungen und Sachregister



Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik

215 Seiten · Broschur 3,80 M

Bestellwort: Aufgaben Abgeordnete / 770 440 0

Die Schrift gliedert sich u. a.:

Arbeitsweise der Volkskammer der DDR

Stellung und Aufgaben der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Abgeordneten

Gesellschaftliche und staatliche Kontrolle sowie Rechenschaftslegung

Stellung und Aufgaben der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Deutschen Volkspolizei

Grundlegende Regelungen zur Leitung und Planung der sozialistischen Landeskultur und zur Ordnung, Sauberkeit und Hygiene in Städten und Gemeinden

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Verpflichtlich unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag (610.62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post
Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 21. Juli 1977	Teil I Nr. 22
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 77	Anordnung über das Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen - Altölanordnung -	285
9. 6. 77	Anordnung über die Inanspruchnahme von Elektroenergie im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer ohne Leistungsanteile	289
5. 7. 77	Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Blitzschutzanlagen	290
5. 7. 77	Anordnung über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik	290
	Berichtigungen	291
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	291

**Anordnung
über das Erfassen, Sammeln, Abliefern,
Aufarbeiten und Verwerten von Altölen
- Altölanordnung -
vom 21. Juni 1977**

Zur Nutzung wertvoller Sekundärrohstoffe wird im Einvernehmen mit dem Minister für Materialwirtschaft und den Leitern anderer zuständiger zentraler staatlicher Organe auf der Grundlage des § 11 Abs. 2 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz - Nutzbarmachung und schadlose Beseitigung von Abprodukten - (GBl. I Nr. 39 S. 682) folgendes angeordnet:

Geltungsbereich und Grundsätze

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sowie für
- Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen, Handwerks- und Gewerbebetriebe (nachfolgend ablieferungspflichtige Betriebe genannt) und
 - Bürger,
- die Anwender, Bezieher oder Lieferer von Motoren- und Industrieölen (nachfolgend Frischöle genannt) sind.
- (2) Für die Bereiche der bewaffneten Organe werden die erforderlichen Festlegungen in Abstimmung mit dem Minister für Chemische Industrie getroffen.

§ 2

- (1) Altöle im Sinne dieser Anordnung sind Schmieröle und Funktionsflüssigkeiten auf Erdöl- und Braunkohlenteerbasis, die infolge ihres durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch

bedingter Zustand nicht mehr für den ursprünglichen Zweck verwendet werden können.

(2) Altöle dürfen nur Alterungsprodukte und Fremdstoffe entsprechend den Qualitätsforderungen in den Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle gemäß § 14 Abs. 1 enthalten. Verunreinigungen oder Vermischungen mit Fremdstoffen jeglicher Art während der Erfassung, Sammlung und Ablieferung sind untersagt. Als Fremdstoffe gelten insbesondere auch organische Lösungsmittel, Petroleum, Fette, Lacke und Farben, öllösliche Hochpolymere, Wasser, Emulsionen, Salze, Chemikalien, Waschbenzin und Dieselmotorenöl sowie Heizöl.

§ 3

(1) Ablieferungspflichtige Betriebe und Bürger, bei denen Altöle nach § 2 Abs. 1 anfallen, sind verpflichtet, die Altöle nach den Vorschriften dieser Anordnung qualitätsgerecht und nach folgenden Gruppen getrennt zu sammeln und abzuliefern:

- Gruppe 1 Motorenaltöle, Verdichteraltöle
- Gruppe 2 Industriealtöle
- Gruppe 3 Transformatorenaltöle
- Gruppe 4 Turbinenaltöle, getrennt nach Turb L 24 und Turb L 36.

(2) Altöle sind sofort nach Anfall in ständig abgedeckten Behältern zu sammeln. Die Lagerung, Umfüllung und der Transport von Altölen haben nach TGL 22 213 Blatt 01-06 zu erfolgen.

(3) Zur Annahme von Altöl sind die Betriebe oder Annahmestellen verpflichtet, die durch die Erfassungsbetriebe gemäß § 5 Absätze 2 und 3 in einem Verzeichnis festgelegt werden. Das Verzeichnis muß bei allen Frischöllieferern zur Einsichtnahme ausliegen.

(4) Altöle dürfen grundsätzlich nicht zweckentfremdet verwendet, vernichtet oder verkippt werden.

§ 4

Planung des Altölaufkommens

(1) Für die Planung des Aufkommens an Altölen und deren Bilanzierung gilt die Planungsordnung¹. Bilanzierendes Organ ist das Ministerium für Chemische Industrie.

(2) Planungspflichtig sind ablieferungspflichtige Betriebe mit einem jährlichen Gesamtfrischölbezug ab 5 t.

(3) Die planungspflichtigen Betriebe haben die Altölablieferung auf der Grundlage betrieblicher Normen und Kennziffern des Frischölverbrauchs und des Altölanfalles entsprechend den Rechtsvorschriften² und den für die Altölablieferung erteilten staatlichen Plankennziffern und unter Zugrundelegung folgender Richtwerte zu planen:

Gruppe 1	30–35 %
Gruppe 2	40–50 %
Gruppe 3	60–70 %
Gruppe 4	50–60 %

Die genannten Richtwerte sind durch die Betriebe nach den spezifischen Bedingungen zu präzisieren. Für die Nichteinhaltung der Richtwerte ist durch die betreffenden Betriebe gegenüber ihrem wirtschaftsleitenden Organ ein kontrollfähiger Nachweis zu erbringen.

(4) Die planungspflichtigen Betriebe haben den Vordruck entsprechend Anlage 1 anzuwenden und ihrem wirtschaftsleitenden Organ sowie dem jeweiligen Lieferer des Frischöles zu übergeben.

(5) Die wirtschaftsleitenden Organe der ablieferungspflichtigen Betriebe haben das Aufkommen an Altölen entsprechend der Anlage 1 zusammenzufassen und die Zusammenfassung ihrem übergeordneten Staatsorgan zu übergeben.

(6) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie Räte der Bezirke haben das Aufkommen ihres Verantwortungsbereiches an Altöl entsprechend der Anlage 1 zusammenzufassen und als Bestandteil ihres Planentwurfs einzureichen.

Erfassung

§ 5

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz als bilanzbeauftragtes Organ wird mit der volkswirtschaftlichen Koordinierung der Erfassung und mit der Aufarbeitung von Altöl gemäß den Vorschriften dieser Anordnung beauftragt. Ihm obliegt die fachliche Beratung der Beauftragten der ablieferungspflichtigen Betriebe gemäß § 8 Abs. 1.

(2) Der VEB Hydrierwerk Zeitz ist für die Erfassung von Altölen bei den von ihm mit Frischölen direkt belieferten ablieferungspflichtigen Betrieben verantwortlich.

(3) Der VEB Minol ist für die Erfassung von Altölen bei den von ihm mit Frischölen belieferten Anwendern und Beziehern gemäß § 1 Abs. 1 verantwortlich.

§ 6

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz, der VEB Minol und die ablieferungspflichtigen Betriebe sind verpflichtet, in den Wirtschaftsverträgen zum Frischölbezug Festlegungen für die Altölablieferung zu treffen. Für die planungspflichtigen Betriebe ist die Staatliche Planaufgabe Altöl die verbindliche Grundlage. Für alle anderen ablieferungspflichtigen Betriebe gelten die Richtwerte gemäß § 4 Abs. 3.

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1975 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775a des Gesetzblattes) Ziff. 3 für die Planung (S. 159–161), Ziff. 4 für die Bilanzierung (S. 162–166).

² Z. Z. gilt die Verordnung vom 15. September 1971 über die ökonomische Materialverwendung und Vorratswirtschaft sowie über die Ordnung in der Lagerwirtschaft — Arbeit mit Normen und Kennziffern — (GBL II Nr. 69 S. 589).

(2) In Ausnahmefällen entscheidet der VEB Hydrierwerk Zeitz über Anträge auf Befreiung von der Ablieferungspflicht. Diese Entscheidung berechtigt zur zweckentfremdeten Verwendung bzw. dient als Nachweis für die Beantragung einer schadlosen Beseitigung nach § 4 der Sechsten Durchführungsverordnung vom 11. September 1975 zum Landeskulturgesetz.

(3) Der Antrag auf Befreiung von der Ablieferungspflicht hat zu enthalten:

- eine Textbegründung,
- Angaben über Gruppe und Qualität, Menge, bisherigen und vorgesehenen Verwendungszweck der betreffenden Altöle,
- Nachweis über den Verbleib des Gesamtaltölaufkommens nach Sorte und Menge im Verhältnis zu den im letzten Planjahr bezogenen Frischölmengen sowie
- Maßnahmen des Antragstellers, die eine maximale Altölablieferung bei künftiger Vermeidung von Ausnahmeregelungen sicherstellen.

Der Antrag ist an die Direktion Forschung des VEB Hydrierwerk Zeitz³ zu richten.

(4) Anträge auf Befreiung von der Ablieferungspflicht sind bis zum 30. 4. für das kommende Planjahr zu stellen, für das Planjahr 1978 bis zum 30. 9. 1977. Über die Anträge ist bis zum 30. 6. zu entscheiden. In besonders begründeten Fällen kann eine Befreiung von der Ablieferungspflicht für höchstens 2 Jahre gewährt werden.

(5) Der VEB Hydrierwerk Zeitz und die den ablieferungspflichtigen Betrieben übergeordneten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe sind verpflichtet, Kontrollen im Rahmen der Planungs- oder Bilanzierungstätigkeit durchzuführen und entsprechend ihrer leistungsmäßigen Verantwortung die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung festgestellter Mängel in der Altölwirtschaft zu veranlassen. Dem VEB Minol als Erfassungsbetrieb obliegt die Pflicht zur Kontrolle der qualitätsgerechten Sammlung von Altölen der ihm gegenüber ablieferungspflichtigen Betriebe.

Ablieferung

§ 7

(1) Die ablieferungspflichtigen Betriebe haben ständig einen kontrollfähigen Nachweis über den Bezug von Frischölen und die Ablieferung von Altölen bzw. deren Verbleib nach Muster gemäß Anlage 1 zu führen. Der Nachweis hat Frischöle aus DDR-Aufkommen sowie aus Importen zu umfassen und ist getrennt für die festgelegten Altölgruppen zu führen.

(2) Der Nachweis ist dem zuständigen Erfassungsbetrieb (Frischöllieferer) und dem zuständigen Fondsträger zum 31. 1. für die Zeit vom 1. 7. bis 31. 12. des vergangenen Jahres und bis 31. 7. für die Zeit vom 1. 1. bis 30. 6. des laufenden Jahres ohne Aufforderung zu übersenden. Er ist beim Abschluß eines Wirtschaftsvertrages über den Frischölbezug oder auf Anforderung vorzuweisen. Der Fondsträger hat die Nachweise seiner ablieferungspflichtigen Betriebe zu kontrollieren und sie zusammengefaßt nach Anlage 1 jeweils 14 Tage nach dem vorgenannten Termin dem VEB Hydrierwerk Zeitz zu übergeben.

§ 8

(1) Die Leiter der ablieferungspflichtigen Betriebe sind für die Durchsetzung dieser Anordnung verantwortlich und haben dazu befähigte Mitarbeiter als Beauftragte einzusetzen.

(2) In den ablieferungspflichtigen Betrieben sind die erforderlichen materiell-technischen Voraussetzungen für das Sammeln und Abliefern von Altöl zu schaffen. Ablieferungspflichtige Betriebe mit mehr als 20 t Altölanfall je Gruppe und Jahr haben schrittweise bis 1980 die lager- und beladetechnischen Voraussetzungen zur Ablieferung von Altölen in Kesselwagen zu schaffen, wenn sie über einen Gleisanschluß verfügen.

§ 9

Aufarbeitung und Verwertung

(1) Der VEB Hydrierwerk Zeitz ist für die Aufarbeitung von Altölen sowie für die Verwertung der Raffinate verantwortlich. Die Aufarbeitung von Altölen erfolgt grundsätzlich in diesem Betrieb.

(2) Die Regenerierung von Altölen durch andere Betriebe bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den VEB Hydrierwerk Zeitz. Anträge sind an die Direktion Forschung des VEB Hydrierwerk Zeitz³ zu richten.

(3) Die Zustimmung wird zeitlich begrenzt erteilt. Bisher erteilte Zustimmungen verlieren zum 30. April 1978 ihre Gültigkeit.

(4) Nicht zustimmungspflichtig sind Maßnahmen der mechanischen Reinigung zum Zwecke der Ölpflege, die zu einer erhöhten Brauchbarkeitsdauer des Frischöles, bezogen auf den ursprünglichen Verwendungszweck des Frischöles, führen.

Vergütung und Prämierung

§ 10

(1) Bei Ablieferung von Altölen werden Vergütungen entsprechend den Rechtsvorschriften gezahlt.

(2) Bei Ablieferung nicht qualitätsgerechter Altöle entscheidet die Annahmestelle, ob eine Abnahme gegen Erstattung der für die Aufbereitung notwendigen Aufwendungen erfolgen kann oder verweigert wird. Der Bescheid über die Abnahmeverweigerung verpflichtet zur Einholung eines Nachweises gemäß § 8 Abs. 2, um die schadhafte Beseitigung zu beantragen.

§ 11

(1) Den in den ablieferungspflichtigen Betrieben mit der Sammlung von Altölen beauftragten Kollektiven oder Werkstätten ist eine Sammelprämie bis zur Höhe von 20 % der nach den Rechtsvorschriften zu zahlenden Vergütung aus diesem Verkaufserlös zu gewähren, wenn eine qualitätsgerechte Sammlung/Ablieferung der Altöle erfolgte.

(2) Die Prämienhöhe ist durch die Leiter der ablieferungspflichtigen Betriebe in Abstimmung mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung differenziert entsprechend den betrieblichen Bedingungen und unter Berücksichtigung der Leistungen der Werkstätten objektgebunden festzulegen. Die Leiter der zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, in Abstimmung mit dem zuständigen Zentralvorstand/Vorstand der Industriegewerkschaft/Gewerkschaft und dem Minister für Chemische Industrie für ihren Bereich Grundsätze zur leistungsgerechten Prämierung zu erlassen.

(3) Der Betrag gemäß Abs. 1 ist lohnsteuerfrei und unterliegt nicht der Beitragspflicht zur Sozialversicherung. Er gehört nicht zum Durchschnittslohn.

§ 12

Wirtschaftssanktionen

(1) Der Minister für Chemische Industrie sowie der Minister für Materialwirtschaft können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichtes die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens beantragen, wenn ablieferungspflichtige Betriebe ihre Pflicht zur Altölablieferung verletzen und eine ordnungsgemäße Errechnung des Altölanfalls auf der Grundlage der Rechtsvorschriften über die Arbeit mit Normen und Kennziffern nicht nachweisen können. Die Leiter der Erfassungsbetriebe und der Generaldirektor des VEB Petrochemisches Kombinat Schwedt können aus den gleichen Gründen die Einleitung eines Wirtschaftssanktionsverfahrens anregen.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I Nr. 7 S. 107) über die materielle Verantwortlichkeit mit Ausnahme der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushaltes zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 10 000 M je t Altöl verhängt werden.

(4) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(5) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(6) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben im Falle der Verhängung einer Wirtschaftssanktion die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.

§ 13

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 1 oder 4 bzw. § 7 verstößt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Minister für Chemische Industrie.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz von 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

Schlußbestimmungen

§ 14

(1) Die beim Erfassen, Sammeln, Abliefern und Aufarbeiten von Altölen zu beachtenden Einzelheiten werden in Allgemeinen Lieferbedingungen für Altöle geregelt, die als Sonderdruck des Gesetzblattes der DDR veröffentlicht werden.

(2) Die Rechte und Pflichten des VEB Minol als Erfassungsbetrieb gegenüber dem VEB Hydrierwerk Zeitz als Aufarbeitungsbetrieb werden zwischen dem Minister für Chemische Industrie und dem Minister für Materialwirtschaft gesondert geregelt.

(3) Zur Sicherung gesamtstaatlicher Belange ist der Minister für Chemische Industrie berechtigt, Sonderregelungen festzulegen.

§ 15

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist im Jahre 1977 für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 14. Juni 1973 zum Erfassen, Sammeln, Abliefern, Aufarbeiten und Verwerten von Altölen — Altölanordnung — (GBl. I Nr. 31 S. 297; Ber. Nr. 47 S. 492) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Berlin, den 21. Juni 1977

Der Minister
für Chemische Industrie
Wyschofsky

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

(Muster für die Anwendung des Standardvordruckes 9209)

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		Volkswirtschaftsplan 19				9209		
Planungs- bzw. Abrechnungszeitraum: ¹		ME:		Geheimhaltungs- kennzeichnung				
Name Stempel	des Einreichers:	Bearbeiter:						
Telefon:		Datum:	Unterschrift des verantw. Leiters					
Summe Gruppe 1-4	Gruppe 1 (Motoren- u. Verdichteröl)		Gruppe 2 (Industrieöle)		Gruppe 3 (Transfor- matorenöle)	Gruppe 4 (Turbinenöle)	Summe Gruppe 2-4 Industrieöle gesamt	
	Direkt- bezug	Minol- bezug	Direkt- bezug	Minol- bezug	Direkt- bezug	Minol- bezug	Direkt- bezug	Minol- bezug
1.	Frischöl- bezug (einschl. Importe)							
1.1.	davon Importe							
2.	/. nicht rück- führbare Frischöle ²							
3.	Frischöle für Altöl- rückführung							
4.	Altölanfall insgesamt							
5.	/. zweck- entfremdete Verwendung ³							
6.	abzulie- ferndes bzw. abge- liefertes Altöl ¹							
7.	erteilte Auflage							
8.	Zeile 6 : 8							

¹ Zutreffendes unterstreichen² Begründung beifügen³ Nr. und Datum der Genehmigung

Anmerkung: Bei Lohnaufarbeitung werden die angelieferten Öle (Transformatoröle und Turbinenöle) als Altöle bezeichnet und die resultierenden Regenerate als Frischöle gewertet.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Definitionen**Erfassen**

Unter Erfassen sind alle planungs-, vertrags-, nachweis- und kontrolltechnischen Probleme sowie die TUL-Prozesse beim VEB Minol und VEB Hydrierwerk Zeitz zu verstehen.

Sammeln

Unter Sammeln sind die betrieblichen Vorgänge vom Anfall des Altöles bis zur Ablieferung zu verstehen.

Abliefern

Unter Abliefern ist der Prozeß der Anlieferung der Altöle vom ablieferungspflichtigen Betrieb an den VEB Minol bzw. VEB Hydrierwerk Zeitz zu verstehen.

Zweckentfremdete Verwendung

Eine zweckentfremdete Verwendung von Altöl liegt dann vor, wenn ein Einsatz ausnahmsweise nicht nach den Forderungen dieser Anordnung erfolgt.

Nicht rückführbare Frischöle

Als nicht rückführbar werden diejenigen Schmieröle bzw. Funktionsflüssigkeiten bezeichnet, die in ein Finalprodukt eingehen.

Finalprodukt

Hierunter wird das Produkt bzw. Erzeugnis verstanden, in welches Frischöle körperlich eingehen, wie z. B. in chemisch-technische Erzeugnisse, Maschinen für den Export u. ä.

Aufarbeiten und Regenerieren

Unter Aufarbeiten wird jede Art chemisch-physikalischer bzw. chemischer Behandlung von Altölen verstanden. Regenerieren ist eine Form der Aufarbeitung mit dem Ziel, den bisherigen Einsatzzweck für Frischöl wiederherzustellen.

Mechanische Reinigung

Hierunter zählen Maßnahmen zum Zwecke der Ölpflege, die zu einer erhöhten Brauchbarkeitsdauer, bezogen auf den ursprünglichen Verwendungszweck des Frischöles, führen.

Anordnung

**über die Inanspruchnahme von Elektroenergie
im Winterhalbjahr durch Energieabnehmer
ohne Leistungsanteile**

vom 9. Juni 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für Kombinate, Betriebe und Einrichtungen sowie Genossenschaften einschließlich ihrer kooperativen Einrichtungen (nachfolgend Energieabnehmer genannt), die keine Leistungsanteile für Elektroenergie erhalten, in bezug auf die Anwendung von Elektroenergie im Winterhalbjahr (Oktober bis März).

(2) Als Einrichtungen im Sinne dieser Anordnung gelten nicht Einrichtungen der Volksbildung, des Gesundheits- und Sozialwesens sowie des zentralgeleiteten Verkehrswesens.

(3) Auf die in dieser Anordnung geregelten Beziehungen ist die Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBl. I

Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) mit den dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen ergänzend anzuwenden.

§ 2

(1) Dem Energieabnehmer kann ein schriftlicher Bescheid erteilt werden, in welchem Umfang er im Winterhalbjahr nach energiewirtschaftlicher Analyse bei Sicherung der Produktionsaufgaben und ohne Beeinträchtigung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Leistungsanspruchnahme entsprechend seiner Pflicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 10 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Leitung/Planung/Plandurchführung — (GBl. I Nr. 38 S. 449) während der Spitzenbelastungszeiten der Elektroenergieversorgung senken muß.

(2) Der Bescheid begrenzt den Versorgungsanspruch und die Lieferpflicht. Er gilt für die darin angegebene Zeit.

(3) Der Bescheid ist dem Energieabnehmer spätestens 2 Monate vor dem Wirksamwerden der Pflicht zur Senkung der Leistungsanspruchnahme zuzustellen oder zu übergeben.

(4) Die aus dem Bescheid folgende höchstzulässige Leistungsanspruchnahme tritt während ihrer Wirkungszeit an die Stelle einer vereinbarten begrenzten Leistungsanspruchnahme gemäß den Rechtsvorschriften über die Lieferung von Energieträgern.

§ 3

(1) Für die Erteilung der Bescheide gemäß § 2 sind zuständig:

1. die Energieversorgungsbetriebe hinsichtlich der Energieabnehmer, mit denen der Elektroenergieliefervertrag als Ganzes schriftlich abgeschlossen wird;
2. die Kreisenergiekommissionen hinsichtlich aller anderen Energieabnehmer.

(2) Der Bescheid muß enthalten:

1. Bezeichnung des Ausstellers;
2. Bezeichnung des Energieabnehmers;
3. höchstzulässige Leistungsanspruchnahme während welcher täglichen Belastungszeit;
4. Wirkungszeit des Bescheides;
5. Rechtsmittelbelehrung.

§ 4

(1) Gegen den Bescheid gemäß § 2 ist die Beschwerde zulässig. Sie kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zustellung beim Leiter des ausstellenden Organs eingelegt werden und muß begründet sein.

(2) Wird der Beschwerde nicht stattgegeben, ist sie mit einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von 2 Wochen

— dem Generaldirektor der VVB Energieversorgung in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 1,

— dem Vorsitzenden der Bezirksenergiekommission in den Fällen des § 3 Abs. 1 Ziff. 2

zu übergeben, der innerhalb weiterer 2 Wochen zu entscheiden hat. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten.

(3) Können die Fristen zur Beschwerdebearbeitung nicht eingehalten werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungstermin zu nennen.

§ 5

(1) Der Bescheid zur Absenkung der Leistungsanspruchnahme kann geändert oder aufgehoben werden.

(2) Auf die Änderung oder Aufhebung sind die §§ 2 bis 4 entsprechend anzuwenden.

§ 6

(1) Wer als Leiter eines Betriebes oder Vorsitzender einer Genossenschaft (einschließlich einer kooperativen Einrichtung) oder von ihm mit der Wahrnehmung der mit den Leistungsanteilen zusammenhängenden Aufgaben beauftragter

leitender Mitarbeiter vorsätzlich oder fahrlässig dem Bescheid gemäß § 2 zuwider Elektroenergie aus öffentlichen Versorgungsnetzen bezieht, kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe gesühndet worden, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Direktor des Energieversorgungsbetriebes bzw. dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises, jeweils nach der Zuständigkeit für die Erteilung des Bescheides gemäß § 2.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 7

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, mit Ausnahme des § 6, der am 1. Oktober 1977 in Kraft tritt.

Berlin, den 9. Juni 1977

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**

Anordnung über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Blitzschutzanlagen

vom 5. Juli 1977

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Blitzschutzanlagen für
- explosivstoffgefährdete Betriebsstätten,
 - Betriebsstätten, in denen
 - Gasexplosionsgefährdung ständig anzunehmen ist,
 - Gasexplosionsgefährdung häufig auftritt oder Ansammlungen von gefährdenden Mengen an brennbaren Gasen, Nebeln oder Dämpfen über längere Zeit bestehen können,
 - Gasexplosionsgefährdung zuweilen im Normalbetrieb vorkommt und Ansammlungen von gefährdenden Mengen an brennbaren Gasen, Nebeln oder Dämpfen nur über kurze Zeiträume auftreten,
 - Betriebsstätten, in denen explosionsfähige Stäube, mit Ausnahme von Koks- und Kohlenstaub, erfahrungsgemäß unter den örtlichen und betrieblichen Verhältnissen in gefahrdrohender Menge auftreten können,

unterliegen einer Überwachung durch das Staatliche Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556).

(2) Die Leiter von Betrieben, Kombinat, Einrichtungen und die Vorstände von Genossenschaften haben die Zustimmung zur Inbetriebnahme von überwachungspflichtigen Blitzschutzanlagen beim Amt zu beantragen. Für die Erfül-

lung weiterer rechtlicher Anforderungen an die Einbeziehung des Amtes sind die Festlegungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — anzuwenden.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Dieser Anordnung entgegenstehende Regelungen in der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 955/1 vom 8. Oktober 1968 — Blitzschutzanlagen — (Sonderdruck Nr. 599 des Gesetzblattes) sind nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. Juli 1977

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche**

Anordnung über die Verbindlichkeit der Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik

vom 5. Juli 1977

Im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für die Projektierung, Konstruktion, Herstellung, Errichtung und Instandhaltung von Anlagen der Dampf- und Drucktechnik, Anlagen für brennbare Flüssigkeiten und verflüssigte Gase sowie drucktechnischer Ausrüstungen von Kernkraftwerken sind die Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik (WBV)¹ verbindlich, soweit dafür keine staatlichen Standards bestehen.

§ 2

(1) Ist die Anwendung der WBV für überwachungspflichtige Anlagen gemäß § 1 in Arbeitsschutzanordnungen sowie Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen vorgeschrieben, kann davon abgewichen werden, wenn materialökonomisch günstigere Lösungen entwickelt werden. Die Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes ist jedoch nachzuweisen. Dies gilt auch für den Einsatz von nicht in den WBV genannten Werkstoffen sowie bei der Anwendung neuer Fertigungsverfahren, Prüf- und Berechnungsverfahren.

(2) Der Nachweis über die Gewährleistung des Arbeits- und Havarieschutzes ist gegenüber dem Staatlichen Amt für Technische Überwachung (nachfolgend Amt genannt) insbesondere im Zusammenhang mit der vorzulegenden Dokumentation zur Einholung von Zustimmungen gemäß der Ersten Durchführungsbestimmung vom 25. Oktober 1974 zur Arbeitsschutzverordnung — Überwachungspflichtige Anlagen — (GBl. I Nr. 59 S. 556) zu erbringen. Bei der Erarbeitung der Nachweise ist das Amt zu konsultieren. Gesonderte Zulassungen dafür werden nicht erteilt.

(3) Abweichungen zu Art und Umfang von den in den WBV festgelegten Prüfungen sind jedoch nur in Übereinstimmung mit dem Amt zulässig.

§ 3

Werden in den WBV Abnahmezeugnisse durch anerkannte Sachverständige gemäß Ziff. 3 Buchst. A der TGL 16 988 —

¹ Technische Überwachung der DDR, Zentralinspektion „Werkstoff- und Bauvorschriften für Anlagen der Dampf- und Drucktechnik“ — VEB Verlag Technik, Berlin

Prüfbescheinigungen für metallurgische Erzeugnisse — gefordert, so kann deren Ausstellung durch

- dafür vom Amt Beauftragte,
- Sachverständige anderer staatlicher Kontrollorgane, soweit sie befugt sind, Aufgaben an überwachungspflichtigen Anlagen wahrzunehmen,
- Leiter oder beauftragte Mitarbeiter der Technischen Kontrollorganisation (TKO) von Betrieben, die überwachungspflichtige Anlagen und/oder Halbzeuge für überwachungspflichtige Anlagen herstellen,

vorgenommen werden.

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1977

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung
Dr.-Ing. Fritzsche

Berichtigungen

Der Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung weist darauf hin, daß in der Anlage zur Anordnung vom 3. Mai 1977 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Heizsysteme mit organischen Wärmeträgern (GBI I Nr. 16 S. 175) zur Bestimmung des Zahlenwertes H das Temperatureinheitszeichen wie folgt zu berichtigen ist:

t_B — Betriebstemperatur °C

Es wird darauf hingewiesen, daß im § 5 der Anordnung Nr. 1 vom 15. April 1977 zur Änderung der Arbeitsschutzanordnung 800 — Dampfkessel — (GBI I Nr. 15 S. 164) die Ziffer 6.2.2. richtig lauten muß:

6.2.2. Folgende Speisevorrichtungen unterliegen Anwendungsbeschränkungen (siehe nachstehende Tabelle):

Art der Speisevorrichtung	Anwendbar bis höchstzul. Betriebsdruck der Kessel p in (Überdruck)	Nenn dampfmenge der Kessel D t/h	Anwendbar bei Ziff.		
			6.1.1.1.	6.1.1.2.	6.1.2.
Injektor	$\leq 2,5$ MPa ($\approx 25,5$ kp/cm ²)	4 ²⁾	nein	ja	ja ²⁾
Pumpe mit Handbetrieb	$\leq 0,4$ MPa (≈ 4 kp/cm ²)	$\leq 0,15$	nein	ja	ja ²⁾
Örtliches Wasserleitungsnetz ³⁾	$\leq 0,4$ MPa (≈ 4 kp/cm ²) Netzdruck muß bei max. Entnahme mind. 0,2 MPa ($\approx 2,0$ kp/cm ²) über dem höchstzul. Betriebsdruck liegen.	$\leq 0,5$	nein	ja	ja ²⁾

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 860/1

Anordnung Nr. Pr. 196/1 vom 24. Juni 1977 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 228 22 23, erhältlich.*

Sonderdruck des Gesetzblattes:**Wieder lieferbar:**

767 Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten — Preis: 2,60 M

768 Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten — Preis: 1,30 M

770 Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeugnisse der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Seiten — Preis: 1,60 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15



STAATSVLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Aus der Schriftenreihe Recht in unserer Zeit

Herausgeber: Staatsverlag der DDR in Zusammenarbeit mit der „URANIA“

Prof. Dr. K. A. Mollnau;
Prof. Dr. K.-H. Schöneburg; Prof. Dr. W. Weichert

Macht und Recht — Einheit oder Gegensatz?

2. Auflage
119 Seiten · Broschur 2,— M
Bestellwort: Mollnau, Macht / 770 954 3

Dr. J. Streit

Nur ums Strafen geht es nicht

2. Auflage
103 Seiten · Broschur 1,75 M
Bestellwort: Streit, Strafen / 770 992 2

Prof. Dr. H. Reinwarth; Dr. R. Nissel

Rund ums Wohnen

127 Seiten · Broschur 2,— M
Bestellwort: Reinwarth, Wohnen / 771 048 0

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen
Demokratischen
Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (618/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Index 31 817



235 12

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

293

1977	Berlin, den 26. Juli 1977	Teil I Nr. 23
Tag	Inhalt	Seite
15. 7. 77	Anordnung zu den Regelungen für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne	293
8. 7. 77	Vierte Durchführungsbestimmung zur Neuerungsverordnung — Festsetzung von Vergütungen —	295
13. 7. 77	Anordnung über die Planung und Finanzierung von Maßnahmen für das Jahr 1978 im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik	297

Anordnung zu den Regelungen für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne

vom 15. Juli 1977

Für die Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne ab 1978 wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Arbeit mit dem Gegenplan ist in den Betrieben und Kombinatn darauf zu richten, durch höhere Effektivität und Qualität der Arbeit auf allen Gebieten, durch Maßnahmen zur höheren Wirksamkeit von Wissenschaft und Technik sowie durch höhere Ziele bei den qualitativen Kennziffern weitere Reserven für die Überbietung der Leistungs-, Qualitäts- und Effektivitätsziele des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 für das jeweilige Planjahr zu erschließen.

§ 2

Für die Arbeit mit dem Gegenplan in den volkseigenen Betrieben und Kombinatn der Industrie, des Bauwesens, der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, des Verkehrswesens, des Post- und Fernmeldewesens, des Produktionsmittelhandels, des Handelstransports, in den volkseigenen Dienstleistungsbetrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft, in den volkseigenen Betrieben mit industrieller Produktion in den anderen Bereichen der Volkswirtschaft und in den Produktionsbetrieben des Verbandes der Konsumgenossenschaften der DDR sowie den Molkereigenossenschaften gelten die Regelungen gemäß Anlage.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig bei der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan 1978 anzuwenden.

(2) Die Anordnung vom 3. Januar 1977 zu den Regelungen für die Weiterführung der Arbeit mit Gegenplänen in Betrie-

ben und Kombinatn bei der Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1977 (GBl. I Nr. 1 S. 4) tritt am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1977

Der Vorsitzende
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Regelungen zur Arbeit mit dem Gegenplan bei der Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne zur Erfüllung der Direktive des IX. Parteitagess der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976 bis 1980

Die Initiative der Werktätigen in der Arbeit mit Gegenplänen ist voll auf die Erfüllung der Direktive des IX. Parteitagess der SED zum Fünfjahrplan für die Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR in den Jahren 1976 bis 1980 zu richten und künftig auf die Überbietung der Leistungs-, Qualitäts- und Effektivitätsziele des Fünfjahrplanes für das jeweilige Planjahr in der Plandiskussion zu konzentrieren. Beginnend mit der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes 1978 ist die vorfristige Erfüllung bzw. Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 die Grundlage der moralischen Anerkennung und der materiellen Stimulierung.

Dazu wird festgelegt:

Ausarbeitung von Gegenplänen

1. Für die Betriebe und Kombinate, denen staatliche Planaufgaben des Fünfjahrplanes 1976 bis 1980 übergeben wurden, bilden die Zielstellungen des Fünfjahrplanes für die Leistungsentwicklung des jeweiligen Planjahres die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan. Dazu wer-

den die Zielstellungen des Fünfjahrplanes für die Leistungsentwicklung als staatliche Aufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan auf die Preise per 1. 1. des Vorjahres umgerechnet. Sie sind durch die Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe bis auf die Betriebe zu differenzieren.

Wenn in Ausnahmefällen

- a) die staatlichen Aufgaben höhere Zielstellungen als die von den übergeordneten Organen umgerechneten Zielstellungen des Jahresabschnittes des Fünfjahrplanes enthalten, bildet der umgerechnete Jahresabschnitt des Fünfjahrplanes die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan;
 - b) die staatlichen Aufgaben unter der Zielstellung des von den übergeordneten Organen umgerechneten Jahresabschnittes des Fünfjahrplanes liegen, bilden die staatlichen Aufgaben die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan;
 - c) die staatlichen Aufgaben für einzelne Betriebe aufgrund effektiverer Umverteilung materieller Fonds gegenüber dem Fünfjahrplan höhere Zielstellungen enthalten, kann das übergeordnete wirtschaftsleitende Organ entscheiden, daß die staatlichen Aufgaben für den Jahresvolkswirtschaftsplan die Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan sind.
2. Für Betriebe und Kombinate, die keine staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes erhalten haben, sind die staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan Grundlage für die Arbeit mit dem Gegenplan.
 3. In den Betrieben und Kombinat, die mit den staatlichen Aufgaben zur Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan Orientierungen für die Arbeit mit dem Gegenplan erhalten haben, sind diese Orientierungen der Ausarbeitung des Gegenplanes zugrunde zu legen.

Diese Orientierungen für die Arbeit mit dem Gegenplan sind neben den Zielstellungen für eine höhere Produktion, bezogen auf den Jahresabschnitt des Fünfjahrplanes, in stärkerem Maße auf qualitative Faktoren gerichtet.

4. Die Ausarbeitung der Gegenpläne zur Überbietung der Zielstellungen des Fünfjahrplanes für das jeweilige Jahr erfolgt im Prozeß der Ausarbeitung der Planentwürfe zum Jahresvolkswirtschaftsplan. Die Gegenpläne sind als Bestandteil der Planentwürfe in die materielle Bilanzierung, territoriale Abstimmung und Koordinierung sowie in die volkswirtschaftlichen Bilanzen einzubeziehen.

Materielle Stimulierung der Gegenpläne

5. Als Maßstab für die materielle Stimulierung der Gegenpläne gelten
 - die staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes für die industrielle Warenproduktion zu IAP bzw. analoge Leistungskennziffern der anderen Wirtschaftsbereiche gemäß Ziff. 1 Buchst. a, sofern die Aufgaben für die volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnisse nach der Nomenklatur der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes eingehalten werden.

In Ausnahmefällen gemäß Ziff. 1 Buchstaben b und c sowie Ziff. 2 oder wenn als Maßstab für die zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds eine Leistungskennziffer festgelegt wurde, die nicht Bestandteil der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes ist, gelten die staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes als Basis.

 - der Nettogewinn gemäß der staatlichen Aufgabe des Jahresvolkswirtschaftsplanes.

6. Für die gezielte Überbietung der Kennziffern können die Betriebe zusätzliche Zuführungen zum Prämienfonds planen:
 - je 1 % der Überbietung der Warenproduktion¹
2,5 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds;
 - je 1 % der Überbietung des Nettogewinns
0,8 % der staatlichen Aufgabe Prämienfonds.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus den Gegenplänvorschlägen zur Überbietung der staatlichen Planaufgaben des Fünfjahrplanes bzw. staatlichen Aufgaben des Jahresvolkswirtschaftsplanes dürfen 200,— M je Beschäftigten (geplante Anzahl der Arbeitskräfte, VbE) nicht überschreiten.

7. In den Betrieben ist die Initiative der Werktätigen zur Überbietung der Zielstellungen des Fünfjahrplanes bzw. der staatlichen Aufgaben des Jahresplanes auf spezifische Aufgaben zu richten, die von den jeweiligen Arbeitskollektiven direkt beeinflussbar sind. Die Orientierungen für die Arbeit mit dem Gegenplan sind in exakt meßbare Kennziffern umzusetzen. Es sind vorwiegend Leistungsziele für Erzeugnisse in Naturalkennziffern, Qualitätsparameter, Aufgaben zur Erhöhung des Exports und zur Ablösung von NSW-Importen, Aufgaben zur zusätzlichen Produktion von Konsumgütern, Zielstellungen für die bessere Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens, für die Verbesserung der Grundfonds- und Materialökonomie, die Senkung der Verlustzeiten, des Ausschusses und der Kosten festzulegen.

Auf der Grundlage der spezifischen Zielstellungen ist der sozialistische Wettbewerb in den Betrieben und Kombinat zu organisieren.

Die Zuführungen zum Prämienfonds aus der vorfristigen Erfüllung bzw. Übererfüllung der Zielstellungen des Fünfjahrplanes sind vorrangig für Zielprämien für die Kollektive zu verwenden, die entsprechende Verpflichtungen eingegangen sind und erfüllt haben.

8. Für die Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben aufgrund der Erschließung weiterer Reserven durch die Initiative der Werktätigen im Prozeß der Plandurchführung bei der Erfüllung der Gegenpläne gelten die im § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBL II Nr. 5 S. 49) festgelegten Zuführungssätze von 1,5 % bzw. 0,5 %. Eine Überschreitung der gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 12. Januar 1972 festgelegten Höchstzuführungen zum Prämienfonds aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben ist nicht zulässig.
 9. Für die Finanzierung der zusätzlichen Zuführungen zum Prämienfonds aus der Überbietung gemäß Ziff. 6 und aus der Übererfüllung der staatlichen Planaufgaben gelten § 3 Abs. 4 und § 4 Abs. 1 der Verordnung vom 12. Januar 1972, Abschn. II Ziff. 4 und Abschn. III Ziffern 4 und 5 der Finanzierungsrichtlinie vom 15. Mai 1975 für die volkseigene Wirtschaft (GBL I Nr. 23 S. 408) sowie Abschn. II Ziffern 4 bis 6 der Finanzierungsrichtlinie vom 3. Juli 1975 für die volkseigenen Betriebe und Kombinate der Wirtschaftsräte der Bezirke und für die volkseigenen Betriebe der örtlichen Versorgungswirtschaft (GBL I Nr. 30 S. 570).
- Bei Nichterfüllung der staatlichen Planaufgabe ist der mit der staatlichen Planaufgabe festgelegte Prämienfonds entsprechend § 3 Absätze 1 und 5 der Verordnung vom 12. Januar 1972 zu mindern.
10. Für die Zuführungen zum Leistungsfonds ist die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Leistungsfonds der volkseigenen Betriebe (GBL I Nr. 23 S. 416) anzuwenden.

¹ bzw. der für die Bildung des Prämienfonds anstelle der Warenproduktion festgelegten staatlichen Plankennziffer

**Vierte Durchführungsbestimmung¹
zur Neuererverordnung
— Festsetzung von Vergütungen —**

vom 8. Juli 1977

Auf Grund des § 34 Abs. 1 der Neuererverordnung vom 22. Dezember 1971 (GBL II 1972 Nr. 1 S. 1) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Ist der Nutzen für die Gesellschaft, der durch die Benutzung einer Neuerung oder einer Erfindung entsteht, ganz oder teilweise nicht in Geld meßbar, so hat die nach § 30 Abs. 4 Satz 3 der Neuererverordnung vorzunehmende Festsetzung der Vergütung nach der „Methodik für die Festsetzung der Vergütung für Neuerungen und Erfindungen, deren Nutzen ganz oder teilweise nicht meßbar ist“ (Anlage),

— auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens unter Berücksichtigung der für vergleichbare Leistungen bereits gezahlten Vergütungen

oder

— auf der Grundlage von 3 Koeffiziententabellen zu erfolgen.

(2) Im übrigen finden auf die festgesetzte Vergütung die Vergütungsbestimmungen der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung (GBL II 1972 Nr. 1 S. 11) Anwendung.

§ 2

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Der § 3 Abs. 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung erhält folgende Fassung:

„Ist der Nutzen nur zu einem Teil in Geld meßbar, so ist für den verbleibenden Teil die Vergütung nach den dafür geltenden Bestimmungen festzusetzen und mit der berechneten Vergütung zu addieren. Die Vergütungshöchstbeträge dürfen nicht überschritten werden.“

(3) Gleichzeitig tritt der § 3 Abs. 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 22. Dezember 1971 zur Neuererverordnung (GBL II 1972 Nr. 1 S. 11) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1977

**Der Präsident
des Amtes für Erfindungs- und Patentwesen
• Prof. Dr. Hammerling**

¹ 3. DB vom 15. Mai 1975 (GBL I Nr. 25 S. 459)

Anlage

zu vorstehender

Vierter Durchführungsbestimmung

Methodik

**für die Festsetzung der Vergütung für Neuerungen,
deren Nutzen ganz oder teilweise nicht meßbar ist**

1. Ein Nutzen für die Gesellschaft, der ganz oder teilweise nicht meßbar ist, kann dadurch entstehen, daß durch die Benutzung einer Neuerung

- die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werkstätigen verbessert werden,
- der Gesundheits- oder Arbeitsschutz verbessert wird,
- die Verteidigungsbereitschaft erhöht oder die innere Sicherheit gefestigt wird,

- der Umweltschutz verbessert wird,
- die Verkehrssicherheit erhöht wird,
- Arbeitsprozesse in der Verwaltung oder auf anderen Gebieten effektiver gestaltet werden und keine meßbaren Einsparungen eintreten,
- Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen, insbesondere von Konsumgütern, verbessert werden und die Auswirkungen bei der Anwendung nicht gemessen werden können,
- Dienstleistungen, Arbeitsprozesse und Leistungen im Handel, im Gesundheitswesen, im kulturellen Bereich und auf anderen Gebieten verbessert und die Auswirkungen nicht gemessen werden können

oder andere nicht in Geld meßbare positive Wirkungen für die Gesellschaft erzielt werden.

2. Die Beschreibung des Nutzens erfolgt durch den Betrieb, der die Neuerung benutzt und deshalb nach den entsprechenden Bestimmungen der Neuererverordnung und ihrer Ersten Durchführungsbestimmung zur Zahlung der Vergütung verpflichtet ist. Die Beschreibung des Nutzens erfolgt durch die Leiter, die nach den Festlegungen des Leiters des Betriebes für den betrieblichen Bereich verantwortlich sind, in dem die Benutzung der Neuerung erfolgt.

3. Bei der Beschreibung des Nutzens ist der ohne Benutzung der Neuerung gegebene Zustand dem mit Benutzung der Neuerung erzielten Zustand gegenüberzustellen. Sind bei einer Neuerung mehrere der in Ziff. 1 genannten oder andere zu beschreibende Nutzensarten nebeneinander gegeben, dann sind sie in der Beschreibung gesondert darzustellen. Dabei ist zu beachten, daß nur der durch die Benutzung unmittelbar erzielte Nutzen zu berücksichtigen ist. Ebenso ist der Grundsatz zu wahren, daß nur der durch die Benutzung im ersten Benutzungsjahr erzielte Nutzen der Vergütung zugrunde zu legen ist. Handelt es sich bei dem zu beschreibenden Nutzen um Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen, dann ist weiterhin der Grundsatz der Nutzenermittlung zu beachten, daß dieser Nutzen auf der Grundlage der durch den bestimmungsgemäßen Einsatz dieser Erzeugnisse erzielten Wirkungen zu bewerten ist.

4. Bei der Beschreibung des ohne Benutzung gegebenen und des mit Benutzung veränderten Zustandes sind die verbalen Angaben durch geeignete quantitative Angaben zu ergänzen. Alle durch die Benutzung erzielten Wirkungen sind zusammenzufassen. Ein Nutzen liegt vor, wenn im Ergebnis dieser Zusammenfassung vorteilhafte Wirkungen für die Gesellschaft festgestellt werden. Sie bilden die Grundlage für die Festsetzung der Vergütung. Bei der Darstellung dieser Vorteile sind die betrieblichen Aufwendungen für die Erarbeitung und Überleitung der Neuerung in der auf ein Benutzungsjahr entfallenden Höhe zu berücksichtigen.

5. Wird durch die Benutzung einer Neuerung der Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben verbessert und dadurch ein höherer Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gewährleistet oder werden durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen verursachte Arbeiterschwernisse eingeschränkt oder beseitigt, dann ist der Nutzen nicht nach den Ziffern 2 bis 4 zu beschreiben, sondern die Vergütung wie folgt festzusetzen:

- Der Festsetzung ist ein Vergütungsgrundbetrag von 30 M zugrunde zu legen.
- Dieser Betrag ist mit den sich aus den 3 Koeffiziententabellen ergebenden Koeffizienten zu multiplizieren.
- Der sich daraus ergebende Betrag ist als Vergütung an die Neuerer zu zahlen.

Die Erarbeitung der Angaben, die für die Einordnung der Neuerung in die 3 Koeffiziententabellen benötigt werden, erfolgt durch die Leiter, die nach den Festlegungen des Leiters des Betriebes für den betrieblichen Bereich verantwortlich sind, in dem der höhere Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen erzielt oder das betreffende Arbeiterschwernis

eingeschränkt oder beseitigt wird. Erforderlichenfalls sind Stellungnahmen kompetenter betrieblicher oder anderer Stellen einzuholen.

Wenn bei der Einordnung der Neuerung in die Tabelle 1 eine eindeutige Zuordnung zu einem bestimmten Koeffizienten nicht möglich ist, kann der zwischen 2 Koeffizienten liegende Koeffizient festgelegt werden (zwischen Nr. 1 und 2: 1,5; zwischen Nr. 2 und 3: 2,5; zwischen Nr. 3a und Nr. 5: 4; zwischen Nr. 3b und Nr. 4: 3,5; zwischen Nr. 4 und Nr. 6: 5; zwischen Nr. 5 und Nr. 7: 6).

6. Werden durch die Benutzung einer Neuerung die Ursachen verschiedenartiger Unfälle, Erkrankungen und/oder Arbeiterschwernisse ganz oder teilweise beseitigt (z. B. Unfallquelle sowie Lärm), dann ist die Vergütung für jede dieser Nutzungsarten gesondert nach Ziff. 5 festzusetzen.

7. Werden durch die Benutzung einer Neuerung die Gebrauchseigenschaften von Erzeugnissen auf den in Ziff. 5 genannten Gebieten verbessert oder neue Erzeugnisse mit derartigen Gebrauchseigenschaften hergestellt und werden diese Erzeugnisse in Betrieben gemäß § 1 der Neuerungsverordnung eingesetzt, so erfolgt die Festsetzung der Vergütung gemäß Ziff. 5 durch den benutzenden Betrieb (Hersteller). Bei der Anwendung der Tabellen ist vom bestimmungsgemäßen Einsatz dieser Erzeugnisse auszugehen. Ziff. 5 findet keine Anwendung auf Neuerungen, die die medizinische und soziale Betreuung der Bevölkerung betreffen.

8. Die Vergütung kann unter entsprechender Anwendung der 3 Koeffiziententabellen auch bei Einschränkung und Beseitigung anderer Arbeiterschwernisse festgesetzt werden, wenn eine abgestufte Einordnung des betreffenden Arbeiterschwernisses in alle Koeffizienten der Tabellen 1 und 2 möglich ist.

9. Die kollektive Beratung zur Vorbereitung der Entscheidung des zuständigen Leiters erfolgt in der Neuererbrigade, die für die Beurteilung der betreffenden Neuerung zuständig ist.

Wenn die Vergütung auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens festgesetzt werden soll, sind der Neuererbrigade

- die Beschreibung des Nutzens für die Gesellschaft,
- soweit vorhanden, Angaben über früher vergütete und in ihrer gesellschaftlichen Bedeutung vergleichbare Neuerungen

zu übergeben. Die Neuererbrigade erarbeitet nach Einschätzung dieser Unterlagen eine Empfehlung für die Höhe der Vergütung.

Wenn die Vergütung gemäß Ziff. 5 auf der Grundlage der 3 Koeffiziententabellen festgesetzt werden soll, sind der Neuererbrigade die Angaben zu übergeben, die für die Einordnung der Neuerung in diese Tabellen benötigt werden. Die Neuererbrigade erarbeitet nach Einschätzung dieser Angaben eine Empfehlung für die Einordnung der Neuerung in die 3 Koeffiziententabellen und den sich daraus ergebenden Vergütungsbetrag.

Zur Beratung der Neuererbrigade ist ein Vertreter der zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuladen. Das Recht der Neuerer auf Teilnahme an dieser Beratung gemäß § 22 Abs. 1 Ziff. 2 der Neuerungsverordnung ist zu beachten.

10. Der zuständige Leiter entscheidet

- über die Höhe der Vergütung, wenn die Festsetzung auf der Grundlage des beschriebenen Nutzens erfolgt,
- über die Einordnung der Neuerung in die 3 Koeffiziententabellen und den sich daraus ergebenden Vergütungsbetrag, wenn die Festsetzung auf der Grundlage dieser Tabellen erfolgt.

Diese Entscheidung bedarf der Zustimmung der zuständigen betrieblichen Gewerkschaftsleitung. Dazu hat der Leiter seinen Entscheidungsvorschlag der zuständigen Gewerkschaftsleitung (AGL oder BGL) zu übergeben. Eine wirksame Entscheidung liegt vor, wenn diese Gewerkschaftsleitung zugestimmt hat.

11. Vergütungen, die nach dieser Methodik festgesetzt werden, können gemäß § 6 der Ersten Durchführungsbestimmung

zur Neuerungsverordnung von den Leitern der Betriebe erhöht werden.

12. Diese Methodik findet auf Erfindungen entsprechend Anwendung. Zuständig für die kollektive Beratung gemäß Ziff. 9 ist die Neuererbrigade, in deren Bereich die betreffende Erfindung benutzt wird. Erfolgt die Benutzung im Bereich mehrerer Neuererbrigaden, so entscheidet der Leiter des Betriebes, in welcher Neuererbrigade die Beratung erfolgt. Der Festsetzung der Vergütung für eine Erfindung nach Ziff. 5 ist ein Vergütungsgrundbetrag von 75 M zugrunde zu legen.

Tabellen zur Festsetzung der Vergütung gemäß Ziff. 5:

Tabelle 1:

Koeffizient
für die Schwere der möglichen Unfälle und Erkrankungen
bzw. den Grad der Beeinträchtigung
durch Arbeiterschwernisse, deren Ursache von der Neuerung
betroffen wird

Nr.	Art der Ursache und Schwere der möglichen Folgen für Gesundheit und Leben/Grad der Beeinträchtigung	K	I
1.	a) Zustand, der Ursache von Arbeitsunfällen oder Erkrankungen sein kann, die nicht zur Arbeitsunfähigkeit führen. b) Leichte, nicht ständige Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.	1	
2.	a) Zustand, der Ursache von Unfällen oder Erkrankungen sein kann, die zu einer Arbeitsunfähigkeit bis zu 28 Tagen führen können. b) Leichte, jedoch ununterbrochene Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.	2	
3.	a) Zustand, der Ursache von Unfällen oder Erkrankungen sein kann, die zu einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als 28 Tagen führen können. b) Schwere, jedoch nicht ständige Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.	3	
4.	Schwere, ununterbrochene Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen.	4	
5.	Zustand, der Ursache schwerer Unfälle oder Erkrankungen mit einem bleibenden gesundheitlichen Schaden (z. B. Berufskrankheit, Invalidität) sein kann.	5	
6.	Schwerste, ununterbrochene Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen, darunter solche, die eine besonders arbeiterschwervernde Schutzbekleidung erfordern.	6	
7.	Zustand, der Ursache schwerster, lebensgefährlicher Unfälle oder Erkrankungen sein kann.	7	

Anmerkungen:

- Bei der Einordnung einer Ursache von Arbeitsunfällen oder Erkrankungen in die Ziff. 1a, 2a, 3a, 5 oder 7 ist von den für diese Ursache typischen Folgen auszugehen. Im Einzelfall davon abweichende leichtere oder schwerere Unfälle oder Erkrankungen bleiben außer Betracht.
- Soweit Beeinträchtigungen nach Ziff. 4 oder 6 zu gesundheitlichen Schäden nach Ziff. 5 oder 7 führen können, sind diese anzuwenden (z. B. Staub, der zu einer Berufskrankheit führen kann).
- Wenn Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen die in Standards festgelegten Grenzwerte überschreiten, ist mindestens der Koeffizient 3 anzuwenden.

Tabelle 2:

Koeffizient für die durch die Neuerung erzielte Wirkung		K 2
Nr.	Wirkung der Neuerung	
1. a)	Es wird eine Schutzmaßnahme eingeführt, deren Schutzwirkung aber davon abhängig ist, ob die vorgeschlagenen Verhaltensregeln eingehalten werden.	1
b)	Es wird ein Warn- oder Signalsystem geschaffen, das es ermöglicht, rechtzeitig Maßnahmen zur Abwendung der Folgen zu ergreifen.	
2. a)	Ursache der Unfälle oder Erkrankungen wird teilweise beseitigt, so daß Häufigkeit oder Schwere der möglichen Unfälle oder Erkrankungen eingeschränkt wird, oder	2
b)	Ursache der Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen wird teilweise beseitigt, dadurch wird die Beeinträchtigung vermindert.	
3. a)	Ursache der Unfälle oder Erkrankungen wird überwiegend beseitigt, so daß die Unfälle oder Erkrankungen überwiegend vermieden werden, oder	3
b)	Ursache der Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen wird überwiegend beseitigt, dadurch wird die Beeinträchtigung überwiegend vermieden.	
4.	Ursache der Beeinträchtigung durch Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen wird vollständig beseitigt.	5
5.	Ursache der Unfälle oder Erkrankungen wird vollständig beseitigt.	6

Wird eine erheblich (mindestens 20 %) über dem im Standard festgelegten Grenzwert liegende Beeinträchtigung (Lärm, toxische Stoffe, nichttoxische Stäube, Klima, Ganz- oder Teilkörperschwingungen) so weit vermindert, daß sie den festgelegten Grenzwert nicht mehr überschreitet, dann ist mindestens der Koeffizient 3 anzuwenden.

Tabelle 3:

Koeffizient für den Umfang der Wirkung		K 3
Nr.	Anzahl der betroffenen Werktätigen	
1. bis zu	3 Werktätige	1
2. bis zu	6 Werktätige	2
3. bis zu	10 Werktätige	3
4. bis zu	25 Werktätige	4
5. bis zu	50 Werktätige	5
6. bis zu	100 Werktätige	6
7. über	100 Werktätige	7

**Anordnung
über die Planung und Finanzierung
von Maßnahmen für das Jahr 1978
im Zusammenhang mit dem Arbeitsgesetzbuch
der Deutschen Demokratischen Republik**

vom 13. Juli 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Planung und Finanzierung von Maßnahmen, die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom

16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) festgelegt sind, folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes für das Jahr 1978 in

- volkseigenen Betrieben (einschließlich volkseigenen Betrieben der Kombinate), Kombinate, Vereinigungen volkseigener Betriebe und diesen gleichgestellten Organen sowie nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen, den Konsumgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik sowie deren Betrieben und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt),
- haushaltsgeplanten staatlichen Organen und Einrichtungen.

Sie findet auch Anwendung für die Finanzierung in

- sozialistischen Genossenschaften,
- Betrieben und Einrichtungen anderer Eigentumsformen.

§ 2

Grundsätze

(1) Mit der Zusammenfassung von Krankengeld und Lohnausgleich zu einem einheitlichen Krankengeld der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte wird entsprechend der Festlegung des Ministerrates der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung genannt) ab 1. Januar 1978 auf 12,5 % (bisher 10 %), für bergbauliche Betriebe auf 23,5 % (bisher 20 %) des monatlichen beitragspflichtigen Arbeitsverdienstes der Werktätigen erhöht. Dieser höhere Beitrag ist in die Pläne für das Jahr 1978 einzuarbeiten. Mittel für Lohnausgleichszahlungen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall und Quarantäne (nachfolgend Lohnausgleichszahlungen genannt) sind für das Jahr 1978 nicht mehr zu planen. Soweit vertraglich vereinbart ist, daß Lohnausgleich über 6 Wochen bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr bzw. ein höherer Betrag als die Differenz zwischen Krankengeld und 90 % des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes gezahlt wird, ist dieser im Lohnfonds zu planen und aus dem Lohnfonds zu finanzieren.

(2) Die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 enthaltenen Maßnahmen zur Erweiterung der

- Gewährung des Durchschnittslohnes,
- Bezahlung von Überstundenarbeit von Angestellten, deren Arbeitsaufgabe keine Hoch- oder Fachschulqualifikation erfordert, und
- Gewährung des Tariflohnes bei Freistellung von der Arbeit sind im Rahmen des geplanten Lohnfonds durch die Betriebe, haushaltsgeplanten staatlichen Organe und Einrichtungen zu finanzieren.

§ 3

Betriebe

(1) Die Betriebe beziehen die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung in die Planung und Abrechnung der Kosten ein. Durch die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung entfällt die Lohnausgleichszahlung als Bestandteil der Kosten.

(2) Der sich aus der Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung ergebende Betrag ist, saldiert mit den Kosten der entfallenden Lohnausgleichszahlungen, bei der Industriepreisbildung kalkulationsfähig.¹ Wegen dieser Kostenveränderung sind bestehende Industrie- und Verbraucherpreise nicht zu verändern.

¹ Anlage 4 Ziff. 7 zur Anordnung vom 16. Juni 1978 über die zentrale staatliche Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen (GBl. I Nr. 24 S. 321)

(3) Im Entwurf zum Volkswirtschaftsplan 1978 planen die Betriebe den Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung nach den dafür ab 1. Januar 1978 geltenden Rechtsvorschriften in den Preisbasen 1 und 2. Mehr- oder Minderkosten, die durch die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und durch den Wegfall der Lohnausgleichszahlungen entstehen, wirken im Jahre 1978 zu Lasten bzw. zugunsten der Nettogewinnabführung an den Staatshaushalt. Sie sind in den Nachweis über die Einhaltung der staatlichen Aufgaben (Begründung zum Planentwurf) aufzunehmen. Als Anlage zur komplexen ökonomischen Planinformation zum Volkswirtschaftsplan 1978 sind die Kostenbestandteile

- Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung (ohne Unfallumlage) sowie Lohnausgleichszahlungen nach den bis 31. Dezember 1977,
- Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung (ohne Unfallumlage) nach den dafür ab 1. Januar 1978

geltenden Rechtsvorschriften entsprechend der Anlage 1 gesondert auszuweisen.

§ 4

Haushaltsgeplante staatliche Organe und Einrichtungen

(1) Die haushaltsgeplanten staatlichen Organe und Einrichtungen nehmen die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung von bisher 10% auf 12,5% in den Plan für das Jahr 1978 auf.

(2) Im Planentwurf 1978 ist der auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe geplante Lohnfonds um die bisher aus dem Lohnfonds finanzierten Lohnausgleichszahlungen (Differenz zwischen Krankengeld und 90% des Nettodurchschnittsverdienstes) zu reduzieren. Die Planung des Lohnfonds ist für 1978 wie folgt vorzunehmen:

Gepplanter Lohnfonds 1977 lt. staatlicher Planaufgabe

J. Effektiver Betrag der Lohnausgleichszahlungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977²

= Bereinigte Lohnfondsbasis 1977

± J. Veränderungen des Lohnfonds der auf der Grundlage der staatlichen Aufgabe für 1978 zu planenden Entwicklung der Anzahl der Arbeitskräfte und des Durchschnittslohnes

= Zu planender Lohnfonds 1978

(3) Mit dem Planentwurf 1978 sind die Beträge für die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung und der bei der Planung des Lohnfonds abgesetzte Betrag (in Höhe der effektiven Lohnausgleichszahlungen für den Zeitraum vom 1. Juli 1976 bis 30. Juni 1977) gesondert nach den Abschnitten der Systematik des Staatshaushaltes von den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie den Räten der Bezirke nach dem Muster der Anlage 2 nachzuweisen und der Staatlichen Plankommission sowie dem Ministerium der Finanzen mit dem Planentwurf 1978 zu übergeben. Dieser Nachweis ist für die staatlichen Organe und Einrichtungen

- des zentralen Haushalts,
- der Räte der Bezirke,
- der Räte der Kreise,
- der Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über 2 000 Einwohner

zu führen.

(4) Bei den Räten der Gemeinden bis 2 000 Einwohner sowie den ihnen nachgeordneten Einrichtungen ist keine Reduzierung des Lohnfonds im Planentwurf für das Jahr 1978 auf Grund des Fortfalls der Lohnausgleichszahlungen vorzunehmen. Die sich durch die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung ergebenden Mehraufwendungen

² Zu entnehmen den Summenlisten der EDV-Gehaltsberechnung für die Monate August 1976 bis Juli 1977.

sind im Rahmen der eigenen Fonds abzudecken. Ist das nicht möglich, hat der Ausgleich auf Kreis- bzw. Bezirksebene zu erfolgen. Für die Räte der Gemeinden bis 2 000 Einwohner ist die Erhöhung des Beitrages der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung durch die Räte der Kreise zu berechnen und in der Anlage 2 auszuweisen.

(5) Damit sich aus der Reduzierung des Lohnfonds der staatlichen Organe und Einrichtungen gemäß Abs. 2 keine nachteiligen Auswirkungen auf die Höhe des Prämienfonds ergeben, ist für die unter Abs. 3 genannten haushaltsgeplanten staatlichen Organe und Einrichtungen der Prämienfonds für das Jahr 1978 wie folgt in die Pläne einzuarbeiten:

Staatliche Organe und Einrichtungen, die ihren Prämienfonds im Jahre 1977 auf der Grundlage eines festen Mark-Betrages je Beschäftigten (VbE) planten, legen der Berechnung zur Planung des Prämienfonds für das Jahr 1978 in Abstimmung mit den zuständigen staatlichen Organen diesen festen Mark-Betrag je Beschäftigten (VbE) zugrunde. Staatliche Organe und Einrichtungen, die ihren Prämienfonds bisher auf der Grundlage eines festen Prozentsatzes berechneten², nehmen die Einarbeitung des Prämienfonds in die Pläne für das Jahr 1978 auf der Grundlage nachstehender Grundsätze vor:

- Zentrale staatliche Organe und ihnen nachgeordnete Einrichtungen, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die ihnen nachgeordneten Einrichtungen planen den Prämienfonds in Höhe von 3,1% des Lohnfonds gemäß Abs. 2.
- Die Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden über 2 000 Einwohner sowie die ihnen nachgeordneten Einrichtungen planen den Prämienfonds in Höhe von 4,1% des nach Abs. 2 geplanten Lohnfonds.

Dabei ist die absolute Höhe des Prämienfonds je Beschäftigten des Jahres 1977 zu sichern.

(6) Für das IV. Quartal 1977 noch zu gewährende Lohnausgleichszahlungen sind entsprechend den im § 9 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 30. November 1976 zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — (GBl. I Nr. 45 S. 511) festgelegten Terminen für den Buchungsabschluß der örtlichen Haushalte und des zentralen Haushaltes zu Lasten der Haushaltsrechnung des Jahres 1977 vorzunehmen.

§ 5

Sozialistische Genossenschaften,

Betriebe und Einrichtungen anderer Eigentumsformen

In sozialistischen Genossenschaften, Betrieben und Einrichtungen anderer Eigentumsformen sind die sich aus der Neufestsetzung des Beitrages des Betriebes zur Sozialpflichtversicherung und die gemäß § 2 Abs. 2 ergebenden Aufwendungen Kosten bzw. Betriebsausgaben. Für die Berücksichtigung dieser Kosten bei der Preisbildung gelten die Festlegungen des § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 6

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 13. Juli 1977

Der Minister
der Finanzen

Böh m

Der Vorsitzende
der
Staatlichen Plankommission

L. V.: Klopfer
Mitglied des Ministerrates
und Staatssekretär in der
Staatlichen Plankommission

² Vgl. dazu § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen (GBl. I Nr. 12 S. 105).

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Zur ökonomischen Planinformation 1978
über die Auswirkungen aus der Erhöhung des Betriebsanteiles zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten
und des Wegfalls des Lohnausgleichs wegen Arbeitsunfähigkeit

Wertangaben:

1. Für Betriebe und Einrichtungen
(wirtschaftliche Rechnungsführung)
Werte in 1 000 M ohne Kommastelle
2. Für Kombinate und Zusammenfassungen
Werte in Mio M mit einer Kommastelle

Planentwurf 1978
nach geltenden Rechtsvorschriften

	bis 31. 12. 1977	ab 1. 1. 1978
Betriebsanteil zur Sozialpflichtversicherung (ohne Unfallumlage)		
Lohnausgleich wegen Arbeitsunfähigkeit		
Mehrkosten (+), Minderkosten (-)		

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

Nachweis der Auswirkungen
aus der Erhöhung des Betriebsanteiles zur Sozialpflichtversicherung
sowie des Wegfalls der Lohnausgleichszahlungen
bei den haushaltsgeplanten staatlichen Organen und Einrichtungen
— § 4 Absätze 3 und 4 der Anordnung —

Wertangaben:

1. Räte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden,
Räte der Kreise sowie alle staatlichen Einrichtungen
— in Mark ohne Kommastelle —
2. Räte der Bezirke und zentrale staatliche Organe
einschließlich Zusammenfassung gegenüber
zentralen Staatsorganen
— in TM ohne Kommastelle —

Abschnitte der Systematik des Staatshaushaltes	Summe der Er- höhung des Be- triebsanteiles zur SV (2,5 %) im Jahre 1978	davon: in Gemeinden bis 2 000 Einwohner	Summe der effek- tiven Lohnaus- gleichszahlungen 1. 7. 1976 bis 30. 6. 1977 (ohne Gemeinden bis 2 000 Ein- wohner)
161/164 Örtliche Versorgungswirtschaft			

510	Volksbildung einschl. Erwachsenenqualifizierung		
	Volkshochschule		
511	Berufsausbildung		
512	Fachschulen		
513	Erwachsenenqualifizierung		
520	Gesundheitswesen		
522	Sozialwesen		
523	Apotheken/Werkstätten		
540	Kultur		
560	Sportstätten		
561	Erholungswesen		
565	Einrichtungen der Jugend		
610	Wohnungswirtschaft		
710	Staatsapparat		
720	Spezielle Aufgaben der staatlichen Organe		
721	Zivilverteidigung		
722	Brandschutz		

Nach Bedarf sind weitere Abschnitte für haushaltsgeplante Einrichtungen der Industrie, des Bauwesens, des Verkehrs usw. aufzunehmen.

Die internationale Bedeutung der Erfahrungen der KPdSU beim staatlichen Aufbau

Dr. A. G. Laschin

Übersetzung aus dem Russischen
Etwa 208 Seiten · Pappband 8,— M
Bestellwort: Laschin, Bedeutung /
771 090 7

Bei aller Vielfalt der Formen des Übergangs zum Sozialismus gibt es grundlegende Gesetzmäßigkeiten, die von allen Ländern beachtet werden müssen. Wie diese Gesetzmäßigkeiten unter bestimmten Bedingungen genutzt und angewendet werden müssen, darüber hat die KPdSU allen um Sozialismus und Freiheit kämpfenden fortschrittlichen Bewegungen reiche Erfahrungen zu übermitteln. Der Autor zeichnet die historischen Ereignisse nach, unter denen diese Erfahrungen in den revolutionären Kämpfen des Proletariats gesammelt und von W. I. Lenin und der KPdSU verallgemeinert wurden.

Gliederung:

Das Verhältnis von allgemeinen Prinzipien und nationalen Besonderheiten des staatlichen Aufbaus in der sozialistischen Gesellschaft

Die sozialistische Revolution und die Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterklasse

Die Entstehung und Entwicklung eines Staates neuen, höheren, sozialistischen Typs

Die Erfahrungen der KPdSU bei der Schaffung und Nutzung staatlicher Formen zur Lösung der nationalen Frage

Die KPdSU im Kampf für die weitere Festigung des Sowjetstaates unter den Bedingungen des entwickelten Sozialismus

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Gratwohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschloßfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 219 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

301

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 29. Juli 1977

Teil I Nr. 24

Tag

Inhalt

Seite

11. 5. 77	Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) —	301
12. 7. 77	Anordnung Nr. Pr. 12/6 über die Preisformen bei Industriepreisen	307
4. 7. 77	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift im Bereich des Ministeriums für Elektrotechnik und Elektronik	307
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	307

Anordnung über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) —

vom 11. Mai 1977

Zur Schaffung der Voraussetzungen für eine qualifizierte und einheitliche Ausbildung der Kraftfahrzeugführer wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

I.

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und Zulassung von Fahrschulen

§ 1

Berechtigung zur Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern der Fahrerlaubnisklassen 1 bis 5 gemäß § 7 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — (GBl. II Nr. 51 S. 416) darf nur in zugelassenen Fahrschulen erfolgen.

§ 2

Zulassung von Fahrschulen

(1) Die Zulassung von Fahrschulen erfolgt durch den zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, im Einvernehmen mit der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt, wenn

- eine volkswirtschaftliche oder gesellschaftlich begründete Notwendigkeit dafür vorhanden ist,
- die im Abschnitt IV festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

Vorrangig sind Fahrschulen gesellschaftlicher Organisationen und deren Einrichtungen sowie volkseigener Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen zuzulassen.

(2) Die Zulassung von Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik regelt der Zentralvorstand in eigener Zuständigkeit.

(3) In zugelassenen Fahrschulen dürfen nur Personen ausgebildet werden, zu deren Ausbildung die jeweilige Fahrschule berechtigt ist.

(4) Die Fahrschulen der Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs sind berechtigt, mit den volkseigenen Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, gesellschaftlichen Organisationen und deren Einrichtungen sowie den sozialistischen Genossenschaften Kooperationsverträge zur Durchführung von Fahrschulbildungen abzuschließen. Dies gilt nicht für Betriebsfahrschulen der Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs. Die fachliche Anleitung und Kontrolle dieser Fahrschulbildung erfolgt durch die Fahrschulen der Betriebe und Kombinate des Kraftverkehrs und des städtischen Nahverkehrs, die die abgeschlossenen Kooperationsverträge dem zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, zu melden haben. Die Fahrschulbildung auf der Grundlage dieser Kooperationsverträge ist nicht zulassungspflichtig.

§ 3

Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

Die Zulassung einer Fahrschule kann versagt oder entzogen werden, wenn die im § 2 Abs. 1 festgelegten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind.

§ 4

Beschwerdeverfahren

bei Versagen und Entzug der Zulassung von Fahrschulen

(1) Gegen die Versagung oder den Entzug gemäß § 3 kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann.

(2) Die Beschwerde ist schriftlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung beim zuständigen Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern dieser Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

II.

Zulassung und Ausbildung als Fahrlehrer

§ 5

Bedingungen für die Zulassung als Fahrlehrer

(1) Fahrlehrer, die Bürger für den Erwerb einer Fahrerlaubnis gemäß § 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — ausbilden, bedürfen eines Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer. Den Berechtigungsnachweis erteilt die Deutsche Volkspolizei.

(2) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer darf nur einem solchen Bewerber erteilt werden, der

- a) die Voraussetzungen für eine methodisch und erzieherisch geeignete sowie gründliche Ausbildung der Fahrschüler bietet;
- b) den Anforderungen der Tauglichkeitsgruppe A gemäß § 7 Abs. 2 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVo K — (GBl. I Nr. 42 S. 440) entspricht;
- c) über den Facharbeiterabschluß als Berufskraftfahrer, Fahrzeugschlosser oder in einem anderen artverwandten Beruf verfügt und die Fahrerlaubnis der Klassen besitzt, für die der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer beantragt wird. Vor dem Beginn der Ausbildung ist mindestens eine 2jährige Fahrpraxis nachzuweisen;
- d) den Nachweis der Bevölkerungsausbildung „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes der DDR erbringt, dessen Erwerb nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf. Sofern eine entsprechende andere Qualifikation auf diesem Gebiet bereits vorliegt, ist der Nachweis „Erste Hilfe“ nicht erforderlich;
- e) einen abgeschlossenen Fahrlehrerlehrgang nachweist und die Fahrlehrerprüfung gemäß § 8 bestanden hat.

(3) Die Ausbildung der Fahrlehrer erfolgt nach einem verbindlichen Ausbildungsprogramm in den dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen und schließt mit dem Erwerb des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer ab. Die Bewerbung erfolgt über die Fahrschule. Die Koordinierung der Ausbildung erfolgt durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt.

(4) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer schließt den Erwerb des erforderlichen pädagogischen Grundwissens ein. Soweit hauptberuflich tätige Fahrlehrer über diesen Teil ihrer Qualifikation bisher nicht verfügen, ist er bis zum Abschluß des Jahres 1978 nachzuholen.

(5) Für Bewerber, die durch eine entsprechende Ausbildung in der Nationalen Volksarmee die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen, entfallen die Bedingungen gemäß Abs. 2 Buchst. c.

(6) Die Voraussetzungen für den Erwerb des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer in der Gesellschaft für Sport und Technik legt der Zentralvorstand in eigener Zuständigkeit fest.

§ 6

Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Antrag auf Zulassung als Fahrlehrer ist von der Ausbildungsstätte an die für den Sitz der Ausbildungsstätte zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei zu stellen.

(2) Dem schriftlichen Antrag sind ein Lebenslauf und Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, daß die Bewerber die im § 5 Abs. 2 Buchstaben a bis d festgelegten Bedingungen erfüllen.

§ 7

Versagen der Zulassung als Fahrlehrer

Die Zulassung als Fahrlehrer kann versagt werden, wenn der Antragsteller

- a) wegen eines schweren Verstoßes oder wegen wiederholter Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften strafrechtlich oder mit Ordnungsstrafmaßnahmen zur Verantwortung gezogen wurde,
- b) wegen Verletzung anderer Rechtsvorschriften strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde,
- c) die im § 5 Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

§ 8

Fahrlehrerprüfung

(1) Die Abnahme der Fahrlehrerprüfung und die Ausgabe des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer erfolgt durch eine Kommission der für den Sitz der Ausbildungsstätte zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(2) Die Prüfungskommission hat sich zu überzeugen, daß der Antragsteller

- a) die Rechtsvorschriften für den Straßenverkehr beherrscht,
- b) auf dem Gebiet der Kraftfahrzeugtechnik ein ausreichendes Wissen und praktische Fähigkeiten besitzt,
- c) ein Kraftfahrzeug der beantragten Ausbildungsklassen und Antriebsart einwandfrei im Straßenverkehr führt,
- d) die Bedingungen gemäß § 5 Abs. 2 Buchst. a erfüllt.

(3) Die Prüfung zur Erweiterung des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer auf eine andere Klasse oder Antriebsart erstreckt sich auf die für die jeweilige Klasse und Antriebsart geltenden speziellen Rechtsvorschriften, auf die Kenntnis der Kraftfahrzeugtechnik und auf den Nachweis einer einwandfreien Führung der Kraftfahrzeuge dieser Klasse und Antriebsart.

§ 9

Wiederholung der Fahrlehrerprüfung

(1) Hat der Antragsteller die Prüfung nicht bestanden, so kann er sie frühestens nach einem Monat, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 6 Monaten wiederholen. Die Erfüllung auferlegter Bedingungen ist nachzuweisen.

(2) Besteht der Antragsteller die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er für die Dauer von mindestens 2 Jahren von einer zweiten Wiederholungsprüfung ausgeschlossen. Vor dieser ist ein erneuter Besuch eines Fahrlehrerlehrgangs erforderlich.

§ 10

Klassen der Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer

(1) Berechtigungsnachweise für Fahrlehrer der Klassen 1 bis 5 berechtigen zur Ausbildung von Fahrschülern der im § 7 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — genannten Kraftfahrzeuge der gleichen Klassen und Antriebsarten.

(2) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 5 schließt die Klassen 4, 3 und 2 und der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer der Klasse 4 die Klasse 2 ein.

§ 11

Gültigkeit des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer

(1) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer gilt 5 Jahre, gerechnet vom Tag seiner Ausstellung an. Die Wiederholungsuntersuchung durch die zuständige Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt gemäß der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. August 1973 zur Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — Tauglichkeitsvorschrift zum Führen von Kraftfahrzeugen — TauVo K —.

(2) Zur Verlängerung des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer ist außer dem Nachweis der Tauglichkeitsgruppe A der erfolgreiche Abschluß eines Weiterbildungslehrganges für Fahrlehrer vorzulegen. Die Weiterbildung entfällt für Leiter und leitende Mitarbeiter von Fahrschulen, die über einen Hoch- oder Fachschulabschluß verfügen. Die Verlängerung des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer erfolgt durch die zuständige Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

(3) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer berechtigt zur theoretischen und fahrpraktischen Ausbildung der Fahrschüler.

(4) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer ist nur gültig in Verbindung mit der Fahrerlaubnis und dem dazugehörigen Berechtigungsschein gemäß § 5 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO —. Er ist bei der fahrpraktischen Ausbildung im öffentlichen Straßenverkehr mitzuführen und auf Verlangen den Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder ermächtigten Personen auszuhändigen.

§ 12

Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

(1) Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer kann von der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei entzogen werden, wenn der Inhaber

- die Bedingungen des § 5 nicht mehr erfüllt,
- im Berechtigungsschein zur Fahrerlaubnis 4 Stempel-eintragungen erhalten hat,
- strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wurde.

Der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer ist nach Zustellung der Entzugsverfügung unverzüglich bei der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(2) Mit dem Entzug der Fahrerlaubnis gemäß den §§ 4 oder 89 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — oder der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — verliert der Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer seine Gültigkeit und ist mit der Fahrerlaubnis beim zuständigen Volkspolizei-Kreisamt abzugeben. Eine besondere Entzugsverfügung wird in diesen Fällen nicht erlassen.

(3) Eine Wiedererteilung der Zulassung als Fahrlehrer kann grundsätzlich frühestens nach einem Jahr erfolgen, wenn die Gründe, die zum Entzug geführt haben, dem nicht mehr entgegenstehen. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht werden.

§ 13

Beschwerdeverfahren

bei Versagung und Entzug der Zulassung als Fahrlehrer

Gegen die Versagung oder den Entzug des Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer kann Beschwerde bei der für den Wohnsitz des Betroffenen zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei eingelegt werden. Hierfür gilt der § 19 des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei (GBl. I Nr. 11 S. 232) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. I Nr. 3 S. 49).

III.

Ausbildung von Kraftfahrzeugführern

§ 14

Ausbildungsvertrag

(1) Die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern erfolgt auf der Grundlage eines zwischen der Fahrschule und dem Fahrschüler abzuschließenden Ausbildungsvertrages. Die sich aus dem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten werden durch die Bestimmungen dieser Anordnung geregelt. Darüber hinaus sind für die Ausbildung — mit Ausnahme der Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik — die vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Ausbildungspläne und -programme verbindlich.

(2) Ausnahmen und Ergänzungen der Ausbildungspläne und -programme sind nach Zustimmung durch die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt zulässig, sofern es das besondere Ausbildungsziel der Fahrschule erfordert. Der Leiter der Fahrschule hat zu gewährleisten, daß die in den Ausbildungsplänen festgelegten Zeiteinheiten voll ausgenutzt werden. Verkehrsschwerpunkte und örtliche Besonderheiten sind bei der Ausbildung zu berücksichtigen.

(3) Erweist sich im Laufe der Ausbildung ein Fahrschüler als ungeeignet, ist der Leiter der Fahrschule nach einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

§ 15

Rechte und Pflichten des Fahrlehrers und des Fahrschülers

(1) Der Fahrschüler ist verpflichtet, vor Beginn der Ausbildung in der Fahrschule an einem Bevölkerungsjahrgang „Erste Hilfe“ des Deutschen Roten Kreuzes der DDR teilzunehmen. Diese Teilnahme ist durch eine Bescheinigung nachzuweisen, deren Erwerb nicht länger als 2 Jahre zurückliegen darf. Sofern eine entsprechende andere Qualifikation auf diesem Gebiet bereits vorliegt, ist der Nachweis „Erste Hilfe“ nicht erforderlich.

(2) Der Fahrlehrer ist verpflichtet, den Fahrschüler zu einem verantwortungsbewußten Kraftfahrzeugführer auszubilden und die ihm dazu erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. Der Fahrlehrer ist dabei insbesondere zur vollen Ausnutzung der vorgesehenen Ausbildungszeit und zur Gewährleistung einer hohen Effektivität und Qualität der Ausbildung verpflichtet. Während der fahrpraktischen Ausbildung ist er für die Führung des Fahrzeuges gemäß § 11 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — verantwortlich.

(3) Der Fahrlehrer ist berechtigt, im Rahmen der Ausbildung dem Fahrschüler Weisungen zu erteilen. Der Fahrschüler ist verpflichtet, den Weisungen des Fahrlehrers nachzukommen. Kommt ein Fahrschüler wiederholt den Weisungen des Fahrlehrers nicht nach, ist der Leiter der Fahrschule nach einer eingehenden Überprüfung berechtigt, den Ausbildungsvertrag zu kündigen.

(4) Der Fahrschüler darf nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den Fahrlehrer ein Kraftfahrzeug in Betrieb setzen. Er ist der Fahrschule für den Schaden materiell verantwortlich, der aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entsteht.

(5) Der Fahrschüler ist verpflichtet, Kraftfahrzeuge, Fahrtrainer und Lehrmittel schonend zu behandeln und sie nur entsprechend den vom Fahrlehrer bzw. Ausbilder gegebenen Weisungen zu benutzen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Pflicht kann der Fahrschüler nach den Rechtsvorschriften für den entstandenen Schaden materiell verantwortlich gemacht werden.

(6) Das Rauchen in den Lehrfahrzeugen ist während der Ausbildung einschließlich der Prüfungsfahrt nicht gestattet.

§ 16

Materielle Verantwortlichkeit

(1) Der Fahrschüler und die Fahrschule sind für die Verletzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nach den Bestimmungen des Zivilrechts verantwortlich.

(2) Soweit die Ausbildung eines Fahrschülers durch die Gesellschaft für Sport und Technik oder als Qualifizierung von Werk tätigen im Rahmen eines Arbeitsrechtsverhältnisses oder eines LPG-Mitgliedschaftsverhältnisses oder im polytechnischen Unterricht erfolgt, sind die dafür geltenden Rechtsvorschriften anzuwenden.

§ 17

Aufgaben der Fahrschule und des Fahrlehrers

(1) Die Fahrschule hat über die Teilnahme der Fahrschüler an der Ausbildung der Fahrschule einen Nachweis zu führen. Bei der Anmeldung der Fahrschüler zur Fahrerlaubnisprüfung ist der Nachweis vorzulegen.

(2) Stellt der Fahrlehrer im Verlauf der Ausbildung fest, daß der Fahrschüler den Anforderungen der Ausbildung nicht gewachsen ist, kann der Leiter der Fahrschule unter schriftlicher Angabe der Gründe eine Untersuchung bei der Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswe-sens der Deutschen Demokratischen Republik beantragen.

§ 18

Theoretische Ausbildung

(1) Die theoretische Ausbildung kann in Fahrschulen, Betriebsakademien, Volkshochschulen, durch von gesellschaftlichen Organisationen organisierte Lehrgänge oder im Selbststudium erfolgen.

(2) Mit der theoretischen Ausbildung können die im Abs. 1 genannten Einrichtungen auch Personen beauftragen, die nicht im Besitz eines Berechtigungsnachweises für Fahrlehrer sind. Voraussetzung ist, daß dieser Personenkreis den Anforderungen des § 5 Abs. 2 Buchst. a entspricht und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse ist.

(3) Erfolgt die theoretische Ausbildung ausschließlich in Form eines Selbststudiums, haben die im Abs. 1 genannten Einrichtungen oder Verantwortlichen vor Beginn der praktischen Ausbildung, spätestens vor der theoretischen Fahrerlaubnisprüfung, Seminare entsprechend den vom Minister für Verkehrswesen herausgegebenen Ausbildungsplänen durchzuführen. Die Teilnahme der Fahrschüler am Seminar ist im Ausbildungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 zu vermerken.

§ 19

Praktische Ausbildung

(1) Bevor mit der fahrpraktischen Ausbildung auf öffentlichen Straßen begonnen wird, muß der Fahrschüler

- a) mit den wichtigsten Bestimmungen über das Verhalten im Straßenverkehr vertraut sein,
- b) die Fahrtrainerausbildung absolviert haben,
- c) auf einem Übungsplatz mit den ersten Fertigkeiten in der Bedienung des Fahrschulfahrzeuges vertraut gemacht werden.

(2) Während der Ausbildung auf einem nichtöffentlichen Übungsplatz können von einem Fahrlehrer mehrere Fahrschüler gleichzeitig betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden, die eine Gefährdung der Fahrschüler, des Fahrlehrers sowie anderer Personen ausschließen.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung von Kraftradfahrern auf öffentlichen Straßen darf erst dann erfolgen, wenn der Fahr-

schüler ausreichende Fertigkeiten in der Lenkung und Bedienung des Kraftrades besitzt.

(4) Die fahrpraktische Ausbildung der Klasse 1 hat im öffentlichen Straßenverkehr nur von Personenkraftwagen oder vom Kraftrad mit oder ohne Seitenwagen aus zu erfolgen.

(5) Hinter dem Fahrzeug, in oder auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat, dürfen nicht mehr als 2 von Fahrschülern gelenkte Krafträder fahren. Die Zahl der Schüler kann auf 5 erhöht werden, wenn zu den Fahrschülern eine einseitige Sprechfunkverbindung besteht. In diesem Fall können auch die von Fahrschülern gelenkten Krafträder vor dem Fahrzeug fahren, in oder auf dem der Fahrlehrer Platz genommen hat.

(6) Während der fahrpraktischen Ausbildung und während der Prüfungsfahrt auf Krafträdern müssen Fahrschüler, Fahrlehrer und Prüfer Schutzhelme, Schutzbrillen und geeignetes Schuhwerk tragen.

(7) Die Fahrtrainerausbildung kann von Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Buchst. a erfüllen und im Besitz der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse sind.

(8) Die fahrpraktische Ausbildung auf einem nichtöffentlichen Übungsplatz kann von Personen durchgeführt werden, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Buchst. a erfüllen und im Besitz der Fahrerlaubnisklasse sind, die zum Führen des Ausbildungsfahrzeuges erforderlich ist.

(9) Die fahrpraktische Ausbildung des Fahrschülers im öffentlichen Straßenverkehr hat während der Zeit seiner Ausbildung grundsätzlich mit einem Fahrzeug des gleichen Typs zu erfolgen. Ergibt sich aus betrieblichen Gründen die Notwendigkeit eines Typwechsels, so ist die Ausbildung auf diesem Typ bis zur Abiegung der Prüfung durchzuführen.

(10) Während der fahrpraktischen Ausbildung der Klasse 4 im öffentlichen Straßenverkehr ist der Fahrschüler verpflichtet, mit angelegtem Sicherheitsgurt zu fahren.

(11) Nach erfolgter Übungsfahrt ist diese vom Fahrschüler dem Fahrlehrer auf dem Ausbildungsnachweis durch Unterschrift zu bestätigen.

(12) Betriebsfremde Personen, mit Ausnahme der in der Ausbildung befindlichen Fahrschüler, dürfen während der Ausbildungsfahrt grundsätzlich nicht im Lehrfahrzeug mitfahren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Fahrschule.

§ 20

Fahrerlaubnisprüfung

Für die theoretische und praktische Fahrerlaubnisprüfung gelten die Bestimmungen des § 13 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — und die vom Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei erlassenen Prüfungsrichtlinien.

IV.

Ausrüstung der Fahrschulen und der Lehrfahrzeuge

§ 21

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Ausrüstung und die Einrichtung einer Fahrschule müssen eine qualifizierte Ausbildung in Theorie und Praxis gewährleisten.

(2) Jedes Lehrfahrzeug muß in einem verkehrs- und betriebssicheren, sauberen und gepflegten Zustand sein.

(3) Die fahrpraktische Ausbildung erfolgt mit fahrschuleigenen Kraftfahrzeugen.

(4) Ausnahmen hiervon können nur bei der Ausbildung von Krafttradfahrern und bei Fahrzeugen Körperbehinderter, die nach den Bedingungen der zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik hergerichtet sind und eine fahrer-schulmäßige Ausbildung gewährleisten, erfolgen.

(5) Fahrschulen — mit Ausnahme der Ausbildungseinrichtungen der Gesellschaft für Sport und Technik — dürfen für die fahrpraktische Ausbildung nichtfahrerschuleigene Kraftfahrzeuge nur dann einsetzen, wenn für sie vom Fahrzeughalter eine Kasko-Versicherung abgeschlossen wurde. Für den verkehrs- und betriebssicheren Zustand dieser Fahrzeuge während der fahrpraktischen Ausbildung ist der Fahrlehrer verantwortlich.

§ 22

Sicherheitseinrichtungen in Lehrfahrzeugen

(1) Bei Kraftwagen und Traktoren, die zur fahrpraktischen Ausbildung benutzt werden, ist der Sitz für den Fahrlehrer so anzuordnen, daß dessen Sicht in Fahrtrichtung und ein Eingreifen in das Lenkrad möglich ist. Diese Fahrzeuge müssen zusätzlich Scheibenwischer sowie Innen- und Außenspiegel haben, die den toten Sichtwinkel für den Fahrlehrer weitgehend verringern. Außerdem muß eine doppelte Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und der Fußbremse vorhanden sein, damit der Fahrlehrer diese unabhängig vom Fahrschüler betätigen kann. Ferner ist eine zweite Blinklichtkontrolleuchte für den Fahrlehrer erforderlich, aus der die angezeigte Fahrtrichtungsänderung erkennbar ist. Bei Frontlenkerfahrzeugen, in denen die Motoranordnung ein Eingreifen des Fahrlehrers in das Lenkrad erschwert, ist ein zweites Lenkrad, eine Kontrolleuchte für den eingelegten Rückwärtsgang und ein zweites Bremsdruckmanometer für den Fahrlehrer einzubauen.

(2) Bei Kraftfahrzeugen der Klasse 2 mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 30 km/h kann von der Forderung der doppelten Einrichtung zur Betätigung der Kupplung und Fußbremse abgesehen werden, wenn die Handbremse vom Fahrlehrer, ohne Behinderung des Fahrschülers, leicht erreichbar zu bedienen ist.

§ 23

Kennzeichnung der Fahrschulfahrzeuge

Lehrfahrzeuge, auch solche, die gemäß § 21 Abs. 4 vom Fahrschüler gestellt werden, sind nach vorn und hinten mit dem Kennzeichen „L“ gemäß Anlage 1 (Personenkraftwagen) oder Anlage 2 (Lastkraftwagen, Kraftomnibusse, Zugmaschinen, Anhängerfahrzeuge) gut sichtbar zu kennzeichnen. Das Kennzeichen darf nur bei Ausbildungs- und Prüfungsfahrten geführt werden. Bei Kraftträdern genügt eine Kennzeichnung nach rückwärts gemäß Anlage 1, die vom Fahrschüler auf dem Rücken getragen werden kann. Bei Lastkraftwagen und Anhängerfahrzeugen ist das Kennzeichen „L“ an der hinteren Bordwand links und rechts anzubringen.

§ 24

Lehr- und Unterrichtsmittel

(1) Für die theoretische Ausbildung müssen geeignete Unterrichts- und zweckmäßiges Lehr- und Ausbildungsmaterial vorhanden sein.

(2) Zur Vorbereitung auf die fahrpraktische Ausbildung sind Fahrtraineranlagen einzusetzen.

(3) Die im § 18 Abs. 1 genannten Einrichtungen haben die für die Durchführung der Ausbildung erforderlichen Unterrichtsmittel weitestgehend dem neuesten Stand anzupassen.

(4) Die Ausstattung der Fahrschulen hat gemäß den vom Minister für Verkehrswesen erlassenen Normativen zu erfolgen.

V.

Kontrolle und Anleitung der Fahrschulen

§ 25

Überprüfung der Fahrschulen

(1) Die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt hat die Einhaltung der in dieser Anordnung geforderten Bestimmungen für einen geordneten und einwandfreien Fahrschulbetrieb in den von den Räten der Bezirke zugelassenen Fahrschulen und in den Einrichtungen gemäß § 18 Abs. 1 zu überprüfen. Inhalt und Zeitpunkt der Überprüfungen sind von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt festzulegen.

(2) Das Ergebnis der Überprüfung ist der Fahrschule oder der Einrichtung und bei Zulassungspflichtigen Fahrschulen dem Rat des Bezirkes, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, schriftlich mitzuteilen. Die von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt erteilten Auflagen sind von der Fahrschule oder Einrichtung termingerecht zu realisieren. Werden die Mängel nicht beseitigt, kann die Zulassung als Fahrschule entzogen werden. Das gleiche gilt, wenn bei einer Überprüfung eine ungenügende Ausbildung festgestellt wurde. § 4 gilt entsprechend.

(3) Die Mitarbeiter der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt sind berechtigt, Lehrfahrzeuge zu kontrollieren, diese auf Verkehrs- und Betriebssicherheit zu überprüfen und Einsicht in die Fahrzeugpapiere und Ausbildungsunterlagen zu nehmen.

§ 26

Durchführung von Erfahrungsaustauschen

Die Räte der Bezirke, Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen, führen unter Mitwirkung der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt Erfahrungsaustausche mit den Leitern und leitenden Mitarbeitern der Fahrschulen ihres Zuständigkeitsbereiches durch. Zu den Erfahrungsaustauschen sind die ständigen Kommissionen für Verkehr der Räte der Bezirke, Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Bezirksvorstände der Gesellschaft für Sport und Technik, Vertreter der Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik und ein Vertreter der Staatsanwaltschaft einzuladen.

VI.

Ordnungsstraf- und Schlußbestimmungen

§ 27

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer vorsätzlich

- a) als Leiter einer Fahrschule nicht bis zu dem von der Kraftfahrzeugtechnischen Anstalt festgelegten Termin festgestellte Mängel beseitigt;
- b) Personen fahrpraktisch im öffentlichen Straßenverkehr ausbildet, ohne die dazu erforderliche Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei zu besitzen, oder die Ausbildung unberechtigt ohne Ausbildungsvertrag im öffentlichen Straßenverkehr durchführt;
- c) den Berechtigungsnachweis für Fahrlehrer nach der Zustimmung der Entzugsverfügung bei der Deutschen Volkspolizei nicht abgibt;
- d) gröblich den festgelegten Ausbildungsplan nicht einhält;
- e) unterläßt, über die Teilnahme der Fahrschüler an der Ausbildung Nachweis zu führen;
- f) gegen die Bestimmungen des § 19 Absätze 5, 6 oder 10 verstößt;
- g) zur fahrpraktischen Ausbildung Kraftwagen benutzt, die nicht mit den im § 22 geforderten Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sind, oder Kraftfahrzeuge ohne die im § 23 geforderte Kennzeichnung benutzt;

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 500 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter der Abteilung Verkehrs- und Nachrichtenwesen des Rates des Bezirkes, in dessen Bereich die Fahrschule ihren Sitz hat.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101) in der Fassung der Änderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 (GBl. I Nr. 64 S. 591).

§ 28

Ausnahmeregelungen

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane der Deutschen Demokratischen Republik sind von den Bestimmungen dieser Anordnung befreit, soweit es die Erfüllung ihrer Aufgaben zwingend erfordert. Die Zulassung von Fahrlehrern, die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern und die Ausrüstung der Lehrfahrzeuge wird in diesen Organen im Sinne dieser Anordnung in eigener Zuständigkeit geregelt.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann der Minister für Verkehrswesen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen treffen.

§ 29

Sperrung öffentlicher Straßen

Die Räte der Bezirke können in ihren Territorien bestimmte, dem öffentlichen Straßenverkehr dienende Straßen und Plätze für Ausbildungsfahrten im Einvernehmen mit der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei sperren.

§ 30

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der im Abs. 2 genannten Bestimmungen am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft:

- | | |
|-----------------------|--------------------|
| § 11 Abs. 2 | am 1. Januar 1979 |
| § 19 Abs. 1 Buchst. b | am 1. Januar 1979 |
| § 19 Abs. 1 Buchst. c | am 1. Januar 1981. |

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 12. Dezember 1967 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. II 1968 Nr. 1 S. 1);
- Anordnung Nr. 2 vom 18. Dezember 1969 über die Zulassung von Fahrschulen und Fahrlehrern und die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern — Fahrschulordnung (FO) — (GBl. II Nr. 103 S. 717);
- Ziffer 94 der Anlage 1 zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen — Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363);
- Ziffer 11 der Anlage zur Anordnung vom 3. August 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe auf dem Gebiet des Verkehrswesens (GBl. II Nr. 62 S. 545).

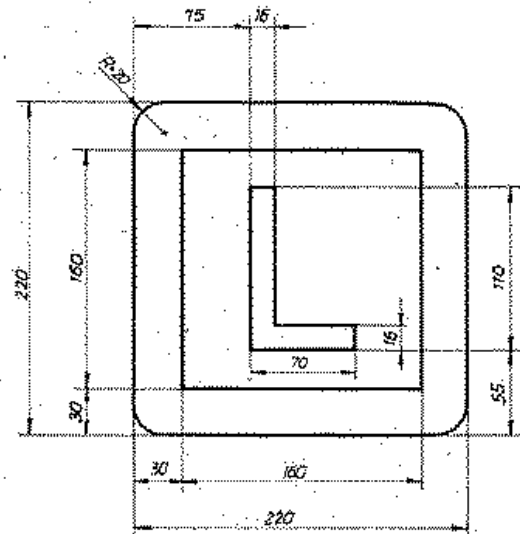
Berlin, den 11. Mai 1977

Der Minister für Verkehrswesen

Arndt

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung



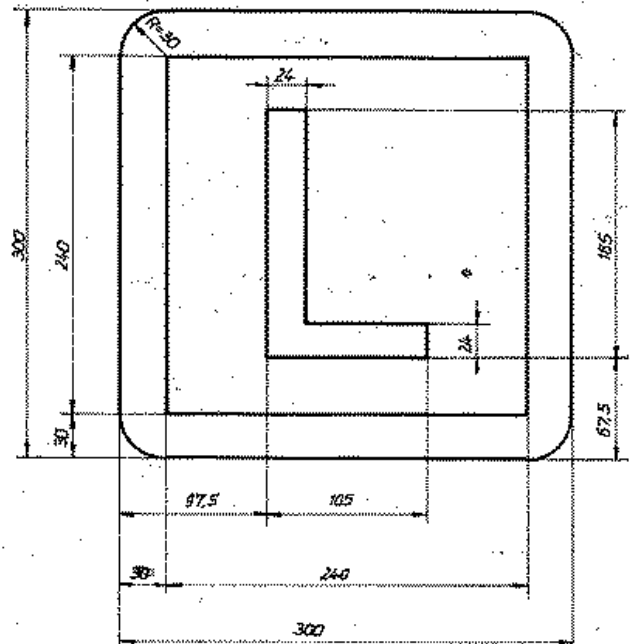
Grundfläche: blau

Buchstabe L: weiß

Umrandung: gelb

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung



Grundfläche: blau

Buchstabe L: weiß

Umrandung: gelb

**Anordnung Nr. Pr. 12/6¹
über die Preisformen bei Industriepreisen
vom 12. Juli 1977**

Zur Ergänzung der Anordnung Nr. Pr. 12 vom 14. November 1968 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II Nr. 122 S. 971) wird im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

§ 1

Die Anlage zur Anordnung Nr. Pr. 12 „Nomenklatur über die Preisformen bei Industriepreisen“ wird im Abschnitt I wie folgt verändert:

ELN-Nr.	Erzeugnis	Preisform
112 10 000	Steinkohle (TGL 5179)	F
bis		
112 94 000	Sonstige Steinkohlenerzeugnisse	F
außer		
112 52 000	Anfallprodukte der Braunkohlenbrikettproduktion	
außer		
112 63 000	Preßsteine und Preßlinge	
außer aus		
112 73 000	Braunkohlenhochtemperaturkoks der Sorten 6 bis 8	

§ 2

(1) Die Preisform Höchstpreise findet Anwendung gegenüber allen Abnehmern, ausgenommen die Bevölkerung. Bestehende Abgaben- und Stützungssätze bleiben davon unberührt.

(2) Die Unterschreitung von Höchstpreisen für feste Brennstoffe darf nur auf Veranlassung der Leiter der Preiskoordinierungsorgane der Industrie und des Handels erfolgen.

¹ Anordnung Nr. Pr. 12/5 vom 31. Juli 1973 (GBl. I Nr. 29 S. 407)

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung Nr. Pr. 12/4 vom 30. Dezember 1971 über die Preisformen bei Industriepreisen (GBl. II 1972 Nr. 3 S. 36) außer Kraft.

Berlin, den 12. Juli 1977

**Der Minister
für Kohle und Energie
L. V. Ziergiebel
Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung
über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift
im Bereich des Ministeriums
für Elektrotechnik und Elektronik
vom 4. Juli 1977**

§ 1

Die Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 vom 8. Juli 1966 — Fernsehempfangsgeräte — (GBl. II Nr. 91 S. 593) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.¹

Berlin, den 4. Juli 1977

**Der Minister
für Elektrotechnik und Elektronik
Steger**

¹ Eintritt der Verbindlichkeit der TGL 9836/05
Elektronische Heilgeräte
Fernseh- und Funkempfänger
Sicherheitstechnische Forderungen für Arbeiten in Laboratorien, Werkstätten, Prüffeldern, an Prüf- und Reparaturplätzen — (Sonderdruck Nr. ST 829 des Gesetzblattes)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 12 vom 22. Juli 1977 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 20. Juni 1977 über den Beitritt der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zur Konvention vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	253
Bekanntmachung vom 16. Juni 1977 über das Inkrafttreten des Abkommens von Locarno vom 8. Oktober 1968 über die internationale Klassifikation für gewerbliche Muster	256
Bekanntmachung vom 10. Juni 1977 über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Internationalen Zuckerabkommens, 1973	268

Sonderdruck des Gesetzblattes:**Wieder lieferbar:****Nr. 730**Anordnung über den Verkehr mit Sportbooten — Sportbootanordnung —
Format: A 5 — Umfang: 80 Seiten — Preis: 2,80 M**Nr. 759**Anordnung über den Abschluß von Verträgen zur Pflege und Wartung von Sporteinrichtungen
Format: A 4 — Umfang: 8 Seiten — Preis: —,40 M

Ihre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt
501 Erfurt
Postschließfach 696

Darüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzahlung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente
108 Berlin
Neustädtische Kirchstraße 15**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK****Sonderdruck des Gesetzblattes:****Wieder lieferbar:****767**Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
120/2 — Bergbausicherheit im Bergbau unter
Tage — Format: A 5 — Umfang: 256 Seiten —
Preis: 2,60 MIhre Bestellung richten Sie bitte umgehend unter Angabe
der Sonderdruck-Nr. an den

Zentral-Versand Erfurt

501 Erfurt

Postschließfach 696

768Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung
122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über
Tage — Format: A 5 — Umfang: 128 Seiten —
Preis: 1,30 MDarüber hinaus besteht Kaufmöglichkeit gegen Barzah-
lung und Selbstabholung (kein Versand) in der

Buchhandlung für amtliche Dokumente

108 Berlin

Neustädtische Kirchstraße 15

770Anordnung Nr. Pr. 103 — Preise für Erzeug-
nisse der obst- und gemüseverarbeitenden
Industrie — Format: A 4 — Umfang: 64 Sei-
ten — Preis: 1,60 M**STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 289 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grothe-Wohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,30 M, Teil II 1,00 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 27 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßendorferdruck)

Index 31817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

309

1977

Berlin, den 12. August 1977

Teil I Nr. 25

Tag	Inhalt	Seite
8. 8. 77	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik gegenüber volkseigenen Betrieben, Konsumgenossenschaftlichen Betrieben und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften — Kreditverordnung sozialistische Betriebe —	309
13. 7. 77	Vierte Durchführungsverordnung zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik — Untersuchung und Nutzung von mineralischen Begleitrohstoffen —	309
20. 7. 77	Anordnung über die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts in der Berufsbildung	311
15. 7. 77	Anordnung Nr. 2 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen	313
19. 7. 77	Anordnung über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	313
28. 7. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen	315
8. 8. 77	Anordnung Nr. 2 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft —	315
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	316

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
gegenüber volkseigenen Betrieben,
konsumgenossenschaftlichen Betrieben
und sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften
— Kreditverordnung sozialistische Betriebe —**

vom 8. August 1977

§ 1

§ 19 Abs. 1 der Kreditverordnung (sozialistische Betriebe vom 22. Dezember 1971 (GBl. II 1972 Nr. 4 S. 41) erhält folgende Fassung:

„(1) Die Betriebe sind verpflichtet, zweckgebundene Geldmittel bei ihrer Bank auf spezifischen Bankkonten zu halten. Auf Bankkonten befindliche Geldmittel des Prämienfonds sowie des Kultur- und Sozialfonds der volkseigenen Betriebe und Kombinate, sozialistischen Großhandelsbetriebe, Außenhandelsbetriebe und nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden Einrichtungen und wirtschaftsleitenden Organe der volkseigenen Wirtschaft werden mit 1 % verzinnt. Geldmittel der konsumgenossenschaftlichen Organisationen und Betriebe, sozialistischen Wohnungsbaugenossenschaften und VdgB-Molkereigenossenschaften werden mit 1 % verzinnt, sofern nicht die Bestimmungen der nachfolgenden Absätze zur Anwendung kommen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Królikowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Vierte Durchführungsverordnung¹
zum Berggesetz
der Deutschen Demokratischen Republik
— Untersuchung und Nutzung
von mineralischen Begleitrohstoffen —
vom 13. Juli 1977**

Ausgehend von der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit einer verstärkten Nutzung einheimischer mineralischer Rohstoffe sind anstehende Begleitrohstoffe optimal zu erkunden, zu gewinnen und zu verwerten. Dazu wird auf Grund des § 33 Abs. 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Diese Durchführungsverordnung gilt für die Untersuchung und Nutzung von Begleitrohstoffen, die bei der Forschung, Suche, Vor- und Detailerkundung auf einen mineralischen Hauptrohstoff erwartet oder angetroffen werden.

(2) Im Sinne dieser Durchführungsverordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

— Hauptrohstoff ist der mineralische Rohstoff, das Speichergestein oder das für die Speicherrichtung geeignete Gestein, auf den das Hauptziel der Untersuchungsarbeiten gerichtet ist.

— Begleitrohstoff ist der mineralische Rohstoff, der bei Untersuchungsarbeiten innerhalb oder außerhalb des Hauptrohstoffes angetroffen wird.

§ 2

(1) Forschungs-, Such- und Vorerkundungsarbeiten auf einen Hauptrohstoff sind so komplex zu projektieren, daß auf

¹ S. DVO vom 12. August 1978 (GBl. I Nr. 22 S. 408)

der Grundlage von qualitativen und quantitativen Kennwerten die vorhandenen Begleitrohstoffe nachgewiesen werden. Der Minister für Geologie legt in Abstimmung mit den zuständigen Ministern die Kennwerte fest.

(2) Die gemäß Abs. 1 erforderlichen Untersuchungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind als gesonderte Teilaufgaben in den Projekten auszuweisen. Diese Teilaufgaben bedürfen vor der Bestätigung der Projekte der Zustimmung der Staatlichen Lagerstätteninspektion.

(3) Werden erst während der Such-, Vorerkundungs-, Detailerkundungs- oder Gewinnungsarbeiten auf Hauptrohstoffe Begleitrohstoffe erkannt, ist dies der Staatlichen Lagerstätteninspektion anzuzeigen. Der Minister für Geologie veranlaßt die notwendigen Maßnahmen zur Nutzbarmachung dieser Begleitrohstoffe.

§ 3

(1) Der Minister für Geologie entscheidet auf der Grundlage der im Rahmen der komplexen Untersuchungsarbeiten auf Hauptrohstoffe angetroffenen und hinsichtlich Menge und Qualität eingeschätzten Vorräte an Begleitrohstoffen über die Durchführung von eigenständigen Such- und Vorerkundungsarbeiten auf diese Rohstoffe.

(2) Im Ergebnis von Such- oder Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind Bilanzvorräte auszuweisen, so daß über die Nutzung sowie über die Detailerkundung der Begleitrohstoffe entschieden werden kann.

(3) Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe sind von dem für die Untersuchungsarbeiten auf den Hauptrohstoff verantwortlichen Organ, Kombinat oder Betrieb zu gewährleisten.

§ 4

(1) Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 werden aus Mitteln des Staatshaushaltes finanziert. Die Mittel des Staatshaushaltes werden als Bestandteil der staatlichen Planaufgaben als Suchfonds bereitgestellt. Die Finanzierung von Forschungsarbeiten auf Begleitrohstoffe erfolgt entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften für Forschungsarbeiten.

(2) Führen Organe, Kombinate oder Betriebe, die nicht zum Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie gehören, Such- und Vorerkundungsarbeiten auf Begleitrohstoffe gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 durch, sind die hierfür erforderlichen Mittel von den zuständigen zentralen Staatsorganen im Prozeß der Planausarbeitung beim Minister für Geologie zu beantragen und zu begründen. Er entscheidet über den objektbezogenen Einsatz dieser Mittel auf der Grundlage der staatlichen Planaufgaben.

§ 5

(1) Die zuständigen Minister bzw. Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden auf Antrag des Ministers für Geologie über die Nutzung der Begleitrohstoffe einschließlich ihrer Aufhaltung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung, legen den Auftraggeber für die Detailerkundung und die verantwortlichen Organe, Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen für die Gewinnung, Aufhaltung oder Verkipfung und Wiederurbarmachung fest.

(2) Zur Nutzung erkundeter Lagerstättenvorräte an Begleitrohstoffen einschließlich ihrer Aufhaltung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung sind staatliche Plankennziffern zu erteilen.

(3) Die Nutzung von Begleitrohstoffen einschließlich ihrer Aufhaltung oder Verkipfung zum Zwecke der späteren Nutzung ist so vorzunehmen, daß land- und forstwirtschaftlich genutzte Bodenflächen nur in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden und die land- und forstwirtschaftliche Wiedernutzung mit einem minimalen volkswirtschaftlichen Aufwand gewährleistet werden kann.

(4) Zur beabsichtigten Inanspruchnahme von land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodenflächen ist die Zustimmung der für die Leitung der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Staatsorgane entsprechend den Rechtsvorschriften einzuholen.

(5) Die Aufhaltung oder Verkipfung der Begleitrohstoffe hat so zu erfolgen, daß Leben und Gesundheit der Menschen sowie die Tier- und Pflanzenwelt vor Schadeneinwirkung geschützt werden.

(6) Die Planung der Aufwendungen für die Gewinnung der Begleitrohstoffe erfolgt durch die Organe, Kombinate und Betriebe, die die Gewinnung der Begleitrohstoffe durchführen.

(7) Für die Begleitrohstoffe sind Industriepreise zwischen Gewinnungsbetrieb und Nutzer so festzulegen, daß entsprechend den volkswirtschaftlichen Erfordernissen die Gewinnung und Verwertung dieser Rohstoffe stimuliert wird.

§ 6

(1) Die Detailerkundung auf Begleitrohstoffe ist im Rahmen der Detailerkundung des Hauptrohstoffes durchzuführen, wenn die Begleitrohstoffe nur in Verbindung mit dem Hauptrohstoff gewonnen werden können.

(2) Die Detailerkundung auf Begleitrohstoffe ist zeitlich vor oder mit der Detailerkundung des Hauptrohstoffes durchzuführen, wenn die Gewinnung der Begleitrohstoffe vor der Gewinnung des Hauptrohstoffes erfolgen muß.

(3) Die Konditionen zur Berechnung der Lagerstättenvorräte an Begleitrohstoffen im Ergebnis der Detailerkundung sind nach den geltenden Rechtsvorschriften auszuarbeiten. Die für die Erarbeitung der Konditionen erforderlichen technisch-technologischen Angaben sowie ökonomischen Kennwerte sind vom Auftraggeber für die Detailerkundung zu erarbeiten.

(4) Die Finanzierung der Detailerkundung von Begleitrohstoffen erfolgt aus dem Investitionsfonds des Auftraggebers.

§ 7

(1) Die Finanzierung der aufgehaldeten oder verkippten Bestände an Begleitrohstoffen erfolgt aus Umlaufmitteln. Sie sind im Umlaufmittelbestand gesondert auszuweisen.

(2) Auf Aufhaltungs- oder Verkippanlagen für Begleitrohstoffe und Bestände gemäß Abs. 1 ist keine Produktionsfondsabgabe zu zahlen.

(3) Die Kosten für die Unterhaltung der aufgehaldeten oder verkippten Bestände an Begleitrohstoffen sind zu Lasten der Selbstkosten der für die Aufhaltung oder Verkipfung verantwortlichen Kombinate und Betriebe zu verrechnen.

§ 8

Die Kombinate und Betriebe, die für die Gewinnung, Aufhaltung oder Verkipfung der Begleitrohstoffe verantwortlich sind, haben die Qualität laufend zu kontrollieren und Maßnahmen zur Erhaltung der Qualität durchzuführen.

§ 9

(1) Auf Begleitrohstoffe als Bestandteil importierter mineralischer Rohstoffe oder ihrer Konzentrate ist diese Durchführungsverordnung entsprechend anzuwenden.

(2) Kombinate und Betriebe, die importierte mineralische Rohstoffe oder ihre Konzentrate zur Verarbeitung erhalten, sind verpflichtet, die darin enthaltenen Begleitrohstoffe der Staatlichen Lagerstätteninspektion anzuzeigen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen zu dieser Durchführungsverordnung erläßt der Minister für Geologie im Einvernehmen mit den Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

§ 11

(1) Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Verordnung vom 18. April 1963 über die Untersuchung und Nutzung der in den Braunkohlenfeldern vorhandenen Lagerstätten der Steine- und Erdenrohstoffe (GBL II Nr. 39 S. 257),
- b) § 6 Absätze 1 bis 3 und § 7 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 40 S. 257).

Berlin, den 13. Juli 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Der Minister für Geologie

I. V.: Dr. Gotte
Staatssekretär

**Anordnung
über die Organisation
des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts
in der Berufsbildung**

vom 20. Juli 1977

Zur Sicherung eines planmäßigen und kontinuierlichen Unterrichtsablaufes - als eine wesentliche Voraussetzung für die stetige Erhöhung des Niveaus der Berufsbildung - wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe, Kombinate, Einrichtungen und Genossenschaften, staatliche und wirtschaftsleitende Organe sowie deren Einrichtungen der Berufsbildung.

§ 2

Allgemeine Prinzipien

(1) Die staatlichen Lehrpläne, Programme und Stundenpläne, die Rechtsvorschriften über die Arbeitszeit der Lehrkräfte, Lehrlinge und der sich in der Aus- und Weiterbildung befindenden Werkstätten sowie die nachfolgenden Festlegungen sind die verbindlichen Grundlagen für die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts.

(2) Durch die Organisation des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts ist

- die Planmäßigkeit und Stetigkeit der Bildungs- und Erziehungsarbeit im Unterricht zu sichern,
- die enge Verbindung des theoretischen Unterrichts mit dem berufspraktischen Unterricht sowie zwischen den Fächern und Lehrgängen zu gewährleisten,
- die effektive Gestaltung des Unterrichts und seine zielgerichtete politisch-pädagogische Führung zu unterstützen,
- die Entwicklung guter Lern- und Arbeitsbedingungen der Lernenden sowie einer schöpferischen Arbeitsatmosphäre der Lehrkräfte zu fördern,

- der kontinuierliche und fachgerechte Einsatz der Lehrkräfte sowie die effektive Auslastung der Unterrichts-räume und -kabinette, der für die berufspraktische Ausbildung genutzten Maschinen, Anlagen und anderen Produktionskapazitäten zu sichern.

(3) Der theoretische und berufspraktische Unterricht ist auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne und Programme lebensverbunden und praxiswirksam zu gestalten. Durch die kontinuierliche Bereitstellung der erforderlichen Produktion durch den Betrieb und ihre technologische Aufbereitung ist eine hohe Effektivität und Qualität beim Erwerb grundlegender praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie in der produktiven Arbeit zu erreichen.

(4) Die Einbeziehung von Lehrlingen in die Realisierung von Planaufgaben der Betriebe muß die Erfüllung der Lehrpläne in hoher Qualität gewährleisten.

Anwendung des Turnus für Lehrlinge

§ 3

(1) Entsprechend den pädagogischen Erfordernissen hat der Ablauf des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts grundsätzlich im Wechsel zwischen Tagen des theoretischen Unterrichts und Unterrichtswochen des berufspraktischen Unterrichts innerhalb einer Woche (nachfolgend Tagesturnus genannt) zu erfolgen.

(2) Erfordert die Organisation und Technologie des Arbeitsprozesses einen zusammenhängenden berufspraktischen Unterricht über längere Zeit, kann der Unterricht bei Gewährleistung einer effektiven Ausbildung im Wechsel zwischen Unterrichtswochen des theoretischen Unterrichts und Unterrichtswochen des berufspraktischen Unterrichts (nachfolgend Wochenturnus genannt) durchgeführt werden. Bei einem Wochenturnus dürfen die Unterrichtswochen des theoretischen Unterrichts und die Unterrichtswochen des berufspraktischen Unterrichts zusammen 5 Wochen grundsätzlich nicht überschreiten.

(3) Die zentralisierte theoretische Berufsausbildung kann im Wechsel zwischen maximal 36 aufeinanderfolgenden Tagen des theoretischen Unterrichts an den Einrichtungen mit zentralisierter theoretischer Berufsausbildung¹ und den Unterrichtswochen des berufspraktischen Unterrichts (nachfolgend Lehrgangsturnus genannt) durchgeführt werden.

§ 4

(1) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung entscheiden auf der Grundlage der in den Ausbildungsunterlagen ausgewiesenen Varianten mit Zustimmung der für die Einrichtung der Berufsbildung zuständigen Gewerkschaftsleitung nach Anhören des Verantwortlichen für Berufsausbildung der Betriebe, die ihre Lehrlinge zum theoretischen Unterricht delegieren, über die Art des Turnus für den Ausbildungsberuf.

(2) An den Einrichtungen der Berufsbildung ist - ausgehend von den gesamten Unterrichtsstunden des Ausbildungsberufes - entsprechend der Turnusart die konkrete Planung des Ablaufes des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts für das jeweilige Lehr- und Ausbildungsjahr vorzunehmen. Dabei ist während der Halbjahre für den Ausbildungsberuf grundsätzlich nur eine Turnusart anzuwenden.

(3) Bei der Anwendung von in den Ausbildungsunterlagen ausgewiesenen Varianten, die das letzte Lehrjahr der Ausbildungszeit ausschließlich für den berufspraktischen Un-

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. April 1968 zur Durchführung der theoretischen Berufsausbildung in den Bezirksfachklassen und Zentralberufsschulen (GBL II Nr. 37 S. 230) sowie die zum jeweiligen Lehrjahr herausgegebene Anweisung zur Delegierung und zur Planung und Organisation des Unterrichts in Einrichtungen der Berufsbildung mit zentralisierter theoretischer Berufsausbildung, zweigleisig zentralisierter theoretischer Berufsausbildung und Bezirksfachklassen (veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Staatssekretariats für Berufsbildung).

terricht vorsehen, ist zu gewährleisten, daß über das gesamte Lehr- und Ausbildungsjahr ein kontinuierlicher Einsatz der Lehrkräfte entsprechend den arbeitsrechtlichen Regelungen (ggf. durch Unterrichtsstundenverlagerung²) sowie eine gleichmäßige Auslastung der Unterrichtsräume und Wohnheimplätze gesichert werden.

(4) Kann in Ausnahmefällen ein Wochenturnus innerhalb von 5 Wochen nicht gewährleistet werden, ist von den Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachorgan des Rates des Bezirkes bzw. mit dem zuständigen wirtschaftsleitenden Organ die Genehmigung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Bezirkes einzuholen. Können die in den Ausbildungsunterlagen ausgewiesenen Varianten zur Verteilung des theoretischen und berufspraktischen Unterrichts auf die einzelnen Lehrjahre bzw. Lehrhalbjahre nicht eingehalten werden, sind die Veränderungen von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises genehmigen zu lassen.

Theoretischer Unterricht für Lehrlinge

§ 5

An den Einrichtungen der Berufsbildung ist zu gewährleisten, daß die vorhandenen Unterrichtsräume und -kabinette für den theoretischen Unterricht grundsätzlich an 6 Werktagen jeder Unterrichtswoche ausgelastet werden. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises.

§ 6

(1) Die Unterrichtsstunde ist die Grundform für die Organisation des theoretischen Unterrichts. Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt 45 Minuten.

(2) Am Tag des theoretischen Unterrichts sind für die Lehrlinge grundsätzlich 7 Unterrichtsstunden zu erteilen. Ist es erforderlich, an einem Tag in der Woche 8 Unterrichtsstunden vorzusehen, dürfen am vorhergehenden bzw. nächstfolgenden Tag des theoretischen Unterrichts nur 6 Unterrichtsstunden erteilt werden.

(3) Für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung beträgt der theoretische Unterricht in der Regel 6 bis 7 Unterrichtsstunden je Tag. Für Lehrlinge, die ohne Vorkenntnisse in der zweiten Fremdsprache ihre Ausbildung begonnen haben und während der 3jährigen Ausbildung in diesem Fach Unterricht erhalten, sind an einem Tag des theoretischen Unterrichts je Woche 8 Unterrichtsstunden zu erteilen.

§ 7

(1) Wird der theoretische Unterricht einer Klasse im Wochenturnus erteilt, ist er an 5 Werktagen je Woche durchzuführen. Die Anzahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden darf dabei 35 nicht übersteigen. Für Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung kann die Anzahl der zu erteilenden Unterrichtsstunden bis zu 36 betragen.

(2) Wird der theoretische Unterricht einer Klasse im Lehrgangsturnus erteilt, ist er an 6 Werktagen je Woche durchzuführen. Dabei darf die Anzahl der wöchentlich zu erteilenden Unterrichtsstunden 40 nicht übersteigen. Am 6. Werktag (Sonnabend) sind mindestens 5 Unterrichtsstunden zu erteilen. Nach Abschluß des Lehrgangsturnus ist den Lehrlingen die entsprechende Anzahl arbeitsfreier Werktage zu gewähren.

§ 8

(1) Beginn und Ende des Unterrichts sind so festzulegen, daß die Lehrlinge zeitlich günstige Verkehrsmittel benutzen können.

¹ Vgl. § 12 der Arbeitszeitvereinbarung für Lehrer, Erzieher und Kindergärtnerinnen vom 29. März 1970 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung und des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung Nr. 19 S. 133).

(2) Beim Lehrgangsturnus dürfen Sonntage für die An- und Abreise nicht vorgesehen werden. An Anreisetagen kann mit dem planmäßigen Unterricht später begonnen werden.

(3) Die Dauer der Pausen ist entsprechend den betrieblichen und Verkehrsbedingungen festzulegen. Nach jeder Unterrichtsstunde ist eine Pause von mindestens 5 Minuten, nach jeder Doppelstunde eine Pause von mindestens 10 Minuten vorzusehen. Grundsätzlich ist nach der 5. Unterrichtsstunde eine Mittagspause von mindestens 30 Minuten zu gewähren.

§ 9

Berufspraktischer Unterricht für Lehrlinge

(1) Der Unterrichtstag ist die Grundform für die Organisation des berufspraktischen Unterrichts. Die in den staatlichen Lehrplänen ausgewiesenen Stunden des berufspraktischen Unterrichts sind unter Beachtung der gesetzlich bestimmten wöchentlichen Arbeitszeit auf die Unterrichtstage aufzuteilen.

(2) Bei der Organisation des berufspraktischen Unterrichts auf der Grundlage der Ausbildungsunterlagen ist davon auszugehen, daß

- im Rahmen der gesetzlich festgelegten wöchentlichen Arbeitszeit der berufspraktische Unterricht gleichmäßig auf 5 Werktage einer Woche zu verteilen ist,
- für Lehrlinge, die unter Beachtung der Rechtsvorschriften im Schichtsystem berufspraktisch ausgebildet werden, die hierfür festgelegte verkürzte wöchentliche Arbeitszeit gilt,
- der berufspraktische Unterricht unter Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen soweit wie möglich der betrieblichen Arbeitszeitregelung, der Verteilung der Arbeitszeit in der Landwirtschaft und in Versorgungs- und Betreuungsbereichen sowie den Verkehrsbedingungen anzupassen ist.

(3) Die Pausen während des täglichen berufspraktischen Unterrichts sind entsprechend den Festlegungen in den betrieblichen Arbeitszeitplänen zu gewähren.

Arbeitsfreie Werktage für Lehrlinge

§ 10

(1) Lehrlingen, die im Tages- bzw. Wochenturnus am Sonnabend theoretischen Unterricht erhalten, ist der arbeitsfreie Werktag möglichst am Montag zu gewähren, damit sie 2 zusammenhängende arbeitsfreie Tage haben.

(2) Lehrlingen, die planmäßig am Sonnabend und Sonntag bzw. an einem von beiden Tagen berufspraktischen Unterricht erhalten, sind die zustehenden arbeitsfreien Tage an anderen Werktagen zu gewähren. Dabei sind möglichst 2 zusammenhängende arbeitsfreie Tage zu sichern, die für diese Lehrlinge keine Tage des theoretischen Unterrichts sein dürfen.

(3) Lehrlingen, die den theoretischen Unterricht im Lehrgangsturnus erhalten, sind für die Tage des theoretischen Unterrichts an Sonnabenden die entsprechenden arbeitsfreien Werktage zu gewähren.

(4) Lehrlinge, die in Lehrlingswohnheimen wohnen oder die anderweitig am Arbeitsort untergebracht sind, erhalten insgesamt fünfmal im Jahr zum Wochenende oder zu den Feiertagen bzw. zum Jahresurlaub arbeitsfreie Werktage zur Heimfahrt. Bei einer Reisezeit von 7 bis 15 Stunden für die Hin- und Rückfahrt ist ein zusätzlicher arbeitsfreier Werktag, bei einer Reisezeit von mehr als 15 Stunden sind 2 zusätzliche arbeitsfreie Werktage zu gewähren.

§ 11

Für Lehrlinge, die den theoretischen Unterricht nicht im Lehrgangsturnus erhalten, gilt der Tag des theoretischen Unterrichts als voller Arbeitstag, wenn die gesamte Zeit des theoretischen Unterrichts einschließlich der Fahr- und Wege-

zeiten mindestens 6 Stunden beträgt. Das gilt auch für andere Jugendliche, die der Berufsschulpflicht unterliegen.

§ 12

Regelungen für Werktätige

(1) In der Aus- und Weiterbildung der Facharbeiter und Meister (nachfolgend Werkstätige genannt) ist zu gewährleisten, daß die vorhandenen Unterrichtsräume und -kabinette für den theoretischen Unterricht grundsätzlich an 6 Werktagen jeder Unterrichtswoche ausgelastet werden.

(2) Die Dauer der Unterrichtsstunde beträgt für Werkstätige 45 Minuten bzw. bei Doppelstunden 90 Minuten. Diese Zeiteinheiten gelten auch für Seminare, Übungen und Konsultationen.

(3) Erfolgt die theoretische Aus- und Weiterbildung von vollbeschäftigten bzw. schichtarbeitenden Werkstätigen außerhalb ihrer Arbeitszeit — unmittelbar vor Beginn oder nach Ende der Arbeitszeit —, so soll diese grundsätzlich nicht mehr als 4 Unterrichtsstunden bzw. 2 Doppelstunden umfassen.

(4) Nach jeder erteilten Unterrichtsstunde ist eine Pause von mindestens 5 Minuten, nach jeder Doppelstunde von mindestens 10 Minuten vorzusehen.

(5) Die berufspraktische Aus- und Weiterbildung der Werkstätigen ist vorwiegend im Arbeitsprozeß durchzuführen. Sie hat zeitlich und organisatorisch in Übereinstimmung mit den betrieblichen Arbeitszeitplänen zu erfolgen.

(6) Die Durchführung der Ausbildung außerhalb der Arbeitszeit der Werkstätigen ist zeitlich so festzulegen, daß die Werkstätigen zeitlich günstig die öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können.

(7) Die Planung der Unterrichtsorganisation ist mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung abzustimmen.

§ 13

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 20. Juni 1963 über die Dauer der Unterrichtsstunden und Pausen für die theoretische Ausbildung in den Einrichtungen der Berufsbildung (GBl. II Nr. 59 S. 416);
- Direktive des Staatlichen Amtes für Berufsausbildung vom 31. Mai 1967 zur Vorbereitung und Einführung der durchgängigen 5-Tage-Arbeitswoche und zur Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Neuregelung der Arbeitszeit in einigen Wochen mit Feiertagen bei der Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Berufsausbildung (GBl. II Nr. 48 S. 321; Ber. Nr. 54 S. 360).

Berlin, den 20. Juli 1977

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung Nr. 2¹

über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Fern- und Abendstudium
an den Hoch- und Fachschulen

vom 15. Juli 1977

Zur Änderung der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Fern- und Abendstudium an den Hoch- und Fachschulen (GBl. I Nr. 31

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1973 (GBl. I Nr. 31 S. 302)

S. 302) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Nationale Verteidigung folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bestandteile der Bewerbungsunterlagen sind:

- Aufnahmeantrag
- Lebenslauf
- 4 Paßbilder
- Zeugnisabschriften
- Begründung des Studienwunsches
- Gesundheitszeugnis
- ausführliche Beurteilung der Persönlichkeit des Bewerbers durch den Betrieb in Abstimmung mit den gesellschaftlichen Organisationen
- Stellungnahme des Leiters des Betriebes zum Studienantrag
- Bewerberkarte für Hochschulfernstudenten
- für männliche Bewerber die auf dem Aufnahmeantrag eingetragene Entscheidung des zuständigen Wehrkreis-kommandos über die Einberufung zum aktiven Wehrdienst bzw. Wehrersatzdienst, die auf Anforderung des Bewerbers in der Zeit vom 1. August bis 31. August des der Studienaufnahme vorausgehenden Jahres vorgenommen wird
- für Bürger anderer Staaten die schriftliche Zustimmung der diplomatischen Vertretung des Heimatlandes.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1977

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhm

Anordnung

über die Festsetzung und Erhebung von Gebühren
für Leistungen
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 19. Juli 1977

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I Nr. 96 S. 787) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 28. November 1967 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. II Nr. 119 S. 837) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Bergbehörden- und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen werden Gebühren gemäß dem als Anlage beigefügten Gebührentarif festgesetzt und erhoben.

(2) Gebührenschuldner ist, wer auf Grund von Rechtsvorschriften oder vertraglicher Vereinbarungen verpflichtet ist, die Durchführung einer gebührenpflichtigen Leistung zu veranlassen oder in sonstigen Fällen die Durchführung einer gebührenpflichtigen Leistung beantragt.

(3) Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren.

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. November 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 10. November 1970 über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 90 S. 637) außer Kraft.

Leipzig, den 19. Juli 1977

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Träger**

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Gebührentarif
der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

I.

Für die in den Ziffern 1 bis 15 aufgeführten Leistungen werden Gebühren erhoben mit einem Gebührensatz von 35 M je Stunde Zeitaufwand. Bei Leistungen für Bürger beträgt der Gebührensatz 25 M je Stunde Zeitaufwand.

Als Zeitaufwand gelten die unmittelbare Bearbeitungszeit, einschließlich der Zeit für die unmittelbar mit der gebührenpflichtigen Leistung im Zusammenhang stehenden Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten, sowie die Wegezeiten der Mitarbeiter der staatlichen Bergaufsichtsorgane und der Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen zum Einsatz- bzw. Tätigkeitsort und zurück.

1. Genehmigung von technischen Betriebsplänen und Betriebsplannachträgen
2. Prüfung und Bestätigung von Anzeigen und Nachträgen zu Anzeigen über bergbauliche Arbeiten und Anlagen
3. Abgabe bergbaulicher Stellungnahmen zu Bauvorhaben und Maßnahmen in Gebieten, in denen mit Einwirkungen durch frühere bergbauliche Arbeiten zu rechnen ist
4. Erteilung von Sonderregelungen und Ausnahmegenehmigungen zu Rechtsvorschriften einschließlich Standards
5. Fristverlängerungen zu Sonderregelungen und Ausnahmegenehmigungen sowie für technische Änderungen, die auf Grund von Rechtsvorschriften vorzunehmen sind
6. Stellungnahmen zu Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen zu Standards
7. Erstattung von Gutachten und gutachterlichen Stellungnahmen
8. Prüfung zulassungspflichtiger Erzeugnisse für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen
9. Genehmigung zur Seilfahrt mit einer Schachtförderanlage sowie jede wesentliche Änderung der erteilten Genehmigung
10. Genehmigung zur Einführung neuer Werkbahnsignale im Braunkohlenbergbau
11. Genehmigung von Arbeiten oder Maßnahmen an Halden und Restlöchern
12. Genehmigung zur Inbetriebnahme von Sprengmittellagern
13. Erteilung sonstiger Genehmigungen, Zustimmungen, Erlaubnisse, Stellungnahmen und Fristverlängerungen, die auf Grund der Bestimmungen der Bergbausicherheit oder anderer Rechtsvorschriften einzuholen sind oder ohne gesetzliche Forderung beantragt werden

14. Anmahnung einer Erfüllungsmeldung

Mindestgebühr für die 1. Anmahnung	10 M
Mindestgebühr für jede weitere Anmahnung	20 M

15. Ausfertigung von Dokumentationen

Mindestgebühr	10 M
---------------	------

II.

Für folgende Leistungen werden nachstehende Festgebühren erhoben:

1. Genehmigung zur Erprobung oder Zulassung
 - von Sprengmitteln 200 M
 - von nichtsprengkräftigen Zündmitteln und bestimmtem Sprengzubehör 100 M
 - Jede Änderung der erteilten Genehmigung oder der Zulassung 50 M
2. Zulassung
 - von Atemschutzgeräten 200 M
 - von Atemanschlüssen und Zubehör 100 M
 - Jede Änderung der erteilten Zulassung 50 M
3. Erteilung des Berechtigungsnachweises für Oberführer und stellvertretende Oberführer der Grubenwehren und Gasschutzwehren (einschließlich Grundausbildung) 150 M
Jede Verlängerung des Berechtigungsnachweises (einschließlich Weiterbildung) 75 M
4. Erteilung des Berechtigungsnachweises für Gerätewarte (einschließlich Grundausbildung) 150 M
Jede Verlängerung des Berechtigungsnachweises (einschließlich Weiterbildung) 75 M
5. Erteilung des Berechtigungsnachweises für Gerätewarte 35 M
Jede Verlängerung des Berechtigungsnachweises 10 M
6. Anerkennung von Sachverständigen 300 M
7. Erweiterung der Anerkennung von Sachverständigen 300 M
8. Zulassung von Prüfstellen 500 M
9. Erweiterung der Zulassung von Prüfstellen 300 M
10. Zulassung von Markscheidern 300 M
11. Zustimmung zum Wiedererwerb der Berechtigung zur Ausübung markscheiderischer Tätigkeit 100 M
12. Eintragung von Bergbauschutzgebieten in das Register der Bergbauschutzgebiete und jede Änderung der Eintragung
 - bei einer Schutzfläche bis 50 ha 50 M
 - bei einer Schutzfläche von über 50 bis 250 ha 75 M
 - bei einer Schutzfläche von über 250 bis 500 ha 100 M
 - bei einer Schutzfläche von über 500 ha 200 M
13. Löschung einer Eintragung aus dem Register der Bergbauschutzgebiete 50 M
14. Ausfertigung von einem Auszug aus dem Register der Bergbauschutzgebiete oder einem Auszug aus der Übersicht über bergschadengefährdete Gebiete je Übersichtskarte M 1 : 25 000 35 M

III.

1. In den Gebührensätzen gemäß den Abschnitten I und II ist folgendes enthalten:
 - 1.1. Ausfertigung von Urkunden, Genehmigungen, Bestätigungen, Zustimmungen, Dokumenten u. ä. bis zu 2 Exemplaren für den Gebührenschuldner
 - 1.2. Nutzung der Prüfeinrichtungen, Messgeräte u. ä.
 - 1.3. Reisekosten, wie Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten innerhalb der DDR

2. In den Gebührensätzen gemäß den Abschnitten I und II sind folgende Auslagen nicht enthalten und werden dem Gebührenschuldner in ihrer tatsächlichen Höhe berechnet:
- 2.1. Inanspruchnahme notwendiger fremder Leistungen für die Durchführung gebührenpflichtiger Leistungen (z. B. Gutachten und Stellungnahmen von wissenschaftlichen Einrichtungen)
 - 2.2. Bereitstellung von Material und Zubehörteilen für Erzeugnisse des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens
 - 2.3. Ausfertigung von Abschriften, Kopien und sonstigen Auszügen
 - 2.4. Reisekosten, wie Fahrkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten außerhalb der DDR
 - 2.5. Sonstige, bei gebührenpflichtigen Leistungen entstehende Auslagen (z. B. Transport- und Frachtkosten sowie Post- und Fernmeldegebühren)
3. Kann infolge mangelnder Vorbereitung oder sonstiger durch den Gebührenschuldner zu vertretender Umstände eine gebührenpflichtige Tätigkeit nicht planmäßig durchgeführt werden, sind die Oberste Bergbehörde, die Bergbehörden und die Zentralstelle für das Grubenrettungs- und Gasschutzwesen berechtigt, neben der anfallenden Gebühr einen Zuschlag in Höhe von 50 %, im Wiederholungsfall in Höhe von 100 % dieser Gebühr zu erheben.

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen**

vom 26. Juli 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Bauwesen werden die

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 des VEB Zementkombinat
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 der VVB Bau- und Grobkeramik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1977 der VVB Bauelemente und Faserbaustoffe

in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Bauwesen sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

- (1) Diese Anordnung tritt am 15. August 1977 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die speziellen Kalkulationsrichtlinien
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 des VEB Kombinat Technische Gebäudeausrüstung
 - Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 des VEB Zementkombinat

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 der VVB Zuschlagstoffe und Natursteine
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 der VVB Bau- und Grobkeramik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 1. Juli 1973 der VVB Bauelemente und Faserbaustoffe

aus § 1 der Anordnung vom 13. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Bauwesens (GBl. I Nr. 34 S. 366) außer Kraft.

Berlin, den 26. Juli 1977

Der Minister für Bauwesen
Junker

**Anordnung Nr. 2¹
über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik
in der Landwirtschaft
— Kreditanordnung Landwirtschaft —**

vom 8. August 1977

Auf der Grundlage des Statuts der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik — Beschluß des Ministerrates vom 23. Oktober 1975 (GBl. I Nr. 42 S. 692) wird zur Änderung der Anordnung vom 15. Februar 1977 über die Durchführung der Kredit- und Zinspolitik in der Landwirtschaft — Kreditanordnung Landwirtschaft — (GBl. I Nr. 6 S. 45) im Einvernehmen mit dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 7 Abs. 1 der Kreditanordnung Landwirtschaft vom 15. Februar 1977 erhält folgende Fassung:

„(1) Geldmittel auf Bankkonten der sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen in der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft werden mit 1 % verzinst. Für die volkseigenen Betriebe, Kombinate, wirtschaftsleitenden Organe sowie Einrichtungen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung der Land- und Forstwirtschaft erfolgt nur die Verzinsung der auf den Bankkonten „Prämienfonds, Kultur- und Sozialfonds“ befindlichen Geldmittel mit 1 %.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1977

Der Präsident
der Bank für Landwirtschaft
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik
Schmidt

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 15. Februar 1977 (GBl. I Nr. 6 S. 45)

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 935

Anordnung vom 20. Juli 1977 über die Klassifikation der Speichervolumina natürlicher unterirdischer Gasspeicherräume nach Speicherraumklassen — UGS-Klassifikation —

Sonderdruck Nr. 936

Anordnung vom 10. Juni 1977 über die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Studierenden an den Hoch- und Fachschulen — Disziplinarordnung —

*Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Prof. Dr. G. Schübler; Prof. Dr. W. Weichelt

Arbeiterklasse — Partei — Staatsmacht



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

76 Seiten · Broschur 1,80 M

Bestellwort: Schübler, Partei / 770 996 5

Gliederung:

Vereinte revolutionäre Kraft der Arbeiterklasse —
historische Voraussetzung und Kern der neuen
Macht

Neue Aufgaben — höhere Anforderungen an die
Führungstätigkeit der SED in Staat und Gesell-
schaft

Führende Rolle der Partei — Lebenselement einer
hochentwickelten demokratischen Organisation
der schöpferischen Kräfte des Volkes

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3, — M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Index 31817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

317

1977

Berlin, den 26. August 1977

Teil I Nr. 26

Tag	Inhalt	Seite
28. 7. 77	Beschluß über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion	317
5. 8. 77	Anordnung über die Bewerbung um eine Lehrstelle	318
1. 8. 77	Anordnung Nr. 2 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen	322
8. 8. 77	Anordnung Nr. 30 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	323
5. 8. 77	Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft	323

Beschluß

über die Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion

vom 28. Juli 1977

Entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitages der SED intensivieren die Genossenschaftsbauern und Arbeiter die Produktion in der sozialistischen Landwirtschaft. Sie gestalten dabei Schritt für Schritt die Erzeugung pflanzlicher und tierischer Produkte nach dem Prinzip der industriemäßigen Produktion. Sie tragen dadurch dazu bei, in der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft die Produktion und deren Effektivität systematisch zu erhöhen, um eine stabile, sich stetig verbessernde Versorgung der Bevölkerung mit hochwertigen Nahrungsmitteln und der Industrie mit Rohstoffen zu sichern und die Lebensbedingungen des Dorfes denen der Stadt anzunähern, um die wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land allmählich zu überwinden.

Dieser Entwicklung entsprechend wurden auf Beschluß des IX. Parteitages der SED neue Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion erarbeitet. In einer breiten demokratischen Aussprache erörterten die Genossenschaftsbauern und Arbeiter umfassend die Entwürfe dieser Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen. Die zentralen Konferenzen der Delegierten aus LPG und kooperativen Einrichtungen der Pflanzenproduktion und Tierproduktion haben die Entwürfe der Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen abschließend beraten und sie dem Ministerrat zur Bestätigung vorgeschlagen.

Dazu wird folgendes beschlossen:

1. Die nach umfassender Beratung auf den zentralen Konferenzen der Delegierten der LPG Pflanzenproduktion und kooperativen Abteilungen Pflanzenproduktion sowie der LPG Tierproduktion und kooperativen Einrichtungen der Tierproduktion vorgelegten Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion (Anlagen 1 bis 4)¹ werden bestätigt.
2. Die Musterstatuten sind die Grundlage für die Ausarbeitung der Statuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG

¹ Die Anlagen 1 bis 4 werden im Sonderdruck Nr. 937 des Gesetzblattes veröffentlicht.

Tierproduktion. Den LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion wird empfohlen, ihre Betriebsordnungen entsprechend den Musterbetriebsordnungen auszuarbeiten.

3. LPG Pflanzenproduktion, in denen Mitglieder von gärtnerischen Produktionsgenossenschaften ihre Mitgliedschaft fortsetzen, bzw. LPG Pflanzenproduktion, die sich aus gärtnerischen Produktionsgenossenschaften entwickelt haben, nehmen in ihre Statuten entsprechend ihrem Entwicklungsstand zusätzlich die erforderlichen Regelungen auf.
4. Gelten für Genossenschaftsbauern auf der Grundlage der Musterstatuten der LPG Typ I und III Regelungen zur persönlichen Flächennutzung, die für sie günstiger als nach den Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion sind, ist ihnen die persönliche Fläche im bisherigen Umfang zu belassen. Voraussetzung hierfür ist, daß die über Ziff. 9 Abs. 3 der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion hinausgehende Fläche persönlich bewirtschaftet wird bzw. die dafür bereitgestellten Naturalien zur Weiterführung der bisherigen persönlichen Tierhaltung benötigt werden. Die Vollversammlungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion fassen dazu die erforderlichen Beschlüsse.
5. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1978 treten außer Kraft:
 - Beschluß vom 9. April 1959 über die Musterstatuten der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (GBl. I Nr. 26 S. 333; Ber. GBl. I Nr. 42 S. 616),
 - Beschluß vom 2. August 1962 über das Musterstatut für landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften Typ II (GBl. II Nr. 61 S. 521),
 - Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III für den Eintritt von Gärtnern in die LPG der Anlage zur Bekanntmachung vom 12. Juni 1958 des Musterstatuts und der Betriebsordnung der gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie eines Anhangs zum Musterstatut der LPG Typ III (GBl. I Nr. 47 S. 536),
 - Bekanntmachung vom 6. August 1959 des Beschlusses über den Anhang zum Musterstatut der LPG Typ III über den Beitritt von Handwerkern in LPG (GBl. I Nr. 49 S. 663),

— Bekanntmachung vom 6. August 1959 des Beschlusses über die Empfehlung für die Ausarbeitung der inneren Betriebsordnung der LPG (GBl. I Nr. 49 S. 657).

LPG, in denen nach dem 31. Dezember 1978 noch nicht die Voraussetzungen für die Anwendung der Musterstatuten der LPG Pflanzenproduktion bzw. LPG Tierproduktion gegeben sind, arbeiten solange nach ihren registrierten Statuten, bis sie in der gesellschaftlichen Entwicklung die dafür erforderlichen Schritte vollzogen haben. Für LPG Typ I und II sowie deren Mitglieder gelten in diesen Fällen die für sie vorgesehenen ökonomischen Maßnahmen und anderen entsprechenden Regelungen weiter.

Berlin, den 28. Juli 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: W. Krolkowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

Anordnung
über die Bewerbung um eine Lehrstelle
vom 5. August 1977

Auf der Grundlage der Verordnung vom 15. April 1970 über die Berufsberatung (GBl. II Nr. 43 S. 311) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe und Kombinate, staatliche Einrichtungen, landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, Produktionsgenossenschaften des Handwerks, andere sozialistische Genossenschaften, Handwerksbetriebe, Betriebe und Einrichtungen gesellschaftlicher Organisationen sowie andere Betriebe und Einrichtungen (nachfolgend Betriebe genannt), die Schulabgänger in die Berufsausbildung aufnehmen, für allgemeinbildende polytechnische Oberschulen und Sonderschulen einschließlich Hilfsschulen (nachfolgend Oberschulen genannt) sowie für staatliche und wirtschaftsleitende Organe.

(2) Diese Anordnung gilt für die Bewerbung um eine Lehrstelle für eine Berufsausbildung mit oder ohne Abitur.

I.

Vorbereitung der Schulabgänger
auf die Bewerbung um eine Lehrstelle

§ 2

Übersichten über Ausbildungsmöglichkeiten

Die Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Kreise (nachfolgend Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung genannt) erarbeiten auf der Grundlage der langfristigen Planung der Berufe und Lehrstellen Übersichten, mit denen die Schüler und ihre Erziehungsberechtigten für mehrere Jahre im voraus auf Ausbildungsmöglichkeiten in Facharbeiterberufen und anderen Berufen sowie auf einstellende Betriebe und Einrichtungen orientiert werden. Die Übersichten sind den Oberschulen sowie den Berufsberatungszentren und -kabinetten des Territoriums zur Information der Schüler ab 6. Klasse und ihrer Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Lehrstellenverzeichnis

(1) Zur Information der Schüler der 9. Klassen sowie der Schulabgänger, die voraussichtlich ohne Abschluß der 10. Klasse die Oberschule verlassen, sind von der Abteilung

Berufsbildung und Berufsberatung in jedem Jahr Lehrstellenverzeichnisse zu veröffentlichen, in denen die Ausbildungsberufe und die Anzahl der Lehrstellen in diesen Berufen sowie die Betriebe des Territoriums ausgewiesen sind, bei denen sich die Schulabgänger um eine Lehrstelle bewerben können. Schulabgänger aus Sonderschulen einschließlich Hilfsschulen (nachfolgend Sonderschulen genannt) und ihre Erziehungsberechtigten sind durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung im Zusammenwirken mit den Direktoren gesondert zu informieren.

(2) Die Lehrstellenverzeichnisse sind den Oberschulen sowie den Berufsberatungszentren und -kabinetten jährlich bis Ende März vor Beginn des letzten Schuljahres zu übergeben.

§ 4

Ermittlung der Schulabgänger
und ihrer Berufswünsche

(1) In Vorbereitung auf die Bewerbung um eine Lehrstelle sind die Schulabgänger und ihre Berufswünsche von den Oberschulen zu folgenden Terminen zu ermitteln:

- bis zum 20. April vor Beginn des letzten Schuljahres von allen Schulabgängern, die mit Abschluß der 10. Klasse die Oberschule verlassen, von Schulabgängern mit physischen oder psychischen Schädigungen, die ohne Abschluß der 10. Klasse aus der Oberschule entlassen werden, und von allen Schulabgängern aus Sonderschulen;
- bis zum 20. September des letzten Schuljahres von Schulabgängern der 10. Klasse, die für ein Studium an einer pädagogischen oder medizinischen Fachschule nicht zugelassen wurden und keine Berufsausbildung mit Abitur aufnehmen;
- bis zum 20. Januar des letzten Schuljahres von allen übrigen Schulabgängern, die ohne Abschluß der 10. Klasse aus der Oberschule entlassen werden.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung analysiert die Berufswünsche und wertet sie mit den Betrieben, den Oberschulen und den Berufsberatungszentren aus. Die Schulabgänger sind bis zu ihrer Bewerbung um eine Lehrstelle durch verstärkte individuelle Beratung und andere gezielte Maßnahmen bei der Berufswahl weiter zu unterstützen.

§ 5

Jugendärztliche Untersuchungen

(1) In Vorbereitung auf den polytechnischen Unterricht werden die Schüler der 6. Klassen jugendärztlich untersucht. Im Ergebnis der Untersuchung sind den Erziehungsberechtigten und dem Klassenleiter dieser Schüler vom untersuchenden Arzt gegebenenfalls erste Hinweise zu geben, die auf wesentliche Einschränkungen der Berufstauglichkeit aufmerksam machen. Schüler mit Dauerschädigungen sind zu erfassen. Diesen Schülern ist besondere Unterstützung bei der Berufswahl zu geben.

(2) Die Schüler der 9. Klasse, Schulabgänger, die voraussichtlich ohne Abschluß der 10. Klasse die Oberschule verlassen, sowie Schulabgänger aus Sonderschulen werden in den Monaten September bis November jugendärztlich untersucht. Im Ergebnis dieser Untersuchungen sind den Jugendlichen vom untersuchenden Arzt Hinweise zur Berufswahl zu geben, damit sie ihre gesundheitlichen Voraussetzungen bei der Berufswahl besser berücksichtigen können.

(3) Schüler, die auf Grund ihrer gesundheitlichen Bedingungen voraussichtlich nicht den von ihnen bisher vorgesehenen Beruf erlernen dürfen, können sich auf Empfehlung des Jugendarztes, des Klassenleiters oder der Erziehungsberechtigten bzw. selbständig zur individuellen Beratung an das Berufsberatungszentrum bzw. die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung wenden.

§ 6

Untersuchung auf Berufstauglichkeit

(1) Die Schulabgänger sind vor ihrer Einstellung in eine Berufsausbildung durch die für den Gesundheitsschutz der

Werkstätten in den Betrieben zuständigen Ärzte zur Feststellung der Berufstauglichkeit entsprechend den Rechtsvorschriften zu untersuchen.

(2) Schulabgänger, die Ausbildungsberufe erlernen wollen, die besondere Anforderungen an die gesundheitlichen Voraussetzungen stellen, sind bereits vor der Bewerbung auf Berufstauglichkeit zu untersuchen. Diese Ausbildungsberufe sind in den Lehrstellenverzeichnissen besonders gekennzeichnet. Die Schulabgänger sind durch die Oberschule über die Durchführung der Untersuchungen zu informieren. Mit den Tauglichkeitsuntersuchungen für diese Berufe ist 4 Monate vor Ausgabe der Bewerbungskarten an die Schulabgänger zu beginnen.

(3) Schulabgänger, deren gesundheitliche Voraussetzungen die Realisierung ihres Berufswunsches einschränken können, sind im Ergebnis individueller Berufsberatung gemäß § 5 Abs. 3 auf Empfehlung des Jugendarztes oder der Rehabilitationskommission vor der Bewerbung auf Berufstauglichkeit zu untersuchen.

(4) Die Berufstauglichkeit ist durch den für den Gesundheitsschutz der Werkstätten des Betriebes verantwortlichen Arzt auf einem Vordruck „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ zu bestätigen. Der Nachweis der Berufstauglichkeit gilt für den Abschluß eines Lehrvertrages in dem entsprechenden Ausbildungsberuf in allen Betrieben, in denen die Ausbildung und der Einsatz in diesem Beruf gleiche oder ähnliche gesundheitliche Voraussetzungen erfordern. Einschränkungen oder Erweiterungen des Gültigkeitsbereichs sind mit der Bestätigung der Berufstauglichkeit gesondert auszuweisen. Aus der Bestätigung der Berufstauglichkeit kann kein Rechtsanspruch auf eine Lehrstelle in diesem Beruf abgeleitet werden.

(5) Für Schulabgänger, deren Berufstauglichkeit bis zu 4 Monate vor ihrer Bewerbung für diesen Beruf bestätigt wurde, gilt das Ergebnis der Berufstauglichkeitsuntersuchung als Einstellungsuntersuchung. Die Feststellung der Berufstauglichkeit für physisch oder psychisch geschädigte Schulabgänger gilt unabhängig von diesem Zeitraum als Einstellungsuntersuchung, wenn sie durch den für den Gesundheitsschutz der Werkstätten des Betriebes verantwortlichen Arzt vorgenommen wurde.

II.

Bewerbung um eine Lehrstelle

§ 7

Übergabe von Bewerbungskarten

(1) Für die Bewerbung um eine Lehrstelle erhalten alle Schulabgänger von der Oberschule eine Bewerbungskarte. Die Vorlage der Bewerbungskarte, auf der von der Oberschule der voraussichtliche Abgang des Schülers von der Oberschule bestätigt wurde, ist eine Voraussetzung für die Bewerbung des Schulabgängers um eine Lehrstelle. Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung übergibt dazu den Oberschulen auf der Grundlage der ermittelten Anzahl an Schulabgängern die erforderlichen Bewerbungskarten.

(2) Die Direktoren der Oberschulen veranlassen die Auslieferung der Bewerbungskarten an die Schulabgänger und die Erläuterung des Bewerbungsablaufes zu folgenden Terminen:

- am ersten Schultag im Monat September an die Schüler der 10. Klassen, die von der Aufnahmekommission des Kreises bzw. Stadtbezirktes für eine Berufsausbildung mit Abitur bestätigt wurden¹;
- am ersten Schultag im Monat Oktober des letzten Schuljahres an die Schulabgänger aus Sonderschulen;
- am letzten Schultag vor den Herbstferien an die Schüler der 10. Klassen, einschließlich der Abgänger aus den Vorbereitungsklassen, die eine Berufsausbildung aufnehmen;

¹ Für die Bestätigung von Schulabgängern für den Besuch von Abiturklassen in den Einrichtungen der Berufsbildung gelten gesonderte Regelungen.

- am letzten Schultag vor den Winterferien im letzten Schuljahr an die Schulabgänger, die ohne Abschluß der 10. Klasse aus der Oberschule entlassen werden.

§ 8

Bewerbung

(1) Alle Schulabgänger haben das Recht, sich in jedem Betrieb, der zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung berechtigt ist, um eine Lehrstelle zu bewerben. Die Bewerbungsunterlagen können persönlich oder auf dem Postweg von den im § 7 Abs. 2 genannten Terminen an eingereicht werden.

(2) Zu den Bewerbungsunterlagen gehören:

- die Bewerbungskarte,
- ein Bewerbungsschreiben, aus dem der Berufswunsch und die Motive der Berufswahl ersichtlich sind,
- ein handgeschriebener Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses mit einer Beurteilung,
- die „Ärztlichen Hinweise zur Berufswahl“,
- 3 Paßbilder.

(3) Für Ausbildungsberufe, die besondere Tauglichkeitsbedingungen voraussetzen und für die deshalb eine längere Dauer zur Bearbeitung der Bewerbungen erforderlich ist, können die Bewerbungsunterlagen ohne Bewerbungskarte vor den im § 7 Abs. 2 genannten Terminen an den Betrieb eingereicht werden. Die Bewerbungskarte ist nach der Entscheidung des Betriebes über die Aufnahme nachzureichen. Die Berufe und die betreffenden Betriebe sowie die konkreten Bewerbungstermine werden durch das Staatssekretariat für Berufsbildung festgelegt. Sie werden in den Lehrstellenverzeichnissen gesondert ausgewiesen.

(4) Der Leiter des Betriebes gewährleistet, daß keine Entscheidung über die Aufnahme oder die Ablehnung von Schulabgängern, die sich ohne Vorlage der Bewerbungskarte um eine Lehrstelle bewerben, getroffen wird. Ausgenommen hiervon sind Bewerbungen für Berufe der im Abs. 3 genannten Betriebe. Schulabgänger, die sich vor Ausgabe der Bewerbungskarten über Ausbildungsmöglichkeiten im Betrieb informieren oder Bewerbungsunterlagen einreichen, sind davon in Kenntnis zu setzen, daß Bewerbungen erst zu den festgelegten Bewerbungsterminen und entsprechend den Festlegungen dieser Anordnung entgegengenommen werden.

III.

Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung

§ 9

Grundlagen

(1) Zur Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung berechtigt sind alle Betriebe, die von dem für sie zuständigen Rat des Kreises eine entsprechende Bilanzentscheidung erhalten haben oder von ihrem Fachorgan auf der Grundlage der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises mit der Einstellung beauftragt wurden.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf der Grundlage

- der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises zum Plan der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung in seiner Gliederung nach Berufen,
- der Systematik der Ausbildungsberufe und
- der Rechtsvorschriften zur Bewerbung um eine Lehrstelle sowie über die Begründung von Lehrverhältnissen.

(3) Die Aufnahme von Schulabgängern über den mit der Bilanzentscheidung bestätigten Plan der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung hinaus ist unzulässig. Genehmigungen bzw. Auflagen für die zusätzliche Aufnahme können vom Vorsitzenden der Kreisplankommission

in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung erteilt werden.

(4) Die Betriebe erhalten von der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu den im § 7 Abs. 2 genannten Terminen auf der Grundlage der Bilanzentscheidung Bestätigungskarten für die Entscheidung des Betriebes über die Aufnahme der Schulabgänger in die Berufsausbildung.

§ 10

Bearbeitung der Bewerbungen und Aufnahme in eine Berufsausbildung

(1) In den ersten 6 Kalendertagen nach Ausgabe der Bewerbungskarten nehmen die Betriebe die Bewerbungsunterlagen der Schulabgänger entgegen, ohne Entscheidungen über die Aufnahme zu treffen. Den Schulabgängern und ihren Erziehungsberechtigten ist Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch zu geben. Wird festgestellt, daß der Bewerber aus gesundheitlichen Gründen für den entsprechenden Beruf offensichtlich nicht geeignet ist, erhält er seine Unterlagen unter Angabe der konkreten Gründe sofort zurück, damit er sich für einen anderen Ausbildungsberuf erneut bewerben kann.

(2) Die Leiter der Betriebe sind verantwortlich für die Entscheidung über die Aufnahme der Bewerber in eine Berufsausbildung. Sie gewährleisten, daß die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung und die Leitung der FDJ-Grundorganisation des Betriebes an der Entscheidungsfindung teilnehmen können. Bei der Aufnahme von bestätigten Bewerbern für militärische Berufe arbeiten die Leiter mit dem zuständigen Wehrkreiskommando zusammen.

(3) Bei der Entscheidung über die Aufnahme sind die Persönlichkeit des Jugendlichen, seine Motive, seine schulischen und gesellschaftlichen Leistungen, seine gesundheitlichen Voraussetzungen sowie soziale Aspekte zu berücksichtigen. Liegen mehrere Bewerbungen für eine Lehrstelle vor, ist die Entscheidung über die Aufnahme in die Berufsausbildung unabhängig von der Reihenfolge des Eingangs der Bewerbungen zu treffen.

(4) Betriebe, die Schulabgänger in gleiche oder ähnliche Berufe in eine Berufsausbildung aufnehmen, können bei der Bearbeitung der Bewerbungen kooperieren. Betriebe des privaten Handwerks werden dabei von dem entsprechenden Fachorgan des Rates des Kreises sowie von der Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer des Bezirkes unterstützt.

(5) Die Betriebe sind verpflichtet, spätestens 21 Kalendertage nach Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen ihre Entscheidung über die beabsichtigte Aufnahme oder die Ablehnung des Bewerbers zu treffen und die Bewerber über ihre Entscheidung schriftlich zu benachrichtigen.

(6) Die Entscheidung des Betriebes über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages ist auf der Bewerbungskarte des Schulabgängers und auf einer Bestätigungskarte zu vermerken.

(7) Bei Ablehnung sind den Bewerbern die konkreten Gründe mitzuteilen und nach Möglichkeit Vorschläge für eine Ausbildung in einem anderen Beruf oder in einem anderen Betrieb zu unterbreiten. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind den Schulabgängern zurückzugeben oder mit ihrem Einverständnis an einen anderen Betrieb weiterzuleiten.

(8) Zur Information über besetzte Lehrstellen ist die Bestätigungskarte sofort nach der Entscheidung über den beabsichtigten Abschluß eines Lehrvertrages der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung zu übergeben, von der der Betrieb die Bestätigungskarte erhalten hat. Betriebe, die keine eigene Bilanzentscheidung erhalten haben, leiten die Bestätigungskarte über das für sie zuständige Fachorgan des Rates des Kreises an die entsprechende Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung weiter. Die Bewerbungskarte des Schulabgängers ist vom Betrieb mit dem Entscheidungsvermerk sofort an die Oberschule des Bewerbers zu senden.

(9) Kommt kein Lehrvertragsabschluß zustande, obwohl der Betrieb die Aufnahme des Schulabgängers in die Berufsausbildung bereits bestätigt hatte, sind die Abteilung Berufsbil-

dung und Berufsberatung und die Oberschule durch den Betrieb davon sofort unter Angabe der Gründe zu informieren. Der Jugendliche erhält von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine neue Bewerbungskarte und ist von ihr bei der Bewerbung um eine andere Lehrstelle zu unterstützen.

§ 11

Abschluß von Lehrverträgen

(1) Die Lehrverträge sind innerhalb von 4 Wochen nach der Entscheidung über die beabsichtigte Einstellung mit den Schulabgängern entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften sowie unter Berücksichtigung der im § 6 getroffenen Regelungen zur Feststellung der Berufstauglichkeit abzuschließen. Den Schulabgängern und ihren Erziehungsberechtigten sind vor Abschluß des Lehrvertrages das Ziel der Ausbildung sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und der Erziehungsberechtigten zu erläutern.

(2) Werden die Voraussetzungen für den Ausbildungsberuf vor Beginn des Lehrverhältnisses nicht erfüllt, ist entsprechend den Rechtsvorschriften über den Abschluß, die Änderung und die Auflösung von Lehrverträgen zu verfahren.

(3) Der Leiter des Betriebes veranlaßt, daß der für den Gesundheitsschutz der Werk tätigen des Betriebes verantwortliche Arzt über die vom Betrieb eingestellten Schulabgänger informiert wird.

§ 12

Aufgaben zur Unterstützung der Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben

(1) Zur Information der Schulabgänger über noch offene Lehrstellen teilt die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung den Oberschulen ab Anfang Dezember bis Ende Januar in jeder Unterrichtswoche einmal den Stand an freien Lehrstellen in ausgewählten Berufen für Schulabgänger der 10. Klassen mit, danach monatlich, Schulabgänger, die ohne Abschluß der 10. Klasse aus der Oberschule entlassen werden, sind ab Anfang März monatlich über freie Lehrstellen zu informieren. Die Berufsberatungszentren und -kabinette erhalten von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung Informationen über alle noch offenen Lehrstellen.

(2) Mit Schulabgängern, die am 15. Juni des Jahres ihrer Schulentlassung noch kein Lehrverhältnis nachweisen können, sind von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung im Beisein der Erziehungsberechtigten individuelle Beratungen durchzuführen. Durch das Zusammenwirken der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mit anderen Staatsorganen und mit Betrieben ist zu gewährleisten, daß diese Schulabgänger eine Lehrstelle erhalten oder im Ausnahmefall ein Arbeitsverhältnis eingehen.

§ 13

Anmeldung zum berufstheoretischen Unterricht

Zur Sicherung des berufstheoretischen Unterrichts der Schulabgänger, die ihre berufstheoretische Ausbildung nicht im einstellenden Betrieb erhalten, melden die Betriebe in den Monaten Januar bis April jeden Jahres diese Schulabgänger namentlich mit Angabe des Ausbildungsberufes bei der zuständigen Einrichtung der Berufsbildung an. Schulabgänger, die nach diesem Zeitraum den Lehrvertrag abschließen, sind sofort nachzumelden. Die Defegierung zur zentralisierten theoretischen Berufsausbildung erfolgt nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften.

IV.

Unterstützung der physisch oder psychisch geschädigten Schulabgänger

§ 14

(1) Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen erhalten bei der Berufswahl, bei der Bewerbung um eine geeignete Lehrstelle bzw. bei der Auswahl eines geeigne-

ten Arbeitsplatzes und bei der Berufsausbildung für ihren späteren Einsatz besondere gesellschaftliche Unterstützung.

(2) Die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen des Rates des Kreises ermittelt in Auswertung der jugendärztlichen Untersuchungen in Zusammenarbeit mit der Rehabilitationskommission die Schulabgänger mit physischen oder psychischen Schädigungen.

(3) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung, die Abteilung Gesundheits- und Sozialwesen und das Berufsberatungszentrum unterstützen die physisch oder psychisch geschädigten Schulabgänger und deren Erziehungsberechtigten durch individuelle Berufsberatung unter Hinzuziehung von Ärzten, Sonderschulpädagogen und Vertretern von Betrieben und Einrichtungen. Dazu läßt die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung die Schüler und deren Erziehungsberechtigten ein.

(4) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung übergibt physisch und psychisch geschädigten Schülern und deren Erziehungsberechtigten bis zum 30. Juni vor Beginn des letzten Schuljahres nach individueller Beratung Empfehlungen für Ausbildungsberufe und einstellende Betriebe, in denen sich die Schulabgänger bewerben können, sowie die Aufforderung zur Feststellung der Berufstauglichkeit durch den für den Gesundheitsschutz der Werk tätigen in den Betrieben verantwortlichen Arzt.

(5) Schulabgänger mit physischen Schädigungen können in allen für sie geeigneten Ausbildungsberufen eine Berufsausbildung aufnehmen. Zur Erweiterung der Berufswahlmöglichkeiten kann in Ausnahmefällen beim Abschluß von Lehrverträgen mit diesen Schulabgängern vereinbart werden, daß sie von der Ausbildung solcher Lehrplaninhalte des berufspraktischen Unterrichts bzw. von den Abschlußprüfungen in den entsprechenden Prüfungsgebieten des Ausbildungsberufes befreit werden, für die sie nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen und die für ihren späteren Einsatz als Facharbeiter nicht unbedingt notwendig sind. Die Entscheidung wird von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung in Zusammenarbeit mit einem vom Kreisarzt beauftragten Vertreter des Gesundheitsschutzes der Werk tätigen in den Betrieben, einem Arzt der Rehabilitationskommission, dem Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem vom Leiter des Betriebes beauftragten Mitarbeiter getroffen. Die von der Ausbildung ausgenommenen Lehrplaninhalte bzw. von Abschlußprüfungen ausgenommenen Prüfungsgebiete sind unter Angabe der Gründe im Lehrvertrag und nach Beendigung der Ausbildung in der Abschlußbeurteilung auszuweisen.

(6) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung vereinbart mit den Betrieben die Bereitstellung von Lehrstellen und die Sicherung der Berufsausbildung für die physisch oder psychisch geschädigten Schulabgänger, die nicht ihre Berufsausbildung in Rehabilitationszentren für Berufsbildung erhalten. Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, auf Anforderung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung geeignete Lehrstellen oder Arbeitsplätze für diese Jugendlichen im Rahmen ihres Nachwuchsplanes oder in Ausnahmefällen gemäß § 9 Abs. 3 zusätzlich bereitzustellen.

(7) Jugendliche mit physischen oder psychischen Schädigungen können im Ergebnis der im Abs. 4 genannten individuellen Beratung auf Veranlassung der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung bereits vor den im § 7 Abs. 2 genannten Terminen ihre Bewerbungsunterlagen bei den entsprechenden Betrieben einreichen und sich um eine Lehrstelle bewerben. Sie erhalten dazu von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung eine Bewerbungskarte ausgehändigt, die dem Direktor der Oberschule vor der Bewerbung zur Unterschrift vorzulegen ist. Die Betriebe sind berechtigt, mit diesen Jugendlichen gemäß § 11 Abs. 1 einen Lehrvertrag abzuschließen. Die Bestätigungskarten zur Bewerbung dieser Schulabgänger erhalten die Betriebe auf Anforderung von der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung.

(8) Zur Unterstützung physisch schwer- oder schwerstgeschädigter Schulabgänger, deren Ausbildung in einem Be-

trieb voraussichtlich nicht möglich erscheint, führen die Rehabilitationszentren für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit den Abteilungen Gesundheits- und Sozialwesen und den Abteilungen Berufsbildung und Berufsberatung der Räte der Bezirke gesonderte Berufsberatungen mit diesen Jugendlichen und ihren Erziehungsberechtigten durch. Sie haben das Ziel, die Ausbildung durch ein Rehabilitationszentrum für Berufsbildung zu sichern.

V.

Kontrolle der abgeschlossenen Lehrverträge und der Erfüllung der Pläne der Aufnahme von Schulabgängern in die Berufsausbildung

§ 15

Aufgaben der Betriebe

Die Leiter der Betriebe schätzen die Ergebnisse der Berufsberatung ein und legen weitere Maßnahmen des Betriebes zur Erhöhung ihrer Wirksamkeit fest. Sie kontrollieren die Erfüllung des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung auf der Grundlage der Bilanzentscheidung des Rates des Kreises in seiner Gliederung nach Berufen sowie die Einhaltung der Rechtsvorschriften für die Aufnahme der Schulabgänger in eine Berufsausbildung.

§ 16

Aufgaben der Oberschulen

Die Oberschulen stellen auf der Grundlage der von den Betrieben bestätigten Bewerbungskarten fest, welche Schulabgänger einen Lehrvertrag abgeschlossen haben und nehmen auf die Schulabgänger Einfluß, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben. Sie vervollständigen die Unterlagen über die Schulabgänger und leiten danach die Bewerbungskarten an die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des für die Oberschule zuständigen Rates des Kreises weiter.

§ 17

Aufgaben der Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung

(1) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung kontrolliert auf der Grundlage der von den Oberschulen gemäß § 16 übergebenen Bewerbungskarten, inwieweit alle Schulabgänger des Kreises Lehrverträge abgeschlossen haben und unterstützt die Schulabgänger, die noch keinen Lehrvertrag abgeschlossen haben, gemäß § 12.

(2) Die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung kontrolliert auf der Grundlage des Planes der Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung und mit Hilfe der von den Betrieben eingereichten Bestätigungskarten den Stand der Erfüllung der Nachwuchspläne der Betriebe. Sie informiert den Rat über die Ergebnisse und schlägt ihm Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Berufsberatung und zur Sicherung der Nachwuchsgewinnung zur Bestätigung vor.

VI.

Abschluß und Auflösung von Arbeitsverträgen mit Schulabgängern und Jugendlichen, die kein Lehrverhältnis aufnehmen

§ 18

(1) Für die erstmalige Aufnahme eines Arbeitsrechtsverhältnisses sind die gleichen Bewerbungsunterlagen anzuwenden wie zur Bewerbung um eine Lehrstelle.

(2) Durch den Leiter des Betriebes ist zu gewährleisten, daß der beabsichtigte Abschluß eines Arbeitsrechtsverhältnisses auf der Bestätigungskarte des Schulabgängers vermerkt wird. Die Bewerbungs- und die Bestätigungskarten für die Einstellung dieser Schulabgänger sind in der gleichen Weise weiterzuleiten wie für die Aufnahme von Schulabgängern in eine Berufsausbildung. Gleichzeitig ist die Abteilung Berufsbil-

dung und Berufsberatung über die mit dem Schulabgänger vorgesehenen Qualifizierungsmaßnahmen zu informieren.

(3) Der Leiter des Betriebes ist verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung der Schulpflichtbestimmungen von berufsschulpflichtigen Jugendlichen, die mit dem Betrieb ein Arbeitsrechtsverhältnis eingegangen sind.

(4) Die Auflösung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen ist durch den Betrieb der zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Über die Auflösung des Arbeitsrechtsverhältnisses mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist das für den Betrieb zuständige Amt für Arbeit zu informieren. Die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) getroffenen Festlegungen zur Auflösung von Arbeitsverträgen mit Jugendlichen bleiben dabei unberührt.

(5) Der Abschluß eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses mit berufsschulpflichtigen Jugendlichen ist der für den Betrieb zuständigen Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung mitzuteilen. Der Abschluß eines neuen Arbeitsrechtsverhältnisses mit Jugendlichen unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, ist dem für den Betrieb zuständigen Amt für Arbeit mitzuteilen. Die Mitteilung muß gleichzeitig eine Information über die beabsichtigten Qualifizierungsmaßnahmen enthalten.

VII.

Aufbewahrung der Bestätigungskarten

§ 19

(1) Durch die Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung sind die Bestätigungskarten der Schulabgänger, die ein Lehrverhältnis aufgenommen haben oder entsprechend den Schulpflichtbestimmungen berufsschulpflichtig sind, als Kartei zu führen. Die Bestätigungskarten sind entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu vervollständigen und bis zur Auswertung der Ergebnisse der Facharbeiterprüfung bzw. bis zur Beendigung der Berufsschulpflicht der Jugendlichen aufzubewahren.

(2) Durch das Amt für Arbeit sind die Bestätigungskarten der Schulabgänger unter 18 Jahren, die nicht berufsschulpflichtig sind, als Kartei zu führen, entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften zu vervollständigen und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres dieser Jugendlichen aufzubewahren.

VIII.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 20

(1) Wer vorsätzlich als Leiter eines Betriebes gemäß § 1 Abs. 1 Festlegungen über die Aufnahme von Schulabgängern gemäß § 8 Abs. 4, § 9 Abs. 3 und § 10 Absätze 5 und 8 nicht einhält, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Vorsitzenden der Kreisplankommission.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

IX.

Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Diese Anordnung tritt mit Ausnahme der Bestimmungen in den §§ 6 und 8 zur Übergabe der Vordrucke „Ärztliche Hin-

weise zur Berufswahl“ und des § 20 am 1. September 1977 in Kraft. Der § 20 tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Die in den §§ 6 und 8 festgelegten Bestimmungen zur Übergabe der Vordrucke „Ärztliche Hinweise zur Berufswahl“ treten am 1. September 1978 in Kraft.

(3) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 31. August 1966 zur Lenkung der Schulabgänger und Jugendlichen in Lehr- und Arbeitsstellen (GBl. II Nr. 98 S. 622) in der Fassung der Anordnung Nr. 3 vom 15. Juni 1970 (GBl. II Nr. 56 S. 422),
- § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 30. April 1970 über den Abschluß, den Inhalt und die Beendigung von Lehrverträgen (GBl. II Nr. 41 S. 301).

Berlin, den 5. August 1977

Der Staatssekretär für Berufsbildung

Weidemann

Anordnung Nr. 2¹

über die

effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen

vom 1. August 1977

In Ergänzung der Anordnung vom 17. September 1973 über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen (GBl. I Nr. 47 S. 490) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Schwermaschinen- und Anlagenbau und den Leitern der anderen zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtung gemäß § 2 Abs. 2 Ziff. 4 der Anordnung können an den Investitionsauftraggeber oder andere volkseigene Betriebe, wirtschaftsleitende Organe, staatliche Organe und Einrichtungen verkauft werden. Ein Verkauf von Baustelleneinrichtungen an sozialistische Genossenschaften ist mit Zustimmung des übergeordneten Organs des Verkäufers zulässig.

(2) Der Verkauf ist bereits in der Phase der Baudurchführung vertraglich zu vereinbaren.

(3) Die Käufer haben vor Vertragsabschluß die zum Kauf der Gebäude und baulichen Anlagen erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Organen einzuholen.

§ 2

(1) Für Gebäude und bauliche Anlagen der Baustelleneinrichtung, die bis zur Abrechnung des Investitionsvorhabens aus Umlaufmitteln des Verkäufers finanziert werden, ist ein Verkaufspreis zu ermitteln und mit dem Käufer zu vereinbaren. Der Preis ist wie folgt zu bilden:

1. Auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Errichtung der Gebäude bzw. der baulichen Anlagen geltenden Preise ist der Neuwert zu bestimmen. Der Neuwert ist nicht als Anteil des Baupreises der Investition zu ermitteln.
2. Entsprechend dem Erhaltungsgrad des Gebäudes bzw. der baulichen Anlage ist ein Abschreibungsbetrag festzulegen.

Der Verkaufspreis ist als Differenz zwischen dem Neuwert und dem Abschreibungsbetrag zu ermitteln.

(2) Der Verkäufer hat aus dem Verkaufserlös dem Investitionsauftraggeber, für dessen Investitionsvorhaben die Gebäude und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung errichtet wurden, eine Gutschrift zu erteilen. Die Höhe der Gutschrift ist zwischen Verkäufer und Investitionsauftraggeber zu vereinbaren. Tritt als Käufer gemäß § 1 ein Dritter auf, haben Verkäufer und Investitionsauftraggeber die Höhe der

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 17. September 1973 (GBl. I Nr. 47 S. 490)

Gutschrift vor dem Vertragsabschluß mit dem Käufer zu vereinbaren.

(3) Die Gutschrift, die der Investitionsauftraggeber gemäß Abs. 2 erhält, ist entsprechend den Rechtsvorschriften dem Investitionsfonds zuzuführen bzw. bei staatlichen Organen und Einrichtungen als sonstige Einnahme zu erfassen.

(4) Werden mit dem Verkauf der Baustelleneinrichtungen gemäß § 1 Gebäude und bauliche Anlagen verkauft, die im Grundmittelbereich des Verkäufers aktiviert sind, finden die Rechtsvorschriften über den Verkauf gebrauchter Grundmittel² Anwendung. Transportable Raumbetten für Baustelleneinrichtungen sind vom Verkauf grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 3

Der Kauf von Gebäuden und baulichen Anlagen der Baustelleneinrichtung ist vom Käufer als Investition im Rahmen der übergebenen Kennziffer für Investitionen (materielles Volumen — Sonstiges) zu planen. Die Verkäufer haben die Erlöse aus dem Verkauf der Baustelleneinrichtung, verringert um die Gutschrift gemäß § 2 Abs. 2, als andere sonstige leistungsunabhängige Erlöse zu planen und abzurechnen.

§ 4

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1977

Der Minister für Bauwesen
Junker

² Z. Z. gelten:

- Verordnung vom 28. August 1968 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797).
- Zweite Verordnung vom 1. August 1972 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 48 S. 547).

Anordnung Nr. 30¹ über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik

vom 8. August 1977

§ 1

(1) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik gibt auf Grund des § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1974 über die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 62 S. 590) mit Wirkung vom 31. August 1977 neue Gedenkmünzen im Nennwert von 10 Mark der Deutschen Demokratischen Republik in Umlauf. Die Ausgabe erfolgt anlässlich des 375. Geburtstages von Otto von Guericke.

(2) Die Gedenkmünzen haben folgendes Aussehen:

a) Vorderseite

Darstellung des Magdeburger Stadtwappens, seitlich davon der geteilte Stadtname „MAGDEBURG“ und darunter die Magdeburger Halbkugeln. Dazwischen links die Jahreszahl „1602“ und rechts die Jahreszahl „1686“. Unten halbkreisförmig der Name „OTTO VON GUERICKE“.

b) Rückseite

Staatswappen und Umschrift „DEUTSCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK · 1977 10 MARK“.

c) Rand

Glatt, mit vertiefter Inschrift „10 MARK * 10 MARK * 10 MARK“.

¹ Anordnung Nr. 29 vom 23. Mai 1977 (GBl. I Nr. 17 S. 181)

§ 2

Die Gedenkmünzen bestehen aus einer Legierung von 500 Teilen Silber und 500 Teilen Kupfer, haben einen Durchmesser von 31 mm und eine Masse von 17,0 g.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 31. August 1977 in Kraft.

Berlin, den 8. August 1977

Der Präsident
der Staatsbank
der Deutschen Demokratischen Republik
I. V.: Taut
Vizepräsident

Anordnung über die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft vom 5. August 1977

Zur Regelung der Zuführung und Abführung von Preisausgleichen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen gegenüber Betrieben und Einrichtungen der Landwirtschaft wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (nachstehend als Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet). Zu den Landwirtschaftsbetrieben zählen die Betriebe und Einrichtungen, die in den Rechtsvorschriften¹ als dazugehörend aufgeführt sind.

§ 2

Zuführung und Abführung von Preisausgleichen

(1) Beziehen Landwirtschaftsbetriebe Erzeugnisse bzw. Leistungen, deren Preise in den in der Anlage aufgeführten Anordnungen geregelt sind, nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen, wird die Differenz zwischen dem neuen und dem vor Inkrafttreten der neuen Preise gültigen Preis (bisheriger Preis) auf Antrag von dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch die Zuführung eines Preisausgleiches ausgeglichen, wenn die neuen Preise höher sind als die bisherigen. Sind die neuen Preise niedriger als die bisherigen, ist die Differenz an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, als Preisausgleich abzuführen.

(2) Bei Wärmeenergie gilt für VEG, LPG, GPG und deren kooperative Einrichtungen 10 M/Gcal als bisheriger Preis.

(3) Die Landwirtschaftsbetriebe berechnen für Lieferungen und Leistungen dem Abnehmer den für ihn nach den Preisvorschriften gültigen Preis. Das gilt auch, wenn in den Landwirtschaftsbetrieben für die verkauften und eingesetzten Erzeugnisse, das verarbeitete Material oder für in Anspruch genommene Leistungen bisherige Preise kostenwirksam geworden sind. Ist der zu berechnende Preis niedriger als der nach den Preisvorschriften in den Landwirtschaftsbetrieben kostenwirksam gewordene Preis, wird die Differenz auf Antrag vom zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, durch die Zuführung eines Preisausgleiches ausgeglichen. Ist der zu berechnende Preis höher als der nach den Preisvorschriften in den Landwirtschaftsbetrieben kostenwirksam gewordene Preis, ist die Differenz als Preisausgleich an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen.

¹ Z. Z. gilt § 2 Abs. 2 Buchst. d der Anordnung Nr. Fr. 250 vom 30. März 1977 über die Zuordnung zu Abnehmerbereichen der Anordnungen, die im Rahmen planmäßiger Industriepreisänderungen in Kraft treten (GBl. I Nr. 14 S. 154).

(4) Bei bäuerlichen Handelsgenossenschaften (BHG) erfolgt die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen für die im Rahmen ihrer Handelstätigkeit zum Verkauf bestimmten Erzeugnisse, die nach den Preisvorschriften zu neuen Preisen zu beziehen und zu bisherigen Preisen zu verkaufen sind, nach der Anordnung (Nr. 1) vom 30. Mai 1975 über die Zuführung und Abführung von Preisdifferenzen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen (GBl. I Nr. 23 S. 424).

§ 3

Verrechnungen

Mit den zuzuführenden Preisausgleichen sind abzuführende Preisausgleiche, die sich auf Grund der Festlegung im § 2 Absätze 1 und 3 ergeben, zu verrechnen. Die vorgenommene Verrechnung muß aus dem Antrag auf Preisausgleich ersichtlich sein.

§ 4

Sonstige Vorschriften

(1) Soweit in dieser Anordnung nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Rechtsvorschriften über produktgebundene Abgaben und Preisstützungen.²

(2) Der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises ist berechtigt, die Termine für die Zuführung und Abführung von Preisausgleichen in Übereinstimmung mit dem Leiter des Landwirtschaftsbetriebes abweichend festzulegen.

§ 5

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung (Nr. 1) vom 15. Juni 1975 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 30 S. 574),
- Anordnung Nr. 2 vom 1. September 1976 über finanzielle Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit planmäßigen Industriepreisänderungen an Betriebe und Einrichtungen der Landwirtschaft (GBl. I Nr. 36 S. 435).

Berlin, den 5. August 1977

Der Minister der Finanzen

I. V.: Dr. Schmieder
Staatssekretär

² Z. Z. gilt die PAVO vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 137) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 1. März 1972 (GBl. II Nr. 12 S. 141).

Anlage

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Anordnungen,

nach denen gegenüber den Landwirtschaftsbetrieben ab 1. Januar 1976 oder einem späteren Zeitpunkt planmäßig geänderte Industriepreise (neue Preise) berechnet werden und Ausgleichszahlungen entsprechend § 2 Abs. 1 der vorstehenden Anordnung an die Landwirtschaftsbetriebe erfolgen:

- Anordnung Nr. Pr. 126 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Gas (GBl. I Nr. 22 S. 373)
- Anordnung Nr. Pr. 127 vom 15. Mai 1975 über die Tarife und Preise für die Lieferung von Wärmeenergie (GBl. I Nr. 22 S. 374)

- Anordnung Nr. Pr. 129 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Schwarzmetallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 381)
- Anordnung Nr. Pr. 130 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der NE-Metallurgie (GBl. I Nr. 22 S. 382)
- Anordnung Nr. Pr. 131 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Kaliindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 384)
- Anordnung Nr. Pr. 132 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erdöl, für Erzeugnisse der primären Erdölverarbeitung und für synthetische Produkte der Kohleveredelung (GBl. I Nr. 22 S. 386)
- Anordnung Nr. Pr. 133 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Erzeugnisse der Lederwarenindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 387)
- Anordnung Nr. Pr. 134 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Rohstoffe der Glas- und Keramikindustrie (GBl. I Nr. 22 S. 390)
- Anordnung Nr. Pr. 135 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Formgußerzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 392)
- Anordnung Nr. Pr. 136 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Kreide-, Kalk-, Gips- und Zement-erzeugnisse (GBl. I Nr. 22 S. 394)
- Anordnung Nr. Pr. 137 vom 15. Mai 1975 über die Preise für Splitle, Schofter und Leichtzuschlagstoffe (GBl. I Nr. 22 S. 396)
- Anordnung Nr. Pr. 138 vom 15. Mai 1975 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1976 (GBl. I Nr. 22 S. 398)
- Anordnung Nr. Pr. 194 vom 30. März 1976 über die Preise für Ziegelei-, Steinzeug- und Kieselgur-erzeugnisse (Sonderdruck Nr. 864 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 195 vom 30. März 1976 über die Preise für Anhydrit- und Filtererzeugnisse, Mineralwollgedämmstoffe sowie Gips- und Anhydritbauelemente (Sonderdruck Nr. 865 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 196 vom 30. März 1976 über die Preise für Faserbaustoffe, vorgefertigte Bauelemente und montagefähige Bauteile aus Holz und Austauschstoffen (Sonderdruck Nr. 866 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 197 vom 30. März 1976 über die Preise für Beton-, Stahlbeton-, Spannbeton-, Gasbeton- und Betonwerksteinerzeugnisse, Kalksandsteine sowie Leistungen für Stahlbewehrung (Sonderdruck Nr. 868 des Gesetzblattes)
- Anordnung Nr. Pr. 209 vom 30. März 1976 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 263)
- Anordnung Nr. Pr. 249 vom 30. März 1977 über den Geltungsbereich von Preiskarteiblättern bei planmäßigen Industriepreisänderungen zum 1. Januar 1978 (GBl. I Nr. 14 S. 153).

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610-62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,56 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

325

1977

Berlin, den 6. September 1977

Teil I Nr. 27

Tag	Inhalt	Seite
12. 8. 77	Anordnung Nr. 2 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —	325
1. 8. 77	Anordnung über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung —	325
1. 8. 77	Anordnung über Gebühren im Amateurfunkdienst — Amateurfunk-Gebührenordnung — (AFGO)	329
30. 6. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	330
1. 8. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie für den Bereich der DEWAG	331
1. 8. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe der speziellen Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie	331
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	332
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	332

Anordnung Nr. 2¹ über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung —

vom 12. August 1977

Zur Ergänzung der Anordnung vom 7. August 1973 über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Facharbeiterprüfungsordnung — (GBL I Nr. 40 S. 409) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 5 erhält folgenden neuen Abs. 5:

„(5) Prüfungsgebiete für Lehrlinge und Werkkräfte, die ihre Ausbildung auf der Grundlage eines überarbeiteten bzw. neuen Lehrplanes begonnen haben bzw. beginnen, sind die in den Ausbildungsunterlagen für den jeweiligen Ausbildungsberuf als Prüfungsgebiete gekennzeichneten Fächer, Lehrgänge und Stoffgebiete. Für diese Lehrlinge und Werkkräfte ist aus den Fächern Grundlagen der Elektronik, Grundlagen der BMSR-Technik und Grundlagen der Datenverarbeitung das Prüfungsgebiet 'Technische Grundlagenfächer' und für die Fächer Betriebsökonomik und So-

zialistisches Recht das Prüfungsgebiet 'Betriebsökonomik/ Sozialistisches Recht' zu bilden.“

Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

Berlin, den 12. August 1977.

Der Staatssekretär für Berufsbildung
Weidemann

Anordnung über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung —

vom 1. August 1977 *

Auf Grund des § 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBL I Nr. 27 S. 365) wird zur Förderung des Amateurfunks in der Deutschen Demokratischen Republik im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und dem Vorsitzenden des Zentralvor-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 7. August 1973 (GBL I Nr. 40 S. 409)

standes der Gesellschaft für Sport und Technik folgendes angeordnet:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für den Amateurfunkdienst in der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Amateurfunkdienst ist ein von Funkamateuren untereinander ausgeübter Funkverkehr für Ausbildungszwecke, für technische Studien und für die technische Weiterentwicklung des Funkwesens.

(2) Funkamateure sind ordnungsgemäß ermächtigte Personen, die sich zum gesellschaftlichen Nutzen und aus technischem Interesse mit der Funktechnik und mit dem Betrieb von Amateurfunkstellen befassen. Die Ausbildung von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu Funkamateuren sowie die organisatorische Zusammenfassung und Betreuung der Funkamateure obliegt der Gesellschaft für Sport und Technik (GST).

(3) Amateurfunkstellen sind Sende- und Empfangsanlagen, die von Funkamateuren hergestellt, errichtet und betrieben werden, wobei auch industriell gefertigte Geräte verwendet werden dürfen. Sie können als feste, fahrbare oder tragbare Funkstellen hergestellt, errichtet und betrieben werden.

Voraussetzung und Erteilung der Genehmigungen

§ 3

Genehmigungspflicht

(1) Für das Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen sowie für das Herstellen, den Vertrieb oder Besitz (Mitführen) von Sendern der Amateurfunkstellen besteht Genehmigungspflicht gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Amateurfunkstellen, die nur aus einer Empfangsanlage bestehen, unterliegen nicht der Genehmigungspflicht durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen. Sie sind jedoch bei der Deutschen Post anzumelden.

(3) Die Genehmigungen sind gebührenpflichtig.

§ 4

Beantragen von Genehmigungen, Erteilung und Umfang der Genehmigung

(1) Die Genehmigungen sind beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu beantragen. Anträgen Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist die schriftliche Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters beizufügen. Die Antragsteller einer Genehmigung zum Errichten und Betreiben müssen ihre Eignung als Funkamateur durch das Ablegen einer Prüfung nachweisen.

(2) Die Genehmigung wird in Form einer Genehmigungsurkunde unter Bedingungen erteilt. Die Genehmigungsbedingungen sind Bestandteil der Genehmigungsurkunde.

(3) Die Genehmigung ist nicht übertragbar.

§ 5

Bedingungen für Bürger anderer Staaten

(1) Die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Amateurfunkstellen kann an Bürger anderer Staaten erteilt

werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer gültigen Amateurfunkgenehmigung seines Staates ist. Voraussetzung ist weiterhin, daß über die Anerkennung dieser Genehmigung eine Vereinbarung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen mit der Nachrichtenverwaltung des anderen Staates besteht.

(2) Bürgern anderer Staaten, die keine Amateurfunkgenehmigung ihres Staates besitzen, kann eine Genehmigung erteilt werden, wenn sie sich länger als 1 Jahr in der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten. Voraussetzung ist, daß sie den an Funkamateure zu stellenden Anforderungen genügen und ihre Eignung durch die Prüfung nachgewiesen haben.

§ 6

Pflichten der Genehmigungsinhaber

(1) Die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Sendeanlagen dürfen erst dann hergestellt, in Besitz genommen, errichtet oder vertrieben werden, wenn die Genehmigung vorliegt. Das gilt auch für Änderungen an diesen Anlagen, die die Genehmigungsbedingungen betreffen.

(2) Das Betreiben der Sendeanlagen einer Amateurfunkstelle darf erst nach ihrer Freigabe durch die Deutsche Post erfolgen. Vor der Freigabe ist ein Probetrieb bis zu 4 Wochen mit Zustimmung der Bezirksdirektion der Deutschen Post zulässig, in deren Bereich die Amateurfunkstelle errichtet ist.

(3) Die Hersteller industriell gefertigter Amateurfunkanlagen haben die Prüfung eines Fertigungsmusters beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen oder bei dem von diesem beauftragten staatlichen Prüforgan zu beantragen. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Hersteller haben die Serienfertigung mustergetreu durchzuführen und alle gefertigten Geräte mit einem Prüfzeichen des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen zu versehen.

(4) Der für die Amateurfunkstelle verantwortliche Funkamateur muß die in der Genehmigungsurkunde bezeichneten Funkanlagen jederzeit nachweisen können. Er ist verantwortlich dafür, daß die Funkanlagen gegen unbefugte Benutzung sowie gegen Verlust geschützt sind, ordnungsgemäß betrieben werden und kein Funkverkehr ausgeübt wird, der den staatlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen nach Ordnung und Sicherheit widerspricht.

(5) Werden Amateurfunkstellen der GST zu Ausbildungszwecken zur Erlangung der Amateurfunkgenehmigung betrieben, hat dies unter Aufsicht des dazu befugten Ausbilders für Amateurfunk der GST zu erfolgen, der im Besitz der zutreffenden Genehmigung ist. Er übernimmt die Verantwortung gemäß Abs. 4.

§ 7

Prüfungen

(1) Die Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung ist vor einer Prüfungskommission abzugeben, die aus einem Beauftragten des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen als Vorsitzenden und mindestens 3 Sachverständigen der GST, die länger als 1 Jahr als Funkamateur tätig waren, besteht.

(2) Die Prüfung erfolgt nach den Prüfungsbedingungen, die durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen gesondert festgelegt werden. Sie ist gebührenpflichtig.

Frequenzbereiche, Sendearten und technische Bedingungen

§ 8

(1) Funkamateure dürfen auf der Grundlage der ihnen erteilten Genehmigungen und Berechtigungen Amateurfunkbetrieb entsprechend den in der Anlage festgelegten Frequenzbereichen und Sendearten zu den genannten technischen Bedingungen durchführen.

(2) Entsprechend den Prüfungsbedingungen können Genehmigungen auf bestimmte Frequenzbereiche eingeschränkt werden.

(3) Funkamateure sind berechtigt zum Funkverkehr über terrestrische und kosmische Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes auf den gemäß Genehmigung zugeteilten Frequenzbereichen. Das gilt auch dann, wenn durch diese Relaisfunkstellen eine Frequenzumsetzung in andere Amateurfunkbereiche der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt, für die der betreffende Funkamateur keine Genehmigung besitzt.

Betriebliche Bedingungen für Amateurfunkstellen

§ 9

Zulässiger Funkverkehr

(1) Die Amateurfunkstelle darf vom Funkamateur nur für Funkverkehr mit Amateurfunkstellen verwendet werden. Einbegriffen ist der Amateurfunkverkehr über terrestrische und kosmische Relaisfunkstellen des Amateurfunkdienstes.

(2) Die Benutzung der Amateurfunkstelle für den Austausch von Nachrichten, die von Dritten ausgehen oder für Dritte bestimmt sind, ist verboten.

(3) Amateurfunkstellen können für Rundspruchsendungen der GST eingesetzt werden. Der Zentralvorstand der GST hat in diesem Falle die Zustimmung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen einzuholen.

§ 10

Nachrichtenübermittlung

(1) Die Übermittlung von Funknachrichten darf nur in offener Sprache erfolgen. Der internationale Amateurfunkschlüssel und die international gebräuchlichen Abkürzungen gelten als offene Sprache. Für Amateurfunk-Feilwettkämpfe sind die international üblichen Kennungen als Aussendungen zugelassen.

(2) Die abgestrahlte Sendeleistung ist auf das zur Übermittlung der Nachrichten erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

§ 11

Nachrichteninhalt

(1) Die Aussendungen sind auf Mitteilungen technischer und betrieblicher Art zu beschränken.

(2) Amateurfunkstellen, die für Rundspruchsendungen eingesetzt werden, dürfen Nachrichten aussenden, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Amateurfunkdienst stehen oder andere nachrichtensportliche Tätigkeit in der GST betreffen.

(3) Aussendungen ohne Nachrichtenübermittlung sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Das gilt nicht bei Aussendungen für Amateurfunk-Feilwettkämpfe.

(4) Musikübertragungen sind verboten.

§ 12

Rufzeichen

(1) Zu Beginn und Ende einer jeden Aussendung bzw. Funkverbindung ist das zugeteilte Rufzeichen zu senden und während der Aussendung so oft wie möglich, jedoch mindestens alle 15 Minuten, zu wiederholen.

(2) Der Gebrauch von falschen oder irreführenden Rufzeichen sowie das Betreiben einer Amateurfunkstelle ohne Rufzeichen sind verboten.

(3) Die festgelegten Kennungen für Amateurfunk-Feilwettkämpfe gemäß Anlage gelten als Rufzeichen. Die nachfolgenden Absätze 4 bis 8 finden auf Amateurfunk-Feilwettkämpfe keine Anwendung.

(4) Amateurfunkbetrieb zu Ausbildungszwecken erfolgt unter den zugeteilten Ausbildungsrufzeichen der Amateurfunkstelle der GST.

(5) Wenn die Amateurfunkstelle an einem genehmigten zweiten Standort errichtet und betrieben wird, sind dem zugeteilten Rufzeichen entsprechend dem Freigabevermerk die Zeichen „/a“ (alternativ) nachzusetzen.

(6) Bei Aussendungen von einem anderen als dem genehmigten festen Standort sind dem Rufzeichen die Zeichen „/p“ (portable) nachzusetzen.

(7) Bei Aussendungen von einer Amateurfunkstelle, die als fahrbare Funkstelle eingesetzt wird, sind dem Rufzeichen die Zeichen „/m“ (mobil) nachzusetzen.

(8) Bei Aussendungen von einer Amateurfunkstelle, die an Bord eines Wasserfahrzeuges betrieben wird, sind dem Rufzeichen die Zeichen „/mm“ (maritime mobil) nachzusetzen.

§ 13

Zeitweilige Standortänderungen

Zeitweilige Standortänderungen von Amateurfunkstellen über den Zeitraum von 48 Stunden hinaus sind anzumelden. Die Anmeldung muß mindestens 3 Tage vor der Standortänderung bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post vorliegen.

§ 14

Mitarbeit bei anderen Amateurfunkstellen

(1) Funkamateure können an anderen genehmigten und freigegebenen Amateurfunkstellen der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend den ihnen vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen erteilten Genehmigungen mitarbeiten. In diesen Fällen ist dem Rufzeichen der benutzten Amateurfunkstelle das eigene Rufzeichen nachzusetzen.

(2) Funkamateure, die an nationalen oder internationalen Wettkämpfen im Amateurfunkdienst teilnehmen, sind berechtigt, eine andere Amateurfunkstelle unter dem Rufzeichen des für diese Amateurfunkstelle verantwortlichen Funkamateurs — ohne Angabe des eigenen Rufzeichens — zu betreiben. Die Meldung des verantwortlichen Funkamateurs über die teilnehmenden Funkamateure muß mindestens 8 Tage vor Beginn des Wettkampfes bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post schriftlich vorliegen.

(3) Funkamateuren mit Genehmigung zum Errichten und Betreiben einer eigenen Amateurfunkstelle kann auf Befürwortung der GST die Mitarbeit an Amateurfunkstellen der GST unter ihrem eigenen Rufzeichen erlaubt werden. Die Erlaubnis wird durch die zuständige Bezirksdirektion der Deutschen Post in die Genehmigungsurkunde eingetragen. Das Betreiben hat in diesem Fall ebenfalls unter Nachsetzung der Zeichen „/a“ (alternativ) zu erfolgen.

§ 15

Maßnahmen gegen Störungen

Die Amateurfunkstellen sind so zu errichten und zu betreiben, daß sie Rundfunk- und andere Fernmeldedienste nicht beeinflussen. Falls erforderlich, werden von der Deutschen Post besondere technische und betriebliche Auflagen zur Verhinderung von Störungen durch die betreffende Amateurfunkstelle erteilt.

§ 16

Nachrichtenempfang und Fernmeldegeheimnis

Werden durch Funkamateure von Fernmeldeanlagen ausgehende Nachrichten empfangen, die nicht für sie bestimmt sind, darf der Inhalt der Nachrichten sowie die Tatsache ihres Empfangs nicht anderen zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen hiervon sind:

1. Notrufe;
2. Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind;

3. Nachrichten, die bei Funkstörungen empfangen werden und zur Ermittlung des Störers dienen können;
4. Verstöße anderer gegen die Bestimmungen des Amateurfunkdienstes.

§ 17

Verfahren bei Notrufen und anzeigepflichtigen Nachrichten

(1) Bei Aufnahme eines Notrufes ist der eigene Funkverkehr sofort zu unterbrechen und der Notruf zu beobachten. Bleibt der Notruf unbeantwortet, sind sofort die zuständigen örtlichen Staatsorgane über den Inhalt des Notrufes zu unterrichten.

(2) Empfangene Nachrichten, die nach Rechtsvorschriften anzeigepflichtig sind, müssen sofort den zuständigen Staatsorganen zur Kenntnis gebracht werden.

(3) Funkstörungen sowie Verstöße gegen die Bestimmungen des Amateurfunkdienstes sind der Deutschen Post unter Darstellung des Sachverhaltes zu melden.

§ 18

Nachweisführung

Bei den Amateurfunkstellen sind Nachweise über den Funkverkehr und die ihn durchführenden Funkamateure zu führen.

§ 19

Unterbrechung der Teilnahme am Amateurfunkdienst

(1) In begründeten Fällen kann ein Funkamateur die Teilnahme am Amateurfunkdienst bis zur Dauer von 3 Jahren unterbrechen, ohne daß die Genehmigung erlischt.

(2) Übersteigt die Unterbrechung 6 Monate, ist die Genehmigungsurkunde unter Angabe der Gründe bei der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zu hinterlegen. Verbleibt die Amateurfunkstelle im Besitz des Funkamateurs, wird durch die Bezirksdirektion der Deutschen Post hierfür eine Genehmigung zum Besitz für die Dauer der Unterbrechung ausgestellt. Der Funkamateur hat die Inbetriebnahme der Amateurfunkstelle durch technische Maßnahmen zu verhindern.

Einschränkung und Erlöschen der Genehmigung

§ 20

Einschränkung der Genehmigung

(1) Aus gesamtstaatlichen und Sicherheitsgründen können im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane

1. die betrieblichen Bedingungen eingeschränkt oder geändert,
2. die Einstellung des Amateurfunkbetriebes angeordnet,
3. Sonderregelungen erlassen werden.

(2) Die Benachrichtigung der Genehmigungsinhaber der Amateurfunkstellen über die im Abs. 1 genannten Festlegungen erfolgt über die Bezirksdirektionen der Deutschen Post.

(3) Der Genehmigungsinhaber der Amateurfunkstelle ist verpflichtet, solchen Weisungen unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

§ 21

Erlöschen der Genehmigung

(1) Die Genehmigung erlischt

1. durch Verzicht,
2. mit der Aufgabe des Wohnsitzes in der Deutschen Demokratischen Republik,
3. mit Ablauf von 2 Jahren nach Ausstellung der Genehmigungsurkunde, wenn die darin bezeichnete Amateurfunk-

stelle innerhalb dieser Frist nicht zur Freigabe gemeldet worden ist,

4. bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Amateurfunkdienst von mehr als 3 Jahren,
5. bei Ausscheiden von Funkamateuren der Deutschen Demokratischen Republik aus der GST,
6. durch Widerruf des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen.

(2) Erlischt die Genehmigung, ist die Genehmigungsurkunde unverzüglich der zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post zurückzugeben. In diesem Zusammenhang von der Bezirksdirektion der Deutschen Post ergehende Auflagen über die weitere Behandlung nicht mehr genehmigter Funkanlagen sind verbindlich.

Schlußbestimmungen

§ 22

Gebühren

Die Gebühren werden entsprechend der Amateurfunk-Gebührenordnung erhoben.

§ 23

Übergangsregelung

Vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausgestellte Genehmigungsurkunden behalten ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 1979.

§ 24

Kontrollrecht

Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Anordnung, insbesondere die Amateurfunkstellen, zu kontrollieren.

§ 25

Inkrafttreten

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Anordnung vom 22. Mai 1965 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. II Nr. 58 S. 393),
2. die Anordnung Nr. 2 vom 2. Dezember 1974 über den Amateurfunkdienst — Amateurfunkordnung — (GBl. I Nr. 64 S. 613).

Berlin, den 1. August 1977

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
I. V.: Calov
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Frequenzbereiche, Sendarten und technische Bedingungen

1. **Frequenzbereiche, Eingangsleistungen und Grenzwerte der Nebenaussendungen**

Für den Amateurfunkdienst der DDR sind nachfolgend aufgeführte Frequenzbereiche, Eingangsleistungen und

Grenzwerte unerwünschter Nebenaussendungen zugelassen.

Die Nutzung der Frequenzbereiche und die maximal zugelassene Eingangsleistung sind abhängig vom Umfang der erteilten Amateurfunkgenehmigung.

Frequenzbereiche (MHz)	zulässige Gleichstrom-eingangsleistung (W)	zulässige Grenzwerte der Nebenaussendungen (dB) ¹	
		im Frequenzbereich ≤ 40 MHz	> 40 MHz
3,5 ... 3,8	500	40	60
7,0 ... 7,1			
14,0 ... 14,35			
21,0 ... 21,45			
28,0 ... 29,70			
144,0 ... 146,0	500	60	60
430,0 ... 440,0			
5 650,0 ... 5 670,0	100	nicht festgelegt	
10 000,0 ... 10 500,0			

Zulässige Gleichstromeingangsleistung

Die maximal zugelassene Gleichstromeingangsleistung ist die der Ausgangselektrode der Senderendstufe zugeführte Leistung bei Eintönmodulation und Vollaussteuerung.

Zulässige Grenzwerte für Nebenaussendungen

Nebenaussendungen sind Aussendungen auf einer oder mehreren Frequenzen außerhalb der erforderlichen Bandbreite, deren Pegel herabgesetzt werden kann, ohne daß die Übertragung der entsprechenden Nachricht beeinflusst wird. Nebenaussendungen umfassen harmonische, parasitäre und mischfrequente Aussendungen. Der zulässige Grenzwert ist das Mindestverhältnis der Feldstärken des Nutzsignals und der betreffenden Nebenaussendungen, gemessen in Richtung maximaler Abstrahlung der Aussendungen.

Die Senderendstufe ist dazu voll auszusteuern, wobei Mehrtonmodulation zulässig ist.

2. Sendearten

Für Amateurfunkstellen der DDR sind je nach Umfang der Genehmigung folgende Sendearten zugelassen:

- A Amplitudenmodulation
- A1 Telegrafie durch Ein-Aus-Tastung ohne Modulation durch eine Tonfrequenz
- A2 Telegrafie durch Ein-Aus-Tastung einer oder mehrerer die Amplitude modulierender Tonfrequenzen oder einer amplituden-modulierten Aussendung
- A3 Fernsprechen, Zweiseitenband
- A3A Fernsprechen, Einseitenband, verminderter Träger
- A3J Fernsprechen, Einseitenband, unterdrückter Träger
- A4J Schmalbandfernsehen, Einseitenband, frequenzmodulierter Hilfsträger
- A5 Fernsehen, Zweiseitenband
- A5C Fernsehen, Restseitenband
- F Frequenz- oder Phasenmodulation
- F1 Telegrafie, Funkfern schreiben, Frequenzumtastung ohne Modulation durch eine Tonfrequenz; eine von zwei Frequenzen wird jeweils ausgesendet

- F2 Telegrafie, Funkfern schreiben, Ein-Aus-Tastung einer die Frequenz modulierenden Tonfrequenz oder einer frequenzmodulierten Aussendung
- F3 Fernsprechen, maximaler Modulationsindex 1
- F4 Schmalbandfernsehen, maximaler Modulationsindex 1

Das Betreiben von Amateurfunkstellen in den Sendearten A5 und A5C ist nur oberhalb 430 MHz und in der Sendart F2 nur oberhalb 144 MHz gestattet.

Die Sendearten A4J, A5, A5C und F4 sind besonders zu beantragen. Die Beantragung hat über die Gesellschaft für Sport und Technik beim Ministerium für Post- und Fernmeldewesen zu erfolgen.

3. Zusätzliche technische Bedingungen

(1) Amateurfunksendestellen müssen mit geeigneten Frequenzkontrollvorrichtungen ausgerüstet sein, deren Meßgenauigkeit für die Frequenzbereiche unterhalb 500 MHz mindestens $1 \cdot 10^{-6}$ beträgt.

(2) Bei Amateurfunksendern muß die Gleichstromeingangsleistung der Senderendstufe bis auf einen Wert von ≈ 50 Watt reduzierbar sein. Die Leistungsreduzierung darf nicht durch Kreisverstimmung erfolgen.

(3) Unabhängig von der Freigabe der Amateurfunkstelle durch die Deutsche Post müssen Antennen-, Erdleitungs-, Stromversorgungs- und Empfangsanlagen entsprechend den geltenden TGL, bautechnischen Bestimmungen und Arbeitsschutzanordnungen ausgeführt sein.

4. Zusätzliche Bedingungen für Amateurfunk-Feilanlagen

(1) Diese Anlagen dürfen nur in den Frequenzbereichen 3 500 ... 3 800 kHz in der Sendart A1 und 144 ... 146 MHz in der Sendart A2 betrieben werden.

(2) Die zulässige Gleichstromeingangsleistung von Sendern für Amateurfunk-Feilwettkämpfe darf 10 Watt nicht überschreiten.

(3) Als Kennungen der Aussendungen sind ausschließlich MOE, MOI, MOS, MOH, MO5 und MOT zulässig.

Anordnung über Gebühren im Amateurfunkdienst — Amateurfunk-Gebührenordnung — (AFGO)

vom 1. August 1977

Auf Grund der §§ 38 und 68 des Gesetzes vom 3. April 1959 über das Post- und Fernmeldewesen (GBl. I Nr. 27 S. 365) in Verbindung mit dem § 22 der Amateurfunkordnung vom 1. August 1977 (GBl. I Nr. 27 S. 325) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Gebühren

Für Genehmigungen und Prüfungen gemäß den Bestimmungen der Amateurfunkordnung werden die in der Anlage aufgeführten Gebühren erhoben.

¹ Unabhängig von den Festlegungen sind die Nebenaussendungen auf dem niedrigsten Wert zu halten, der mit dem Stand der Technik vereinbar ist und der Störungen anderer Funkdienste einschließlich des Rundfunks und Fernsehens ausschließt. Für die zulässigen Grenzwerte industriell gefertigter Amateurfunkanlagen gelten die in den Herstellungsgenehmigungen enthaltenen Bedingungen.

§ 2

Fälligkeit und Einziehung

- (1) Die Gebühren sind fällig
- wenn die Genehmigung erteilt wird (Genehmigungsgebühren),
 - vor der Prüfung zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung (Prüfungsgebühren),
 - wenn das Ergebnis der Prüfung von Funktions- und Fertigungsmustern vorliegt (Prüfgebühren).

(2) Genehmigungsgebühren und Prüfungsgebühren werden von der für den Standort der Amateurfunkstelle zuständigen Bezirksdirektion der Deutschen Post erhoben. Die Prüfgebühren sind an das zuständige Prüforgan zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1977

**Der Minister
für Post- und Fernmeldewesen**
I. V.: Calov
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

**Gebühren
im Amateurfunkdienst**

Nr.	Gegenstand	Gebühr
01	Genehmigungsgebühr für das Errichten und das Betreiben von Amateurfunkstellen sowie für das Herstellen, den Vertrieb und den Besitz von Sendern je Genehmigung	3,— M
02	Prüfungsgebühr zum Erwerb der Amateurfunkgenehmigung	
	— Erstprüfung	5,— M
	— Wiederholungsprüfung	3,— M
03	Gebühr für das Prüfen von Funktions- und Fertigungsmustern	18,75 M
	je Prüfstunde	150,— M
	Mindestgebühr	
	Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet. Wird die Prüfung am Ort der prüfenden Dienststelle durchgeführt, hat der Antragsteller die Kosten und das Risiko für den Transport der zu prüfenden Funkanlage zu tragen.	
	Findet die Prüfung der Funkanlage beim Hersteller der zu prüfenden Anlage statt, werden außer der Prüfgebühr die bei der prüfenden Dienststelle für die An- und Abreise des Prüfbeauftragten anfallenden Kosten erhoben.	

Anordnung

**über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen
Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau**

vom 30. Juni 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden außer Kraft gesetzt:

- aus der Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau (GBl. I Nr. 33 S. 350)
- die Verfügung Nr. 085 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt
 - die Verfügung Nr. 093 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig
 - die Verfügung Nr. 094 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik, Dresden
 - die Verfügung Nr. 095 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Land- und Nahrungsgütertechnik, Leipzig
 - die Verfügung Nr. 097 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Automobilbau, Karl-Marx-Stadt
 - die Verfügung Nr. 098 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, Karl-Marx-Stadt
 - die Verfügung Nr. 11/75 vom 12. März 1975 zur Ergänzung der Verfügung Nr. 093 vom 1. Juli 1973 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau Nr. 3 S. 40 vom 12. März 1975)
 - die Verfügung Nr. 27/75 vom 1. Oktober 1975 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt Landmaschinen, Neustadt (unveröffentlicht)
 - die Verfügung Nr. 28/75 vom 1. Oktober 1975 für den Verantwortungsbereich des VEB Weimar-Kombinat (unveröffentlicht)
 - die Verfügung Nr. 29/75 vom 1. Oktober 1975 für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Impulsa, Elsterwerda (unveröffentlicht).

Berlin, den 30. Juni 1977

**Der Minister
für Allgemeinen Maschinen-,
Landmaschinen- und Fahrzeugbau**
Kleiber

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich der VVB Automobilbau, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 5/77 vom 1. Juli 1977)
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Fortschritt, Neustadt (Verfügung Nr. 6/77 vom 1. Juli 1977)
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Weimar-Kombinat (Verfügung Nr. 7/77 vom 1. Juli 1977)
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Impulsa, Elsterwerda (Verfügung Nr. 8/77 vom 1. Juli 1977)
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Nagema, Dresden (Verfügung Nr. 9/77 vom 1. Juli 1977)
6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich der VVB Eisen-, Blech- und Metallwaren, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 10/77 vom 1. Juli 1977)
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich der VVB Wälzlager und Normteile, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 11/77 vom 1. Juli 1977)
8. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Medizin- und Labortechnik, Leipzig (Verfügung Nr. 12/77 vom 1. Juli 1977)
9. Spezielle Kalkulationsrichtlinie für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Spezialtechnik, Dresden (Verfügung Nr. 13/77 vom 1. Juli 1977)

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinie
für den Bereich der DEWAG**

vom 1. August 1977

§ 1

Zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Bereiches der Zentrag wird die

spezielle Kalkulationsrichtlinie vom 14. März 1977 mit folgenden Anlagen

- Anlage 1 Erzeugnisse und Leistungen des Messe- und Ausstellungsbaus sowie der Sichtagitation
- Anlage 2 Dienstleistungen für Agitations-, Propagandamittel und Werbung

Anlage 3 Fotoarbeiten und Lichtpausen sowie Diapositive und Bildbänder

Anlage 4 Druckverfahren Siebdruck

in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor der DEWAG ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1977

Der Leiter des Amtes für Preise

I. V.: Pfütze
Staatssekretär

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
der speziellen Kalkulationsrichtlinie
zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse
und Leistungen der polygrafischen Industrie**

vom 1. August 1977

§ 1

Zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen des Bereiches der Zentrag wird die

spezielle Kalkulationsrichtlinie für Erzeugnisse und Leistungen der polygrafischen Industrie

in Kraft gesetzt.

§ 2

Der Generaldirektor der Zentrag ist verpflichtet, die spezielle Kalkulationsrichtlinie dem von ihm in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 1. August 1977

Der Leiter des Amtes für Preise

I. V.: Pfütze
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 13 vom 22. August 1977 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 27. Juni 1977 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Europäischen Konvention vom 9. Dezember 1960 über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden	269
Bekanntmachung vom 5. Juli 1977 über die Ratifikation des Vertrages vom 6. Mai 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik zur Beseitigung bestehender und Verhinderung der Entstehung künftiger Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft	275
Bekanntmachung vom 11. Juli 1977 über die Ratifikation der Konvention über die Registrierung von in den Weltraum entsandten Objekten vom 12. November 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik	279
Bekanntmachung vom 16. Juni 1977 über das Inkrafttreten des Abkommens vom 10. Juli 1970 über die Bildung der Internationalen Investitionsbank	284
Bekanntmachung vom 16. Juni 1977 über die Ratifikation des Zweiten Zusatzprotokolls zur Verfassung des Weltpostvereins vom 5. Juli 1974 durch die Deutsche Demokratische Republik	284
Bekanntmachung vom 27. Juni 1977 über das Inkrafttreten der Resolution der 26. Weltgesundheitsversammlung zur Änderung der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (Artikel 34 und 55)	284
 Die Ausgabe Nr. 14 vom 25. August 1977 enthält:	
Bekanntmachung vom 15. Juli 1977 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Protokoll vom 30. November 1972 zur Änderung der am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Konvention über Internationale Ausstellungen	285
Bekanntmachung vom 22. Juli 1977 über das Inkrafttreten des Protokolls vom 21. August 1975 zur Änderung des Artikels 14 Absatz 3 des Europäischen Abkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße	299
Bekanntmachung vom 11. Juli 1977 über das Inkrafttreten der Internationalen Konvention vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC)	299

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 937

Musterstatuten und Musterbetriebsordnungen der LPG Pflanzenproduktion und LPG Tierproduktion

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 -- Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 -- Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen -- Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 731 -- Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Großewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 -- Erscheint nach Bedarf -- Fortlaufender Bezug nur durch die Post -- Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,-- M -- Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 15. September 1977	Teil I Nr. 28
------	--------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 8. 77	Bekanntmachung	333
25. 8. 77	Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt — Tagebuchanordnung —	333

Bekanntmachung vom 25. August 1977

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (Tagebuchverordnung) (GBl. Nr. 119 S. 1109) durch den Ministerrat aufgehoben wurde.

Berlin, den 25. August 1977

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Anordnung über die Tagebuchführung auf Fahrzeugen in der Seefahrt. — Tagebuchanordnung — vom 25. August 1977

§ 1

(1) Auf Fahrzeugen, die der Anordnung vom 27. November 1975 über die Zulassung von Fahrzeugen zur Seefahrt (Sonderdruck Nr. 824 des Gesetzblattes) unterliegen, sind Tagebücher gemäß dieser Anordnung zu führen. Die Führung von Tagebüchern auf Grund anderer Rechtsvorschriften wird hiervon nicht berührt.

(2) Die Tagebücher gemäß § 2 sind Urkunden, die dem Nachweis rechtserheblicher Tatsachen dienen. Sie sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust zu schützen.

§ 2

(1) Auf jedem Fahrzeug

a) das im Seeschiffsregister oder Binnenschiffsregister der DDR eingetragen ist oder auf dem mehr als 10 Personen befördert werden dürfen, muß ein **Schiffstagebuch** geführt werden;

- b) mit einer Größe von 150 BRT oder mehr oder mit einer Ladetankkapazität von 200 Kubikmeter oder mehr, das für den Massenguttransport von
 - Erdöl in jeder Form oder
 - Rohöl, Heizöl, Ölschlamm, Ölrückständen, Raffinerieprodukten, mit Ausnahme von Petrochemikalien, gebaut oder hergerichtet ist, muß ein **Öltagebuch I** geführt werden;
- c) mit einer Größe von 400 BRT oder mehr muß ein **Öltagebuch II** geführt werden. Das gilt nicht, wenn ein Öltagebuch I zu führen ist;
- d) das für den Massenguttransport von anderen als unter Buchst. b genannten Flüssigkeiten, die im Falle des Eintritts in die Gewässer eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder für die Tier- und Pflanzenwelt des Gewässers hervorrufen können oder dazu geeignet sind, die Nutzung der Gewässer zu beeinträchtigen, gebaut oder hergerichtet ist, muß ein **Ladungstagebuch** geführt werden;
- e) mit einer Maschinenanlage mit einer Leistung von 50 installierten kW oder mehr muß ein **Maschinentagebuch** geführt werden;
- f) mit einer Größe von weniger als 50 BRT und einer Maschinenanlage mit einer Leistung von weniger als 150 installierten kW kann anstelle des Schiffstagebuches und des Maschinentagebuches ein kombiniertes **Schiffs-/Maschinentagebuch** geführt werden.

(2) Der Inhalt und die Form der Tagebücher sowie die Art und Weise der Tagebuchführung richten sich nach den vom Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik erlassenen Verfügungen.

§ 3

(1) Der Reeder ist verpflichtet, sein Fahrzeug mit den gemäß dieser Anordnung vorgeschriebenen Tagebüchern auszustatten und die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Tagebücher an Bord zu kontrollieren.

(2) Der Kapitän bzw. Schiffsführer ist dafür verantwortlich, daß an Bord die vorgeschriebenen Tagebücher vorhanden sind und ordnungsgemäß geführt und aufbewahrt werden.

§ 4

Abgeschlossene Tagebücher sind 1 Jahr an Bord des Fahrzeuges und danach 2 weitere Jahre beim Rechtsräger oder

Eigentümer des Fahrzeuges aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf die letzte Eintragung im Tagebuch folgenden Tag.

§ 5

(1) Die Aufsicht über die Tagebuchführung gemäß dieser Anordnung obliegt dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Seefahrtsamt genannt).

(2) Die Beauftragten des Seefahrtsamtes sind berechtigt, in die Tagebücher Einsicht zu nehmen, daraus Aufzeichnungen zu machen und Abschriften anzufertigen oder vom Kapitän bzw. Schiffsführer Abschriften von Eintragungen zu verlangen. In begründeten Fällen kann diese Befugnis auch von anderen zuständigen staatlichen Organen wahrgenommen werden.

(3) Der Leiter des Seefahrtsamtes kann zur Durchsetzung dieser Anordnung Verfügungen erlassen. Insbesondere ist er berechtigt, das Führen des Öltagebuches I und des Ladungstagebuches auf Fahrzeugen, die für den Massenguttransport von anderen als im § 2 Abs. 1 Buchst. b genannten Ölen gebaut oder hergerichtet sind, vorzuschreiben sowie die im § 2 Abs. 1 Buchst. d genannten Flüssigkeiten näher zu bestimmen.

§ 6

(1) Das Seefahrtsamt kann auf Antrag in begründeten Fällen Abweichungen von den Bestimmungen über die Tagebuchführung zulassen, wenn die Ordnung und Sicherheit oder der Umweltschutz dadurch nicht beeinträchtigt werden. Erachtet das Seefahrtsamt in Anbetracht der geringen Gefahr oder der besonderen Bedingungen der Fahrt bzw. des Einsatzes des Fahrzeuges die vorgeschriebene Führung der Tagebücher für unzumutbar oder unnötig, so kann es einzelne Fahrzeuge oder Fahrzeugtypen davon befreien.

(2) Das Seefahrtsamt kann in Einzelfällen über die Bestimmungen dieser Anordnung hinaus weitergehende Forderungen stellen, wenn auf Grund der wissenschaftlich-technischen Entwicklung oder besonderer Umstände Bedingungen entstehen, die in dieser Anordnung noch nicht berücksichtigt sind, oder wenn diese zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in der Seefahrt oder des Umweltschutzes sowie auf Grund anderer Rechtsvorschriften notwendig sind.

§ 7

(1) Gegen Entscheidungen des Seefahrtsamtes gemäß § 6 kann Beschwerde eingelegt werden. Die von den Entscheidungen betroffenen Betriebe und Einrichtungen oder Bürger sind darüber zu befehlen, daß sie Beschwerde einlegen können.

(2) Die Beschwerde ist von Betrieben und Einrichtungen schriftlich und von Bürgern schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang oder Bekanntgabe bei der Stelle einzulegen, die die Entscheidung getroffen hat. Als Stellen gelten

- die Hafenamter,
- die Abteilungen,
- der Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht

oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist bei Entscheidungen

- der Hafenamter und Abteilungen, dem Leiter des Seefahrtsamtes,
- des Leiters des Seefahrtsamtes, dem Stellvertreter des Ministers und Leiter der Hauptverwaltung des Seeverkehrs des Ministeriums für Verkehrswesen

zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des Seefahrtsamtes und der Stellvertreter des Ministers haben innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlusstermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(7) In die Frist gemäß Abs. 2 wird die Zeit nicht eingerechnet, während der sich der Bürger aus dienstlichen Gründen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält.

§ 8

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Kapitän bzw. Schiffsführer
 - a) ein vorgeschriebenes Tagebuch nicht führt,
 - b) ein Tagebuch nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise führt,
 - c) bei der Tagebuchführung unzureichende oder falsche Eintragungen vornimmt,
 - d) ein Tagebuch nicht ordnungsgemäß aufbewahrt,
 2. als Reeder eines Fahrzeuges oder dessen Beauftragter die gemäß dieser Anordnung vorgeschriebene Ausstattung mit Tagebüchern und die Kontrolle über die ordnungsgemäße Führung und Aufbewahrung der Tagebücher unterläßt,
- kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I Nr. 3 S. 101).

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt am 15. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erste Durchführungsbestimmung vom 29. Oktober 1953 zur Verordnung über die Führung von Tagebüchern auf Seeschiffen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 119 S. 1117) außer Kraft.

Berlin, den 25. August 1977

Der Minister für Verkehrswesen
Arndt



GESETZBLATT

335

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 21. September 1977	Teil I Nr. 29
Tag	Inhalt	Seite
19. 9. 77	29. Durchführungsbestimmung zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —	335
14. 9. 77	Anordnung über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste	335

29. Durchführungsbestimmung¹ zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens

für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen
im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und
-päckchenverkehr auf dem Postwege
sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr —
vom 19. September 1977

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBl. I Nr. 3 S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Kaffee, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Schokolade und Schokoladenwaren, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt und sonstige Genußmittel können im grenzüberschreitenden Reiseverkehr für den persönlichen Bedarf oder als Geschenk genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

(2) Die bisherigen Mengenbegrenzungen für die Einfuhr von Kaffee, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt sind für den grenzüberschreitenden Reiseverkehr aufgehoben.

§ 2

(1) Kaffee, Kakao und Kakaoerzeugnisse, Schokolade und Schokoladenwaren, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt und sonstige Genußmittel können in Geschenksendungen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege zollfrei eingeführt werden.

(2) Die bisherigen Mengenbegrenzungen für die Einfuhr von Kaffee, Tabakwaren, Spirituosen, Wein und Sekt sind im Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege aufgehoben.

§ 3

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— § 6 Abs. 7 der Elften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Genehmigungsverfahren für die Aus- und Einfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — Genehmigungsverfahrensordnung — (GBl. II Nr. 132 S. 1037),

— § 8 Abs. 3 der Zwölften Durchführungsbestimmung vom 12. Dezember 1968 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhr von Gegenständen im Verkehr mit anderen Staaten durch Personal von Transportmitteln und durch Personen, die in Grenznähe arbeiten und in Ausübung dienstlicher Obliegenheiten die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passieren — (GBl. II Nr. 132 S. 1066),

— § 3 Abs. 3 der Neunzehnten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1972 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. II Nr. 51 S. 571),

— § 5 der Zwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Verfahren für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege — (GBl. I Nr. 28 S. 271),

— § 2 der Einundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Änderung des Genehmigungsverfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 28 S. 273),

— § 1 der Siebenundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 13. September 1976 zum Zollgesetz — Änderung des Verfahrens für die Ein- und Ausfuhr von Gegenständen im grenzüberschreitenden Geschenkpaket- und -päckchenverkehr auf dem Postwege sowie im grenzüberschreitenden Reiseverkehr — (GBl. I Nr. 34 S. 420).

Berlin, den 19. September 1977

Der Minister für Außenhandel
Sölle

Anordnung über die Erhöhung von Ordnung und Disziplin zur Verhütung materieller und finanzieller Verluste vom 14. September 1977

§ 1

Diese Anordnung gilt für volkseigene Betriebe, Kombinate und Betriebe der Kombinate, Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, (nachstehend Betriebe genannt) sowie wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane.

¹ 29. DB vom 30. November 1976 (GBl. I Nr. 43 S. 501)

§ 2

Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität durch Verhütung materieller und finanzieller Verluste

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, in Übereinstimmung mit den Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes den effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds zu sichern und volkswirtschaftliche Verluste zu verhüten. Zur Verbesserung der Materialökonomie, insbesondere zum effektiven Einsatz von Energie, Rohstoffen und Materialien, sind die Verbrauchsnormen auf den neuesten Stand zu bringen und strikt einzuhalten sowie Ordnung, Sicherheit und Disziplin in der Bestandshaltung, in der Lagerwirtschaft, in der Produktion, auf Baustellen und bei anderem Verbrauch zu gewährleisten. Durch volle Ausnutzung der Transportmittel und durch Vermeidung von Verderb, Verrottung und Transportverlusten sowie anderen Verlusten an materiellen Mitteln sind weitere Reserven für die Erhöhung der Qualität und Effektivität zu erschließen. Dazu haben die Leiter der Betriebe vor allem die Initiativen der Werktätigen im sozialistischen Wettbewerb zu nutzen.

(2) Die Leiter der Betriebe legen in Verbindung mit der Ausarbeitung und Durchführung des Volkswirtschaftsplanes abrechenbare Maßnahmen sowie die Verantwortung für deren Realisierung und Kontrolle fest.

(3) Sind trotz der Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität Verluste entstanden, hat der Leiter des Betriebes unter Teilnahme der Werktätigen unverzüglich die Ursachen aufzudecken und zu beseitigen. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ist die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen.

§ 3

Behandlung materieller und finanzieller Verluste

(1) Bei Auftreten von Verlusten, die trotz der Maßnahmen zur Erhöhung der Effektivität entstanden sind, ist wie folgt zu verfahren:

a) Vor Finanzierung und Verrechnung materieller Verluste, die aus Abwertungen und Verschrottungen von Rohstoffen, Materialien, unfertigen Erzeugnissen, fertigen Erzeugnissen und Handelsware entstehen, haben die Leiter der Betriebe die Zustimmung der Leiter der übergeordneten Organe dafür einzuholen. Die Leiter der übergeordneten Organe dürfen diese Zustimmung nur geben, wenn die Betriebe Maßnahmen nachweisen, mit denen die Ursachen für das Entstehen von Verlusten beseitigt werden.

b) Bei festgestellten materiellen Verlusten aus

- Inventurminusdifferenzen infolge von Waren- und Materialverlusten, Futterverlusten, Verderb, Verrottung oder Transportverlusten,
- Überschreitung von Verbrauchsnormen für Energie, Rohstoffe und Material sowie von Ausstattungsnormen,
- Überschreitung der geplanten Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieleistungen

haben die Leiter der Betriebe die Verlustursachen exakt zu analysieren und den Leitern der übergeordneten Organe Maßnahmen nachzuweisen, die zur Beseitigung der Ursachen dieser Verluste führen.

c) Die Leiter der übergeordneten Organe legen fest, ab welcher Wertgröße materieller und finanzieller Verluste und zu welchem Zeitpunkt Maßnahmen entsprechend Buchstaben a und b nachzuweisen sind. Bei Betrieben mit vereinfachten Anforderungen der Planung und Abrechnung erstreckt sich der Nachweis auf die in Rechnungsführung und Statistik erfaßten Verluste. Die Leiter der übergeordneten Organe sind ver-

pflichtet, in den Rechenschaftslegungen mit den Betrieben die Durchführung dieser Maßnahmen straff zu kontrollieren und auf die Verhütung von Verlusten Einfluß zu nehmen.

d) Für die Behandlung von Verlusten im Konsumgüterbinnenhandel und im Produktionsmittelhandel sind die Rechtsvorschriften über die Bildung des Fonds Handelsrisiko¹ anzuwenden. Im sozialistischen Konsumgütergroß- und -einzelhandel sind außerdem die Regelungen über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren² anzuwenden.

(2) Soweit Bestände an Rohstoffen, Material, unfertigen Erzeugnissen, fertigen Erzeugnissen und Handelsware auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht mehr oder nur bedingt ihrem ursprünglichen Verwendungszweck zugeführt werden können, haben die Leiter der Betriebe deren volkswirtschaftlich effektivste Verwendung zu sichern. Solche Bestände sind entsprechend ihrer Beschaffenheit und Verwendungsmöglichkeit zu bewerten und besonders zu kennzeichnen. Die sich daraus ergebenden Auswirkungen sind nach Zustimmung des Leiters des übergeordneten Organs gemäß Abs. 1 Buchst. a in Rechnung des laufenden Jahres zu Lasten der Selbstkosten bzw. im Konsumgüterbinnenhandel und im Produktionsmittelhandel entsprechend den Rechtsvorschriften gemäß Abs. 1 Buchst. d zu Lasten des Fonds Handelsrisiko zu verrechnen.

(3) Eingetretene Verluste sind im Jahresfinanzkontrollbericht gesondert auszuweisen. Der Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik trifft dazu entsprechende Festlegungen.

§ 4

Kontrollaufgaben der Hauptbuchhalter

Die Hauptbuchhalter sind verpflichtet, ihren zuständigen Minister oder Vorsitzenden des Rates des Bezirkes sowie den Minister der Finanzen zu informieren und Vorschläge zu unterbreiten, wenn in Betrieben materielle und finanzielle Verluste wiederholt entstehen und nicht wirksam und konsequent verhindert werden.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 13. Oktober 1971 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Wirtschaft (GBI. II Nr. 72 S. 619) außer Kraft.

Berlin, den 14. September 1977

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission
I. V.: Prof. Dr. Grünheid
Staatssekretär

Der Minister
der Finanzen
Böhm

1 Z. Z. gelten:

- Anordnung vom 19. März 1974 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Konsumgüterbinnenhandel (GBI. I Nr. 18 S. 179),

- Anordnung vom 28. November 1975 über die Planung, Bildung und Verwendung des Fonds Handelsrisiko im Produktionsmittelhandel (Sonderdruck Nr. 816 des Gesetzblattes),

2

- Anweisung Nr. 2078 vom 15. Oktober 1976 über die Durchführung vorbeugender Kontrollen und Inventuren im sozialistischen Konsumgütergroßhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 5/1976),

- Anweisung Nr. 477 vom 10. Juni 1977 über die Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit sowie die Durchführung vorbeugender Kontrollen an Inventuren im sozialistischen Konsumgütereinzelhandel (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 10/1977).

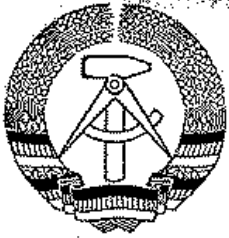
Herstausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 - Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 106 Berlin, Otto-Grotowohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,00 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 239 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

337

1977	Berlin, den 29. September 1977	Teil I Nr. 30
Tag	Inhalt	Seite
8. 9. 77	Anordnung über die planmäßige Erfassung des Anfalls und die Verwendung von Holzresten in der Volkswirtschaft	337
17. 8. 77	Anordnung über die polytechnischen Beiräte	342
7. 9. 77	Anordnung Nr. 57/1 — Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln —	343
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	344
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	344

Anordnung über die planmäßige Erfassung des Anfalls und die Verwendung von Holzresten in der Volkswirtschaft vom 8. September 1977

Zur ökonomischen Nutzung von Rohholz ist die Verwendung der in der Volkswirtschaft anfallenden Holzreste zu steigern. Dazu wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft, dem Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie sowie dem Minister für Leichtindustrie folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Diese Anordnung gilt für

- die zentralen und örtlichen Staatsorgane sowie wirtschaftsleitenden Organe;
 - die staatlichen Forstwirtschaftsbetriebe;
 - die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie sozialistischen Genossenschaften
 - mit einem jährlichen Holzverbrauch von mindestens 500 fm Rohholz bzw. mindestens 500 m³ Schnittholz je Betriebsteil,
 - mit einem jährlichen Anfall von mehr als 100 fm Gebrauchthölzer je Betriebsteil
- sowie Verbraucher, die einen Bedarf an Holzresten haben (nachfolgend Betriebe genannt).

(2) Diese Anordnung findet für die bewaffneten Organe keine Anwendung.

§ 2

(1) Die Betriebe, in denen Holzreste anfallen, haben den Anfall und die Verwendung der Holzreste gemäß festgelegter Nomenklatur (Anlage 1) als Planinformation zu erfassen. Die Erfassung ist unter Anwendung des Musters gemäß Anlage 2 und unter Berücksichtigung der Erläuterungen (Anlage 3) durchzuführen.

(2) Die Planinformationen sind von den Betrieben über ihr übergeordnetes Organ dem übergeordneten Ministerium entsprechend der Anordnung vom 27. Juni 1977 über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes und des Staatshaushaltsplanes 1978 (GBL I Nr. 19 S. 233) zu übergeben. Für die Übergabe der Planinformationen der Betriebe an die übergeordneten Organe gilt für das Planjahr 1978 als Termin der 1. Oktober 1977. Für die Folgejahre gelten die Termine der jeweiligen Anordnung über den Ablauf und die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne. Die Ministerien fassen die Planinformationen zusammen, legen weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Ausnutzungsgrades von Roh- und Schnittholz und zur vorrangigen Verwendung von Holzresten anstelle der Primärrohstoffe fest und übergeben die zusammengefaßten Planinformationen und Maßnahmen als Bestandteil des Entwurfes des Jahresvolkswirtschaftsplanes der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium für Materialwirtschaft entsprechend dem in der jeweiligen Anordnung über den Ablauf und die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Termin. Bei den Bilanzabstimmungen des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft mit den Fondsträgern für Rohholz (S- und M-Bilanzen) ist der von den Fondsträgern vorgesehene Verbrauch an Holzresten zu protokollieren und in die Rohholzbilanzen einzuarbeiten.

(3) Die Minister haben den Teil des Planentwurfes über den Anfall und die Verwendung von Holzresten sowie die Maßnahmen zur Erhöhung der Materialökonomie vor dem Minister für Materialwirtschaft zu verteidigen. Der Minister für Materialwirtschaft bestätigt im Ergebnis der Verteidigung die Anfall- und Verwendungsmenge.

§ 3

(1) Der Minister für Materialwirtschaft übergibt im Ergebnis der durchgeführten Verteidigungen gemäß § 2 Abs. 3 die Kennziffern für den Anfall und die Verwendung solcher Holzreste, die anstelle von Rohholz zu verwenden sind, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft als Grundlage für die Fertigstellung der Rohholzbilanzen. Das Ministerium für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft

hat gegenüber dem Ministerium für Materialwirtschaft mit den Rohholzbilanzen die Verwendung des Anteils Holzreste nachzuweisen.

(2) Das Ministerium für Materialwirtschaft koordiniert auf der Grundlage der ihm von den Ministerien gemäß § 4 übergebenen Planinformationen über den Bedarf an Holzresten die weiteren Maßnahmen zur Verwendung von Holzresten in der Volkswirtschaft.

§ 4

Betriebe, die einen Bedarf an Holzresten haben, sind verpflichtet, ihren jährlichen Bedarf im Rahmen der Nomenklatur (Anlage 1) gemäß dem Muster (Anlage 2) zu erfassen und über ihr übergeordnetes Organ dem übergeordneten Ministerium als Planinformation zu den in der jeweiligen Anordnung über den Ablauf der Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes festgelegten Terminen zu übergeben. Für die Übergabe der Planinformationen der Betriebe an die übergeordneten Organe gilt für das Planjahr 1978 als Termin der 1. Oktober 1977. Die Ministerien haben diese Planinformationen zusammenzufassen und Maßnahmen für die Bedarfsdeckung durch im eigenen Bereich anfallende Holzreste festzulegen. Über den darüber hinausgehenden Bedarf ist das Ministerium für Materialwirtschaft mit der Übergabe des Entwurfs des Jahresvolkswirtschaftsplanes zu informieren.

§ 5

(1) Für das Jahr 1978 sind die Maßnahmen zur Erfassung und Verwendung von Holzresten aus der Sägeindustrie für die Zellstoff- und Plattenindustrie durch die VVB Schnittholz und Holzwaren als Übergangsregelung beizubehalten. Die Zusammenfassung der Anfall- und Bedarfsmengen ist vom Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie bei der Verteidigung des Planentwurfes dem Minister für Materialwirtschaft gesondert vorzulegen.

(2) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie ist erstmalig mit der Ausarbeitung und Durchführung des Jahresvolkswirtschaftsplanes 1978 anzuwenden.

Berlin, den 8. September 1977

Der Minister für Materialwirtschaft
Rauchfuß

Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

Nomenklatur für Holzreste

199 91 100	Rundholzreste
111	— Kiefer m. R.
112	— Kiefer o. R.
121	— Fichte m. R.
122	— Fichte o. R.
131	— Buche m. R.
132	— Buche o. R.
190	— sonstige Rundholzreste
199 91 200	Schnittholzreste
211	— Kiefer m. R.
212	— Kiefer o. R.
221	— Fichte m. R.
222	— Fichte o. R.
231	— Buche m. R.
232	— Buche o. R.
290	— sonstige Schnittholzreste

199 91 300	Furnierreste
199 91 400	Holzspäne
411	— aus Kiefer m. Rindenanteile
412	— aus Kiefer o. R.
421	— aus Fichte m. R.
422	— aus Fichte o. R.
431	— aus Buche m. R.
432	— aus Buche o. R.
440	— aus mehreren Holzarten gemischt
490	— sonstige Holzspäne
199 91 500	Rindenspäne
510	— Trommelentründungsspäne
511	— Holzart Fichte
512	— Holzart Buche
513	— Holzart Birke
519	— sonstige Trommelentründungsspäne
199 91 520	— Rotorenründungsspäne
521	— Holzart Kiefer
522	— Holzart Fichte
529	— sonstige Rotorenründungsspäne
199 91 590	— sonstige Rindenspäne
199 91 600	Gebrauchthölzer
610	— Altschwellen
620	— Altnaste
630	— Grubenholz, geraubt
640	— Bruch- und Splitterholz der Bauindustrie
690	— sonstige Gebrauchthölzer

Erläuterungen zur nebenstehenden Anlage 2

Erläuterung zum Beispiel 1:

Der Betrieb X hat 2 Produktionsstätten, in denen die Erfassung des Anfalls von Holzresten durchgeführt wird. Sie liegen in verschiedenen Bezirken (Rostock und Schwerin).

In der Produktionsstätte im Bezirk Rostock fallen 600 fm Schnittholzreste Kiefer o. R. an, von denen 500 fm zur Zellstoffproduktion in den Bezirk Dresden geliefert und 100 fm im Bezirk Rostock in der Plattenindustrie verwendet werden. 120 fm Holzspäne Kiefer o. R. gehen in den Bezirk Suhl zur Verwendung für die Holzmehlproduktion. In der Produktionsstätte im Bezirk Schwerin werden 300 fm Schnittholzreste Kiefer o. R. für die Zellstoffproduktion nach dem Bezirk Dresden geliefert, 100 fm Holzspäne Kiefer o. R. werden im eigenen Bezirk auf Halden deponiert. Die anfallenden 200 fm Rotorenründungsspäne Kiefer gehen nach Cottbus als Auflockerungsmittel in die Ferrolegierungsindustrie.

Erläuterung zum Beispiel 2:

Im Bezirk Cottbus werden Holzreste (500 fm Rotorenründungsspäne Kiefer) für die Ferrolegierungsindustrie benötigt.

Anlage 2

zu vorstehender Anordnung:

Beispiel für die Ausfüllung

Ministerrat der DDR Staatliche Plankommission		VOLKSWIRTSCHAFTSPLAN 19										9209	
Planinformation zur Erfassung des Anfalls, der Verwendung und des Bedarfs an Holzresten												Geheimhaltungskennzeichnung	
Name des Einreichers: Stempel			Bearbeiter:										
Telefon:			Datum: Unterschrift d. verantwortlichen Leiters										
WO-Nr.	Betr.-Nr.	Bez.-Nr.	ELN-Nr.	ME-Nr.	Anfall- bezirk Nr.	Verwendungs- Bez. Nr.	Verwendungs- art Nr.	Verwendungs- menge fm	Verwendungs- Bez. Nr.	Bedarfs- art Nr.	Bedarfs- Bez. Nr.	Bedarfsmenge fm	
Bezeichnung d. Holzreste-Pos.													
Beispiel 1 (Erfassung des Anfalls und Verwertung)													
			2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
			19991212	034	01	12	01	500		--	--	--	
						01	02	100		--	--	--	
					02	12	01	300		--	--	--	
			19991412	034	01	11	11	120		--	--	--	
					02	02	12	100		--	--	--	
			19991521	034	02	06	05	200		--	--	--	
Beispiel 2 (Bedarf)													
			19991521	034	--	--	--	--		06	05	500	

Anlage 3

zu vorstehender Anordnung

**Erläuterungen
zur Erfassung des Anfalls und des Bedarfs an Holzresten****I.**

Holzrestepositionen im Sinne der vorstehenden Anordnung sind:

1. Rundholzreste nach Holzarten**Morphologische Merkmale:**

Rundholzreste sind dem Rundholz oder Spaltstücken aus Rundholz ähnlich. Dazu gehören folgende Sorten:

Astreiser

Bei der Endnutzung und maschinellen Entastung von Rohholz anfallende Äste und Wipfel unter 4 cm Stärke (einschließlich Feinreisig und Nadeln).

Ablängreste

Bei der Ausformung des Rohholzes anfallende Teile des Schaffholzes, die nicht als Rohholzsortimente ausgehalten werden (Spitzen und Stammscheiben).

Schälrestrollen

Bei der Herstellung von Furnieren anfallende Restrollen. Sie entstehen vor allem in der Furnierindustrie sowie bei der Produktion von Spankörben und Zündhölzern.

Stock- und Wurzelholz

Bei der Rohholzbereitstellung auf Endnutzungsflächen in der Bewirtschaftungsgruppe III (normal bewirtschafteter Wald) im Boden verbleibendes Holz der Baumarten Kiefer und Fichte (außer Hanglagen über 10% Neigung).

Messung der Rohholzreste

Sorte	rm (Schütt- bzw. Schichtvolumen)	fm = m ³ (kompakte Holz- masse, ohne Zwischenräume)
Astreiser	1,00	0,40
	2,50	1,00
Ablängreste	1,00	0,50
	2,00	1,00
Schälrestrollen	1,00	0,65
	1,54	1,00
Stock- und Wurzelholz	1,00	0,50
	2,00	1,00

2. Schnittholzreste nach Holzarten**Morphologische Merkmale:**

Schnittholzreste sind dem Schnittholz ähnlich. Sie müssen mindestens einen parallel zur Stammachse verlaufenden Sägeschnitt aufweisen. Dazu gehören folgende Sorten:

Schwarten

Bei der Schnittholzproduktion anfallende Randzone des Sägeholzes mit einer Längsschnittfläche.

Säumlinge

Bei der Besäumung des Schnittholzes anfallende kantige Holzreste.

Hobelreste der Holzwoleproduktion

Säumlingsähnliche Holzreste, die als Holzrückstand bei der Holzwoleproduktion anfallen.

Schnittholzstückreste

Die bei dem Zuschnitt des Schnittholzes anfallenden stückigen Reste, einschließlich Ausschussteile.

Messerreste

Die dem Schnittholz ähnlichen Reste, die bei der Messerfurnierproduktion anfallen.

Messung der Schnittholzreste

Sorte	rm	fm
Schwarten	1,00	0,50
	2,00	1,00
Säumlinge	1,00	0,40
	2,50	1,00
Hobelreste der Holzwoleproduktion	1,00	0,50
	2,00	1,00
Schnittholzstückreste	1,00	0,50
	2,00	1,00

Messerreste sind wie Schnittholz zu vermessen.

3. Furnierreste**Morphologische Merkmale:**Anschäler und Zuschnittreste von Rohfurnieren. Typisch ist die Dicke der Reste, die ≤ 3 mm beträgt. Dazu gehören die Reste der Messer- und Schäl-furniere, die in den Furnierwerken und in der verarbeitenden Industrie entstehen.**Messung der Furnierreste**

Sorte	rm	fm
Furnierreste gehäckselt	1,00	0,42
	2,40	1,00
Furnierreste ungehäckselt	1,00	0,35
	2,86	1,00

4. Holzspäne nach Holzarten

Holzspäne sind spanförmige Reste, bei denen der Rindenanteil kleiner als 70% des Volumens ist. Sie entstehen beim Zerschneiden von Roh- und Schnittholz sowie bei der Oberflächenbearbeitung. Dazu gehören folgende Sorten:

Hobel-, Bohr- und Frässpäne

Flächiger Span, meist ohne Rindenanteil. Entsteht überwiegend bei der Verarbeitung von Holz.

Sägespäne

Überwiegend kubischer Span, entsteht beim Zerschneiden von Roh- und Schnittholz, Rindenanteil unterschiedlich.

Mull der Holzwoleproduktion

Feinanteil bei der Holzwoleproduktion.

Stifte der Zellstoffindustrie

Ausgesiebter Feinanteil der Hackschnitzel.

Schälspäne

Flächiger, mehrere Zentimeter langer Span, der beim Entrinden von Rohholz (besonders Dünholz) mit Messerentrindern entsteht. Schälspäne haben Rindenanteile bis maximal 70 %.

Messung der Holzspäne

Sorte	rm	fm
Hobel-, Bohr- und Frässpäne	1,00 4,80	0,21 1,00
Sägespäne	1,00 2,33	0,43 1,00
Mull der Holzwoolproduktion	1,00 4,80	0,21 1,00
Stifte der Zellstoffindustrie	1,00 2,33	0,43 1,00
Schälspäne	1,00 4,80	0,21 1,00

5. Rindenspäne nach Holzarten

Rindenstücke, die bei der Entrindung mit Trommel- oder Rotorentrindungsmaschinen entstehen und aus über 70 % Rindenanteilen bestehen.

Messung der Rindenspäne

Sorte	rm	fm
Rotor- und Trommelentrindungsspäne	1,00 2,50	0,40 1,00

6. Gebrauchthölzer nach Sorten

Dazu gehören folgende Sorten:

- Altschwellen
- Altmaste
- Grubenholz, geraubt
- Bruch- und Splitterholz der Bauindustrie
- sonstige Gebrauchthölzer

Messung der Gebrauchthölzer

Sorte	rm	fm
Altmaste	1,00 2,00	0,50 1,00
Bruch- und Splitterholz der Bauindustrie	1,00 2,50	0,40 1,00
geraubtes Grubenholz	1,00 2,00	0,50 1,00

Altschwellen 6 Stück Bergbauschwellen = 1,00 fm
10 Stück Reichsbahnschwellen = 1,00 fm

Hinweise zur Messung der Holzreste

Alle Maßangaben haben in fm (kompakte Holzmasse) zu erfolgen. Werden Werte in rm oder Stück erhoben, sind sie auf der Grundlage der angegebenen einheitlichen Umrechnungsfaktoren in fm umzurechnen.

Bei der Berechnung der Holzrestemenge vom Roh- bzw. Schnittholzverbrauch ist vom Ausnutzungsgrad auszugehen.

Für die Ermittlung der Rindenmenge gelten folgende Durchschnittswerte:

- Rindenanteil = 10 % der Rohholzmenge
- 1 fm Rohholz = 0,10 fm Rinde.

II.**Beispiele für die Erfassung des Anfalls von Holzresten****1. Beispiel zur Erfassung des Holzresteanfalls in der Schnittholzindustrie**

Verarbeitung je Jahr: 10 000 fm Kiefern-Sägeholz
5 000 fm Fichten-Sägeholz
Ausnutzungsgrad: 71 % Schnittholz

Kiefern-Sägeholz wird entrindet, das Fichten-Sägeholz wird mit Rinde verarbeitet.

Es entstehen an Holzresten:

- ca. 10 % Sägespäne Fichte und Kiefer m. u. o. R.
= 1 500 fm
- 10 % Schwarten Kiefer o. R.
= 1 000 fm
- 10 % Schwarten Fichte m. R.
= 500 fm
- 5 % Säumlänge Kiefer o. R.
= 500 fm
- 5 % Säumlänge Fichte m. R.
= 250 fm
- = 1 000 fm Rindenspäne durch die Entrindung des Kiefersägeholzes.

Die Differenz Ausnutzungsgrad + Holzreste zu 100 % Sägeholz (ca. 4 %) sind auf Volumenschwund und Zugaben zurückzuführen.

In die Planinformation ist nach diesem Beispiel folgendes einzutragen:

Schnittholzreste Kiefer o. R.	1 500 fm
Schnittholzreste Fichte m. R.	750 fm
Holzspäne gemischt m. u. o. R.	1 500 fm
Rotorentrindungsspäne Kiefer	1 000 fm

2. Beispiel zur Erfassung des Holzresteanfalls je Betriebsteil

Das Kombinat X hat Produktionsstätten in A, B und C.

Verbrauch des Kombirates: 5 000 fm/a Sägeholz
8 000 fm Schnittholz

Der Verbrauch an Roh- und Schnittholz verteilt sich auf die Produktionsstätten wie folgt:

- A = 5 000 fm Sägeholz und
400 m³ Schnittholz
- B = 450 m³ Schnittholz
- C = 7 150 m³ Schnittholz

In die Erfassung sind demzufolge nur die Produktionsstätten A und C einzubeziehen mit einem Verbrauch von

- A = 5 000 fm Sägeholz und 400 m³ Schnittholz
- C = 7 550 m³ Schnittholz

Für diese Menge ist der Holzresteanfall zu berechnen.

III.**Territoriale Erfassung des Anfalls, der Verwendung und des Bedarfs an Holzresten****1. Angaben über das Territorium**

Um volkswirtschaftliche Aussagen treffen zu können, ist der Anfall, die Verwendung und der Bedarf nach Bezirken zu erfassen.

Entscheidend für die Zuordnung zu dem jeweiligen Bezirk ist der Sitz der Struktureinheit des Betriebes, in der die Holzreste anfallen, verwendet oder benötigt werden.

Für die Kennzeichnung der Anfall- und Bedarfsbezirke sind die Schlüsselnummern 01–15 zu verwenden.

01 Rostock	09 Erfurt
02 Schwerin	10 Gera
03 Neubrandenburg	11 Suhl
04 Potsdam	12 Dresden
05 Frankfurt/O.	13 Leipzig
06 Cottbus	14 Karl-Marx-Stadt
07 Magdeburg	15 Berlin
08 Halle	

2. Angaben zur Verwendung

Die Verwendung der Holzreste wird nach 12 Verwendungsarten unterteilt. Alle anfallenden oder benötigten Holzreste sind in diese Verwendungsarten einzuordnen, unterteilt nach Bezirken, in denen sie verwendet oder benötigt werden. Die Summe der einzelnen in der Spalte Verwendungs- bzw. Bedarfsmenge ausgewiesenen Mengen ergibt gleichzeitig die Gesamtmenge der anfallenden oder benötigten Holzreste.

Die Verwendung ist für jede einzelne in der Nomenklatur ausgewiesene Holzresteposition getrennt aufzuführen.

Beispiel:

- a) Schnittholzreste Kiefer o. R.
- b) Rundholzreste Kiefer m. R.
- c) Holzspäne aus Kiefer o. R.

Hackschnitzel aus Holzresten sind bereits aufbereitete Holzreste und sind der Position der Holzreste mit zuzuordnen, zu der diese Holzreste gehören (z. B. Hackschnitzel von Kiefern-Schwarten o. R. = Schnittholzreste Kiefer o. R.).

Verwendungsarten — Einteilung

- 01 Zellstoffproduktion
- 02 Produktion von Span- und Faserplatten in Groß- und Kleinanlagen
- 03 Holz- und Aktivkohle
- 04 Holzbeton
- 05 Ferrolegierungsindustrie
- 06 Export
- 07 Landwirtschaft und Gartenbau
- 08 Abgabe an die Belegschaft
- 09 Abgabe an die Bevölkerung
- 10 Verbrennung im eigenen Betrieb
- 11 Verwendung für übrige Verbraucher.
- 12 Deponie (ungenutzte Ablagerung auf Halden usw.)

In die Planinformation sind die Schlüsselnummern 01–12 einzutragen.

Anordnung über die polytechnischen Beiräte

vom 17. August 1977

Die sozialistischen Betriebe der Industrie und Landwirtschaft sind wichtige Stätten für die Bildung und Erziehung der Schuljugend. Die Arbeiterklasse nimmt bereits während der Schulzeit auf die Bildung und Erziehung der jungen Generation Einfluß. Das ist von unschätzbarem Wert für die Persönlichkeitsentwicklung sowie für die Erziehung zur kommunistischen Arbeitsmoral.

Die vielfältigen Aufgaben, die Schule und Betrieb bei der Bildung und Erziehung der Schuljugend gemeinsam zu lösen haben, insbesondere die Durchführung des polytechnischen Unterrichts der Klassen 7 bis 12, erfordern eine enge Zusammenarbeit. Dabei erfüllen die polytechnischen Beiräte wichtige Aufgaben.

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Stellung und Bildung der polytechnischen Beiräte

(1) Die polytechnischen Beiräte sind ehrenamtlich arbeitende Gremien. Sie beraten und unterstützen die Leiter der Betriebe und der kooperativen Einrichtungen bzw. die Vorstände der LPG und GPG (im folgenden Leiter bzw. Vorstände genannt) bei der Sicherung einer hohen Qualität des polytechnischen Unterrichts der Klassen 7 bis 12 und bei der Einbeziehung der Werktätigen in die Erziehung der Jugend zu einer kommunistischen Einstellung zur Arbeit.

(2) Für die Bildung und die Arbeit der polytechnischen Beiräte sind

- in den volkseigenen Betrieben die Leiter,
- in den LPG, GPG und deren kooperativen Einrichtungen die Vorstände bzw. die Leiter,
- in einer Ausbildungsgemeinschaft der Leiter bzw. der Vorstand des Trägerbetriebes verantwortlich.

§ 2

Aufgaben der polytechnischen Beiräte

(1) Die polytechnischen Beiräte unterstützen die Bereitstellung lehrplangerechter Produktionsaufträge und Arbeitsplätze sowie der erforderlichen Materialien und Arbeitsmittel. Dabei legen sie besonderes Gewicht auf die Anfertigung von Arbeitsplatzanalysen, um das Anforderungsniveau an die Schüler entsprechend dem Lehrplan zu bestimmen. Sie helfen bei der Auswahl von Aufgaben für die wissenschaftlich-praktische Arbeit, für Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter sowie von Arbeitsplätzen für die freiwillige produktive Tätigkeit der Schüler während der Ferien. Sie unterbreiten Vorschläge für die Auswahl der Betreuer, der Arbeitsgruppen- sowie Arbeitsgemeinschaftsleiter und für deren Qualifizierung, insbesondere für die Weiterbildung der Betreuer.

(2) Zur weiteren Vervollständigung der materiellen Bedingungen für die produktive Arbeit der Schüler, für den Unterricht in den Fächern „Einführung in die sozialistische Produktion“ und „Technisches Zeichnen“, für die Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter sowie für den Werkunterricht unterbreiten die polytechnischen Beiräte Vorschläge.

(3) Die polytechnischen Beiräte beraten die Einhaltung der Bestimmungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes sowie der betrieblichen Erfordernisse zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und Disziplin für den polytechnischen Unterricht der Klassen 7 bis 12 sowie in Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter.

(4) Die polytechnischen Beiräte setzen sich dafür ein, daß der polytechnische Unterricht noch effektiver für die berufliche Orientierung, für die Entwicklung und Förderung spezieller Interessen und Neigungen, für die Festigung von Berufswünschen sowie für die Gewinnung von Jugendlichen für volkswirtschaftlich wichtige Berufe genutzt wird.

(5) Zur Unterstützung der Lehrer bei einer lebensverbundenen und betriebsbezogenen Gestaltung des Unterrichts nehmen die polytechnischen Beiräte darauf Einfluß, daß die erforderlichen Informationen über die Aufgaben und die Ent-

wicklung des Betriebes bzw. der Genossenschaft bereitgestellt werden.

(6) Die polytechnischen Beiräte helfen mit bei der Aufklärung der Betriebsangehörigen und der Eltern zu Fragen des polytechnischen Unterrichts, der Arbeitserziehung und der Berufsberatung. Sie nutzen dafür unter anderem die betrieblichen Konferenzen über Bildung und Erziehung, Brigadeberatungen und die Betriebszeitung.

(7) Auf der Grundlage ihres Einblicks in die Ergebnisse der polytechnischen Bildung und Erziehung unterbreiten die polytechnischen Beiräte den Leitern bzw. Vorständen Vorschläge für die Auszeichnung von Arbeitskollektiven und Werktätigen, die bei der Erziehung der Schuljugend besondere Verdienste erworben haben.

§ 3

Zusammensetzung der polytechnischen Beiräte

(1) Dem polytechnischen Beirat sollen angehören:

- Vertreter der Betriebsleitung bzw. der Vorstände und Kooperationsräte,
- Betreuer, Abteilungsleiter, Instruktoren, Leiter von polytechnischen Einrichtungen u. a.,
- Arbeiter und Genossenschaftsbauern, Brigadiere, Meister und andere Werkkräfte,
- Direktoren oder stellvertretende Direktoren von allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen,
- Fachlehrer für den polytechnischen Unterricht,
- Vertreter der Betriebsparteiorganisation und der gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb (Gewerkschaft, FDJ).

Die Leitungen der FDJ- und Pionierorganisation der Schulen haben das Recht der Teilnahme.

(2) Zu Arbeitsberatungen können entsprechend der Thematik weitere Betriebsangehörige, wie z. B. der Sicherheitsinspektor des Betriebes, der Betriebsarzt sowie Vertreter der Oberschulen und Mitglieder der Elternvertretungen, hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der polytechnischen Beiräte werden von den Leitern bzw. den Vorständen ernannt und entpflichtet. Der Direktor der Oberschule stimmt mit dem Leiter des Betriebes bzw. dem Vorstand der Genossenschaft ab, wer als Vertreter der Oberschule im polytechnischen Beirat mitarbeitet.

(4) Bei Ausbildungsgemeinschaften werden die Mitglieder der polytechnischen Beiräte von den Leitern bzw. den Vorständen der Trägerbetriebe in Abstimmung mit den beteiligten Betrieben ernannt und entpflichtet.

(5) Die Leitung des polytechnischen Beirates besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und dem Sekretär. Der Vorsitzende sollte ein Mitglied der Werkleitung bzw. des Kooperationsrates oder des Vorstandes, der Sekretär sollte der Leiter der polytechnischen Einrichtung sein.

§ 4

Arbeitsweise der polytechnischen Beiräte

(1) Die polytechnischen Beiräte beraten den Stand des polytechnischen Unterrichts, der wissenschaftlich-praktischen Arbeit, der Tätigkeit in den Arbeitsgemeinschaften mit praktisch-produktivem und naturwissenschaftlich-technischem Charakter sowie der freiwilligen produktiven Tätigkeit der Schüler während der Ferien und leiten daraus Empfehlungen an den Leiter bzw. Vorstand sowie an die Direktoren der Oberschulen für Entscheidungen in den genannten Aufgabebereichen ab.

(2) Zur Verwirklichung der im § 2 festgelegten Aufgaben arbeitet die Leitung des polytechnischen Beirates einen Arbeitsplan und berät ihn mit den Mitgliedern. Der Arbeitsplan ist vom Leiter bzw. vom Vorstand zu bestätigen.

(3) Der polytechnische Beirat führt in regelmäßigen Abständen Arbeitsberatungen durch. Diese sind von der Leitung gründlich vorzubereiten. Zu den Arbeitsberatungen lädt der Vorsitzende ein.

(4) Zur Lösung der im Arbeitsplan gestellten Aufgaben können zeitweilige oder ständige Arbeitsgruppen gebildet werden. In diese Arbeitsgruppen können Betriebsangehörige und Lehrer einbezogen werden, die nicht Mitglied des polytechnischen Beirates sind.

§ 5

Anleitung der polytechnischen Beiräte

Für die schulpolitische Anleitung der Vorsitzenden der polytechnischen Beiräte sind die Kreisschulräte (Stadt-, Stadtbezirksschulräte) verantwortlich. Sie organisieren dazu Erfahrungsaustausche.

§ 6

Schlussbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Anweisung vom 1. Oktober 1961 zur Durchführung der Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen (Schulordnung) — Arbeitsrichtlinie für die polytechnischen Beiräte in Betrieben und Genossenschaften — (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung Nr. 23 S. 303) außer Kraft.

Berlin, den 17. August 1977

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

Anordnung Nr. Pr. 57/1¹

— Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln — vom 7. September 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wird zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 57 vom 17. Dezember 1970 — Erzeugerpreise für Stärkekartoffeln — (GBL II 1971 Nr. 22 S. 183) folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Erzeugerpreis

Der Erzeugerpreis für Stärkekartoffeln beträgt 1,07 M je kg Stärke.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft und findet auf alle Verträge Anwendung, die ab Ernte 1977 zu erfüllen sind.

Berlin, den 7. September 1977

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig

¹ Anordnung Nr. Pr. 57 vom 17. Dezember 1970 (GBL II 1971 Nr. 22 S. 183)

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 15 vom 15. September 1977 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 22. Juli 1977 über die Ratifikation der Wiener Konvention über die Vertretung von Staaten in ihren Beziehungen mit internationalen Organisationen universellen Charakters vom 14. März 1975 durch die Deutsche Demokratische Republik	301
Bekanntmachung vom 29. Juli 1977 über das Inkrafttreten des Abkommens über die gegenseitige Anerkennung von Urheberscheinen und anderen Schutzdokumenten für Erfindungen vom 18. Dezember 1976	327
Bekanntmachung vom 18. August 1977 über das Inkrafttreten des Vertrages vom 24. März 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik	339
Bekanntmachung vom 18. August 1977 über das Inkrafttreten des Vertrages vom 6. Mai 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik	339
Bekanntmachung vom 18. August 1977 über das Inkrafttreten des Vertrages vom 28. Mai 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen	339

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 769/1

Anordnung Nr. 2 vom 1. Oktober 1977 über den Luftverkehr — Luftverkehrsordnung (LVO). —

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*



GESETZBLATT

345

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 13. Oktober 1977

Teil I Nr. 31

Tag	Inhalt	Seite
29. 9. 77	Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung und Verleihung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge	345
30. 9. 77	Verordnung über die Festlegung der Normalzeit in der DDR — Zeitordnung —	346
26. 9. 77	Bekanntmachung	346
1. 9. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	347
15. 9. 77	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau	347
5. 9. 77	Anordnung Nr. Pr. 75/1 — Blumen und Zierpflanzen —	348

Beschluß

des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Stiftung und Verleihung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge

vom 29. September 1977

1. Zur Förderung der regelmäßigen sportlichen Betätigung und zur Erhöhung der körperlichen Leistungsfähigkeit als wichtiger Bestandteil der kommunistischen Bildung und Erziehung der Jugend wird eine Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik für besondere sportliche Leistungen der Schüler und Lehrlinge gestiftet.
2. Um den Erwerb der Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates wird jährlich in allen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ein leichtathletischer Mehrkampf ausgetragen.
Teilnahmeberechtigt sind alle Schüler der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, der erweiterten Oberschulen und der Berufsschulen, außer Schülern der Kinder- und Jugendsportschulen.
3. Der Vorsitzende des Staatsrates verleiht die Urkunde an
 - die besten Schüler und Lehrlinge jedes Kreises in der jeweiligen Wertungsgruppe, die die festgelegten Leistungsanforderungen erfüllt haben;
 - die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, erweiterten Oberschulen und berufsbildenden Schulen,

die bei den Wettkämpfen im Verhältnis zu ihrer Schülerzahl die besten Gesamtleistungen erreichten.

4. Die Auszeichnung der besten Schüler und Lehrlinge sowie Schulen mit der Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates erfolgt zum Nationalfeiertag der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Urkunden werden von den Bezirks- bzw. Kreisschulräten oder den Direktoren überreicht.

5. Die zur Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Festlegungen werden durch den Minister für Volksbildung getroffen.
6. Der Beschluß tritt am 29. September 1977 in Kraft.

Gleichzeitig wird der Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. September 1961 über die Stiftung einer Urkunde des Vorsitzenden des Staatsrates für Sportwettkämpfe der Schüler und Lehrlinge (GBL I Nr. 16 S. 170) aufgehoben.

Berlin, den 29. September 1977

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
E. Honecker

Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik
H. Eichler

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil I für die Monate Juli — August — September 1977

**Verordnung
über die Festlegung der Normalzeit in der DDR
— Zeitordnung —**

vom 30. September 1977

§ 1

Zeitbestimmung

(1) Die Normalzeit der DDR ist die koordinierte Weltzeit plus eine Stunde.

(2) Die koordinierte Weltzeit (UTC) ist wie folgt definiert:

a) Das Skalenmaß der koordinierten Weltzeit ist die Zeiteinheit Sekunde des Internationalen Einheitensystems in Meereshöhe gemäß der Verordnung vom 31. Mai 1967 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBl. II Nr. 52 S. 351) und der Anordnung vom 26. November 1968 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Sonderdruck Nr. 605 des Gesetzblattes).

b) Der Zeitpunkt 1. Januar 1972, Null Uhr der koordinierten Weltzeit entspricht dem Zeitpunkt 31. Dezember 1971, 23 Uhr 59 Minuten 59,96 Sekunden der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians.

c) Die Zeitskala der koordinierten Weltzeit wird durch Einfügung oder Auslassung (positive oder negative Schaltsekunde) weitgehend an die Zeitskala der mittleren Sonnenzeit des Nullmeridians angenähert.

(3) Die Normalzeit der DDR entspricht der mitteleuropäischen Zeit (MEZ).

§ 2

Geltungsbereich

Die Normalzeit der DDR ist im amtlichen und rechtsgeschäftlichen Verkehr als allgemeingültige Zeit anzuwenden.

§ 3

Bewahrung und Bekanntgabe der Normalzeit

Die Normalzeit der DDR wird auf der Grundlage der gemäß der internationalen Definition dargestellten Zeiteinheit Sekunde vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung bewahrt und bekanntgegeben.

§ 4

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle Rechtsvorschriften, die dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Berlin, den 30. September 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Bekanntmachung

vom 26. September 1977

Hiermit wird bekanntgemacht, daß die nachstehenden Rechtsvorschriften mit Wirkung vom 31. Dezember 1977 durch den Ministerrat aufgehoben wurden:

1. §§ 1, 2, 4 und 5 der Verordnung vom 10. August 1950 zur Verbesserung der Lage der Bergarbeiter, des ingenieurtechnischen und kaufmännischen Personals sowie der Produktionsverhältnisse im Bergbau der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. Nr. 91 S. 832),

2. §§ 1 bis 9 und 15 bis 23 der Verordnung vom 12. Juli 1951 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. Nr. 85 S. 677),
3. Anordnung vom 29. März 1955 über die Beschäftigung und Umschulung von Tuberkulose-Rekonvaleszenten (GBl. I Nr. 30 S. 257),
4. Zweite Verordnung vom 20. August 1959 über die Vergütung der Hochschullehrer sowie der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und über die Emeritierung der Professoren (GBl. I Nr. 52 S. 675),
5. Anordnung vom 12. März 1960 über Montagen und andere technische Dienstleistungen im Außenhandel (GBl. I Nr. 22 S. 217),
6. §§ 18 bis 20 der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 2 S. 11),
- 7.* § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 71 S. 633),
8. Beschluß vom 13. September 1962 zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug) (GBl. II Nr. 73 S. 655),
9. Zweiter Beschluß vom 19. November 1962 zur Ergänzung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 1. Juni 1962 über die Ausbildung, die Aufgaben, den Einsatz, die Verteilung und Umverteilung landwirtschaftlicher Fachkader (Auszug) (GBl. II Nr. 90 S. 707),
10. Anordnung vom 15. Februar 1964 über die Musterarbeitsordnung für Meliorationsgenossenschaften als zwischengenossenschaftliche Einrichtungen (GBl. III Nr. 13 S. 135),
11. Verordnung vom 2. Juli 1970 über die Hochschullehrer mit wissenschaftlicher Lehrtätigkeit und die wissenschaftlichen Mitarbeiter an den künstlerischen Hochschulen der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 62 S. 455),
12. Bekanntmachung vom 28. November 1972 (GBl. II Nr. 70 S. 810),
13. § 3 Abs. 4 der Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 22 S. 199),
14. §§ 25 bis 31 der Anordnung vom 3. Juli 1973 über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und des Gaststätten- und Hotelwesens (GBl. I Nr. 34 S. 354),
15. Dritte Durchführungsbestimmung vom 12. September 1973 zur Verordnung über die Planung, Bildung und Verwendung des Prämienfonds und des Kultur- und Sozialfonds für volkseigene Betriebe (GBl. I Nr. 46 S. 485),
16. Anordnung vom 24. Juni 1974 über die Verpflegung der Werk tätigen in den Betrieben unter Berücksichtigung der Schweregrade der Arbeit (Sonderdruck Nr. 724 des Gesetzblattes).

Berlin, den 26. September 1977

**Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates**
Dr. Kleinert
Staatssekretär

**Anordnung
über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug-
und Verarbeitungsmaschinenbau**

vom 1. September 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane des Ministeriums für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau (GBl. I Nr. 33 S. 350) außer Kraft.

Berlin, den 1. September 1977

**Der Minister
für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau**
I. V.: Deutscher
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „Fritz Heckert“ Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 117 vom 1. September 1977),
2. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugmaschinenkombinat „7. Oktober“ Berlin (Verfügung Nr. 118 vom 1. September 1977),
3. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Kombinat Umformtechnik „Herbert Warnke“ Erfurt (Verfügung Nr. 119 vom 1. September 1977),
4. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Werkzeugkombinat Schmalkalden (Verfügung Nr. 120 vom 1. September 1977),
5. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Polygraph Leipzig, Kombinat für polygraphische Maschinen

und Ausrüstungen (Verfügung Nr. 121 vom 1. September 1977),

6. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich des VEB Plast- und Elastverarbeitungsmaschinenkombinat, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 122 vom 1. September 1977),
7. Spezielle Kalkulationsrichtlinie zur Bildung von Industriepreisen für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe für den Verantwortungsbereich der VVB Textilmaschinenbau, Karl-Marx-Stadt (Verfügung Nr. 123 vom 1. September 1977).

Anordnung

**über die Inkraftsetzung und Herausgabe
von speziellen Kalkulationsrichtlinien
für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen-
und Anlagenbau**

vom 15. September 1977

Im Einvernehmen mit dem Minister und Leiter des Amtes für Preise wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau werden die in der Anlage aufgeführten speziellen Kalkulationsrichtlinien in Kraft gesetzt.

§ 2

Die Leiter der zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, die speziellen Kalkulationsrichtlinien dem von ihnen in einem Verteiler festgelegten Empfängerkreis zuzustellen.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 1. Juli 1973 über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau (GBl. I Nr. 34 S. 364) außer Kraft.

Berlin, den 15. September 1977

**Der Minister
für Schwermaschinen- und Anlagenbau**
Zimmermann

Anlage

zu vorstehender Anordnung

- Spezielle Kalkulationsrichtlinien der VVB Getriebe und Kupplungen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Tagebauausrüstungen, Krane und Förderanlagen
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Schiffbau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Schienenfahrzeuge
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Bau-, Baustoff- und Keramikmaschinen

- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau-Kombinat „Ernst Thälmann“, Magdeburg
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Schwermaschinenbau „Karl Liebknecht“, Magdeburg
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Pumpen und Verdichter
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Magdeburger Armaturenwerke „Karl Marx“ — Armaturenkombinat —
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat ORSTA-Hydraulik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie des VEB Kombinat Luft- und Kältetechnik
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Kraftwerksanlagenbau
- Spezielle Kalkulationsrichtlinie der VVB Gießereien

Anordnung Nr. Pr. 75/1¹
— Blumen und Zierpflanzen —
vom 5. September 1977

Zur Änderung der Anordnung Nr. Pr. 75 vom 17. Dezember 1970 — Blumen und Zierpflanzen — (Sonderdruck Nr. 690 des Gesetzblattes) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abschnitt Freesia-Hybriden (Freesie) der Anlage 1 enthält folgende Fassung:

„Pflanzenart	Stück	EZP M	EVP M
Freesia-Hybriden (Freesie)			
(S) mindestens 2 farbezeugende Knospen			
16. II.—31. I.			
Stiellänge	Anzahl der Blüten bzw. blühfähigen Knospen		
über 30 cm	mindestens 6	10	5,50 7,20
über 25 cm	mindestens 5	10	3,50 4,50
über 20 cm	mindestens 4	10	2,80 3,60
über 15 cm	mindestens 3	10	2,10 2,70

¹ Anordnung Nr. Pr. 75 vom 17. Dezember 1970 (Sonderdruck Nr. 690 des Gesetzblattes)

Pflanzenart	Stück	EZP M	EVP M
1. 2.—28. 2.			
Stiellänge	Anzahl der Blüten bzw. blühfähigen Knospen		
über 30 cm	mindestens 6	10	4,90 6,60
über 25 cm	mindestens 5	10	3,10 4,20
über 20 cm	mindestens 4	10	2,40 3,30
über 15 cm	mindestens 3	10	1,80 2,50
1. 3.—20. 4.			
Stiellänge	Anzahl der Blüten bzw. blühfähigen Knospen		
über 30 cm	mindestens 6	10	3,90 6,00
über 25 cm	mindestens 5	10	2,50 3,70
über 20 cm	mindestens 4	10	2,00 3,00
über 15 cm	mindestens 3	10	1,40 2,10
21. 4.—15. 11.			
Stiellänge	Anzahl der Blüten bzw. blühfähigen Knospen		
über 30 cm	mindestens 6	10	3,20 4,80
über 25 cm	mindestens 5	10	2,00 3,00
über 20 cm	mindestens 4	10	1,60 2,40
über 15 cm	mindestens 3	10	1,20 1,80

(Ju) mindestens 5 Pflanzen im Neukatopf, abgehärtet, pflanzfertig
 je weitere Pflanze im Topf

	1	0,40	—
	1	0,08	—

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft und gilt für alle Verträge, die ab 1. Januar 1978 zu erfüllen sind.

Berlin, den 5. September 1977

Der Minister
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft
Kuhrig



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977

Berlin, den 10. November 1977

Teil I Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung – Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen –	349
3. 10. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels – Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge –	350
20. 10. 77	Anordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kulturhäuser	350
19. 9. 77	Anordnung über die Verteilung von Gas – Gasverteilerordnung –	353
5. 10. 77	Anordnung über den Werkstoffeinsatz für Dachentwässerungsanlagen – Staatliche Einsatzbestimmung –	354
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	355
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	355

Erste Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung – Zuständigkeit des Kreisgerichts in Arbeitsrechtssachen – vom 25. Oktober 1977

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird gemäß § 208 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) folgendes bestimmt:

§ 1

(1) In Arbeitsrechtssachen ist das Kreisgericht ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission zuständig, wenn

1. der Werk tätige in einem Neuererrechtsstreit Ansprüche gegen einen Betrieb erhebt, zu dem er in keinem Arbeitsrechtsverhältnis steht und zum Zeitpunkt der Einreichung des Neuerervorschlages nicht gestanden hat;
2. zwischen den Erben oder Hinterbliebenen eines Werk tätigen und dem Betrieb Streitigkeiten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis des Verstorbenen bestehen;
3. eine Prozeßpartei sich in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug befindet und Ansprüche aus einem vor der Verhaftung oder vor der Aufnahme in den Strafvollzug begründeten Arbeitsrechtsverhältnis geltend gemacht werden;
4. der Betrieb von dem Gläubiger eines Werk tätigen als Drittschuldner in Anspruch genommen wird oder der Staatsanwalt gemäß § 111 Abs. 2 der Zivilprozeßordnung gegen den Betrieb Klage erhebt.

Eine Beratung und Entscheidung durch die Konfliktkommission ist in diesen Fällen nicht zulässig.

(2) Das Kreisgericht ist auch zuständig, wenn die Konfliktkommission über einen gestellten Antrag nicht entschieden hat, weil

1. der Antragsgegner zweimal zu den Beratungen der Konfliktkommission unbegründet nicht erschienen ist und der Sachverhalt nicht geklärt werden konnte;
2. eine Beratung nicht in der vorgeschriebenen Mindestbesetzung durchgeführt werden konnte.

§ 2

(1) In Arbeitsrechtssachen kann ohne vorherige Anrufung der Konfliktkommission eine Klage beim Kreisgericht eingereicht werden, wenn

1. der Werk tätige aktiven Wehrdienst leistet;
2. der Werk tätige nicht mehr im Betrieb arbeitet, weil er ein Arbeitsrechtsverhältnis mit einem Betrieb in einem anderen Ort begründet hat.

(2) In diesen Fällen darf eine beim Kreisgericht eingereichte Klage nicht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung an die Konfliktkommission abgegeben werden.

§ 3

(1) Das Kreisgericht ist für die Verhandlung und Entscheidung von Arbeitsrechtssachen zuständig, wenn wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Staatsanwalt oder der Kreisvorstand des FDGB bis zur Durchführung der Beratung der Konfliktkommission über einen gestellten Antrag die Verhandlung vor dem Kreisgericht beantragt oder der Direktor des Kreisgerichts sie an das Kreisgericht heranzieht.

(2) Der vor der Konfliktkommission gestellte Antrag ist an das Kreisgericht abzugeben und steht einer Klage gleich.

§ 4

(1) Die Konfliktkommission kann einen bei ihr eingereichten Antrag wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge dem Direktor des Kreisgerichts zur Heranziehung vorlegen.

(2) Der Direktor des Kreisgerichts entscheidet über die Heranziehung. Er kann den Antrag an die Konfliktkommission zur Beratung und Entscheidung zurückgeben.

§ 5

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1977

Der Minister der Justiz
Heusinger

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Verordnung
über die Leitung und Durchführung des Außenhandels
— Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge —**

vom 3. Oktober 1977

Auf der Grundlage der §§ 15 Abs. 2, 17 Abs. 3 und 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Internationale Wirtschaftsverträge bedürfen — unabhängig von ihrer Bezeichnung — der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel, wenn sie zum Gegenstand haben:

1. die internationale sozialistische Spezialisierung und Kooperation der Produktion in allen Formen,
2. den Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
3. den Import von Anlagen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
4. den Export von Anlagen oder Schiffen und dabei eine in speziellen Bestimmungen festgelegte Wertgrenze überschritten wird,
5. die Bildung internationaler Konsortien und anderer Gesellschaften,
6. die passive Lohnveredlung,
7. die ökonomische, industrielle oder auch wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit mit Firmen aus Entwicklungsländern und kapitalistischen Industrieländern.

(2) Der Genehmigung durch den Minister für Außenhandel bedürfen auch Ergänzungen und Änderungen (einschließlich Änderungen des Geltungszeitraumes) der im Abs. 1 aufgeführten internationalen Wirtschaftsverträge.

§ 2

(1) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 1 sind vom zuständigen Ministerium an das Ministerium für Außenhandel innerhalb von 4 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(2) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziff. 2 sind vom Generaldirektor des zuständigen Außenhandelsbetriebes der DDR über das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR dem Ministerium für Außenhandel innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(3) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 3 und 4 sind vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel innerhalb einer Woche nach Unterzeichnung des Vertrages einzureichen.

(4) Internationale Wirtschaftsverträge gemäß § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 sind vor ihrem Abschluß vom Generaldirektor des jeweiligen Außenhandelsbetriebes dem Ministerium für Außenhandel rechtzeitig zur Genehmigung einzureichen.

§ 3

Die Einreichung der Verträge und Vereinbarungen gemäß § 2 gilt gleichzeitig als Antrag auf Erteilung der Genehmigung. Sofern in speziellen Bestimmungen festgelegt ist, daß weitere Angaben zur Erlangung der Genehmigung erforderlich sind, sind die erforderlichen Unterlagen den Verträgen und Vereinbarungen beizufügen.

§ 4

(1) Die Erteilung der Genehmigung ist bei den — im § 1 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Rechtswirksamkeit;

— im § 1 Abs. 1 Ziffern 5 bis 7 genannten internationalen Wirtschaftsverträgen Voraussetzung für deren Abschluß.

(2) Die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Sie kann an Auflagen gebunden werden, von deren Erfüllung ihr Inkrafttreten abhängt.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 18. Oktober 1967 über die Hinterlegung und Registrierung internationaler Industriekooperationsverträge (GBl. II Nr. 99 S. 716) außer Kraft.

Berlin, den 3. Oktober 1977

Der Minister für Außenhandel
Sölle

**Anordnung
über die Aufgaben und die Arbeitsweise
der Kulturhäuser**

vom 20. Oktober 1977

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen, dem Minister für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB, dem Nationalrat der Nationalen Front der DDR, dem Zentralrat der FDJ, dem Zentralvorstand der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft, dem Präsidialrat des Kulturbundes der DDR und dem Zentrallausschuß der Volkssolidarität wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für die staatlichen Kulturhäuser, Kreiskulturhäuser, Jugendklubs, die Häuser der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft, die Klubs des Kulturbundes der DDR und die Klubs der Volkssolidarität (nachfolgend Kulturhäuser genannt). Sie sind sinngemäß auf die Kulturpaläste, Stadthallen und Häuser für Kultur und Bildung anzuwenden.

(2) Die Stellung und Aufgaben der gewerkschaftlich geleiteten Kulturhäuser in den Betrieben sind im § 226 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom

¹ 1. DB vom 15. September 1976 (GBl. I Nr. 36 S. 426)

16. Juni 1977 (GBl I Nr. 18 S. 185) sowie in den Beschlüssen des Bundesvorstandes des FDGB festgelegt.

§ 2

Rechtliche Stellung der Kulturhäuser

(1) Die Kulturhäuser üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften sowie der Beschlüsse der zuständigen örtlichen Volksvertretung und ihres Rates aus. Für die Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen sind außerdem die Beschlüsse und Weisungen der Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen verbindlich.

(2) Die Kulturhäuser sind juristische Personen. Sie führen die Bezeichnung „Kulturhaus / Jugendklubhaus / Kreiskulturhaus . . .“ (Name des Hauses, des Ortes seines Sitzes oder des Rechtsträgers).

(3) Die Rechts- oder Organisationsform der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen bleibt unverändert. Diese Kulturhäuser führen die Bezeichnung „Kulturhaus“ mit dem vom Rechtsträger bzw. der gesellschaftlichen Organisation bestimmten Zusatz.

(4) Die staatlichen Kulturhäuser unterstehen dem für ihren Sitz zuständigen Rat der Stadt oder Rat der Gemeinde bzw. Rat des Kreises oder Rat des Stadtbezirkes.

§ 3

Aufgaben und Arbeitsweise der Kulturhäuser

(1) Die Kulturhäuser sind kulturelle Einrichtungen, die allen Bürgern zugänglich sind. Sie sind Stätten der politisch-ideologischen Bildung und Erziehung der Bürger im Sinne der Weltanschauung der Arbeiterklasse, der Begegnung und des Gedankenaustausches, der Geselligkeit und Unterhaltung, der kulturell-künstlerischen, wissenschaftlich-technischen sowie sportlich-touristischen Betätigung der Bürger.

(2) Die Tätigkeit der Kulturhäuser ist auf die Förderung der sozialistischen Persönlichkeit und der sozialistischen Lebensweise gerichtet. Die Kulturhäuser verwirklichen diese Aufgabe durch die Mitgestaltung eines interessanten, vielfältigen geistig-kulturellen Lebens der Bürger mit dem Ziel, immer bessere Bedingungen zu schaffen, damit sich die gesellschaftlichen Beziehungen und die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der Menschen voll entfalten können. Die Kulturhäuser unterstützen die Werktätigen in ihrem Bestreben, ihr Leben inhaltsreich und kulturvoll zu gestalten. Sie fördern die Entwicklung neuer, höherer und dauerhafter Kulturbedürfnisse.

(3) Anliegen der Kulturhäuser ist die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse und Ansprüche der Bürger. Sie schaffen die bestmöglichen Voraussetzungen, damit die Arbeitskollektive die in ihren Kultur- und Bildungsplänen festgelegten Aufgaben mit ihrer Hilfe weitgehend selbst realisieren können. Schwerpunkt der Tätigkeit der Kulturhäuser ist die Entwicklung des kulturellen Schöpferturns der Arbeiterklasse, vor allem durch die Förderung der Bewegung „Sozialistisch arbeiten, lernen und leben“, der Arbeit mit Kultur- und Bildungsplänen, der Schulen der sozialistischen Arbeit, der sozialistischen Arbeitskultur, der ökonomischen Propaganda, der Verbreitung bester Arbeitererfahrungen und Ergebnisse der Neuerer sowie durch die Mitgestaltung der Betriebsfestspiele. Sie beachten dabei die besonderen Arbeits- und Lebensbedingungen der Schichtarbeiter.

(4) Die Kulturhäuser lösen ihre Aufgaben durch ein reiches kulturelles Angebot, das den sich entwickelnden und sich differenzierenden kulturellen Bedürfnissen der Bürger, vor allem der Arbeiterklasse und der Jugend, entspricht und in dem sich Breite und Vielfalt des sozialistischen Kulturlebens widerspiegeln.

(5) Die Kulturhäuser erschließen den Bürgern ein weites Betätigungsfeld für die gemeinschaftliche und individuelle kulturvolle Gestaltung der Freizeit. Sie schaffen vielfältige

Möglichkeiten der Begegnung der Bürger mit Kunst und Literatur.

(6) Die Kulturhäuser entwickeln vorrangig Formen und Methoden des Klublebens, in denen Wissensvermittlung, Information, Kunstgenuß, Geselligkeit und Erholung sinnvoll verbunden sind.

(7) Die Kulturhäuser dienen der Talentefindung und -förderung vor allem auf kulturell-künstlerischem Gebiet. Sie sind Heimstätten des künstlerischen Volksschaffens und organisieren Interessenklubs, Arbeitsgemeinschaften, Zirkel und Freundeskreise entsprechend den vielfältigen Interessen und Neigungen der Bürger. Sie fördern die Bewegung „Freizeit, Kunst und Lebensfreude“.

(8) An jedem Kulturhaus ist ein Jugendklub zu bilden und zu einem geistig-kulturellen Zentrum der Jugend zu entwickeln.

(9) Die Kulturhäuser vermitteln – entsprechend ihren Erfahrungen und Möglichkeiten – Anregungen für das geistig-kulturelle Leben der Brigaden und Arbeitskollektive, ehrenamtlich geleiteten Klubs, Wohngebietsausschüsse der Nationalen Front der DDR, Hausgemeinschaften, Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen und für das kulturvolle Leben der Familien sowie für die kulturell-künstlerische Betätigung der Bürger.

§ 4

Spezifische Aufgaben der Kulturhäuser verschiedener Rechtsträger

(1) Die Jugendklubhäuser tragen als Freizeitzentren der Jugend in enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der FDJ vor allem zur kommunistischen Erziehung und zur Gestaltung einer der entwickelten sozialistischen Gesellschaft gemäßen Lebensweise der jungen Generation bei. Im Mittelpunkt stehen dabei die weitere Ausprägung des Schöpferturns, der vielfältigen Fähigkeiten und Talente der Jugend und die Entwicklung von Geselligkeit und Unterhaltung, von dauerhaften Bedürfnissen nach ständigem Umgang mit der Kunst sowie nach niveauvoll gestalteter Freizeit.

(2) Die Häuser der Deutsch-Sowjetischen Freundschaft tragen als Zentren der politischen und kulturellen Wirksamkeit der Gesellschaft für Deutsch-Sowjetische Freundschaft in besonderem Maße zur Vertiefung der Freundschaft und Zusammenarbeit mit den Völkern der Sowjetunion sowie zur Vermittlung von Wissen über die Sowjetunion bei. Sie propagieren in ihren Veranstaltungen die Errungenschaften und Erfahrungen der Sowjetunion beim kommunistischen Aufbau, pflegen den großen Reichtum der Kunst und Literatur der Sowjetunion und sind Stätten der freundschaftlichen Begegnungen unserer Bürger mit den sowjetischen Freunden.

(3) Die Klubs des Kulturbundes der DDR erschließen allen Bürgern Möglichkeiten zum schöpferischen Gedankenaustausch über die geistigen Fragen unserer Zeit. Sie wenden sich in ihrem Wirken insbesondere an alle Gruppen der Intelligenz zur Befriedigung ihrer geistig-kulturellen Interessen und Bedürfnisse, wobei sie der Begegnung und dem Gespräch von Angehörigen der Intelligenz mit Vertretern der Arbeiterklasse und der Genossenschaftsbauern besondere Aufmerksamkeit schenken. Sie wirken vor allem für eine verantwortungsfreudige Mitgestaltung des geistig-kulturellen Lebens durch Angehörige der Intelligenz bei der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse und künstlerischer Eriebnisse, der Entwicklung des öffentlichen Kunstgesprächs sowie der Schaffung vielfältiger kultureller Betätigungsmöglichkeiten in Interessengemeinschaften, Freundeskreisen und Fachgruppen.

(4) Die Klubs der Volkssolidarität haben die vorrangige Aufgabe, ein glückliches Leben der älteren Bürger in der Gemeinschaft mitzugestalten. Dazu schaffen sie vielfältige Möglichkeiten für die Einbeziehung der älteren Bürger in das gesellschaftliche Leben, für kulturell-künstlerische Eriebnisse, für die kulturell-künstlerische Betätigung sowie für die Betreuung der älteren Bürger.

§ 5

Die Kreiskulturhäuser

(1) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke legen in Übereinstimmung mit dem Rechtsträger fest, welches staatliche Kulturhaus entsprechend seiner kulturpolitischen Wirksamkeit, seiner personellen Besetzung, seiner Ausrüstung und seinem Standort die Funktion des Kreiskulturhauses ausübt. Dieses führt zusätzlich die Bezeichnung „Kreiskulturhaus“. Steht das Kreiskulturhaus in Rechtsträgerschaft eines Rates einer Stadt oder Gemeinde, so bleibt dieses Rechtsverhältnis unberührt. Im Ausnahmefall kann das Kreiskulturhaus das Kulturhaus eines anderen Rechtsträgers sein.

(2) Die Kreiskulturhäuser haben die Aufgabe, durch eine beispielhafte Arbeit, insbesondere durch die Entwicklung von Veranstaltungsreihen und von wiederholbaren Veranstaltungen, das geistig-kulturelle Leben in den Klubs, Kulturhäusern, Volkskunstkollektiven, Arbeitskollektiven und Brigaden, Gruppen der gesellschaftlichen Organisationen, Hausgemeinschaften und Ausschüssen der Nationalen Front der DDR zu unterstützen. In diesem Sinne dienen sie den Kreiskabinetten für Kulturarbeit als Konsultationspunkte. Sie übernehmen keine Leitungsaufgaben.

(3) Die Abteilungen Kultur der Räte der Kreise und Stadtbezirke gestalten ihre Beziehungen zu den Kreiskulturhäusern auf der Basis von Vereinbarungen mit den Rechtsträgern dieser Kulturhäuser.

(4) Die Räte der Kreise bzw. Stadtbezirke schaffen in Zusammenarbeit mit den Rechtsträgern der jeweiligen Kulturhäuser im Rahmen der staatlichen Aufgaben zum Volkswirtschaftsplan die materiellen, finanziellen und personellen Voraussetzungen zur Realisierung der spezifischen Aufgaben der Kreiskulturhäuser.

§ 6

Kulturhäuser und Territorium

(1) Die Kulturhäuser sind Einrichtungen des geistig-kulturellen Lebens ihres jeweiligen Territoriums. Ihre Tätigkeit vollzieht sich in Abstimmung und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit den anderen Kultur-, Bildungs- und Erholungseinrichtungen, den Betrieben, Organisationen, Ausschüssen der Nationalen Front der DDR und den weiteren staatlichen und gesellschaftlichen Kräften und Institutionen.

(2) Die Räte der Kreise bzw. der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden sind in Übereinstimmung mit den Rechtsträgern der Kulturhäuser für die Festlegung der Aufgaben der Kulturhäuser im Ensemble der Einrichtungen des geistig-kulturellen Lebens in ihren Territorien verantwortlich.

(3) Bei der Festlegung der Aufgaben für jedes Kulturhaus im Territorium sind — ausgehend von den kulturellen Bedürfnissen der Bürger, den gesellschaftlichen Erfordernissen und der allgemeinen Aufgabenstellung für die Kulturhäuser — vor allem die territoriale Lage, der Einzugsbereich, der Besucherkreis, die personelle Besetzung und der Stand der Ausbildung der Mitarbeiter, die Entwicklung der ehrenamtlichen Mitarbeit, die materiell-technischen Bedingungen, die Traditionen in der Arbeit und das Wirken anderer Einrichtungen sowie der Stand der Entwicklung der Gemeinschaftsarbeit im Territorium zu beachten.

(4) Durch die Abstimmung, die Verflechtung der Aktivitäten und die sozialistische Gemeinschaftsarbeit sind die kulturpolitische Wirksamkeit und die Auslastung jedes Kulturhauses im Territorium zu erhöhen.

(5) Die Rekonstruktion bzw. der Neubau von Kulturhäusern der Betriebe und der gesellschaftlichen Organisationen sind durch die Rechtsträger mit dem zuständigen Rat der Gemeinde, Rat der Stadt, Rat des Stadtbezirkes oder Rat des Kreises abzustimmen.

§ 7

Leitung

(1) Das Kulturhaus wird vom Kulturhausleiter nach dem Prinzip der Einzellitung und der persönlichen Verantwortung

geleitet. Der Kulturhausleiter stützt sich dabei auf das Kollektiv der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter.

(2) Das Arbeitsrechtsverhältnis des Kulturhausleiters wird von dem für das Kulturhaus zuständigen staatlichen Organ oder der gesellschaftlichen Organisation begründet und beendet. Die Begründung und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Kreiskulturhausleiters bedarf der Zustimmung durch den Rat des Kreises bzw. Rat des Stadtbezirkes.

(3) Die Begründung und Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses des Stellvertreters des Kulturhausleiters, der kulturpolitischen, künstlerischen und anderen Mitarbeiter erfolgen durch den Kulturhausleiter.

(4) Der Kulturhausleiter ist insbesondere verantwortlich für:

- den Inhalt und die Organisation der Arbeit des Kulturhauses, insbesondere für die Aufstellung und Erfüllung der Pläne der Aufgaben, der Veranstaltungs- und Haushaltspläne.

Die Pläne der Aufgaben der Jugendklubhäuser sind mit den zuständigen Sekretariaten der Kreisleitungen der FDJ abzustimmen.

- die Führung des Leistungsvergleiches der Klubs und Kulturhäuser,
- die Organisierung der gesellschaftlichen Mitarbeit vieler sachkundiger und interessierter Bürger bei der Leitung, Planung und Organisation des Klublebens,
- die Ordnung und Sicherheit in seinem Bereich,
- den Zustand des Kulturhauses und die pflegliche Behandlung seiner Ausstattung,
- die Einhaltung der Gesundheitsschutz-, Arbeitsschutz- und Brandschutzbestimmungen und die regelmäßige Belehrung aller Mitarbeiter,
- eine ständige, systematische und fachgerechte Kontrolle des Kulturhauses, seiner technischen Ausrüstungen, Anlagen, Geräte, Bühnenaufbauten, Bestuhlungen usw. und der unverzüglichen Beseitigung festgestellter Mängel.

(5) Der Kulturhausleiter ist dem Rechtsträger des Kulturhauses rechenschaftspflichtig. Der Kreiskulturhausleiter ist darüber hinaus auch dem Rat des Kreises bzw. Rat des Stadtbezirkes rechenschaftspflichtig.

(6) Der Kulturhausleiter führt über die Tätigkeit des Kulturhauses ein Klubtagebuch.

(7) Für die Leitung der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen gelten außerdem die von den entsprechenden zentralen Leitungen getroffenen Festlegungen.

§ 8

Aus- und Weiterbildung

Die Räte der Gemeinden und Städte, Stadtbezirke und Kreise bzw. die anderen Rechtsträger von Kulturhäusern sind für die Aus- und Weiterbildung der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter verantwortlich. Auf der Grundlage von Kaderbedarfs-, Entwicklungs- und Einsatzplänen delegieren sie die hauptamtlichen Mitarbeiter zum Direkt- oder Fernstudium und die ehrenamtlichen Mitarbeiter zur Teilnahme am Bildungsprogramm für Klubfunktionäre oder an anderen Qualifizierungsveranstaltungen.

§ 9

Gesellschaftliche Mitarbeit

(1) In jedem Kulturhaus ist durch den Kulturhausleiter eine Klubkommission zu bilden, die sich aus bewährten Fachleuten der Produktion, Mitgliedern sozialistischer Brigaden, Wissenschaftlern, Pädagogen, Kulturschaffenden und Künstlern sowie aus erfahrenen Organisatoren des geistig-kulturellen Lebens zusammensetzt. Die Klubkommissionen der Jugendklubhäuser sollen vor allem aus Jugendlichen bestehen.

(2) Die Mitglieder der Klubkommission sind durch den Rechtsträger des Kulturhauses zu ernennen. Die Klubkommis-

sionen der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen sind Organe der gewählten Leitungen und werden durch diese bestätigt.

(3) Die Klubkommission hat die Aufgabe:

- zur Entwicklung der schöpferischen Mitarbeit aller Schichten der Bevölkerung, insbesondere der Arbeiter und der Jugendlichen, bei der inhaltlichen Gestaltung und Verwirklichung des kulturellen Angebots des Kulturhauses beizutragen,
- den Zirkeln, Arbeitsgemeinschaften, Volkskunstkollektiven, Klubs und Freundeskreisen bei der ständigen Vervollkommnung ihrer Arbeit zu helfen,
- selbständig Veranstaltungen durchzuführen bzw. zu leiten,
- an der Aufstellung und Durchführung des Planes der Aufgaben, der Veranstaltungs- und Haushaltspläne des Kulturhauses mitzuarbeiten.

(4) Die Klubkommission hat das Recht:

- vom Kulturhausleiter Bericht über seine Arbeit zu fordern und Vorschläge für die Weiterführung der Arbeit zu unterbreiten,
- Berichte und Hinweise über die Arbeit des Kulturhauses an die zuständige übergeordnete Leitung zu geben.

(5) Die Klubkommission kann zur Lösung ihrer Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

(6) An Jugendklubhäusern und Kulturhäusern bestehenden Jugendklubs sind in Übereinstimmung mit den zuständigen Leitungen der FDJ zur Erhöhung des Einflusses des sozialistischen Jugendverbandes FDJ-Aktivs zu bilden. Ihre Tätigkeit vollzieht sich nach den vom Zentralrat der FDJ herausgegebenen Grundsätzen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der FDJ-Aktivs.

§ 10

Vertretung im Rechtsverkehr

(1) Der Kulturhausleiter vertritt das Kulturhaus im Rechtsverkehr. Bei Kulturhäusern der gesellschaftlichen Organisationen erfolgt die Vertretung im Rechtsverkehr entsprechend den von den Rechtsträgern bzw. gesellschaftlichen Organisationen erteilten Vollmachten.

(2) Bei Abwesenheit des Kulturhausleiters wird das Kulturhaus durch den Stellvertreter des Kulturhausleiters vertreten.

§ 11

Planung, Finanzierung, Abrechnung

(1) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser erfolgt entsprechend der Anordnung vom 1. Juli 1972 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen Kulturhäuser (GBL II Nr. 43 S. 494).

(2) Die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Kulturhäuser der gesellschaftlichen Organisationen erfolgt nach den für sie geltenden Rechtsvorschriften bzw. nach den von den zentralen Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen herausgegebenen Grundsätzen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 31. März 1965 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBL II Nr. 47 S. 323) und die Anordnung Nr. 2 vom 2. April 1971 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kreiskulturhäuser und der Kulturhäuser in den Städten und auf dem Lande (GBL I Nr. 40 S. 315) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1977

Der Minister für Kultur
Hoffmann

Anordnung über die Verteilung von Gas — Gasverteilerordnung — vom 19. September 1977

Auf Grund des § 37 Abs. 1 der Energieverordnung vom 9. September 1976 (GBL I Nr. 38 S. 441; Ber. Nr. 51 S. 578) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Hauptgasverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrag des Ministeriums für Kohle und Energie das Gasversorgungssystem der DDR (Gesamtheit aller Erzeugungs- und Fortleitungsanlagen für Gas sowie die Erdgasgewinnungsanlagen) und koordiniert dessen Fahrweise mit dem internationalen Transitsystem.

(2) Die Hauptgasverteilung ist insbesondere zuständig für

1. die Steuerung des Einsatzes der Stadtgaserzeugungsanlagen, der Gasspeicheranlagen, während der gasdynamischen Erkundung im Rahmen der täglichen Ausspeisebereitschaft, und der Erdgasgewinnungsanlagen im Rahmen der täglichen Förderbereitschaft;
2. die Festlegung des Schaltzustandes des Gasversorgungssystems der DDR;
3. die Überwachung der Qualität des in das Gasverbundnetz eingespeisten Gases;
4. die Entscheidung über planmäßige und operative Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Gasversorgungssystems;
5. die Einwilligung in zeitweilige oder ständige Veränderungen technologischer Prozesse, die die Versorgungszuverlässigkeit des Gasversorgungssystems beeinflussen können;
6. die Erfassung, Dokumentation, Verdichtung, Analyse und Auswertung von Betriebsdaten des Gasversorgungssystems;
7. die Erfassung besonderer Vorkommnisse im Gasversorgungssystem und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
8. den Aufruf von Versorgungsstufen der Gasversorgung;
9. die Anweisung von Gefahrenabschaltungen.

(3) Abgebotsstufen dürfen nur aufgerufen werden, nachdem die Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 4 der Energieverordnung eingeholt wurden.

§ 2

(1) Die Regionalgasverteilung steuert, regelt und überwacht im Auftrag der Hauptgasverteilung das von der Hauptgasverteilung zugewiesene und abgegrenzte Teilsystem des Gasversorgungssystems (Schaltbefehlsbereich).

(2) Die Regionalgasverteilung ist insbesondere zuständig für die

1. Festlegung des Schaltzustandes im Schaltbefehlsbereich;
2. Entscheidung über planmäßige und außerplanmäßige Außerbetriebsetzung und Inbetriebnahme von Hauptausrüstungen des Teilsystems;
3. Erfassung, Dokumentation, Verdichtung und Analyse von Betriebsdaten des Teilsystems;
4. Erfassung besonderer Vorkommnisse in den Gaserzeugungs- und Gasfortleitungsanlagen im Teilsystem und deren Behandlung entsprechend der Meldeordnung;
5. Anweisung von Gefahrenabschaltungen im Schaltbefehlsbereich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Bezirksgasverteilungen und die zentrale Netzbefehlsstelle (ZBF) des VEB Verbundnetz Gas.

§ 3

(1) Einzelanweisungen der Gasverteilungen ergehen in Form von Befehlen und Kommandos. Sie sind unverzüglich oder zu den darin angegebenen Zeitpunkten auszuführen.

(2) Muß die Ausführung einer Einzelanweisung aufgeschoben oder ganz unterlassen werden, um nicht Menschenleben zu gefährden, ist der Diensthabende der anweisenden Gas-

verteilung unverzüglich zu unterrichten. Werden durch die Ausführung einer Anweisung Hauptausrüstungen gefährdet, ist der Diensthabende der anweisenden Gasverteilung darauf aufmerksam zu machen.

(3) Die Einzelanweisungen der Hauptgasverteilung erteilt der Diensthabende an die Diensthabenden der Regional- und Bezirksgasverteilungen sowie der zentralen Netzbefehlsstelle des VEB Verbundnetz Gas und der der Hauptgasverteilung direkt zugeordneten Betreiber von Gasanlagen. Die Einzelanweisungen der anderen Organe der Gasverteilung erteilt der Diensthabende an die Betreiber von Gasanlagen. In dringenden Fällen kann der Diensthabende der Hauptgasverteilung jedem Betreiber von Gasanlagen direkt Anweisungen erteilen; die Diensthabenden der zuständigen Gasverteilungen sind nachträglich zu verständigen.

(4) Bei den Organen der Gasverteilung und bei den Betreibern von Gasanlagen sind Verzeichnisse des Personals, das zur Erteilung und Entgegennahme von Gasverteileranweisungen berechtigt ist, zu führen.

(5) Die Betreiber von Gasanlagen haben zu sichern, daß Gasverteileranweisungen jederzeit entgegengenommen werden können und die benannten Personen mit Vollmachten versehen sind, die die unverzügliche Ausführung der Gasverteileranweisungen ermöglichen.

§ 4

(1) Die allgemeinen Anweisungen der Hauptgasverteilung zur einheitlichen Durchführung der Gasverteilungsaufgaben ergeben als Instruktionen. Sie sind für alle Organe der Gasverteilung sowie die Betreiber von Gasanlagen verbindlich.

(2) Entsprechendes gilt für die allgemeinen Anweisungen der Regional- und Bezirksgasverteilungen.

§ 5

(1) Der Leiter der Hauptgasverteilung ist berechtigt und verpflichtet, zur Wahrnehmung volkswirtschaftlicher Belange gegen Festlegungen von Betreibern von Energieanlagen oder der ihnen übergeordneten Organe, die den Anforderungen des planmäßigen, stabilen Betriebes des Gasversorgungssystems widersprechen, bei dem Leiter des übergeordneten Organs Einspruch einzulegen. Wird daraufhin keine Übereinstimmung erreicht, hat der Leiter der Hauptgasverteilung den Einspruch dem Minister für Kohle und Energie vorzutragen.

(2) Die Regional- und Bezirksgasverteilungen haben Festlegungen im Sinne des Abs. 1 Satz 1, die ihnen bekannt werden, unverzüglich der Hauptgasverteilung mitzuteilen und den für die Festlegung Verantwortlichen mit der Angabe des Widerspruchsgehaltes zu unterrichten.

§ 6

(1) Die Betreiber von Gaserzeugungs-, Gasgewinnungs- und Gasfortleitungsanlagen sind verpflichtet, der zuständigen Gasverteilung Veränderungen des Betriebszustandes sofort zu melden.

(2) Die gleiche Verpflichtung haben die Betreiber von Gasanwendungsanlagen, die von der Hauptgasverteilung besonders festgelegt sind.

(3) Die für den Melde- und Informationsdienst erforderlichen Festlegungen sind in Melde- und Informationsordnungen zu treffen.

§ 7

(1) Die Hauptgasverteilung ist Direktionsbereich des VEB Gaskombinat Schwarze Pumpe.

(2) Die Hauptgasverteilung wird vom Hauptgasverteiler geleitet. Er wird vom Minister für Kohle und Energie berufen und abberufen.

§ 8

(1) Die Regional- und Bezirksgasverteilungen sind Teile der Energieversorgungsbetriebe.

(2) Die Leiter der Regional- und Bezirksgasverteilungen werden auf Vorschlag oder mit vorheriger Zustimmung des Hauptgasverteilers vom Direktor des Energieversorgungsbetriebes berufen und abberufen.

§ 9

(1) Die Organe der Gasverteilung dürfen grundsätzlich nur für Gasverteilungsaufgaben eingesetzt werden.

(2) Die Ausnahmen bedürfen nach Umfang und Dauer der vorherigen Zustimmung des Leiters des höheren Organs der Gasverteilung.

§ 10

Im Sinne dieser Anordnung sind Betreiber von Gasanwendungsanlagen nur Gasgroßabnehmer.

§ 11

Im Rahmen dieser Anordnung gelten die Begriffsbestimmungen der Energieverordnung und der Ersten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung – Leitung/Planung/Plandurchführung – (GBl. I Nr. 38 S. 449).

§ 12

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 29. Februar 1968 über die Verteilung von Gas – Gasverteilerordnung – (GBl. II Nr. 32 S. 190) außer Kraft.

Berlin, den 19. September 1977

Der Minister
für Kohle und Energie
I. V.: Mitzinger
Staatssekretär

Anordnung über den

Werkstoffeinsatz für Dachentwässerungsanlagen

– Staatliche Einsatzbestimmung –

vom 5. Oktober 1977

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Halbzeug aus Aluminium und Zink für die Herstellung von Dachentwässerungsanlagen, und zwar für

- vorgehängte halbrunde Dachrinnen ELN 139 85 160
- Fallrohre ELN 139 85 240
- Zubehör für Dachentwässerungsanlagen aus ELN 139 85 000.

§ 2

Der Einsatz von Halbzeug aus Aluminium und Zink für die Herstellung der im § 1 genannten Erzeugnisse ist verboten.

§ 3

Für die Herstellung der im § 1 genannten Erzeugnisse sind einzusetzen:

- Bandstahl, kaltgewalzt, verzinkt nach TGL 27 440 ELN 121 71 700
- Bandstahl mit organischen Schutzschichten nach TGL 27 442 ELN 121 77 000
- PVC ELN 145 32 100 und
- PVC schlagzäh ELN 145 32 890.

§ 4

(1) Für folgende Einsatzgebiete der im § 1 genannten Erzeugnisse kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden:

- Aluminium als Werkstoff für Dachrinnen, Fallrohre und Zubehör für den Einsatz an Standorten in Höhenlagen ab

575 m und bei hoher Korrosionsbelastung (Atmosphärentyp I nach TGL 18 704),

— Aluminium und in besonderen Fällen Zink als Werkstoff für Dachrinnen, Fallrohre und Zubehör bei Reparatur oder Rekonstruktion von Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen.

(2) Anträge auf Ausnahmegenehmigung sind an die Stahlberatungsstelle Freiberg zu richten. Die Stahlberatungsstelle entscheidet über den Antrag.

§ 5

Die Kontrolle über die Einhaltung dieser staatlichen Einsatzbestimmung ist von der Staatlichen Bauaufsicht bei der Prüfung von Projekten, im übrigen von dem für die Erzeugnisse gemäß § 2 zuständigen bilanzbeauftragten Organ VEB Mansfeld Kombinat Wilhelm Pieck, Eisleben, bzw. VEB Berg-

bau- und Hüttenkombinat „Albert Funk“, Freiberg, durchzuführen.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Für den Werkstoffeinsatz für Dachentwässerungsanlagen im Sinne dieser Anordnung ist die Anordnung vom 28. Februar 1974 über den Einsatz von Aluminium-Halbzeug¹ nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 5. Oktober 1977

Der Minister
für Erzbergbau, Metallurgie und Kali
Dr.-Ing. Singhuber

¹ Die Anordnung wurde den zuständigen Organen und Betrieben gesondert zugestellt.

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 16 vom 2. November 1977 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 30. September 1977 über die Ratifikation und das Inkrafttreten des Vertrages vom 8. September 1976 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten	341
Bekanntmachung vom 25. August 1977 über die Ratifikation von Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation	350
Bekanntmachung vom 25. August 1977 über das Inkrafttreten des Protokolls vom 10. Februar 1977 zur Änderung und Ergänzung des am 30. Oktober 1957 in Berlin zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Ungarischen Volksrepublik unterzeichneten Vertrages über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen	354
Bekanntmachung vom 26. September 1977 über das Inkrafttreten des Vertrages vom 6. Mai 1977 zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik zur Beseitigung bestehender und Verhinderung der Entstehung künftiger Fälle von doppelter Staatsbürgerschaft	354
Bekanntmachung vom 4. Oktober 1977 über das Inkrafttreten der Änderungen vom 17. Oktober 1974 zur Konvention vom 6. März 1948 über die Zwischenstaatliche Beratende Seeschiffahrtsorganisation	354
Bekanntmachung vom 4. Oktober 1977 über das Inkrafttreten der Urkunde zur Abänderung der Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation vom 22. Juni 1972	354

Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik

Sonderdruck Nr. 938

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 864 vom 7. September 1977 — Anlagen für verflüssigte Gase —

Sonderdruck Nr. 939

Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 131/2 vom 28. September 1977 — Braunkohlenschwelereien und Braunkohlenskokereien —

Diese Sonderdrucke sind über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschloßfach 696, zu beziehen.

Darüber hinaus sind diese Sonderdrucke auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.

Sozialismus und Demokratie

Die Demokratie in Theorie und Praxis sozialistischer Länder

Herausgeber der DDR-Ausgabe:
Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR; Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

444 Seiten · Leinen 18,— M
Bestellwert:
Soz. u. Demokr. / 771 041 3

Der Titel erscheint in der internationalen Reihe „Sozialismus — Erfahrungen, Probleme und Perspektiven“. Autoren aus neun sozialistischen Staaten verallgemeinern Probleme aus Theorie und Praxis der sozialistischen Demokratie.

Inhalt:

- B. N. Topornin: Staat und Demokratie im entwickelten Sozialismus
A. L. Lopatka: Das System der sozialistischen Demokratie
W. Weichert: Sozialistischer Staat und sozialistische Demokratie
G. Schübler: Sozialistische Demokratie und Gesetzlichkeit
D. Dokow: Sozialistische Volksvertretung und Demokratie
J. Szabó: Die sozialistische Demokratie und die Entwicklung der subjektiven Rechte der Persönlichkeit
L. Grospic / K. Fabian: Sozialistische Demokratie und Rechtsschöpfung
A. Naschiz / J. Ceterki / I. Vintu: Die Oberhoheit des Gesetzes im rumänischen sozialistischen Verfassungssystem
Fung van Tyi: Die Entwicklung der Volksdemokratie in Vietnam im Interesse der Unabhängigkeit und des Sozialismus
E. Awirmid / B. Tschimid: Die Entstehung und Entwicklung der sozialistischen Demokratie in der Mongolischen Volksrepublik
W. S. Schewzow: Die sozialistische Demokratie und die nationalen Beziehungen

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen Republik**

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr
Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (Kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23
Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Roßendorfsdruck)

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Index 31817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 15. November 1977	Teil I Nr. 33
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 77	Verordnung über die Stiftung staatlicher Auszeichnungen für die Zivilverteidigung der DDR und die Grenztruppen der DDR	357
20. 10. 77	Statut des Ministeriums für Kultur – Beschluß des Ministerrates	360
1. 11. 77	Anordnung über die Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht	363
28. 10. 77	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens	364

**Verordnung
über die Stiftung staatlicher Auszeichnungen
für die Zivilverteidigung der DDR
und die Grenztruppen der DDR**

vom 25. Oktober 1977

§ 1

In Anerkennung und Würdigung hervorragender Leistungen und Verdienste sowie für langjährige treue Pflichterfüllung der Angehörigen, neben- bzw. ehrenamtlichen Mitarbeiter der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik werden

- a) der Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) die „Medaille für treue Dienste in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“,
- c) die „Medaille für treue Pflichterfüllung in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

§ 2

In Anerkennung und Würdigung besonderer Verdienste beim Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik sowie für langjährige treue Pflichterfüllung in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik werden

- a) die „Verdienstmedaille der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik“,
- b) die „Medaille für treue Dienste in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik“

gestiftet.

§ 3

Einzelheiten der Verleihung werden durch die Ordnungen über die Verleihung (Anlagen 1 bis 5) geregelt.

§ 4

Die erstmalige Verleihung der staatlichen Auszeichnungen gemäß § 1 erfolgt anlässlich des „Tages der Zivilverteidigung“

am 11. Februar 1978 und der staatlichen Auszeichnungen gemäß § 2 anlässlich des „Tages der Grenztruppen der DDR“ am 1. Dezember 1978.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage 1

zu vorstehender Verordnung

Ordnung

**über die Verleihung des Ehrentitels
„Verdienter Angehöriger der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Der Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Ehrentitel genannt) kann für hervorragende Leistungen, besondere Verdienste und langjährige vorbildliche Pflichterfüllung bei der Erhöhung der Einsatzbereitschaft der Zivilverteidigung der DDR verliehen werden.

§ 2

- (1) Der Ehrentitel wird an Personen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. neben- oder ehrenamtlich für die Zivilverteidigung tätig sind, verliehen.
- (2) Der Ehrentitel kann nur einmal verliehen werden.

x 42
Kopi-Mark-Str. 17
Ingenieurhochschule
8/102
61

§ 3

(1) Zum Ehrentitel gehören eine Medaille, eine Urkunde und eine Prämie von 5 000 M.

(2) Die Prämien werden aus dem Staatshaushalt finanziert und sind vom Ministerium für Nationale Verteidigung zu planen.

§ 4

(1) Vorschlagsberechtigt ist der Leiter der Zivilverteidigung der DDR.

(2) Über die Vorschläge entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 5

(1) Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung anlässlich des „Tages der Zivilverteidigung“ am 11. Februar.

(2) Es können jährlich bis zu 5 Ehrentitel verliehen werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 35 mm. Sie besteht aus einem Grundkörper, dessen Vorderseite malinorot ist. Auf dem Rand ist ein Lorbeerkranz mit 2 gekreuzten Dolchen und in der Mitte das Staatswappen der DDR aufgesetzt. Das Staatswappen ist mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ umgeben. Auf der Rückseite befinden sich die Worte „VERDIENTER ANGEHÖRIGER DER ZIVIL-VERTEIDIGUNG DER DDR“. Die Medaille wird an einer fünfeckigen mit weißgrauem Band bezogenen Spange getragen. Im Band sind beiderseitig 2 längs nebeneinander laufende 0,5 mm und 2 mm breite malinorote Streifen eingewebt. In der Mitte der Spange sind 2 miteinander verbundene vergoldete Lorbeerzweige waagrecht aufgesetzt.

(2) Die Interimsspange ist rechteckig und entspricht in ihrer Ausgestaltung der Medaillenspange.

Anlage 2

zu vorstehender Verordnung

Ordnung**über die Verleihung der****„Medaille für treue Dienste in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Medaille für treue Dienste in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) wird für gewissenhafte, langjährige und treue Pflichterfüllung beim Aufbau und bei der Festigung der Zivilverteidigung der DDR verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Personen, die im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsrechtsverhältnisses für die Zivilverteidigung tätig sind, verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt in 4 Stufen:

- Bronze für 5jährige
- Silber für 10jährige
- Gold für 15jährige
- Gold für 20jährige

treue Pflichterfüllung für die Zivilverteidigung.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 3

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung am Tage der Vollendung der im § 2 Abs. 2 festgelegten Zeiten der Pflichterfüllung.

(2) Die Überreichung der Medaille kann delegiert werden.

§ 5

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 35 mm und ist entsprechend den Stufen bronze-, silber- oder goldfarben. Auf der Vorderseite befindet sich die Staatsflagge der DDR und die Fahne der Arbeiterklasse, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon 3 Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „FÜR TREUE DIENSTE“, den unteren das Wort „Zivilverteidigung“. Bei der Medaille für 20jährige Pflichterfüllung sind die Staatsflagge und die Fahne der Arbeiterklasse farbig gestaltet. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der DDR, umgeben mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und 2 Lorbeerzweigen. Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit einem grünen Band bezogen ist. Im Band befindet sich beiderseitig ein schwarz-rot-goldener Längsstreifen. Bei der Medaille in Silber ist in der Mitte des Bandes ein silberfarbener und bei der Medaille in Gold ein goldfarbener Längsstreifen eingewebt. Auf der Spange der Medaille für 20jährige Pflichterfüllung ist zusätzlich eine goldfarbene XX aufgesetzt.

(2) Die Interimsspange ist rechteckig und entspricht in ihrer Ausgestaltung der Medaillenspange.

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

Ordnung**über die Verleihung der
„Medaille für treue Pflichterfüllung
in der Zivilverteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Medaille für treue Pflichterfüllung in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) wird für langjährige, treue, gewissenhafte und aktive Arbeit für die Zivilverteidigung der DDR verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Personen, die neben- oder ehrenamtlich für die Zivilverteidigung tätig sind, verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt in 3 Stufen:

- Bronze für 10jährige
- Silber für 20jährige
- Gold für 30jährige

treue Pflichterfüllung für die Zivilverteidigung.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 3

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Leiter der Zivilverteidigung der DDR anlässlich des „Tages der Zivilverteidigung“ am 11. Februar.

(2) Die Überreichung der Medaille kann delegiert werden.

§ 5

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 35 mm und ist entsprechend den Stufen bronze-, silber- oder goldfarben. Auf der Vorderseite befindet sich in der Mitte das Emblem der Zivilverteidigung. Um das Emblem sind die Worte „FÜR TREUE PFLICHTERFÜLLUNG“ eingeprägt. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der DDR, umgeben mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und 2 Lorbeerzweigen. Die Medaille wird an einer mit malinorotem Band bezogenen fünfeckigen Spange getragen. In der Mitte des Bandes ist entsprechend der Stufe der Medaille ein farbiger Längsstreifen eingewebt: in Bronze signalrotfarben, in Silber silberfarben, in Gold goldfarben.

(2) Die Interimsspange ist rechteckig. Das Band entspricht der Medallenspange.

Anlage 4

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Verdienstmedaille der Grenztruppen
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Verdienstmedaille der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) kann für hervorragende Verdienste und persönliche Einsatzbereitschaft bei der ständigen zuverlässigen Sicherung der Land- und Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik, der politischen und militärischen Führung, Erziehung und Ausbildung der Angehörigen der Grenztruppen der DDR verliehen werden.

§ 2

(1) Die Medaille wird verliehen an:

- a) Angehörige und Zivilbeschäftigte der Grenztruppen der DDR;
- b) Personen, die nicht Angehörige der Grenztruppen der DDR sind;
- c) Kollektive der unter Buchstaben a und b Genannten.

(2) Die Medaille wird entsprechend den Leistungen und Verdiensten in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

(3) Die Medaille kann in den einzelnen Stufen mehrmals verliehen werden.

§ 3

Zur Medaille gehören eine Urkunde und eine finanzielle Zuwendung.

§ 4

Vorschlagsberechtigt ist der Stellvertreter des Ministers für Nationale Verteidigung und Chef der Grenztruppen der DDR.

§ 5

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung anlässlich des „Tages der Grenztruppen der DDR“ am 1. Dezember, zum 7. Oktober, dem Tag der Republik, sowie unmittelbar nach vollbrachten Leistungen.

(2) Die Überreichung der Medaille kann delegiert werden.

§ 6

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 35 mm und ist aus Bronze, Bronze versilbert oder vergoldet. Die Vorderseite zeigt in der Mitte eine Grenzsäule mit einer symbolisch dargestellten Maschinenpistole, umgeben mit einem stilisierten Lorbeerkranz. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „FÜR HERVORRAGENDE VERDIENSTE“, den unteren die Worte „GRENZTRUPPEN DER DDR“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der DDR, umgeben mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und 2 Lorbeerzweigen. Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit einem roten Band bezogen ist. Im Band befindet sich beiderseitig ein grüner Längsstreifen. Bei der Medaille in Silber ist in der Mitte des Bandes ein silberfarbener und bei der Medaille in Gold ein goldfarbener Längsstreifen eingewebt.

(2) Die Interimsspange ist rechteckig. Das Band entspricht der Medallenspange.

Anlage 5

zu vorstehender Verordnung

**Ordnung
über die Verleihung der
„Medaille für treue Dienste in den Grenztruppen
der Deutschen Demokratischen Republik“**

§ 1

Die „Medaille für treue Dienste in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik“ (nachfolgend Medaille genannt) wird für langjährige, gewissenhafte und treue Pflichterfüllung in den Grenztruppen der DDR verliehen.

§ 2

(1) Die Medaille wird an Angehörige und Zivilbeschäftigte der Grenztruppen der DDR verliehen.

(2) Die Verleihung der Medaille erfolgt in 4 Stufen:

- Bronze für 5jährige
- Silber für 10jährige
- Gold für 15jährige
- Gold für 20jährige

Zugehörigkeit zu den Grenztruppen.

(3) Bei der erstmaligen Verleihung wird die Medaille in der entsprechenden höchsten Stufe verliehen.

§ 3

Zur Medaille gehört eine Urkunde.

§ 4

(1) Die Verleihung der Medaille erfolgt durch den Minister für Nationale Verteidigung am Tage der Vollendung der im § 2 Abs. 2 festgelegten Zeit der Zugehörigkeit.

(2) Die Überreichung der Medaille kann delegiert werden.

§ 5

(1) Die Medaille ist rund, hat einen Durchmesser von 35 mm und ist entsprechend den Stufen bronze-, silber- oder goldfarben. Auf der Vorderseite befindet sich die Staatsflagge der DDR und die Fahne der Arbeiterklasse, darunter die Buchstaben „DDR“, links und rechts davon 3 Eichenblätter und eine Eichel. Den oberen Abschluß der Medaille bilden die Worte „FÜR TREUE DIENSTE“, den unteren das Wort „GRENZTRUPPEN“. Auf der Rückseite befindet sich das Staatswappen der DDR, umgeben mit den Worten „FÜR DEN SCHUTZ DER ARBEITER-UND-BAUERN-MACHT“ und

2 Lorbeerzweigen. Bei der Medaille für 20jährige Zugehörigkeit sind die Staatsflagge und die Fahne der Arbeiterklasse farbig gestaltet. Die Medaille wird an einer fünfeckigen Spange getragen, die mit einem grünen Band bezogen ist. Im Band befindet sich beiderseitig ein schwarz-rot-goldener Längsstreifen. Bei der Medaille in Silber ist in der Mitte des Bandes ein silberfarbener und bei der Medaille in Gold ein goldfarbener Längsstreifen eingewebt. Auf der Spange der Medaille für 20jährige Zugehörigkeit ist zusätzlich eine goldfarbene XX aufgesetzt.

(3) Die Interimsspange ist rechteckig und entspricht in ihrer Ausgestaltung der Medallenspange.

**Statut
des Ministeriums für Kultur
Beschluß des Ministerrates
vom 20. Oktober 1977**

§ 1

(1) Das Ministerium für Kultur (nachfolgend Ministerium genannt) ist das Organ des Ministerrates zur staatlichen Leitung und Planung der Kultur und Kunst der Deutschen Demokratischen Republik. Es verwirklicht seine Aufgaben in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik, der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften.

(2) Die Tätigkeit des Ministeriums ist darauf gerichtet:

- für einen wachsenden Beitrag der Kultur und Künste zur weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft und für die Ausprägung der sozialistischen Lebensweise durch ein vielseitiges anregendes kulturelles Leben in Stadt und Land zu sorgen;
- die Literatur und die Künste sowie ihren sozialistischen Ideengehalt zu fördern und Voraussetzungen für die Aneignung des humanistischen progressiven kulturellen Erbes des deutschen Volkes und der anderen Völker zu schaffen;
- mit der umfassenden Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur einen würdigen Beitrag zur internationalen Kultur des Sozialismus zu leisten.

(3) Die Aufgaben des Ministeriums umfassen vor allem:

- die allseitige Entwicklung sozialistischer Persönlichkeiten durch die Künste, die Literatur und das geistig-kulturelle Leben zu fördern;
- die ideellen, materiellen und finanziellen Voraussetzungen für das Entstehen neuer Werke der sozialistisch-realistischen Kunst und Literatur und ihre Verbreitung zu sichern;
- die humanistischen und revolutionären Traditionen und Leistungen der nationalen und der Weltkultur zu bewahren, zu pflegen und die geistige Inbesitznahme durch die Werktätigen zu fördern;
- Bedingungen für ein reiches geistig-kulturelles Leben aller Werktätigen, die kulturvolle Gestaltung der Freizeit und die kulturell-künstlerische Betätigung als wesentliche Faktoren der sozialistischen Lebensweise zu schaffen und zu fördern;
- Konzeptionen und Maßnahmen für die planvolle Entwicklung des Kulturlebens in Stadt und Land, vor allem in den Zentren der Arbeiterklasse, zu erarbeiten;
- den wirksamen Schutz der kulturellen und künstlerischen Werte der sozialistischen deutschen Nation zu gewährleisten;
- die sorbische Volkskultur entsprechend den Prinzipien der sozialistischen Nationalitätenpolitik der Deutschen Demokratischen Republik zu entwickeln und zu gestalten;

- die Arbeits- und Schaffensbedingungen der Künstler und Schriftsteller zu fördern;
- den künstlerischen Nachwuchs zu fördern und auszubilden sowie künstlerische und kulturpolitische Kader weiterzubilden;
- durch die Vertiefung der kulturellen Zusammenarbeit mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Bruderländern zur Annäherung der sozialistischen Nationen und ihrer Kulturen beizutragen und den Erfahrungsaustausch, die Kooperation und die gegenseitige Unterstützung auf allen Gebieten der Kultur zu fördern.

(4) Dem Ministerium sind Betriebe und Einrichtungen unterstellt.

(5) Das Ministerium arbeitet eng mit anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen sowie wirtschaftsleitenden Organen zusammen und unterstützt diese bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die kulturelle Entwicklung.

(6) Das Ministerium hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die Entwicklung und Nutzung aller kulturellen Einrichtungen im Interesse eines den steigenden Bedürfnissen der Werktätigen entsprechenden sozialistischen Kulturlebens zu sichern. Dabei ist das Prinzip der sozialistischen Sparsamkeit im Umgang mit materiellen und finanziellen Fonds umfassend zu verwirklichen.

(7) Das Ministerium verwirklicht seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit anderen zentralen Staatsorganen, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, insbesondere der Gewerkschaft Kunst und der Industriegewerkschaft Druck und Papier, der Nationalen Front der DDR, der Freien Deutschen Jugend, den Verbänden der Künstler und dem Kulturbund der DDR.

(8) Das Ministerium hat seine Aufgaben unter umfassender Einbeziehung seiner Mitarbeiter in die Leitung und Planung zu lösen und deren Mitwirkung bei der Erfüllung der Pläne, vor allem durch die vielfältigen Formen der sozialistischen Masseninitiative zu gewährleisten.

§ 2

(1) Das Ministerium wird vom Minister nach dem Prinzip der Einzelleitung und kollektiven Beratung der Grundfragen geleitet. Der Minister trägt für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums die persönliche Verantwortung gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister trifft die zur staatlichen Leitung und Planung auf den Gebieten des geistig-kulturellen Lebens, der Kunst und Literatur notwendigen Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen und sichert die Koordinierung mit den anderen zentralen und örtlichen Staatsorganen. Er gewährleistet die konsequente Verwirklichung des sozialistischen Rechts und die Einhaltung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit.

(3) Der Minister erläßt im Rahmen seiner Zuständigkeit Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Er regelt einzelne Aufgaben des Ministeriums gegenüber den unterstellten Betrieben und Einrichtungen durch Verfügungen und Anweisungen.

§ 3

(1) Der Minister ist für die planmäßige Entwicklung von Kultur und Kunst, des geistig-kulturellen Lebens und die Erhaltung und Erweiterung ihrer materiellen Fonds verantwortlich. Er hat die exakte Organisation und Kontrolle der Plandurchführung zu sichern. Der Minister sichert die Vorbereitung und Durchführung sowie die zentrale Begutachtung ausgewählter Investitionsvorhaben. Er unterstützt die territoriale Koordinierung des Wirkens der kulturellen Einrichtungen.

(2) Der Minister gewährleistet, daß im Zusammenwirken mit der Staatlichen Plankommission, den anderen zentralen

Staatsorganen und den Räten der Bezirke wissenschaftliche Prognosen und langfristige Pläne gemäß den Rechtsvorschriften sowie Fünfjahr- und Jahrespläne ausgearbeitet werden. Er sichert die Einheit von materieller und finanzieller Planung.

(3) Der Minister gewährleistet einen der kulturpolitischen Zielstellung entsprechenden effektiven Einsatz der materiellen und finanziellen Fonds sowie ihre langfristige Planung.

§ 4

(1) Der Minister ist verpflichtet, die Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse und des Ministerrates vor den örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten zu erläutern und ihre Durchführung zu beraten. Er sichert die Unterstützung der örtlichen Staatsorgane bei der Entwicklung des kulturellen Lebens der Bürger. Der Minister gewährleistet, daß die fortgeschrittensten Erfahrungen ausgewertet werden. Dazu führt er regelmäßig Beratungen mit den Ratsmitgliedern für Kultur der Räte der Bezirke durch und bezieht sie in die Entscheidungsvorbereitung ein.

(2) Der Minister überträgt im Rahmen seiner Verantwortung den Ratsmitgliedern für Kultur der örtlichen Räte Aufgaben zur Sicherung der einheitlichen staatlichen Leitung der Kultur und Kunst und erteilt ihnen dazu Weisungen.

(3) Der Minister gewährleistet die Durchführung der sich aus den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften sowie Entscheidungen der dazu befugten Organe zur sozialistischen Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung ergebenden Aufgaben.

(4) Der Minister sichert eine regelmäßige Kontroll- und Inspektionstätigkeit auf dem Gebiet der Kultur und Kunst. Sie richtet sich insbesondere auf die

- ständige Qualifizierung der Leitungs- und Planungstätigkeit;
- allseitige Erfüllung der Volkswirtschafts- und Haushaltspläne sowie des kulturellen Leistungsangebots;
- systematische Kaderentwicklung, Aus- und Weiterbildung;
- umfassende Erschließung und Nutzung aller Reserven;
- Einhaltung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und der Prinzipien der Ordnung und Sicherheit.

§ 5

(1) Der Minister bestimmt die Schwerpunkte zur Entwicklung und Vervollkommnung des kulturellen Lebens der Bürger und sorgt für ihre Realisierung. Er sichert die planmäßige proportionale Entwicklung der dem Ministerium unterstellten kulturellen und künstlerischen Einrichtungen und Leistungsbereiche und unterstützt die örtlichen Räte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung auf diesem Gebiet. Hierzu nimmt er mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane die erforderlichen Abstimmungen vor.

(2) Der Minister übergibt den Räten der Bezirke verbindliche thematische Vorgaben für die kulturelle Tätigkeit. Er bestätigt den Tätigkeitsbereich und das Leistungsprofil bezirksgeleiteter kultureller und künstlerischer Einrichtungen.

§ 6

(1) Der Minister gewährleistet eine einheitliche politisch-ideologische Arbeit des gesamten Verlagswesens und die ökonomische Leitung der dem Ministerium unterstellten Verlage sowie Einrichtungen des Buchgroßhandels und -einzelhandels, eine bedarfsgerechte Buch- und Broschürenproduktion in hoher ideologischer und künstlerischer Qualität – bei gleichzeitiger Entfaltung einer zielstrebigem vielseitigen Literaturpropaganda entsprechend den Grundsätzen der Kulturpolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Der Minister bestätigt die thematischen Perspektiv- und Jahrespläne der Verlage und die Verteilung der Kontingente polygraphischer Erzeugnisse auf der Grundlage einer langfristig orientierten Literaturpolitik, entscheidet über die Lizenz-

politik und erteilt die Druckgenehmigung für nichtlizenzenpflichtige Druckerzeugnisse.

(3) Der Minister ist für die einheitliche Orientierung sowie die Koordinierung aller Grundfragen des Bibliothekswesens verantwortlich.

§ 7

(1) Der Minister sichert die einheitliche politisch-ideologische und ökonomische Leitung aller Bereiche des Filmwesens, von der Planung über die Produktion bis zur Distribution der Filme mit dem Ziel, das Entstehen neuer Filme aller Genres entsprechend den wachsenden ideologischen und künstlerischen Ansprüchen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft zu fördern, die zentrale Spielplangestaltung zu verwirklichen, die Zusammenarbeit zwischen dem Staatlichen Komitee für Fernsehen und der DEFA im Interesse hoher kulturpolitischer Effektivität zu fördern und die materielle-technische Basis für die Filmproduktion und die Filmverbreitung zu sichern und planmäßig zu entwickeln.

(2) Der Minister bestätigt die thematischen Produktionspläne der DEFA-Studios.

(3) Der Minister ist verantwortlich für die staatliche Zulassung aller Filme, die im Lichtspielwesen eingesetzt werden.

§ 8

(1) Der Minister sichert das Zusammenwirken mit den entsprechenden staatlichen Organen der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Länder im Interesse der ständigen Erhöhung des internationalistischen Gehalts des kulturellen Lebens, der weiteren Entwicklung des künstlerischen Schaffens und der gegenseitigen Bereicherung der sozialistischen Nationalkulturen.

(2) Im Rahmen der vom Ministerrat festgelegten Richtlinien und abgeschlossenen völkerrechtlichen Abkommen und Arbeitspläne ist der Minister verantwortlich für die einheitliche Leitung und Planung der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der Kultur und Kunst. Er gewährleistet in Abstimmung mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten den Abschluß und die Realisierung von Arbeitsplänen und Festlegungen in Erfüllung der für das Ministerium aus den Abkommen und langfristigen Plänen der kulturellen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit erwachsenden Verpflichtungen.

(3) Der Minister gewährleistet die Erfüllung der Verpflichtungen, die sich auf kulturellem Gebiet aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in der UNESCO ergeben. Er fördert die aktive Mitarbeit in internationalen kulturellen Organisationen und Gesellschaften.

(4) Der Minister ist verantwortlich für die Vorbereitung des Anschlusses der Deutschen Demokratischen Republik an multilaterale völkerrechtliche Verträge, soweit sie kulturelle, künstlerische und literarische Gebiete betreffen.

(5) Der Minister trifft die Entscheidung über die Entsendung von Künstlern und Kulturschaffenden in andere Staaten und gewährleistet die entsprechende Vorbereitung. Er entscheidet über die Aufnahme künstlerischer und kultureller Fachkräfte anderer Staaten zu Ausbildungs- und Studienzwecken sowie zur praktischen Arbeit an kulturellen Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 9

(1) Der Minister ist in Verwirklichung der einheitlichen sozialistischen Kultur- und Bildungspolitik verantwortlich für die

- Berufsausbildung im Bereich der Kultur und Kunst;
- Entwicklung der künstlerischen Hoch- und Fachschulen;
- Erarbeitung der Anforderungscharakteristiken für die Ausbildung von künstlerischen, kultur- und kunstwissenschaftlichen Kadern.

(2) Der Minister gewährleistet die Ausarbeitung und Durchsetzung einer der Aufgabenstellung des Ministeriums entspre-

chenden Bildungskonzeption in Übereinstimmung mit den zuständigen Staatsorganen. Er bestimmt im Rahmen seiner Verantwortung die Hauptrichtung der Entwicklung der Berufs- und Qualifikationsstruktur.

(3) Der Minister ist für die Anleitung der dem Ministerium unterstellten Hoch- und Fachschulen verantwortlich und arbeitet dabei eng mit dem Minister für Hoch- und Fachschulwesen zusammen.

§ 10

(1) Der Minister ist für die Ausarbeitung einheitlicher Grundsätze der Kaderarbeit auf dem Gebiet der Kultur und Kunst verantwortlich. Er leitet die ihm unterstellten Einrichtungen und Betriebe an und sichert in Zusammenarbeit mit den Räten der Bezirke die einheitliche Durchsetzung der Prinzipien der sozialistischen Kaderpolitik. Er sichert die Vorbereitung, den Einsatz und die ständige Arbeit mit den leitenden Kadern entsprechend den von ihm festgelegten Nomenklaturen, fördert und kontrolliert insbesondere die politisch-fachliche Entwicklung der Frauen und Jugendlichen und den Einsatz von Frauen in leitende Funktionen.

(2) Der Minister vereinbart gemeinsam mit den Zentralvorständen der Gewerkschaft Kunst sowie der Industriegewerkschaft Druck und Papier Maßnahmen zur Frauenförderung und gemeinsam mit dem Zentralrat der FDJ Maßnahmen zur Ausbildung und Erziehung der Jugendlichen, zur Auswahl von Jugendobjekten und sichert die Anleitung und Kontrolle der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Erarbeitung und Erfüllung der Jugendförderungspläne.

§ 11

(1) Der Minister ist für die Haushalts-, Valuta- und Finanzwirtschaft, die Planung des kulturellen Leistungsangebots und die Steigerung der Exportleistungen mit hoher Qualität der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen und für die Einhaltung der Finanzdisziplin verantwortlich. Er sichert die ordnungsgemäße Ausarbeitung, exakte Aufschlüsselung, Durchführung und Kontrolle der Pläne, kontrolliert die Bildung und Verwendung der finanziellen sowie materiellen Fonds und bestätigt die Quartalskassenpläne.

(2) Der Minister ist für die Anleitung, Durchführung und Kontrolle der Kosten- und Preisarbeit sowie die Einhaltung der Preisdisziplin verantwortlich. Er erläßt spezielle Kalkulationsrichtlinien sowie andere spezielle Preisvorschriften und bestätigt die Industriepreise für volkswirtschaftlich wichtige neue, weiterentwickelte Erzeugnisse entsprechend der staatlichen Nomenklatur. Er sichert die Analyse der Preisentwicklung und der Wirkung der Preise sowie die Kontrolle der Preiskalkulation und die Einhaltung der bestätigten Preise.

(3) Der Minister sichert im Bereich der Kultur und Kunst die einheitliche Anleitung, Durchsetzung und Kontrolle des sozialistischen Arbeitsrechts. Er ist auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben verantwortlich für die Planung der Arbeitskräfte, die effektive Nutzung des Arbeitszeitfonds und die Grundsätze der staatlichen Lohnpolitik einschließlich der Entwicklung des Prämien-, Kultur- und Sozialfonds und ihrer Verwendung.

(4) Der Minister schafft in Zusammenarbeit mit den Vorständen der zuständigen Gewerkschaften bzw. Industriegewerkschaften Voraussetzungen für die volle Entfaltung der Initiative und Schöpferkraft aller Mitarbeiter, gibt für die Durchführung des sozialistischen Wettbewerbs, die Neuerer- und Rationalisatorenbewegung sowie die Ausarbeitung der Betriebskollektivverträge die grundsätzliche inhaltliche Orientierung und gewährleistet die Durchsetzung der sozialpolitischen Maßnahmen.

(5) Der Minister gewährleistet den Aufbau eines rationell organisierten einheitlichen Informationssystems für Planung, Rechnungsführung und Statistik.

§ 12

(1) Der Minister ist auf dem Gebiet der Kultur und Kunst verantwortlich für die planmäßige Durchsetzung der Erfordernisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation. Er sichert die Festlegung abrechenbarer Aufgabenstellungen für die spezifischen Aufgaben der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation und der Schwerpunkte für die Arbeitsstudien, für die Arbeitsgestaltung und für die Arbeitsnormung sowie für die Rationalisierung der Verwaltungsarbeit.

(2) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der in seinem Verantwortungsbereich Beschäftigten, insbesondere im Zusammenhang mit Maßnahmen der sozialistischen Rationalisierung. Bei der Ausarbeitung und Durchsetzung der Grundrichtung der sozialistischen Rationalisierung arbeitet er mit den örtlichen Staatsorganen und den Zentralvorständen der Gewerkschaft Kunst sowie der Industriegewerkschaft Druck und Papier zusammen. Er hat die Aufgaben zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen, zur Erhöhung der Ordnung und Sicherheit, der Disziplin und Sauberkeit in die Rechenschaftslegungen der Leiter der unterstellten Betriebe und Einrichtungen einzubeziehen.

(3) Der Minister nimmt Einfluß auf die Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsbedingungen, sichert die Einhaltung der Erfordernisse des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, setzt Maßnahmen zur Erleichterung körperlich schwerer und gesundheitsschädigender Arbeiten durch, kontrolliert die Versorgung der Mitarbeiter, insbesondere der Schichtarbeiter, und die unterstellten Betriebe und Einrichtungen bei der Durchführung von Maßnahmen zur Erleichterung des Lebens der berufstätigen Frauen und Mütter.

§ 13

(1) Der Minister bestimmt die Aufgaben der ihm unterstellten Betriebe und Einrichtungen und bestätigt deren Statuten, Struktur- und Stellenpläne. Er ist verantwortlich für die rationelle Gestaltung ihrer Leitung und Organisation und für die ständige Vervollkommnung ihrer Arbeit.

(2) Der Minister ist verantwortlich für die Anleitung und Kontrolle der Leiter und fordert regelmäßig von ihnen Rechenschaft. Der Minister ist gegenüber den Leitern und Mitarbeitern im Ministerium weisungsberechtigt. Er allein ist berechtigt, den Leitern der unterstellten Betriebe und Einrichtungen Weisungen zu erteilen. Der Minister hat das Recht, deren Weisungen aufzuheben, wenn dies zur besseren Erfüllung der Aufgaben oder zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzmäßigkeit erforderlich ist.

(3) Der Minister ist für eine der führenden Rollen der Arbeiterklasse entsprechende Auswahl, Entwicklung, Erziehung, Qualifizierung und Weiterbildung sowie den Einsatz der Kader im Ministerium und der Leitungskader der dem Ministerium unterstellten Betriebe und Einrichtungen entsprechend den Nomenklaturen sowie für die Bildung der Kaderreserve verantwortlich. Er nimmt entsprechend der von ihm festgelegten Kadernomenklatur die Berufung und Abberufung leitender Kader vor. Er ist Disziplinarvorgesetzter der genannten Leiter und Mitarbeiter.

(4) Das beratende Organ des Ministers ist das Kollegium. Es unterstützt den Minister durch Beratung insbesondere von Grundfragen der Entwicklung des geistig-kulturellen Lebens, der Kunst und Literatur, der langfristigen Planung, der Fünfjahr- und Jahrespläne, des sozialistischen Wettbewerbs und der Rationalisatorenbewegung sowie der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen. Aufgaben und Arbeitsweise des Kollegiums werden durch Verfügung des Ministers bestimmt. Vorsitzender des Kollegiums ist der Minister.

(5) Der Rat für Kultur ist ein zentrales beratendes Gremium beim Minister, dem Vertreter anderer zentraler Staatsorgane sowie gesellschaftlicher Organisationen, Künstler, Kulturschaffende und Werktätige aus Industrie und Landwirtschaft angehören. Er hat die Aufgabe, wichtige ideologische, kulturpolitische, prognostische und konzeptionelle Probleme der Kultur und Kunst bei der Entwicklung der sozialistischen Nationalkultur zu behandeln. Aufgaben und Arbeitsweise des

Rates für Kultur werden durch eine Ordnung bestimmt, die der Minister erläßt. Vorsitzender des Rates für Kultur ist der Minister.

(6) Der ständige Stellvertreter des Ministers ist der Staatssekretär. Er hat im Falle der Verhinderung des Ministers die Befugnisse und Pflichten des Ministers wahrzunehmen.

§ 14

(1) Das Ministerium ist zur Lösung seiner Aufgaben in Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Abteilungen gegliedert. Die Grobstruktur und der Stellenplan werden vom Ministerrat bestätigt.

(2) Der Minister legt die Verantwortung seiner Stellvertreter, die Aufgaben der Struktureinheiten und die Art und Weise ihres Zusammenwirkens sowie die Verantwortung der Leiter und Mitarbeiter in der Arbeitsordnung des Ministeriums sowie in Funktionsplänen fest.

§ 15

(1) Das Ministerium ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Es hat seinen Sitz in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Ministerium wird im Rechtsverkehr durch den Minister vertreten. Der Staatssekretär, die Stellvertreter des Ministers und die Leiter der Hauptverwaltungen, Hauptabteilungen und Abteilungen sind berechtigt, das Ministerium im Rahmen ihres Aufgabenbereiches zu vertreten. Mitarbeiter des Ministeriums oder andere Personen können im Rahmen der ihnen erteilten Vollmacht das Ministerium vertreten.

§ 16

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 21. November 1963 über das Statut des Ministeriums für Kultur (GBl. II Nr. 110 S. 865) außer Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Anordnung über die Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht

vom 1. November 1977

Zur Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern wird im Einvernehmen mit dem Minister für Kultur und dem Staatssekretär für Berufsbildung folgendes angeordnet:

§ 1

Grundsätze für die Schulbuchversorgung

(1) Diese Anordnung gilt für die Schulbuchversorgung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht.

(2) Mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht werden versorgt:

– Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen, erweiterten allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen und Sonderschulen;

– Lehrlinge an Betriebsberufsschulen, Betriebsschulen und kommunalen Berufsschulen;

– Teilnehmer an Volkshochschulen, die in Lehrgängen zum Abschluß der Oberschulbildung bzw. zur Erlangung der Hochschulreife geführt werden.

(3) Für den allgemeinbildenden Unterricht sind nur die Schulbücher zugelassen, die vom Ministerium für Volksbildung bestätigt sind.

(4) Die Versorgung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht erfolgt auf der Grundlage der vom Verlag Volk und Wissen im Auftrage des Ministeriums für Volksbildung für das jeweilige Schuljahr herausgegebenen verbindlichen Bücherverzeichnisse. Für Volkshochschulen gilt das Bücherverzeichnis für Oberschulen und erweiterte Oberschulen. In den Bücherverzeichnissen sind die für die einzelnen Klassenstufen und Unterrichtsfächer gültigen Schulbücher aufgeführt.

(5) Die Versorgung der Schüler an Oberschulen und erweiterten Oberschulen und der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern erfolgt im Rahmen der Lernmittelfreiheit mit Freixemplaren bzw. mit Kaufexemplaren. Freixemplare werden an Schüler kostenlos ausgeliehen. Bestimmte Titel werden den Schülern als Eigentum übergeben.

(6) An Hilfsschulen, Gehörlosenschulen, Schwerhörigenschulen, Sprachheilschulen, Blindenschulen, Sehschwachenschulen, Körperbehindertenschulen und an Schulen bzw. Klassen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens erhalten alle Schüler Freixemplare.

(7) Die Versorgung der Lehrgangsteilnehmer an Volkshochschulen erfolgt ausschließlich mit Kaufexemplaren.

§ 2

Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit Freixemplaren

(1) Schülern an Oberschulen und erweiterten Oberschulen können im Rahmen der Lernmittelfreiheit Schulbücher voll bzw. teilweise kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Vorrangig sind dabei zu berücksichtigen:

Schüler aus kinderreichen Familien und von alleinstehenden Bürgern mit 3 Kindern und

Schüler der Klassen 9 bis 12, die eine Unterhaltsbeihilfe erhalten, sowie

Schüler der Klassen 1 bis 8, auf die die Festlegungen für Unterhaltsbeihilfenempfänger ab Klasse 9 sinngemäß zutreffen.

(2) Bestehende Regelungen, die über die vorgenannten Festlegungen hinausgehen, werden von diesen Bestimmungen nicht berührt.

(3) Die Klassenleiter schlagen unter Berücksichtigung der Wünsche der Erziehungsberechtigten dem Direktor der Schule vor, welche Schüler im Rahmen der Lernmittelfreiheit Schulbücher voll oder teilweise kostenlos erhalten sollen. Über die Gewährung von Freixemplaren entscheidet der Direktor.

(4) Schulbücher, die den Schulen als Klassensätze (einschließlich der Ganzlesestoffe für den Literaturunterricht) zur Verfügung gestellt werden, sind von den Schulen im Rahmen der Lernmittelfreiheit entsprechend den im Bücherverzeichnis festgelegten Ausstattungsnormativen anzuschaffen bzw. zu ergänzen. Diese Schulbücher sind entsprechend den vorhandenen Bedingungen in der Schule aufzubewahren und für die Zeit der Behandlung bzw. Wiederholung bestimmter Stoffgebiete an die Schüler auszuleihen.

(5) Die Entscheidung des Ministeriums für Volksbildung darüber, welche Schulbücher den Schülern leihweise zur Verfügung gestellt werden bzw. welche in das Eigentum der Schüler übergehen, ist jährlich im Bücherverzeichnis auszuweisen.

(6) Schulbücher, die leihweise an Schüler ausgegeben werden, sind im Bestandsverzeichnis der Schule nach Titeln zah-

lenmäßig zu erfassen und mit dem Schulstempel zu kennzeichnen. Im Klassenbuch ist zu vermerken, welche Schulbücher den betreffenden Schülern als Freixemplare zur Verfügung gestellt wurden.

(7) Die finanziellen Mittel zur Versorgung der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit Freixemplaren werden beim Ministerium für Volksbildung geplant.

(8) Den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke wird jeweils bis zum 30. Oktober das Limit für Freixemplare vom Ministerium für Volksbildung übergeben.

(9) Die Bezirksschulräte sichern die differenzierte Aufteilung des finanziellen Limits auf die Kreise.

(10) Die Kreisschulräte sind für die rechtzeitige und bedarfsgerechte Differenzierung des Limits auf die allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen verantwortlich und sichern die Verwendung des Limits zur Versorgung der Schüler mit Freixemplaren gemäß den Absätzen 1 und 4.

§ 3

Versorgung der Schüler an allgemeinbildenden polytechnischen Oberschulen mit Kaufexemplaren

(1) Schulbücher, die nicht im Rahmen der Lernmittelfreiheit an die Schüler ausgegeben werden, sind bei den mit dem Einzelvertrieb beauftragten Buchhandlungen, Vertriebsmitarbeitern oder Agenturen zu kaufen.

(2) Die für den Kauf festgelegten Schulbücher haben die Erziehungsberechtigten bis zum Beginn des Schuljahres anzuschaffen.

(3) Die Leiter der Buchhandlungen und Agenturen sowie die Vertriebsmitarbeiter gewährleisten, daß die Schulbücher rechtzeitig, spätestens jedoch ab Juli verkauft werden. Der Beginn des Schulbuchverkaufs ist in geeigneter Form bekanntzugeben. Bis zum 5. Schultag am Beginn jeden Schuljahres erfolgt der Verkauf der Schulbücher nur gegen Vorlage des Schulbuch-Bestellzettels.

§ 4

Versorgung der Lehrgangsteilnehmer an Volkshochschulen mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht

Die Versorgung der Lehrgangsteilnehmer an Volkshochschulen mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht erfolgt über den Buchhandel. Zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung trifft der Direktor der Volkshochschule für das folgende Schuljahr mit der zuständigen Buchhandlung eine entsprechende Vereinbarung.

§ 5

Versorgung der Lehrlinge in Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden Unterricht

(1) Die für den allgemeinbildenden Unterricht in Einrichtungen der Berufsbildung benötigten Schulbücher (Freixemplare, Kaufexemplare und Klassensätze) sind über den örtlichen Buchhandel zu beziehen.

(2) Zur Sicherung der Versorgung der Einrichtungen der Berufsbildung mit Schulbüchern für den allgemeinbildenden

Unterricht vereinbaren die Direktoren dieser Einrichtungen mit der zuständigen Buchhandlung die bedarfsgerechte Bereitstellung und Lieferung der bestellten Schulbücher.

(3) Die Gewährung von Lernmittelfreiheit an Lehrlinge erfolgt im Rahmen der den Einrichtungen der Berufsbildung zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Die Bereitstellung dieser Mittel wird durch den Staatssekretär für Berufsbildung in speziellen Hinweisen zur Planung und Abrechnung der für die Berufsausbildung der Lehrlinge in den Einrichtungen der Berufsbildung erforderlichen finanziellen Mittel geregelt.

(4) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung entscheiden im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel in Absprache mit den Fachlehrern, welche Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht als Freixemplare zu bestellen sind.

(5) Die Direktoren der Einrichtungen der Berufsbildung entscheiden auf Vorschlag der Klassenleiter, welche Lehr- und Schulbücher für den allgemeinbildenden Unterricht im Rahmen der Lernmittelfreiheit erhalten.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung vom 13. Januar 1965 über die Versorgung der allgemeinbildenden Oberschulen, Sonderschulen und Einrichtungen der Berufsbildung mit Schul- und Lehrbüchern (GBl. II Nr. 9 S. 41) und die Anordnung Nr. 3 vom 10. Juli 1969 (GBl. II Nr. 67 S. 432) außer Kraft.

Berlin, den 1. November 1977

Der Minister für Volksbildung
M. Honecker

Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Bauwesens

vom 28. Oktober 1977

§ 1

Folgende Rechtsvorschriften werden aufgehoben:

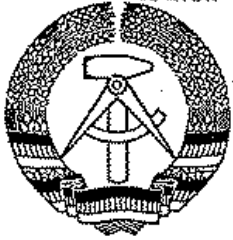
1. Anordnung vom 19. August 1967 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II Nr. 84 S. 588),
2. Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1970 über den Korrosionsschutz bei Spannbeton (GBl. II Nr. 57 S. 428).

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1977

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 24. November 1977	Teil I Nr. 34
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
1. 11. 77	Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung - ZV)	365
3. 11. 77	Verordnung über die Anwendung des Arbeitsgesetzbuches in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen	370
25. 10. 77	Anordnung über die Beurlaubung von Patienten aus stationärer Betreuung	371
	Berichtigung	371

Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik über den Dienst in der Zivilverteidigung (Dienstlaufbahnordnung - ZV)

vom 1. November 1977

Zur Regelung des Dienstverhältnisses in der Zivilverteidigung wird auf Grund des § 21 des Verteidigungsgesetzes vom 20. September 1961 (GBl. I Nr. 18 S. 175; Ber. Nr. 19 S. 180) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), des § 6 des Zivilverteidigungsgesetzes vom 18. September 1970 (GBl. I Nr. 20 S. 239), des § 34 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes vom 24. Januar 1962 (GBl. I Nr. 1 S. 2) und der Ziff. 4 des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Dezember 1973 über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade (GBl. I Nr. 57 S. 555) angeordnet:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Regelungen des Dienstes in der Zivilverteidigung

- (1) Der Dienst in der Zivilverteidigung wird entsprechend § 25 des Wehrpflichtgesetzes als Ersatz für den aktiven Wehrdienst oder Reservistenwehrdienst anerkannt (Wehrersatzdienst).
- (2) Der Dienst in der Zivilverteidigung wird vom Minister für Nationale Verteidigung durch Befehle, Dienstvorschriften oder sonstige Bestimmungen geregelt.

(3) Für die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die den Dienst in der Zivilverteidigung gemäß Abs. 1 leisten (im folgenden Angehörige der Zivilverteidigung genannt), finden die zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Arbeiter und Angestellten erlassenen Bestimmungen keine Anwendung.

§ 2

Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung

Der Dienst in der Zivilverteidigung beginnt mit dem Termin, der im Befehl über den Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung oder im Einberufungsbefehl festgesetzt ist.

§ 3

Vereidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung leisten den Diensteid (Anlage).

§ 4

Pflichten und Rechte der Angehörigen der Zivilverteidigung

(1) Die Angehörigen der Zivilverteidigung besitzen die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger nach der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik. Die Ausübung der Grundrechte und Grundpflichten erfolgt in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Landesverteidigung und der ständigen Gewährleistung einer hohen Einsatzbereitschaft. Die sich daraus ergebenden besonderen Rechte und Pflichten der Angehörigen der Zivilverteidigung werden in Rechtsvorschriften und Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung über den Dienst in der Zivilverteidigung geregelt.

(2) Die Angehörigen der Zivilverteidigung sind verpflichtet

- a) der Arbeiterklasse und der marxistisch-leninistischen Partei sowie ihrem sozialistischen Staat treu und ergeben zu sein und die Verbundenheit zu den anderen Werktätigen der Deutschen Demokratischen Republik unablässig zu festigen;
- b) die Verfassung, die Gesetze und die anderen Rechtsvorschriften sowie die Befehle, Dienstvorschriften und sonstigen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung und der weiteren zuständigen Vorgesetzten einzuhalten und mit schöpferischer Initiative durchzuführen;
- c) den Dienst getreu dem Diensteid ehrlich und gewissenhaft zu leisten, ihre politischen, spezialfachlichen und allgemeinen Kenntnisse und ihre praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten fortgesetzt zu vervollkommen sowie die Disziplin, Ordnung und Einsatzbereitschaft ständig zu gewährleisten und zu erhöhen;
- d) die feste Verbundenheit und die Zusammenarbeit mit der Nationalen Volksarmee und den anderen bewaffneten Organen der Deutschen Demokratischen Republik sowie mit den Armeen und den Organen der Zivilverteidigung der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Staaten weiter zu festigen und stets im Sinne des sozialistischen Internationalismus zu handeln;
- e) nach den Geboten der sozialistischen Ethik und Moral zu leben, die sozialistischen Beziehungen zueinander unablässig zu festigen, innerhalb und außerhalb des Dienstes Vorbild zu sein sowie die Ehre und Würde der Zivilverteidigung stets zu wahren;
- f) während und nach Ableistung des Dienstes in der Zivilverteidigung die staatlichen und dienstlichen Geheimnisse zu wahren und ständig wachsam zu sein;
- g) die vorgeschriebenen Uniformen und Dienstgradabzeichen zu tragen.

(3) Die Angehörigen der Zivilverteidigung haben das Recht

- a) auf politische, spezialfachliche und wissenschaftlich-technische Bildung;
- b) auf finanzielle Versorgung sowie kostenlose Gewährung von Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und medizinische Betreuung;
- c) auf kulturelle Betreuung;
- d) auf Urlaub;
- e) auf Eingaben und Beschwerden

entsprechend den Rechtsvorschriften und dienstlichen Bestimmungen.

§ 5

Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit

Dem Angehörigen der Zivilverteidigung ist die Ausübung einer nebenberuflichen Tätigkeit grundsätzlich nicht gestattet.

Ausnahmefälle regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 6

Unterscheidung der Angehörigen der Zivilverteidigung

Die Angehörigen der Zivilverteidigung unterscheiden sich nach

- a) dem Dienstverhältnis in
 - Soldaten
 - Unteroffiziere auf Zeit
 - Berufsunteroffiziere
 - Berufsoffiziere
- b) dem Dienstgrad in
 - Soldaten
 - Unteroffiziersschüler
 - Offiziersschüler
 - Unteroffiziere
 - Offiziere
- c) der Dienststellung in
 - Vorgesetzte
 - Unterstellte.

§ 7

Dienstverhältnisse

(1) Männliche wehrpflichtige Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können anstelle des Grundwehrdienstes entsprechend § 21 des Wehrpflichtgesetzes als Soldat zum Dienst in der Zivilverteidigung einberufen werden.

(2) Unteroffiziere auf Zeit sind Angehörige der Zivilverteidigung, die sich freiwillig für eine nach Jahren bestimmte Dienstzeit verpflichtet haben, die die gesetzlich festgelegte Zeit des Grundwehrdienstes übersteigt und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(3) Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere sind Angehörige der Zivilverteidigung, die sich freiwillig gemeldet haben, Dienst in der Zivilverteidigung zu leisten, dessen Dauer im § 14 geregelt ist und deren Dienstverhältnis durch Befehl bestätigt wurde.

(4) Weibliche Bürger der Deutschen Demokratischen Republik können Dienst in der Zivilverteidigung nach den Absätzen 2 oder 3 leisten.

(5) Das Dienstverhältnis der Unteroffiziere auf Zeit oder der Berufsunteroffiziere bzw. Berufsoffiziere kann in das Dienstverhältnis des Soldaten umgewandelt werden, wenn die betreffenden Angehörigen der Zivilverteidigung bei Beginn des Dienstes in der Zivilverteidigung grundwehrdienstpflichtig waren, die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes noch nicht erreicht ist und mangelhafte Leistungen, Verstöße gegen die Disziplin oder andere Gründe ihren Einsatz in den vorgesehenen oder derzeit ausgeübten Dienststellungen nicht erlauben. Sie setzen den Dienst in der Zivilverteidigung grundsätzlich als Soldat oder Gefreiter fort. Ausnahmen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 8

Dienstgradbezeichnungen

Die Angehörigen der Zivilverteidigung führen folgende Dienstgrade:

Dienstgradgruppen	Dienstgrad
a) Soldaten	Soldat der ZV Gefreiter der ZV
b) Unteroffiziersschüler	Unteroffiziersschüler der ZV (sie sind dem Dienstgrad nach den Gefreiten gleichgestellt)
c) Offiziersschüler	Offiziersschüler der ZV (Die Offiziersschüler sind dem Dienstgrad nach gleichgestellt: – während der Heranbildung im Produktionspraktikum bzw. zur Erlangung der Hochschulreife den Soldaten; – während der Heranbildung an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung bzw. an Offiziershochschulen im 1. Lehrjahr den Unteroffizieren im 2. Lehrjahr den Feldwebeln im 3. Lehrjahr den Oberfeldwebeln)
d) Unteroffiziere	Unteroffizier der ZV Unterfeldwebel der ZV Feldwebel der ZV Oberfeldwebel der ZV Stabsfeldwebel der ZV
e) Offiziere	– Leutnante Unterleutnant der ZV Leutnant der ZV Oberleutnant der ZV – Hauptleute Hauptmann der ZV – Stabsoffiziere Major der ZV Oberstleutnant der ZV Oberst der ZV – Generale Generalmajor Generalleutnant Generaloberst

§ 9

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Zivilverteidigung werden zu ihrem ersten Dienstgrad innerhalb einer Dienstgradgruppe, zu ihrem ersten Generalsdienstgrad oder in eine Dienststellung ernannt und innerhalb der Dienstgradgruppen bzw. als General befördert.

(2) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad bzw. für die Beförderung im Dienstgrad sind

- a) die politische, spezialfachliche und persönliche Eignung und die dafür erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten und
- b) die verfügbare Planstelle.

(3) Die Ernennung kann in eine höhere, gleichgestellte oder niedrigere Dienststellung erfolgen.

(4) Zur Beförderung über den laut Stellenplan festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

(5) Die Zuständigkeit für die Ernennung und Beförderung regelt der Minister für Nationale Verteidigung. Die Generale werden vom Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik ernannt bzw. befördert.

§ 10

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. in der Dienststellung ist eine Disziplinarmaßnahme und erfolgt auf der Grundlage der Dienstvorschrift über Disziplinarbefugnisse und disziplinarische Verantwortlichkeit, sofern im § 19 Abs. 5 nichts anderes bestimmt ist. Beim Ausschluß vom Wehrdienst nach § 13 Absätze 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes erfolgt die Aberkennung des Dienstgrades ohne besonderen Befehl für die entsprechende Zeit.

§ 11

Dienstalter

(1) Das Dienstalter in der Zivilverteidigung entspricht in der Regel der Zeit, die der Angehörige in der Zivilverteidigung Dienst leistet.

(2) Auf das Dienstalter in der Zivilverteidigung wird auch die Dienstzeit

- a) in der Nationalen Volksarmee und in den Grenztruppen der DDR,
- b) in der Deutschen Volkspolizei sowie in den Organen Feuerwehr und Strafvollzug,
- c) im Ministerium für Staatssicherheit,
- d) im Luftschutz,
- e) in der Kasernierten Volkspolizei, der Deutschen Grenzpolizei und der Bereitschaftspolizei

angerechnet.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann festlegen, daß neben den gemäß Abs. 2 Buchstaben a bis e genannten auch die Tätigkeit als Zivilbeschäftigter auf dem Gebiet der Zivilverteidigung auf das Dienstalter im Dienst der Zivilverteidigung angerechnet wird.

II. Abschnitt

Auswahl und Heranbildung

§ 12

Auswahl

(1) Für die Aufnahme in das Dienstverhältnis als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier bzw. Berufsoffizier sind Wehrpflichtige auszuwählen, die politisch zuverlässig sind sowie durch aktive Teilnahme am gesellschaftlichen Leben und vorbildliche Erfüllung ihrer Pflichten ihre Verbundenheit zum sozialistischen Staat unter Beweis gestellt haben. Sie müssen dafür die erforderlichen bildungsmäßigen und gesundheitlichen Voraussetzungen besitzen.

(2) Vorrangig sind Bürger auszuwählen, die eine entsprechende militärische Ausbildung in der Nationalen Volksarmee bzw. in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik erhalten haben und über entsprechende politische und militärische Erfahrungen verfügen.

§ 13

Verpflichtung

(1) Vor Eintritt in das Dienstverhältnis verpflichten sich die betreffenden Bürger, freiwillig Dienst in der Zivilverteidigung als Unteroffizier auf Zeit, Berufsunteroffizier oder Berufs-offizier zu leisten.

(2) Die Verpflichtung kann vor oder während des Dienstes in der Zivilverteidigung abgegeben werden.

§ 14

Dauer der Dienstzeit

(1) Für Unteroffiziere auf Zeit beträgt die Dienstzeit mindestens 3 Jahre.

(2) Die Dauer der Dienstzeit der Berufsunteroffiziere wird unter Berücksichtigung des § 11 in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 10jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze für den Dienst in der Zivilverteidigung bestimmt.

(3) Die Dauer der Dienstzeit der Berufsoffiziere wird unter Berücksichtigung des § 11 in ihrer unteren Grenze durch das Erreichen einer 25jährigen Dienstzeit und in ihrer oberen Grenze durch das Erreichen der Altersgrenze für den Dienst in der Zivilverteidigung bestimmt.

(4) Die Altersgrenze für den Dienst in der Zivilverteidigung ist in der Regel für Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Angehörigen der Zivilverteidigung das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

(5) Ausnahmen von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 legt der Minister für Nationale Verteidigung fest.

§ 15

Heranbildung der Unteroffiziere auf Zeit

(1) Die Heranbildung der Unteroffiziere auf Zeit kann erfolgen

- a) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderer bewaffneter Organe verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung;
- b) an Lehreinrichtungen der Zivilverteidigung;
- c) in Dienststellungen der Unteroffiziere.

Darüber hinaus können Soldaten der Zivilverteidigung oder andere Bürger der Deutschen Demokratischen Republik mit

besonderen Fähigkeiten und Spezialkenntnissen zum Unteroffizier ernannt werden.

(2) Während der Heranbildung der Unteroffiziere auf Zeit sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffizierschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

§ 16

Heranbildung der Berufsunteroffiziere

(1) Die Heranbildung der Berufsunteroffiziere kann erfolgen

- a) an Lehreinrichtungen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderer bewaffneter Organe verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung;
- b) an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung;
- c) in Dienststellungen der Unteroffiziere;
- d) an zivilen Bildungseinrichtungen verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(2) Während der Heranbildung der Berufsunteroffiziere sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Unteroffizierschüler.

(3) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Unteroffizierschüler zu einem Unteroffiziersdienstgrad ernannt.

§ 17

Heranbildung der Berufsoffiziere

(1) Berufsoffiziere werden zu Hochschulkadern herangebildet.

(2) Die Heranbildung der Berufsoffiziere kann erfolgen

- a) an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung;
- b) an Offiziershochschulen der Nationalen Volksarmee, der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik bzw. anderer bewaffneter Organe verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung;
- c) an zivilen Hochschulen verbunden mit einer spezialfachlichen Ausbildung auf dem Gebiet der Zivilverteidigung.

(3) Während der Heranbildung der Berufsoffiziere sind die Angehörigen der Zivilverteidigung Offizierschüler.

(4) Nach erfolgreichem Abschluß der Heranbildung werden die Offizierschüler zu Offizieren ernannt. Sie erhalten mit ihrem Hochschulabschluß eine zivile Berufsbezeichnung.

§ 18

Zentrale Lehreinrichtung

Die spezialfachliche Ausbildung der Berufsunteroffiziere und Berufsoffiziere auf dem Gebiet der Zivilverteidigung erfolgt an der zentralen Lehreinrichtung der Zivilverteidigung.

§ 19

Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung

(1) Über die Entlassung der Unteroffiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere bzw. Berufsoffiziere aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entscheiden grundsätzlich der Minister für Nationale Verteidigung oder die von ihm Beauftragten. Über die Entlassung der Generale aus dem Dienst in der Zivilverteidigung entscheidet der Vorsitzende des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt in der Regel wegen Erfüllung der Dienstzeit innerhalb des im § 14 festgelegten Zeitraumes.

(3) Die Entlassung aus dem Dienst in der Zivilverteidigung kann auch erfolgen

1. zur Übernahme wichtiger staatlicher bzw. gesellschaftlicher Aufgaben oder
2. wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten, insbesondere infolge
 - a) struktureller Veränderungen,
 - b) zeitlicher Dienstuntauglichkeit,
 - c) dauernder Dienstuntauglichkeit,
 - d) außergewöhnlich schwieriger persönlicher Verhältnisse,
 - e) mangelhafter Leistungen,
 - f) disziplinarischer Gründe
 - g) Ausschlusses vom Wehrdienst.

(4) Angehörige der Zivilverteidigung, deren Dienstzeit in der Zivilverteidigung noch nicht die gesetzlich festgelegte Dauer des Grundwehrdienstes erreicht hat, können nicht aus Gründen des Abs. 3 Ziff. 2 Buchstaben a, e oder f aus dem Wehrdienst entlassen werden, soweit sie bei Beginn des Wehersatzdienstes noch grundwehrdienstpflichtig waren.

(5) Die Entlassung von Offiziersschülern aus dem Dienst in der Zivilverteidigung erfolgt mit einem ihren Leistungen und ihrem sonstigen Verhalten entsprechenden Soldaten- oder Unteroffiziersdienstgrad.

(6) Die aus dem Dienst in der Zivilverteidigung Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

III. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Wachmeister und Offiziere, die nach bisher geltenden Bestimmungen der Dienstlaufbahnordnung ihren Dienst in den Stäben und Schulen der Zivilverteidigung leisten, sind mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung Unteroffiziere auf Zeit, Berufsunteroffiziere bzw. Berufsoffiziere.

(2) Für diese Dienstverhältnisse sind unter Berücksichtigung der früher eingegangenen Verpflichtungen neue Verpflichtungen nach dieser Dienstlaufbahnordnung einzugehen.

§ 21

Die sich aus den Regelungen des § 5 des Zivilverteidigungsgesetzes ergebenden weiteren Maßnahmen hinsichtlich der Einführung einer Dienstpflicht werden durch diese Anordnung nicht berührt.

§ 22

Sonderregelungen für den Verteidigungszustand sowie Bestimmungen zur Durchführung dieser Anordnung erläßt der Minister für Nationale Verteidigung.

§ 23

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. November 1977

**Der Vorsitzende
des Nationalen Verteidigungsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker.

Anlage

zu § 3 vorstehender Anordnung

Diensteid

ICH SCHWÖRE:

Der Deutschen Demokratischen Republik, meinem Vaterland, allzeit treu zu dienen und sie auf Befehl der Arbeiter- und Bauern-Regierung gegen jeden Feind zu schützen.

ICH SCHWÖRE:

An der Seite der Nationalen Volksarmee und der anderen bewaffneten Organe der Deutschen Demokratischen Republik sowie fest verbunden mit den Armeen und den Organen der Zivilverteidigung der Sowjetunion und der anderen verbündeten sozialistischen Länder jederzeit bereit zu sein, den Sozialismus auch unter Einsatz meines Lebens gegen alle Feinde zu verteidigen.

ICH SCHWÖRE:

Ein ehrlicher, tapferer, disziplinierter und wachsamer Angehöriger der Zivilverteidigung zu sein, den Vorgesetzten unbedingten Gehorsam zu leisten, die Befehle und anderen Weisungen mit aller Entschlossenheit zu erfüllen und die dienstlichen und staatlichen Geheimnisse immer streng zu wahren.

ICH SCHWÖRE:

Die spezialfachlichen Kenntnisse gewissenhaft zu erwerben, die Dienstvorschriften zu erfüllen und immer und überall die Ehre unserer Republik und der Zivilverteidigung zu wahren.

Sollte ich jemals diesen meinen feierlichen Diensteid verletzen, so möge mich die harte Strafe der Gesetze unserer Republik und die Verachtung des werktätigen Volkes treffen.

Verordnung
über die Anwendung des Arbeitsgesetzbuches
in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen
vom 3. November 1977

Auf der Grundlage der Bestimmungen des § 15 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Für die Arbeitsrechtsverhältnisse der Werkstätten in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen nichtsozialistischer Eigentumsformen ist das Arbeitsgesetzbuch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 2

(1) Die besonderen Arbeits- und Lohnbedingungen der Werkstätten in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen werden in Tarifverträgen vereinbart.

(2) Tarifverträge werden zwischen den Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern oder den Einrichtungen, denen gemäß § 11 des Arbeitsgesetzbuches die Befugnis dazu erteilt wurde, und den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften abgeschlossen. Für Gewerbebetriebe, die nicht zur Zuständigkeit der Handwerkskammern bzw. Industrie- und Handelskammern gehören, bilden die Zentralvorstände der Industriegewerkschaften und Gewerkschaften Tarifkommissionen, in denen Vertreter dieser Betriebe mitwirken.

(3) Für die Tarifverträge gelten im übrigen die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches über die Rahmenkollektivverträge entsprechend.

§ 3

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund hat in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen das Recht auf Mitbestimmung in allen betrieblichen Angelegenheiten.

(2) Die zuständigen Gewerkschaftsleitungen nehmen die Interessen der Werkstätten auf der Grundlage der im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Rechte der Gewerkschaften wahr.

§ 4

(1) Zwischen den Leitern der Handwerks- und Gewerbebetriebe und Einrichtungen und den zuständigen Gewerkschaftsleitungen sind Betriebsvereinbarungen abzuschließen. Die Betriebsvereinbarungen müssen den Rechtsvorschriften und den Tarifverträgen entsprechen. Für den Abschluß der Betriebsvereinbarungen gelten die zwischen den Handwerkskammern bzw. den Industrie- und Handelskammern und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes vereinbarten Grundsätze.

(2) Die zuständige Gewerkschaftsleitung ist berechtigt, bei Streitfällen aus Betriebsvereinbarungen die Kammer für Arbeitsrecht des Kreisgerichts anzurufen.

§ 5

In Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen finden die in den Tarifverträgen festgelegten Lohnformen sowie die auf der Grundlage des Arbeitsgesetzbuches vereinbarten Bestimmungen der Tarifverträge über die Ausarbeitung und Veränderung der Lohnformen Anwendung.

§ 6

(1) Zur materiellen Stimulierung und Anerkennung hoher Leistungen und zur Förderung des geistig-kulturellen und sportlichen Lebens sowie zur sozialen Betreuung der Werkstätten sind die Leiter der Handwerks- und Gewerbebetriebe und Einrichtungen verpflichtet, jährlich der zuständigen Gewerkschaftsleitung folgende Mittel zur Verfügung zu stellen:

- a) 2,5 % der jährlichen Bruttolohn- und Bruttogehaltssumme einschließlich der Lehrlingsentgelte als Prämienfonds und
- b) 125 M je Beschäftigten (Vollbeschäftigteneinheiten plus Anzahl der Lehrlinge) für den Kultur- und Sozialfonds.

Die Mittel sind auf gesonderte Bankkonten der zuständigen Gewerkschaftsleitung einzuzahlen.

(2) Über die Verwendung der Mittel aus dem Prämienfonds sowie Kultur- und Sozialfonds entscheidet entsprechend den Festlegungen des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die zuständige Gewerkschaftsleitung in Abstimmung mit den Leitern der Handwerks- und Gewerbebetriebe und Einrichtungen.

(3) Für konfessionelle Einrichtungen können in den Tarifverträgen entsprechende Festlegungen getroffen werden.

§ 7

Die §§ 46, 61 bis 66, 87 und 116 bis 119 des Arbeitsgesetzbuches finden keine Anwendung in Handwerks- und Gewerbebetrieben und Einrichtungen.

§ 8

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 3. Juni 1976 über die Anwendung des Gesetzbuches der Arbeit in Handwerks- und Gewerbebetrieben und anderen privaten Einrichtungen (GBl. I Nr. 20 S. 280) außer Kraft.

Berlin, den 3. November 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
 Vorsitzender

**Anordnung
über die Beurlaubung von Patienten
aus stationärer Betreuung**

vom 25. Oktober 1977

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für alle zentral und örtlich geleiteten Krankenhäuser und Kliniken einschließlich konfessioneller und privater Einrichtungen.

§ 2

Grundsätze

(1) Beurlaubungen von Patienten können aus folgenden Gründen gewährt werden:

- a) zur Unterstützung bzw. Ergänzung der Therapiemaßnahmen, Wochenend- bzw. Kurzurlaub für chronisch erkrankte Patienten aus psychologischen Gründen, Kurzurlaub zur Überprüfung der Belastbarkeit unter ambulanten Betreuungsbedingungen, z. B. bei Diabetikern bzw. Hypertonikereinstellungen sowie psychiatrischen Erkrankungen;

Beurlaubung von psychisch und physisch geschädigten Kindern zur gemeinsamen Wochenend- bzw. Feriengestaltung in der Familie;

Beurlaubung zur Gewöhnung an technische Hilfsmittel, z. B. Selbstfahrer bei der Rehabilitation Querschnittsgelähmter;

- b) auf Ersuchen des Patienten in Ausnahmefällen, wie z. B. zur Wahrnehmung dringlicher amtlicher Termine und zur Teilnahme an unmittelbar den Patienten betreffenden familiären Anlässen.

Die Beurlaubung muß medizinisch unbedenklich sein und darf den Heilungsprozeß nicht verlängern.

(2) Die jeweilige Beurlaubung darf 3 Kalendertage nicht übersteigen. Angeordnete Beurlaubungen der Patienten der Psychiatrie und angeordnete Beurlaubungen physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher zur gemeinsamen Wochenend- und Feriengestaltung in der Familie können bis zu 4 Wochen gewährt werden.

(3) Die Entscheidung über die Beurlaubung trifft der Stationsarzt in Abstimmung mit dem Leiter der Fachabteilung und im Einvernehmen mit dem Patienten. Dabei sind die Beförderungsmöglichkeiten (Bahn, Autobus, Pkw), die notwendige Fahrzeit zum Urlaubsort, die Betreuungsbedingungen in der Familie sowie weitere exogene Faktoren, wie Jahreszeit, Wetter u. a., zu berücksichtigen. Der Patient ist ver-

pflichtet, während der Beurlaubung die ärztlichen Anordnungen einzuhalten und zum festgelegten Zeitpunkt in das Krankenhaus zurückzukehren.

§ 3

Erstattung von Aufwendungen

(1) Dem Patienten sind auf mündlichen oder schriftlichen Antrag die notwendigen Fahrtkosten zu erstatten. Die Erstattung erfolgt durch die Einrichtung, durch welche die Beurlaubung gewährt wird. Eine Erstattung der Kosten für die Verpflegung während des Zeitraumes der Beurlaubung erfolgt nicht. Unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen bei der Beurlaubung kann dem Patienten Kaltverpflegung (z. B. als Reiseverpflegung) mitgegeben werden.

(2) Als notwendige Fahrtkosten gemäß Abs. 1 gelten die nachgewiesenen Ausgaben entsprechend Fahrausweis für die Beförderung des beurlaubten Patienten vom Ort der Gesundheitseinrichtung für die Reise zum vereinbarten Ort und zurück mit den öffentlichen Verkehrsmitteln. Bei Beförderung mit der Deutschen Reichsbahn werden die Kosten für Fahrten in der 2. Klasse erstattet. Werden zur Beförderung von Patienten Privatkraftfahrzeuge, Mietwagen oder Taxen benutzt, ist die Erstattung in Höhe der Ausgaben vorzunehmen, die bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel entstanden wären. Fahrtkosten innerhalb des Ortes, in dem sich die Gesundheitseinrichtung befindet, sowie Fahrtkosten für Dritte (z. B. private Begleitpersonen) werden nicht erstattet.

§ 4

Schlußbestimmung

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 25. Oktober 1977

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Berichtigung

Das Ministerium für Gesundheitswesen weist darauf hin, daß die Zweite Durchführungsbestimmung vom 31. Mai 1977 zum Giftgesetz — Verzeichnis eingestufte Gifte — (GBl. I Nr. 21 S. 279) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In Anlage 1 muß es anstelle von „Cadmium und Verbindungen einschl. Cadmiumsulfid“ richtig heißen:
„Cadmiumverbindungen einschl. Cadmiumsulfid“
2. In Anlage 2 muß es anstelle von „Chrom(III)- und Chrom(IV)-verbindungen, lösliche“ richtig heißen:
„Chrom(III)- und Chrom(VI)-verbindungen, lösliche“

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentralversand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

Staatsverlag der DDR

Bereich Verkündungsblatt

108 Berlin

Otto-Grotewohl-Straße 17

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,18 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,53 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentralversand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 2. Dezember 1977	Teil I Nr. 35
------	------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
17. 11. 77	Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - ...	373
17. 11. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO -	391
17. 11. 77	Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-Verordnung -	395
17. 11. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-Verordnung -	400

**Verordnung
zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter
und Angestellten
- SVO -
vom 17. November 1977**

Gliederung

<p style="text-align: center;">I.</p> <p style="text-align: center;">Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten</p> <p>§ 1 Grundsätze</p> <p style="text-align: center;">II.</p> <p style="text-align: center;">Pflichtversicherung und Versicherungsschutz</p> <p>§ 2 Pflichtversicherung während des Arbeitsrechts- verhältnisses</p> <p>§ 3 Weiterbestehen der Pflichtversicherung</p> <p>§ 4 Unterbrechung der Pflichtversicherung</p> <p>§ 5 Mehrfache Pflichtversicherung</p> <p>§§ 6 u. 7 Versicherungsschutz des Werkstätigen</p> <p>§ 8 Sachleistungsansprüche der Rentner</p> <p>§ 9 Sachleistungsansprüche der Familienangehörigen</p> <p>§ 10 Mehrere Sachleistungsansprüche</p> <p>§ 11 Versicherungsschutz - Bewaffnete Organe</p> <p>§ 12 Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung</p> <p style="text-align: center;">III.</p> <p style="text-align: center;">Beiträge</p> <p>§ 13 Beitrag und Unfallumlage der Betriebe</p> <p>§ 14 Beitrag der Werkstätigen</p>	<p>§ 15 Beitragsbefreiung für Rentner</p> <p>§ 16 Beitragspflichtiger Bruttoverdienst</p> <p>§ 17 Keine Beitragspflicht für Arbeitsausfalltage</p> <p>§ 18 Berechnung und Abführung der Beiträge</p> <p style="text-align: center;">IV.</p> <p style="text-align: center;">Sachleistungen</p> <p>§ 19 Ärztliche und zahnärztliche Behandlung</p> <p>§ 20 Stationäre Behandlung</p> <p>§ 21 Kuren</p> <p>§ 22 Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel</p> <p>§ 23 Fahr- und Transportkosten</p> <p style="text-align: center;">V.</p> <p style="text-align: center;">Krankengeld</p> <p>§ 24 Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs</p> <p>§ 25 Krankengeld von der 1. bis 6. Krankheitswoche</p> <p>§ 26 Krankengeld ab 7. Krankheitswoche</p> <p>§ 27 Krankengeld bei Arbeitsunfall und Berufskrank- heit</p> <p>§ 28 Krankengeld für Lehrlinge</p> <p>§ 29 Krankengeld für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus</p>
---	--

- § 30 Pflichten des Werkstätigen bei Arbeitsunfähigkeit
- § 31 Höhe des Krankengeldes nach der Zahl der Kinder
- §§ 32 bis 34 Zahlungsdauer
- §§ 35 u. 36 Zahlungsdauer bei Wiedererkrankung und mehreren Krankheiten
- § 37 Ende der Krankengeldzahlung bei Invalidität
- § 38 Krankengeld an berufstätige Rentner
- § 39 Krankengeld bei Quarantäne

VI.

Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder

- § 40 Höhe und Dauer der Unterstützung
- § 41 Anspruchsberechtigte
- § 42 Quarantäne der Kindereinrichtung

VII.

Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten

- § 43 Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Unterstützung

VIII.

Schwangerschafts- und Wochengeld

- § 44 Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung
- § 45 Anspruch bei Betreuung eines Kleinstkindes durch andere Frauen

IX.

Mütterunterstützung

- § 46 Anspruchsberechtigte und Dauer der Zahlung
- § 47 Höhe der Mütterunterstützung
- § 48 Antragstellung
- § 49 Aushilfstätigkeit während des Bezuges der Unterstützung
- § 50 Unterstützung für Mütter im Lehrverhältnis
- § 51 Mütterunterstützung und Krankengeld
- § 52 Unterstützung bei Erkrankung eines Kindes
- § 53 Monatlicher Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis

X.

Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand

- § 54 Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung
- § 55 Antragstellung

XI.

Bestattungsbeihilfe

- § 56 Höhe der Bestattungsbeihilfe
- §§ 57 bis 59 Bestattungsbeihilfe für besondere Personengruppen
- § 60 Anspruchsberechtigte
- § 61 Überführungskosten

XII.

Sonstige Bestimmungen für Werkstätige, die im Bergbau beschäftigt sind

- § 62 Bergbauliche Betriebe
- § 63 Gleichgestellte Werkstätige
- § 64 Ergänzungsbestimmungen für die Krankengeldberechnung
- § 65 Geburtenbeihilfe für Familienangehörige
- § 66 Höhe der Bestattungsbeihilfe

XIII.

Berechnung des Durchschnittsverdienstes

- § 67 Berechnung nach Arbeitstagen
- § 68 Sonderregelungen für bestimmte Betriebe
- §§ 69 bis 74 Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes
- § 75 Berechnung des beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes

XIV.

Allgemeine Bestimmungen

- § 76 Antragstellung
- § 77 Anspruch auf mehrere Geldleistungen
- § 78 Geldleistungen bei mehrfacher Pflichtversicherung
- §§ 79 u. 80 Auszahlung der Geldleistungen
- §§ 81 bis 83 Nichtgewährung von Krankengeld
- § 84 Rückforderungen
- § 85 Materielle Verantwortlichkeit für gewährte Heil- und Hilfsmittel
- §§ 86 u. 87 Verjährung
- § 88 Einspruchsrecht
- § 89 Pfändbarkeit von Geldleistungen
- § 90 Leistungen beim Aufenthalt in einem anderen Staat
- § 91 Übergang von Schadenersatzansprüchen des Werkstätigen auf die Sozialversicherung

XV.

Verantwortung der Betriebe

- § 92 Verantwortung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen
- § 93 Aufzeichnungspflicht der Betriebe
- §§ 94 u. 95 Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung
- § 96 Auskunftspflicht der Betriebe
- § 97 Meldepflichten der Betriebe
- § 98 Aufwendungen
- §§ 99 bis 102 Schadenersatzleistungen des Betriebes

XVI.

Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB

- § 103 Aufgaben und Rechte

XVII.

Schlußbestimmungen

- § 104 Erlaß von Durchführungsbestimmungen
- § 105 Anpassungsbestimmung
- § 106 Inkrafttreten

Ausgehend von den verfassungsmäßig garantierten Rechten auf Schutz der Gesundheit und der Arbeitskraft sowie auf materielle Sicherheit bei Krankheit, Unfall und Mutterschaft wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes zur Durchführung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) folgendes verordnet:

I.

Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten

§ 1

Grundsätze

Die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (FDGB) erfolgt auf der Grundlage der Verfassung, des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Rechtsvorschriften sowie der Satzung und Beschlüsse des FDGB. Die Grundsätze für die Leitung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch die Vorstände des FDGB, die Industriegewerkschaften/Gewerkschaften und durch die Betriebsgewerkschaftsleitungen sowie für die Tätigkeit der Räte und Bevollmächtigten für Sozialversicherung und der gewerkschaftlichen Kurkommissionen beschließt der Bundesvorstand des FDGB.

II.

Pflichtversicherung und Versicherungsschutz

§ 2

Pflichtversicherung während des Arbeitsrechtsverhältnisses

(1) Alle Werkstätige sind während der Dauer eines Arbeitsrechtsverhältnisses bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (nachfolgend Sozialversicherung genannt) pflichtversichert. Sie und ihre Familienangehörigen haben umfassenden Versicherungsschutz und erhalten die im Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Arbeitsgesetzbuch genannt) und in dieser Verordnung festgelegten Sach- und Geldleistungen sowie die in anderen Rechtsvorschriften festgelegten Rentenleistungen.

(2) Teilbeschäftigte Werkstätige mit einem monatlichen Bruttoverdienst von weniger als 75 M unterliegen nicht der Sozialpflichtversicherung.

§ 3

Weiterbestehen der Pflichtversicherung

Die Sozialpflichtversicherung wird nicht unterbrochen durch Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder bzw. zur Betreuung der Kinder wegen vorübergehender Quarantäne für die Kinderkrippe oder den Kindergarten (nachfolgend Kindereinrichtungen genannt),
- e) der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- f) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- g) des Bezuges einer Mütterunterstützung,
- h) der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 3 Wochen.

§ 4

Unterbrechung der Pflichtversicherung

Die Pflichtversicherung wird unterbrochen

- bei Freistellung der Werkstätigen von der Arbeit nach dem Wochenurlaub bis zum Ende des ersten Lebensjahres des Kindes bzw. bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches, längstens bis zum Ende des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht,
- bei vereinbarter unbezahlter Freistellung für länger als 3 Wochen

ab Beginn der Freistellung. Für die Dauer der Freistellung bleibt der Anspruch auf Sachleistungen für den Werkstätigen und seine Familienangehörigen erhalten. Ab dem Tag der vereinbarten Wiederaufnahme der Arbeit besteht Anspruch auf Geldleistungen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen.

§ 5

Mehrfache Pflichtversicherung

Sind Werkstätige gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert, geht die Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses vor.

Versicherungsschutz des Werkstätigen

§ 6

(1) Der durch die Sozialversicherung den Werkstätigen nach dieser Verordnung gewährte Versicherungsschutz umfaßt die Gewährung von Sach- und Geldleistungen. Werkstätige erhalten diese Leistungen, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch während der Dauer der Pflichtversicherung eintreten.

(2) Werkstätige, bei denen die Voraussetzungen für den Anspruch auf Sach- und Geldleistungen zwischen der Begründung eines Arbeitsrechtsverhältnisses und dem vereinbarten Tag der Arbeitsaufnahme eintreten, erhalten ab dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme Sach- und Geldleistungen. Besteht bereits ein Anspruch auf Geldleistungen aus einer vorangegangenen Pflichtversicherung, so endet dieser Anspruch mit dem Tag, der der vereinbarten Arbeitsaufnahme vorausgeht.

§ 7

(1) Werkstätige erhalten auch dann Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch innerhalb von 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eintreten und keine andere versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

(2) Für die Dauer der Zahlung von Geldleistungen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung werden Sachleistungen gewährt, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch später als 3 Wochen nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung eingetreten sind.

(3) Sachleistungen, auf die Anspruch gemäß Abs. 1 bzw. § 6 besteht, werden bis zum Ablauf der 26. Woche nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung gewährt. Werden über die 26. Woche hinaus Geldleistungen gezahlt, endet der Anspruch auf Sachleistungen mit Ablauf der Zahlung der Geldleistungen.

(4) Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit besteht nach dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung in jedem Fall Anspruch auf Sachleistungen ohne zeitliche Begrenzung.

§ 8

Sachleistungsansprüche der Rentner

(1) Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben Empfänger

- a) einer Rente der Sozialversicherung,
- b) einer Versorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post,

- c) einer Rente oder eines Ehrensoldes der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz wegen Berufsunfähigkeit bzw. an deren Stelle gezahlten Zusatzrente der Sozialversicherung
- einschließlich der Empfänger einer Hinterbliebenenrente bzw. Hinterbliebenenversorgung.

(2) Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten auch Personen, denen dieser Anspruch in anderen Rechtsvorschriften zuerkannt wurde.

§ 9

Sachleistungsansprüche der Familienangehörigen

(1) Die Familienangehörigen von Werktätigen, Rentnern und anderen Personen mit Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung erhalten unter den gleichen Voraussetzungen und für die gleiche Dauer wie diese Sachleistungen. Familienangehörige, die ständig eine volle Berufstätigkeit ausüben und nicht der Versicherungspflicht unterliegen, haben keinen Anspruch auf Sachleistungen.

(2) Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben auch die Familienangehörigen

- a) der Werktätigen, die Grundwehrdienst bzw. Reservistenwehrdienst leisten,
- b) aller anderen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Als Familienangehörige gelten

- a) der Ehegatte sowie der geschiedene Ehegatte, solange er für sich auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung oder Einigung vom anderen geschiedenen Ehegatten Unterhaltszahlungen erhält,
- b) die leiblichen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder, die zum Haushalt des Werktätigen gehörenden Kinder des Ehegatten und Enkelkinder sowie Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt des Werktätigen befinden,
- bis zur Beendigung des Besuchs der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, der erweiterten Oberschule, Spezialschule, Spezialklasse oder Sonderschule,
- die keine der vorstehend genannten Schulen besuchen und infolge ihres physischen oder psychischen Zustandes ständig keine Berufstätigkeit ausüben können, solange kein eigener Anspruch auf Sachleistungen besteht.

§ 10

Mehrere Sachleistungsansprüche

(1) Besteht Sachleistungsanspruch aus einer Pflichtversicherung und gleichzeitig als Rentner oder Familienangehöriger, so ist der Anspruch aus der Pflichtversicherung maßgebend. Besteht Sachleistungsanspruch als Rentner und gleichzeitig als Familienangehöriger, so ist der Anspruch als Rentner maßgebend.

(2) Sind Werktätige gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert, erfolgt die Gewährung von Sachleistungen nur auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses.

(3) Besteht Anspruch auf Sachleistungen, wird beim Tode auch Bestattungsbeihilfe gewährt.

§ 11

Versicherungsschutz — Bewaffnete Organe

(1) Für die Dauer des Dienstes in den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik besteht kein Anspruch auf Leistungen der Sozialversicherung. Die Angehörigen der bewaffneten Organe

bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik erhalten die notwendige medizinische Betreuung durch die Gesundheitseinrichtungen dieser Organe. Ist die medizinische Betreuung durch diese Gesundheitseinrichtungen nicht möglich, erfolgt die notwendige Versorgung mit Sachleistungen durch Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. durch in eigener Praxis tätige Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung.

(2) Werktätige, die aus dem Dienst der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik entlassen wurden und noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit aufgenommen haben, erhalten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, wenn der Anspruch auf diese Leistungen innerhalb von 3 Wochen nach der Entlassung eintritt. Grundlage für die Berechnung der Geldleistungen ist die vor der Entlassung bezogene Vergütung bzw. der im Jahr der Einberufung zum Grundwehrdienst erzielte Bruttodurchschnittsverdienst, mindestens jedoch ein Bruttodurchschnittsverdienst von 600 M monatlich. Im übrigen gelten für die Berechnung die Grundsätze der §§ 69 bis 75.

(3) Werktätige, die aus dem Grundwehrdienst entlassen werden und über den Entlassungstag hinaus vorübergehend arbeitsunfähig sind, erhalten ab Entlassungstag Sachleistungen der Sozialversicherung sowie von dem auf den Entlassungstag folgenden Arbeitstag an Krankengeld. Die Berechnung des Krankengeldes erfolgt nach den Bestimmungen des Abs. 2. Die Dauer der Dienstunfähigkeit wird nicht auf die Bezugsdauer des Krankengeldes angerechnet.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß für die aus dem Grundwehrdienst Entlassenen, die vor der Einberufung zum Grundwehrdienst noch keine versicherungspflichtige Tätigkeit ausgeübt haben.

§ 12

Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

(1) Als Nachweis für die Berechtigung des Werktätigen zur Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialversicherung gilt der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Rentner bzw. anspruchsberechtigte Familienangehörige erhalten einen Versicherungsausweis für Rentner bzw. Versicherungsausweis für Familienangehörige, wenn im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung kein weiterer Raum für notwendige Eintragungen vorhanden ist. Anspruchsberechtigte Familienangehörige, die noch keinen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung besitzen, erhalten ebenfalls einen Versicherungsausweis für Familienangehörige.

(3) Die ab 1. März 1975 geborenen Kinder erhalten einen Sozialversicherungs- und Impfausweis für Kinder und Jugendliche.

(4) Personen, die auf der Grundlage anderer Rechtsvorschriften Anspruch auf Sachleistungen der Sozialversicherung haben, erhalten zum Nachweis ihrer Anspruchsberechtigung einen entsprechenden Ausweis.

III.

Beiträge

§ 13

Beitrag und Unfallumlage der Betriebe

(1) Der Beitrag der Betriebe zur Sozialpflichtversicherung beträgt 12,5 % für bergbauliche Betriebe 22,5 % des monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienstes der Werktätigen.

(2) Der für bergbauliche Betriebe geltende Beitrag ist auch von anderen Betrieben für den monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienst solcher Werktätiger zu zahlen, die gemäß § 62 Abs. 4 und § 63 den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werktätigen gleichgestellt sind.

(3) Die Betriebe sind zur Zahlung ihres Beitrages auch dann verpflichtet, wenn der Werktätige wegen des Bezuges einer Rente oder Versorgung von der eigenen Beitragszahlung befreit ist.

(4) Zur Deckung der Ausgaben für Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zählen die Betriebe eine Unfallumlage. Einzelheiten über die Höhe und Berechnung werden in anderen Rechtsvorschriften geregelt.

§ 14

Beitrag der Werkstätigen

Der Beitrag der Werkstätigen zur Sozialpflichtversicherung beträgt 10% ihres monatlichen beitragspflichtigen Bruttoverdienstes.

§ 15

Beitragsbefreiung für Rentner

(1) Werkstätige sind von der Zahlung ihres Beitrages befreit, wenn sie eine der folgenden Rentenleistungen erhalten:

- Alters- oder Invalidenrente der Sozialversicherung,
- Alters- oder Invalidenversorgung der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post,
- Unfallrente der Sozialversicherung oder Unfallversorgung der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post wegen eines Körperschadens des Rentners bzw. Versorgungsempfängers von 100%,
- Alters-, Invaliden- oder Dienstbeschädigungsvollrente sowie Ehrensold der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik,
- Kriegsbeschädigtenrente ab Vollendung des 65. Lebensjahres bei Männern bzw. des 60. Lebensjahres bei Frauen.

Diese Werkstätigen haben dem Betrieb bei Beginn der Zahlung der Rentenleistung bzw. bei Beginn des Arbeitsrechtsverhältnisses den Bescheid über die Rentenleistung vorzulegen. Endet die Zahlung der Rentenleistung während der Ausübung einer versicherungspflichtigen Tätigkeit, hat der Werkstätige hiervon den Betrieb innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Bescheides über den Wegfall der Rentenleistung unter Vorlage dieses Bescheides zu unterrichten.

(2) Als Renten der Sozialversicherung im Sinne des Abs. 1 gelten auch gleichartige Renten der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 16

Beitragspflichtiger Bruttoverdienst

(1) Grundlage für die Berechnung der Beiträge der Betriebe und der Werkstätigen zur Sozialpflichtversicherung (nachfolgend Beiträge genannt) sind die der Lohnsteuer unterliegenden Bruttoverdienste der Werkstätigen ohne Berücksichtigung von Steuerfreigrenzen und steuerfreien Beträgen sowie das Lehrlingsentgelt.

(2) Der Teil des Bruttoverdienstes, der den Betrag von 600 M im Kalendermonat übersteigt, ist nicht beitragspflichtig. Werkstätige, deren Bruttoverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M im Kalendermonat übersteigt, können entsprechend den Rechtsvorschriften der freiwilligen Zusatzrentenversicherung beitragen.

(3) Folgende lohnsteuerpflichtige Bruttoverdienste bleiben bei der Berechnung der Beiträge unberücksichtigt:

- zusätzliche Belohnung an Eisenbahner und Mitarbeiter der Deutschen Post,
- Entgelte für Aushilfskräfte, wenn eine pauschale Steuererhebung vom Betrieb erfolgt,
- Urlaubsabgeltung gemäß § 200 des Arbeitsgesetzbuches,
- Prämien und andere Zahlungen, für die nach den Rechtsvorschriften keine Beiträge zu zahlen sind,
- Zuwendungen, die nach dem Tode des Werkstätigen den Angehörigen gewährt werden.

(4) Bestehen mehrere Arbeitsrechtsverhältnisse gleichzeitig, ist der aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen erzielte Bruttoverdienst Grundlage für die Berechnung der Beiträge.

§ 17

Keine Beitragspflicht für Arbeitsausfalltage

Für Arbeitstage, an denen der Werkstätige aus den im § 3 genannten Gründen keinen Arbeitsverdienst erzielt, besteht keine Beitragspflicht.

§ 18

Berechnung und Abführung der Beiträge

Die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Berechnung der Beiträge und der Unfallumlage erfolgen durch die Betriebe. Die Beiträge und die Unfallumlage sind von den Betrieben zu den für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Terminen an die Räte der Kreise, Abteilung Finanzen, abzuführen.

IV.

Sachleistungen

§ 19

Ärztliche und zahnärztliche Behandlung

(1) Ärztliche und zahnärztliche Behandlung erfolgt durch die in Einrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens bzw. in eigener Praxis tätigen Ärzte und Zahnärzte auf Kosten der Sozialversicherung.

(2) Im Quartal darf nur eine ärztliche Behandlungsstelle in Anspruch genommen werden. Bei notwendiger Behandlung durch einen anderen Facharzt stellt der behandelnde Arzt einen Überweisungsschein aus. Ein Überweisungsschein ist nicht erforderlich, wenn

- eine Behandlung durch einen Facharzt für Hals-, Nasen- und Ohrenkrankheiten, Frauenleiden, Augenkrankheiten oder Haut- und Geschlechtskrankheiten notwendig ist,
- ärztliche bzw. zahnärztliche Behandlung im Laufe eines Quartals an einem anderen Aufenthaltsort notwendig wird,
- es sich um einen von der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB aus wichtigen Gründen genehmigten Arztwechsel handelt.

Zahnärztliche Behandlung kann neben einer ärztlichen Behandlung erfolgen.

(3) Erhält ein Werkstätiger oder anspruchsberechtigter Familienangehöriger im unmittelbaren Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch ärztliche Hilfe, werden die Kosten der ersten ärztlichen Hilfeleistung von der Sozialversicherung nicht übernommen. Das gleiche gilt, wenn infolge des Alkoholmißbrauchs eine Beförderung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt ist.¹

§ 20

Stationäre Behandlung

(1) Die stationäre Behandlung erfolgt, solange eine Heilbehandlung erforderlich ist, ohne zeitliche Begrenzung auf Kosten der Sozialversicherung in Krankenhäusern und anderen Gesundheitseinrichtungen des staatlichen Gesundheitswesens sowie in Krankenhäusern und Entbindungsheimen, die mit der Sozialversicherung in einem Vertragsverhältnis stehen.

(2) Heilbehandlung liegt vor, solange durch ärztliche Behandlung die Krankheit geheilt oder in absehbarer Zeit so

¹ Z. Z. gelten die Verordnung vom 23. September 1962 über die Kosten für ärztliche Behandlung und Beförderung bei Alkoholmißbrauch (GBl. II Nr. 76 S. 684) und die dazu erlassene Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. März 1977 (GBl. I Nr. 13 S. 141).

gebessert oder gelindert werden kann, daß stationäre Behandlung nicht mehr erforderlich ist. Die Beurteilung, ob Heilbehandlung vorliegt, obliegt jeweils dem Leiter des betreffenden Krankenhauses oder der anderen Gesundheitseinrichtung.

(3) Anstelle von stationärer Behandlung wird Hauskrankenpflege gewährt, wenn die häuslichen Verhältnisse, der Zustand des Kranken oder sonstige Gründe die Pflege des Kranken im Hause zur Durchführung einer Heilbehandlung geboten erscheinen lassen. Die Hauskrankenpflege wird durch das staatliche Gesundheitswesen organisiert.

§ 21

Kuren

(1) Über die Gewährung der von der Sozialversicherung finanzierten prophylaktischen Kuren sowie Heil- und Genesungskuren entscheiden die Kurkommissionen der Vorstände des FDGB. In Betrieben mit eigenem Kurenkontingent bzw. mit einer Orientierungsziffer zur Vergabe von Kuren entscheidet die Kurkommission der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Entscheidungen der Kurkommissionen sind endgültig.

(2) Die Vergabe der Kuren erfolgt nach der Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB. Für die medizinische Auswahl der Patienten gilt die Richtlinie des Ministers für Gesundheitswesen.

§ 22

Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel

(1) Die Kosten für die vom Arzt bzw. Zahnarzt verordneten Arzneimittel, Heil- und Hilfsmittel, Körperersatzstücke sowie für Zahnersatz werden von der Sozialversicherung übernommen. Einzelheiten über die Gewährung sind in Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB geregelt. Für die von der Sozialversicherung gewährten orthopädischen Schuhe, Prothesen- und Ballenschuhe kann in Richtlinien festgelegt werden, daß der Anspruchsberechtigte einen Teil der Kosten für normale Schuhe zu übernehmen hat.

(2) Größere Hilfsmittel verbleiben Eigentum der Sozialversicherung, soweit das in den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB festgelegt ist. Diese Hilfsmittel sind an die Sozialversicherung zurückzugeben, wenn sie nicht mehr benötigt werden.

§ 23

Fahr- und Transportkosten

Die Kosten für notwendige Fahrten zur nächstgelegenen ärztlichen bzw. zahnärztlichen Behandlungsstelle, zur Durchführung einer Heilbehandlung, einer angeordneten ärztlichen Begutachtung, einer Entbindung, einer Kur und zur Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln sowie Körperersatzstücken und Zahnersatz werden von der Sozialversicherung nach der Richtlinie des Bundesvorstandes des FDGB übernommen. Die Durchführung von Krankentransporten erfolgt auf Kosten der Sozialversicherung durch das Deutsche Rote Kreuz der Deutschen Demokratischen Republik.

V.

Krankengeld

§ 24

Voraussetzungen des Krankengeldanspruchs

(1) Werk tätige, die auf Grund ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit bzw. wegen Quarantäne von der Arbeit befreit sind, erhalten das in den §§ 282 bis 287 des Arbeitsgesetzbuches festgelegte Krankengeld für jeden Arbeitstag.

(2) Krankengeld wie bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit wird auch bei Durchführung einer prophylaktischen Kur sowie einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung

gezahlt, soweit kein höherer Anspruch gemäß § 27 Abs. 3 besteht.

(3) Das Verfahren der Arbeitsbefreiung wegen Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall und Berufskrankheit regelt der Minister für Gesundheitswesen.²

§ 25

Krankengeld von der 1. bis 6. Krankheitswoche

(1) Werk tätige erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit bis zur Dauer von 6 Wochen im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 90 % des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettodurchschnittsverdienstes (nachfolgend täglicher Nettodurchschnittsverdienst genannt).

(2) Endet das Arbeitsrechtsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit durch Kündigung des Werk tätigen bzw. durch fristlose Entlassung, so wird ab dem Arbeitstag nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses Krankengeld in Höhe des Betrages gezahlt, auf den der Werk tätige bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat. In gleicher Höhe ist Krankengeld zu zahlen, wenn die Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit innerhalb von 3 Wochen nach Ausscheiden aus der Pflichtversicherung beginnt.

§ 26

Krankengeld ab 7. Krankheitswoche

(1) Werk tätige, deren monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M nicht übersteigt, sowie Werk tätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werk tätige	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	70 %
mit 2 Kindern	75 %
mit 3 Kindern	80 %
mit 4 Kindern	85 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes. Anspruch auf dieses Krankengeld haben auch die in der Anlage 1 genannten Werk tätigen.

(2) Werk tätige mit 2 und mehr Kindern, deren monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in folgender Höhe:

Werk tätige	
mit 2 Kindern	85 %
mit 3 Kindern	75 %
mit 4 Kindern	80 %
mit 5 und mehr Kindern	90 %

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes.

(3) Werk tätige ohne bzw. mit einem Kind, deren monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M übersteigt und die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht angehören, erhalten ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr Krankengeld in Höhe von 50 % des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes (nachfolgend täglicher beitragspflichtiger Bruttodurchschnittsverdienst genannt).

(4) Tuberkulosekranke Werk tätige erhalten während stationärer bzw. halbstationärer Behandlung in einer Tuberkulose-Heilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalen-

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 1. Juli 1974 über die Arbeitsbefreiung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 94 S. 326).

derjahr anstelle des Krankengeldes nach den Absätzen 1 bis 3 ein Krankengeld in folgender Höhe:

Werkstätige	
ohne Kinder bzw. mit 1 Kind	80 %
mit 2 Kindern	85 %
mit 3 und mehr Kindern	90 %

des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes. Dieses Krankengeld wird auch für die Schonungszeit gewährt, die im Anschluß an eine Tbk-Heilstättenbehandlung verordnet wird.

(5) Die Ermittlung des monatlichen Bruttodurchschnittsverdienstes für die Feststellung, ob Anspruch auf Krankengeld gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 besteht, erfolgt auf der Grundlage des für die Berechnung der Beiträge maßgebenden Bruttoverdienstes im Berechnungszeitraum ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht von 600 M monatlich.

§ 27

Krankengeld bei Arbeitsunfall und Berufskrankheit

(1) Werkstätige erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit Krankengeld in Höhe des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Voraussetzung für den Anspruch auf Krankengeld gemäß Abs. 1 ist, daß der Unfall als Arbeitsunfall bzw. eine Erkrankung als Berufskrankheit gemäß den §§ 220 bis 222 des Arbeitsgesetzbuches anerkannt wurde.

(3) Krankengeld nach Abs. 1 wird auch gezahlt

- a) bei Einweisung zur stationären Beobachtung wegen des Verdachts einer Berufskrankheit,
- b) bei Durchführung einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit.

§ 28

Krankengeld für Lehrlinge

Lehrlinge erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettolehrlingsentgelts.

§ 29

Krankengeld für Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit sowie bei Quarantäne Krankengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

§ 30

Pflichten des Werkstätigen bei Arbeitsunfähigkeit

(1) Zur Sicherung des Anspruchs auf Krankengeld ist der Werkstätige verpflichtet, den Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt. Die Meldefrist beginnt nach Ablauf des ersten Tages der ärztlich bescheinigten Arbeitsunfähigkeit. Fällt der letzte Tag der Meldefrist auf einen arbeitsfreien Sonnabend, Sonn- oder Feiertag, endet die Meldefrist am folgenden Arbeitstag. Die Leiter der Betriebe gewährleisten, daß nach Meldung bzw. nach Bekanntwerden der Arbeitsbefreiung die Betriebsgewerkschaftsleitung und, sofern vorhanden, die Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens umgehend darüber unterrichtet werden.

(2) Aus seiner Verantwortung zur Wiederherstellung seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit sowie zur Förderung des Heilungsprozesses ergeben sich für den Werkstätigen folgende Pflichten:

- a) Die Anordnungen des Arztes und die festgesetzten Behandlungstermine sind gewissenhaft zu befolgen. Bei

stationärer Behandlung und bei Kuraufenthalt ist die Hausordnung einzuhalten.

- b) Die vom Arzt festgelegte Ausgehzeit ist einzuhalten. Als Ausgehzeit gilt die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, soweit vom Arzt keine andere Zeit festgelegt wurde.
- c) Der Überweisung zur Vorstellung vor der Ärzteberatungskommission ist Folge zu leisten.
- d) Vor Verlassen des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist die Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB einzuholen. Die Zustimmung sollte nur erteilt werden, wenn vom behandelnden Arzt keine Einwendungen erhoben werden.
- e) Jeder Wechsel des ständigen Aufenthaltes innerhalb des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt.

§ 31

Höhe des Krankengeldes nach der Zahl der Kinder

(1) Für die Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Krankengeld gemäß § 26 Absätze 1 bis 4 sind die im § 9 Abs. 3 Buchst. b genannten Kinder maßgebend.

(2) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld die Zahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe des Krankengeldes, gilt der neue Prozentsatz

- a) bei einer Erhöhung ab dem ersten Tag des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung dieses Krankengeldes,
- b) bei einer Minderung ab dem ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats.

(3) Die Veränderung der Zahl der Kinder ist vom Werkstätigen unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zahlungsdauer

§ 32

Krankengeld wird längstens für 78 Krankheitswochen gezahlt. Während dieser Zeit sind alle medizinischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Werkstätigen zu nutzen. Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, erfolgt eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität. Diese Begutachtung entfällt bei berufstätigen Alters- und Invalidenrentnern.

§ 33

(1) Werkstätige, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld solange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung ihre Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

(2) Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Werkstätigen zu rechnen ist, trifft die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose oder der Leiter der Tuberkuloseheilstätte, in der sich der Werkstätige befindet.

§ 34

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, bei denen die stationäre Behandlung über die 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus noch andauert, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld weitergezahlt.

Zahlungsdauer bei Wiedererkrankung und mehreren Krankheiten

§ 35

(1) Wird eine bestehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit durch eine andere Erkrankung verlängert oder tritt innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ein, wird Krankengeld für insgesamt längstens 78 Wochen gezahlt.

(2) Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu und dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, beginnt nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine neue Leistungsfrist von längstens 78 Wochen.

§ 36

Ein erneuter Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von längstens 78 Wochen besteht, wenn nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

- Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit, eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eintritt,
- Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nach mindestens 13 Wochen Arbeitsfähigkeit eintritt,
- eine Nachoperation als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erforderlich ist oder von einer Ärzteberatungskommission bzw. der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines früheren Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ist,
- innerhalb von 13 Wochen erneut Arbeitsunfähigkeit wegen Tuberkulose eintritt und mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

§ 37

Ende der Krankengeldzahlung bei Invalidität

(1) Wird durch ärztliche Begutachtung festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld

- bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB vorliegt, mindestens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die 26. Woche bzw. für bergbaulich versicherte Werktätige die 52. Woche der Arbeitsunfähigkeit endet, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,
- bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Invalidität festgestellt wurde, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(2) Als Rente im Sinne des Abs. 1 gelten Ansprüche des Werkstätigen auf Rente oder Versorgung aus seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie andere zusätzliche Renten oder Versorgungen.

§ 38

Krankengeld an berufstätige Rentner

(1) Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, wird Krankengeld bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem diese ärztliche Feststellung der auszahlenden Stelle vorliegt, mindestens bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.

(2) Invalidenrentner, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, haben bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit Anspruch auf Krankengeld, wenn es sich nicht

um eine Arbeitsunfähigkeit infolge des Rentenleidens handelt. Ein Anspruch auf Krankengeld besteht auch für den Zeitraum der Arbeitsunfähigkeit infolge einer vorübergehenden akuten Verschlimmerung des Rentenleidens.

§ 39

Krankengeld bei Quarantäne

Bei ärztlich angeordnetem Fernbleiben vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) erhalten Werkstätige Krankengeld in Höhe von 90% des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes für die Dauer der Quarantäne, sofern während dieser Zeit nach den Rechtsvorschriften keine Verpflichtung zur Übernahme einer anderen Arbeit besteht.

VI.

Unterstützung für alleinstehende Werkstätige bei Pflege erkrankter Kinder

§ 40

Höhe und Dauer der Unterstützung

(1) Alleinstehende Werkstätige, die zur Sicherung der Pflege ihres erkrankten Kindes für die Dauer bis zu 2 Arbeitstagen von der Arbeit freigestellt werden, erhalten für jeden Arbeitstag eine Unterstützung in Höhe von 90% des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes. Diese Unterstützung wird bei jeder erneuten Freistellung von der Arbeit zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes gewährt.

(2) Alleinstehende Werkstätige, die länger als 2 Arbeitstage von der Arbeit freigestellt werden, weil es zur Pflege des erkrankten Kindes notwendig ist, erhalten im Anschluß an die im Abs. 1 genannte Leistung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben. Diese Unterstützung wird für alleinstehende Werkstätige

- mit 1 Kind für die Dauer von insgesamt 4 Wochen
- mit 2 Kindern für die Dauer von insgesamt 6 Wochen
- mit 3 Kindern für die Dauer von insgesamt 8 Wochen
- mit 4 Kindern für die Dauer von insgesamt 10 Wochen
- mit 5 und mehr Kindern

für die Dauer von insgesamt 13 Wochen im Kalenderjahr gezahlt. Maßgebend für die Dauer des Anspruchs auf Unterstützung ist die Anzahl der bei Eintritt des ersten Zahlungsfalls im Kalenderjahr vorhandenen Kinder. Erhöht sich danach die Zahl der Kinder, gilt die verlängerte Bezugsdauer ab Zeitpunkt der Veränderung.

(3) Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus erhalten diese Unterstützung in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes, alleinstehende Lehrlinge in Höhe des Nettolehrlingsentgelts.

(4) Durch eine ärztliche Bescheinigung ist nachzuweisen, daß die Pflege des erkrankten Kindes erforderlich ist.

§ 41

Anspruchsberechtigte

(1) Als alleinstehend gelten

- ledige, verwitwete und geschiedene Werkstätige,
- werkstätige Ehegatten von Direktstudenten, die an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studieren, wenn das Stipendium ohne Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder sie auf Grund der Rechtsvorschriften keinen Anspruch auf Stipendium haben,
- werkstätige Ehefrauen für die Dauer der Einberufung des wehrpflichtigen Ehemannes zum Grundwehrdienst,
- werkstätige Ehegatten von Lehrlingen,
- die in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung genannten anderen Werkstätigen.

(2) Anspruch auf Unterstützung besteht bei Freistellung zur Pflege eines im § 9 Abs. 3 Buchst. b genannten Kindes bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.

(3) Als erkranktes Kind gilt auch ein Kind, das auf Grund ärztlicher Anordnung wegen Quarantäne vorübergehend nicht in einer Kindereinrichtung betreut werden kann.

(4) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Anzahl der Kinder, ist die Veränderung unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

§ 42

Quarantäne der Kindereinrichtung

(1) Alleinstehende Werkstätige, die zur Betreuung ihres Kindes von der Arbeit freigestellt werden, weil für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und die Betreuung des Kindes durch andere nicht möglich ist, erhalten für die Dauer dieser Freistellung Unterstützung wie bei Pflege ihres erkrankten Kindes. Die Zeiten des Bezuges dieser Unterstützung werden auf die im § 40 Abs. 2 genannten Fristen nicht angerechnet.

(2) Zum Nachweis des Anspruchs ist vom Werkstätigen eine Bescheinigung des zuständigen Facharztes für die Kindereinrichtung, des Leiters der zuständigen Kreishygieneinspektion oder des Leiters der Kindereinrichtung darüber vorzulegen, daß für die Kindereinrichtung vorübergehend Quarantäne besteht und das Kind aus diesem Grunde dort nicht betreut werden kann.

VII.

Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten

§ 43

Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Unterstützung

(1) Werkstätige, die bei Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten von der Arbeit zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder freigestellt werden, weil die notwendige Betreuung der Kinder durch den erkrankten Ehegatten entsprechend ärztlicher Bescheinigung nicht möglich ist und auch durch andere nicht erfolgen kann, erhalten für die Dauer dieser Freistellung, längstens für 4 Wochen im Kalenderjahr, eine Unterstützung. Die Unterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

(2) Den Werkstätigen mit Kindern ist durch die Betriebe, in enger Zusammenarbeit mit anderen Betrieben, den zuständigen örtlichen Räten und den gesellschaftlichen Organisationen, die erforderliche Hilfe zu gewähren, um eine Betreuung durch gesellschaftliche Kräfte (Nachbarschaftshilfe, Volkssolidarität usw.) bzw. Kindereinrichtungen zu erreichen.

(3) Erstreckt sich die erforderliche Zeit der Freistellung gemäß Abs. 1 nur auf einen Teil der täglichen Arbeitszeit, ist die Unterstützung je Arbeitstag für die Dauer der ausfallenden Arbeitszeit anteilig zu gewähren. Die anteilige Gewährung der Unterstützung je Arbeitstag verlängert nicht die maximale Bezugsdauer von 4 Wochen im Kalenderjahr.

(4) Verändert sich während des Bezuges der Unterstützung die Anzahl der Kinder, ist die Veränderung unverzüglich der für die Auszahlung der Unterstützung zuständigen Stelle zu melden.

VIII.

Schwangerschafts- und Wochengeld

§ 44

Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung

(1) Werkstätige Frauen erhalten während der Dauer des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs gemäß § 244 des Ar-

beitsgesetzbuches Schwangerschafts- und Wochengeld in Höhe des Nettodurchschnittsverdienstes.

(2) Zum Nachweis des Anspruchs auf Schwangerschaftsurlaub ist eine ärztliche Bescheinigung über den voraussichtlichen Tag der Entbindung vorzulegen. Der Schwangerschaftsurlaub beginnt 6 Wochen vor diesem Tag.

(3) Der Anspruch auf Wochenurlaub ist durch Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über eine Geburt nachzuweisen. Der Wochenurlaub beginnt am Tag nach der Entbindung.

§ 45

Anspruch bei Betreuung eines Kleinstkindes durch andere Frauen

(1) Werkstätige Frauen, die in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe oder infolge Tod der Mutter ein Kind im Alter unter 20 Wochen in ihren Haushalt aufnehmen und selbst betreuen, werden Frauen mit Anspruch auf Wochenurlaub gleichgestellt. Sie erhalten ab Aufnahme des Kindes in den Haushalt bis zum Ablauf der 20. Woche (bei Zwillingen bis zum Ablauf der 22. Woche) nach der Geburt des Kindes bei Freistellung von der Arbeit eine Geldleistung der Sozialversicherung in Höhe des Wochengeldes.

(2) Die Freistellung und die Zahlung der Geldleistung erfolgen auf der Grundlage einer entsprechenden Bescheinigung des Rates des Kreises bzw. Stadtbezirkes, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe.

(3) Wird ein Kind im Alter unter 20 Wochen in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe zur Betreuung in den Haushalt einer anderen Frau bzw. ein Heim aufgenommen, endet der Anspruch der Kindesmutter auf Wochenurlaub mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Haushalt der anderen Frau bzw. in das Heim, frühestens mit Ablauf der 6. Woche nach der Geburt des Kindes.

(4) Stirbt die Mutter bei der Entbindung oder während des Wochenurlaubs, ist für das Kind ein einmaliger Pflegekostenzuschuß von 60 M zu zahlen. Bei Mehrlingsgeburten wird dieser Betrag für jedes Kind gezahlt. Dieser Pflegekostenzuschuß wird neben anderen in Rechtsvorschriften geregelten Leistungsansprüchen gewährt.

IX.

Mütterunterstützung

§ 46

Anspruchsberechtigte und Dauer der Zahlung

(1) Mütterunterstützung erhalten

- a) werktätige Mütter, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind von der Arbeit freigestellt werden, um dieses Kind in häuslicher Pflege selbst zu betreuen, für die Dauer dieser Freistellung, längstens bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes,
- b) alleinstehende werktätige Mütter, die nach dem Wochenurlaub von der Arbeit freigestellt werden, weil für ihr Kind kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden kann, für die Dauer dieser Freistellung.

(2) Bei der Feststellung des Anspruchs auf Mütterunterstützung werden

- a) alle von der Mutter geborenen oder an Kindes Statt angenommenen Kinder,
- b) die im Haushalt lebenden Kinder des Ehemannes,
- c) Kinder, die sich in Durchführung von Maßnahmen der Organe der Jugendhilfe im Haushalt der Frau befinden, berücksichtigt.

(3) Als alleinstehend gelten

- a) ledige, verwitwete und geschiedene Mütter,
- b) verheiratete Mütter, deren Ehemann
 - als Direktstudent an einer Universität, Hoch- oder Fachschule studiert, wenn sein Stipendium ohne Zuschläge monatlich 300 M nicht übersteigt oder auf Grund der Rechtsvorschriften kein Anspruch auf Stipendium besteht,
 - sich in einem Lehrverhältnis befindet.

§ 47

Höhe der Mütterunterstützung

(1) Die Mütterunterstützung wird in Höhe des Krankengeldes gezahlt, auf das die Mutter bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch hat.

(2) Die monatliche Mütterunterstützung beträgt für vollbeschäftigte Mütter

mit 1 Kind	mindestens 250 M
mit 2 Kindern	mindestens 300 M
mit 3 und mehr Kindern	mindestens 350 M.

Für Mütter, die bis zum Beginn des Schwangerschaftsurlaubs teilbeschäftigt waren, werden die Mindestbeträge entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum anteilig gewährt.

(3) Bei der Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Mütterunterstützung werden die für die Höhe des Krankengeldes maßgebenden Kinder gemäß § 9 Abs. 3 Buchst. b berücksichtigt.

(4) Erstreckt sich die Freistellung von der Arbeit nicht über den gesamten Kalendermonat, ist die Mütterunterstützung für die Arbeitstage der Freistellung zu zahlen. Besteht Anspruch auf die Mütterunterstützung in Höhe des Mindestbetrages, ist der auf die Arbeitstage der Freistellung entfallende Teilbetrag zu zahlen.

§ 48

Antragstellung

(1) Bei der Antragstellung auf Mütterunterstützung ist

- a) von Müttern gemäß § 46 Abs. 1 Buchst. a nachzuweisen, daß es sich um die zweite oder eine weitere Geburt handelt, und zu erklären, daß sie dieses Kind in häuslicher Pflege selbst betreuen,
- b) von Müttern gemäß § 46 Abs. 1 Buchst. b eine Bescheinigung des zuständigen staatlichen Organs vorzulegen, daß ein Krippenplatz nicht zur Verfügung steht.

(2) Ist für die Auszahlung der Mütterunterstützung die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zuständig, ist dieser außerdem eine Bescheinigung vorzulegen über

- den Beginn der Freistellung von der Arbeit,
- den im Berechnungszeitraum erzielten Arbeitsverdienst,
- die Dauer der im Berechnungszeitraum geleisteten sowie der gesetzlichen Arbeitszeit (bei Teilbeschäftigten).

(3) Die anspruchsberechtigte Mutter ist verpflichtet, alle Änderungen, die sich auf die Gewährung oder die Höhe der Unterstützung auswirken, unverzüglich der für die Auszahlung der Mütterunterstützung zuständigen Stelle mitzuteilen.

§ 49

Aushilfstätigkeit während des Bezuges der Unterstützung

(1) Mütter, die eine Mütterunterstützung erhalten, können während des Bezuges der Mütterunterstützung in ihrem Betrieb stunden- oder tageweise Aushilfstätigkeiten durchführen, wenn es ihrem Wunsch entspricht und ein betriebliches Interesse dafür vorliegt.

(2) Der Verdienst aus der Aushilfstätigkeit ist für die werktätigen Mütter steuerfrei, unterliegt nicht der Beitrags-

pflicht zur Sozialversicherung und gehört nicht zum Durchschnittsverdienst.

(3) Die Mütterunterstützung wird in voller Höhe gezahlt, wenn der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst die Differenz zwischen der monatlichen Mütterunterstützung und dem der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettodurchschnittsverdienst nicht übersteigt.

(4) Übersteigen der aus der Aushilfstätigkeit erzielte monatliche Verdienst und die monatliche Mütterunterstützung zusammen den der Berechnung der Mütterunterstützung zugrunde liegenden Nettodurchschnittsverdienst, wird der übersteigende Betrag im folgenden Monat auf die Mütterunterstützung angerechnet.

(5) Der Versicherungsschutz für die Aushilfstätigkeit richtet sich nach den Rechtsvorschriften über den erweiterten Versicherungsschutz bei Unfällen.³

§ 50

Unterstützung für Mütter im Lehrverhältnis

(1) Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung in Höhe des monatlichen Nettolehrlingsentgelts, mindestens jedoch in Höhe von monatlich

125 M bei 1 Kind
150 M bei 2 Kindern
175 M bei 3 und mehr Kindern.

(2) Alleinstehende Mütter im Lehrverhältnis erhalten die Mütterunterstützung auch dann bis zur Bereitstellung eines Krippenplatzes, wenn sie die Berufsausbildung nach dem Wochenurlaub fortsetzen. Die Mütterunterstützung wird neben dem Lehrlingsentgelt gezahlt. Das gilt auch dann, wenn anstelle des Lehrlingsentgelts Krankengeld oder eine andere Geldleistung der Sozialversicherung gewährt wird.

§ 51

Mütterunterstützung und Krankengeld

Für die Dauer des Bezuges der Mütterunterstützung besteht bei Arbeitsunfähigkeit oder Pflege eines erkrankten Kindes kein Anspruch auf Krankengeld oder Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder, mit Ausnahme für Mütter gemäß § 50 Abs. 2.

§ 52

Unterstützung bei Erkrankung eines Kindes

Werktätige Mütter bzw. Mütter im Lehrverhältnis, die nach dem Wochenurlaub für das zweite und jedes weitere geborene Kind die Mütterunterstützung nicht in Anspruch nehmen, erhalten bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes bei Freistellung von der Arbeit zur Pflege eines erkrankten Kindes bzw. zur Betreuung eines Kindes bei vorübergehender Quarantäne für die Kindereinrichtung

- a) als alleinstehende Mütter für die Dauer dieser Freistellung die Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder ohne Anrechnung auf die im § 40, Abs. 2 festgelegten Fristen, die sich nach der Anzahl der Kinder richten,
- b) als verheiratete Mütter für die Dauer dieser Freistellung eine Unterstützung in Höhe des Krankengeldes, auf das sie bei eigener Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr Anspruch haben.

Die Notwendigkeit der Pflege des erkrankten Kindes ist ärztlich zu bescheinigen. Für den Nachweis der Quarantäne gelten die Bestimmungen des § 42 Abs. 2.

§ 53

Monatlicher Zuschuß für Mütter im Lehrverhältnis

Mütter im Lehrverhältnis erhalten für jedes zu versorgende Kind einen monatlichen Zuschuß von 50 M. Die Zah-

³ Z. Z. gilt die Verordnung vom 11. April 1973 über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten (GBl. I Nr. 23 S. 199).

lung des Zuschusses beginnt mit dem Monat der Geburt des Kindes und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Lehrverhältnis endet. Der Zuschuß wird auch neben anderen Geldleistungen der Sozialversicherung gezahlt.

X.

Monatlicher Zuschuß zum Familienaufwand

§ 54

Anspruchsberechtigte, Höhe und Dauer der Zahlung

(1) Mütter mit einem Kind bis zu 3 Jahren, die Anspruch auf Sachleistungen nach dieser Verordnung haben und wegen der Geburt dieses Kindes vorübergehend ihre Berufstätigkeit unterbrechen mußten, weil kein Krippenplatz zur Verfügung gestellt werden konnte, haben bei der Geburt eines weiteren Kindes während dieser Unterbrechung bis zum Ende des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes Anspruch auf einen monatlichen Zuschuß zum Familienaufwand (nachfolgend Zuschuß genannt) in Höhe von 200 M. Voraussetzung dafür ist, daß kein Anspruch auf Mütterunterstützung besteht.

(2) Bei der Feststellung des Anspruchs auf den Zuschuß werden die im § 46 Abs. 2 genannten Kinder berücksichtigt.

(3) Für Mütter, die vor der Unterbrechung ihrer Berufstätigkeit teilbeschäftigt waren, wird der Zuschuß entsprechend der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit im Berechnungszeitraum vor der Unterbrechung anteilig gewährt.

(4) Der Zuschuß wird vom Monat der Geburt des Kindes an bis zur Wiederaufnahme der Berufstätigkeit der Mutter bzw. bis zur Bereitstellung von Plätzen in Kindereinrichtungen, längstens bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des zuletzt geborenen Kindes, gezahlt.

(5) Besteht der Anspruch auf den Zuschuß nicht für den vollen Kalendermonat, weil die Voraussetzungen für seine Zahlung vor Ablauf des Kalendermonats entfallen, ist der auf die Arbeitstage der Unterbrechung der Berufstätigkeit entfallende Teilbetrag des Zuschusses zu zahlen.

§ 55

Antragstellung

(1) Der Zuschuß wird auf Antrag der Mutter gezahlt. Für die Zahlung des Zuschusses ist die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zuständig.

(2) Bei der Antragstellung ist von der Mutter nachzuweisen, daß es sich bei diesem Kind um die zweite oder eine weitere Geburt handelt und daß ein Krippenplatz bisher nicht zur Verfügung gestellt werden konnte. Gleichzeitig ist eine Bescheinigung des Betriebes über den Beginn der Unterbrechung der Berufstätigkeit vorzulegen. War die Mutter vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit teilbeschäftigt, ist vom Betrieb außerdem die Dauer der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit vor der Unterbrechung zu bescheinigen.

(3) Die Mutter ist verpflichtet, den Wegfall der Voraussetzungen für die Zahlung des Zuschusses unverzüglich der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB mitzuteilen, die den Zuschuß auszahlt.

XI.

Bestattungsbeihilfe

§ 56

Höhe der Bestattungsbeihilfe

(1) Beim Tod eines Werktätigen wird Bestattungsbeihilfe in Höhe von 70 % des monatlichen beitragspflichtigen Brut-

todurchschnittsverdienstes gezahlt. Sie beträgt mindestens 160 M, höchstens 400 M.

(2) Beim Tod eines Familienangehörigen besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe in Höhe von 35 % des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes des Werktätigen. Sie beträgt mindestens 80 M, höchstens 200 M.

(3) Zur Ermittlung des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes der Werktätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst mit 22 zu multiplizieren.

(4) Bei Totgeburten wird die Hälfte des entsprechenden Betrages gezahlt, der beim Tod eines Familienangehörigen zu zahlen wäre.

(5) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe in Höhe von 400 M gezahlt.

(6) Besteht gleichzeitig Anspruch auf Bestattungsbeihilfe aus eigener Versicherung und als Familienangehöriger, ist die höhere Bestattungsbeihilfe zu zahlen.

(7) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für andere Anspruchsberechtigte auf Sachleistungen. Kann ein beitragspflichtiger Bruttodurchschnittsverdienst nicht ermittelt werden, sind die Mindestbeträge zu zahlen.

Bestattungsbeihilfe für besondere Personengruppen

§ 57

(1) Beim Tod eines Rentners wird die Bestattungsbeihilfe nach dem letzten beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienst errechnet, der bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. zum Zeitpunkt des Beginns der Rentenzahlung maßgebend war.

(2) Stand der Rentner nach Beginn der Rentenzahlung in einem Arbeitsrechtsverhältnis und ergibt sich bei Berücksichtigung des nach Beginn der Rentenzahlung erzielten beitragspflichtigen Bruttodienstes ein höherer beitragspflichtiger Bruttodurchschnittsverdienst, ist die Bestattungsbeihilfe auf der Grundlage des höheren beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes zu berechnen.

(3) Sind die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 1 und 2 beim Tod eines Rentners nicht gegeben, wird Bestattungsbeihilfe in Höhe des Mindestbetrages gezahlt.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 gelten auch für die Berechnung der Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Familienangehörigen eines Rentners.

§ 58

Die Bestattungsbeihilfe für Familienangehörige von Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik beträgt 200 M.

§ 59

(1) Die Bestattungsbeihilfe beim Tod eines Kämpfers gegen den Faschismus oder eines Verfolgten des Faschismus beträgt 400 M.

(2) Beim Tod eines Empfängers einer Hinterbliebenenpension und beim Tod eines anspruchsberechtigten Familienangehörigen eines Kämpfers gegen den Faschismus oder eines Verfolgten des Faschismus beträgt die Bestattungsbeihilfe 200 M.

(3) Besteht Anspruch auf eine höhere Bestattungsbeihilfe gemäß § 56 oder § 66, so ist die höhere Bestattungsbeihilfe zu zahlen.

§ 60

Anspruchsberechtigte

(1) Die Bestattungsbeihilfe wird an denjenigen gezahlt, der die Kosten der Bestattung trägt.

(2) Sind keine Bestattungskosten entstanden, steht die Bestattungsbeihilfe dem Ehegatten, den Kindern oder den Eltern in dieser Reihenfolge zu.

(3) Die Zahlung der Bestattungsbeihilfe an den Anspruchsberechtigten erfolgt bei Vorlage einer gebührenfreien Bescheinigung des Standesamtes über die Eintragung eines Todesfalles mit dem Vermerk „zum Zwecke der Sozialversicherung“.

§ 61

Überführungskosten

Ist ein Werkтätiger, Familienangehöriger oder anderer Anspruchsberechtigter auf Sachleistungen in einem Krankenhaus oder in einer Kureinrichtung verstorben, werden die Überführungskosten nach den Richtlinien des Bundesvorstandes des FDGB übernommen, wenn die Fahr- bzw. Transportkosten für die Einweisung in das Krankenhaus oder die Kureinrichtung von der Sozialversicherung getragen werden.

XII.

Sonstige Bestimmungen für Werkтätige, die im Bergbau beschäftigt sind

§ 62

Bergbauliche Betriebe

(1) Die Bestimmungen der §§ 64 bis 66 gelten nur für Werkтätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt bzw. diesen Werkтätigen gleichgestellt sind, sowie für deren Familienangehörige.

(2) Bergbauliche Betriebe sind alle Betriebe, in denen Mineralien oder ähnliche Rohstoffe mit bergbaulichen Technologien gewonnen werden. Dazu gehören auch die Aufschluß- und Instandhaltungsbetriebe des Bergbaus sowie die Aufbereitungsanlagen, Brikettfabriken, Kalifabriken, Kokereien und Schwelereien, die mit den Bergbaubetrieben betrieblich zusammenhängen. Welche Betriebsteile von Großbetrieben oder Kombinatn mit unterschiedlichen wirtschaftlichen Aufgaben (NE-Hüttenbetriebe, Kraftwerke, Entgasungs- und Vergasungsbetriebe, Kokereien u. a.) als bergbauliche Betriebe gelten, entscheiden die im Abs. 5 genannten Organe.

(3) Salinen und die Betriebe des Industriezweiges Steine und Erden, soweit sie nicht überwiegend unter Tage betrieben werden bzw. nicht Nebenbetriebe eines bergbaulichen Betriebes sind, sind keine bergbaulichen Betriebe.

(4) In Ausnahmefällen können

- einzelne Betriebsabteilungen nicht bergbaulicher Betriebe, in denen bergmännische Tätigkeit verrichtet wird, den bergbaulichen Betrieben gleichgestellt werden,
- Werkтätige, die nicht in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, aber bergmännische Tätigkeit verrichten, den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen gleichgestellt werden.

Für den Vorschlag und die Entscheidung gelten die Bestimmungen des Abs. 5.

(5) Ob ein Betrieb als bergbaulicher Betrieb anzusehen ist, entscheidet in Zweifelsfällen auf Vorschlag des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft die Oberste Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB.

§ 63

Gleichgestellte Werkтätige

Werkтätige, die außerhalb von bergbaulichen Betrieben überwiegend für den Bergbau tätig sind, sind den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen gleichgestellt, wenn die in der Anlage 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 64

Ergänzungsbestimmungen für die Krankengeldberechnung

In bergbaulichen Betrieben beschäftigte Werkтätige erhalten, wenn es für sie günstiger ist, anstelle des Krankengeldes gemäß § 26 Absätze 1 bis 4 ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit im Kalenderjahr ein Krankengeld in Höhe von 50 % des auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes und Zuschläge in Höhe von 4 % dieses Durchschnittsverdienstes für den Ehegatten und jedes Kind. Dieses Krankengeld einschließlich der Zuschläge darf 90 % des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes nicht übersteigen.

§ 65

Geburtenbeihilfe für Familienangehörige

Weibliche Familienangehörige der in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werkтätigen erhalten, wenn sie keinen Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld haben, bei der Geburt des ersten und zweiten Kindes eine Beihilfe in Höhe von 65 M. Dieser Betrag erhöht sich bei der Geburt des dritten Kindes auf 90 M, bei der Geburt des vierten und jedes weiteren Kindes auf 100 M.

§ 66

Höhe der Bestattungsbeihilfe

(1) Beim Tod eines in einem bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkтätigen wird das 1 1/2-fache der gemäß § 56 Abs. 1 zu zahlenden Bestattungsbeihilfe gezahlt. Sie beträgt mindestens 240 M, höchstens 600 M.

(2) Beim Tod des Ehegatten eines im bergbaulichen Betrieb beschäftigten Werkтätigen besteht Anspruch auf Bestattungsbeihilfe in Höhe von 70 % des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes des Werkтätigen. Sie beträgt mindestens 180 M, höchstens 400 M.

(3) Zur Ermittlung des monatlichen beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes der Werkтätigen mit Stunden- bzw. Stücklohn ist der tägliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst mit 22 zu multiplizieren.

(4) Tritt der Tod als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit ein, wird die Bestattungsbeihilfe mindestens in Höhe von 400 M gezahlt.

(5) Bestattungsbeihilfe gemäß Abs. 1 erhalten auch Empfänger einer Rente für Bergleute, die frühestens 2 Jahre vor Beginn der Rentenzahlung aus der bergbaulichen Versicherung ausgeschieden sind.

XIII.

Berechnung des Durchschnittsverdienstes

§ 67

Berechnung nach Arbeitstagen

Soweit Geldleistungen für Arbeitstage berechnet und gezahlt werden, ergeben sich diese aus der gesetzlichen 5-Tage-Arbeitswoche bzw. bei Lehrern und Lehrkräften aus der 6-Tage-Unterrichtswoche. Gesetzliche Feiertage, die auf einen Arbeitstag fallen, gelten bei der Berechnung und Zahlung der Geldleistungen als Arbeitstage.

§ 68

Sonderregelungen für bestimmte Betriebe

Die Betriebe können mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung und in Abstimmung mit der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB die Geldleistungen der Sozialversicherung anstatt für Arbeitstage für effektive Arbeitsausfallstunden laut Arbeitszeitplan berechnen und zahlen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 163 Abs. 2 oder § 164 des Arbeitsgesetzbuches vorliegen.

Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes**§ 69**

(1) Der Berechnung des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes sind die Lohn- und Ausgleichszahlungen zugrunde zu legen, die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften⁴ zum Durchschnittslohn gehören, zuzüglich der Entlohnung für Überstundenarbeit (ohne Zuschläge) und der Vergütung für Arbeitsbereitschaft. Der Nettoverdienst ergibt sich durch Abzug der Lohnsteuer und des Beitrages des Werkstätigen zur Sozialpflichtversicherung vom Bruttoverdienst.

(2) Der Berechnung des auf einen Arbeitstag entfallenden Nettolehrlingsentgelts sind neben dem Lehrlingsentgelt auch andere Arbeitsverdienste zugrunde zu legen, die nach den entsprechenden Rechtsvorschriften zum Durchschnittslohn gehören. Das Nettolehrlingsentgelt ergibt sich durch Abzug des Beitrages des Lehrlings zur Sozialpflichtversicherung. Im übrigen finden die Festlegungen über die Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes Anwendung.

§ 70

(1) Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst ist nach dem im Berechnungszeitraum erzielten Nettoverdienst zu berechnen. Berechnungszeitraum ist das vorangegangene Kalenderjahr, soweit sich nicht aus den Absätzen 2 und 3 ein anderer Berechnungszeitraum ergibt.

(2) Hat der Werkstätige im vorangegangenen oder im laufenden Kalenderjahr seine Tätigkeit im Betrieb aufgenommen, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst nach dem abgerechneten Nettoverdienst zu berechnen, der seit Bestehen des Arbeitsrechtsverhältnisses erzielt wurde. Beginnt die Leistungsgewährung nach Ablauf von 12 Monaten seit Aufnahme des Arbeitsrechtsverhältnisses, sind die ersten 12 Monate der maßgebende Berechnungszeitraum. Der während dieses Zeitraumes abgerechnete Nettoverdienst ist der Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes zugrunde zu legen.

(3) Entsprechend den Grundsätzen des Abs. 2 ist zu verfahren, wenn sich im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr

- die Lohn- oder Gehaltsgruppe oder die Dauer der Arbeitszeit (z. B. Umwandlung einer Teilbeschäftigung in eine Vollbeschäftigung),
 - der Lohn innerhalb der Von-Bis-Spanne bzw. bei Tarifen mit Steigerungssätzen der Steigerungssatz,
 - der Lohn durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung
- verändert hat.

§ 71

(1) Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst ist für Werkstätige mit Stunden- bzw. Stücklohn zu errechnen, indem der im Berechnungszeitraum erzielte Nettoverdienst durch die Zahl der Arbeitstage nach Abzug der Arbeitsausfalltage dividiert wird.

(2) Für Werkstätige mit Monatsgehalt ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage des im Berechnungszeitraum erzielten monatlichen Nettodurchschnittsverdienstes zu ermitteln, indem dieser Betrag durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats dividiert wird.

(3) Einzelheiten der Berechnung des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes gemäß Abs. 1 bzw. Abs. 2 werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

§ 72

(1) Gehaltszulagen gemäß § 90 des Arbeitsgesetzbuches sowie aufgabengebundene Zuschläge gemäß § 98 des Arbeits-

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II Nr. 83 S. 551; Ber. GBl. II 1962 Nr. 3 S. 11) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 27. Juli 1967 (GBl. II Nr. 73 S. 511; Ber. GBl. II Nr. 118 S. 896).

gesetzbuches bleiben bei der Berechnung des täglichen Nettodurchschnittsverdienstes unberücksichtigt. Bei der Gewährung von Geldleistungen, die während des Bezuges einer Gehaltszulage oder eines aufgabengebundenen Zuschlages beginnen, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst um die sich aus der Gehaltszulage bzw. dem aufgabengebundenen Zuschlag ergebende Differenz zu erhöhen.

(2) Bei Veränderung der Lohnsteuerklasse im vorangegangenen oder laufenden Kalenderjahr ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst nach der letzten Lohnsteuerklasse vor Beginn des Bezuges von Geldleistungen umzurechnen. Das gleiche gilt bei Gewährung, Veränderung oder Entzug von Steuerermäßigungen und steuerfreien Beträgen sowie dann, wenn der Werkstätige auf Grund eines Rentenbezuges von der Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung befreit wurde bzw. bei Wegfall der Rente wieder zur Beitragszahlung zur Sozialpflichtversicherung herangezogen wird.

§ 73

(1) Werden während des Bezuges von Geldleistungen Lohn erhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen, Einführung einer neuen Lohnform oder einer Lohnformveränderung wirksam, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst um die dadurch entstehende Differenz zu erhöhen und die Geldleistung auf der Grundlage dieses erhöhten Nettodurchschnittsverdienstes zu zahlen.

(2) Beginnt der Bezug von Geldleistungen während des Lehrverhältnisses und wurde mit dem Lehrling bereits ein Arbeitsvertrag abgeschlossen, ist ab Beginn der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufnahme der tägliche Nettodurchschnittsverdienst auf der Grundlage des Arbeitsverdienstes neu zu berechnen, der ab Arbeitsaufnahme erzielt worden wäre, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Geldleistungen weiterbestehen.

§ 74

(1) Dauert der Bezug von Geldleistungen über den Jahreswechsel hinaus an, ist der tägliche Nettodurchschnittsverdienst nach dem Nettoverdienst des abgelaufenen Kalenderjahres neu zu berechnen. Ist dieser neu berechnete Nettodurchschnittsverdienst höher als der bis Jahresende zugrunde gelegte, ist ab Beginn des neuen Jahres der höhere Nettodurchschnittsverdienst zugrunde zu legen.

(2) Eine Neuberechnung gemäß Abs. 1 entfällt, wenn der bisherigen Berechnung ausschließlich Nettoverdienste des abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde liegen.

§ 75**Berechnung des beitragspflichtigen Bruttodurchschnittsverdienstes**

Der tägliche beitragspflichtige Bruttodurchschnittsverdienst ist auf der Grundlage des im Berechnungszeitraum erzielten beitragspflichtigen Bruttoverdienstes zu berechnen. Die Bestimmungen der §§ 70 bis 74 sind entsprechend anzuwenden.

XIV.**Allgemeine Bestimmungen****§ 76****Antragstellung**

(1) Geldleistungen der Sozialversicherung werden auf Antrag gewährt. Als Antrag gilt die Vorlage der entsprechenden ärztlichen oder betrieblichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Anträge sind von den Werkstätigen

- im Betrieb zu stellen, wenn der Betrieb die Geldleistungen auszahlt,
- bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des

FDGB zu stellen, wenn der Betrieb keine Geldleistungen auszahlt. Das gilt auch für alle anderen Anspruchsberechtigten.

(3) Werk­tätige, die auf Grund mehrerer Arbeitsrechtsverhältnisse oder eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert sind, beantragen die Zahlung der Geldleistungen bei der für ihren Wohnort zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

§ 77

Anspruch auf mehrere Geldleistungen

Liegen gleichzeitig die Voraussetzungen für den Anspruch auf mehrere Geldleistungen vor, besteht Anspruch auf die für den Werk­tätigen günstigere Leistung, soweit in dieser Verordnung nicht die gleichzeitige Zahlung mehrerer Leistungen festgelegt ist.

§ 78

Geldleistungen bei mehrfacher Pflichtversicherung

Sind Werk­tätige gleichzeitig auf Grund eines Arbeitsrechtsverhältnisses und einer anderen Tätigkeit sozialpflichtversichert, ist die Gewährung von Geldleistungen aus der Pflichtversicherung auf Grund des Arbeitsrechtsverhältnisses vorrangig. Die infolge mehrfach bestehender Sozialpflichtversicherung zu gewährenden Geldleistungen dürfen insgesamt nicht höher sein, als wenn diese Leistungen aus der Gesamtsumme der Einkünfte auf Grund nur einer Sozialpflichtversicherung bzw. nur eines Leistungsanspruchs zu berechnen wären.

Auszahlung der Geldleistungen

§ 79

(1) Krankengeld, Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder sowie Unterstützung bei Freistellung von der Arbeit zur Betreuung der Kinder während der Zeit der Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten sind auszuzahlen

- a) im Betrieb an den Lohn- und Gehaltszahltagen und
- b) in der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB jeweils nach Ablauf von 10 Tagen.

(2) Die Auszahlung des Krankengeldes für eine prophylaktische Kur bzw. eine Heil- oder Genesungskur sowie des Krankengeldes bei stationärer Heilbehandlung in einer Tuberkuloseheilstätte oder einer gleichgestellten Einrichtung kann bis zu 4 Wochen im voraus erfolgen.

(3) Das Schwangerschafts- und Wochengeld ist an den Lohn- und Gehaltszahltagen zu zahlen.

(4) Die Auszahlung der Mütterunterstützung und des Zuschusses an Mütter im Lehrverhältnis erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat

- a) in den Betrieben am ersten Lohn- oder Gehaltszahltag im Kalendermonat,
- b) durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu Beginn des Kalendermonats.

(5) Die Auszahlung des Zuschusses zum Familienaufwand erfolgt für den jeweiligen Kalendermonat durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu Beginn des Kalendermonats.

(6) Die Auszahlung der Bestattungsbeihilfe und die Erstattung entstandener Fahrkosten erfolgt bei Vorlage der erforderlichen Nachweise.

§ 80

(1) Die Zahlung der Geldleistungen an Werk­tätige mit mehreren Arbeitsrechtsverhältnissen erfolgt durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Das gilt auch, wenn neben einem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis eine versiche-

rungspflichtige Tätigkeit nach den entsprechenden Rechtsvorschriften über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden ausgeübt wird.

(2) Wird von Werk­tätigen neben einem versicherungspflichtigen Arbeitsrechtsverhältnis eine Tätigkeit ausgeübt, die eine Pflichtversicherung zur Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik begründet, erfolgt die Leistungsgewährung zuerst durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Die Zahlung von Mütterunterstützung erfolgt in diesen Fällen ausschließlich durch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

Nichtgewährung von Krankengeld

§ 81

(1) Kein Anspruch auf Krankengeld besteht

- a) bei verspäteter Meldung der Arbeitsunfähigkeit bis zum Tag der Meldung,
- b) für die Dauer der unbegründeten Nichtbefolgung der Überweisung zur Vorstellung bei der Ärzteberatungskommission,
- c) beim Verlassen des Wohnortes ohne vorherige Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung oder der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB für die Dauer der Abwesenheit vom Wohnort,
- d) bei unterlassener Meldung des Aufenthaltswechsels innerhalb des Wohnortes bis zum Tag der Meldung.

Voraussetzung ist, daß der Werk­tätige schuldhaft gehandelt hat.

(2) Wird nach Prüfung der Ursachen eine schuldhafte Pflichtverletzung festgestellt, ist dem Werk­tätigen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, daß kein Anspruch auf Krankengeld besteht. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB kann auch in diesen Fällen unter Berücksichtigung aller Umstände eine rückwirkende Zahlung des Krankengeldes beschließen.

§ 82

(1) Die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB kann das Krankengeld ganz oder teilweise versagen.

- a) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen ärztliche Anordnungen einschließlich der festgelegten Ausgehzeit sowie bei ungerechtfertigter Inanspruchnahme der Leistungen bei Arbeitsunfähigkeit,
- b) bei unbegründeter Ablehnung eines notwendigen Krankenhaus- oder Heilstättenaufenthaltes, beim unbegründeten Verlassen eines Krankenhauses, einer Heilstätte oder einer Kureinrichtung oder bei vorzeitiger Entlassung aus diesen Einrichtungen infolge Verstoßes gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung ärztlicher Anweisungen,
- c) bei Körperverletzung infolge Alkoholmißbrauchs, schuldhafter Beteiligung an einer Schlägerei oder Teilnahme an einer vorsätzlichen strafbaren Handlung.

(2) Vor der Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes gemäß Abs. 1 ist mit dem Werk­tätigen eine Aussprache über die Ursachen und Bedingungen sowie die sonstigen Umstände der Pflichtverletzung zu führen. Die Entscheidung über das Versagen des Krankengeldes ist dem Werk­tätigen unter Angabe der Gründe und der Dauer des Versagens des Krankengeldes schriftlich mitzuteilen. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Bereits gezahltes Krankengeld kann innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung der im Abs. 1 genannten Gründe

ganz oder teilweise vom Werkträgigen zurückgefordert werden.

§ 83

Für die Zeit des Vollzuges einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht kein Anspruch auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung. Das gilt auch für die Zeit der Untersuchungshaft. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 369 der Strafprozeßordnung der Deutschen Demokratischen Republik — StPO — vom 12. Januar 1968 in der Neufassung vom 18. Dezember 1974 (GBl. I 1975 Nr. 4 S. 62) werden die zustehenden Geldleistungen der Sozialversicherung nachgezahlt.

§ 84

Rückforderungen

Die Geldleistungen auszahlende Stelle kann zuviel ausgezahlte Geldleistungen zurückfordern. Für die Rückforderung gelten die Bestimmungen des § 128 des Arbeitsgesetzbuches entsprechend. Zahlt der Werkträgige zuviel erhaltene Geldleistungen der Sozialversicherung nicht freiwillig zurück oder erklärt er sich nicht schriftlich hierzu bereit, ist die Rückforderung innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB geltend zu machen.

§ 85

Materielle Verantwortlichkeit für gewährte Heil- und Hilfsmittel

Für vom Werkträgigen oder Familienangehörigen verschuldete Beschädigungen und Verluste von Hilfsmitteln sowie für Schäden, die der Sozialversicherung durch Nichtbefolgung ärztlicher oder zahnärztlicher Anordnungen entstehen, kann der Werkträgige oder Familienangehörige unter Beachtung der Grundsätze der §§ 260 bis 266 des Arbeitsgesetzbuches über die materielle Verantwortlichkeit zum vollen oder teilweisen Ersatz der hierdurch der Sozialversicherung entstandenen Aufwendungen von der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB herangezogen werden.

Verjährung

§ 86

Die Ansprüche des Werkträgigen auf Leistungen der Sozialversicherung sowie die Rückzahlungsansprüche der Sozialversicherung unterliegen der Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre. Die Frist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 128 des Arbeitsgesetzbuches entsprechend. An die Stelle der Organe zur Entscheidung von Arbeitsstreitfällen treten die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB.

§ 87

(1) Ansprüche der Sozialversicherung auf nicht oder zu niedrig entrichtete Beiträge und Unfallumlage verjähren nach 3 Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt am ersten Tag des Monats, der dem Tag folgt, an dem der Anspruch geltend gemacht werden kann.

(2) Ein Anspruch auf Erstattung zuviel abgeführter Beiträge und Unfallumlage besteht für das laufende Kalenderjahr und das diesem vorangegangene Kalenderjahr.

§ 88

Einspruchsrecht

(1) Ist der Werkträgige mit der Entscheidung der Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB über die Gewährung bzw. Nichtgewährung von Leistungen der Sozialversicherung (einschließlich der Leistungen für Familienangehörige) bzw. über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit nicht einverstanden, kann er bei der Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB und gegen deren Beschluß

bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB, jeweils innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Entscheidung, Einspruch einlegen. Das gilt auch für andere Anspruchsberechtigte.

(2) Ein Einspruchsrecht im Sinne des Abs. 1 haben auch die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB, die Betriebsgewerkschaftsleitung sowie der Staatsanwalt. Die Betriebe haben das Recht, gegen Entscheidungen über die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall oder einer Krankheit als Berufskrankheit Einspruch einzulegen.

(3) Gegen die Entscheidung einer Kreisbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB über Rückforderungen gemäß § 84 kann sowohl der Werkträgige als auch die auszahlende Stelle Einspruch bei der Bezirksbeschwerdekommision für Sozialversicherung des FDGB einlegen.

§ 89

Pfändbarkeit von Geldleistungen

Geldleistungen der Sozialversicherung dürfen nur im Rahmen der dafür geltenden Rechtsvorschriften gepfändet werden.

§ 90

Leistungen beim Aufenthalt in einem anderen Staat

(1) Während des Aufenthaltes in einem Staat, mit dem zwischenstaatliche Vereinbarungen auf dem Gebiet der Sozialpolitik bzw. der Sozialversicherung oder des Gesundheitswesens bestehen, richten sich der Leistungsanspruch und der Umfang der Leistungen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarungen.

(2) Geldleistungen der Sozialversicherung werden während des Aufenthaltes in einem anderen Staat nicht gewährt, soweit die im Abs. 1 genannten zwischenstaatlichen Vereinbarungen nichts anderes vorsehen. Vom Tag der Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik an werden Geldleistungen gezahlt, wenn die Voraussetzungen dafür noch vorliegen. In Ausnahmefällen kann die Betriebsgewerkschaftsleitung bzw. die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB entscheiden, daß Geldleistungen wegen Arbeitsunfähigkeit für die Zeit des Aufenthaltes im anderen Staat nachgezahlt werden, wenn es sich um eine notwendige stationäre Behandlung infolge akuter Erkrankung, um Unfallfolgen oder andere besonders begründete Fälle handelt und eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorliegt.

(3) Sind während des Aufenthaltes in einem anderen Staat Kosten für notwendige Heilbehandlung entstanden, kann ein Ersatz in Mark der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Höhe der in der Deutschen Demokratischen Republik für die Sozialversicherung geltenden Kostensätze erfolgen.

(4) Abweichende Regelungen für bestimmte Beschäftigtengruppen können in anderen Rechtsvorschriften festgelegt werden.

§ 91

Übergang von Schadenersatzansprüchen des Werkträgigen auf die Sozialversicherung

(1) Hat ein Werkträgiger wegen einer Körperverletzung gegen den Schädiger einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch und erhält er auf Grund der Körperverletzung Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung, geht der Schadenersatzanspruch des Werkträgigen gegen den Schädiger in Höhe dieser Leistungen auf die Sozialversicherung über. Das gilt auch für Schadenersatzansprüche von Rentnern, Familienangehörigen und anderen Anspruchsberechtigten auf Sachleistungen sowie für die von der Sozialversicherung gewährte Bestattungsbeihilfe.

(2) Auf die Dauer der Zahlung des Krankengeldes gemäß § 25 Abs. 1 wird die Zeit nicht angerechnet, für die Schadenersatzansprüche des Werkträgigen gegen den Schädiger gemäß Abs. 1 auf die Sozialversicherung übergegangen sind.

XV.

Verantwortung der Betriebe

§ 92

Verantwortung für die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen

(1) Betriebe mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung sind zur Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung und zur Erstattung der Fahrkosten für die bei ihnen beschäftigten Werk tätigen und ihre Familienangehörigen verpflichtet, ausgenommen in den Fällen des § 55 Abs. 1 und des § 78 Abs. 3.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB kann festlegen, daß in kleineren Betrieben mit einer Betriebsgewerkschaftsleitung keine Berechnung und Auszahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung erfolgt.

(3) Die vom Betrieb ausgezahlten Leistungen der Sozialversicherung werden unmittelbar aus den Beiträgen finanziert. Das Verfahren der Abrechnung wird vom Bundesvorstand des FDGB im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen festgelegt. Bei fehlerhafter Berechnung oder Auszahlung dieser Geldleistungen findet § 99 Anwendung.

§ 93

Aufzeichnungspflicht der Betriebe

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, in den Lohnabrechnungsunterlagen für die jeweilige Lohnabrechnungsperiode und für das Kalenderjahr für die Zwecke der Sozialversicherung folgende Eintragungen vorzunehmen:

- a) Höhe des beitragspflichtigen Verdienstes,
- b) Höhe des Arbeitsverdienstes, von dem Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden,
- c) Zahl der Arbeitsausfalltage aus den in den §§ 3 und 4 genannten Gründen.

(2) Bei Werk tätigen, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, ist die Zugehörigkeit zu dieser Versicherung und bei Werk tätigen, die eine Rente gemäß § 15 beziehen, sind die Art der Rentenleistung, Beginn und Ende ihres Bezuges sowie die Rentennummer des Bescheides in den Lohnabrechnungsunterlagen zu vermerken.

Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung

§ 94

Die Betriebe haben in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die erforderlichen Eintragungen vorzunehmen. Dazu gehört insbesondere die Eintragung des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes sowie der Anzahl der Arbeitsausfalltage im Kalenderjahr. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf eines Kalenderjahres sind der bis zu diesem Zeitpunkt erzielte beitragspflichtige Arbeitsverdienst und die Anzahl der Arbeitsausfalltage in den Ausweis einzutragen. Bei Werk tätigen, die Mitglied der freiwilligen Zusatzrentenversicherung sind, ist der Arbeitsverdienst, von dem Beiträge zur freiwilligen Zusatzrentenversicherung entrichtet wurden, ebenfalls in den Ausweis einzutragen.

§ 95

(1) Bei der Einberufung eines Werk tätigen zum Grundwehrdienst sind durch den Betrieb das Ende der Tätigkeit und der beitragspflichtige Verdienst wie bei Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und der Beginn des Grundwehrdienstes in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

(2) Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit nach Beendigung des Grundwehrdienstes sind durch den Betrieb die Beendi-

gung des Grundwehrdienstes und die Fortsetzung der versicherungspflichtigen Tätigkeit in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung einzutragen.

§ 96

Ankunftspflicht der Betriebe

Die Betriebe sind verpflichtet,

- a) Bescheinigungen, insbesondere Verdienstbescheinigungen, auszustellen, die von den Werk tätigen bzw. ihren Familienangehörigen bei Anträgen auf Leistungen der Sozialversicherung benötigt werden,
- b) Auskünfte an die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB und an den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, zu erteilen und den beauftragten Mitarbeitern Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, soweit es zur Durchführung der Aufgaben der Sozialversicherung erforderlich ist.

§ 97

Meldepflichten der Betriebe

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, die Arbeitsaufnahme eines Werk tätigen, der eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität bezieht, der Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB zu melden.

(2) Betriebe, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, sind verpflichtet, die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB über Körperverletzungen von Werk tätigen des Betriebes zu unterrichten, die durch schuldhaftes Handeln anderer eingetreten sind bzw. einen zivilrechtlichen Schadenersatzanspruch des Verletzten gegen den Schädiger zur Folge haben.

§ 98

Aufwendungen

Die Verpflichtung der Betriebe, gemäß § 277 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches die erforderlichen Voraussetzungen für die Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet der Sozialversicherung im Betrieb zu schaffen, schließt ein, daß die Betriebe eventuelle entstehende Aufwendungen, die den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. den Räten und Bevollmächtigten für Sozialversicherung im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, zu tragen haben.

Schadenersatzleistungen des Betriebes

§ 99

Verursacht ein Betrieb, der Geldleistungen der Sozialversicherung berechnet und auszahlt, durch fehlerhafte Anwendung des Arbeitsgesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften Überzahlungen von Geldleistungen und werden diese mit dem Beitragsaufkommen des Betriebes zu Lasten der Sozialversicherung verrechnet, so ist der Betrieb verpflichtet, den Fehlbetrag innerhalb eines Monats nach Feststellung an die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB abzuführen. Der Betrieb kann die Überzahlung vom Empfänger der Leistung nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 84 zurückfordern.

§ 100

Entsteht der Sozialversicherung durch eine fehlerhafte Verdienstbescheinigung oder sonstige Bescheinigungen des Betriebes gemäß § 96 oder Unterlassen der Meldepflichten gemäß § 97 ein Schaden, so kann der Betrieb zum Schadenersatz in Höhe der von ihm verursachten ungesetzlichen Zahlungen bzw. Mehrausgaben der Sozialversicherung herangezogen werden. Wurde der Schaden gleichzeitig durch schuldhaftes Verhalten des Werk tätigen verursacht, so ist der Schadenersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückforderung der überzahlten Leistung gegen den Werk tätigen vorrangig. Der Anspruch der Sozialversicherung auf Rückzahlung des über-

zahlten Betrages kann gegen den Werkträger nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 84 geltend gemacht werden.

§ 101

Erleidet ein Werkträger einen Arbeitsunfall bzw. ist ein Werkträger an einer Berufskrankheit erkrankt, weil der Betrieb seine Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz verletzt hat, so sind vom Betrieb die im Zusammenhang mit dem Arbeitsunfall bzw. der Berufskrankheit gewährten Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung zu erstatten. Die Verpflichtung zum Schadenersatz entfällt, wenn der Betrieb die Umstände, die zum Schaden geführt haben, trotz Ausnutzung aller ihm durch die sozialistischen Produktionsverhältnisse gegebenen Möglichkeiten nicht abwenden konnte.

§ 102

Für die Entscheidung von Streitfällen über Ansprüche der Verwaltung der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB gegen Betriebe gemäß den §§ 99 bis 101 sind die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung des FDGB zuständig.

XVI.

Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB

§ 103

Aufgaben und Rechte

(1) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB führt gemäß § 276 des Arbeitsgesetzbuches im Auftrag der Vorstände des FDGB die Aufgaben der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten durch. Sie hat das Recht, die Berechnung und Auszahlung der Geldleistungen der Sozialversicherung sowie die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Sozialversicherungsbeiträge und Unfallumlage in den Betrieben zu kontrollieren. Sie unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen bei der Kontrolle der von den Betrieben zu berechnenden und auszuzahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung.

(2) Die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB hat das Recht, die Verwendung der Mittel der Sozialversicherung in den Einrichtungen des Gesundheitswesens zu kontrollieren und die verordneten und gelieferten Sachleistungen zu überprüfen.

(3) Über die Gewährung von Körperersatzstücken und größeren Hilfsmitteln entscheidet die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

(4) Die beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund bestehende Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB ist juristische Person.

XVII.

Schlußbestimmungen

§ 104

Erlaß von Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit den Leitern der zu-

ständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 105

Anpassungsbestimmung

Wird in anderen Rechtsvorschriften auf Regelungen verwiesen, die gemäß § 106 Absätze 2 und 3 außer Kraft gesetzt bzw. für Arbeiter und Angestellte nicht mehr anwendbar sind, treten an die Stelle dieser Regelungen die entsprechenden Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches gemäß § 12 des dazu erlassenen Einführungsgesetzes vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 228) sowie die entsprechenden Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 106

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. §§ 3 bis 7, § 13 Abs. 2, § 20 Abs. 3 und § 21 der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 49), §§ 1 und 2, §§ 4 bis 6, §§ 8, 9 Abs. 2 und §§ 11 bis 13 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 40 S. 355);

2. Verordnung vom 14. November 1974 über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - (GBl. I Nr. 58 S. 531), Erste Durchführungsbestimmung vom 14. November 1974 zur Verordnung über die Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten (GBl. I Nr. 58 S. 543).

(3) Ab 1. Januar 1978 sind für die Arbeiter und Angestellten nicht mehr anzuwenden:

1. Verordnung vom 27. Mai 1976 über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 269),

Erste Durchführungsbestimmung vom 4. Juni 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 19 S. 271),

Zweite Durchführungsbestimmung vom 14. Juli 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 27 S. 369),

Dritte Durchführungsbestimmung vom 1. Oktober 1976 zur Verordnung über die Verlängerung des Wochenurlaubs und die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft (GBl. I Nr. 41 S. 488);

2. Anordnung vom 14. Juli 1976 über die Verbesserung von Leistungen bei Mutterschaft für Studentinnen, Aspirantinnen sowie Mütter im Lehrverhältnis (GBl. I Nr. 27 S. 369).

Berlin, den 17. November 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Anlage 1

zu § 26 Abs. 1 vorstehender Verordnung

Anspruch auf Krankengeld wie Werk­tätige, die der freiwilligen Zusatzrentenversicherung angehören, haben auch Werk­tätige mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst über 600 M, die

- a) anstelle der freiwilligen Zusatzrentenversicherung einer zusätzlichen Versorgung mit eigener Beitragszahlung angehören,
- b) bei der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post beschäftigt sind,
- c) Anspruch auf eine Versorgung der Pädagogen gemäß der Verordnung vom 27. Mai 1976 über die zusätzliche Versorgung der Pädagogen — Versorgungsordnung — (GBl. I Nr. 18 S. 253) haben,
- d) aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschlossen sind und im Alter oder bei Invalidität Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben,
- e) eine Zusatzrente aus der freiwilligen Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung erhalten,
- f) eine Altersrente oder Altersversorgung beziehen und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung vor Rentenbeginn nicht beitreten konnten.

Anlage 2

zu § 63 vorstehender Verordnung

I.

Den in bergbaulichen Betrieben beschäftigten Werk­tätigen sind die nachfolgend genannten Werk­tätigen hinsichtlich der Sozialversicherung gleichgestellt:

1. Produktionsarbeiter in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie, die unmittelbar mit Erkundungsarbeiten, dem Aufschluß und Abbau von Kohlenwasserstoff-Lagerstätten sowie der Erkundung und Errichtung von Untergrundspeichern beschäftigt und ständig im durchgehenden Schichtbetrieb im Feldeinsatz tätig sind;
2. Ingenieure, Technologen, Meister, Geologen und Geophysiker, die in den Betrieben im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind und durch ihre Tätigkeit den Ablauf der Erkundungsarbeiten, den Aufschluß und Abbau von Kohlenwasserstoff-Lagerstätten sowie die Erkundung und Errichtung von Untergrundspeichern unmittelbar beeinflussen;
3. Ingenieure, Techniker, Geologen, Markscheider, Bergvermessungsgehilfen, Kollektoren und andere Bergbauspezialisten, die in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie oder in einem Projektierungs-, Konstruktions- oder Rationalisierungsbüro des Bergbaus beschäftigt sind, sofern sie überwiegend für den Bergbau tätig und dabei monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
4. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk­tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben, wenn sie in den staatlichen oder gesellschaftlichen Kontrollorganen des Arbeitsschutzes, der Bergbausicherheit oder im Grubenrettungs- und Gasschutzwesen überwiegend für den Bergbau tätig sind;

5. Gerätewarte in der Zentralstelle des Grubenrettungs- und Gasschutzwesens, die überwiegend für den Bergbau tätig sind;
6. Werk­tätige, die beim Institut für Bergbausicherheit Leipzig beschäftigt und monatlich mindestens 5 Schichten unter Tage eingesetzt sind;
7. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk­tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und in der Bergakademie Freiberg, in der Ingenieurschule für Bergbau und Energetik Senftenberg oder im Institut für Bergbausicherheit Leipzig als Dozenten oder wissenschaftliche bzw. wissenschaftlich-technische Mitarbeiter tätig sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 3 Jahre bergbaulich versichert waren;
8. hauptamtliche Funktionäre gesellschaftlicher Organisationen, die überwiegend für den Bergbau oder für das Ministerium für Geologie bzw. die Betriebe seines Verantwortungsbereiches zuständig sind, sofern sie vor Übernahme ihrer hauptamtlichen Funktion mindestens 3 Jahre bergbaulich versichert waren;
9. Ingenieure und Techniker mit abgeschlossener Hoch- oder Fachschulausbildung und Werk­tätige ohne derartige Qualifikation, die Funktionen von Ingenieuren oder Technikern ausüben und
 - a) die in den zentralen Staatsorganen, der VVB Braunkohle bzw. im Institut für Braunkohlenbergbau beschäftigt und weiterhin für den Bergbau zuständig sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
 - b) die im Ministerium für Geologie, in der VVB Erdöl/Erdgas bzw. in den Betrieben und Instituten im Verantwortungsbereich des Ministeriums für Geologie beschäftigt sind, sofern sie vor ihrer Einstellung mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren;
 - c) die in den Projektierungs- und Konstruktionsbüros des Bergbaus beschäftigt sind, sofern sie vor Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens 15 Jahre bergbaulich versichert waren.

II.

Die Anerkennung der im Abschnitt I Ziffern 1 bis 3 genannten Werk­tätigen als bergbaulich zu versichernde Werk­tätige bedarf der Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen Staatsorgans sowie des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie. Diese Werk­tätigen sind listenmäßig zu erfassen.

III.

Werk­tätige, bei denen die im Abschnitt I Ziff. 9 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen, die aber infolge ihrer besonders guten Kenntnisse und Erfahrungen in technischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Fragen des Bergbaus oder der Geologie als Spezialisten des Bergbaus in den dort genannten Organen, Betrieben und Einrichtungen weiterhin für den Bergbau oder die Geologie tätig sind, können auf Antrag wie Werk­tätige, die in bergbaulichen Betrieben beschäftigt sind, versichert werden. Voraussetzung ist, daß diese Spezialisten vor ihrer Einstellung für die neue Tätigkeit mindestens 3 Jahre bergbaulich versichert waren. Über diese Anträge entscheidet der Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Übereinstimmung mit dem Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Bergbau/Energie.

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter
und Angestellten
— SVO —

vom 17. November 1977

Auf Grund des § 104 der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten — SVO — (GBl. I Nr. 35 S. 373) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

Zu § 2 der SVO:

§ 1

(1) Beginnt oder endet das Arbeitsrechtsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats und liegt der in dieser Zeit erzielte Bruttoverdienst unter 75 M, ist der Werk tätige für diesen Teil des Kalendermonats pflichtversichert, wenn der Bruttoverdienst für den vollen Kalendermonat mindestens 75 M betragen hätte.

(2) Verdient der Werk tätige während eines bestehenden Arbeitsrechtsverhältnisses in einem Kalendermonat weniger als 75 M, endet die Pflichtversicherung mit Ablauf dieses Kalendermonats.

(3) Die Pflichtversicherung eines Werk tätigen, dessen Bruttoverdienst ausschließlich über einen Lohnnachweis erfaßt wird (nachfolgend Werk tätige mit Lohnnachweis genannt), endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem er aus seiner Tätigkeit weniger als 75 M Bruttoverdienst erzielt.

(4) Teilbeschäftigte Werk tätige, die bei mehreren Betrieben beschäftigt sind, sind für jede dieser Tätigkeiten pflichtversichert, wenn der Bruttoverdienst aus allen Arbeitsrechtsverhältnissen insgesamt mindestens 75 M monatlich beträgt.

Zu § 9 Abs. 3 der SVO:

§ 2

Als Familienangehörige gelten auch

- a) Eltern und Großeltern, die mit dem Werk tätigen in einem gemeinsamen Haushalt leben oder von ihm überwiegend unterhalten werden,
- b) Töchter, die vom Werk tätigen überwiegend unterhalten werden und ihm anstelle des pflegebedürftigen, verstorbenen oder geschiedenen Ehegatten den Haushalt führen.

Zu § 13 Abs. 4 der SVO:

§ 3

(1) Für die Höhe und Berechnung der Unfallumlage gilt die Achte Durchführungsbestimmung vom 2. Januar 1957 zur Verordnung über Sozialpflichtversicherung — Deckung der Lasten aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten — (GBl. I Nr. 3 S. 21) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung vom 14. Januar 1958 (GBl. I Nr. 8 S. 82).

(2) Für die Berechnung der Unfallumlage für die in Handwerksbetrieben beschäftigten Werk tätigen gilt die für den Inhaber des Handwerksbetriebes maßgebende Gefahrenklasse.

Zu § 15 der SVO:

§ 4

Werk tätige mit Lohnnachweis legen ihren Bescheid dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, vor.

Zu § 16 Abs. 2 und § 17 der SVO:

§ 5

(1) Übersteigt der monatliche Bruttoverdienst aus mehreren gleichzeitig bestehenden Arbeitsrechtsverhältnissen des Werk tätigen 600 M, geht die Beitragspflicht aus dem Arbeitsrechtsverhältnis vor, in dem der Werk tätige den höheren Bruttoverdienst erzielt.

(2) Besteht nicht während des gesamten Kalendermonats Beitragspflicht, ist

1. bei Werk tätigen, für die die 5-Tage-Arbeitswoche gilt, der Teil des Bruttoverdienstes nicht beitragspflichtig, der

in Monaten mit 20 Arbeitstagen den Betrag von 30,— M

in Monaten mit 21 Arbeitstagen den Betrag von 28,60 M

in Monaten mit 22 Arbeitstagen den Betrag von 27,30 M

in Monaten mit 23 Arbeitstagen den Betrag von 26,10 M

— vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt;

2. bei Lehrern und Lehrkräften in der 6-Tage-Unterrichtswoche der Teil des Bruttoverdienstes nicht beitragspflichtig, der

in Monaten mit 24 Arbeitstagen den Betrag von 25,— M

in Monaten mit 25 Arbeitstagen den Betrag von 24,— M

in Monaten mit 26 Arbeitstagen den Betrag von 23,10 M

in Monaten mit 27 Arbeitstagen den Betrag von 22,20 M

— vervielfacht mit der Anzahl der verbleibenden Arbeitstage — übersteigt.

(3) Werden die Geldleistungen vom Betrieb gemäß § 68 der SVO gewährt und bestand nicht für den gesamten Kalendermonat Beitragspflicht, so ist die Höchstgrenze des beitragspflichtigen Bruttoverdienstes für diesen Kalendermonat wie folgt zu errechnen:

600 M dividiert durch die im Arbeitszeitplan festgelegten Soll-Arbeitsstunden des Kalendermonats, multipliziert mit den tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden laut Arbeitszeitplan.

Zu § 18 der SVO:

§ 6

(1) Ergeben sich Zweifelsfragen über die Versicherungspflicht sowie über die Berechnung von Beiträgen, entscheidet der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der zuständigen Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB. Kann keine Übereinstimmung erzielt werden, entscheidet der Rat des Bezirkes, Abteilung Finanzen, im Einvernehmen mit der Verwaltung der Sozialversicherung des Bezirksvorstandes des FDGB.

(2) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, kontrolliert, daß die Versicherungspflicht, die Beiträge und die Unfallumlage von den Betrieben ordnungsgemäß festgestellt und entrichtet werden, und fordert zuwenig bezahlte Beiträge und Unfallumlage nach. Er unterstützt die Betriebsgewerkschaftsleitungen und die Verwaltung der Sozialversicherung des

Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB bei der Kontrolle der vom Betrieb abzuführenden Beiträge und Unfallumlage.

(3) Das Verfahren bei Beschwerden gegen die Feststellung der Versicherungspflicht und die Berechnung der Beiträge sowie der Unfallumlage ist in anderen Rechtsvorschriften geregelt.¹

§ 7

(1) Die Betriebe haben den Werkträgern mit Lohnnachweis neben dem Bruttoverdienst den Beitrag des Betriebes und die Unfallumlage auszuführen sowie im Lohnnachweis die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.

(2) Die Werkträgern mit Lohnnachweis führen die Beiträge und die Unfallumlage selbst an den für ihren Wohnsitz zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, ab. Sie sind für die ordnungsgemäße und termingerechte Abführung der Beiträge und der Unfallumlage verantwortlich. Für die Abführung gelten die für die Zahlung der Lohnsteuer festgesetzten Termine. Bei der Beitragsabführung ist der Lohnnachweis vorzulegen.

(3) Bei Werkträgern mit Lohnnachweis, die ihre Tätigkeit neben einem anderen Arbeitsrechtsverhältnis ausüben, werden die im anderen Arbeitsrechtsverhältnis bereits entrichteten Beiträge angerechnet. Zu diesem Zweck ist vom Werkträgern mit Lohnnachweis bei der Entrichtung des Beitrages und der Unfallumlage eine Lohnbescheinigung über den im anderen Arbeitsrechtsverhältnis erzielten Bruttoverdienst und die davon entrichteten Beiträge vorzuweisen.

Zu § 23 der SVO:

§ 8

In Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt der Krankentransport durch das Rettungssamt Berlin.

Zu § 25 Abs. 1 der SVO:

§ 9

Als Ablauf der Frist von 6 Wochen für die Gewährung des Krankengeldes wegen Krankheit gilt für Werkträgern, die wöchentlich für 5 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 30. Arbeitstag, für Werkträgern, die wöchentlich für 6 Arbeitstage Krankengeld erhalten, der 36. Arbeitstag.

Zu § 26 Abs. 4 der SVO:

§ 10

(1) Entsprechend den für die Betreuung tuberkulosekranker Werkträgern maßgebenden Rechtsvorschriften² bescheinigt die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose der auszahlenden Stelle, seit wann die medizinischen Voraussetzungen für den Anspruch auf dieses Krankengeld vorliegen.

(2) Die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose ist verpflichtet, der auszahlenden Stelle unverzüglich den Zeitpunkt des Fortfalls des Anspruchs auf dieses Krankengeld schriftlich mitzuteilen.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. Januar 1972 über das Beschwerdeverfahren bei der Erhebung von Steuern und Abgaben (GBl. I Nr. 2 S. 17).

² Z. Z. gilt die Fünfzehnte Durchführungsbestimmung vom 16. August 1976 zur Verordnung zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose — Medizinische Voraussetzungen für die Gewährung von Krankengeld für Tuberkulosekranke / Sonderleistungen für Tuberkulosekranke — (GBl. I Nr. 33 S. 414).

Zu § 27 der SVO:

§ 11

Die Entscheidung, ob ein Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit vorliegt, trifft

- für Werkträgern, die ihre Geldleistungen vom Betrieb ausbezahlt erhalten, die Betriebsgewerkschaftsleitung,
- für alle anderen Werkträgern die Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB.

Die Entscheidung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, hat auf der Grundlage der Stellungnahme der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes zu erfolgen.

Zu § 32 der SVO:

§ 12

(1) Die ärztliche Feststellung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Werkträgern gerechnet werden kann, ist in der 18. bis 20. Woche der Arbeitsunfähigkeit

- bei ambulanter Behandlung durch die Ärzteberatungskommission,
- bei stationärer Behandlung durch den Leiter der stationären Einrichtung

zu treffen und im weiteren Verlauf der Arbeitsunfähigkeit vierteljährlich zu wiederholen.

(2) In der 65. Woche der Arbeitsunfähigkeit ist die zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadtvorstandes des FDGB von dem das Krankengeld zahlenden Betrieb über das Ergebnis der letzten ärztlichen Begutachtung und die eingeleiteten Maßnahmen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit schriftlich zu unterrichten, damit gegebenenfalls die Rentengewährung vorbereitet werden kann.

Zu § 40 Abs. 4 der SVO:

§ 13

Die Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit zur Pflege des Kindes bzw. die für das Kind angeordnete Quarantäne ist vom Arzt entsprechend dem ärztlichen Befund bis zu höchstens 7 Kalendertagen zu bescheinigen. Nach ärztlicher Untersuchung und Überprüfung des Befundes kann eine Verlängerung der Arbeitsbefreiung jeweils bis zu 7 weiteren Kalendertagen erfolgen. Die Beurteilung der Notwendigkeit der Freistellung von der Arbeit alleinstehender Werkträger zur Pflege erkrankter Kinder bzw. auf Grund angeordneter Quarantäne für das Kind durch die Ärzte erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Gesundheitswesen erlassenen Richtlinie.³

Zu § 41 Abs. 1 Buchst. e der SVO:

§ 14

Andere Werkträgern, die als alleinstehend gelten, sind

- werkträgern Ehegatten von erwerbsunfähigen Rentnern, die nach der Art ihrer Körperbehinderung nicht in der Lage sind, das erkrankte Kind zu pflegen, wenn die Ehegatten außer der Rente des einen und dem Arbeitseinkommen des anderen Ehegatten keine sonstigen Einkünfte haben;
- werkträgern Ehegatten, die zur Pflege des erkrankten Kindes von der Arbeit fernbleiben müssen, wenn der an-

³ Z. Z. gilt die Richtlinie vom 10. Dezember 1976 für die ärztliche Beurteilung und Bescheinigung der erforderlichen Arbeitsbefreiung zur Pflege erkrankter Kinder (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen 1977 Nr. 1 S. 3).

dere Ehegatte arbeitsunfähig und deshalb nicht in der Lage ist, das Kind zu pflegen. Voraussetzung ist, daß in dieser Zeit der von der Arbeit freigestellte Ehegatte ohne Einkünfte ist und der erkrankte Ehegatte

- keine Einkünfte hat oder
 - vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit einen monatlichen Bruttoverdienst bis zur Höhe des Mindestbruttolohnes erzielte oder
 - Krankengeld auf Grund von Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit in Höhe des ab 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr bestehenden Anspruchs erhält;
3. werktätige Erziehungsberechtigte, die deshalb von ihren Ehegatten getrennt leben, weil ein Ehegatte oder beide Ehegatten die eheliche Gemeinschaft nicht fortführen wollen;
4. werktätige Ehegatten von Strafgefangenen und Verhafteten.

Zu § 44 der SVO:

§ 15

(1) Der Anspruch auf Schwangerschafts- und Wochengeld bleibt für werktätige Frauen mit Kindern im Vorschulalter erhalten, wenn sie das Arbeitsrechtsverhältnis vor Beginn des Schwangerschaftsurlaubs wegen Wechsel des Wohnortes gelöst haben und am neuen Wohnort kein neues Arbeitsrechtsverhältnis begründet werden konnte, weil für die Kinder keine Plätze in Kindereinrichtungen zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Bei Totgeburten erteilt das Standesamt eine gebührenfreie Bescheinigung über eine Totgeburt.

Zu § 46 Abs. 1 Buchst. b der SVO:

§ 16

Verwitwete und geschiedene Mütter, deren Wochenurlaub noch während der Ehe endete, haben von dem auf den Todestag des Ehemannes bzw. von dem auf den Scheidungstag folgenden Arbeitstag an Anspruch auf Mütterunterstützung, wenn sie nach dem Wochenurlaub von der Arbeit freigestellt wurden, weil ihrem Antrag auf Bereitstellung eines Krippenplatzes nicht entsprochen werden konnte und auch zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Mütterunterstützung noch kein Krippenplatz zur Verfügung steht. Das gilt sinngemäß für verheiratete Mütter, deren Ehemann ein Direktstudium erst nach der Freistellung der Mutter von der Arbeit wegen Nichtbereitstellung eines Krippenplatzes aufnimmt.

Zu § 49 Abs. 2 der SVO:

§ 17

Die Betriebe haben auf den für diese Aushilfstätigkeiten gezahlten Verdienst eine pauschale Lohnsteuer von 10%, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (außer Erwerbsgartenbau) von 2% zu entrichten. Aus diesen Aushilfstätigkeiten entsteht kein Anspruch auf Erholungsurlaub.

Zu § 54 der SVO:

§ 18

Der vorübergehenden Unterbrechung der Berufstätigkeit wird die vorübergehende Unterbrechung eines Direkt- bzw. Forschungsstudiums, einer planmäßigen Aspirantur bzw. eines Lehrverhältnisses gleichgestellt.

Zu § 55 Abs. 2 der SVO:

§ 19

Bestand vor der Unterbrechung der Berufstätigkeit Versicherungspflicht als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. eines Kollegiums der Rechtsanwälte oder als selbständig Tätige bzw. ständig mitarbeitende Ehefrau; ist eine entsprechende Bescheinigung der Genossenschaft bzw. des Kollegiums oder des Rates des Kreises, Abteilung Finanzen, vorzulegen.

Zu den §§ 56 und 56 der SVO:

§ 20

Der errechnete Betrag der Bestattungsbeihilfe ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 64 der SVO:

§ 21

(1) Als Kinder gelten die im § 9 Abs. 3 Buchst. b der SVO genannten Kinder.

(2) Verändert sich während des Bezuges des Krankengeldes die Zahl der Kinder oder der Familienstand, gelten die Bestimmungen des § 31 Absätze 2 und 3 der SVO entsprechend.

Zu § 69 der SVO:

§ 22

Für Werkstätige, die im Berechnungszeitraum

- a) Reservistenwehrdienst geleistet und für diese Zeit Ausgleichszahlungen gemäß den maßgebenden Rechtsvorschriften⁴ erhalten haben,
- b) gemäß § 187 Abs. 1 des Arbeitsgesetzbuches zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder nur für einen Teil der täglichen Arbeitszeit von der Arbeit freigestellt wurden und deshalb für diese Tage nur einen Teil des Arbeitsverdienstes erzielt haben,

sind bei der Berechnung des Nettodurchschnittsverdienstes diese Zahlungen nicht zu berücksichtigen. Die Zeitdauer des Reservistenwehrdienstes bzw. die Tage mit teilweiser Freistellung von der Arbeit gelten als Arbeitsausfalltage im Sinne des § 25 Abs. 1.

§ 23

Besteht Anspruch auf Geldleistungen gemäß § 6 Abs. 2 der SVO, ist die Berechnung nach dem Durchschnittsverdienst von Werkstätigen mit gleichartiger Tätigkeit vorzunehmen.

Zu § 70 Abs. 3 und § 73 Abs. 1 der SVO:

§ 24

Beschlossene Lohnveränderungen sind:

1. Veränderungen, die durch Rechtsvorschriften bestimmt werden;
2. Veränderungen, die in Rahmenkollektivverträgen vereinbart werden;
3. Veränderungen, die auf Anweisung des Leiters des übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Einführung der neuen Tech-

⁴ Z. Z. gilt die Verordnung vom 23. Januar 1962 über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 7 S. 49) in der Fassung der Verordnung vom 27. Mai 1964 zur Änderung der Besoldungsverordnung (GBl. II Nr. 69 S. 559).

nik, zur Sicherung des geplanten Entwicklungsverhältnisses zwischen Arbeitsproduktivität und Durchschnittslohn, zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes oder auf Grund von Produktionsumstellungen durchgeführt werden.

Zu § 71 der SVO:

§ 25

(1) Als Arbeitsausfalltage gelten Arbeitstage, an denen der Werk tätige aus den in den §§ 3 und 4 der SVO genannten Gründen von der Arbeit freigestellt war, sowie die im § 22 genannten Zeiten.

(2) Arbeitsausfalltage wegen unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit sind nicht abzusetzen.

§ 26

(1) Für Werk tätige mit Monatsgehalt, die im Berechnungszeitraum keine zusätzlichen Zahlungen zum Monatsgehalt, wie monatliche Prämien, Überstundenverdienste, erhalten haben, gilt als monatlicher Nettodurchschnittsverdienst das vor dem Leistungsanspruch bezogene Nettomonatsgehalt.

(2) Für Werk tätige mit Monatsgehalt, die im Berechnungszeitraum zum Monatsgehalt zusätzliche Zahlungen erhalten haben, ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst wie folgt zu errechnen:

- a) Zum letzten Nettomonatsgehalt ist der auf einen Monat entfallende Betrag der zusätzlichen Nettozahlungen, der nach Buchst. b zu ermitteln ist, hinzuzurechnen.
- b) Der im Berechnungszeitraum erzielte Nettoverdienst aus den zusätzlichen Zahlungen ist durch die Zahl der Arbeitstage des Berechnungszeitraumes, vermindert um die Zahl der im § 25 Abs. 1 genannten Arbeitsausfalltage, zu dividieren. Der so ermittelte durchschnittliche Tagesbetrag der zusätzlichen Zahlungen ergibt mit 22 multipliziert den durchschnittlichen Monatsbetrag der zusätzlichen Zahlungen. Bei Lehrern und Lehrkräften ist bei der Division von den für sie maßgebenden Arbeitstagen auszugehen und der Tagesbetrag mit 26 zu multiplizieren.

(3) Ist der Werk tätige mit Monatsgehalt während des Berechnungszeitraumes unentschuldig von der Arbeit ferngeblieben, ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst aus den im Berechnungszeitraum erzielten Nettogehaltszahlungen und evtl. zusätzlichen Nettozahlungen zu ermitteln. Die Tage des unentschuldigter Fernbleibens von der Arbeit dürfen von der Zahl der Arbeitstage des Berechnungszeitraumes nicht abgesetzt werden.

(4) Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst wird errechnet, indem der gemäß den Absätzen 1, 2 oder 3 ermittelte monatliche Nettodurchschnittsverdienst durch die Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (20, 21, 22 oder 23) dividiert wird. Bei Lehrern und Lehrkräften ist der monatliche Nettodurchschnittsverdienst durch die für sie maßgebende Zahl der Arbeitstage des jeweiligen Kalendermonats (24, 25, 26 oder 27) zu dividieren.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 gelten auch für Werk tätige mit Monatslohn (z. B. Pförtner, Küchenhilfen).

§ 27

Der tägliche Nettodurchschnittsverdienst kann bei Endbeträgen von weniger als 5 Pfennig auf volle 10 Pfennig abgerundet und bei Endbeträgen von 5 Pfennig und mehr auf volle 10 Pfennig aufgerundet werden.

Zu § 93 Abs. 1 der SVO:

§ 28

Der Lohnnachweis und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung sind von den Werk tätigen mit Lohnnachweis zur Eintragung der Versicherungszeit und des beitragspflichtigen Jahresarbeitsverdienstes für das abgelaufene Kalenderjahr dem für den Wohnsitz dieses Werk tätigen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, bis zum 10. Januar des neuen Kalenderjahres vorzulegen.

Zu § 93 Abs. 2 der SVO:

§ 29

Bei Werk tätigen mit Lohnnachweis sind die Vermerke durch den Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, im Lohnnachweis vorzunehmen.

Zu § 94 der SVO:

§ 30

(1) Betriebe, die Geldleistungen der Sozialversicherung berechnen und auszahlen, tragen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vor Ablauf des Kalenderjahres in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung ein, für wieviel Arbeitstage

- a) Krankengeld gemäß § 25 Abs. 1 der SVO,
- b) Unterstützung bei Pflege erkrankter Kinder gemäß § 40 Abs. 2 der SVO,
- c) Unterstützung zur Betreuung der zum Haushalt gehörenden Kinder wegen Erkrankung des nichtberufstätigen Ehegatten gemäß § 43 der SVO

in diesem Kalenderjahr gezahlt worden ist. Die Eintragungen zu Buchst. a erfolgen auf den Seiten „Urlaubs- und Lohnausgleichsansprüche, geleistete Überstunden“ jeweils unter Buchst. b und zu Buchstaben b und c auf den Seiten „Heilbehandlung“ des Ausweises für Arbeit und Sozialversicherung.

(2) Wird vom Betrieb Mütterunterstützung gemäß § 46 Abs. 1 oder § 50 der SVO gezahlt, so sind Beginn und Ende der Zahlung in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

(3) Von den Verwaltungen der Sozialversicherung der Kreis- bzw. Stadtvorstände des FDGB sind für die Werk tätigen, denen sie die in den Absätzen 1 und 2 genannten Geldleistungen zahlen, die gleichen Eintragungen in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bei jeder Leistungsgewährung vorzunehmen. Bei Zahlung des Zuschusses zum Familienaufwand gemäß § 54 der SVO sind Beginn und Ende der Zahlung auf den Seiten „Heilbehandlung“ einzutragen.

§ 31

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1977

**Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne**

Beyreuther

**Verordnung
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung
— FZR-Verordnung —
vom 17. November 1977**

Zur Zusammenfassung der für die freiwillige Zusatzrentenversicherung geltenden Rechtsvorschriften wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

Beitritt, Umfang und Zuständigkeit

§ 1

(1) Der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (nachfolgend FZR genannt) können alle sozialpflichtversicherten Werk-tätigen beitreten, deren Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 600 M im Kalendermonat bzw. 7 200 M im Kalenderjahr übersteigt.

(2) Der FZR können nicht beitreten

- a) Werk-tätige, die eine Rente oder Versorgung wegen Erreichen des Rentenalters beziehen,
- b) Werk-tätige, die eine Rente oder Versorgung wegen Invalidität beziehen, außer Empfänger eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes,
- c) werk-tätige Frauen, die das 60. Lebensjahr bzw. werk-tätige Männer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
- d) Werk-tätige, die Beiträge zu einer zusätzlichen Versorgung zahlen,
- e) Werk-tätige, die aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind und im Alter oder bei Invalidität Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben.

§ 2

(1) Die FZR umfaßt den Anspruch auf

- Zusatzaltersrente
- Zusatzinvalidenrente
- Zusatzhinterbliebenenrente.

(2) Werk-tätige, die der FZR angehören, sichern sich gleichzeitig nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften der Sozialpflichtversicherung einen Anspruch auf höhere Geldleistungen der Sozialversicherung, insbesondere bei Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit.

§ 3

(1) Für die umfassende Aufklärung der Werk-tätigen über die FZR und die Werbung aller in Frage kommenden Werk-tätigen sorgen die Betriebsleiter gemeinsam mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen bzw. die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften.

(2) Verantwortlich für die Durchführung der FZR ist

- a) die Verwaltung der Sozialversicherung des FDGB für die bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten pflichtversicherten Werk-tätigen,
- b) die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik für die bei der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik pflichtversicherten Werk-tätigen.

§ 4

(1) Der Beitritt zur FZR erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung des Werk-tätigen.

(2) Die Beitrittserklärung ist von

- a) Arbeitern und Angestellten bei ihrem Betrieb, Mitgliedern sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitgliedern der Kollegien der Rechtsanwälte bei ihrer sozialistischen Produktionsgenossenschaft bzw. ihrem Kollegium,
- b) in eigener Praxis tätigen Ärzten, Zahnärzten und Tierärzten, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden, Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten beim Rat des Kreises, Abteilung Finanzen,

abzugeben.

§ 5

Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte und Räte der Kreise sind verpflichtet,

- a) auf den Beitrittserklärungen der Werk-tätigen den Arbeitsverdienst bzw. die Einkünfte des letzten Monats/Kalenderjahres zu bestätigen,
- b) die Beitrittserklärung an die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung weiterzuleiten,
- c) in den Lohnabrechnungsunterlagen den Beitritt des Werk-tätigen zur FZR und die Höhe des Einkommens, von dem Beiträge zur FZR gezahlt wurden, einzutragen,
- d) im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung des Werk-tätigen
 - den Beginn und die Zeit der Zugehörigkeit zur FZR,
 - das der Beitragszahlung zur FZR zugrunde liegende Einkommen sowie
 - die weiteren für die Durchführung der Versicherung erforderlichen Angaben
 einzutragen.

§ 6

Die FZR besteht ohne nochmalige Abgabe einer Beitrittserklärung weiter bei

- a) Aufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit in einem anderen Betrieb,
- b) Wiederaufnahme einer versicherungspflichtigen Tätigkeit nach Unterbrechung einer solchen Tätigkeit.

Von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räten der Kreise ist in diesen Fällen anhand der Eintragungen im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung zu prüfen, ob eine FZR besteht.

§ 7

Beginn der Versicherung

(1) Die FZR beginnt mit dem ersten Tag des auf die Abgabe der Beitrittserklärung folgenden Kalendermonats.

(2) Der Werkstätige ist berechtigt, der FZR rückwirkend ab dem ersten Tag des Monats beizutreten, in dem sein Einkommen 600 M überstieg, wenn er die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des Kalendermonats abgibt, in dem ihm das Überschreiten dieser Einkommensgrenze bekannt wurde.

(3) Gibt der Werkstätige die Beitrittserklärung während des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung ab, beginnt die FZR frühestens mit dem auf den Wegfall der Geldleistungen folgenden Tag, sofern kein rückwirkender Beitritt gemäß Abs. 2 erfolgte.

Höhe und Zahlung der Beiträge

§ 8

(1) Der Beitrag zur FZR beträgt für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften 10% des Einkommens über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich.

(2) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich können entscheiden, ob sie

- a) für das tatsächliche Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich (nachfolgend tatsächliches Einkommen genannt) oder
- b) für das Einkommen über 600 M bis 1 200 M monatlich bzw. 7 200 M bis 14 400 M jährlich

Beiträge zahlen.

§ 9

Der Beitrag zur FZR beträgt für Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte 10% des Einkommens über 600 M bis 1 200 M monatlich.

§ 10

Die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte sind verpflichtet,

- a) für die bei ihnen beschäftigten Arbeiter und Angestellten bzw. ihre Mitglieder, die der FZR beigetreten sind, den gleichen Beitrag in Höhe von 10% wie die Werkstätigen zu zahlen,
- b) die von den Werkstätigen zu entrichtenden Beiträge zu berechnen und vom monatlichen Einkommen einzubehalten,
- c) die Beiträge der Werkstätigen sowie ihren eigenen Beitrag zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu den für die Entrichtung dieser Beiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Dabei sind die Beiträge zur FZR gesondert auszuweisen.

§ 11

(1) Der Beitrag zur FZR beträgt für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten 20% des Einkommens über 7 200 M bis 14 400 M jährlich.

(2) Die im Abs. 1 genannten Werkstätigen sind verpflichtet, ihren Beitrag zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu den für die Entrichtung dieser Beiträge maßgebenden Terminen an den Rat des Kreises zu überweisen. Dabei sind die Beiträge zur FZR gesondert auszuweisen.

§ 12

(1) Die Beitragszahlung der Werkstätigen, Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte ruht bei weiterbestehender Pflichtversicherung für die Zeit, in der das Einkommen des Werkstätigen 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich nicht übersteigt.

(2) Die Zugehörigkeit zur FZR wird durch das Ruhen der Beitragszahlung nicht unterbrochen.

Beitragsfreiheit bzw. Beitragsermäßigung

§ 13

Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die 25 Jahre der FZR angehören und ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur FZR gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR befreit. Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10% des 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich übersteigenden Einkommens des Werkstätigen weiter.

§ 14

(1) Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften, die während ihrer Zugehörigkeit zur FZR nicht ständig entsprechend ihrem tatsächlichen Einkommen Beiträge zur FZR gezahlt haben, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich befreit. Die Betriebe und sozialistischen Produktionsgenossenschaften zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10% des beitragsfreien Einkommens des Werkstätigen sowie des Einkommens, für das er selbst weiterhin Beiträge zahlt.

(2) Eine Beitragsbefreiung für das Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich erfolgt für die im Abs. 1 genannten Werkstätigen erst dann, wenn sie nach dem 25. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR für die gleiche Zeit Beiträge für ein Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt haben, für die sie vor der Beitragsbefreiung gemäß Abs. 1 ihre Beiträge nicht nach dem tatsächlichen Einkommen zahlten.

§ 15

(1) Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte, die 25 Jahre der FZR angehören, sind ab Beginn des 26. Jahres ihrer Zugehörigkeit von ihrer Beitragszahlung zur FZR befreit.

(2) Die Kollegien der Rechtsanwälte zahlen in diesen Fällen ab dem 26. Jahr ihren Beitrag in Höhe von 10% des Einkommens des Mitglieds über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich weiter.

§ 16

Für in eigener Praxis tätige Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätige Kultur- und Kunstschaffende, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätige und andere selbständig Tätige sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten wird ab 26. Jahr der Zugehörigkeit zur FZR der Beitragssatz von 20% auf 10% ermäßigt.

§ 17

Ende der Beitragszahlung

(1) Die Beitragszahlung der Arbeiter, Angestellten, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie

Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht, wenn sie nicht bereits vorher von der Beitragszahlung zur FZR gemäß den §§ 13 bis 15 befreit wurden.

(2) Die Beitragszahlung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden, Inhaber von Handwerks- und Gewerbebetrieben, freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sowie deren ständig mitarbeitenden Ehegatten endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

(3) Die Beitragszahlung der Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte endet mit Ablauf des Monats, der dem Beginn der Zahlung einer Zusatzrente vorausgeht.

Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrenten

§ 18

(1) Anspruch auf Zusatzaltersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres.

(2) Für Werkstätige mit Anspruch auf Bergmannsaltersrente oder Ehrenpension für Kämpfer gegen den Faschismus und für Verfolgte des Faschismus gelten die für diese Leistungen maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzaltersrente.

§ 19

(1) Anspruch auf Zusatzinvalidenrente besteht, wenn Invalidität gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung eintritt.

(2) Werkstätige, die während des Bezuges eines Blinden- oder Sonderpflegegeldes der FZR beitreten, erhalten Zusatzinvalidenrente nach dem endgültigen Ausscheiden aus dem Arbeitsprozeß.

§ 20

(1) Grundlage für die Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente sind

- die Gesamtzeit der Zugehörigkeit zur FZR,
- das während der Zugehörigkeit zur FZR erzielte monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M, für das Beiträge zur FZR entrichtet wurden,
- die Zurechnungszeiten gemäß § 22,
- die zusätzliche Versicherungszeit für ältere Werkstätige gemäß § 23.

(2) Die monatliche Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente beträgt

- | | |
|--|-------|
| a) für jedes Jahr der Zugehörigkeit zur FZR | 2,5 % |
| b) für jeden das volle Jahr übersteigenden Monat der Zugehörigkeit zur FZR | 0,2 % |
| c) für jedes Jahr der Zurechnungszeit | 1,0 % |

des nach Abs. 1 Buchst. b ermittelten monatlichen Durchschnittseinkommens sowie

- für jedes Jahr der zusätzlichen Versicherungszeit 2,5 % des während dieser Zeit erzielten monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 4. April 1974 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung - Rentenverordnung - (GBl. I Nr. 22 S. 201).

§ 21

Ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben, erhalten anstelle des zusätzlichen Steigerungsbetrages gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung die über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlten Beiträge bei der Berechnung der Zusatzrente angerechnet.

§ 22

(1) Bei der Berechnung der Zusatzinvalidenrente wird für die Zeit vom Eintritt der Invalidität bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres eine Zurechnungszeit im gleichen Umfang wie zur Invalidenrente aus der Sozialpflichtversicherung angerechnet, sofern der Werkstätige die FZR nicht vor Feststellung der Invalidität durch Austritt beendet hat.

(2) Bei der Berechnung der Zusatzalters- und Zusatzinvalidenrente werden sieben Zehntel der Zeit des früheren Bezuges einer Zusatzinvalidenrente als Zurechnungszeit angerechnet.

§ 23

(1) Werkstätige Frauen, die am 1. März 1971 älter als 45 Jahre, sowie werktätige Männer, die zu diesem Zeitpunkt älter als 50 Jahre waren, erhalten als zusätzliche Versicherungszeit die Jahre und Monate angerechnet, in denen sie ab Vollendung des 45. bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 ein Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich als Arbeiter oder Angestellte, als Mitglied einer sozialistischen Produktionsgenossenschaft oder als Mitglied eines Kollegiums der Rechtsanwälte erzielten, wenn sie

- der FZR spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1977 beigetreten sind und
- die FZR nicht vor Erreichen des Rentenalters bzw. Eintritt der Invalidität durch Austritt beendet haben.

(2) Die zusätzliche Versicherungszeit wird auf volle Jahre aufgerundet.

Zusatzhinterbliebenenrenten

§ 24

(1) Anspruch auf Zusatzwitwen-(witwer-)Rente besteht für

- die Witwe ab Vollendung des 60. Lebensjahres und den Witwer ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
- die Witwe (den Witwer) bei Vorliegen von Invalidität gemäß den Bestimmungen der Rentenverordnung,
- die Witwe, die ein Kind unter 3 Jahren oder zwei Kinder unter 8 Jahren hat.

(2) Für Witwen von bergmännisch Beschäftigten sowie für arbeitsunfähige Witwen (Witwer) von Kämpfern gegen den Faschismus und von Verfolgten des Faschismus gelten die für die Hinterbliebenenrenten aus der Sozialpflichtversicherung maßgebenden Altersgrenzen auch für den Anspruch auf Zusatzwitwen-(witwer-)Rente.

(3) Die Zusatzwitwen-(witwer-)Rente beträgt 60 % der Zusatzrente des Verstorbenen.

§ 25

Anspruch auf Zusatzübergangshinterbliebenenrente in Höhe von 60 % der Zusatzrente des Verstorbenen hat die Witwe (der Witwer) für die Dauer der Zahlung einer Übergangshinterbliebenenrente aus der Sozialpflichtversicherung.

§ 26

(1) Anspruch auf Zusatzwaisenrente haben leibliche oder an Kindes Statt angenommene Kinder des verstorbenen Versicherten.

(2) Die Zusatzwaisenrente beträgt für

- a) die Halbwaise 30 % der Zusatzrente des verstorbenen Elternteils,
- b) die Vollwaise 40 % der Zusatzrente desjenigen verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch.

(3) Für die Dauer der Zahlung der Zusatzwaisenrente gelten die gleichen Voraussetzungen, die für die Dauer der Zahlung der Waisenrente aus der Sozialpflichtversicherung maßgebend sind.

§ 27

(1) Besteht aus der FZR des Verstorbenen für mehrere Hinterbliebene Anspruch auf Zusatzhinterbliebenenrente und übersteigt der für die Zusatzhinterbliebenenrenten zu zahlende Gesamtbetrag die Höhe der Zusatzrente des Verstorbenen, sind die einzelnen Zusatzhinterbliebenenrenten proportional um den übersteigenden Betrag zu verringern.

(2) Der Mindestbetrag gemäß § 31 Abs. 3 ist an jeden Hinterbliebenen in voller Höhe zu zahlen.

Zusatzrente und zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz

§ 28

(1) Werk tätige, die

- a) der FZR beigetreten sind und danach in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen werden oder
- b) in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz einbezogen sind und danach der FZR beitreten,

erhalten anstelle der Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz, sofern die Zusatzrente auf Grund ihrer Beitragszahlung und der Beitragszahlung des Betriebes nicht höher ist. Voraussetzung für die Zahlung der Zusatzrente in Höhe der zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz ist, daß der Werk tätige

- die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet hat und
- zum Zeitpunkt des Eintritts des Rentenfalls eine Tätigkeit in einem Betrieb bzw. einer Einrichtung ausübt, die zur Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz berechtigen würde.

(2) Werk tätige, die gemäß Abs. 1 eine Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz erhalten, werden bei der Berechnung der Rente aus der Sozialpflichtversicherung den Empfängern einer zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz gleichgestellt.

(3) Bei Austritt aus der FZR lebt der Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz nicht wieder auf. Bei Eintritt des Rentenfalls besteht Anspruch auf Zusatzrente nach den Bestimmungen der §§ 18 bis 26. Diese Festlegungen gelten nicht, wenn entsprechend den Rechtsvorschriften ein Rechtsanspruch auf Einbeziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz besteht.

§ 29

(1) Witwen und Witwer von Werk tätigen mit Anspruch auf Zusatzrente in Höhe der zusätzlichen Altersversorgung der

Intelligenz erhalten bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß den §§ 24 und 25 eine Zusatzwitwen-(witwer-)Rente

- a) in Höhe von 60 % der auf Grund der Beitragszahlung des Werk tätigen und des Betriebes errechneten Zusatzrente des Verstorbenen oder
- b) in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wenn es für sie günstiger ist.

(2) Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, erhalten Witwen und Witwer eine Zusatzwitwen-(witwer-)Rente in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz.

(3) Anspruchsberechtigte Waisen von Werk tätigen gemäß Abs. 1 erhalten eine Zusatzwaisenrente

- a) in Höhe von 30 % (Halbwaisen) bzw. 40 % (Vollwaisen) der auf Grund der Beitragszahlung des Werk tätigen und des Betriebes errechneten Zusatzrente des verstorbenen Elternteils bzw. des verstorbenen Elternteils mit dem höheren Zusatzrentenanspruch oder
- b) in Höhe der für sie zugesicherten Hinterbliebenenversorgung aus der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz, wenn es für sie günstiger ist.

§ 30

Ende der Versicherung

(1) Die FZR endet mit Ablauf des Monats, der dem Bezug einer Zusatzalters- bzw. Zusatzinvalidenrente vorausgeht.

(2) Für Werk tätige, die der FZR angehören und einer zusätzlichen Versorgung mit eigener Beitragszahlung beitreten, endet die FZR mit Ablauf des Monats, der dem Beitritt zur zusätzlichen Versorgung vorausgeht.

(3) Die FZR kann auch durch Austrittserklärung des Werk tätigen beendet werden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung schriftlich abzugeben.

(4) Die bereits erworbenen Ansprüche auf Zusatzrente bleiben erhalten, soweit in den Bestimmungen über zusätzliche Versorgungen nichts anderes geregelt ist.

Allgemeine Bestimmungen

§ 31

(1) Die Zusatzrenten sind schriftlich bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung zu beantragen. Voraussetzung für die Zahlung von Zusatzrenten ist, daß der Anspruchsberechtigte seinen ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik hat.

(2) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung berechnet die Zusatzrente und erteilt darüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid muß den Zahlungsbeginn, die Höhe und Berechnung der Leistung sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(3) Die errechnete Zusatzrente wird auf volle Mark aufgerundet. Sie beträgt mindestens 5 M. Die Auszahlung der Zusatzrente erfolgt monatlich durch die Dienststelle der Sozialversicherung, von der die Rente aus der Sozialpflichtversicherung gezahlt wird.

(4) Bei Ablehnung der Zahlung einer Zusatzrente muß der Bescheid die für die Ablehnung maßgebenden Gründe sowie die Rechtsmittelbelehrung enthalten.

(5) Der Bescheid über die Gewährung oder Ablehnung einer Zusatzrente ist dem Antragsteller gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen bzw. zu übermitteln.

§ 32

Für den Beginn der Zahlung, die Zahlung während des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug, die Änderung, Nachzahlung, Rückforderung oder den Wegfall von Zusatzrenten finden die entsprechenden Bestimmungen der Rentenverordnung Anwendung. Das gleiche gilt für die ärztliche Begutachtung und für den Übergang von Schadenersatzansprüchen des Werk-tätigen auf die Sozialversicherung.

§ 33

Streitfälle über die Durchführung der FZR entscheiden die zuständigen Beschwerdekommisionen der Sozialversicherung.

Finanzierungsbestimmungen

§ 34

In den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben, volkseigenen Kombinat und deren Betrieben, wirtschaftsleitenden Organen und staatlichen Einrichtungen, die nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, ist der Beitrag der Betriebe zur FZR mit dem planmäßigen Nettogewinnabführungsbetrag an den Staat zu verrechnen.

§ 35

In staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen, die nicht nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeiten, sind die Leiter berechtigt, zur Finanzierung der Beiträge der Betriebe gemäß § 10 die planmäßigen Ausgaben bis zur Höhe der erforderlichen Aufwendungen zu überschreiten.

§ 36

(1) In sozialistischen Produktions- und anderen Genossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte, bei Inhabern von Handwerks- und Gewerbebetrieben sowie bei freiberuflich Tätigen und anderen selbständig Tätigen sind die für die Mitglieder der sozialistischen Produktionsgenossenschaften bzw. Rechtsanwaltskollegien und für die Arbeiter und Angestellten nach dieser Verordnung zu zahlenden Beiträge der Betriebe steuerlich absetzbare Kosten bzw. Betriebsausgaben.

(2) Für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft erfolgt die Finanzierung der Beiträge der Betriebe zentral aus Mitteln des Staatshaushaltes.

§ 37

Die Beiträge der Betriebe zur FZR sind nicht kalkulationsfähig. Sie dürfen bei der Preisbildung nicht berücksichtigt werden.

§ 38

Die Hauptbuchhalter und Haushaltsbearbeiter beziehen die Durchführung dieser Verordnung in ihre Kontrolle ein.

Berlin, den 17. November 1977

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**W. Stoph
Vorsitzender**

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 39

(1) Sozialpflichtversicherte Werk-tätige mit einem Einkommen bis zu 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich, die ihre Zusatzversicherung nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 154) abgeschlossen und in eine freiwillige Zusatzrentenversicherung umgewandelt haben, können den bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung gezahlten Beitrag weiterzahlen. Für Arbeiter, Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften und Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte gilt damit auch der Beitrag des Betriebes als gezahlt. Die Beitragszahlung dieser Werk-tätigen erfolgt durch Kauf von Beitragsmarken bei der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung.

(2) Personen, die am 31. Dezember 1977 nach den Bestimmungen der Verordnung vom 15. März 1968 über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung freiwillig auf Zusatzrente versichert sind, können die bestehenden Versicherungsverhältnisse fortsetzen. Der Neuabschluß einer Zusatzrentenversicherung nach vorstehend genannter Verordnung ist nicht möglich. Die Beitragszahlung erfolgt von diesen Werk-tätigen weiterhin durch Kauf von Beitragsmarken bei der Sozialversicherung.

§ 40

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 41

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 10. Februar 1971 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 121),
Erste Durchführungsbestimmung vom 10. Februar 1971 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 17 S. 128),
Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1972 zur Verordnung über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 44 S. 508);
2. Zweite Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. II Nr. 27 S. 311);
3. Dritte Verordnung vom 29. Juli 1976 über die weitere Verbesserung der freiwilligen Zusatzrentenversicherung und der Leistungen der Sozialversicherung bei Arbeitsunfähigkeit (GBl. I Nr. 30 S. 393).

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die freiwillige Zusatzrentenversicherung
der Sozialversicherung
— FZR-Verordnung —
vom 17. November 1977**

Auf Grund des § 40 der Verordnung vom 17. November 1977 über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung — FZR-Verordnung — (GBl. I Nr. 35 S. 395) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Einkommen im Sinne der Verordnung gelten die der Berechnung des Beitrages zur Sozialpflichtversicherung zugrunde zu legenden Bruttoverdienste bzw. Einkünfte ohne Berücksichtigung der Höchstgrenze für die Beitragspflicht.

(2) Für Werkstätige, die mehrere versicherungspflichtige Tätigkeiten ausüben, ist das Gesamteinkommen aus allen versicherungspflichtigen Tätigkeiten maßgebend.

(3) Einkünfte aus nebenberuflicher Tätigkeit, die Arbeiter, Angestellte, Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sowie Mitglieder der Kollegien der Rechtsanwälte erzielen, werden nur auf Antrag des Werkstätigen in das Gesamteinkommen einbezogen, für das Beiträge zur FZR zu zahlen sind.

§ 2

Den sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft werden

- kooperative Abteilungen Pflanzenproduktion,
 - kooperative Einrichtungen der Obst- und Gemüseproduktion,
 - zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Tierproduktion und anderer Bereiche,
 - agrochemische Zentren,
 - zwischenbetriebliche Bauorganisationen,
 - Meliorationsgenossenschaften,
 - zwischenbetriebliche Einrichtungen Waldwirtschaft und
 - andere zwischengenossenschaftliche und zwischenbetriebliche Einrichtungen der Landwirtschaft
- gleichgestellt.

Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 3

(1) Die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung von 7 200 M jährlich gilt

- a) für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Mitglieder der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstentischer auch dann als überschritten, wenn die im laufenden Kalenderjahr erzielten Einkünfte für geleistete Arbeit in der Genossenschaft insgesamt mehr als 600 M für jeden abgelaufenen Kalendermonat betragen,
- b) für die im § 11 der Verordnung genannten Werkstätigen auch dann als überschritten, wenn das von ihnen für das laufende Kalenderjahr eingeschätzte Einkommen 7 200 M übersteigt.

(2) Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungs- und Beitragspflicht, verringert sich die Höchstgrenze nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 1 Abs. 2 Buchst. d der Verordnung:

§ 4

Die Altersversorgung für die in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte sowie für hauptberuflich

tätige Ärzte, Zahnärzte in nichtstaatlichen Einrichtungen des Gesundheitswesens der Deutschen Demokratischen Republik gilt nicht als zusätzliche Versorgung im Sinne der Verordnung.

Zu § 5 Buchst. d der Verordnung:

§ 5

Für Arbeiter, Angestellte und Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften sind in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung folgende weitere Angaben einzutragen:

1. Erfolgt der Beitritt des Werkstätigen mit der Verpflichtung, für sein tatsächliches Einkommen Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:

„FZR-Beiträge werden für das tatsächliche Einkommen gezahlt.“

2. Erfolgt der Beitritt des Werkstätigen mit der Verpflichtung, Beiträge für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich zu zahlen, ist zu vermerken:

„FZR-Beiträge werden nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt.“

3. Entschließen sich Werkstätige mit einer Eintragung gemäß Ziff. 2 zu einem späteren Zeitpunkt, für ihr tatsächliches Einkommen Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:

„FZR-Beiträge werden ab . . . für das tatsächliche Einkommen gezahlt.“

4. Entschließen sich Werkstätige mit einer Eintragung gemäß Ziff. 1 zu einem späteren Zeitpunkt, nur noch für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich Beiträge zu zahlen, ist zu vermerken:

„FZR-Beiträge werden ab . . . nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich gezahlt.“

5. Überschreitet das Einkommen von Werkstätigen, die Beiträge nur für das Einkommen bis 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich zahlen, diese Grenze, ist zu vermerken:

„Seit . . . beträgt das Einkommen mehr als 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich.“

Die Eintragungen sind auf den Seiten „Sonstiges“ vorzunehmen und mit Datum, Stempel und Unterschrift zu versehen.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 6

(1) Wurde mit Werkstätigen, die aus den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik ausgeschieden sind, mit Absolventen bzw. Forschungsstudenten von Universitäten, Hoch- oder Fachschulen bzw. mit Lehrlingen ein Arbeitsvertrag abgeschlossen und werden bei Beginn der im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufnahme Geldleistungen der Sozialversicherung bezogen, beginnt die FZR mit dem Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme, wenn

- a) das der vereinbarten Tätigkeit entsprechende Einkommen die Höchstgrenze für die Beitragspflicht zur Sozialversicherung übersteigt und
- b) die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des auf den Tag der vereinbarten Arbeitsaufnahme folgenden Kalendermonats abgegeben wird.

(2) Werden während des Bezuges von Geldleistungen der Sozialversicherung Lohnerhöhungen durch beschlossene Lohnveränderungen wirksam und erhöht sich damit das Einkommen des Werkstätigen auf über 600 M monatlich, beginnt die FZR mit dem ersten Tag des Monats, in dem die beschlossene Lohnerhöhung wirksam wird, wenn der Werkstätige die Beitrittserklärung bis zum Ablauf des folgenden Kalendermonats abgibt.

(3) Für Werkstätige, die einen Jahresbeitrag zur Sozialpflichtversicherung zahlen und durch die Höhe des Einkommens für das Vorjahr erstmalig die Möglichkeit des Beitritts zur FZR haben, beginnt die FZR ab 1. Januar des laufenden Kalenderjahres, wenn sie innerhalb eines Monats nach Fest-

stellung des Jahreseinkommens der FZR beitreten. Das gilt auch dann, wenn der Werkstätige zu diesem Zeitpunkt oder bereits vorher im laufenden Kalenderjahr Geldleistungen der Sozialversicherung erhält bzw. erhielt.

Zu den §§ 8 und 11 der Verordnung:

§ 7

(1) Werkstätige, die ihren Beitrag zur Sozialpflichtversicherung als Jahresbeitrag leisten, entrichten auch den Beitrag zur FZR als Jahresbeitrag. Auf den Jahresbeitrag sind wie für die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung Abschlagzahlungen zu leisten.

(2) Die Berechnung der Abschlagzahlungen erfolgt nach den gleichen Grundsätzen, die für die Sozialpflichtversicherung gelten. Übersteigen die gezahlten Beiträge den sich nach erfolgter Abrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr ergebenden Jahresbeitrag zur FZR, sind die zuviel gezahlten Beiträge mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung zu verrechnen bzw. zurückzuzahlen.

Zu § 8 Abs. 2 Buchst. a der Verordnung:

§ 8

Werkstätige, die Beiträge für das tatsächliche Einkommen über 600 M monatlich bzw. 7 200 M jährlich zahlen, können diese Entscheidung durch schriftliche Erklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres ändern.

Zu § 8 Abs. 2 Buchst. b, § 9 und § 11 der Verordnung:

§ 9

Bestand nur für einen Teil des Kalendermonats bzw. Kalenderjahres Versicherungs- oder Beitragspflicht, verringert sich für Werkstätige mit einem Einkommen über 1 200 M monatlich bzw. 14 400 M jährlich der Höchstbetrag des Einkommens, für das Beiträge zur FZR zu zahlen sind, nach den Grundsätzen der Sozialpflichtversicherung.

Zu § 10 der Verordnung:

§ 10

(1) Werkstätigen mit Lohnnachweis, die der FZR beigetreten sind, ist der Beitrag des Betriebes zur FZR zusammen mit den Beiträgen zur Sozialpflichtversicherung auszuführen. Die Werkstätigen mit Lohnnachweis sind für die richtige und termingerechte Abführung des eigenen Beitrages und des Beitrages des Betriebes verantwortlich.

(2) Ist von den Betrieben, sozialistischen Produktionsgenossenschaften und Kollegien der Rechtsanwälte die Einbehaltung der FZR-Beiträge der Werkstätigen bzw. Mitglieder ganz oder teilweise unterblieben, gelten die für die Einziehung der Beiträge zur Sozialpflichtversicherung maßgebenden Bestimmungen.

Zu § 10 und § 11 Abs. 2 der Verordnung:

§ 11

Für die Festsetzung und den Einzug der Beiträge zur FZR gelten die abgabenrechtlichen Bestimmungen.

Zu den §§ 13 und 14 der Verordnung:

§ 13

Die bis zum 31. Dezember 1976 geleisteten Beitragszahlungen zur FZR gelten für die Beitragsbefreiung als Beitragszahlungen entsprechend dem tatsächlichen Einkommen.

Zu den §§ 13 bis 16 und § 20 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung:

§ 13

(1) Als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR gelten ab Beginn der Versicherung

- a) alle Zeiten, in denen der Werkstätige sozialpflichtversichert war,

b) Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen

- keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden,
- Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden und nach dem Ausscheiden aus diesen Organen im Alter oder bei Invalidität kein Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung besteht,

c) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,

d) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen und Schulen anderer demokratischer Organisationen in der Deutschen Demokratischen Republik, die eine Berufstätigkeit nicht zulassen,

e) Zeiten der unbezahlten Freistellung von der Arbeit nach dem Wochenurlaub gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,

f) Zeiten, in denen bei dienstlicher Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten der Ehegatte des Delegierten keine berufliche Tätigkeit ausgeübt hat,

soweit die Zugehörigkeit zur FZR nicht durch Austritt beendet wurde.

(2) Für ehemalige Angehörige der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, die im Alter oder bei Invalidität keinen Anspruch auf Rente nach den Bestimmungen der jeweiligen Versorgungsordnung haben und der FZR beigetreten sind, gilt auch die vor dem Beitritt zur FZR liegende Zeit der Zugehörigkeit zu diesen Organen, ab der sie erstmals nach den Versorgungsordnungen über 60 M monatlich Beiträge entrichtet haben, als Zeit der Zugehörigkeit zur FZR.

Zu § 20 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung:

§ 14

(1) Das monatliche Durchschnittseinkommen über 600 M wird errechnet aus der Summe des Gesamteinkommens, für das Beiträge zur FZR gezahlt wurden, dividiert durch die Anzahl der Kalendermonate, in denen der Werkstätige der FZR angehörte. Dabei sind Zeiten

- a) der Arbeitsunfähigkeit infolge von Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit,
- b) der Durchführung einer prophylaktischen Kur bzw. einer Heil- oder Genesungskur der Sozialversicherung,
- c) der Quarantäne,
- d) der Freistellung von der Arbeit zur Pflege erkrankter Kinder bzw. zur Betreuung der Kinder wegen vorübergehender Quarantäne für die Kindereinrichtung,
- e) der Freistellung von der Arbeit zur notwendigen Betreuung der Kinder bei Erkrankung des Ehegatten,
- f) des Schwangerschafts- und Wochenurlaubs,
- g) des Bezuges einer Mütterunterstützung,
- h) der unbezahlten Freistellung von der Arbeit gemäß § 246 des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik,

i) der vereinbarten unbezahlten Freistellung von der Arbeit bis zur Dauer von 3 Wochen abzusetzen, wenn keine Beitragspflicht zur Sozialversicherung bestand und bis zum Beginn dieser Zeiten oder im gleichen Kalenderjahr Beiträge zur FZR gezahlt wurden.

(2) Für die im § 21 der Verordnung genannten ehemaligen Angehörigen der bewaffneten Organe bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik wird das monatlich 600 M übersteigende Einkommen, für das sie Beiträge nach den Versorgungsordnungen gezahlt haben, in die Summe des Gesamteinkommens einbezogen.

(3) Innerhalb der Zugehörigkeit zur FZR liegende

- a) Zeiten des Direktstudiums an einer Universität, Hoch- oder Fachschule,
- b) Zeiten des Besuches von Spezialschulen staatlicher Organe, Parteischulen, Gewerkschaftsschulen oder Schulen anderer demokratischer Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik,
- c) Zeiten der Delegation in andere Staaten

sowie das während dieser Zeiten erzielte Einkommen bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M unberücksichtigt, wenn es für den Rentner günstiger ist. Das gilt bei der dienstlichen Entsendung von Ehepaaren in andere Staaten auch für den Ehegatten des Delegierten.

(4) Innerhalb der Zugehörigkeit zur FZR liegende Dienstzeiten bei den bewaffneten Organen bzw. der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik, in denen keine Beiträge über 60 M monatlich nach den Versorgungsordnungen gezahlt wurden, bleiben bei der Ermittlung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M unberücksichtigt.

(5) Bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens über 600 M sind für Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und Mitglieder von Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer die Monate des laufenden Kalenderjahres, in dem der Anspruch auf Zusatzrente entsteht, mit dem Einkommen zu berücksichtigen, das den monatlichen Abschlagzahlungen zugrunde liegt oder mit dem monatlichen Durchschnittseinkommen des Vorjahres, wenn es für diese Werk-tätigen günstiger ist.

(6) Die insgesamt volle Monate übersteigenden Tage der Zugehörigkeit zur FZR bleiben bei der Errechnung des monatlichen Durchschnittseinkommens unberücksichtigt. Das ermittelte monatliche Durchschnittseinkommen ist auf volle Mark aufzurunden.

Zu § 23 der Verordnung:

§ 15

Die Betriebe sind verpflichtet, dem Werk-tätigen auf dessen Antrag eine Einkommensbescheinigung auszustellen. Diese Bescheinigung muß den im Zeitraum von der Vollendung des 45. Lebensjahres bzw. 50. Lebensjahres bis zum 28. Februar 1971 erzielten Gesamtbetrag des Einkommens über 600 M bis höchstens 1 200 M monatlich ausweisen und die Anzahl der Monate, in denen das Einkommen 600 M überstieg. Für Werk-tätige, von denen der Beitrag für das Jahreseinkommen erhoben wird, muß die Bescheinigung das jeweilige Jahreseinkommen ausweisen, welches 7 200 M überstieg, bis zu höchstens 14 400 M. Grundlage bildet das Einkommen, welches für die Beitragszahlung zur FZR maßgebend gewesen wäre.

Zu § 24 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung:

§ 16

Als Kinder gelten

- a) die leiblichen Kinder beider Ehegatten,
- b) die vor dem Tode des Versicherten an Kindes Statt angenommenen Kinder beider Ehegatten,
- c) die Enkel- und Pflegekinder, für die der Verstorbene nach den Bestimmungen der Rentenverordnung Anspruch auf Kinderzuschlag hatte oder gehabt hätte.

Zu § 28 Abs. 1 der Verordnung:

§ 17

(1) Der Versicherungsschein bzw. die Urkunde des Werk-tätigen über den Anspruch auf zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz ist für die

- a) im § 28 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung genannten Werk-tätigen durch die Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik zum Zeitpunkt der Ein-

beziehung in die zusätzliche Altersversorgung der Intelligenz,

- b) im § 28 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung genannten Werk-tätigen durch den Betrieb zum Zeitpunkt des Eintritts zur FZR

mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Durch die Zugehörigkeit zur FZR wird anstelle der zusätzlichen Altersversorgung der Intelligenz eine Zusatzrente mindestens in Höhe der zum Zeitpunkt des Eintritts des Renten-falles zugesicherten Altersversorgung der Intelligenz gezahlt, wenn die geforderten Voraussetzungen gegeben sind.“

(2) Durch die Betriebe sind die im § 28 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung genannten Werk-tätigen der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik wie andere aus der Altersversorgung der Intelligenz ausscheidende Werk-tätige zu melden. Damit entfällt die Zahlung des Umlagebeitrages durch den Betrieb für diese Werk-tätigen.

Zu § 30 Abs. 3 der Verordnung:

§ 18

(1) Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung unterrichtet die Betriebe, sozialistischen Produktionsgenossenschaften, Kollegien der Rechtsanwälte bzw. Räte der Kreise über den Austritt des Werk-tätigen aus der FZR.

(2) Von der zuständigen Dienststelle der Sozialversicherung ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung die Beendigung der FZR in folgender Form einzutragen:

„Ende der FZR am 31. Dezember 19...
Stempel und Unterschrift.“

Zu § 30 Abs. 3 und § 31 Absätze 1 und 2 der Verordnung:

§ 19

Die zuständige Dienststelle der Sozialversicherung ist für Pflichtversicherte

- a) der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Verwaltung der Sozialversicherung des Kreis- bzw. Stadt-vorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- b) der Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik die für den Wohnort des Berechtigten zuständige Kreisdirektion/ Kreisstelle der Staatlichen Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik.

Zu § 31 Abs. 1 der Verordnung:

§ 20

Bei vorübergehendem Aufenthalt außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik werden Zusatzrenten für die Dauer der von den staatlichen Organen erteilten Reisegenehmigung weiter gewährt.

Zu § 34 der Verordnung:

§ 21

Der Beitrag der Betriebe ist nicht Bestandteil der Selbstkosten der Warenproduktion bzw. der Erzeugnisse. Er ist in der Kontenklasse 3 auszuweisen.

§ 22

Schlussbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 17. November 1977

Der Staatssekretär
für Arbeit und Löhne
Beyreuther

Jahrbuch der Internationalen Politik und Wirtschaft 1977

Erscheint im 5. Jahrgang

Hrsg.: Institut für Weltwirtschaft und Internationale Beziehungen der Akademie der Wissenschaften der UdSSR und Institut für Internationale Beziehungen der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Etwa 560 Seiten - Leinen etwa 25,- M

Bestellwort: Int. Jahrbuch 77 / 771 068 3

Erscheint im III. Quartal 1977

Das Jahrbuch 1977 analysiert in seinem Grundsatzteil die internationalen Entwicklungen, die sich — wesentlich bestimmt und beeinflusst vom Weltsozialismus — im politischen und ökonomischen Bereich vollzogen haben. Dazu zählen solche Themen wie:

- 60 Jahre Große Sozialistische Oktoberrevolution
- Der Leninsche Kurs der Außenpolitik — zum XXV. Parteitag der KPdSU
- Für Frieden, Sicherheit, Zusammenarbeit und sozialen Fortschritt
- Für ein System neuer internationaler Wirtschaftsbeziehungen.

Der zweite Teil befaßt sich mit den Fortschritten in der sozialistischen ökonomischen Integration und der im Rahmen der Warschauer Vertragsorganisation koordinierten Außenpolitik der sozialistischen Länder sowie ihrer erfolgreichen inneren Entwicklung, die sie unter Führung ihrer marxistisch-leninistischen Parteien erreicht haben.

Neben Untersuchungen der verschärften krisenhaften Entwicklung der kapitalistischen Weltwirtschaft, der imperialistischen ökonomischen und militärischen Zusammenschlüsse, enthält das Jahrbuch Darstellungen des inneren und äußeren Geschehens in den kapitalistischen Ländern.

Entwicklungsländer in den internationalen Beziehungen, der Nahostkonflikt, Erfolge der nationalen Befreiungsbewegung im Süden Afrikas, ergänzt durch Länderbeiträge, sind die Themen des vierten Teils.

Zu beziehen über den örtlichen Buchhandel.



**Staatsverlag
der Deutschen Demokratischen
Republik**

Wieder lieferbar!

Wichtig für

- Betriebe und Einrichtungen
- Staats- und Wirtschaftsorgane

Im Staatsverlag der DDR erschien das

Verzeichnis der ständigen Projektierungseinrichtungen

Bautechnische Projektierungseinrichtungen · Technologische Projektierungseinrichtungen

Format: A 5 · Loseblattwerk mit Reißmechanikordner · 2 Bände · 960 Seiten · Preis: 18,— M

Es enthält alle ständigen Projektierungseinrichtungen der Investitionsindustrie, des Bauwesens und der investierenden Zweige, die mit der Durchführung von Projektierungsleistungen beauftragt werden können.

Im Verzeichnis werden die Spezialgebiete der einzelnen Projektierungseinrichtungen sowie ihr Zuständigkeitsbereich genannt.

Das Verzeichnis ist für alle Betriebe und Einrichtungen sowie für die Staats- und Wirtschaftsorgane ein notwendiges Arbeits- und Hilfsmittel zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen.

Die Auslieferung des Titels erfolgt durch den Zentral-Versand Erfurt.

Als Bezieher dieses Grundwerkes erhalten Sie ohne Neubestellung die Nachträge jährlich veröffentlichter Änderungen und Ergänzungen, die den neuesten Stand des Verzeichnisses beinhalten.

Bitte richten Sie ihre Bestellung unter Berücksichtigung des Gesamtbedarfes Ihres Betriebes bzw. Ihrer Dienststelle mit Angabe der Betriebsnummer an den

**Staatsverlag der DDR
Bereich Verkündungsblatt**

**108 Berlin
Otto-Grotewohl-Straße 17**

Achtung! Bezieher der Baupreise (Ausgabe 1972/73) bzw. des Gesetzblatt-Sonderdruckes Nr. 550/2 geben in der Bestellung unbedingt ihre Kundennummer an.



STAATSVERLAG DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: 10810-623 Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollendruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

405

1977

Berlin, den 14. Dezember 1977

Teil I Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 77	Arbeitsschutzverordnung - ASVO -	405
24. 11. 77	Vierzehnte Durchführungsbestimmung zum Faß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik	412
14. 11. 77	Anordnung Nr. 2 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR	412

Arbeitsschutzverordnung - ASVO -

vom 1. Dezember 1977

Ausgehend vom verfassungsmäßig garantierten Recht der Bürger auf Schutz ihrer Gesundheit und Arbeitskraft wird zur Verwirklichung des Arbeitsgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

I.

Aufgaben des Betriebsleiters und der leitenden Mitarbeiter

§ 1

(1) Der Betriebsleiter ist dafür verantwortlich, daß die im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Aufgaben und Pflichten des Betriebes zum Schutz der Gesundheit und Arbeitskraft der Werktätigen erfüllt werden. Er hat zu sichern, daß alle Mittel und Möglichkeiten zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit genutzt werden, die Gesundheit und Leistungsfähigkeit gefördert sowie der Entstehung von Bränden und Havarien entgegengewirkt wird. Dazu sind die Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes regelmäßig auszuwerten und Entscheidungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen zu treffen. Insbesondere hat der Betriebsleiter

- a) die Gestaltung und Erhaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß den fortgeschrittenen wissenschaftlich-technischen Erkenntnissen und den wachsenden ökonomischen Möglichkeiten zu gewährleisten und Voraussetzungen für ein den Erfordernissen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechendes Verhalten der Werktätigen zu schaffen;
- b) für die Leitung der Betriebsbereiche und Arbeitskollektive Werktätige, die zur Lösung ihrer Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes befähigt sind, einzusetzen und deren Verantwortungsbereiche exakt abzugrenzen;
- c) die ihm unterstellten leitenden Mitarbeiter auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und den Sicherheitsinspektor anzuleiten und zu kontrollieren;

d) betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gemäß § 202 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches zu erlassen, wenn im Betrieb technische, technologische, organisatorische oder Verhaltensforderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes erforderlich werden, die in staatlichen Standards, Arbeitsschutzanordnungen oder anderen Rechtsvorschriften nicht oder für die betrieblichen Erfordernisse nicht ausreichend geregelt sind.

(2) Die leitenden Mitarbeiter haben den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in ihren Verantwortungsbereichen zu gewährleisten. Sie haben insbesondere

- a) den Arbeitsprozeß unter strikter Beachtung der Erfordernisse des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu organisieren;
- b) die Werktätigen zu einem Verhalten zu befähigen und zu erziehen, das sicheres und erschwernisfreies Arbeiten gewährleistet. Vor allem ist zu sichern, daß die Werktätigen die für sie zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in Rechtsvorschriften, betrieblichen Regelungen, Bedienungs- und Gebrauchsvorschriften einhalten, eine arbeitsschutzgerechte Kleidung tragen, nicht unbefugt Arbeitsstätten betreten und Arbeitsmittel bedienen, benutzen bzw. instand halten. Gleichzeitig haben die leitenden Mitarbeiter zu gewährleisten, daß die Werktätigen die Arbeit nicht antreten bzw. ausführen, wenn deren Fähigkeit zur Durchführung der Arbeitsaufgabe durch Genußmittel, Medikamente oder andere gesundheitliche Beeinträchtigungen offensichtlich eingeschränkt ist. Ebenso haben sie mutwillige Handlungen zu unterbinden, die die Sicherheit gefährden können;
- c) die Werktätigen nur mit solchen Arbeitsaufgaben zu betrauen, für deren Ausführung sie die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz besitzen;
- d) den Betriebsleiter zu informieren, wenn betriebliche Regelungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes für ihre Verantwortungsbereiche zu erlassen, zu überarbeiten oder aufzuheben sind.

§ 2

Analysentätigkeit

(1) Der Betriebsleiter hat mindestens halbjährlich die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu analysieren, insbesondere den erreichten Stand

der Arbeitssicherheit und der arbeitshygienischen Bedingungen, die Ursachen von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden sowie Bränden und Havarien. Er hat Maßnahmen zur weiteren Vervollkommnung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und zur Entwicklung einer gesunden Lebensführung festzulegen und durchzusetzen.

(2) Die Anzahl, Ursachen und begünstigenden Faktoren der Wegeunfälle sowie der Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten sind mindestens jährlich zu analysieren. Die Ergebnisse sind in die im Abs. 1 genannte Analyse aufzunehmen. In Zusammenarbeit mit den örtlichen Räten ist darauf Einfluß zu nehmen, daß Unfallgefahren beseitigt werden.

(3) Der Betriebsleiter hat die Ergebnisse der Analyse in seine Rechenschaftslegungen einzubeziehen.

(4) Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter für ihre Verantwortungsbereiche Analysen anzufertigen haben.

Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten

§ 3

(1) Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sind so zu gestalten, daß sichere und erschwernisfreie Arbeitsbedingungen ohne die Anwendung zusätzlicher Schutzmaßnahmen gewährleistet werden.

(2) Kann die Forderung gemäß Abs. 1 aus zwingenden Gründen nicht verwirklicht werden, sind technische Mittel zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes mit möglichst umfassender und zwangsläufiger Wirkung einzusetzen.

(3) Kann der Schutz vor arbeitsbedingten Gefährdungen aus zwingenden Gründen durch technische Maßnahmen nicht oder nur unvollkommen erreicht werden, sind weitere Schutzmaßnahmen (z. B. Körperschutzmittel und spezielle Verhaltensregeln) anzuwenden.

§ 4

(1) Der Betrieb hat die Schutzgüter der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten zu gewährleisten. Schutzgüter liegt vor, wenn die in Rechtsvorschriften und betrieblichen Regelungen festgelegten technischen und technologischen Forderungen zur Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Die Gewährleistung der Schutzgüter ist Bestandteil aller Phasen des Reproduktionsprozesses. Sie ist insbesondere im Rahmen der Qualitätsentwicklung einschließlich der Qualitätssicherung und -kontrolle sowie der Instandhaltung und Rekonstruktion, unter Nutzung der Erkenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation zu verwirklichen.

(2) Werden Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten nicht bestimmungsgemäß eingesetzt, hat der Anwender Schutzgüter zu gewährleisten.

§ 5

(1) Der Betrieb hat über die Erfüllung der in den §§ 3 und 4 genannten Forderungen einen schriftlichen Nachweis über die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes (GAB-Nachweis) zu führen. Dieser Nachweis ist zu erbringen

- a) in Arbeitsstufen der Entwicklung von Erzeugnissen und Verfahren sowie der Vorbereitung und Durchführung von Investitionen;
- b) für die Beurteilung von Prüfunterlagen durch Aufsichts- und Kontrollorgane auf deren Verlangen;
- c) vor Übergabe von Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren, Arbeitsstätten und entsprechenden Konstruktions- und Projektierungsunterlagen;
- d) nach der Rekonstruktion bzw. Grundinstandsetzung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstätten sowie nach der Ver-

änderung von Arbeitsverfahren, die Auswirkungen auf den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz haben können.

Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter für die Nachweisführung verantwortlich sind.

(2) Der GAB-Nachweis muß insbesondere ausweisen

- a) die Hauptmerkmale der gesundheitsschutz- und arbeitsschutz- sowie brandschutztechnischen Lösung;
- b) Abweichungen von Rechtsvorschriften auf Grund von Ausnahmegenehmigungen oder Sonderregelungen;
- c) die noch verbleibenden Gefährdungen und Erschwernisse sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung schädlicher Auswirkungen.

§ 6

In Wirtschaftsverträgen sind die Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu vereinbaren, die nicht oder für die jeweiligen Bedingungen nicht ausreichend in Rechtsvorschriften festgelegt sind. Für Importverträge gelten die hierfür erlassenen Bestimmungen.¹

§ 7

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes haben der Betriebsleiter und die für den GAB-Nachweis verantwortlichen leitenden Mitarbeiter die Erkenntnisse und Erfahrungen der Schutzgütekommisionen zu berücksichtigen. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Schutzgütekommisionen werden in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

§ 8

Bei der Bestimmung der Zeitabstände für die Überprüfung der Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten gemäß § 205 Abs. 3 des Arbeitsgesetzbuches ist insbesondere vom Zustand und von der Beanspruchung der Technik, den Arbeitsunfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen, den Bränden und Havarien sowie den Vorgaben für die Nutzung und planmäßig vorbeugende Instandhaltung der Arbeitsmittel und Arbeitsstätten auszugehen.

§ 9

Der Anwender ist verpflichtet, Mängel des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes an neuerworbenen Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten unverzüglich dem Betrieb zu melden, der für die Entwicklung, die Herstellung, den Import bzw. die Instandhaltung verantwortlich ist. Dieser Betrieb hat die Anwender unverzüglich über die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung bzw. Einschränkung noch vorhandener Gefährdungen zu informieren.

Maßnahmen zur arbeitsmedizinischen Betreuung

§ 10

(1) Der Betriebsleiter hat zur Gewährleistung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werkstätigen gemäß den §§ 207 bis 210 des Arbeitsgesetzbuches zu sichern, daß

- a) in regelmäßigen Betriebsbegehungen und durch Analysen gemäß § 2 die Arbeitsbedingungen und der gesundheitsgerechte Einsatz der Werkstätigen kontrolliert werden. Dabei ist eng mit dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens, dem Betriebskomitee des Deutschen Roten Kreuzes der DDR bzw. den Gesundheits Helfern und Vertretern der Betriebsgewerkschaftsleitung zusammenzuarbeiten;
- b) alle Werkstätigen des Betriebes, die nach den Rechtsvorschriften arbeitsmedizinisch zu betreuen sind, zu den vereinbarten Terminen an den Untersuchungen in der

¹ Z. Z. gilt die Vierte Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und des Imports — (GBl I Nr. 29 S. 27).

Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens teilnehmen. Die Arbeitsplätze mit körperlich schweren oder gesundheitsgefährdenden Arbeiten oder mit besonderen Arbeitsbeanspruchungen und die dort beschäftigten Werk tätigen sind vor Arbeitsaufnahme und jährlich dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens mitzuteilen;

c) entsprechend den Ergebnissen der Untersuchung ein Einsatz der Werk tätigen gewährleistet wird, der ihren Gesundheitszustand und ihr Leistungsvermögen berücksichtigt.

(2) Der Betrieb, in dem keine Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens besteht, hat mit dem zuständigen Kreisarzt zu vereinbaren, wie die arbeitsmedizinische Betreuung der Werk tätigen gesichert wird.

§ 11

In den Kontrollberatungen gemäß § 203 Abs. 2 des Arbeitsgesetzbuches hat der Betriebsleiter über aktuelle Probleme des Krankenstandes und des Unfallgeschehens zu informieren. Er hat mit dem Vertreter der Betriebsgewerkschaftsleitung und dem Leiter der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens die Ergebnisse zur Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, zur Senkung des Krankenstandes, zur Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Intensivierungs- und Rekonstruktionsvorhaben einzuschätzen und die Maßnahmen zur Verbesserung und Erweiterung der arbeitsmedizinischen Betreuung der Werk tätigen zu beraten. Dabei sind auch Art und Umfang von Schonarbeit und geschützter Arbeit festzulegen.

§ 12

Die leitenden Mitarbeiter haben sich an jedem Arbeitstag über Arbeitsbefreiungen von Werk tätigen ihres Verantwortungsbereiches infolge von Krankheit bzw. Unfall zu informieren und erforderlichenfalls mit der zuständigen Gewerkschaftsleitung und der Einrichtung des Betriebsgesundheitswesens Maßnahmen zur Senkung des Kranken- und Unfallstandes, insbesondere zur Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen, zur Unterstützung der ärztlichen Behandlung und des Erkrankten, festzulegen. Die Arbeitskollektive sind in regelmäßigen Abständen über den Kranken- und Unfallstand sowie die Maßnahmen zu seiner Senkung zu informieren.

Befähigung der Werk tätigen

§ 13

(1) Der Betrieb hat die Werk tätigen zur Gewährleistung einer sicheren und erschwernisfreien Arbeit ständig zu qualifizieren. Näheres hierzu ist in betriebliche Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen. Dabei sind die Qualifizierungsmaßnahmen insbesondere für die leitenden Mitarbeiter und die Werk tätigen,

a) an die gemäß § 212 des Arbeitsgesetzbuches auf Grund ihrer Arbeitsaufgabe erhöhte Anforderungen zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes gestellt sind oder

b) die mit Arbeiten beschäftigt sind, zu deren Ausführung gemäß § 214 des Arbeitsgesetzbuches eine besondere Berechtigung erforderlich ist,

nach Aufgabenbereichen festzulegen.

(2) Der Betrieb hat die leitenden Mitarbeiter, die gemäß § 213 des Arbeitsgesetzbuches im Besitz eines Befähigungsnachweises des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sein müssen, und die Zeitabstände im Rahmen der dort vorgeschriebenen Frist für den erneuten Nachweis der Befähigung in der Arbeitsordnung festzulegen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission und das Prüfungsverfahren für den Erwerb und die Wiederholung des Befähigungsnachweises sind in betriebliche Regelungen für die planmäßige Aus- und Weiterbildung aufzunehmen.

§ 14

(1) Für die Durchführung der Belehrungen der Werk tätigen ohne Leitungsfunktion gemäß § 215 des Arbeitsgesetzbuches ist der zuständige leitende Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Die Belehrungen haben der Entwicklung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der sozialistischen Einstellung zu diesem Gebiet zu dienen. Sie sind als praxisbezogene Unterweisung und im erforderlichen Umfang als praktische Übung (z. B. Antihavarietraining) durchzuführen. Die Themen für die regelmäßig durchzuführenden Arbeitsschutzbelehrungen sind so zu planen, daß die Werk tätigen mindestens alle 2 Jahre mit den für sie zutreffenden Rechtsvorschriften und betrieblichen Festlegungen vertraut gemacht werden.

(3) Die regelmäßigen Belehrungen sind grundsätzlich monatlich durchzuführen. Größere Zeitabstände müssen begründet sein.

(4) Für Werk tätige, die an Belehrungen nicht teilgenommen haben, sind die Belehrungen unverzüglich nachzuholen.

(5) Die Werk tätigen haben ihre Teilnahme an den Belehrungen durch Unterschrift zu bestätigen.

(6) Weiteres zu den Belehrungen, insbesondere die Zeitabstände, ist in der Arbeitsordnung festzulegen. Das gilt auch für zeitweilig Beschäftigte, wie Saison- und Aushilfskräfte.

§ 15

(1) Der Betriebsleiter des Betriebes, in dem Werk tätige aus anderen Betrieben tätig sind, hat zu sichern, daß diese Werk tätigen über die arbeitsbedingten Gefährdungen, die aus den Besonderheiten des Einsatzortes erwachsen, und das zur Vermeidung von Schäden erforderliche Verhalten nachweisbar unterwiesen werden. Das gilt nicht, wenn Rechtsvorschriften dafür etwas anderes vorsehen.

(2) Der Betrieb hat zu gewährleisten, daß Besucher und andere Personen (z. B. Studenten, Praktikanten), die sich zeitweilig im Betrieb aufhalten, nicht gefährdet werden und keine Gefahren verursachen.

Arbeitsschutzkontrollbücher

§ 16

(1) In den Betrieben sind Arbeitsschutzkontrollbücher zu führen, in die insbesondere alle Arbeitsunfälle, arbeitsbedingten Erkrankungen, Brände, Havarien, Schulungen bzw. Belehrungen, Kontrollen und Kontrollergebnisse, Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz und die Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel einzutragen sind. Der Betriebsleiter hat festzulegen, welche leitenden Mitarbeiter ein Arbeitsschutzkontrollbuch zu führen haben. Das Recht, Mängel im Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in die Arbeitsschutzkontrollbücher einzutragen, steht auch den betrieblichen Gewerkschaftsleitungen und ihren Arbeitsschutzfunktionären zu.

(2) Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind mindestens vierteljährlich vom übergeordneten Leiter zu kontrollieren. Die daraus gezogenen Schlußfolgerungen sind in den Arbeitsschutzkontrollbüchern zu vermerken. Die Arbeitsschutzkontrollbücher sind nach ihrem Abschluß mindestens 5 Jahre im Betrieb aufzubewahren.

Meldepflicht

§ 17

Der Betriebsleiter hat

a) jeden Arbeitsunfall mit mehr als 3 Tagen Arbeitsausfall bis zum 4. Arbeitstag nach Unfallereignis der für den Unfallort zuständigen Arbeitsschutzinspektion auf der vorgeschriebenen Unfallmeldung zu melden. Für je-

den von einem Unfall Betroffenen ist eine gesonderte Unfallmeldung zu erstatten;

- b) meldepflichtige Berufskrankheiten sowie entsprechende Verdachtsfälle nach Bekanntwerden unverzüglich der Arbeitshygieneinspektion des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Medizinischen Dienstes zu melden;
- c) Massenunfälle und -erkrankungen, tödliche Arbeitsunfälle und Arbeitsunfälle mit schweren Körperschäden sofort fernmündlich, fernschriftlich oder telegrafisch dem zuständigen Kreisarzt, dem übergeordneten Organ und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Bedeutende Sachschäden, die mit Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zusammenhängen können, sind in gleicher Weise dem übergeordneten Organ und der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu melden. Über alle aufgeführten Ereignisse ist gleichzeitig die zuständige Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu informieren.

II.

Aufgaben der Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, der Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie der Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe

§ 18

Der Staatssekretär für Arbeit und Löhne ist im Rahmen seiner Zuständigkeit verantwortlich für die Ausarbeitung gesamtstaatlicher Grundsätze der Leitung und Planung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie für die Vorbereitung entsprechender Entscheidungen des Ministerrates. Das Staatssekretariat für Arbeit und Löhne hat insbesondere

- a) den zuständigen zentralen Staatsorganen Planaufgaben des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vorzuschlagen und bei der Koordinierung entsprechender Aufgaben der zentralen Staatsorgane mitzuwirken;
- b) in Abstimmung mit den zuständigen Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen sowie mit Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes die Systematik der Grundlagenstandards des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes und der Arbeitsschutzanordnungen einschließlich der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen zu bestimmen sowie die Ausarbeitung und Gestaltung dieser Rechtsvorschriften zu koordinieren;
- c) Grundsätze für die Gestaltung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie für die Aus- und Weiterbildung im Gesundheits- und Arbeitsschutz herauszugeben;
- d) die Sicherheitsinspektoren der zentralen Staatsorgane und die Ämter für Arbeit und Löhne bei den Räten der Bezirke auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes fachlich anzuleiten und in ihrer Tätigkeit zu unterstützen;
- e) die internationalen Erfahrungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes auszuwerten und an der weiteren Entwicklung auf diesem Gebiet im internationalen Maßstab, insbesondere durch Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen Mitgliedsländern des RGW, mitzuwirken;
- f) auf die bedarfsgerechte Bereitstellung und die Qualität der sicherheitstechnischen Mittel, Körperschutzmittel sowie Meß- und Prüferäte zur Ermittlung von Gefährdungen bzw. Erschwernissen Einfluß zu nehmen. Es hat die Staatsplan- und Ministeriumsbilanzen für diese Mittel und Geräte zu bestätigen.

§ 19

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben durch Anleitung, Koordinierung und Kontrolle zu

sichern, daß der Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in alle Phasen des Reproduktionsprozesses einbezogen und ständig vervollkommen wird. Das schließt ein, Voraussetzungen für die Einhaltung von Rechtsvorschriften und die Erfüllung von Auflagen der Organe gemäß den §§ 293 und 294 des Arbeitsgesetzbuches zu schaffen.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben zur Unterstützung bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz Sicherheitsinspektoren einzusetzen bzw. Sicherheitsinspektionen zu bilden. Die Sicherheitsinspektoren bzw. Leiter der Sicherheitsinspektionen sind grundsätzlich den Leitern der genannten Organe direkt zu unterstellen.

(3) Die Entwicklung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes, insbesondere der erreichte Stand der Arbeitssicherheit und der arbeitshygienischen Bedingungen, die Ursachen der Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten und anderen arbeitsbedingten Gesundheitsschäden sowie Brände und Havarien, ist regelmäßig zu analysieren und mit den Leitern der direkt unterstellten Organe und Betriebe im Rahmen ihrer Rechenschaftslegungen auszuwerten. Die Verbesserung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes hat vorrangig über die planmäßige Entwicklung von Wissenschaft und Technik zu erfolgen.

§ 20

Rechtsvorschriften

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes zu erlassen bzw. für den Erlaß durch den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans vorzubereiten. Die Festlegungen über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in Rechtsvorschriften sind insbesondere auf die Gewährleistung sicherer und erschwernisfreier Arbeitsbedingungen entsprechend den im § 3 genannten Gestaltungsfordernungen zu richten.

(2) Verallgemeinerungsfähige Forderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes sind in staatlichen Standards festzulegen.² Ist in Ausnahmefällen die Ausarbeitung neuer bzw. die Überarbeitung geltender Arbeitsschutzanordnungen (ASAO) einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen (ABAO) erforderlich, so bedarf dies der Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des Ministers für Gesundheitswesen und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

(3) Die Arbeitsschutzanordnungen sind in Abstimmung mit den Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane, für deren Bereich sie ebenfalls gelten, und mit Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne, des Ministers für Gesundheitswesen und der Zentralvorstände der zuständigen Industriegewerkschaften oder Gewerkschaften zu erlassen. Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen sind darüber hinaus mit Zustimmung des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei zu erlassen.

(4) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben den Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans in Kenntnis zu setzen, wenn sie den Erlaß spezieller Rechtsvorschriften für Arbeitsmittel, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten für erforderlich halten.

§ 21

Sonderregelungen

(1) Für Abweichungen von Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in staatlichen Stan-

² Z. Z. gilt die Sechste Durchführungsbestimmung vom 26. Juni 1974 zur Standardisierungsverordnung — Standardisierung von Forderungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes — (GBl. I Nr. 36 S. 339).

dards gelten die zutreffenden Bestimmungen auf dem Gebiet der Standardisierung.³

(2) Aus zwingenden Gründen können Abweichungen von in Anordnungen enthaltenen Festlegungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes durch befristete Sonderregelungen zugelassen werden. Dafür gelten die Bestimmungen der Absätze 3 bis 7, soweit in diesen Anordnungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Sonderregelungen werden auf Antrag des Betriebsleiters vom Leiter des übergeordneten Organs getroffen. Der Antrag ist mit Zustimmung des Leiters der zuständigen Arbeitsschutzinspektion zu stellen. Sofern spezifische Festlegungen zum Gesundheitsschutz berührt werden, ist die Zustimmung der Arbeitshygieneinspektion des zuständigen Rates des Bezirkes bzw. Medizinischen Dienstes erforderlich.

(4) Der Antrag auf eine Sonderregelung hat zu enthalten:

- a) die Begründung für die Abweichung von der Anordnung;
- b) den Geltungsbereich und die Geltungsdauer der Sonderregelung;
- c) Maßnahmen, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz unter den abweichenden Bedingungen gewährleisten;
- d) Maßnahmen zur Herstellung des in der Anordnung geforderten Zustandes und die Termine ihrer Verwirklichung.

(5) Gemäß Abs. 3 gestellte Anträge auf Sonderregelungen, deren Bedeutung über den Verantwortungsbereich des übergeordneten Leiters hinausgeht, hat dieser mit seiner Stellungnahme dem Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans zur Entscheidung vorzulegen. Die Sonderregelungen bedürfen der Zustimmung des für den Erlaß der Anordnung zuständigen Leiters des zentralen Staatsorgans und des Zentralvorstandes der zuständigen Industriegewerkschaft oder Gewerkschaft.

(6) Sonderregelungen, die überwachungspflichtige Anlagen betreffen, bedürfen außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Inspektion des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung.

(7) Werden Belange des Brandschutzes berührt, bedürfen Sonderregelungen gemäß den Absätzen 3 bis 6 außerdem der Zustimmung des Leiters der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei. Zuständig ist die Dienststelle auf der Leitungsebene des staatlichen bzw. wirtschaftsleitenden Organs, dessen Leiter die Sonderregelung zu erlassen hat.

(8) Die von Leitern der den Betrieben übergeordneten Organe erteilten Sonderregelungen sind dem Leiter des für den Erlaß der betreffenden Anordnung zuständigen zentralen Staatsorgans zur Kenntnis zu geben.

(9) Sonderregelungen im Bereich der bewaffneten Organe werden in eigener Zuständigkeit erlassen.

§ 22

Aus- und Weiterbildung

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben zu sichern, daß den Leitern der unterstellten Organe und Betrieben im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen die erforderlichen Kenntnisse zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden.

(2) Die Leiter der den Betrieben übergeordneten Organe haben zu sichern, daß den Werkträgern gemäß § 212 des Ar-

³ Z. Z. gelten § 3 Absätze 4 und 5 der Standardisierungsverordnung vom 21. September 1967 (GBl. II Nr. 40 S. 655), die Zweite Durchführungsbestimmung vom 11. September 1968 zur Standardisierungsverordnung — Abweichungen von DDR- und Fachbereichstandards — (GBl. II Nr. 100 S. 802) in der Fassung der Anordnung vom 23. Juli 1973 zur Aufhebung und Änderung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Standardisierung (GBl. I Nr. 37 S. 400) und die Sechste Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung (siehe Fußnote 2).

beitsgesetzbuches durch die Betriebe im Rahmen von Weiterbildungsmaßnahmen neue Erkenntnisse in Wissenschaft und Praxis zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes vermittelt werden. Die genannten Organe haben die Betriebe bei der Durchführung der Weiterbildungsmaßnahmen zu unterstützen.

(3) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, zu deren Verantwortungsbereich Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung gehören, haben zu sichern, daß die Anforderungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Aus- und Weiterbildung aufgenommen und in die Prüfungen einbezogen werden.

§ 23

Sicherheitstechnische Mittel und Körperschutzmittel

(1) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie der Betriebe, in deren Verantwortungsbereich die Herstellung von sicherheitstechnischen Mitteln oder Körperschutzmitteln erfolgt, haben zu gewährleisten, daß diese Mittel sortiments-, mengen-, qualitäts- und termingerecht produziert werden.

(2) Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe, in deren Verantwortungsbereich sicherheitstechnische Mittel oder Körperschutzmittel Anwendung finden, haben zu sichern, daß diese bedarfsgerecht geplant werden.

(3) Die den Werkträgern entsprechend ihren spezifischen Tätigkeiten zur Verfügung zu stellenden Körperschutzmittel sowie die Tragezeitnormen sind durch die Leiter der zuständigen wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe in Direktiven festzulegen. Diese Direktiven sind vom Leiter des übergeordneten zentralen Staatsorgans im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Arbeit und Löhne zu bestätigen.

§ 24

Erzeugnisgruppenarbeit

Die den Erzeugnisgruppenleitbetrieben übergeordneten Organe haben darauf Einfluß zu nehmen, daß die Erzeugnisgruppenleitbetriebe die in die Erzeugnisgruppenarbeit einbezogenen Mittel- und Kleinbetriebe bei der Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes unterstützen. Diese Unterstützung sollte gerichtet sein auf die

- a) Auswertung und Verallgemeinerung von Erfahrungen bei der Einbeziehung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in die Leitung und Planung sowie den sozialistischen Wettbewerb;
- b) Erfüllung technischer und technologischer Forderungen zur Gewährleistung der Schutzgüte;
- c) Qualifizierung der Werkträgern und
- d) Durchführung von Revisionen an technischen Anlagen.

III.

Sicherheitsinspektoren und Sicherheitsinspektionen

§ 25

(1) Der Einsatz von Sicherheitsinspektoren sowie die Bildung von Sicherheitsinspektionen in Betrieben bzw. Organen hat unter Berücksichtigung der Aufgaben im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu erfolgen. Dabei ist insbesondere vom Produktionsprofil, von der Größe und Struktur des Betriebes bzw. Organs, den Arbeitsmitteln, Arbeitsverfahren und Arbeitsstätten sowie den arbeitsbedingten Gefährdungen auszugehen. Die Entscheidung über den Einsatz von Sicherheitsinspektoren oder die Bildung von Sicherheitsinspektionen trifft der Leiter des übergeordneten Organs mit Zustimmung des zuständigen Vorstandes der Gewerkschaften. Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke entscheiden in Abim-

mung mit dem zuständigen Vorstand der Gewerkschaften eigenverantwortlich. Weiteres zum Einsatz von Sicherheitsinspektoren und zur Bildung von Sicherheitsinspektionen wird in Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung geregelt.

(2) Über die Einordnung des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion in ein Organ für Betriebssicherheit entscheidet der zuständige Minister bzw. Leiter des zuständigen zentralen Staatsorgans mit Zustimmung des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne und des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes. Mit dieser Einordnung übernimmt der Leiter des Organs für Betriebssicherheit die Rechte und Pflichten des Sicherheitsinspektors bzw. Leiters der Sicherheitsinspektion (nachfolgend Sicherheitsinspektor genannt).

(3) Der Abschluß von Arbeitsverträgen mit Sicherheitsinspektoren durch die Betriebe, wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe sowie die örtlichen Räte (ausgenommen die Räte der Bezirke) bedarf der Zustimmung des übergeordneten Organs. Das gleiche gilt, wenn auf Initiative der Betriebe oder der genannten Organe das Arbeitsrechtsverhältnis geändert bzw. aufgelöst werden soll.

(4) Bei sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen erteilt die Zustimmung für den Einsatz des Sicherheitsinspektors bzw. zu dessen Entbindung von dieser Funktion das zuständige Staatsorgan.

(5) Betriebe können vereinbaren, daß sie von einem Sicherheitsinspektor gemeinsam betreut werden. Voraussetzung hierfür ist, daß Art und Umfang der Aufgaben zur Unterstützung der Leiter der beteiligten Betriebe auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes dies zulassen und die jeweils übergeordneten Organe zugestimmt haben. Die Betreuungsaufgaben sind in dem Arbeitsvertrag zu vereinbaren, den der Sicherheitsinspektor mit einem dieser Betriebe abschließt. Die Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen mit weiteren von ihm betreuten Betrieben ist nicht zulässig.

§ 26

(1) Der Sicherheitsinspektor erfüllt als Beauftragter des Leiters des Betriebes bzw. Organs Aufgaben zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Er ist dem Leiter des Betriebes bzw. Organs für seine Tätigkeit verantwortlich und rechenschaftspflichtig. Der Leiter des Betriebes bzw. Organs hat die Voraussetzungen für die Tätigkeit des Sicherheitsinspektors bzw. der Sicherheitsinspektion zu schaffen.

(2) Der Sicherheitsinspektor ist verpflichtet, den Leiter des Betriebes bzw. Organs bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für den Gesundheits- und Arbeitsschutz umfassend zu beraten und sachkundig zu unterstützen. Er hat dem Leiter Entscheidungsvorschläge zur Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu unterbreiten und als dessen Beauftragter die leitenden Mitarbeiter bei ihrer Tätigkeit zur Verwirklichung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes anzuleiten und zu kontrollieren.

§ 27

(1) Zur Lösung seiner Aufgaben ist der Sicherheitsinspektor berechtigt, unter Beachtung der Festlegungen über den Schutz von Staats- und Dienstgeheimnissen zu jeder Zeit Betriebsanlagen und -einrichtungen zu kontrollieren, in Unterlagen einzusehen, von den leitenden Mitarbeitern und den Werkträgern Informationen zu Fragen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes einzuholen, die Abgabe von Stellungnahmen zu verlangen und die Beseitigung von Mängeln im Gesundheits- und Arbeitsschutz zu fordern.

(2) Der Sicherheitsinspektor hat das Recht, bei Verstößen gegen Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes vom Disziplinarbefugten die Einleitung von Erziehungsmaßnahmen zu verlangen.

§ 28

Die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der örtlichen Räte sowie die Leiter der wirtschaftsleitenden und ihnen gleichgestellten Organe haben die einheitliche Aus- und Weiterbildung der Sicherheitsinspektoren zu gewährleisten.

IV.

Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Freien Deutschen Gewerkschaftsbund und staatliche Organe

§ 29

(1) Der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund übt die Kontrolle über den Gesundheits- und Arbeitsschutz in den Betrieben durch folgende Organe aus:

- die Abteilung Arbeitsschutz des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und
- die Abteilungen Arbeitsschutzinspektion der Bezirksvorstände des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes mit ihren Arbeitsschutzinspektionen.

(2) Die Kontrolle des Gesundheits- und Arbeitsschutzes im Bereich der bewaffneten Organe erfolgt in eigener Zuständigkeit.

§ 30

(1) Staatliche Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sind

- das Ministerium für Gesundheitswesen, das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz, das Staatliche Amt für Technische Überwachung und die Oberste Bergbehörde;
- dafür eingesetzte Organe der Ministerien und anderer zentraler Staatsorgane sowie
- Arbeitshygiene- und Hygieneinspektionen der Räte der Bezirke und Kreise.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe haben gemäß ihrer Zuständigkeit insbesondere technische Gutachten anzufertigen, wissenschaftlich-technische Ergebnisse zu beurteilen, die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zu kontrollieren, über Zulassungen zur Herstellung bzw. Errichtung und zur Inbetriebnahme ausgewählter Arbeitsmittel und Arbeitsstätten zu entscheiden, deren Nutzung und Instandhaltung zu überwachen. Dazu sind die entsprechenden technischen Prüfungen vorzunehmen. Außerdem obliegt ihnen gemäß ihrer Zuständigkeit die Kontrolle der Leitung und Planung, der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der Erfüllung der Anforderungen an die Qualifikation der Werkträgern auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes. Sie haben die Ergebnisse ihrer Kontrolltätigkeit für die Vorbereitung staatlicher Entscheidungen zur Erhöhung der Wirksamkeit des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zu nutzen. Die spezifischen Aufgaben dieser Organe werden in Rechtsvorschriften geregelt.

V.

Beschwerdeverfahren gegen Auflagen der Arbeitsschutzinspektoren und von Beauftragten der staatlichen Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

§ 31

(1) Gegen Auflagen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes, die gemäß § 293 des Arbeitsgesetzbuches durch Arbeitsschutzinspektoren oder gemäß § 294 des Arbeitsgesetzbuches durch Beauftragte staatlicher Organe erteilt wurden, kann Beschwerde eingelegt werden. Der von der Entscheidung Betroffene ist darüber zu belehren, daß er Beschwerde einlegen kann. Die Beschwerde ist schriftlich oder

mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Zugang des Auflagenbescheides bei dem Leiter des Organs einzulegen, dessen Mitarbeiter die Auflage erteilt hat. Über die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Leiter des übergeordneten Organs zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der Leiter des übergeordneten Organs hat innerhalb weiterer 2 Wochen endgültig zu entscheiden, soweit in Rechtsvorschriften keine andere Frist festgelegt ist. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

(2) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern dies nicht bei der Erteilung der Auflage wegen unmittelbarer Gefahr für die Gesundheit der Werkstätigen ausgeschlossen wurde.

VI.

Ordnungsstrafbestimmungen

§ 32

(1) Wer als Leiter, leitender Mitarbeiter oder Sicherheitsinspektor

- a) vorsätzlich oder fahrlässig auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes in Rechtsvorschriften oder betrieblichen Regelungen festgelegte Pflichten verletzt oder einer Auflage der Arbeitsschutzinspektoren bzw. der Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes zuwiderhandelt,
- b) vorsätzlich einen Arbeitsschutzinspektor oder einen Beauftragten staatlicher Organe mit Befugnissen zur Kontrolle, Anleitung und Überwachung auf speziellen Gebieten des Gesundheits- und Arbeitsschutzes an der Erfüllung seiner Kontrollpflichten hindert,

kann mit einem Verweis oder einer Ordnungsstrafe von 10 M bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung gemäß Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder anderen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von 2 Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden, oder ist ein größerer Sachschaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der Arbeitsschutzinspektionen, den Leitern der Inspektionen des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung und den Technischen Überwachungen im Bereich der bewaffneten Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit. Die Befugnis der Leiter anderer staatlicher Organe gemäß § 30 Abs. 1 zur Durchführung von Ordnungsstrafverfahren wird hiervon nicht berührt.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten - OWG - (GBl. I Nr. 3 S. 101).

VII.

Schlußbestimmungen

§ 33

(1) Die Bestimmungen des Arbeitsgesetzbuches, die den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz betreffen,

diese Verordnung und die Festlegungen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes in anderen Rechtsvorschriften finden für die Mitgliedschaftsverhältnisse in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften entsprechende Anwendung.

(2) Die Vorsitzenden der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und die Leiter ihrer kooperativen Einrichtungen haben die in den Rechtsvorschriften für den Betriebsleiter festgelegten Aufgaben auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechend zu erfüllen.

(3) Für die Abteilungsleiter, Bereichsleiter, Brigadiere, Leiter von Arbeitsgruppen oder anderen Arbeitsbereichen in den sozialistischen Produktionsgenossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen gelten die für leitende Mitarbeiter zutreffenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes sowie Brandschutzes entsprechend.

§ 34

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für Arbeit und Löhne und im Rahmen seiner Zuständigkeit der Leiter des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung in Abstimmung mit den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 35

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 22. September 1962 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werkstätigen im Betrieb - Arbeitsschutzverordnung - (GBl. II Nr. 79 S. 703; Ber. Nr. 81 S. 721),
2. Zweite Arbeitsschutzverordnung vom 5. Dezember 1963 (GBl. II 1964 Nr. 3 S. 15),
3. Dritte Verordnung vom 30. Mai 1974 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werkstätigen im Betrieb - Arbeitsschutzverordnung - (GBl. I Nr. 29 S. 285),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 23. Juli 1964 zur Arbeitsschutzverordnung - Gestaltung und Erlaß von Arbeitsschutzanordnungen einschließlich Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnungen - (GBl. II Nr. 80 S. 639),
5. Dritte Durchführungsverordnung vom 13. August 1964 zum Gesetz über die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften - Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Mitglieder der Produktionsgenossenschaften in der sozialistischen Landwirtschaft - (GBl. II Nr. 88 S. 733),
6. Anordnung vom 24. November 1964 über den Gesundheits- und Arbeitsschutz sowie Brandschutz in den Produktionsgenossenschaften des Handwerks (GBl. II Nr. 126 S. 1036),
7. Ziff. 40 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363),
8. Ziffern 20 und 25 der Anlage zur Verordnung vom 24. Juni 1971 über die Neufassung von Regelungen über Rechtsmittel gegen Entscheidungen staatlicher Organe (GBl. II Nr. 54 S. 465; Ber. Nr. 61 S. 544),
9. Arbeitsschutzanordnung I vom 23. Juli 1952 - Allgemeine Vorschriften - (GBl. Nr. 106 S. 691) und
10. §§ 1 und 2, 5, 7 und 9 bis 14 der Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 3/1 vom 20. Juli 1966 - Schutzgüter der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren - (GBl. II Nr. 87 S. 563).

Berlin, den 1. Dezember 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W. Kroiowski
Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

**Vierzehnte Durchführungsbestimmung¹
zum Paß-Gesetz
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 24. November 1977**

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBL Nr. 81 S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II Nr. 87 S. 691) folgendes bestimmt:

§ 1

§ 14 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diplomaten- und Dienstpässe der Deutschen Demokratischen Republik berechtigen zum grenzüberschreitenden Verkehr ohne Visum der Deutschen Demokratischen Republik nach den Staaten, für die der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik dies beschlossen hat.“

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 24. November 1977

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

¹ 13. DB vom 17. Dezember 1976 (GBL I Nr. 49 S. 553)

**Anordnung Nr. 2¹
über die Auftragslenkung und -kontrolle
auf dem Gebiet der Formgestaltung
industrieller Erzeugnisse
in der Volkswirtschaft der DDR
vom 4. November 1977**

Zur Änderung der Anordnung vom 5. Juni 1973 über die Auftragslenkung und -kontrolle auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse in der Volkswirtschaft der DDR (GBL I Nr. 35 S. 373) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Vergabe von Formgestaltungsaufträgen

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, alle Formgestaltungsaufträge an das Amt für industrielle Formgestaltung zu

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 5. Juni 1973 (GBL I Nr. 35 S. 373)

übergeben. Davon ausgenommen sind Aufträge an vollbeschäftigte Werkkräfte, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis als Formgestalter stehen.“

§ 2

Der § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zulassungsantrag

(1) Freiberuflich tätige Formgestalter (z. B. Industrieformgestalter, Keramik-, Glas-, Metall-, Spielzeug- und Textilgestalter sowie auf dem Gebiet der Formgestaltung arbeitende Architekten) benötigen für die Ausübung der formgestalterischen Tätigkeit im Sinne dieser Anordnung eine Zulassung durch das Amt für industrielle Formgestaltung.“

§ 3

Der § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Für die Zulassung freiberuflich tätiger Formgestalter wird eine Gebühr von 100 M erhoben.“

§ 4

Der § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Zulassungskommission

(1) Die beim Amt für industrielle Formgestaltung bestehende Zulassungskommission entscheidet über die Zulassung und den Entzug der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit von Formgestaltern.“

§ 5

Der § 10 erhält folgende Fassung:

„Inhalt der Zulassung

Mit der Erteilung der Zulassung für die freiberufliche Tätigkeit als Formgestalter entsteht im Rahmen dieser Anordnung das Recht, Formgestaltungsaufträge vom Amt für industrielle Formgestaltung auf der Basis von Honorarverträgen zu übernehmen. Zulassungen für die nebenberufliche Tätigkeit als Formgestalter werden nicht erteilt. Bisher erteilte Zulassungen für die nebenberufliche Tätigkeit verlieren ihre Gültigkeit. Die nebenberufliche Tätigkeit von Formgestaltern regelt sich nach den Bestimmungen der Honorarordnung Wissenschaft und Technik vom 31. März 1971 (GBL II Nr. 45 S. 345).“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1977

**Der Leiter
des Amtes für industrielle Formgestaltung
Dr. Kelm
Staatssekretär**



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1977	Berlin, den 28. Dezember 1977	Teil I Nr. 37
------	-------------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 77	Erklärung der Volkskammer der DDR zum neuen Friedensappell der Sowjetunion ..	413
21. 12. 77	Gesetz über den Volkswirtschaftsplan 1978	414
21. 12. 77	Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1978	419
21. 12. 77	Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Bestätigung der Haushaltsrechnung für das Jahr 1976 und Entlastung des Ministerrates	420
20. 12. 77	Bekanntmachung	421
16. 12. 77	Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen	421
1. 12. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Zivilprozeßordnung - Pfändbarkeit von Geldleistungen der Sozialversicherung -	427
7. 12. 77	Zweite Änderung der Bekanntmachung über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen	427
1. 12. 77	Anordnung zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung zur Energieverordnung	427
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	428
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	428

Erklärung der Volkskammer der DDR zum neuen Friedensappell der Sowjetunion

Anlässlich des 60. Jahrestages der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution wandten sich das Zentralkomitee der KPdSU, der Oberste Sowjet und der Ministerrat der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken mit einem eindringlichen Friedensappell an die Völker, Parlamente und Regierungen aller Länder der Welt. Darin wird erneut aufgerufen, das brennendste Problem der Gegenwart dauerhaft zu lösen - einen neuen Weltkrieg abzuwenden und einen stabilen Frieden zu sichern.

Dank der wachsenden Kraft des Sozialismus und der unermüdbaren Anstrengungen aller Friedenskräfte ist es in den letzten Jahren gelungen, eine Wende vom kalten Krieg zur Entspannung und zur gleichberechtigten Zusammenarbeit in

den internationalen Beziehungen einzuleiten. Die Politik der friedlichen Koexistenz setzt sich immer mehr als Norm der Beziehungen zwischen den Staaten unterschiedlicher Gesellschaftsordnung durch.

Noch ist die Kriegsgefahr jedoch nicht gebannt. Die entspannungsfeindlichen Kräfte verstärken ihre Aktivitäten. Frieden und Entspannung in der Welt werden erst dann dauerhaft sein, wenn es gelingt, dem Wettrüsten Einhalt zu gebieten, neue Massenvernichtungsmittel zu ächten, die Rüstungen und Streitkräfte zu reduzieren, die Abrüstung zu verwirklichen und die Prinzipien der friedlichen Koexistenz zur vollen Gültigkeit zu bringen.

Diesen zutiefst humanitären Zielen dienen der Appell der Sowjetunion und die neuen weitreichenden Abrüstungsvorschläge, die der Generalsekretär des Zentralkomitees der KPdSU und Vorsitzende des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR, Leonid Iljitsch Breschnew, auf der Festsetzung zum 60. Jahrestag des Roten Oktober in Moskau der Weltöffentlichkeit unterbreitete. Die Vorschläge der UdSSR zur gleichzeitigen Einstellung der Produktion aller Arten von Kernwaffen durch alle Staaten und zur schrittweisen Reduzierung der gehorteten Vorräte sowie zu deren Vernichtung sind darauf gerichtet, die Menschheit von der Gefahr eines nuklearen Weltkrieges zu befreien. Die sowjetische Initiative eines Moratoriums für Kernexplosionen zu friedlichen Zwecken erleichtert die Erreichung eines vollständigen und allgemeinen Verbots aller Kernwaffenversuche in außerordentlichem Maße.

Ausgehend von den Grundsätzen der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und in Übereinstimmung mit dem Willen des Volkes der DDR geben die Abgeordneten aller Fraktionen der Volkskammer dem Friedensappell der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken ihre volle Zustimmung. Im Namen des Volkes erklären wir, daß die Deutsche Demokratische Republik nach Kräften ihren Beitrag leisten wird, um diese hervorragende Initiative in die Tat umzusetzen.

Wir appellieren gleichzeitig an die Parlamente aller Staaten, diesen neuen Vorschlägen der Sowjetunion ihre aktive Unterstützung zu geben.

Vorstehende Erklärung wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 6. Tagung am 21. Dezember 1977 beschlossen.

Berlin, den 21. Dezember 1977

**Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
Horst Sindermann**

**Gesetz
über den Volkswirtschaftsplan 1978
vom 21. Dezember 1977**

Entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitag der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands ist der Volkswirtschaftsplan 1978 darauf gerichtet, die Deutsche Demokratische Republik als sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern allseitig weiter zu stärken. Er dient der Arbeiterklasse und dem Wohle des ganzen Volkes. Mit der Verwirklichung seiner Ziele wird die Lösung der Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik konsequent weitergeführt.

Die Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes 1978 wurden von Millionen Arbeitern, Genossenschaftsbauern, Angehörigen der Intelligenz und anderen Werktätigen unter Führung der Partei der Arbeiterklasse mitgestaltet. Sie unterbreiteten ihre Vorschläge in der Gewissheit, daß nur der Sozialismus allen soziale Sicherheit und eine klare Perspektive garantiert. Im Aufruf zum 30. Jahrestag der Gründung der Deutschen Demokratischen Republik sind alle Bürger unseres Landes angesprochen, jeden Tag und an jedem Arbeitsplatz alle Kräfte und Fähigkeiten einzusetzen für ein hohes Entwicklungstempo der sozialistischen Produktion, für die Steigerung der Effektivität und Qualität, für den wissenschaftlich-technischen Fortschritt und das Wachstum der Arbeitsproduktivität mit dem Ziel, das materielle und kulturelle Lebensniveau unseres Volkes weiter zu erhöhen.

Ausgehend von der Grundorientierung des FDGB für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs bis zum 30. Jahrestag der Deutschen Demokratischen Republik gilt es, unter der bewährten Losung „Aus jeder Mark, jeder Stunde Arbeitszeit und jedem Gramm Material einen größeren Nutzeffekt“, 1978 ausgezeichnete Ergebnisse bei der Erfüllung und gezielten Überbietung der volkswirtschaftlichen Aufgaben zu erreichen.

Der Aufruf des Zentralrates der FDJ zum „FDJ-Aufgebot DDR 30“ wird neue Initiativen zur allseitigen Stärkung und zum Schutz unserer sozialistischen Heimat auslösen.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 ist die Intensivierung der gesellschaftlichen Produktion weiter zu vertiefen, vor allem der wissenschaftlich-technische Fortschritt und die sozialistische Rationalisierung zu beschleunigen, um alle Reserven für die Entwicklung der volkswirtschaftlichen Leistung und Effektivität zu erschließen.

Die weitere Stärkung unserer ökonomischen Kraft ist auch von großem Gewicht für die Friedenspolitik der DDR, die der fortschreitenden Entspannung und der Sicherheit in Europa und der Welt dient.

I.

Für die Entwicklung der Volkswirtschaft im Jahre 1978 werden folgende Hauptziele festgelegt:

	1978 1977	%
Produziertes Nationaleinkommen	105,2	
Industrielle Warenproduktion	105,7	
darunter Industrieministerien	106,2	
Steigerung der Arbeitsproduktivität (Industrieministerien)	105,0	
Materielle Investitionen	102,1	
darunter Industrieministerien	105,0	
Bauproduktion der Volkswirtschaft	104,3	
Produktion des Bauwesens	105,7	
Bauleistungen für den komplexen Wohnungsbau	105,0	
Produktion und Leistungen der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft	103,5	
Leistungen des Transport- und Nachrichtenwesens	104,0	
Außenhandelsumsatz	111,0	

Die Arbeits- und Lebensbedingungen sind weiter zu verbessern. Die Nettogeldeinnahmen sind auf 104 % zu steigern. Der Warenumsatz im Einzelhandel ist auf 104 % zu erhöhen. Es sind 151 170 Wohnungen zu bauen bzw. zu modernisieren. Die gesellschaftlichen Fonds des Staates für Bildung, Kultur, Gesundheit, Erholung und soziale Zwecke sind auf 104,2 % zu erhöhen.

Die Hauptstadt der DDR, Berlin, ist als politisches, wirtschaftliches und geistig-kulturelles Zentrum weiter auszugestalten. Der Aufbau der Hauptstadt wird mit der Kraft der gesamten Republik, vor allem der Aktivität der Jugend in der „FDJ-Initiative Berlin“, zielstrebig weitergeführt.

Die Aufgaben zur allseitigen ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung und der inneren Sicherheit und Ordnung sind als fester Bestandteil der Wirtschaftspolitik des sozialistischen Staates zu verwirklichen; die sich daraus ergebenden Verpflichtungen sind durch die staatlichen und wirtschaftsleitenden Organe gewissenhaft zu erfüllen.

II.

Mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 werden für den weiteren Leistungsanstieg in der Produktion und für die Erhöhung der Produktivität und Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit folgende Ziele festgelegt:

In der Industrie	1978 zu 1977 in %	
	Industrielle Warenproduktion	Arbeitsproduktivität
Ministerium für Kohle und Energie	104,8	102,8
Ministerium für Erzbergbau, Metallurgie und Kali	103,4	102,2
Ministerium für Chemische Industrie	106,7	105,5
Ministerium für Elektrotechnik und Elektronik	108,7	106,7
Ministerium für Schwermaschinen- und Anlagenbau	106,7	104,8
Ministerium für Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinenbau	108,0	106,0
Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau	106,7	104,6
Ministerium für Leichtindustrie	105,9	105,5
Ministerium für Glas- und Keramikindustrie	106,9	104,6
Ministerium für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie	105,9	105,6

Die Produktion volkswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse wird wie folgt festgelegt:

	ME	1978
Elektroenergie	GWh	96 750
Stadtgas	Mio m ³	5 962
Erdölverarbeitung	1 000 t	19 950
Fertige Walzstahlerzeugnisse	1 000 t	4 519
Erzeugnisse der metallurgischen Weiterverarbeitung	1 000 t	2 760
Stahlrohre	1 000 t	448
Zement	1 000 t	12 500
Kalidüngemittel	1 000 t K ₂ O	3 330

	ME	1978
Stickstoffdüngemittel	1 000 t N	907
Polyvinylchlorid	1 000 t	201
Synthetische Seiden	t	55 110
Synthetische Fasern	t	77 349
Maschinen und Ausrüstungen für die Textil-, Bekleidungs- und Lederindustrie	Mio M	635
Spanabhebende Werkzeugmaschinen	Mio M	1 859
Kaltumformende Werkzeugmaschinen	Mio M	500
Plast- und Elastverarbeitungs- maschinen	Mio M	375
Armaturen	Mio M	1 031
Wälzlager	Mio M	465
Niederspannungsschaltgeräte	Mio M	611
Geräte und Einrichtungen für die Überwachung, Regelung und Steuerung	Mio M	1 133
Möbel und Polsterwaren	Mio M	4 929
Textiler Fußbodenbelag	1 000 m ²	32 100
Tülle und Gardinen	1 000 m ²	134 700
Obertrikotagen einschließlich Trainings- und Badebekleidung	1 000 Stück	57 550
Waschmaschinen für den Haushalt	1 000 Stück	425
Haushaltskälteschränke	1 000 Stück	610
Fahrräder	1 000 Stück	613

Für das Bauwesen wird zur Sicherung einer stabilen Leistungs- und Effektivitätsentwicklung, vor allem zur konsequenter Durchführung des Wohnungsbauprogramms sowie der Bauleistungen, für die Intensivierung der Industrieproduktion folgende Zielstellung festgelegt:

	1978 1977	%
Bauproduktion des Ministeriums für Bauwesen		104,6
Industrielle Warenproduktion der Baumaterialienindustrie		106,8
Arbeitsproduktivität		104,2

In der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft ist mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 die Initiative der Genossenschaftsbauern und -gärtner sowie der Werkstätten der volkseigenen Betriebe der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft auf die weitere Steigerung der Produktion, auf die Erhöhung der Arbeitsproduktivität und die wirksamere Ausnutzung der Fonds zu lenken.

Für die Produktion und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird folgendes staatliches Aufkommen landwirtschaftlicher Produkte festgelegt:

	ME	1978
Schlachtvieh	1 000 t	2 280
Zusatzaufkommen an Schlachtvieh	1 000 t	35
Milch	1 000 t	7 780
Hühnereier	Mio Stück	4 340
Gemüse insgesamt	1 000 t	1 282
Obst	1 000 t	387

Die Werk­­tätigen der Nahrungsgüterwirtschaft haben die Aufgabe, durch zielstrebige Einführung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse eine hohe Veredlung der Rohstoffe zu sichern und 1978 in zunehmendem Maße Produkte in höherer Qualität mit höheren Gebrauchswerteigenschaften zur Versorgung der Bevölkerung bereitzustellen.

Im Verkehrswesen sind zur Deckung des Transportbedarfs der Wirtschaft die Transportleistungen (ohne Seeverkehr) auf 103,3 % gegenüber 1977 zu erhöhen. Der vorhandene Transportraum ist durch eine maximale Auslastung und kontinuierliche Inanspruchnahme während des ganzen Jahres, insbesondere an den Wochenenden und in den Nachtstunden, intensiver zu nutzen.

In der Personenbeförderung ist vorgesehen, die Leistungen auf 101,7 % zu erhöhen. Die verkehrsmäßige Erschließung neuer Wohngebiete ist zu gewährleisten.

In der Geologie ist mit den Erkundungsarbeiten im Jahre 1978 die Vorratsbasis für die verstärkte Nutzung einheimischer Rohstoffe zu erweitern und unterirdischer Speicher­raum zu schaffen.

In der Wasserwirtschaft sind vor allem weitere Voraussetzungen zur Durchführung des Wohnungsbauprogramms und zur Stabilisierung der Versorgung der Bevölkerung, der Industrie und der Landwirtschaft zu schaffen. Insbesondere ist die Wasserversorgung und Abwasserbehandlung in der Hauptstadt der DDR, Berlin, in Leipzig und Karl-Marx-Stadt sowie in anderen Großstädten und Ballungsgebieten zu verbessern.

Auf dem Gebiet des Umweltschutzes und der Landeskultur sind die mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 festgelegten materiellen und finanziellen Fonds für die konzentrierte Durchführung der Maßnahmen zur Reinhaltung des Wassers und der Luft, für die Verwertung und schadlose Beseitigung von Abprodukten sowie zur Minderung der Lärmbelästigung, besonders in den industriellen Ballungsgebieten und Großstädten, einzusetzen.

III.

Für die Sicherung einer hohen Leistungsentwicklung 1978 ist eine entschiedene Vertiefung der Intensivierung der Produktion, vor allem die Beschleunigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und seine höhere volkswirtschaftliche Wirksamkeit, erforderlich.

Es kommt darauf an, entsprechend der Grundorientierung für die Führung des sozialistischen Wettbewerbs bis zum 30. Jahrestag der DDR und nach dem Beispiel „30 gute Mansfeld-Taten für unsere Republik“ in weitaus stärkerem Maße die qualitativen Faktoren für das Wachstum der Volkswirtschaft zu erschließen und ökonomische Reserven für einen hohen Leistungszuwachs zu nutzen.

— Durch Maßnahmen von Wissenschaft und Technik sind im Jahre 1978 in der Industrie und im Bauwesen mindestens 300 Mio Arbeitsstunden einzusparen.

Die Produktion von Erzeugnissen ist

mit dem Gütezeichen „Q“ auf 126 % und

mit dem Gütezeichen „I“ auf 110 %

zu steigern. Die Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantie sind besonders durch die Erhöhung der Qualität und des technischen Niveaus der Produktion weiter zu senken.

— Die sozialistische Rationalisierung als ein Hauptfaktor der Steigerung der Arbeitsproduktivität ist vor allem durch die Nutzung der neuesten wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse und die Anwendung moderner Tech-

nologien in Verbindung mit den reichen Produktionserfahrungen und Fertigkeiten der Arbeiter, besonders der Neuerer und Rationalisatoren, im Jahre 1978 in einer neuen Qualität zu verwirklichen.

Die Eigenherstellung von Rationalisierungsmitteln ist im Jahre 1978 auf etwa 135 % gegenüber dem Vorjahr zu erhöhen. Dazu sind in den Betrieben und Kombinat­en die Abteilungen für den Eigenbau von Rationalisierungsmitteln weiter zu entwickeln. Die eigenen Bauabteilungen sind auszubauen.

Die Betriebe und Kombinate des Maschinenbaus und der Elektrotechnik und Elektronik haben den Eigenbau von Rationalisierungsmitteln in anderen Bereichen der Volkswirtschaft durch die Steigerung der Produktion und Bereitstellung von standardisierten Einzelteilen und Baugruppen sowie von Zulieferungen wirksam zu unterstützen.

— Die vorhandenen Grundfonds, besonders die in den letzten Jahren neu geschaffenen Produktionskapazitäten, sind bei gleichzeitiger Erhöhung ihrer Leistungsfähigkeit durch eine höhere Schichtauslastung besser zu nutzen. Die Leistung je Einheit Grundfonds ist weiter zu erhöhen. Zur effektiveren Ausnutzung der vorhandenen Grundfonds ist die Anzahl des zweischichtig arbeitenden Produktionspersonals auf 109,4 % und das dreischichtig arbeitende Produktionspersonal auf 106,4 % zu steigern.

Im Jahre 1978 ist die Effektivität der Investitionen weiter zu erhöhen. Die grundlegende Aufgabe besteht darin, die Investitionen in allen Bereichen der Volkswirtschaft konsequent auf die Durchführung der Aufgaben der Intensivierung und sozialistischen Rationalisierung zu konzentrieren.

Die 1978 zur Verfügung stehenden Investitionsfonds sind so einzusetzen, daß ein höchstmöglicher Produktionszuwachs aus den vorhandenen und den neu hinzukommenden Kapazitäten erreicht wird. Durch konzentrierten Einsatz der Baukapazitäten ist eine weitere Verkürzung der Bauzeiten und die beschleunigte Fertigstellung der Vorhaben zu gewährleisten.

Überall sind die Anstrengungen zu vergrößern, durch Rationalisierung den Investitionsaufwand bei gleichzeitiger Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Objekte und Anlagen zu senken.

— Mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 ist eine bedeutende Erhöhung der Materialökonomie zu erreichen.

In der Volkswirtschaft ist der spezifische Verbrauch von Energieträgern, Roh- und Werkstoffen um 4 % gegenüber 1977 zu verringern.

30 % der Senkung des spezifischen Materialeinsatzes in den Betrieben und Kombinat­en sind durch Maßnahmen des Planes Wissenschaft und Technik zu erreichen. Insbesondere sind materialökonomische Effekte durch den Einsatz neuer moderner Technologien und durch die Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse zu erreichen.

Der spezifische Verbrauch von wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Material ist 1978 gegenüber 1977 wie folgt zu senken:

Gebrauchsenergie in der Industrie	um 4,8 %
Elektroenergie in der Industrie	um 3,0 %
Walzstahl im Maschinenbau	um 4,7 %
Walzstahl im Bauwesen	um 3,7 %
Zement im Bauwesen	um 1,9 %

Es sind Maßnahmen durchzuführen, um die Verwertung von Sekundärrohstoffen und industriellen Abprodukten umfassender zu sichern und eine effektive Verwendung von Verpackungsmitteln und Verpackungswerkstoffen zu gewährleisten.

Für die Verwendung von Platten, Papier, Pappe und Holz sind Verwendungsgebote konsequent durchzusetzen. Es ist eine strenge Kontrolle über die Einhaltung der ausgesprochenen Verwendungsverbote durchzuführen.

- Die Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens ist weiter zu erhöhen. Dazu sind die Ziele für die Einsparung von Arbeitszeit durch die Anwendung wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse, die wissenschaftliche Arbeitsorganisation und die sozialistische Rationalisierung konsequent durchzusetzen und auf diesem Wege Arbeitskräfte für die notwendige Erhöhung der Schichtarbeit zu gewinnen. Die Zuführung von Arbeitskräften in die Industrie ist gezielt für die Steigerung der Produktion in den volkswirtschaftlich entscheidenden Betrieben vorzunehmen.

Im Jahre 1978 sind durch die Anwendung der neuesten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnisse in der Industrie 165 000 bis 170 000 Arbeitsplätze neu- bzw. umzugestalten.

In Übereinstimmung mit den Gewerkschaften und gemeinsam mit den Werktätigen ist die Wirksamkeit der Arbeitsnormen für die Steigerung der Effektivität der gesellschaftlichen Arbeit und den rationellen Einsatz des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens auf der Grundlage des bewährten Prinzips „Neue Technik — Neue Normen“ zu erhöhen.

Die Erhöhung der Wirksamkeit des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens schließt ein, durch eine höhere Qualität der Leitungstätigkeit Voraussetzungen für eine höhere Disziplin und Ordnung und die rationellere Ausnutzung der Arbeitszeit zu schaffen.

- Die sozialistische Sparsamkeit ist als ständiges Prinzip sozialistischen Wirtschaftens konsequent anzuwenden. Überall gilt es, mit geringstem Aufwand einen hohen Nutzen zu erreichen.

IV.

Die sich aus der sozialistischen ökonomischen Integration ergebenden Aufgaben und Verpflichtungen sind als fester Bestandteil des Volkswirtschaftsplanes 1978 in hoher Qualität und termingerecht zu erfüllen.

Als eine wichtige Bedingung für die Erhöhung der Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft der DDR ist eine immer engere Gestaltung der ökonomischen und wissenschaftlich-technischen Beziehungen mit der UdSSR sowie mit den anderen Mitgliedsländern des RGW zu gewährleisten.

Die geplanten, vertraglich festgelegten Exportverpflichtungen in die UdSSR und die anderen sozialistischen Länder sowie die Importe aus diesen Ländern sind in hoher Qualität und zu den vereinbarten Terminen zu sichern.

Mit den Entwicklungsländern sind die Handelsbeziehungen und die wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechend den abgeschlossenen Vereinbarungen und Verträgen weiter auszubauen.

Mit den kapitalistischen Industrieländern sind die Handels- und Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils weiter zu entwickeln. Im Interesse der weiteren Entwicklung unserer Volkswirtschaft sind die Möglichkeiten der Kompensationsgeschäfte mit kapitalistischen Firmen zu nutzen.

V.

Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes sind in Übereinstimmung mit der

Verwirklichung der Produktions- und Effektivitätsziele im Jahre 1978 folgende Aufgaben durchzuführen:

- Auf dem Gebiet des Wohnungsbaus:

	ME	1978
zu errichtende Wohnungen	WE	151 170
darunter: Neubauwohnungen	WE	111 200
modernisierte Wohnungen	WE	39 970
Anteil der AWG an Neubauwohnungen	%	44
individueller Wohnungsbau	WE	10 580
Wohnungen durch Neubau und Modernisierung in der Hauptstadt der DDR, Berlin	WE	15 000

Durch die bessere Nutzung örtlicher Reserven, vor allem von Baustoffreserven, ist der Wohnungsbau auf dem Lande und in kleineren Städten weiter zu fördern.

- Die Arbeits- und Lebensbedingungen in den Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen sind als ein wesentlicher Bestandteil des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes weiter planmäßig zu verbessern. Die sozialistische Rationalisierung ist ständig mit dieser Aufgabe zu verbinden. Durch die zielstrebige Nutzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und durch Maßnahmen der wissenschaftlichen Arbeitsorganisation sind weitere Fortschritte bei der Einschränkung gesundheitsgefährdender sowie körperlich schwerer und monotoner Arbeiten zu erreichen. Die Arbeiterversorgung, vor allem die Qualität des Werkkuchenessens sowie der Schüler- und Kinderspeisung, ist planmäßig zu verbessern. Insbesondere ist die Qualität der Versorgung und Betreuung der Schichtarbeiter sowie der Frauen und Jugendlichen weiter zu erhöhen.

- Die Nettogeldeinnahmen der Bevölkerung sind auf 104,0 % zu erhöhen. Entsprechend dem entscheidenden Beitrag der Arbeiterklasse bei der Schaffung des Nationaleinkommens werden die Arbeitseinkommen der Arbeiter und Angestellten auf der Grundlage einer leistungsorientierten Lohnpolitik weiter erhöht.

- Zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern bei stabilen Verbraucherpreisen werden folgende Ziele festgelegt:

	1978	%
	1977	
Erhöhung des Einzelhandelsumsatzes	104,0	
Bereitstellung von Industriewaren	104,4	
Bereitstellung von Nahrungs- und Genussmitteln	103,5	

Die Qualität und Zuverlässigkeit der Konsumgüter sind zu erhöhen, die technischen Parameter einzuhalten und zu verbessern, die Reparaturanfälligkeit zu vermindern, die Formgestaltung sowie die Attraktivität und modische Gestaltung zu verbessern. Es ist zu sichern, daß das Angebot des Einzelhandels dem Bedarf der Bevölkerung in den unteren, mittleren und höheren Preisgruppen Rechnung trägt.

- Für die Entwicklung der haus- und städtewirtschaftlichen Dienstleistungen werden folgende Ziele festgelegt:

	1978	%
	1977	
Leistungen der industriellen Wäschereien bei Fertigwäsche für die Bevölkerung	106	
Reparaturleistungen an technischen Konsumgütern	108—110	
Reparaturleistungen der Kfz-Instandhaltung	115	

— Im **Bildungswesen** ist entsprechend den Erfordernissen der entwickelten sozialistischen Gesellschaft das Niveau und die Qualität der Ausbildung und der kommunistischen Erziehung der Jugend zielstrebig zu erhöhen. Zur Verbesserung der materiellen Voraussetzungen sind folgende Kapazitäten zu schaffen:

In der Volksbildung:	1978
Unterrichtsräume	3 067
Plätze in Kindergärten	14 690
Plätze in Schulhorten	21 400
Internats- und Heimplätze	2 375
Schulturnhallen	142
In der Berufsbildung:	
Unterrichtsräume	338
Plätze in Lehrlingswohnheimen	8 250
Turnhallen	22

Im **Hoch- und Fachschulwesen** sind im Jahre 1978 über 85 000 Studenten in ein Hoch- oder in ein Fachschulstudium, darunter rd. 63 000 Studenten in ein Direktstudium, aufzunehmen.

Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

Internatsplätze	4 200
Hörsaal-, Seminar- und Arbeitsplätze	5 000
Mensaplätze	1 660

— Die **medizinische und soziale Betreuung** der Bürger ist zielstrebig weiterzuentwickeln.

Die Rekonstruktion und Modernisierung bestehender Gesundheitseinrichtungen, darunter des 1. Bauabschnittes des Universitätsklinikums Charité der Humboldt-Universität Berlin, sind fortzusetzen.

Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1978
Ärztliche Arbeitsplätze	600
darunter: zahnärztliche Arbeitsplätze	180
Kinderkrippenplätze	8 380
Plätze in Einrichtungen zur Betreuung und Förderung physisch und psychisch geschädigter Kinder und Jugendlicher	1 320
Plätze in Feierabend- und Pflegeheimen	6 000

Die Anzahl der Heil-, Genesungs- und prophylaktischen Kuren soll auf 356 300 erhöht werden.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

— Das **Erholungswesen** ist weiter auszubauen, 1978 sind zu gewährleisten:

	1978
Urlaubsreisen des FDGB und der Betriebe	3 047 000
Reisen für Familien mit 3 und mehr Kindern	78 000
Schaffung neuer Bettenplätze in Erholungsheimen des FDGB und in Interessengemeinschaften von Betrieben	1 500
Schaffung neuer Plätze in zentralen Pionierlagern	640

— **Körperkultur und Sport** sind weiter zielstrebig auszubauen. Es sind folgende Kapazitäten neu zu schaffen:

	1978
Sportplätze	92
Sporthallen	29
Schwimmhallen	14

— Der **Beitrag der sozialistischen Kultur und Kunst** zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten und zur Ausprägung der sozialistischen Lebensweise ist weiter zu erhöhen. Mit dem Wiederaufbau des Schauspielhauses am Platz der Akademie in der Hauptstadt der DDR, Berlin, ist zu beginnen. Der Wiederaufbau der Semperoper in Dresden sowie der Bau des Neuen Gewandhauses in Leipzig sind planmäßig fortzuführen.

Der Beitrag von **Rundfunk und Fernsehen** bei der Erziehung des Volkes im Geiste des Sozialismus und bei der Befriedigung der wachsenden geistig-kulturellen Bedürfnisse ist weiter zu erhöhen.

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik wird beauftragt, die Durchführung des Volkswirtschaftsplanes 1978 auf der Grundlage der breiten Entfaltung der Schöpferkraft des werktätigen Volkes zu leiten und seine Erfüllung in Übereinstimmung mit der Zielstellung des Fünfjahresplanes 1976—1980 für das Jahr 1978 zu kontrollieren. Er sichert dabei die volle Wahrnehmung der Verantwortung der zentralen staatlichen Organe sowie der örtlichen Räte.

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik wendet sich mit diesem Gesetz an die Arbeiter, die Genossenschaftsbauern, die Angehörigen der Intelligenz und an die anderen Werktätigen mit dem Aufruf, in gemeinsamer schöpferischer Arbeit ihre ganze Kraft für die Verwirklichung der mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 gestellten Ziele einzusetzen.

Gesetz
über den Staatshaushaltsplan 1978
vom 21. Dezember 1977

Die Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik beschließt in Übereinstimmung mit dem Volkswirtschaftsplan 1978 folgendes Gesetz über den Staatshaushaltsplan 1978:

§ 1

(1) Die Einnahmen und Ausgaben des Staates, des Staatshaushaltsplanes der Deutschen Demokratischen Republik und die Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn werden wie folgt bestätigt:

	Einnahmen und Ausgaben des Staates	Staatshaus- haltsplan	Fonds der VEB, volkseigenen Kombinate und VVB aus Gewinn
	— in Millionen M —		
Einnahmen	150 451,8	130 671,5	19 780,3
Ausgaben	150 397,8	130 617,5	19 780,3
Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben im Jahre 1978	54,0	54,0	—

(2) Der zentrale Haushaltsplan und die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

	Zentraler Haushaltsplan	Haushaltspläne der Bezirke
	— in Millionen M —	
Einnahmen	99 031,1	31 640,4
Ausgaben	98 977,1	31 640,4

§ 2

(1) Zur weiteren Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus des Volkes werden durch den Staatshaushalt 46 187,1 Millionen M als gesellschaftliche Fonds zur Verfügung gestellt. Diese staatlichen Mittel werden insbesondere eingesetzt für den Neubau und die Modernisierung von Wohnungen, die Erhaltung des Wohnungsbestandes und die Beibehaltung niedriger Mietpreise, die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise und Tarife für die Bevölkerung, die Bildung und Erziehung sowie für die Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Gesundheit der Bürger, die Sozialversicherung zur Erfüllung der Leistungsansprüche der Bürger wie für Renten, Krankengeld, Arzneien und für Schwangerschafts- und Wochengeld sowie für die Erholung, die Befriedigung der geistig-kulturellen Bedürfnisse und für die sportliche Betätigung der Werktätigen.

(2) Für den Ersatz und die Erweiterung der Grundfonds des Bildungswesens, des Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultureinrichtungen, des Sports und des Erholungswesens werden des weiteren 1 142,0 Millionen M aus dem Staatshaushalt bereitgestellt.

§ 3

Unter Berücksichtigung des in den gesellschaftlichen Fonds gemäß § 2 Abs. 1 enthaltenen Zuschusses des Staatshaushaltes für die Sozialversicherung werden die Haushaltspläne der Sozialversicherung wie folgt bestätigt:

	Arbeiter und Angestellte	Mitglieder der so- zialistischen Pro- duktionsgenossen- schaften und andere werktätige Schichten
	— in Millionen M —	
Einnahmen	12 666,1	1 516,7
Ausgaben	22 195,0	3 147,7
Zuschuß aus dem Staatshaushalt	9 528,9	1 631,0

§ 4

(1) Für die Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben des Staates haben die VEB, volkseigenen Kombinate und VVB 82 930,4 Millionen M Produktionsfondsabgabe, Handelsfondsabgabe, Nettogewinnabführungen, produktgebundene Abgaben und andere Zahlungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Für die Finanzierung wissenschaftlich-technischer Aufgaben sowie von Investitionsvorhaben werden den VEB, volkseigenen Kombinate und VVB zusätzlich zu den nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung selbst zu erwirtschaftenden Fonds aufgabenbezogen bzw. objektgebunden 2 889,4 Millionen M aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

§ 5

(1) Von den volkseigenen Gütern, den sozialistischen Genossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sowie von Genossenschaftsmitgliedern sind ökonomisch begründete Abgaben in Höhe von 1 377,6 Millionen M zur Finanzierung gesamtgesellschaftlicher Aufgaben an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Zur Förderung der sozialistischen Intensivierung der Produktion, des schrittweisen Übergangs zu industriemäßigen Methoden der Produktion auf dem Wege der Kooperation werden den volkseigenen Gütern, den landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produktionsgenossenschaften sowie ihren kooperativen Einrichtungen 2 352,2 Millionen M für Mellorationen, Investitionszuschüsse, produktgebundene Preiszuschläge und andere produktionsfördernde Maßnahmen bereitgestellt.

§ 6

Im Interesse der Erhaltung des Friedens werden die Ausgaben für die nationale Verteidigung der Deutschen Demokratischen Republik mit 8 261,0 Millionen M festgelegt.

§ 7

Die Ausgaben für die öffentliche Sicherheit, Rechtspflege und Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik betragen 3 312,0 Millionen M.

§ 8

Die Haushaltspläne der Bezirke werden wie folgt bestätigt:

Einnahmen und Ausgaben	Darunter Anteile an den Gesamt- einnahmen des Staats- haushaltes	Kassenbestand am 1. Januar 1978 und 31. Dezember 1978
— in Millionen M —		
Berlin	3 143,0	2 042,6
Cottbus	1 699,1	1 053,4
Dresden	3 096,8	1 551,9
Erfurt	2 168,7	1 221,2
Frankfurt (Oder)	1 477,6	997,0
Gera	1 431,3	831,7
Halle	3 105,5	1 789,5
Karl-Marx-Stadt	3 079,8	1 567,5
Leipzig	2 413,5	1 291,5
Magdeburg	2 423,0	1 400,5
Neubrandenburg	1 432,5	988,9
Potsdam	2 034,2	1 165,0
Rostock	1 920,4	1 258,6
Schwerin	1 274,1	798,1
Suhl	950,9	560,4
Insgesamt:	31 640,4	18 517,8

§ 9

(1) Die örtlichen Volksvertretungen finanzieren ihre planmäßigen Aufgaben aus:

- Abführungen der unterstellten Betriebe, Einnahmen ihrer Organe und unterstellten Einrichtungen;
- Steuern (ohne Lohnsteuer) sowie Gemeindeabgaben;
- dem Anteil an den Gesamteinnahmen des Staatshaushaltes.

(2) Zur wirksamen Förderung der Initiative der Bürger bei der Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens und der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen stehen den Gemeinden und kreisangehörigen Städten zusätzlich 329,5 Millionen M aus eigenen finanziellen Mitteln und Fonds der örtlichen Volksvertretungen sowie aus dem zentralen „Fonds zur Förderung der Initiative in Gemeinden und kreisangehörigen Städten“ zur Verfügung.

§ 10

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister der Finanzen.

§ 11

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 15. Dezember 1976 über den Staatshaushaltsplan 1977 (GBl. I Nr. 47 S. 535) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den einundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertsebenundsiebzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. Honecker

**Beschluß
der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
über die Bestätigung der Haushaltsrechnung
für das Jahr 1976
und Entlastung des Ministerrates
vom 21. Dezember 1977**

Die der Volkskammer vom Ministerrat vorgelegte Haushaltsrechnung für das Jahr 1976 wird bestätigt.

Dem Ministerrat wird für das Haushaltsjahr 1976 Entlastung erteilt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 6. Tagung am 21. Dezember 1977 gefaßt.

Berlin, den 21. Dezember 1977

Der Präsident der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik

Horst Sindermann

Bekanntmachung
vom 20. Dezember 1977

Hiermit wird der Beschluß des Staatsrates, des Ministerrates und des Nationalen Verteidigungsrates vom 16. Dezember 1977 zur Durchführung des Gesetzes über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen bekanntgemacht.

Berlin, den 20. Dezember 1977

Der Leiter
des Sekretariats des Ministerrates
Dr. Kleinert
Staatssekretär

Beschluß
des Staatsrates, des Ministerrates
und des Nationalen Verteidigungsrates
zur Durchführung des Gesetzes über die
Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen
vom 16. Dezember 1977

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 7. April 1977 über die Stiftung und Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 10 S. 106) wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes beschlossen:

§ 1

Die bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen werden, soweit sie in der Anlage genannt sind, weiter verliehen. Die Verleihung erfolgt nach der in der Anlage genannten Zuständigkeit.

§ 2

(1) Der Ministerrat ist berechtigt, jährlich oder zu besonderen Anlässen Festlegungen für die Auswahl von Auszeichnungsvorschlägen sowie für die Anzahl der vorzunehmenden Auszeichnungen und deren Aufgliederung auf die einzelnen Bereiche und Bezirke zu treffen.

(2) Die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben den ihnen unterstellten staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen sowie den sozialistischen Genossenschaften (nachfolgend Organe und Betriebe genannt) jährlich oder zu bestimmten Anlässen Orientierungen für die Auswahl von Auszeichnungsvorschlägen zu geben. Diese Orientierungen müssen die gesamtstaatlichen Erfordernisse berücksichtigen und von den jeweiligen Schwerpunkten im Bereich ausgehen.

§ 3

(1) Der Ministerrat oder der Nationale Verteidigungsrat empfiehlt dem Vorsitzenden des Staatsrates die Verleihung staatlicher Auszeichnungen.

(2) Der Ministerrat beschließt über die Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen, die durch den Vorsitzenden des Ministerrates verliehen werden, soweit in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen nichts anderes geregelt ist.

(3) Der Nationale Verteidigungsrat beschließt über die Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen, die durch seinen Vorsitzenden verliehen werden, soweit in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen nichts anderes geregelt ist.

(4) Die Minister und die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sowie die Leiter der Organe und Betriebe entscheiden über die Vorschläge der von ihnen zu verleihenden staatlichen Auszeichnungen.

§ 4

(1) Über alle verliehenen staatlichen Auszeichnungen ist ein Register zu führen.

(2) Das Register über die durch den Vorsitzenden des Staatsrates und den Vorsitzenden des Ministerrates verliehenen staatlichen Auszeichnungen wird durch die Abteilung Kader beim Ministerrat geführt, soweit in den Ordnungen über ihre Verleihung nichts anderes festgelegt ist.

(3) Das Register über die durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates verliehenen staatlichen Auszeichnungen führt der Sekretär des Nationalen Verteidigungsrates.

(4) Die Register über die verliehenen weiteren staatlichen Auszeichnungen sind durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane, die Räte der Bezirke und Kreise sowie die Organe und Betriebe zu führen, deren Leiter die jeweilige staatliche Auszeichnung verliehen hat.

§ 5

Staatliche Auszeichnungen können auch an Teile von Kombinat, Betrieben, Einrichtungen, sozialistischen Genossenschaften, gesellschaftlichen Organisationen, Verbänden, Truppenteilen und Einrichtungen bewaffneter Organe verliehen werden.

§ 6

(1) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen an Einzelpersonen, Kollektive, Betriebe, Einrichtungen, Genossenschaften und gesellschaftliche Organisationen sowie Verbände, Truppenteile und Einrichtungen der bewaffneten Organe anderer Staaten ist von den Ministern und den Leitern der anderen zentralen Staatsorgane sowie den Vorsitzenden der Räte der Bezirke beim Ministerrat zu beantragen. Die Vorschläge sind mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Auszeichnungstermin der Abteilung Kader beim Ministerrat einzureichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verleihung bereichsspezifischer staatlicher Auszeichnungen an Einzelpersonen und Kollektive sozialistischer Staaten und für staatliche Auszeichnungen, die gemäß Abschnitt V der Anlage durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen sowie durch die Vorstände sozialistischer Genossenschaften verliehen werden.

(3) Die Zustimmung zur Verleihung bereichsspezifischer staatlicher Auszeichnungen an Einzelpersonen und Kollektive sozialistischer Staaten ist durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bei den zuständigen Ministern und Leitern der anderen zentralen Staatsorgane des betreffenden sozialistischen Staates einzuholen.

§ 7

(1) Ausgezeichnete gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c des Gesetzes sind berechtigt, das Symbol des Ehrenzeichens auf ihren Fahnen sowie auf Dokumenten, auf Schriftstücken und auf anderen Materialien anzubringen. Sie können das Symbol des Ehrenzeichens in vergrößerter Form in geeigneter Weise öffentlich anbringen. Zeitungen und Zeitschriften sind berechtigt, das Symbol des Ehrenzeichens auf der Titelseite ihrer Druckerzeugnisse anzubringen.

(2) Die Räte der Städte und Gemeinden sind berechtigt, das Symbol des Ehrenzeichens für die ausgezeichnete Stadt oder die Gemeinde in geeigneter Weise öffentlich anzuwenden.

§ 8

(1) Ehrenzeichen und Urkunden verbleiben nach dem Tode des Ausgezeichneten bei den nächsten Angehörigen oder den

durch Testament bestimmten Erben, wenn diese Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind und soweit nichts anderes bestimmt wird. In allen anderen Fällen sind die Ehrenzeichen und Urkunden an den Rat des Kreises zurückzugeben.

(2) Ehrenzeichen und Urkunden ausgezeichneter Bürger anderer Staaten werden nach dem Tode nicht zurückgefordert.

§ 9

(1) Geldzuwendungen zu staatlichen Auszeichnungen werden nur an Einzelpersonen und Kollektive sowie an Betriebe, denen der Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ verliehen wird, und nur dann gewährt, wenn das in den Ordnungen über die Verleihung festgelegt ist.

(2) Geldzuwendungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen werden als einmalige Prämie gewährt. Andere Formen der Geldzuwendungen, die vor Inkrafttreten dieses Beschlusses festgelegt wurden, werden in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen geregelt.

(3) Mit der Verleihung staatlicher Auszeichnungen an aktive Sportler ist keine Geldzuwendung verbunden.

(4) Die Verleihung staatlicher Auszeichnungen an Bürger und Kollektive anderer Staaten ist, mit Ausnahme der Verleihung von Preisen, nicht mit Prämien verbunden. Ausgenommen davon sind Bürger sozialistischer Staaten, die während ihrer Tätigkeit in Betrieben und Einrichtungen der Deutschen Demokratischen Republik ausgezeichnet werden, und Bürger anderer Staaten, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis mit Organen, Betrieben und Einrichtungen der DDR stehen. Sie erhalten die in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen vorgesehene Prämie.

§ 10

(1) Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen, die nicht in dem Organ, Betrieb bzw. der Einrichtung ausgewählt werden, in dem der Werkträger beschäftigt ist, sind durch den Vorschlagenden mit dem Leiter dieses Organs, Betriebes oder der Einrichtung abzustimmen.

(2) Die Leiter der Organe und Betriebe sind dafür verantwortlich, daß Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den geltenden Regelungen mit den dafür zuständigen Leitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und der anderen gesellschaftlichen Organisationen abgestimmt und, ausgehend von den in den Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen getroffenen Festlegungen, an das zuständige übergeordnete Organ eingereicht werden.

(3) Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen gemäß Abschnitt I und II der Anlage an Veteranen der Arbeit und andere Bürger, die nicht in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen, sind in der Regel durch die Vorsitzenden der Räte der Bezirke zu unterbreiten.

(4) Vorschläge zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen gemäß Abschnitt I und II der Anlage an freischaffende Künstler sind durch die Vorschlagsberechtigten mit dem Minister für Kultur abzustimmen.

§ 11

Die Ordnungen über die Verleihung der bereits gestifteten staatlichen Auszeichnungen erlassen der Staatsrat, der Ministerrat oder der Nationale Verteidigungsrat entsprechend ihrer Zuständigkeit.

§ 12

(1) Über die Aberkennung staatlicher Auszeichnungen entscheidet derjenige, der die staatliche Auszeichnung verliehen hat. Über die Aberkennung mehrerer staatlicher Auszeichnungen eines Bürgers entscheidet der Leiter des Staatsorgans, dem die Entscheidung über die höchste staatliche Auszeichnung obliegt.

(2) Anträge auf Aberkennung staatlicher Auszeichnungen sind von dem für die Verleihung staatlicher Auszeichnungen Vorschlagsberechtigten zu stellen. Die Anträge auf Aberkennung bedürfen in der Regel der Zustimmung des Leiters, der Parteiorganisation der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der Gewerkschaftsorganisation des Organs bzw. Betriebes, in welchem der zur Aberkennung staatlicher Auszeichnungen vorgeschlagene Bürger beschäftigt ist oder war.

(3) Anträge auf Aberkennung staatlicher Auszeichnungen durch den Vorsitzenden des Staatsrates, den Vorsitzenden des Ministerrates oder den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates sind durch die Minister und Leiter der anderen zentralen Staatsorgane, die Vorsitzenden der Räte der Bezirke oder die zentralen Leitungen der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen bei der Abteilung Kader beim Ministerrat einzureichen.

(4) Die Entscheidung über die Aberkennung ist dem Antragsteller und durch diesen dem betroffenen Bürger mitzuteilen. Der Antragsteller zieht die Ehrenzeichen und Urkunden ein.

(5) Eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes ist durch das Gericht dem zuständigen Rat des Kreises mitzuteilen. Der Rat des Kreises zieht die Ehrenzeichen und Urkunden ein und stellt sie dem Organ oder Betrieb zu, durch dessen Leiter die staatliche Auszeichnung verliehen wurde.

§ 13

(1) Die Zustimmung zur Annahme von Auszeichnungen anderer Staaten, die durch Staatsoberhäupter verliehen werden, erteilt der Vorsitzende des Staatsrates.

(2) Die Zustimmung zur Annahme weiterer Auszeichnungen anderer Staaten und internationaler Organisationen erteilt, soweit die Absätze 3 und 4 nicht zutreffen, der Vorsitzende des Ministerrates.

(3) Die Zustimmung zur Annahme bereichsspezifischer staatlicher Auszeichnungen und anderer Auszeichnungen sozialistischer Staaten erteilen die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane und die Vorsitzenden der Räte der Bezirke für ihren Verantwortungsbereich.

(4) Die Zustimmung zur Annahme von Auszeichnungen gesellschaftlicher Organisationen anderer Staaten und internationaler gesellschaftlicher Organisationen erteilen die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen für ihren Verantwortungsbereich.

§ 14

(1) Die Höhe der Ordnungsstrafe gemäß § 10 des Gesetzes beträgt 10 M bis 300 M.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Kreises für Inneres.

§ 15

Der Ministerrat regelt das Tragen der Ehrenzeichen zu staatlichen Auszeichnungen.

§ 16

(1) Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Mit der Veröffentlichung der gemäß § 11 zu erlassenden Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 28. Mai 1954 über die Auszeichnung für Errettung von Menschen aus Lebensgefahr (GBl. Nr. 56 S. 565)
2. Verordnung vom 13. November 1958 über die Stiftung der „Hufeland-Medaille“ (GBl. I Nr. 68 S. 841)
3. Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Bestätigung der Ordnungen über die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 181)

4. Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung eines „Kunstpreises der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBI. I Nr. 17 S. 227)
5. Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“ (GBI. I Nr. 17 S. 228)
6. Verordnung vom 22. Januar 1959 über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ (GBI. I Nr. 17 S. 229)
7. Verordnung vom 4. Juni 1959 über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ (GBI. I Nr. 38 S. 589)
8. Verordnung vom 4. Juni 1959 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBI. I Nr. 43 S. 617)
9. Verordnung vom 20. August 1959 über die Stiftung des Ordens „Stern der Völkerfreundschaft“ (GBI. I Nr. 50 S. 665)
10. Verordnung vom 20. August 1959 über die Stiftung der „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (GBI. I Nr. 50 S. 666)
11. Bekanntmachung der Ordnung vom 26. September 1959 über das Tragen staatlicher Auszeichnungen (GBI. I Nr. 53 S. 683)
12. Zweite Verordnung vom 28. April 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 35 S. 367)
13. Dritte Verordnung vom 12. Mai 1960 über staatliche Auszeichnungen (GBI. I Nr. 35 S. 370)
14. Verordnung vom 10. November 1960 über die Stiftung des „Rudolf-Virchow-Preises“ (GBI. II Nr. 42 S. 449)
15. Verordnung vom 9. Februar 1961 über die Stiftung eines GutsMuths-Preises (GBI. II Nr. 14 S. 61)
16. Fünfte Verordnung vom 9. Februar 1961 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 14 S. 62)
17. Verordnung vom 25. September 1961 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ (GBI. II Nr. 70 S. 469)¹
18. Sechste Verordnung vom 12. Juli 1962 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 58 S. 501)
19. Verordnung vom 13. September 1962 über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“ (GBI. II Nr. 71 S. 624)
20. Siebente Verordnung vom 30. Oktober 1962 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 83 S. 731)
21. Achte Verordnung vom 25. Mai 1963 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 47 S. 325)
22. Neunte Verordnung vom 28. August 1964 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 94 S. 773; Ber. GBI. II Nr. 110 S. 885)
23. Zehnte Verordnung vom 15. April 1965 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 48 S. 327)
24. § 6 Abs. 2, § 7 Abs. 2 und § 10 Abs. 2 sowie die Anlagen zur Verordnung vom 1. Juli 1965 über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft (GBI. II Nr. 71 S. 539) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 25. September 1968 über die Pflichten und Rechte der Werktätigen in der Seeverkehrswirtschaft (GBI. II Nr. 115 S. 908)
25. Verordnung vom 27. Juli 1965 über die Stiftung der „Erinnerungsmedaille 20. Jahrestag — demokratische Bodenreform“ (GBI. II Nr. 77 S. 579)
26. Anlage I zur Verordnung vom 14. August 1965 über die Stiftung von Auszeichnungen im Bereich der Rechtspflege (GBI. II Nr. 85 S. 633)
27. Verordnung vom 6. Oktober 1965 über die Stiftung der „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ sowie der „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ (GBI. II Nr. 102 S. 713)¹
28. Elfte Verordnung vom 20. Januar 1966 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 10 S. 41)
29. Verordnung vom 17. Februar 1966 über die Stiftung von Auszeichnungen auf dem Gebiet der nationalen Verteidigung (GBI. II Nr. 25 S. 145)
30. Verordnung vom 15. Juni 1966 über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“ (GBI. II Nr. 65 S. 413)
31. Verordnung vom 12. Mai 1967 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBI. II Nr. 42 S. 287)
32. Zwölfte Verordnung vom 25. Januar 1968 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 11 S. 47)
33. Verordnung vom 24. April 1968 über die Stiftung der „Medaille für Verdienste im Brandschutz“ (GBI. II Nr. 48 S. 259)
34. Ziffer 22 der Anlage I zur Verordnung vom 13. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Strafinweisen — Anpassungsverordnung — (GBI. II Nr. 62 S. 363)
35. Dreizehnte Verordnung vom 15. Juli 1968 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 81 S. 645)
36. Vierzehnte Verordnung vom 17. Juli 1968 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 107 S. 843)
37. Fünfzehnte Verordnung vom 4. Dezember 1968 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 130 S. 1045)
38. Verordnung vom 6. März 1969 über die Stiftung des Ehrentitels „Betrieb der sozialistischen Arbeit“ (GBI. II Nr. 24 S. 157)
39. Sechzehnte Verordnung vom 12. Mai 1969 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 41 S. 265)
40. Verordnung vom 14. April 1969 über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ (GBI. II Nr. 43 S. 279)
41. Verordnung vom 23. Juli 1969 über die Stiftung des „Ehrenzweckens für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBI. II Nr. 70 S. 445)
42. Siebzehnte Verordnung vom 28. Juli 1969 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 85 S. 421; Ber. GBI. II Nr. 70 S. 448)
43. Verordnung vom 16. Dezember 1969 über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“ (GBI. II Nr. 103 S. 703)
44. Achtzehnte Verordnung vom 3. April 1970 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 35 S. 247)
45. Neunzehnte Verordnung vom 27. April 1970 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 44 S. 319)
46. Verordnung vom 8. Mai 1970 über die Stiftung des „Friedrich-Engels-Preises“ und des „Theodor-Körner-Preises“ (GBI. II Nr. 44 S. 321)
47. Verordnung vom 18. Juni 1970 über die Stiftung der „Karl-Liebknecht-Medaille“ (GBI. II Nr. 55 S. 415)
48. Zwanzigste Verordnung vom 22. Juli 1970 über staatliche Auszeichnungen (GBI. II Nr. 64 S. 466)
49. Verordnung vom 16. September 1970 über die Stiftung der „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung“ (GBI. II Nr. 79 S. 555)
50. Verordnung vom 19. November 1970 über die Stiftung der Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“ und der Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“ (GBI. II Nr. 93 S. 647)

¹ Diese Rechtsvorschriften treten am 1. September 1978 außer Kraft.

51. Verordnung vom 6. April 1971 über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II Nr. 38 S. 306)
52. Einundzwanzigste Verordnung vom 8. April 1971 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 41 S. 317)
53. Verordnung vom 29. Februar 1972 über die Stiftung der „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II Nr. 11 S. 133)
54. Zweiundzwanzigste Verordnung vom 29. Februar 1972 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 11 S. 134)
55. Verordnung vom 13. März 1972 über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II Nr. 12 S. 147)
56. Dreiundzwanzigste Verordnung vom 25. April 1972 über staatliche Auszeichnungen (GBl. II Nr. 22 S. 246)
57. Dritte Verordnung vom 13. September 1972 über den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“ (GBl. II Nr. 54 S. 597)
58. § 1 Abs. 3 letzter Satz sowie §§ 2 und 3 sowie die Anlagen der Verordnung vom 5. Oktober 1972 über den „Tag des Bauarbeiters“, die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“ sowie der „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. II Nr. 63 S. 685)
59. Vierundzwanzigste Verordnung vom 20. Dezember 1972 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I 1973 Nr. 1 S. 3)
60. Verordnung vom 12. Februar 1973 über die Stiftung der „Ehrennadel für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I Nr. 7 S. 85)
61. § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 2 sowie die Anlagen zur Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner — Eisenbahner-Verordnung — (GBl. I Nr. 25 S. 217)
62. § 23 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 2 letzter Satz sowie § 24 Abs. 2 und die Anlagen zur Verordnung vom 28. März 1973 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. I Nr. 25 S. 222) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 11. Juli 1975 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der Deutschen Post — Post-Dienst-Verordnung (PDVO) — (GBl. I Nr. 31 S. 594)
63. Fünfundzwanzigste Verordnung vom 10. September 1973 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 42 S. 433)¹
64. Verordnung vom 15. November 1973 über die Stiftung der „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“ (GBl. I Nr. 53 S. 525)
65. Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen — Auszug — (GBl. I Nr. 17 S. 173)
66. Sechszwanzigste Verordnung vom 11. Februar 1974 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 8 S. 73)
67. Siebenundzwanzigste Verordnung vom 21. März 1974 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 17 S. 173)
68. Achtundzwanzigste Verordnung vom 3. Mai 1974 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 23 S. 233)
69. Verordnung vom 1. August 1974 über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Militärflieger der DDR“ (GBl. I Nr. 39 S. 365)
70. Neunundzwanzigste Verordnung vom 8. August 1974 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 40 S. 376)
71. Verordnung vom 8. August 1974 über die Stiftung der „Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I Nr. 42 S. 392)
72. Verordnung vom 26. August 1974 über die Stiftung von Medaillen für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen (GBl. I Nr. 43 S. 397)
73. § 10 Absätze 2 und 3 der Verordnung vom 30. Januar 1975 über Ehrentage für Werktätige in weiteren Bereichen der Volkswirtschaft und die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 197)
74. Anordnung vom 30. Januar 1975 über Ordnungen zur Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 11 S. 199)
75. Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Stiftung des Ehrentitels „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Humboldt-Medaille“ (GBl. I Nr. 10 S. 181)
76. Beschluß vom 7. Juli 1975 über die Änderung von Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 31 S. 592)
77. Verordnung vom 28. Oktober 1975 über die Stiftung des Ehrentitels „Held der Deutschen Demokratischen Republik“ (GBl. I Nr. 41 S. 681)
78. Verordnung vom 14. November 1975 über die Stiftung der Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“ und „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der DDR“ (GBl. I Nr. 44 S. 722)
79. Verordnung vom 29. Januar 1976 über die Stiftung des Architekturpreises der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 8 S. 145)
80. Beschluß vom 25. Mai 1976 über die Änderung von Ordnungen über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 18 S. 259)
81. Bekanntmachung vom 16. November 1976 (GBl. I Nr. 42 S. 493)
82. Ziffern 2 und 3 der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1976 (GBl. I Nr. 49 S. 553)
83. §§ 2 bis 4 sowie die Anlagen der Verordnung vom 28. April 1977 über den „Tag der Genossenschaftsbauern und Arbeiter der sozialistischen Land- und Forstwirtschaft“ und über die Verleihung staatlicher Auszeichnungen (GBl. I Nr. 16 S. 189)
84. Verordnung vom 25. Oktober 1977 über die Stiftung staatlicher Auszeichnungen für die Zivilverteidigung der DDR und die Grenztruppen der DDR (GBl. I Nr. 33 S. 357).

Anlage

zu vorstehendem Beschluß

Gestiftete staatliche Auszeichnungen und die Zuständigkeit für ihre Verleihung

I.

Durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik werden verliehen:

1. „Karl-Marx-Orden“
2. Ehrentitel „Held der Deutschen Demokratischen Republik“
3. Ehrentitel „Held der Arbeit“
4. Ehrentitel „Hervorragender Wissenschaftler des Volkes“
5. Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ (in 3 Stufen)

6. „Nationalpreis der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Klassen)
7. „Vaterländischer Verdienstorden“ (in 4 Stufen)
8. Orden „Banner der Arbeit“ (in 3 Stufen)

II.

Durch den Vorsitzenden des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik werden verliehen:

1. Ehrentitel „Betrieb der sozialistischen Arbeit“
2. „Medaille für die Teilnahme an den bewaffneten Kämpfen der deutschen Arbeiterklasse in den Jahren 1918 bis 1923“
3. „Medaille für Kämpfer gegen den Faschismus 1933 bis 1945“
4. „Hans-Beimler-Medaille“
5. „Clara-Zetkin-Medaille“
6. „Verdienstmedaille der Deutschen Demokratischen Republik“
7. Ehrentitel „Hervorragendes Jugendkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“

III.

Durch den Vorsitzenden des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik werden verliehen:

„Scharnhorst-Orden“

IV.

Durch die Minister, die Leiter der anderen zentralen Staatsorgane bzw. die Leiter der wirtschaftsleitenden Organe bzw. die Leiter der Kombinate, Betriebe und Einrichtungen bzw. die Vorsitzenden der Räte der Bezirke bzw. die Vorsitzenden der Räte der Kreise werden verliehen:

1. Ehrentitel „Verdienter Techniker des Volkes“
2. Ehrentitel „Verdienter Erfinder“
3. Ehrentitel „Verdienter Meister“
4. Ehrentitel „Verdienter Aktivist“
5. „Medaille für ausgezeichnete Leistungen im Wettbewerb“
6. Ehrentitel „Hervorragender Jungaktivist“
7. „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“
8. „Karl-Liebknecht-Medaille“
9. Ehrentitel „Verdienter Bergmann der Deutschen Demokratischen Republik“
10. Ehrentitel „Verdienter Energiearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“
11. „Medaille für hervorragende Leistungen im Bergbau und in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“
12. Ehrentitel „Meisterhauer“
13. „Medaille für Verdienste in der Kohleindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Stufen)
14. „Medaille für Verdienste in der Energiewirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Stufen)
15. Ehrentitel „Verdienter Metallurge der Deutschen Demokratischen Republik“

16. „Medaille für hervorragende Leistungen in der Metallurgie der Deutschen Demokratischen Republik“
17. Ehrentitel „Verdienter Chemearbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“
18. „Medaille für hervorragende Leistungen in der chemischen Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“
19. Ehrentitel „Verdienter Metallarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“
20. „Medaille für hervorragende Leistungen in der metallverarbeitenden Industrie der Deutschen Demokratischen Republik“
21. Ehrentitel „Verdienter Werkträger der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“
22. „Medaille für hervorragende Leistungen in der Leicht-, Lebensmittel- und Nahrungsgüterindustrie der Deutschen Demokratischen Republik“
23. Ehrentitel „Verdienter Werkträger des Bereiches der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“
24. „Medaille für hervorragende Leistungen im Bereich der haus- und kommunalwirtschaftlichen Dienstleistungen der Deutschen Demokratischen Republik“
25. Ehrentitel „Verdienter Bauarbeiter der Deutschen Demokratischen Republik“
26. „Architekturpreis der Deutschen Demokratischen Republik“
27. „Medaille für hervorragende Leistungen im Bauwesen der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Stufen)
28. Ehrentitel „Verdienter Werkträger des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik“
29. Ehrentitel „Verdienter Eisenbahner der Deutschen Demokratischen Republik“
30. Ehrentitel „Verdienter Seemann“
31. „Medaille für hervorragende Leistungen im Verkehrswesen der Deutschen Demokratischen Republik“
32. „Verdienstmedaille der Deutschen Reichsbahn“ (in 3 Stufen)
33. „Verdienstmedaille der Seeverkehrswirtschaft“ (in 3 Stufen)
34. „Medaille für treue Dienste bei der Deutschen Reichsbahn“ (in 4 Stufen)
35. „Medaille für treue Dienste in der Seeverkehrswirtschaft“ (in 4 Stufen)
36. „Medaille für treue Dienste in der zivilen Luftfahrt“ (in 6 Stufen)
37. Ehrentitel „Verdienter Werkträger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“
38. „Verdienstmedaille der Deutschen Post“ (in 3 Stufen)
39. „Treuedienstmedaille der Deutschen Post“ (in 4 Stufen)
40. Ehrentitel „Verdienter Genossenschaftsbauer der Deutschen Demokratischen Republik“
41. Ehrentitel „Verdienter Werkträger der Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“
42. Ehrentitel „Verdienter Züchter“
43. Ehrentitel „Verdienter Tierarzt der Deutschen Demokratischen Republik“
44. „Medaille für hervorragende Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften der Deutschen Demokratischen Republik“

45. „Medaille für hervorragende Leistungen in der Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“
46. Ehrentitel „Hervorragender Genossenschaftler“
47. „Medaille für hervorragende Leistungen in der Wasserwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik“
48. Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter des Handels der Deutschen Demokratischen Republik“
49. „Medaille für hervorragende Leistungen im Handel der Deutschen Demokratischen Republik“
50. Ehrentitel „Verdienter Lehrer des Volkes“
51. „Dr.-Theodor-Neubauer-Medaille“ (in 3 Stufen)
52. „Pestalozzi-Medaille für treue Dienste“ (in 3 Stufen)
53. Ehrentitel „Verdienter Hochschullehrer der Deutschen Demokratischen Republik“
54. „Humboldt-Medaille“ (in 3 Stufen)
55. Ehrentitel „Verdienter Arzt des Volkes“
56. „Rudolf-Virchow-Preis“
57. „Hufeland-Medaille“ (in 3 Stufen)
58. „Medaille für treue Dienste im Gesundheits- und Sozialwesen“ (in 3 Stufen)
59. „Kunstpreis der Deutschen Demokratischen Republik“
60. „Johannes-R.-Becher-Preis“
61. „Lessing-Preis“ *
62. „Heinrich-Heine-Preis“
63. „Heinrich-Greif-Preis“ (in 3 Klassen)
64. „Preis für künstlerisches Volksschaffen“ (in 2 Klassen)
65. „Čižinski-Preis“ (in 2 Klassen)
66. „Medaille ausgezeichnetes Volkskunstkollektiv der Deutschen Demokratischen Republik“
67. „Medaille für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der Deutschen Demokratischen Republik“
68. „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ (in 3 Stufen)
69. Medaille „Ehrenzeichen für Körperkultur und Sport der Deutschen Demokratischen Republik“
70. „GütsMuths-Preis“
71. Ehrentitel „Verdienter Meister des Sports“
72. Ehrentitel „Meister des Sports“
73. „Medaille für Verdienste in der Volkskontrolle der Deutschen Demokratischen Republik“
74. „Medaille für Verdienste um das Grubenrettungswesen“
75. Kampforden „Für Verdienste um Volk und Vaterland“ (in 3 Stufen)
76. Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Nationalen Volksarmee“
77. Ehrentitel „Verdienter Militärflyger der Deutschen Demokratischen Republik“
78. Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik“
79. Ehrentitel „Verdienter Angehöriger der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“
80. „Friedrich-Engels-Preis“ (in 3 Klassen)
81. „Theodor-Körner-Preis“
82. „Verdienstmedaille der Nationalen Volksarmee“ (in 3 Stufen)
83. „Verdienstmedaille der Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Stufen)
84. „Verdienstmedaille der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Stufen)
85. „Medaille für vorbildlichen Grenzdienst“
86. „Medaille der Waffenbrüderschaft“ (in 3 Stufen)
87. „Medaille für treue Dienste in der Nationalen Volksarmee“ (in 4 Stufen)
88. „Medaille für treue Dienste in den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 4 Stufen)
89. „Medaille für treue Dienste in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 4 Stufen)
90. „Medaille für langjährige Pflichterfüllung zur Stärkung der Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 4 Stufen)
91. „Medaille für treue Pflichterfüllung in der Zivilverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Stufen)
92. Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Staatssicherheit“
93. Ehrentitel „Verdienter Volkspolizist der Deutschen Demokratischen Republik“
94. Medaille „Ehrenzeichen der Deutschen Volkspolizei“
95. „Verdienstmedaille der Organe des Ministeriums des Innern“ (in 3 Stufen)
96. „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“
97. „Medaille für treue Dienste in den bewaffneten Organen des Ministeriums des Innern“ (in 6 Stufen)
98. „Medaille für Verdienste im Brandschutz“
99. „Rettungsmedaille“
100. „Medaille für selbstlosen Einsatz bei der Bekämpfung von Katastrophen“
101. „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“
102. „Verdienstmedaille der Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ (in 3 Stufen)
103. „Medaille für treue Dienste in den Kampfgruppen der Arbeiterklasse“ (in 4 Stufen)
104. „Medaille für treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr“ (in 4 Stufen)
105. Ehrentitel „Verdienter Mitarbeiter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“
106. „Verdienstmedaille der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 3 Stufen)
107. „Medaille für treue Dienste in der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik“ (in 6 Stufen)

V.

Durch die Leiter der Betriebe und Einrichtungen bzw. die Vorstände sozialistischer Genossenschaften werden verliehen:

1. Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“
2. Ehrentitel „Aktivist der sozialistischen Arbeit“
3. „Medaille für ausgezeichnete Leistungen in landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften“
4. Medaille „Vorbildliches Lehrlingskollektiv im sozialistischen Berufswettbewerb“
5. Medaille „Für sehr gute Leistungen im sozialistischen Berufswettbewerb“

**Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Zivilprozessordnung
— Pfändbarkeit von Geldleistungen
der Sozialversicherung —
vom 1. Dezember 1977**

Auf Grund des § 208 Abs. 1 der Zivilprozessordnung vom 19. Juni 1975 (GBl. I Nr. 29 S. 533) wird zur Anpassung der Vorschriften über die Pfändung von Arbeitseinkünften an die Neuregelung der Zahlung von Geldleistungen der Sozialversicherung durch das Arbeitsgesetzbuch der Deutschen Demokratischen Republik vom 16. Juni 1977 (GBl. I Nr. 18 S. 185) in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die im § 97 Abs. 2 der Zivilprozessordnung getroffene Regelung, daß dem Schuldner im Falle der Pfändung von Arbeitseinkünften mindestens 50 % der anstelle von Arbeitseinkünften auszahlenden Geldleistungen der Sozialversicherung verbleiben müssen, gilt nur für die Fälle, in denen dem Schuldner eine Geldleistung bis zu 20 M für einen Arbeitstag zusteht.

(2) Steht dem Schuldner eine höhere Geldleistung zu, müssen ihm im Falle der Pfändung mindestens 10 M je Arbeitstag verbleiben.

(3) Diese Regelung gilt auch für die Pfändung gleicher Geldleistungen der Sozialversicherung, die nicht im Betrieb ausgezahlt werden.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1977

**Der Minister der Justiz
Heusinger**

¹ I. DB vom 25. Oktober 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 340)

**Zweite Änderung¹
der Bekanntmachung über
bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut
geltende Verbote und Beschränkungen
vom 7. Dezember 1977**

Auf Grund des § 3 Abs. 1 der Zweitundzwanzigsten Durchführungsbestimmung vom 14. Juni 1973 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren für Umzugs- und Erbschaftsgut — (GBl. I Nr. 28 S. 274) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe die folgende

¹ Erste Änderung vom 14. April 1975 (GBl. I Nr. 21 S. 357)

Ergänzung der geltenden Verbote und Beschränkungen bekanntgemacht:

In der Bekanntmachung vom 14. Juni 1973 über bei der Aus- und Einfuhr von Umzugs- und Erbschaftsgut geltende Verbote und Beschränkungen (GBl. I Nr. 28 S. 275) erhält die Position

„gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, soweit nicht eine Bescheinigung der zuständigen staatlichen Gesundheitsbehörde des Herkunftslandes über eine erfolgte Desinfizierung vorgelegt wird. Aus der Bescheinigung müssen die Anzahl und die Bezeichnung der desinfizierten Gegenstände, das verwandte Mittel sowie die Art der Desinfizierung zu ersehen sein.

Bescheinigungen, die früher als 14 Tage vor Einfuhr ausgestellt wurden, werden nicht anerkannt.“

des Abschnittes „2. Von der Einfuhr als Umzugs- und Erbschaftsgut sind ausgenommen.“ nachstehende Fassung:

„gebrauchte Textilien als Erbschaftsgut, sofern sie nach der letzten Benutzung nicht gewaschen oder gereinigt wurden und sich nicht in einem hygienisch einwandfreien Zustand befinden. Die bei Besonderheiten der epidemiologischen Lage im Interesse des Infektionsschutzes der Bürger der DDR erforderlichen, vom Vorstehenden abweichenden und zeitlich befristeten Regelungen werden rechtzeitig bekanntgemacht.“

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1977

**Der Minister für Außenhandel
I. V.: Behrendt
Stellvertreter des Ministers**

**Anordnung
zur Änderung der Dritten Durchführungsbestimmung
zur Energieverordnung
vom 1. Dezember 1977**

§ 1

Der § 1 Abs. 3 der Dritten Durchführungsbestimmung vom 10. September 1976 zur Energieverordnung — Energieträgereinsatz/Energieanlagen — (GBl. I Nr. 38 S. 456) erhält folgende Fassung:

„(3) Die Einwilligung zum Energieträgereinsatz ist in jedem Fall für fest installierte Raumheizungsanlagen mit Elektroenergie- und Gaseinsatz sowie für den Einsatz von Heizöl und, soweit nicht der Abs. 4 zutrifft, Dieseldieselkraftstoff erforderlich.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1977

**Der Minister
für Kohle und Energie
Siebold**

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II
der Deutschen Demokratischen Republik**

Die Ausgabe Nr. 17 vom 6. Dezember 1977 enthält:	Seite
Bekanntmachung vom 15. September 1977 über die Ratifikation des Abkommens über die Rechtsfähigkeit, Privilegien und Immunitäten der Internationalen Organisation für kosmische Fernmeldeverbindungen INTER-SPUTNIK vom 20. September 1976 durch die Deutsche Demokratische Republik	357
Bekanntmachung vom 21. November 1977 über das Inkrafttreten der Konvention über Verkehrszeichen und -signale	362
Bekanntmachung vom 28. November 1977 über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zum Europäischen Abkommen vom 1. Juli 1970 über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr eingesetzten Fahrpersonals (AETR)	363

**Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

Sonderdruck Nr. 342

Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden

Erste Durchführungsbestimmung vom 9. Dezember 1977 zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden

*Dieser Sonderdruck ist über den Zentral-Versand Erfurt,
501 Erfurt, Postschließfach 696, zu beziehen.*

*Darüber hinaus ist dieser Sonderdruck auch gegen Barzahlung und Selbstabholung
(kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente,
108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23, erhältlich.*

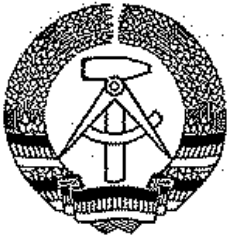
Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,30 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31 817



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

429

1977

Berlin, den 30. Dezember 1977

Teil I Nr. 38

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 77	Verordnung über die Errichtung einer Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik in der Ostsee	429
19. 12. 77	Erste Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen —	430
19. 12. 77	Zweite Durchführungsbestimmung zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) — Erlaubnispflichtige Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängerfahrzeugen und Lastkraftwagen —	430
19. 12. 77	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse —	431
28. 11. 77	Anordnung über die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen im Hochbau — Staatliche Einsatzbestimmung —	434
13. 12. 77	Anordnung Nr. 2 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik	435
23. 11. 77	Anordnung Nr. 3 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen	435

Verordnung über die Errichtung einer Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik in der Ostsee

vom 22. Dezember 1977

Ausgehend davon, daß die Versorgung der Bevölkerung mit Fisch für die Deutsche Demokratische Republik von großer volkswirtschaftlicher Bedeutung ist, wird zum Schutz der Interessen der Deutschen Demokratischen Republik hinsichtlich der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen in dem der Küste der Deutschen Demokratischen Republik vorgelagerten Meeresgebiet der Ostsee vorbehaltlich der Ergebnisse der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen folgendes verordnet:

§ 1

Die Deutsche Demokratische Republik errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 1978 im Anschluß an die seewärtige Grenze ihrer Territorialgewässer eine Fischereizone.

§ 2

(1) Die Abgrenzung der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik im Verhältnis zu anderen Staaten, deren Küsten den Küsten der Deutschen Demokratischen Republik gegenüberliegen oder die an die Deutsche Demokratische Republik angrenzen, erfolgt, falls in völkerrechtlichen Verträgen mit diesen Staaten nichts anderes vereinbart wird, in der Weise, daß die Grenze durch die Linie gebildet wird, auf der jeder Punkt gleich weit von den am nächsten gelegenen Punkten der Grundlinien entfernt liegt, von denen aus die Breite der Territorialgewässer eines jeden der Staaten gemessen wird.

(2) Als Grundlage für die Abgrenzung der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik gilt die Grundlinie, wie

sie in den entsprechenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt wurde.¹

§ 3

Die Deutsche Demokratische Republik übt in der im § 1 genannten Fischereizone souveräne Rechte zum Zwecke der Erforschung, Erhaltung, Nutzung und Bewirtschaftung des Fischbestandes und der anderen lebenden Ressourcen aus.

§ 4

Innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik können Fischereifahrzeuge aus anderen Staaten Fischfang und damit im Zusammenhang stehende Aktivitäten nur auf der Grundlage von völkerrechtlichen Verträgen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und diesen Staaten betreiben.

§ 5

(1) Die zur Erforschung, Erhaltung, Nutzung und rationellen Bewirtschaftung des Fischbestandes und der anderen lebenden Ressourcen innerhalb der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik erforderlichen Bestimmungen werden auf der Grundlage dieser Verordnung von den zuständigen staatlichen Organen der Deutschen Demokratischen Republik erlassen.

(2) Die im Abs. 1 genannten Bestimmungen schließen insbesondere folgende Festlegungen ein:

- den in der Fischereizone der Deutschen Demokratischen Republik zulässigen jährlichen Gesamtfang, aufgeteilt auf einzelne Fischarten und bestimmte Gebiete;
- den Teil des zulässigen Jahresfanges, den Fischereifahrzeuge anderer Staaten in Übereinstimmung mit § 4 tätigen dürfen, sowie die Bedingungen für diesen Fischfang;

¹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Juni 1972 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik — Grenzordnung — (GBl. II Nr. 43 S. 482; Ber. GBl. I 1974 Nr. 39 S. 368) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 24. Juli 1974 (GBl. I Nr. 39 S. 307).

c) Maßnahmen zur Gewährleistung der rationellen und ordnungsgemäßen Durchführung der Fischfangoperationen einschließlich der Bestimmungen über die Zahl und Größe der Schiffe, das zu verwendende Fanggerät, Beschränkungen des Fanggeräts, Festlegung von Schonzeiten und Schongebieten und andere zum Schutz, zur Erhaltung und zur Vermehrung der Fischbestände und der anderen lebenden Ressourcen notwendige Maßnahmen.

§ 6

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft der Deutschen Demokratischen Republik in internationalen Organisationen oder aus völkerrechtlichen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik mit anderen Staaten ergeben.

§ 7

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik gehandelt.

§ 8

Die in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen werden nach Abschluß der III. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen unter Berücksichtigung der dort erzielten Ergebnisse überprüft.

§ 9

Diese Verordnung tritt am 22. Dezember 1977 in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 1977

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

W. Stoph
Vorsitzender

Erste Durchführungsbestimmung
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

— Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen —

vom 19. Dezember 1977

Auf Grund des § 52 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Die nachstehenden, gemäß der Anlage 1 zur StVO vom 30. Januar 1964 in der Neufassung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) vor dem 1. Januar 1978 aufgestellten Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen sind durch Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen der Anlage 2 zur StVO vom 26. Mai 1977 zu ersetzen bzw., soweit sie nicht mehr erforderlich sind, zu entfernen:

1. bis zum 15. Januar 1978:

- Bild 8 — Übergang für Fußgänger
- Bild 25 — Verkehrsverbot für mehrspurige Kraftfahrzeuge an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen — einschließlich der entsprechend verwendeten Symbole der Bilder 22 bis 24
- Bild 27 — Linksabbiegen verboten
- Bild 28 — Rechtsabbiegen verboten
- Bild 30 — Halteverbot
- Bild 36a — Vorfahrt der Straßenbahn beachten
- Bild 41 — Kreisverkehr
- Bild 57a-b — Zeichen zur Leitung des Verkehrs bei halbseitiger Straßensperrung
- Bild 59 — Ampel für Fußgängerschutzweg
- Bild 60 — Verkehrsteiler (Leuchtpilz)
- Bild 60a — Verkehrsteiler (Leuchtsäule);

2. bis zum 31. Dezember 1978:

- Bild 19a — Verkehrsverbot für Durchgangsverkehr
- Bild 19b — Verkehrsverbot für Fahrzeuge aller Art
- Bild 29 — Parkverbot
- Bild 37 — Halt! Vorfahrt auf der Hauptstraße beachten
- Bild 40a — Gegenverkehr beachten
- Bild 44i — Kurzparkplatz
- Bild 45 — Vorsichtszeichen
- Bild 48 — Schnellstraße — Anfang
- Bild 48a — Schnellstraße — Ende
- Bild 48b — Schnellstraße für PKW und Krafträder;

3. bis zum 31. Dezember 1979:

- Bild 16 — Beschränkter Bahnübergang
- Bild 18 — Unbeschränkter Bahnübergang (mehrgleisig)
- Bild 39 — Einbahnstraße
- Bild 44a — Parkplatz nur für Taxifahrzeuge
- Bild 56 — Wegweiser im Verlauf der Umleitungsstrecke.

(2) Die Einführung der Farbzeichen, Verkehrszeichen und -leiteinrichtungen entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur StVO vom 26. Mai 1977 ist bis zum 31. Dezember 1980 abzuschließen.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1977

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel

Zweite Durchführungsbestimmung¹
zur Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

— Erlaubnispflichtige Beförderung von Personen auf der Ladefläche von Anhängfahrzeugen und Lastkraftwagen —

vom 19. Dezember 1977

Auf Grund der §§ 49 Abs. 1 und 50 Abs. 1 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 26. Mai 1977 (GBl. I Nr. 20 S. 257) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes bestimmt:

§ 1

Der Erwerb, die Verlängerung und der Entzug der Erlaubnis für Fahrzeugführer zur Personenbeförderung auf der Ladefläche von Anhängfahrzeugen und Lastkraftwagen erfolgt entsprechend den Rechtsvorschriften.²

§ 2

(1) Die Erlaubnis zur Personenbeförderung für das Fahrzeug wird für die Dauer bis zu 3 Monaten erteilt.

(2) Das zur Personenbeförderung vorgesehene Fahrzeug muß den dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechen.³ Es sind Voraussetzungen zu schaffen, daß

¹ 1. DB vom 19. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 38 S. 430)

² Z. Z. gilt die Anordnung vom 26. August 1971 über den Betrieb von Kraftfahrzeugen im Personenverkehr (BO-Kraft) (Sonderdruck Nr. 711 des Gesetzblattes).

³ Z. Z. gelten:
— Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 418)
— Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung 361/2 vom 2. Februar 1970 — Straßenfahrzeuge sowie Instandhaltungsanlagen für Kraftfahrzeuge — (Sonderdruck Nr. 697 des Gesetzblattes)
— TGL 39-252.

- die Fahrgäste sicher ein- und aussteigen können,
- eine Verständigung des Fahrzeugführers durch eine Signaleinrichtung möglich ist.

Es müssen Seitenwände oder Brüstungen in einer Mindesthöhe von 90 cm vorhanden sein. Sitze bzw. Sitzbänke sind mit festen Seiten- und Rücklehnen zu versehen, sofern sie nicht an Seiten- oder Rückwänden angebracht wurden.

(3) Während der Beförderung von Kindern müssen die Fahrzeuge links außen an der Vorder- und Rückseite das Verkehrszeichen „Kinderbeförderung“ Bild 334 der Anlage 2 zur StVO führen. Das Zeichen muß für die anderen Verkehrsteilnehmer gut sichtbar sein und darf die Sicht des Kraftfahrers nicht beeinträchtigen.

(4) Die Zahl der zu befördernden Personen darf nur so groß sein, daß ihre Masse 60 v.H. der Nutzlast des Fahrzeugs nicht übersteigt; dabei sind für jede Person 65 kg zu berechnen. Die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen ist in den Erlaubnisschein einzutragen. Die beförderten Personen dürfen während der Fahrt nicht stehen, sich nicht hinauslehnen und keine Gegenstände hinaushalten bzw. hinauswerfen. Im Fahrzeug ist eine für die Fahrgäste gut sichtbare Aufschrift anzubringen, auf der die Zahl der zur Beförderung zugelassenen Personen sowie die genannten Forderungen bekanntzugeben sind.

(5) Erlaubnisse zur Personenbeförderung auf einachsigen Anhängerfahrzeugen sind nicht zu erteilen.

§ 3

(1) Vor Beginn der Personenbeförderung ist durch den für den Einsatz des Fahrzeugs Verantwortlichen oder den Fahrzeugführer ein Fahrgast zu bestimmen, der auf die Einhaltung der Forderungen gemäß § 2 Abs. 4 Einfluß zu nehmen hat.

(2) Kinder dürfen auf der Ladefläche nur in Begleitung Erwachsener befördert werden. Für je 10 Kinder muß mindestens eine volljährige Aufsichtsperson vorhanden sein. Vor Fahrtantritt sind die Aufsichtspersonen und die Kinder über das richtige Verhalten während der Fahrt sowie beim Ein- und Aussteigen und über die Bedienung der Signaleinrichtung vom Fahrzeugführer zu belehren.

§ 4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1977

**Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei
Dickel**

Dritte Durchführungsbestimmung¹ zur Verordnung über die Leitung und Durchführung des Außenhandels — Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse —

vom 19. Dezember 1977

Auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Durchführungsbestimmung gilt für den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

(2) Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind

1. die Übergabe bzw. Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zur Nutzung,
2. der Verkauf bzw. Kauf von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und/oder von Schutzrechten an wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,
3. die Einräumung bzw. der Erhalt von Nutzungsrechten an schutzrechtlich gesicherten wissenschaftlich-technischen Ergebnissen,

auch, wenn diese auf der Grundlage internationaler Vereinbarungen unentgeltlich erfolgen.

Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann u. a. die Erweisung technischer Hilfe, die Lieferung von Funktionsmustern, Fertigungsmustern und Modellen einschließen.

(3) Wissenschaftlich-technische Ergebnisse im Sinne dieser Durchführungsbestimmung sind insbesondere:

1. Erfindungen;
2. Wissen, Kenntnisse und Erfahrungen anderer Art über Erzeugnisse, Verfahren und Technologien in der Vorbereitung und Durchführung der Produktion;
3. Typen- und Einzelprojekte industrieller und anderer Objekte;
4. betriebs- und wissenschaftsorganisatorische Lösungen;
5. Systemunterlagen für die elektronische Rechentchnik, insbesondere bestehend aus Betriebssystemen, Programmkomplexen für die Inbetriebnahme, Diagnose und Wartung sowie Anwenderprogramm Pakete;
6. mikrobiologische Verfahren und Ergebnisse;
7. Sorten, Züchtungsergebnisse und Züchtungsverfahren landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gartenbaulicher Kulturpflanzenarten sowie Züchtergebnisse und -verfahren in der Tierzucht;
8. industrielle Muster.

Warenzeichen werden wie wissenschaftlich-technische Ergebnisse behandelt.

(4) Die innerstaatlichen Kooperationsbeziehungen beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse richten sich nach den Vorschriften der Vierten Durchführungsverordnung vom 16. Mai 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge zur Sicherung des Exports und Imports — (GBl. I Nr. 29 S. 277) in der Fassung der Verordnung vom 28. August 1975 zur Änderung der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz (GBl. I Nr. 38 S. 653), sofern in dieser Durchführungsbestimmung nichts anderes festgelegt ist.

(5) Für die Vertragsbeziehungen zwischen Außenhandelsbetrieben und Bürgern der DDR beim Export von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen gelten die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik vom 10. Juni 1975 (GBl. I Nr. 27 S. 465).

§ 2

Vertragspflicht

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse darf nur auf der Grundlage schriftlicher Außenhandelsverträge erfolgen. Solche Verträge können Kaufverträge, Lizenzverträge oder andere vertragliche Vereinbarungen sein, einschließlich Nutzungsverträge, Verträge über den gegenseitigen Austausch wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sowie Übergabe- bzw. Übernahmeprotokolle über bereits vorliegende wissenschaftlich-technische Ergebnisse, die im Rahmen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit zwischen den sozialistischen Ländern nachgenutzt werden sollen.

(2) Eines besonderen Vertrages bedarf es nicht, wenn der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Außenhandelsoperationen (z. B. im Rahmen von Verträgen über die Spezialisierung und Kooperation der Produktion, über die Durchführung inter-

¹ 2. DB vom 3. Oktober 1977 (GBl. I Nr. 32 S. 350)

national koordinierter Forschung, den Anlagenimport und Anlagenexport) erfolgt. Für den das wissenschaftlich-technische Ergebnis betreffenden Vertragsinhalt gilt diese Durchführungsbestimmung insoweit, als in den anderen Rechtsvorschriften nicht Spezielles geregelt ist.

§ 3

Planung

(1) Der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist Bestandteil der Leitung, Planung und Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Wissenschaft und Technik und des Außenhandels.

(2) Die Planung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse ist auf der Grundlage der Rechtsvorschriften für die Planung von Wissenschaft und Technik sowie des Außenhandels und der Valutabeziehungen² im Rahmen der Aufgaben von Wissenschaft und Technik sowie des Exports und Imports durchzuführen.

§ 4

Langfristige Wirtschaftsverträge

Die Außenhandelsbetriebe und ihre Partner in der DDR (nachfolgend Export- und Importbetriebe genannt) sollen für die Gestaltung einer ständigen Zusammenarbeit bei der Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse langfristige Wirtschaftsverträge gemäß § 3 der Vierten Durchführungsverordnung zum Vertragsgesetz abschließen.

§ 5

Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe

Die Zuständigkeit der Außenhandelsbetriebe wird durch das ihnen zugeordnete Waren- und Leistungsprogramm bestimmt, wobei für den Export und Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen grundsätzlich derjenige Außenhandelsbetrieb zuständig ist, dem der Export oder Import der entsprechenden Produktionsanlagen, technologischen Linien, Maschinensysteme, Ausrüstungen, Maschinen, Geräte usw. obliegt. Sind bei einem Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse mehrere Außenhandelsbetriebe beteiligt, obliegt die Koordinierung dem Außenhandelsbetrieb, der den größten Export- oder Importanteil hat. In Einzelfällen entscheidet der Minister für Außenhandel.

§ 6

Technische Vorklärungen

(1) Die mit Interessenten außerhalb der DDR erforderlichen technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen zur Ermittlung des gewünschten Leistungsgegenstandes und -umfangs führen die Export- und Importbetriebe auf der Grundlage langfristiger Wirtschaftsverträge und des Lizenzpasses³ oder der mit dem Außenhandelsbetrieb abgestimmten, konzeptionellen Unterlagen selbständig durch.

(2) Die Export- und Importbetriebe haben im Rahmen der ihnen übertragenen Verantwortung für die Erzeugnisgruppenarbeit auf der Grundlage entsprechender Vereinbarungen die im Abs. 1 genannten Aufgaben für die der Erzeugnisgruppe angehörenden Wirtschaftseinheiten, auch anderer Eigentumsformen, durchzuführen.

(3) Die Außenhandelsbetriebe und die Export- und Importbetriebe haben sich über den Verlauf und die Ergebnisse der technischen Vorklärungen und Vorverhandlungen gegenseitig zu informieren.

² Z. Z. gelten die

— Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl. II Nr. 53 S. 539),

— Anordnung vom 20. November 1974 über die Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1976 bis 1980 (Sonderdruck Nr. 775 a des Gesetzblattes),

— Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

³ Vgl. Anordnung vom 28. Mai 1975 über die Nomenklatur der Arbeitsstufen und Leistungen von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik (GBl. I Nr. 23 S. 426).

(4) Die Übergabe und Einholung kommerzieller Angebote erfolgt durch die Außenhandelsbetriebe, es sei denn, die Export- und Importbetriebe werden im Rahmen von Eigengeschäften gemäß § 9 tätig.

§ 7

Abschluß der Außenhandelsverträge

(1) Die Außenhandelsverträge werden durch die zuständigen Außenhandelsbetriebe im eigenen Namen für Rechnung der Export- und Importbetriebe abgeschlossen. Werden wissenschaftlich-technische Ergebnisse der Bürger exportiert, handeln die Außenhandelsbetriebe als Vertreter der Bürger.

(2) Die Vertragsverhandlungen mit Partnern außerhalb der DDR über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse werden — soweit nichts anderes vereinbart ist — von den Außenhandelsbetrieben und den Export- und Importbetrieben unter der Leitung des Außenhandelsbetriebes gemeinsam geführt. Grundlage hierfür sind Wirtschaftsverträge und vom Generaldirektor des wirtschaftsleitenden Organs bestätigte Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowie Verhandlungskonzeptionen.

(3) Voraussetzung für den Abschluß der Außenhandelsverträge durch die Außenhandelsbetriebe ist die schriftliche Einverständniserklärung des Export- bzw. Importbetriebes mit dem Inhalt des zum Abschluß vorbereiteten Außenhandelsvertrages.

§ 8

Abschluß und Bedingungen der Verträge zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb

(1) Der Vertrag zwischen dem Export- bzw. Importbetrieb und dem Außenhandelsbetrieb über den Export und Import des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses kommt, bei Einverständniserklärung gemäß § 7 Abs. 3, mit dem Abschluß des Außenhandelsvertrages zu den gleichen Bedingungen zustande, denen der Außenhandelsvertrag unterliegt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Vereinbarungen im Außenhandelsvertrag über die Zahlungsbedingungen und den Gerichtsstand.

(2) Die Partner des Vertrages haben diesen um die zur Realisierung des Außenhandelsvertrages im einzelnen erforderlichen Festlegungen zu ergänzen.

(3) Der Außenhandelsbetrieb hat den Export- bzw. Importbetrieb unverzüglich vom Abschluß und vom Inkrafttreten des Außenhandelsvertrages zu informieren und ihm eine Kopie des Außenhandelsvertrages zu übergeben.

§ 9

Eigengeschäfte

(1) Die Übertragung und Durchführung der Eigenschaftstätigkeit für Außenhandelsverträge über den Export und Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen erfolgt auf der Grundlage der dafür geltenden Rechtsvorschriften⁴.

(2) Mit der Eigengeschäftsvereinbarung über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse kann den Export- und Importbetrieben die Befugnis zum Abschluß von Außenhandelsverträgen über den Export und Import materieller Erzeugnisse übertragen werden, falls dies für die Vorbereitung und Durchführung des Exports und Imports der wissenschaftlich-technischen Ergebnisse erforderlich ist.

(3) Die Export- und Importbetriebe haben die Voraussetzungen zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit zu schaffen. Sie sind nicht berechtigt, die Übertragung der Befugnis zur Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit abzulehnen.

(4) Spezielle Regelungen über die Durchführung der Eigengeschäftstätigkeit beim Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse werden vom Minister für Außenhandel getroffen.

⁴ Siehe § 20 der Verordnung vom 9. September 1976 über die Leitung und Durchführung des Außenhandels (GBl. I Nr. 35 S. 421) und die Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 15. September 1976 (GBl. I Nr. 36 S. 425).

§ 10

**Zentrales Büro
für Internationalen Lizenzhandel der DDR**

(1) Dem Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR obliegen im Rahmen von Festlegungen des Ministers für Außenhandel Aufgaben zur besonderen Förderung und Entwicklung sowie zur Anleitung und Kontrolle des Exports und Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse.

(2) Die Export- und Importbetriebe und die Außenhandelsbetriebe haben bei der Vorbereitung, beim Abschluß und bei der Realisierung von Verträgen sowie bei der Bearbeitung von Rechtsstreitigkeiten, die den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse betreffen, die Beratung des Zentralen Büros für Internationalen Lizenzhandel der DDR in Anspruch zu nehmen. Dieses entscheidet über seine Teilnahme an den Vertragsverhandlungen und an Rechtsstreitigkeiten.

(3) Das Zentrale Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR erhebt für seine Tätigkeit entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen Gebühren. Die Gebühren sind in der festgelegten Höhe durch die Außenhandelsbetriebe zu entrichten. Das gilt auch bei Eigengeschäften der Export- und Importbetriebe.

§ 11

Genehmigung von Außenhandelsverträgen

Die Genehmigung von Außenhandelsverträgen über wissenschaftlich-technische Ergebnisse (einschließlich der Verträge aus Eigengeschäftstätigkeit sowie Optionsverträge, Rahmenverträge) bestimmt sich nach den geltenden Rechtsvorschriften⁵.

§ 12

Registrierung von Außenhandelsverträgen

(1) Die gemäß § 11 genehmigten Außenhandelsverträge sowie deren Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen sind bei Eintritt ihrer Rechtswirksamkeit vom Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR zu registrieren und dort zu hinterlegen.

(2) Für rechtswirksame Verträge, in denen der Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse im Zusammenhang mit anderen Außenhandelsoperationen (z. B. Verträge über Anlagenexport, Anlagenimport, Produktionskooperation, Forschungskoordination) vereinbart wurde sowie für Einzelverträge aus Rahmenverträgen sowie für Außenhandelsverträge, die unter eine generelle Genehmigung fallen, hat der Generaldirektor des Außenhandelsbetriebes die Registrierung zu beantragen und die Hinterlegung beim Zentralen Büro für Internationalen Lizenzhandel der DDR zu veranlassen. Diese Registrierung ist in ihrer Wirksamkeit der Genehmigung gemäß § 11 gleichgestellt.

§ 13

Inlandspreisbildung, Bezahlung und Abrechnung

(1) Die Preisbildung und Bezahlung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen über die Bildung von Inlandspreisen für den Export und Import von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen und über die Fälligkeit von Geldforderungen aus zwischenbetrieblichen Ware-Geld-Beziehungen. Die planwirksame Abrechnung erfolgt auf der Grundlage der vom Minister für Außenhandel sowie von der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik für den jeweiligen Planungszeitraum erlassenen Weisungen.

(2) Die gültigen Sätze der von den Export- und Importbetrieben an die Außenhandelsbetriebe zu zahlenden Handelspreisen sind auch für den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse anzuwenden.

(3) Werden Verfahrensgeber oder Betriebe, die wissenschaftlich-technische Ergebnisse für den Export anbieten, im Rah-

⁵ Z. Z. gilt die Zweite Durchführungsverordnung vom 8. Oktober 1977 zur Außenhandelsverordnung — Genehmigungspflichtige Außenhandelsverträge — (GBl I Nr. 32 S. 350).

men des Anlagenexports als Kooperationspartner von Exportbetrieben tätig, sind zwischen ihnen und den Exportbetrieben auf der Grundlage der hierfür geltenden Rechtsvorschriften⁶ und unter Beachtung bestehender Preisrichtlinien oder -anordnungen Vereinbarungspreise zu bilden.

§ 14

Finanzierung des Imports

(1) Die Finanzierung des Imports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt durch die Importbetriebe aus Mitteln, die für die Finanzierung der Aufgaben planmäßig vorgesehen sind, wie aus

- dem Fonds Wissenschaft und Technik,
- Mitteln der Auftraggeber,
- dem Investitionsfonds,
- Mitteln des Staatshaushaltes⁷,
- den Selbstkosten u. a.

(2) Bei Importen wissenschaftlich-technischer Ergebnisse durch sozialistische Genossenschaften erfolgt die Finanzierung aus den in den Preisen realisierten Kostenbestandteilen Forschung und Entwicklung. Soweit diese Mittel verbraucht bzw. in den Preisen nicht enthalten sind, erfolgt die Finanzierung durch Verrechnung in die Selbstkosten bzw. bei Importen wissenschaftlich-technischer Ergebnisse für die Durchführung von Investitionen aus Investitionsmitteln.

§ 15

Abrechnung der Kosten

(1) Die Kosten im Zusammenhang mit dem vorgesehenen Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse sind durch die Export- und Importbetriebe aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen dafür vorgesehenen Mitteln planmäßig zu finanzieren, auch wenn ein Vertrag nicht zustande kommt.

(2) Die beim Export oder Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entstehenden Kosten sind je Vertrag bzw. je Vorhaben abzurechnen. Dazu gehören die Kosten für Forschung und Entwicklung nur insoweit, als die Entwicklung speziell im Zusammenhang mit dem Export oder Import des wissenschaftlich-technischen Ergebnisses durchgeführt wurde.

§ 16

Verwendung des Erlöses

(1) Die Exportbetriebe haben aus dem Erlös des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse entsprechend den hierfür geltenden Rechtsvorschriften die aus dem Fonds Wissenschaft und Technik bzw. anderen dafür vorgesehenen Mitteln finanzierten Kosten und die Erfindervergütung⁸ zu decken.

(2) Der nach Abzug der Kosten und der Erfindervergütung verbleibende Teil des Erlöses aus Export geht

1. bei Exportbetrieben mit einheitlichem Betriebsergebnis — in das Ergebnis aus Export,
2. bei sonstigen Exportbetrieben — in das Betriebsergebnis,
3. bei Forschungs- und Rationalisierungseinrichtungen — in die sonstigen Erlöse bzw. in die Einnahmen⁹ ein.

(3) Beim Export von wissenschaftlich-technischen Ergebnissen aus dem Staatshaushalt finanzierter Forschung und Ent-

⁶ Vgl. Dritte Durchführungsverordnung vom 13. Dezember 1973 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge über wissenschaftlich-technische Leistungen — (GBl I 1974 Nr. 4 S. 37).

⁷ Vgl. Verordnung vom 23. August 1972 über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an Universitäten und Hochschulen (GBl II Nr. 53 S. 569).

⁸ Z. Z. gilt die Anordnung vom 15. Mai 1975 über die Vergütung der Erfinder bei Lizenzvergabe an Partner in anderen Staaten (GBl I Nr. 25 S. 451).

⁹ Z. Z. gilt die Anordnung vom 13. Dezember 1972 über die Finanzierung und Stimulierung wissenschaftlich-technischer Leistungen in der DDR (GBl II Nr. 73 S. 538).

wicklung sind die Einnahmen (Erlöse aus Export) nach Abzug der Kosten, der Erfindervergütung und der Prämienmittel an den Staatshaushalt entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften¹⁰ zurückzuführen.

§ 17

Stimulierung des Exports

Die Stimulierung des Exports wissenschaftlich-technischer Ergebnisse erfolgt durch gesonderte Bestimmungen¹¹.

§ 18

Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Außenhandelsverträge über den Export und Import wissenschaftlich-technischer Ergebnisse, die ab 1. Januar 1978 abgeschlossen werden.

(2) Die §§ 1 bis 3 und 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik – Finanzielle Bestimmungen – (GBl. II Nr. 50 S. 334) treten am 31. Dezember 1977 außer Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1977

Der Minister für Außenhandel

I. V.: Dr. Beil
Staatssekretär

¹⁰ Siehe Fußnote 9.

¹¹ Bis dahin gilt § 4 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 16. Mai 1969 zur Verordnung über Lizenznahme und Lizenzvergabe zwischen Partnern aus der Deutschen Demokratischen Republik und Partnern außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik – Finanzielle Bestimmungen – (GBl. II Nr. 50 S. 334).

**Anordnung
über die Verwendung
von Walzstahlerzeugnissen im Hochbau
– Staatliche Einsatzbestimmung –
vom 28. November 1977**

Auf Grund der Anordnung vom 3. Dezember 1976 über das Informationssystem für Werkstoffe und ökonomischen Materialeinsatz und den Erlaß staatlicher Einsatzbestimmungen für Rohstoffe und Materialien (GBl. I Nr. 50 S. 565) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für den Einsatz von Walzstahlerzeugnissen ELN 121 60 000 – 121 80 000 im Hochbau.

§ 2

(1) Die Verwendung von Walzstahlerzeugnissen gemäß § 1 für die nachfolgend aufgeführten Hochbaukonstruktionen aus Stahl der ELN 135 83 000 (ohne ELN 135 83 350):

- Hallenkonstruktionen bis 12 m Spannweite,
 - Hallenstützen mit Kranbahnen bis 7,20 m Höhe und bis 5 Mp Tragkraft,
 - Hallenstützen ohne Kranbahnen bis 9,60 m Höhe,
 - ein- und mehrgeschossige Gebäude mit einem Raster bis 6 × 12 m bei eingeschossigen und 6 × 6 m bei mehrgeschossigen Gebäuden bei Einzweckprojektierung,
 - Stützen für horizontale stationäre Bandbrücken bis 8 m Höhe,
 - Stützen für Rohrbrücken bis 8 m Höhe
- ist verboten.

(2) Ausnahmegenehmigungen erteilen die zuständige Staatliche Bauaufsicht und bei Angebotsprojekten¹ die Gutachterstelle beim Ministerium für Bauwesen². Bei Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen gilt die einmal erteilte Ausnahmegenehmigung für die weitere Anwendung, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausnahmegenehmigung führten, weiterbestehen.

§ 3

(1) Zur Senkung des Bedarfs von Walzstahlerzeugnissen bei den im § 2 nicht genannten Hochbauten ist auf der Grundlage technologischer Variantenvergleiche die Bauweise oder Mischbauweise zu wählen, die für die spezifischen Gebrauchswertanforderungen und das leichte ökonomische Bauen notwendig und materialökonomisch ist.

(2) Für nachfolgende Erzeugnisse der ELN 135 83 000 und Maste und Türme aus Stahl und Alulegierungen ELN 135 86 000 ist in der Dokumentation zur Grundsatzentscheidung die Notwendigkeit des Walzstahleinsatzes durch die für die Projektierung verantwortlichen Betriebe nachzuweisen:

- ein- und mehrgeschossige Gebäude (einschließlich Ein- und Anbauten),
- Rohrbrücken,
- Stützen für Kranbahnträger,
- Gerüste für Freiluftschaltanlagen,
- Bunker,
- Energiemaste kleiner gleich 30 kV,
- Leuchtenmaste.

(3) Der Nachweis gemäß Abs. 2 ist auf der Grundlage folgender Kriterien zu erbringen:

- bau- und anlagentechnologische Notwendigkeit und zwingende Funktions- und Gebrauchswertanforderungen für die Wahl der Bauweise,
- Nutzung der Möglichkeit des Austausches von Hauptbaustoffen zum Mischbau,
- Nutzung der Möglichkeiten der Stoff- und Formensubstitution innerhalb der Bauweise.

(4) Die Bestätigung des Einsatzes von Walzstahlerzeugnissen für ein Vorhaben erfolgt mit der Grundsatzentscheidung. Bei Angebotsprojekten und wiederverwendungsfähigen Projektlösungen gilt der einmal erbrachte Nachweis auch für die weitere Anwendung, wenn die Voraussetzungen, unter denen der Nachweis erbracht wurde, weiterbestehen.

(5) Zur Senkung des spezifischen Aufwandes von Walzstahlerzeugnissen ist der verstärkte gebrauchswertgerechte Einsatz von:

- höherfesten, nach TGL 135 00 zugelassenen Stählen sowie von Stahlleichtprofilen,
 - hochwertigen Betonstählen der Gruppen III und IV nach TGL 125 30, insbesondere St T III und St T IV in Abmessungen ab 12 mm und größer anstelle von St A I,
 - Spannbetonkonstruktionen
- durchzusetzen.

§ 4

(1) Die Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung ist im Rahmen der Qualitätskontrolle der Erzeugnisse durch die zuständige Technische Kontrollorganisation (TKO) der Betriebe und Einrichtungen vorzunehmen.

(2) Die Staatliche Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen kontrolliert im Rahmen der bauwirtschaftlichen und sicherheitstechnischen Prüfungen die Einhaltung dieser Anordnung.

¹ Verfügung vom 12. Februar 1976 über die Erhöhung der Wirksamkeit der Angebots- und Wiederverwendungsprojektierung im Bauwesen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen Nr. 3 S. 13)

² Gutachterstelle beim Ministerium für Bauwesen, 1026 Berlin, Scharrenstr. 2/3

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Angebotsprojekte und wiederverwendungsfähige Projektlösungen, die den Bestimmungen dieser Anordnung nicht entsprechen, dürfen nach dem 31. Dezember 1980 nicht mehr angewendet werden.

Berlin, den 28. November 1977

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martini
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹

über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes
für die in tropische und subtropische Länder
reisenden Bürger
der Deutschen Demokratischen Republik

vom 13. Dezember 1977

Zur Änderung der Anordnung vom 10. April 1973 über Maßnahmen des Gesundheitsschutzes für die in tropische und subtropische Länder reisenden Bürger der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 23 S. 210) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Der Abs. 1 des § 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(1) Der Reisende hat sich vor der Ausreise zusätzlich zu den von den Transit- und Einreiseländern geforderten Schutzimpfungen folgenden Schutzimpfungen zu unterziehen:

- Tetanus bei allen Reisen, sofern die vollständige Tetanusimmunisierung bzw. die letzte Wiederholungsimpfung länger als 10 Jahre zurückliegt,
- Pocken bei Reisen in Länder mit einem als Pockeninfektionsgebiet deklarierten Territorium bzw. in Länder, für die eine Ausrottung der Pocken noch nicht von der WHO bestätigt wurde, sofern die letzte mit Erfolg durchgeführte Impfung länger als 3 Jahre zurückliegt,
- japanische Enzephalitis bei Reisen in Länder Ost-Asiens, in denen die japanische Enzephalitis epidemiologisch bedeutsam ist, sofern die letzte vollständige Impfung länger als 4 Jahre zurückliegt.“

§ 2

Der Abs. 2 des § 5 der Anordnung erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Aufrechterhaltung des Impfschutzes sind Nachimpfungen spätestens in folgenden Zeitabständen erforderlich:

- gegen Pocken — 3 Jahre nach der letzten Impfung,
- gegen Cholera — 6 Monate nach der letzten Impfung,
- gegen Gelbfieber — 10 Jahre nach der letzten Impfung,
- gegen Typhus — 2 Jahre nach der letzten Impfung,
- gegen Tetanus — 10 Jahre nach der letzten Impfung,
- gegen japanische Enzephalitis — 4 Jahre nach der letzten Impfung.“

§ 3

§ 11 der Anordnung wird um folgenden Abs. 3 ergänzt:

„(3) Schutzimpfungen gegen Gelbfieber und japanische Enzephalitis werden in den vom Ministerium für Gesundheitswesen bestätigten Gelbfieberimpfstellen durchgeführt.“

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 10. April 1973 (GBl. I Nr. 23 S. 210)

Einzelheiten der Durchführung werden durch Anweisung an die Leiter der Gelbfieberimpfstellen geregelt.“

§ 4

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Berlin, den 13. Dezember 1977

Der Minister für Gesundheitswesen

I. V.: Tschersich
Staatssekretär

Anordnung Nr. 3¹

über die Gewährung von Vertragszuschlägen
für frisches Obst und Gemüse
sowie für Blumen und Zierpflanzen

vom 23. November 1977

Zur Änderung der Anordnung vom 15. Oktober 1975 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (Sonderdruck Nr. 808 des Gesetzblattes S. 2; Ber. GBl. I 1976 Nr. 12 S. 192) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 1 und 2 des § 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Für vertraglich vereinbarte Lieferungen der Qualitäten Auslese und A an die Betriebe des volkseigenen Groß- und Einzelhandels und der Konsumgenossenschaften und Direktbezieher² (Einzelhandel einschließlich Verkaufsstellen der LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, Großverbraucher, Betriebe der obst- und gemüseverarbeitenden Industrie) werden an Landwirtschafts-, Forst- und Gartenbaubetriebe aller Eigentumsformen folgende Vertragszuschläge gezahlt:

Fruchtart	Kalenderwoche	ME	Vertragszuschlag M
Salatgurken	51. bis 9.	dt	240,—
	10. und 11.	dt	210,—
	12. und 13.	dt	180,—
	14. und 15.	dt	150,—
	16. und 17.	dt	80,—
	18. bis 22.	dt	50,—
Salatgurken aus industriemäßigen Gewächshauswirtschaften	51. bis 9.	dt	400,—
	10. und 11.	dt	350,—
	12. und 13.	dt	300,—
	14. und 15.	dt	250,—
	16. und 17.	dt	130,—
	18. bis 22.	dt	80,—
Tomaten	40. bis 44.	dt	50,—
	45. bis 50.	dt	150,—
	51. bis 4.	dt	300,—
	5. bis 22.	dt	700,—
	23. bis 25.	dt	500,—
	29. und 30.	dt	400,—
	31. und 32.	dt	200,—
	33. und 34.	dt	30,—
	35.	dt	10,—
	Tomaten aus industriemäßigen Gewächshauswirtschaften	40. bis 43.	dt
44. bis 48.		dt	500,—
49. bis 22.		dt	700,—
23. bis 28.		dt	500,—
29. und 30.		dt	400,—
31. und 32.		dt	200,—
33. und 34.	dt	30,—	
35.	dt	10,—	

¹ Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1976 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (GBl. I 1977 Nr. 3 S. 19)

² Die Regelung des Direktbezuges erfolgt nach Abschnitt IV der Anordnung vom 11. April 1973 über die Beziehungen bei der Lieferung und Abnahme von frischem Obst und Gemüse (GBl. I Nr. 21 S. 358).

Fruchtart	Kalenderwoche	ME	Vertragszuschlag M
Blumenkohl			
I, II, III, IV	6. bis 17.	100 St.	40,—
I, II, III	18. und 19.	100 St.	30,—
IV	18. und 19.	100 St.	20,—
I, II, III	20. bis 22.	100 St.	20,—
Kohlrabi mit Laub			
I, II, III	51. bis 4.	100 St.	30,—
I, II, III, IV	5. bis 15.	100 St.	40,—
I, II, III	16. und 17.	100 St.	30,—
IV	16. und 17.	100 St.	25,—
I, II, III	18. und 19.	100 St.	20,—
I, II, III	20. bis 23.	100 St.	5,—
Kopfsalat			
I, II, III, IV, V, VI	49. bis 14.	100 St.	40,—
I, II, III, IV, V	15. und 16.	100 St.	40,—
I, II	17.	100 St.	20,—
III, IV	17.	100 St.	15,—
I, II, III, IV	18. bis 22.	100 St.	10,—
Champignons			
	40. bis 53.	dt	100,—
	1. bis 9.	dt	200,—
	10. bis 27.	dt	100,—
	28. bis 39.	dt	200,—
Chicorée			
	49. bis 5.	dt	100,—
	6. bis 9.	dt	150,—
	10. bis 13.	dt	200,—
	ab 14.	dt	250,—
	Für B-Ware aus erdeloser Treiberei		
	49. bis 5.	dt	50,—
	6. bis 9.	dt	80,—
	10. bis 13.	dt	110,—
	ab 14.	dt	130,—
Lauchzwiebeln	5. bis 23.	100 St.	2,—
Zwiebellauch	1. bis 19.	100 Bd.	20,—
Schnittlauch			
	50. bis 12.	100 Bd.	7,—
	13. bis 18.	100 Bd.	4,—
Petersilie	1. bis 13.	100 Bd.	5,—
Weißkohl, früh	22. bis 25.	dt	7,—
Rettich mit Laub			
I, II	1. bis 17.	100 St.	3,—
I, II	18. und 19.	100 St.	7,—
I, II	20. und 21.	100 St.	4,—
Junge Speisemöhren mit Laub			
	1. bis 26.	1 000 St.	12,—
	27. bis 31.	1 000 St.	7,—
Junge Speisemöhren ohne Laub	26. bis 31.	dt	15,—
Rosenkohl			
	40. bis 44.	dt	20,—
	45. bis 49.	dt	13,—
	50. bis 53.	dt	3,—
	1. bis 4.	dt	20,—
	ab 5.	dt	35,—
Exportzwiebeln	ohne Zeitbegrenzung	dt	5,—
Bleichspargel	ohne Zeitbegrenzung	dt	250,—

Fruchtart	Kalenderwoche	ME	Vertragszuschlag M
Grünpargel	ohne Zeitbegrenzung	dt	150,—
Rote Rüben A I	ohne Zeitbegrenzung	dt	22,—
Gemüsebohnen, maschinell geerntet	26. bis 35. ab 36.	dt dt	5,— 20,—
Porree	30. bis 35. 36. bis 48. 49. bis 53. 1. bis 10. 11. bis 13. 14. bis 16.	dt dt dt dt dt dt	15,— 5,— 10,— 50,— 30,— 20,—
Schwarzwurzel	ohne Zeitbegrenzung	dt	25,—
Knoblauch	30. bis 35. 36. bis 53. ab 1.	dt dt dt	250,— 470,— 700,—
Himbeeren	ohne Zeitbegrenzung	dt	60,—
Johannisbeeren, rot und weiß	ohne Zeitbegrenzung	dt	30,—
Stachelbeeren	ohne Zeitbegrenzung	dt	20,—
Erdbeeren	ohne Zeitbegrenzung	dt	50,—
Pflaumen	bis 33. ab 34.	dt dt	50,— 37,—
Süßkirschen	ohne Zeitbegrenzung	dt	25,—
Sauerkirschen	ohne Zeitbegrenzung	dt	18,—

(2) Für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg, Suhl, Gera und Karl-Marx-Stadt gelten bei Kohlrabi mit Laub, Kopfsalat, Blumenkohl, Tomaten, Weißkohl (früh), Rettich mit Laub, jungen Speisemöhren mit und ohne Laub und für die Bezirke Rostock, Schwerin und Neubrandenburg bei Salatgurken alle Termine jeweils 2 Kalenderwochen länger, wenn sich die Höhe der Vertragszuschläge von einer Zeitspanne zur anderen reduziert.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt § 1 der Anordnung Nr. 2 vom 27. Dezember 1976 über die Gewährung von Vertragszuschlägen für frisches Obst und Gemüse sowie für Blumen und Zierpflanzen (GBl. I 1977 Nr. 3 S. 19) außer Kraft.

Berlin, den 23. November 1977

Der Minister
für Handel und Versorgung

Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft

Briksa

Kuhrig

Herausgeber: Sekretariat des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 — Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 751 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Gratwohl-Str. 17, Telefon: 209 43 01 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 2,50 M, Teil II 3,— M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 591 Erfurt, Postfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (keine Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 108 Berlin, Neustädtische Kirchstraße 15, Telefon: 229 22 23

Artikel-Nr. (EDV) 10035

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensoffdruck)

Index 31 817